

Andrea Griesebner, Martin Scheutz, Herwig Weigl (Hrsg.)

Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.-19. Jahrhundert)

*Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit*  
*Band 1*

HerausgeberInnengremium: Thomas Angerer, Mitchell Ash, Birgitta Bader-Zaar, Wolfdieter Bihl, Johannes Dörflinger, Friedrich Edelmayer, Christa Ehrmann-Hämmerle, Teresa Frisch-Soto, Thomas Fröschl, Margarete Grandner, Andrea Griesebner, Gernot Heiß, Martina Kaller-Dietrich, Marianne Klemun, Alfred Kohler, Edith Saurer, Martin Scheutz, Wolfgang Schmale, Karl Vocelka, Michael Weinzierl, Thomas Winkelbauer

Geschäftsführender Herausgeber: Wolfgang Schmale  
Institut für Geschichte, Dr. Karl Lueger Ring 1, A-1010 Wien

Homepage des Instituts: <http://www.univie.ac.at/Geschichte>

Andrea Griesebner, Martin Scheutz, Herwig Weigl (Hrsg.)

# **Justiz und Gerechtigkeit**

## **Historische Beiträge (16.-19. Jahrhundert)**

In Kooperation mit dem  
Institut für die Erforschung der Frühen Neuzeit, Wien

**StudienVerlag**

Innsbruck  
Wien  
München  
Bozen



Gedruckt mit Unterstützung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Land Steiermark, das Land Niederösterreich, das Land Tirol, das Land Vorarlberg, die Magistratsabteilung 7 der Stadt Wien (Stadtentwicklung und Stadtplanung, Wiener Vorlesungen) sowie die DDr. Franz-Mayer-Gunthofstiftung an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Justiz und Gerechtigkeit : historische Beiträge (16. - 19. Jahrhundert) / Andrea Griesebner ... (Hrsg.). - Innsbruck ; Wien ; München ; Bozen : Studien-Verl., 2002  
(Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit ; Bd. 1)  
ISBN 3-7065-1642-X

© 2002 by StudienVerlag Ges.m.b.H., Amraser Straße 118, A-6010 Innsbruck  
e-mail: [order@studienverlag.at](mailto:order@studienverlag.at)  
homepage: [www.studienverlag.at](http://www.studienverlag.at)

Umschlag: Gottfried Moritz, Wien  
Satz: Studienverlag/Karin Straßer  
Cover-Abbildung: Sebastian Brant, Navis stultifera (Das Narrenschiff, Ausgabe Basel 1506)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder in einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlor- und säurefrei gebleichtem Papier.

Editorial	
<b>Wolfgang Schmale / Karl Vocelka</b> .....	9
Einleitung	
<b>Andrea Griesebner / Martin Scheutz / Herwig Weigl</b>	
Justiz und Gerechtigkeit – Bemerkungen zu einem Spannungsverhältnis .....	11
Wiener Vorlesung Justiz und Gerechtigkeit. Aktuelle Debatten in historischer Perspektive	
<b>Hubert Christian Ehalt</b>	
„Richtiges Handeln“, „Gerechtigkeitsvorstellungen“ und „Jurisprudenz“ – Entwicklungen, Antinomien, Perspektiven .....	19
<b>Andrea Griesebner</b>	
Justiz und Gerechtigkeit. Anmerkungen zu religiösen und säkularen Gerechtigkeitsmaximen .....	23
<b>Gerd Schwerhoff</b>	
Strafjustiz und Gerechtigkeit in historischer Perspektive – das Beispiel der Hexenprozesse .....	33
<b>Constanze Kren</b>	
Justiz und Gerechtigkeit – Betrachtungen aus der Praxis .....	41
<b>Frank Höpfel</b>	
Gerechtigkeit – Billigkeit – Fairness .....	45
Beiträge	
<b>Klaus Graf</b>	
Justiz und Erinnerung in der Frühen Neuzeit .....	51

### **Gerd Sälter**

Gerechtigkeit und soziale Ordnung. Konflikte um individuelle Interessen  
und die rechte Ordnung der Dinge in Paris im frühen 18. Jahrhundert ..... 61

### **Monika Mommertz**

Relationalität oder Normativität? „Modi der Rechtlichkeit“ am Beispiel  
der ländlichen Mark Brandenburg in der Frühen Neuzeit ..... 75

### **Alexander Schunka**

Die Visualisierung von Gerechtigkeiten in Zeugenaussagen  
des 16. und 17. Jahrhunderts ..... 95

### **Martin Scheutz / Harald Tersch**

Der Salzburger Pfleger Kaspar Vogl und die Suche nach Gerechtigkeit.  
Ein Gefängnistagebuch aus dem beginnenden 17. Jahrhundert als Streit  
um Interpretationen: Supplikation oder Rebellion ..... 115

### **Brita Pohl**

*Wilde, unbändige leute.* Zur Konstruktion von Rädelsführerschaft  
im 17. Jahrhundert ..... 141

### **Ralf-Peter Fuchs**

Recht und Unrecht im Verfahren Lackum – Ein Kriminalfall mit Widerhall ..... 149

### **Arthur Stögmann**

*Hoffet ihr noch auf Gott, ihr narrischen leutt?*  
Blasphemie und klerikale Autorität in Niederösterreich (1647/48) ..... 169

### **Martin P. Schennach**

Lokale Obrigkeiten und Soldaten. Militärgerichtsbarkeit in Tirol  
in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ..... 199

### **Peter Klammer**

*In unehren beschlaffen.* Unzucht im Rahmen der archidiakonalen  
Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Salzburger Lungau ..... 219

### **Susanne Hehenberger**

*Habe In der Teuffl verführt, und gemeint lindrung zu haben.*  
Anmerkungen zu einem Sodomieprozeß (Pöggstall 1698/99) ..... 241

**Cornelia Schörkhuber-Drysdale**

*Ich bitt dich umb Gottes willen, mein herr und frau bringen schirr umb einander.*  
 Ehestreitigkeiten und Ehetrennung in der bäuerlichen Gesellschaft  
 Oberösterreichs zu Beginn des 18. Jahrhunderts ..... 255

**Thomas Just**

Das patrimoniale Gericht des Wiener Bürgerspitals in der ersten Hälfte  
 des 17. Jahrhunderts ..... 269

**Manfred Zollinger**

„Konkurrierende“ Gerechtigkeitsvorstellungen. Der portugiesische Botschafter  
 und das Spiel um die Öffentlichkeit. Ein Mordfall in Wien (1696) ..... 285

**Pavel Himl**

Erfundene Hölle? Machtrepression und Konstruktion von „Übernatürlichem“  
 in der Frühen Neuzeit. Überlegungen anhand böhmischer Fallbeispiele ..... 311

**Jürgen Martschukat**

*Düsterheit und Barbarey?* Erörterungen zum Verhältnis von Justiz und Gewalt  
 im ausgehenden 18. Jahrhundert anhand des Falles der Hamburger  
 Gattenmörderin Maria Catharina Wächtler ..... 331

**Gerhard Ammerer / Alfred Stefan Weiß**

*Damit sie im Arrest nicht schimmlicht werden.* Zucht- und Arbeitshäuser,  
 Freiheitsstrafe und Gefängnisdiskurs in Österreich um 1800 ..... 349

**Margareth Lanzinger**

*So fordert es auch die billigkeit.* Gerechtigkeitsvorstellungen in der Gemeinde-  
 politik des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts ..... 373

**Edith Kohl**

Zwischen Recht und Gerechtigkeit. Gerichtspraxis in einer oststeirischen  
 Bezirksobrigkeit 1822-1848: Das Beispiel Stadl bei St. Ruprecht/Raab ..... 389

**Monika Wienfort**

Ledige Mütter und unversorgte Kinder. Zur Entstehung  
 bürgerlichen Rechtsbewußtseins im 19. Jahrhundert ..... 407

**Peter Wettmann-Jungblut**

Unkorrigierbare Kinder und die „Pflicht der Gerechtigkeit“: Jugenddelinquenz  
 und strafrechtliche Intervention im preußischen Saargebiet, 1825-1850 ..... 431

**Maria Heidegger**

*Wir müssen es sagen, mit Freude vernahmen wir dieses gelinde Urteil.*

Inszenierung und Wahrnehmung von Justiz und „Gerechtigkeit“ in

Presseberichten über das Schwurgericht in Tirol 1850/51 ..... 449

Abstracts ..... 469

Beitragende ..... 485



## Wolfgang Schmale / Karl Vocelka

### Editorial

Der vorliegende Sammelband ist das Ergebnis einer arbeitsintensiven Tagung, die vom 8. – 10. November 2000 am Campus der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien stattfand. Dank der Kooperation mit der Stadt Wien konnte die gemeinsam vom Institut für Geschichte der Universität Wien und dem Institut für die Erforschung der Frühen Neuzeit veranstaltete Tagung mit einem im Rahmen der „Wiener Vorlesungen“ gehaltenen Podiumsgespräch eröffnet werden. Das Podiumsgespräch zu „Justiz und Gerechtigkeit. Aktuelle Debatten in historischer Perspektive“ ermöglichte es, die Relevanz von historischer Forschung einem „breiteren“ Publikum zu vermitteln.

Der nunmehr im Druck vorliegende Band bietet einen Einblick in den Forschungsstand. Gleichzeitig stellt er den Auftakt einer neuen Buchreihe dar. In den „Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit“ werden neben Sammelbänden auch Monographien ihren Ort finden. Sie ergänzen die zweimal jährlich erscheinende „Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit“, die aktuelle Themen der Geschichtswissenschaft aufgreift. Analog zur „Wiener Zeitschrift“ gehören Überschreitungen zwischen den kulturwissenschaftlichen Disziplinen in Europa sowie im transatlantischen Bereich zum Profil dieser neugegründeten Reihe. Die „Wiener Schriften“ treten gemeinsam mit der „Wiener Zeitschrift“ die Nachfolge der zwischen 1974 und 2000 herausgegebenen „Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit“ an. Herausgegeben werden sie im wesentlichen von den NeuzeithistorikerInnen des Wiener Instituts für Geschichte. Die neue, vom Ansatz her breit gefächerte Reihe soll ein sichtbarer Ausdruck für die offene und über die deutschsprachigen Grenzen hinausreichende Kooperation der Mitglieder des Instituts sein.

Der vorliegende Sammelband – Resultat einer erfolgreichen Zusammenarbeit zweier Wiener Institutionen und einer international besetzten Tagung – mag hierfür haptisch und intellektuell als Beleg dienen.

Der Dank des HerausgeberInnengremiums und des Institutsvorstandes gilt der Stadt Wien, konkret dem Referat Wissenschafts- und Forschungsförderung, geleitet vom stets kreativ hilfsbereiten Hubert Christian Ehalt (Magistratsabteilung 7), ohne dessen großzügige finanzielle Unterstützung Podiumsgespräch und Tagung nicht stattfinden hätten können.

Gedankt sei auch der Bank Austria, die mit ihrer finanziellen Unterstützung des kulinarischen Rahmenprogramms mit zum Erfolg der Tagung beitrug.

Angesichts der sich immer schwieriger gestaltenden Aufbringung der Druckkosten gilt unser besonderer Dank jenen Institutionen, die uns durch ihre großzügige finanzielle Unterstützung die Publikation dieses Bandes ermöglichten: den Kulturabteilungen der Länder Niederösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, der Wiener Magistratsabteilung 7 (Wissenschafts- und Forschungsförderung), dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der DDr. Franz-Mayer-Gunthofstiftung an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

Für vielfältige Hilfestellungen möchten wir uns zudem bei Diana Albu, Renate Schreiber und Susanne Claudine Pils (alle Mitarbeiterinnen am iefn, Wien) und bei allen KollegInnen bedanken, die als Chair und KommentatorInnen zum Erfolg der Tagung wesentlich beitrugen. Für die Korrektur der englischen abstracts danken wir Christopher Roth und Birgitta Bader-Zaar, für die graphische Gestaltung der Tagungsunterlagen Hermann Stöckl, für die Betreuung der Tagungs-Homepage Anton Tantner. Dafür, daß der vorliegende Band so geworden ist, wie er nun vorliegt, danken wir Gottfried Moritz (graphisches Konzept) und den MitarbeiterInnen des Innsbrucker Studienverlages.

Wien, Oktober 2001

Wolfgang Schmale

Geschäftsführender Herausgeber der „Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit“ und der „Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit“

Karl Vocelka

Vorstand des Instituts für Geschichte an der Universität Wien (IfG) und Präsident des Instituts für die Erforschung der Frühen Neuzeit (iefn)

## **Andrea Griesebner / Martin Scheutz / Herwig Weigl**

### Justiz und Gerechtigkeit –

### Bemerkungen zu einem Spannungsverhältnis

Wie Wolfgang Schmale und Karl Vocelka im Vorwort ausführen, ist der vorliegende Band das Ergebnis einer Tagung, die vom 8. – 10. November 2000 im Campus der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien stattfand. Ergänzt werden die Beiträge der ReferentInnen um die für die Drucklegung teilweise erweiterten Beiträge des im Rahmen der Wiener Vorlesung abgehaltenen Podiumsgesprächs: „Justiz und Gerechtigkeit. Aktuelle Debatten in historischer Perspektive“, mit welchem die Tagung im Alten Rathaus der Stadt Wien eröffnet wurde. Wir möchten uns bei allen BeiträgerInnen bedanken, deren rasche Überarbeitung ihrer Referate bzw. Diskussionsbeiträge es uns ermöglichte, den Tagungsband ein Jahr nach der Tagung in Druck geben zu können.

Unsere ersten Überlegungen zur Organisation der Tagung waren durch eine recht pragmatische Absicht motiviert: von eigenen Erfahrungen ausgehend wollten wir ein Forum und eine Kommunikationsmöglichkeit für ForscherInnen schaffen, die sich mit Quellen beschäftigen, die im Zusammenhang mit gerichtlicher Tätigkeit im Gebiet des Heiligen Römischen Reiches bzw. dem heutigen Österreich und Deutschland entstanden sind. Vor allem den österreichischen KollegInnen, die an verschiedenen Orten ihre Bestände bearbeiten und oft nur wenig voneinander wissen, wollten wir die Kontaktaufnahme und den Anschluß an die besser vernetzte Forschung in Deutschland ermöglichen, wo, um nur zwei Beispiele zu nennen, der Arbeitskreis Frauen- und Geschlechterforschung in der Frühen Neuzeit und der Arbeitskreis Historische Kriminalitätsforschung in der Vormoderne mit jährlichen Treffen in der Katholischen Akademie in Stuttgart-Hohenheim einen institutionalisierten Ort für Diskussion und Reflexion bieten.

Der Tagungstitel „Justiz und Gerechtigkeit“ sollte einerseits bisher kaum bearbeitete Fragen nach dem Verhältnis anstoßen, in welchem Justiz und Gerechtigkeit sowohl in der Vergangenheit wie auch in der Gegenwart stehen. Zugleich sollte – was leider nur in der Podiumsdiskussion geglückt ist – über die historische Forschung hinaus die Brücke zu an-

deren Disziplinen, wie etwa den Rechtswissenschaften, der Ethnologie oder auch der Soziologie geschlagen werden. Der Tagungstitel sollte gleichzeitig präsent halten, daß es die Justiz, die institutionalisierte Rechtspflege ist, der wir das Entstehen der Quellen, ihre Erscheinungsform und ihre Überlieferung verdanken. Das Wort „Justiz“ impliziert zudem den Anspruch, Gerechtigkeit zu garantieren, was eine der grundlegenden Legitimationen von Herrschaft darstellt, nämlich daß Menschen sich der Hoffnung hingaben und -geben, vor einem als legitim akzeptierten Gericht Gerechtigkeit zu finden.

Erfreulicherweise wurde der Veranstaltungstitel zu einer größeren Provokation, als wir erhofft hatten. Er trug uns nicht nur Beiträge aus Österreich, Tschechien und der Bundesrepublik Deutschland ein, sondern auch eine rege Diskussion beider Begriffe, ihres theoretischen und konzeptuellen Gehaltes und ihrer analytischen Tragfähigkeit. Von verschiedener Seite wurde etwa die Unübersetzbarkeit des Tagungstitels ins Englische, man könnte wohl modifizieren: ins Lateinische betont, dessen *iustitia*<sup>1</sup> in den Nachfolgesprachen eine bessere Karriere beschieden war als der ebenfalls römisch-rechtlichen *aequitas*. Allein die Betonung des von uns nicht notwendigerweise komplementär verstandenen Veranstaltungstitels – manche betonten „Justiz“, manche „Gerechtigkeit“ und wieder andere hoben das „und“ hervor – ließ erahnen, wie unterschiedlich das Spannungsverhältnis beider Begriffe gesehen wird. Auch die vielen, um die Achse der Gerechtigkeit gedrehten Sprichwörter deuten das Herrschafts- wie Kritikpotential an, das dem Begriff der Gerechtigkeit innewohnt: *Wo keine Gerechtigkeit, da ist auch kein Friedel; Kommt Gerechtigkeit vor das Tor, so findet sie Schloß und Riegel vor!*<sup>2</sup>

Wie bereits der kursorische Blick in diverse Lexika zeigt, kann im deutschen Sprachraum der Begriff der „Justiz“ in all seinen Facetten – normative Texte, Rechtssprechung, Rezeption von Recht – als eingeführter Begriff betrachtet werden, dessen semantisches Umfeld seit dem 18. Jahrhundert auf der institutionellen Ebene anzusiedeln ist. Der Begriff der Gerechtigkeit verweist dagegen auf recht verschiedene Bedeutungsfelder. Während die alte Ausgabe des Grimm'schen Wörterbuchs *Justiz* lapidar mit *Gerechtigkeitspflege* und *Rechtsbehörde* abfertigt, sammelt es für die *Gerechtigkeit* Belegstellen in neun Spalten; das Deutsche Rechtswörterbuch gliedert die Bedeutungen von *Gerechtigkeit* in acht Hauptgruppen auf und schließt eine Fülle von Verweisen auf Composita an. Unter den modernen, begriffsdefinierenden Nachschlagewerken kennt das renommierte Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte hingegen kein Lemma *Gerechtigkeit*, sondern führt lediglich *Gerechtigkeitsbilder* an, worin der verbildlichten, deifizierten *aequitas*, der Gerechtigkeit zum Sieg verholfen wird. Eine Aufnahme des Begriffes *Gerechtigkeit* in das Handwörterbuch scheiterte an der vorsorglichen Beiordnung dieses strittigen, zwischen den verschiedenen Fachdisziplinen angesiedelten Begriffes zur Rechtsphilosophie.<sup>3</sup> Theologische Enzyklopädien, die die Gerechtigkeit vor allem Gott zuordnen, weisen dem Begriff, anders als die meisten der historischen Fachlexika, breiten Raum zu. Gerechtigkeit ist nach dem Befund der Lexika bei Rechtshistorikern – anders als bei den Rechtsphilosophen – eine scheinbar ange-

sehene Kategorie und wird bestenfalls als „eye-catcher“ in Buchtiteln angeführt, aber wenig behandelt.

Aus der Sicht „ketzerischer“ HistorikerInnen erscheint die gängige Zuordnung der „Gerechtigkeit“ zur Rechtsphilosophie und damit die Eskamotierung dieses Begriffes aus der Rechtsgeschichte weder zwingend noch sinnvoll, wie auch die frühneuzeitliche Illustrationspraxis von „Gerechtigkeit“ deutlich belegt. In vielen Städten der Frühen Neuzeit wurden „Justitia“-Darstellungen zur Legitimierung der Stadtgerichte verwendet; als strafende und schützende, aber auch als kritisierte Institution waren sie ins Stadtbild integriert. Die bildliche oder figürliche Ausgestaltung der Justitia, nach dem Vorbild der antiken weiblichen *aequitas* geformt, verwendet meist die Attribute von Schwert und Waage. Aber schon im „Narrenschiff“ des Juristen Sebastian Brant gerät die Justitia zur Spottfigur. Gerechtigkeit als Teil der Erinnerungskultur und des „boshafte[n] Gedächtnisses“<sup>4</sup> läßt sich hier fassen. Die Gerechtigkeit sitzt ausgestattet mit Krone, Schwert und Waage auf einem Sessel, während ihr von einem Narren die Augen verbunden werden. Ohne eigene Sicht der Dinge vermag die Justitia das Schwert der Gerechtigkeit nicht mehr zu führen und die ausgewogene Verteilung der „Gerechtigkeits“-Waage nicht mehr zu erkennen. Die mit diesem Bild karikierte Justiz und die rechtsprechenden beziehungsweise -vorschlagenden Juristen sind der rechten, das heißt der gerechten Sicht der Dinge verlustig gegangen.

Wie wichtig für das Nachdenken über Gerechtigkeit die Einbeziehung der religiösen Dimension von Gesellschaft ist, wird in vielen Beiträgen sichtbar. Noch das aus dem 18. Jahrhundert stammende Zedlersche Lexikon unterscheidet bei seiner Begriffsbestimmung von Gerechtigkeit prinzipiell zwischen der menschlichen und der göttlichen Gerechtigkeit, wobei Gott die höchste Gerechtigkeit besitzt und weltliche Gerichte sich bestenfalls in Stellvertreterfunktion üben dürfen. In den 1520er Jahren wurde das Spannungsverhältnis zwischen menschlicher und göttlicher Gerechtigkeit vornehmlich über die „Konjunktion“ des Evangeliums gelöst, das die Bauern nach einer bekannten Formulierung der Zwölf Artikel zu *leer vnd leben begerendt*.<sup>5</sup> Die sich am Evangelium orientierende Gerechtigkeit Gottes war eines der zentralen Themen der Reformation und der Revolution des „gemeinen Mannes“. Um ein Beispiel zu nennen: Nach Ansicht der Allgäuer „Christlichen Vereinigung“ hatte Erzherzog Ferdinand als Statthalter dafür zu sorgen, daß das göttliche, sich auf das Evangelium stützende Recht als das einzige wahre und billige Recht zum Durchbruch kam. Die Bauern argumentierten in ihren Beschwerdeschriften häufig mit der Verteidigung von Recht und Gerechtigkeit, sie versuchten ihren Vorstellungen von „Billigkeit und Recht“ zum Durchbruch zu verhelfen. Das Gottesreich sollte durch eine Christianisierung *in politicis*, deren evidentere Ausfluß die Gerechtigkeit ist, verwirklicht werden – was Gott in seiner Gerechtigkeit den Ungerechten nicht zugestehen würde.<sup>6</sup> Der Begriff der Gerechtigkeit gewinnt vor dem Hintergrund des Naturrechtes und des daraus hergeleiteten Widerstandsrechts besondere Relevanz. Das Widerstandsrecht der Untertanen gegen die „Tyrannis“ der Obrigkeit wurde zu einem im 16. und 17. Jahrhundert häufig diskutierten Thema. Die Mo-

narchomachen beanspruchten das Widerstandsrecht gegen einen ungerechten, sich wider Gott stellenden Landesfürsten. „Wenn die Fürsten uns zum Unrecht tun verleiten wollen, wenn sie die reine Lehre Gottes umzustürzen trachten, so ist ihre ganze Autorität dahin, denn sie empören sich gegen den, dem allein souveräne Herrschaft gebührt.“<sup>7</sup>

In der Mangelgesellschaft der Frühen Neuzeit meint die nicht nur auf Rechtssysteme zu beziehende Gerechtigkeit auch den „zeitlich und räumlich nachvollziehbaren Ausgleich von sozial und materiell verankerten Lebenschancen“.<sup>8</sup> Weil materielle Güter nicht beliebig vermehrbar waren, konnten materielle Interessensgegensätze in der frühneuzeitlichen Gesellschaft innerhalb der dörflichen Grenzen bestenfalls unter Einbeziehung anderer Ebenen sozialen Lebens gemindert werden. Um diesen Ausgleich zu erreichen, bedurften alle Handlungsketten der „Öffentlichkeit“. Mit welchem Bedeutungsgehalt die Einzelnen die Gerechtigkeit aufluden, läßt sich deshalb nur vor dem Hintergrund überschaubarer Erfahrungs- und Konflikthorizonte rekonstruieren, erst in einer kleinräumigen Perspektive kann der Ausgleich nachvollzogen werden. Die BewohnerInnen wachten mittels der Dorfausschüsse genau über eine ausgewogene und gerechte Verteilung der sozialen und materiellen Ressourcen, etwa bei der Bewirtschaftung der Felder, Verteilung der Weiden, Nutzung des Waldes oder der Bestrafung von DelinquentInnen.<sup>9</sup> Das Dorf erscheint vor diesem Hintergrund als eine „Gerechtigkeitstotalität“ (Rudolf Schlögl), „in der alle Ebenen sozialen Zusammenlebens notwendigerweise aufeinander bezogen“ werden müssen.<sup>10</sup> Erst über Öffentlichkeit wird Gerechtigkeit im Sinne der „moral economy“ von E. P. Thompson transparent beziehungsweise wird das Mißverhältnis der Verteilungen sichtbar. In seinem „Monstervortrag über Gerechtigkeit und Recht“ machte der scharfsinnige Schweizer Dramatiker Friedrich Dürrenmatt auf die gesellschaftliche Relevanz von Gerechtigkeit aufmerksam: „Die Gerechtigkeit ist eine Idee, die eine Gesellschaft von Menschen voraussetzt. Ein Mann allein auf einer Insel kann seine Ziegen gerecht behandeln, das ist alles.“<sup>11</sup>

Das mit dem Begriff Gerechtigkeit verbundene Ideal einer gleichen Verteilung von Lebenschancen und Ressourcen hat in der seit den 80er Jahren geführten Egalitarismus-Debatte („Equality of what?“) zu weitreichenden Diskussionen zwischen PhilosophInnen, PolitikwissenschaftlerInnen, SoziologInnen und RechtsphilosophInnen geführt.<sup>12</sup> In der vorwiegend von ZeithistorikerInnen geführten Debatte um „Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft“ wird der Begriff der Gerechtigkeit mit der Tätigkeit von HistorikerInnen während der Zeit des Nationalsozialismus in Zusammenhang gebracht und auf die Analogie von Historiker und Richter verwiesen.<sup>13</sup> In der aktuellen Diskussion um die historische Erforschung von Kriminalität, aber auch um Legitimität von Herrschaftsformen spielte der Begriff Gerechtigkeit dagegen eine wenig beachtete Rolle. Die Vernachlässigung von Gerechtigkeit im historischen Kontext überrascht, wenn man, wie kurz angedeutet, die Relevanz und die politische Dynamik dieses Begriffs beispielsweise im Vorfeld des „Bauernkrieges“ von 1525 bedenkt. Generell ließe sich an verschiedenen europäischen Beispielen zeigen, daß das Rekurren auf Recht und das Bestehen auf der „Gerechtigkeit“ des Rech-

tes oder des Herrschers eine der zentralen Forderungen der frühneuzeitlicher Untertanen im Unruhefall darstellte. Gerechtigkeit kann als ein Leitbegriff der „alten“, mit dem Selbstbild der Justiz und des Sanktionierten verbundenen Rechtsgeschichte angesehen werden, der in dieser Tagung wenn schon nicht wiederbelebt, so doch immer wieder zur Diskussion gestellt wurde. Wie wichtig eine kontextuelle Analyse dessen ist, was jeweils mit Gerechtigkeit konkret gemeint ist, belegen der Band und der Verlauf der Tagung. Dem entspricht, daß der überwiegende Teil der Beiträge Fallbeispiele sind. Trotz ihres hohen theoretischen wie methodologischen Reflexionsniveaus wurde in den Diskussionen nicht unberechtigt eingemahnt, daß es in einem nächsten Schritt darum gehen müsse, verallgemeinerbare Aussagen zu formulieren. Ob und in welchen Punkten die großen Erzählungen über Recht und Gerechtigkeit umgeschrieben werden müssen, wäre ein lohnendes Thema für weitere Tagungen und weitere Sammelbände.

## Anmerkungen

- 1 Noch das Zedlersche Universal-Lexikon verweist unter dem Stichwort *Justitia* auf das Lemma *Gerechtigkeit*, während sich etwa zur selben Zeit die *Justiz* als Lehnwort verselbständigt.
- 2 Karl Friedrich Wilhelm WANDER (Hg.), Deutsches Sprichwörter-Lexikon, Bd. 1. Leipzig 1867 / ND Darmstadt 1977, 1564-1566.
- 3 Mit einer ausführlichen Erörterung der Nichtaufnahme des Begriffes in das Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Rudolf GMÜR, Primitive Gedanken über Gerechtigkeit, in: Stephan BUCHHOLZ / Paul MIKAT / Dieter WERKMÜLLER (Hg.), Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung. Paderborn 1993, 129-151.
- 4 Zu diesem von K.-S. Kramer verwendeten Begriff vgl. Werner TROSSBACH, *Mercks Baur*. Annäherung an die Struktur von Erinnerung und Überlieferung in ländlichen Gesellschaft (vorwiegend zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts), in: Werner RÖSENER (Hg.), Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne. Göttingen 2000, 241-261, 213.
- 5 Peter BLICKLE, Die Revolution von 1525. München <sup>3</sup>1993, 322.
- 6 Günther FRANZ (Hg.), Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges. München 1963, 272.
- 7 Hans STURMBERGER, Georg Erasmus Tschernembl. Religion, Libertät und Widerstand. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation und des Landes ob der Enns. Linz 1953, 90-107. Zum Widerstandsrecht vgl. Gerhard DILCHER, Widerstandsrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 5. Berlin 1998, Sp. 1351-1364.
- 8 Rudolf SCHLÖGL, Bedingungen dörflicher Kommunikation. Gemeindliche Öffentlichkeit und Visitationen im 16. Jahrhundert, in: Werner RÖSENER (Hg.), Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne. Göttingen 2000, 209-240, 243.
- 9 Rainer BECK, Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne. München 1993, 87-95.
- 10 Rudolf SCHLÖGL, Bedingungen dörflicher Kommunikation, 243, wie Anm. 8.
- 11 Friedrich DÜRRENMATT, Monstervortrag über Gerechtigkeit und Recht, nebst einem helvetischen Zwischenspiel. Eine kleine Dramaturgie der Politik (Vortrag 1969), in: DERS., Gesammelte Werke. Bd. 7: Essays und Gedichte. Zürich 1991, 638.
- 12 Siehe dazu den Sammelband von Angelika KREBS (Hg.), Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik. Frankfurt am Main 2000.

- 13 Raphael GROSS, Mächtiger als die Gerichte? Geschichte und historische Gerechtigkeit, in: Norbert FREI / Dirk VAN LAAK / Michael STOLLEIS (Hg.), *Geschichte vor Gericht. Historiker und die Suche nach Gerechtigkeit*. München 2000, 164-172; Peter SCHÖTTLER (Hg.), *Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft 1918-1945*, Frankfurt am Main <sup>2</sup>1999 (1997) (Suhrkamp Wissenschaft 1333).



**Wiener Vorlesung:**

## **Justiz und Gerechtigkeit**

Aktuelle Debatten in historischer Perspektive



## Hubert Christian Ehalt

### „Richtiges Handeln“, „Gerechtigkeitsvorstellungen“ und „Jurisprudenz“ – Entwicklungen, Antinomien, Perspektiven

Aus der europäischen Gesellschaftsgeschichte, aber auch aus ethnologischen Analysen außereuropäischer Kulturen wissen wir, daß Vorstellungen über richtiges Handeln und „Gerechtigkeit“ zentrale Orientierungselemente für Handlungsdispositionen und für die Wahrnehmung alltäglicher Wirklichkeiten waren und sind. Über gesellschaftliche Verkehrs- und ökonomische Austauschformen gibt es elaborierte Regel- und Symbolsysteme, die den/ die Einzelne/n befähigen, „richtig zu handeln“. In diesen Vorstellungen von Angemessenheit und Gerechtigkeit stecken gleichermaßen und untrennbar verbunden normative und ethische Komponenten. Die Ausdifferenzierung, Bewußtmachung und Reflexion von Gerechtigkeit im Sinne von „Normen“ und „Werten“ wurde insbesondere von intellektuellen Eliten, verstärkt seit der Zeit der Aufklärung, gefordert und vorangetrieben. Ethnologie und Historische Anthropologie haben herausgearbeitet, daß sich die Grundformen von als gerecht wahrgenommenen sozialen Beziehungen im ökonomischen Austausch von Gabe und Gegengabe finden.

Entwicklung, Tradierung und Kontrolle von Normen und Formen des richtigen gesellschaftlichen Handelns und von Gerechtigkeitsvorstellungen lagen in der Geschichte der Neuzeit sehr lange im Bereich familialer Konstellationen. Die Familie hat Funktion und Kompetenz der Entwicklung und Weitergabe normativer Vorstellungen über das richtige Handeln und Verhalten – mit Phasenverschiebungen in den unterschiedlichen kulturellen Milieus – erst relativ spät an intermediäre Instanzen zum Teil oder zur Gänze abgetreten. Die Vorstellungen über das richtige Verhalten wurden und werden von Religion und Kirche, von den Ständen, von der Schule, von Instanzen der Justiz, von den Institutionen einer sich in der Neuzeit herausbildenden Staatsgewalt und zuletzt und in der Gegenwart in immer stärkerem Maß von der Wirtschaft formuliert, vermittelt, kontrolliert und sanktioniert.

Es ist ein für die Geschichtswissenschaft sehr reizvolles Thema, sich mit der Entwicklung von Rechtsnormen und Rechtssystemen, von Rechtsvorstellungen und von Institutionen

der Justiz auseinander zu setzen. Der historische Längsschnitt und der interkulturelle Vergleich zeigen jedenfalls sehr deutlich, daß die Menschen als flexible Kulturwesen ganz unterschiedliche Formen des jeweils richtigen Verhaltens, der Kontrolle und Sanktion entwickelt, gelebt und *wahrgenommen* haben.

Der historische Rückblick zeigt, wie das Gegenwärtige aus der Geschichte entstanden ist, und er eröffnet damit auch eine Perspektive auf die prinzipielle Veränderbarkeit und Gestaltbarkeit des gesellschaftlichen Regelsystems.

Die Leistungen der Justiz werden in den westlichen Gesellschaften der Gegenwart in viel größerem Maß in Anspruch genommen als noch vor etwa 25 Jahren. Immer weitere Bereiche des gesellschaftlichen Handelns werden durch Gesetze und Verordnungen reguliert. Bis vor wenigen Jahrzehnten galt in vielen Gesellschaften der Grundsatz, der im wienerschen Dialekt die Formulierung findet „wir werdn kan Richter brauchen“. Damit wurde zum Ausdruck gebracht, daß für viele Bereiche des alltäglichen Handelns – auch für solche, die durch Gesetze geregelt werden – juristische Leistungen nicht in Anspruch genommen wurden bzw. es nicht als opportun galt, sie in Anspruch zu nehmen.

Die Individuen standen, wenn man in die Frühe Neuzeit zurückschaut, mit Ausnahme kleiner Eliteformationen, unter einer strengen Kontrolle der überschaubaren lokalen und sozialen Gruppen, denen sie angehörten. Spielräume für die Ausbildung individueller Identitäten sind in Europa in den letzten Jahrhunderten erst langsam entstanden. Die Entstehung eines unabhängigen Rechtswesens steht in einem engen Zusammenhang mit der Emanzipation der Individuen aus ihren ständischen, religiösen und familiären Bindungen. In den letzten Jahrzehnten wurden gesellschaftliche Regelsysteme, Formen der symbolischen Interaktion im Zuge eines dynamischen Individualisierungsprozesses außer Kraft gesetzt. Die Kollektive verloren Normensetzungs-, Kontroll- und Sanktionsgewalt. Die Individuen haben die Möglichkeit, ihr Leben selbständiger zu gestalten und das, was sie für richtig und wichtig halten, unabhängig zu entscheiden.

Nicht nur im Feld des gesellschaftlichen Handelns, auch im Bereich der Wirtschaft gibt es das Postulat der Deregulierung. Man könnte meinen, diese Entwicklung habe bewirkt, daß Regelsysteme, Normen, auch Rechtsnormen tendenziell an Bedeutung verlieren müßten. Der reale Befund zeigt unter qualitativer und quantitativer Perspektive das Gegenteil an. Die BürgerInnen sind selbstbewußter und kritischer geworden, und sie haben – sowohl im Hinblick auf ihr „privates Leben“ als auch im Hinblick auf ihre Position in der Öffentlichkeit – ein wachsendes Bewußtsein ihrer individuellen Rechte „als Kind“, „als Frau“, „als SchülerIn“, „als Behinderte/r“, „als BürgerIn“ im Verhältnis zu Politik und Verwaltung, etc.

In den letzten Jahrzehnten haben fast in allen nationalen Gesellschaften Entwicklungen stattgefunden, in deren Verlauf gesellschaftliche Normen kritisiert, aufgeklärt, in Frage gestellt, außer Kraft gesetzt wurden. In vielen Bereichen des gesellschaftlichen Handelns, aber auch in der Wahrnehmung der sozialen Wirklichkeiten wurden Normen als gesellschaftliches allgemein akzeptiertes Regelspiel zurückgedrängt. Im selben Maß verlang(t)en die

BürgerInnen, daß die Gesetze ausdifferenziert werden, neue Verordnungen formuliert werden, und daß die Justiz überall dort regelnd eingreift, wo es keine verpflichtenden gesellschaftlichen Regelsysteme mehr gibt.

Gleichzeitig formulieren Politik, Wirtschaft und Verwaltung die Forderung nach Zurückdrängung von als einschränkend erkannten Regulativen. Sie denken dabei an mündige und unternehmungsfreudige BürgerInnen, denen der Staat und die Gebietskörperschaften möglichst wenig Barrieren entgegen setzen: ein merkwürdiger Widerspruch, bei dessen Auflösung die historische Analyse, die bis in die frühe Neuzeit zurück geht, hilfreich sein kann.

Gegenwärtig – besonders deutlich nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in New York und Washington – am Höhepunkt der Akzentuierung von Individualität, wachsen mit den technischen Möglichkeiten auch die Ambitionen der Mächtigen in Politik und Wirtschaft, die gesellschaftlichen Freiräume einzuschränken und den Individuen durch verstärkte Kontrolle und Einschränkung ihrer Handlungsräume die Entscheidung über ein selbstbestimmtes richtiges Handeln wieder abzunehmen.

Die Wiener Vorlesungen, die seit 15 Jahren ein Forum für interdisziplinäre Erörterungen aktueller gesellschaftlicher und politischer Fragen bilden (siehe Homepage <http://www.magwien.gv.at/ma07/Vorlesungen>), arbeiten mit der Wiener Universität im Rahmen vieler Projekte und Initiativen zusammen. Die Tagung und das Podiumsgespräch, die in dem nun vorliegenden Band dokumentiert sind, wurden in einer ausgezeichneten Zusammenarbeit mit den HerausgeberInnen dieses Bandes geplant. Vorträge, Diskussionen und Publikationen sind wichtige Medien der Wissenschaft, sie bieten aber auch Impulse für differenzierte und kompetente Auseinandersetzungen mit wichtigen Fragen in einem über akademische Fragen hinausgehenden öffentlichen Raum.



## Andrea Griesebner

### Justiz und Gerechtigkeit. Anmerkungen zu religiösen und säkularen Gerechtigkeitsmaximen

Die Begriffe *Justiz* und *Gerechtigkeit* sind im heutigen Alltagsverständnis eng miteinander verwoben. Das war nicht immer so. Die Podiumsdiskussion wie auch die Tagung *Justiz und Gerechtigkeit* sollen ein Ort dafür sein, über die je nach Zeit und Raum unterschiedlichen Bedeutungsinhalte beider Begriffe und ihr Verhältnis zueinander zu reflektieren und zu diskutieren. Neben abstrakten Definitionen wird das Erkenntnisinteresse auch der Frage gelten, welche Vorstellungen von Recht und Unrecht in den von Institutionen der Justiz und der Verwaltung überlieferten Texten greifbar werden, wie die Einzelnen – Beschuldigte, ZeugenInnen, Gerichtsmitglieder, Rechtsgutachter etc. – die jeweils kulturell verfügbaren Vorstellungen von Gerechtigkeit kontextualisierten und so für ihre Interessen zu nutzen suchten.

Martin Scheutz, Herwig Weigl und ich haben die Überlegungen zu dieser Tagung selbstredend nicht im „luftleeren“ Raum entwickelt, sondern diese haben die Arbeit vieler KollegInnen zur Voraussetzung, die in den letzten Jahren Texte analysierten, die von Straf- und Zivilgerichten in der Vergangenheit produziert worden waren. Die meist einer jüngeren Generation angehörenden ForscherInnen haben sich nicht mehr an den „bekanntem“, gedruckt und ediert vorliegenden Gerichtsprozessen abgearbeitet,<sup>1</sup> sondern sie haben den etwas mühsameren Weg der Archivrecherche gewählt. Während die Quellenüberlieferung für die Territorien des heutigen Deutschlands bedeutend besser ist, gilt für die meisten der österreichischen Territorien, daß die vor 1848 entstandenen Gerichtsakten in den überregionalen Archiven nur sehr fragmentarisch erhalten sind. Die bisher vorliegenden Studien basieren deshalb primär auf den Quellenbeständen regionaler und vor allem lokaler Archive. Neben ihrer hohen Empirizität zeichnen sie sich auch durch eine methodisch-theoretisch informierte Bearbeitung der Quellen aus. Das heißt: Die verwendeten Archivalien werden vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Entstehungsbedingungen und unter Berücksichtigung ihrer Kontextgebundenheit analysiert und interpretiert. Die Analyse dieser eher „unspektakulären“ Prozesse ließ erkennen, daß vormoderne Gerichte keineswegs ausschließlich Orte der Repression waren, sondern sie auch als Foren der Konfliktaustra-

gung dienten. Vor Gericht wurde auch verhandelt, was Recht und was Unrecht war oder – exakter formuliert – was als solches angesehen werden sollte. Verschiedene Vorstellungen von Recht und Unrecht werden etwa dann greifbar, wenn Frauen von Kindsvätern die Alimentation für ihre unehelich geborenen Kinder gerichtlich einklagten, wenn Frauen, seltener auch Männer, ihre EhepartnerInnen wegen physischer Gewalt verklagten oder die gerichtliche Wiederherstellung ihrer verletzten Ehre einforderten.

Zu Beginn dieses Vorhabens waren wir unsicher, ob sich genügend KollegInnen für diese Fragestellung interessieren und ob wir das Budget für die Organisation der Tagung aufreiben würden. Beide Sorgen sollten sich als unbegründet herausstellen: Wir konnten nicht nur aus einer Vielzahl von Referatsvorschlägen auswählen, sondern sahen uns auch gezwungen, den zeitlichen Schwerpunkt der Tagung auf die Frühe Neuzeit und das 19. Jahrhundert zu legen. Auch wenn im Herbst 1999 nicht absehbar war, daß die österreichische Innenpolitik die Justiz vom Rande ins Zentrum des medial-öffentlichen Interesses rücken würde,<sup>2</sup> war Hubert Christian Ehalt sogleich von der gesellschaftspolitischen Relevanz des Tagungsthemas überzeugt. Wir danken ihm für die finanzielle Unterstützung der Tagung wie auch für die Möglichkeit, sie als Teil der Wiener Vorlesungen im alten Rathaus der Stadt Wien eröffnen zu können.

Die Frage, wie Gerechtigkeit definiert und in welcher Relation Rechtsnormen und Gerechtigkeit stehen sollen, kann als eine seit Jahrhunderten diskutierte Grundfrage menschlichen Zusammenlebens bezeichnet werden. Die Versuche, eine universelle Definition von Gerechtigkeit zu finden, sind ebenso alt wie unbefriedigend. Die europäische Rechts-, Philosophie- und Religionsgeschichte – und nur diese sollen hier betrachtet werden – ist zumindest bis ins ausgehende 19. Jahrhundert von zwei Maximen geprägt: Von dem auf Cicero zurückgehenden Grundsatz *suum cuique* (jedem das Seine)<sup>3</sup> und von der in allen Weltreligionen in ähnlicher Form überlieferten *goldenen Regel*. In der Version des spätantiken römischen Juristen Ulpian wurde erstere Maxime in das *Corpus Juris Civilis* aufgenommen. Ulpian definierte Gerechtigkeit als „den beständigen und dauernden Willen, einem jeden sein Recht zukommen zu lassen.“<sup>4</sup> Die *goldene Regel* fand hingegen über das *Decretum Gratiani* Eingang in das Kirchenrecht. Gratian, ein italienischer Mönch, erstellte in der Mitte des 12. Jahrhunderts eine umfassende Kompilation beispielhafter Rechtsfälle, die er mit Zitaten aus der Bibel, Schriften der Kirchenväter, päpstlichen Sentenzen etc. verwob.<sup>5</sup> Er ging davon aus, „daß das Menschengeschlecht zum einen vom Naturrecht, zum anderen vom Herkommen regiert werde.“ Das Naturrecht definierte er als „jenes Recht, welches im Alten und im Neuen Testament enthalten ist: das Gebot, einen anderen so zu behandeln, wie man selbst behandelt werden möchte, und das Verbot, einem anderen etwas anzutun, von dem man selbst nicht will, daß es einem angetan werde.“<sup>6</sup> Als Beleg zitiert er das Matthäusevangelium (Mt 7,12), nach welchem Christus gesagt habe: „Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch ihnen! Darin besteht das Gesetz und die Propheten.“



Ein Blick in die im Gebiet des heutigen Niederösterreichs zwischen 1656 und 1770 gültige Strafrechtskodifikation<sup>7</sup> zeigt, wie stark das damalige weltliche Strafrecht von der imaginierten „göttlich natürlichen Ordnung“ geprägt ist. Die Landgerichtsordnung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns, die *Ferdinanda*, zitiert die alttestamentarischen Gebote und Verbote streckenweise nahezu wortwörtlich. Eine Analyse, nach welchen Auswahlkriterien und über welche Rezeptionsstränge die Verfasser dabei vorgehen, steht meines Wissens bislang aus. Die territorialen Strafrechtskodifikationen der Frühen Neuzeit haben bisher weder im Feld der Strafrechtsgeschichte noch im Feld der Historischen Kriminalitätsforschung breitere Beachtung gefunden. Die religiöse Fundierung trug wesentlich zur Durchsetzung und Akzeptanz des frühneuzeitlichen weltlichen Strafrechts bei. Das Paradoxe ist, daß die Autorität des göttlichen Rechts die weltliche Gerichtsherrschaft gleichzeitig legitimierte und unterminierte, zumindest in ihrer moralischen Kompetenz. Was meine ich damit? In der Formulierung des Perchtoldsdorfer Gerichtsschreibers hatte Anna Maria Mallothin 1741 die Verurteilung ihres Ehemannes mit den Worten kommentiert: *Gott würde es ihm verzeihen, indeme er es nicht auß einer bösen absicht, sondern sie vor hunger zu retten gethann, hetten auch gleich damahlen auf die nacht vor die frau einen rosencranz gebettet*.<sup>8</sup> Anna Maria Mallothin bettete den Diebstahl ihres Ehemanns in ein Wertesystem ein, welches Edward P. Thompson als moralische Ökonomie bezeichnet hatte,<sup>9</sup> und kritisierte implizit die Entscheidung der Perchtoldsdorfer Gerichtsmitglieder, indem sie das göttliche über das weltliche Recht stellte.

Auch wenn bereits im Mittelalter die Einsicht formuliert worden war, daß die *goldene Regel* sich als untauglich erweist, ethische Normen intersubjektiv zu begründen,<sup>10</sup> haben sich viele weitere Generationen an ihr abgearbeitet. Neben dem römischen „Jedem das Seine“ findet sich die *Goldene Regel* auch im Zedlerschen Universallexikon, welches gewissermaßen als der Brockhaus des 18. Jahrhunderts bezeichnet werden kann. Der anonyme Verfasser unterscheidet prinzipiell zwischen der menschlichen und der göttlichen Gerechtigkeit. Die menschliche Gerechtigkeit bestimmt er einerseits als „eine angewöhnte Neigung des Gmüths einem jeden sein Recht, das er Vermöge der Geselligkeit zu fordern hat, wiederfahren zu lassen, damit der göttlichen natürlichen Ordnung eine Genüge geschehen möge“. Gleichzeitig definiert er sie aber auch „als Übereinstimmung unserer Thaten mit denen Gesetzen, wie man etwa dasjenige, was mit denen Gesetzen übereinkömmt, recht, und das, was denen Gesetzen zu wider ist, unrecht heisst“<sup>11</sup> und setzt damit Justiz und Gerechtigkeit analog. Abgearbeitet an der *Goldenen Regel* hat sich unter anderem auch Immanuel Kant, der ihr 1785 den „kategorischen Imperativ“ gegenüberstellte: „Handle nur nach der Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde“.<sup>12</sup> Die von Kant an der *goldenen Regel* formulierte Kritik trifft ebenso auf den *kategorischen Imperativ* zu. Menschen können nicht nur unterschiedlich behandelt werden wollen, sondern sie können auch unterschiedliche Vorstellungen davon haben, was allgemeines Gesetz werden solle. Um in der Zeit Kants zu bleiben: Die Verfasser der Menschenrechtsdeklaration von 1789 wollten die

Menschenrechte nicht auf Frauen ausgedehnt wissen – ein Umstand, den die Schriftstellerin Marie Olymp de Gouges im November 1793 mit ihrem Leben bezahlte. Sie hatte sich erdreistet, eine Gegendeklaration zu verfassen, Artikel für Artikel der Menschenrechtsdeklaration in eine Erklärung der Frauenrechte umzuschreiben.<sup>13</sup> Immanuel Kant hatte meines Wissens keine Probleme damit, daß Frauen qua Geschlecht von den Menschenrechten ausgeschlossen wurden. Oder lassen Sie mich ein gegenwärtig vieldiskutiertes Beispiel nehmen: Während für die einen die embryonale Stammzellenforschung aus ethischen Gründen gesetzlich verboten werden muß, sehen andere in ihr eine Möglichkeit, die Medizin zu revolutionieren. Dem Grundsatz *suum cuique*, der *goldenen Regel* und dem *kategorischen Imperativ* ist gemeinsam, daß sie das, was sie angeblich definieren, voraussetzen: Den Maßstab, an dem ein moralisch-ethnisches Handeln und damit auch Gerechtigkeit gemessen werden kann.<sup>14</sup> Genau diese inhaltliche Unbestimmtheit macht sie zwar einerseits operationalisierbar, andererseits aber auch für partikulare Interessen instrumentalisierbar.

Wie ich mit dem Rekurs auf die Menschenrechtsdeklaration von 1789 verdeutlichen wollte, kann die Frage des Maßstabes nicht von der Frage getrennt werden, was die Einzelnen jeweils als zur „Natur“ des Menschen gehörig definieren. Wenngleich auch die in geschlechtergeschichtlicher Perspektive konservativsten „Aufklärer“ nicht soweit gingen, Frauen die Zugehörigkeit zur Gattung der Menschen abzusprechen, so war für die meisten von ihnen klar, daß Frauen eine andere, niedrigere Art der Gattung Mensch repräsentieren. Mit der Wissenschaft vom Menschen begründeten sie gleichzeitig die „Sonderanthropologie des Weibes“, wie Claudia Honegger die untersuchten Debatten um eine biologische Codierung der Geschlechter nannte.<sup>15</sup> Fungieren in der christlichen Denktradition, egal ob in ihrer protestantischen oder katholischen Version, die Gebote eines personalen Gottes als Platzanweiser für Frauen und Männer, so schrieben die „Aufklärer“ diese Rolle dem materiellen Körper zu: Läßt sich mit der Bibel die Egalität wie auch die Differenz der Geschlechter gleichermaßen belegen, so sind mit dem Rekurs auf angeblich fundamentale biologische Differenzen nur mehr die damit verbundenen sozio-kulturellen Bedeutungen verhandelbar. Gegenstimmen zur „Sonderanthropologie des Weibes“, wie etwa die berühmte Abhandlung „De l'esprit“ von Claude-Adrien Helvétius von 1758, in welcher er zwar eine Ungleichheit der Begabung der Geschlechter konstatiert, diese aber nicht auf die Natur, sondern auf die Erziehung zurückführt, wurden von weltlichen wie von geistlichen Autoritäten der Zensur unterworfen. Helvétius mußte seine Überzeugung zwar nicht wie Marie Olymp de Gouges mit dem Leben bezahlen, aber miterleben, wie seine Abhandlung öffentlich verbrannt wurde.<sup>16</sup>

Problematisch am Rekurs auf anthropologische Setzungen ist, daß kulturelle Wertprämissen in einen epistemologisch nicht überprüfbaren vorkulturellen Zustand projiziert werden, der dann als Maßstab fungiert, an dem Gerechtigkeit vorgeblich objektiv meßbar wird. In Jean Jacques Rousseaus Version des Naturzustandes waren die Menschen, Frauen wie Männer, frei von jeder intersubjektiven Orientierung. Während Thomas Hobbes hundert Jahre vor ihm den Naturzustand noch als eine Zeit charakterisierte, in der Angst und

Bedrohung herrschten,<sup>17</sup> waltet bei Rousseau eine Ruhe des allgemeinen Gewährenlassens: „Der Wilde lebt in sich selbst, der Mensch in der Gesellschaft hingegen immer außer sich und vermag nur in der Meinung der Anderen zu leben.“<sup>18</sup> Auf eine andere Idealform menschlichen Handelns setzten marxistische Denker. Der Maßstab findet seine Begründung zwar ebenfalls in einer vorausgesetzten anthropologischen Ausstattung des Menschen. Im Unterschied zu philosophisch-anthropologischen Denkgebäuden können diese natürlichen Anlagen aber erst in einer Gesellschaft entfaltet werden, in welcher Verdinglichung, Entfremdung etc. überwunden sind. Unabhängig davon, ob der Bewertungsmaßstab am imaginierten Beginn oder am imaginierten Ende plaziert wird, gemeinsam ist diesen Denkmodellen nicht nur die christlich-teleologische, d.h. mit Anfang und Ende versehene Geschichtskonzeption, sondern auch die Überzeugung für die Menschheit insgesamt zu sprechen. Einspruch gegen beide Konzeptionen erhob unter anderen Friedrich Nietzsche in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts.<sup>19</sup> Seit seiner mit Vehemenz vertretenen Einsicht, daß Wertprämissen und Lebensideale immer schon Ausdruck einer partikularen Weltsicht sind, muß sich jede Aussage über anthropologische Setzungen ihrer Kulturabhängigkeit stellen. Nicht nur in der feministischen Forschung scheinen am Ende des 20. Jahrhunderts jene Stimmen an Einfluß gewonnen zu haben, die mit Rekurs auf Nietzsche und insbesondere Michel Foucault im Verweis auf die Natur des Menschen nur mehr eine machtgebundene Konstruktion erblicken können.<sup>20</sup>

Ein früherer Skeptiker ist der österreichische Jurist Hans Kelsen. Er beschloß 1953 seine Überlegungen zur Gerechtigkeit mit dem Hinweis, daß er keine allgemeingültige Definition von Gerechtigkeit geben, sondern nur definieren könne, was für ihn Gerechtigkeit sei.<sup>21</sup> Politisch-praktisch stellt sich die Frage, wie sich unter der Bedingung, daß kein universeller Bewertungsmaßstab zur Verfügung steht, das Ziel einer universellen Gerechtigkeit dennoch begründen läßt. Insofern scheint mir die vom Mailänder Erzbischof und Kardinal Carlo Maria Martini an den italienischen Semiotiker Umberto Eco gerichtete Frage durchaus zentral zu sein. Er wollte wissen, „welche letzte Begründung für die Ethik ein Nichtgläubiger in der Situation der ‚Postmoderne‘ vorbringt“, wenn er sich „weder auf *metaphysische* Prinzipien oder jedenfalls transzendente Werte noch auf einen universal gültigen *kategorischen* Imperativ berufen“ will.<sup>22</sup> Lassen Sie mich die Frage umdrehen und begründen, warum meiner Ansicht nach das christliche Denkgebäude nicht die von Martini eingemahnte Letztbegründung sein kann: Die Erkenntnis, was Recht und was Unrecht ist, kann aus christlicher Perspektive nur durch Gnade und Offenbarung zuteil werden. Damit ist impliziert, daß nur Gerechtigkeitsdefinitionen von ChristInnen eine intersubjektive Gültigkeit beanspruchen können, während all jene, denen der Glaube versagt bleibt, auf eine subjektive Sicht von Gerechtigkeit verwiesen werden.

Die Probleme, eine universell gültige Definition von Gerechtigkeit zu finden, haben meiner Ansicht nach nicht, wie etwa auch Hans Kelsen folgerte, mit den Grenzen menschlicher Erkenntnis und dem Übergang zum Bekenntnis zu tun. Nimmt man ernst, daß Gerechtig-

keitsdefinitionen immer schon Ausdruck einer partikularen Weltansicht sind, so setzt eine Zeit und Raum transzendierende Gerechtigkeitsdefinition eine statische Gesellschaft voraus, in der die Macht- und Herrschaftsverhältnisse gewissermaßen eingefroren sind. Gesellschaften sind nun aber keineswegs statisch, sondern in ständiger Veränderung begriffen. Jede Generation muß daher jeweils neu verhandeln, was als Recht und was Unrecht gelten soll. Frühneuzeitliche Strafrechtskodifikationen setzten etwa die Ungleichheit der Menschen ebenso voraus wie sie diese erzeugten. Für die Bewertung von Handlungen war das Beziehungsgefüge der unmittelbar beteiligten Personen – hierarchisch oder nicht-hierarchisch, verwandt oder nichtverwandt – ebenso von Bedeutung wie die im sozialen Raum eingenommenen Positionen der AkteurInnen, die sich auch aus der Interdependenz verschiedener Markierungen – Geschlecht, sozialer Stand, Familienstand, Alter, ethnische und/oder religiöse Zugehörigkeit, „Leumuth“ etc. – ergaben. Die vorausgesetzte Ungleichheit der Menschen entschied darüber, ob bestimmte Handlungen als legal oder illegal, als Vergehen oder als Verbrechen bewertet wurden. Sie konstituierte strafmildernde wie strafverschärfende Umstände und war zentral für die Bemessung des Strafausmaßes. Für einige Praktiken sahen die Strafrechtskodifikationen zudem nach Stand differenzierte *ordinari* Strafen vor. Um ein Beispiel zu nennen: Bei der Sanktionierung nichtehelicher heterosexueller Praktiken sollten *höhere Standspersonen* – sofern sie keine sozialen oder Glaubensgrenzen im engeren Sinn überschritten – deutlich milder bestraft werden als *die gemeinen Manns- und Weibspersonen*.<sup>23</sup>

Daß auch das moderne Strafrecht mitunter Mittel zur Durchsetzung höchst partikularer Werte und Ziele sein kann, zeigt der justizielle Umgang mit dem Gleichbehandlungsgebot. Ich erinnere daran, daß gesetzliche Maßnahmen zur Aufhebung der Diskriminierung von Frauen bis in die 1990er Jahre mit formaljuristischen Argumenten verhindert wurden. Zwar hatte die erste Frauenbewegung unter Berufung auf ein Gerechtigkeitsdefizit schon 1920 die Präzisierung des Gleichheitsgrundsatzes in der österreichischen Bundesverfassung erreicht. Mit der Verankerung, daß *Vorrechte der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses ausgeschlossen sind* (Art. 7 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929), verbanden JuristInnen jedoch lange Zeit keineswegs die Aufgabe, die Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit neu zu prüfen. Die Idee, daß damit die Gleichstellung der Geschlechter in allen Rechtskodifikationen gemeint sein könnte, kam ihnen nicht in den Sinn. Noch nicht einmal zehn Jahre sind vergangen, seit JuristInnen Sturm gegen den neuerlich von Frauen erkämpften Verfassungszusatz liefen, nach dem *Vorübergehende Sondermaßnahmen [ ... ] zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau [ ... ] nicht als Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 B-Vg* gelten sollten. Dabei beriefen sie sich auf den erwähnten Gleichheitsgrundsatz, der ihrer Meinung nach positive Diskriminierung nicht erlaube. Von vielen Frauen ist dieser Artikel 7 der österreichischen Bundesverfassung aber ganz anders gelesen worden. Die Juristin Ursula Floßmann z.B. sah in diesem Verfassungsgebot die Verpflichtung Österreichs, für die Realisie-

nung der Gleichbehandlung aktiv Sorge zu tragen.<sup>24</sup> Wie Gesetze ausgelegt und interpretiert werden, hängt stets auch von der interpretierenden Person ab. Richter und Richterinnen können ihre Moral- und Wertvorstellungen nicht in der Garderobe des Verhandlungszimmers abgeben. Ähnlich wie HistorikerInnen – auf die Analogie zwischen Richter und Historiker wurde ja vielfach hingewiesen – sind sie in ihrer Entscheidung standortgebunden, ist auch ihr Wissen immer situiert. Selbst wenn gesetzliche Änderungen mit dem Rekurs auf Gerechtigkeit eingemahnt werden, so kann umgekehrt Recht und Unrecht nicht allein mit dem Verweis auf Gesetze begründet werden. Wie problematisch die Engführung von Gesetz und Gerechtigkeit ist, zeigt sich etwa daran, daß bis vor wenigen Jahren Frauen, die von ihrem Ehemann vergewaltigt wurden, im formaljuristischen Sinn kein Unrecht erlitten hatten. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Privilegierung der Institution Ehe und der in ihrem Rahmen definierten (sexuellen) Rechte und Pflichten verfügten sie über keinerlei gesetzliche Möglichkeiten, ihre Ehemänner wegen Vergewaltigung gerichtlich zu belangen. Um ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung durchzusetzen, waren sie auf den Straftatbestand der Körperverletzung verwiesen.

Ein Blick in die Gerichtspraxis der Vergangenheit kann uns für Macht- und Herrschaftsprozesse sensibilisieren und den Sinn dafür schärfen, daß das Justizsystem Teil der herrschenden Gesellschaftsordnung ist. Handlungen, die unsere Gesetze heute kriminalisieren, sind nicht immer als Verbrechen definiert worden und umgekehrt. Das jeweils gültige positive Recht ist das Produkt von Verhandlungsprozessen. Dabei sollten wir allerdings nicht vergessen, daß die Positionen, die sich, historisch betrachtet, durchsetzten, weder die einzig möglichen waren noch in sozialer Übereinstimmung gründeten. Sie sind das Ergebnis der jeweiligen Macht- und Herrschaftsverhältnisse.

## Anmerkungen

- 1 Zu den berühmten Prozessen der europäischen Geschichte vgl. etwa den Sammelband: Uwe SCHULTZ (Hg.), Große Prozesse. Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte. München 1996.
- 2 Dieser Umstand verdankt sich insbesondere der im Herbst 2000 eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung gegen Beamte, die im Auftrag von Funktionären der Freiheitlichen Partei, unter ihnen der (ehemalige) Parteivorsitzende Jörg Haider, illegale Datenabfragen u.a. aus dem Polizeicomputer getätigt haben sollen. Die Brisanz des „Spitzelskandals“ ergibt sich daraus, daß der zuständige Justizminister nicht nur langjähriger Freund, sondern auch langjähriger Rechtsanwalt Jörg Haiders ist und in dieser Funktion Polizeifotos, EKIS-Datenabfragen und vertrauliche Dossiers der Staatspolizei verwendet haben soll. Zudem disqualifizierte sich Justizminister Dieter Böhmdorfer mit seiner als indirekten Auftrag an den weisungsgebundenen Staatsanwalt lesbaren Aussage, daß Jörg Haider „über jeden Verdacht erhaben“ sei. Zu dieser Sicht vgl. exemplarisch: Der Standard, 27. Oktober 2000, 1 und 8; Profil, Nr. 50/2000, 36 und Falter Nr. 15/2001, 12.
- 3 M. Tullius Cicero, De finibus bonorum et malorum V, 23, 67: „cernatur [...] iustitia in suo cuique tribuendo.“ Zitiert nach Theodor SCHICHE (Hg.), M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia. Fasc. 43. Stuttgart 1915, ND Stuttgart 1961, 189.
- 4 Digesten 1, 1, 10 (Ulpian): „iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum unicuique tribuendi“, zitiert nach Theodor MOMMSEN (Hg.), Digesta. Corpus Iuris Civilis. Bd. 1. Berlin 1893, 57.

- 5 Auch wenn das *Decretum Gratiani* im Gegensatz zu späteren Sammlungen nie von päpstlicher Seite promulgiert wurde, erlangte es rasch faktische Verbindlichkeit und bildete gemeinsam mit diesen das bis 1919 gültige *Corpus iuris canonici* des katholischen Kirchenrechts. Vgl. James A. BRUNDAGE, *Medieval Canon Law*. London / New York 1995, bes. 47-49, 212.
- 6 *Decretum Gratiani* D. 1 a. c. 1: *Humanum genus duobus regitur, naturali uidelicet iure et moribus. Ius naturae est, quod in lege et euangelio continetur, quo quisque iubetur alii facere, quod sibi uult fieri, et prohibetur alii inferre, quod sibi nolit fieri. Unde Christus in euangelio: Omnia quaecunque uultis ut faciant uobis homines, et uos eadem facite illis. Haec est enim lex et prophetae!* Zitiert nach Aemilius FRIEDBERG (Hg.), *Corpus Iuris Canonici*. Bd. 1, Leipzig 1879, ND Graz 1995, 1; auch zugänglich unter: <http://mdz.bib-bvb.de/digbib/gratian/text>. Zu Gratian vgl. auch Margarethe BECK-MANNAGETTA, *Mittelalterliche Gerechtigkeitslehre*, in: DIES. / Helmut BÖHM / Georg GRAF (Hg.), *Der Gerechtigkeitsanspruch des Rechts: Festschrift für Theo Mayer-Maly zum 65. Geburtstag*. Wien / New York 1996, 73-80, hier 77.
- 7 Land-Gerichts-Ordnung deß Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Ennß [*Ferdinandeä*], in: *Codex Austriacus*. Bd. 1, Wien 1704, 659-729.
- 8 Perchtoldsdorf, Archiv der Marktgemeinde, Karton 90/7: Summarische Aussage von Anna Maria Mallothin vom 4. Februar 1741.
- 9 Edward P. THOMPSON, *Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts*. Frankfurt am Main 1980.
- 10 BECK-MANNAGETTA, *Mittelalterliche Gerechtigkeitslehre*, wie Anm. 6.
- 11 Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universal-Lexikon*, Bd. X, Halle / Leipzig 1735, ND. Graz 1982, Spalte 1080.
- 12 Immanuel KANT, *Grundlegung zur Methaphyk der Sitten* (1785), eingeleitet und herausgegeben von Bernhard KRAFT. Hamburg 1999.
- 13 Neda BEI / Ingeborg SCHWARZ, *Olymp de Gouges: „Les Droits de la Femme. A la Reine“*, in: AUTORINNENGRUPPE UNI WIEN (Hg.), *Das ewige Klischee. Zum Rollenbild und Selbstverständnis bei Männern und Frauen*. Wien / Köln u. a. 1981, 45-75.
- 14 Robert WALTER, *Hans Kelsen, die Reine Rechtslehre und das Problem der Gerechtigkeit*, in: BECK-MANNAGETTA / BÖHM / GRAF (Hg.), *Der Gerechtigkeitsanspruch des Rechts*, 207-233, wie Anm. 6.
- 15 Claudia HONEGGER, *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib. 1750-1850*. Frankfurt am Main / New York 1991.
- 16 HONEGGER, *Die Ordnung der Geschlechter*, 136, wie Anm. 15.
- 17 Dietmar HERZ, *Leviathan und Behemoth*, in: Wolfgang KERSTING (Hg.), *Thomas Hobbes. Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates*. Berlin 1996, 259-281.
- 18 Jean-Jacques ROUSSEAU, „Abhandlung über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen“. o.O. 1755, 123, zitiert nach Axel HONNETH, *Das andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie*. Frankfurt am Main 2000, 21.
- 19 Vgl. Friedrich NIETZSCHE, *Vom Nutzen und Nachtheil der Historie für das Leben*, in: Friedrich Nietzsche. Werke, herausgegeben von Karl SCHLECHTA, Bd. 1. Frankfurt am Main / Berlin u.a. 1972, 209-285; auch zugänglich unter: <http://www.gutenberg.aol.de/nietzsch/unzeit/unzeit2.html>; DERS., *Über Wahrheit und Lüge im außermoralischen Sinne*, in: ebenda, Bd. 3, 1017-1030, auch zugänglich unter: <http://www.gutenberg.aol.de/nietzsch/essays/wahrheit.html> und DERS., *Jenseits von Gut und Böse*, in: ebenda, Bd. 3, 563-759, auch zugänglich unter: <http://www.gutenberg.aol.de/nietzsch/jenseits/0htmlidir.html>.
- 20 Ein durchaus bedenkenswertes Gegenkonzept entwickelte Martha Craven NUSSBAUM. In ihren an aristotelische Tugendkonzeptionen angelehnten Überlegungen setzt sie Anthropologie recht sparsam ein. Sie greift auf einige wenige, elementare Bedingungen des Menschseins zurück: darauf, daß Menschen verletzbares Lebewesen mit einer begrenzten Lebenszeit sind, deren Überleben von einer Reihe externer Faktoren abhängig ist. Vgl. die von Herlinde PAUER-STUDER herausgegebene und mit einem Vorwort versehene Aufsatzsammlung: Martha Craven NUSSBAUM, *Gerechtigkeit oder das Gute Leben*. Frankfurt am Main 1999.
- 21 Hans KELSEN, *Was ist Gerechtigkeit*. Wien 1953, 43.

- 22 Carlo Maria MARTINI / Umberto ECO, „Woran glaubt, wer nicht glaubt“. München 1998 (Rom 1996), 74, Kursivsetzungen im Original.
- 23 *Ferdinanda*, Artikel 76, *Von dem Ehebruch*, wie Anm. 8. Vgl. dazu auch Andrea GRIESEBNER, *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert*. Wien / Köln u.a. 2000 (Frühneuzeit-Studien, Neue Folge, Band 3).
- 24 Ursula FLOBMANN, *Die beschränkte Grundrechtssubjektivität der Frau. Ein Beitrag zum österreichischen Gleichheitsdiskurs*, in: Ute GERHARD (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*. München 1997, 293-324.





## Gerd Schwerhoff

### Strafjustiz und Gerechtigkeit in historischer Perspektive – das Beispiel der Hexenprozesse

Über das Verhältnis zwischen „Justiz“ und „Gerechtigkeit“ nachzudenken, mag auf den ersten Blick paradox erscheinen. Handelt es sich bei beiden Begriffen nicht um Synonyme? Tatsächlich ist „Gerechtigkeit“ zunächst die bloße Übersetzung des lateinischen Terminus „Justitia“. Lange verkörperten die verschiedensten bildlichen Darstellungen der Justitia eher die allgemeine bzw. christliche Tugend der Gerechtigkeit als den „Justizapparat“. Erst als sich zu den typischen Attributen der Waage (als Zeichen des genauen Abwägens des Für und Wider) und der Augenbinde (als Zeichen der Unparteilichkeit, freilich karikierend schon früh als Zeichen für die Unvollkommenheit und Blindheit der weltlichen Justiz genutzt) das Schwert als Symbol für die weltliche Strafmacht der Obrigkeit gesellte, kristallisierte sich ein typischer Verweisungszusammenhang zwischen Gerechtigkeitsdarstellung und dem institutionellen Ort der Rechtsfindung heraus: In der Neuzeit werden die Justizgebäude häufig durch die Justitia mit Augenbinde, Waage und Schwert gekennzeichnet.<sup>1</sup> Die Veränderungen der künstlerischen Gerechtigkeitsdarstellungen lassen sich als Reflex eines umfassenden historischen Wandlungsprozesses deuten. (Straf-)Justiz ist keine historische Konstante. Die rechtshistorische Forschung hat sich gerade in jüngster Zeit intensiv mit der „Entstehung des öffentlichen Strafrechts“ im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit beschäftigt und so nachhaltig unterstrichen, daß ein einheitliches Strafrecht im früheren Mittelalter nicht existierte.<sup>2</sup> Zu seiner Entfaltung gehört die Ausdifferenzierung des materiellen Strafrechts mit seinem Katalog unterschiedlicher Straftatbestände ebenso wie die Entwicklung eines komplexen Prozeßrechts, vor allem in Gestalt des Inquisitionsprozesses, oder die Institutionalisierung eines professionalisierten Justizapparates mit seinem gelehrten Personal.

Das (institutionalisierte) Justizsystem kann im Kontext dieses säkularen Wandlungsvorganges auf den verschiedensten Ebenen als Konkretisierung der jeweiligen Gerechtigkeitsvorstellungen gesehen werden: auf der Ebene des materiellen Strafrechts (Was soll als kriminell gelten?); auf der Ebene der Strafzumessung (Wie soll es bestraft werden?); auf der

Ebene des Prozeßrechts (Wie soll das Verfahren geregelt sein?). Umgekehrt können Konflikte zwischen allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen und konkreten Rechtsnormen auftreten. Innerhalb des Rechtssystems mochten die verschiedenen möglichen Prinzipien – Spezial- bzw. Generalprävention, Rache, Entschädigung, aber auch das Prinzip der Billigkeit (*aequitas*) – miteinander in Zielkonflikte geraten; oder aber etwas „theoretisch“ als richtig Erkanntes wurde nicht angemessen in die „Praxis“ umgesetzt. Konflikte zwischen dem Rechtssystem und den verschiedensten gesellschaftlichen Gruppen waren wahrscheinlich, wenn deren eigene Gerechtigkeitsvorstellungen durch den Justizapparat nicht angemessen verwirklicht erschienen. Umgekehrt konnte eine Instrumentalisierung der Justiz durch derartige Gruppen einen – schon nach zeitgenössischen Vorstellungen – dramatischen Gerechtigkeitsverlust bedeuten.

Die rege rechts- und kriminalitätshistorische Forschung der letzten Jahre liefert zahlreiche Beispiele, um diese abstrakten Bemerkungen mit „Fleisch“ zu füllen.<sup>3</sup> Kein anderer Straftatbestand vermag aber die historische Variabilität von Justizaktivitäten und Gerechtigkeitsvorstellungen so dramatisch zu illustrieren wie derjenige des Hexereidelikts. Bekanntlich wurden zwischen dem 15. und dem 18. Jahrhundert in Europa insgesamt ca. 30.000 bis 50.000 Menschen gerichtlich als Hexen und Zauberer verfolgt und hingerichtet. Man warf ihnen vor, einer Sekte von Teufelsanhängern anzugehören, die einen Pakt mit dem Satan geschlossen hatten, die sich auf nächtlichen Sabbatzusammenkünften antichristlichen Ritualen und Orgien hingaben und die mit magischen Mitteln Menschen und Tieren schädigten.<sup>4</sup> Was die ältere Forschung schlicht als Mangel an Aufklärung und moderner Rationalität interpretierte, erweist sich bei näherem Hinschauen (a) auf der Ebene des materiellen Strafrechts als Folge eines Kriminalisierungsvorganges, der in gewisser Hinsicht als ein Modernisierungsprozeß verstanden werden kann; (b) auf der Ebene des Strafprozeßrechtes als Resultat der Lockerung rechtlicher Verfahrensregeln; (c) auf der Ebene des Zusammenspiels von Rechtssystem und Gesellschaft schließlich als verhängnisvolles Ergebnis der mangelnden Autonomie des Rechts gegenüber materiellen Eigeninteressen und gesellschaftlichen „pressure groups“.

### **Das Hexereidelikt**

Die Vorstellung, daß es möglich sei, mit Hilfe schädigender Magie Vieh und Menschen zu verletzen bzw. zu töten oder Unwetter herbeizuführen, gehörte seit der Antike zum selbstverständlichen Weltbild sowohl der Gelehrten wie auch der einfachen Bevölkerung. Ebenso selbstverständlich ging man davon aus, daß ein Schadenszauberer / eine Schadenszauberin für die begangene Untat – ebenso wie ein Dieb oder ein Mörder – streng zu bestrafen sei. Vorerst keine rechtspraktische Bedeutung erlangte jene schon früh von christlichen Theologen entwickelte Theorie, nach der bei allen magischen Handlungen Dämonen im Spiel seien. Augustinus und nach ihm Thomas von Aquin sahen in allen abergläubisch-magi-

schen Praktiken ein der Sprache unter Menschen vergleichbares Zeichensystem zur Verständigung zwischen Magiern und Dämonen, dessen Anwendung ein (expliziter oder impliziter) Pakt zwischen beiden Parteien zugrunde liege.

Zur Tradition der Kriminalisierung des individuellen Schadenszaubers mußte sich erst einmal die Verteufelung abergläubischer bzw. dann häretischer Strömungen gesellen, um die Voraussetzungen zur Kreierung der neuen, auf ein „Kollektiv“ bezogenen Hexereivorstellung zu schaffen. Auch hier gab es bereits länger existierende Traditionslinien. Bis weit ins frühe Mittelalter hinein sahen sich die christlichen Missionare in vielen Gegenden Europas noch mit alten paganen Glaubensvorstellungen und religiösen Praktiken konfrontiert, mit Baum- und Quellenkulten etwa, die sie heftig bekämpften. Viele dieser Mythen und Legenden lebten in christlichem Gewand und im Untergrund weiter und wurden von den christlichen Seelsorgern immer wieder als „Aberglaube“ gebrandmarkt. Dazu gehört etwa der vom *Canon episcopi* um 900 angeprangerte Irrglaube vom Unholdenflug: Als Trugbild der Dämonen und des Satans wird darin der Glaube gewisser Frauen bezeichnet, daß sie zu nächtlicher Stunde mit der heidnischen Göttin Diana und einer unzähligen Menge anderer Weiber auf gewissen Tieren durch die Nacht ritten. Was hier als heidnische *superstitio* abgetan wurde, kehrte wenige Jahrhunderte später jedoch als vermeintliche Realität wieder. Inzwischen sah sich das etablierte Christentum neuen Herausforderungen in Gestalt abweichender christlicher Glaubensvorstellungen gegenüber, vor allem den häretischen Gruppen der Katharer und der Waldenser. Diese „Ketzergruppen“ wurden seit dem 13. Jahrhundert – erstmals im päpstlichen Sendschreiben *Vox in Rama* vom Juni 1233<sup>5</sup> – buchstäblich und in drastischen Worten verteufelt; berichtet wird von nächtlichen Treffen unter Vorsitz eines schwarzen Mannes oder Katers, mit obszönen Riten und Gebärden, mit sexuellen Orgien, antichristlichen Ausschreitungen und Satansmessen sowie mit der Opferung und Verspeisung kleiner Kinder. Ähnliches hatte übrigens die antichristliche Polemik im römischen Reich bereits gegen die frühe Kirche ins Feld geführt.

Zunehmend vermischten sich nun beide Traditionsstränge, wurde der individuelle Schadenszauberer mit dem Bild der kollektiven Teufeldiener identifiziert. Schon der Sachsenspiegel im 13. Jahrhundert nannte Zauberei, Giftmischerei und Unglauben in einem Atemzug (Landrecht II 13 § 7). Die entscheidende Transformation vom Ketzer- zum Hexenprozeß läßt sich zeitlich und räumlich heute recht präzise lokalisieren: Sie vollzog sich im Westalpengebiet ca. zwischen 1430 und 1440. Als intellektuelle Schaltstelle zur Popularisierung und Reflexion der – auch von den Zeitgenossen als neues Delikt wahrgenommenen – Hexerei fungierte das Basler Konzil.<sup>6</sup> Von Beginn an war die weltliche Strafjustiz maßgeblich an der gerichtlichen Verfolgung von Hexen beteiligt, und der berühmt-berüchtigte *Hexenhammer* des Dominikaner-Inquisitors Heinrich Institoris von 1487 begrüßte diese Entwicklung ausdrücklich.<sup>7</sup> Hexerei sollte im 16. und 17. Jahrhundert zu dem verwerflichen Kriminaldelikt schlechthin werden, das die Obrigkeiten mit dem Instrument der Justiz ausmerzen trachteten. Zwar stellte die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von

1532 noch die konkrete Auswirkung der Zauberei, die Schadensfolgen, in den Mittelpunkt (Art. 109). Doch wollten die Konstitutionen des sächsischen Kurfürsten August von 1572 bereits den Teufelspakt auch ohne den Nachweis eines Schadenszaubers mit dem Feuer bestraft sehen.<sup>8</sup> Hexerei wurde damit endgültig zu einem Verbrechen, das – unabhängig von konkreten Tatfolgen – potentiell jeder mißliebigen Person, insbesondere jeder mißliebigen Frau, zugeschrieben werden konnte.

Es sollte lange dauern, bis die Hexerei aus den Strafrechtskatalogen der europäischen Staaten verschwand – in Bayern etwa erst 1813!<sup>9</sup> Lange vorher jedoch waren die Hexenprozesse in den meisten europäischen Staaten Geschichte geworden. Auf den letzten mittel-europäischen Hexenprozeß in Glarus (Schweiz) im Jahr 1782 reagierte der Göttinger Historiker August Ludwig Schlözer mit einem Artikel über den „abermaligen Justizmord in der Schweiz“. Den Neologismus „Justizmord“ erläuterte er darin wie folgt: „Ich verstehe unter diesem neuen Worte die Ermordung eines Unschuldigen und sogar mit allem Pompe der heiligen Justiz, verübt von Leuten, die gesetzt sind, daß sie verhüten sollen, daß kein Mord geschehe, oder falls er geschehen, doch gehörig gestraft werde.“<sup>10</sup> Damit hatte sich der Kreis geschlossen: Das Hexeridelikt, entstanden aus der intellektuellen wie rechtlichen Verpflichtung zur Ausgrenzung und Ausrottung alles unchristlichen Verhaltens und damit Repräsentant einer bestimmten Vorstellung von Gerechtigkeit, wurde zum Inbegriff des gerichtlich verübten Unrechts.

## Der Hexenprozeß

Daß ein Tatbestand als „Delikt“ in den jeweiligen Strafrechtskatalogen auftaucht, ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung dafür, daß er in der Rechtspraxis auch sanktioniert wird. Hinzutreten muß – neben dem konkreten Interesse an einer Strafverfolgung – die prozessuale Möglichkeit, potentielle TäterInnen überführen zu können. Bei einem Verbrechen wie der Hexerei ergaben sich offensichtliche Schwierigkeiten: Der Nachweis des Schadenszaubers war schwer zu führen, und für die nächtlichen Zusammenkünfte der Teufelsanhänger standen keine unabhängigen Zeugen zur Verfügung. Viele zeitgenössische Gelehrte, allen voran der Autor des Hexenhammers, verfielen deshalb auf die Theorie, daß ein besonderes Verbrechen (*crimen exceptum*) nach einer Sonderbehandlung verlange, die über den *processus ordinarius* hinausgehen müsse.<sup>11</sup>

Wie sah dieses „normale“ Verfahren aus? An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit hatte sich auch in Mitteleuropa der Inquisitionsprozeß gegenüber dem herkömmlichen Akkusationsprozeß durchgesetzt. Während sich früher ein Gerichtsverfahren als ein Streit der Parteien vor Gericht darstellte, der mit bestimmten, meist formalen Mitteln wie Eideshelfern ausgefochten wurde, konnten nun die Obrigkeiten und Richter von Amts wegen ermitteln. Ihr Ziel, die Suche nach der Wahrheit, ist mit demjenigen heutiger Gerichte weitgehend identisch, ihre Mittel jedoch nur zum Teil. Die Meßlatte für einen vollgültigen, zur

Überführung und peinlichen Bestrafung der Delinquenten ausreichenden Beweis lag hoch, weil man richterliche Willkür scheute: Zwei Augenzeugen waren notwendig oder, besser noch, das Geständnis der Angeklagten. Um dieses Geständnis zu erlangen, konnten sich die Richter beim Vorliegen mindestens zweier gravierender Indizien – darunter zählten unter anderem schlechter Leumund, verdächtiges Verhalten wie Flucht, Besitz von Tatwerkzeugen etc. – legal des Zwangsmittels der Folter bedienen. Die Gefährlichkeit dieser „peinlichen Frage“ war natürlich bereits den Zeitgenossen bewußt, und so versuchte man Sicherungssperren einzubauen, etwa durch Begrenzung von Dauer und Anzahl der Folterungen oder durch die Konsultation von Rechtsgelehrten an Juristenfakultäten.

In „normalen“ Kriminalverfahren wurden die Suche nach schweren, belastenden Indizien und die genannten Restriktionen in der Regel eingehalten. Hexenprozesse dagegen konnten, der Theorie des *crimen exceptum* folgend, völlig aus dem Ruder laufen. War es im Fall einer simplen Räuberbande strikt verboten, einen Verdächtigen auf die belastende Aussage eines Mitangeklagten hin foltern zu lassen, so wurden hier derartige Denunziationen (sogenannte *Besagungen*) durch andere „Hexen“ zugelassen. Auf die einzigen Augenzeugen für angebliche nächtliche Sabbattreffen wollten eifrige Hexenjäger nicht verzichten. Überdies wurden alle Regeln für die Begrenzung der peinlichen Frage außer Kraft gesetzt; man folterte so lange und so grausam, bis ein Geständnis vorlag. Weil der Teufel im Spiel war, kam es zusätzlich zu einer gewissen magischen Aufladung der Verfahren: Man rasierte die Delinquenten auf der Suche nach Schutzamuletten und Stigmata, die der Satan seinen Anhängern als Zeichen des Paktes aufzudrücken pflegte. So konnte theoretisch eine unendliche Kette von Prozessen in Gang gesetzt und gehalten werden. Vielerorts entwickelten sich ehrgeizige Juristen zu Spezialisten in Hexensachen und ließen sich ihre Dienste – z.T. aus dem Besitz der Verurteilten – gut entlohnen. Ein solcher *commissarius*, der Bonner Rechtsgelehrte Franz Buirmann, wirkte z. B. seit 1631 im kleinen mittelrheinischen Städtchen Rheinbach. Der nach Amsterdam geflohene Schöffe Hermann Löher, am Anfang noch selbst an den Verurteilungen beteiligt, schilderte dessen Verhalten aus der Rückschau als flagrante Verletzung sowohl göttlichen wie kaiserlichen Rechts. Als eine alte Witwe den Folterqualen erlag (die peinliche Frage sollte eigentlich die körperliche Integrität der Delinquenten nicht nachhaltig beeinträchtigen) und Buirmann vorgehalten wurde, diese Tat könne man *vor Gott/ dem Landts Fürsten und allen Menschen nicht verantworten*, schwor er die Umstehenden ein, seiner alternativen Deutung des Ereignisses zu folgen: Sie hätten doch auch gemerkt, daß der Teufel der Frau den Hals gebrochen habe.<sup>12</sup> Insgesamt fielen der großen Verfolgungswelle um 1630 allein in Kurköln über 1000 Menschen zum Opfer.

Schon nach zeitgenössischem Verständnis war es, so zeigt das zitierte Beispiel, möglich, die Prozeßführung als ungerecht zu erkennen. Nicht nur dem Jesuiten Friedrich von Spee leuchtete die Logik, nach der das Sonderverbrechen der Hexerei die regulären Spielregeln des Inquisitionsprozesses außer Kraft setzte, nicht ein. Er forderte gerade in diesem Fall ein besonders umsichtiges Verfahren; ähnlich sah es im übrigen auch die römische Inquisi-

tion.<sup>13</sup> Wo man diesem Ratschlag folgte, blieben die Hexenprozesse isolierte Einzelphänomene bzw. wurden, wie der neuerdings gut untersuchte „Extremfall“ Kurpfalz zeigt, fast gänzlich unterdrückt.<sup>14</sup> Für den Zusammenhang zwischen Justiz und Gerechtigkeit ergibt sich aus diesen Beobachtungen eine nachdrückliche Lehre. Es ist äußerst gefährlich, im Namen einer übergeordneten – damals der göttlichen – Gerechtigkeit die als rechtmäßig und gerecht erkannten Verfahrensgrundsätze der Justiz außer Kraft zu setzen und die Rechte von Angeklagten zu beschneiden. Verfahrensrechte können und müssen Menschenrechte sichern; sie dienen der Gerechtigkeit.

### Die Hexereibeschuldigung

Nur allzu gerne stellen wir uns die gerichtliche Hexenverfolgung als obrigkeitlich initiierte „Hexenjagd“ vor. Das kam vor, war aber keineswegs die Regel. Gewöhnlich wurden die Anklagen gegen die vermeintlichen Hexen aus der Nachbarschaft vorgebracht, nicht selten auch aus der Verwandtschaft.<sup>15</sup> Eine Kuh verendete, ihr Besitzer wurde krank und starb, entweder plötzlich oder nach langem Siechtum. Hatte er nicht in Feindschaft mit der Nachbarin gelebt, die schon lange im Gerücht stand, über unheimliche magische Fähigkeiten zu verfügen? Und hatten sich die beiden nicht erst kürzlich gestritten, wobei er sie als „alte Hexe“ beschimpft und sie ihn mit einigen deftigen Flüchen eingedeckt hatte? Die Prozeßakten erzählen Tausende solcher Geschichten, die in ihrer Grundstruktur oft ähnlich, aber keineswegs austauschbar sind. Es gab kaum Konflikte, die nicht in eine Hexereibeschuldigung münden konnten, kaum soziale Konstellationen, in denen keine solche Beschuldigung vorgebracht werden konnte; und es gab eine große Zahl von Handlungen – von Berührungen über das Verleihen oder Schenken bis hin zu verbalen Drohungen – die als verdeckte oder magische Attacke „lesbar“ war. An der allmählichen „Überführung“ einer Hexe beteiligten sich nicht nur die unmittelbar von einem Schadenszauber betroffenen „Opfer“, sondern das gesamte Dorf bzw. das gesamte Stadtviertel. Der schlechte Leumund einer potentiellen Hexe verdichtete sich allmählich im Medium des allgemeinen Geredes, an dem viele Menschen (gerade auch die Frauen) ihren Anteil hatten. Gab es Unwetter oder Frostschäden, die die Ernten vernichteten, so wurden die Geschädigten kollektiv aktiv. So forderten 13 Bürger der Stadt Wertheim 1628 ihre *gnädige Herrschaft* demütig, aber entschieden auf, *mit ernstem eifer auf die [ ... ] durch ihren ruf und gemeinen leumund der hexerei halber bezüchtigten leute inquiriren und sie nach befund der sachen exemplarisch abstrafen zu lassen.*<sup>16</sup>

Starke Landesherren mit einer bereits in Ansätzen professionalisierten Justiz konnten diesem Drängen, das häufig zugleich auf die Lockerung hergebrachter Verfahrensgrundsätze gerichtet war, häufig einen Riegel vorschieben und epidemische Hexenprozesse verhindern. Wo die Verfolgungsinteressen aus der Mitte der frühneuzeitlichen Gesellschaft sich ungebremst in gerichtliche Verfolgung übersetzen konnten, nahmen die Verfolgungen dagegen besonders extreme Formen an. An Mittelrhein, Saar und Mosel z. B. konnten sog.

„Hexenausschüsse“ das Verfahren in Hexensachen zeitweilig völlig „usurpieren“: Die von der Dorfgemeinde gewählten Ausschußmitglieder sammelten Indizien und Zeugenaussagen, verhafteten Verdächtige und konfiszierten deren Güter, während die manchmal weit entfernten obrigkeitlichen Gerichte sich damit begnügten, deren Vorgehen abzusegnen. Die Ausschüsse sind lediglich ein besonders extremes Beispiel für die allgemeine Beobachtung, daß große räumliche und soziale Nähe zwischen Richtern und Angeklagten ein aggressives Verfolgungsklima erzeugt. Ähnliches gilt für eine kleinere Städte wie etwa das lippische Lemgo, dessen sozialem „Treibhausklima“ im 17. Jahrhundert wohl über 200 Menschen zum Opfer fielen.<sup>17</sup> Daß die Gerichtsherren mit den Hexenprozessen durchaus eigensüchtige Zwecke verfolgen konnten, sei nur am Rande angemerkt: Nach der Darstellung von Gudrun Gersmann nutzten adelige Patrimonialherren im Fürstbistum Münster Hexenprozesse dazu, ihre eigene Gerichtshoheit gegenüber dem Landesherren zu verteidigen.<sup>18</sup>

Mit unserer Vorstellung von Gerechtigkeit haben diese Tatbestände offenkundig kaum etwas zu tun. Das Diktum Schlözers vom „Justizmord“ scheint nur allzu berechtigt. Tatsächlich haben schon Zeitgenossen gelegentlich die Meinung geäußert, die Ankläger und Hexenjäger hätten regelmäßig den Hexenglauben zynisch für ihre eigenen materiellen Zwecke instrumentalisiert, ohne selber von der Realität der Hexerei überzeugt zu sein. Viele moderne Historikerinnen und Historiker sind ihrer Ansicht gefolgt. Wer dagegen hält, betont gewöhnlich, daß die Hexenverfolger selbst an ihr Konstrukt „geglaubt“ hätten, daß also durchaus zwar objektiv verwerfliche aber subjektiv ehrliche, gar fromme Beweggründe wirksam gewesen seien. Heute erscheint die unfruchtbare Gegenüberstellung von zynischen Zweckrationalisten und naiven Glaubenstäuern überholt. Die „Pointe“ des Hexenglaubens bestand ja gerade darin, dem eigenen Verfolgungsinteresse, das aus sehr persönlichen Gefühlen wie Neid und Haß bzw. aus sehr eigensüchtigen Interessen gespeist sein konnte, höhere Weihen zu verleihen. Richtete man sich mit den Anklagen gegen die Nachbarin, mit der man persönlich verfeindet war, nicht zugleich gegen eine Feindin der gesamten Christenheit? Gemeinwohl und Eigennutz befanden sich damit in wohlverstandenen Gleichklang. Die Bestrafung vermeintlicher Hexen konnte geradezu als Inbegriff göttlicher wie weltlicher Gerechtigkeit verstanden werden, indem das angeblich von den Unholden begangene materielle wie spirituelle Unrecht vergolten wurde.

Machen wir uns nichts vor: Das Zusammenwirken von Eigeninteressen und vermeintlich „objektiver“ Gerechtigkeit stellt keineswegs eine Eigenart der historischen Hexenprozesse dar. Auch bei „gewöhnlicher“ Kriminalität, bei Anklagen wegen Gewalttaten, Diebstahl oder Sittlichkeitsdelikten waren und sind derartige Eigeninteressen regelmäßig im Spiel. Das Verhängnis des Hexereiverbrechens bestand lediglich darin, daß dieses „imaginäre“ Delikt so variabel konstruiert werden konnte, daß es sich verschiedenen Konfliktlagen besonders flexibel anschmiegen ließ und seine Beweisbarkeit prekär war. Insofern läßt es Gefahren bei der Ausübung und Instrumentalisierung der Justiz offenbar werden, die potentiell stets vorhanden waren und bis heute virulent sind.

## Anmerkungen

- 1 Wolfgang SCHILD, Bilder von Recht und Gerechtigkeit. Köln 1995. Die vorliegende knappe Skizze wurde als Eröffnungsstatement auf der Podiumsdiskussion zu „Justiz und Gerechtigkeit“ vorgetragen. Für den Druck wurde sie überarbeitet und mit Anmerkungen versehen.
- 2 Vgl. Dietmar WILLOWEIT (Hg.), Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems. Köln 1999; Hans SCHLOSSER / Dietmar WILLOWEIT (Hg.), Neue Wege strafrechtsge-schichtlicher Forschung. Köln 1999.
- 3 Vgl. Gerd SCHWERHOFF, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsfor-schung. Tübingen 1999; Andreas BLAUERT / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz 2000.
- 4 Vgl. Ingrid AHRENDT-SCHULTE, Weise Frauen – böse Weiber. Die Geschichte der Hexen in der Frühen Neuzeit. Frei-burg 1994; Wolfgang BEHRINGER, Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung. München 1998; Brian P. LEVACK, He-xenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgungen in Europa. München 1995 (London 1987); Robin BRIGGS, Die Hexenmacher. Geschichte der Hexenverfolgung in Europa und der Neuen Welt. Berlin 1998 (New York 1996); Gerhard SCHORMANN, Hexenprozesse in Deutschland. Göttingen 1996.
- 5 Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Krötenkuß und schwarzer Kater. Ketzerei, Götzendienst und Unzucht in der inqui-sitorischen Phantasie des 13. Jahrhunderts. Warendorf 1996.
- 6 Andreas BLAUERT (Hg.), Ketzler, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen. Frankfurt am Main 1990.
- 7 Heinrich KRAMER [Institoris], Der Hexenhammer. Malleus Maleficarum. Neu aus dem Lateinischen übertragen von Wolfgang BEHRINGER / Günter JEROUSCHEK / Werner TSCHACHER, hg. und eingele. von Günter JEROUSCHEK und Wolfgang BEHRINGER, München 2000.
- 8 Jürgen Michael SCHMIDT, Das Hexereidelikt in den Kursächsischen Konstitutionen von 1572, in: Günter JEROUSCHEK u.a. (Hg.), Benedict Carpvov. Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen, Tübingen 2000, 111-135.
- 9 Wolfgang BEHRINGER, Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit. München 1987, 399.
- 10 Zit. nach Wolfgang BEHRINGER, Geschichte der Hexenforschung, in: Sönke LORENZ (Hg.), Hexen und Hexenver-folgung im deutschen Südwesten. Karlsruhe 1994, 93-146, hier 101.
- 11 Sönke LORENZ, Der Hexenprozeß, in: DERS. (Hg.), Hexen und Hexenverfolgung, 67-84, wie Anm. 10.
- 12 Hermann LÖHER, Hochnötige unterthanige wemütige Klage der Frommen Unschültigen. Amsterdam 1676 (Faksimilenachdruck Bad Münstereifel 1998), 30f.
- 13 Friedrich SPEE, Cautio criminalis oder rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse, München 2000 (Ori-ginal 1631), 5. Frage; Rainer DECKER, Hintergrund und Verbreitung des Drucks der römischen Hexenprozeß-In-struktion (1657), in: HJb 118 (1998) 277-286.
- 14 Jürgen Michael SCHMIDT, Glaube und Skepsis. Die Kurpfalz und die abendländische Hexenverfolgung 1446-1685, Bielefeld 2000.
- 15 Vgl. zum folgenden BRIGGS, Hexenmacher, wie Anm. 4; Rainer WALZ, Hexenglaube und magische Kommunika-tion im Dorf der frühen Neuzeit: Die Verfolgungen in der Grafschaft Lippe. Padenborn 1993; Ursula BENDER-WITTMANN, „Hexen machen“. Geschlechter- und Hexereidiskurse in einer frühneuzeitlichen Stadt, in: L'Homme Z. F. G. 7 (1996) 43-55.
- 16 Wolfgang BEHRINGER, Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. München 2000, 276.
- 17 Gisela WILBERTZ u. a. (Hg.), Hexenverfolgung und Regionalgeschichte. Die Grafschaft Lippe im Vergleich. Biele-feld 1994.
- 18 Gudrun GERSMANN, Konflikte, Krisen, Provokationen im Fürstbistum Münster. Kriminalgerichtsbarkeit im Span-nungsfeld adeliger und landesherrlicher Justiz, in: BLAUERT / SCHWERHOFF (Hg.), Kriminalitätsgeschichte, 423-446, wie Anm. 3.



## Constanze Kren

### Justiz und Gerechtigkeit – Betrachtungen aus der Praxis

Das Thema wirkt furchteinflößend: Was kann zur großen Menschheitsidee „Gerechtigkeit“ und ihrer Bodenstation Justiz in knapper Zeit gesagt werden, von einer, die nicht aus der Distanz der betrachtenden Wissenschaften, sondern als Teil und Mitglied der Gerechtigkeitsverwaltung, zu Deutsch: Justizverwaltung – was aber eigentlich weniger deutsch ist – spricht, von einer, deren Alltagsarbeit im Banne dieses Begriffes steht und deren hauptberuflicher Blick direkt auf richterliches Tun gerichtet ist?

Birgt die vertrauliche Annäherung an den Begriff „Gerechtigkeit“ nicht die Gefahr, um so weniger zu wissen, ja im Inneren behütet geglaubte Gewißheiten zu verlieren, ähnlich wie in der berühmten Geschichte der Tausendfüßler, der, über seine Fortbewegungstechnik taktlos befragt und darüber scharf nachdenkend, sich augenblicklich nicht mehr vom Fleck bewegen kann? Wären nicht auch Arzt und Ärztin, aus der OP-Saal-Türe tretend, die falschen AuskunftgeberInnen über das Verhältnis von Medizin und Gesundheit?

Die Schlußfolgerung aus diesem Zögern könnte heißen: Wer schon durch Berufswahl und einschlägige Erfahrungen im Richterberuf, gleichzeitig durch zähes Ringen um Sichtbarmachung und Beseitigung von Gleichstellungsdefiziten am Gerechtigkeitsarbeitsplatz, wer auf verschiedene Art also sich selbst immer wieder mit Ungerechtigkeiten und demnach mit Gerechtigkeit befaßt hat, ist für dieses Thema disqualifiziert und sollte bei Gelegenheiten wie dieser dem Publikum folgerichtig lieber einige Minuten Schweigen zum Thema „Justiz und Gerechtigkeit“ anbieten. Vielleicht gar kein schlechter ergänzender Beitrag. Ich halte diese Schlußfolgerung dennoch für falsch. Der Widerstand gegen die Spiegelung der Begriffe „Justiz“ und „Gerechtigkeit“ und gegen das Gewährwerden ihrer jeweils eigenen Konturen muß aufgegeben werden.

„Justiz“ und „Gerechtigkeit“? Im englischen steht das Wort „justice“ leichtfüßig für Justiz und für Gerechtigkeit. Richter werden sogar so angesprochen („Mr. Justice“). Ist das Tun englischer RichterInnen deshalb gerechter? Oder werden nur typisch britische Wortspiele begünstigt, die genau auf dieses Spannungsfeld in dem einen Begriff abzielen? Unseren heutigen aufrüttelnden Veranstaltungstitel könnte es jedenfalls im englischen so gar nicht geben. Im Deutschen sind „Justiz“ und „Gerechtigkeit“ schon offenkundig nicht dasselbe. Die „Justiz“

wird vielfach angesprochen, zu ihr kann man ein Verhältnis haben: Ein gutes, ein zornbeladenes, ein respektvolles, ein belastetes. Sie wird angerufen, gefordert, beschrieben, kritisiert, muß ihre Mittel verwalten, um ihre Ausstattung kämpfen, sich darstellen. Die „Gerechtigkeit“ hingegen scheint entrückt, an ihr wird nicht gerüttelt. Selbst wenn die Auffassungen darüber, was sie ausmacht, extrem differieren, die Berufung auf ein Bündnis mit ihr wird explizit zumeist vermieden. Vielleicht, weil jede/r sie für sich reklamieren kann? Oder haben wir es mit einem Tabu zu tun? Dafür könnte sprechen, daß wir z.B. auch über kein Wort verfügen, das exakt den Kern richterlichen Tuns beschreibt. Was tut die RichterIn? Richtet sie? Rechtet sie? Rächt sie?<sup>1</sup> Ist uns also immer noch heilig, was Richter und Richterinnen tun?

Apropos heilig: Die solchermaßen Tätigen, jetzt AkteurInnen des Rechtsstaats, die Rechtsprechenden, NachfahrInnen eines urzeitlichen Königspriesteramtes männlicher Prägung, rechtsgelehrt und in Sold gestellt worden in späteren Jahrhunderten, lange als Lehensherren und Hausväter mit Strafkompetenz bis zum Tode ausgestattet, als verdienstvolle Schlichter von Fehden und weise Männer in den Kommunen tätig, im Inquisitionsprozeß an feste Beweisregeln gebunden, Diener jeweiliger Verhältnisse, später der Läuterung der Gewaltenteilung unterworfen und mit den anderen Staatsgewalten in erste unsichere Balancerhältnisse gestellt, nach den Anfängen der Rechtsstaatsgeschichte nun schon seit 80 Jahren in einem „Musterland rechtsstaatlicher Kontrolle“ tätig, dazwischen im Unrechtsstaat ihrer Unabhängigkeit beraubt, dabei aber seltsam widerstandslos bis bereitwillig, lange ohne Sehnsucht nach der Auseinandersetzung mit ihrer Geschichte, sind heute ein neuer Berufsstand mit hohen Ansprüchen geworden. Eine kleine Gruppe von ca. 1.800 Personen, davon ca. 1.200 Männer und 600 Frauen.

Zu zwei Drittel aus der Mittelschicht stammend, mit geradliniger Ausbildungsbiographie und durchschnittlichem Ernennungsalter von 28 Jahren sind viele von ihnen heute der Auffassung, daß soziale Kompetenz mehr als juristisches Fachwissen zentraler Aspekt des Richterberufes sei – mit verfassungsrechtlichen Garantien der Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit ausgestattet, die nicht ihrer Privilegierung, sondern der Absicherung des Rechts der BürgerInnen auf „den gesetzlichen Richter“ dienen, in 4 Jahren praktisch und theoretisch ausgebildet, psychogetestet, geprüft, beeidigt und per Ernennungsdekret mit dem Richteramt allein gelassen; nach den Ergebnissen einer Meinungsumfrage bei den BürgerInnen hochgeachtet (gleich nach den ÄrztInnen) und nach den Erfahrungen meiner Arbeit in einem signifikanten Neuorientierungsprozeß: Während etwa RichterInnen meiner Generation etwa noch dazu angehalten wurden, „Feindkontakte“ zu anderen Disziplinen, außer vielleicht der Gerichtsmedizin, zu vermeiden, hat die lange geübte Zurückhaltung zu einem boomenden Interesse an eben dieser Auseinandersetzung geführt. Das auf jährlich etwa 8.000 Tage angewachsene Fortbildungsinteresse führt mit seinem Schwergewicht komplementärer Bereiche wie z.B. Selbstwahrnehmung, Kommunikationstheorie und Kommunikationstechnik, Mediation etc. deutlich das Bedürfnis nach Re-Konstruktion richterlicher Methodik vor Augen. Dazu kommt der gefragte Aus-

tausch mit ExpertInnen zu neuen Arbeitsfeldern wie Kindesmißbrauch und Kindesmißhandlung, Männergewalt in der Familie, Umgang mit Gewaltopfern und vieles andere mehr, all dies neben den klassisch-juristischen Bereichen des allgemeinen Straf- und Zivilrechts, den Verfahrensrechten und den besonderen Rechtsgebieten wie etwa dem Gemeinschaftsrecht, dem Arbeits- und Sozialrecht, Exekutions- und Insolvenzrecht, Familienrecht, Scheidungs- und Obsorgerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Verkehrsrecht, Medienrecht, Wohnrecht, Mietrecht etc. Unter aktiver Beteiligung der richterlichen Standesvertretung diskutieren RichterInnen und StaatsanwältInnen heute über Vernunft und Vorurteile, Justiz und Zivilgesellschaft, Justiz und Fremdenfeindlichkeit, das Bild der Justiz in der Öffentlichkeit, Global Business und Justiz, Justiz und Gesellschaftspolitik usw.

Die große Mehrzahl der RichterInnen, insbesondere der jungen Generation, verspürt offenkundig, daß der Rechtsstaat heute nur dann einer ist, wenn er ein Menschenrechtsstaat ist, was nicht nur in Ansehung der Qualität von Normen einen Unterschied ausmacht, sondern bekanntlich auch für Verfahrensablauf und -gestaltung und insbesondere für die sogenannte „einfache Begegnung“ mit der BürgerIn, die nicht immer ganz einfach zu sein scheint.

Die Tendenz zu erhöhtem Ehrgeiz für Einzelfallgerechtigkeit steht vielleicht mit dieser Annäherung an Beweggründe und Motive menschlichen Handelns im Zusammenhang, gleichzeitig aber auch in einem Spannungsverhältnis zu einer in der Absolutsetzung von Normen verstandenen „Rechtssicherheit“. Eine tiefergehende Analyse von Ursache und Auswirkungen jahrzehntelangen Frauenausschlusses aus diesem Beruf, der seine Akzeptanz gerade aus der Garantie von Gleichheit und Gerechtigkeit beziehen möchte, die Auseinandersetzung um ungleiche Auswirkungen formal geschlechtsneutraler Normen sowie eine selbstbewußte Neudefinition der Richterrolle im Kampf gegen Rassismen diverser Art stehen bevor.

Und eine weitere Einflußgröße im Richterprofil kündigt sich an: RichterInnen werden bald eine spezielle neue „Verschwisterung“ erleben. Das Funktionieren des europäischen Binnenmarkts mit seinen vier Freiheiten und ein gemeinsames Europa als „Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts“ können nur Realität werden im klaglosen Zusammenspiel der „Justizen“ dieser Länder. Die verbesserte Zusammenarbeit der RichterInnen und StaatsanwältInnen der Mitgliedsstaaten steht daher an oberster Stelle der EU-Prioritäten. Schon die Pluralform „Justizen“ war bislang nicht geläufig. RichterInnen werden durch diese Entwicklung erstmals gleichsam mit dem Gesicht zu den Außengrenzen ihres Landes gedreht und haben mit einem größeren Raum, mit erhöhter Vielfalt zu tun. Der traditionelle „nationale Richter“ – was nur heißen soll, daß RichterInnen ihre Berufssozialisation innerhalb staatlicher Grenzen, nach innerstaatlichem Recht und ausschließlich auf Grundlage der dortigen Rechtskultur entwickelt haben – diese nationale Richterschaft wird in einer mobil gewordenen Arbeits- und Lebenswelt nicht nur in der Verbrechensbekämpfung, sondern auch in Familienrechtssachen, in Scheidungs- und Obsorgefällen, in han-

dels- und gesellschaftsrechtlichen Fragen, im Wettbewerbsrecht usw. mit einem Mal Verfahren nur dann durchführen und abschließen und damit nur dann erfolgreich arbeiten können, wenn ein neues Zusammenspiel mit den Rechtsordnungen anderer, den Grundwerten der Menschenrechtskonvention ebenfalls verpflichteter Länder gelingt. Erstmals wird die Kenntnis und das Verständnis für andere, also fremde Rechtskulturen, die ja immer auch auf Geschichte und Gesellschaft im jeweiligen Raum verweisen, zur Richteridentität gehören.

Ich denke, daß auch dies nicht ohne Einfluß sein wird auf den Bearbeitungsprozeß, dem der Begriff „Gerechtigkeit“ auch weiterhin unterliegen wird, auf dessen Konturierung im übrigen aber keineswegs nur RichterInnen Einfluß haben, sondern wir alle.

Während der Begriff „Gerechtigkeit“ auf Dauer also der Erosion gesellschaftlicher Entwicklungen ausgesetzt bleiben wird, wird der Anspruch nach ihr unverändert weiterbestehen.

Vielleicht könnte er – kurzgefaßt – nach wie vor so oder ähnlich formuliert werden, wie im alten Text einer Bach'schen Kantate:

*[...] Jedoch nur eines zu gedenken,  
was könnt' uns Gott wohl Bessers schenken,  
als dass er unsrer Obrigkeit  
den Geist der Weisheit gibet,  
die denn zu jeder Zeit  
das Böse straft, das Gute liebet [...]*<sup>2</sup>

## **Anmerkungen**

- 1 Anton SCHÜTZ, „Grenzkontrolle: im Recht, in der Historie“, in: Rechtshistorisches Journal 12 (1993) 366-400, hier 366.
- 2 Johann Sebastian Bach, „Lobe den Herrn, meine Seele“ (BWV 69).

## Frank Höpfel

### Gerechtigkeit – Billigkeit – Fairness

Wir sprechen von staatlicher Gerechtigkeit und der Herausforderung für das Justizsystem, dieser Vision näherzukommen. Der Gefahr *summum ius summa iniuria* kann nicht durch ein einziges „Rezept“ begegnet werden. Vielmehr gilt es, verschiedene Ansätze miteinander zu verbinden. Die Gestalt der Justitia mit der Waage (und meist mit verbundenen Augen) wird weiblich dargestellt. Man könnte nun diskutieren, ob es eine weibliche neben einer männlichen Gerechtigkeit gibt; ich werde das in diesem Beitrag nicht leisten können. Stattdessen möchte ich auf einige andere Aspekte eingehen, die sich ebenfalls aus dem Gesichtspunkt des Vergleichens ergeben. Gerechtigkeit kann von vornherein nur im Vergleich, in der Behandlung verschiedener Fälle, entstehen: Auf dem Gebiet des Strafrechts geschieht dies einerseits im Kontrast zwischen Recht und Unrecht, andererseits bei der Beurteilung verschiedener Delikte und des gleichen Delikts in verschiedenen Fallgestaltungen. Dann aber wird es immer noch stets das Gefühl geben, das Ideal der Gerechtigkeit nicht erreichen zu können. Daher stellt man seit jeher dem Recht Alternativen an die Seite: die Billigkeit, die Gnade, aktuell auch die Diversion – verschiedene Ansätze, die jeweils in der Überlegung wurzeln, eine „gerechte“ Ergänzung zu finden. Man spricht von *recht und billig*, *Gnade vor Recht ergehen zu lassen* und *Wiedergutmachung statt Strafe*. Zu diesen einzelnen Ansätzen nun ein paar Bemerkungen: Neben der Gerechtigkeit besteht ein klassisches Ziel seit den Römern in der *aequitas*, der Billigkeit. Im Strafrecht wird dieses Gegenstück zu einem besonderen Institut: dem Gnadenrecht. Heute – besonders in Österreich mit seiner traditionellen Betonung des Anklagezwangs (des sogenannten Legalitätsprinzips) – steht am Anfang jedes Verfahrens, das sich auf minder schwere Delikte bezieht, eine neue Alternative offen, indem man vom „Opportunitätsprinzip“ in Gestalt des Diversionsprogramms, das seit 1. Jänner 2000 in Kraft ist, Gebrauch machen kann.

Nicht überflüssig geworden ist dadurch aber das *Gnadenrecht*. Es war immer – besonders läßt sich das in der Zeit seit Josef II. verfolgen – die Wurzel für Humanität im Strafrecht und für die Gestaltung von Reformen. Als Beispiel führe ich die vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft (bedingte Entlassung) an, die noch heute gelegentlich – obwohl mittlerweile ins Gesetzesrecht übernommen – als „Begnadigung“ von Strafgefangenen bezeichnet

wird. Von der Gnade zum Recht: es ist wichtig, diesen Schritt anzuerkennen. Ein bedingt Entlassener ist heute kein bloß Begnadigter, sondern er hatte einen Anspruch auf eine rationale, einer definierten kriminalpolitischen Vernunft entsprechende Behandlung.

Die Fortsetzung dieser Entwicklung bildete die bedingte Nachsicht der gesamten Strafe. Die Ausbildung weiterer Alternativen zur Freiheitsstrafe, insbesondere der modernen Geldstrafe, führte zur Ablösung weiterer traditioneller Elemente des Strafrechts.

Der entscheidende Schritt, der Verzicht auf den Schuldspruch und auf die damit verbundene Registrierung des Täters, führt uns zur *Diversion* in der heutigen Gestalt des österreichischen Strafprozeßrechts. Entwickelt hat sich das Bündel diversioneller Lösungsmöglichkeiten aus besonderen Gebieten, die im nachhinein als Experimentierfelder erscheinen: dem Suchtgift- und dem Jugendrecht. Beide Felder sind aber gerade in diesen Tagen Gegenstand von Strafrechtsverschärfungen und damit von Versuchen, das Rad der Geschichte teilweise zurückzudrehen. Als Nächstes steht das Bemühen des amtierenden Justizministers ins Haus und wird in der jüngst eingesetzten parlamentarischen Enquetekommission erörtert werden, das Diversionsgesetz (die Strafprozeßnovelle 1999) zu durchlöchern, einzuschränken und seine Umsetzung zu erschweren, der Sache nach also: die Reform teilweise zurückzunehmen.

Eine rationale Kriminalpolitik will die Grundsätze eines humanen und sparsamen Umgangs mit der Strafe je neu für eine bestimmte Gesellschaft verwirklichen. Diesem Bemühen entgegengesetzt ist die Benützung niedriger Instinkte (wie des Bedürfnisses nach Diskriminierung und Ausschluß anderer im allgemeinen und des Rachebedürfnisses als einfache und deshalb vielen als richtig erscheinende Begründung für einen solchen Ausschluß aus der Gesellschaft im besonderen).

Die Rache ist uns aus vielen Kulturen bekannt, in unseren Breiten aus dem germanischen Recht. Bekanntlich hat aber zur Friedenssicherung schrittweise die partikularrechtliche Gewalt als Vorstufe des Staates das Gewaltmonopol an sich gerissen, freilich zunächst unter dem Prätext der stellvertretenden Ausübung von Rache (am deutlichsten sichtbar an der Geschichte der Todesstrafe und ihrer Zurückdrängung). Läßt man die Strafrechtsgeschichte in diesem Zeitraffertempo revue passieren, so fällt uns bei dem Übergang von der Fehde zu einem quasi-staatlichen Strafrecht (historisch am ehesten am Ewigen Landfrieden von 1495 festzumachen) auf, daß *der Geschädigte* dabei in den meisten europäischen Rechtsordnungen auf der Strecke geblieben ist. Die ersten, die im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts massiv für eine Stärkung der Opferrechte eingetreten sind, waren schlicht Gegner der Strafrechtsreform, also des Gedankens der humanen Behandlung von Rechtsbrechern. Nur hat schon die Rechtsphilosophie vergangener Jahrhunderte völlig klar gemacht, daß dem Opfer nicht geholfen ist, wenn der Täter auch noch so lange hinter Gittern verschwindet. Immer wieder zeigen uns aufsehenerregende Fälle, wie die subjektive Sicht der Angehörigen eines Opfers typischerweise zunächst noch dem Rachegedanken verhaftet ist; das Argumentationsmuster reaktionärer Rechtspolitiker: „Stellen Sie sich vor, das

Opfer wäre Ihr Kind!“, geht aber schon deshalb ins Leere, weil die Entwicklung des modernen Strafrechts den Grundsatz kennt: *nemo iudex in rebus suis*.

Hingegen bedeutet es einen enormen Fortschritt – und findet bei den Geschädigten auch letztlich viel Anklang –, daß der außergerichtliche Tauschgleich, das Kernstück des Diversionsgesetzes, Opfer und Täter an einen Tisch bringt und damit dem Geschädigten doch *in rebus suis* entscheidende Mitsprache einräumt, ihm vor allem eine weit bessere Gelegenheit zur Artikulation seiner Gefühle gestattet als ein Gerichtsverfahren; und dem Täter erlaubt, ohne „Gesichtsverlust“ (ein asiatischer Gedanke!) sich selbst von seiner Tat zu distanzieren. Es erscheint selbstverständlich, daß damit für alle Beteiligten wertvolle Lernprozesse verbunden sein können. Der Täter wie das Opfer werden in ihrem Vertrauen in den Staat – und so auch in die Rechtsordnung – besser gestärkt als es mit einem im Grunde autoritären Vorgehen möglich wäre.

Ist damit aber wieder eine Instanz übergangen, nämlich diesmal die *Allgemeinheit*? Wo bleiben die Belange der sogenannten Generalprävention? Die Generalprävention ist heute noch immer ein Hort für Vergeltungsdenken. Die sogenannten Gerechtigkeitserwartungen der Bevölkerung (oder auch nur bestimmter Journalisten) dürfen zweifellos nicht ignoriert werden, soll nicht Privatjustiz wieder überhand nehmen. Die Elastizität der Gemeinschaft ist aber offenbar recht groß. Die Frage: „Was würde passieren – und was sollte geschehen –, wenn ich das Tatopfer wäre?“, beschäftigt die Leute bald nicht mehr, wenn sie bemerken können, daß die unmittelbar von der Tat Betroffenen und ihr Umfeld besonnen reagieren. Das war zum Beispiel deutlich zu beobachten beim sogenannten „Feuerteufel von St. Georgen an der Gusen“, einem aufsehenerregenden Fall mit einer Serie von Brandstiftungen im oberösterreichischen Mühlviertel von Ende Oktober 1999 bis Jänner 2000: Als sich herausstellte, wer dieser „Feuerteufel“ war, kam Mitgefühl nicht nur mit der Familie des Täters, sondern auch mit dem Missetäter selbst auf; die Brandversicherung verzichtete weitgehend auf ihre Regreßansprüche etc. Nur: der Untersuchungsrichter steckte den jugendlichen Täter beinhart in Untersuchungshaft; von Diversion hatte er noch nie gehört?

So können wir also eine Hin- und Herbewegung im Ablauf der Geschichte beobachten zwischen den pathetischen Vorstellungen, die mit dem Begriff Gerechtigkeit verbunden sein können, und einem kritischen Infragestellen der Notwendigkeit einer solchen „Justiz“. Gerechtigkeitseinstellungen unterliegen einem steten Wandel. Qualitativ scheint sich mir etwas zu verändern, wenn wir den Sprachgebrauch ansehen und feststellen, daß etwa ein Kind heute, wenn es einen Vorgang kritisch bewertet, ihn nicht mehr *ungerecht* bezeichnen wird; sondern es wird eher die Formulierung wählen ... *sonst ist es unfair*. Wenn wir über „Fairness“ statt über „Gerechtigkeit“ urteilen, haben wir offenbar die Ebene gewechselt. Diese aus dem angelsächsischen Denken kommende Kategorie wird allerdings immer nur einen Teil des Anliegens der Gerechtigkeit abdecken können. Sie ermöglicht uns andererseits, die Diskussion mit weniger Pathos – und damit vielleicht fruchtbringender – zu führen.





# Beiträge



## Klaus Graf

### Justiz und Erinnerung in der Frühen Neuzeit

Gedächtnisort Hexenturm – immer wieder begegnet der bildungsbeflissene Besucher alter Städte oder Schlösser Türmen, die sich mit dem Namen „Hexenturm“ schmücken. Aber erst eine virtuelle Reise durch Tiefen und Untiefen des Internets macht das Ausmaß dieser Traditionsbildung so richtig deutlich. Gibt man in die Suchmaschine Altavista das Suchwort Hexenturm ein, so werden 678 Seiten gefunden (Recherche am 6. 11. 2000). Andere Suchmaschinen bieten sogar noch mehr Treffer. Eine sehr große Anzahl von Dubletten in Rechnung gestellt, bleibt doch der erstaunliche Befund, daß es eine Unmenge von Hexentürmen gibt. Es sind Gedächtnisorte (lieux de mémoire),<sup>1</sup> mit denen jeweils Erzählungen verbunden sind: nicht nur Denkmale, sondern auch Erzähl-Male, die narrative Erläuterungen provozieren. Erzählt werden Geschichten, deren erzählte Zeit die Epoche der historischen Hexenprozesse ist: von der ganz kurzen Geschichte, die einfach nur besagt, damals habe man hier Hexen gefangen gehalten, bis zu längeren Ausführungen, gesättigt mit historischem Wissen. Doch ist der Begriff Wissen überhaupt angebracht? Allzuoft werden ja nur die sattsam bekannten Klischees von den Folterkellern der Inquisition reproduziert, gegen die sich der ebenso heldenhafte wie vergebliche Kampf der seriösen Hexenforschung richtet: blutige Orgien sadistischer klerikaler Schergen im flackernden Fackelschein. Äußerst beliebt sind Ausstellungen historischer Folterwerkzeuge, wie sie etwa das unsägliche Rüdeshheimer mittelalterliche Foltermuseum regelmäßig auf Tour schickt. Des Wohlwollens von „Amnesty International“ dürfen sich die Veranstalter sicher sein, schließlich lassen sich die grausamen Zeugnisse vor-moderner Strafjustiz gut für die aktuelle politische Auseinandersetzung in Sachen „Folter“ instrumentalisieren. Daß die Fachwissenschaft in den pittoresken Marterinstrumenten der Folterkammer-Inszenierungen, aber auch in den einschlägigen Exponaten „seriöser“ Museen fast immer Nachschöpfungen oder gar Fälschungen aus dem 19. oder sogar 20. Jahrhundert erkennen will, tut dem Publikumserfolg keinen Abbruch. „Je spektakulärer die Folterinstrumente“, formulierten in einer Ausstellungsrezension Jürgen Scheffler und Gisela Wilbertz, „desto wahrscheinlicher ist ihre Herkunft aus dem 19. Jahrhundert“.<sup>2</sup>

Was dem allgemeinen Verständnis als Faktum, als handgreiflicher Objektbeweis erscheint, erweist sich als Fiktion. Mit Fiktionen durchsetzt sind auch sehr viele der Hexenturm-Erzäh-

lungen, denn daß es sich tatsächlich um ein Hexengefängnis gehandelt hat, wird wohl nur in einem Teil der Fälle archivalisch nachweisbar sein. Und auch wenn dies gesichert scheint, darf nicht ohne weiteres mit einer mündlichen Tradition aus der Zeit der Prozesse gerechnet werden. Nicht zuletzt im Heimatkundeunterricht wurden lokalhistorische Forschungen popularisiert. Was als „Volkssage“ in den Sagenbüchern nachzulesen ist, ist häufiger als man denkt auf die Wissensbestände des Bildungsbürgertums zurückzuführen.

Einer rechten Folterkammer darf die „Eiserne Jungfrau“ nicht fehlen. Paradigmatisch veranschaulicht diese schaurige Figur mit den tödlichen eisernen Stacheln im Inneren, wie narrative Fiktionen handfeste Realien produzieren können. Wolfgang Schild hat die Geschichte der Eisernen Jungfrau in einer Broschüre aufgeheilt.<sup>3</sup> Am Anfang stand eine angebliche Nürnberger Chroniknachricht zum Jahr 1533, die der Altdorfer Professor Siebenkees 1793 kolportierte: Damals sei die eiserne Jungfrau aufgerichtet worden. Sie hauen den Malefikanten mit Säbeln zu kleinen Stücken, die dann von den Fischen verschluckt würden. Vermutlich handelt es sich um eine Erfindung der Aufklärungszeit im Kontext der Vorstellungen von heimlichen Gerichten, die mit dem mittelalterlichen Vehmgericht in Verbindung gebracht wurden. Um 1800 las man begeistert Ritterromane, in denen die schaurige Praxis der Vehme thematisiert wurde. Goethes „Götz“ und Kleists „Käthchen von Heilbronn“ sind nur die bekanntesten Belege für die literarische Faszination des Themas. Im 19. Jahrhundert aufgezeichnete Sagen von Vehmgerichten sind somit keine alten Überlieferungen aus mittelalterlicher Zeit, sondern Rückfluß der Schauerromantik und Ausdruck des Lesegeschmacks des zeitgenössischen Publikums. Gleiches gilt für die Sagen über die eiserne Jungfrau, die mitunter auch einen Bezug zu den Hexenverfolgungen herstellen. Ein Osnabrücker Sagenbuch von 1908 erzählt von einer Falltür im Bocksturm, durch die die dort gefangengehaltenen Hexen in die Tiefe fielen, wo sie von aufgerichteten Messern zerfleischt wurden.<sup>4</sup>

Das Hinrichtungswerkzeug „Eiserne Jungfrau“ ist eine Fiktion des 19. Jahrhunderts, denn erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat man frühneuzeitliche Schandmäntel, die als Straf- und Folterwerkzeuge dienten und gelegentlich als „Jungfrau“ bezeichnet wurden, innen mit eisernen Spitzen versehen und somit die Objekte den schaurigen Phantasien in Literatur und Sage angepaßt. Die berühmteste Eiserne Jungfrau, die sich in Nürnberg befand und heute im Rothenburger Kriminalmuseum ausgestellt wird, hat übrigens den Dracula-Autor Bram Stoker 1894 zu der Erzählung „The Squaw“ inspiriert. Sie ist auch die Namensgeberin der Metallic-Band „Iron Maiden“.

Die Kritik der frühneuzeitlichen Strafpraxis und insbesondere der Hexenprozesse als schlimmster Ausgeburt des Aberglaubens war ein Leitthema des aufklärerischen Diskurses. Schon im späten 18. Jahrhundert gab es so etwas wie historische Kriminalitätsforschung – wie überhaupt die noch zu wenig erforschte vormoderne Vorgeschichte der heutigen Rechtsgeschichte wesentlich breiter angelegt war als gemeinhin angenommen.<sup>5</sup> Über die zeitgenössische Publizistik und die literarische Mittelalterrezeption der Ritterromane sind die damals entworfenen Bilder in breiten Kreisen aufgenommen worden. Der bürgerliche

Liberalismus des 19. Jahrhundert griff die Deutungsangebote der Aufklärung gerne auf und verband sie mit den Resultaten immer intensiverer historischer Forschungen. Der ständige Prozeß der Popularisierung hält bis heute an. Gelehrte Reminiszenzen und populäre Traditionen lassen sich oft genug nicht auseinanderdividieren. Was die volkskundlichen Gralshüter der Volksüberlieferung gern mit dem Etikett „Volkssage“ versahen, muß als Teil eines Diskurses über Justiz und Gerechtigkeit gesehen werden, der die ganze historische Kultur des 19. und 20. Jahrhunderts durchdringt.<sup>6</sup>

Bekannt ist, daß Frevel und Verbrechen in den gemeinhin als „Sagen“ bezeichneten Erzählungen eine große Rolle spielen, doch eine von romantischen Klischees unbelastete Untersuchung dieses Problemkomplexes steht noch aus. Bis heute weigert sich das juristische Schrifttum zu den sogenannten „Rechtssagen“ die quellenkritischen Einsichten der neueren volkskundlichen Erzählforschung zur Kenntnis zu nehmen. Sagen aus Sagensammlungen des 19. Jahrhunderts sind, wie ich meine, zuallererst als literarische Produkte ihrer Zeit und nicht einer fernen Vergangenheit zu verstehen.

1847 brachte ein Stuttgarter Gymnasiast für seinen Lehrer zu Papier, im Katharinenstift, dem ehemaligen Palast des berüchtigten Juden Süß Oppenheimer, gehe noch die Sage, daß sein Geist und der eines unschuldig Gemordeten spuke. Doch ist die deutlich antisemitisch eingefärbte Geister-Story alles andere als ein Beweis für das „Volksgedächtnis“, das noch weit über hundert Jahre nach der aufsehenerregenden Hinrichtung des Joseph Süß Oppenheimer im Jahre 1738 die Erinnerung an den verhaßten Hofjuden festgehalten hätte. In Anbetracht der enormen publizistischen Resonanz der Affäre ist es evident, daß jederzeit das historisch-literarische Wissen um Joseph Süß Oppenheimer mit einer gängigen Spukgeschichte verbunden werden konnte. Am plausibelsten aber scheint mir die Entstehung der anscheinend nur dieses einzige Mal faßbaren Stuttgarter „Geistersage“ nicht lange vor ihrer Aufzeichnung im Jahr 1847. Es dürfte sich nämlich um ein indirektes Rezeptionszeugnis der 1827 im berühmten Cottaschen „Morgenblatt“ erschienenen antisemitischen Novelle „Jud Süß“ von Wilhelm Hauff handeln.<sup>7</sup>

Ich möchte nochmals zu der Internetrecherche über die Hexentürme zurückkehren. Mitunter werden sie einbezogen in eine politisch korrekte Gedenk- und Erinnerungskultur, die das einstige Leid denkmalhaft vergegenwärtigen möchte. So hat beispielsweise eine Arbeitsgruppe in Hofheim am Taunus ein Gedenkrelief am örtlichen Hexenturm im Mai 2001 enthüllen können. Eine feministische Dresdener Initiative fordert ein Denkmal für die Hexen Ermordeten sogar in jeder betroffenen Stadt. Besonders aktiv ist man in Gelnhausen, das inzwischen gleich zwei künstlerisch gestaltete Mahnmale zur Erinnerung an die Hexenbrände aufweisen kann.

Wie aber sieht es mit der vormodernen Erinnerungskultur der Strafjustiz aus, mit ihrem Gedächtnis? Unter „Erinnerungskultur“ verstehe ich das Ensemble von Medien, die Erinnerung stiften oder sichern sollen, sei es prospektiv durch Überlieferungsbildung, also Weitergabe historischer Erfahrung, sei es retrospektiv durch Bewahren und Aufgreifen von Tra-

ditionen. Ich differenziere dabei nicht zwischen Erinnerungskultur und Geschichtskultur bzw. historischer Kultur. Ebenso wenig erscheint es mir sinnvoll, mit Jan Assmann das „kulturelle Gedächtnis“, das sich an die Nachwelt richtete, von dem an die Mitwelt adressierten „kommunikativem Gedächtnis“ zu trennen, denn die Übergänge sind in den Quellen fließend.<sup>8</sup>

Die Erinnerungskultur der vormodernen Strafjustiz zu erforschen, bedeutet den Schwerpunkt auf kulturgeschichtliche Aspekte zu legen, nämlich auf die diskursive Verständigung über die Justiz, auf ihre kommunikative Dimension und mediale Vermittlung. Traditionsbildung, Rezeptions- und Wirkungsgeschichte stehen im Mittelpunkt des Interesses, wobei die narrative Komponente besondere Aufmerksamkeit für sich beanspruchen kann. Die Wahrnehmung der Zeitgenossen fungiert als eine Art Korrektiv, denn das Konzept Erinnerungskultur ist ein modernes Forschungskonstrukt, das Gefahr läuft, alles unter den modischen Begriff „Erinnerung“ zu rubrizieren. Die Einladung, Erinnerung als faszinierenden neuen Leitbegriff der Kulturwissenschaft zu entdecken, ist verführerisch. Um so mehr ist Besonnenheit und konkrete Quellenarbeit angebracht. Bei der Auswertung von Kriminalquellen gilt es also beispielsweise auf die Semantik der Quellenbegriffe „ewiges Gedächtnis“ oder „ewige Schande“ zu achten, die als eine Art „Pathosformel“ fungierten. 1716 wandte sich die Mutter des in der westfälischen Herrschaft Canstein wegen Diebstahls gehängten Jakob Rehling an die Herrschaft und bat um die Schwertstrafe und ein ehrenhaftes Begräbnis, damit er *uns unschuldigen zur ewigen schande undt schmach am galgen nicht auffgehungen werden möege*. Ihre Eingabe war jedoch vergeblich, vier Monate hing ihr Sohn am Galgen, bevor die Leiche von Unbekannten widerrechtlich entfernt wurde.<sup>9</sup> In der Regel ließ man Leichen zu Zwecken der Generalprävention bis zur nächsten Exekution hängen, und daß Angehörige sie heimlich entwendeten, dürfte nicht selten vorgekommen sein.

Fragt man nach der Verewigung im Medium des Denkmals für die Zeit der Hexenprozesse selbst, so läßt sich immerhin ein – bislang singuläres – Beispiel beibringen. Nicht wie heute um das Leid der gequälten Opfer ging es 1594 der Obrigkeit in der bayerischen Herrschaft Schongau, die nach der Hinrichtung von 63 Frauen zum eigenen Ruhm und zur Abschreckung der Vorbeireisenden eine *ewige merkhsäul, zaichen und gedechtnuß* errichten wollte.<sup>10</sup>

Für „Schanddenkmäler“, die nicht dem ewigen Ruhm des Helden, sondern der ewigen Schande des Verbrechers dienen sollten, gibt es in der Frühen Neuzeit eine Reihe von Beispielen.<sup>11</sup> Heute noch vorhanden sind Wiedertäuferkäfige am Turm der Lambertikirche zu Münster, in der lange die Gebeine der 1536 hingerichteten Haupträdelsführer des Täuferreichs zur Schau gestellt wurden. Und im Rathaus der westfälischen Stadt hielt man mit persönlichen Andenken an die Missetäter, gleichsam „Armsünderreliquien“, die Erinnerung an diese markanten Ereignisse der Stadtgeschichte wach.<sup>12</sup>

Ein weiteres Beispiel aus der preußischen Kleinstadt Landsberg, entnommen J.G. Theodor Grässes „Sagenbuch des Preußischen Staats“: Dort soll einmal ein Ratsherrn einen an-

deren mit dem Degen getötet haben. Er wurde auf dem Markt enthauptet, „sein Degen aber mit silbernem Griff nebst einem Pergamenttäfelchen, welches die traurige Geschichte auf die Nachwelt bringen sollte, an einem der Querbalken der Rathsstubendecke aufgehängt, wo beides erst im Jahre 1807 durch die Franzosen fortgenommen wurde. Damit war damals jedoch die Sache noch nicht zu Ende, denn von Stund an ließ sich der Geist des hingerichteten Ratsherrn – Philippsborn war sein Name – in seinem frühern Anzuge, wenn gleich ohne Kopf sehen“.<sup>13</sup> Gespenster als Erinnerungsmedien – ein weites Feld, das ich hier nicht ausschreiten kann und will!

Obrigkeitliche Erinnerungspolitik war stets Bestandteil eines konfliktgeladenen Diskurses über die eigenen Grundwerte und den Triumph der Gerechtigkeit. Identität wurde mit der Ausgrenzung des Anderen, der Alterität des Bösen und der Feinde der Gemeinschaft markiert. Eine eigene Studie würde die Erinnerungspolitik gegenüber den angeblichen Untaten der Juden verdienen. Ich begnüge mich mit dem Herwig Weigl verdankten Hinweis auf eine noch heute in Wien am Judenplatz (Haus Nr. 2) befindliche lateinische Hausinschrift zur Erinnerung an das Pogrom von 1420/21, in der von der Reinigung von den Verbrechen der jüdischen Hunde die Rede ist (*Sic flamma assurgens tota [!] furibunda per urbem 1421 Hebraeum purgat crimina saeva canum*).<sup>14</sup> Die Inschrift stammt aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Zwei Generationen später hat man offenbar einen Anlaß gesehen, auf das Ereignis in propagandistischer Absicht zurückzugreifen.

Exemplarische Bestrafungen, die mit rituellem Pomp inszeniert wurden, sollten sich dem Gedächtnis der Mitwelt wie der Nachwelt einprägen. Allgemein üblich war das Aufstecken der Köpfe hingerichteter Schwerverbrecher an den Stadttore. In wenigen Einzelfällen kam es darüber hinaus zur Errichtung einer sogenannten Schandsäule an der Stelle des abgebrochenen Hauses des Hochverrätters. Häufiger begegnet die obrigkeitliche Verfügung, die entsprechende Hofstelle nie mehr zu bebauen. Eine solche sogenannte Hauswüstung ist mir im Kontext der Hexenprozesse aus Esslingen und Schwäbisch Gmünd bekannt. Die Begründung eines späteren Gmünder Chronisten zum Abbruch des Kaplaneihauses des 1617 als Hexenmeister hingerichteten *Belialspaffen* Melchisedech Haas lautet: *damit [ ... ] desto ehender das abscheuliche angedenken dieses gottlosen priesters erlöschen möge*.<sup>15</sup>

Aber wie kann Erinnerung überhaupt wirksam vernichtet werden? Es liegt hier ein Paradox vor, das ich das Paradox der *damnatio memoriae* oder des erinnernden Vergessens nennen möchte. Obwohl die leeren Plätze an der Stelle der geschleiften Wohnhäuser als frühneuzeitliche Variante der *damnatio memoriae* das Andenken des Missetäters auslöschen sollten, haben sie es im Gegenteil wachgehalten.

Wenn von obrigkeitlicher Erinnerung die Rede ist, darf das Vergessen nicht vergessen werden. Wiederholt stößt man auf distanzierende Akte gegenüber der früheren Strafpraxis, die in der Vernichtung von Archivalien oder gegenständlichen Relikten bestehen. 1848 wurden in Freiburg im Üchtland die Folterwerkzeuge als Symbole der konservativen Regierung feierlich dem Feuer übergeben.<sup>16</sup> 1715 ließ der Rat der Stadt Lemgo auf dem Marktplatz das

„schwarze Buch“, die amtliche Sammlung der Hexereibesuldigungen, öffentlich verbrennen und zog damit einen Schlußstrich unter die Hexenverfolgung.<sup>17</sup> 1788 vernichtete man im Rahmen eines „Wiedergutmachungsgesetzes“ die Inquisitionsarchive der Diözese Mailand.<sup>18</sup> Nicht selten verdankt sich die magere Quellenlage im Bereich der Kriminaljustiz den Aktenkassationen von Archivaren, die in den Unterlagen der einstigen Strafjustiz nur Dokumente peinlicher Verirrungen erkennen wollten, die es zu vernichten galt. Nicht zuletzt Hexenprozeßakten fielen solchen Versuchen, die Geschichte ex post zu bereinigen, zum Opfer.

Doch zurück zu den Schanddenkmälern! Weit häufiger als die wirklichen waren in den frühneuzeitlichen Städten die imaginierten Schanddenkmäler.<sup>19</sup> Fiktive Erzählungen deuteten steinerne Köpfe an Häusern oder Toren als Darstellungen von Straftätern. Meist wurden Verräter auf diese Weise mit Verachtung gestraft. Indem diese Traditionen im Rückblick, also retrospektiv in der eigenen Lebenswelt bewußt gesetzte Gedenkeichen denkwürdiger Straffälle entdecken wollen, setzen sie die Praxis prospektiver Verewigung für die Nachwelt voraus. Da die reale Ausführung von Schanddenkmälern extrem selten vorkam, bedienten die narrativen Fehldeutungen und Mißverständnisse den weitverbreiteten Wunsch nach „Symbolen“, nach anschaulicher Vergegenwärtigung exemplarischer Strafjustiz in Form von Erinnerungszeichen. Solche Überlieferungen demonstrieren nicht etwa das lange „Gedächtnis des Volkes“; sie setzen in der Regel gelehrtes historisches Wissen voraus und ihre Träger sind eher in der Oberschicht, im Umkreis des Magistrats, bei Lehrern, Pfarrern und Honoratioren zu suchen als unter einfachen Leuten. Obrigkeitliche Verewigungspraxis und populäre „Wahrzeichen“-Kunde sind aufeinander zu beziehen als Teile eines gemeinsamen gesellschaftlichen Diskurses über die Ahndung schwerster Verbrechen.

In der kleinen ostschwäbischen Reichstadt Giengen wurde 1578 die alte Gaudermännin an einer eigens dazu errichteten Säule als Hexe verbrannt. 17 Jahre später ließ ihr Sohn diese Schandsäule schleifen und wurde dafür mit einer Geldbuße belegt. Da es aufgrund der Lage des Richtplatzes zu Verwicklungen mit dem benachbarten Territorium Württemberg gekommen war, sah auch dieses seine Territorialhoheit angetastet und bestrafte Gaudermann ebenfalls. Die Stuttgarter Räte gestanden ihm allerdings zu, er habe die Tat nicht vollbracht, um die Hoheit Württembergs zu verletzen, sondern um das *ihme undt den seyninge zur schandt undt hertzelaidt an offner strassen uffgericht malefizzaichen* wegzuschaffen.<sup>20</sup> Die Objekte selbst waren stumm, ihre stigmatisierende Kraft erhielten sie erst im Zusammenspiel mit einer Inschrift oder dem Gerede der Leute, der narrativen Vergegenwärtigung des einstigen Geschehens.

Karl-Sigismund Kramer, einer der wichtigsten Vertreter der archivalisch arbeitenden Volkskunde, hat den Ausdruck „boshafte Gedächtnis“ geprägt, um das Phänomen zu bezeichnen, daß Normverstöße und Missetaten in vormodernen städtischen oder ländlichen Gemeinschaften oft sehr lange erinnert wurden.<sup>21</sup> „Die Gerichtsaussagen zeigen oft“, schreibt Robin Briggs in seiner sozialhistorischen Studie zu den Hexenprozessen, „wie gut das Gedächtnis der Bevölkerung die Erinnerung an sämtliche Fehlritte auch der ferneren



Verwandtschaft eines Beschuldigten bewahrte und zitierte, als ob es sich um Beweise für dessen Verbrechen handelte“.<sup>22</sup> Eine wichtige Quelle für das Gedächtnis der Untertanen stellen, das hat Alexander Schunka überzeugend gezeigt, Zeugenverhöre dar, in denen sich die Befragten erstaunlich genau an mitunter weit zurückliegende Verbrechen und ihre Ahndung erinnern konnten.<sup>23</sup>

Das Konzept der Erinnerungskultur muß auch die Justiz-Erinnerungen und Justiz-Erzählungen – Martin Dinges würde die „Justizphantasien“ ergänzen<sup>24</sup> – der einfachen Leute einbeziehen. Ich muß es mir aber versagen, näher auf die Erinnerungsmedien der Untertanen einzugehen, auf die Aufzeichnungen einfacher Leute über Straffälle, auf Gefangenen-graffiti in Gefängnissen und Verliesen, die den Wunsch nach persönlicher Verewigung in einer Extremsituation bekunden.<sup>25</sup>

Betonen möchte ich die ständige Wechselwirkung von obrigkeitlicher Erinnerung und dem sogenannten „Volksgedächtnis“. Bereits in meinen Ausführungen zu den sogenannten Rechtssagen und der städtischen Traditionsbildung, die sich an die als Schanddenkmäler gedeuteten Steinköpfe knüpfte, ist deutlich geworden, wie sehr populäre Überlieferungen auf historisches Wissen, das über gelehrte oder Oberschichtliche Vermittlung ins Volk gelangt ist, zurückgreifen konnten.

Zwischen den Untertanen und der Obrigkeit vermittelte das Medium der gedruckten Publizistik.<sup>26</sup> Ich plädiere für eine wechselseitige Kenntnisnahme der Forschungen zu den archivalischen Kriminalquellen einerseits und den literarischen Kriminalquellen andererseits. Der frühneuzeitliche Diskurs über Justiz und Gerechtigkeit darf weder einseitig aus den Akten noch aus der gedruckten Kriminalliteratur rekonstruiert werden.<sup>27</sup>

Wohl der beste Kenner früherer Kriminalliteratur in Europa war der Volkskundler Rudolf Schenda (1930-2000), der nicht nur in den Festschriften für Lutz Röhrich und Wolfgang Brückner – in letzterer unter dem Titel „Jämmerliche Mordsgeschichte“ – wegweisende Fallstudien vorgelegt hat, sondern jüngst auch für den materialgesättigten Artikel „Mordgeschichten“ in der „Enzyklopädie des Märchens“ verantwortlich zeichnete.<sup>28</sup> In Sympathie für die Opfer plädierte er für eine „Unrechtsvolkskunde“ neben der „Rechtsvolkskunde“. Wer sich mit historischer Kriminalitätsforschung beschäftigt, sollte diese Arbeiten gelesen haben!

Eine Brücke zwischen den beiden Forschungsrichtungen vermag jener Ansatz zu schlagen, den man das Davis-Paradigma nennen könnte. Gemeint ist das wegweisende Buch von Natalie Zemon Davis: „Fiction in the archives“<sup>29</sup> und die sich an ihm orientierenden Forschungen, die auf den narrativen Charakter der Kriminalquellen abheben.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen miraculöse Elemente in den Quellen. Übernatürliche Unschuldszeichen, die in den Augen der Zeitgenossen die Schuldlosigkeit eines Hingerichteten bewiesen, trifft man sowohl in den Archivalien als auch in der frühneuzeitlichen Literatur an.<sup>30</sup> Unschulds-Erzählungen sind wichtige Quellen für den obrigkeitskritischen öffentlichen Diskurs über die Strafpraxis. Nach einem Aufruhr in Höchststadt an der Aisch 1699,

der mit der Hinrichtung von zwei Rädelsführern endete, wurde der örtliche Amtmann in Gerüchten als ungerechter Richter denunziert. Der Körper des Gehenkten hätte am Galgen Blut geschwitzt, der Amtmann könne nicht mehr am Hochgericht vorbeifahren, da die Pferde, wie von unsichtbarer Gewalt gehindert, sich nicht fortbewegen würden, die Hingerichteten spukten im Schloß und hätten die Sinne des Amtmanns schon ganz verwirrt. Es wurde sogar ein Flugblattlied unter die Leute gebracht.<sup>31</sup>

Eine miraculöse Beglaubigung findet sich auch in einem gedruckten Lied über einen spektakulären Wiener Fünffachmord aus dem Jahr 1500, den jüngst Thomas Just untersucht hat. Der Mord, der über ein Hausschild „zu den fünf Mordten“ in das Gedächtnis der Stadt einging, wurde von einem Bäckerknecht verübt, der nach Aussage des Liedes seine Tat vor der Hinrichtung bereute. Werde Gott ihm Gnade erzeigen, werde sein Haupt auf die rechte Seite fallen, fahre er in die Hölle, falle es auf die linke. Der Kopf fiel auf die rechte Seite, ein öffentliches Wunderzeichen, das dem Publikum die Verbindung von göttlicher und irdischer Gerechtigkeit demonstrieren sollte.<sup>32</sup>

Abschließend möchte ich unterstreichen: Die Erforschung der vormodernen Erinnerungskultur der Strafjustiz kann nur im interdisziplinären Zugriff erfolgen, der die gängigen Fachgrenzen überwindet und den Blickwinkel der historischen Kriminalitätsforschung weitet. Eine entsprechende Vernetzung unterschiedlicher Zugänge wird bereits im Kontext der Erforschung der Hexenprozesse praktiziert. Allerdings sehe ich eine gewisse Gefahr, daß die weitgehende Spezialisierung dieses mit Sicherheit am besten erforschten Teilbereichs der Strafjustiz dazu führt, daß die allgemeine Kriminalitätsforschung die Resultate der Hexenforschung nur ungenügend rezipiert et vice versa.

Vieles spricht dafür, die hier thematisierten Justiz-Erinnerungen vor allem als Justiz-Erzählungen, als narrative Texte zu lesen. Auch die Objekte, die Bilder und Gegenstände erzählen eine Geschichte, und ihre soziale Bedeutung wurde im öffentlichen Diskurs ausgehandelt. Gefragt ist somit die eingehende Berücksichtigung der Resultate der Erzählforschung, sei es volkscundlicher, sei es literaturwissenschaftlicher Provenienz. Mit den gegenständlichen Relikten der Strafjustiz beschäftigen sich Museumsleute, aber auch Vertreter der von Juristen betriebenen Rechtsarchäologie und der rechtlichen Volkskunde. Die allzu verstaubte Rechtsarchäologie bedarf dringend einer methodischen Reformulierung, die nicht zuletzt mit dem hier vorgeschlagenen Konzept „Erinnerungskultur“ geleistet werden könnte. Was sich bisher überwiegend als Sammelsurium mehr oder minder merkwürdiger Rechtsüberlieferungen präsentierte, könnte so zu einem spannenden Forschungsfeld werden.

## Anmerkungen

1 Vgl. Pierre NORA, *Zwischen Geschichte und Gedächtnis*. Berlin 1990, und jüngst das ambitionierte Unternehmen: Étienne FRANÇOIS / Hagen SCHULZE (Hg.), *Deutsche Erinnerungsorte*. Bd. 1, München 2001. – Die Vortragsform wurde im folgenden im wesentlichen beibehalten. Hinsichtlich der Nachweise ist ergänzend auf mei-

- nen umfangreicheren Beitrag hinzuweisen: Klaus GRAF, Das leckt die Kuh nicht ab. „Zufällige Gedanken“ zu Schriftlichkeit und Erinnerungskultur der Strafjustiz, in: Andreas BLAUERT / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz 2000, 245-288. Erweiterte Online-Fassung: <http://www.uni-koblenz.de/~graf/strafj.htm>. Zusätzliche Materialien zu den hier aus dem Kontext der Hexenforschung herangezogenen Beispielen enthalten die Archive der Mailingliste Hexenforschung, die seit Juni 2001 unter <http://www.listserv.gmd.de/archives/hexenforschung.html> erreichbar ist.
- 2 Gisela WILBERTZ / Jürgen SCHEFFLER, Die Wiederkehr des „grausamen Mittelalters“: Anmerkungen zur Ausstellung „Mittelalterliche Folterwerkzeuge“ im Institut für Lippische Landeskunde in Lemgo, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte an der Universität-GH Paderborn 13 (2000) H. 1, 57-64, hier 61.
  - 3 Wolfgang SCHILD, Die Eiserne Jungfrau. Dichtung und Wahrheit. Rothenburg o.J. [ca. 2000].
  - 4 Ebd., 39.
  - 5 Zum Verhältnis des Strafrechts zu seiner Geschichte im 18. Jahrhundert vgl. jüngst Stephan STÜBINGER, Schuld, Strafrecht und Geschichte. Die Entstehung der Schuldzurechnung in der deutschen Strafrechtshistorie. Köln / Weimar u.a. 2000, 52-62, dessen Ausführungen zur aufklärerischen Strafrechtstheorie aber durch die bei GRAF, Kuh, 245, 285, wie Anm. 1, gegebenen Hinweise zu rechtsantiquarischen Forschungen ergänzt werden könnten.
  - 6 Vgl. GRAF, Kuh, 258, wie Anm. 1.
  - 7 GRAF, Kuh, 258, wie Anm. 1.
  - 8 Vgl. Jan ASSMANN, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen. München 1997, 48-56.
  - 9 Barbara KRUG-RICHTER, „Man müßte keine Leute zuhause hängen.“ Adelige Gerichtsherrschaft, soziale Kontrolle und dörfliche Kommunikation in der westfälischen Herrschaft Canstein um 1700, in: Westf 48 (1998) 481-509, hier 494.
  - 10 Wolfgang BEHRINGER (Hg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. München 2000, 228f., Nr. 142.
  - 11 Vgl. GRAF, Kuh, 261-281, wie Anm. 1; Robert JÜTTE, Kommunale Erinnerungskultur und soziales Gedächtnis in der Frühen Neuzeit. Das Gedenken an Bürgeraufstände in Aachen, Frankfurt am Main und Köln, in: Georg MÖLICH / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Köln als Kommunikationszentrum. Beiträge zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte. Köln 1999, 453-472.
  - 12 Vgl. Bernd THIER im Katalog: Das Königreich der Täufer. Die münsterischen Täufer im Spiegel der Nachwelt. Münster 2000, 8, 22-35.
  - 13 J. G. Theodor GRASSE, Sagenbuch des Preußischen Staates. Bd. 1, Glogau 1867, 646.
  - 14 Vgl. Klaus LOHRMANN, Die Wiener Juden im Mittelalter. Berlin / Wien 2000, 171f. Den Text der Inschrift vermittelte mir freundlicherweise Thomas Just.
  - 15 GRAF, Kuh, 270, wie Anm. 1.
  - 16 Hermann BISCHOFBERGER, Folterwerkzeuge und Folterturm von Freiburg i. Ue., in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde 7 (1985) 75-92, hier 90.
  - 17 Jürgen SCHEFFLER / Gerd SCHWERHOFF / Gisela WILBERTZ, Umriss und Themen der Hexenforschung in der Region, in: DIES. (Hg.), Hexenverfolgung und Regionalgeschichte. Die Grafschaft Lippe im Vergleich. Bielefeld 1994, 9-25, hier 9.
  - 18 Niklaus SCHATZMANN wies mich freundlicherweise darauf hin und gab folgende Quelle an: Pierangelo FRIGERIO / Carlo Alessandro PISONI, Un brogliaccio dell'Inquisizione milanese (1418-1422), in: Libri & Documenti. Rivista quadrimestrale (Archivio Storico Civico e Biblioteca Trivulziana, Castello Sforzesco – Milano) 21, Nr. 3 (1995) 46-65.
  - 19 GRAF, Kuh, 276f., wie Anm. 1.
  - 20 Vgl. Alexander USLER, in: Unsere Stadt Giengen '96, Giengen 1997, 16f. Ulrich STARK danke ich für die Übermittlung der Kopie.
  - 21 Vgl. Karl-Sigismund KRAMER, Bauern und Bürger im nachmittelalterlichen Unterfranken. Eine Volkskunde aufgrund archivalischer Quellen. Würzburg 1957, 97; Werner TROBBACH, „Mercks Baur“. Annäherung an die Struktur von Erinnerung und Überlieferung in ländlichen Gesellschaften (vorwiegend zweite Hälfte des 16. Jahr-

- hundreds), in: Werner RÖSENER (Hg.), Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne. Göttingen 2000, 209-240, hier 213; GRAF, Kuh, 257f., wie Anm. 1. Vgl. auch meinen Vortrag „Mordgeschichten und Hexenerinnerungen“, online im GMD-Archiv der Mailingliste Hexenforschung (wie Anm. 1) unter dem 12.7.2001.
- 22 Robin BRIGGS, Die Hexenmacher. Geschichte der Hexenverfolgung in Europa und der Neuen Welt. Berlin 1998, 310.
- 23 Alexander SCHUNKA, Verbrechen, Strafe, Obrigkeit. Zeugenaussagen aus dem Nürnberger Landgebiet, in: ZfH 26 (1999) 323-348.
- 24 Martin DINGES, Michel Foucault, Justizphantasien und die Macht, in: Andreas BLAUERT / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1993, 189-212, 240-244.
- 25 Über ein Gefängnis-Tagebuch vgl. den Beitrag von Martin SCHEUTZ und Harald TERSCH in diesem Band. Weitere Hinweise: GRAF, Kuh, 257, wie Anm. 1.
- 26 Zum folgenden vgl. ausführlicher Klaus GRAF, Erzählmotive in frühneuzeitlichen Kriminalquellen, in: Jürgen BEYER / Reet HIEMÄ (Hg.), „Folklore als Tatsachenbericht“. Tartu 2001, 21-36. Online-Preprint: <http://members.tripod.de/hexforum/daten/tartu.rtf>.
- 27 Es spricht für die Qualität des hochgerühmten Buchs von Richard EVANS, Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532-1987. Berlin 2001 (Oxford 1996), daß dieser englische Historiker im Abschnitt „Abschiedslieder und Moralreden“ (193-237) die zeitgenössische vormoderne Publizistik (einschließlich der sog. „Volkslieder“) ausführlich berücksichtigt hat – eine Quellengattung, um die deutsche KriminalitätshistorikerInnen bisher einen großen Bogen gemacht hatten.
- 28 Rudolf SCHENDA, Der Basler Mörder, der keiner war und den es auch nicht gab. Eine Studie zum Verhältnis von Sage und Geschichte. in: Leander PETZOLDT / Stefaan TOOP (Hg.), Dona Folcloristica. Festgabe für Lutz Röhrich zu seiner Emeritierung. Frankfurt am Main u.a. 1990, 213-224; DERS., Jämmerliche Mordgeschichte. Harsdörfer, Huber, Zeiller und französische Tragica des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Dieter HARMENING / Erich WIMMER (Hg.), Volkskultur – Geschichte – Region. Festschrift für Wolfgang Brückner zum 60. Geburtstag. Würzburg 1990, 530-551; DERS., Mordgeschichten, in: Enzyklopädie des Märchens. Bd. 9, Berlin/New York 1998, 879-893.
- 29 Natalie Zemon DAVIS, Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler. Berlin 1987.
- 30 Vgl. GRAF, Kuh, 259, wie Anm. 1, und meinen in Anm. 26 genannten Beitrag.
- 31 Karl-S. KRAMER, Grundriß einer rechtlichen Volkskunde. Göttingen 1974, 118f.
- 32 Thomas JUST, „Lieber Barthel, laß mich leben, ich will dir all mein Docken geben“. Das Vorgehen städtischer Obrigkeit in einem Fünffachmord 1500, in: Pro Civitate Austriae NF 4 (1999) 7-17, hier 16.

## Gerhard Sälter

### Gerechtigkeit und soziale Ordnung. Konflikte um individuelle Interessen und die rechte Ordnung der Dinge in Paris im frühen 18. Jahrhundert

#### **Gerechtigkeit als Element von Ordnungsdiskursen: einleitende Überlegungen**

Vorstellungen von Gerechtigkeit sind eng verknüpft mit den auf die Produktion von sozialer Ordnung gerichteten Diskursen und Praktiken, sowie ihren Akteuren: der Obrigkeit und ihren lokalen Agenten wie den verschiedenen Akteuren in der Bevölkerung.<sup>1</sup> Neben der Erhaltung von Frieden und Einigkeit sowie der Gewährleistung des öffentlichen Wohls ist Gerechtigkeit ein Grundwert, der in der Frühen Neuzeit von der Obrigkeit als Grundlage ihrer Handlungen reklamiert wurde.<sup>2</sup> Die legitimierende Berufung auf Gerechtigkeit als Motivation des eigenen Handelns findet sich in den Präambeln normativer Texte wie in der internen Korrespondenz von Behörden. Der Rekurs auf diese Wertkategorie unterstreicht die Integrität obrigkeitlichen Handelns, die Berechtigung zur Normsetzung und sie begründet die Richtigkeit der erlassenen Normen und damit die Verpflichtung der Adressaten auf Konformität. Die Berufung auf Gerechtigkeit dient offensichtlich der Legitimierung obrigkeitlichen Handelns und macht es darum lohnend, den Begriff auf frühneuzeitliche Ordnungsdiskurse zu beziehen und seine möglichen Bedeutungen in einem Kontext von Herrschaft zu untersuchen.<sup>3</sup>

Auch bei den Adressaten normativer Texte, bei den Untertanen, war ein vergleichbarer Wertekatalog vorhanden, in dem Gerechtigkeit ebenfalls eine prominente Position einnahm.<sup>4</sup> Innerhalb der Bevölkerung sowie zwischen dieser und der Obrigkeit wurde ein normativer Diskurs geführt, der sich zwar teilweise der gleichen Begriffe und Kategorien wie in den obrigkeitlichen Texten bediente, diese aber mit anderen Interpretationen und Konnotationen versah. Es bestanden somit in der Frühen Neuzeit mehrere soziale Kontexte eines politischen Diskurses, in denen Interpretationen und Bedeutungen solcher Kategorien formuliert und ausgetauscht werden konnten.<sup>5</sup> Dem obrigkeitlichen Diskurs standen

eigenständige informelle Diskurse gegenüber, die vor allem innerhalb von lokalen Gemeinschaften in Dörfern und Stadtvierteln geführt wurden.<sup>6</sup> Wurde der Diskurs der Eliten in gebildeten Traktaten, der obrigkeitliche Diskurs in normativen Texten und Sanktionen formuliert, so wurden die Herren mit den Meinungen der Untertanen in Suppliken, Klagen und Denunziationen, in korporativen Körperschaften und nicht zuletzt in Widerstand und Revolte konfrontiert.<sup>7</sup>

In diesen Diskursen erscheint Gerechtigkeit als Kategorie, die es erlaubte, Handlungen zu bewerten. Sie bildete mit verwandten Kategorien einen normativen Eckpunkt in einem zwischen Obrigkeit und verschiedenen Gruppen und Individuen geführten Ordnungsdiskurs, der auf die konkrete Ausgestaltung von Normen, Rechten und Privilegien gerichtet war. Diese grundlegenden Wertkategorien waren aufeinander bezogen und stützten sich gegenseitig; gelegentlich wurden sie als synonym begriffen. Allerdings unterschieden sich Interessen, Bedeutungen und Inhalte, die von den beteiligten Akteuren mit diesen Kategorien verbunden wurden. Sie waren nicht im Vorhinein definiert, sondern veränderten sich durch ihren Bezug auf die Konflikte, in denen sie Bedeutung erlangten. Deshalb war es möglich, sie mit jeweils veränderten Konnotationen auf jede konkrete Situation zu beziehen und anzuwenden.<sup>8</sup> Ihre jeweils verbindlichen Interpretationen wurden im Verlauf der Konflikte zugeschrieben: „[...] cultural symbols such as norms not only materialize, but also originate in social action [ ...]. At least these symbols appear as everyday norms in everyday social action and as such are perpetuated without being rationalized. Daily interaction replaced the theory because the concerns of daily life are essentially pre-theoretical.“<sup>9</sup>

Gerechtigkeit war allerdings nicht nur eine normative Kategorie, nach der einzelne Handlungen als konform oder deviant beurteilt wurden. Mit dieser Kategorie konnten auch Urteile über die soziale Ordnung selbst begründet werden. Daß obrigkeitliches Handeln an den Maßstab der Gerechtigkeit gebunden war, wurde auch von der Obrigkeit anerkannt und war deshalb theoretisch einklagbar. Die Forderung nach Gerechtigkeit trägt insofern ein kritisches oder subversives Element in sich, als sie ein Defizit benennt. Damit wird sie zu einem Maßstab, um die Legitimität normativer Handlungen und Herrschaft überhaupt zu bemessen. Aufgrund seiner Unbestimmtheit und durch den möglichen wertenden Bezug auf einzelne Handlungen oder ein ganzes Ordnungsgefüge handelt es sich um einen Begriff, der einerseits für die Herausbildung unterschiedlicher Vorstellungen von gesellschaftlicher Ordnung den normativen Hintergrund bildete und auf der anderen Seite als allgemein akzeptierte Kategorie bei einem Konflikt zwischen diesen Vorstellungen und der sozialen Realität als Wertmaßstab fungierte.<sup>10</sup>

Für eine Untersuchung des Stellenwertes von Gerechtigkeit im Werthorizont von Obrigkeit, Eliten und Bevölkerung wären also die Interpretationen zu untersuchen, mit denen dieser Wert in unterschiedlichen Situationen von den beteiligten Akteuren aufgeladen wird. Es ist anzunehmen, daß die Bedeutung und die Interpretation von Gerechtigkeit in kleineren sozialen Formationen mit relativ geringer sozialer Stratifikation und einem wenig ausgebil-

deten Herrschaftsapparat zwischen verschiedenen sozialen Gruppen weniger umstritten war.<sup>11</sup> Je größer dagegen das soziale Gefälle zwischen Eliten und Mittel- wie Unterschichten und ihre soziale Abgeschlossenheit, je größer die Distanz von Obrigkeit und Bevölkerung und je deutlicher die Instrumentalisierung des Rechts als Mittel von Herrschaft und dominanten Interessen, desto größer einerseits die Divergenzen in der inhaltlichen Bestimmung dessen, was gerecht ist, und desto deutlicher die Tendenz, Gerechtigkeit innerhalb und in bezug auf kleinere soziale Formationen zu definieren.

Es lassen sich zahlreiche Varianten denken, bei denen in Polizei- und Gerichtsquellen von Untertanen Gerechtigkeit thematisiert oder reklamiert wird. Bei der Regulierung von Konflikten vor Gericht können die unterschiedlichen Standpunkte mit einem Rekurs auf diese Kategorie untermauert werden.<sup>12</sup> Dies kann in einem affirmativen Bezug auf die obrigkeitlichen Bestimmungen geschehen, um Konformität zu demonstrieren und sich eine günstige Position vor den Richtern zu sichern.<sup>13</sup> Andererseits kann der Bezug auf Gerechtigkeit dazu dienen, abweichende oder alternative Normen zu legitimieren und ist somit einem Kontext zuzuordnen, der mit Widerstand oder Protest zu umschreiben wäre.<sup>14</sup> Im Unterschied zur verbalen Kommunikation realisiert sich eine dritte Variante in einer Praxis, wenn Untertanen versuchten, ihre Interpretation von Gerechtigkeit durch Ausnutzung aller Verfahrensmöglichkeiten durchzusetzen.<sup>15</sup> Außerdem kann die Durchsetzung eigener, abweichender Ordnungsvorstellungen auch selbst zu einem Gegenstand polizeilicher oder gerichtlicher Verfolgung werden.<sup>16</sup>

Untersucht werden Quellen der Polizei und des Gerichts (*chambre de police au Châtelet de Paris*) von Paris an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert. Die Untersuchung geht in drei Schritten vor: zuerst wird die Verwendung des Begriffs *justice* in Berichten des Polizeichefs an seinen vorgesetzten Minister analysiert, dann werden in mehreren Fallbeschreibungen Konflikte um soziale Normen geschildert und schließlich vor dem Hintergrund der Kategorie Gerechtigkeit als Elemente eines Diskurses um die Ausgestaltung sozialer Ordnung interpretiert.

### **Ein Polizeichef definiert Gerechtigkeit: Verwendung des Begriffs *justice* in Polizeiberichten**

In den Berichten des Chefs der Pariser Polizei, des *lieutenant général de police de Paris* Marc-René d'Argenson (1697-1718) sind die Begriffe *juste* und *justice* relativ häufig zu finden. In einem auf der Basis einer Teiledition seiner Berichte gebildeten Quellenkorpus von 75 Berichten aus den Jahren 1697 bis 1705 finden sich diese Wörter zwanzig Mal.<sup>17</sup> Es handelt sich um Berichte, in denen der *lieutenant général* über seine alltäglichen Maßnahmen und Handlungen an den zuständigen vorgesetzten Minister berichtete.<sup>18</sup> Inhaltlich beziehen sich die Berichte auf neue Fälle von Delinquenz, Fahndungserfolge, Ergebnisse von Verhören und die allgemeine Sicherheit in Paris. Außerdem beantragte er diejenigen Strafen, die durch eine

administrative Entscheidung der Krone und nicht durch ein Gerichtsurteil verhängt wurden und für die er somit einer Zustimmung des Ministers und einer Unterschrift des Königs bedurfte.<sup>19</sup>

In einem ersten Schritt wurden diese zwanzig Textstellen daraufhin geprüft, wer im jeweiligen Bericht als Autor der Bewertung genannt wird. Aufgrund der Alltagsnähe der Berichte kommen eine Vielzahl von Autoren in Frage: Beschuldigte, Zeugen, zufällige Beobachter, niedrige Polizeichargen, Kommissare und der *lieutenant général* selbst. In allen zwanzig Textstellen jedoch geht die Zuschreibung, die mit der Verwendung der Begriffs „Gerechtigkeit“ verbunden ist, von d’Argenson selbst aus. Er selbst ist der einzige, dem in den von ihm verfaßten offiziellen Berichten eine Bewertung von Handlungen nach dem Kriterium der Gerechtigkeit erlaubt ist, alle anderen Stimmen des Diskurses sind davon ausgeschlossen. Dem Minister wird die Vielstimmigkeit der Meinungen zu Personen und Handlungen im Kontext der Berichte vorenthalten und dagegen eine monolithische und klar gegliederte Ansicht der Dinge geboten.

Wenn man in einem zweiten Schritt den instrumentellen Kontext der Verwendung dieses Begriffs einbezieht, wird der Sinn dieser Bereinigung des Diskurses ersichtlich. In den meisten relevanten Passagen der Berichte bezieht sich die Bewertung auf von d’Argenson selbst ausgehende Handlungen. Darüber hinaus handelt es sich bei fast allen Passagen um die Bewertung von polizeilichen Strafen. In elf Fällen wird eine von d’Argenson selbst bereits verhängte oder noch vorzunehmende Bestrafung mit dieser Zuschreibung versehen. In vier weiteren Fällen wird eine Haltung der Öffentlichkeit oder bestimmter Gruppen beschrieben, die ein Einschreiten der Polizei oder eine Bestrafung erforderlich machen. Bei drei Vierteln der Textpassagen dient die Zuschreibung also der Rechtfertigung eigener Handlungen, die Sanktionen gegen andere Personen beinhalten. In zwei weiteren Passagen beziehen sich die Berichte ebenfalls auf eine Sanktion, allerdings von fremden Instanzen. In einem Fall kommentiert d’Argenson einen Freispruch, den er als gerecht beurteilt, und im anderen Fall wird eine Bestrafung mit Rekurs auf die Kategorie Gerechtigkeit abgelehnt. Die Verwendung von Gerechtigkeit erscheint in den Berichten eingeeengt auf eine legitimierende Bewertung der Strafpraxis der Polizei.

Bei der Interpretation dieser Passagen ist zu berücksichtigen, daß der *lieutenant général* in vielen Fällen der Genehmigung des Ministers bedurfte, um eine Strafe zu verhängen. Der regelmäßige Rekurs auf Gerechtigkeit bei der Darstellung eigener strafender Handlungen bildet somit ein Element seiner Rechtfertigungsstrategie. Dennoch ist die häufige Betonung, daß es in der eigenen Strafpraxis gerecht zugehe, ein interessanter Aspekt. Darüber hinaus ist bemerkenswert, daß Gerechtigkeit außerhalb des Kontextes von Strafen fast überhaupt nicht aufscheint. Die verengte Wiedergabe des Diskurses bei d’Argenson läßt einen eindeutigen Schluß auf seine Wahrnehmung zu: gerecht sind vor allem die eigenen Handlungen. Etwas allgemeiner gefaßt, wird Gerechtigkeit von d’Argenson als Attribut der obrigkeitlichen Strafgewalt aufgefaßt, wobei die Bewertung immer von ihm ausgeht und



dieses Recht niemals einem anderen Akteur zugestanden wird. Gerechtigkeit ist in diesen Berichten ausschließlich durch die Definitionsmacht der Polizei bestimmt.

### Theorien sozialer Ordnung: Die Verfügungsgewalt über den eigenen Körper

Auch wenn in den Berichten der Polizei der Bezug auf Gerechtigkeit anderen Akteuren nicht zugestanden wird und dieser Bewertungsmaßstab in der internen Kommunikation von der Polizei selbst monopolisiert wird, so muß das nicht heißen, daß andere Wertungen in den Berichten nicht zu fassen sind. Allerdings sind sie weniger explizit und weil Gerechtigkeit als Begriff für solche Handlungen keine Verwendung findet, bedarf es eines genaueren Hinsehens. Dies soll an einem Beispiel veranschaulicht werden.

In einem Polizeibericht vom 12. November 1703 wird der Fall Beaudoin geschildert.<sup>20</sup> Eine junge Frau von sechzehn Jahren war der Polizei aufgefallen, weil sie sich weigerte, mit ihrem Ehemann zusammenzuleben. Daß Ehepaare schlecht miteinander auskamen und sich gelegentlich die eheliche Gemeinschaft aufkündigten, kam auch im Paris des 18. Jahrhunderts häufiger vor. Das Besondere an diesem Fall ist die Rechtfertigung der Frau, und zwar in zweifacher Hinsicht. Die erste Besonderheit ist äußerer Natur. Die Frau vertrat ihren Standpunkt offensiv nicht nur gegenüber Ehemann, Nachbarn und Verwandtschaft, sondern auch in der Öffentlichkeit und gegenüber der Polizei. Außerdem ist ihre Rechtfertigungsstrategie auch inhaltlich überraschend. Sie behauptete, *que chacun est libre de disposer de son coeur et de sa personne comme il lui plaît, mais que c'est une espèce de crime de donner l'un sans l'autre*.

Mit dieser Rechtfertigung, die sich wie eine Legitimierung der freien Liebe liest, stellte sie sich außerhalb der geltenden Ehe- und Moralgesetze. Der deviante Aspekt wird noch verstärkt, indem sie der Polizei eine Definition der Ehe anbot, die deutlich vom offiziellen Standpunkt abwich: *Le mariage n'est proprement qu'un essai, selon son idée; quand l'inclination ne s'accorde pas avec le contrat, il n'y a rien de fait*.

Die Reaktion der Polizei war dementsprechend eindeutig. Der Verfasser des Berichts, wiederum der *lieutenant général* d'Argenson, hatte bereits in zwei Gesprächen versucht, die junge Frau von ihren Ideen abzubringen und war damit gescheitert. Sie hatte auf ihrem Standpunkt beharrt und diese vom Polizeichef als starrsinnig empfundene Haltung mit einem Rekurs auf ihre Ehre als Frau gerechtfertigt, die ihr Heuchelei und Lügen verbiete: *Mais la femme répond, qu'elle ne saurait mentir, que l'honneur d'une femme consiste à dire vrai, que le reste n'est qu'une chimère [ ... ]*.

Aufgrund dieser Auffassung der weiblichen Ehre, die in ihren Vorstellungen von der sozialen Ordnung eindeutig als verbindlicher aufgefaßt wird als polizeiliche Anordnungen, war es ihr nicht möglich, auf das Ansinnen der Polizei einzugehen. Der Polizeichef reagierte auf diese Verweigerung, indem er vorschlug, sie für mehrere Monate zu inhaftieren, damit sie lerne, daß das Gefängnis eine deutlich schlimmere Alternative sei als das Zusammenleben mit einem ungeliebten Mann. Um einer zwangsweisen Vereinigung mit ihrem Ehe-

mann durch die Polizei oder die Verwandten vorzubeugen, hatte die Frau ihren Standpunkt mit einer Drohung untermauert: [...] *plutôt que de demeurer avec son mari, elle se feroit huguenote ou religieuse [...] et qu'elle se tueroit sur l'heure si elle prévoyoit qu'elle dût avoir pour son mari la moindre tendresse.* Dem fügte sie hinzu, daß es keine Rechtfertigung für Zwangsmaßnahmen gebe, indem sie betonte, *qu'elle n'aimera jamais son mari, qu'il n'y a point de loi qui l'ordonne.*

Der Konflikt zwischen der Frau und der Polizei betrifft durch den Bezug auf unterschiedliche Vorstellungen sozialer Ordnung auch die Auseinandersetzung um Gerechtigkeit. Auf der einen Seite steht der Chef der Pariser Polizei, der einen Ordnungsverstoß ausmacht und ihn korrigieren möchte, indem er den ordentlichen Zustand, die eheliche Gemeinschaft, wiederherstellt oder indem er die Frau einer Sanktion unterwirft. Die Gesetze wählte er auf seiner Seite.<sup>21</sup> Auf der anderen Seite findet sich die junge Frau, deren Lebensführung durch die Polizei reglementiert werden soll. Keine der beiden Seiten bringt, soweit der Bericht in dieser Hinsicht exakt ist, explizit den Begriff *justice*, Gerechtigkeit, in die Diskussion, aber es wird deutlich, daß sie sehr unterschiedliche Vorstellungen darüber haben, was in so einer Situation richtig und gerecht ist. Die junge Frau thematisiert gerade diesen normativen Aspekt, indem sie sich darauf beruft, es gebe kein Gesetz, das ihr gebieten könne, ihren Ehemann zu lieben, und indem sie eine eheliche Gemeinschaft mit einem ungeliebten Mann als Verbrechen charakterisiert. In ihrer Sicht wird diese Auffassung gestützt durch ihre Vorstellung von den Pflichten, die sich aus der Ehre einer Frau ergeben, und durch die ihrer Ansicht nach bestehende Freiheit, über Herz und Körper uneingeschränkt verfügen zu können. Die von ihr verwendeten Begriffe Gesetz, Verbrechen, Pflicht und Ehre gehören einem normativen Diskurs an, der vor dem Hintergrund unterschiedlicher Vorstellungen um soziale Ordnung und Gerechtigkeit geführt wird. Für sie ist klar: Ein Zwang zu ehelicher Gemeinschaft mit einem ungeliebten Mann entsprach weder ihrer Vorstellung von einer sinnvollen sozialen Ordnung noch von Gerechtigkeit.

### **Praktiken sozialer Ordnung: Die Durchsetzung eines gerechten Zustands**

Im vorhergehenden Fall wurde der Bezug auf die Kategorie Gerechtigkeit durch den Rekurs auf individuelle Vorstellungen von der richtigen sozialen Ordnung hergestellt. Die Akteure, deren Handeln im folgenden Fall dargestellt wird, gaben keine theoretischen Begründungen in diesem Umfang. Der Fall begann für die Polizei mit einer Klage beim zuständigen Kommissar.<sup>22</sup> Der Generaldirektor der königlichen Glasmanufaktur, Labarre de Neuville, verklagte im Oktober 1714 den *maître miroitier* (Spiegelmacher) François Moret wegen Gewalttätigkeiten und Nötigung. Im Einzelnen führte der Kläger aus, daß Moret ins Verkaufsbüro seiner Manufaktur gekommen sei und dort zum wiederholten Mal Streit mit einem Glashändler angefangen habe. Er habe den Kaufmann Lheritier mit Schlägen bedroht, ihm das für ihn zurückgelegte Glas aus der Hand gerissen, gedroht, es zu zerschlagen, geflucht

und außerdem versucht, die anderen anwesenden Handwerksmeister gegen die Manufaktur und die Glashändler aufzuwiegeln. Wegen des Tumults habe der Verkauf nicht fortgesetzt werden können, was Moret anscheinend auch bezweckt hatte. Da dies schon häufiger vorgekommen und seit dem 5. März bereits eine andere Klage gegen Moret gerichtskundig sei, beantragte der Direktor, ein förmliches Verfahren einzuleiten.

Der Hergang der Auseinandersetzung entspricht weitgehend dem bekannten Verlauf von gewalttätigen Auseinandersetzungen und Ehrkonflikten in der Frühen Neuzeit.<sup>23</sup> Entsprechend agierten auch Kommissar, Polizei und Gericht. Nach der Klageerhebung wurde vom zuständigen Richter, dem *lieutenant général de police*, zunächst eine Genehmigung eingeholt, in dieser Sache ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Daraufhin wurden Zeugen vorgeladen und vom Kommissar verhört.<sup>24</sup> Die verschiedenen vom Direktor der Manufaktur benannten Zeugen bestätigten im wesentlichen die in der Klageschrift fixierten Angaben über den Handlungsverlauf. Moret habe *beaucoup de bruit* gemacht und verhindern wollen, daß die Lieferung Glas für Lheritier in das Kassenbuch eingetragen würde, weil er einen Teil der Lieferung für sich beanspruchte. Während der Auseinandersetzung habe er gottserbärmlich geflucht, Lheritier schlagen wollen und diesen wie auch Angestellte der Manufaktur bedroht und beleidigt. Außerdem habe er versucht, die anderen Meister aufzuwiegeln, *par violence* den Verkauf an die Händler zu verhindern, und gedroht, gemeinsam mit den anderen Meistern alles vorhandene Glas zu zerschlagen. Alle Verkäufe hätten wegen des Aufruhrs gestoppt werden müssen und Moret sei wegen solcher Vorfälle schon berüchtigt. Deshalb habe man den Kommissar holen müssen. Alle neun Zeugen waren entweder Angestellte der Manufaktur oder Glashändler, von den anwesenden Meistern und Spiegelmachern wurde keiner gehört.

Aufgrund der Zeugenaussagen wurde durch ein Urteil des Polizeirichters angeordnet, den Angeklagten vorzuladen und zu vernehmen. Meister François Moret erschien vor demselben Kommissar, der die Klage angenommen hatte, und wurde fast zwei Monate nach dem Vorfall dazu verhört. Er tritt alle Beschuldigungen ab und gab nur zu, daß er am betreffenden Morgen im Verkaufsbüro der Manufaktur war, um Glas zu kaufen. Dagegen bestritt er die gegen ihn erhobenen Vorwürfe: Er habe die anderen Meister nicht aufgefordert, *a faire violence dans lesd. bureau*, kein Glas zerschlagen, Lheritier keine Ohrfeige geben wollen, nicht geflucht, nicht den heiligen Namen Gottes geschändet, auch bei früheren Gelegenheiten keine Unruhe verursacht, den Verkauf des Glases nicht behindert und sei nicht gewalttätig gewesen.<sup>25</sup>

Moret war nach seiner Darstellung an dem betreffenden Tag nur dort, um von ihm bestelltes Glas abzuholen und zu bezahlen. Es war aber keine Ware für ihn vorbereitet und nur darüber habe er sich bei den Angestellten beschwert. Es ging ihm auch nicht darum, den Verkauf des Glases zu verhindern, sondern nur um eine Verzögerung der Verkäufe bis zum Eintreffen des Kommissars. Denn daß ihm kein Glas verkauft werden sollte, dem Lheritier aber eine große Menge (für 1.500 Livres), das habe er, so Moret wörtlich, einfach ungerecht gefunden.

In der Klage und im Verhör Morets ist von einigen früheren Klagen die Rede, die von mehreren Beteiligten bereits seit dem Frühjahr 1714 sukzessive gegeneinander erhoben worden waren. Dies und der Hinweis auf die häufige Wiederholung solch tumultuöser Szenen deuten darauf hin, daß der Konflikt bereits seit längerem andauerte. Anscheinend fühlten sich die Handwerksmeister bei der Zuteilung des Glases gegenüber den Kaufleuten benachteiligt, die größere Mengen abnahmen. Dieser wahrscheinlich für die Existenz der kleinen Betriebe kritische Zustand führte immer wieder zu handgreiflichen Auseinandersetzungen im Verkaufsbüro, wobei Moret und einige andere Meister versuchten, sich eines Teils der Waren zu bemächtigen<sup>26</sup> und die Angestellten der Manufaktur durch Drohungen und Störungen des Betriebsablaufs unter Druck zu setzen. Wie aus der Bemerkung Morets hervorgeht, ging es ihm und den anderen Meistern darum, einen als ungerecht empfundenen Zustand durch eigene, direkt auf den Mißstand bezogene Handlungen zu ändern und ihre Vorstellung einer gerechten Praxis durchzusetzen.<sup>27</sup>

In diesem Fall erscheint Gerechtigkeit als handlungsleitende Kategorie und die Intervention in den Ordnungsdiskurs geschah nicht nur verbal, sondern war praktisch auf die Herstellung eines gerechten Zustandes gerichtet. Gerechtigkeit läßt sich im Fall Moret als Kategorie beschreiben, die zur Legitimierung einer gegen geltendes Recht verstoßenden und teilweise auf gezieltem Gewalteinsatz beruhenden sozialen Praxis diene. Da der Zustand, gegen den sich die Handlungen richteten, als ungerecht aufgefaßt wurde, erschienen auf dessen Änderung zielende Handlungen gerechtfertigt.

### **Praktiken sozialer Ordnung: Reaktionen auf eine obrigkeitliche Zumutung**

Moret versuchte, sich gegen die Manufaktur und eine Gruppe von Kaufleuten durchzusetzen, um Gerechtigkeit in seinem Sinne herzustellen. Solche Handlungen richteten sich häufig auch gegen die Obrigkeit selbst.<sup>28</sup> Im Pariser Vorort Saint-Antoine waren zahlreiche kleine Betriebe angesiedelt, die aufgrund von Konvention und umstrittenen Patentbriefen vom Zunftzwang befreit waren.<sup>29</sup> In dieser Konstellation kam es immer wieder zu Konflikten der freien Handwerker mit den Vorstehern und Kontrolleuren der Zünfte und darüber hinaus mit der Polizei selbst. Auch in diesen Konflikten lassen sich Praktiken fassen, die auf die Bewahrung eines als gerecht und billig empfundenen Zustands zielten.<sup>30</sup>

In einem ersten Fallbeispiel geht es um die Durchsetzung eines Beschlusses des Kronrats (*arrêt du conseil du roi*), der auch im Faubourg Saint-Antoine die Zahl der zugelassenen Handwerksstellen regulierte. Die Zahl der *ouvrier au tricot* sollte, anscheinend um eine königliche Manufaktur gegen diese Konkurrenz zu schützen, auf 34 begrenzt werden. Der Polizeirichter d'Argenson hatte versucht, diese Regelung durch mehrere Urteile zu bekräftigen, die einigen Handwerkern die Ausübung ihres Gewerbes untersagten. Gegen die Urteile jedoch waren die betroffenen Handwerker vorgegangen, indem sie beim Parlement als zuständigem Obergericht Appellation einreichten. Dies hatte die Urteile des Polizeigerichts verwor-

fen und den Arbeitern (*ouvriers*), wie sie in den Polizeiquellen zur Unterscheidung zu den zunftmäßig organisierten Handwerkern genannt werden, recht gegeben. Obwohl der Beschluß des Parlement durch einen *arrêt du conseil du roi* wieder aufgehoben worden war, konnte das Polizeigericht seinen Standpunkt im Viertel selbst nicht durchsetzen.<sup>31</sup> Unterstützung erfuhren die Handwerker in ihrer Resistenz durch die Äbtissin des Klosters Saint-Antoine, die ihnen unter anderem mehrfach Unterschlupf vor der Polizei bot. Die Leute in diesem Faubourg, so der Polizeichef in einem Bericht, entzögen sich seinen Bemühungen, dort Ordnung zu schaffen und würden die Polizeiordnungen (*ordonnances de police*) nicht befolgen.<sup>32</sup>

Die Auswirkungen dieses Konflikts zwischen der Krone und der Polizei auf der einen und den Handwerkern und der Äbtissin auf der anderen Seite mußten einige Zunftvorsteher und Polizisten am eigenen Leibe erfahren. Die geschworenen Zunftmeister (*jurés*) Pierre Perrot und Pierre Savurez versuchten gemeinsam mit dem Gerichtsdienner (*huissier*) Duchesne ein Urteil des Polizeigerichts durchzusetzen. Sie sollten Werkzeug und Waren von Antoine Presta, dessen Gewerbe im Faubourg nach dem Urteil nicht mehr erlaubt war, beschlagnahmen und verkaufen. Der Erlös sollte zu einem Fünftel an die *jurés* der Zunft und zu vier Fünftel an Presta gehen. Gemeinsam mit dem Kommissar François Delajarie begaben sie sich zu seinem Haus und der Kommissar verlas das Urteil. Dann luden die *jurés* und der Gerichtsdienner das *métier* von Presta auf einen Karren. Als sie die Sackgasse verlassen wollten, in der Presta wohnte, mußten sie feststellen, daß durch des Geschrei seiner Frau die Nachbarn alarmiert worden waren. Diese nahmen den Zunftmeistern die Waren mit Gewalt wieder ab und brachten den Karren mit dem Werkzeug in den Hof des Klosters, wohin ihnen die Gegenpartei nicht folgen konnte. Als man den Kommissar und seine Begleiter sehr viel später in den Hof des Klosters einließ, mußten sie feststellen, daß der Karren bereits ausgeräumt war. Zurück in der Sackgasse, hielten sich dort immer noch mehrere Nachbarn auf und bedeuteten den Begleitern des Kommissars, daß sie nur wegen dessen Anwesenheit ohne Prügel davongekommen wären. Daraufhin zogen sich die Vertreter der Obrigkeit zurück.<sup>33</sup>

Die Familie Presta und ihre Nachbarn reagierten auf zwei Ebenen gegen die Maßnahmen der Obrigkeit: sie fochten die Urteile des Polizeigerichts bei der nächst höheren Instanz an und sie setzten, als sie damit keinen Erfolg hatten, gegen die drohende Vernichtung ihres Lebensunterhalts eine Praxis des Widerstands, die darauf zielte, die Grundlagen ihrer Existenz auch gegen die Krone, die königliche Manufaktur und die Polizei zu verteidigen. Diese Praxis war, wie die Reden der jungen Frau Beaudoin und das gewalttätige Auftreten von Moret, darauf gerichtet, eine Ordnung zu verteidigen oder herzustellen, die auf einer anderen moralischen Bewertung einzelner sozialer Aspekte und damit auf einer anderen Interpretation von Gerechtigkeit beruhte, als die der Krone und der Polizei.<sup>34</sup> Auch die Revolte fügt sich damit in einen Ordnungsdiskurs, der vor dem Hintergrund von – in diesem Fall kollektiven – Vorstellungen von Gerechtigkeit als sozialer Kategorie verlief.

Um zu zeigen, daß solche Konflikte nicht immer so eindeutig auf der Frontlinie zwischen Untertanen und Obrigkeit situiert waren, sei ein letztes Beispiel angeführt, das ebenfalls

einen Konflikt zwischen städtischem Zunfthandwerk und nicht regulierter Produktion in der Vorstadt zur Grundlage hat. Im September 1702 verklagten die Zunftmeister der Zunft der *fripiers*, die mit gebrauchten Möbeln, Haushaltsgegenständen und Kleidung handelten, eine Frau wegen Gewalttätigkeit und Beleidigung.<sup>35</sup> Der Meister Robert Lefebvre hatte an einem der Pariser Stadttore einen mit Möbeln beladenen Karren angetroffen und sich nach der Fracht und dem Besitzer erkundigt. Man habe ihm gesagt, daß die Möbel der Frau François, *revendeuse publique*, gehörten und in ihr Haus gebracht werden sollten.<sup>36</sup> Lefebvre ließ daraufhin, in Ausübung seines Amtes, wie er betonte, den Gerichtsdienner Jean Coulont und zwei andere *jurés* holen und beschlagnahmte die Ladung. Die Möbel wurden im nahegelegenen Haus eines anderen *fripier* abgeladen. Die François, die zusammen mit ihrer Tochter den Karren begleitete, widersetzte sich der Konfiskation, beschimpfte den Meister als Dieb und drohte damit, ihn verprügeln zu lassen. Sie ließ den *exempt* Amanart holen, also einen Polizeioffizier, der in seiner Amtstracht gemeinsam mit drei anderen Bewaffneten und dem Ehemann der François erschien, die Meister als Diebe beschimpfte und sie schlagen wollte. An diesem Punkt der Auseinandersetzung zogen sich die Meister in das Haus ihres Zunftkollegen und die Freundschaft der François in eine nahegelegene Wirtschaft zurück. Weil jene sich dort den ganzen Nachmittag aufhielten, konnten die Zunftmeister erst Stunden später ohne Angst das Haus verlassen. Sie begaben sich sogleich zum Kommissar, um Klage zu erheben.<sup>37</sup>

In diesem Fall standen sich auf beiden Seiten Privatleute und Bedienstete der Obrigkeit gegenüber. Die Zunftmeister und der Gerichtsdienner handelten in Ausübung ihres Amtes und betrachteten sich als Vertreter der Obrigkeit. Amanart und seine Freunde waren dagegen an der Auseinandersetzung nicht in offizieller Funktion beteiligt, sondern handelten aus Freundschaft. Dennoch nutzten sie die Verfügung über Waffen und den Nimbus seines Amtesstabes, um den Interessen der François Geltung zu verschaffen. Die Akteure beider Seiten verteidigten ihre Existenzgrundlage: einerseits das Privileg, innerhalb der Stadtmauern unter Ausschluß von Nichtmitgliedern der Zunft bestimmte Güter zu verkaufen, und auf der anderen Seite die Güter selbst, deren Verkauf das Leben sichern sollte. Die Zunftangehörigen nahmen ihr königliches Privileg und die polizeilichen Bestimmungen als Beweis, daß ihre Handlungen gerechtfertigt waren, worauf auch der ausdrückliche Hinweis Lefebvres deutet, er habe in Ausübung seines Amtes gehandelt. François dagegen interpretierte die Wegnahme ihrer Möbel als illegitim und beschimpfte Lefebvre deshalb vor allem als Dieb.<sup>38</sup> Beide Parteien versuchten ihre Interpretation gerechten Handelns zunächst in einer öffentlichen Auseinandersetzung durchzusetzen.

### **Gerechtigkeit und soziale Ordnung**

Im Reden über Gerechtigkeit fällt die Beurteilung einzelner Handlungen in Konflikten mit einer Bewertung der sozialen Ordnung zusammen. Die Verständigung über Gerechtigkeit

und soziale Ordnung fand und findet in einem Diskurs statt, der unter anderem im Kontext von Herrschaft angesiedelt ist. Obrigkeit und Eliten versuchen, ihre Ordnungsvorstellungen in Normen zu fassen und für die Gesellschaft verbindlich zu machen. Sie legitimierten diese Handlung mit dem Rekurs auf Gerechtigkeit. Diese Haltung findet sich wieder bei dem Pariser Polizeichef. In den untersuchten Berichten läßt sich noch eine zusätzliche Verengung der Wahrnehmung oder, dies läßt sich nicht entscheiden, der Repräsentation des Diskurses feststellen. Dort wird der Begriff Gerechtigkeit zur Legitimierung eigener Handlungen instrumentalisiert. Andere Akteure und differente Wahrnehmungen sind in diesen Berichten kaum präsent, soweit es sich um die legitime Verwendung von Begriffen aus dem Wortfeld Gerechtigkeit handelt. Die Zuschreibung von Gerechtigkeit bezieht sich fast ausschließlich auf Sanktionen und zumeist auf solche, die von der Polizei selbst ausgingen. Gerechtigkeit erfährt in den Berichten eine Einengung auf obrigkeitliches Strafen, mit dem es fast synonym wird.

So ist es nicht verwunderlich, daß anderen Akteure, deren Handlungen und Reden in diesen Berichten beschrieben werden, dieselbe Strategie der Legitimität nicht zugebilligt wird. Die junge Frau, die dem Polizeichef deutlich ihre Auffassung von Ehe, Integrität, Liebe und weiblicher Ehre erläutert, erscheint deshalb in seinem Bericht als außerhalb dieser Legitimität stehend, sie wird als deviant charakterisiert. Aber dennoch verweisen ihre Reden auf einen normativen Bezugsrahmen für soziales Handeln, der sich von dem der Polizei unterscheidet. Ihre Vorstellung von Gerechtigkeit wird in dem Bericht nicht als solche benannt. Gerechtigkeit als Wertkategorie erscheint aber, ohne daß wir das ausdrücklich erfahren, als Hintergrund ihrer Reden. Die zur Beschreibung ihrer Haltung verwendeten Begriffe entstammen einem normativen Diskurs, werden aber bei ihr mit alternativen Interpretationen und Konnotationen versehen.

Die Fiktion der Polizei, Gerechtigkeit allein und für alle verbindlich definieren zu können und damit Legitimität für die eigenen Handlungen zu gewinnen, erweist sich eher als Utopie denn als durchsetzungsfähige Strategie. Das in der Frühen Neuzeit zunehmende Interesse der Obrigkeit, soziale Ordnung allein und autonom gestalten zu können, dem die absolutistische Form der Repräsentation entsprach, war nicht gegen die anderen Akteure durchzusetzen. An diesem Ordnungsdiskurs nahmen auch die Akteure der anderen Fallbeispiele mit Worten und Handlungen teil, unabhängig davon, ob sich ihre Handlungen gegen die Obrigkeit oder andere Privatleute richteten. Nur einer der Akteure bezeichnet den Zustand, gegen den er sich wendet, explizit als ungerecht, doch die ausgetauschten Beleidigungen und Drohungen zeigen ebenso wie die Handlungen, daß die Akteure ihre Handlungsweise als durch übergeordnete soziale Regeln legitimiert ansehen. Dies wird zum Ausdruck gebracht, indem Handlungen als durch die Obrigkeit anerkannt dargestellt werden, indem eine Konfiskation als Diebstahl bezeichnet wird oder wenn die Handlung sich auf die Sicherung der Existenzgrundlage bezieht. Gemeinsam ist ihnen, daß sie den ihren Ordnungsvorstellungen entsprechenden Zustand durch eigene Handlungen herbeizu-

führen versuchten. Diese Praktiken sind, neben den sie begleitenden Worten, Bestandteil des frühneuzeitlichen Ordnungsdiskurses und verweisen auf Gerechtigkeit als Wertkategorie, die diese Handlungen und den angestrebten Zustand legitimieren.

## Anmerkungen

- 1 Zum verwendeten Diskursbegriff Günther LOTTES, „The State of the Art“. Stand und Perspektiven der „intellectual history“, in: Frank-Lothar KROLL (Hg.), *Neue Wege der Ideengeschichte*. FS Kurt Kluxen. Paderborn 1996, 27-45. Ich danke Gunter Mahlerwein für Kritik und Hinweise.
- 2 Hans-Christoph RUBBLACK, *Political and Social Norms in Urban Communities in the Holy Roman Empire*, in: Kaspar VON GREYERZ (Hg.), *Religion, Politics and Social Protest. Three Studies on Early Modern Germany*. London 1984, 24-60.
- 3 Zu frühneuzeitlichen Ordnungsdiskursen André HOLENSTEIN, *Ordnung und Unordnung im Dorf. Ordnungsdiskurse, Ordnungspraktiken und Konfliktregelungen vor den badischen Frevelgerichten des 18. Jahrhunderts*, in: Mark HÄBERLEIN (Hg.), *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.-18. Jahrhundert)*. Tübingen 1999, 165-196, besonders 170-175; Penny ROBERTS, *Arson, Conspiracy and Rumour in Early Modern Europe*, in: *Continuity and Change* 12 (1997) 9-29; Martin DINGES, *Michel Foucault, Justizphantasien und die Macht*, in: Andreas BLAUERT / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*. Frankfurt 1993, 189-212.
- 4 Peter BLICKLE, *Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht*, in: DERS. (Hg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich*. München 1991, 5-38; Helmut GABEL, *Widerstand und Kooperation. Studien zur politischen Kultur rheinländischer und maasländischer Kleinterritorien (1648-1794)*. Tübingen 1995; Wolfgang SCHMALE, *Archäologie der Grund- und Menschenrechte in der frühen Neuzeit. Ein deutsch-französisches Paradigma*, München 1997. Der Begriff „Gerechtigkeit“ ist bei Schmale keine zentrale Kategorie.
- 5 Diese Annahme bereits bei Bruce LENMAN / Geoffrey PARKER, *The State, the Community and the Criminal Law in Early Modern Europe*, in: V. A. C. GATRELL / Bruce LENMAN / Geoffrey PARKER (Hg.), *Crime and the Law. The Social History in Western Europe since 1500*. London 1980, 11-48.
- 6 Gerhard SÄLTER, *Lokale Ordnung und soziale Kontrolle in der frühen Neuzeit. Zur außergerichtlichen Konfliktregulierung in einem kultur- und sozialhistorischen Kontext*, in: *Kriminologisches Journal* 32 (2000) 19-42.
- 7 Ulinka RUBBLACK, *Anschläge auf die Ehre: Schmähschriften und -zeichen in der städtischen Kultur des Ancien Régime*, in: Klaus SCHREINER / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit*. Köln / Weimar u.a. 1995, 381-411; Heinrich R. SCHMIDT, *Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etablisments in der Konfessionalisierungsforschung*, in: *HZ* 265 (1997) 639-682, besonders 667-678; André HOLENSTEIN, *Bittgesuche, Gesetze und Verwaltung. Zur Praxis ‚guter Policey‘ in Gemeinde und Staat des Ancien Régime am Beispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach)*, in: Peter BLICKLE (Hg.), *Gemeinde und Staat im Alten Europa*. München 1998, 325-357; siehe auch die Beiträge von Rosi FUHRMANN, Beat HODLER, Beat KÜMIN und Andreas WÜRGLER im selben Band; Gerhard SÄLTER, *Denunziation – Staatliche Verfolgungspraxis und Anzeigeverhalten der Bevölkerung*, in: *ZfG* 47 (1999) 153-165; Klaus GRAF, *Das leckt die Kuh nicht ab. ‚Zufällige Gedanken‘ zu Schriftlichkeit und Erinnerungskultur der Strafgerichtsbarkeit*, in: Andreas BLAUERT / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*. Konstanz 2000, 245-288.
- 8 RUBBLACK, *Norms*, 46-50, wie Anm. 2. Mark Häberlein spricht von der „inhaltlichen Unbestimmtheit dieser Fundamentalnormen“; Mark HÄBERLEIN, *Einleitung*, in: DERS., *Devianz*, 9-32, hier 18, wie Anm. 3.



- 9 RUBLACK, Norms, 50, wie Anm. 2. Andreas Würigler hat kürzlich darauf hingewiesen, daß die Zuschreibung von Devianz nicht nur von Normen, sondern auch von Situationen und Machtkonstellationen abhängig ist; Andreas WÜRIGLER, Diffamierung und Kriminalisierung von ‚Devianz‘ in frühneuzeitlichen Konflikten. Für einen Dialog zwischen Protestforschung und Kriminalitätsgeschichte, in: HÄBERLEIN, Devianz, 317-347, wie Anm. 3.
- 10 Siehe den Beitrag von Margareth Lanzinger in diesem Band, die als zentralen Begriff „Gerechtigkeitsvorstellungen“ vorschlägt, wobei sie die Wertkategorie und den Ordnungsdiskurs zu einem Terminus komprimiert.
- 11 Zu Rechtsvorstellungen und Fragen der Verfahrensgleichheit bei Gerichtsverfahren Peter SCHUSTER, Richter ihrer selbst? Delinquenz gesellschaftlicher Oberschichten in der spätmittelalterlichen Stadt, in: BLAUERT / SCHWERHOFF, Kriminalitätsgeschichte, 359-378, wie Anm. 7.
- 12 Zu den unterschiedlichen Strategien von Klägern, Zeugen und Angeklagten vor Gericht Otto ULBRICHT, Kindsmörderinnen vor Gericht. Verteidigungsstrategien von Frauen in Norddeutschland 1680-1810, in: BLAUERT / SCHWERHOFF, Mit den Waffen, 54-85, wie Anm. 3; Katharina SIMON-MUSCHEID, Reden und Schweigen vor Gericht. Klientelverhältnisse und Beziehungsgeflechte im Prozeßverlauf, in: HÄBERLEIN, Devianz, 35-52, wie Anm. 3; Ralf-Peter FUCHS, Gott läßt sich nicht verspotten. Zeugen im Parteienkampf vor frühneuzeitlichen Gerichten, in: BLAUERT / SCHWERHOFF, Kriminalitätsgeschichte, 315-335, wie Anm. 7.
- 13 Dazu DINGES, Foucault, 197-202, wie Anm. 3.
- 14 RUBLACK, Norms, 36-41, wie Anm. 2.
- 15 Erika MÜNSTER-SCHRÖER, ‚Grave gegen Düren‘. Zaubereianklage und Schöffengericht, Feme und Reichskammergericht im 16. Jahrhundert, in: BLAUERT / SCHWERHOFF (Hg.), Kriminalitätsgeschichte, 405-422, besonders 417 und 420, wie Anm. 7.
- 16 Aus der reichen Literatur zu Revolten und Widerstand nur zwei Titel zu Paris: Arlette FARGE / Jacques REVEL, Logik des Aufruhrs. Die Kinderdeportationen in Paris 1750, Frankfurt 1989; Gerhard SÄLTER, Gerüchte als subversives Medium: Das Gespenst der öffentlichen Meinung und die Pariser Polizei am Anfang des 18. Jahrhunderts, in: WerkstattGeschichte 15 (1996) 11-19.
- 17 L. LARCHEY / E. MABILLE (Hg.), Notes de [Marc] René d’Argenson. Paris 1866. Diese Edition gibt die einzelnen Berichte nicht vollständig wieder und enthält überhaupt nur einen kleineren Teil der Berichte. Sie wurde als Quellenkorpus zugrunde gelegt, weil sie repräsentativ für das Aktenmaterial ist. Untersucht wurde die Verwendung der Begriffe *juste*, *justement* und *justice*, ohne allerdings das Wort in der Bedeutung von Gerichtswesen zu berücksichtigen.
- 18 Zur Funktion dieser Berichte in der internen Kommunikation Gerhard SÄLTER, Herrschaft und soziale Ordnung. Polizei, Bevölkerung und städtische Ordnung in Paris vor dem Hintergrund politischer Zentralisierung unter Louis XIV. (1697-1715). Dissertation FU Berlin 2000, 97-102.
- 19 Zur Applikation administrativ verhängter Strafen in Paris zuletzt Gerhard SÄLTER, Lokale Gemeinschaften und frühneuzeitliches Anzeigeverhalten. Die Beziehung von Familien, Polizei und *Communities* vor dem Hintergrund der *lettres de cachet* in Paris (1697-1715), in: Claudia ULBRICH / Michaela HOHKAMP (Hg.), Der Staatsbürger als Spitzel. Denunziation während des 18. und 19. Jahrhunderts aus europäischer Perspektive. Leipzig 2001, 297-321; DERS., Polizeiliche Sanktion und Disziplinierung. Die Praxis der Inhaftierung durch die Polizei in Paris am Beispiel des Zaubereidelikts (1697-1720), in: BLAUERT / SCHWERHOFF, Kriminalitätsgeschichte, 481-500, wie Anm. 7.
- 20 Paris, Bibliothèque Nationale, Manuscrits français 8123, fol. 390-393; siehe LARCHEY / MABILLE, Notes de d’Argenson, 111-112, wie Anm. 17.
- 21 Der Minister, dem er diesen Bericht schickte, war nicht seiner Meinung, da er, wie eine Randbemerkung ausweist, eine Gefängnisstrafe für zu hart erachtete und ein weiteres Gespräch empfahl.
- 22 Plainte du 26 octobre 1714 par devant le Commissaire Nicolas Labbé, Paris, Archives Nationales, Série Y, Carton 9532, Liasse 1714. Das Konvolut ist nicht paginiert.
- 23 Zu Paris Martin DINGES, Der Maurermeister und der Finanzrichter. Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts. Göttingen 1994. Siehe auch Ludgera VOGT / Arnold ZINGERLE (Hg.), Ehre. Archaische Momente in der Moderne. Frankfurt 1994; Klaus SCHREINER / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Köln / Weimar u.a. 1995; Sibylle BACKMANN (Hg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen. Berlin 1998.

- 24 Plainte et information vom 9. Juli; permission de faire informer, 13. Juli; information vom 16. und 17. Juli; requête du procureur du roi de faire comparoir l'accusé, 20. Juli; décret du lieutenant général, 27. Juli; interrogatoire de l'accusé vom 27. August; conclusion du procureur du roi, 24. Oktober; jugement préparatoire du lieutenant général, 26. Oktober 1714; confrontation et recollement vom 19. Januar 1715; Paris, Archives Nationales, Série Y.9532, Liasse 1714. Das endgültige Urteil ist nicht überliefert.
- 25 Moret streitet zwar alle Vorwürfe ab, gibt sie aber im jeweils folgenden Satz des Verhörs implizit immer zu, allerdings unterlegt er ihnen einen anderen Sinn als in der Klage. Diese Diskrepanz zwischen der gerichtlichen Bewertung von Handlungen und ihrer Beurteilung im sozialen Kontext des Alltags, sowie der Versuch, die alltägliche Bedeutung im Gerichtsverfahren zu wahren, ist beschrieben bei Michaela HOHKAMP, Vom Wirtshaus zum Amtshaus, in: WerkstattGeschichte 16 (1997) 8-18.
- 26 Die älteren Klagen hatten unter anderem die Wegnahme bereits für bestimmte Käufer gezeichneter Waren durch andere Interessenten zum Gegenstand.
- 27 Die Aussage Morets, er habe den Verkauf des Glases nur bis zum Eintreffen des Kommissars hinauszögern wollen, kann eine Schutzbehauptung sein. Sie kann aber auch als Hinweis darauf gelesen werden, daß Moret mit einer gewissen Unterstützung der Obrigkeit rechnet.
- 28 Siehe den Beitrag von Edith Kohl in diesem Band.
- 29 Steven L. KAPLAN, Les corporations, les 'faux ouvriers' et le Faubourg Saint-Antoine au XVIII<sup>e</sup> siècle, in: Annales E.S.C. 43 (1988) 353-378; DERS., La lutte pour le contrôle du marché du travail à Paris au XVIII<sup>e</sup> siècle, in: Revue d'histoire moderne et contemporaine 36 (1989) 361-412.
- 30 Widerständiges Verhalten zur Bewahrung eines gerechten Zustandes bei Renate BLICKLE, Tradition des Widerstandes im Ammergau. Anmerkungen zum Verhältnis von Konflikt- und Revolutionsbereitschaft, in: ZAA 35 (1987) 138-159; DIES., Rebellion oder natürliche Defension. Der Aufstand der Bauern in Bayern 1633/34 im Horizont von gemeinem Recht und christlichem Naturrecht, in: Richard VAN DÜLMEN (Hg.), Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt 1990, 56-84.
- 31 Zur Rivalität zwischen der Pariser Polizei und dem Parlement siehe Paolo PIASENZA, Juges, lieutenants de police et bourgeois à Paris aux XVII<sup>e</sup> et XVIII<sup>e</sup> siècles, in: Annales E.S.C. 45 (1991) 1189-1215; SÄLTER, Herrschaft, 84-94, wie Anm. 18.
- 32 D'Argenson an den Contrôleur Général Michel Chamillart, 1. April 1707; Paris, Archives Nationales, Série G<sup>7</sup>. 1725, N.156.
- 33 Procès-verbal du commissaire François Delajarie, 22. 3. 1707; AN. G<sup>7</sup>. 1725, N. 156. Das zu vollstreckende Urteil des Polizeigerichts datiert vom 11. März. Der Anwalt der Krone beantragte aufgrund dieses Vorfalls vier Haftbefehle.
- 34 Insofern fügte sich ihr Handeln in das Konzept einer moralischen Ökonomie ein, wie es von Thompson beschrieben worden ist; Edward P. THOMPSON, The moral economy of the English crowd in the eighteenth century, in: P & P 58 (1971) 76-136.
- 35 Plainte du 6 septembre 1702, Pour les Jurez de la Communauté des fripiers, Contre la nommée François, Paris, Archives Nationales, Série Y. 10826. Die beklagte Frau wird in der Klage abwechselnd François und Françoise genannt.
- 36 Zu dem nicht zunftmäßig organisierten Beruf der *revendeuse* SÄLTER, Herrschaft, 182-191, wie Anm. 18.
- 37 Obwohl die Klage sich formal hauptsächlich auf die geäußerten Drohungen und Beleidigungen bezog, richtete sie sich nicht gegen den Polizeioffizier, seine Gehilfen und den Ehemann, sondern nur gegen die François. Wer letztendlich im Besitz der Möbel verblieb, geht aus dem Protokoll nicht hervor.
- 38 Es werden im Verlauf der Auseinandersetzung noch andere Schimpfwörter gefallen sein, aber die Kläger, auf deren Bericht die Darstellung beruht, erwähnen ausschließlich, dafür aber mehrfach, daß die Bezeichnung „Dieb“ gefallen sei: Hierin lag ein deutlicher Angriff auf die Legitimität ihrer Handlungen und diese Beschimpfung beleidigte sie deshalb mehr als andere.

## Monika Mommertz

### Relationalität oder Normativität? „Modi der Rechtlichkeit“ am

### Beispiel der ländlichen Mark Brandenburg in der Frühen Neuzeit

*Hette ich dir ungleich gethann, so wolthe ich dir darum gleich gethan haben.*<sup>1</sup> Mit diesem, auch für eine mit frühneuzeitlichen Gerichtsquellen vertrauten Historikerin zunächst obskuren Satz, stellte 1554 ein gewisser Strassenburger, ein wohlhabender Hufner, den Kossäten<sup>2</sup> Georg Foeß in einem Streit zur Rede. *Gleich* und *Ungleich* – diese beiden Begriffe sorgten für Verwirrung, denn man kann sie nicht nur in einem diesbezüglichen Rechtshilfebegehren des Achim von Zichow aus Schwanebeck finden. Im Rahmen meiner Forschungen zur brandenburgischen ländlichen Gesellschaft stieß ich eher nebenbei auf das eigentlich vertraut-fremde Begriffspaar und seine besondere Gebrauchsweise wurde mir erst nach und nach klar.

In meiner Untersuchungsperiode – der Zeit zwischen der Mitte des 16. Jahrhunderts und dem 30jährigen Krieg – hatten *Gleich* und *Ungleich* nichts mit politischer Partizipation, sozialer Gleichheit und in meinem Kontext auch nichts mit Logik zu tun. Sie tauchten aber in Prozessen der Rechtsfindung auf: Die für das kurfürstliche Territorium überlieferten Rechtshilfebegehren märkischer Adelliger lassen bereits bei einer ersten Sichtung erkennen, daß *Gleich* und *Ungleich* analog und zum Teil synonym zu den Worten „Recht“ und „Unrecht“ Verwendung fanden. So erklärte sich denn auch vordergründig Strassenburgers Ausspruch: Dem Hufner war eine Scheune mit dem darin befindlichen Getreide sowie sein Wohnhaus abgebrannt und er vermutete eine Brandstiftung. Sein Verdacht fiel auf den Kossäten, der einige Zeit zuvor behauptet hatte, daß Strassenburgers Schweine in seinen *haber* [...] *gegangen* wären. Strassenburger wies dies zurück: Seine Schweine hätten keinen Schaden angerichtet, Georg Foeß hätte daher auch keinen Grund gehabt, an ihm durch Brandlegung Vergeltung zu üben. Der eingangs zitierte Kommentar Strassenburgers läßt sich folgendermaßen „übersetzen“: Hätte er seinem Kontrahenten Unrecht getan, so hätte er ihm auch wieder Recht getan.

Doch viel ist mit dieser Übersetzung noch nicht gewonnen. Der Vergleich der Anwendungsumgebungen meines Wortpaares ließ den Inhalt erkennen – nicht aber die Bedeu-

tung von Recht und Unrecht für die ZeitgenossInnen. Die Vermutung lag nahe, daß sich hinter der Gebrauchsdifferenz der Begriffe eine Differenz im Rechtsverständnis verbergen könnte. Tatsächlich zeigte die eingehende Analyse der Akten, wie wenig moderne Rechtsvorstellungen denen der Untersuchungsperiode entsprechen: Die schillernde und keineswegs auf den ersten Blick zu überschauende zeitgenössische Verwendung von *Gleich* und *Ungleich* indizierte dabei lediglich die Komplexität der Bedeutungsgebungen im Zusammenhang mit Rechtlichkeit: Sie standen für ein nicht nur dem Inhalt, sondern auch der Struktur und Modalität nach völlig von heutigen Herangehensweisen verschiedenes Rechtsdenken.

Der vorliegende Beitrag möchte die Aufmerksamkeit darauf lenken, daß nicht nur die Werte und Normen einer historischen Gesellschaft, sondern auch das, was ich „Modi der Rechtlichkeit“ nennen möchte, fundamentalen Wandlungsprozessen unterliegen konnten. Warum diese Perspektivverschiebung? Wenn unter rechts- bzw. kriminalitätsgeschichtlichen Gesichtspunkten vom „Rechtsverständnis“ einer Zeit bzw. einer Gruppe die Rede ist, so bezieht man sich ja in aller Regel auf die zuerst genannte Ebene: Zu fragen, welche Vorstellung von Recht eine bestimmte historische Epoche oder auch eine Gruppe bzw. Institution auszeichnete, bedeutet zu fragen, was dort jeweils für erlaubt, „rechtens“ oder „für Recht galt“ – oder umgekehrt für verboten, falsch, „für Unrecht“. RechtshistorikerInnen befassen sich unter diesem Blickwinkel eher mit Strafrechtsnormen im engeren Sinne, HistorikerInnen interessieren sich in jüngerer Zeit für „Verhaltenserwartungen“. Mit der an soziologische Ansätze angelehnten Kategorie der „sozialen Kontrolle“ ermittelt man, welche Handlungen in einem bestimmten sozialen Umfeld erwünscht oder unerwünscht waren.<sup>3</sup> Historischer Wandel im Feld von Kriminalität und Rechtlichkeit wird folglich als „Normenwandel“ konzeptionalisiert. Inhärent ist derartigen Problemstellungen allerdings eine Annahme, die sich nach meinen Forschungsergebnissen nicht unbedingt als allgemeingültig für die Frühe Neuzeit erweist: Die Annahme nämlich, es wären in jedem Fall inhaltlich definierte und als solche für die Mitglieder einer wie immer durch Stand, Alter, Religion geschaffenen sozialen Einheit verbindlich gedachte normative Gebote und Verbote, an denen sich Rechtsdenken und -praxis einer historischen Gesellschaft orientieren müßten und auch orientiert hätten.

Wenn im folgenden die Suche nach Werten und Normen frühneuzeitlicher Gesellschaften mit gewissen Fragezeichen versehen wird, so ist mein Ziel dabei nicht eine erneute Diskussion, wie weit Norm und Praxis in der Frühen Neuzeit auseinander lagen und wie ein solcher Abstand zustande kam.<sup>4</sup> Zugrunde liegt hier ein Verständnis von „Praxis“, das nicht auf das Problem der „Ausführung“ oder „Umsetzung“ als gegeben angenommener Maßstäbe von Recht und Unrecht abhebt. Auch möchte ich nicht die Existenz von „Normen“ oder „Werten“ in vormodernen Gesellschaften grundsätzlich zurückweisen.<sup>5</sup> Es wird vielmehr eine andere Herangehensweise an das Problem der Rechtlichkeit zu erproben sein, ein Ansatz, der die gängige Zweiteilung – hier Norm, dort Praxis – in gewisser Weise umgeht.

Einige begrifflich-methodische Annahmen bedürfen der Erläuterung. Unter „Modi der Rechtlichkeit“ verstehe ich strukturierende Arten und Weisen, in einem spezifischen historischen Kontext wahrgenommene Verletzungen von Recht (wieder) in einen Zustand der Rechtmäßigkeit zu überführen. Modi der Rechtlichkeit zu bestimmen bedeutet hier, die Praxis der Rechtsfindung selbst als Ausdruck eines bestimmten Verständnisses von Recht zu untersuchen, genauer: jene Praktiken, in denen sich Rechtsfindung vollzog. Der Terminus der Praktik zielt dabei nicht auf beliebige, irgendwie historisch-andersartige Handlungsweisen, sondern ist zu präzisieren: ich beziehe ihn auf wiedererkennbare und wiederholbare, durch rituelle Elemente und äußere Markierungen ausgestaltete, subjektiv, aber auch sozial sinnhafte Verhaltensweisen, die zugleich Vorstellungen und Weltbilder ihrer historischen Umwelt reflektieren bzw. aufgreifen. Er meint zudem nur solche Handlungen, die sich mit anderen Praktiken in ihrer Funktionsweise zu einem sozialen Praxisfeld ergänzen (hier: das Praxisfeld der Rechtsfindung).<sup>6</sup> Angesichts des in der geschichtswissenschaftlichen Alltagssprache meist unbestimmten Gebrauchs von „Praktik“ scheinen mir diese systematischen Eingrenzungen nützlich: sie erleichtern nicht nur, einzelne z.B. für Rechtsfindung relevante Handlungsweisen in einem disparaten, weil natürlich auf ganz andere als historiographische Zwecke zugeschnittenen justiziellen Quellenmaterial zu identifizieren; sie erlauben vor allem, einzelne Praktiken zu kontextualisieren, sie entlang ihrer definierenden Momente aufeinander zu beziehen und so im Hinblick auf ihre gesellschaftlichen Leistungen einzuordnen: Im Fokus auf „Modi der Rechtsfindung“ ist deren „sozialer Sinn“ zu ermitteln, denn Praktiken, in denen ein Zustand von Rechtlichkeit hergestellt wird, sind immer auch Praktiken, mit denen Beziehungen neu gestaltet werden. So wird u.a. zu zeigen sein, wie sich beobachtbare Formen der Rechtlichkeit in die spezifischen Beziehungsformen einer besonderen ländlichen Gesellschaft, in das Geflecht ihrer Macht- und Herrschaftsverhältnisse einfügten – eine Problemstellung, die gerade in der historischen Kriminalitätsforschung noch kaum methodisch angegangen wird.

Was „Gleich“ und „Ungleich“ im hier behandelten Untersuchungszeitraum bedeuten konnten, welcher Modus von Rechtlichkeit sich mit diesem Begriffspaar verknüpfen konnte, möchte ich entwickeln, indem ich mich auf eine besondere und noch nicht umfassend untersuchte Ebene der Rechtsfindung in der Mark Brandenburg konzentriere. In der im Untersuchungszeitraum bereits deutlich gutsherrschaftlich geprägten ländlichen Gesellschaft kam in dieser Hinsicht nicht nur den Patrimonialgerichten<sup>7</sup> eine wichtige Rolle zu, sondern auch dörflichen „Instanzen“, die sich dem Zugriff von Junker (oder Junkerin)<sup>8</sup> in vielerlei Hinsicht regelrecht entzogen.<sup>9</sup> Nach einer knappen Einführung möchte ich die im Brandenburgischen üblichen Praktiken außergerichtlicher Konfliktaustragung skizzieren, um anschließend zu erläutern, inwiefern diese ein Praxisfeld im oben genannten Sinne, mithin ein eigenständiges, in sich funktionsfähiges System der Rechtsfindung konstituierten. Vor diesem Hintergrund wird der für das Feld charakteristische Modus relationaler Rechtlichkeit herausgearbeitet. Leider würde es den Rahmen meines Beitrags sprengen,

unter denselben Gesichtspunkten auf andere, d.h. in meinem Fallbeispiel auf die obrigkeitlichen Institutionen der Gerichtsbarkeit einzugehen. Dennoch möchte ich abschließend einige Fragen im Hinblick auf das Verhältnis verschiedener institutioneller Ebenen von Rechtsfindung zueinander formulieren – Fragen, die sich meines Erachtens aus der hier vorgeschlagenen Problemstellung ergeben und möglicherweise über das brandenburgische Fallbeispiel hinaus interessant sein könnten.<sup>10</sup>

### **Das Dorf vor Gericht: Institutionen und Umfeld der Rechtsfindung in der Gutsherrschaftsgesellschaft**

In der Masse der für die Mark Brandenburg insgesamt typischen kleinen und kleinsten Gutsherrschaften – welche im Folgenden im Mittelpunkt stehen – hatten die mit dem Gerichtsprivileg ausgestatteten Adeligen die Herrschaft über kaum mehr als 30 bis 40 Haushalte inne.<sup>11</sup> Der Gerichtsherr war zugleich Gutsherr: Bauern- oder Kossätenstellen waren im allgemeinen mit Hofgerät sowie einigen Hufen Land versehen, die er in Erbpacht ausgab.<sup>12</sup> Die ländliche Bevölkerung war persönlich frei, allerdings zu Diensten und Abgaben verpflichtet, die von der Martinigans bis zu mehreren Wochentagen Hand- und Spanndiensten reichten. Im Zuge einer günstigen Konjunkturentwicklung gegen Ende des 16. Jahrhunderts konnten wohlhabendere Ritter bzw. große Geschlechter ihre Wirtschaften ausbauen, zum Teil in Eigenwirtschaft, d.h. mit eigenem Gesinde betreiben. Um effektiver zu wirtschaften wurden Dienstverpflichtungen und Abgabenhöhe angehoben, der Druck auf die Bauern erhöht.

Die Gerichtsuntertanen einer Herrschaft verteilten sich unter Umständen auf mehrere kleine Dörfer und Siedlungen.<sup>13</sup> Sie bildeten oft neben den in benachbarten Herrschaften ansässigen Adeligen das unmittelbar soziale Umfeld von Junker oder Gerichtsherrin. Ein Prozeß fand offenbar so gut wie nie in einem eigens dafür vorgesehenen oder in besonderer Weise symbolisch ausgestalteten äußeren Rahmen statt. Allerdings gab es in nicht wenigen Orten feste Gerichtstage, die einmal, zweimal oder mehrmals jährlich an einem dorfföffentlichen Platz oder im Gut einberufen wurden.<sup>14</sup> Bei leichteren wie schwereren Vorwürfen zitierte die Gerichtsherrschaft die Beschuldigten auf den eigenen Hof. Befragt wurden sie in Anwesenheit von sogenannten Dorfschöppen – vom Junker eingesetzten Bauern – und/oder von Amtleuten, Schreibern, Vögten, im Beisein anderer DorfbewohnerInnen, von Mägden oder Knechten der Herrschaft. Nur sehr wohlhabende Geschlechter wie die von Arnim in der Uckermark oder auch einige altmärkische Adelsfamilien konnten es sich leisten, eigene Richter einzusetzen. Durchschnittliche Adelige hielten allem Anschein nach Gericht, ohne schriftliche Rechtstexte zu konsultieren.<sup>15</sup> Oft erschien man nicht erst am festgesetzten Urteilstermin und entschied letztlich aus eigenem Ermessen: Was Gerichtstage, Beisitz, Ablauf und auch Beurteilungskriterien etc. betraf, hielt man sich an die Familientraditionen oder grundsätzlich an das allgemeine „Herkommen“. Bei jenen Prozessen, die zu den meinen Untersuchungen zugrundeliegenden Anfragen an den sogenannten „Brandenburger

Schöppenstuhl“ führten – dazu weiter unten mehr –, scheint kaum ein Herr die Regie vollständig aus der Hand gegeben zu haben und zahlreiche Adelige saßen gerade in diesen Fällen persönlich über ihre Untertanen zu Gericht.

Ausgangspunkt meiner Überlegungen ist die Beobachtung, daß vor dem junkerlichen Gericht des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts offenbar vorwiegend innerdörfliche Konflikte verhandelt wurden. Gleichzeitig verhandelte man Streitfälle aber auch und überwiegend im Dorf<sup>16</sup> selbst, indem man sie mit eigenen „Verfahrensweisen“ regelte. In der Forschung ist mehrfach auf Mechanismen der „Selbstregulierung“ in gutsherrschaftlichen Gemeinden, gerade auch der Brandenburgischen Landgemeinde im 16. und 17. Jahrhundert hingewiesen worden.<sup>17</sup> Im Zusammenhang mit Unzuchtsverfahren ist zudem noch für das 18. Jahrhundert von dörflichen „Vermittlungen“ gesprochen worden.<sup>18</sup> Der nicht-gerichtliche Umgang mit innerdörflichen Konflikten gerade auch unterhalb der Ebene der Gemeinde als „kommunaler Verband“ und rechtsfähiger Korporation wurde aber bislang nicht systematisch behandelt.<sup>19</sup> Dabei wird die Beziehung zwischen Gemeinde – übrigens verstanden in der Regel als die Gemeinschaft der männlichen Stellenbesitzer – und Gericht durchaus auch als die von zwei klar voneinander abzugrenzenden und hintereinander angesiedelten Bereichen gekennzeichnet: „Erst wenn das Maß strafbarer Handlungen [...] die Kraft gemeindlicher Selbstregulierung überforderte, rief man die zuständige Gerichtsgewalt an, die der Herrschaft oblag“.<sup>20</sup>

Das Konzept der „Selbstregulierung“ ist m.E. zu differenzieren – und insbesondere auch der soziale Sinn innerdörflicher Konfliktaustragungspraktiken in Betracht zu ziehen, soweit er sich nicht aus dem Verhältnis zu gutsherrlicher Herrschaft erklärt. Was geben die brandenburgischen Quellen also her und welche diesen Fragen angemessene methodischen Zugänge sind möglich?

### **Das Dorf im Text: Dialogisches Schreiben – Interpretation der Praktiken**

Die erhaltenen Akten des „Brandenburger Schöppenstuhls“ bilden eine außergewöhnlich detailreiche Quelle zur Tätigkeit brandenburgischer Gerichte in der Frühen Neuzeit. Nicht nur angesichts der für das kurfürstliche Territorium nicht gerade günstigen Überlieferungssituation – die in Patrimonialarchiven gelagerten Dokumente fielen am Ende des zweiten Weltkriegs dem Feuer anheim – bieten sie eine Fülle außergewöhnlich spannenden und aufschlußreichen Materials. In regional unterschiedlich dichter Verteilung enthält die Sammlung Akten zu Anfragen um Rechtshilfebelehrung aus allen Teilen der Mark Brandenburg. Adelige Geschlechter, in deren Besitz sich mehrere Dutzend Dörfer und Siedlungen befanden, sind daher unter den KonsulentInnen ebenso vertreten wie die in der Mark viel zahlreicheren GebieterInnen über kleine und kleinste Herrschaften. Einen „Spruch“ genannten Bescheid konnten zwar auch Einzelpersonen aller Stände erbitten, tatsächlich überwiegen lokale Obrigkeiten bei weitem und unter diesen die junkerliche Anfragenden.

Der vorliegende Beitrag basiert auf einer qualitativen Auswertung von an die fünfhundert solcher Briefkomplexe, die von Ausnahmen abgesehen aus patrimonialen Gerichten stammen. Die untersuchten Anfragebriefe betreffen zu zwei Dritteln Frauen als Beklagte oder Klägerinnen, zu einem Drittel Männer, beide Geschlechter sind selbstverständlich als ZeugInnen oder ZuhörerInnen vertreten.<sup>21</sup> Bewußt wurden verschiedenste Deliktkategorien in die Untersuchung einbezogen; sie reichen von Beleidigung und dem Verfassen von sogenannten Droh- oder Fehdebriefen über den Vorwurf des Schlaghandels und anderer physischer Gewalttaten bis hin zu Brandstiftung, Mord, Kindsmord und Zauberei. Sieht man einmal von den quantitativ nicht ganz unbedeutenden Streitfällen zwischen Herrschaft und Untertanen ab, so sind unabhängig vom einzelnen Delikt in diesen Kategorien meist schon von vornherein ernsthafte Konflikte zwischen dörflichen KlägerInnen, Beklagten und/oder Dritten die Grundlage des obrigkeitlichen Einschreitens.

In den hier untersuchten Quellen sind die VerfasserInnen der Rechtshilfebegehren nicht immer zweifelsfrei zu erkennen. In Frage kamen nicht nur Junker bzw. Junkerin, sondern unter Umständen auch andere Gerichtspersonen – Schreiber, Vögte, bisweilen ein hinzugezogener Notar (den man in Brandenburg auch noch auf den Märkten finden konnte). Eigentliche „Autoren“ dürften in den meisten Fällen die unterzeichneten Adligen gewesen sein, soweit sie den Text ins Diktat gaben oder doch seine Abfassung, die sie mit ihrer Unterschrift beglaubigten, genau kontrollierten. Die Absender gingen auf die Vorgeschichte eines Konflikts zum Teil ausgesprochen ausführlich ein, bezogen sich nicht selten eingehend auf die aus dem Dorf an sie herangetragenen Konfliktgeschichten. Dieser Umstand hebt die Brandenburgische Überlieferung von der vieler anderer Regionen ab: Sie gewährleistet detaillierte Einblicke in Handlungs- und Vorstellungsweisen dörflicher Bevölkerungen. Einzelheiten und neue Perspektiven auf ein Geschehen bieten darüber hinaus Aussagen von Beteiligten und ZeugInnen, die im Text der Patrimonialherren zitiert oder in den zum Teil mitgeschickten Verhörprotokollen summarisch oder wörtlich festgehalten wurden.

Um aus Rechtshilfeanfragen dörfliche Konfliktaustragungsformen zu rekonstruieren, ist ein weiterer Ansatzpunkt deren sprachliche Gestaltung. In Anlehnung an sprachwissenschaftliche Grundsätze läßt sich zum Beispiel zwischen direkt greifbaren inhaltlichen Informationen und der Erzählweise der Anfrage als eigenständigem Informationsträger unterscheiden. Unter historiographischer Problemstellung sind beide Ebenen dann ebenfalls mit Gewinn „gegeneinander“ zu lesen: So ist zunächst davon auszugehen, daß in Auswahl, Anordnung und Aufbau des Junkerbriefes die Vorgänge im Dorf aus dem Blickwinkel des Absenders erzählt werden. In den allermeisten Fällen strukturiert sich die erzählte „Geschichte“ aber nicht entlang von vorgegebenen Schemata – beispielsweise Fragenkatalogen, Deliktkategorien oder Verhörmustern. Dies bedeutete unter anderem, daß mögliche Erwartungen des Schöppenstuhls für den Verfasser oft nur eine untergeordnete Rolle spielen konnten, denn selbst, wenn er solche voraussetzte und ihnen zu entsprechen suchte,



konnte er sich doch von den sozial und räumlich weit entfernten Gelehrten nur ein sehr vages Bild machen. Verpflichtet schien der Gerichtsherr bzw. seltener auch die *gerichtsfraw* jedenfalls viel eher den streitenden Parteien, denen er, als „gerechter“ Herr, *nicht zu viell oder zu wenigk* tun mochte.

Die Quellen selbst tragen in ihrer sprachlichen Erscheinungsform die Spuren einer verdeckten Mitgestaltung: Es fällt auf, daß der einzelne Brief in der Regel stilistisch nicht homogen ist und keine kohärente Narratio präsentiert. Deskriptive, assoziative und emotional gefärbten Absätze können sich abwechseln, unvermutet greift der Autor/die Autorin vor oder zurück. Von der Darlegung seiner eigenen Einschätzung springt ein Junker etwa unvermittelt und mehrmals auf die widersprechende Argumentationen einer Partei über, die er – entgegen seiner offenbaren Überzeugung – doch offensichtlich nicht zu übergehen in der Lage ist. Nicht selten kann man erkennen, wie dieser noch im Brief an die Schöp-pen sich implizit mit „dörflichen Öffentlichkeiten“ auseinandersetzte – Öffentlichkeiten, die den Prozeß beobachteten und weiterverfolgten. Wertungen und Gewichtungen der Anfragenden bewegten sich meiner Beobachtung nach meist weitgehend im Argumentationshorizont ihrer unmittelbaren Umgebung. Den meisten Junkern war deren Denken und Urteilen ungleich vertrauter als das der weitab der ländlichen Welt ansässigen Schöp-pen – dörfliches Meinen und Dafürhalten betraf nicht zuletzt auch die eigene Ehre.

An dieser den Quellen inhärenten, wenn auch keineswegs gleichrangige Partner voraussetzenden „Dialogizität“ kann die Analyse ansetzen, um die Bedeutung dörflicher Konfliktaustragung zu interpretieren. Dabei ist nicht der durch Schreibanlaß und Delikt-kategorien vorgegebenen und in gewisser Weise stereotypen Erzählbewegung zu folgen (im Schreiben der Herrschaften war der „Täter“ fast immer zu verurteilen und alles Geschehene fügte sich dieser Logik). Mit dem Begriff der „Praktiken“ sind vielmehr solche Handlungen zu erfassen, die den Rahmen dieser „Schulderzählung“ tatsächlich sprengen mußten. Es sind jene Handlungen, denen die Logik dörflicher Konfliktaustragung entsprach: Entlang der oben gegebenen Kriterien – und dieser Vorgang kann hier nur kurz erläutert werden – läßt sich schließlich in den heterogenen Texten ein Set von gleichartigen, wiederholbaren und für die zeitgenössischen Akteure wiedererkennbaren Handlungen ausmachen, mit denen in Streit und Auseinandersetzung aufeinander eingegangen wurde. Aufschluß über deren Sinn – sowohl für den Einzelnen, als auch für die dörfliche Gesellschaft – geben etwa die symbolisch-rituellen Markierungen einer Handlung: die Gestik und Mimik, Sprechweisen, Ausdrucksmuster und topologisch-zeitliche Muster.

### **Das Dorf im Streit: Rechtsfindung in der „Praxis dörflichen Richtens“**

Wie die Durchsicht der im 19. Jahrhundert erstellten und mehrheitlich erhaltenen Register des Schöp-penstuhls zeigt, wurden vor dem Patrimonialgericht in erster Linie nicht über ausbleibende oder verweigerte Dienste und Abgaben, über Leistungsverpflichtungen ge-

genüber dem Gutsherrn verhandelt. In der überwältigenden Mehrheit der Fälle waren es innerdörfliche Streitigkeiten, die sich auf eine Weise auswuchsen, daß sie schließlich ans Gericht gelangten und dort vorgebracht wurden. Andere Konflikte wurden aber ohne Beteiligung obrigkeitlich legitimierter Personen angegangen – und oft auch gelöst. Das Verhältnis zwischen außergerichtlicher und offizieller Rechtsfindung läßt sich aus dem hier verwendeten Quellenmaterial nicht präzise, wohl aber in seiner Gewichtung abschätzen. Naturgemäß hinterlassen lediglich die Ausnahmen gelungener Konfliktbeilegung in den Akten ihre Spuren (dies wird erstaunlicherweise immer wieder übersehen, wenn z.B. aus Kriminalitätsstatistiken Konflikthäufigkeiten abgeleitet werden). Aus Art und Dauer der vom Richter festgehaltenen Vorgeschichten von Klagen ist aber z.B. die Vielfalt und Vielschichtigkeit der Anlässe und Gelegenheiten zum Streit erkennbar. Ebenso erkennt man an Nebenbemerkungen der Anfragenden, der Angeklagten oder ZeugnInnen, wie alltäglich diesen eine „Irrung“ erschien. So hatten sich die streitenden Parteien oft schon über einen langen Zeitraum in *eine weitleuftige rechtfertigung* begeben, wie dies eine Quelle ausdrückt, bevor sie sich überhaupt entschieden, das zuständige Gericht einzuschalten. An Situationen, die zu Verletzung von Hab und Gut, von Grenzen und Ansprüchen führen können, mangelte es im engräumigen Zusammenleben der ungleichen Gemeinschaft nicht.

Auf jede der akut aufbrechenden oder über Jahre schwelenden *feindschaften* einzugehen, hätte die Kapazitäten des Patrimonialgerichts weit überschritten. Wie im folgenden weiter ausgeführt wird, ist davon auszugehen, daß die weitaus meisten denkbaren Auseinandersetzungen um Recht und Unrecht mit den im Dorf verankerten Verfahren angemessen anzugehen und aufzulösen waren. Dies bedeutet allerdings, daß nur ein quantitativ kleiner Teil der dörflichen Streitfälle überhaupt vor einem Gericht endete. Obwohl Konfliktlösung eine der wichtigsten Aufgaben der lokalen Gerichte darstellte, konnten diese nur einen im Verhältnis zur Gesamtheit der wahrscheinlichen Konflikte kleinen Teilbereich abdecken.

Welche Möglichkeiten hatte man also im Brandenburgischen, um Streitfälle ohne Zutun von Richter bzw. Gutsherrschaft anzugehen?<sup>22</sup> Eine wichtige Form der dörflichen „Anklageerhebung“ stellte die öffentliche Beleidigung dar, die *schelte*, wie es in den Quellen vielfach heißt. Bereits wenn eine Schelte vor wenigen Anwesenden ausgesprochen wurde, nahm man sie als *ausgesprengt* oder *ausgerufen* wahr. Doch äußerte man sich entsprechend ebenfalls vor der *versammelten gemeind*. Die oder der Betroffene sah sich durch derart *offendliches* Verhalten unter Rechtfertigungsdruck gesetzt und mußte auf den in der Injurie enthaltenen Vorwurf reagieren. In das „Orientierungssystem“ der Ehre waren alle DorfbewohnerInnen und nicht zuletzt der Gutsherr oder die Herrin selbst bis zu einem gewissen Grad eingebunden. Meist war es nicht der Inhalt eines Schimpfwortes (*Hure/Dieb* etc. waren auch in Brandenburg weit verbreitet), den ehrverletzende Praktiken zum Ziel hatten. Den Ruf einer Person in Frage zu stellen, konnte vielmehr zum Ansatzpunkt werden, jede Art von als Unrecht empfundenem Verhalten öffentlich, d.h. unter Einbeziehung der Gemeinde einzuklagen – dafür standen im komplexe und oft indirekte Sprech- und Verweisformen zu Gebot.

In zum Teil noch stärker formalisierter Form diente auch das Verfassen von Droh- und Fehdebriefen der „Anklageerhebung“. Häufig war es mit dem in Brandenburg überall bekannten Legen von Brandzeichen oder den sogenannten Brandbriefen verbunden. Ob symbolisch, schriftlich oder mündlich – Drohformen waren implizit oder explizit mit einer Sanktionsandrohung verbunden. Verteidigungs- und Abwehrmöglichkeiten hatten aber auch die Beschuldigten. Sie griffen auf die – ebenfalls *offendliche* – *gegenrede* zurück, deren stärkere Variante als *widerdrohung* bezeichnet wurde, mit der auch weiteres Eingreifen von Dritten zu provozieren war. Die Forderung auf *überweisen*, einen Beweis liefern (etwa, die Beschuldigung *wahrzumachen*) oder aber die Forderung auf Wiederherstellung der verletzten Ehre durch *widerruf* waren andere Varianten.

Die dörflichen Formen der Anklageerhebung und Verteidigung setzten Wissen und Informationen (*wissenschaft haben*) voraus. Solches wurde unter anderem über geschlechtsspezifische Kanäle vermittelt: Arbeits- und Dienstätigkeiten fanden zum Teil geschlechtssegregiert statt, so daß männliche Bauern und Knechte bisweilen andere Wege der *sage* beschritten als Frauen. Den Männern analog hatten Frauen die Autorität, im eigenen Namen oder als Protagonistinnen von Familien- oder Haushaltsinteressen bzw. *fürsprechend* oder unterstützend für ihre *freundschaft* aufzutreten. Ebenfalls wichtig sind in diesem Zusammenhang andere Praktiken der Kommunikation im Konfliktfall: Einzelnen oder in Gruppen konnte man eine verdächtige oder beschuldigte Person *beschicken*, sei es, um ihr bestimmte Fragen zu stellen, sei es, um ihr eine Nachricht ausrichten zu lassen, sie *mahnen*, *vorwarnen* oder *bestellen* zu lassen. Auf eine Beschickung war zu antworten, wollte man sich nicht deutlich weiter verdächtig machen – man hatte *sich zu verandtwordten*. Der Beschickung folgte das *widerschicken*. Die so bewirkte Verlagerung der Auseinandersetzung von den unmittelbaren Kontrahenten auf Dritte ritualisierte diese und schloß sie an weitere Kreise, schließlich wiederum an die *allgemeine sage* oder die *gemeine rede* an.

Um eine Täterin oder einen Täter auszumachen, wandte man oft verschiedene Praktiken nebeneinander an. Eine Ermittlung kam nicht selten über den dorfinernen Informationsaustausch, das heißt unter Einbeziehung von *gerücht*, *gerede* oder *geschrey* zustande. In den Augen der dörflichen Bevölkerungen waren zudem eine Vielzahl von Verhaltensweisen als *warzeichen* begangenen Unrechts und daher als Indizien für Schuld lesbar. Viele dieser Zeichen verbanden sich mit einem magischen Weltverständnis. Es konnten deswegen direkt alltagsmagische Mittel eingesetzt werden, um eine Person als VerursacherIn eines erlittenen Unrechts auszumachen. Wie die detaillierte Analyse einzelner Praktiken aus diesem Feld ergibt, waren magische Handlungen in der wesentlich als face-to-face-Gesellschaft zu kennzeichnenden dörflichen Welt differenzierte Kommunikationsformen. Wahrsagerei – *weissage*, *warsage* – von Frauen und, wesentlich seltener, von Männern ausgeübt, muß folglich ebenfalls als Ermittlungsmöglichkeit, aber auch als Form der Kommunikation zwischen verschiedenen dörflichen Gruppen verstanden werden.<sup>23</sup> Im zeitgenössischen Verständnis unterschied man eindeutig positive Praktiken aus dem Spektrum der Finde- und Divina-

tionsmagie von der eigentlichen Zauberei, jenem in der Mark offensichtlich stark weiblich konnotierten und durchaus ambivalenten Komplex von Praktiken, der aber ebenfalls in vielfältiger Weise in der Konfliktaustragung zum Einsatz kamen. Eine *zaubersche* oder auch eine *wise frau*, eine *clughe frau* schaltete man unter anderem dann ein, wenn man einen magischen Angriff vermutete, dem mit ihrer Hilfe auch gleich zu begegnen war.

Zauberei stellte nach gängiger Auffassung ein wirkungsvolles Bestrafungsinstrument in Konfliktsituationen dar – Schadensmagie galt als eine der wichtigsten Gewaltformen und war als solche enorm gefürchtet. Jede/r Konfliktbeteiligte hatte davon auszugehen, daß magische Praktiken, Flüche, magisches Sprechen und Zauberei eine Täterin oder einen Täter über räumliche, zeitliche, soziale und Körpergrenzen hinweg treffen konnten – allerdings nur in einem bestimmten „Einzugsbereich“. Die Sorgen, die man sich wegen möglicher Angriffe machte, bezogen sich in der Tat auf das eigene Handeln: Zauberei, so die Vorstellung, wurde wirksam, sobald man die potentielle Angreiferin – in Einzelfällen: den Angreifer – schädigte oder zurückwies und dadurch *zorn* provozierte. So müssen Praktiken des Schadenszaubers aus historiographischer Sicht ebenfalls als durchaus „wirksam“ anerkannt werden, wenn auch auf andere Weise, als man sich dies im 16. Jahrhundert dachte: insbesondere als Bestrafungspotential, das in den Köpfen präsent war und deshalb letztlich konfliktregelnde, unter Umständen eben auch konfliktvermeidende Wirkungen zeitigte.

Als eine Form der Vergeltung oder Bestrafung wurden im übrigen ebenfalls Ehrverletzungen empfunden und konnten entsprechend angewandt werden: Ihre Gewaltqualität äußerte sich unter anderem darin, daß die Folgen dieser Angriffe häufig mit den gleichen Begriffen beschrieben wurden, die auch physische Verletzungen bezeichneten.

Das Gericht war zwar die offizielle, nicht aber die einzige Instanz vor Ort, der es zukam, zu urteilen. Aus einer Autoritätsposition heraus, die sie aus der Dorfbevölkerung hervorhob, übernahmen diverse Personen ebenfalls Funktionen des Urteilens – wo sie nicht sogar als eine Art Richter auftraten. *Examiert* wurden aus dem Dorf heraus Beschuldigte zum Beispiel auch vom Pfarrer, in bestimmten Fällen sprach dieser Strafen aus. Eltern, Nachbarn, Eheleute etc. fungierten in gleicher Weise – sie *hielten vor* oder *befragten* – zudem ebenfalls als Vermittlungs- und Schiedsinstanz, ohne daß sie sich deswegen immer „neutral“ verhalten hätten.

Wenn in den Quellen davon die Rede ist, man habe sich in einer Sache *rath* geholt oder sich mit jemandem *beraten*, so werden dahinter Praktiken greifbar, mit denen man von solchen Personen Hilfestellungen in einem Konfliktfall einfordern konnte. Standeshöhere schienen sich bei Klagen gegen die ihrem Schutz Unterstellten in besonderer Weise zum Eingreifen verpflichtet zu sehen. So kam es vor, daß die Bäuerin oder der Bauer für den Knecht oder die Magd vermittelte, aber auch angesprochen wurde, wenn man Vorwürfe gegen das Gesinde erhob. Auch bei nicht in die Auseinandersetzungen verwickelten Personen, sogar bei Fremden holte man sich Rat. „Dritte Instanzen“, unter deren Schutz man sich stellte, waren zum Beispiel auch die schon erwähnten Wahrsagerinnen und *zauberschen*, weise Frauen und sogenannte Teufelsbannerinnen. Mehrfach taucht bei innerdörflich-

chen Konflikten der Dorfschulze als Schiedsrichter auf und in bestimmten Fällen riefen „Kläger“ oder „Beklagte“ auch die Gemeinde als Ganzes an, die dann durch ihre offiziellen Vertreter Dorfschöppen und „Gerichtspersonen“ tätig wurde.<sup>24</sup>

Um eine Uneinigkeit oder einen Streit zu beenden, standen zusätzliche Handlungsalternativen zur Verfügung. Entschuldigungen vor *versammelter gemeine* und Versöhnungsformeln konnten ausgesprochen werden, dabei kam es auch zum *offendlichen widerruf* zuvor geäußerter Behauptungen. Man konnte den Versöhnungswunsch durch Dritte an die gegnerische Partei herantragen lassen – dies wurde ebenfalls *beschicken* genannt. Sehr häufig finden sich neben symbolischen auch Formen der materiellen Wiedergutmachung oder des Ausgleichs von entstandenen Schäden als Formen des *vertragens*. Besiegelt wurde ein solcher *abtragk* mit Handreichungen oder anderen Gesten, mit promissorischen Formeln und sogar mit *beschwören* und Eid. Grundsätzlich gab es, und dies ist hervorzuheben, keine schädigende Handlung, kein „Delikt“ im Sinne der Gerichte, welches im Dorf nicht auch hätte *vertragen* werden können. Selbst für so dramatisch bedrohliche Akte wie eine vollzogene Brandstiftung oder für mit so endgültigen Konsequenzen einhergehende Taten wie Totschlag oder Mord konnte der Täter/die Täterin den Betroffenen oder deren Familien *abtragk* tun, d.h. eine Abzahlung, eine Gegenleistung oder einen Widerruf vereinbaren. Ähnlich auch im Verhältnis zur Magie: So gefährlich eine angriffsbereite *zaubersche* in den Augen ihrer Mitmenschen war, konnte selbst sie sich unter Umständen mit den von ihr angeblich Gestraften wieder einigen und ihren *frieden machen*. Wenn sie etwa das *zugewiesene* Unglück wieder *wegwies* oder für den Schaden aufkam, war in nicht wenigen Fällen der Friede wieder hergestellt.

Gerade in den Praktiken des Ausgleichs, in den kaum begrenzten Chancen zur Schadensbehebung beweist sich eine fundamentale Bedeutungsdimension außergerichtlicher Konfliktaustragung, die nicht zuletzt auch das zu Beginn eingeführte Fallbeispiel weiter erhellt. Wie der Bauer Strassenburger konnten nämlich Dörflerinnen und Dörfler im Brandenburgischen Recht und Unrecht nicht nur ermitteln oder beurteilen, sondern Recht auch selbst in Funktion setzten: *Hette ICH dir ungleich gethann, so wolthe ICH dir darum gleich gethan haben* [Hervorhebung M.M.] – Strassenburgers vermeintliches Angebot basierte auch in seiner Verneinung auf der selbstverständlich vorausgesetzten Möglichkeit, einen Schaden in eigener Regie wieder gut zu machen. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit war zur Herstellung eines Zustands von Rechtlichkeit nicht nötig.

Um den eigenständigen Charakter und die institutionelle Dimension dörflicher Konfliktaustragungsformen hervorzuheben, habe ich schon an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß diese sich in bestimmter Hinsicht als eine dörfliche „Praxis des Richtens“ beschreiben lassen.<sup>25</sup> Neben und außerhalb der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit erhoben Dörflerinnen und Dörfler in gewisser Weise ebenfalls Anklage, fanden Täterinnen oder Täter, sanktionierten oder bestrafte als Unrecht empfundenes Verhalten – oder sorgten für Schlichtung und Ausgleich. Ihre Verfahrensweisen bezogen sie dabei aus magischen, ehrverletzenden und allen weiteren der hier nur knapp umrissenen Praktiken, die übri-

gens z.T. auch in anderen Lebensbereichen mit wechselnden Funktionen eingesetzt wurden. In dem hier beschriebenen Kontext ergänzten sich ritualisierte Elemente dieser Praktiken so, daß sie in gewisser Weise als eine institutionalisierte Form der Rechtsfindung im Streit bezeichnet werden können. Denn dörfliche Konfliktaustragung als „Praxis dörflichen Richtens“ zu benennen bedeutet, dem Gericht als Institution nicht von vorne herein Priorität einzuräumen. Rechtsfindung ist in einer wie hier an soziologisch-ethnologischen Herangehensweisen orientierten Perspektive nicht am Grad ihrer Formalisierung zu messen, sondern in ihrer Funktionsfähigkeit für die Beteiligten sowie letztlich an ihren Leistungen für eine spezifische Gesellschaftsform. Nur so ist zudem eine hierarchisierende Wahrnehmung von Praktiken, die wesentlich auch von Frauen getragen wurden, als bloß „informell“ zu vermeiden. Im übrigen hob sich das junkerliche Gericht des hier behandelten Untersuchungszeitraums nicht gerade durch eine ausgeprägt formalisierte Struktur von den skizzierten dörflichen Praktiken ab. Daß man sich nicht nur vor, sondern auch außerhalb der Gerichte auf ein *Gleich* berief oder ein *Ungleich* tadelte, ist als Ausdruck eines eigenständigen Rechtsbewußtseins zu werten. Doch *Gleich* oder *Recht* hieß hier nicht, was die in soziologischen Kategorien geschulte Historikerin zunächst erwarten würde: Es ging hier nicht darum, gleiche Handlungsgebote oder -verbote, etwa für alle „Mitglieder“ einer bestimmten „sozialen Gruppe“ innerhalb der dörflichen Gesellschaft (eines Standes, eines Geschlechtes etc.) oder gar für alle DörflerInnen gemeinsam zu realisieren.

### **Das Dorf als Beziehungsraum – Relationalität als Modus der Rechtlichkeit**

Um was es tatsächlich ging, bedarf weiterer Erläuterungen. Im System außergerichtlicher Konfliktaustragung tritt gerade in seinem Variantenreichtum der Handlungsmöglichkeiten vor allem eine Funktion hervor, deren tragende Elemente sich wiederum in einzelnen Praktiken realisierten: Im Streitfall wurden – ob dies die Akteure intendierten oder nicht – letztlich immer das Dorf oder doch entscheidende Teile der dörflichen Öffentlichkeit einbezogen.

Ob über die *rede, sage* oder Mitwisserschaft, ob durch überlegte, mehrfache und wechselseitige *beschickung*, über öffentlich ausgehängten Drohbrief und *brandtzeichen*, über eine mitzuhörende oder gezielt vor Publikum ausgestoßene Beleidigung, *Widerruf*, *Herausforderung* – immer reichte die ritualisierte Handlung über den Kreis der unmittelbaren Kontrahenten hinaus. Auf diese Weise öffentlich angegriffene Personen verfügten ihrerseits über das Set reaktiver Praktiken, mit denen sie ParteigängerInnen und *freunde* (aber auch potentielle *feinde*) informieren und mobilisieren konnten. Zustimmung, Einspruch, Unterstützung, abwartende Zurückhaltung, subtile *besprechung* oder offener Druck von vielen Seiten – im Ergebnis bestimmte sich ein Streit in vielschichtiger Weise „vom Dorf her“.

Interessanterweise spiegelt sich dieser Zusammenhang im Vokabular der Zeit als Bezug auf die Gemeinde, wie er u.a. in den Praktiken der Ehrverletzung und der Restitution von Ehre, der Kommunikation, des Aushandelns und der Urteilsfindung etc. angesprochen

wurde (*gemeine sage, gemeines geschrey, vor versammelter gemein*). Gerechtigkeit herzustellen konnte also Teil dessen sein, was in der Gutsherrschaftsforschung, wie eingangs beschrieben, als Selbstregulierung bezeichnet wird. Es zeigt sich aber hier, daß die Gemeinde als eine Konstellation wahrgenommen wurde, in der alltäglich und von allen Seiten her – nicht bloß von männlichen Stellenbesitzern, sondern ebenso z.B. von Frauen wie Männern in unterschiedlichen Besitz- oder Verwandtschaftsverhältnissen – über die Wertigkeit und Wichtigkeit von Handeln entschieden wurde. Hieraus vor allem leitete sich ab, daß Konfliktaustragung in den genannten Praktiken als Recht-machen wahrgenommen wurde – nicht zuletzt auch bisweilen von den Obrigkeiten: Zentrales Merkmal innerdörflicher Konfliktaustragung war also ihr öffentlich-gemeindlicher Charakter, der dazu berechtigt, von „dörflichem Richten“ zu sprechen.

Wichtige Elemente des zugrundeliegenden Rechtsverständnis werden verständlich, wenn man die zum Teil ausführlich dokumentierten Vorgeschichten von Gerichtsverhandlungen eingehender betrachtet. Auffallend ist immer wieder die enorm lange Dauer vieler Konflikte. Bei genauerem Hinsehen wird klar, daß viele Handlungen zunächst nicht als gerichtsrelevant, ja zum Teil nicht einmal als negativ beurteilt worden waren. Erst zu einem viel späteren Zeitpunkt setzten Umdeutungsprozesse ein, die schließlich auch das Patrimonialgericht auf den Plan riefen. Vieles deutet darauf hin, daß selbst bei aus heutiger Perspektive scheinbar eindeutigem Unrecht keine absoluten Verhaltensanforderungen galten, vielmehr die Maßstäbe erst in weitgreifenden Bewertungsprozessen nach und nach gebildet wurden: Bei verschiedenen Tötungs- und Gewaltdelikten – wozu in der zeitgenössischen Auffassung ja auch die Schadenszauberei gehörte – sowie bei zahlreichen, auch gravierenden Eigentumsverletzungen wurde nicht sofort der Stab über Täter oder Täterin gebrochen. Die nicht seltenen Fälle, in denen mehrjährige Vorgeschichten überliefert sind, belegen dies besonders eindrucksvoll: Keineswegs untypisch unter den Diebstahlsfällen ist etwa die Anfrage zu dem *entenchrist* genannten Merten Schmidt von 1605:<sup>26</sup> Das Verhörprotokoll listet nicht weniger als 27 Personen auf, bei denen der Hirte im Verlauf von bis zu acht Jahren übrigens präzise aufgeführte Diebstähle begangen haben soll. Offenbar wurden diese Taten von den Geschädigten zwar genau registriert und memoriert, aber lange Zeit als eine Art „Leihgabe“ an den erkennbar sozial gut „vernetzten“ Mann eingestuft. Es wird hier deutlich, daß Diebstahl in gewissen sozialen Konstellationen in übliche Praktiken des Besitzwechsels wie das auf dem Land weit verbreitete Leihen von Alltagsgegenständen und Arbeitsgerät übergang. Die Bewertung des Besitzwechsels als kriminelle Tat scheint von ihrem Ausgangspunkt her gesehen nicht zwingend. Im Einzelfall hing sie jedenfalls von einer Konfliktgeschichte ab, in deren Verlauf Praktiken der Konfliktaustragung durch diverse Freunde und Bekannte einer erst viel später beklagten Person wie durch die im Verlauf der Auseinandersetzung zu zunehmend unversöhnlicheren Gegnern werdenden Beteiligten zur Anwendung kamen. Eben dies galt auch für andere „Delikte“: Selbst bei mehrfachen Branddrohungen,<sup>27</sup> Zaubereiankündigungen<sup>28</sup> oder vermuteten

magischen Angriffen<sup>29</sup> – allesamt durchaus für ein ganzes Dorf potentiell zutiefst bedrohliche Handlungen – blieben gut eingebundene oder mit einsatzstarker Verwandtschaft versehene Angeklagte Jahre, wenn nicht Jahrzehnte unbehelligt.<sup>30</sup> Noch am obrigkeitlich hart verfolgten Kindsmord zeigt sich, wie eine gute soziale Einbindung der Beschuldigten zu einer niedrigen, schlechte „Beziehungsqualitäten“ aber zu einer hohen Denunziations- bzw. Verurteilungsbereitschaft durch Dörflerinnen und Dörfler beitrugen.<sup>31</sup>

Mit Blick auf das gesamten Praxisfeld der Rechtsfindung ergibt sich zudem die Notwendigkeit, den sozialen Bedingungsrahmen der entsprechenden Praktiken in Betracht zu ziehen. Ein besonderes Licht auf die Frage nach Rechtllichkeit wirft die hier vertretene Herangehensweise auch in diesem Aspekt. Richtet man nämlich die Aufmerksamkeit auf jene Praktiken, in denen sich soziale Beziehungen alltäglich konstituierten, so zeigt sich, wie unzureichend die Beschreibung des sozialen Gebildes „gutsherrschaftliches Dorf“ in Kategorien einer statischen sozialen „Ordnung“ ist. Wenigstens der Mark Brandenburg des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts wird die Vorstellung von einer sich in unabänderlichen sozialen Zugehörigkeiten reproduzierenden „Sozialstruktur“ der Komplexität und Spezifik der Verhältnisse meines Erachtens nicht ganz gerecht. Es gehört zu den Ergebnissen meiner bisherigen Arbeit,<sup>32</sup> daß die dörfliche Gesellschaft als ein Gefüge von sich mehrfach überschneidenden und ergänzenden bzw. verstärkenden/abschwächenden Beziehungen zu beschreiben ist – Beziehungen jedoch, die durchaus in sich beweglich blieben: Es waren unzählige Leih-, Nachbarschafts-, Haushalts-, Verwandtschafts-, Freundschafts-, Hofübergabe- und Erbbeziehungen sowie diverse Varianten kollektiver Zusammenarbeit, oft gemeindlicher und/oder Dienstaufgaben, aus denen multilaterale sowie ständig sich potentiell oder tatsächlich gegeneinander verschiebende Beziehungsnetze sich ergaben. In diesem Rahmen galt nicht nur, daß jede/r jede/n kannte, sondern auch, wie es die Anfrage des Peter von der Marwitz aus Beerfelde auf den Punkt bringt, daß mit einer einfachen Magd *fast alle die bawren und coßeten in dorffe [ ... ] befreundtt*, das heißt, verwandt und zugleich in einem Unterstützungsverhältnis befindlich sein konnten!<sup>33</sup> Die tatsächliche Position der Einzelnen im sozialen Gefüge – gerade wenn sie über ihre Familienzugehörigkeit nicht völlig abgeschnitten waren vom Zugang zu Land und Besitz – konnte im Lebensverlauf und daher selbst im Vergleich mit den eigenen Familienmitgliedern enorm variieren. Typisch war eine Dynamik, die durch die hohe Sterblichkeit und ebenso häufige wie unvorhersehbare Erbfälle noch zusätzlich angeschoben wurde. Während im Verhältnis zum Adel praktisch unüberbrückbare Standesgrenzen bestanden, war die Beweglichkeit der Positionen deshalb ein „Strukturmerkmal“ des innerdörflichen Beziehungsraumes.

Es waren aber eben diese Beziehungsverhältnisse, an deren Schnittstellen es immer wieder zu Interessensgegensätzen und Streitigkeiten kam. Diese verliefen quer zu den Herkunfts- oder Geschlechtergrenzen bzw. innerhalb der in der Agrargeschichte üblichen Zugehörigkeitskategorien wie „Bauer“, „Halbbauer“ oder „Landlose“ – und sie „interagierten“.<sup>34</sup> Unter diesen Bedingungen aber waren Recht und Unrecht eine Sache von Vielen –



wenn nicht des ganzen Dorfes. Welches Verhalten im einzelnen als Recht oder Unrecht zu gelten hatten, war in kleinräumigen face-to-face-Gesellschaften nicht von vornherein festzulegen. Wie eine bestimmte Handlung zu beurteilen war, bestimmte sich nicht nach verallgemeinerbaren Geboten und Verboten, weil ihre Wertigkeit erst aus der Summe der positiven oder negativen Einwirkungen von Beziehungsnetzen hervorging, Beziehungsnetzen, die vor einem Streit wie danach wichtig blieben und die sich mit Hilfe von Praktiken der Konfliktaustragung umbilden und zugleich ins Spiel bringen konnten.

Dem entsprach ein spezifischer Modus der Rechtlichkeit. Um *Gleich* und *Ungleich* zu bestimmen, waren soziale Beziehungen auszumessen. Die im Konfliktaustragungssystem des „dörflichen Richtens“ angelegte systematische Einbeziehung der Beziehungen von KontrahentInnen in die Rechtsfindung erzeugte – ohne daß die historischen Akteure dies hätten explizieren müssen oder können – eine Rechtlichkeit, die von modernem Normen-Denken weit entfernt war. Kaum ein Handeln, so läßt sich resümieren, war unmittelbar an für eine soziale Gruppe oder gar „für alle“ gleichermaßen verbindlichen Normen zu messen – und dies, obwohl praktisch alle DorfbewohnerInnen zu den Praktiken selbst Zugang hatten! Dies mag auf den ersten Blick widersprüchlich scheinen, tatsächlich war in der skizzierten Gesellschaft erst unter dieser Prämisse Recht-machen sinnvoll möglich: Da vom Handeln der Einzelnen direkt oder indirekt immer auch andere und deren Handlungsmöglichkeiten berührt waren, hätten kategorische Ge- und Verbote den je konkreten sozialen Weiterungen einer auftretenden Spannung in den wenigsten Fällen „gerecht“ werden konnten. Indem grundsätzlich jede/r an Konfliktaustrag teilnehmen konnte, war gewährleistet, daß sich unterschiedlichste Betroffene gegebenenfalls aufeinander beziehen konnten. Einen Zustand der Rechtlichkeit herzustellen, bedeutete also nicht, die – im modernen Sinne – ungleichen Macht- und Herrschaftsbeziehungen im Dorf zu gefährden, sondern im Gegenteil, sie gewissermaßen wieder anzubinden.

Auf den ersten Blick scheinbar so felsenfeste Kategorien wie *Gleich* oder *Ungleich* implizierten also einen hohen Grad an Relationalität in der Einschätzung von Recht und Unrecht. Damit einher gingen soziale Breite und – häufig – eine beachtliche zeitliche Dauer der Rechtsfindung: Die Herstellung eines Zustandes von Rechtlichkeit erfolgte prozessural, nicht kategorisch. Sie war an Lokalität ebenso gebunden wie an Personalität der Beziehungen – zugleich aber an gemeindliche Öffentlichkeiten. In diesem insgesamt als Bewertungsrelationalität zu kennzeichnenden Modus der Rechtlichkeit verknüpften sich also mehrere Elemente, die ihn von einem nunmehr als historisch-spezifisch erkennbaren Modus der „Normativität“ unterschieden.

### **Das Dorf im Gericht – normative und relationale Modi der Rechtlichkeit**

Rechtsfindung ohne die Obrigkeiten – oder sogar gegen die Obrigkeiten –, dieser Befund legt weitere Überlegungen nahe. Betrachten wir noch einmal unsere eingangs erwähnten

Indikatoren, das Begriffspaar *Gleich/Ungleich*: Interessanterweise brauchte man beide Termini in der Mark Brandenburg ebenfalls in den obrigkeitlichen Einrichtungen: sowohl auf der Ebene patrimonialer Gerichtsbarkeit als auf der Ebene der Rechtsbelehrung und Spruchfähigkeit des Schöppenstuhls waren sie jeweils gebraucht. Stand diese Verwendungsweise etwa für wechselseitige Beziehungen der genannten „Institutionen“? War der in solch übergreifendem Gebrauch postulierte Anspruch auf Rechtlichkeit in Entscheidungsfindungsprozessen gar auf ein gleichartiges „Rechtsverständnis“ zurückzuführen? Oder waren „Recht“ und „Unrecht“ im Denken der bäuerlichen Bevölkerung von ganz anderen Bedingungen bestimmt als in dem der obrigkeitlichen Instanzen?

Die Arbeit an den Gerichtsquellen zur märkischen ländlichen Gesellschaft hat in der Tat ergeben, daß auch für die verschiedenen obrigkeitlichen Instanzen von typischen Formen der Rechtlichkeit, von institutionenspezifischen Modi auszugehen ist, in denen Recht und Unrecht jeweils hergestellt wurden. Allerdings wich etwa die patrimoniale Gerichtsbarkeit in der Art und Weise ihrer Rechtsfindung weniger von deutlich vom außergerichtlichen Modus ab, als man dies vermuten könnte. Hat man einmal das weite Spektrum außergerichtlicher Konfliktaustragung erschlossen, wird klar, in welchem hohem Grad das patrimoniale Verfahren mit Praktiken des „dörflichen Richtens“ durchdrungen war. Dazu muß man sich vor Augen halten, daß für polizeiliche Aufgaben, sei es das Aufspüren von Verdächtigen, sei es die Festnahme oder Forderung zum Gerichtstag in den meisten Herrschaften keine unabhängigen Kräfte bereitstanden. In der Klageerhebung – sowohl in einem eher „akkusatorisch“ als auch in einem inquisitorisch geprägten Verfahren<sup>35</sup> –, in den verschiedenen Formen der Ermittlung, der Zeugenbefragung und -konfrontation, der Strafzumessung und -umsetzung etc. waren immer wieder DörflerInnen und Dörfler beteiligt. Die adelige Herrschaft betraute im Verlauf eines Prozesses nicht nur Dorfälteste, Schulzen, dörfliche „Schöppen“, Vögte etc. mit gerichtlichen Funktionen, sondern auch andere Untertanen – zog sie zu *rath und tath*. Gar nicht selten bedienten sich patrimoniale Gerichte zudem unmittelbar der dörflichen Praktiken, indem sie Beschuldigte durch Betroffene *beschicken* ließen oder Angeklagte sich vor anderen DörflerInnen zu *verandwordten* aufforderten etc. Selbst mächtige und nicht ungebildete Herren inszenierten kollektive, religiös-magisch eingefärbte Rituale der Täterfindung oder ließen solche zumindest zu. Sie befragten *warsagerinnen* oder richteten sich gar selbst an ihre *gemeine* und baten um Aufklärung, Nachricht, *wissenschaft*. Selbstverständlich griffen Junker oder Junkerin dörfliches Meinen und Dafürhalten auf, nahmen darauf in ihren Gesuchen an den Schöppenstuhl Bezug, wenn sie schrieben, *es geht in meinem dorf die sage*, so hatte das für sie selbst und damit auch für das Brandenburger Gremium nicht selten Beweisqualität.

Ohne das Thema damit erschöpfend behandelt zu haben, möchte ich doch zusammenfassend festhalten, daß Relationalität auch im gutsherrschaftlichen Gericht einen tragenden Aspekt des dort herrschenden Modus der Rechtlichkeit darstellte – und es ist zu vermuten, daß darin ein wichtiger Grund für die Attraktivität des Forums Gericht bei der dörflichen

Bevölkerung lag. Dennoch war das patrimoniale Gericht auch der Ort einer monopolisierten und zentralisierten Rechtlichkeit. Dörfliches Richten war dieser nachrangig, ihr untergeordnet eingefügt, ja wurde nicht zu Unrecht unter Umständen als Störfaktor und Konkurrenz betrachtet. In jedem Akt der Rechtsfindung aber manifestierte sich das adelige Gerichtsprivileg aufs Neue. Die in derart vielschichtigen Aspekten sich ausdrückende Rechtlichkeit patrimonialer Gerichtsbarkeit oder auch diejenige der Rechtsbelehrung durch den Schöppenstuhl können an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden. Ich möchte meine Überlegungen deshalb mit dem Verweis auf die – vielleicht nicht nur im brandenburgischen Fall – spannende Aufgabe abschließen, das Verhältnis verschiedener institutioneller Ebenen zueinander zu bestimmen. Wie gestaltete sich Rechtlichkeit zwischen frühneuzeitlichen Rechtsinstitutionen, wie griffen die Rechtsfindungspraktiken unterschiedlicher Institutionen ineinander und wie grenzten sie sich voneinander ab? Versoben sich Modi von Rechtlichkeit im Übergang von der einen zur anderen „Instanz“? Und: Welche Zugangsmöglichkeiten, Einfluß-, Deutungs- bzw. Herrschaftschancen eröffneten sich im unterschiedlichen institutionellen Kontext?

Gerade in komparativer Perspektive dürfte es weiterführen, das *Procedere* selbst stärker als bisher zu beachten und Praktiken der Rechtsfindung zum Ausgangspunkt der Analyse zu nehmen. Rechtlichkeit hatte in der Vormoderne offenbar nicht nur einen einzigen Modus. Ein Denken in „Normen und Werten“ jedenfalls stellt keine anthropologische Konstante dar. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß auch dieses Denken entscheidenden Wandlungsprozessen unterlag und daher der weiteren Historisierung bedarf.

## Anmerkungen

- 1 Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam (im folgenden: BLHA), Pr. Br. Rep. 4D, Bd. 5, fol. 216-217 (1554).
- 2 Ein Kossät entspricht einem Halbbauern.
- 3 Vgl. zum Beispiel Martin DINGES, *Ehre und Geschlecht in der Frühen Neuzeit. Das Konzept der Ehre in der Frühen Neuzeit – Konflikte und Grenzen*, in: Sibylle BACKMANN / Hans-Jörg KÜNAST / Sabine ULLMANN / B. Ann TLUSTY (Hg.), *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*. Augsburg 1997, 123-147 und DERS., *Der Maurermeister und der Finanzrichter. Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts*. Göttingen 1994.
- 4 Vgl. etwa Gerd SCHWERHOFF, *Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung*, in: ZHF 19 (1992) 385-414.
- 5 Während sich die ältere Kriminalitätsforschung implizit oder explizit deutlich an „Normen und Werten“ orientierte, rücken etwa seit Beginn der 90er Jahre zunehmend auch die Praktiken der Kriminalisierung bzw. Rechtsfindung und/oder Konfliktaustragung ins Interesse der HistorikerInnen. Vgl. dazu den Forschungsüberblick von Gerd SCHWERHOFF, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung*. Tübingen 1999, sowie Gerd SCHWERHOFF / Andreas BLAUERT (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*. Konstanz 2000 (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1).
- 6 Zu einer umfassenden Herleitung und Definition des hier zugrundeliegenden Begriffs von „Praktiken“ vgl. Monika MOMMERTZ, *Handeln, Bedeuten, Geschlecht. Konfliktaustragungspraktiken in der ländlichen Gesell-*

- schaft der Mark Brandenburg von der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts bis zum Dreißigjährigen Krieg. Dissertation Europäisches Hochschulinstitut. Florenz 1997.
- 7 Einige wenige der von mir bearbeiteten Fälle wurden an Gerichten kleiner Ackerbaustädte verhandelt, die sich in Rechtsverständnis und Rechtsprechungspraxis meiner Beobachtung nach von Patrimonialgerichten kaum unterschieden. Dazu auch Liselott ENDERS, Die Landgemeinde in Brandenburg. Grundzüge ihrer Funktion und Wirkungsweise vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, in: *BllDtLG* 129 (1993) 195-256, hier 204.
  - 8 Weibliche Gerichtshalterinnen finden sich nur in einer kleinen Zahl von Fällen, sie wurden auch *gerichtsfraw* genannt.
  - 9 Im folgenden benutze ich den Begriffe wie Dorf oder „dörflich“ umfassend für die zentrale Lebens- und Siedlungsform ländlicher, nichtadeliger Bevölkerungen. Die meiner Untersuchung zugrundeliegenden Quellen stammen tatsächlich in ihrer überwiegenden Mehrheit aus Orten, die als Dorf mit einer eigenen Gemeinde verfaßt waren.
  - 10 Andere obrigkeitliche Institutionen waren der weiter unten noch genauer beschriebene „Brandenburger Schöppenstuhl“, das Altmärkische Quartalgericht, das für die Altmark „Berufungsinstanz“ und das Berliner Kammergericht, das auch als „Revisionsinstanz“ fungierte. (Die Anführungszeichen für diese modernen juristischen Termini sind nötig, da von einem geregelten Instanzenzug in der Gerichtspraxis nicht die Rede sein kann.) Vgl. Jenny THAUER, *Gerichtspraxis in der ländlichen Gesellschaft. Eine mikrohistorische Untersuchung am Beispiel eines altmärkischen Patrimonialgerichts um 1700*. Berlin 2000, 32.
  - 11 Diese Tatsache wird in Thesen, die am Beispiel der wenigen gut dokumentierten, aber großräumigen Herrschaften entwickelt wurden, manchmal aus den Augen verloren.
  - 12 Die „Hufe“ war ein Landmaß, dessen Umfang von Ort zu Ort variieren konnte. Kossäten hatten oft eine bis zwei, Vollbauern zwei bis vier Hufen inne. Liselott ENDERS, *Die Uckermark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert*. Weimar 1992, 172.
  - 13 Auch bei Vorwerken bildeten einige Kossätenstellen bereits eine kleine Siedlung mit dorfmäßigem Charakter.
  - 14 Vgl. Adolf STÖLZEL, *Der Brandenburger Schöppenstuhl. Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung untersucht auf Grund der Akten des Brandenburger Schöppenstuhls*, Berlin 1901, 426. Zur Altmark, wo solche Tage häufiger waren, auch August Freiherr v. HAXTHAUSEN, *Die patrimoniale Gesetzgebung in der Altmark*, in: *Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung* 39 (1832) bes. 62f.
  - 15 „Recht war praktiziertes Recht“ formuliert THAUER, *Gerichtspraxis*, 31, wie Anm. 10.
  - 16 Im folgenden verwende ich „das Dorf“ als übergreifenden Begriff für ländliche Gemeinschaften, die in Brandenburg nicht an jedem Ort eine Gemeindeverfassung hatten, da sich die Lebensweise und Konfliktaustragung in kleineren, zum Beispiel an Vorwerke angegliederten Orten und Siedlungen nicht wesentlich von der in Orten mit „Dorf“-Status unterschied.
  - 17 ENDERS, *Uckermark*, wie Anm. 12, und DIES., *Landgemeinde*, wie Anm. 7. Einzig die Arbeit der Rechtshistorikerin Jenny Thauer verneint die Existenz innerdörflicher Konfliktaustragungsinstitutionen für ihr Untersuchungsgebiet. Allerdings ist ihre Arbeit auf eines der wenigen dokumentierten Patrimonialgerichte, das altmärkische „Schulenburgische Gesamtgericht“, in der Zeit zwischen 1698 bis 1709 begrenzt, das eine Ausnahme darstellt, insofern es eine sehr umfangreiche Herrschaft versorgte und dort ein Richter bestellt wurde, der neben anderen lokalen Gerichten tätig wurde. Eine Analyse der Gerichtsakten im Hinblick auf Spuren eigenständiger Konfliktlösung scheint weder methodisch noch inhaltlich in der Arbeit angedacht. Sie kann daher lediglich mit dem Konzept der Justiznutzung arbeiten. THAUER, *Gerichtspraxis*, wie Anm. 10.
  - 18 Ulrike GLEIXNER, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700-1760). Frankfurt am Main / New York 1994 (Geschichte und Geschlechter 8), sowie DIES., *Das instrumentelle Verhältnis des Dorfes zum herrschaftlichen Patrimonialgericht. („Unzuchtsverfahren“ in Preußen im 18. Jahrhundert)*, in: *Kriminologisches Journal* 25 (1993) 176-183.
  - 19 ENDERS, *Landgemeinde*, 203, wie Anm. 7.
  - 20 Ebenda 197, vgl. auch Jan PETERS, *Gutsherrschaftsgeschichte in historisch-anthropologischer Perspektive*, in: DERS. (Hg.), *Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften*. München 1995 (HZ. Beiheft 18) 3-21.

- 21 Diese Verteilung entspricht einer ursprünglich unter anderem an der Konstruktion von weiblicher Geschlechtszugehörigkeit interessierten Arbeit, hat aber durch den hohen Männeranteil im Untersuchungsmaterial allgemeinen Aussagewert. Zugleich kann die Dimension Geschlecht dort berücksichtigt werden, wo sie tatsächlich signifikant ist.
- 22 Die folgende Auflistung von Praktiken der Konfliktaustragung verzichtet auf detaillierte Quellenangaben, denn es handelt sich um die stark geraffte Zusammenfassung von vorliegenden Forschungsergebnissen. Für weitere Details MOMMERTZ, Handeln, wie Anm. 6.
- 23 Zu geschlechtsspezifischen Aspekten von Magie vgl. auch Eva LABOUIE, Männer im Hexenprozeß. Zur Sozialanthropologie eines „männlichen“ Verständnisses von Magie und Hexerei, in: GG 16 (1990) 56-78.
- 24 Darauf hat bereits ENDERS, Landgemeinde, wie Anm. 7 hingewiesen.
- 25 MOMMERTZ, Handeln, wie Anm. 6; DIES., „Hat ermeldetes Waib mich angefallen“. Gerichtsherrschaft und dörfliche Sozialkontrolle in Rechtshilfeanfragen an den Brandenburger Schöppenstuhl um 1600. Ein Werkstattbericht, in: PETERS (Hg.), Gutsherrschaft, wie Anm. 20, 343-358.
- 26 Potsdam, BLHA Pr. Br. Rep. 4D, Bd. 5, fol. 26-44 (1605).
- 27 Zum Beispiel: Potsdam, BLHA Pr. Br. Rep. 4D, Bd. 5, fol. 1-6 (1604).
- 28 Zum Beispiel: Potsdam, BLHA Pr. Br. Rep. 4D, Bd. 13, fol. 396-398 (1573)
- 29 Zum Beispiel: Potsdam, BLHA Pr. Br. Rep. 4D, Bd. 26, fol. 560-571 (1586).
- 30 Diese Beobachtungen ähneln denen von Claudia Ulbrich zur Diebstahlskriminalität von Frauen, vgl. Claudia ULBRICH, Weibliche Delinquenz im 18. Jahrhundert. Eine dörfliche Fallstudie, in: Otto ULBRICHT (Hg.), Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Köln / Weimar u. a. 1995, 281-312.
- 31 Vgl. z.B. Potsdam, BLHA, Pr. Br. Rep. 4D, Bd. 27, fol. 445-449 (1587) und 42, fol. 629-634 (1598).
- 32 MOMMERTZ, Handeln, Teil I.3, wie Anm. 6.
- 33 Potsdam, BLHA, Pr. Br. Rep. 4D, Bd. 41, fol. 194-197 (1596).
- 34 Andrea Griesebner hat diesen wichtigen Begriff in Diskussion gebracht und dabei völlig zu Recht darauf hingewiesen, daß Zugehörigkeiten im strafrechtlichen Raum „interagieren“ konnten und mußten. Mit einem auf Praktiken orientierten Vorgehen lassen sich gesellschaftliche Hintergründe und Formen, Dynamiken von Zugehörigkeiten aus spezifischen Beziehungsgefügen erklären, Andrea GRIESEBNER, Interagierende Differenzen. „Vergehen“ und „Verbrechen“ in einem niederösterreichischen Landgericht im 18. Jahrhundert. Dissertation. Wien 1998; siehe auch DIESELBE, Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert. Wien 2000 (Frühneuzeit-Studien N. F. 3).
- 35 Die beiden juristisch-systematisch klar unterscheidbaren Verfahrenstypen waren in der Praxis patrimonialer Gerichtsbarkeit kaum sauber auseinanderzuhalten, u.a. weil oft erst „das Dorf“, seine *rede*, dazu führten, daß entweder formal geklagt oder der Gerichtsherr von sich aus tätig wurde.



## Alexander Schunka

### Die Visualisierung von Gerechtigkeiten in Zeugenaussagen des 16. und 17. Jahrhunderts\*

#### Einleitung: Herrschaft und Visualisierung

Der dreiundsechzigjährige Bernhard Tröschter mußte im Jahre 1577 als Zeuge aussagen. Es handelte sich um einen Streitfall zwischen der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach und der Grafschaft Oettingen. Tröschter erklärte dem Kommissar des Reichskammergerichts, der die Vernehmung durchführte, folgendes: *Wann sy die graven [von Oettingen, A.S.] vil gerechtigkeit gehabt, oder der ennden suechen wöllen, so sollen sy die so lanng nit versammbt, sonnder gehandthabt, und dem marggraven so lanng nit zugesehen haben. Item, er gedencke, das dise graven nit auf erdtrich gewesen.*<sup>1</sup>

Bernhard Tröschters Aussage verdeutlicht zweierlei: zum einen die frühneuzeitliche Verwendung des Begriffs „Gerechtigkeit“ im Sinne von einzelnen Herrschaftsrechten, die der Obrigkeit rechtmäßig zustanden. Die Bündelung dieser „Gerechtigkeiten“ oder Gerechtsame in der Hand einer Obrigkeit bedeutete in einem solchen Rahmen „Herrschaft“ im Sinne von Landeshoheit und damit einhergehend die Verdichtung des Zugriffs auf Ressourcen und Untertanen.<sup>2</sup> Daneben aber läßt sich ein anderer Sinn von Gerechtigkeit aus dieser Aussage herauslesen: Herren, hier die Grafen von Oettingen, mußten nach Ansicht des Zeugen Bernhard Tröschter *auf erdtrich* sein, man mußte sie sehen und konkret erleben können, damit man ihre Herrschaftsrechte anerkannte. Wenn sich die Obrigkeit so verhielt, als sei sie nicht präsent, als seien ihre Machtmittel vielleicht gar nicht vorhanden, dann hatte ein Zeuge wie Bernhard Tröschter guten Grund, ihr die Rechtmäßigkeit ihres Tuns abzusprechen, sobald die Obrigkeit verstärkt ihre Rechte wahrzunehmen oder einzufordern schien. Gewohnheitsrechtliche Vorstellungen der Untertanen korrespondierten offenbar mit dem Bedürfnis nach repetitiver Vergewisserung, um eine Verbindung zwischen Herrschern und Beherrschten zu erzeugen bzw. zu erneuern.

Wie aber ließen sich Herrschaftsbeziehungen herstellen und reproduzieren, wie ließen sich Abhängigkeitsverhältnisse zwischen einer Obrigkeit und ihren Untertanen erhalten?

Normative Akte der Obrigkeit schufen noch lange keine funktionierenden Herrschaftsbeziehungen, und Gesetze oder Verordnungen scheinen die Adressaten oft nicht so sehr durch ihren Inhalt beeindruckt zu haben: In verschiedenen Zeugenvernehmungen sagten die Befragten, sie könnten sich noch gut an einen bestimmten, zurückliegenden Akt einer Gesetzesverkündung erinnern. Die Zeugen schilderten das Umfeld, den Tag und den Ort – was im Gesetz stand, wußten sie aber nicht mehr.<sup>3</sup> Ob frühneuzeitliche Gesetze damit jedoch als Selbstzweck des werdenden Staates zu verstehen sind, wie dies Jürgen Schlumbohm impliziert,<sup>4</sup> scheint unwahrscheinlich – nicht zuletzt in Anbetracht der jeweiligen konkreten Gesetzesinhalte. Ebenso wenig ging es dabei um Herrschaft im Sinne von Hegemoniebestrebungen einer disziplinierenden Obrigkeit gegenüber den Beherrschten.<sup>5</sup> Sehr oft hing obrigkeitliches Einschreiten vielmehr mit konkreten Bedürfnissen der Untertanen zusammen, die sich ihrerseits bei der Umsetzung von Gesetzen eigene Spielräume schufen. Es scheint also auf die Wechselwirkungen zwischen Normgebern und Normempfängern anzukommen. Achim Landwehr regte demgemäß im Zusammenhang mit der Policeygesetzgebung an, nicht mehr von Normdurchsetzung, sondern von Normimplementierung als einem zirkulären Prozeß zu sprechen, da sich die Mitwirkungs- und Mitsprachemöglichkeiten aller Beteiligten auf solche Weise wirklichkeitsnäher darstellen ließen.<sup>6</sup> Michaela Hohkamp hob jüngst hervor, daß von „einem einheitlichen ‚unten‘, das sich einem ‚oben‘ entgegensetzte, überhaupt nicht die Rede sein konnte.“ Herrschaft, so die Verfasserin, „konstituierte sich als ein Eingehen auf situationsbedingte Erfordernisse.“<sup>7</sup> Trotz dieser postulierten Promiskuität frühneuzeitlicher Herrschaftsverhältnisse ist aber doch davon auszugehen, daß normgebende ebenso wie normempfangende Individuen oder Institutionen bestimmte Rollen bei der Vermittlung von Normen zu übernehmen hatten. Dabei ist unstrittig, daß ein Normempfänger in einem anderen Kontext durchaus zum Normgeber werden konnte, denkt man etwa an die Position von Bauern zu ihrem Grundherrn und zu sozial nachgeordneten Gruppen im Dorf. Die Rollenverteilung zwischen Normgebern und Normempfängern war – kontextbedingt – klar: es ging um die Durchsetzung von Interessen, sei es durch Befehle oder durch die Macht der Motivation.<sup>8</sup> Wenn auf dem Kirchhof ein Wildbannsbrief vorgelesen wurde und sich die Zuhörer nach Jahren nur noch an den Akt des Lesens erinnern konnten (oder gar an die spektakuläre Flucht eines Amtmannes vor der Wildbannproklamation durch die Konkurrenzherrschaft),<sup>9</sup> wenn vom Inhalt dieses Gesetzes wenig oder nichts hängen geblieben war, dann hatte die Herrschaft zumindest teilweise ihr Ziel verfehlt. Zwar hatte sie durch den sichtbaren, erlebbaren und erinnerbaren Akt der Proklamation vor einem Publikum ihren Anspruch auf die legislative Gewalt unterstrichen, die Inhalte blieben jedoch auf der Strecke. Ganz offensichtlich hat man es hier mit unterschiedlichen Auffassungen von Herrschaft zu tun, die mit unterschiedlichen Wahrnehmungsstrukturen zusammenhingen. Illiterate Landbewohner des 16. Jahrhunderts hatten möglicherweise andere Dinge im Sinn, als sich den Inhalt eines Wildbannsbriefes oder einer Forstordnung zu merken.



Wie also erreichte ein Herrscher dann seine Untertanen, und auf welche Weise lassen sich Herrschaftsbeziehungen überhaupt schaffen bzw. erhalten? Pierre Bourdieu wies in dieser Hinsicht auf einen entscheidenden Punkt hin: Die Voraussetzung dafür, daß Herrschaft möglich werde, sei die Existenz bzw. die Herstellung gleicher Wahrnehmungskategorien zwischen Herrschern und Beherrschten.<sup>10</sup> Wie dies vor sich gehen konnte und wie sich solche Wahrnehmungskategorien schaffen ließen, wird im folgenden anhand von Zeugenaussagen ausgeführt. Die dabei vertretene These ist, daß sich Herrschaft in einer ländlichen Gesellschaft des späten 16. Jahrhunderts dann besonders wirksam im Sinne obrigkeitlicher Ziele verarbeiten ließ, wenn sie sichtbar gemacht wurde und damit für die Beherrschten verständlich war. Visualisierung trug dazu bei, daß die Untertanen jemanden als ihren Herrscher anerkannten. Das bedeutet, daß den Beherrschten zunächst die verschiedenen Ansprüche auf Gerechtigkeiten, auf bestimmte Herrschaftsmittel also, visuell nahegebracht werden mußten, die in ihrer Summe eine Kategorie wie Landeshoheit ausmachten. Erst dann ließ sich eine Verständnisgrundlage erreichen, auf der die Untertanen ihrer Herrschaft nicht mehr gleichgültig gegenüberstanden, sondern sich Werturteile wie das eines gerechten Herrschers oder eines billigen Vorgehens ausbilden konnten.

Unter Visualisierung wurde bislang vorwiegend die Umsetzung politischer, philosophischer oder theologischer Ideen in bildliche Darstellungen bzw. der Umgang damit und die visuelle Vermittlung von Wissensinhalten verstanden.<sup>11</sup> Im folgenden geht es zwar auch um die visuelle Weitergabe von Informationen. Gemeint ist hier allerdings ein interaktiver Prozeß der politischen und sozialen Kommunikation zwischen gesellschaftlichen Gruppen bzw. innerhalb bestimmter Gemeinschaften. Wolfgang Schmale hat in Zusammenhang mit sächsischen Grundherrschaften von Visualisierung gesprochen, und zwar in dem Sinne, daß „der Anspruch, Obrigkeit zu repräsentieren, sichtbar, der sinnlichen Erfahrung der Untertanen zugänglich gemacht wurde“.<sup>12</sup> Auf solche Weise schafft Visualisierung erst den Verständnishorizont, der zur Etablierung von Herrschafts- und Sozialbeziehungen erforderlich ist. Visualisierung bezeichnet damit im Hinblick auf die folgenden Ausführungen den Prozeß vom Akt der bildlichen Darstellung eines Sachverhalts bis zu seiner intellektuellen Verarbeitung durch die Adressaten. Der Ablauf dieses Prozesses ließe sich idealtypisch vielleicht wie folgt charakterisieren: Ausgehend von bewußten oder unbewußten handlungsleitenden Motiven der Darstellenden, denen unter Umständen politische oder theologische Programme zu Grunde liegen können,<sup>13</sup> wird ein Bild bzw. eine szenische Darstellung erzeugt, die dazu dienen soll, den Adressaten bestimmte politisch-soziale Inhalte visuell zu vermitteln. Die Rezeption und die kognitive Verarbeitung des dargestellten Sachverhalts bei den Adressaten entspricht im Falle einer ‚erfolgreichen‘ Visualisierung jenen bewußten oder unbewußten handlungsleitenden Ausgangsmotiven der Visualisierenden bzw. stimmt mit ihnen weitgehend überein. Damit hat man es also mit einem Prozeßablauf zu tun, der im Idealfall zirkulär abläuft, bei dem also die Resultate den Ausgangsideen nahe kommen. Dadurch lassen sich bei Darstellenden und Adressaten ähnliche Wahrnehmungskategorien er-

zeugen, die zumindest partiell einen gemeinsamen Verständnishorizont schaffen. Kommt diese Rückkoppelung jedoch nicht zustande, so können seitens der Adressaten bestimmte Handlungen daraus resultieren, die von der darstellenden Seite unter Umständen nicht intendiert waren, oder die Adressaten setzen sich aktiv über gewisse Visualisierungsinhalte hinweg, woraus dann ebenfalls unintendierte Verhaltensweisen entstehen können.

Wie in der Bildtheorie herausgearbeitet wurde, ist eine essentielle Voraussetzung für die Wahrnehmung und das Verständnis von Kunstwerken, daß der Betrachter mit dem Bildinhalt bereits vorher in gewissem Sinne vertraut ist, daß er also dasjenige, was er auf einem Bild entdeckt, in das Schema seiner Erwartungen, seines Wissens, überhaupt einbauen kann.<sup>14</sup> Wahrnehmung von Bildinhalten wird damit zu einem hermeneutischen Prozeß, einem mehr oder minder vorgeprägten Verhalten – gleichgültig zunächst, ob das Ziel des Betrachters dem Ziel des Künstlers entspricht oder nicht.<sup>15</sup> So ist es etwa auch zu erklären, daß bei den Bilderstürmen an der Wende zur Neuzeit Bildinhalte gleichsam personifiziert wurden und daß die Ikonoklasten bei der Zerstörung eines solchen Heiligenbildes ausrufen konnten: *Bistu Gott, so hilf Dir!*<sup>16</sup> Noch viel mehr muß es bei der Zurschaustellung und Sichtbarmachung von Herrschaftsfunktionen den Herrschenden darum gehen, daß sie nicht mißverstanden wurden. Die Zuschauer sollten sich das merken, worauf es ankam – Mißverständnisse konnten in dieser Hinsicht höchst kontraproduktiv sein. Allerdings war der Grat zwischen Verständnis und Mißverständnis, zwischen „Sehen“ und „Versehen“<sup>17</sup> manchmal recht schmal, wie noch zu zeigen sein wird.

Michail A. Bojcov glaubte kürzlich, in der Gegenwart eine „Visualisierung der ganzen Kultur“ erkennen zu können, die sich in der historischen Forschung in Form eines „allgemeinen Trend[s] zur Visualisierung der Vergangenheit“ niederschläge.<sup>18</sup> Dies ließe sich unter anderem an der sprunghaft angestiegenen Zahl von Arbeiten zur Zeremoniell- und Ritualforschung festmachen. In den folgenden Ausführungen tritt Visualisierung allerdings nicht in Konkurrenz zu Begriffen wie Ritual und Zeremoniell.<sup>19</sup> Für das kommunikative Handeln in der Frühen Neuzeit konstatierte Johannes Paulmann allgemein, daß „in der Verständigung der Beziehungsaspekt stärker als der Inhaltsaspekt hervortrat.“<sup>20</sup> Gemeint ist mit Visualisierung hier daher nicht mehr und nicht weniger als ein spezifischer Umsetzungsprozeß (symbolischer) Kommunikation, der neben anderen Kommunikationsformen, etwa schriftlicher oder oraler Art, bestand. Bestimmte Aussagen, Herrschaftsbeziehungen oder Gerechtigkeiten waren visualisiert möglicherweise treffender zu vermitteln als auf der Basis gesprochener oder geschriebener Sprache.

Betrachtet man diese Versuche zur Herstellung einer gemeinsamen Verständnisebene zwischen Herrschern und Beherrschten als Teil einer Geschichte der sinnlichen Wahrnehmung, so befindet man sich in einem Forschungszusammenhang, der sich auf die Forderung Lucien Febvres nach einer Geschichte von „sensibilité“, von Emotionen und Sinneseindrücken, aus den 40er Jahren des 20. Jahrhunderts zurückführen läßt.<sup>21</sup> Es dauerte einige Jahrzehnte, bis sich die – vor allem französische – historische Forschung des Themas auf

breiterer Grundlage angenommen hat.<sup>22</sup> Sinneswahrnehmung historisch zu erforschen bedeutet, sie nicht als physiologischen Vorgang zu begreifen, sondern als kulturelles Phänomen – noch Kepler unterschied demgemäß zwischen Optik als Lichtbrechung und Opsis als Wahrnehmung von visuellen Eindrücken.<sup>23</sup> Ideengeschichtlich läßt sich seit Platon die hervorgehobene Position des Sehannes unter den menschlichen Sinnen verfolgen, woran sich, wie Robert Jütte jüngst hervorhob, bis in die Frühe Neuzeit wenig geändert hat: „Die Überlegenheit des Gesichtssinns und die dadurch begründete Vorrangstellung wird bis weit in die Frühe Neuzeit hinein nicht prinzipiell in Frage gestellt, zumal die Erfindung des Buchdrucks der visuellen Kultur zum entscheidenden Durchbruch verhalf.“<sup>24</sup> Ob gerade der Buchdruck freilich die Initialzündung zu einer „visuellen Kultur“ gegeben hat, scheint, gerade auch in Anbetracht der visuell ausgerichteten politischen Symbolik des Mittelalters, mehr als fraglich.<sup>25</sup> Die Bedeutung des Visuellen und die Visualisierung von Herrschaftsrechten in illiteraten oder semiliteraten Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit zu verfolgen, dürfte viel eher an der Ausrichtung der bislang herangezogenen Quellen oft gescheitert sein – Visualisierung ist deshalb aber längst nicht zwangsläufig ein Phänomen der lesenden Schichten gewesen.

Will man dagegen die Visualisierung bestimmter Gerechtigkeiten bei einfachen Landbewohnern verfolgen, so lohnt es sich, Umwege zu gehen. Eine interessante Quellengattung stellen in dieser Hinsicht Zeugenverhörprotokolle in Gerichtsverfahren dar, vor allem wenn man sie nicht als Bestandteil der Wahrheitsfindung in einem juristischen Prozeß, sondern als „Ego-Dokumente“ betrachtet.<sup>26</sup> Es geht dabei also weniger um die Frage, welche der streitenden Parteien in den Konflikten ‚Recht‘ hatte, sondern wie und auf welcher Grundlage die Zeugen Rechte und Gerechtigkeiten verstanden und innerhalb ihres eigenen Wissenshorizonts interpretierten. Dazu müssen die Verhörprotokolle „gegen den Strich“<sup>27</sup> gelesen werden. Oft handelte es sich bei den Befragten um Landbewohner, über deren Deutungsmuster ihrer subjektiv erlebten Wirklichkeit, ihre Strategien der Lebensbewältigung oder ihr „Soziales Wissen“<sup>28</sup> man heute kaum etwas ahnen könnte, wären sie nicht als geeignete Zeugen befunden worden.<sup>29</sup> Ganz zufällig hatte man sie freilich nicht ausgewählt:<sup>30</sup> Sie lebten just in dem Gebiet, um das sich zwei in der Regel reichsunmittelbare Herrschaften im Hinblick auf bestimmte Gerechtigkeiten vor einem der obersten Reichsgerichte stritten, d. h. sie kannten den Streitgegenstand aus eigener Anschauung. Darüber hinaus hatten einige der Befragten bestimmte herrschaftliche oder dörfliche Funktionen inne, die sie zu kompetenten Zeugen zu machen schienen, sofern sie die Gegend und/oder die umstrittenen Rechte kannten: In Jagdprozessen finden sich dementsprechend zahlreiche Jäger unter den Vernehmenen.<sup>31</sup> Ein Kommissar des Gerichts vernahm nun vor Ort im umstrittenen Territorium die – meist männlichen – Zeugen, denen er Fragen vorlegte, welche bereits im voraus durch die Prozeßparteien nach bestimmten Regeln ausgearbeitet worden waren. Zeugenaussagen wie diejenigen vor dem Reichskammergericht, die für die vorliegenden Ausführungen herangezogen werden, zeichnen sich daher einerseits durch einen recht schematischen

Aufbau, andererseits durch ihren Umfang, also die Zahl der gestellten Fragen und der vernommenen Zeugen aus.<sup>32</sup>

Im folgenden wird an drei konkreten Beispielen aus dem ländlichen Nordschwaben die Visualisierung von Gerechtigkeiten betrachtet, wie sie in den Aussagen der Zeugen und damit in der Wahrnehmung der Adressaten aufscheint. Im ersten Beispiel demonstriert der Umgang der Landbewohner mit der adeligen Jagd, wie die Visualisierung der Jagdgerechtigkeit zur Herstellung einer gemeinsamen Kommunikationsebene zwischen Herrschern und Beherrschten beitrug. Anschließend kommen zwei Ausformungen von Visualisierung zur Sprache, bei denen Ziele und Sinnzuschreibung bei der Obrigkeit und den betrachtenden Untertanen divergierten, wodurch sich in der Erinnerung der Landbewohner ein negatives Bild des Herrschers verfestigte. Dabei ging es um eine Hinrichtung und ihre Folgen sowie den Kampf um einen Tanzplatz. Schließlich wird gefragt, wie die erfolgreichen oder erfolglosen Versuche einer Visualisierung von Gerechtigkeiten durch die Herrschaft in Beziehung standen zu Vorstellungen von Recht und Unrecht im Bewußtsein der Untertanen.

Die herangezogenen Quellen stammen vorwiegend aus Verfahren vor dem Reichskammergericht zwischen den Grafen von Oettingen und ihren Nachbarn.<sup>33</sup> Das Untersuchungsgebiet ist das Nördlinger Ries und seine Ränder, ein Talkessel nördlich von Augsburg in Bayerisch-Schwaben. Bei diesem Gebiet handelte es sich um ein „Territorium non clausum“ im klassischen Sinne: Territoriale Beziehungen und Abhängigkeiten überschritten sich auf kleinstem Raum, und dies zwang Herrschende wie Beherrschte, sich gegenseitig immer wieder über das Ausmaß ihrer Einflußmöglichkeiten, ihrer Beziehungen und Abhängigkeiten zu vergewissern. In vielen der verwendeten Reichskammergerichtsprozesse ging es um die Jagdgerechtigkeit, insbesondere um die Ausübung der Hohen Jagd, also der Jagd auf Rot- und Schwarzwild. Außerdem wurden etwa Streitfälle um Hochgerichtsbarkeit und Kirchweihschutz verhandelt. Daß die Streitgebiete häufig an den Rändern des Rieses lagen, hängt mit der topographischen Gliederung der Gegend ebenso zusammen wie mit der Verteilung der einzelnen Herrschaftsrechte, um die man sich stritt: Die naturräumlichen Grenzen des Rieses bedeuteten zugleich mehr oder minder das Ende des oettingischen Einflußbereichs. Auf den Hügeln des Riesrandes verlief von alters her die Grenze des oettingischen Landgerichtssprengels, und dort trafen im Norden die Rechte der Grafenschaft auf das Markgraftum Brandenburg-Ansbach, im Osten auf Pfalz-Neuburg und im Süden auf diverse reichsunmittelbare Kleinherrschaften.<sup>34</sup> Hinzu kam, daß die Hügel am Riesrand von ausgedehnten Waldungen bedeckt waren und den angrenzenden Herrschaften als bevorzugte Jagdgebiete dienten.

### **Jagd und Visualisierung**

Gerade bei der Jagd läßt sich nun der visuelle Faktor von Herrschaft gut beobachten.<sup>35</sup> Schon Kaiser Maximilian I. hatte in seinem Geheimen Jagdbuch geschrieben, daß die Jagd

zur persönlichen Kontaktaufnahme zwischen Herrschern und Untertanen dienen sollte: Jagd sei ein Bestandteil von Herrschaft über Untertanen, so der Kaiser, *weil du ihnen dadurch kannst bekannt werden [ ... ], so daß sie sich ihrer Noth zu beklagen und sie vorzubringen vermögen. [ ... ] Dazu sollst du alle Zeit deinen Secretär und etliche Rätthe auf die Waidmannschaft mitnehmen, damit du im Stande bist, den gemeinen Mann, wenn er dich besucht und sich dir nähert, abzufertigen, was du dann schöner am Waidwerk als in Häusern thun kannst.*<sup>36</sup>

Ein Herrscher präsentierte sich durch seine Anwesenheit bei der Jagd mithin als „öffentliche Person“,<sup>37</sup> indem er sichtbar an dem Spektakel teilnahm und den Kontakt zu seinen Untergebenen suchte. Die – vorwiegend männlichen – Untertanen trafen bei der Jagd – im Idealfall jedenfalls – persönlich auf ihren Herrn und konnten ihre Sorgen und Nöte äußern: Jagd diene solchermaßen zur Vergewisserung über fürstliche Herrschaft einerseits, zur Informationsveranstaltung für die Fürsten und ihr Volk andererseits. Damit trug die Jagd im 16. Jahrhundert dazu bei, daß sich Herrschaft im Leben der Untertanen konkretisierte. Dafür war ein großer Kreis von beteiligten Personen notwendig, die eine Jagdgesellschaft konstituierten: Jäger, Forstknechte, gräfliche Beamte und eine hohe Zahl frondienstleistender Bauern und Söldner.<sup>38</sup> Der Graf von Oettingen, seine Diener, seine Jäger und Jägerknechte konnten zusammen mit den frondienstleistenden Untertanen durchaus eine Jagdgesellschaft von mehr als einhundert Menschen ausmachen. Auf die Frage des Kommissars im Zeugenverhör, ob der Graf von Oettingen öffentlich oder geheim gejagt hätte, reagierten die Zeugen denn auch meist mit Unverständnis: Wie könne man eine solche Jagd denn geheim halten, wenn es dabei so laut und auffällig vonstatten ginge?<sup>39</sup> Eine jagdliche Öffentlichkeit<sup>40</sup> implizierte in diesem Falle also Legalität.<sup>41</sup> Dem ließe sich die geheime Jagd gegenüberstellen: die Wilderei (der Untertanen) etwa, die in den Aussagen der Zeugen verständlicherweise nicht von selbst thematisiert wurde.<sup>42</sup>

Die Grafen von Oettingen verlegten zur Jagdzeit ihre Residenz in die Nähe der Jagdreviere. Die Frondienstleistenden hatten gemäß ihrer Besitzverhältnisse innerhalb der sozialen Hierarchie unterschiedliche Aufgaben bei der Jagd zu übernehmen: Spannfähige Bauern führten die Wagen mit den Jagdutensilien wie Netzen, Tüchern und allen weiteren Gerätschaften. Nichtspannfähige Bauern und Söldner hingegen mußten *mitt den beiehn sich inn die wäld verfügen*, um dort die Netze und Tücher aufzuspannen und die Jagd vorzubereiten bzw. als Treiber und Fußvolk mitzujagen.<sup>43</sup> Außerdem wurden die Untertanen, wie die Zeugenaussagen nahe legen, für Jagddienste vor allem so ausgewählt, daß möglichst viele verschiedene Personen nacheinander herangezogen werden konnten.<sup>44</sup> Die Vermutung liegt nahe, daß es dabei einerseits darum ging, die Fronlasten gleichmäßig zu verteilen, wie dies etwa Thomas Rudert für die Vergabe von Frondiensten in der Oberlausitz nachgewiesen hat.<sup>45</sup> Zum anderen dürfte der jeweilige Wohnort der beteiligten Personen und seine Nähe zu einem konkreten Jagdgebiet eine Rolle gespielt haben. Hinzu kam aber außerdem, daß bei einem solchen Rotationsverfahren besonders viele Jagddienstleistende in einen zumindest visuellen Kontakt mit der Herrschaft treten konnten.

Üblicherweise zog man für eine solche Jagd in den Wald, in dem bereits zuvor große Tücher aufgespannt waren. Ein Hirsch wurde in die Tücher hineingetrieben, den der Herrscher dann erlegte. Danach folgte der Abtransport: Der Hirsch wurde, wie die Dorfbewohner an den Rändern des Nördlinger Rieses berichteten, auf den Jagdwagen gepackt. Damit alle Umstehenden die Jagdbeute sehen konnten, legte man den Hirsch *nit unndten*,<sup>46</sup> sondern ganz oben auf den Wagen, *damit ine menigelichs sehen mögen*, und fuhr damit durch die umliegenden Dörfer.<sup>47</sup> Die Bewohner der Gegend beobachteten das Treiben und sahen, wer die Hirsche erlegt hatte und wer dazu befugt war: der Graf von Oettingen. Der Jagdwagen diente zur Inszenierung der fürstlichen Jagd in der (jagdlichen) Öffentlichkeit, und: öffentliche Jagdausübung suggerierte die Rechtmäßigkeit des Vorgehens. Problematisch waren nur die komplizierten Herrschaftsverhältnisse in den kleinen Dörfern Nordschwabens. Im selben Dorf konnte es Untertanen geben, die nicht zu Oettingen, sondern zu Brandenburg-Ansbach gehörten. Der Oettinger Graf fuhr aber nun mit seiner Jagdgesellschaft und dem Hirsch auf dem Wagen vor den Untertanen fremder Herren vorbei und zeigte seine Beute. Der Hirsch prägte sich, wie die Aussagen zahlreicher Beteiligten nahe legen, im Gedächtnis der bäuerlichen Bevölkerung besser ein als Verordnungen und Gesetze. Während sich die Bevölkerung beim Umgang mit herrschaftlichen Verordnungen oftmals Freiräume erkämpfte, schuf der Hirsch dagegen gewissermaßen vollendete Tatsachen, denen man höchstens durch Wegsehen entgehen konnte. Lange bevor man ein Hirschgeweih in Gasthäuser, Schlösser oder Wohnzimmer hängte, diente ein Hirsch damit als sichtbares Zeichen fürstlicher Macht – der Hirsch als „König des Waldes“.<sup>48</sup> Der Streit zahlreicher Fürsten mit ihren Nachbarn um die Jagdgerechtigkeit hatte daher eine sehr politische Komponente. Hirsche dienten zur Repräsentation oder als Geschenke, wenn man sich um ein Jagdrevier stritt.<sup>49</sup> Und: sie ließen sich ausgezeichnet zur Schau stellen. Der Hirsch auf dem Wagen trug über die pure Machtdemonstration hinaus also auch zur Visualisierung eines ganz konkreten Rechtsanspruchs bei. Dies setzte sich in den Köpfen der Untertanen fest, wie die Zeugenaussagen zeigen: ein Fall ‚gelungener‘ Visualisierung, ließe sich annehmen.

### **Ein Mord und seine Folgen**

Ein Rechtsanspruch steht auch im Zentrum des zweiten Beispiels. Hier geht es um die Hinrichtung eines Mörders, und zwar nicht durch Oettingen, sondern durch seinen Nachbarn, Sebastian Schertlin von Burtenbach.<sup>50</sup> Schertlin hatte im Jahre 1557 die Kleinherrschaft Hohenburg-Bissingen südlich des Nördlinger Rieses für seinen Sohn Hans Sebastian käuflich erworben. Mit hohem Gewinn verkaufte er sie bereits elf Jahre später wieder, nachdem sein zweiter Sohn im Krieg gefallen war und der Stammsitz Burtenbach südwestlich von Augsburg dem nunmehr einzigen Erben zufallen konnte. Die elf Jahre Schertlins in Hohenburg-Bissingen waren geprägt von zahlreichen gewaltsamen und juristischen Ausein-

andersetzungen zwischen dem Ritter und Graf Ludwig XVI. von Oettingen um diverse Hoheitsrechte, darunter die Hohe Gerichtsbarkeit, was sich unter anderem an einer ganz bestimmten Hinrichtung manifestierte.

Hinrichtungen waren in der Frühen Neuzeit ein Schauspiel, das zur öffentlichen Abschreckung dienen sollte und zahlreiches Volk als Zuschauer in seinen Bann zog.<sup>51</sup> Viele Zeugen, die sich in den Reichskammergerichtsprozessen eigentlich zu ganz anderen Sachverhalten äußern sollten, berichteten von der Faszination solcher Hinrichtungen, insbesondere wenn sie dabei noch kleine Kinder gewesen waren. Mitunter äußerten Zeugen implizites Verständnis für die Hinrichtung von Verbrechern, sofern der Herrscher damit die Gemeinschaft von einem Übel befreite.<sup>52</sup> Eine öffentliche Hinrichtung hatte daher, ähnlich wie die Jagd, die Visualisierung von Rechtsansprüchen ebenso im Sinn wie die Zurschaustellung von Machtverhältnissen, die sich sowohl an andere Herrschaften wie auch an das eigene Volk richtete. Hier spielte aber wohl noch ein drittes Motiv hinein: die Visualisierung eines herrschaftlichen Schutzes über Untertanen.<sup>53</sup> In unserem Fall hatte der Reichsritter Sebastian Schertlin von Burtenbach, der Widersacher der Grafen von Oettingen, einen Bauern namens Hans Herzog wegen Mordes hinrichten lassen. Hans Herzog war Bewohner eines oettingischen Dorfes gewesen und hatte sich mit seinem Nachbarn um ein Feld gestritten. Der Nachbar verprügelte Hans Herzog auf üble Weise und brach ihm dabei zwei Rippen; Herzog seinerseits rächte sich, indem er gleich nach seiner Genesung den Widersacher erschoss. Der Graf von Oettingen als Gerichtsherr gab Hans Herzog trotz der Tat freies Geleit, worauf Herzog in ein Dorf des Ritters Schertlin zog. Er wurde dort von Schertlins Vogt verhaftet und später enthauptet. Auf juristischer Ebene erwuchs aus diesem Fall ein Streit zwischen Oettingen und Schertlin um die Hochgerichtsbarkeit. Die Zeugen, die mehr als 30 Jahre später in ganz anderem Kontext ihre Aussagen zu Protokoll gaben, konnten sich noch an die Exekution erinnern und betrachteten die Festnahme Hans Herzogs als Rechtsübertretung durch Schertlin. Der Ritter selbst hatte das Territorium schon lange verkauft – man konnte in der Rückschau also möglicherweise offener über ihn und seine Herrschaftspraxis sprechen. Einerseits, so die Zeugen, sei der Ritter nicht befugt gewesen, Herzog hinzurichten, weil sich die Bluttat innerhalb der oettingischen Gerichtshoheit ereignet hatte. Wichtig aber wurde jetzt in der Bevölkerung eine ganz andere Begründung: Der Hingerichtete sei nämlich ein Krieger und ein besonders tapferer Mann gewesen. Er galt als alt und weise, wie schon sein Bart gezeigt habe: Dieser nämlich sei weiß wie *ein dauben* gewesen, so ein Befragter.<sup>54</sup> Schertlin aber, der Hans Herzog hatte hinrichten lassen, wurde nicht mehr nur als ein kampfeslustiger Ritter erinnert, der sich mit Oettingen um die Strafgewalt stritt. Die Zeugen bewerteten ihn als einen Herrscher, der den Prinzipien der dörflichen Gemeinschaft zuwider gehandelt hatte. Die Geschichte verklärte sich ganz offensichtlich mit zunehmendem zeitlichem Abstand. Die Hinrichtung Herzogs hatte, wenngleich der Delinquent erfolgreich exekutiert worden war, ihren Zweck wohl verfehlt. Anstatt als Visualisierung des Anspruchs auf die Hochgerichtsbarkeit stand sie nun in der Bevölkerung für Unrecht und Willkür.<sup>55</sup>

Die versuchte Visualisierung herrschaftlicher Ansprüche durch Schertlin diene in diesem Falle den Zeugen eher als mnemonisches Hilfsmittel. Eine herrschaftliche Intention verkehrte sich ins Gegenteil – Herrscher und Beherrschte waren sich im Nachhinein nicht über die Wertung des Sachverhalts einig. Wenn obrigkeitliche Maßnahmen sich also mit dem Denken der Beherrschten vereinbaren ließen, dann wurde ein Herrscher mehr respektiert als ein anderer, der gewissermaßen gegen seine Untergebenen regierte. Herrschaft mußte daher in einer kleinräumigen ländlichen Gesellschaft des späten 16. Jahrhunderts sichtbar und konkret erfahrbar sein, ebenso wie ein Herrscher oder seine stellvertretenden Instanzen. Dies konnte im Zusammenhang mit der Jagd, mit einer Huldigung,<sup>56</sup> mit Steuereinzahlungen oder eben auch mit Hinrichtungen und den jeweiligen Gerechtigkeiten stehen, die sich dahinter verbargen. Allerdings implizierte dies noch lange nicht zwangsläufig eine positive Wertung des Herrschers durch seine Untertanen.

### **Der Kampf um einen Tanzplatz**

Zum schlechten Ruf Schertlins von Burtenbach in der Erinnerung seiner ehemaligen Untergebenen trug ferner eine weitere Begebenheit bei. Hierbei ging es zwar auch um ein konkretes Herrschaftsrecht, vor allem jedoch um die Visualisierung eines Machtanspruchs. Es begann mit dem Streit um einen Tanzplatz. Daß es sich bei öffentlichen Tanzveranstaltungen im 16. Jahrhundert nicht nur um Spaß und Vergnügen handelte, sondern durchaus um eine ernste Angelegenheit, zeigen nicht zuletzt die vielfältigen Auseinandersetzungen, die Schertlin mit Oettingen ausfocht und die auch Niederschlag in seiner berühmt gewordenen Autobiographie fanden.<sup>57</sup> Im Städtchen Bissingen zwischen dem Südrand des Nördlinger Rieses und dem Donautal sowie im benachbarten Dorf Stillnau war es zur Zeit der Herrschaft Sebastian Schertlins und seines Sohnes Hans Sebastian umstritten, ob die Schertlins oder aber Oettingen den Tanzplatzschutz besaßen und auf dieser Rechtsbasis den Tanz ausrichten, Frevel und Schlägereien bestrafen durften sowie für einen geregelten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen hatten. Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung fand in Bissingen ein öffentliches Friedgebote statt, bei dem die jeweilige Obrigkeit symbolisch zu Frieden aufrief und den Unfrieden verurteilte.<sup>58</sup>

Den *tanzplatz* berief die Obrigkeit an der Linde von Bissingen ein. Dort fanden sonst die Hinrichtungen statt, unter anderem die des Hans Herzog.<sup>59</sup> Die Bissinger Linde sollte auch im Fortgang der Auseinandersetzungen um den Tanzplatz eine zentrale Rolle spielen. Junge Leute trafen sich hier am Himmelfahrtstag zum Tanz – vor allem die noch unverheiratete Dorfjugend, wie manche Zeugen in ihren Aussagen durchscheinen ließen.<sup>60</sup> Es liegt also nahe, die Tanzveranstaltung auch als lokalen Heiratsmarkt zu begreifen. Für die bäuerliche Bevölkerung waren derartige Feste ohnehin wichtige Unterbrechungen des Jahreslaufs.<sup>61</sup> Vor der Zeit Schertlins, so gaben die Zeugen zu Protokoll, habe man in Bissingen fröhlich gefeiert: die gräflichen Untertanen gemeinsam mit denen des Schertlin-Vorgängers Schenk



von Schenkenstein, und die Amtsträger der Obrigkeiten beider Seiten hätten dies gewähren lassen. Unter Schertlin und seinem Sohn allerdings war alles anders geworden.<sup>62</sup> Schertlin betrachtete es offenbar als Anmaßung, wenn die Amtleute Oettingens den Tanz ausrichteten, und übernahm die Tanzorganisation kurzerhand selbst. Ein Zeuge berichtete:

*Bey Sebastian Schertlins zeiten haben die Öttingischen ainsmalls blaz wöllen halten an der kirchweyh zu Bissingen, da mann dannz gehalten am Lindenberg heraussen, hab der Schertlin zu den Grefischen gesagt, was sie alda umbziehen, sie haben weder blaz noch macht alda, er hab Bissingen erkaufft neun meil unnder der erd, unnd neun meil ob der erd, darumb er guett brieff unnd sigel hab, Er Zeug aber habe die brieff noch specificiert register niemal gesehen.<sup>63</sup>*

Ob der Zeuge, ein Söldner aus dem kleinen Ort Hochstein, sie über das „Sehen“ hinaus selbst auch hätte lesen oder gar verstehen können, mag bezweifelt werden.

Sebastian Schertlin jedenfalls übernahm nun eines Tages die Tanzorganisation, die unter seinen Vorgängern traditionell in Händen Oettingens gelegen hatte. Er verhinderte mit Gewalt, daß die gräflichen Amtsträger den Tanz durchführten. Wie wir aus der Autobiographie Schertlins wissen, ließ Graf Ludwig von Oettingen die Vertreibung seiner Amtleute nicht auf sich sitzen: Er schickte 40 Berittene und 300 Fußsoldaten nach Bissingen, wo eine kleine Schlacht um das Schloß, die Kirche und den Tanzplatz entbrannte. Der Kampf dauerte mehrere Tage, bis die Oettinger tatsächlich den Tanzplatz erobert hatten. Unter schärfsten Sicherheitsvorkehrungen führte nun Oettingen den Tanz ohne Schertlin durch. In der Autobiographie Schertlins von Burtenbach heißt es dazu: *Darauf sind abermals die Gräfische 200. starck, wieder mit 4. Stückbüchsen und einer Trummel auf den Platz gezogen, etlich tänz gethan, getruncken, Jeder ein laub von der Linden genommen und mit solchem trutz und abschiessen hinweg gezogen, und ein Hinterhalt mit 2000. gehabt.<sup>64</sup>*

Schertlin mußte sich zunächst geschlagen geben – das berichten auch die Zeugen, die alle in der einen oder anderen Weise an dieser Aktion beteiligt waren. Einem der Mitstreiter hatte man das Pferd erschossen, andere erinnerten sich hingegen an den Tanz in Waffen unter der Linde.<sup>65</sup> Wie reagierte Sebastian Schertlin? Zum einen wandte er sich in der Angelegenheit ans Reichskammergericht. Zum anderen aber tat er etwas, das ihm offenbar mindestens ebenso wichtig schien. Er ließ zusammen mit seinem Sohn, wie die Zeugen berichteten, kurzerhand die Linde abschlagen, um die herum sich zuerst das Kampfgetümmel abgespielt hatte und unter welcher die siegreichen Oettinger schließlich die Tanzveranstaltung abgehalten und sogar jeder ein „Laub“ gepflückt hatte – das sichtbare Symbol oettingischer Demütigungen gegen Sebastian Schertlin. Und der Ritter ging noch einen Schritt weiter, um zu verhindern, daß sie in Zukunft für eine Visualisierung von Macht instrumentalisiert würde: Er hätte, so ein Untertan, *auch die wurzel herauß graben lassen, damit sie nit mer ausschlag.<sup>66</sup>* Ein anderer Zeuge allerdings wollte gesehen haben, wie auf dem Stumpf der Linde später ein Pfeifer zum Tanz aufgespielt hatte.<sup>67</sup>

Für die Zeugen scheinen in der Rückschau auf die gesamte Auseinandersetzung vorwiegend zweierlei Dinge Bedeutung gehabt zu haben: erstens, daß vor der Zeit des Streit-

lustigen Schertlin die Untertanen beider Seiten gemeinsam feiern durften, und zweitens die abgeschlagene Linde. Daß Schertlin die Dorflinde fällen ließ, sorgte gewiß nicht für Sympathien bei den Bewohnern. Er demonstrierte damit auch nicht die Rechtmäßigkeit seiner Tanzveranstaltungen. Schertlin tat dies vielleicht einfach aus Trotz, mit wenig Gespür für die symbolträchtige Tat und das Bild, das die Untertanen sich davon machten.

Es scheint zudem, als ob Schertlin seine Nachbarn gerne ein wenig provozierte und es auf eine gewaltsame Machtdemonstration anlegte. Das wird deutlich, wenn man die konträre Position Oettingens einbezieht. Die Quellen beider Seiten zeichnen sich wie in fast allen dieser Fälle durch deutliche Parteinahmen aus. Auch rund zwei Jahrhunderte später hatten sich die Gemüter noch nicht beruhigt, wenngleich die Schlachten zwischen Ludwig von Oettingen und Sebastian Schertlin nun posthum und auf publizistischem Terrain ausgetragen wurden. Die Herrschaft Hohenburg-Bissingen war längst wieder Teil der oettingischen Grafschaften geworden,<sup>68</sup> als im Jahre 1777 die erste ausführliche Edition von Schertlins Autobiographie im Druck erschien. Postwendend veröffentlichte der oettingische Historiker Georg A. Michel eine Art ‚Gegendarstellung‘ in den *Beyträgen zur Oettingischen politischen-kyrchlichen- und gelehrten Geschichte*. Im Lichte der gräflichen Historiographie nahm sich der Ritter verständlicherweise wie ein Berserker aus. Zum Streit um den Bissingener Tanzplatz heißt es, daß die besagte Linde ohnehin außerhalb des Marktes Bissingen und damit innerhalb der gräflichen Landgerichtshoheit gestanden hätte. So hätte auch zur Zeit vor Schertlins Erwerb der Herrschaft der jeweilige Inhaber Bissingens zusammen mit Oettingen den Tanz gestaltet, das Friedgebot hingegen habe jener jedoch nicht öffentlich auf dem Tanzplatz, sondern nur im Wirtshaus aussprechen dürfen.<sup>69</sup> In eine ähnliche Richtung gehen manche Zeugenaussagen beteiligter Zeitgenossen: Im Orte Stillnau, so die Zeugen, hätten die Untertanen Hans Schenks am oder im Wirtshaus oder manchmal *in iren gärten tänz gehalten*. Der Tanz der Gräflichen hätte aber bei der Kirche auf der Gasse stattgefunden, und es sei vor Schertlins Zeiten kein Streit daraus erwachsen.<sup>70</sup> Es kam folglich sehr genau darauf an, wer offen und sichtbar seine Herrschaftsfunktionen zeigen durfte und wer sich als rechtmäßiger Herr über seine Untertanen darstellte. Dazu war man im entscheidenden Moment auch im späten 16. Jahrhundert bereit zum offenen Konflikt.

Dennoch stand auch bei gewalttätig anmutenden Auseinandersetzungen die physische Gewalt eher im Hintergrund. Streitigkeiten liefen nach bestimmten Spielregeln und ungeschriebenen Gesetzen<sup>71</sup> ab, denen man nicht zuwiderhandeln durfte. Solchen Regeln ist es zu verdanken, daß es in den Konflikten Schertlins mit Oettingen kaum zu Verletzten oder gar Toten kam. Wie diese Normen des Konfliktaustrags prinzipiell abliefen, wird dann evident, wenn sie einmal übertreten wurden. Dies läßt sich an einem Konflikt um die Hirschjagd zwischen Oettingen und Brandenburg-Ansbach verdeutlichen: Nachdem sich ein ganz konkreter Streit zwischen oettingischen und brandenburgischen Jägern nahe Dinkelsbühl so weit verschärft hatte, daß man sich gegenseitig die Jagdgeräte zerstört und der Graf von Oettingen offen innerhalb der Dinkelsbühler Stadtmarkung zu jagen begonnen hatte, stan-

den sich eines Tages beide Parteien bewaffnet im Wald gegenüber. Plötzlich löste sich ein Schuß aus dem Gewehr eines Brandenburgers, der kein größeres Unheil anrichtete, als daß durch ihn das Pferd des oettingischen Pflegers zwei Vorderzähne verlor. Dieser Schuß veranlaßte die Oettinger allerdings zu ganz anderen, ebenfalls drastischen Maßnahmen: Sie stiegen von ihren Pferden und verprügelten die Brandenburgischen, nahmen den Vogt und den Schützen fest und ließen den Vogt nach drei Tagen, den Schützen jedoch erst dann wieder frei, als alle Unkosten erstattet waren.<sup>72</sup> Damit hatten die Auseinandersetzungen selbst visuellen Charakter: Es ging viel eher um eine sichtbare Demonstration von Stärke als um die gewaltsame Durchsetzung bestimmter Ziele auf Kosten von Leib und Leben.

## **Resümee**

Welche Schlüsse lassen sich aus diesen Beispielen ziehen? Visualisierungsmotive waren zum einen die Verdeutlichung und Einforderung ganz konkreter Gerechtigkeiten, etwa im Hinblick auf Jagdgerechtigkeit, Kirchweihschutz oder Hochgerichtsbarkeit. Visualisiert werden konnte auch die Schutzfunktion, welche die Obrigkeit über ihre Untertanen auszuüben bestrebt war. Unter Umständen handelte es sich auch einfach um eine Demonstration von Macht und Stärke. Gerade wenn eine konkurrierende Obrigkeit die eigenen Ansprüche juristisch oder gewaltsam hinterfragte, stieg das Bedürfnis, sich der Loyalität der eigenen Untertanen zu versichern. Visualisierung trug dazu bei, eine gemeinsame Kommunikationsebene, eine Identifikationsmöglichkeit zwischen Herrschern und Beherrschten zu schaffen, was Mißverständnisse oder unterschiedliche Ansichten allerdings nicht ausschloß. Dabei ist jedoch zu unterscheiden zwischen dem Visualisierungsprozeß als Form politisch-sozialer Kommunikation und seiner damit einher gehenden mnemonischen Komponente als Medium im Rahmen einer nichtschriftlichen Kultur. Entscheidend ist: Wer als Herrscher nicht dafür sorgte, daß seine Herrschaft zu sehen war, der wurde schwerlich als Herrscher anerkannt – es schien so, um den Ausspruch des Zeugen Bernhard Tröschter in Erinnerung zu rufen, als sei er gar nicht auf Erden. Wie der Fall Schertlin von Burtenbach ex negativo zeigt, mußten sich außerdem die Rezeptionsebene der Adressaten und die Motive der Darstellenden annähern, damit eine gemeinsame Wahrnehmungsgrundlage geschaffen werden und die obrigkeitlich beanspruchten Gerechtigkeiten als „gerecht“, als rechtmäßig und billig angesehen werden konnten.

In Thomas Manns Roman „Der Zauberberg“ benennt der Jesuit Naphta zwei grundverschiedene Positionen des Gerechtigkeitsbegriffs prägnant: „[ ... ] um zum Handeln zu kommen, müsse man vor allen Dingen wissen, welche Gerechtigkeit man meine: diejenige, die jedem das Seine, oder diejenige, die allen das Gleiche geben wolle.“<sup>73</sup> Die erstgenannte Bedeutung von Gerechtigkeit, die auf Aristoteles und Ulpian zurückgeht,<sup>74</sup> lag im Verständnishorizont der schwäbischen Landbewohner des späten 16. Jahrhunderts, welche die Bündelung der herrschaftlichen Gerechtigkeiten in der Regel nicht grundsätzlich in Frage

stellten, sondern sie nur unter bestimmten Voraussetzungen eher anerkannten als sonst. Loyalitäten zwischen Obrigkeit und Untertanen stellten sich dadurch also nicht zwangsläufig her. Im Zweifel entschieden für die Untertanen die jeweiligen konkreten Umstände, die Billigkeit als die „Gerechtigkeit des Einzelfalles“, wie Ekkehard Kaufmann sie bezeichnet hat. „Die Gerechtigkeit aber verlangt, daß jedem das Seine zugeteilt werde, und diese Zuteilung leistet das Prinzip der Billigkeit, welches zum Recht hinzutritt, um der Gerechtigkeit Genüge zu tun.“<sup>75</sup>

Wenn die Zeugen verhört wurden, so hatte man sie vorher ledig gezählt, also für die Dauer der Vernehmung aus ihren herrschaftlichen Bindungen entlassen. Außerdem mußten sie schwören, die reine Wahrheit auszusagen. Trotzdem fragte der Kommissar in fast jedem Verhör, wem ein jeder Zeuge den Sieg im Verfahren gönnen würde: Die meisten Befragten antworteten darauf, sie wollten die Entscheidung Gott oder dem Recht überlassen, oder sie argumentierten mit der Billigkeit. Wenige Zeugen aber bezogen so eindeutig Stellung wie der 68jährige Sebastian Leffellad. Er gab an, er würde den Sieg *den Grafen von nachbarschaft wegen lieber gönnen, doch wäll er niemand an seinem rechten absprechen*.<sup>76</sup> Dieser Zeuge war allerdings kein Untertan der streitenden Parteien, sondern relativ unbeteiligt.<sup>77</sup>

Obrigkeit und Untertanen mußten zunächst gemeinsame Wahrnehmungskategorien finden, damit beide Seiten anerkennen konnten, was ihnen zustand. Dafür ging die Obrigkeit aus guten Gründen so weit, sich auf die Wahrnehmungsmodi ihrer Untertanen einzulassen. Die Visualisierung von Gerechtigkeiten trug also dazu bei, eine Kommunikationsbasis zwischen Herrschern und Beherrschten zu etablieren. Im Idealfall ließen sich dann für eine gewisse Dauer stabile Herrschaftsbeziehungen herstellen, die freilich von Zeit zu Zeit aufgefrischt werden mußten. Gelang dies nicht oder scheiterte die Reproduktion dieser Herrschaftsverbindungen, so änderten sich früher oder später möglicherweise die Werthaltungen der Beteiligten, und die Akzeptanz der Gerechtigkeiten des Anderen sank. Vorstellungen von Gerechtigkeit und Billigkeit zeigten sich somit wandelbar und labil. Insofern ist dem Kammerrichter Graf Spaur von Pflaum und Valeur zuzustimmen, der sich gegen Ende des Alten Reiches die Frage stellte: *Ist und bleibt dann der gerechte immer der nemliche mann? Die heilige schrift sagt nein zu dieser frage. – Giebt es nicht auch manchmal anderst gesinnte? Die geschichte der apostel beweiset dieses*.<sup>78</sup>

## Anmerkungen

- \* Für kritische Lektüre früherer Formen des Textes und weiterführende Diskussionen danke ich herzlich Eric-O. Mader, Markus Friedrich und Arndt Brendecke.
- 1 München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht 1460/1 (1577), 19. Zeuge, unfoliiert. Alle im folgenden verwendeten Zitate von Archivalien verweisen auf den genannten Bestand (im folgenden abgekürzt: München, BayHStA, RKG). Die Jahreszahl bezieht sich auf das Jahr der Zeugenaussage.
- 2 Zur Begriffsverwendung von Gerechtigkeit: Jacob und Wilhelm GRIMM, Art. Gerechtigkeit, in: DIES., Deutsches Wörterbuch, Bd. 4/1/2. Leipzig 1897, 3606-3614, hier 3611-3613. Zur Landeshoheit vgl. Hanns Hubert Hof-

- MANN, Adelige Herrschaft und souveräner Staat, München 1962; Dietmar WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit. Köln / Wien 1975; Erwin RIEDENAUER, Zur Einführung, in: DERS. (Hg.), Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des Römisch-Deutschen Reiches. München 1994 (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 16) 1-10.
- 3 Vgl. Alexander SCHUNKA, Soziales Wissen und dörfliche Welt. Herrschaft, Jagd und Naturwahrnehmung in Zeugenaussagen des Reichskammergerichts aus Nordschwaben (16.-17. Jahrhundert). Frankfurt am Main / Berlin u. a. 2000 (Münchner Studien zur Neueren und Neuesten Geschichte 21) 142f. So etwa die Aussage in: München, BayHStA, RKG 1192 (1599), Q 21, 8. Zeuge: *Er habe die forstordnung wohl hören lesen, waß aber darinn begrieffen, seie ihme abgefallen* (fol. 205<sup>v</sup>).
  - 4 Jürgen SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: GG 23 (1997) 647-663, hier 659-661.
  - 5 So wurde vereinzelt das Sozialdisziplinierungsparadigma gedeutet und kritisiert. Zur Sozialdisziplinierung: Winfried SCHULZE, Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit“, in: ZfH 14 (1987) 265-302; Kersten KRÜGER, Policy zwischen Sozialregulierung und Sozialdisziplinierung, Reaktion und Aktion – Begriffsbildung durch Gerhard Oestreich, in: Karl HÄRTER (Hg.), Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft. Frankfurt am Main 2000 (Ius Commune Sonderheft 129) 107-119; Karl HÄRTER, Soziale Disziplinierung durch Strafe? Intentionen frühneuzeitlicher Policyordnungen und staatliche Sanktionspraxis, in: ZfH 26 (1999) 365-379. Zu den sozialen Konfigurationen von Herrschaft vgl. Alf LÜDTKE, Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, in: DERS. (Hg.), Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozialanthropologische Studien. Göttingen 1991 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 91) 9-63.
  - 6 Achim LANDWEHR, Policy im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policyordnungen in Leonberg. Frankfurt am Main 2000; DERS., „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: ZfG 48 (2000) 146-163; Ulina RUBLACK, Frühneuzeitliche Staatlichkeit und lokale Herrschaftspraxis in Württemberg, in: ZfH 24 (1997) 347-374; Thomas ROBISHEAUX, Rural society and the search for order in early modern Germany. Cambridge 1989, 258: „Village society itself left its imprint on the practice of state power almost as much as the state shaped the village.“
  - 7 Michaela HOHKAMP, Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780. Göttingen 1998, 254f.
  - 8 Peter BAUMANN, Macht und Motivation. Zu einer verdeckten Form sozialer Macht. Opladen 1993.
  - 9 Es handelte sich um eine Begebenheit im kleinen Ort Gnotzheim in der oettingischen Enklave Spielberg nördlich des Nördlinger Rieses zu Anfang des 17. Jahrhunderts, vgl. SCHUNKA, Wissen, 141-143, wie Anm. 3.
  - 10 Pierre BOURDIEU, Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns. Frankfurt am Main 1998 (Paris 1996) 171, 173.
  - 11 Barbara Maria STAFFORD, Good Looking. Essays on the Virtue of Images. Cambridge, Mass. 1996 (besonders das erste Kapitel mit dem Titel „The Visualization of Knowledge from the Enlightenment to Postmodernism“, 20-40). Vgl. ferner etwa den qualitativ und inhaltlich heterogenen Band von Roland MORTIER (Hg.), Visualisation. Berlin 1999, in dem sich einige Beiträge schlicht mit schriftlichen Berichten als Schilderungen des visuell Wahrgenommenen, etwa anhand von Reiseberichten, beschäftigen.
  - 12 Wolfgang SCHMALE, Visualisierung und Imagination des Absolutismus in der adligen Herrschaftspraxis: Die Grundherrschaft, in: Katrin KELLER / Josef MATZERATH (Hg.), Geschichte des sächsischen Adels. Köln / Weimar u. a. 1997, 107-119, hier 112.
  - 13 Die Frage nach den spezifischen dahinter stehenden Programmen würde den Rahmen der vorliegenden Untersuchung sprengen. Verwiesen sei auf Peter BURKE, The Fabrication of Louis XIV, New Haven / London 1992.
  - 14 Julian HOCHBERG, Die Darstellung von Dingen und Menschen, in: Ernst H. GOMBRICH / Julian HOCHBERG / Max BLACK (Hg.), Kunst, Wahrnehmung, Wirklichkeit. Frankfurt am Main 1977, 61-114, hier 76-89.
  - 15 Vgl. Gottfried BOEHM, Sehen. Hermeneutische Reflexionen, in: Ralf KONERSMANN (Hg.), Kritik des Sehens. Leipzig 1997, 272-298. Grundlegend für die Analyse der visuellen Wahrnehmung: Rudolf ARNHEIM, Anschauliches Denken. Köln 1988.

- 16 Norbert SCHNITZLER, *Ikonoklasmus – Bildersturm. Theologischer Bilderstreit und ikonoklastisches Handeln während des 15. und 16. Jahrhunderts.* München 1996, 17, mit weiterführender Literatur. Vgl. auch ebd., 319 und passim. Jörg Jochen BERNS, *Film vor dem Film. Bewegende und bewegliche Bilder als Mittel der Imaginationsteuerung in Mittelalter und Früher Neuzeit.* Marburg 2000, 134f. Vgl. ferner Gabriela SIGNORI, *Wörter, Sachen und Bilder. Oder: die Mehrdeutigkeit des scheinbar Eindeutigen*, in: Andrea LÖTHER u. a. (Hg.), *Mundus in imagine. Bildersprache und Lebenswelten im Mittelalter.* FS Klaus Schreiner. München 1996, 11-33, hier 24-27 knapp zum gesellschaftlichen Kontext von Bildwahrnehmung. Zum Zweck protestantischer ‚argumentativer Bilder‘, die die Sinnkonstitution zur Aufgabe der Rezipienten machten, vgl. Frank BÜTTNER, ‚Argumentatio‘ in Bildern der Reformationszeit. Ein Beitrag zur Bestimmung argumentativer Strukturen in der Bildkunst, in: *Zeitschrift für Kunstgeschichte* 57 (1994) 23-44, bes. 43f. Zur Wahrnehmung von Bildinhalten auch Gunter GEBAUER: ‚Bilder sind keine fertigen Objekte, sondern dynamische Konstruktionen; sie werden in einem Herstellungsprozess erzeugt, der seinen Anfang mit dem Anblicken nimmt, worauf das Zurücksehen antwortet‘. Gunter GEBAUER, *Bildbereitschaft und Bildverweigerung*, in: Hans BELTING / Dietmar KAMPER (Hg.), *Der zweite Blick. Bildgeschichte und Bildreflexion.* München 2000, 55-65, hier 57.
- 17 BERNS, *Film*, 134-137, wie Anm. 16.
- 18 Michail A. BOJCOV, *Mittelalterlicher Symbolismus und (post)moderner Historismus*, in: Paul-Joachim HEINIG u. a. (Hg.), *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit.* FS Peter Moraw. Berlin 2000 (*Historische Forschungen* 67) 751-759, hier 754f.
- 19 Zum Unterschied zwischen Ritual und Zeremonie vgl. Johannes PAULMANN, *Pomp und Politik. Monarchenbegnungen in Europa zwischen Ancien Régime und Erstem Weltkrieg.* Paderborn 2000, 17. Die Ideen Norbert Elias‘ faßt zusammen: Roger CHARTIER, *Gesellschaftliche Figuration und Habitus.* Norbert Elias und *Die höfische Gesellschaft*, in: DERS., *Die unvollendete Vergangenheit. Geschichte und die Macht der Weltauslegung.* Berlin 1989, 37-57. Nach Gerd Althoff werden unter symbolischer Kommunikation „alle die kommunikativen Aktivitäten summiert, bei denen Zeichen mit bestimmten Bedeutungsfunktionen benutzt wurden“: vgl. Gerd ALTHOFF, *Rituale – symbolische Kommunikation.* Zu einem neuen Feld der historischen Mittelalterforschung, in: *GWU* 50 (1999) 140-154, hier 142. Problematisch scheint die von Esther-Beate Körber vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Symbol und Signal. Letzteres könne im Unterschied zum Symbol, „unabhängig von einem Kulturhintergrund richtig verstanden werden“. Und weiter: „Im Unterschied zum Symbol hat aber ein Signal in jeder Situation stets nur jeweils eine einzige festgelegte Bedeutung. Deshalb kann man ein Signal aufgrund einer einmaligen, einsinnigen Erklärung verstehen, ohne den Zusammenhang der Kultur, in dem es steht, näher kennenlernen zu müssen. Bei einem Symbol dagegen fassen einsinnige Erklärungen stets nur Aspekte der Symbolbedeutung. Es ist in jeder Situation vieldeutig“: Esther-Beate KÖRBER, *Öffentlichkeiten der frühen Neuzeit. Teilnehmer, Formen, Institutionen und Entscheidungen öffentlicher Kommunikation im Herzogtum Preußen von 1525 bis 1618.* Berlin 1998 (*Beiträge zur Kommunikationsgeschichte* 7) 308. Man fragt sich freilich, ob hier nicht eine latent kulturimperialistische Sicht vorliegt, denkt man etwa an das von Körber selbst gewählte Beispiel der Verkehrsampel als „Signal“ oder an die Bedeutungen der Farbe Rot oder der Zahl Vier im ostasiatischen Kulturkreis und ähnliche kulturelle ‚Mißverständnisse‘, wie sie darüber hinaus etwa Stephen Greenblatt aus historisch-literaturwissenschaftlicher Sicht für die Entdeckung Amerikas thematisiert (Stephen GREENBLATT, *Wunderbare Besitztümer. Die Erfindung des Fremden: Reisende und Entdecker.* Berlin 1994).
- 20 PAULMANN, *Pomp*, 52, wie Anm. 19.
- 21 Lucien FEBVRE, *Sensibilität und Geschichte. Zugänge zum Gefühlsleben früherer Epochen* [1941], in: Claudia HONEGGER (Hg.), *Schrift und Materie der Geschichte. Vorschläge zur systematischen Aneignung historischer Prozesse.* Frankfurt am Main 1977, 313-334.
- 22 Alain CORBIN, *Die Sprache der Glocken. Ländliche Gefühlskultur und symbolische Ordnung im Frankreich des 19. Jahrhunderts.* Frankfurt am Main 1995; DERS., *Pesthauch und Blütenduft. Eine Geschichte des Geruchs.* Berlin 1984. Carl HAVELANGE, *De l’œil et du monde. Une histoire du regard au seuil de la modernité,* Paris 1998. Vgl. die grundlegenden Überlegungen Alain Corbins in: Alain CORBIN, *Zur Geschichte und Anthropologie der Sinneswahrnehmung*, in: DERS., *Wunde Sinne. Über die Begierde, den Schrecken und die Ordnung der Zeit im 19. Jahrhundert.* Stuttgart 1993, 197-211.

- 23 Barbara DUDEN / Ivan ILLICH, Die skopische Vergangenheit Europas und die Ethik der Opsis. Plädoyer für eine Geschichte des Blickes und Blickens, in: HA 3 (1995) 203-221, hier 204, 207.
- 24 Robert JÜTTE, Geschichte der Sinne. Von der Antike bis zum Cyberspace. München 2000, 77.
- 25 Zu nennen wären etwa die klassischen Studien wie: Percy E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik. Beiträge zu ihrer Geschichte vom 3. bis zum 16. Jahrhundert. 3 Bde., Stuttgart 1954-56; Ernst H. KANTOROWICZ, The king's two bodies. A study in mediaeval political theology. Princeton, New Jersey 1957; Marc BLOCH, Die wundertätigen Könige. München 1998 (Paris 1924). Barbara Stollberg-Rilinger setzt demgemäß einer mündlich-visuellen eine schriftlich-diskursive Kultur gegenüber: Barbara STOLLBERG-RILINGER, Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: ZHF 27 (2000) 389-405, hier 389.
- 26 Winfried SCHULZE, Zur Ergiebigkeit von Zeugenbefragungen und Verhören, in: DERS. (Hg.), Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Berlin 1996 (Selbstzeugnisse der Neuzeit 2) 319-325.
- 27 So der Titel eines Aufsatzes von Ruth-E. MOHRMANN, Zwischen den Zeilen und gegen den Strich. Alltagskultur im Spiegel archivalischer Quellen, in: Der Archivar 44 (1991) 233-246.
- 28 Zum Begriff: Hans Ulrich GUMBRECHT / Rolf REICHARDT / Thomas SCHLEICH, Einleitung: Für eine Sozialgeschichte der französischen Aufklärung, in: DIES. (Hg.), Sozialgeschichte der Aufklärung in Frankreich. Bd. 1, München / Wien 1981, 3-51, hier 37-44; Ralf-Peter FUCHS, „Soziales Wissen“ in der ländlichen Lebenswelt des 16. Jahrhunderts: Ein kaiserlich-kommissarisches Zeugenverhör, in: Westf 48 (1998) 419-447, hier 419-425.
- 29 Ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördertes Forschungsprojekt am Historischen Seminar der Universität München unter der Leitung von Prof. Dr. Winfried Schulze untersuchte das „Soziale Wissen“ ländlicher Schichten anhand von Zeugenverhörprotokollen des 16. und 17. Jahrhunderts. Vgl. etwa: Ralf-Peter FUCHS, Protokolle von Zeugenverhören als Quellen zur Wahrnehmung von Zeit und Lebensalter in der Frühen Neuzeit, in: Anette BAUMANN / Siegrid WESTPHAL / Stephan WENDEHORST / Stefan EHRENPREIS (Hg.), Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Köln / Weimar u.a. 2001, 141-164; DERS., „In kontinuierlichem Allarm und Schrecken“. Erinnerungszeugnisse von 1726/28 an den Dreißigjährigen Krieg und das kriegerische 17. Jahrhundert, in: Benigna VON KRUSENSTJERN / Hans MEDICK (Hg.), Zwischen Alltag und Katastrophe. Der Dreißigjährige Krieg aus der Nähe. Göttingen 1999 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 148) 531-542.
- 30 Ein per Zufall ausgewähltes Forschungsobjekt behauptet Alain Corbin in der Person eines Holzschuhmachers untersucht zu haben: Alain CORBIN, Auf den Spuren eines Unbekannten. Ein Historiker rekonstruiert ein ganz gewöhnliches Leben. Frankfurt am Main / New York 1999. Die postulierte Zufälligkeit der Auswahl des Holzschuhmachers birgt Probleme, da sie bei näherem Hinsehen alles andere als zufällig erfolgte. Außerdem kann der Mangel an Quellen zur Gefühlswelt des Holzschuhmachers in diesem Fall nicht durch dauernde konjunktivgetränkte Vermutungen ausgeglichen werden.
- 31 Vgl. die Aufstellung in SCHUNKA, Wissen, 68, wie Anm. 3.
- 32 Die Vernehmung von mehr als 100 Zeugen bei einer Anzahl von ca. 30 Folioseiten pro Zeuge ist keine Seltenheit. Zu den Grundlagen von Zeugenvernehmungen vgl. Ralf-Peter FUCHS, „Gott läßt sich nicht verspotten.“ Zeugen im Parteienkampf vor frühneuzeitlichen Gerichten, in: Andreas BLAUERT / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz 2000, 315-335; Alexander SCHUNKA, Verbrechen, Strafe, Obrigkeit. Zeugenaussagen aus dem Nürnberger Landgebiet, in: ZHF 26 (1999) 323-348, hier 331-336; DERS., Wissen, 29-47, wie Anm. 3, mit weiterführender Literatur.
- 33 Konkret handelt es sich für die folgenden Bemerkungen um die Zeugenverhörprotokolle der Prozesse: München, BayHStA RKG 1460/1, Oettingen gegen Brandenburg-Ansbach (Jahr der Zeugenvernehmung: 1577), 25 Zeugen; RKG 1486/1, Bemelberg gegen Oettingen (1581), Q 9, 87 Zeugen; ebd. (1581), Q 12-14, 74 Zeugen. RKG 1466/1, Oettingen gegen Brandenburg-Ansbach (1583), 30 Zeugen; RKG 1192, Oettingen gegen Nördlingen, (1599), Q 21, 20 Zeugen; RKG 1487, Bemelberg gegen Oettingen (1600), Q 47, 38 Zeugen; RKG 1149/1, Dinkelsbühl gegen Oettingen (1615), 28 Zeugen; RKG 14817, Oettingen gegen Brandenburg-Ansbach (1626), 30 Zeugen.

- 34 Zu den Herrschaftsrechten im und am Ries vgl. Dieter KUDORFER, Nördlingen. München 1974; DERS., Die Grafenschaft Oettingen. Territorialer Bestand und innerer Aufbau (um 1140 bis 1806). München 1985 (Historischer Atlas von Bayern II/3).
- 35 Zur Geschichte der Jagd in Mittelalter und Früher Neuzeit sei verwiesen auf die einschlägigen Studien von: Hans Wilhelm ECKARDT, Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik. Zur Geschichte der fürstlichen und adligen Jagdprivilegien vornehmlich im südwestdeutschen Raum. Göttingen 1976 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 48); Joseph MORSEL, Jagd und Raum. Überlegungen über den sozialen Sinn der Jagdpraxis am Beispiel des spätmittelalterlichen Franken, in: Werner RÖSENER (Hg.), Jagd und höfische Kultur im Mittelalter. Göttingen 1997 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 135) 255-287; Philippe SALVADORI, La Chasse sous l'Ancien Régime. Paris 1996. Für das Untersuchungsgebiet einschlägig ist: Arnulf HÄFFNER, Forst- und Jagdgeschichte der fürstlichen Standesherrschaft Oettingen-Wallerstein, in: Jahrbuch des historischen Vereins für Nördlingen und Umgebung 16 (1932) 1-112; 17 (1933) 1-120. Vgl. außerdem SCHUNKA, Wissen, 105-200, wie Anm. 3, mit weiterführender Literatur.
- 36 Th. G. von KARAJAN (Hg.), Kaiser Maximilian's geheimes Jagdbuch und Von den Zeichen des Hirsches. Wien 1858, 25. Die Stelle auch bei Franz NIEDERWOLFSGRUBER, Kaiser Maximilians I. Jagd- und Fischereibücher. Innsbruck 1992, 5; Helga MEISE, Die Macht des Unvorhersehbaren. Höfische Zeremonielldarstellung zwischen Dokumentation und Satire, in: Bernhard JAHN / Thomas RAHN / Claudia SCHNITZER (Hg.), Zeremoniell in der Krise. Störung und Nostalgie. Marburg 1998, 46-60, hier 47.
- 37 KÖRBER, Öffentlichkeiten, 7f., wie Anm. 19. Körper bezieht sich auf Otto BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter, Wien u. a. 1939 [später unter dem Titel: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Nachdruck der 5. Aufl. 1965, Darmstadt 1984].
- 38 Unter Söldner wird in schwäbisch-fränkischen Quellen ein ‚Nebenerwerbslandwirt‘ bezeichnet, der schlechtere Besitzverhältnisse als ein Vollbauer vorwies und zusätzlich einem Gewerbe nachging. Vgl. Hermann GREES, Das Seldnertum im östlichen Schwaben und sein Einfluß auf die Entwicklung der ländlichen Siedlungen, in: Berichte zur Deutschen Landeskunde 31 (1963) 104-150; DERS., Ländliche Unterschichten und ländliche Siedlung in Ostschwaben. Tübingen 1975 (Tübinger geographische Studien 58) 183-187.
- 39 Die Quellennachweise bei SCHUNKA, Wissen, 134-136, wie Anm. 3.
- 40 Unter jagdlicher Öffentlichkeit soll im folgenden der Kommunikationszusammenhang der an Jagden beteiligten Gruppen und Individuen bezeichnet werden. Legte man die Maßstäbe Esther-Beate Körbers zugrunde, so hätte man es gewissermaßen mit einer Schnittmenge von „Öffentlichkeit der Macht“ und „Öffentlichkeit der Informationen“ zu tun, die von „allgemeiner Zugänglichkeit“ der zu vermittelnden Inhalte geprägt war (KÖRBER, Öffentlichkeiten, 7f., 15-18, wie Anm. 19). Die Zugänglichkeit dieser Informationen war wiederum durch den visuellen Charakter ihrer Vermittlung gewährleistet (vgl. auch ebd., 20).
- 41 Zu diesem Aspekt vgl. Jürgen HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Frankfurt am Main 1990 (Frankfurt 1962) 60, 63. Vgl. auch Andreas GESTRICH, Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Göttingen 1994 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 103) 34-74.
- 42 Zur Wilderei vgl. Winfried FREITAG, Das Netzwerk der Wilderei. Wildbretschützen, ihre Helfer und Abnehmer in den Landgerichten um München im späten 17. Jahrhundert, in: BLAUERT / SCHWERHOFF (Hg.), Kriminalitätsgeschichte, wie Anm. 32, 707-757. Neuerdings Norbert SCHINDLER, Wilderer im Zeitalter der französischen Revolution. Ein Kapitel alpiner Sozialgeschichte, München 2001.
- 43 München, BayHStA, RKG 1192 (1599), Q 21, 1. Zeuge, fol. 95<sup>r</sup>. Ferner: ebd., 9. und 16. Zeuge. Beim 20. Zeugen desselben Verhörs heißt es: *Es müßen bei den jagden die bauren die nezwägen führen, die söldner aber furheben, die zeug riechten, undt drein jagen.* (fol. 227<sup>r</sup>).
- 44 München, BayHStA, RKG 1486/1 (1581), Q 13, 45. Zeuge, fol. 284<sup>r</sup>. Ähnlich auch ebd., 47. Zeuge.
- 45 Vgl. Thomas RUDERT, Die Gutsherrschaft in der Oberlausitz im 17. und 18. Jahrhundert. Komparative Betrachtungen anhand von Beispielen aus Bautzener Gutsarchiven, in: Agrargeschichte 25 (1995) 55-67, hier 57-59.
- 46 München, BayHStA, RKG 1466/1 (1583), 8. Zeuge, unfol.



- 47 München, BayHStA, RKG 1466/1 (1583), 3. Zeuge, unfol. Ein weiterer Zeuge (ebd., 18. Zeuge, unfol.) berichtet, er habe zweimal *hirsch und sew zu Megeßhaim durch, unnd nach Öttingen füeren sehen*. Ähnlich ebd., 17. Zeuge, unfol.; RKG 14817 (1626), 30. Zeuge, fol. 500'. Zum Folgenden vgl. SCHUNKA, Wissen, 136f., wie Anm. 3.
- 48 So der Titel eines Aufsatzes von Gaby MENTGES, Der „König des Waldes“ oder der Hirsch im Wohnzimmer. Anmerkungen zur Popularisierung eines Tiermotivs, in: Siegfried BECKER / Andreas C. BIMMER (Hg.), Mensch und Tier. Kulturwissenschaftliche Aspekte einer Sozialbeziehung. Marburg 1991 (Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung 27) 11-24.
- 49 Zu Wildgeschenken vgl. SCHUNKA, Wissen, 153f., 158, wie Anm. 3.
- 50 Zu Sebastian Schertlin von Burtenbach: Franz von REXROTH, Der Landsknechtführer Sebastian Schertlin. Ein Bild seines Lebens und der beginnenden Neuzeit. Bonn 1940; Friedrich BLENDINGER, Sebastian Schertlin von Burtenbach, in: Götz Freiherr von PÖLNITZ (Hg.), Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben. Bd. 2, München 1953, 197-226; Gerd WUNDER, Sebastian Schertlin. Feldhauptmann und Kriegsunternehmer, in: Robert UHLAND (Hg.), Lebensbilder aus Schwaben und Franken. Bd. 13, Stuttgart 1977, 52-72.
- 51 Vgl. Jürgen MARTSCHUKAT, Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, Köln / Weimar u.a. 2000, bes. 185-187; Richard van DÜLMEN, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1995; als Überblick ferner Richard J. EVANS, Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532-1987. Berlin 2001 (Oxford 1996).
- 52 Vgl. SCHUNKA, Verbrechen, 344f., wie Anm. 32.
- 53 Zur Diskussion um Schutz und Schirm versus Gewalt als Integrationsmerkmal zwischen Herren und Untertanen Gadi ALGAZI, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch. Frankfurt am Main / New York 1996 (Historische Studien 17).
- 54 München, BayHStA, RKG 1487 (1600), Q 47, 37. Zeuge, fol. 534'.
- 55 Dieser Fall wird ausführlich behandelt in: Alexander SCHUNKA, Schertlin und sein Volk. Bemerkungen zur Wahrnehmung und Erinnerung von Herrschaftsfunktionen bei nordschwäbischen Landbewohnern um die Wende zum 17. Jahrhundert, in: Ralf-Peter FUCHS / Winfried SCHULZE (Hg.), Zeugen, Richter, Kommissare. Verhörprotokolle als Quellen zu sozialen Wissensbeständen in der Frühen Neuzeit. Köln / Weimar 2002, in Druck.
- 56 Vgl. Gabriele HEIDENREICH, Schloß Meßkirch. Repräsentation adeligen Herrschaftsbewußtseins im 16. Jahrhundert. Tübingen 1998 (Oberschwaben. Geschichte und Kultur 3) 128f.; Jan KLUBMANN, „Sie würden eher nicht schweren, bis sie ihre Herrschaft gesehen“. Herrschaftsbeziehungen in ostholsteinischen Gütern im Spiegel der Untertanenhuldigung, in: HA 5 (1998) 33-54.
- 57 [Christoph Sigmund von HOLZSCHUHER (Hg.),] Lebensbeschreibung des berühmten Ritters Sebastian Schärtlins von Burtenbach. Aus dessen eigenen und Geschlechts-Nachrichten vollständig herausgegeben und mit Anmerkungen und Beylagen versehen. Frankfurt / Leipzig 1777; Ottmar F. H. SCHÖNHUTH (Hg.), Leben und Thaten des weiland wohlledlen und gestrengen Herrn Sebastian Schertlin von Burtenbach, durch ihn selbst deutsch beschrieben. Münster 1858; Engelbert HEGAUER (Hg.), Leben und Taten des weiland wohlledlen Ritters Sebastian Schertlin von Burtenbach. Durch ihn selbst deutsch beschrieben. München 1910. Im folgenden wird nach der Ausgabe von HOLZSCHUHER zitiert.
- 58 München, BayHStA, RKG 1486/1 (1581), Q 9, 26. Zeuge, fol. 206'; ebd., Q 13, 45. Zeuge, fol. 282' und viele weitere. Für Stillnau wird der Friedgebotsablauf geschildert von: ebd., Q 12, 12. Zeuge, fol. 110'; ebd., Q 13, 44. Zeuge, fol. 259', 271'. Zum Kirchweihschutz knapp HOFMANN, Adelige Herrschaft, 52, wie Anm. 2.
- 59 Zur Linde und anderen Zentren des Dorflebens und der dörflichen Festkultur vgl. Jürgen KUCZINSKY, Geschichte des Alltags des deutschen Volkes. Bd. 1, Berlin (Ost) 1980, 274-282.
- 60 München, BayHStA, RKG 1486/1 (1581), Q 9, 29. Zeuge, fol. 218'; ebd., Q 13, 45. Zeuge, fol. 282'; ebd., Q 9, 6. Zeugin, fol. 93'.
- 61 Zur ländlichen Festkultur generell etwa: Werner RÖSENER, Ländlich-bäuerliche Feste im Hoch- und Spätmittelalter, in: Detlef ALTENBURG / Jörg JARNUT / Hans-Hugo STEINHOFF (Hg.), Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposium des Mediävistenverbandes. Sigmaringen 1991, 153-163.
- 62 Von einer Verschärfung des Konfliktpotentials unter Schertlin sprachen zahlreiche Befragte, darunter München, BayHStA, RKG 1486/1 (1581), Q 9, 3. Zeuge, fol. 79'; ebd., 4. Zeuge, fol. 87'.

- 63 München, BayHStA, RKG 1487 (1600), Q 47, 15. Zeuge, fol. 281'.
- 64 HOLZSCHUHER, Schertlin, 282-285, hier 285, wie Anm. 57.
- 65 München, BayHStA, RKG 1486/1 (1581), Q 9, erster Zeuge, fol. 69° (Pferd erschossen); ebd., Q 9, 15. Zeuge, fol. 138'-138°; ebd., Q 13, 30. Zeuge, fol. 37°-38°.
- 66 München, BayHStA, RKG 1486/1 (1581), Q 9, 12. Zeuge, fol. 121' und weitere.
- 67 München, BayHStA, RKG 1486/1 (1581), Q 9, 72. Zeuge, fol. 382°.
- 68 Sie war dies auch vor dem Verkauf an die Schenken im Jahre 1455 und fiel im Jahre 1661 zurück an Oettingen. Zur Herrschaft Hohenburg-Bissingen: Helmut LAUSSER, Die Güter und Herrschaftsrechte der Grafen von Oettingen im Kesseltal, in: Jahrbuch des Historischen Vereins von Dillingen 91 (1989) 99-181, hier 129-155; KUDORFER, Grafschaft Oettingen, 97-100, wie Anm. 34.
- 69 [Georg A. MICHEL,] Etwas, zur Berichtigung und bessern Aufklärung einiger Stellen in des ehemaligen berühmten Ritters Sebastian Schärtlins Lebensbeschreibung, die Streitigkeiten mit den O. damals Lebenden Regenten, insbesondere dem O. Hrn. Grafen Ludwig XVI. betreffend, in: [DERS.,] Beyträge zur Oettingischen politischen-kyrchlichen- und gelehrten Geschichte, von dem Verfasser der Oettingischen Bibliothek gesammelt und herausgegeben, Dritter und letzter Theil. Oettingen 1779, 119-137, hier 130f.
- 70 München, BayHStA, RKG 1486/1 (1581), Q 9, 3. Zeuge, fol. 82°; ebd., Q 9, 21. Zeuge, fol. 172'-172°; ebd., Q 13, 45. Zeuge, fol. 295°; ebd., Q 13, 44. Zeuge, fol. 272°.
- 71 Gerd ALTHOFF, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde. Darmstadt 1997.
- 72 München, BayHStA, RKG 1149/1 (1615) Q 31, 3. Zeuge, fol. 80°: Die entscheidende Stelle: *[...] darauf der herr graf seinen underthanen zuengeschryen imo [!] zue helffen, auf welches ein feuchtwangischer schiz loßgebrent, und des pflegers reitters gaul die forder zwen zehñ außgeschoßen, uff solches sie Ottingische die feuchtwangische burger wol abgestrigelt [abstriegeln: zanken, schlagen], der vogt aber unnd der abschießendte schüz seyen nach Dürrwang gefüert worden unnd der schiz im thürm daselbsten der vogt aber im schloß in ein stiblein geleyet unnd nach dreyen tagen wider ledig gelaßen, der schiz aber nacher Wallerstein gefiert, unnd eher nit von staten gelaßen worden, biß er alle uncosten erstattet.* (fol. 80°).
- 73 Thomas MANN, Der Zauberberg. Frankfurt am Main <sup>12</sup>1999, 950.
- 74 Vgl. Fritz LOOS / Hans-Ludwig SCHREIBER, Art. Recht, Gerechtigkeit, in: Otto BRUNNER / Werner CONZE / Reinhart KOSSELLECK (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 5, Stuttgart 1984, 231-311, hier 231; R. HAUSER u.a., Art. Gerechtigkeit, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie 3 (1974) 329-338, hier 331, 336.
- 75 Ekkehard KAUFMANN, Art. Billigkeit, in: Adalbert ERLER / Ekkehard KAUFMANN (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 1, Berlin 1971, 431-437, hier 431f.
- 76 München, BayHStA, RKG 1466/1 (1583), 9. Zeuge, unfol.
- 77 Er gab an, Untertan des Deutschen Ordens zu sein. Zum Deutschen Orden und seinen Herrschaftsverhältnissen im Ries: Josef HOPFENZITZ, Kommende Oettingen deutschen Ordens (1242-1805). Recht und Wirtschaft im territorialen Spannungsfeld. Bonn / Bad Godesberg 1975 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 33).
- 78 Wien, HHStA, RK, Visit. 374: Kayserliches Cammer Gericht zu Wetzlar. Reichs Tags Handlungen. Wegen besserer Einrichtung des kammergerichtlichen Justizwesens, in specie wegen Wiederherstellung der ordinari-Kammer Gerichts Visitationen betreffend (1791). Anlage: Lit. D: Kammerrichterliche Bemerkungen, Wunsch und Rath, in Betreff des Umgangs mit Prokuratoren, Advokaten, insbesondere der Gastereyen bey diesen, Plenum 25. Oktober 1787 (Kammerrichter Graf Spaur von Pflaum und Valeur), fol. 18. Ich danke herzlich Herrn Eric-O. Mader, M. A., für die Zugänglichmachung dieser Quelle.

## Martin Scheutz / Harald Tersch

### Der Salzburger Pfleger Kaspar Vogl und die Suche nach Gerechtigkeit. Ein Gefängnistagebuch aus dem beginnenden 17. Jahrhundert als Streit um Interpretationen: Supplikation oder Rebellion

Als sich der erzbischöfliche Pfleger Kaspar Vogl und die Bauern im Salzburgischen Zell am See anlässlich der Totenfeier (des Dreißigsten) des verstorbenen Pfarrers im Frühjahr 1606 an einen Wirtshaustisch setzten, dürfte über vieles gesprochen worden sein. Eines der Hauptthemen war aber sicherlich die bevorstehende Urbarkommission, die, installiert vom Salzburger Erzbischof Wolf Dietrich (1587-1612), einen revidierten Überblick über die Einnahmesituation der Erzbischöfs erlauben sollte. Die Abgabenleistungen der Untertanen von den hofurbaren Gütern des Erzstiftes sollten von dieser, aus zwei Kammerräten bestehenden, Kommission überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt werden. Die jeweiligen Pfleger der Gerichte mußten der Kommission deshalb alle Urbare, Amtsrechnungen und überhaupt alle Behelfe vorlegen. Im Anschluß daran wurden die Besitzer mit ihren „Briefen“ vor die Kommission gerufen und dort die Gültigkeit der Urkunden und die Höhe der Abgaben begutachtet. Häufig leisteten die Güter zu wenig Abgaben, was durchaus im Sinne der an möglichst geringen Abgaben interessierten Besitzer, aber nicht im Sinne der an Einnahmesteigerung interessierten Zentralbehörden gewesen ist. Diese 1603 beginnende und seit über fünfzig Jahren in ganz Salzburg erstmals wieder vorgenommene Revisions-tätigkeit der Urbare beabsichtigte eine Steigerung der erzbischöflichen Kammereinnahmen und ermöglichte gleichzeitig, wie die zahlreichen Lederbände dieses „Stockurbars“ im Salzburger Landesarchiv belegen, eine systematische Aufstellung der hofurbaren Güter im Erzstift Salzburg.<sup>1</sup> Die Besitzer der Güter im Gericht Zell, das im Frühjahr 1606 zur Urbarsrevision anstand, erfaßte ob der erwarteten Abgabensteigerung Unruhe. Mehrere Bauern kamen bereits im Winter 1605 auf 1606 zusammen und berieten ihre kritische wirtschaftliche Situation. Die Krise des Gasteiner/Rauriser Edelmetallabbaus gegen Ende des 16. Jahr-

hunderts schlug sicherlich ebenfalls durch.<sup>2</sup> Sie planten eine Supplikation an den „guten Landesfürsten“,<sup>3</sup> den Salzburger Erzbischof, in der um Milderung der Steuern, der Landsknechtabgabe, des Salzaufschlages, eine Aufhebung der Weinabgabe und – last but not least – um Abwendung der Urbarsbeschreibung angesucht werden sollte. Ein Bader wurde als Schreiber nominiert und von den Bauern mit dem Verfassen einer Supplikation beauftragt,<sup>4</sup> die den Anliegen der Bauern direkten und schnellen Zugang zum Landesfürsten eröffnen sollte.<sup>5</sup> Zu Beginn der Supplikation wird auch die Frage der Legitimierung dieses Bittbriefes thematisiert, in wessen Namen überhaupt gesprochen wird. *Wir die mereren sein durch die aufgelegten haupt- und landsknechtsteuer, auch tatz und aufschläg im salz und andern sambt denen von denen von altersher zu bezalen uns obgelegenen pürden dermassen in verderben und armut komen, dass uns soliche auflagen in die leng zu bezalen, wie gern wir es thuen wollten, unmöglich sein.*<sup>6</sup> Durch und mit Gott wurde der Erzbischof angerufen, sich *väterlich und gnedigst* zu erbarmen und bei seinen Forderungen das rauhe Klima, die ungünstigen topographischen Verhältnisse im Gebirge und die schlechten, wenig ertragreichen Grundstücke zu bedenken. Neben einem Verweis auf die als zu hoch empfundenen Belastungen fuhren die Bauern strategisch argumentierend fort: *Wan dan Euer hf. Gnaden derselben urbarqueter (als wir befürchten, auf milde bericht und information) mit mehreren diensten belegen lassen, werden wir gleich gar sambt weib und kind von haus ins weite feld getrunen, derweil wir gehörtermassen zu Euer hf. Gnaden in aller unser obliegenden not kein fürbitt und niemand als Gott den allmächtigen auch Eurer hf. Gnaden, die uns durch höchste fürsehung zu einem vater und schutzherren fürgesetzt, um hilf zu ersuchen wissen.* Hauptziel der Supplikation war also vor allem die Abwehr bzw. Zurücknahme von neu auferlegten Lasten. Der eindringlich formulierte Entwurf der Supplikation wurde mehrmals abgeschrieben und zur Bekanntmachung in die benachbarten Gerichte getragen. Die Bauern artikulierten ihren Widerstand vorerst verbal untereinander und suchten ihre Forderungen untereinander abzugleichen,<sup>7</sup> um „mit einem Mund“<sup>8</sup> zu sprechen.

Die Supplikation an den Landesfürsten sollte eine Behandlung der strittigen Angelegenheit durch den Erzbischof selbst oder im Hofrat bewirken. Zwei Zusammenkünfte der Pinzgauer Bauern zur Kommunizierung ihrer Anliegen fanden im Juni 1606 statt. An der zweiten nahmen bereits dreißig Bauern teil. Eine Front der bäuerlichen Ablehnung begann sich gegenüber der Urbarsbeschreibung, die als Fortsetzung steigender Abgaben interpretiert wurde,<sup>9</sup> zu formieren. Das Schreiben der Supplikation belegt auch das gute Funktionieren, das politische Denken und die Vernetzung der Gemeindeverbände als „zentraler Integrations- und Organisationsform der ländlichen Gesellschaft“.<sup>10</sup> Auch der ortsansässige Pfleger Kaspar Vogl, der weit weg vom Sitz der Zentralbehörden in Zell am See residierte, wurde bei der erwähnten Totenfeier des verstorbenen Pfarrers um seine Meinung zur neuen Urbarsbeschreibung und zu einem möglichen Bittbrief an den Erzbischof gefragt. Er scheint zumindest keine eindeutig negative Haltung zu diesem Vorhaben an den Tag gelegt zu haben. Später, nach Auffliegen dieser von den Behörden als „Rebellion“ klassifizierten Suppli-

kation, bezichtigte man ihn, daß er *die undterthonnen zum supplicieren angewiesen und gelernet, wie sis sollen angreifen*.<sup>11</sup> Kaspar Vogl, ein *alter eisgraber Mann*,<sup>12</sup> der selbst über ansehnlichen Grundbesitz verfügte und deshalb die Urbarkommission ebenfalls fürchten mußte, stand seit dreißig Jahren in Diensten der verschiedenen Erzbischöfe und erfreute sich *aines erbarn gueten ruefs und wandels*.<sup>13</sup> Der Pfleger scheint im Gespräch mit den Bauern auf die Supplikationsbestrebung der Bauern zwar zurückhaltend reagiert zu haben, er meldete dieses Wetterleuchten kommender Unruhen im Gebirge aber nicht nach Salzburg, an Erzbischof und Hofrat weiter. Nach eigenen Angaben wies er die Bauern darauf hin, daß diese Urbarkommission *an den meristen orten schan bewilligt [sei] und verricht worden, es miest und werdte nun also vortgehen und disem gericht khain besonders machen*.<sup>14</sup> Unter Zugrundelegung eines von Renate Blickle, Claudia Ulbrich und Peter Bierbrauer für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts und für das darauffolgende Jahrhundert entwickelten vierteiligen Modells bäuerlicher Unruhen wäre dies schon ein fortgeschrittenes Unruhe-Stadium. Nach einem längeren/kürzeren Aufstauen von Konflikten (Stufe 1), konkreten Beschwerden über zu hohe Abgaben, wurde unter den Bauern auf konspirative Weise ein Meinungsbildungsprozeß initiiert, der seinen sichtbaren Ausdruck in einer „Beschwerdeschrift“ an die Herrschaft fand (Stufe 2).<sup>15</sup> Der Pfleger Kaspar Vogl war sich der Gefährlichkeit der Vorgänge und des Eskalationspotentials dieser Unruhe sicherlich bewußt und suchte – so seine späteren Aussagen vor Gericht – mäßigend auf die Bauern einzuwirken. Gleichzeitig war er von den Abgaben und der in Aussicht gestellten Erhöhung der Urbarabgaben ebenso betroffen wie die Bauern.

### Das lange Gedächtnis von Obrigkeit und Bauern

Seit dem Salzburger Bauernkrieg von 1525 war die Obrigkeit in puncto der Konstituierung von Bauernausschüssen äußerst vorsichtig. Die restaurative Landesordnung von 1526 statuiert – ebenso wie die 1532 erlassene und in Salzburg geltende Carolina<sup>16</sup> – diese kommunalen Bestrebungen zuwiderlaufende Tendenz eindeutig. *So soll nyemand wieder unns und unnsere nachgesetzt obrighait pundnus, aufruer, bsamblung, oder unpillich verstandnus zu widerstanndt und empörung mit wortten oder werckhen haimblich oder offentlich, in kainerlay weiß noch weg icht haben*. Und weiter heißt es, daß *rottieren noch bsamblung* verboten werden sollte, ebenso wie Gewaltausübung untereinander.<sup>17</sup> Schon Versammlungen, die zur Vorbereitung von Protesten dienen könnten, wurden kriminalisiert.<sup>18</sup> Juristische Kommentare wie der Traktat von Andreas Dalner definierten „Aufruhr“ und schlugen neben der juristischen Seite auch Strategien zur möglichst günstigen Behandlung von Aufrührern während und nach den Unruhen vor.<sup>19</sup> Auch Salzburger Taidingtexte stellten *alle haimbliche zusammenkonften* unter Strafe.<sup>20</sup>

Die Definitionsmacht zur Interpretation von bäuerlichen Zusammenkünften wanderte damit deutlich in Richtung der Obrigkeit. Der Gefahr, daß diese Supplikation von seiten des

Erzbischofs oder des Salzburger Hofrates als Aufruhr und Rebellion interpretiert werden könnte, waren sich die Bauern – zumindest teilweise – bewußt.<sup>21</sup> Der Pfleger Kaspar Vogl gab später an, daß er damals die ratsuchenden Bauern bezüglich der Supplikation gewarnt hätte: *trag sorg, sy werden schlechten bescheidt bekhomen und für rewellich gehalten werden.*<sup>22</sup> Durch langjährige Pflegerdienste geschult, fügte der vorsichtige Pfleger gleichsam als salvatorische Klausel hinzu: *er wöll nit, das sys sollen sagen, das die reden bei ime beschehen, er wurdte es inen nit bsteen, auf mainnung das sy dessen, was nacher volgen werdte, mit mier nit zu entschuldigen haben sollen.*<sup>23</sup> Kaspar Vogl reflektierte bei seiner vorsichtigen Stellungnahme gegenüber den Bauern vielleicht den Inhalt seines Pflegerreverses, den er zu Beginn seiner Amtszeit 1601 unterschrieben hatte. Mahnend heißt es darin: *innsonderheit soll er auf die rottirungen und ungewonlichen zusammenkhonfften der unterthonen und gerichts leuth sein vleissige achtung haben, derselben alwegen zeitlichen fürkhomen und die khains weegs gestaten.*<sup>24</sup>

Diese aus dem Unmut der Bauern resultierende Supplikation stellte aus der Sicht der Bauern eine Form der gütlichen Einigung und Konfliktlösung, aus obrigkeitlicher Perspektive ein Vorstadium bäuerlicher Unruhen dar. Die Bauern appellierten in ihrer Supplikation an die *väterliche gnade* des Landesfürsten. Sie verpflichteten sich zu Gehorsam, um auch nur den Anschein eines „Auflaufs“ gegen den Erzbischof im Keim zu ersticken: *Umb Euer hf. Gnaden gsund, langes leben und glückselige regierung von Gott dem allmechtigen zu erbitten, welen wir die zeit unsers lebens tag und nacht auch notfall, den Gott lang verhieten welle, für Euer hof. Gnaden leib und guet zu setzen schuldigst und unter gehorsamist uns befeissen, hierauf in dero gnedigsten willen sein ergeben.*<sup>25</sup> Die ihre Widerstandsmöglichkeiten realistisch einschätzenden Bauern versuchten das Risiko, das dieses Bittgesuch barg, in eine geschickte „Supplikations“-Formulierung von „offener Botmäßigkeit und verdeckter Widerständigkeit“<sup>26</sup> einzupacken.

Das lange Gedächtnis der unruhigen Bauern aktivierte in dieser beginnenden Konfliktsituation die Erinnerung an vergangene Bauernunruhen und deren Schlichtung.<sup>27</sup> Die Bauern forderten tumultartig von den Bürgermeistern eine Urkunde aus dem Marktarchiv, die bei Konflikten mit dem Erzbischof ein Eingriffsrecht des bayerischen Herzogs bestätigen sollte. Tatsächlich hatte in diesem Spruchbrief von 1462 Ludwig IX. von Bayern nach Bauernunruhen einen Ausgleich mit dem Salzburger Erzbischof Burkhard von Weispriach vermittelt.<sup>28</sup> Die Bauern interpretierten den schriftlich fixierten Schiedsspruch von 1462 nicht im obrigkeitlichen Sinne. Sie negierten den darin drohend verankerten Zusatz, daß man sich bei Leibstrafe und hoher Geldbuße vor geheimen Zusammenkünften und Verschreibungen hüten möge.<sup>29</sup> Zum anderen bot der mehrere Punkte umfassende Schiedsspruch aber auch eine direkte Beschwerdemöglichkeit beim Erzbischof an, indem die *arme[n] leute [ ... ] sein lieb ersuechen und bitten solh beswörung abzetün.*<sup>30</sup> Die Erinnerung an diese gütlich beigelegten Unruhen und die Schlichtung durch den bayerischen Herzog lebte noch am Beginn des 17. Jahrhunderts in den Köpfen der Bauern fort, wenngleich die Erinnerung daran diffus

gewesen sein dürfte.<sup>31</sup> Das Speichern von historischem Wissen und dessen präzise Tradierung war vorwiegend oralen Kulturen über größere räumliche und zeitliche Distanzen hinweg nur begrenzt möglich. Der Pfleger Kaspar Vogl, der mit den Bauern seines Gerichtes durch tägliche Kontakte auf vertrautem Fuß gelebt haben dürfte, wurde um eine Interpretation dieser Urkunde von 1462 gebeten. *Die burgermaister sein zu mir khomen, gesagt, die paurn begeren aines alten briefs an sy, habens zu mir abgewiesen.* Vogl bestätigte den Bürgermeistern Wohlverhalten. Der Bürgermeister *hab recht gethon, soldens noch auf mich abweisen und noch weder brief noch abschriften geben. Haben mir den brief zu lesen bracht, mir aber der inhalt nit bewist. Hab den ain herzog in Bayrn meines behaltn geferdigt.*<sup>32</sup> Schon der Versuch, an die Originale von Verträgen oder Urkunden zu kommen, wurde von der Obrigkeit häufig als Aufruhr interpretiert, und man verweigerte in der Regel die Herausgabe der Urkunden.<sup>33</sup> Es ist aus den später vor Gericht gemachten, divergierenden Angaben der Bauern und des Pflegers kein klares Bild über den tatsächlichen Entstehungsprozeß der Supplikation an den Erzbischof zu gewinnen.<sup>34</sup> Der obrigkeitlichen Forderung nach Genauigkeit und Exaktheit der Erinnerung in den Verhören stehen strategisch argumentierende Verhörte gegenüber, deren Aussagen ein bewußt diffuses Bild ergeben.

Den Bauern war auf jeden Fall bewußt, daß ihre Bittschrift eine möglichst breite Basis zur Unterstützung brauchte, sollte sie von Erfolg gekrönt sein. Der schwelende Konflikt, der sich seit Beginn des Jahres 1606 mehr und mehr ausbreitete, gelangte zu Beginn des Monats Juni dem Pfleger von Werfen zu Ohren, der sich sofort, den Erzbischof persönlich alarmierend, nach Salzburg wandte. Den Bauern seines Gerichts gab er den dringlichen Rat, sich auf *derlei zusammenrotterei und supplication nicht einzulassen.*<sup>35</sup> Bereits das Supplizieren selbst wird durch den Werfener Pfleger als Moment der Gefahr interpretiert.

Das Fanal des Bauernkrieges von 1525/26,<sup>36</sup> der Bauernunruhen von 1564,<sup>37</sup> der bäuerlichen Unruhen von 1578,<sup>38</sup> des nieder- und oberösterreichischen Bauernaufstandes von 1596/97<sup>39</sup> oder des erst 1601/02 unter Beteiligung des Erzbischofs Wolf Dietrich beendeten „Aufstandes“ im oberösterreichischen Kammergut<sup>40</sup> wirkte in Salzburg deutlich sichtbar nach. In der obrigkeitlich bestimmten Erinnerungskultur nahmen Bauernkriege eine wichtige Rolle ein. Die Nachfahren der Rädelsführer des Pongauer Bauernaufstandes von 1564/1565 mußten bis 1810 *in perpetuam memoriam*<sup>41</sup> jährlich zwei sogenannte „Blutwidder“ *mit einer elle rotwollenen tuches bedeckt* als ewiges Zeichen der erzbischöflichen Clementia nach Salzburg treiben. Die beiden Tiere sollten daran erinnern, daß die Güter der hingerichteten Rädelsführer für deren Nachfahren erhalten blieben und nicht konfisziert wurden. Auch die Bauern der niederösterreichischen Herrschaft St. Peter in der Au mußten ihrem Grundherrn die Teilnahme am Bauernkrieg 1597 *fueßfallend* lange abbitten. Sie mußten bis zum Jahr 1848 jährlich dem Besitzer des Schlosses das von den Bauern 1597 entwendete Schwert symbolisch *als ein ewiges denckmaill, sich vor vngehorsamb, vnndt straff zue hütten*<sup>42</sup> überreichen. In Erinnerung an die Niederschlagung des oberösterreichischen Bauernkrieges von 1626 wurde – wie für 1635 belegt – der Reiterdeggen des Gene-

rals Pappenheim in der Gmundner Pfarrkirche an ein Standbild des Heiligen Georg gehängt.<sup>43</sup> Damit wurde das brutale Vorgehen der bayerischen Truppen nahe dem letzten Gefechtsort (Pinsdorf) dieses „Krieges“ im oberösterreichischen Salzkammergut nachträglich auf konfessioneller Ebene interpretiert und blieb als öffentliches Zeichen der Vernichtung bäuerlichen Widerstandes wie der göttlichen Legitimation dieser Niederschlagung sichtbar. Die Erinnerung der Bauern an „ihre“ Aufstände läßt sich dagegen quellenmäßig schwerer fassen: Ein „Fuchs-Feiertag“ zur Erinnerung an die Weigerung eines Wirtes im Jahr 1699, einen Fuchs für die obrigkeitlichen Jäger auszugraben, wurde von den Untertanen der Grafschaft Hohenzollern-Hechingen während ihrer rund hundertjährigen gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Obrigkeit jährlich mit Umzügen begangen.<sup>44</sup>

### **Eine Kommission, die Belastendes zu finden hatte**

Nachdem die alarmierende Nachricht von beginnenden Unruhen *inner Gebirge* nach Salzburg gedrungen war, entsandte der Erzbischof sofort eine aus dem Hauptmann Longinus Walther von Waltherswyl und dem Hofrat Dr. Wolfgang Kümerle bestehende Kommission in den Pinzgau, die am 16. Juni 1606 in Zell am See eintraf. Anders als vom Erzbischof erwartet, förderte diese Kommission wenig Belastendes zutage. *Befinden also aus dem ganzen handel und der eingezogenen erkundigung einige gefahr einer rebellion oder aufstandes viel weniger wirkliche tätlichkeit gar nit, sintemalen die zech- und andere landgerichtsleute nur mit bet- und bitten ihres fürgebens eine schrift oder supplikation an ihre hf. Gnaden begreifen und stellen lassen.*<sup>45</sup> Dieser kalmierende Bericht betont die legale Grundlage der bäuerlichen Bitten und versucht die Supplikation als eine gebräuchliche Protest- und Artikulationsform bäuerlichen Unmuts hinstellen. Dies befriedigte den in dieser Angelegenheit offensichtlich panisch reagierenden Erzbischof nicht: Er befürchtete Eingriffe der Bauern in seine Finanzhoheit und wollte dies nicht hinnehmen. Dieses Vorgehen der Bauern geriet aus seiner Sicht zu einem *ganz gefehrlich fürhaben oder attentat, sintemal unter dem schein einer supplikation uns von diesen unbedachtsamen untertanen [ ... ] unsere regalien ganz freventlich umgestoßen und ungebührlich angegriffen werden.*<sup>46</sup> Der Erzbischof eröffnete mit diesem Vorwurf der Ungesetzlichkeit eine lange Tradition der diffamierenden Verurteilung dieser bäuerlichen Unruhen, die sich bis heute – als Fortsetzung der Kriminalisierung von Untertanenunruhen – in der Bezeichnung der „Pinzgauer Bauernrebellion“<sup>47</sup> fortsetzt und den obrigkeitlichen Begriff kritiklos samt Schuldzuweisung übernimmt und fortschreibt.<sup>48</sup>

Diese vom Erzbischof entsandte Kommission sollte einige Bauern aus der Menge der „Aufrührer“ – damit bewußt Ungerechtigkeiten in Kauf nehmend – als Rädelsführer herauschälen, an denen exemplarisch nach dem Strafrecht zu verfahren war.<sup>49</sup> Der Erzbischof kriminalisierte die Widerstandshandlungen der Bauern und disqualifizierte die Supplikanten und Petenten als Aufrührer und Hochverräter.<sup>50</sup> Der Gerichtsprozeß gegen die Rädelsführer ist auch als obrigkeitliche Grenzziehung in Sachen einer Protestkultur der Unterta-



nen zu sehen – Erlaubtes sollte von Unerlaubtem getrennt werden. Während die Bauern nie von Aufruhr oder ähnlichem, sondern nur von Supplikationen sprachen, definierte die Obrigkeit das bäuerliche Handeln als *rebellion* und *aufzur*. Die von Wolf Dietrich vor allem zu Beginn seiner Regentschaft mit großem Nachdruck eingeleiteten Gegenreformationsmaßnahmen müssen bei dieser Bewegung eine Rolle gespielt haben, werden aber weder von der Obrigkeit noch den Bauern explizit thematisiert und laufen gewissermaßen als unsichtbarer Subtext mit.<sup>51</sup> Einzelne Rädelsführer sollten festgenommen und auch der darin involvierte Pfleger Kaspar Vogl nach Salzburg berufen werden. Der Schreiber der Supplikation wurde ebenso wie einige bei der Kommission denunzierte „Fürsprecher“ festgenommen und in Zell inhaftiert. Eine größere Ansammlung von Pinzgauer Bauern wollte die Inhaftierten von der Kommission *mit fußfall* und unter Beteuerung von Unschuld aus dem Kerker erbitten – erfolglos. In der Zwischenzeit hatte der Salzburger Erzbischof, nachdem er aus den umliegenden Gerichten über den Umfang der „Unruhen“ erfahren hatte, 150 Bürger der Stadt bewaffnen und gemeinsam mit Soldaten ins Gebirge schicken lassen. Der Erzbischof glaubte zu wissen, *woher und aus was holz dieser scheidterhaufen und unruh anfangs gericht und wie weit er, da es zum feuer were kommen, etwa mit der zeit um sich griffen hett*.<sup>52</sup> Der Ort Zell am See wurde als Zentrum des „Aufruhrs“ ausgemacht. Die Untertanen der Gerichte Taxenbach und Zell mußten zur Vorbeugung kommender Unruhen ihre Waffen abliefern.<sup>53</sup> Außerdem zwangen die Soldaten alle Einwohner des Marktes und die umliegenden Bauern zur Versammlung auf dem Marktplatz, wo die Untertanen einen neuerlichen Treueid gegenüber dem Landesherrn schwören mußten. Bei der Kriminalisierung von Unruhen spielte neben den Aufruhrparagrafen in der Carolina und den territorialen Gesetzgebungen auch der Eid eine große Rolle. Als Zeichen der Pazifizierung, eines Ausgleiches und der Wiederaufnahme von geregelten Beziehungen zwischen Obrigkeit und Untertanen mußten die unruhigen Untertanen des Pinzgau nach dem durch Einsatz des Militärs bewirkten Abschluß der Supplikationsbestrebungen einen neuen Huldigungseid schwören. Das Gehorsamsverhältnis war damit sichtbar wiederhergestellt, Untertanen und Obrigkeit wurden auf dem Boden des Rechts zusammengeführt.<sup>54</sup> Diese Zusammenführung läßt sich im Pinzgauer Fall wörtlich verstehen, wie der Salzburger Sekretär Johann Stainhauser (geb. 1567) rückblickend berichtet: *hat man die paurn zu samen gefordert, sie mit den lantsknecht umbringt, daß kainer mechte ausweichen und ihnen solch ihre müßhantlungen und angespannen unziembliches fürnemmen der wol ersparten rebellion alles ernsts fürgehalten*. Als äußeres sichtbares Zeichen zur Herstellung „ordentlicher“ Verhältnisse galt der Schwur. *Da haben sie wider von neuem mit aufgereckten fingern threu und glauben ze halten, auch forthin ihres unbefugten vorhabens abzustehn, ainen ait schwören müssen*.<sup>55</sup> Wie gefährlich Supplikationen für die Petenten waren, wird ein Jahr später, im Dezember 1607, deutlich, als ein Bauer, der mit einer Bittschrift gegen die neuen in der Urbarbeschreibung verzeichneten Dienste protestieren wollte, zum Verkauf seiner Güter und zum Verlassen des Landes gezwungen wurde.<sup>56</sup>

Ein neuer Pfleger wurde in Zell am See eingesetzt. Wie bereits erwähnt, wurde der alte, unbotmäßige Pfleger Kaspar Vogl nach Salzburg berufen, wo er zu Pferd am 23. Juni 1606 eintraf. Die Möglichkeit zur Flucht nahm er nicht wahr. Schon zeitgenössisch wurde bei der Bewertung dieser Unruhen darüber gestritten, ob der Zeller Pfleger Kaspar Vogl *zuvil durch die finger zuegesehen* hatte oder einfach nicht durch einen vorschnellen Bericht, ohne gesichertes Wissen, vopreschen wollte.<sup>57</sup> Diese Positionen – einerseits Beobachtung der Untertanen, andererseits das alltägliche Zusammenleben mit den Untertanen und Solidarisierung mit ihnen – beschreiben das Tätigkeitsfeld eines landesfürstlichen Beamten. Er mußte die Handlungen der Untertanen ständig bewerten und zwischen Meldung an die Zentralbehörden und stillschweigender Duldung der Aktionen „seiner“ Untertanen entscheiden. Auf jeden Fall sollte er aber genau wissen, auf welcher Seite er wirklich stand.

### ***Vogl dagegen – Die Innensicht der Außensicht***

Ab dem Zeitpunkt der Ankunft des Pflegers Kaspar Vogl in der Haupt- und Residenzstadt datiert ein Gefängnistagebuch,<sup>58</sup> das sowohl Vogls psychische Disposition als auch die näheren Umstände seiner Haft und seinen physischen Zustand genau verzeichnet. Gleichzeitig dienen diese Notizen auch als Beleg für das Streben des altgedienten Beamten nach Gerechtigkeit im Sinne einer ausgewogenen Bewertung seiner Amtstätigkeit durch die Zentralbehörden. Er selbst suchte seine Handlungen zu entschuldigen und vertraute seine Verteidigungsstrategie, die letztlich auch einer anderen Interpretation der Supplikationsbestrebung der Bauern verhaftet war, seinem Tagebuch an. Die Aussagen Kaspar Vogls wurden mit den Aussagen der anderen sechs Verhafteten verglichen, wobei das Verhalten Vogls in deren Verhören eine zentrale Rolle spielte. Die Salzburger Behörde interessierte vor allem, ob er von den Supplikationen der Bauern gewußt hatte oder nicht.

Die Überlieferung dieses kleinen Tagebuches, in dem Vogl die Ereignisse bis zur Urteilsverkündung vermerkt, kann als ein Glücksfall für die Zeit um 1600 bezeichnet werden. Den umfangreichen gerichtlichen Aussagen bzw. Gerichtsprotokollen steht ein zeitlich und inhaltlich parallel laufendes Selbstzeugnis des Angeklagten gegenüber.<sup>59</sup> Die historische Kriminalitätsforschung des letzten Jahrzehnts hat den wissenschaftlichen Umgang mit autobiographischen Texten nicht unbeeinflusst gelassen, indem Historiker wie Winfried Schulze die Grenzen zwischen freiwilligen und erzwungenen Bekenntnissen im Begriff des „Ego-Dokuments“ nahezu aufhoben.<sup>60</sup> Kaspar Vogls Aufzeichnungen scheinen an einer Schnittstelle zu stehen: Einerseits veranlaßte allein dieser Prozeß den Angeklagten dazu, ein Tagebuch zu führen; andererseits läßt sich der Text nicht einfach in den Verteidigungsstrategien der gerichtlichen Aussagen auflösen. Die Notizen sind infolge ihres Überlieferungskontextes gemeinsam mit den Abschiedsbriefen „privat“. Die Briefe wurden – anders als die Akten – nach der Hinrichtung wohl an die Angehörigen weitergeleitet. Trotzdem bestand vermutlich ein gewisses obrigkeitliches Interesse an ihnen, da zumindest eine

zeitgenössische Abschrift angefertigt wurde: Ein Exemplar des Tagebuches befindet sich im Salzburger Landesarchiv, eine zweite, später angefertigte Abschrift im Salzburger Museum Carolino Augusteum.<sup>61</sup> Nachträglich wurde das Tagebuch somit zum Akt gemacht.

Kaspar Vogls Aufzeichnungen sind im weitesten Sinn ein Bekenntnistext, religiös wie juristisch. Wer einen Kontrapunkt zu den taktischen Manövern der Akten oder ein intimes Eingeständnis der Schuld erwartet, wird allerdings enttäuscht.<sup>62</sup> Bereits die lokalgeschichtliche Forschung um 1910 kannte die Aufzeichnungen Vogls, ohne ihnen aber viel mehr als Hinweise über den faktischen Ablauf der Gefangenschaft zu entnehmen.<sup>63</sup> Hinsichtlich der Frage nach Verteidigungsstrategien blieben sie gegenüber der facettenreichen Palette aus Teilgeständnis und Plädoyer für mildernde Umstände in den Aussagen weitgehend unbedeutend. Ein großer Teil der Eintragungen besteht aus telegrammartigen Sätzen oder bloßen Stichwörtern, die sich auf die Verhöre, auf Beobachtungen, auf Ausgaben und vor allem auf den Wein- und Branntweinkonsum beziehen.<sup>64</sup> Über weite Strecken erscheint das Tagebuch so nicht mehr als ein Notizbuch, das dem Gedächtnis des Schreibers zur Organisation äußerer Lebensverhältnisse dient. Der Entstehungshintergrund von Kaspar Vogls Aufzeichnungen ist jedoch komplizierter, indem der Schreiber in der Niederschrift seines Schicksals ein spannungsvolles Wechselspiel zwischen Außen- und Innenperspektive beginnt.

Aufgrund textinterner Hinweise läßt sich feststellen, daß der Beginn des Tagebuches vermutlich nachträglich rekonstruiert wurde. Wie genau der Diarist seine Arbeit an einer lückenlosen Erfassung jedes Tages nahm, zeigt die Zusammenfassung der ersten Tage seiner Gefangenschaft: *Mitwochen, Pfingstag, Freitag [ ... ], auch Sambstag, 1. Juli, ist sonnders nichts fürkhomen.*<sup>65</sup> Es sind inhaltsleere Tagesvermerke, die einfach die Chronologie auffüllen, womit der Zweck des Werkes nicht einfach im sporadischen Festhalten von Erinnerungswertem liegen kann. Ein gewisser „Motor“ muß dahinterstehen, der die penibel genaue Erfassung seines Gefangenschaftsverlaufs verlangte. Kaspar Vogl war ausgebildeter Gerichtsschreiber, der nach einer praktischen Lehre zum Pfleger und Landrichter und damit zum landesfürstlichen Beamten aufstieg. Nun war es eine zentrale Aufgabe des Schreibers, gleich welchem Bereich er zuzuordnen ist, Protokoll zu führen, wie es hinsichtlich des Gerichtswesens, etwa in der Carolina, relativ genau festgelegt war. In seinem Eid verpflichtete sich der Schreiber, *daß ich soll vnd will inn den sachen das peinlich gericht betreffend, fleissig auffmercken haben, [ ... ] vnd wes gehandelt wirdet, getrewlich aufschreiben.*<sup>66</sup> Die Tagebuchforschung hat die spätmittelalterlichen Anfänge der Gattung bisher vor allem auf Annalen und Geschäftsbücher zurückgeführt, kaum jedoch das kreative Potential des Amtsprotokolls beachtet.<sup>67</sup> Im 16. Jahrhundert lassen sich mehrere Beispiele von Landschaftssekretären oder Stadtschreibern finden, die ihre beruflichen Aufzeichnungen zu diaristischen Selbstdarstellungen umfunktionieren, sobald sie selbst in einen Fall involviert waren.<sup>68</sup> In diesem Kontext mutet es nur konsequent an, daß Vogl sein „Tagebuch“ nicht vernichtete, sondern es offensichtlich zusammen mit Abschiedsbriefen und Testament als Korrelat zum offiziellen Urteil den Hinterbliebenen vermachen wollte.

Kaspar Vogls „Tagebuch“ folgt den formalen Richtlinien eines Rechtstextes, z. B. indem er seinen Aufzeichnungen eine „Invocatio“ voranstellt: Er schreibt im Namen der Heiligen Dreifaltigkeit, zieht damit seinen Bericht in eine sakrale Sphäre und weist auf die von Gott verliehene Vollmacht als Schreiber hin.<sup>69</sup> Vogl verschafft sich mit der „Invocatio“ die Autorität, seine eigene Gefangenschaft zu protokollieren. Protokollarische Aufzeichnungen machen Vorgänge kontrollier- und überschaubar, sie disziplinieren die Handlungsträger in ihrer weiteren Vorgangsweise und werden zur Grundlage von Entscheidungsprozessen.<sup>70</sup> Dieser Hintergrund könnte die Selbstdarstellungsstrategie Vogls in seinem „Tagebuch“ erklären. Die umfangreichsten Passagen der Aufzeichnungen sind fragmentarische Inhaltsangaben zu den Verhören, die sich manchmal zu regelrechten Dialogen der ursprünglichen Gesprächssituation ausdehnen. Dabei gibt der Diarist nur so viel von seinem Fall zu erkennen, wie bereits durch die Aussagen zum Vorschein kam – so viel, wie er selbst die Inquisitoren glauben machen wollte: *Ich geantworth; hab bekhennndt*.<sup>71</sup> Dem Erzbischof wird, wie in den Akten, auch im Tagebuch als *ihr hochfürstliche gnaden* die schuldige Referenz erwiesen. Allein durch diese offizielle Sicht seines Falles, welche eigene Geständnisse in den Kontext der gegnerischen „Bearbeitungsstrategien“ stellt, konnte die Funktion der Notizen im Sinne einer Selbstkontrolle gewährleistet werden.

Besonders aufschlußreich ist hierzu die ausführlichste Stelle des Tagebuches mit dem Verhör vom 31. August, das über *Caspar Vogls vnderthenigs- vnd gehorsamiste erclerung, anrueffen vnd bith* geführt wurde. Die Schwierigkeit dieser Passage liegt vor allem darin, daß Vogl nun in der dritten Person von sich spricht, während er sonst die erste Person verwendet, sodaß der Abschnitt wie eine Interpolation fremder Hand anmutet. Der Inhalt des Verhöres ist auch in den Akten, und zwar von Kaspar Vogl unterschrieben, überliefert. Einzelne Elemente der Aufzeichnungen stimmen hier fast wörtlich mit den Aussagen überein, wenn man im Akt mehrfach folgende Satzanfänge liest: *Vogl hinwider geredt; Rieder* (einer der angeklagten Bauern) *aber darauf vermeld; Vogl entgegen gesagt*,<sup>72</sup> in den Aufzeichnungen heißt es entsprechend: *Vogl gesagt; Rieder geantwordt; Vogl dagegen*.<sup>73</sup> Dieses im Perspektivenwechsel fremdartig anmutende Verhör kann kein textexternes Element darstellen, da die Übergänge von der ersten Person zur dritten und dann wieder zur ersten innerhalb eines Gedankenganges fließend sind. Der Verfasser verfällt hier wieder ganz in die Rolle des Gerichtsschreibers, der einen Sachverhalt protokollartig wiederzugeben sucht. Die autobiographische und die offizielle Schreibhaltung liegen in einem Widerstreit. Diese augenfällige Aufspaltung der Verfasseridentität kommt nicht nur, aber vor allem in frühneuzeitlichen Selbstzeugnissen von Schreibern häufiger vor.<sup>74</sup> Als bewußten Verfremdungseffekt findet man den Wechsel von erster und dritter Person auch noch in moderneren Selbstzeugnissen wie in den „kanzleistilartigen“ Varianten der Autobiographie Franz Grillparzers.<sup>75</sup> Das schreibende „Ich“ stellt sich so im Kontext einer sozialen Funktion dar, die seine dargestellten Handlungsstrukturen begründen helfen soll.

Kaspar Vogls Aufzeichnungen verdeutlichen sehr gut, wie der Aufbau von Gerichtsakten auf die Gestaltung von „freiwilligen“ Egodokumenten einwirkt. Der Autor vermag formal

im „Tagebuch“ seine Persönlichkeit noch objektiv in der Art von Verhörprotokollen zu bespiegeln und zu bestätigen, doch bereits durch die nicht ganz selbstverständliche, grundsätzlich aber entschiedene Wahl des „Ich“ als Erzählperspektive war eine Umformung gegeben, die das Geschehen in der Person des Verfassers verdichtet. Aus der Unmöglichkeit, den Protokollisten vom Angeklagten, den Erzähler vom Handelnden zu trennen, ergeben sich Nischen, in denen er den formalen Rahmen überschreitet. Vogl strukturiert sein Werk zunächst in der genauen Angabe von Wochentag und Datum, zuweilen auch unter Nennung des Tagesheiligen und der konkreten Tageszeit bzw. Stunde, wie es die Voraussetzung der protokollarischen Erfassung eines Geschehens darstellt. In der Carolina wird auf die Beachtung der Zeit durch den Schreiber höchster Wert gelegt: *vnd soll alwegen durch den schreiber jar, tag vnd stundt [...] gemelt werden.*<sup>76</sup> Dieses lineare und meßbare Zeitsystem ermöglichte die Eingliederung eines Falles in einen größeren chronologischen Rahmen von öffentlich kontrollierbarer Gültigkeit.<sup>77</sup> Daneben gibt es in Vogls Tagebuch aber auch eine rein situationsbedingte Zeitebene. Vor allem anlässlich von Ortsveränderungen innerhalb des Gebäudes rekapituliert der Diarist mehrmals die Dauer seiner Gefangenschaft bzw. den Zeitraum seit seiner Abreise: *Ist an dato der 25. tag, das ich von haimb aus bin, darunter im schloß gefangen 19 tag.*<sup>78</sup> Die Unruhe, die hinter diesen Aufrechnungen steht, wird nicht zuletzt dadurch gekennzeichnet, daß sie meist mit Stoßgebeten versehen werden, in denen er seine *betriebnus*<sup>79</sup> anspricht. Der Verlauf der Zeit wird vom Schreiber subjektiv erfahren – das eigene Erlebnis bestimmt die Empfindung ihres Ablaufes. Eine solche Subjektivierung der Zeit gehört zu den wesentlichen Prozessen in der Entwicklung des modernen Tagebuches. In anderen Aufzeichnungen der Frühen Neuzeit ist es die Erinnerung an die eigene Promotion oder die Grenzerfahrung einer gefährlichen Operation, deren jährliche Gedenktage von den Diaristen zur persönlichen Zeitrechnung gemacht werden.<sup>80</sup> Für Kaspar Vogl wird der Verlust der Freiheit zum Indikator einer geänderten Zeitwahrnehmung, die sich nicht mehr allein über nüchterne protokollarische Datumsangaben erfassen läßt.

Mit der Zeitrechnung ändert sich auch das Raumempfinden anlässlich zunehmender Haftverschärfungen. Während des anfänglichen Bewegungsfreiraumes auf der Salzburger Festung bleibt Kaspar Vogls schriftlich fixierte Aufmerksamkeit auf ereignisgeschichtliche Anmerkungen beschränkt, vor allem mit Einschreibung, Schwur und Auszug der Soldaten gegen den „Bauernaufstand“, wie er sie auf dem Schloß wohl beobachten konnte. Erst mit der Einkerkung beginnen allmählich die Tageszählungen eine Art Ersatzfunktion für das Verschwinden derartiger protokollierbarer äußerer Eindrücke zu übernehmen und werden zu Chiffren der Isolierung. Die unmittelbare Umgebung wird immer deutlicher wahrgenommen: Kaspar Vogl hört in der Nacht direkt neben seinem Bett Lärm, wenige Tage später stößt er seinen rechten Fuß an einem Schemel. In der räumlichen Enge des Kerkers werden plötzlich hoch sensibilisierte Sinneswahrnehmungen, die Gegenstände und Geräusche überdimensional erscheinen lassen, des Notierens wert.<sup>81</sup> Ein wesentliches Tor zur Welt jenseits der Mauern ist für den Diaristen eine Schwalbe, die mehrfach in den Kerker kommt.

Vogl sagt nicht, was ihm dieses Tier bedeutet, sondern er vermerkt nur dessen Ausbleiben und dabei rückblickend dessen Anwesenheit in seinem Zimmer. Der Schreiber registriert einfach das Verhalten eines Gegenübers, ähnlich dem Kommen und Gehen der fürstlichen Kommissäre. Allein ein einziges Wort macht deutlich, daß es ihm mit der Schwalbe auch um den Wunsch nach einer sozialen Bindung geht, die ihn über die Isolation der Haft hinausführt.<sup>82</sup> Er notiert zunächst distanziert in der dritten Person: *ist die schwalben [...] außbliben*,<sup>83</sup> einige Tage später aber: *Ist mein schwalben wieder ausblieben*.<sup>84</sup> Mit der Wahl des Possesivpronomens eignet sich Kaspar Vogl dieses fremde und doch offensichtlich bereits vertraute Lebewesen an, mit dem er eine kleine Gemeinschaft begründet, auch wenn sie nur im Kopf des Schreibers existiert. Das Tagebuch entwickelt sich derart vom Protokoll einer *unglückseligen begebenheit*,<sup>85</sup> wie es in einer nachträglichen Überschrift heißt, zum Medium der inneren Bewältigung einer Ausnahmesituation.

Kaspar Vogls Text steht an einer Schnittstelle zwischen freiwilligen und erzwungenen Selbstdarstellungen. Diese Schnittstelle besteht jedoch bei näherer Betrachtung weniger in der Abhängigkeit von Gerichtsakten als in spezifischen, durch Sozialisationsformen bedingten mentalen Strukturen, die Schreibprozesse hervorrufen. Erst vor diesem Kontext zeichnen sich einzelne Elemente der situationsbedingten „Umcodierung“ in Vogls schriftlicher Wahrnehmung ab. Ein allmähliches Resignieren Kaspar Vogls dringt im Gefängnistagebuch durch und wird auch in der eigenhändigen Supplikation an den Landesfürsten spürbar, in dem er um Gnade und Barmherzigkeit bittet.<sup>86</sup> Die Darstellung seines Verhaltens weicht immer mehr einem Verteidigen und langsamen „Gestehen“ von strafrechtlichen Sachverhalten. Seine Interpretation einer „gerechten“ – nämlich gesetzeskonformen – Tätigkeit als Pfleger geriet in immer stärkeren Widerspruch zur offiziellen Lesart und kostete ihn schließlich das Leben.

### **Unter dem Schein einer Supplikation<sup>87</sup>**

Die mit den insgesamt sieben verhafteten Teilnehmern an diesen Unruhen geführten Verhöre drehten sich einerseits um den Kenntnisstand von Kaspar Vogl bezüglich der Supplikation; zum anderen wurde den Rädelsführern auch – im Sinne von Personen, die die Grundherrschaft prinzipiell in Frage stellen wollen – unterstellt, daß sie die allen Untertanen auferlegten Steuern prinzipiell verweigert hätten. Die zum Teil mit Folter erzielten Geständnisse mündeten in Fragen, ob die Untertanen nicht schuldig wären, dem Erzbischof als Landesherrn Steuern zu leisten, und ob die Steuerlast nicht *nach aines jeden vermögen und selbs aignem ansagen gemacht unnd angelegt wüerd*.<sup>88</sup> Vogl und die Untertanen hätten damit in die Finanz-Hoheit des Erzbischofs eingreifen wollen. Der Bruch des Amtseides durch Kaspar Vogl wog in der Sicht des Erzbischofs am schwersten, Vogl war gemäß dem Text seines Todesurteils *untreu, meinaidig und rebellisch*<sup>89</sup> geworden. Das vom Erzbischof persönlich unterzeichnete Todesurteil wurde am 8. November 1606 an Kaspar Vogl und

zwei Bauern vollstreckt,<sup>90</sup> die Hinrichtung selbst allerdings still und heimlich abgehalten. Der Erzbischof verzichtete vermutlich in Abwägung einer ambivalenten Wirkung in der Öffentlichkeit auf das demonstrative Ausstellen der Köpfe in den Heimatgemeinden oder ähnliche bei Bauernaufständen zur Abschreckung häufig angewandte Schanddenkmäler.<sup>91</sup> In den Morgenstunden des 8. November richtete der Salzburger Scharfrichter in der Senke zwischen Mönchs- und Festungsberg die drei Rädelsführer der „Supplikationsbewegung“: *dann alsbalt man ainen enthaupt, hat man alsbalt die richt- oder walstat mit weissem sant wider beschütt und angeleicht, also daß man kain bluet oder ainiches wartzzeichen eines alda hingerichten kunte vermerken.*<sup>92</sup> Der Erzbischof selbst bedauerte die Hinrichtung des Zeller Pflegers, welche er als Akt der Staatsräson darzustellen suchte. *Es reuhe in der Vogl selbst, er thue solches nit gern. Es muess aber zu furkherung khonfftiger schedlichen empörung also sein und beschehen.*<sup>93</sup> Das schriftliche *wartzzeichen* des Pflegers, sein Gefängnistagebuch als Dokument seiner Suche nach Gerechtigkeit und als Korrelat zur Verurteilung als *aufwigler*, ließ sich dagegen – zumindest historisch – nicht so leicht verwischen. Die drei Söhne Vogls schlugen, unbeirrt vom Schicksal ihres Vaters, übrigens ebenfalls die landesfürstliche Beamtenlaufbahn ein und wurden Landrichter.

## Anhang

### **(1) Gefängnistagebuch des Zeller Pflegers Kaspar Vogl Salzburg, 1606 Juni 22 – November 7**

Archiv: Salzburg, Museum Carolino Augusteum, Hs. 2352 [Editionsgrundlage]; Salzburg, Landesarchiv, Hs. 143

Druck: SCHEUTZ / TERSCH, Gefängnistagebuch, 736-748 [mit textkritischem und sachlichem Kommentar sowie Erläuterungen zu den Editionsgrundsätzen und Vogls Abschiedsbriefen]

[1] *1606 in namen der heilligen tryfaltigkhaith etc.*

*Am Pfinztag vor Johannis papista [!], den 22. Juny, bin ich von Caprun außgerithen. Freitag, den 23. dito, zu Salzburg ankomen und mich beim herrn vicekanzler angemeldet. Sambstag, Sonntag, Montag, den 24., 25. und 26., zu Salzburg stillgelegen. Erchtag abent, den 27. Juny, umb 5 uhr bin ich durch den herrn stathalter und herrn vicekanzler examinirt und diss abents aufschloß Salzburg verschafft, auch durch den provosen und 2 schützen beglait worden. [2] Mitwochen, Pfinztag, Freitag, 28., 29., 30. Juny, auch Sambstag, 1. Juli, ist sonnders nichts fürkhomen. Am Sonntag nach Petri et Paulli, den 2. Juli, sein die ins gebürg verordnete sambt den gefangenen zu morgens umb 9 uhr aufm schloß ankomen. Montag, 3. Juli, Erchtag, 4., an Sant*

*Uelrichstag, sein die neue aufgenomene soldaten beschriben worden. Mitwochen, den 5. Juli, haben die soldaten geschworen. Pfinnstag, den 6. Juli, sein etliche soldaten auf Werfen geschickht worden. Freitag, Sambstag, Sontag, Montag, Erchtag, Mitichen, den 7., 8., 9., 10., 11., 12. Juli. Am Pfinztag, den 13. Juli, sein ich unnd die andern gefanngnen examinirt [3] worden, und ich bin des abents, da ich vorher 16 tag im caplanzymer zuebracht, doch bei tag nit verspörth gwest, ins Haunspergerzymer verschafft worden. Gott schickhs paldt zu erledigung etc. Freitag, den 14. Juli, Sambstag, Sonntag, den 15. und 16. dito. Ist an dato der 25. tag, das ich von haimb aus bin, darunter im schloß gefanngen 19 tag, hab ausser des letsten alle dag  $\frac{1}{4}$  wein gehabt, thuet  $\frac{18}{4}$ . Montag, den 1. tag Juli, laider  $\frac{1}{4}$ . Erchtag, den 18. dito, mer  $\frac{1}{4}$ . Mitwochen, den 19. dito, kain wein. Pfinztag, den 20. dito, 1 masß wein. Freitag, den 21. dito,  $\frac{1}{2}$ . Sambstag, Maria Magdalena, 22. Juli, 1 masß wein. Sontag, den 23. dito, 1 maß wein, ist die flaschen nit vill mer als halb vol wein gewest. Montag, 24. dito,  $\frac{1}{4}$ . Erchtag, das ist Sant Jacobstag, den 25. Juli,  $\frac{1}{4}$ . Mitwochen, 26. dito,  $\frac{1}{4}$ . [4] Pfinztag, den 27. dito, 1 maß wein. Diss tags ist aus bevelch ihr hochfürstliche gnaden durch die herrn commissari mir anzaigt worden, das ihr hochfürstliche gnaden genuegsamem bericht, das ich nit allain der undterthonen vorhaben durch den Guethundt erinnert worden, sonnder den unterthonen zum supplicieren selbs gerathen: sy miesten nuer mer gericht an sich ziehen, sonst wurde es khain ansehen haben. Ihr hochfürstliche gnaden hetten ursach auf vorig verlaugnen der schörffen nach zuverfaren und den Gott behüet ainen jeden fromen menschen, an die stat zustöllen wolden, aber meines alters verschonen. Soll demnach wie es sich alles verlossen und was mir diser sachen halber bewist sey, selbs beschreiben und die warhait anzaigen, solches den herrn commissari zuestöllen, sey die gnadt noch unverschlossen, wo nit so wöllen mich ihr hochfürstliche gnaden mein lebenlanng auf [5] dem schloß sizen lassen, meinen khindern gerhaben verordnen. Ich habe gegen den undterthonen vermeldt, sy sollens nit sagen, das ich inen gerathen, dan ichs inen nit besthen wurdte, also sein ir hochfürstliche gnaden bericht. Freitag, den 28. Juli, khain wein. Sambstag, 29. Juli, 1 maß wein. Sontag, 30. dito,  $\frac{1}{4}$  wein, bißhero gefanngen, 33 dag, Gott schickhs zum enndt. Montag, den 31. Juli, 1 maß wein. Erchtag, den 1. Augusti. Mitwochen, den 2. dito, 1 maß wein. Pfinztag, 3. dito,  $\frac{1}{4}$  wein. Freitag, den 4. dito, 1 masß. Sambstag, 5. dito, 1 masß. Sontag, 6. dito,  $\frac{1}{4}$ . Montag, 7. dito, 1 masß. Erchtag, 8. dito, 1 masß. Mitwochen, 9. dito, 1 masß. Diss tags den herrn commissari mein schriffht überschickht. Ist diss nachts, da ich doch zuvor das wenigist nichts gehört, in meinem zymer ungestiemb gewest, hat ainen ungewendlichen fahl bei meinem pöth gethan, Gott verleiche gnad. Am Pfinztag, ist Sanct Lorenzentag, den 10. Augusti,  $\frac{1}{4}$ . Freittag 1 masß. Diss tags haben mir die herrn commissari an ir hochfürstliche gnaden [6] zu verpetschüern hernider geschickht, welche ich inen den 12. dito wider andtworten lassen. Sambstag, den 12. dits, ain masß. Sontag, Hypoliti, 13. dito,  $\frac{1}{4}$  wein, hab mich an di schambl an rechten fueß gestossen. Montag, den 14. dito, 1 masß wein. Erchtag, Maria Himblfarth, 15. dito,  $\frac{1}{4}$ . Mitwochen, 16. dito, 1 masß wein. Pfinztag, 17. dito, 1 masß. Freitag, 18. dito, 1 mass, waß betreibt. Mein gödt, der Jacob Riedl, schickht mier  $\frac{2}{4}$  wein. Sontag, den 20. dits, khain wein, hat der Michael die frau haußpflegerin geschlagen. Montag, 21. dits, khain wein. Ist die schwalben, so*



vor zween siz im zimer gehabt, außbliben. Erchtag, 22. dits, 1 maß wein, Pfinztag, am Bärtlme, 24. dito, 1 maß wein. Freitag, 1 maß muscatell und guete verdrestung, bald erledigung, Gott schickhs, das mit glickh erfolgen. Sambstag, 26. dito,  $\frac{1}{4}$ . Sonntag, den 27. dito,  $\frac{1}{4}$ . Ist mein schwalben wieder ausbliben. Montag, 28. dits,  $\frac{1}{4}$ . Erchtag, den 29. dits. 1 maß wein. Mittwoch, den 30. dits, khöpfl lassen außgeben 30 kr., hab gehabt  $\frac{1}{4}$ . Pfinztag, den 31. dito, 1 maß wein. Diss tags bin ich mer examinirt worden. [7] Khan mich nit erinndern, das ich die undterthonnen zum supplicieren angewisen und gelernet, wie sis sollen angreifen oder wegen meiner urbar-güetter gethon haben sollen, begern erinderung, sey nit ursachen oder ratgeber das supplicieren. Die burgermaister sein zu mier khomen, gesagt, die paurn begeren aines alten briefs an sy, habens zu mier abgewisen. Ich geantworth, hab recht gethon, soldens noch auf mich abweisen und noch weder brief noch abschriften geben. Haben mier den brief zu lesen bracht, mier aber der inhalt nit bewist. Hab den ain herzog in Bayrn meines behalts geferdigt, dan ain puncten in meinem bericht betreffent, gedunckht mich, doch khundt ichs, wie war ist, nit gewiß wissen. Welle mier auch, sover es nit gewisst, nit unrecht gethon haben, Jacob Rieder und noch ir zu mier 2 oder 3, die zu mier aus gedechnuß khomen. Nachdem ich dann vorhero weitleiffig gehert, das die undterthonnen supplicieren wellen, hab ich soliches verhoffentlich [8] zu erkundtigen zum Rieder oder wer es gewest, gemelt, der herr Riz werde wegen der urbarsbeschreibung in khürz gehen Mittersill und wan ers danselbs verricht, alßdann in das gericht Zell khomen. Darauf der Rieder andtwordt, er hof es werde nit beschehen, es werde was darunder khomen. Vogl gesagt, er wiße nichts, das darunder kome. Rieder geantwordt, man werde supplicieren. Vogl dagegen, es sey an den meristen orten schan bewilligt und verricht worden, es miest und werdte nun also vortgehen und disem gericht khain besonnders machen. Rieder hergegen gemelt, es well oder werden mer gericht supplicieren. Vogl raths nit, trag sorg, sy werden schlechten beschaidt bekhomen und für rewellisch gehalten werden, mit dem ungeferlichen bschluss, er wölle nit, da sys solle sagen, das die reden bei ime beschechen, er wurdte es inen nit bsteen; auf mainnung, das sy dessen was nacher volgen werdte, mit mier nit zu entschuldigen haben [9] sollen, habe gedacht, es werde baldt merern offenbar werden, wie dan beschehen. Mein berichts copi, damit nit ain halber pogen überschriben, werde man zu Caprun undtern andern schriften in der stuben oder camer finden. Freitag, den 1. Septembris,  $\frac{1}{4}$  wein, ain maß muscatell. Sambstag, 2. dito,  $\frac{1}{4}$ . Den 3. dito, als Sundtag,  $\frac{1}{4}$ . Montag, den 4. dito, 1 maß. Erchtag, 5. dits, 1 maß wein. Mitwochen  $\frac{1}{4}$ . Am Pfinztag, 7. dito,  $\frac{1}{4}$ . Freitag, Maria gepurth, den 8. dito, 1 maß wein. Am Sambstag, 9. dito,  $\frac{1}{4}$ . Sonntag, 10. dito, 1 maß, damit end sich der rothwein. Montag, Erchtag, Mitichen, 11., 12., 13. dito, jeden 1 maß. Pfinztag, 14. dito,  $\frac{1}{4}$ . Freitag, 15.,  $\frac{1}{4}$  und ain maß muscatell. Sambstag, 16. dito, khain wein. Montag, Erchtag, Mitichen, 18., 19. und 20., jeden tag  $\frac{1}{4}$ . Pfinztag  $\frac{1}{4}$ , Sant Mathiasdag, 21. Sebtentbris, ain maß, Freitag, 1 maß, 22. dits, ain maß. O Gott, erparms und wendt mein betriebnus. Diß abents bin ich in den thurm gelegt [10] worden. O herr Gott, hilf mier baldt mit glickh wider daraus. Am Sambstag, den 23. September  $\frac{1}{4}$  wein. Sonntag, Rueperti, den 24. dito, khain wein. Montag, Erchtag, Mitwoch, 25., 26., 27. dito, jeden ain viertl, thuet 3 viertl. Pfinztag, 28. dito, 1 maß muscatell. Freitag, als Michaeli,  $\frac{1}{4}$  wein.

Sambstag, den letsten,  $\frac{1}{4}$ . Sontag, den ersten Octobris, khain wein. Montag, denn 2., Erchtag, denn 3., jeden  $\frac{1}{4}$ , thuet  $\frac{2}{4}$  wein, ain halb mäsßl prantwein. Mittwoch, Pfinztag, Freitag, Sambstag, denn 4., 5., 6., und 7., jeden 1 masß, thuet  $\frac{2}{4}$ . Am Sambstag, den 8. dito, 1 masß wein. Am Montag, den 9. dito,  $\frac{1}{4}$  wein, gestern  $\frac{1}{2}$  mäsßl prantwein, 10. dito,  $\frac{1}{4}$  wein. Mitwochen, 11. dito, 1 masß wein,  $\frac{1}{2}$  mäsßl, nit vil mer als halb prantwein. Pfinztag, denn 12. dito, 1 masß wein, keichen außkherth. Freytag, denn 13. dito, 1 masß wein. Sambstag, 14. dito, 1 masß. Sontag, 15. dito, ain masß, ist mich der grimen ankomen. Montag, Galli, denn 16. dito, 1 masß wein. [11] Erchtag, den 17. dito,  $\frac{1}{4}$ . Mitwochen, denn 18. dito, 1 masß. Pfinztag, 19. dito, 1 masß. Freytag, den 20. dito, 1 masß. Sambstag, 21. dito, 1 masß,  $\frac{1}{2}$  mäsßl prantwein. Sontag, denn 22. dito, 1 masß wein. Montag, denn 23., 1 masß. Erchtag, 24. dito, 1 masß, dis beede tag bey der strenng examinirt, hab bekhenndt, das ich nit allain der undterthonnen suppliciern lenngst zeitlich gewist, dessen durch den Carl Rieder, Guethundt unnd ander, die mir abgefallen, bricht worden, sonnder innen darzue gerathen, und das sy andre gericht, damits nit für aufwigler gehalten werden, an sich nemen sollen. Mitwochen in ainem khruog meth, als ain masß wein, mer ain masß muscatell, eodem die hab ich mein gestrige aussag gethon, so mir wider fürgehalten worden, undterscriben. Pfinztag, den 26. dito,  $\frac{1}{2}$  mäsßl prantwein, sonst khain wein. Freytag, ain viertl wein, eodem die bin ich im zimer auf etlich, ich halt ungefer fünffundzwainzig articul der angelegt steuer und urbarsbeschreibung examinirt worden. [12] Sambstag, Simoni et Jude, den 28. dito, 1 masß wein. Sonntag, den 29. dito,  $\frac{1}{4}$  wein, bin nun 38  $\frac{1}{2}$  tag am thurn gelegen und diss tags hat man mich in ain stibel in Pfaffenthurn, Gott verleich baldt glichseelige erledigung. Montag, 30. dito,  $\frac{1}{4}$ . Erchtag, den 31. dito, bin ich mer vor denn herrn comissarien gewest, unnd, was ich den 27. diss außgesagt, undterscriben. Eodem die 1 maß wein. Mitwochen, allerheilligertag, den 1. November,  $\frac{1}{4}$ . Denn 2., diss., allerselentag,  $\frac{1}{4}$  wein, am 3. dits  $\frac{1}{4}$  wein. Sambstag, den 4. dits, 1 masß wein. Diß nachts ist der hofprovoß im zimer gelegen. Sontag, 5. dits,  $\frac{2}{4}$  wein. Montag, Lienhart, den 6. dito,  $\frac{1}{4}$  wein unnd  $\frac{1}{2}$  mäsßl prantwein. Erchtag den 7. dito, daran ich das hochwierdig sacrament empfanngen, ain viertl muscatell.

**(2) Eigenhändige Supplikation des auf der Festung Hohensalzburg verhafteten Zeller Pflegers Caspar Vogl an den Salzburger Erzbischof Wolf Dietrich mit der Bitte um Barmherzigkeit und Gnade.**<sup>94</sup>

**Salzburg, Sine dato [nach dem Tagebuch zwischen 27. Juli und 9. August 1606 verfaßt]**

Archiv: München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, SL Salzburg 6 [unfoliiert]

*Hochwürdigster furst, genedigister herr etc. Es haben aus genedigisten bevelch eurer hochfürstlichen genaden, derselben verordente heren commissarien etc. mir vor etlichen tagen fürgehalten, euer hochfürstliche genaden haben genuegsamen bericht und erfahrung, das ich nit allain der Zellerischen, meiner gewesten gerichtsunnderthonnen vorhabenden supplicierens wis-*

sen gehabt, sonnder dessen selbs ursacher seye, inen darzue geraten und vermelt, sy müesten nur mer gericht an sich ziehen, sonst wurde es kain ansehen haben, sy sollens aber nit sagen, das ichs inen geraten, ich wurde es inen nit bestendig sein etc. Obe nun gleichwol euer hochfürstliche gnaden auf mein hievor mermals beschehens verlaugnen, die schärpffe gegen mir furnemen zulassen ursach hetten, also wollen aber euer hochfürstliche gnaden (dessen ich mich undterthenigist und gehorsamist bedanckhen thue) meines alters verschonen und lassen mir hierüber genedigist anzaigen, das ich die warhait, was mir hieigen bewisst seye, bekennen, mit aigner handt beschreiben und den herren commissarien behenndigen lassen solle, alßdann werde bei euern hochfürstlichen genaden mir genedigist genad zuerzaigen, unverschlossen sein, mit dem verern anhang, das euer hochfürstliche genaden mir hierzue zu meiner erinnerung genuegsamen bedacht und da ich hieruber noch auf dem nain verharren wurde, auf den meinethalber habenden saten bericht mich mein zeitlich leben auf dem hauptschloß Salzburg vengkhlich zuebringen und beschliessen lassen wolten. Soliches habe ich mit höchstem laid und bethrübnuß, doch daneben das durch euer hochfürstliche genaden mir genedigist genad zuerweisen, nit abgeschlagen, tröstlich und gern vernommen, dieweil mich dann die höchste noth und mein gwissen dahin tringt, das ich die grindtlich warhait (die ich laider aus verhengkhnus Gottes und eingebung des besen veindts, durch mein grosse thor- und unbedechtlighkheit mit meiner furgegebenen unwissenhait, bishero verhalten, daraus mir diß laid und bekhomernus entsteet) als will ich [V] mich dise zeit in meinem schwachen khopf, auch bei zway oder dreyen jaren heer seer entfallnen gedechtnuß und annder zuefäll halber, so das laidig alter je lenger je mer mit sich bringt, zuerinnern waiß, anzaigen will, dennoch bitte euer hochfürstliche genad ich undterthenigist und gehorsamist, mich damit genedigist zuvernehmen.

Genedigister furst und herr, wann, zu welcher zeit, wie, durch wen und wo sich der undterthonen zusammenkhunfften, rottierung, ratschleg und vergleichung irs vorhabenden supplicierens erstlich erhebt, wer desselben ursacher, ratgeber, aufwigler, anfennger und wer darinn interessiert, darin bewilligt oder nit, das ist mir noch auf heuttigen tag, annders als was ich nach der heren commissarien hineinkhunfft zum thail vernommen und thails hernach gemelt wirdet, nicht bewisst, dasselb alles, ohne mein vorwissen, beysein und guethaisen furgenommen und in das werckh gericht worden, wie dann die undterthanen all in gemain soliches whar sein, vor wollgedachten herren commissarien offenlich bekhendt und mich deßwegen beredt und entschuldigt haben.

Das aber disem zuwider euern hochfürstlichen genaden hernach furkhommen, das ich der undterthanen supplicierens ursacher, inen von merers ansehens wegen anndere gericht an sich zuziehen geraten, auch das sy soliches auf mich nit sagen und das ichs inen nit besteen wurde, vermelt haben solle etc., hierauf habe ich mich, nachdeme mir bisheer der oder diejenige personen, so diß wider mich angezaigt, auch wo und wann ichs gethon soll haben, nit benent worden, über mein, Got waiß es, etliche tag und nacht unaufhörlich nachsinnen und gedenckhen, weliches mich nit wenig geschwecht und schier thol gemacht, sovil kan und waiß mich auch

dißmals merers nit zu erinndern, als das verschiner zeit, mir ist nit bewißt wie lang es vor der heren commissarien hineinkhunfft gewest, zwischen mir und etlichen undterthonen, deren ich aber je meiner kurzen gedechtnuß und vergessenhait halber [∕] keinen nambhafft zumachen waiß, allerlay reden, daraus ich von inen, das die Zellerische gerichtslēuth und mer gericht mit ihnen an euer hochfürstliche genad zu supplicieren im werckh sein, verstanden, furüber gangen, das ich aber des supplicierens ursacher und den undterthonen anndere gericht an sich zu ziehen (weliches irem selbs vermelden nach vor disem schon beschehen oder doch damit im werckh gewesen) geraten haben solle, das wirdet sich, ob Got will, mit grund nit befinden. Doch bin ich diß undterthenigisten erbietens, wann ich oberstandner massen, darumben ich undterthenigist bitten thue, bericht wurde, mich alßdann darauf, sovil ich mich wurde erinndern khunen, gehorsamist zuverantworten.

So ist mir auch, das ain zeitheer die pauern zu mer malen im marckht Zell in zimblicher anzahl zusammenhomen bewisst, weil soliches aber zu den angestellten gerichtshörs und handlungstagen, auch zu den hochzeiten, handtschlegen, chreizgengen, kirchtagen, dreissigisten, stifften, deßgleichen wann sy wegen erlegung der steuern und annderer ausstendt beruefft und ervordert werden, und annder mer weege, nicht neus oder ungewondlichs, haben sy zu solchen zusammenkhunfften ir ratschleg, dermassen das mans nit whar genommen, fueglich anstellen und verrichten khunen, weliches mir aber unbewisst gewest, doch bin ich der unterthonen entlichen vorhabens, als sich hernach versteet, bericht worden.

Gleich vor der heren commissarien ankhunfft zu Zell ist die abhandlung des gewesten pfarrherrens daselbs, herren Johan Eisls seligen verlassenschaft, beim Abraham Kamersperger, burger zu bemelten Zell, gewest. Damals hat undter andern alda furgangen reden, die mir zum thail abgefallen, ainer undter denen jezo auf Salzburg gefangnen, mit namen Steffan Guethundter, vermug seines selbs anzaigens über die mallzeit gemelt, es welle [∕] ain gmain wegen vier articl an euer hochfürstliche genaden undterthenigist supplicieren, deme ich darauf mit disen lautern worten geantworth: Warumb sagt man mir nichts darvon. Und weil mir die undterthonen von solich irem vorhabenden supplicieren nicht angezaigt, dasselb ohne mein vorwissen und guethaissen wellen fürnemen, khune oder welle ich darzue nit stillschweigen und soliches euer hochfürstlichen gnaden undterthenigist berichten, weliches auch, da nit hernach angezogene verhindterung eingefallen, beschehen wer. Und ist mein mainung nit gewest, das ichs stillschweigend furüber geen lassen wolte. Wie ich dann auf das, so mir auf dise zeit furkhomen und bewist gewesen, und das ich darzue des nechsten tags nach bemelter Eislischen handlung in erfahrung gebracht, das offermelte Zellerische gerichtsunterthonen in wenig tagen, von etlich umbligenden gericht, obe sy mit inen interessiert sein wellen oder nit, beschaidts gewertig, alsdann dahin verglichen und entschlossen sein, das sy samentlich euern hochfürstlichen genaden ungeverlich umb Petri et Pauli nechstverschinen [29. Juni], durch ainen ausschuß ain supplication überantworten lassen wolten, alßbald an euer hochfürstliche gnaden ain copi aines berichts umb genedigisten beschaidt, wessen ich mich hierinn solle verhalten, auf das papier gebracht, welichen ich bey ainem aignen poten vortzuschickhen ver-

*maint, also wirdet mir gleich undter disem, ehe ich meinen bericht zu bstendten geschriben, unversehenlich und unentraut zu wissen gemacht, das alberait diser sachen halber von euern hochfürstlichen gnaden abgeordnete herrn commissari zu Zell ankommen sein, zu denen ich mich des nechsten morgens hernach zeitlich verfüegen solle, deme ich, wie billich, gehorsam volziehung gelaißt, damit ist vermelter mein bericht, nachdeme mir ain anderer umb etwas wenig vorkommen, zu meinem grossen unglückh dahindten beliben. [/]*

*Das ich nun genedigster furst und herr, diß alles eurer hochfürstlichen genaden in das gepürg verordenten heren commissarien auf ir gethanes zuespröchen verhalten und nit angezaigt, sonnder mich allerdings mit der unwissenhait entschuldigt, das ist laider Got erbarme es, in der eil und vorcht durch mein grosse unbedecktlighait und das mir mein vernunft benuemen gewest mueß sein, beschehen. Ich habe mir, ohne verners nachgedenckhen khindisch eingebildet, weil diser handl ohne meinen bericht, schon an das recht orth khommen, so werde man numer weiters meinenthalber nicht nachfragen, mich bey meiner fürgegebenen unwissenhait verbeleiben lassen und mir hieraus kain gevortail oder nachtail entsteen. Und das ich bey disem meinem unrechten anzaigen so lang verhart, ist diß die ursach, das ich mich davon zuweichen und des ungrunds überwunden, gegen eurer hochfürstlichen genaden und meniglich, sonnderlich denen ich damit furkhommen, mein lebenslang herziglich schamen und ainen abscheühen tragen thue. Bekhenne hiemit, das ich mit solichem meinem unbedecktlighait ungrindigen anzaigen unrecht gethon und dardurch in eurer hochfürstlichen genaden höchste ungenad und straff gefallen bin, diß alles ist mir threulich laid und reut mich von grundt und inigkhait meines herzen, und gelangt disem allem nach an euer hochfürstliche genad, durch Gottes willen, mein ganz undterthenig, gehorsam und diemüetigist anrueffen und bith, euer hochfürstliche genaden wellen sich aus angeborner furstlicher milte und genaden, genedigist über mich erbarmmen, mir hierinn genad und barmbherzigkhait erzaigen und beweisen, mein verbröchen meinem pauffelligen alter, welches die synn und gedechtnuß hinbeg nimbt zuemessen und mir soliches alles genedigist nachlassen, verzeihen und vergeben, auch der vengkhlichen verstrickung, die ich bisheer in die sibendte wochen, in höchster bekhommernuß und herzlichem laid ausgestandten ohne weitere [/] leibsstraff genedigist bemüessigen, mich zu meinem weib und sechß unnsern khindern, darundter die funfe noch unerzogen, auch ains krump und tadhafft ist, genedigist khomen lassen. Auf das ich zu vorderist eurer hochfürstliche genaden abgestandten heren commissarien der urbarßbereitung, die villeicht numer, als ich darfur halt deßwegen in kurzem ins landtgericht Zell khomen werden, in irer verrichtung (nachdeme ich durch ver hinderung meines eillenden verraisen und langen aussein, die beschreibung der urbarqueter und was solichem anhengig zu gebürlichem ende nit bringen mugen, und in solicher massen das den heren sich daraus zuverrichten vill mhue geben wirdet, verlassens müessen) mit allerlay nothwendigen berichten und was ich sonst thuen kan, beystendig sein, hernach alßdann meinem weib, khindern und anndern zu guetem, meine vill ansteende gerichts- und urbarßsachen, raitungen, briefliche urkhundten, schulden und gegensschulden, sonnderlich die Weitmoserische gerhabschafft, welche mir bisheer seer vil mhüe, arbeit und*

von hauß raisen gemacht, auch an andern verrichtungen nit wenig verhindert, darinnen ich ein nambhaffte summa gellts empfangen und ausgeben und alles annders, was mir zuverrichten obligt, in meiner lebzeit, sovil müglich, zu gueter richtigkhait bringen khunde, welches, da es in meinem leben nit beschehen und ich ohne soliche richtigmachung zeitlich ableiben thete, wie mir dann alters halben lang zuleben unmüglich ist, nit allain bemelt meinem weib und armen waisen, sonnder auch meinen mit gerhaben, pflegkhindern und anndern, die es betrifft, grosse irrung, widerwillen und schaden geben wurde. An solichem erzaigen euer hochfürstliche gnaden ain werckh der barmhertzighait, welches umb euer hochfürstliche gnaden langes leben und gluckhliche regierung, Got bittende, ich und die meinen, in unnserm teglichen gebeth unvergessen sein wellen, [/] thue damit euern hochfürstlichen gnaden mich, mein weib und khinder, neben getrossten erwartung und verhoffnung genedigist gewerlichen beschaidts undterthenigist gehorsamist und diemüetigist zu gnaden bevelhen.

Euer hochfürstliche gnaden undterthenigister und gehorsamister, der zeit auf dem haupt-schloß Salzburg armer gefangener

Caspar Vogl, manu propria

### **(3) Verhör der erzbischöflichen Kommissare mit dem Zeller Pfleger Kaspar Vogl. Salzburg, 1606 August 31**

Archiv: München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, SL Salzburg 6 [unfoliiert]

Actum, den 31. Augusti 1606

Caspar Vogl sagt über furgehaltne seine erclerung<sup>95</sup> und anders etc., er wisse sich je ainmal nit schuldig, weder das er den paurn zu irem vorgehabtem supplicieren gerathen und gehoffen, vil weniger ain anfenger und mitgenosß gewesen sei. Nit ohn sei, das bei 14 tagen oder 3 wochen ohngefehr, vor den herrn commissarien ankhonnfft, ain furnember paur, den er je eigentlich nit wiss, doch seines gedenchens der Jacob Rieder zu Winckhl gwesst ist, mit demselben der urbarbeschreibung halber zu red worden. Und er Vogl gegen ime vermeldt, es werde der Riz auch baldt alhin khomen. Darauf aber Rieder gesagt, er verhof, es werde nit vorthgehen, es werde was darzwischen khomen. Auf welches Vogl hinwider geredt, was darzwischen khomen werde, dieweillen es an den mehristen orten schon bewilligt und verricht worden. Man werde ihnen hart ain besonders machen. Rieder aber darauf vermeldt, es werden der ghrichter mehr supplicieren. Vogl entgegen gesagt: Er rathe ihnen das supplicieren nit, trag sorg, sy wurden ain bösen bschaidt finden und fur rebellisch gehalten werden. Er solte [/] auch nit sagen, das er desthal mit ihme geredt, er wurde es ihme nit bstehn, welches er seinem furgeben nach darumben gethan, damit er von der paurn vorgehabtem suppliciern, davon er zuvor weitleißig gehört gehabt, von ime was eigentlichs erfahren hette mugen. Noch vor disem seien auch die zween burgermaister Hänigl und Khnöll zu ihme khomen, anzaigundt, wie die paurn bei ihnen gwesst und ainen alten brief oder dessen abschrift begert, den sy aber ihnen abgeschlagen und auf ihne,

*als ir furgesezte obrigkhait, abgewisen. Darauf Vogl gemelt, sy hetten recht gethon, sy sollten sy auch jederzeit vorthin damit auf ine abweisen. Darauf auch den brief zusechen begert, denselben gelesen, wiss aber ye den inhalt nit, seines wissens sei er mit aines herzog aus Bayrn insigil verfertigt.*

*Weitter wiss er in diesen sachen nichts, er werde dann durch andere was erindert. Er welle die warhait gern bekennen und nichts verhalten, wann er nur von denjhenigen, so es von ihme aussagen, den ort und zeit und reden erindert werde.*

*Caspar Vogl, manu propria.*

## Anmerkungen

- 1 Friederike ZAISBERGER, Der Salzburger Bauer und die Reformation, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde [MGSLk] 124 (1984) 375-401, hier 387.
- 2 Fritz GRUBER / Karl-Heinz LUDWIG, Der Metallbergbau, in: Heinz DOPSCH / Hans SPATZENEGGER (Hg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. II/4. Salzburg <sup>2</sup>1995 (1991) 2595-2629, hier 2605-2606; Fritz GRUBER / Karl Heinz LUDWIG, Salzburger Bergbaugeschichte. Salzburg 1982, 32-38; Karl-Heinz LUDWIG / Fritz GRUBER, Gold- und Silberbergbau im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Das Salzburger Revier von Gastein und Rauris. Köln 1987, 299-349.
- 3 Zum vielfach zu beobachtenden Topos des „guten Fürsten“ Werner RÖSENER, Die Bauern in der europäischen Geschichte. München 1993, 120; Markus REISENLEITNER, Frühe Neuzeit, Reformation und Gegenreformation. Darstellung – Forschungsüberblick – Quellen und Literatur. Innsbruck 2000, 170-171. Eine Durchsicht des Hofratsprotokolls von 1601, 1602 und 1606 läßt die Supplikation als normale Kommunikationsform der Untertanen und Beamten mit der Zentralregierung erkennen: z. B. Salzburg, Salzburger Landesarchiv [SLA], Hofratsprotokoll 1606, fol. 244<sup>r</sup>: *Die viertleit von Mosshamb supplicirn an ihr hochfürstliche gnaden [...]*.
- 4 Zur Verwendung von Winkelschreibern Helfried VALENTINITISCH, Advokaten, Winkelschreiber und Bauernprokuratoren in Innerösterreich in der frühen Neuzeit, in: Winfried SCHULZE (Hg.), Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa. Stuttgart 1983, 188-201.
- 5 Zur Rolle von Supplikationen in der Praxis Rosi FUHRMANN / Beat KÜMIN / Andreas WÜRLER, Supplizierende Gemeinden. Aspekte einer vergleichenden Quellenbetrachtung, in: Peter BLICKLE (Hg.), Gemeinde und Staat im Alten Europa. München 1998 (Beiheft HZ Bd. 25) 267-323, hier 313-323; Renate BLICKLE, Supplikationen und Demonstrationen. Mittel und Wege der Partizipation im bayerischen Territorialstaat, in: Werner RÖSENER (Hg.), Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne. Göttingen 2000, 263-317.
- 6 Franz MARTIN, Zur Geschichte Erzbischofs Wolf Dietrichs, in: MGSLk 61 (1921) 1-32, 16. Zu diesem Aufstand auch Gerhard AMMERER, Der Pinzgauer Aufstand und der „Fall“ Kaspar Vogl, in: Ulrike ENGELSBERGER / Franz WAGNER (Hg.), Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Raitenau. Gründer des barocken Salzburg. Salzburg 1987, 155-157.
- 7 Zum Widerstandsrecht Robert von FRIEDEBURG, Welche Wegscheide in die Neuzeit? Widerstandsrecht, „Gemeiner Mann“ und konfessioneller Landespatritismus zwischen „Münster“ und „Magdeburg“, in: HZ 270 (2000) 561-616.
- 8 Zu dieser Redewendung des 17. Jahrhunderts Helfried VALENTINITISCH, Das Verhältnis zwischen Grundherren und Untertanen in Kärnten zu Zeit der Gegenreformation am Beispiel der Herrschaften Paternion und Biberstein, in: Wilhelm WADL (Hg.), Kärntner Landesgeschichte und Archivwissenschaft. FS für Alfred Ogris. Klagenfurt 2001, 237-254, hier 245.
- 9 Zur Lage der Bauern Hermann REBEL, Peasantries under the Austrian Empire, 1300-1800, in: Tom SCOTT (Hg.), The Peasantries of Europe from Fourteenth to the Eighteenth Centuries. London 1998, 191-225, hier 210-218.
- 10 Peter BIERBRAUER, Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300-1700. Bern 1991, 366. Zur Funktion der Gemeinde auch Hans BERNER, Gemeinden und Obrigkeit im fürstbischöflichen Birseck. Herrschaftsverhältnisse zwischen Konflikt und Konsens. Liestal 1994, 20-26.

- 11 Martin SCHEUTZ / Harald TERSCH, Das Salzburger Gefängnistagebuch und der Letzte Wille des Zeller Pflegers Kaspar Vogl (hingerichtet am 8. November 1606), in: MGSLk 135 (1995) 689-748, hier 737. Der Text von Vogls Gefängnistagebuch wird im Anhang dieses Artikels, allerdings ohne sach- und textkritischen Kommentar, ediert.
- 12 Wilfried KEPLINGER, Eine unveröffentlichte Chronik über die Regierung Erzbischof Wolf Dietrichs, in: MGSLk 95 (1955) 67-91, hier 77.
- 13 Willibald HAUTHALER, Johann Stainhauser – Das Leben, Regierung und Wandels des Hochwürdigsten in Gott Fürsten und Herrn Herrn Wolff Dietrichen, gewesten Erzbischoven zu Salzburg etc. etc., in: MGSLk 13 (1873) 3-140, hier 98.
- 14 SCHEUTZ / TERSCH, Gefängnistagebuch, 738, wie Anm. 11.
- 15 Peter BLICKLE, Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800. München 1988, 83-84.
- 16 Gustav RADBRUCH (Hg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. Stuttgart 1980, 85, Artikel 127: *Straff der jhnen, so auffruhr des volcks machen.* Zu politischen Delikten in der österreichischen Gesetzgebung Ernst C. HELBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana, hg. von Ilse REITER. Wien 1996, 77-82.
- 17 Franz V. SPECHTLER / Rudolf UMINSKY (Hg.), Die Salzburger Landesordnung von 1526. Göppingen 1981, 24'.
- 18 Peter BLICKLE, The Criminalization of Peasant Resistance in the Holy Roman Empire: Towards a History of the Emergence of High Treason in Germany, in: Journal of Modern History 58 (1986) Supplement S88-S97; Winfried SCHULZE, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit. Stuttgart 1980, 73-85.
- 19 Andreas DALNER, Ein Tractat Von Auffruhr oder Empörungen auß Geistl- und Weltlichen Historien / auch gemeynen Rechten / und dero Lehrern zusammen gezogen / und dem gemeynen Mann zu gutem verteutsch / an Tag geben. Ingolstadt 1601.
- 20 Heinrich SIEGEL / Karl TOMASCHEK (Hg.), Die salzburgischen Taidinge. Wien 1870 (Österreichische Weisthümer 1) 275, Z. 18: Für das Gericht Taxenbach (allerdings in einer handschriftlichen Überlieferung aus dem 18. Jh.): *sollen auch die unterthonen wissen, daß alle haimbliche zusammenkonften, es dröffe an was das wölle, ganz und gahr abgeschafft und verpoten sein, und da sich fürderhin ainiche zusammenkonft oder rotierung begeben und solches der obrigkeit nit ze stunden kund gethon wurde, sollen allen diejenigen, so mit und bei gewest, auch alle die wissen darumben gehabt und der obrigkeit nit offenbar, nit allein am guet sonder am leib gestrafft werden, seitemallen auß dergleichen zusammenkonften und der aufruierer ratschlag, die sich gemainiglich der obrigkeit widersetzen, nichts als übels zu ersehen und der unschuldig des schuldigen entgelten muess; darnach hat sich ein ieder ze richten und vor schaden zu hüten.* Weitere Beispiele des Verbots heimlicher Zusammenkünfte 61, Z. 21 [Haunsberg, 17. Jh.], 162, Z. 39 [Wartenfels, 1585], 195, Z. 14 [Pongau, 17. Jh.], 207, Z. 41 [Rauris, 1565]; 224, Z. 27 [Rauris, 1565].
- 21 Siehe als Beispiel, wo Beschwerdeschriften der Bauern Anlaß für eine landesfürstliche Kommission zur systematischen Aufnahme der Forderungen der Untertanen und damit nicht kriminalisiert wurden, Georg GRÜLL, Der Bauer im Lande ob der Enns am Ausgang des 16. Jahrhunderts. Abgaben und Leistungen im Lichte der Beschwerden und Verträge von 1597-1598. Linz 1969, 44.
- 22 SCHEUTZ / TERSCH, Gefängnistagebuch, 738, wie Anm. 11.
- 23 SCHEUTZ / TERSCH, Gefängnistagebuch, 738, wie Anm. 11.
- 24 München, BayHStA, SL Salzburg 6: *Casparn Vogls reverß auf die pfleg Caprun.*
- 25 MARTIN, Wolf Dietrich, 17, wie Anm. 6.
- 26 Andreas SUTER, Regionale politische Kulturen von Protest und Widerstand im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: GG 21 (1995) 161-194, hier 166.
- 27 Zur langfristigen Tradierung und gleichzeitig Fiktionalisierung von Geschichtsbewußtsein am Beispiel der Schweizer Bauernkriege von 1653 Andreas SUTER, Der Schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses. Tübingen 1997, 437-450.
- 28 Herbert KLEIN, Neue Quellen zum Salzburger Bauernaufstand 1462/63, in: MGSLk 77 (1937) 49-80; DERS., Quellenbeiträge zur Geschichte der Salzburger Bauernunruhen im 15. Jahrhundert, in: MGSLk 93 (1953) 1-59; kurz erwähnt bei BLICKLE, Unruhen, 15, wie Anm. 15.
- 29 Günther FRANZ, Der Salzburger Bauernaufstand 1462, in: MGSLk 68 (1928) 97-112, 109: *die obgemelt armen leut noch ir eriben und nachkommen furan zu ewigen zeiten dhainerlai verpuntnüs, ainigung oder wie das namen*



- hat oder gehaben mag, machen, eingeen noch aufnehmen sullen in dhain weg an des bemelten und ains jeden erzbischofe zu Salczburg, der zu jeder z(eit) ist wissen und guetem willen.* Kurze Erwähnung auch bei Günther FRANZ, *Der deutsche Bauernkrieg*. Darmstadt <sup>12</sup>1984 (1926), 31-33.
- 30 FRANZ, Bauernaufstand 1462, 109, wie Anm. 29: *Ob si sich aber darumb miteinander nicht vertragen müchten, so sol er gegen in rechtens phlegen vor seinen räten, der er zum minnisten acht oder zehen zum rechten nidersezzen sol in dem nagsten moned nach der Zeit, als er von den armen leuten der sachn halb umb recht ersücht wirdet, und was sein rät also all oder der merer tail zu recht sprechen, dem sullen si baiderseit nachgeen an waigrung und auszug treulich und ungeverlichen.*
- 31 Werner TROBBACH, „Mercks Baur“. Annäherung an die Struktur von Erinnerung und Überlieferung in ländlichen Gesellschaften (vorwiegend zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts), in: Werner RÖSENER (Hg.), *Kommunikation*, 209-240, hier 227-228, wie Anm. 5.
- 32 SCHEUTZ / TERSCH, Gefängnistagebuch, 737-738, wie Anm. 11.
- 33 Andreas WÜRGLER, *Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert*. Tübingen 1995, 12.
- 34 Martin SCHEUTZ, Frühneuzeitliche Gerichtsakten als „Ego“-Dokumente. Eine problematische Zuschreibung am Beispiel der Gaminger Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert, in: Thomas WINKELBAUER (Hg.), *Vom Lebenslauf zur Biographie. Geschichte, Quellen und Probleme der historischen Biographik und Autobiographik*. Waidhofen/Th. 2000, 99-134, hier 104-110.
- 35 MARTIN, Wolf Dietrich, 18, wie Anm. 6.
- 36 Johann SALLABERGER, Kardinal Matthäus Lang (1468-1540). Staatsmann und Kirchenfürst im Zeitalter von Renaissance, Reformation und Bauernkriegen. Salzburg 1997, 331-405.
- 37 Karl KÖCHL, Bauernunruhen und Gegenreformation im Salzburgerischen Gebirge 1564/65, in: *MGLSk* 50 (1910) 107-156.
- 38 Reinhard Rudolf HEINISCH, Die Zeit des Absolutismus, in: Heinz DOPSCH / Hans SPATZENEGGER (Hg.), *Geschichte Salzburgs. Stadt und Land*. Bd. II/1, Salzburg <sup>21</sup>1995 (1988) 167-244, hier 170, und Hans WIDMANN, *Geschichte Salzburgs*, Bd. 3. Gotha 1914, 103. Die gegen türkische Streifscharen in Kärnten aufgebotenen Lungauer Bauern erhoben sich gegen den erzbischoflichen Befehlshaber und verweigerten Steuerzahlungen. Zwei Bauern wurden als Rädelsführer hingerichtet.
- 39 Helmuth FEIGL, *Die niederösterreichische Bauernaufstand 1596/97*. Wien 1978; Albin CZERNY, *Der zweite Bauernaufstand in Oberösterreich 1595-1597*. Linz 1890.
- 40 Franz SCHEICHL, *Aufstand der protestantischen Salzarbeiter und Bauern im Salzkammergute 1601 und 1602*. Linz 1885.
- 41 Zur rechtlichen Erinnerungskultur Klaus GRAF, Das leckt die Kuh nicht ab. „Zufällige Gedanken“ zu Schriftlichkeit und Erinnerungskultur der Strafgerichtsbarkeit, in: Andreas BLAUERT / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*. Konstanz 2000, 245-288, zu Schanddenkmälern 261-281.
- 42 Franz KLEIN-BRUCKSCHWAIGER, *Der Bauernaufstand in St. Peter in der Au. Vorgeschichte und Folgen*, in: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* 39 (1971-73) 113-154, hier 153.
- 43 Albin CZERNY (Hg.), *Ein Tourist in Oesterreich während der Schwedenzeit*. Aus den Papieren des Pater Reginald Möhner, Benedictiners von St. Ulrich in Augsburg. Linz 1874, 17 [für das Jahr 1635 belegt]: *Hab ich in der Pfarrkürch Mess gelesen, in welcher Kürchen an der Wandt ein gross geschnitztes S. Georgii Bildnus zue sehen, welches ein blossen Reiterdegen samt dem Bandalier angetragen, welchen der General Graff von Papenhaimb, nachdem er die rebellischen Bauer überwunden und vil damit nidergehauen, dahin verehrt hat*. Zur Inschrift N. N., Pappenheim's Schwert einst zu Gmunden, in: *Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien*. Bd. III (Wien 1859) 202-203. Zu Pappenhaims Rolle in Oberösterreich Barbara STADLER, *Pappenheim und die Zeit des Dreißigjährigen Krieges*. Winterthur 1991, 207-220, zum Itinerar 791.
- 44 Werner TROBBACH, *Bauernbewegung in deutschen Kleinterritorien zwischen 1648 und 1789*, in: Winfried SCHULZE (Hg.), *Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa*. Stuttgart 1983, 233-260, hier 253.

- 45 MARTIN, Wolf Dietrich, 19, wie Anm. 6. Obwohl der Hofrat in die Untersuchungen der Causa Vogl intensiv involviert war, findet sich im Hofratsprotokoll von 1606 (SLA) nur das abschließende Todesurteil vermerkt.
- 46 MARTIN, Wolf Dietrich, 19, wie Anm. 6. Der Erzbischof Wolf Dietrich reagierte damit ähnlich wie Kurfürst Maximilian von Bayern 1634, siehe Renate BLICKLE, Rebellion oder natürliche Defension. Der Aufstand der Bauern in Bayern 1633/34 im Horizont von gemeinem Recht und christlichem Naturrecht, in: Richard VAN DÜLMEN (Hg.), Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Frankfurt am Main 1990, 56-84, hier 78, der die Handlungen der Untertanen als *rebellion* klassifiziert wissen wollte.
- 47 MARTIN, Wolf Dietrich, 14, wie Anm. 6.
- 48 Ein Beispiel aus dem 18. Jahrhundert: Das Zedlersche Lexikon verweist unter dem Schlagwort „Aufruhr“ auf „Rebellion“, wo steht: *ist ein solches Verbrechen, welches in seinem weitläufigsten Verstande den Abfall, Aufruhr, Ungehorsam, die Meutmacherey, Unruhe, Widersetzung, Widerstrebung der Unterthanen, Aufflauff, Aufstand, Auffwiegung, Empörung, Muterey, Rottirung, Tumult, Verbündniß, unziemliche Versammlung, Zusammenlauffung, Zusammen-Verschwörung, Zweytracht, u.d.g. unter sich begreift, und ist eigentlich nichts anders, als Majestäts-Schändung*, siehe Johann Heinrich ZEDLER, Grosses und vollständiges Universal-Lexikon, Bd. 30 (Leipzig-Halle 1741 / ND Graz 1961) Sp. 1233-1239, hier 1233. Wir verwenden in Anlehnung an Blickle den Begriff „Unruhe“: Definition BLICKLE, Unruhen, 5, wie Anm. 15.
- 49 Zur Begrifflichkeit von Rädelsführerschaft Andreas WÜRGLER, Diffamierung und Kriminalisierung von „Devianz“ in frühneuzeitlichen Konflikten, in: Mark HÄBERLEIN (Hg.), Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raume (15.-18. Jahrhundert). Konstanz 1999, 317-347, hier 324-325.
- 50 BLICKLE, Unruhen, 65-67, wie Anm. 15.
- 51 Peter BIERBRAUER, Bäuerliche Revolten im Alten Reich. Ein Forschungsbericht, in: Peter BLICKLE (Hg.), Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich. München 1980, 1-68, hier 54. Den Salzburger Bauern erschien das Land Mähren ob seiner toleranten Religionspolitik zu Beginn des 17. Jhs. als „gelobtes Land“: *Wann das einziehen des gelts nit wär und ihnen dasselbe mitzubringen zuegesehen worden wäre, so wären die meisten und reichsten bauern im gericht St. Johan sowohl, als auch eines guten teils zu Radtstadt hinweg in das land Mähren gezogen*, Josef MEIBNITZER, Reformation und Gegenreformation im Pfliegergericht Radtstadt, in: Friederike ZAISBERGER / Fritz KOLLER (Hg.), Die alte Stadt im Gebirge. 700 Jahre Stadt Radtstadt. Radtstadt 1989, 204-211, hier 206. Für das Pongau Aurelia HENÖKL, Studien zur Reformation und Gegenreformation im Pongau unter besonderer Berücksichtigung der Vorfälle im Pfliegergericht Werfen. Diss. Wien 1979, 106-133.
- 52 MARTIN, Wolf Dietrich, 20, wie Anm. 6.
- 53 Ähnlich zu den Unruhen 1645 Josef Karl MAYR, Bauernunruhen in Salzburg am Ende des Dreißigjährigen Krieges, in: MGSLk 91 (1951) 1-106, hier 42-43, und 1564/65 KÖCHL, Bauernunruhen, 151, wie Anm. 37.
- 54 André HOLENSTEIN, Der Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800). Stuttgart 1991, 411; BLICKLE, Criminalization, S95, wie Anm. 18.
- 55 HAUTHALER, Johann Stainhauser, 96, wie Anm. 13.
- 56 MARTIN, Wolf Dietrich, 32, wie Anm. 6.
- 57 HAUTHALER, Johann Stainhauser, 98, wie Anm. 13: *er durch die finger zuegesehen und villeicht mit zu schnellen bericht der sachen vor recht und genuessamer wissenschaft nit einkommen oder noch mehr und grössere besorgliche ungelegenheiten hat verursachen wellen, kann ich nit wissen*.
- 58 Zur Gattung mit einem Einordnungsversuch SCHEUTZ / TERSCH, Gefängnistagebuch, 699-704, wie Anm. 11. Für das 19. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Bestrebung, Häftlinge zu Abfassung von Lebensgeschichten anzuhalten, Heike TALKENBERG, Bürger oder Außenseiter? Normerfüllung und Normverletzung in der Autobiographie des Luer Meyer (1850), in: Gerd SCHWERHOFF / Andreas BLAUERT (Hg.), Kriminalitätsgeschichte, 337-357, wie Anm. 41.
- 59 Vergleichbar Walter BRUNNER, „Saufen und Raufen!“. Aus dem Gefängnisalltag des zum Tode verurteilten Malfizverbrechens Andreas Schludterpacher (1663), in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 47 (1997) 139-198.

- 60 Winfried SCHULZE, Ego-Dokumente: Annäherungen an den Menschen in der Geschichte? Vorüberlegungen für die Tagung „Ego-Dokument“, in: DERS., Ego-Dokumente. Annäherungen an den Menschen in der Geschichte. Berlin 1996, 11-30.
- 61 SCHEUTZ / TERSCH, Gefängnistagebuch, Edition 733-748, wie Anm. 11, siehe Anhang 1: Salzburger Landesarchiv, Hs. 143 und als Editionsgrundlage Salzburger Museum Carolino Augusteum Hs. 2352.
- 62 Zu der in frühneuzeitlichen Tagebüchern meist fehlenden Begründung der Aufzeichnungen Harald TERSCH, Vielfalt der Formen. Selbstzeugnisse der Frühen Neuzeit als historische Quelle, in: Thomas WINKELBAUER, (Hg.), Vom Lebenslauf, 69-98, hier 83, wie Anm. 34. Zur Bedeutungsvielfalt der „Bekennnistradition“ vgl. auch den Sammelband Alois HAHN / Volker KAPP, Bekenntnis und Geständnis. Frankfurt am Main 1987.
- 63 Hans WIDMANN, Geschichte Salzburgs, Bd. 3. Gotha 1914, 181-183 oder MARTIN, Wolf Dietrich, 1-32, wie Anm. 6.
- 64 Zum Inhalt der Notizen vgl. Harald TERSCH, Österreichische Selbstzeugnisse des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (1400-1650). Wien 1998, 397-403.
- 65 SCHEUTZ / TERSCH, Gefängnistagebuch, 736, wie Anm. 11, siehe Anhang 1.
- 66 Carolina, Art. 5, RADBRUCH, Carolina, 33, wie Anm. 16. Vgl. E. DÖHRING, Schreiber, in: HRG, Bd. 4. Berlin 1990, Sp. 1491f.
- 67 Zur Tagebuchliteratur allgemein vgl. z. B. die Standardwerke: Gustav René HOCKE, Europäische Tagebücher aus vier Jahrhunderten. Motive und Anthologie. Wiesbaden / München 1986; Ralph-Rainer WUTHENOW, Europäische Tagebücher. Eigenart – Formen – Entwicklung. Darmstadt 1990; für den deutschsprachigen Raum der Frühen Neuzeit auch Magdalena BUCHHOLZ, Die Anfänge der deutschen Tagebuchschreibung. Münster 1983; vorh. Phil. Diss. Königsberg 1942 [kriegsbedingt mit zahlreichen Fehlern].
- 68 Als Beispiele aus dem 16. Jahrhundert vgl. etwa die Aufzeichnungen des steirischen Landschaftssekretärs Stephan Speidl oder des Stadtschreibers Georg Khirmair aus Bruck an der Leitha: Johann LOSERTH, Das Tagebuch des steiermärkischen Landschaftssekretärs Stephan Speidl. Geführt bei der i.-ö. Reichshilfsbotschaft am Regensburger Reichstag 1594. Graz / Wien 1931; Laurenz PRÖLL, Die Gegenreformation in der I.-f. Stadt Bruck a. d. L., ein typisches Bild, nach den Aufzeichnungen des Stadtschreibers Georg Khirmair. Wien 1897.
- 69 W. KOCH, *Invocatio*, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5. München / Zürich 1991, Sp. 483 f.
- 70 Michael SONNTAG, „Das Verborgene des Herzens“. Zur Geschichte der Individualität. Reinbek 1999, 114-146.
- 71 SCHEUTZ / TERSCH, Gefängnistagebuch, 738, 739, wie Anm. 11, siehe Anhang 1.
- 72 München, BayHStA, SL Salzburg 6, Verhör vom 31. August 1606, siehe Anhang 3.
- 73 SCHEUTZ / TERSCH, Gefängnistagebuch, 738, 739, wie Anm. 11, siehe Anhang 1.
- 74 Zum Beispiel der Autobiographie des Südtiroler Schreibers Christian Kirchmair (1535-1608): Schloß Lichtenwert unter der Signatur K III, B.3.40 oder das Reiseprotokoll des steirischen Landschaftssekretärs Stephan Speidl, Johann LOSERTH, Das Tagebuch, wie Anm. 68.
- 75 Bernd NEUMANN, Identität und Rollenzwang. Zur Theorie der Autobiographie. Frankfurt am Main 1979, 98-108. Zum Text siehe Franz GRILLPARZER, Selbstbiographie, hg. Arno DUSINI. Salzburg 1994. Zum Rückgriff auf die dritte Person als Stilmittel der jüngeren Tagebuchliteratur vgl. z. B. auch Manfred JURGENSEN, Das fiktionale Ich. Untersuchungen zum Tagebuch. Bern / München 1979, 13 u. 282.
- 76 Art. 182, auch Art. 189. RADBRUCH, Carolina, 113-115, wie Anm. 16.
- 77 Vgl. z. B. Anthony AVENI, Rhythmen des Lebens. Eine Kulturgeschichte der Zeit. Stuttgart 1991, 120.
- 78 SCHEUTZ / TERSCH, Gefängnistagebuch, 736, wie Anm. 11, siehe Anhang 1.
- 79 SCHEUTZ / TERSCH, Gefängnistagebuch, 738, wie Anm. 11, siehe Anhang 1.
- 80 Vgl. z. B. die Aufzeichnungen von Johannes Tichtel Ende des 15. Jahrhunderts oder das berühmte Tagebuch von Samuel Pepys: Theodor G. v. KARAJAN (Hg.), Tagebuch des Wiener Arztes Johannes Tichtel aus den Jahren 1477-1495, in: *Fontes Rerum Austriacarum* I/1, 6; Samuel PEPYS, Tagebuch aus dem London des 17. Jahrhunderts, hg. v. Helmut WINTER. Stuttgart 1980, z. B. 18, 68, 117 usw.
- 81 Die verschobene Perspektive des Eingekerkerten ist ein wichtiges Motiv in der neueren „Gefängnisliteratur“. Horst S. u. Ingrid DAEMMICH, Themes and Motifs in Western Literature. A Handbook. Tübingen 1987, 75. Für das 18. Jahrhundert vgl. z. B. auch Zeugnisse bei Kurt KREIER (Hg.), Sie machen uns langsam tot. Zeugnisse politischer Gefangener in Deutschland 1780-1980. Darmstadt 1983, 74.

- 82 Über die Bedeutung von kleinen Tieren wie Mäusen, Ratten oder Vögel, v. a. Schwalben, in der „Gefängnisliteratur“ vgl. Sigrid WEIGEL, „Und selbst im Kerker frei ...!“ Schreiben im Gefängnis. Zur Theorie und Gattungsgeschichte der Gefängnisliteratur. Stuttgart 1989, 326. Besonders hingewiesen sei auf das „Schwalbenbuch“ (1922) Ernst Tollers.
- 83 SCHEUTZ / TERSCH, Gefängnistagebuch, 737, wie Anm. 11, siehe Anhang 1.
- 84 SCHEUTZ / TERSCH, Gefängnistagebuch, 737, wie Anm. 11 [Hervorhebung durch die Autoren], siehe Anhang 1.
- 85 SCHEUTZ / TERSCH, Gefängnistagebuch, 736, wie Anm. 11, siehe Anhang 1.
- 86 München, BayHStA, SL 6, Supplikation von Caspar Vogl an den Erzbischof Wolf Dietrich, sine dato (gemäß den Eintragungen im Gefängnistagebuch zwischen 27. Juli und 9. August 1606 verfaßt).
- 87 MARTIN, Wolf Dietrich, 19, wie Anm. 6.
- 88 München, BayHStA, SL 6, Interrogatorium zum 27. Oktober 1606, 6. Frage.
- 89 MARTIN, Wolf Dietrich, 25, wie Anm. 6.
- 90 Salzburg, SLA, Hofratsprotokoll 1606, ohne Foliozahl: Hofratssitzung 6. November 1606: *Erstlich hat man tractirt wegen Caspar Vogls, gewesten pflegers zu Zell, dan auch Hansen Kheil und Steffan Guethundt, welliche alle drei secundum maiora vota pro seditiosis und aufwigler der undterthanen wider ihr hochfürstliche gnaden erkhendt und derowegen ad poenam capitis condemnirt worden sein.*
- 91 Ernst BRUCKMÜLLER, Die Strafmaßnahmen nach bäuerlichen Erhebungen des 15. bis 17. Jahrhunderts, in: Erich ZÖLLNER (Hg.), Wellen der Verfolgung in Österreich. Wien 1986 (Schriften des Instituts für Österreichkunde 48) 95-117. Siehe für den Bauernaufstand von 1596/97 die *schöne execution* des Obersten Morakhsy G. E. FRIESS, Der Aufstand der Bauern am Schlusse des XVI. Jahrhunderts, in: Blätter für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 31 (1897) 3-98, 307-453, hier 440-452. Für Steyr 1626 Ludwig EDELBACHER, Die Chronik der Stadt Steyer von Jakob Zetl 1612-1635, in: 36. Bericht über das Museum Francisco-Carolinum. Linz 1878, 1-136, hier 85, 87. Siehe den Beitrag von Klaus GRAF in diesem Band.
- 92 HAUTHALER, Johann Stainhauser, 98, wie Anm. 13.
- 93 Salzburg, SLA, Geheimes Archiv, XVI, Nr. 10, ohne Foliierung. Anonymer Bericht über die „rebellischen Untertanen“: *Das Urteil des Hofrates ist durch den damals gewesten herrn vicecancler ihr hochfürstlichen gnaden undterthenigst referiert worden, darauf dieselben den sentenz gnädigstgedachten dr. Khimmerl selbst in die feder dictirt, inmassen derselbe von wortt zu wortt in originali bei den actis zu findten, auch special bevelch geben, wasgstattt man mit den enthaubten cörpern mit sepultu und andern umbgehen sollte, beinebens auch vermelt, es reuhe in der Vogl selbst, er thue solches nit gern. Es muess aber zu furkherung khönfftiger schedlichen empörung also sein und beschehen, damit er und ain anderer khönfftiger herr und landtsfursten dessto sicherer stehe und regieren muge.*
- 94 Rückvermerk: *Casparn Vogls undterthenige und gehorsamiste erclerung, anrueffen und bith.*
- 95 Gemeint ist das Bittgesuch des Pflegers, siehe Anhang 2.

## Brita Pohl

### *Wilde, unbändige leute.*

#### Zur Konstruktion von Rädelsführerschaft im 17. Jahrhundert

Das Interesse an „Rädelsführern“ von Bauernaufständen und bäuerlichem Widerstand scheinen frühneuzeitliche Obrigkeiten und gegenwärtige wissenschaftliche Forschung zu teilen. Den frühneuzeitlichen Obrigkeiten war daran gelegen, die personale Quelle des *ungehorsams* aufzufindig zu machen und mittels strafrechtlicher Verfolgung auszuschalten, wobei sie dem Moment der abschreckenden Wirkung besondere Bedeutung beimäßen. Für die Forschung hingegen sind die Verhöre der „Rädelsführer“ eine der wenigen Zugangsmöglichkeiten zu Argumentationen und Zielen der aufständischen Bauern. Im folgenden soll untersucht werden, wie das Konstrukt des „Rädelsführers“ entstand und welche Rückschlüsse eine derartige Verurteilung durch die Obrigkeit auf die tatsächliche Rolle einer Person bei der Organisation und Durchführung des Widerstands gegen die Obrigkeit zuläßt.

Der Passauer Untertanenprozeß, der die Quellenbasis für diese Untersuchung bildet, dauerte von 1680 bis 1684. Die Quellen umfassen eine Fülle verschiedener Textsorten, die im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv<sup>1</sup> und im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München<sup>2</sup> archiviert sind. Sie reichen formal von Kommissionsprotokollen bzw. Berichten der subdelegierten Kommission an den Reichshofrat über Interventionen des bischöflichen Hofrates oder der Agenten der Untertanen bis zu Verhörprotokollen und Stellungnahmen der Beteiligten. Die Bezeichnung Prozeß für diese Art der Auseinandersetzung ist in der Forschung üblich, es sei jedoch auf die begriffliche Ambivalenz hingewiesen. Im Passauer Quellenkorpus steht eine Eingabe an den Kaiser aus dem Jahr 1679 am Anfang der Auseinandersetzung zwischen Bischof und Untertanen, allerdings weisen viele Spuren darauf hin, daß diese Supplikation der Untertanen nur ein weiterer Schritt in einem bereits länger währenden Konflikt war. Am Anfang des „Prozesses“ steht eine Bitte um Abhilfe, formal also keine Klage. Die beklagten Mißstände umfaßten zehn Punkte mit einer großen Bandbreite, von Steuerfragen, die den Prozeß später dominieren sollten, bis zu Fragen der Abgaben beim Todesfall und der Waldnutzungsrechte. Die Reaktion des Reichshofrates war zunächst, dem Bischof von Passau die Abstellung der von den Untertanen beklagten Neue-

rungen zu befehlen. Als Sebastian von Pötting, der Fürstbischof von Passau, in einer umfassenden Gegendarstellung bestritt, daß im Passauer Abteiland Neuerungen eingeführt worden seien, und er die Untertanen der *halsstarrigkeit* und der Rebellion wider ihren Landesherrn bezichtigte, beauftragte der Reichshofrat den Bischof von Regensburg mit der gütlichen Klärung dieser Fragen. Dieser leitete einen Zivilprozeß ein. Im Juli 1680 nahm die von Regensburg subdelegierte Kommission ihre Arbeit in Passau auf. Nachdem viele Untertanen zu Beginn persönlich vor der Kommission erschienen waren, bestand die Kommission darauf, daß ein Advokat beigezogen und Ausschüsse aus den verschiedenen Landgerichte gebildet würden. Diese Maßnahme, die, so die Argumentation der Kommission, die Verhandlungen erleichtern sollte, stieß auf Widerstand der Untertanen. Einige Landgerichte waren erst nach der Versicherung der Kommissare, *man halte diejenige, so ein ausschuss sindt, wan nichts particulars wider sie vorkhomet, für keine rädelführer oder paurnkönig*,<sup>3</sup> und nach einer Haftandrohung dazu bereit, einen Ausschuß zu bilden. Bereits hier wird die Angst der Bauern, die Vertreter der Gemeinden könnten als Rädelsführer<sup>4</sup> inkriminiert werden, sichtbar. Auch werden an dieser Konfrontation die unterschiedlichen Sichtweisen von Obrigkeit und Untertanen greifbar: Während die Obrigkeit die Vorgänge als formalen Zivilprozeß sehen wollte, bestanden die Untertanen darauf, daß sie nur *bittweis einkhomen* seien und keinen Wert auf Streit legten. Diese konkurrierenden Wahrnehmungen sollten den Prozeß auch weiterhin bestimmen.

Vor dieser Kommission erschienen auch Untertanen aus weiteren Gemeinden, die sich den klagenden Untertanen mit zusätzlichen Gravamina angeschlossen hatten. Im Verlauf der gesamten Auseinandersetzung entfalteten die Untertanen eine rege Aktivität gegenüber dem Reichshofrat, was sich vor allem in ihrer Reisetätigkeit zu den verschiedenen Sitzungsorten niederschlug. Eine weitere Kommission, die 1681 *in puncto der rädelfiehrer* eingesetzt worden war, beschäftigte sich hauptsächlich mit dem Verbleib eines Schriftstückes, das Ausschußmitglieder vom Reichshofrat mitgebracht hatten, und von dem das Gerücht umging, es sei ein kaiserliches Urteil zugunsten der Bauern.

Von Beginn an wurde den Untertanen durch kaiserliche Befehle immer wieder auferlegt, *wie vor dem streit* die Steuern und Robot zu bezahlen und zu verrichten. Der fortgesetzte *ungehorsam* gegenüber diesen Befehlen widersprach den Versicherungen der Untertanen, sie wollten gerne *gehorsam* sein. Dieser scheinbare Widerspruch läßt sich dadurch erklären, daß genau der Status ante, als Art und Interpretation des *alten herkommens*, einer der Hauptstreitpunkte war. Die kaiserlichen Befehle, die auf das Fortbestehen der alten Regelungen zielten, waren daher nicht so eindeutig, wie sie zunächst erscheinen. Diese Situation führte Ende 1682 zu einer militärischen Exekution der Ausstände durch bayerische Truppen. Zum Zeitpunkt der militärischen Exekution schätzte der bayerische Kommissar Wämpl die Zahl der *widersessigen* Untertanen auf ca. 4000.<sup>5</sup>

1684 erging das Urteil des Reichshofrates, verzögert durch das lange Ausbleiben des endgültigen Berichts der subdelegierten Kommission. Die Klagen wurden teils abgewie-

sen, vor allem die Steuerleistung betreffend, teils wurden sie für gerechtfertigt erklärt, teils an landesherrliche Gerichte verwiesen. Georg Uhrmann, Mitglied eines der auf Befehl der Kommission gebildeten Ausschüsse, wurde als „Rädelsführer“ zu einem Monat Schanzarbeit in Eisen und Banden verurteilt. Das verhältnismäßig milde Urteil – bedenkt man, daß „Rädelsführer“ von der Todesstrafe bedroht waren – begründete der Reichshofrat mit den bereits langen Gefängnisaufenthalten Uhrmanns während des Prozesses. Ein weiterer Grund dafür ist wohl auch die Art dieses *aufruhrs*: Im gesamten Quellenkorpus findet sich kein einziger Hinweis auf gewaltsame Handlungen der Untertanen.

Die im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrten Berichte und Verhöre bildeten die Basis für das Reichshofratsurteil. Auffällig ist, daß aus ihnen keineswegs klar hervorgeht, worin die „Rädelsführerschaft“ Uhrmanns bestanden habe. Laut dem rund sechzig Jahre später verfaßten sächsischen Universal-Lexikon von Zedler sind Rädelsführer „das Haupt oder der Anstifter und Urheber eines Aufstandes oder Aufruhrs, so die andern anführt oder verhetzet“.<sup>6</sup> Damit sind zwei notwendige Komponenten dieses Begriffes angesprochen: Im Rädelsführer repräsentiert sich einerseits ein Führer oder Urheber von Unruhen, der den *ungehorsam* der anderen Untertanen bewirkt. Eine unverzichtbare Voraussetzung des Begriffes „Rädelsführer“ ist zum anderen der Aufstand oder Aufruhr. Die herrschaftliche Wahrnehmung ging offenbar davon aus, daß bäuerlicher Widerstand *einen* Anstifter oder Urheber braucht. Dies verweist auf ein Konstrukt von bäuerlichem Widerstand, das die Nutzung existierender gemeindlicher Strukturen für die bäuerliche Interessenvertretung unterschätzte. Die Bestrafung ganzer Landschaften wurde nicht als praktikabel angesehen. Renate Blickle zitiert in diesem Zusammenhang Anton Wilhelm Ertl mit der Maxime: „Geld von allen, Köpfe von wenigen, Furcht für alle“.<sup>7</sup> Sie stellt auch lapidar fest: „Die Carolina von 1532 spricht in Artikel 127 lediglich von ‚einem‘, der Aufruhr des Volkes wider die Obrigkeit mache. Strafrechtlich erfaßt wäre demnach der Urheber und der Agitator eines Aufstands. Die Strafpraxis wurde häufig nicht so zurückhaltend gehandhabt, dort bemerkt man allenthalben die gefährliche Tendenz, es nicht beim Anstifter zu einem Aufstand zu belassen, sondern allgemein den Sprecher und Wortführer der Untertanen zu strafen.“<sup>8</sup>

Renate Blickle spricht damit ein grundsätzliches Problem an. Der Unterschied zwischen einem *aufrührer*, *anstifter* und *aufwiegler* und einem bloßen Sprecher oder Deputierten wird auch in wissenschaftlichen Untersuchungen meist nicht genügend beachtet. Der Reichshofrat und das Reichskammergericht wurden in der Frühen Neuzeit häufig von einzelnen Gemeinden oder ganze Landschaften in Auseinandersetzungen mit ihren Obrigkeiten angerufen. Reisen bäuerlicher Deputierter zu diesen Gerichten waren in diesem Zusammenhang durchaus gängige Praxis, wie Werner Troßbach in seinen Untersuchungen über bäuerliche Deputierte, die am Reichshofrat widerständige Untertanen vertraten, zeigt.<sup>9</sup> Die „Rädelsführertheorie“ der Herrschaft beruhte auch auf der Angst, daß diese Deputierten durch ihre Agenten oder durch persönliche Kontakte das Urteil des Reichshofrates beeinflussen könnten.<sup>10</sup> Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß diese

Deputierten im Regelfall als „Rädelsführer“ kriminalisiert wurden. Die von Troßbach angeführten Beispiele verdeutlichen auch, daß eine führende Rolle Einzelner nicht generell vorausgesetzt werden kann, sondern jeweils im Einzelfall überprüft werden muß. Nach Andreas Würzler treffen sich „im Konstrukt des Rädelsführers individuelle und kollektive Delinquenz“.<sup>11</sup> Ergänzt durch die Feststellung, daß die „Rädelsführer“ häufig „mehr als Getriebene denn als Treiber“<sup>12</sup> erscheinen, umreißt er ein weiteres zentrales Problem. Delinquenz – verstanden als obrigkeitliche Zuschreibung – und die Frage nach Handlungsfähigkeit und strategischen Entwürfen der Untertanen bilden die Schnittstellen der Auseinandersetzung mit der Frage nach der Rädelsführerschaft. In Bezug auf den Blickwinkel der Herrschaft stellt Renate Blickle fest, daß das „Rädelsführer-Syndrom [ ... ] die Obrigkeiten immer wieder dazu [verleitete], die Sprecher zur Ursache ihrer Konflikte mit den Untertanen zu stilisieren“.<sup>13</sup> Diese Formulierung eines „Rädelsführer-Syndroms“ der Obrigkeiten verweist darauf, daß die Handlungen der Obrigkeiten nicht immer eine rationale Basis hatten, sondern auch als Ausdruck ihrer unbewußten Präkonzeptionen interpretiert werden können.

In allen genannten Arbeiten wird ein zentrales Dilemma deutlich: Wenngleich eine unkritische Übernahme der herrschaftlichen Sicht, das heißt der Vorstellung von Rädelsführerschaft, vermieden werden soll, besteht andererseits das Bedürfnis, das gezielte und planmäßige Handeln der Untertanen hervorzuheben. Für dieses Anliegen eignen sich die „Rädelsführer“ sowohl wegen der Quellenlage als auch aufgrund einer gewissen Sozialromantik hervorragend. Nur eine Analyse im Einzelfall kann hier Klarheit schaffen. Welche Gründe für die Verurteilung Georg Uhrmanns lassen sich im vorliegenden Fall aus den Quellen erschließen?

Das „Rädelsführer-Syndrom“ dürfte im untersuchten Untertanenprozeß im Verlauf der Auseinandersetzung an Bedeutung gewonnen haben. Im ersten bischöflichen Bericht<sup>14</sup> vom Jänner 1680 richtete sich das Hauptaugenmerk darauf, die Untertanen insgesamt zu diffamieren. Sie wurden als *wilde und unpändtge leith, frech, insolent, halsstarrig, von angebohrner unarth und vermessenheit* bezeichnet, und die Gefahr einer drohenden Rebellion beschworen, die auf angrenzende Gebiete übergreifen könnte. *Gewisse rädlfiehrer* figurieren hier nur als Nebenrollen, die organisatorische Tätigkeiten übernehmen, sprich eine *kriegssteur* erheben und sich damit herrschaftliche Rechte anmaßen. Die Zeichnung der passauischen Untertanen als *rebellisch* kennzeichnet auch weitere Berichte. So zum Beispiel bei der Klage darüber, daß Untertanen *einen reichsfürsten despectuose nur einen paffen zu nehmen hochfrentlich begunet*.<sup>15</sup> Erst im Laufe des Prozesses wird die Forderung nach exemplarischer Bestrafung der Rädelsführer vermehrt erhoben. Es ist aber hervorzuheben, daß lediglich die Gefahr einer Rebellion beschworen wird, die Handlungen der Untertanen jedoch durchgehend als *ungehorsam* beschrieben werden.

Georg Uhrmann erscheint in den Quellen zum ersten Mal, als sich seine Gemeinde aus dem Landgericht Fürsteneck bei der ersten Kommission den klagenden Untertanen an-



schloß. Wenig später wurden er und fünf weitere Untertanen aus seinem Landgericht von der Kommission darauf vereidigt, daß sie *für sich und der samtlichen underthanen namen entweder güett- oder rechtlich verhandlen*<sup>16</sup> werden. Nochmals sei betont, daß die Bildung dieser Ausschüsse auf Verlangen und Druck der Kommission erfolgte.

In den folgenden Monaten unternahm Uhrmann mehrere Reisen zum Reichshofrat und agierte damit als typischer bäuerlicher Deputierter, der die Sache seiner Landschaft – in diesem Fall des gesamten „Landes der Abtei“ – durch seine persönliche Anwesenheit zu fördern suchte. Auch im Hinblick auf Troßbachs Schilderungen der herrschaftlichen Strategie, beim Reichshofrat die reisenden Vertreter der *rebellischen* Untertanen zu diffamieren, und darauf zu drängen, sie festzunehmen und der landesherrlichen Gerichtsbarkeit überstellen zu lassen, stellt sich dieser Fall als durchaus typisch dar. Eine dieser Reisen Uhrmanns mündete in der Einsetzung einer zweiten Kommission, nun *in puncto der rädlfiehner*, die, wie erwähnt, den Verbleib eines Schriftstückes untersuchte, das Anlaß zu dem Gerücht gegeben hatte, die Bauern hätten den Streit gewonnen und einen positiven Bescheid des Kaisers erhalten. Dieses Gerücht kann als Strategie der Untertanen gelesen werden, die nach zwei Jahren abbröckelnde Unterstützung bzw. Solidarität der Mehrheit der Untertanen wiederherzustellen. Dies war, wie die intensive Suche nach den Urhebern sowie der Versuch der Zerstreung dieses Gerüchts zeigt, auch die Lesart der Herrschaft. Trotzdem sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß mit der Feststellung einer bewußten Strategie der Untertanen besonders vorsichtig umgegangen werden muß. Auch wenn die Bauern sicher nicht so naiv und unwissend waren, wie sie sich zum eigenen Schutz vor der Herrschaft und in der Kommission darstellten, so sind ihre Intentionen quellenmäßig nicht greifbar.

In dieser zweiten Kommission<sup>17</sup> wird Uhrmann bereits der Rädelsführerschaft verdächtigt. Ihm wird vorgeworfen, er hätte die gesuchten Papiere versteckt und das Gerücht vom *gewonnenen handel* verbreitet. Die Verteidigungsstrategie Uhrmanns wird hier bereits deutlich: Er bestritt nicht, die Papiere erhalten zu haben, stellte sich aber als *ainfaltiger paur*<sup>18</sup> dar, der nichts getan habe als das, was ihm als von der Kommission von 1680 beauftragtem „Ausschüsse“ als seine Pflicht erschienen sei. Da seine Beteiligung am Verschwinden der Dokumente offensichtlich war, ließ ihn die Kommission in Haft nehmen. Mit ihm wurden zumindest zwei weitere Ausschußmitglieder verhaftet: Matthias Kinateder und Matthias Fridl. Kinateder ist in diesem Kommissionsprotokoll explizit, aber ohne nähere Begründung, als *principalaufwickhler*<sup>19</sup> benannt. Diese drei Männer blieben zunächst fast ein Jahr, bis zum Jänner 1682, in Haft. Dies ist in den Quellen vor allem über Supplikationen<sup>20</sup> sowie einen kaiserlichen Befehl<sup>21</sup> an Passau, die drei gegen Urfehde freizulassen, nachvollziehbar.

Im Laufe der nächsten beiden Jahre entwickelten sie neuerlich starke Aktivitäten als Ausschußmitglieder. Kinateder und Fridl entzogen sich schließlich durch Flucht der Verhaftung. Uhrmann wurde zu Beginn des Jahres 1683 neuerlich verhaftet und später in den Falkenturm in München überstellt. Ende September 1684, zwei Monate nach dem erwähnten Reichshofratsurteil, daß ihn zu einem Monat Schanzarbeit verurteilt hatte, wurde er

noch einmal *gütlich und beynebens auch alles ernsts*<sup>22</sup> verhört, zu Weihnachten meldete der Pflugsverwalter von Fürsteneck seine Heimkehr in die Passauer Herrschaft. Das Verhör aus dem Falkenturm ist die ausführlichste erhaltene Aussage Uhrmanns über seine Aktivitäten als „Ausschüsser“. Bei aller gebotenen Vorsicht in Bezug auf Verhöre, insbesondere solche unter Folterdrohung, werden hier grundsätzliche Argumentationslinien und -strategien sowohl der Herrschaft als auch der kriminalisierten Untertanen deutlich. Die Argumente, die auf herrschaftlicher Seite für die „Rädelsführerschaft“ Uhrmanns sprachen, sind in den Interrogatoria explizit benannt: Als Indiz galt vor allem die Tätigkeit als Vertreter der Untertanen beim Reichshofrat, daneben auch die Verwaltung des Geldes, das für die Deputierten gesammelt worden war – von Uhrmann allerdings bestritten – und die Verbreitung des Gerüchtes über den *gewonnenen handel*. Ein weiteres Detail, das als Indiz angeführt wird, ist ein Vorfall bei der Kommission *in puncto der rädelfiehrer*, bei der die Untertanen *sich um ihne verhaften [...] eifrigst angenommen, ihne wirklich so lang umstandten und in arrest nit fieren lassen, bis die beordnete corporalschaft ihne verhaften mit gewalt herausgerissen hat*.<sup>23</sup> Die Solidarität der Untertanen, und als solche interpretiert auch Uhrmann dieses Ereignis, wird als Zeichen seiner Rädelsführerschaft gelesen. Die Interpretation solidarischen Handelns der Untertanen als Indikator der Bedeutung einer Person für die widerständigen Untertanen und damit als Indikator der Rädelsführerschaft ist auch im Hinblick auf die Supplikationspraxis ein wichtiger Hinweis. Während der gesamten Haftzeit Uhrmanns und anderer Ausschußmitglieder wurden regelmäßig Eingaben um ihre Freilassung beim Reichshofrat gemacht. Diese Supplikationen scheinen aus der Sicht der Obrigkeit als Schuldbeweis gewertet worden sein. Andererseits werden Uhrmann beim Verhör auch die Aussagen anderer Untertanen vorgehalten, *auch so gar seine gesöllen, und consortes selber ainhellig außgeben, daß er verhafte allainig die ursach und der rädelfiehrer aller entstandtnen ungelegenheiten und dess gefierten stritts gewesen seye*.<sup>24</sup> Ob Uhrmann tatsächlich von anderen als Rädelsführer bezeichnet wurde, läßt sich nicht klären. Naheliegend ist es, diese Anschuldigungen zumindest teilweise als Verhörtechnik, bestimmt zur Verunsicherung des isolierten Verhörten, zu interpretieren.

Während also auf herrschaftlicher Seite die Rädelsführerschaft *clar abzunemmen*<sup>25</sup> ist, bestreitet Uhrmann weiterhin die Unrechtmäßigkeit der eigenen Handlungen mit dem Hinweis auf seine Vereidigung als „Ausschüsser“. Er legt dar, daß der regensburgische Kommissar auf der Vereidigung von Ausschüssen bestanden habe, *und er sambt denen ibrigen ausschüssen ihme angloben miessen, desen ihren handel beym kaiserlichen reichshofrath statt anderer gebirent zu sollicitieren*.<sup>26</sup> Er führt weiters aus, daß der Kommissar am Anfang der Kommission, als die Untertanen über ihren Standpunkt im Streit befragt worden waren, sogar die Seite der ‚Ungehorsamen‘ vertreten habe. Als einige Untertanen sich für gehorsam erklären wollten, *habe ihnen der Regenspurgische herr commissarius zuegesprachen, sie sollen sehen, waß sie thuen, sollen ain oder zwey groschen gleichfals beytragen, dan ihnen ansonsten leicht eine neye roboldt auf ihre heüsl gebracht werden mechte*.<sup>27</sup> Im Gegensatz zur

Strategie der Obrigkeit, die Verantwortung an der Unruhe allein den Untertanen zuzuweisen, nennt Uhrmann auch Vertreter der Obrigkeit quasi als Urheber oder zumindest Unterstützer des Ungehorsams, denen er gleichzeitig auch die Argumentation der Untertanen zuschreibt: Wenn sie sich nicht gegen die Neuerungen wehrten, würden weitere Belastungen folgen.

Zwar nennt Uhrmann auf Befragen die „wahren“ Hauptbeteiligten, nämlich Kinateder und Fridl, besteht aber gleichzeitig auf der Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Klage und stellt fest, daß die Untertanen ohnehin *weiter khainer anhözung voneten gehabt*<sup>28</sup> hätten. Er verweigert sich also der Sicht der Herrschaft, die eine Anstiftung zum Ungehorsam voraussetzt. Ebenso bekräftigt er seine Ansprüche auf Ersetzung von Unkosten und Schäden, was nochmals seine Rolle als beauftragter Vertreter der Gesamtheit der Untertanen betont. Uhrmann betont den kollektiven Charakter der Auseinandersetzung mit dem Bischof: *Es könne sich durchgehends in der ganzen landtschaft khainer von disem handel nemmen, sonder seye ihr ainhelliger will durchgehents gewesen*,<sup>29</sup> also daß alle Untertanen an dem Ungehorsam Anteil gehabt hätten. Diese Aussage richtet sich vor allem gegen den Versuch der Herrschaft, Anführer zu konstruieren. Auch Kinateder und Fridl bezeichnet er als „Ausschüßer“, die nicht als Anstifter gelten können. Ein deutlicher Hinweis auf die diametral entgegengesetzte Sicht der Herrschaft auf diese flüchtigen Untertanen findet sich in eben diesem Verhörprotokoll: in der Niederschrift wird der Name Kinateder zu *khönigsteter* – der rebellische Untertan wird in der Phantasie der Herrschaft zum Königsmörder.

In der Person des „Rädelsführers“ Georg Uhrmann treffen sich die unterschiedlichen Konstruktionen von Herrschaft und Untertanen. Die Herrschaft war einerseits an einer Kriminalisierung und „exemplarischen Bestrafung“ Einzelner interessiert, andererseits konnte sie Unruhe nicht ohne Anstifter imaginieren. Die Untertanen dagegen bestanden auf dem kollektiven Charakter der Verteidigung ihrer Interessen, mußten aber zur Vertretung ihrer Ansprüche mehrere Personen wählen. Uhrmann war zweifellos einer der Wortführer der widerständigen Bauern, er vertrat die Sache der Untertanen gegenüber der Kommission und dem Reichshofrat. Allerdings ist seine führende Rolle nicht erkennbar. Interessant ist zudem, daß entgegen der Befunde in anderen Fällen<sup>30</sup> Uhrmann kein Außenseiter war, sondern unter den Untertanen, wie vor allem Supplikationen und der Vorfall vor der Kommission *in puncto der rädelsführer* zeigen, Ansehen und Unterstützung genoß. Darauf stützt sich meine These, daß seine Kriminalisierung und Verurteilung als Rädelsführer auch auf der Solidarität beruhte, die ihm von anderen Untertanen entgegengebracht wurde. Aus der Gruppe derjenigen Untertanen, die aktiv die Interessen der Bauern vertraten, indem sie versuchten, grundherrliche Neuerungen abzuwehren, wurde ein Einzelner herausgegriffen. Nicht das Handeln Uhrmanns, sondern das vorhandene herrschaftliche Konstrukt des „Rädelsführers“ führte zu seiner Verurteilung.

## Anmerkungen

- 1 Wien, HHStA, Passau Antigua (P. A.) 569-571.
- 2 München, BayHStA, Passauer Blechkastenarchiv (Pa. Bl.) 127-129.
- 3 Wien, HHStA, P. A. 569, 1, fol. 42f.
- 4 Zur Bedeutung der Termini „Rädelsführer“ und „Bauernkönig“ Renate BLICKLE, Bauernkönige in der bürgerlichen Wissenschaft. Eine epistemologische Untersuchung und ein melancholisch stimmender Befund, in: Axel LUBINSKI / Thomas RUDERT / Martina SCHATTKOWSKY (Hg.), *Historie und Eigen-Sinn. Festschrift für Jan Peters*. Weimar 1997, 13-22.
- 5 Wien, HHStA, P. A. 569.
- 6 Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*. Bd. 30, Leipzig / Halle 1741 / ND Graz 1961, 567.
- 7 Zitiert nach Renate BLICKLE, *Rebellion oder natürliche Defension. Der Aufstand der Bauern in Bayern 1633/34 im Horizont von gemeinem Recht und christlichem Naturrecht*, in: Richard VAN DÜLMEN (Hg.), *Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung III*. Frankfurt am Main 1990, 56-84, hier 77.
- 8 BLICKLE, *Rebellion*, 73, wie Anm. 7.
- 9 Werner TROBBACH, *Die Reichsgerichte aus der Sicht bäuerlicher Untertanen*, in: Bernhard DIESTELKAMP (Hg.), *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Stand der Forschung, Forschungsperspektiven*. Köln / Wien 1990, 129-142.
- 10 Werner TROBBACH, *Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien 1648-1806*. Weingarten 1987, 227f.
- 11 Andreas WÜRGLER, *Diffamierung und Kriminalisierung von „Devianz“ in frühneuzeitlichen Konflikten. Für einen Dialog zwischen Protestforschung und Kriminalitätsgeschichte*. In: Mark HÄBERLEIN (Hg.), *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.-18. Jahrhundert)*. Konstanz 1999, 317-347, hier 324.
- 12 WÜRGLER, *Diffamierung*, 324, wie Anm. 11.
- 13 BLICKLE, *Bauernkönige*, 22, wie Anm. 4.
- 14 Wien, HHStA, P. A. 571, 3.
- 15 Wien, HHStA, P. A. 571, 12.
- 16 Wien, HHStA, P. A. 569, 1, 121.
- 17 Wien, HHStA, P. A. 569, 2.
- 18 Wien, HHStA, P. A. 569, 2, fol. 6.
- 19 Wien, HHStA, P. A. 569, 2, fol. 2.
- 20 Wien, HHStA, P. A. 571, fol. 33, 48, 77.
- 21 Wien, HHStA, P. A. 571, fol. 46.
- 22 München, BayHStA, Pa. Bl. 127, Verhörprotokoll.
- 23 München, BayHStA, Pa. Bl. 127, Verhörprotokoll.
- 24 München, BayHStA, Pa. Bl. 127, Verhörprotokoll.
- 25 München, BayHStA, Pa. Bl. 127, Verhörprotokoll.
- 26 München, BayHStA, Pa. Bl. 127, Verhörprotokoll.
- 27 München, BayHStA, Pa. Bl. 127, Verhörprotokoll.
- 28 München, BayHStA, Pa. Bl. 127, Verhörprotokoll.
- 29 München, BayHStA, Pa. Bl. 127, Verhörprotokoll.
- 30 WÜRGLER, *Diffamierung und Kriminalisierung*, wie Anm. 11.

## Ralf-Peter Fuchs

### Recht und Unrecht im Verfahren Lackum –

### Ein Kriminalfall mit Wiederhall

Mit Blick auf neuere Tendenzen in der Reichsgerichtsforschung wird man festhalten können, daß in letzter Zeit vermehrt Arbeiten entstanden sind, die auf intensivem Studium von Prozeßakten beruhen.<sup>1</sup> Dabei ist in den Versuchen, der höchsten Gerichtsbarkeit des Heiligen Römischen Reiches über ausgedehntere Fallstudien näherzukommen, zum Teil auf den grundlegenden Forschungen zum Prozedere, der Funktion und zum Prozeßaufkommen seit den 1960er/1970er Jahren aufgebaut worden.<sup>2</sup> Der genauere Blick auf die im Rahmen von Reichskammergerichts- [RKG] oder auch Reichshofratsverfahren ausgetauschten Schriftstücke als Quellen ist offenbar für den Rechts- wie den Allgemeinhistoriker gleichermaßen lohnend, indem diese einerseits eine sehr dichte Annäherung auf die in der Frühen Neuzeit bestehende Verfahrenspraxis, andererseits auf die Artikulationsmöglichkeiten und -strategien vor Gericht,<sup>3</sup> auf gesellschaftliche „moral codes“ und die Kunst, sie als Waffen zur Durchsetzung von Interessen<sup>4</sup> zu gebrauchen, versprechen.

Die hier vorgenommene Zuordnung – das Recht und seine Praxis dem Rechtshistoriker; die Wertvorstellungen und Konflikte innerhalb der Gesellschaft dem Historiker – ist allerdings zu idealtypisch. So verbergen sich innerhalb der in den Schriftwechsel vorgebrachten Vorstellungen über Norm und Moral, für den Historiker oft nicht leicht zu erkennen, vielfach auf dem rechtswissenschaftlichen Kanon beruhende Argumente. Andererseits ist der Vorgang der Formalisierung rechtlicher Handlung für den Historiker etwa unter dem Aspekt, inwieweit sich gesellschaftliche Gegensätze und Konflikte über Verrechtlichung<sup>5</sup> kanalisieren ließen, von hochrangigem Interesse, weshalb es per se keinen plausiblen Grund gibt und wohl auch nie vollends möglich ist, den über die Quellen nachvollziehbaren juristischen Diskurs aus der historischen Untersuchung zu verbannen.

Dies sind natürlich nur kurze, sehr unvollständige Bemerkungen zur Gemengelage allgmeinhistorischer und rechtshistorischer Forschungsinteressen, die sich beim Aktenstudium ergeben. Im folgenden soll daher versucht werden, das komplexe Ineinandergreifen von rechtlich-juristischer Tradition und gesellschaftlichen Vorstellungen über Recht an-

hand eines Fallbeispielen genauer zu beschreiben. Dieser Fall entstammt jenen RKG-Prozeßakten, die ich in meinen Studien zum Injurienprozeß in der Frühen Neuzeit untersucht habe, einer Arbeit, die zum vorrangigen Ziel hatte, dem Begriff der Ehre näherzukommen.<sup>6</sup> Ich möchte hier die Fragestellung etwas verschieben und den Begriff des Rechts in den Mittelpunkt stellen, das heißt fragen, in welchen Formen sich Recht anhand der Prozeßakten darstellt. Über die RKG-Akte lassen sich nämlich Diskurse um „Recht“ auf mehreren Ebenen nachvollziehen:

1. in den Verfahrensregeln und den Diskursen um das „richtige“ Verfahren,
2. im Ausloten der Spielräume innerhalb des Rahmens der zur Führung des „rechtlichen Kriegs“ gebrauchten rhetorischen Mittel,
3. im Versuch von außen, durch regionale Kräfte, auf das Verfahren einzuwirken,
4. in den zur Wahrheitsfindung abgehaltenen Verhören „Unbeteiligter“, das heißt Zeugen.

Die in den gerichtlichen Auseinandersetzungen präsentierten, vielschichtigen und teilweise auch kontroversen Vorstellungen von „Recht“ scheinen somit Niklas Luhmanns Versuch, Recht als ein System zu definieren, das die Individuen dazu befähigt, eindeutig zu wissen, „mit welchen Erwartungen man sozialen Rückhalt findet, und mit welchen nicht“,<sup>7</sup> erheblich in Frage zu stellen. Im folgenden ist daran gedacht, auf der Grundlage der Aktenüberlieferung die unterschiedlichen Bedeutungsebenen und deren Beziehung zueinander zu konkretisieren. Für die Möglichkeit, jener Vielgestaltigkeit des Begriffes Recht – der im 16. Jahrhundert neben dem durch Gesetze und Verfahrensrichtlinien definierten juristischen Kanon auch informelle Gerechtigkeitsvorstellungen innerhalb verschiedener Schichten der Bevölkerung beinhaltete – auf die Spur zu kommen, scheinen nämlich Akten von Appellationsinstanzen besonders geeignet zu sein. Zunächst soll aber ein grober Überblick über den Fall gegeben werden.

### **Der Fall Lackum – Tat und Strafe**

Der RKG-Prozeß führt uns in die westfälische Grafschaft Mark des ausgehenden 16. Jahrhunderts, genauer: in die Stadt und Freiheit Wetter an der Ruhr.<sup>8</sup> Dieser Prozeß basierte seinerseits auf einem Kriminalverfahren wegen Mordes, das die Obrigkeit, den zu Wetter residierenden Amtmann und die territorialen Regierungsbehörden zu Kleve, seit 1590 beschäftigt hatte. Die in diesem Kriminalverfahren produzierten Schriftstücke liegen der RKG-Akte in Abschrift bei,<sup>9</sup> sodaß die schriftliche Überlieferung, was für Injurienprozesse häufiger zutrifft, eine Vielzahl kriminal- wie zivilrechtlicher Aspekte umfaßt.

Im Versuch, auf der Basis der zum Teil sehr kontroversen Darstellungen chronologisch die wesentlichen „Fakten“ eines komplizierten Verfahrens zu rekonstruieren, möchte ich, ähnlich wie die Prozeßschriften, beim Fund der Leiche des Ermordeten ansetzen: Bei dem Toten, der im Mai 1590, von der Ruhr auf einen Stauflügel angetrieben, entdeckt wurde,

handelte es sich um eine Person, die im Ort bekannt, wenn nicht gar berüchtigt gewesen war. Die Leiche des als Fährmann arbeitenden Jugendlichen, den man Johann auf der Ruhr oder auch Johennken Überführer<sup>10</sup> nannte, war mit einem Strick um den Hals versehen gewesen, an dem ein Stein zur Versenkung befestigt worden war. Laut einem späteren Bericht des mit den Ermittlungen beauftragten Amtmannes, des Drostens Bernhard von Romberg zu Wetter, hatten sich in den beiden Hosentaschen weitere Steine zur Beschwerung des Körpers gefunden. Darüber hinaus war eine Stichwunde im Hals zu erkennen gewesen.<sup>11</sup>

Die Aufdeckung der Tat schien zunächst ein recht einfaches Unterfangen zu sein. Johann auf der Ruhr hatte seine Fährdienste gemeinsam mit einem Fährmann namens Jasper verrichtet, den man als *Jasper auf der Ruhr* oder auch *Jasper auf der Schifffahrt*<sup>12</sup> kannte. Sowohl Johann als auch Jasper hatten seit längerer Zeit in Verdacht gestanden, gemeinsam „krumme Geschäfte“ betrieben zu haben. Zunächst richtete sich somit der Verdacht auf Jasper, dieser habe den als etwas einfältig bzw. sogar als geistesschwach<sup>13</sup> beschriebenen Johann wegen der Gefahr, daß eine dieser *schelmereien*<sup>14</sup> ans Tageslicht geriet, mundtot machen wollen. Nachdem Jasper zunächst in Haft genommen worden war und sogar ein Dolch in seinem Hause gefunden war, der das Tatwerkzeug zu sein schien, wendete sich das Verfahren jedoch auf einmal in eine völlig andere Richtung.

Als Täter kamen für den inquirenden Drostens immer stärker auch zwei im Ort Wetter recht angesehene Personen in Betracht: Hierbei handelte es sich um den Onkel des Opfers, den Kramer (Krämer) Georg Lackum genannt Nilcken, und einen seiner beiden Söhne, der für die Laufbahn eines Geistlichen vorgesehen war und bereits die Priesterweihe zu Köln empfangen hatte, Anton Lackum. Ein Motivhintergrund für eine mögliche Tat lag in ihrem Falle in Erbschaftsstreitigkeiten: Im Ort munkelte man, der über die Lebensart des Johann von der Ruhr erboste Georg Lackum habe als Verwandter dessen legitimes Erbe an sich gerissen, woraufhin Johann von der Ruhr angekündigt habe, er wolle deswegen noch sein Recht suchen. Darüber hinaus hatte Georg Lackum seinem Neffen etwa ein halbes Jahr vor der Tat nach einem Streit um 16 Dortmundische Schillinge zusammen mit seinem Sohn Anton aufgelauert, um ihn zu verprügeln. Bei diesem Vorfall war es zu einer heftigen, bewaffneten Auseinandersetzung gekommen, in deren Verlauf Johann von der Ruhr körperlich mißhandelt und verletzt worden war.<sup>15</sup>

In enger Tuchfühlung mit den Regierungsräten wurden die Untersuchungen in dieser Richtung weitergeführt, wobei Jasper von der Ruhr zunächst in Haft blieb, während sich die Verdachtsmomente gegen Vater und Sohn Lackum erhärteten. Schließlich wurden die beiden, nach schwer belastenden Aussagen in einem Zeugenverhör, zu Wetter in den Stock gesetzt.<sup>16</sup> Nachdem am 20. Oktober 1591 aus Düsseldorf die Erlaubnis zur Tortur ergangen war, wurden Geständnisse von Vater und Sohn abgelegt, die Tat begangen und darüber hinaus versucht zu haben, sie zu vertuschen. 14 Tage später erging ein auf der Carolina basierendes<sup>17</sup> Urteil aus Düsseldorf zur Zerschlagung der Glieder des Georg Lackum

auf dem Rad und zur Enthauptung beider geständiger Personen. Eine Verschärfung ergab sich noch durch den Zusatz, beide Häupter seien, wie es heißt, *ändern zum abscheu*, auf einen *stecken* zu setzen. Darüber hinaus sollten beide Körper unter dem Rad begraben werden.<sup>18</sup>

Diese Entscheidung stand von daher noch länger im Raum, als seitens der betroffenen Familie verschiedene Hebel – Supplikationen und Fürbitten von Nachbarn, Adeligen und Klerikern der Umgebung – in Bewegung gesetzt wurden, um die Umwandlung in eine *poena arbitraria* zu bewirken. Eine gute Chance hierfür ergab sich aus dem guten Namen der Verurteilten und der Tatsache, daß man bei Tötungsdelikten im 16. Jahrhundert allgemein sehr häufig die kodifizierte Norm außer Kraft setzende willkürliche, gemäßigte Bestrafung über Geldsühnen anwandte.<sup>19</sup> Erreicht wurde durch diese Fürbitten jedoch lediglich eine Milderung der Strafe des Georg Lackum, insofern diesem die Räderung vor der Enthauptung erspart werden sollte.<sup>20</sup> Letztlich wurde die Todesstrafe an Georg Lackum trotz Widerrufs des Geständnisses vollstreckt, der Kopf des Enthaupteten aufgespießt und der Körper anschließend auf das Rad gelegt. Die Witwe des Toten, Agnes Lackum, wandte sich daraufhin an die Räte, um zumindest Kopf und Körper von der Richtstätte wegführen zu dürfen.<sup>21</sup> Darüber hinaus hielt sie an der Unschuld ihres Mannes fest und bat um Freilassung ihres immer noch im Stock befindlichen Sohnes.

Eine Kommission zur nochmaligen Untersuchung des Mordfalles wurde der Familie Lackum schließlich gewährt, nachdem ein weiteres schwerwiegendes Ereignis den Drost von Wetter unter Erklärungsdruck setzen sollte: Anton Lackum verstarb im Januar 1592 unter ungeklärten Umständen in der Haft. Die im Zuge der Untersuchungen erfolgte neuerliche Verhaftung des Jasper von der Ruhr zu Hörde führte zwar noch zu mehreren Geständnissen, die jedoch allesamt widerrufen wurden. Nach einer langen Zeit, im Oktober 1593, wurde Jasper von der Ruhr freigelassen. Die Hinterbliebenen der Familie Lackum richteten ihre Hoffnungen auf Gerechtigkeit nun an das RKG, indem sie eine Injurienklage wegen dieser, wie es in einem Prozeßschreiben formuliert wurde, *tyrannische[n] sachen*<sup>22</sup> anstrebten und unter anderem neben einem ehrlichen Begräbnis des Georg Lackum eine Entschädigungssumme von 40.000 Goldgulden für den familiären Ehrenscha-den einforderten.<sup>23</sup>

### **Recht als Ringen um das angemessene Verfahren**

Soviel in aller Kürze zum Sachverhalt des Verfahrens oder besser: der unterschiedlichen parallelen Verfahren im Fall Lackum, die im folgenden etwas näher unter Gesichtspunkten der Form untersucht werden sollen: Ein Kriminalprozeß hatte sich, begleitet von äußeren Einwirkungen, über ein territoriales kommissarisches Überprüfungsverfahren letztlich – eher untypisch – in einen reichsgerichtlichen Injurienprozeß verwandelt. Neben der *citatio super injuriis*, der Ladung zur Überprüfung des Beleidigungsvorwurfs, ergingen seitens des



RKG noch ein Mandat<sup>24</sup> zur Rückerstattung gepfändeter Güter sowie schließlich ein weiteres Mandat zum Schutz der das RKG anrufenden Personen.<sup>25</sup>

Daß das eigentliche Kriminalverfahren recht gut über die Akten dokumentiert ist, liegt unter anderem an der recht frühen Intervention der späteren Witwe Agnes Lackum und ihres Sohnes Dietrich, unmittelbar nach der Verhaftung ihrer Angehörigen. Aus dem ersten überlieferten Supplikationsschreiben, das direkt an den Fürsten, Herzog Wilhelm V. von Jülich-Kleve, gerichtet wurde, geht auch bereits eine Kritik im Hinblick auf das Prozedere der örtlichen Behörden, insbesondere an der Amtstätigkeit des Drostens, hervor. Beklagt wurde generell die Haft, wobei die Ehrenrührigkeit als „Diebeshaft“<sup>26</sup> und die Schwere aufgrund der körperlichen Verkrümmung der Gefangenen im Stock<sup>27</sup> hervorgehoben wurden. In Anbetracht der Ehre beider verhafteter Personen war beim Richter zu Wetter ersucht worden, Entlastungszeugen zum Nachweis der Unschuld befragen zu lassen. Nun wurde darüber hinaus darum gebeten, sie gegen Erstattung einer Kautions aus der Untersuchungshaft zu entlassen.<sup>28</sup> Zudem wurde Protest gegenüber einem der Gerichtsboten geäußert, der dem Verdächtigen Jasper von der Ruhr bereitwillig die Flucht aus dem Gefängnis ermöglicht haben sollte. Letzterer war jedoch relativ zügig wieder eingefangen worden.

Als eines der entscheidenden Elemente der Beweisfindung kristallisierte sich ein Zeugenverhör heraus, das im Zuge der Ermittlungen durchgeführt worden war und dessen Protokoll der Drost zu Wetter den Räten hatte zukommen lassen. Als besonders schweres Indiz ist die Aussage einer ebenfalls auf dem Fährhaus arbeitenden Zeugin namens Lisa Voß zu betrachten, die berichtet hatte, sie sei am Tag der Tat von Vater und Sohn Lackum veranlaßt worden, den aus Köln heimkehrenden Johann nicht über die Ruhr nach Wetter zu überführen. Statt dessen habe sie am Abend den mit einem Beil bewaffneten Georg Lackum und dessen Sohn Anton, ausgerüstet mit einer *seidtwehr*,<sup>29</sup> einer Stichwaffe, zum äußeren Ruhrufer hinübergefahren. Daß der seit diesem Zeitpunkt nicht mehr lebend gesehene Johann von der Ruhr dort von den beiden ermordet worden war, wurde wohl auch als immer wahrscheinlicher eingeschätzt, als ein weiterer Zeuge von Drohungen des Georg Lackum gegenüber Lisa Voß, übermittelt aus dem Gefängnis, berichtete.<sup>30</sup> An diesem Verdacht änderte auch ein weiteres Zeugenverhör, das die Familie Lackum durchführen ließ, um die Ehrkontraste zwischen ihren Angehörigen und Jasper von der Ruhr herauszustellen und weitere Entlastungsmomente vorzubringen, nichts.<sup>31</sup>

Nachdem der Drost zu Wetter die Bedenken der klevischen Räte zerstreut hatte, daß die Belastungszeugen Lisa Voß und Adrian Pierschutt Personen mit schlechtem Leumund und daher untaugliche Zeugen seien,<sup>32</sup> wurde ihm am 20. Oktober 1591 die Erlaubnis zur Tortur erteilt.<sup>33</sup> Die dabei erzielten Geständnisse, die das gemeinsame Begehen der Tat und den anschließenden Versuch der Verdunklung beinhalteten, waren von kardinaler Bedeutung für die Urteile der Räte nach der Carolina, die am 4. November, zwei Tage nach Inkennnissetzung durch den Drostens ergingen.<sup>34</sup> Diese Urteile wurden, trotz einiger Versuche von mehreren Seiten, eine erhebliche Milderung zu bewirken, – wie wir gesehen

haben – nicht entscheidend modifiziert. Zwar geriet die Folter als Beweisverfahren noch einmal in den Blickpunkt, als die Verurteilten auf dem Peinlichen Gerichtstag, am 20. November, ihre Geständnisse widerriefen.<sup>35</sup> Durch einen zum ersten Mal in den Akten direkt in Erscheinung tretenden Anwalt,<sup>36</sup> war bei dieser Gelegenheit zudem auf ungenügende Indizien zur Verhängung der Tortur hingewiesen worden.<sup>37</sup> All dies, wie ein weiteres Gnadengesuch von Agnes Lackum mit Hinweisen auf weitere verdachtsentkräftende Momente, führten jedoch nur zum Befehl aus Düsseldorf, Georg Lackum noch einmal peinlich zu befragen.<sup>38</sup> Nachdem dieser bei Androhung weiterer Tortur ein weiteres Geständnis abgelegt hatte, wurde das Urteil vollstreckt.

Die Härte des Urteils kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, wie unsicher sich insbesondere die Räte bei der Einschätzung des Falles waren. Der Dialog mit dem Drost Bernhard von Romberg ist zunächst dadurch gekennzeichnet, daß die in Form von Supplikationen erhobenen Einreden der Familie Lackum formal insofern Berücksichtigung fanden, als der Amtmann zur Überprüfung und Vereidigung der Belastungszeugen aufgefordert wurde.<sup>39</sup> Nach den Geständnissen und der Verkündung des Urteils gaben die Räte zu Düsseldorf zwar dem Drängen des Drostens nach, wegen der hohen Kosten eines noch längeren Verfahrens<sup>40</sup> die Hinrichtung des Georg Lackum zu veranlassen.<sup>41</sup> Dennoch wurde der Vollzug der Todesstrafe an Anton Lackum noch deswegen ausgesetzt, weil Zweifel aufgekomen waren, ob dieser vor einem weltlichen Gericht überhaupt zu belangen sei.<sup>42</sup> Nach dessen Tod in der Haft läßt sich dann beobachten, daß an der Unparteilichkeit des Drostens massive Zweifel aufkamen. Dieser berief sich wiederum auf das Einvernehmen mit den Räten, die ihrerseits das Bitten der Familie Lackum um Einrichtung einer unparteiischen Untersuchungskommission direkt an den Fürsten zu persönlichen Entscheidung weiterleiteten.<sup>43</sup> Dreieinhalb Monate später wurde dieser Bitte stattgegeben.<sup>44</sup>

Nur kurz kann hier darauf eingegangen werden, daß Jasper von der Ruhr, der im Zuge der Wiederaufrollung des Verfahrens erneut verhaftet und auf der Burg Hörde gefangen gehalten wurde, sich einem akkusatorischen Strafverfahren zu unterziehen hatte, in dem ebenfalls in starkem Umfang äußere Kräfte auf das Verfahren einzuwirken versuchten. Als Supplikanten traten hier sowohl die um Wiederherstellung ihrer Ehre bemühte Familie Lackum als auch die um Mäßigung bittende Mutter des Jasper in Erscheinung. Wiederum wurden dabei Haft und Folter problematisiert. Auch in diesem Fall erfolgten Geständnis und Widerruf. Letztlich wurde Jasper von der Ruhr jedoch, wohl auch begünstigt durch eine Verschärfung des Konflikts zwischen den Klägern und den klevischen Räten, freigelassen.<sup>45</sup>

So läßt sich insgesamt festhalten, daß das Ringen um das korrekte Verfahren ein wesentliches inhaltliches Element der Überlieferung der Kriminalakte Lackum ausmacht. Das Gewicht zwischen den Räten als Entscheidungsinstanz, dem Drost als Untersuchungsbeamten vor Ort und den Supplikanten war in dieser Auseinandersetzung sicherlich unterschiedlich verteilt. Aber festzuhalten bleibt doch, daß auch die betroffene Familie, be-

günstigt durch finanzielles Vermögen und Ehre, an diesem Diskurs Anteil hatte und Spielräume zu nutzen versuchte. Hierbei zeigt sich wegen des Scheiterns natürlich nur indirekt, wie wichtig ein solcher familiärer Hintergrund unter Umständen für Personen sein konnte, die in Verfahren um Leib- oder Lebensstrafen involviert waren.

Als besonders ungünstig hatte sich im konkreten Fall offensichtlich das sehr späte Aufkommen des Verdachtes gegen Vater und Sohn Lackum ausgewirkt, das die Interpretation, einem heimlichen, heimtückischen Verbrechen auf der Spur zu sein, nahe legte. Daneben sind Kommunikationsschwierigkeiten und -defizite nicht von der Hand zu weisen: Erst nach der Beichte des Anton Lackum erfuhr seine Familie, daß er eine Konfrontation mit Johann von der Ruhr an einem Freitag zugegeben hatte. Nach diesem Tag sei dieser aber noch lebend gesehen worden.<sup>46</sup> Im folgenden wurde noch mehrfach die Tatzeit problematisiert, wobei man den Räten – wegen fehlender Kalenderorientierung seitens der Zeugen etwas umständlich – schriftlich erklärte, daß es sich um jenen Maitag gehandelt hatte, an dem die Bauern zu Wetter ihre Kühe auf die Weide zu treiben pfl egten. An jenem Abend habe man die fürchterlichen Schreie des Johann von der Ruhr vernommen.<sup>47</sup> Man kann die Schwierigkeiten der sich im relativ fernen Düsseldorf bzw. Kleve aufhaltenden Räte nur erahnen, sich eine exakte Vorstellung vom Tathergang zu machen.

Auffällig an diesem Tauziehen, das im Falle der Angehörigen dazu dienen sollte, eine fatale Entwicklung des Verfahrens rechtzeitig abzustoppen, ist auch, daß die Folter als ein neuralgischer Punkt betrachtet wurde.<sup>48</sup> So hatte Drost Bernhard von Romberg plausibel zu machen, daß er keinen Zweifel an der Schuld der Verdächtigen hatte, bevor die Räte, nach verschiedenen Rückversicherungsmaßnahmen, die Tortur zuließen. Der Widerruf der Geständnisse durch die bereits zum Tode Verurteilten bremste den Lauf der Dinge noch einmal ab. Die Gewißheit, daß diese lediglich *auß peinen solches bekanntt*<sup>49</sup> hätten, wurde von Agnes über eine an die Tochter des Herzogs zu Kleve gerichtete Supplikation zum Ausdruck gebracht. Sie basierte offensichtlich darauf, daß die Verurteilten diesen Widerruf selbst mit ähnlichen Worten auf dem Peinlichen Gerichtstag begründet hatten.<sup>50</sup>

Dieser Skepsis gegenüber einzelnen Strafverfahrenelementen scheint es geradezu zu entsprechen, daß schließlich in einer besonders dramatischen Phase des Prozesses die Aussetzung des Verfahrens im Raum stand. Im Hinblick auf Gerd Schwerhoffs These, den Sanktionsverzicht als integrales Element frühneuzeitlicher Kriminaljustiz zu betrachten,<sup>51</sup> rücken die Begriffe „Recht“ und „geregeltes Verfahren“ auseinander. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß bei Totschlagsdelikten häufig kleinere Strafen, vor allem Geldbußen, verhängt wurden.<sup>52</sup> Das besondere am Fall Lackum besteht darin, daß Hinweise auf Tatumstände, die in anderen Fällen ausschlaggebend für die *poena arbitraria* waren, erst nach dem Todesurteil durch die Räte ins Spiel gebracht wurden. Diese, die Behauptung der Bedrohung der Familie Lackum durch Johann von der Ruhr und Aspekte der Notwehr, wurden jedoch zu spät in den Prozeß eingebracht. Zu kraß und damit unglaubwürdig war hierbei wohl das Umschwenken der Prozeßtaktik. Das Spannungsverhältnis von Recht und „willkürlicher

Strafe“, auf die dieses Umschwenken abzielte, wird ebenfalls im Zusammenhang mit den Gnadengesuchen seitens des sozialen Umfeldes deutlich.

### **Von der Bibel zur Ehre: Recht als Kommunikation über Gerechtigkeit**

Zunächst zum zweiten von mir angeführten Punkt, der Erprobung von Argumentationsfiguren im Rahmen der Prozeßrhetorik: Diese Rhetorik ist auf verschiedenen Ebenen, insbesondere innerhalb der Berichterstattung des Drostes wie auch in den Supplikationen greifbar, wobei sich im letzteren Fall insbesondere die Frage nach den Autoren stellt.<sup>53</sup> Zurecht ist in neueren Untersuchungen mit Hinweis auf die Formelhaftigkeit und Professionalität dieser Bittschriften der Schluß gezogen worden, daß Schreiber bzw. Advokaten häufig wesentlich an der Abfassung beteiligt waren.<sup>54</sup> Andererseits ist jedoch die Vermutung keineswegs abwegig, daß die Supplikanten, ähnlich wie Kläger und Beklagte in den zivilrechtlichen Prozeßlibellen, nicht nur über den Sachverhalt informiert, sondern auch konkrete Sprachformulierungen in die Schriften eingebracht hatten. Im Falle Lackum ist die häufige Verwendung von religiösen Argumentationsfiguren auffällig: Die Bitte um Gnade für die Verurteilten wurde mit Hinweis darauf, daß Jesus Christus seinen Kreuzigern verziehen hatte, daß David auch ein Ehebrecher und Mörder gewesen sei und selbst König Manasse, der seine Hände im Blut der Heiligen gewaschen habe, nach seiner Buße die Gnade Gottes erfahren habe, begründet.<sup>55</sup> Auch in einer späteren Prozeßphase wurde in einer Supplikation biblisches Wissen zitiert, indem Hoffnung und Zuversicht bekundet wurde, daß Gott die Wahrheit an den Tag bringen würde. Mit dem Hinweis auf dem Festhalten des Volkes Israel am rechten Glauben beim Auszug aus Ägypten wurden darüber hinaus konfessionelle Aspekte in den Prozeß eingebracht.<sup>56</sup> Die katholische Familie Lackum versuchte, in direkten Eingaben an den Fürsten, über dessen katholische Haltung sie offenbar recht gut informiert war,<sup>57</sup> das Verhalten des Drostes als Drangsalierung rechtgläubiger Personen darzustellen und damit konfessionelle Gegensätze in Territorium und Ortschaft auszuspielen. Natürlich können diese Argumente auch mithilfe eines katholischen Geistlichen formuliert worden sein. Die Karriere des Anton Lackum und weitere Hinweise auf ein religiöses Leben im Hause der Familie machen jedoch ein direktes Herkommen der Argumente aus diesem Bereich sehr wahrscheinlich.

Daß sich das Ringen um Recht nicht nur auf das rein Juristische im engeren Sinn beschränkte, zeigt sich vielfach, nicht zuletzt in der Stellungnahme des Drostes zum Tod des Anton Lackum im Gefängnis zu Wetter. Dieser argumentierte, Georg Lackum sei bei seiner Hinrichtung verstockt gewesen und habe die tröstliche Ermahnung mit Gottes Worten durch einen Prediger nicht hören wollen, so daß man den Tod seines Sohnes nicht anders ansehen könne, als ein strenges und gerechtes Urteil Gottes des Allmächtigen.<sup>58</sup> Julia Maurer hat in dem von ihr untersuchten Lahrer Untertanenprozeß die affirmativen Zitate in den Prozeßschreiben durchgezählt und festgehalten, daß neben den Rechtsgelehrten die

Bibel recht häufig zitiert wurde, darüber hinaus aber auch Autoren aus der antiken Philosophie.<sup>59</sup> Über zahlreiche Prozeßakten, insbesondere auch Injurienprozesse läßt sich bestätigen, daß in der Zusammenführung solcher Stützen so etwas wie eine „Kunst“ des Prozessierens gepflegt wurde. Hierbei offenbart sich ein beachtliches Spektrum an Autoritäten und an Möglichkeiten, „Recht“ plausibel zu machen.

Solcherlei Möglichkeiten werden natürlich auch bei der Konstruktion von Ereignissen und Charakteren über die Ebene des Erzählens evident. Die Darstellung von Tathergängen weicht in vielen Fällen dermaßen voneinander ab, daß Unwahres, Erfundenes, Verdrehtes, Verschwiegendes im Raum steht. Beachtlich ist, daß den Parteien, nicht nur im Zivilprozeß, sondern auch im Strafverfahren mit Verteidiger, ein Werben um Glaubwürdigkeit zugestanden wurde, das jeweils von der Gegenseite häufig als lügenhaft und verleumderisch beklagt wurde. Ähnlich tritt innerhalb der Charakterisierung der beteiligten Personen ein recht simples, dichotomisches Gutartigkeit-Boshaftigkeit- bzw. Ehre-Unehre-Schema hervor.<sup>60</sup> Bei der Schilderung des christlichen Charakters des Georg Lackum durch seine Familie wurde sein verantwortungsbewußtes Verhalten in der Gemeinde, seine Barmherzigkeit gegenüber den Armen beschrieben. Ausgeblendet wurde sein über Zeugen bestätigtes gewalttätiges Verhalten gegenüber dem Tötungsoffer Johann von der Ruhr, dessen Darstellung anderen Personen vorbehalten blieb. In diesem Kontext war Objektivität, so sehr sie auch beschworen wurde, offenbar nicht gefragt. Zum Recht, so ließe sich hier formulieren, gehörte die parteigebundene Darstellung. Recht erscheint hier als Möglichkeit, bis zu einem gewissen Grade, der ausgelotet werden mußte, auch „verzerrende“ Ausschnitte von Wahrheiten zu präsentieren und den Richter damit zu überzeugen.

### **Bitten um Recht und Gerechtigkeit: Die Mobilisierung einer Region**

Von zwei Aspekten und Manifestierungen des Rechts, Verfahren und Rhetorik, möchte ich zu zwei unterschiedlichen Perspektiven übergehen, in denen sich noch einmal besondere Bedingungen für Rechtsinterpretationen niederschlagen: Auf das rechtliche Engagement von äußeren Kräften im Fall Lackum, die hier zunächst unter dem Begriff Nachbarschaft gefaßt werden sollen, wurde bereits kurz hingewiesen. Die ersten Gnadenföbitten, die an die klevischen Räte geleitet wurden, faßte man fünf Tage nach dem Todesurteil ab. Es handelte sich um das Gesuch eines Wetteraner Adelligen, Georg von Hoete,<sup>61</sup> und um ein Bittgesuch seitens Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Wetter.<sup>62</sup> Parallel dazu wurde eine Supplikation von Agnes Lackum und ihren Kindern eingereicht, die bei den für eine Unterstützung ihres Anliegens infragekommenden Personen bzw. Institutionen vorstellig geworden waren. Das gleiche gilt für einige weitere Adelige aus der weiteren Umgebung, die Herren Dahl, Düscher zu Rüdinglehausen und zu Mallinckrodt, die auf die konkreten Bitten von Agnes Lackum, Dietrich und Stine Lackum sowie Peter Lackum, dem Bruder des Georg Lackum, ein Schreiben unterzeichnet hatten. Von geistlicher Seite wurden insgesamt elf katholische

Pastoren aus Wetter und umliegenden Orten, Volmarstein, Hagen, Voerde und Herdecke eingeschaltet,<sup>63</sup> womit die Sprengung des örtlichen Rahmens der Angelegenheit, gleichsam die Mobilisierung einer Region, den Räten vor Augen geführt wurde. Nach der Begnadigung, dem Verzicht auf die Vollstreckung der Radstrafe am lebenden Körper des Georg Lackum, wurden dann noch einmal Bittgesuche formuliert und versandt. Hierbei handelte es sich wieder um Geistliche, diesmal aus Dortmund, die am 5. Dezember konkret um das Leben des Anton Lackum baten.<sup>64</sup> Neben *Rector, preceptoren und etzlichen discipulen zu Dortmund* engagierten sich schließlich noch einmal weitere Personen, die als *untertanen zu Wetter* unterzeichneten.<sup>65</sup>

Die Frage danach, wessen Stimme sich hinter den schriftlichen Aufzeichnungen verbirgt, stellt sich hier natürlich ähnlich wie im Falle der Supplikationen seitens der Familienmitglieder. Das Zustandekommen der Bittschreiben ist nicht im Detail nachvollziehbar. Immerhin läßt sich aber nicht nur die Einwerbung der Bittschriften seitens der Familie Lackum deutlich fassen, sondern auch im Vergleich einiger der Schreiben erkennen, daß bestimmte Formulierungen als Formeln vorgegeben waren. Andere Schreiben unterscheiden sich wiederum in den inhaltlichen Schwerpunkten. Insgesamt kann man zumindest festhalten, daß die Unterzeichnenden, sofern sie in einigen Fällen vielleicht nicht an der Formulierung mitgewirkt hatten, zumindest bereit waren, das spezifische Gerechtigkeitsansinnen mitzutragen und dieses als ihr eigenes zu benennen.

Der Tenor der Bittschreiben war die Umwandlung der Strafe in eine *poena arbitraria*, konkret: eine Milderung der Strafe nach Ermessen des Richters. Die Begründungen konzentrierten sich dabei zum einen auf die Ehre der Verurteilten. Hierbei erschien sicherlich zunächst das Schreiben von Bürgermeister, Rat und Gemeinde besonders vielversprechend, in dem Fleiß, Treue und Aufrichtigkeit von Vater und Sohn Lackum attestiert wurden, insofern sich hier – zumindest idealiter – das komplette soziale Lebensumfeld für sie verbürgte.<sup>66</sup> Besonders hervorgehoben wurden das fleißige Studium und die Ausbildung von Anton Lackum zum Priester. Letzterer wurde darüber hinaus als *unser armer priester* bezeichnet, der bereits die *kercken bedienunge anghommen*<sup>67</sup> hatte. In der Tat hatte Anton Lackum bereits ein Vikariat innegehabt. Auf seine Person konzentrierten sich auch die Bittschreiben der Pastoren aus den Nachbarorten.<sup>68</sup>

Daneben manifestiert sich der Aspekt der Ehre über Kontrastierung. Interessanterweise wurde hierbei auf das Opfer, Johann von der Ruhr, als Gegenfigur zurückgegriffen. In der Fürbitte des Georg von Hoete wird die gemäßigte Strafe damit begründet, daß die Verurteilten eine Person, welche *sunst eines ergerlichen gotlosen lebens gewesen, durch unglucks fall erschlagenn habenn sollen*.<sup>69</sup> Hierbei wird also auch die Heimtücke der Tat beiläufig bestritten, indem obskure unglückliche Umstände in den Raum gestellt wurden. Im Vordergrund stehen aber der zwielichtige Charakter, der schlechte Leumund und die Vergangenheit des Johann von der Ruhr, was in einer Supplikation der Agnes Lackum noch näher beschrieben wurde. Vor Jahren sei dieser bereits von der Obrigkeit des Diebstahls über-

führt worden. Während man seinen mitbeteiligten älteren Bruder damals gehängt habe, sei Johann von der Ruhr nur wegen seiner Jugend begnadigt worden.<sup>70</sup> In der Fürsprache der drei Adligen Düscher, Mallinckrodt und Dahl wurde dieser Faden noch einmal aufgegriffen: Zwar hätten Georg und Anton Lackum unter der Tortur gestanden. Der Tote sei aber eine *leichtfertige* Person gewesen, *besudelt* mit allen erdenklichen Untugenden, Stehlen, Rauben, Müßiggang. Auf die *gütlich und freundlich correction* seitens der beiden Verurteilten habe er sich nicht bessern wollen, sondern diese etliche Male ermorden wollen. Man habe daher Sorge gehabt, daß er wie sein Bruder am Galgen enden würde.<sup>71</sup>

Natürlich läßt sich an den auf das Verhältnis von Johann von der Ruhr und der Familie Lackum bezogenen Informationen ablesen, daß den drei recht entfernt vom beschriebenen Konflikt lebenden Adligen die Argumentation gewissermaßen in den Mund gelegt worden war. Dennoch läßt sich hinsichtlich der Unterzeichnenden voraussetzen, daß die Rechtsvorstellung, es sei mildernd zu berücksichtigen, wenn es sich beim Opfer einer Tötung um eine kriminelle Person mit ärgerlicher Lebensführung handelte, plausibel gewirkt und Anklang gefunden hatte. Ähnliches wird man für die Unterzeichner der Bittschrift konstatieren können, die als Wetteraner Untertanen auf die Täuschungsgefahr, die der Folter als Wahrheitsfindungsinstrument innewohnte, hinwiesen: Es ließen sich, so die Formulierung, *etliche unterscheidliche exempell* [anführen], *das leuthe in ihrer peinlicher uhrgicht thaten bekent* [hätten], *dern sie doch endlich nach ihrem hinrichten unschuldich befunden*.<sup>72</sup>

Diese Aussage scheint noch einmal zu unterstreichen, daß der Praxis von Milde und Gnade angesichts eines offensichtlich keineswegs als vollkommen betrachteten Rechts- und Strafsystems eine wichtige Funktion zugeordnet wurde. Allerdings ist stets der spezifische Kontext zu berücksichtigen, in dem solche Gedanken als schlüssige Argumente präsentiert wurden und andere Aspekte aus dem Diskurs herausfielen. Dabei soll hier auch darauf hingewiesen werden, daß sich die Bürger zu Wetter anderthalb Jahre nach dem Tod von Vater und Sohn Lackum auch für den zu Hörde in Haft sitzenden Jasper von der Ruhr einsetzen sollten. Die rechtliche Einschätzung hatte sich inzwischen insoweit geändert, als der Hingerichtete und der in der Haft Verstorbene – zumindest in diesem Schreiben – als eindeutige Täter bezeichnet wurden. Verdächtige Worte, die Einwohner von den beiden nach dem Mord vernommen haben wollten, einige über eine Bahrprobe ermittelte Zeichen und schließlich das Geständnis wurden hier ins Feld geführt. Die Einmischung von Bürgermeister, Ratsfreunden und *sämtlichen bürgern* wurde mit Barmherzigkeit gegenüber Jasper von der Ruhr und seiner alten Mutter begründet.<sup>73</sup>

Alles in allem bleibt in diesem Kontext von hohem Erkenntniswert, inwieweit sich Unbeteiligte für das Recht bzw. die Gerechtigkeit mobilisieren ließen und wo – unabhängig von den Anstößen seitens der Prozeßbeteiligten – die Punkte lagen, an denen ein solches Engagement der sozialen Umgebung ansetzte. Im Hinblick auf das Rechtsempfinden innerhalb der Bevölkerung manifestieren sich dabei Zweifel an Teilbereichen des Justizwesens, aus denen sich der Versuch der Einmischung legitimiert. Darüber hinaus sind unter Um-

ständen Konflikte unter den obrigkeitlichen Kräften im Ort als weitere Hintergründe zu berücksichtigen. Daneben sind auch hierbei die Grenzen des Argumentierens von Bedeutung. Die Eingaben richteten sich wie die Supplikationen der Betroffenen an eine alles in allem unbestrittene Obrigkeit, wobei allerdings das Wissen um Hierarchien und Konkurrenzen auf den mittleren und unteren Ebenen geschickt für die vertretene Sache eingesetzt werden konnte.

### **Rechtsvorstellungen von Zeugen**

Damit zum Blickwinkel der Zeugen, wobei hier richtigerweise natürlich von mehreren Blickwinkeln gesprochen werden muß: Dies gilt für die unmittelbaren Augenzeugnisse ebenso wie für die ebenfalls recht häufig eingeforderten Aussagen zum Charakter und der Ehre der Prozeßbeteiligten. Zeugenaussagen versprechen nicht zuletzt aus diesem Grunde auch wichtige Informationen zum sozialen Hintergrund der Prozeßparteien und weiterer Akteure.<sup>74</sup>

Zur Quellenkritik ist allerdings auch bei dieser Quellengattung ein genauerer Blick auf das Zustandekommen der Texte erforderlich. Im Münchner Forschungsprojekt „Soziales Wissen nach RKG-Zeugenverhören“,<sup>75</sup> in dem Kategorien wie „Alltagswissen“<sup>76</sup> und „kommunikatives Gedächtnis“<sup>77</sup> die wesentlichen Zugänge bilden, ist als bedeutende Interpretationsgrundlage herausgestellt worden, daß die Fragen (*interrogatoria*) bzw. Beweisartikel zum wesentlichen Arsenal der Prozeßparteien gehörten und daß versucht wurde, bestimmte Antworten über Arten und Inhalte der Fragestellungen geschickt zu produzieren.<sup>78</sup> In diesem Zusammenhang sind die Protokolltexte unter verschiedenen Aspekten zu untersuchen, unter anderem dahingehend, inwieweit sie Hinweise auf das Verhältnis der Zeugen zu den Parteien enthalten, inwieweit vor den Verhören Druck auf Zeugen ausgeübt wurde, welche Strategien den Frage- und Artikelkatalogen zugrundelagen und welche Wechselwirkungen von Artikeln und *interrogatoria* in all jenen Verhören, die im Parteienwettbewerb zwischen Klägern und Beklagten entstanden, existierten.

Im Hinblick auf das kriminalrechtliche Prozedere ergeben sich dabei insofern noch einmal spezifische Kriterien der Quellenanalyse, als ein Verhör in diesem Zusammenhang nicht unbedingt die für zivilrechtliche Belange typische Zweiteilung in Beweisartikel und *interrogatoria* aufwies, die eine kontroverse Sicht auf die Dinge bis zu einem gewissen Punkt gewährleistete, sondern von der Obrigkeit *ex officio* zur Beweiserhebung durchgeführt wurde. Im Zentrum stand dabei laut Verfahrensnorm der Nachweis einer Tat über zwei unverwerfliche Zeugen, so wie es die Carolina vorschrieb – wie es darüber hinaus in den Schriften maßgeblicher Rechtsgelehrter nachzulesen ist. Das Zeugenverhör, mit dem der Droste zu Wetter die Verhaftung von Georg und Anton Lackum rechtfertigte, war offenbar zunächst ohne eine Verteidigung, ganz sicher aber ohne Gestaltungs- und Einflußmöglichkeiten seitens der von ihm verdächtigten Personen durchgeführt worden. Neben



den Aussagen der Lisa Voß wurden hierbei von ihm weitere Aussagen über brutale Gewalttätigkeiten gegenüber Johann von der Ruhr als wichtige Bausteine der „Überführung“ eingesetzt.<sup>79</sup>

Ein weiteres Zeugenverhör läßt sich dagegen ganz auf die Verteidigungsbemühungen der Familie Lackum zurückführen, das heißt auch hier waren keine Interrogatoria vorhanden, mit denen die 22 ausgewählten Zeugen von anderer Seite in Bedrängnis gebracht worden wären. Der Katalog von 32 *articuli purgatoriales* war dabei nicht nur im Hinblick auf die Befragung verfaßt worden, sondern stellte gleichzeitig dem Richter zu Wetter, bei dem das Verhör beantragt worden war, die Verteidigungsargumente vor. Es handelt sich bei den Purgationsartikeln, im Zusammenhang gelesen, um eine einer gewissen Dramaturgie folgenden Darstellung, die beim guten Charakter von Vater und Sohn Lackum und dem schlechten Charakter des Jasper von der Ruhr ansetzt. Gleichzeitig war eine Liste eingereicht worden, auf der vermerkt worden war, welcher Zeuge sich zu bestimmten Artikeln zu äußern hatte. Wie kaum anders zu erwarten, wurden zur Ehre der beiden Lackum bestätigende Aussagen gemacht. Auch in bezug auf die Ehre des Jasper spielten die Zeugen mit, allerdings wohl nicht in dem Maße, wie man es sich beim Entwurf des Verhörs erhofft hatte. Einige Zeugen gaben an, daß sie von Diebstählen des Jasper gehört hatten, darüber hinaus auch, daß man am Fährhaus herumlungern würde.<sup>80</sup> Der Zeuge Mattheiß (= Matthias) Hackenberg gab eine Ansammlung von Gerüchten wieder, die etwas über die Rezeption obrigkeitlicher Vorstellungen aussagen, indem er zu Protokoll gab, Jasper von der Ruhr saufe, fresse, fluche, schwöre und betreibe Gotteslästerung, woher dies komme, sei ihm allerdings unbekannt.<sup>81</sup> Andere Zeugen hielten sich dagegen – was in vielen Verhören als grundlegende Zeugenstrategie zu erkennen ist – sehr bedeckt. Direkte Nachbarn des Jasper gaben an, sie wüßten nichts über Unfrömmigkeiten,<sup>82</sup> oder sagten – noch neutraler – aus, sie wüßten weder Gutes noch Schlechtes zu sagen.<sup>83</sup>

Aus den hier mitgeteilten wenigen Beispielen scheint zumindest ansatzweise durch, welche Chancen sich aus einer eingehenderen Beschäftigung mit solchen Verhören ergeben. Unter der Voraussetzung eines quellenkritischen Zugangs, bei dem sich etwa zuweilen recht deutlich herausbringen läßt, daß einem protokollierten *nescit* nicht unbedingt ein wirkliches „Nichtwissen“ zugrundeliegen mußte, lassen sich Erkenntnisse zu Inhalten und zur Verbreitung gesellschaftlicher Wissensbestände in der Frühen Neuzeit erzielen. In Verhören häufig berührte Wissensbereiche waren, wie im vorliegenden Fall, das Wissen um den Nachbarn wie im weiteren Sinne das Wissen um die Grundlagen einer guten Nachbarschaft, wobei jeweils Zurückhaltung oder Beflissenheit bei der Wiedergabe von Gerüchten vor der Obrigkeit einen bestimmten Sinn ergeben kann. Religiöse Wissensbestände tauchen ebenfalls relativ häufig auf, z.B. im Zusammenhang mit Nachfragen zur Bedeutung des Eides, aber auch im Kontext von Angaben des eigenen Vermögens, bei denen oftmals bei älteren Zeugen Gütererwerb und Gottes Gunst assoziiert wurden. Basale Wissenskategorien, die bei den Befragungen abgerufen wurden, waren darüber hinaus das Wissen um

Räume und lokale Grenzverläufe und – besonders wichtig – das Wissen um die Zeit, angefangen beim Wissen um das eigene Alter bis hin zum Wissen, das über die Strukturierung von Zeit im Erinnerungsvorgang der Zeugen nachvollzogen werden kann.<sup>84</sup> Die hier angeführten Beispiele deuten überdies an, daß das Wissen um die Obrigkeit bei Zeugenverhören eine wesentliche Rolle spielte. Eng damit zusammen hängen Wissensbestände zum Recht auf unterschiedlichsten Ebenen, von den gerichtlichen Strukturen bis hin zur Interpretation von Recht und Gerechtigkeit.<sup>85</sup>

So enthalten die Verhöre zum Fall Lackum z.B. Berichte von Zeugen über die bereits angesprochene, nach dem Fund der Leiche durchgeführte Bahrprobe. Der zunächst verdächtige Jasper von der Ruhr war zum Toten geführt worden, um dort *handt in seine handt* [zu] *langen*, wobei der Richter zu Wetter den Toten für den Fall der Schuld des Jasper zu einem Zeichen aufgerufen hatte.<sup>86</sup> Diese Probe war für Jasper günstig ausgefallen. Einige der beim Fund der Leiche anwesenden Personen sollten jedoch im März 1593 gegenüber dem Drost zu Wetter bezeugen, daß sich Anton Lackum zunächst gestäubt hatte, beim Herausziehen des leblosen Körpers aus dem Wasser mitzuhelfen. Nachdem Anton Lackum der Aufforderung nachgekommen sei, den Kopf des Toten umzudrehen, habe man mit Staunen zur Kenntnis genommen, daß die Wunde des mehrere Wochen im Wasser liegenden Johann von der Ruhr geblutet habe.<sup>87</sup> In den Aussagen der meisten Zeugen vermischte sich offensichtlich die Erinnerung an die offiziell und rituell durchgeführte Bahrprobe mit der Erinnerung an die beim Fund der Leiche entstandene Diskussion, was mit ihr zu tun sei. Im nachhinein wurden Anton Lackums Sträuben, den Toten zu berühren, und ebenso die Äußerungen des Georg Lackum, man solle den Körper nicht christlich beerdigen, sondern unmittelbar an der Fundstelle verscharren, als Schuldhinweis interpretiert. Es deutet sich hierbei an, wie stark die Phantasie der Bevölkerung durch die Praxis der Ordale angeregt wurde. Gleichzeitig offenbaren sich aber auch die Interpretationsspielräume seitens der Augenzeugen, von denen immerhin einer aussagte, er habe keinerlei Blut am Toten gesehen.<sup>88</sup>

Eine große Offenheit in der Beurteilung und Deutung des Rechtsfalles Lackum zeigt sich auch an anderer Stelle. In einem Verhör von 22 Zeugen im Rahmen der Untersuchungskommission wurden die Befragten mit der strategischen Frage konfrontiert, ob man nicht direkt nach dem Fund der Leiche eine starke Änderung im Verhalten des Georg Lackum bemerkt habe. Zählt man die Aussagen zusammen, ergibt sich hierbei eine recht ausgeglichene Verteilung der möglichen Antworten. Sieben Zeugen antworteten, sie wüßten dies nicht, hätten nicht darauf geachtet etc. Sieben weitere Zeugen bejahten die Frage und berichteten unter anderem, Georg Lackum sei seitdem nicht mehr so fröhlich und frei gewesen wie vorher. Acht Zeugen verneinten dagegen die Frage.<sup>89</sup> Auch über andere Aussagen läßt sich eine offene bis kontroverse Einschätzung des Rechtsfalles erkennen, wobei die distanzierte Beobachtung überwog. Nur einige Beispiele: Die Zeugin Elisabeth Tielgens bekundete, sie glaube nicht, daß Georg Lackum unrecht geschehen sei. Georg Poettmann

sagte aus, er wisse nicht, ob Georg Lackum unschuldig sei. Peter Schnitzeler erzählte, daß viele im Ort Georg Lackum nach der Hinrichtung für den Täter gehalten hätten. Er habe aber auch vom Widerruf des Geständnisses noch auf dem Richtplatz gehört. Der Zeuge Hermann Steffens berichtete von Deutungen *uff beyderlei meinunge* und zog letztlich das Fazit, die Wahrheit kenne er nicht. Man mag die Erkenntnis, daß man sich innerhalb der Bevölkerung damit abfand, daß es gerechte und ungerechte Hinrichtungen gab, für banal halten. Es bleibt dennoch festzuhalten, daß man auch in Fällen, in denen man nicht selbst direkt betroffen war, keineswegs zwangsläufig den Vollzug „göttliches Rechtes“ von den Vertretern der Obrigkeit erwartete.<sup>90</sup> Eine genauere Beleuchtung von Einschätzungen solcher Rechtsfälle im gesellschaftlichen Umfeld verspricht damit auch eine Präzisierung nicht nur unserer Kenntnisse der rechtlichen, sondern auch der politischen Kultur.

### **Resümee und Ausblick: Die Einforderung von Gerechtigkeit und Grundrechten im 16. Jahrhundert**

Zum Schluß kommend, möchte ich nach meinen Versuchen aufzuzeigen, daß sich Reichskammergerichtsakten insbesondere zur Untersuchung der Mehrschichtigkeit, Vielgestaltigkeit und Offenheit des Rechts in der Frühen Neuzeit eignen, nur ganz kurz auf eine wesentliche Funktion des Reichskammergerichts eingehen. So ergibt sich die Vielschichtigkeit des Rechts für die Frühe Neuzeit auch durch die Erfahrung der Hierarchisierung und Konkurrenz der Gerichtshöfe. Im Falle Lackum, wie in zahlreichen anderen Fällen, bildet die Anrufung der Höchsten Gerichtsbarkeit einen – wenn nicht den herausragenden – dramaturgischen Höhepunkt des Ansuchens um Recht und Gerechtigkeit.

Die Erörterung des Falles Lackum im Rahmen von Mandaten zum Schutz der Hinterbliebenen von Georg und Anton Lackum sowie eines angehängten Injurienverfahrens birgt spezifische verfahrensrechtliche Probleme in sich. Ein Injurienverfahren war eigentlich nur über eine Appellation oder Beschwerden wegen verweigerter Justiz usw. beim RKG anhängig zu machen. In den *exceptiones* der Beklagten, namentlich klevische Räte und Kanzler, Drost zu Wetter und die beiden Richter zu Wetter und Hagen, wurde folgerichtig darauf hingewiesen, daß das RKG in Kriminalsachen nur über Nichtigkeiten zu entscheiden habe. Wenn das RKG dieses Verfahren wirklich zuließe, könnten sämtliche Kriminalfälle aus den Territorien an das Reichsgericht gelangen.<sup>91</sup> Immerhin sollten die Beklagten aber noch aus den benannten Gründen auch noch elf Jahre, nachdem das RKG-Mandat ergangen war, um Absolvierung von der Klage bitten. Und obwohl mir bislang kein einziger vergleichbarer Fall einer solchen direkten Injurienklage beim RKG bekannt ist, ist es doch bemerkenswert, daß diese *mandata cum citatione super iniuriis* in der Kameralliteratur, die immerhin eine wichtige Verbreitungsfunktion hinsichtlich der RKG-Entscheidungen hatte, abgedruckt wurde.<sup>92</sup>

Bei der Suche nach Gründen hierfür wäre es kaum verfehlt, bei der Rolle und Selbst einschätzung des RKG hinsichtlich einer höchsten Instanz zur Überwachung allen Rechts, ein-

schließlich des Strafrechts, anzusetzen, wie sie u.a. auch in Peter Oestmanns Untersuchungen im Kontext der Hexenprozesse zur Sprache gekommen ist.<sup>93</sup> An diese Fragen knüpfen sich meines Erachtens weitere Fragen, die vielleicht im Kontext einer Prototypik von Grundrechten<sup>94</sup> oder – wie Jürgen Weitzel<sup>95</sup> und andere es formuliert haben – Freiheitsrechten noch intensiver zu diskutieren wären. Das Recht auf Unversehrtheit des Körpers wurde hier im Rahmen einer Klage gegen die Tortur und Hinrichtung zweier ehrenwerter Personen eingefordert. Die Paradoxien bei einer solchen Argumentation angesichts der Tatsache, daß die Familie Lackum im Falle des Jasper von der Ruhr selbst um eine härtere Tortur suppliziert hatten, müssen bei solchen Überlegungen freilich mit einbezogen werden.

So bleibt als spezifischer Quellenwert der RKG-Akten noch einmal zu betonen, daß die Umstrittenheit des Rechts, Spielräume und Grenzen von Akteuren in einem komplizierten Nebeneinander von Verfahrens- und Normvorstellungen, einem System, das nicht frei von Widersprüchen war, zum Vorschein kommen. Gerade über die dichte Überlieferung konkreter Einzelfälle läßt sich Recht für die Frühe Neuzeit als eine Art Diskursteppe erfahrbar machen, auf dem Prozedere und Beurteilung von Menschen und Taten alles andere als starr vorgezeichnet waren. Diese Komplexität von Recht wäre auch im Hinblick auf die in der Geschichtswissenschaft vertretene Verrechtlichungsthese noch einmal näher in den Blick zu nehmen, lassen sich an ihr doch einerseits Professionalisierung des Konfliktmanagements und Herauslösung aus lebensweltlichen Kontexten festmachen, wodurch „rationale“ Lösungen begünstigt wurden. Andererseits werden aber auch Unsicherheiten und Möglichkeiten des Mißbrauchs evident. Die Möglichkeiten der Beobachtung des Aushandelns von Recht durch unterschiedliche Beteiligte sowie des Reagierens des sozialen Umfeldes, die Chancen des Heranarbeitens an die Einschätzung von Personen und Geschehen durch die Nachbarn im Rahmen der Vorstellungen von Ehre und Gerechtigkeit über Zeugenverhöre, Petitionen etc., all dies ist als eine gute Basis für Studien zu Kriminalität und Devianz zu betrachten, die sich in eine breitere Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit einfügen.

## Anmerkungen

- 1 Als Beispiele seien genannt: Bernhard RUTHMANN, Die Religionsprozesse am Reichskammergericht. Köln / Weimar u. a. 1996; Julia MAURER, Der „Lahrer Prozeß“ 1773-1806. Ein Untertanenprozeß vor dem Reichskammergericht. Köln / Weimar u.a. 1996; Peter OESTMANN, Hexenprozesse am Reichskammergericht. Köln / Weimar u.a. 1997; Ralf-Peter FUCHS, Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht (1525-1805). Paderborn 1999; Rita SAILER, Untertanenprozesse vor dem Reichskammergericht. Rechtsschutz gegen die Obrigkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Köln / Weimar 1999. Siehe ebenso die den Reichshofrat einbeziehende Studie von Stefan EHRENPREIS / Bernhard RUTHMANN, Jus reformandi – Jus emigrandi. Reichsrecht, Konfession und Ehre in Religionsstreitigkeiten des späten 16. Jahrhunderts, in: Michael WEINZIERL (Hg.), Individualisierung, Rationalisierung, Säkularisierung. Neue Wege der Religionsgeschichte. Wien / München 1997, 67-95.

- 2 Stellvertretend für die statistischen Erhebungen: Filippo RANIERI, *Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Judikatur des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert*. 2 Bde., Köln / Wien 1985.
- 3 Die „klassische“ Studie in dieser Hinsicht bildet das Buch von Natalie Zemon DAVIS, *Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler*. Frankfurt am Main 1991 (Stanford, Cal. 1987).
- 4 Zum Begriff der Justiznutzung siehe insbesondere Martin DINGES, Michel Foucault, Justizphantasien und die Macht, in: Andreas BLAUERT / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*. Frankfurt am Main 1993, 189-214.
- 5 Zur Verrechtlichung sozialer Konflikte im Kontext bäuerlich-grundherrschaftlicher Auseinandersetzungen Winfried SCHULZE, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit*. Stuttgart 1980, 76. Siehe auch DERS., *Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert*, in: DERS. (Hg.), *Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1982, 276-308. Allgemeiner zum Begriff der Verrechtlichung: RANIERI, *Recht*, wie Anm. 2.
- 6 FUCHS, *Ehre*, wie Anm. 1.
- 7 Niklas LUHMANN, *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt am Main 1993, 132.
- 8 Münster, StA Ms, RKG (= Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster, Bestand Reichskammergericht), L 24, 2 Bde.
- 9 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1.
- 10 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 7.
- 11 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 7.
- 12 *Jasper auff der Schepfhuer*: ebd., fol. 9. *Jasper uff Hoetenhuiß*: ebd., fol. 24.
- 13 Die Rede war von *hirnswachheit*. Siehe die Supplikation des Dietrich Lackum, gerichtet an den Fürsten, präsentiert zu Düsseldorf am 7. Okt. 1591, Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 2.
- 14 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 2.
- 15 Bericht des Drostens an die klevischen Räte, zu dieser Zeit zu Düsseldorf weilend: Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 9ff.
- 16 Der Stock war eine Holzkonstruktion mit Scharnier, in dem die Glieder, Arme und Beine, zuweilen auch der Kopf einer gefangenen Person fest eingeschlossen wurden.
- 17 Artikel 137 der Carolina sah die Strafe des Rades für vorsätzlichen Mord und die Schwertstrafe für Totschlag ohne entlastende Momente vor. Siehe Arthur KAUFMANN (Hg.), *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina)*, hg. von Gustav RADBRUCH. Stuttgart 1975.
- 18 Urteil vom 4. November 1591: Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 69.
- 19 Siehe hierzu jetzt: Margarete WITKE, *Mord und Totschlag? Gewaltdelikte im Fürstbistum Münster im 16. und 17. Jahrhundert*. Diss. Bochum 1999 (im Druck).
- 20 Begnadigung aus Düsseldorf vom 17. Nov. 1591, die ebenso die Begrabung des Körpers von Anton Lackum in geweihter Erde beinhaltete: Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 87.
- 21 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 127.
- 22 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 2, fol. 1ff.
- 23 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 2, fol. 21f.
- 24 Zu den Mandaten der Reichsgerichte siehe einfürend Manfred HINZ, *Der Mandatsprozeß des Reichskammergerichts*. Diss. Berlin 1966, sowie Manfred UHLHORN, *Der Mandatsprozeß sine clausula des Reichshofrats*. Köln / Wien 1990.
- 25 Die RKG-Akte beginnt mit dem *mandatum de relaxandis bonis cum citatione, nec non mandato de non offendo pendente lite, item compulsoriales et citatio super iniuriis*. Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 2, fol. 1ff.
- 26 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 4: *deibs haftung*.
- 27 Georg und Anton Lackum würden noch immer *schwerlich mitt stockenn und schloßen bekrummet verhalhten*. RKG, L 24, Bd. 1, fol. 4.
- 28 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 4.
- 29 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 13.

- 30 Der dem Gerichtsboten beim Austeilen von Nahrung an die Häftlingen behilfliche Hermann Custer hatte Lisa Voß übermittelt, *daß sie sich über seidt machte*, Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 14.
- 31 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 23ff.
- 32 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 54.
- 33 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 63f.
- 34 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 69ff.
- 35 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 90.
- 36 Die Bitte um Defension war unmittelbar nach Verkündung des Urteils ergangen. Siehe Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 71ff.
- 37 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 92.
- 38 Am 28. Nov. 1591: Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 107.
- 39 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 54.
- 40 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 87ff. Der Drost zu Wetter unterrichtet die Räte vom Widerruf der Geständnisse und weist auf die Kosten eines längeren Verfahrens hin (23. November 1591).
- 41 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 120.
- 42 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 125.
- 43 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 162.
- 44 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 292ff.
- 45 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 568.
- 46 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 99ff.
- 47 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 108.
- 48 Zur Folter im juristischen Diskurs siehe jetzt Mathias SCHMOECKEL, *Humanität und Staatsraison. Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozeß- und Beweisrechts seit dem hohen Mittelalter*. Köln / Weimar u. a. 2000, insb. 93-163. – Siehe zudem die Ausführungen bei OESTMANN, *Hexenprozesse*, 250-265, wie Anm. 1, und meine Erläuterungen zum Fall Schwertfeger/Stockdieck aus Herford in: Ralf-Peter FUCHS, *Der Vorwurf der Zauberei in der Rechtspraxis des Injurienverfahrens. Einige Reichskammergerichtsprozesse westfälischer Herkunft im Vergleich*, in: ZNR 17 (1995) 1-29, hier 23. In diesem Verfahren waren seitens der Herforder Schöffen Zweifel an der Beweisführung durch die Folter geäußert worden.
- 49 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 113.
- 50 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 90.
- 51 Hierzu Gerd SCHWERHOFF, *Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung*, in: ZHF 19 (1992) 385-414, hier 390.
- 52 Zu dieser Praxis WITTKÉ, *Mord*, wie Anm. 19. – Zur Bußpraxis bei Gewaltdelikten siehe auch mehrere Beiträge in: Dietmar WILLOWEIT (Hg.), *Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems*. Wien / Köln u.a. 1999.
- 53 Zu diesem Problem auch Wolfgang SCHMALE, *Archäologie der Grund- und Menschenrechte in der Frühen Neuzeit. Ein deutsch-französisches Paradigma*. München 1997, 334.
- 54 Gerd SCHWERHOFF, *Das Kölner Supplikenwesen in der Frühen Neuzeit. Annäherung an ein Kommunikationsmedium zwischen Untertanen und Obrigkeit*, in: Georg MÖLICH / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte*. Köln 1999, 473-496, hier 485.
- 55 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 74.
- 56 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 565.
- 57 Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg war Katholik. Insbesondere seine letzten Herrschaftsjahre waren von einer verstärkten Ausrichtung der Politik am katholischen Glauben bestimmt. Siehe zu den komplizierten konfessionellen Verhältnissen in den jülich-klevischen Territorien während der letzten Regierungsjahre Herzog Wilhelms Hermann Josef ROGGENDORF, *Die Politik der Pfalzgrafen von Neuburg im Jülich-Klevischen Erbfolgestreit*, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 53 (1968) 1-211, hier 18-22.
- 58 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 147.
- 59 MAURER, *Lahrer Prozeß*, 258, wie Anm. 1.

- 60 Zu diesem dichotomischen Raster Rainer WALZ, Agonale Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit, in: Westf 42 (1992) 215-251.
- 61 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 2, fol. 75ff.
- 62 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 2, fol. 80ff.
- 63 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 2, fol. 84ff.
- 64 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 2, fol. 113ff.
- 65 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 2, fol. 116ff.
- 66 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 2, fol. 81.
- 67 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 2, fol. 81.
- 68 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 2, fol. 84ff.
- 69 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 2, fol. 75.
- 70 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 2, fol. 78.
- 71 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 2, fol. 83: *und also nitt anders an ihme zubesorgenn gewesen, alß daß ehr endtlich mitt galgen und raderenn, wie auch seinn einiger bruder mitt dem strickh auffgehencktt.*
- 72 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 2, fol. 118.
- 73 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 2, fol. 479.
- 74 Zur Rekonstruktion sozialer Beziehungsgeflechte im Rahmen von Zeugenverhören siehe: David WARREN SABEAN, Gute Haushaltung und schlechtes Gewissen. Ein ländlicher Tatort (1733-43), in: DERS., Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit. Berlin 1986, 169-202. Siehe dort auch die genealogischen Verbindungen der Zeugen, S. 180.
- 75 Dieses Projekt ist ein Teilprojekt im Rahmen einer DFG-Forschergruppe mit dem Titel „Zum politisch-sozialen Diskurs und Formen des Wissens im Zeitalter des Humanismus“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München.
- 76 Hierzu Alfred SCHÜTZ / Thomas LUCKMANN, Strukturen der Lebenswelt. Bd. 1, Frankfurt am Main 1979.
- 77 Unter dem „kommunikativen Gedächtnis“ wird die Erinnerung an die rezente Vergangenheit verstanden. Das „kommunikative Gedächtnis“ ist dem Generationengedächtnis verwandt. Siehe Jan ASSMANN, Das kulturelle Gedächtnis – Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen. München 1997, 50.
- 78 Ralf-Peter FUCHS, *Gott läßt sich nicht verspotten*. Zeugen im Parteienkampf vor frühneuzeitlichen Gerichten, in: Andreas BLAUERT/ Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz 2000, 315-335. Siehe auch DERS., „Soziales Wissen“ in der ländlichen Lebenswelt des 16. Jahrhunderts: Ein kaiserlich-kommissarisches Zeugenverhör, in: Westf 42 (1998) 419-447. Siehe darüber hinaus den Beitrag von Alexander Schunka in diesem Band und die Veröffentlichung: Alexander SCHUNKA, Soziales Wissen und dörfliche Welt. Herrschaft, Jagd und Naturwahrnehmung in Zeugenaussagen des Reichskammergerichts aus Nordschwaben (16.-17. Jh.). Frankfurt am Main 2000. Zur Quellenkritik von Aussagen vor Gericht siehe zudem jetzt auch Martin SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert. Wien / München 2001, 80-86.
- 79 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 2, fol. 11ff.
- 80 [...] *daß sie uff der Ruer legenn, freßenn und sauffen*. Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 2, fol. 41.
- 81 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 2, fol. 50.
- 82 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 2, fol. 36 (3. Zeugin, *Pette uff Hoeten hauß*).
- 83 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 2, fol. 35 (2. Zeuge, *Jasper Hoetten, diener zu hove*).
- 84 Siehe auch meinen Beitrag: Protokolle von Zeugenverhören als Quellen zur Wahrnehmung von Zeit und Lebensalter in der Frühen Neuzeit, in: Anette BAUMANN u.a. (Hg.), Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Köln / Weimar u.a. 2001, 141-164.
- 85 Hierzu ebenfalls SCHMALE, Archäologie, 335ff., wie Anm. 53.
- 86 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 61.
- 87 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 459f.
- 88 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 460.
- 89 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 334ff.

- 90 Darauf deutet auch das Fluchtverhalten vieler Menschen hin, die einen Totschlag begangen hatten. Siehe auch Margarete WITTKÉ, *Entwichen in die kaiserliche Freiheit*. Das Coesfelder Asylrecht für Totschläger, in: *Westfälische Zeitschrift* 146 (1996) 109-133.
- 91 Münster, StA Ms, RKG, L 24, Bd. 1, fol. 48ff.
- 92 Adrian GYLMANN, *Symphorema Supplicationum*. Bd. 1, Frankfurt am Main 1605, 548-559.
- 93 OESTMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1.
- 94 Schmale spricht hier von bereits existenten Grundrechten innerhalb der Wissensbestände von Untertanen, Anwälten und Gerichtsinstitutionen, SCHMALE, *Archäologie*, wie Anm. 53, wo konstatiert wird, daß sich die individuelle Erfindung solcher Grundrechte in Situationen höchster Bedrängnis häufig über Quellen belegen läßt.
- 95 Jürgen WEITZEL, *Das Reichskammergericht und der Schutz von Freiheitsrechten seit der Mitte des 18. Jahrhunderts*, in: Bernhard DIESTELKAMP (Hg.), *Die politische Funktion des Reichskammergerichts*. Köln / Weimar u.a. 1993, 157-180.



## Arthur Stögmann

### *Hoffet ihr noch auf Gott, ihr narrischen leutt?* Blasphemie und klerikale Autorität in Niederösterreich (1647/48)

#### Einleitung

Die katholische Konfessionalisierung war in Niederösterreich ein vom Landesfürsten initiiertes Prozeß. Dieser erzielte seit den 1580er Jahren in dessen unmittelbarem Einflußbereich, den landesfürstlichen Städten und Märkten sowie in den ebenfalls in wachsendem Maße unter landesfürstliche Kontrolle geratenden Klöstern, erste Fortschritte, stieß aber auf heftigen Widerstand in den Herrschaftsbereichen des evangelischen Adels. Mehrmals, v. a. im Zusammenhang mit der Erteilung der Religionskonzessionen an den evangelischen Adel in den Jahren 1568/71 und 1609, mußte die politische Gegenreformation empfindliche Rückschläge in Kauf nehmen.<sup>1</sup> Die langfristig bedeutsamste Strategie zur Ausdehnung des landesfürstlichen Einflusses auf den adeligen Herrschaftsbereich war die gezielte Rekrutierung eines „neuen“, katholischen Adels, der zum Hof in einem loyalen Verhältnis stand, da er sich den ständischen Widerstandstraditionen nicht mehr verbunden fühlte, und der in wachsendem Maße auch auf den Landtagen den Einfluß des evangelischen Adels zurückdrängte. Die gezielte Zuteilung der vom Hof zu vergebenen Ämter an Katholiken schuf gleichzeitig ein Klima, das Konversionen „karierebewußter“ evangelischer Adelige begünstigte.<sup>2</sup> Ebenso wie auf die politischen Strategien kam es für das „Gelingen“ der Gegenreformation allerdings auch auf das Vorankommen der kirchlichen Reform an. Kirchliche Reform hieß zunächst und vor allem Reform des Klerus, der in die Lage versetzt werden sollte, die Laien mit den katholischen Dogmen und den ebenfalls zunehmend normierten Haltungen, Feindbildern und Verhaltensweisen eines „rein katholischen“ Christentums zu indoktrinieren. Im Unterschied zu den reformatorischen Theologen und Kirchen beharrte die katholische Kirche auf der gegenüber den Laien herausgehobenen Stellung des Klerus. Dessen theologische Qualität rückte in Verbindung mit seiner Lebensführung in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit sowohl der kirchlichen Reformer als auch der Laien. Die Sakralisierung von Pfarre und Pfarrer wurde durch das Tridentinum noch bestärkt, die sakrale

Stellung des Pfarrers sollte außer durch seine Bildung, Lebensweise und seelsorgliche Praxis auch durch „Äußerlichkeiten“ wie seine Kleidung, den Verzicht auf das Tragen von Waffen etc. zum Ausdruck gebracht werden. Der katholische Klerus entsprach jedoch im 16. und vielfach auch noch im 17. Jahrhundert vielerorts in Europa nicht den vom Konzil von Trient gesetzten Normen.<sup>3</sup> Um die religiösen Überzeugungen und Verhaltensweisen der Laien wirkungsvoll beeinflussen und überwachen zu können, mußte allerdings zuerst der Klerus uniformiert und „diszipliniert“ werden.<sup>4</sup> Gerade für Niederösterreich ist nun allerdings ein krasses „Hinterherhinken“ der kirchlichen Reformbemühungen gegenüber den politischen Fortschritten der Gegenreformation, die in den 1620er Jahren ihren Höhepunkt erreichten, zu konstatieren.<sup>5</sup> Ein Indiz dafür ist etwa die Tatsache, daß es erst in den 1680er Jahren gelang, im niederösterreichischen Teil der Diözese Passau regelmäßige Visitationen durchzusetzen, die bereits das Tridentinum als für alle Diözesen verbindlich vorgeschrieben hatte.<sup>6</sup> Lediglich im Waldviertel war es schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu mehreren Visitationen gekommen.<sup>7</sup> Niederösterreich unterschied sich daher stark von wesentlich früher „konfessionalisierten“ Territorien des Reichs wie Bayern – dem klassischen Beispiel für einen „geschlossenen Konfessionsstaat“ schon im 16. Jahrhundert<sup>8</sup> – und innerhalb des Verbandes der habsburgischen Länder auch vom „frühabsolutistischen“ Tirol<sup>9</sup> und ist daher als „Nachzügler“ der Konfessionalisierung zu sehen.<sup>10</sup> Gerade deshalb erscheint es daher geboten, Formen, Methoden, Hindernisse sowie kulturelle und mentale Folgen des Prozesses der religiös-konfessionellen Durchdringung der Gesellschaft im konfessionellen Zeitalter zu erforschen. Dabei muß von einer zeitlichen Ausdehnung dieses Prozesses bis weit ins 18. Jahrhundert hinein ausgegangen werden.

Die historische Forschung hat in den letzten Jahrzehnten die Konzepte „Sozialdisziplinierung“ und „Konfessionalisierung“ als Interpretationsmodelle für die Geschichte des frühneuzeitlichen Europa ausgearbeitet, für die einerseits die Abwendung von traditionellen, stark politik- und geistes- bzw. theologiegeschichtlich bestimmten Betrachtungsweisen und andererseits die Öffnung für sozial- und mentalitätsgeschichtliche Fragen charakteristisch sind. Im Mittelpunkt des Interesses steht für alle Historiker, die sich mit Religion bzw. Religiosität in der Frühen Neuzeit auseinandersetzen, die Frage, wie es zur allmählichen konfessionellen Uniformierung, Disziplinierung und Verkirchlichung weiter Bevölkerungskreise kommen konnte, deren Religiosität lange Zeit von „volksreligiösen“ Haltungen und Praktiken, höchst eigenwilligen Formen der Aneignung des Christentums bzw. im Zuge der Beeinflussung durch die verschiedenen reformatorischen Strömungen von zahlreichen konfessionellen Mischformen geprägt war.<sup>11</sup> Einige französische Historiker haben in diesem Zusammenhang davon gesprochen, daß die Verchristlichung der europäischen Gesellschaften überhaupt erst das Resultat der ethischen und religiösen Disziplinierungs- und Vereinheitlichungsbestrebungen des konfessionellen Zeitalters gewesen sei und eine mehr oder weniger von paganen Glaubensformen bestimmt gewesene Religiosität der vorkonfessionellen Ära abgelöst hätte.<sup>12</sup> Um diesem Modell eine konkrete historische Ge-

stalt zu geben, erscheint es sinnvoll, den Weg exemplarischer Untersuchungen einzelner Städte, Märkte, Dörfer und Pfarren zu beschreiten, den ich hier als durch einen thematischen Schwerpunkt geleitete „Mikrogeschichte“ bezeichnen möchte. Gerade in Österreich hat die Forschung bisher noch wenig Detailarbeit in die Erforschung der konkreten Formen und Folgen der Gegenreformation investiert. Hingegen liegen zahlreiche Studien über die Rolle der Kaiser bzw. katholischen Landesfürsten, führender Repräsentanten der Kirche<sup>13</sup> und der für die Geschichte des Landes so wichtigen Klöster vor.<sup>14</sup> Studien zur konkreten Praxis und zum Erfolg der Gegenreformation auf den unteren gesellschaftlichen Ebenen zumal unter Einbeziehung der angesprochenen modernen Forschungsansätze liegen bis heute kaum vor – eine Tatsache, die im Widerspruch zur weitverbreiteten Meinung steht, wonach die Gegenreformation die österreichische Kultur und mehr noch „Mentalität“ in einschneidender Weise geprägt hat und in den mentalen „Tiefenschichten“ bis heute nachwirkt.<sup>15</sup> Begriffe wie Konformismus und Bildungsfeindlichkeit werden häufig mit der Gegenreformation konnotiert und von vielen Mentalitätshistorikern als deren langfristige Sedimente in der österreichischen politischen Kultur angesehen.<sup>16</sup>

Umso wichtiger erscheint es daher, diese landläufigen Einschätzungen der Gegenreformation mit möglichst genauen und vorurteilsfreien Detailforschungen zu konfrontieren. Die sich hierzu anbietenden mikro-, alltags- und kulturgeschichtlichen Ansätze vereint alle das Interesse am Individuellen, am konkreten Menschen mit Namen und unterscheidbarer Geschichte. Dahinter steht die Annahme, daß man im Individuellen gleichsam die Totalität im kleinen erfassen könne, und daher primär nicht „Dörfer untersuche, sondern in Dörfern untersuche“, wie es der italienische Historiker Giovanni Levi formulierte.<sup>17</sup> In diesem Zusammenhang tritt wieder verstärkt die Frage auf, wie die Ereignisse auf die Strukturen einwirken. Gemeint sind damit jedoch nicht die „großen“ politischen Ereignisse, welche die traditionelle Historiographie prägen, sondern neue Typen von Ereignissen und Ereignisabfolgen, darunter „kulturelle“, aber auch „kleine“, dörfliche Ereignisse. Die Konzentration auf regionale und lokale Vorgänge verspricht gerade auch für die Kirchen- und Religionsgeschichte neue Erkenntnischancen im Hinblick auf das Leben, die Wahrnehmungen, Deutungen und Erfahrungen der von obrigkeitlich-kirchlichen Maßnahmen betroffenen Personen.<sup>18</sup>

### **Das Marktgericht von Großkrut**

Zumindest seit dem Jahr 1501 besaß Großkrut (bis 1922 Böhmischkrut) die Marktfreiheit. Zweimal im Jahr durften seitdem Märkte abgehalten werden, zu Maria Lichtmeß und am Sonntag vor dem Laurentiusfest. Eine kaiserliche Bewilligung von 1588 gestattete zusätzlich die Abhaltung eines Roßmarktes zu Maria Lichtmeß. Laut Auskunft des „Denkbuches von Böhmischkrut“ gab es zu dieser Zeit 200 Häuser und ca. 1300 Einwohner in Großkrut.<sup>19</sup> Die Marktfreiheit brachte gegenüber den Rechten eines Dorfes drei wesentliche Vorteile

mit sich. Das Recht, Märkte abzuhalten, ermöglichte einen Aufschwung der wirtschaftlichen Bedeutung der Gemeinde. Sie wurde auf diese Weise zu einem Handelsumschlagplatz für die weitere Umgebung. Der zweite Vorteil war eine gewisse Lockerung der Abhängigkeit von der Grundherrschaft.<sup>20</sup> Von zentraler Bedeutung war jedoch die Gerichtsbarkeit. Sie bezog sich auf alle Fälle der niederen Gerichtsbarkeit, sämtliche Kauf-, Verkaufs-, Testaments-, und andere Abhandlungen, die Ausstellung von Geburts- und Lehrbriefen sowie die Verwaltung aller Gewerbeangelegenheiten. Ebenso oblag dem Marktgericht die Aufsicht über das Gemeindevermögen. Die Hochgerichtsbarkeit über den Markt Großkrut oblag dem Dominikanerinnenkloster Tulln, das in einschlägigen Fällen durch seinen Hofrichter vertreten wurde.<sup>21</sup>

An der Spitze der Marktgemeinde stand der Marktrichter, der von der gesamten Bürgerschaft im Banntaiding gewählt wurde.<sup>22</sup> Er mußte vom Vertreter der Grundherrschaft, dem Hofrichter, bestätigt werden. Der Marktrichter führte den Vorsitz bei den Ratsversammlungen der Gemeinde und bei den Marktgerichten, fungierte somit als Führungsorgan in politischer und jurisdiktioneller Hinsicht. Ihm beigeordnet war der Rat, der seinerseits in einen inneren und einen äußeren Rat unterteilt war. Er bestand in der Regel aus 12 Mitgliedern. Daneben bestand in Krut auch noch die Einrichtung der „Vierer“ – vier Bürger, die für die finanzielle Verwaltung zuständig waren. Da das Frauenkloster Tulln die Ortsobrigkeit und den Großteil der Untertanen im Markt besaß, waren Rat und Gericht mehrheitlich aus „Tullner“ Untertanen (10 von 12) zusammengesetzt. Neben diesen gab es im Markt auch noch Untertanen der liechtensteinischen Herrschaft Wilfersdorf sowie einige Pfarruntertanen. Im Marktgericht wurden in der Regel die nicht dem Kloster zugehörigen Untertanen durch den liechtensteinischen Grundrichter repräsentiert. Die Pfarruntertanen waren nicht vertreten.<sup>23</sup>

Marktrichter und Ratsmitglieder waren vereidigt und genossen großes Ansehen in der Gemeinde. Von ihnen wurde erwartet, daß sie den übrigen Gemeindemitgliedern mit „gutem Beispiel“ in Sachen ihres Lebenswandels vorangingen. Die Berufung zum Amt eines Gemeindevorstands war stets der Beweis der Achtung und des Vertrauens der Mitbürger. Die Gemeinde erwartete sich vom Richter eine gutorganisierte Verwaltung und eine intensive Auseinandersetzung mit allen anfallenden Problemen des Orts. Der Marktrichter war jedoch ungeachtet seiner bedeutenden Stellung in der Gemeinde niemals ein „gemeindeautonomes“ Organ, sondern hatte stets auch die Interessen der Ortsobrigkeit zu beachten und insbesondere die Abgabendisziplin der Bürger zu überwachen. Nur die Obrigkeit war befugt, ihn im Falle eines Amtsmißbrauchs oder einer anderen Verfehlung abzusetzen.<sup>24</sup> Wie sehr sie gerade in der Zeit wachsender wirtschaftlicher Schwierigkeiten und der damit zusammenhängenden „Verschlechterung“ der Bereitschaft vieler Untertanen, die schuldigen Abgaben zu leisten, auf die Amtsführung des Richters Einfluß nahm, und diesen einer zunehmenden Kontrolle unterzog, erhellt aus einigen Vorgängen der Jahre nach 1610, die in den Richteramtsprotokollen der Herrschaft ihren Niederschlag gefunden haben.<sup>25</sup> Die Kruter Gegebenheiten sind im Kontext von generellen Veränderungen in den rechtlichen

Beziehungen zwischen Grundherren und Untertanen zu sehen, die im 17. Jahrhundert in allen österreichischen Ländern stattfanden. Die Grundherren beseitigten allmählich jede aktive Beteiligung der Untertanen an der Rechtsprechung, engten gemeindliche und genossenschaftlicher Autonomierechte immer mehr ein, und verschafften sich so eine fast absolutistische Machtfülle gegenüber ihren Untertanen.<sup>26</sup> Am 29. April 1615 befahl die Tullner Priorin Anna Mayrhofer ihrem Hofrichter, das Banntaiding in Krut abzuhalten. Ein Malfiztäter, Matthias Mistlich, der zum Tod verurteilt worden war, war entkommen, ohne daß ihm der Richter Gallus Schwarz nachgesetzt hatte. Außerdem stimmte das Abgabenverzeichnis nicht, einige Untertanen verhielten sich zudem *rebellisch*. Der Hofrichter wurde deshalb aufgefordert, den Marktrichter Gallus Schwarz abzusetzen und einen neuen wählen zu lassen. Im Jahr 1617 erhielt der neue Marktrichter Georg Dollinger eine „Amtsinstruktion“, in der er auf die dringendsten Geschäfte, die er sich in seiner Amtszeit angelegen sein lassen sollte, hingewiesen wurde. Ein Untertan, der öffentlich Gotteslästerungen und Schmähungen gegen die Herrschaft ausgestoßen habe, wäre abzustiften. Dollinger soll sämtliche „verwirkte“ Geldstrafen eintreiben und bei der Herrschaft abliefern. Wie sein Vorgänger Schwarz scheint jedoch auch Dollinger nicht den Ansprüchen der Herrschaft entsprochen zu haben, da seine Amtszeit nicht verlängert wurde.<sup>27</sup> Die folgenden Jahrzehnte waren durch wachsende interne Spannungen innerhalb der Gemeinde und durch enorme wirtschaftliche Schwierigkeiten geprägt. Im Jahr 1626 klagte der ehemalige Marktrichter Dollinger den Richter Gabriel Panczer bei der Herrschaft an: Er fluche bei den Ratssitzungen, häufig gehe man unverrichteter Dinge auseinander. Wiederholt wurden Untertanen bestraft, weil sie die Leistung der Abgaben verweigerten.<sup>28</sup> Im Jahr 1642 wurde der Fleischnacker Matthias Schwarz zum Richter gewählt. Geboren in den Jahren zwischen 1590 und 1600, war er ein Sohn von Gallus Schwarz, Marktrichter in den Jahren 1600-1615. Seit 1625 war Matthias Schwarz mit Maria Dollinger, Tochter des ehemaligen Richters Georg Dollinger, verheiratet. Spätestens seit 1639 war er Ratsbürger in Krut. Das Richteramt bekleidete er von 1642 bis 1647. Er dürfte bald nach 1650 gestorben sein. Seine Amtszeit fiel somit mitten in die letzte Phase des Dreißigjährigen Krieges, die im Zuge des schwedischen Vormarsches nach der Schlacht bei Jankau (6. März 1645) das nördliche Weinviertel schwer in Mitleidenschaft zog. In dieser Endphase des Krieges erhielten fast alle befestigten Orte eine schwedische Besatzung.<sup>29</sup>

### **Großkrut im Zeichen der schwedischen Besetzung des Weinviertels**

Großkrut hatte bereits unter den Auseinandersetzungen zu Beginn des Krieges stark gelitten. So sind von 63 gezählten öden Häusern allein 47 von ungarisch-siebenbürgischen Streifscharen abgebrannt worden, der Ort wurde geplündert.<sup>30</sup> Noch dramatischer wurde die Lage in den letzten Jahren des Dreißigjährigen Krieges. Die Schweden fielen 1643 in Mähren ein, drangen jedoch zunächst noch nicht bis nach Niederösterreich vor. Das Land

nördlich der Donau wurde aber durch ständige Durchzüge und Einquartierungen kaiserlicher Truppen hart mitgenommen und zu hohen Kontributionen gezwungen, die infolge der häufigen Mißernten kaum aufzubringen waren.<sup>31</sup> Seit Jahresbeginn 1645 rückte der schwedische Oberbefehlshaber Lennard Torstensson durch Böhmen und Mähren Richtung Wien vor. Hinter seinem Rücken war Kaiser Ferdinand III. nach Prag geeilt und hatte dort ein Heer aufgestellt. Diese Streitmacht, noch verstärkt durch eine vom bayerischen Kurfürsten Maximilian I. gestellte Reitertruppe von 3000 Mann, traf am 6. März 1645 bei Jankau in Böhmen auf die Armee Torstenssons. Das kaiserliche Heer erlitt eine vernichtende Niederlage und den Schweden stand der Weg zur Donau offen. Mitte März 1645 tauchte erstmals schwedische Reiterei bei Retz auf, bald darauf rückte die Hauptmacht nach Niederösterreich vor. Am 4. April eroberten die Schweden Korneuburg. Wegen des Ausbleibens der vom ungarischen Rebellenführer Georg Rákóczy versprochenen Hilfe wandte sich Torstensson wieder nach Norden. Zu Ostern wurde das Land um Wolkersdorf und Mistelbach verwüstet, ebenso jenes um Poysdorf und Laa. Torstensson wandte sich unter Zurücklassung von Besatzungen gegen Brünn, konnte die Stadt aber nicht einnehmen. Ende August wandte er sich abermals nach Süden. Im September 1645 kam es wieder zu Verwüstungen im Weinviertel. Schwedische Besatzungen blieben in strategisch wichtigen Orten zurück, so in Staatz, Falkenstein und Rabensburg, von wo aus häufige Streifzüge in die Umgebung zur Eintreibung von Kontributionen unternommen wurden. Weigerte sich eine Gemeinde, die geforderten Abgaben zu zahlen – wobei in Rechnung zu stellen ist, daß weiterhin sowohl die Grundherrschaften als auch die Regierung Steuern verlangten –, erschienen Streifscharen und brandschatzten den jeweiligen Ort. Im Winter 1645/46 bereitete die kaiserliche Kriegspartei von Wien aus den Gegenangriff vor. Die Schweden wurden zurückgedrängt. Im Mai 1646 fiel Krems in kaiserliche Hand, bald danach Korneuburg, im August schließlich Rabensburg.<sup>32</sup>

Zahlreiche Weinviertler Gemeinden verarmten im Zuge dieser Belastungen völlig, 1648 galt nur mehr ein Drittel der Häuser im Viertel als *aufrecht*, das heißt in gutem Bauzustand und kontributionsfähig.<sup>33</sup> Davon betroffen war auch die Gemeinde Krut. Die Kruter waren kaum noch zur Leistung von Abgaben und Robotdiensten fähig. So waren alle liechtensteinischen Häuser im Markt *öd*.<sup>34</sup> Die Amtstätigkeit von Schwarz in Krut stand somit ganz im Zeichen massiver Belastungen, die der Krieg insgesamt und das 16 Monate währende schwedische Besatzungsregime im besonderen mit sich brachten. Die Verbindung des Marktes zur Herrschaft Tulln scheint völlig abgerissen zu sein, da es aus dieser Zeit nur eine einzige Niederschrift im Gerichtsprotokoll gibt (über einen Pferdediebstahl im Juni 1646). Schwarz konnte somit nicht mit der Unterstützung durch die Herrschaft rechnen, war in seiner Amtstätigkeit ganz allein auf sich gestellt. Dabei gelang es ihm, zwischen den gemeindlichen, den herrschaftlichen und den schwedischen Interessen zu „lavieren“, indem er gute Kontakte zur schwedischen Garnison in Rabensburg unterhielt und Krut so zumindest vor drastischen Exekutionen und Plünderungen durch die Besatzungsmacht zu be-

wahren vermochte. Auch scheint er das Interesse der Herrschaft an der Weiterzahlung der Abgaben insoweit beachtet zu haben, als er versucht haben dürfte, diese „heimlich“ nach Tulln zu liefern. Als nach dem schwedischen Abzug der Tullner Hofrichter Adam Lutz in Krut erschien, war dieser bestrebt, Schwarz gegen die Angriffe seiner Feinde in Schutz zu nehmen und sich seiner Dienste weiterhin zu sichern.

### Die kirchlichen und religiösen Verhältnisse im 16. Jahrhundert

Die Pfarre Großkrut wurde im Gebiet der im Jahr 1055 an das Bistum Passau ergangenen großen Königsschenkung als Doppelpfarre mit Gaubitsch errichtet. Bis ins 14. Jahrhundert war der Hauptsitz der Pfarre in Gaubitsch. In den Matrikeln des 15. Jahrhunderts werden Krut und Gaubitsch nebeneinander geführt, was auf eine Aufwertung der Pfarre Krut schließen läßt. 1489 wird erstmals ein eigener Pfarrer genannt. Die Pfarre unterstand bis 1784 dem Patronat der Bischöfe von Passau.<sup>35</sup> Die erhaltenen Informationen über die religiösen Verhältnisse in Krut vor und während des Dreißigjährigen Krieges sind recht spärlich. Der Pfarrer in den Jahren 1578-1585, Gregor Spehr, floh im Jahre 1585 aus der Pfarre und wurde von Offizial Melchior Khlesl *per absentationem et datam fugam propter enormia scelera perpetrata* abgesetzt. Ein benachbarter Pfarrer, Lorenz Eschrick von Walterskirchen, hatte ihn zuvor wegen seines „gottlosen“ Lebenswandels und lutherischer Neigungen angeklagt.<sup>36</sup> Die folgenden Pfarrer scheinen sich lutherischen Einflüssen widersetzt zu haben, so Georg Schwarz (Pfarrer von 1606-1640), der sich vehement gegen die Einsetzung eines lutherischen Prädikanten in der Kruter Filiale Althöflein durch den protestantischen Adligen Erasmus von Landau wandte.<sup>37</sup> Die in unserem Zusammenhang wichtigste Entwicklung in den Jahren des Dreißigjährigen Krieges war eine weitgehende Entfremdung zwischen Pfarrern und Herrschaft. Diese informierte sich, soweit dies während des Krieges noch möglich war, in erster Linie beim Marktrichter über die Verhältnisse in Krut. Die Stellung von Johann Warendorfer, Pfarrer von 1640-1672, war von Anfang an durch die enormen wirtschaftlichen Probleme der Pfarre gefährdet. Während der schwedischen Besetzung des Weinviertels kam auch noch die existenzbedrohende Gefahr antiklerikal motivierter Denunziationen hinzu, die ihn schließlich zur Flucht nach Wien veranlaßte. Erst mit der Rückeroberung der Festung Rabensburg durch kaiserliche Truppen war die Bedrohung Großkruts durch die Schweden im wesentlichen abgewendet, sodaß Warendorfer in seine Pfarre zurückkehren konnte.<sup>38</sup> Im Mittelpunkt von Warendorfers Bemühungen um die Sicherung und Festigung seiner Stellung nach seiner Rückkehr stand zunächst sein Kampf um die kontinuierliche Entrichtung eines von der Herrschaft Feldsberg zu leistenden Deputats. Im Jahr 1647 wies Warendorfer den Inhaber der Herrschaft Feldsberg, Karl Eusebius von Liechtenstein,<sup>39</sup> darauf hin, daß er dessen Pfleger Martin Ladislaus Horner vergeblich gebeten habe, den an ihn ergangenen fürstlichen Befehl zu befolgen, wonach er ihm endlich das schuldige Deputat reichen solle:<sup>40</sup> Horner hat ihm jedoch bloß 20 Metzen in Aus-

sicht gestellt, das schuldige Deputat ist aber viel höher. Er (Warendorfer) besitzt derzeit keinen anderen Lebensunterhalt, da er im Krieg alles verloren hat. Wenn er nicht bald die volle Höhe des schuldigen Deputats erhält, muß er die *armen seelen* verlassen. Karl Eusebius richtete darauf an Horner den Befehl, Warendorfer zunächst den vierten Teil seiner Forderung zu reichen, die volle Höhe erst, sobald die nötigen Mittel dafür wieder zur Verfügung stünden, allerdings nur für die Zeit, in der sich Warendorfer tatsächlich in der Pfarre aufgehalten hatte.<sup>41</sup> Warendorfer verweigerte die Annahme des ihm angebotenen Deputats unter Hinweis auf dessen zu geringe Höhe, woraufhin Karl Eusebius seinen Pfleger aufforderte, Warendorfer zu klagen, wenn dieser das Angebot ablehne.<sup>42</sup> Der Pfarrer hatte sich in der Zwischenzeit mit der Klage an das Konsistorium in Wien gewandt, überall verkürze man die schuldigen Deputate für die Priester, was zur Folge habe, daß sich an vielen Orten keine Seelsorger mehr aufhalten könnten. Das Konsistorium möge den Fürsten von Liechtenstein ermahnen, den *armen, ausgemergelten und ermatteten* Priestern zu ihren Einkünften zu verhelfen, sonst seien die Schäden für die Seelsorge unabsehbar.<sup>43</sup> Noch im Jahr 1650 klagte Warendorfer neuerlich: Karl Eusebius bleibt nicht nur ihm, sondern auch anderen Pfarrern die Deputate schuldig, weshalb diese vielerorts ihre Pfarren bereits verlassen haben. Dadurch wird die Seelsorge versäumt und die Schäfflein an Leib und Seele *ganz trostlos* verlassen. Falls nichts geschieht, ist die *versäumung der seelen* nicht ihm, sondern dem Fürsten anzulasten.<sup>44</sup> Neben der Sicherung der Pfarreinkünfte richtete Warendorfer seine Bemühungen auf die Durchsetzung seiner Anerkennung als Seelsorger seitens der Gemeindeglieder. Als Hauptgegner dieser Bemühungen erschien ihm Marktrichter Matthias Schwarz.

Am 13. November 1646 wurde der Tullner Hofrichter Adam Lutz anlässlich eines bald nach der Vertreibung der schwedischen Besatzung aus Rabensburg erfolgten Besuches in Krut mit drei Klagen gegen Schwarz konfrontiert. Kläger waren die Tullner Untertanen Jakob Reiter und Hans Mayr sowie Johann Casimir Riglhofer, Walterskirchener Untertan in Krut. Alle drei waren Kruter Ratsbürger.<sup>45</sup> Jakob Reiter brachte gegen Schwarz vor, er habe ihn mit einer Hacke schwer verletzt, weil Reiter sich des ehemaligen Dieners von Pfarrer Warendorfer, eines Schneiders, der den Schweden den Aufbewahrungsort der im Besitz von Schwarz befindlichen Weine verraten haben soll, angenommen habe. Auch sei er von Schwarz wiederholt beleidigt worden. Schwarz erklärte dazu, daß er dem Kläger zwar den Streich zugefügt habe, aber nicht aus dem von Reiter genannten Grund, sondern weil dieser ihn der schlechten Führung des Richteramtes bezichtigt und ihn bei der Obrigkeit verleumdet habe. Der Hofrichter entschied, daß beide Parteien bloß durch *falsche zungen* gegeneinander aufgehetzt wurden und sich daher bei einer Strafe von 30 Dukaten baldigst vergleichen sollen.<sup>46</sup> Am selben Tag klagte Johann Casimir Riglhofer, daß im Jahr 1633, als er und Schwarz noch Walterskirchener Untertanen gewesen waren, zwischen ihnen ein heftiger Raufhandel entstanden sei. Schwarz war damals für schuldig befunden worden.<sup>47</sup> Als sie einander im Jahr 1645 wieder begegneten, hat Schwarz geäußert, der Kaiser sei nie-



mals so stark, daß er sich der an die Schweden verlorenen Länder und Schlösser wieder bemächtigen könne. Auf seine Aufforderung an Schwarz, er möge der Gemeinde wieder einen Pfarrer zur Verfügung stellen – die Pfarre blieb nach Warendorfers Flucht unbesetzt –, hat dieser gefragt, was er denn von den *sakramentspfaffen* wolle, sie seien alle falsch. Daraufhin hat er ihn tötlich angegriffen und ihm nach dem Leben getrachtet. Schwarz betonte in seiner Antwort geschickt seine Verantwortung für die Untertanen des Klosters sowie seine Loyalität gegenüber der Obrigkeit: Der Kläger hat nicht nur ihn, sondern alle Klosteruntertanen als Diebe und Schelme beschimpft, und außerdem geäußert, es soll endlich wieder Rechnung gelegt werden, da bloß die auswärtigen Untertanen ihre Abgaben leisteten, nicht jedoch die des Klosters. Wenn er Richter wäre, würde er die Untertanen *schinden*. Ungerechterweise hat er ihn, Schwarz, auch als Verleugner der Religion bezeichnet. Der Hofrichter befand auch in diesem Fall, daß hinter der Klage bloß *andere bese leute* stünden, und verfügte, daß die Streitparteien bei einer Strafe von 30 Dukaten einander gegenseitig Abbitte leisten sollten.

Am gleichen Tag trat außerdem noch Hans Mayr als Kläger gegen Schwarz auf:<sup>48</sup> Schwarz hat ihn bezichtigt, daß er der Gemeinde 2 Metzen Korn entwenden wollte, worauf er mit Jakob Reiter und Hans Bischof zu ihm gekommen sei, um einen Vergleich herzustellen. Schwarz hat damals geantwortet, er könne ohne Wissen der Obrigkeit keinen Vergleich zulassen, zumal Mayr das Getreide heimlich weggetragen habe. Auch hätte er sich nie zu seinem Vergehen bekannt. In Tulln sei die Obrigkeit, dort wolle er ihm Rede und Antwort stehen. Mayr erklärte, er habe einem bei ihm einquartierten Reitknecht dessen verlorengangenen Besitz zur Gänze ersetzen müssen. Seine Bitte an Schwarz, ihm den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen, wurde von diesem mit Hohngelächter quittiert, worauf er davongelaufen sei und sich mit der heimlichen Wegnahme des Getreides schadlos gehalten habe. Mayr wurde dazu verurteilt, Schwarz dreimal Abbitte zu leisten. Außerdem mußten sich beide bei Strafe von 20 Reichstalern verpflichten, sich an dieses Urteil zu halten und den Frieden zu wahren.

Waren bereits mit diesen Urteilen die Klagen gegen Schwarz entschärft, so wurde Jakob Reiter am folgenden Tag im Beisein seiner beiden „Mitkläger“ zudem noch genötigt, ein Attest abzugeben, wonach er – entgegen seiner zuerst gemachten Behauptung – nicht gehört hat, daß Schwarz dem schwedischen Kommandanten von Rabensburg verraten habe, wo der Pfarrer und Dechant von Walterskirchen, Johann Conrad Bumuth, gefangen genommen werden könne. Schwarz habe dem Kommandanten auch keine Auskünfte über das Vermögen des Dechanten gegeben.<sup>49</sup> Am Tag darauf erging ein Schreiben der Priorin an den Kruter Rat, worin alle Anschuldigungen gegen Schwarz auf Argwohn und Aufhetzung zurückgeführt wurden. Weiters wurden alle Untertanen aufgefordert, ihrem Richter weiterhin den schuldigen Gehorsam zu leisten.<sup>50</sup> Den Aussagen Riglhofers wurde wohl auch deshalb wenig Beachtung geschenkt, weil dieser bereits im Jahr 1640 für schuldig befunden worden war, *lose, nichtswerte* Leute in seinem Haus untergebracht und ohne Er-

laubnis einen grundherrschaftlichen Garten bebaut zu haben. Das Gewicht der Kläger war in den Augen der Herrschaft wesentlich geringer als dasjenige des Marktrichters. Schwarz hingegen hatte sich ein so großes Ansehen beim Großteil der Gemeinde und auch bei der Obrigkeit erworben, daß er im Prozeß, den Pfarrer Johann Warendorfer im Jahr 1647 wegen verschiedener gotteslästerlicher, ketzerischer, antiklerikaler und hochverräterischer Äußerungen gegen ihn anstregte, entscheidend davon profitieren konnte.<sup>51</sup>

### **Pfarrer gegen Marktrichter: Johann Warendorfer gegen Matthias Schwarz oder geistliche gegen weltliche Gewalt im Markt**

Am 17. Jänner 1647 erstattete Pfarrer Warendorfer der Niederösterreichischen Regierung folgenden Bericht: Ihm und anderen Pfarrern sei sowohl vom Bischof als auch vom Konsistorium wiederholt aufgetragen worden, darauf zu achten, daß die Pfarrkinder zu wahrer und rechter Buße greifen und Abbitte leisten sollen für die gegenwärtig von Gott verhängten Strafen.<sup>52</sup> Er hat sich redlich bemüht, diese Befehle in die Tat umzusetzen, was aber in Krut auf große Schwierigkeiten stößt, weil der hiesige Marktrichter Matthias Schwarz das gemeine Volk, welches ohnehin mehr zum Bösen als zum Guten geneigt ist, durch tägliche Gotteslästerungen, Verschmähung der Priesterschaft, Verlachung aller Kirchenzeremonien, Verleugnung des katholischen Glaubens und Verachtung des Kaisers so weit verführt und kleinmütig gemacht hat, daß, wenn man diesen Mann in der Verwaltung des Richteramts noch länger dulden würde, gewiß kein Mensch zur rechten Buße und zur beständigen Besserung seines Lebens zu bringen sein wird. Schwarz muß bestraft werden, alle bisherigen Anzeigen an die zuständige Obrigkeit, das Kloster zu Tulln, haben keinerlei Wirkung gezeigt. Daher ist er genötigt, sich an die Regierung zu wenden. Man soll die Untersuchung durch benachbarte Bürgermeister und Marktrichter in seiner Gegenwart bei Vernehmung der Zeugen durchführen lassen. Er trachtet Schwarz nicht nach seinem Leben, findet es lediglich angemessen, ihn nach Wien bringen und im Stadtgraben seine verdiente Strafe abbüßen zu lassen.<sup>53</sup> Beigefügt war dieser Eingabe ein *Verzeichnuß etlicher gotloser reden, so der Matthias Schwartz, vermeinter marktrichter zu Crutt unter seinen leichtsinnigen discursen bey dem gemainen volck zur zeitt der schwedischen guarnison taglich zu führen pflegte*.<sup>54</sup>

1. *Seint die leutt nit narren, daß sie vermeinen, Gott könne helffen? Gott kann nit helffen, sondern der Schwedt.*
2. *Hoffet ihr noch auf Gott, ihr narrischen leutt?*
3. *Maniger dieb hat gesagt, Gott werde uns helffen, Gott kann uns nit helffen, sondern der Schwed.*
4. *Ich glaube bei dem sakrament, das narrische weib hoffet noch zu Gott, Gott kann euch nit helffen.*
5. *Gott kann euch nichts geben, sondern der Schwed.*
6. *Ihr habt das ganze jahr zu Gott gehoffet und gebetten, waß hat er euch zu freßen geben?*

7. *Wer einen pfaffen haben will, der schau ihmb umb einen.*
8. *Die pfaffen seint alle schelm und dieb.*
9. *Der ist des Teuffels, der eines pfaffen begehrt.*
10. *Glaubt mir drum, es ist nichts mit den pfaffen, es ist nur lauttere dieberey mit ihnen.*
11. *Ich danke es meinen leutten mit dem Teuffel, oder verflucht sein mein leutt, wan sie mich mit gesang oder conduct begraben laßen.*
12. *Ich will die tag meines lebens keinen pfaffen würdigen, daß ich in die kirch gienge, wan ein pfaff darinnen ist, wan er aber hinausgeheth, so will ich hinein gehen.*
13. *Es ist nichts mit ihren predigen, es ist nur lautter ploderament.*
14. *Daß ich mein lebenlang einem pfaffen einen pfennig geben sollte wegen einer seelmeßen, verflucht soll eh die seel sein.*
15. *Man muß den pfaffen nit alles beichten, beichten sie es auch nit.*
16. *Man soll pfaffen und mönche erschlagen. Ich bin nit catholicisch, ich bin lutherisch und ärger als lutherisch.*
17. *Ich will leib und leben auf die pfaffen wagen.*
18. *Der Kayser wirdt den tag nicht erleben, daß er Krems oder Corneuburg wider gewinne.*
19. *Der Kayser werde den tag nit erleben, daß er einen man über die Donau bringe.*
20. *[Schwarz] Hat denen unterthannen verboten, denen kayserlichen soldaten zu contribuieren, und eh von den häusern zu weichen gerathen.*
21. *Hat denen schwedischen auf Ravensburg gern und fleißig geben und robotten laßen mehr als von nothen.*
22. *Nennete sich guet schwedisch.*
23. *Hat andere, so sich nit schwedisch, sondern guete kayserliche unterthannen genennet, bey den schwedischen verrathen.*
24. *Auch dennen schwedischen anleitung geben, wo und wan sie den herrn dechanten von Waltherskirchen bey dem altar fangen und wegführen könnten.*

Warendorfer nannte insgesamt 13 Zeugen für die gotteslästerlichen und antiklerikalen Äußerungen, darunter Riglhofer und Reiter, die bereits im November 1646 erfolglos als Kläger gegen Schwarz aufgetreten waren. Riglhofer, Reiter und Hanns Mayr bezeugten neben vier weiteren Bürgern auch die kaiserfeindlichen Äußerungen. Pfarrer Warendorfer scheint auch die treibende Kraft hinter den Klagen vom November 1646 gegen Schwarz gewesen zu sein. Ihn meinte die Herrschaft vermutlich mit *besser leute anhetzung*. Ob Schwarz tatsächlich alle von Warendorfer genannten Äußerungen machte, die Warendorfer aufzeichnete, ist nicht zu entscheiden. Das Problem der Theodizee und der Verantwortung des als privilegiert empfundenen Klerus wurde gerade in wirtschaftlich und kriegsbedingten Notzeiten immer wieder virulent und führte häufig zu Angriffen gegen den Klerus, von dem man sich im Stich gelassen fühlte und der bisweilen auch für die Not direkt verantwortlich gemacht wurde.<sup>55</sup> Es ist zu vermuten, daß Schwarz vor dem Hintergrund der herr-

schenden Notlage aus seiner antiklerikalen Einstellung kein Hehl machte, spitze Bemerkungen über die Flucht des Pfarrers vor den Schweden verbreitete und nicht zuletzt dessen Bestreben, seinen wirtschaftlichen Handlungsspielraum auf Kosten der Interessen des Klosters zu erweitern, energisch entgegentrat. Für diese Interpretation spricht, daß Schwarz die ihm zur Last gelegten Äußerungen Nummer 4, 6, 7, 15, 16, 17 und 18 ohne Einschränkung gestand, als er im Laufe des Verfahrens damit konfrontiert wurde.<sup>56</sup> Warendorfer konnte sie nicht selbst gehört haben, da er sich in der fraglichen Zeit nicht in Krut aufgehalten hatte; er war vielmehr ganz auf die Aussagen seiner Zeugen angewiesen. Warendorfer ging es vor allem darum, das Kloster Tulln (als Inhaber des für Großkrut zuständigen Landgerichts) von der Führung des Prozesses auszuschließen, nachdem er mit den früheren Anzeigen, wie er selbst in seiner Klagschrift an die Regierung äußerte, nicht den gewünschten Erfolg erzielt hatte. Die Anzeige richtete er daher nicht an das Kloster, sondern an die Niederösterreichische Regierung.

Nach der Auflösung des „Klosterrates“ war die Regierung die entscheidende Behörde in allen Angelegenheiten, die im weiteren Sinn die Durchsetzung der Gegenreformation (im Sinne einer umfassenden religiösen und ethischen Disziplinierung von Pfarrern und Laien) betrafen. In einem Patent aus dem Jahr 1638 werden zunächst alle Bestimmungen der Patente Ferdinands II. gegen die diversen Formen des Geheimprotestantismus, die sich seit dem entscheidenden Mandat über die Predigerausweisung (1627) ausgebildet hatten, wiederholt, um danach alle Stadt-, Markt- und Landgerichte anzuweisen, auf die (im religiösen Sinn) Ungehorsamen zu achten und sie im Übertretungsfall der Regierung anzuzeigen. Sie war auch zuständig für die Festsetzung der Strafen für alle religiösen Vergehen (sowohl der im engeren Sinne konfessionellen wie Auslaufen zu „sektischen“ Predigten und geheimes Bücherlesen wie auch der „allgemeinen“ wie Gotteslästerung, Verweigerung des regelmäßigen Gottesdienstbesuchs u. a.). Eine ihrer vordringlichsten Aufgaben war die Überwachung der Tätigkeit der Pfarrer. So hatten die Pfarrer die österlichen Beichtberichte samt einer genauen Spezifizierung derjenigen, die sich nicht zur Beichte eingestellt hatten, an die Regierung zu senden.<sup>57</sup>

Wohl in Kenntnis dieser umfassenden Kompetenzen, die Kaiser Ferdinand III. der Regierung übertragen hatte, meinte auch Warendorfer, auf eine Entscheidung des von ihm abhängig gemachten Falles in „seinem“ Sinn hoffen zu können. Die Regierung soll zunächst die Verhaftung des Marktrichters anordnen. Danach soll der Prozeß auf neutralem Boden unter Beiziehung benachbarter, unparteiischer Marktrichter als Untersuchungskommissare stattfinden, welche die Zeugen in seiner, Warendorfers, Gegenwart vernehmen mögen.

Die Regierung ernannte Pfarrer, Bürgermeister und Stadtrichter von Feldsberg zu Kommissaren und erteilte ihnen den Befehl, sobald wie möglich Schwarz und die Gemeinde Krut vor sich zu fordern. Jeder einzelne soll gesondert einvernommen werden, um Absprachen zu verhindern.<sup>58</sup> Zunächst verlief offenbar alles nach Warendorfers Plan. Als aber die Regierung ohne Angabe von Gründen die Durchführung des Prozesses im Kloster Tulln

ankündigte, veränderte sich die Lage für den Kläger schlagartig: Der dominierende Einfluß der Grundherrschaft auf die Führung des Prozesses drohte Warendorfers Chancen auf einen für ihn positiven Prozeßausgang empfindlich zu vermindern.

Schon vor dem Bekanntwerden der Klage gegen Schwarz war die Distanzierung der Repräsentanten des Klosters von Warendorfer zum Ausdruck gekommen. Warendorfer hatte sich bereits im Mai 1646 vergeblich beim Beichtvater des Klosters – die Priorin hatte ihn erst gar nicht empfangen – über Schwarz beschwert, und im Juni desselben Jahres seine *Gravamina* schriftlich unter Beischluß einiger Zeugenaussagen wiederholt. Johann Conrad Bumuth, Dechant und Pfarrer von Walterskirchen, den Warendorfer gebeten hatte, gleichfalls seine Beschwerden über Schwarz im Kloster vorzutragen, wurde nicht einmal vom Beichtvater empfangen.<sup>59</sup> Die Regierung ordnete für die letzten Apriltage eine Untersuchungskommission im Kloster an. Priorin Anna Mayrhofer erteilte dem neuen Marktrichter, Jakob Reiter,<sup>60</sup> den Befehl, die vom Pfarrer benannten Zeugen nach Tulln zu beordern, um sie dort von den dazu bestellten Regierungskommissaren befragen zu lassen. Noch im selben Monat wurde Schwarz verhaftet und in Tulln gefangengesetzt. Nachdem in der Folge keine weiteren Maßnahmen ergriffen wurden, wandte sich Warendorfer neuerlich an die Regierung mit der Bitte, den Prozeß voranzutreiben. Daraufhin teilte ihm die Priorin mit, daß der Prozeß gegen Schwarz bereits eingeleitet wurde, die vorgebrachten Punkte müßten aber genau untersucht werden, weshalb er sich gedulden soll. Als zu untersuchende Klagpunkte nannte sie folgende: Schwarz hat Dechant Bumuth im Mai 1646 verhöhnt, ihn zu Boden geschlagen, und ihm die Gefangennahme durch die Schweden angedroht. Außerdem hat er ihn an die schwedische Besatzung in Falkenstein verraten. Die Anschuldigungen Warendorfers erwähnte sie hingegen gar nicht.

Im Jänner 1648 richtete Schwarz aus der Haft zwei Bittschriften nach Krut.<sup>61</sup> Im Schreiben an Richter, Rat und Gemeinde erinnerte er an seine Verdienste um die Gemeinde: Er hat die Hoffnung gehegt, sie würden sich an seine Dienste erinnern und die Herrschaft um seine Entlassung aus der Haft gebeten haben. Sein Richteramt hat es nötig gemacht, für die Einbringung der Kriegssteuern Sorge zu tragen. Falls er dabei gegen jemanden mit allzu großer Schärfe verfahren ist und ihn beleidigt hat, bittet er ihn um Verzeihung und hofft, daß er dies der *schwierigen zeit* zumessen wird. Im Schreiben an Warendorfer wies er darauf hin, daß er wegen dessen Klage in *scharfem band und eisen* liegt; hier hat er sein Leben und Tun geprüft und seine Schuld und Schwachheit erkannt; er ist nicht nur seines Amtes entsetzt und aus dem Rat ausgestoßen worden, sondern auch seine Gattin und seine Kinder müßten wegen ihm Spott und Schande ertragen. An Sonntagen muß er in Eisen den Gottesdiensten beiwohnen. Die Herrschaft ist über ihn erzürnt und zu weiteren Strafen entschlossen. Der Pfarrer möge sich ihm gegenüber als Christ erweisen und ihm verzeihen und die Herrschaft um seine Entlassung bitten. Am 25. April wandte sich Warendorfer an die Priorin mit der Bitte, von der geplanten Vorladung „seiner“ Zeugen nach Tulln Abstand zu nehmen. Die Leute können ihre Arbeit nicht verlassen, zudem ist das Reisen

nach wie vor sehr gefährlich. Wer auch immer geraten hat, die Zeugen nach Tulln vorzulaufen, kann nicht den Nutzen des Klosters und des Marktes im Auge gehabt haben. Denn es ist leicht zu ermessen, daß, wenn alle, die aus Liebe zu Gott und zum Kaiser einen Übeltäter und Majestätsverbrecher wie Schwarz anzeigen oder als Zeugen gegen ihn aussagen, nach Tulln beordert würden, sich bald keiner mehr finden wird, der dazu bereit ist. Außerdem werden die Zeugen gegen Schwarz von seinen zahlreichen Anhängern im Markt so eingeschüchtert, daß sie bereits zu verzagen beginnen. Viele wünschen bereits, sie hätten geschwiegen. Es soll daher der Hofrichter nach Krut beordert werden, um hier die Zeugenbefragung durchführen zu können. Wenn dies nicht möglich ist, sollen die von Schwarz gelegneten Punkte nach Krut überschickt werden, damit die Zeugen durch unabhängige Bürger dazu befragt werden könnten. Er selbst kann seines *fiebers* wegen nicht nach Tulln kommen. Sollte Schwarz schon seiner verdienten Strafe im Wiener Stadtgraben entgehen, muß man sich doch wenigstens seines bedeutenden Vermögens versichern und ihm eine hohe Kautionsgarantie für seine, Warendorfers, Sicherheit auferlegen. Schwarz muß bestraft werden, sonst wird Gott die Obrigkeit bestrafen.<sup>62</sup>

Warendorfer fürchtete um seine Zeugen, er hatte offensichtlich Grund zur Annahme, daß sie ohne seine Anwesenheit ausmanövriert würden. Ferner erkannte er, daß eine längere Zwangsarbeit für Schwarz nicht zu erreichen war, und versuchte daher, wenigstens eine Vermögensstrafe für Schwarz durchzusetzen. Die Priorin gab hingegen lediglich Auftrag, dessen Haus zu sperren und dafür zu sorgen, daß nichts weggeschafft wird, ohne diese Maßnahme jedoch als Strafe zu deklarieren.<sup>63</sup>

Am 1. Mai 1648 wurden in Tulln Schwarz sowie jene (lediglich) drei Belastungszeugen, welche die Reise nach Tulln auf sich genommen hatten, einvernommen. Zunächst wurde Schwarz mit den Klagen Warendorfers konfrontiert, danach die drei Belastungszeugen Riglhofer, Matthias Wuzlinger und Hanns Handwerker befragt, zuletzt wurden die Gegner einander gegenübergestellt. Schwarz leugnete die Punkte 1, 3, 8, 9, 19 und 20 zur Gänze. Die übrigen Anklagepunkte gestand er, allerdings größtenteils mit sinnverändernden Ergänzungen bzw. „Richtigstellungen“. Zu Punkt 2 bemerkte er etwa, daß er bei einigen Hochzeiten, bei denen gefressen, gesoffen und geraucht wurde, gesagt hat, daß ihnen Gott, *wenn sie sich nicht besserten*, nicht helfen wird. Punkt 7 hat er zwar geäußert, aber aus Zorn über einen Bürger, der ihn zwingen wollte, wieder einen Pfarrer nach Krut zu bringen. Dazu war er jedoch nicht verpflichtet. Punkt 10 hat er geäußert, aber nur deshalb, weil viele Leute gestorben sind, ohne daß ein Priester hier war, der sie begraben hätte können. Punkt 11 hat er ebenfalls geäußert, weil in der Not kein Priester für das Begräbnis seiner Tochter zugegen war. Mit Punkt 12 hat er Warendorfer gemeint, weil er in der Kriegszeit die Gemeinde verlassen hat. Er hat sich zwar tatsächlich als *gut lutherisch* bezeichnet, dies aber nur, weil es wegen der Abwesenheit des Pfarrers ein Jahr lang keinen Gottesdienst gegeben hatte.

Zum Vorwurf verräterischer Kontakte mit den Schweden äußerte Schwarz, er habe mit ihnen Verbindung aufnehmen müssen, um diese von ihrer Drohung abzubringen, den

Markt niederzubrennen. Im Prozeß wirkten sich offensichtlich seine guten Beziehungen zu einigen Repräsentanten der schwedischen Besatzer aus, was in einer Bescheinigung des schwedischen Kommandanten von Rabensburg, Nikolaus Duch, zum Ausdruck kommt, wonach Schwarz mit ihm lediglich über die von Kruter Bürgern zu leistende Arbeitsdienste verhandelt hat.<sup>64</sup> Es wurde dabei nicht über eine Gefangennahme Bumuths gesprochen – der Schwarz daher zu Unrecht einen Verräter und Rebell gescholten hat. Gelang es Schwarz durch seine geschickte Verteidigung und die Vorlage dieser Bescheinigung, jene Anklagepunkte, welche seine angeblichen Angriffe gegen Bumuth und seine verräterische Tätigkeit zugunsten der schwedischen Besatzer betrafen, abzuschwächen, so war es für den Prozeßausgang von entscheidender Bedeutung, daß die von Warendorfer gestellten Zeugen als befangen eingestuft wurden. Riglhofer wiederholte seine schon im November 1646 gemachten Anschuldigungen, die jedoch unter Hinweis auf die Tatsache abgewiesen wurden, daß darüber schon damals ein Vergleich hergestellt worden war. Matthias Wuzlinger wußte nur, daß Schwarz nach der Rauferei mit Dechant Bumuth zornig war und ausrief: *Die pfaffen sein alle schelm und dieb, item ist es mit ihren predigten*. Hanns Handwerker bezeugte einige gotteslästerliche Aussagen, wurde aber aufgrund eines früheren Streits mit Schwarz ebenfalls als befangen eingestuft (etwa *Gott kann nicht helfen, Gott hat euch nichts zu fressen geben*). Alle übrigen von Warendorfer genannten Belastungszeugen waren zur entscheidenden Verhandlung gar nicht erst erschienen oder hatten ihre Aussagen bereits wieder zurückgezogen – möglicherweise infolge des von Warendorfer berichteten Drucks, den die Anhängerschaft von Schwarz auf seine Gegner ausübten.<sup>65</sup> Als die Zeugen aus Tulln zurückkehrten und Warendorfer Bericht erstatteten, unternahm dieser einen letzten Versuch, seine Anklage und damit auch seine Stellung im Markt zu retten. Am 7. Mai 1648 schrieb er an den Hofrichter Adam Lutz: Er hat gehört, daß man die Sache mit Schwarz nicht mehr als so schwer ansieht, wie er sie an die Regierung angezeigt hat; es gibt aber genügend Zeugen, die auch unter Eid aussagen könnten, was für ein treuloser Schelm Schwarz ist, der Gott, Kirche und Kaiser verraten hat. Er wolle wissen, was Schwarz zugibt und was er leugnet. Die Nachrichten wollten hier nicht verstummen, daß er nicht in strenge Haft genommen worden sei. Seine Anhänger streuten aus, daß es ihm in Tulln nicht schlecht geht, er lebt demnach an einem Freitag besser als sie hier zu Ostern. Man muß ihn doch wenigstens zu einer hohen Geldstrafe verurteilen und sein Hab und Gut konfiszieren. Wichtig ist vor allem eine öffentliche, keineswegs nur heimliche Bestrafung, um eine möglichst abschreckende Wirkung bei den Bürgern erzielen zu können. Die Ohnmacht Warendorfers erhellt nicht zuletzt aus der von ihm berichteten Tatsache, daß kein einziger Kruter Bürger sich bereit zeigte, ihn gegen eventuell aus Rache erfolgende Angriffe von Schwarz zu schützen. Warendorfer bat schließlich um die Übersendung der Verhandlungsprotokolle, um Schwarz' Verteidigung widerlegen zu können und protestierte gegen die Absicht, ihn zu enthaften.

Doch auch dieser letzte Versuch, eine härtere Bestrafung Schwarz' zu erreichen, scheiterte. Die Priorin betrachtete den Fall als abgeschlossen. Am 11. Mai 1648 unterfertigte

Schwarz vor seiner Haftentlassung einen Schadlosbrief für Warendorfer. Als Zeugen für diese Erklärung fungierten die Kruter Bürger Martin Wisinger, Georg Nagengast und Michael Soller. Als diese Warendorfer aufsuchten, um ihm eine zweite Ausfertigung des Schadlosbriefes auszuhändigen, war dieser ob ihrer Bereitschaft, Schwarz mittels ihrer Bürgerschaft zu unterstützen, so *erzürnt*, daß sie unverrichteter Dinge wieder abziehen mußten.

Am 25. Juli 1648 sandte die Priorin einen Bericht an die Regierung, worin sie den Fall für abgeschlossen erklärte: Die Zeugen, die in Tulln erschienen sind, hatten nichts Stichhaltiges gegen Schwarz vorbringen können. Zudem war keiner von ihnen Ohrenzeuge der eingeklagten Äußerungen. Schwarz wiederum hat die meisten Klagpunkte entweder nicht gestanden oder anders als der Pfarrer ausgelegt. Der Angeklagte ist zwar wegen *verschiedener reden* zu verurteilen gewesen, aber er war lange genug in Band und Eisen, so daß man es für richtig befunden hat, ihn gegen Ausstellung eines Schadlosbriefes aus der Haft zu entlassen. Die Regierung akzeptierte diese Entscheidung und betrachtete den Fall ebenfalls als abgeschlossen.<sup>66</sup> Auf eine neuerliche Beschwerde Warendorfers über den Lebenswandel von Schwarz antwortete die Priorin im Jänner 1649 lediglich, ihr sei dessen nicht gottesfürchtiges Leben bewußt, Warendorfer möge dafür sorgen, daß Schwarz zur Erkenntnis seiner Fehler gelange.<sup>67</sup>

### **Versuch einer Einordnung des Falles Schwarz in den übergeordneten Kontext des Kampfes gegen die „Gotteslästerung“ in der Frühen Neuzeit**

Ich werde im Folgenden versuchen, ausgehend von einem allgemeinen Überblick über Gestalt und Bewertung des Delikts der Gotteslästerung in der Frühen Neuzeit, den Fall Matthias Schwarz in einen übergeordneten mentalitäts- und sozialgeschichtlichen Kontext einzuordnen. Ich konzentriere mich dabei auf den blasphemischen Strang seiner Äußerungen.<sup>68</sup> Dabei soll auch die Frage geklärt werden, ob seine Äußerungen in Zusammenhang mit einer genuin lutherischen Gesinnung stehen oder doch primär aus dem konkreten Umfeld, den lokalen Problemen heraus und nicht als konfessionelle Meinungskundgebung zu interpretieren sind. Handelt es sich bei ihnen um eine „emotionale“ Reaktion auf die wirtschaftliche Notlage und entsprechen sie somit einer in Notzeiten immer wieder anzutreffenden antiklerikalen Stimmung, der Schwarz in radikalierter Form Ausdruck verliehen hat, ohne damit jedoch jenen exzeptionellen Charakter aufzuweisen, den ihnen Pfarrer Warendorfer möglicherweise bewußt verleihen wollte, um durch die ebenso exzeptionelle Bestrafung seines in der Gemeinde sehr einflußreichen Gegners seine eigene relativ schwache Position vor Ort zu stärken?

Die frühneuzeitliche Gesellschaft war mehr noch als die mittelalterliche christlich geprägt. Staat und Kirchen errangen im „konfessionellen Zeitalter“ eine in diesem Ausmaß noch nie dagewesene Macht über den Glauben und das religiös-kirchliche Verhalten des einzelnen. Abweichendes Verhalten wurde gleichermaßen von weltlicher und kirchlicher



Obrigkeit verfolgt und geahndet. Vor allem die nach absolutistischer Herrschaft strebenden Landesfürsten hatten ein ausgeprägtes Interesse an Disziplinierung und Konfessionalisierung ihrer Untertanen. Die Durchsetzung des *wahren Glaubens* sollte auch neue religiöse Einstellungen und Verhaltensweisen nach sich ziehen, vor allem Gottesfurcht und unbedingten „christlichen“ Gehorsam gegenüber der gottgewollten Obrigkeit. Die Grenzen aller Versuche, eine homogene christliche Gesellschaft auf der Grundlage staatlich anerkannter Konfessionen zu errichten, zeigten sich jedoch in vielfältiger Weise. Der Übermacht herrschaftlicher und kirchlicher Kontrolle entzogen sich nicht nur die „Häretiker“ und „Teufelsbündler“, sondern auch die lange wenig beachteten „Gotteslästerer“. <sup>69</sup> Obwohl auch Häretikern, Zauberern, Hexen und selbst Personen, die „harmlose“ magische Praktiken anwandten, Gotteslästerung vorgeworfen wurde, war diese ein eigenständiges Delikt, das bis weit ins 18. Jahrhundert hinein strafrechtlich geahndet wurde. Erst die Aufklärer deklarierten Gotteslästerung als Zeichen von Unvernunft oder Krankheit und entzogen sie so den Strafrechtsprozessen. <sup>70</sup> Hinter dem Vorwurf der Gotteslästerung konnte sich ganz Verschiedenes verbergen: Dazu gehörten einfache Flüche auf Gott oder die Heiligen, die auf eine Enttäuschung über ausgebliebene Hilfe eines vorgeblichen Helfers oder auf Protest gegen die Allmacht Gottes und die sie verkündende Kirche schließen lassen. Vor allem aber richtete sich der Vorwurf auf die eigentlichen, schweren Gotteslästerungen, die als Beleidigung der Majestät Gottes verstanden wurden. Die von Warendorfer berichteten Äußerungen des Großkruter Marktrichters Schwarz entsprechen eindeutig diesem „radikalen Typ“. <sup>71</sup>

Es gab verschiedene Möglichkeiten, auf die Übermacht der von Pfarrern monopolisierten Glaubensverkündigung zu reagieren: „radikale“ wie die Verschreibung an den Teufel, aber auch schlichtes Desinteresse an der Glaubensverkündigung, das sich im Fernbleiben von Kirche und Gottesdienst äußerte. Wenngleich hinter blasphemischen Äußerungen zumeist kein geschlossenes alternatives Weltbild stand, geht es nicht nur um den Komplex von Fluchen, Schelten und Gotteslästern, der in der frühneuzeitlichen Gesellschaft zahlreich für die Alltagspraxis belegt ist. <sup>72</sup> Die Frage ist vielmehr, ob Gotteslästern als Zeugnis einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit der herrschenden religiösen Kultur oder gar als Zeichen populären Unglaubens gelten kann. <sup>73</sup> Gotteslästerliche Äußerungen wurden beim „unmäßigen“ Essen und Trinken, <sup>74</sup> im Zusammenhang mit Streitigkeiten, aber auch bei der Verfolgung abergläubischer Praktiken aufgespürt. Vertreter aller Kirchen klagten seit der Reformation über gotteslästerliches Verhalten. Im Zuge der Bestrebungen zur Verchristlichung und „Verkirchlichung“ der Gesellschaft wurde erstmals deutlich, in welchem Ausmaß die Blasphemie in der alltäglichen Lebenswelt verbreitet war. Hinweise darauf finden sich vor allem in Polizeiordnungen, Mandaten und Prozeßakten. <sup>75</sup>

Von der einfachen, „harmlosen“ Gotteslästerung (dazu gehören die weitverbreiteten Flüche in Gottes Namen, mit denen Streitgegner verunglimpft wurden) unterschieden die Juristen der Frühneuzeit die schwere, welche die christliche Glaubensgemeinschaft aufkündigt, weil sie zentrale Glaubensvorstellungen bezweifelte. Jeder Fall hatte seine eige-

nen Bedeutungen, die nur im jeweiligen kulturellen, konfessionellen und sozialen Kontext verständlich sind. Hier aber setzt häufig die lückenhafte Überlieferung eine Grenze. Sehr häufig sind nur Bruchstücke des Kontextes zu rekonstruieren, wie im Fall Schwarz. Die Formen blasphemischer Äußerungen zeigen jedenfalls, daß man zumeist von einer entschiedenen Kirchenfeindlichkeit, kaum aber von einem grundsätzlichen Unglauben ausgehen kann.<sup>76</sup>

Folgende strukturierende Aspekte können herausgestellt werden: Schwere gotteslästerliche Äußerungen waren zumeist kein einmaliger Fehltritt. Gotteslästerer standen oft schon lange im Ruf, ein gottloses Leben zu führen (wie Schwarz). Zumeist fielen sie durch unregelmäßigen Kirchgang auf, oft auch durch scharfe Kritik am Pfarrer. Die Pfarrer waren es auch, die am entschiedensten gegen sie vorgingen und die jeweilige Obrigkeit bei der Verurteilung unterstützten bzw. den Fall überhaupt erst gerichtsanhängig machten (wie Warendorfer). Jedenfalls standen die Blasphemiker oft außerhalb der aktiven Kirchengemeinde, auch wenn sie von der weltlichen Gemeinde nicht ausgegrenzt wurden. Matthias Schwarz etwa besaß eine überaus starke Stellung in der Gemeinde. Im Gegensatz zu vielen Gotteslästerern entstammte er auch nicht der Unterschicht, sondern der lokalen Oberschicht, den *ehrbaren* Marktbürgern. Diese bedeutende Stellung ermöglichte es ihm, auf effektive Weise soziales Kapital zu seiner Verteidigung zu mobilisieren und seine Gegner einzuschüchtern.<sup>77</sup> Ein regelrechter öffentlicher Diskurs mit dem Pfarrer ist im gesamten deutschsprachigen Raum nicht überliefert.<sup>78</sup> Schwarz machte seine Äußerungen in der Zeit der Abwesenheit Warendorfers. Warendorfer berichtet nicht von einer unmittelbaren Konfrontation mit seinem Kontrahenten (mit Ausnahme der Auseinandersetzung um die Seelenmesse für die Tochter von Schwarz), sondern berief sich auf „sekundäre“ Zeugenaussagen, die er wiederum in einer Weise zusammenfaßte, die den Eindruck erwecken sollte, Schwarz vertrete ein geschlossenes religions-, kirchen-, und obrigkeitsfeindliches System. Sämtliche Aussagen wurden von Warendorfer nicht in dem Kontext dargeboten, in dem sie gemacht worden waren. Ob zu diesem – von Warendorfer „unterschlagenen“ – Kontext etwa auch den Sinn völlig verändernde Einschübe zählen wie jene, daß Gott den Bürgern nicht helfen werde, *wenn sie sich nicht bessern* (Aussage von Schwarz vor dem Gericht in Tulln), oder ob diese Teil der naturgemäß manipulativen Verteidigungsstrategie des Beschuldigten waren, ist nicht eindeutig zu entscheiden. Angesichts der Tendenz der Äußerungen von Schwarz ist eher letzteres anzunehmen. Ähnliches gilt für seine Selbstbezeichnung als *lutherisch*. Während es Warendorfer zweifellos darum ging, den Marktrichter in die Nähe der „Ketzerie“ zu rücken, wollte Schwarz damit nicht seiner „protestantischen“ Gesinnung, sondern seinem Antiklerikalismus in möglichst zugespitzter Form Ausdruck verleihen. Für diese Interpretation spricht der Zusatz [ich bin] *ärger als lutherisch*. Gegen eine lutherische Gesinnung von Schwarz spricht auch die Tatsache, daß die Quellen keinerlei Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Lutheranern in Krut zulassen (etwa in Form von Anzeigen der Pfarrer beim Konsistorium oder bei der Niederösterreichischen Regierung).

Vorbildhaft für die Verurteilung von Blasphemikern wurde die *Constitutio Criminalis Carolina* (1532): Amtleute und Richter sollen demnach den Lästere einlegen und *nach gelegenheit und gestalt der person und lesterung* an Leib, Leben und Gliedern strafen. Die Strafen variierten von Geldstrafen, Pranger mit Prügelstrafen, bis zu Verstümmelungen und Landesverweis. Die *Carolina* besaß allerdings nur subsidiäre Geltung, das heißt ihre Bestimmungen kamen nur dann zur Anwendung, wenn das jeweilige Landesrecht keine davon abweichenden Bestimmungen enthielt.<sup>79</sup> Die Landgerichtsordnungen für Österreich unter der Enns von 1514 und 1540 erwähnen die Gotteslästerung nicht.<sup>80</sup> In der niederösterreichischen Polizeiordnung von 1568, einer reformierten Fassung der ferdinandeischen Polizeiordnung von 1552, wird Gotteslästerung und Fluchen gleich als erstes Verbrechen genannt und auf die gleiche Stufe mit den Verbrechen der Zauberei und der Wahrsagerei gestellt: Beim ersten Vergehen drohen acht Tagen Haft bei Wasser und Brot, beim zweiten Zurschaustellung mit Halseisen, beim dritten Landesverweis.<sup>81</sup>

Im Jahr 1633 erließ Kaiser Ferdinand II. ein Generalmandat für das Erzherzogtum Österreich unter und ob der Enns, das unter anderem dazu dienen sollte, die Obrigkeiten beider Länder *darin zu erinnern*, wie sie gegen Gotteslästerer vorzugehen haben.<sup>82</sup> Darin finden sich im wesentlichen die Bestimmungen der Polizeiordnung von 1568 wieder, allerdings mit einigen Ergänzungen: *gemeine Bürger* und *geringe Personen* am Land und in der Stadt sind beim ersten Vergehen mit achttägiger Zwangsarbeit im Wiener Stadtgraben oder andernorts (bei größerer Entfernung ihres Wohnorts) zu bestrafen, beim dritten Vergehen mit Verweis aus dem Burgfried und beim vierten Mal mit Landesverweis. Personen, bei denen keine Besserung zu hoffen ist, sind mit *wirklicher Leibstrafe an der Zungen* zu bestrafen. Ebenso sind Zeugen, die den Lästere nicht abmahnen bzw. zur Anzeige bringen, *nach gelegenheit der sachen* zu bestrafen. Die Obrigkeiten (Grund-, Ortsobrigkeiten und Landgerichtsinhaber) sollen nicht erst auf Anzeigen warten, sondern ihren ganzen Fleiß darauf verwenden, Gotteslästerer auszuforschen und ihrer verdienten Strafe zuzuführen.<sup>83</sup>

Die niederösterreichische Landgerichtsordnung von 1656<sup>84</sup> droht bereits wesentlich härtere Sanktionen für die Gotteslästerung an: Demnach begeht eine Gotteslästerung, wer Gott, Maria oder andere Heilige *schmählich lästert, auch mit Worten oder Thaten Gott etwas benimmt, oder abbricht, so ihme zustehet*, ferner, wer bei den Sakramenten, den Wunden, dem Kreuz und den Leiden Christi vorsätzlich flucht. Derartige Personen sind ebenso landgerichtlich zu bestrafen wie solche, die die Gotteslästerung hören, den Lästere aber nicht abmahnen und auf diese Weise ihr Einverständnis bekunden bzw. sie bei erfolgloser Abmahnung nicht beim zuständigen Gericht anzeigen. Die Obrigkeiten werden in der Landgerichtsordnung (wie bereits im genannten Generalmandat von 1633) ermahnt, nicht auf Anzeigen zu warten, sondern eigenständige Nachforschungen anzustellen, da es ihre Pflicht sei, Gottes Ehre zu retten, insbesondere dann, wenn einschlägige Gerüchte über eine bestimmte Person im Umlauf sind, wenn es gegen sie Verdachtsmomente gibt, wie etwa gottlosen Lebenswandel, seltenen Kirchgang und anderes. Bei diesem Laster ist auch

gemeinen Leuten Gehör zu schenken, selbst wenn sie *in gleichem Laster ergriffen* sind (!). Der Gotteslästerer soll alsbald durch den zuständigen Richter oder Gerichtsdienner gefangen gesetzt werden. Leugnet er die Lästerung, soll die Folter zur Anwendung kommen. Ist der Täter überführt, ist er je nach Schwere des Delikts der gebührenden Strafe zuzuführen: Schwere Lästerer sind zu verbrennen, verschärft durch Handabhauen, Zungenabschneiden, Schleifen des Täters zur Richtstätte und anderes. In leichteren Fällen hat die Hinrichtung mit dem Schwert nach vorheriger Abhauung der Hand oder Abschneidung der Zunge zu erfolgen. Die Schwere der Strafen wird damit begründet, daß Gott die Obrigkeiten im Falle ihrer Nachlässigkeit selbst bestrafen würde. Die im allgemeinen mildere Strafpraxis richtete sich jedoch zumeist nach den in den Weistümern und Banntaidingen niedergelegten Bestimmungen sowie nach den von Grundherrschaften erlassenen Ordnungen für die Untertanen, die im Zuge der Ausdehnung der grundherrlichen Gewalt zunehmend an die Stelle der alten Rechtsaufzeichnungen traten.<sup>85</sup>

Ein Bündel von Motiven konnte für die *Anzeige* von Gotteslästerern verantwortlich sein: theologische wie die Angst vor der Strafe Gottes, soziale wie persönliche Feindschaften oder – wie im vorliegenden Fall – das Bedürfnis des anzeigenden Pfarrers nach Stärkung seiner Autorität als Geistlicher, zumal in einer Situation, wie sie in Großkrut am Ende des Dreißigjährigen Krieges herrschte, wo die Pfarrseelsorge von Grund auf erneuert und die soziale Akzeptanz des Seelsorgers gegen die vorhandenen Widerstände erst erkämpft werden mußte. Wertet man die Bereitschaft zur Anzeige als Gradmesser für die religiöse Sensibilität der jeweiligen Bevölkerung, so ist für den Fall Schwarz festzustellen, daß dieser sich offenbar über Jahre hinweg nicht nur antikirchlich, sondern sogar gotteslästerlich äußern konnte, ohne deswegen auf heftige Ablehnung in der Gemeinde zu stoßen. Erst der in die Gemeinde zurückgekehrte Pfarrer brachte den Fall zur Anzeige, und er tat dies nicht beim zuständigen Landgericht, sondern direkt bei der Regierung. Dabei war er auf die Aussagen einer von Anfang an relativ geringen Zahl von Marktbürgern angewiesen – bekannt waren die Meinungen von Schwarz zweifellos einem viel größeren Kreis –, wobei die Mehrzahl dieser Personen ihre Aussagen im Lauf des Verfahrens widerrief, so daß am Ende nur noch drei, aus persönlichen Gründen mit Schwarz verfeindete Bürger als Zeugen der Anklage „übrigblieben“.

Wer verfolgt Gotteslästerer? Eine regelrechte Verfolgung setzte in Bayern unter Maximilian I. ein, der damit seine Idee von einem katholischen Konfessionsstaat verwirklichen wollte. Allein im Jahr 1639 wurden dort 440 Fälle von Gotteslästerung registriert und sanktioniert.<sup>86</sup> Geht man davon aus, daß diese hohe Zahl nicht etwa ein besonders hohes Ausmaß an „populärem Unglauben“ gerade in Bayern dokumentiert, sondern vielmehr die rigide Verfolgungspraxis der staatlichen Obrigkeit, so zeigt die wesentlich geringere Zahl an bekannten Fällen in Österreich weniger das geringere Interesse als die in der Praxis viel geringeren politischen Eingriffsmöglichkeiten und institutionellen Ressourcen der landesfürstlichen Politik für die Durchsetzung einer umfassenden religiösen Disziplinierung. Das

politische System Niederösterreichs war auch nach 1620 nicht von einem absolutistischen Regierungssystem wie in Bayern oder Tirol geprägt, sondern eher von einer im beiderseitigen Interesse gebildeten „Herrschaftsallianz“ zwischen Landesfürst und lokalen Gewaltträgern, deren wichtigstes Element die Grundherrschaft war und blieb.<sup>87</sup> Der ideologischen „Motivation“ und dem praktischen Handeln der Grundherrschaft kam daher die entscheidende Bedeutung bei der Frage zu, ob es gelingen würde, dem landesfürstlichen Anspruch auf Durchsetzung der Gegenreformation im ganzen Land Geltung zu verschaffen.<sup>88</sup>

Die Spannweite grundherrlichen Handelns reichte auch nach 1620 bzw. 1627 von eindeutig gegenreformatorischen Herrschaftspraktiken (Beispiele dafür sind Gundaker von Liechtenstein in der Herrschaft Wilfersdorf und Seifried Christoph Breuner in Asparn an der Zaya)<sup>89</sup> über hinhaltenden Widerstand protestantischer Herrschaftsbesitzer<sup>90</sup> bis hin zu mehr oder weniger indifferenten Haltungen katholischer Herrschaftsbesitzer, die in ihrer grundherrschaftlichen Politik eher ökonomische als religiöse Schwerpunkte setzten, damit aber „ungewollt“ eine faktische Permissivität gegenüber nonkonformen religiösen Verhaltensweisen walten ließen. In diesem Sinne läßt sich das Handeln der Tullner Dominikanerinnen als Obrigkeit in der Marktgemeinde Großkrut als typisch interpretieren.

Verantwortlich für die Führung des Klosters war seit 1613 die Priorin Anna Mayrhofer, die bei ihrem Amtsantritt mit einer gewaltigen Schuldenlast in der Höhe von 15.000 Gulden konfrontiert war.<sup>91</sup> Neben ihren wirtschaftlichen Aufbaubemühungen, die durch einen rigiden Sparkurs gekennzeichnet waren, trachtete sie danach, auch das religiöse und disziplinäre Leben im Kloster zu erneuern.<sup>92</sup> Mayrhofer versuchte auch, die Untertanen des Klosters stärker an die Kandare zu nehmen, konzentrierte ihre Bemühungen aber auf deren wirtschaftliches Verhalten, kaum hingegen auf ihr religiöses. Ein diesbezügliches Interesse ist lediglich zwei „Informationsschreiben“ zu entnehmen, die sie im Jänner 1648 an die Gemeinde Krut richtete.<sup>93</sup>

Das erste Schreiben bringt vor allem die Tatsache zum Ausdruck, daß der *ungottesfürchtige wandel* des ehemaligen Marktrichters Schwarz kein individuelles Problem war, sondern vielmehr das Verhalten der meisten Gemeindemitglieder charakterisierte: Weder der amtierende Richter Jakob Reiter noch die übrigen Untertanen hielten demnach die Feier- und Fasttage ein, der Kirchgang war sehr unregelmäßig. Die Schule war völlig abgekommen, da die Gemeinde keinen Schulmeister unterhielt. Im zweiten (etwas späteren) Schreiben werden diese Vorwürfe präzisiert: Es ist eine *ziemliche unordnung* im Markt entstanden. Der Großteil der Bürger ist gottlos, hält die von Gott gesetzten Feiertage und Fasttage nicht ein, wohnt der Predigt und der Messe *gar freventlich, spöttlich und schläfrig* bei, und verhält sich im Gottesdienst *fahlässig, verdrossen und unachtsam*. Die Nächstenliebe ist erkaltet, einer dem anderen mißgünstig, die Jugend wird weder in Gottesfurcht noch in ehrfürchtigem Wandel erzogen. Daher sollen Gott und Maria häufiger als es derzeit geschieht um einen reinen, starken Glauben nach katholischer Art angerufen werden. Die gesetzten Sonn-, Feier- und Fasttage sind zu halten, den Gottesdiensten ist mit Eifer, Gebet und züch-

tigem Wandel, in Liebe zum Glauben und *bis zu deren ende* beizuwohnen. Wer an einem Sonntag arbeitet, soll vom Richter mit 72 Pfennig bestraft werden, neben der Geldbuße soll er außerdem ein halbes Pfund Wachs auf dem Altar in der Pfarrkirche opfern. Auch der Pfarrer soll dafür Sorge tragen, daß die christliche Liebe mehr gesät und die Jugend *in politischen, christlichen und göttlichen* Dingen unterwiesen wird. Deutlich werden hier die ökonomischen Ursachen für *religiösen* Ungehorsam angesprochen, etwa die negativen Folgen des wirtschaftlich bedingten *abkommens* der Schule für die *christliche erziehung* der Jugend und die ebenfalls primär wirtschaftlich und nicht zwangsläufig durch eine „unchristliche Einstellung“ bedingte Notwendigkeit, auch an Sonntagen zu arbeiten.

Auffällig ist in den beiden Schreiben die Tatsache, daß lediglich ein religiöses Delikt – die Sonntagsarbeit – ausdrücklich mit einer Strafsanktion belegt wird. Ansonsten handelt es sich um Schreiben von eher ermahnendem Charakter. Hingegen werden für die anderen Vergehen keine konkreten Strafsanktionen angedroht. Ein bezeichnender Beleg für die eher mäßige Anspruchshaltung hinsichtlich der religiösen Disziplin ihrer Untertanen ist der von der Priorin getätigte Ausspruch: *Multi vocati, pauci electi*<sup>94</sup> in Bezug auf die nach Beendigung des Prozesses von Warendorfer neuerlich beklagte fehlende Gottesfurcht des ehemaligen Richters Schwarz.<sup>95</sup> Die zurückhaltende „Religionspolitik“ des Tullner Klosters gegenüber dem untertänigen Markt Großkrut ist vermutlich vor allem auf die ökonomischen Schwierigkeiten des Klosters und die nicht zuletzt dadurch bedingten administrativen Defizite des grundherrschaftlichen „Apparats“ zurückzuführen.<sup>96</sup> Das zeigt schon die Tatsache, daß es im wesentlichen nur zwei Funktionsträger waren, welche die Herrschaft zur Kontrolle des religiösen und sittlichen Verhaltens der Gemeinde potentiell instrumentalisieren konnte: Der (allerdings primär seiner geistlichen Obrigkeit und nicht der Herrschaft verpflichtete) Pfarrer als Indoktrinations- und der Richter als Bestrafungsinstanz.

Daß ein Richter wie Schwarz kaum die von der Obrigkeit erwartete Strafgewalt bei einem religiösen Vergehen wie der Sonntagsarbeit ausübte, erhellt sich aus seinen „religiösen“ Meinungsäußerungen. Daß sich die Praxis seines Nachfolgers Reiter davon nicht wesentlich unterschied, zeigt die Tatsache, daß er in die Kritik am religiösen Verhalten der Kruter ausdrücklich einbezogen wurde: Auch Reiter hielt demnach nicht die Feier- und Fasttage ein und ging ebenso wie die übrigen Bürger nur unregelmäßig in die Kirche. Pfarrer Warendorfer wiederum handelte im Sinne seines Amtsverständnisses, seiner Befugnisse und der Anweisungen, die er von seiner geistlichen Obrigkeit erhalten hatte. Darüberhinaus entsprach er auch der prinzipiellen Erwartung der Grundherrschaft an den Pfarrer, den religiösen Gehorsam der Untertanen zu überwachen und gegen Ungehorsame im Rahmen seines Handlungsspielraumes einzuschreiten. Die Grundherrschaft handelte jedoch im so brisanten „Fall Schwarz“ nicht im von Warendorfer erwarteten Sinn, sondern war von Anfang an bemüht, diesen von der Durchführung des Prozesses möglichst auszuschließen und ein für Schwarz glimpfliches Urteil zu fällen. Die im Sinne der grundherrlichen Interessen nützliche Tätigkeit, die Schwarz gerade in der Zeit der schwedischen Besatzung ausgeübt hatte, kam ihm zu-

gute, als seine krassen Gotteslästerungen und Majestätsbeleidigungen in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit rückten, immerhin Vergehen, die mit schweren Sanktionen bedroht waren.

Die Tullner Dominikanerinnen stießen mit ihrer Prozeßführung auf völliges Unverständnis bei Warendorfer. Dieser versuchte bis zuletzt vergeblich, Einfluß auf die Entscheidung des Falles auszuüben, um auf diese Weise einen doppelten Effekt zu erzielen: sich durch eine wirkungsvolle Bestrafung von Schwarz seines gefährlichsten Gegners im Markt zu entledigen und durch dessen für alle Marktbürger sichtbare Disziplinierung einen abschreckenden Präzedenzfall zu schaffen, um so die religiöse Disziplin zu festigen und den Gehorsam der Pfarrangehörigen dauerhaft sicherzustellen. Durch die milde Bestrafung von Schwarz schien nun das Gegenteil eingetreten zu sein. Mit seinem Angriff gegen einen Marktrichter, der sowohl in der Gemeinde als auch bei der Grundobrigkeit einen starken Rückhalt besaß und dessen Gewicht über jenes seiner innergemeindlichen Feinde weit hinausragte, hatte er die tatsächlichen Kräfteverhältnisse verkannt und seine ohnehin bereits angeschlagene Stellung im Markt weiter geschwächt. Ein jahrelanger Konflikt um einen von Warendorfer errichteten Weinkeller – Gegner in diesem Streit war das Dominikanerinnenkloster in Tulln –, der erst 1669 mit einem Vergleich endete, unterminierte die angeschlagene Stellung des Pfarrers im Markt zusätzlich.

## Resümee

Die Beobachtung, die Robert von Friedeburg generell für die anglikanische Kirchenzucht im 16. und 17. Jahrhundert gemacht hat, wonach die Auseinandersetzung mit dem sittlichen und religiösen Verhalten der Bevölkerung vor allem eine Sache der Kirche, nicht der weltlichen Behörden, und Ausdruck ihres spezifischen „Selbstbehauptungswillens“ gewesen sei, läßt sich durchaus auch auf die in den Jahrzehnten nach dem Dreißigjährigen Krieg in Großkrut herrschenden Verhältnisse übertragen.<sup>97</sup> Dem Pfarrer blieb bei seinen Disziplinierungsversuchen jede Unterstützung versagt. Anstatt seine Position zu stärken, stießen sie auf heftigen Widerstand, einerseits aufgrund seiner von der Grundherrschaft bewußt herbeigeführten Isolation in der Gemeinde, andererseits auch deshalb, weil es ihm nicht gelang, seinen religiösen Ansprüchen dadurch Nachdruck und Legitimität zu verschaffen, daß er den „Gläubigen“ in ihren Nöten und Bedrängnissen beigestanden wäre und deren Hoffnung auf die Hilfe Gottes durch „selbstlose“ Seelsorge gestärkt hätte. Seine Flucht vor den Schweden dürfte entscheidend zum Verlust des Vertrauens vieler Gemeindemitglieder in Gott und Kirche beigetragen haben. Warendorfers „Autorität“ war durch einen jahrelangen Streit um einen Weinkeller, dem bereits der ihn desavouierende Ausgang des Prozesses gegen Schwarz vorausgegangen war, weiter untergraben worden. Das Dominikanerinnenkloster Tulln ordnete ein wirtschaftliches Interesse – Bekämpfung der ökonomischen Quellen des Pfarrers, um dessen Konkurrenz auszuschalten – jenem an Herstel-

lung und Sicherung des religiösen Wohlverhaltens der Untertanen eindeutig über, verstärkte damit den Ungehorsam gegenüber dem Pfarrer und beeinflusste so das gesamte kirchliche Leben der Kruter nachhaltig in „ungünstiger“ Weise (bezogen auf die diesbezüglichen kirchlichen und politischen Normvorstellungen).

Der auf diese Weise zwar nicht intendierte, aber dennoch mitverursachte Nonkonformismus im kirchlichen Verhalten der Kruter widersprach jedoch den konfessionalisierenden Bestrebungen, die Kaiser Ferdinand III. gerade in den Jahren nach Beendigung des Dreißigjährigen Krieges vorantrieb.<sup>98</sup> Ungeachtet dieser staatlichen Bemühungen ist davon auszugehen, daß noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in großen Teilen Niederösterreichs keineswegs die angestrebte geschlossene Konfessionsgesellschaft entstanden war (mit dem dafür nötigen einheitlichen, normierten und regelmäßiger Kontrolle unterzogenen Wissensstand von Klerus und Laien und der Uniformierung des religiösen Lebens, das idealiter durch die unangefochtene Sonderstellung des Klerus geprägt sein sollte). Zu viele widersprüchliche Interessen, aber auch mentale „Sperrn“, der in zahlreichen Texten beklagte „Eigen-Sinn“ des Volkes, standen diesem Ziel entgegen. Die Macht der „Gegenreformatoren“ reichte noch lange nicht so weit, wie es ihren eigenen Ansprüchen entsprach.<sup>99</sup>

Als Schlußfolgerung aus dem Gesagten kann festgehalten werden, daß katholische Konfessionalisierung als „von oben“ gesteuerter und „ins Dorf hineingetragener“ Prozeß<sup>100</sup> nur dann funktionieren kann, wenn die ihr zugrundeliegenden theologischen und rechtlichen Normen nicht nur angeordnet werden, sondern auch die Bedingungen für deren An- und Aufnahme durch die Betroffenen existieren bzw. hergestellt werden. Erst auf dieser Grundlage konnte eine gemeindliche Katholizität, eine alltäglich praktizierte Christlichkeit entstehen, die eingefügt war in die bestehenden sozialen Kontexte und Lebenshorizonte. Gerade der Verlauf des Falles Schwarz hatte gezeigt, daß der Versuch Pfarrer Warendorfers, auf prozessualem Weg seinen Anspruch auf die von ihm als legitim angesehene Unterordnung der Laien unter die klerikale Autorität durchzusetzen, mit den primär ökonomischen Interessen einer Grundobrigkeit kollidierte, die ihre theoretische Pflicht zum Aufspüren und zur Verfolgung religiöser „Verbrechen“ vernachlässigte. Er kollidierte allerdings auch mit den spezifischen Legitimitäts- und Gerechtigkeitsvorstellungen der Kruter Marktbürger, die enttäuscht waren über einen Seelsorger, der sie in der Not der schwedischen Besatzung im Stich gelassen und daher für sie jede „Legitimität“ eingebüßt hatte. Die sozialen und kulturellen Wertmaßstäbe der Gemeinde hatten sich als unüberwindliche Hindernisse für die Durchsetzung klerikaler Autorität erwiesen. Der sozial geprägte „Gerechtigkeitsbegriff“ der Gemeinde stand im fundamentalen Widerspruch zum theologisch geprägten des Pfarrers. Die von Warendorfer vertretene, stark obrigkeitlich definierte Katholizität war lokal noch nicht aufgenommen und in das bestehende „kulturelle System des Dorfes“ integriert. Sie konnte daher auch nicht die gewünschte gesellschaftliche Kontrolle, Verurteilung und Ausgrenzung „normwidriger“ Verhaltensweisen hervorbringen.



Bei der Frage nach dem Zustandekommen religiösen Verhaltenswandels gilt es in Hinblick auch für den Katholizismus, neben den politischen und kirchlichen Herrschaftsträgern die lokalen Sozialstrukturen wie Familie und Nachbarschaft, das Verhältnis der Nachbarn zueinander, interne „Hierarchien“ und die gegenseitige Sozialkontrolle stärker in den Mittelpunkt zu rücken.<sup>101</sup> Von großer Bedeutung ist und bleibt dabei die Frage, in welchem Ausmaß der jeweilige Pfarrer in das gemeindliche Leben integriert war, ob er sozial akzeptiert war oder auf (konfessionell, sozial, kulturell, sprachlich, ethnisch oder ökonomisch motivierte) Ablehnung stieß. Diese innergemeindlichen Mechanismen sind wesentlich für die Erklärung der allmählich enger werdenden Anbindung der Laien an die Kirche, ihrer wachsenden Bereitschaft, sich in die Organisationsformen des kirchlichen Lebens integrieren zu lassen. Charakteristisch für diesen nicht nur in Großkrut, sondern auch in anderen Teilen Niederösterreichs erst im 18. Jahrhundert stattfindenden (und im einzelnen noch zu wenig erforschten) Vorgang ist das allmähliche Aufblühen von Bruderschaften.<sup>102</sup>

## Anmerkungen

- 1 Walter ZIEGLER, Nieder- und Oberösterreich, in: Anton SCHINDLING / Walter ZIEGLER (Hg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650, Bd. 1: Der Südosten*. Münster 1989, 11-133, hier 124-126 und 129f.
- 2 Dazu vor allem: Karin J. MAC HARDY, *The Rise of Absolutism and Noble Rebellion in Early Modern Habsburg Austria, 1570 to 1620*, in: *Comparative Studies in Society and History* 34 (1992) 407-438, hier 410.
- 3 Zum „tridentinischen“ Klerus Angelo TURCHINI, *La nascita del sacerdozio come professione*, in: Paolo PRODI (Hg.), *Disciplina dell'anima, disciplina del corpo e disciplina della società tra medioevo ed età moderna*. Bologna 1994, 225-256. Zur Vorreiterrolle Bayerns Angelo TURCHINI, *Bayern und Mailand im Zeichen der konfessionellen Bürokratisierung*, in: Wolfgang REINHARD / Heinz SCHILLING (Hg.), *Die katholische Konfessionalisierung*. Münster 1995, 394-404.
- 4 Zu den diesbezüglichen Bemühungen in Niederösterreich Theodor BRÜCKLER, *Studien zur Geschichte der katholischen Reform in Niederösterreich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*. Diss. Wien 1974.
- 5 Die Entscheidung des Jahres 1620 ermöglichte erstmals die Zusammenfassung des habsburgischen Länderkomplexes als „monarchische Union von Ständestaaten“ unter der einigenden kulturellen Klammer des Katholizismus (Ausnahme Ungarn), dazu: Peter BROUCEK, *Kampf um Landeshoheit und Herrschaft im Osten Österreichs 1618-1621*. Wien 1992 (*Militärhistorische Schriftenreihe* Heft 65) 3-80, hier 55-59. Zur Vertreibung aller evangelischen Prediger und Schulmeister, die sich bis zu diesem Zeitpunkt noch auf den Grundherrschaften evangelischer Adelige befanden (1627) Gustav REINGRABNER, *Protestanten in Österreich. Geschichte und Dokumentation*. Graz 1981, 126 f. Zur Entwicklung in Ungarn Charles W. INGRAO, *The Habsburg Monarchy 1618-1815*. Cambridge 1994 (*New Approaches to European History*) 39-41.
- 6 Nach dem tridentinischen Dekret Sess. XXIV, *De reformatione* c. 3, sollte der Bischof innerhalb von zwei Jahren seine Diözese entweder persönlich oder durch Beauftragte visitieren. Als wichtigste Ziele der regelmäßigen Visitationen werden definiert: Sorge für die rechte Lehre, Verbesserung der Sitten, Vertiefung des religiösen Lebens. Siehe dazu: Ernst Walter ZEEDEEN / Hansgeorg MOLITOR (Hg.), *Die Visitation im Dienst der kirchlichen Reform*. Münster 1967 (*Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung* 25/26) 4-9.
- 7 Als Gegenbeispiel etwa die Diözese Brixen (6 Visitationen in der zweiten Hälfte des 16. Jhs.): Heinz NOFLATSCHER, *Tirol, Brixen, Trient*, in: SCHINDLING / ZIEGLER (Hg.), *Die Territorien des Reichs*, 86-101, hier 94f., wie Anm. 1.

- 8 TURCHINI, Bayern und Mailand, 394f., wie Anm. 3.
- 9 NOFLATSCHER, Tirol, Brixen, Trient, 97f., wie Anm. 7.
- 10 Zu wesentlich früher als in Niederösterreich erfolgten Büchervisitationen im Unterinntal NOFLATSCHER, Tirol, Brixen, Trient, 96f., wie Anm. 7. Zur wesentlich früheren Gegenreformation in Innerösterreich Karl AMON, Innerösterreich, in: Die Territorien des Reichs, 103-116, hier 113-115, wie Anm. 1.
- 11 Heinrich Richard SCHMIDT, Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert. München 1992 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 12) 76-80.
- 12 Jean Delumeau und Louis Châtellier charakterisieren diesen kulturellen Umgestaltungsprozeß als „Geburt eines Christentums des gemeinen Mannes“. Hier zitiert nach: Anton SCHINDLING, Konfessionalisierung und Grenzen von Konfessionalisierbarkeit, in: SCHINDLING / ZIEGLER (Hg.), Die Territorien des Reichs, Bd. 7: Bilanz-Forschungsperspektiven-Register, 9-44, hier 17, Reihe wie Anm. 1.
- 13 Leider liegt für Melchior Khlesl, den eigentlichen Protagonisten von kirchlicher Reform und Gegenreformation in Niederösterreich, keine moderne Biographie vor: Josef HAMMER-PURGSTALL, Khlesl's, des Cardinals, Directors des geheimen Cabinetes Kaisers Mathias, Leben, 4 Bände, Wien 1847-51.
- 14 Zur Intensivierung des religiösen Lebens in enger Verflechtung mit staatlichem Handeln Andreas HOLZEM, Die Konfessionsgesellschaft. Christenleben zwischen staatlichem Bekenntniszwang und religiöser Heilshoffnung, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 110 (1999) 53-85, hier 70.
- 15 Als Beispiel für die stark von Klischees bestimmte Einschätzung der Gegenreformation Ernst HANISCH, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert. Wien 1994, 24f.
- 16 Michael WEINZIERL, Kein First Amendment und wenig Laicité, in: DERS. (Hg.), Individualisierung, Rationalisierung, Säkularisierung. Neue Wege der Religionsgeschichte. Wien 1997 (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 22) 246-258, hier 247.
- 17 Giovanni LEVI, On Microhistory, in: Peter BURKE (Hg.), New Perspectives on Historical Writing. Oxford 1991, 93-113, hier 93.
- 18 Vgl. Bernhard SCHNEIDER, Vergessene Welt? Religion, Kirche und Frömmigkeit als Thema der deutschen Geschichtswissenschaft. Historiographische und methodologische Sondierungen, in: Amalie FÖSSEL / Christoph KAMPMANN (Hg.), Wozu Historie heute? Köln 1996 (Bayreuther Historische Kolloquien 10) 45-79, bes. 71-74.
- 19 Zur Marktgeschichte von Böhmischkrut Jakob PICH, Jubiläums-Festschrift der Marktgemeinde Großkrut zur 900-Jahrfeier der ersten urkundlichen Nennung ihres Namens. Großkrut 1955, 36f.
- 20 Das Marktgericht besaß ein Mitbestimmungsrecht bei der „Abstiftung“ von Gemeindemitgliedern durch die Grundobrigkeit. PICH, Festschrift, wie Anm. 19.
- 21 Zur Verwaltungsgeschichte des von Rudolf I. gestifteten Klosters und zum Amt des Hofrichters: Christine DOLEZAL, Die Geschichte des Dominikanerinnenklosters in Tulln. Diss. Wien 1970, 98f.
- 22 Die Taidinge waren die pflichtgemäßen Zusammenkünfte der Gemeinde, die einmal jährlich unter Leitung des Hofrichters stattfanden und bei denen alle relevanten Angelegenheiten besprochen und entschieden wurden. Der Gemeinde wurden ihre Freiheiten und Privilegien vorgelesen und ihre Pflichten gegenüber der Grundherrschaft eingeschärft, daneben wurde der Rat gewählt und die Gemeinderechnung erstellt.
- 23 Das Dorf Krut (*Chrudt*) zählt neben dem Dorf Jedlersdorf und dem Bergrecht zu Döbling zum Stiftungsbesitz des Klosters. Im Jahr 1660 besaß das Kloster 134 Untertanen im Markt, die Herrschaft Wilfersdorf 45 und die Pfarre 4. Der Zehent war zwischen der Herrschaft Wilfersdorf und der Pfarre aufgeteilt. Nach: Franz THIEL, Zur Geschichte von Großkrut, in: Heimatkundliches Beiblatt zum Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach (1955 / Nr. 3) 10.
- 24 Zur Stellung des Marktrichters als „Puffer zwischen dem Stadtherrn bzw. dem Hofrichter“ und der Bürgergemeinde Martin SCHEUTZ, Konkurrierende Disziplinierungsgewalten im grundherrschaftlichen Markt. Der Gäminger Hofrichter mit und gegen den Scheibbser Marktrichter und -rat während des 18. Jahrhunderts, in: Pro Civitate Austriae. Informationen zur Stadtgeschichtsforschung in Österreich NF 4 (1999) 41-64, hier 41.
- 25 Reichhaltiges Material dazu im Herrschaftsarchiv Wilfersdorf, befindlich im Hausarchiv der Familie Liechtenstein/Wien [HALW], speziell die Faszikel H 1322, H 1323 und H 1342. Immer wieder, so etwa im Jahr 1612, traten Problem bei der Reichung des Zehents durch die Wilfersdorfer Untertanen in Krut auf.

- 26 Helmuth FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den thesesianisch-josephinischen Reformen. Wien <sup>2</sup>1998 (1964) (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 16) 291-319.
- 27 Er blieb jedoch bis zu seinem Tod Mitglied des Marktgerichts. Noch im Jahr 1626 war der „lästernde“ Untertan Kellner nicht abgestiftet worden. Erst in diesem Jahr wurde er von Richter Gabriel Panczer wegen „Ungehorsams“ angezeigt und in den Kotter gesperrt. Hans SPREITZER, Das Marktgericht von Böhmischkrut, in: Heimatkundliches Beiblatt Mistelbach (1955 / Nr. 9) 27.
- 28 Die Gattin des Matthias Theyinger wurde 1627 wegen Abgabenverweigerung in die „Fiedel“ gespannt. SPREITZER, Das Marktgericht, wie Anm. 27.
- 29 Peter BROUCEK, Der Schwedenfeldzug nach Niederösterreich 1945/46. Wien 1967 (Militärhistorische Schriftenreihe Heft 7) 1-35, hier 8-10; auch: Gustav REINGRABNER, Der Dreißigjährige Krieg und Österreich, in: DERS. (Hg.), Der Schwed' ist im Land. Das Ende des 30jährigen Krieges in Niederösterreich. Horn 1995 (Ausstellung der Stadt Horn im Höbarthmuseum 1995) 15-79. Zur Schlacht von Jankau und den Folgen: 51-59.
- 30 THIEL, Zur Geschichte von Großkrut, in: Heimatkundliches Beiblatt Mistelbach (1955 / Nr. 2) 7, wie Anm. 23. Zu den direkten und mittelbaren Kriegsfolgen LANDSTEINER, Wiederaufbau oder Transformation? Niederösterreich vor, während und nach dem Dreißigjährigen Krieg, in: Walter LEITSCH / Stanislaw TRAWKOWSKI (Hg.), Polen und Österreich im 17. Jahrhundert. Wien / Köln u. a. 1999, 133-195, hier 171.
- 31 Zur letzten Kriegssphase (1643-48) im Weinviertel LANDSTEINER, Wiederaufbau oder Transformation?, 174, wie Anm. 30.
- 32 BROUCEK, Der Schwedenfeldzug, 11-23, wie Anm. 29.
- 33 LANDSTEINER, Wiederaufbau oder Transformation?, 174, wie Anm. 30.
- 34 THIEL, Zur Geschichte von Großkrut, 7, wie Anm. 23.
- 35 Das Patrozinium der Pfarre war St. Stephan. Pfarrer Johannes Warendorfer (1640-72) stiftete außerdem ein Marienpatrozinium an der unter ihm errichteten Marienkapelle. Zur Baugeschichte der Pfarrkirche siehe Friedrich POLLEROSS, Zur Baugeschichte der Pfarrkirche zum Hl. Stephan in Großkrut, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 48/49 (1982/83) 20-69.
- 36 Theodor WIEDEMANN, Geschichte von Reformation und Gegenreformation im Land unter der Enns, Bd. 3. Prag 1882, 263f.
- 37 Franz RIEDLING, Regesten zur Geschichte der Pfarre Böhmischkrut, in: Wiener Diözesanblatt 17 (1898) 207- 209.
- 38 Warendorfer (gest. 1672) stammte aus Westfalen und wurde 1640 als Pfarrer eingesetzt, PICH, Jubiläums-Festschrift, 45, wie Anm. 19.
- 39 Karl Eusebius (1611-1684) war seit 1632 Chef und Regierer des Hauses Liechtenstein. Er residierte in Feldsberg. Siehe Erich KIPPES, Feldsberg und das Haus Liechtenstein im 17. Jahrhundert. Wien 1996, 91f.
- 40 Wien, HALW, H 1270, Herrschaft Wilfersdorf, Böhmischkrut 3, Warendorfer an Karl Eusebius am 21. Jänner 1647.
- 41 Wien, HALW, H 1270, Karl Eusebius an Horner am 7. März 1647, wie Anm. 40.
- 42 Wien, HALW, H 1270, Karl Eusebius an Horner am 3. Juni 1647, wie Anm. 40.
- 43 Warendorfer legte der Klage eine Liste der *vacierenden ortschaften* in der Umgebung von Krut bei, die jedoch nicht erhalten ist.
- 44 Erzbischöfliches Diözesanarchiv Wien [DAW], Pfarrakten Böhmischkrut, 1600-1699, Nr. 118. Warendorfer an den Passauer Offizial Martin Geiger (undatiert).
- 45 Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv [HHStA], Klosterakten, Dominikanerinnen Tulln, Hauskaufprotokolle 1640-1655, Band 64, alt 11b, fol. 131<sup>v</sup>, Gerichtshandlung vom 13. November 1646.
- 46 Wien, HHStA, fol. 209<sup>v</sup>, 13. November 1646, wie Anm. 45.
- 47 Wien, HHStA, fol. 210<sup>v</sup>, 13. November 1646, wie Anm. 45.
- 48 Wien, HHStA, fol. 212<sup>v</sup>, wie Anm. 45.
- 49 Wien, HHStA, fol. 213<sup>v</sup>, wie Anm. 45. Bumuth hielt sich im Gegensatz zu Warendorfer in der „kritischen“ Zeit, wenn auch versteckt, in seiner Gemeinde auf. Die Pfarre Walterskirchen war wie auch Großkrut „passauisch“. WIEDEMANN, Reformation, Bd. 3, 261f., wie Anm. 36.
- 50 Wien, HHStA, fol. 214<sup>v</sup>, wie Anm. 45.

- 51 Im Richteramtsprotokoll des Jahres 1647 findet sich eine Zusammenfassung der wichtigsten Ereignisse aus der Amtszeit von Schwarz. Dabei werden ausdrücklich die angesprochenen Verdienste hervorgehoben. Weil es mir nicht gelang, dieses Protokoll im Archiv des Klosters Tulln aufzufinden, zitiere ich es hier nach PICH, Jubiläums-Festschrift, 46, wie Anm. 19.
- 52 Die unfoliierten Akten zu den von Warendorfer angestregten Prozessen befinden sich in Wien, HHStA, Klosterakten, Dominikanerinnen Tulln, Herrschaftsakten Böhmischkрут, Karton 27, alt Faszikel 1 (Kirche und Schule, Streitigkeiten mit dem Pfarrer 1547-1724).
- 53 Warendorfer bezog sich mit der Strafforderung vermutlich auf ein Generalmandat Ferdinands II. über „Tugendsame Lebensführung“ (1633), worin Gotteslästerern öffentliche Zwangsarbeit angedroht wird.
- 54 Wien, HHStA, Beilage zur Klage vom 17. Jänner 1647, wie Anm. 52.
- 55 Zur antiklerikalen Stimmung 1683 Martin SCHEUTZ / Kurt SCHMUTZER (Hg.), *Schwirige baum – pfaffen – Jesuiviter*. Die „Große Angst“ 1683 in Niederösterreich am Beispiel des Fluchtberichtes von Balthasar Kleinschrodt (geb. 1651), in: *Unsere Heimat* 68 (1997) 306-331, hier 306 und 316.
- 56 Die Äußerungen 10, 11 und 20 gestand Schwarz gleichfalls, aber nicht dem Wortlaut nach (*fatetur conditio- ne*), die übrigen gar nicht. Siehe dazu im einzelnen weiter unten.
- 57 Albert STARZER, Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei (1501-1896). Wien 1897, 40-42 und Kurt PIRINGER, Ferdinand des Dritten katholische Restauration. Diss. Wien 1950, 25.
- 58 Wien, HHStA, Regierungsbefehl vom 18. Jänner 1647 wie Anm. 52.
- 59 Wien, HHStA, Bumuth an Warendorfer am 7. März 1647, wie Anm. 52.
- 60 Marktrichter 1647-1648 und 1651-53, SPREITZER, Das Marktgericht, 28, wie Anm. 27.
- 61 Wien, HHStA, Schwarz an Gemeinde bzw. Warendorfer am 25. Jänner 1648, wie Anm. 52.
- 62 Vermutlich Anspielung auf die traditionelle Vorstellung der Herrscherideologie, die ein Eingreifen Gottes als Reaktion auf das wenig energische Vorgehen gegen Ketzereien und Gotteslästerungen vorsieht, Robert BIRELEY, Ferdinand II.: Founder of the Habsburg Monarchy, in: Robert J. W. EVANS / T. V. THOMAS (Hg.), *Crown, Church and Estates. Central European Politics in the 16<sup>th</sup> and 17<sup>th</sup> Centuries*. London 1991, 226-244.
- 63 Wien, HHStA, wie Anm. 52.
- 64 Wien, HHStA, Bescheinigung Nikolaus Duchs vom 21. Juni 1646, wie Anm. 52.
- 65 Wien, HHStA, die Aussagen der Belastungszeugen datieren vom 1. Mai 1648, wie Anm. 52.
- 66 Wien, HHStA, Rückvermerk auf dem Bericht der Priorin Mayrhofer vom 26. August 1648: *der supplicantin hinauszugeben und läßt es die Regierung bei ihrem bericht bleiben*, wie Anm. 52
- 67 Wien, HHStA, Priorin Mayrhofer an Warendorfer im Jänner 1649, wie Anm. 52.
- 68 Gotteslästerung war in der Frühen Neuzeit eingebettet in die alltäglichen „Riten der Gewalt“ Gerd SCHWERHOFF, Blasphemie vor den Schranken der städtischen Justiz. Basel, Köln und Nürnberg im Vergleich (14.-17. Jahrhundert), in: *Ius Commune* 25 (1998) 39-120, hier 111.
- 69 Richard VAN DÜLMEN, Wider die Ehre Gottes. Unglaube und Gotteslästerung in der Frühen Neuzeit, in: *Historische Anthropologie* 2 (1994) 20-38, hier 20. Zum Zusammenhang zwischen der Ausweitung des Blasphemie-Diskurses und der Intensivierung der Verfolgung dieses Deliktes einerseits und den Bestrebungen zu konfessionellen „Purifizierung“, SCHWERHOFF, Blasphemie, 86f., wie Anm. 68.
- 70 VAN DÜLMEN, Wider die Ehre Gottes, 21, wie Anm. 69.
- 71 Ebenda.
- 72 Zur europäischen „Kultur der Gotteslästerung“ (16. Jh.) Jean DELUMEAU, *Angst im Abendland*. Die Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14.-18. Jahrhunderts. Reinbek 1989 (Paris 1978) 590.
- 73 Carlo GINZBURG, *Der Käse und die Würmer*. Die Welt eines Müllers um 1600. Berlin 1990 (Turin 1976).
- 74 Nach seiner eigenen Aussage machte er seine „gefährlichen“ Äußerungen bei einer Hochzeit, bei der viel *gefressen und geöffnet* wurde.
- 75 Zur Blasphemie als „Sprache des Teufels“ Alain CABANTOUS, *Geschichte der Blasphemie*. Weimar 1999, 203.
- 76 Die verstärkte Sakralisierung der Geistlichen und der religiösen Orte nach dem Tridentinum bewirkte, daß Beleidigungen und Flüche gegen Priester als „Beschimpfung des Göttlichen“ galten, CABANTOUS, *Geschichte der Blasphemie*, 209f., wie Anm. 75.

- 77 Zur „Randständigkeit“ der „Gotteslästerer“ SCHWERHOFF, Blasphemie, 112-114, wie Anm. 68.
- 78 VAN DÜLMEN, Ehre Gottes, 32f., wie Anm. 69
- 79 VAN DÜLMEN, Ehre Gottes, 35, wie Anm. 69.
- 80 Allerdings findet sich dieser Tatbestand in den Polizeiordnungen [PO] von 1542 und 1552. Ernst Carl HELBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich, hrsg. von Ilse REITER, Wien 1996, 66f.
- 81 PO vom 31. Oktober 1568, in: Codex Austriacus, Bd. 2. Wien 1704, 148.
- 82 Generalmandat über „Tugendsambe Lebens-Führung“ vom 5. Dezember 1633, in: Codex Austriacus. Bd. 2, Wien 1704, 353-359, hier 353f., wie Anm. 81.
- 83 Ebenda.
- 84 Landgerichtsordnung von 1656 („Ferdinanda“) Art. 59, in: Codex Austriacus, Bd. 1. Wien 1704, 686-688.
- 85 Siehe dazu: Gustav WINTER (Hg.), Niederösterreichische Weistümer [NÖW] Bd. 2. Wien 1896, 675, Z 28-30 (Grafenwörth 1433) und NÖW II, 538, Z 13-17 (Ravelsbach 1543).
- 86 VAN DÜLMEN, Wider die Ehre Gottes, 25, wie Anm. 69. Zu Bayern Walter ZIEGLER, Bayern, in: SCHINDLING / ZIEGLER (Hg.), Die Territorien des Reichs, 56-70, hier 65-68, wie Anm. 1.
- 87 INGRAO, The Habsburg Monarchy, 41-44 und 51, wie Anm. 5.
- 88 Robert Douglas CHESLER, Crown, Lords and God. The Establishment of Secular Authority and the Pacification of Lower Austria 1616-1648. Diss. Princeton 1979, 232.
- 89 Josef MAURER, Geschichte des Marktes Asparn an der Zaya. Wien 1887, 115f. und 132f.
- 90 Ein Beispiel dafür ist die Politik des Ritters Christoph Leisser als Grund- und Patronatsherr in Schiltern (Gb. Langenlois). Noch im Jahr 1651 war in Schiltern ein lutherischer Schulmeister tätig, WIEDEMANN, Reformation, Bd. 3, 112 f., wie Anm. 36.
- 91 Mayrhofer stand dem Kloster bis zum Jahr 1658 vor. Spärliche Informationen zu ihrer Biographie in: DOLEZAL, Dominikanerinnenkloster Tulln, 26f. und 125, wie Anm. 21.
- 92 Die Klausurbestimmungen wurden verschärft. DOLEZAL, Dominikanerinnenkloster Tulln, 27, wie Anm. 21.
- 93 Wien, HHStA, Herrschaftsakten Böhmischkrut, Karton 26, alt Faszikel 1, Marktgemeinde Böhmischkrut (1554-1768). Die Akten sind unfoliiert.
- 94 Matthäus 20, 16; 22, 14.
- 95 Wien, HHStA, Klosterakten, Priorin Mayrhofer an Warendorfer im Jänner 1649, wie Anm. 52.
- 96 Das Kloster war am Ende des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts mehrfach in seinem Bestand bedroht. Nach mehreren „Reformen“ des Klosters durch den Klosterrat (1584 und 1589), in denen wenigstens die ärgsten wirtschaftlichen und disziplinären Mißstände beseitigt wurden, brach 1597 ein Stadtbrand aus, der den gesamten Meierhof des Klosters vernichtete. 1626 wurde das Kloster durch ein „gelegtes“ Feuer bis auf den Grund zerstört. Bereits 1621 wurde der dem Kloster bis dahin entstandene Schaden mit 10.583 fl bemessen. Die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wiederaufbaus führten zu einer sukzessiven Erhöhung des auf die Untertanen des Klosters ausgeübten Abgabendrucks. Die Notwendigkeit, die fristgerechte und „ordentliche“ Leistung der geforderten Abgaben sicherzustellen, rückte unter anderem den Marktrichter von Krut in den Mittelpunkt der Beziehungen zwischen Herrschaft und Untertanen.
- 97 Robert VON FRIEDEBURG, Anglikanische Kirchenzucht und nachbarschaftliche Sittenreform, in: Heinz SCHILLING (Hg.), Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa. Berlin 1994 (ZHF Beiheft 16) 153-182, hier 175.
- 98 Dazu Gustav REINGRABNER, Gegenreformation im Waldviertel, in: Georg KUHR / Georg BAUER (Hrsg.), Verzeichnis der Neubekehrten im Waldviertel 1652-1654. Codex 7757 der ÖNB Wien. Nürnberg 1992, 1-63.
- 99 Mit ähnlichen Ergebnissen Thomas Paul BECKER, Konfessionalisierung in Kurköln. Untersuchungen zur Durchsetzung der katholischen Reform in den Dekanaten Ahrgau und Bonn anhand von Visitationsprotokollen 1583-1761. Bonn 1989, hier 316-323; Alois HAHN, Die Rezeption des tridentinischen Pfarrerideals in Kurtrier. Luxembourg 1974, 35f. und 322. Zu vergleichbaren Verhältnissen in anderen Teilen Niederösterreichs zwischen ca. 1670 und 1700 siehe: WIEDEMANN, Reformation. Bd. 5, Prag 1886, 185-220, wie Anm. 36.
- 100 Dazu auch: HOLZEM, Konfessionsgesellschaft, 78f., wie Anm. 14.

- 101 Die „horizontale Disziplinierung“ sowie auch die Mechanismen der „Selbstkonfessionalisierung“ sind seit langem Gegenstand der Erforschung der protestantischen Konfessionalisierung(en). Für den Katholizismus steht diese wichtige Arbeit weitgehend noch aus.
- 102 In Großkrut wurde erst im Jahre 1695 eine Bruderschaft gegründet (die Bruderschaft vom Allerheiligsten Altarsakrament, die 1783 aufgehoben wurde). RIEDLING, Regesten zur Geschichte der Pfarre Böhmischkrut, 199f., wie Anm. 37. Im Jahr 1757 wurde von einem Pfarrkooperator eine Christenlehrbruderschaft gegründet, ebenfalls ein typischer Ausdruck kirchlicher Akkulturationsbestrebungen (und wohl auch Indiz für die zu diesem Zeitpunkt nach wie vor bestehenden Probleme bei der Haltung der Kinder- bzw. Christenlehre).

## Martin Paul Schennach

### Lokale Obrigkeiten und Soldaten. Militärgerichtsbarkeit in Tirol in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts

#### Einleitung

Einschlägige zeitgenössische Traktate sowie die erhaltenen normativen Quellen – vornehmlich Artikelbriefe, aber auch andere Texte normativen Charakters wie Mandate, Quartiers-, Musterplatz- oder Durchzugsordnungen – unterrichten uns hinlänglich über das geltende materielle und Verfahrensrecht in den Söldnerheeren des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, dem von der historischen Forschung bereits dementsprechende Beachtung zuteil wurde.<sup>1</sup> An Darstellungen des Rechtswesens und der Rechtsverfassung der Landsknechtsheere besteht kein Mangel.<sup>2</sup> Ganz anders steht es um die Rechtspraxis: Was die tatsächliche Handhabung der Militärgerichtsbarkeit in der Frühen Neuzeit und auch während des hier zu besprechenden Untersuchungszeitraums betrifft, so ist diese derzeit noch weitgehend eine terra incognita. In diesem Bereich ist man noch größtenteils auf Vermutungen oder Allgemeinplätze angewiesen.<sup>3</sup> Hier hat – zumindest was die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts betrifft – überraschenderweise auch der in den 1980er Jahren in Deutschland einsetzende Aufschwung der frühneuzeitlichen Militärgeschichte keine grundsätzliche Änderung gebracht, obwohl im vergangenen Jahrzehnt eine intensive Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen und dem Alltag der Söldner stattgefunden hat.<sup>4</sup> Ein illustratives Beispiel für das Gesagte liefert Literatur jüngerer Datums: Kürzlich wurde für die Zeit des Dreißigjährigen Krieges vermutet, daß der „rigorose Vollzug“ der bei Desertion angedrohten Todesstrafe „üblich“ gewesen sei.<sup>5</sup> Das entsprechende Tiroler Quellenmaterial beweist das Gegenteil, obwohl die Desertion auch in Tirol exorbitante Ausmaße annahm. Im allgemeinen verweist die Forschung schlichtweg darauf, daß die tatsächlich über Söldner verhängten Strafen bei weitem nicht den strengen Bestimmungen der Artikelbriefe entsprochen haben dürften (was generell auch zutreffend ist).<sup>6</sup> Der Grund für die lückenhafte Kenntnis der Rechtswirklichkeit ist vornehmlich in der Autonomie der frühneuzeitlichen Militärgerichtsbarkeit zu sehen. Deren übliche Ausprägung war

der Schultheißenprozeß, wohingegen das ältere Spießrechtsverfahren schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts völlig abgekommen war.<sup>7</sup> Die Militärgerichtsbarkeit war gegenüber zivilen Stellen weisungsfrei, mochte sich die Gerichtsgewalt auch in der Theorie von jener des Kaisers bzw. des Kriegsherrn ableiten. In den Zeiten vor der Etablierung der stehenden Heere, in denen Truppenkörper nur bei Bedarf aufgestellt sowie nach Ende eines Konfliktes wieder abgedankt wurden und das Eigentum von „Militärunternehmern“ darstellten,<sup>8</sup> war die Chance daher eher gering, daß auf die militärische Gerichtsbarkeit bezügliche Schriftgut erhalten blieb.<sup>9</sup> De iure blieb die angesprochene Autonomie der Militärgerichtsbarkeit auch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erhalten. Noch 1640 wird dem Obristen Nikolaus von Leyn in seiner Bestallung versichert, ihn *bey den freyheiten, rechten und gerechtighaiten des justitiae-wesens nach vollndtem musterplatz, in massen bey den teitschen kayserlichen regimentern herkhombens*, zu belassen.<sup>10</sup> De facto kam es aber in Tirol – das hier stellvertretend für andere Territorien stehen kann – im Verlauf der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu einer deutlichen Aushöhlung bzw. Beschneidung der eigenständigen militärischen Gerichtsbarkeit durch die „oberösterreichischen“ Behörden (vornehmlich die Regierung und den Geheimen Rat) bzw. die in Innsbruck residierenden Habsburger der Tiroler Nebenlinie.<sup>11</sup> Dies ist ein Glücksfall für die Überlieferungslage: Wenn Regiments- und Kompanieinhaber beispielsweise verpflichtet wurden, regelmäßig über ihr Vorgehen gegen straffällig gewordene Soldaten zu berichten und deren Verurteilung gegebenenfalls durch die Einsendung der Gerichtsprotokolle nachzuweisen,<sup>12</sup> ermöglicht dies rückblickend qualifizierte Aussagen über die Rechtspflege innerhalb der Truppenkörper. Eini- ger Einschränkungen muß man sich allerdings bewußt sein: So war man in Innsbruck nur an der Einflußnahme auf bestimmte Teilbereiche der militärischen Gerichtsbarkeit interessiert. Erstens betraf dies Fälle, an deren Behandlung auch der Kriegsherr vitales Interesse haben mußte, z. B. das Problem der Desertion; zweitens Auseinandersetzungen zwischen der Tiroler Zivilbevölkerung und dem Militär. Die Art der Einflußnahme konnte dabei durchaus variieren. Sie war einerseits abhängig von der Schwere des betreffenden Vergehens, andererseits von den Kommandoverhältnissen: Hinsichtlich der Durchsetzungskraft und Resonanz der aus Innsbruck kommenden Anweisungen war es ein grundlegender Unterschied, ob es sich um Tiroler landesfürstliche Truppen oder um in Tirol einquartierte kaiserliche bzw. spanische Truppen handelte.

### **Weisungen an Regiments- und Kompaniekommandanten**

Die nächstliegende und generell zuerst eingeschlagene Möglichkeit der Einflußnahme auf die Militärgerichtsbarkeit stellte die Erteilung von Weisungen an die zuständigen Offiziere dar, die Bestrafung von Missetätern in die Wege zu leiten und die Innsbrucker Behörden über den weiteren Verlauf einer Untersuchung bzw. eines Prozesses auf dem Laufenden zu halten.<sup>13</sup> Die Voraussetzung hierfür war, daß der Landesfürst bzw. die landesfürstlichen Be-



hörden auch von den entsprechenden Vorfällen in Kenntnis gesetzt wurden und in der Folge die weiteren Schritte veranlassen konnten. Größere Auseinandersetzungen zwischen Tiroler Untertanen und Landsknechten – konkret alle Fälle von Körperverletzung, Totschlag oder Mord bzw. Fälle, die Strafen an Leib und Leben nach sich ziehen konnten – waren grundsätzlich von den Offizieren an den Geheimen Rat zu melden.<sup>14</sup> Auf diese Verpflichtung nahm der Geheime Rat Bezug, wenn er 1626 den mit seiner Kompanie an der Grenze zum Engadin im Vinschgau stationierten Hauptmann Paul Troyer anwies, nicht nur *zwischen den soldaten und unterthanen alle guete vertreüligkeit und ainigkheit zu erhalten, sondern auch solche verprechen [...], die dir an uns zu remittieren gebiern, [...] umb genedigste resolution hieher* nach Innsbruck zu melden.<sup>15</sup> Von selbst kamen die Kommandanten dieser Verpflichtung jedoch nicht in angemessenem Ausmaß nach. Im allgemeinen geschah die Information der Innsbrucker Behörden weniger durch die Offiziere als vielmehr durch die lokalen Obrigkeiten.<sup>16</sup> Letzere wählten diesen Weg freilich erst, wenn sie selbst zuvor vergeblich bei den zuständigen Kompanie- oder Regimentsinhabern die Bestrafung von soldatischen Übergriffen und Ausschreitungen verlangt hatten. Bei manchen Offizieren war ein solches Begehren durchaus erfolgversprechend. Erhaltene Visitationsprotokolle landesfürstlicher Kriegskommissare zeigen auf, daß Richter und Pflücksverwalter durch ihre Interventionen bei einzelnen Kommandanten die Ausforschung von Übeltätern unter den Landsknechten und deren Bestrafung oder zumindest die Rückgabe von Diebesgut erreichen konnten. So wußte der Pflücker von Kaltern anläßlich einer Einquartierung 1632 zu berichten, daß allfälliges Mißverhalten der Soldaten *auf anlagen jederzeit durch herrn hauptman oder seinen bevelchshabern abgestellt und gestrafft worden sei*.<sup>17</sup> Einige wenige Regiments- oder Kompanieinhaber bemühten sich sogar aus eigenem Antrieb um eine genügende und geordnete Bestrafung der Verfehlungen ihrer Untergebenen. Der in Tiroler Diensten stehende Obrist Hans Werner Äscher von Binningen stellt hierfür ein Musterbeispiel dar. Redlich bemühte er sich um ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander von Soldaten und Zivilbevölkerung und ahndete schon verhältnismäßig geringfügige Übertretungen scharf: So wurde zum Beispiel ein gemeiner Kriegsknecht, der eine Frau geohrfeigt hatte, mit 14 Tagen Arrest bei Wasser und Brot belegt; eine Arreststrafe wurde auch über einen Leutnant verhängt, der dem Richter von Ehrenberg gegenüber Todesdrohungen ausgestoßen hatte. Anläßlich des Diebstahls zweier Pferde wurde der Regimentschultheiß mit einer entsprechenden Untersuchung beauftragt, deren Verlauf der Regimentssekretär protokollierte.<sup>18</sup> Bei gravierenderen Fällen oder wenn Erzherzogin Claudia die Untersuchung eines Vorfalls veranlaßte, schickte er die Verhörs- und Verhandlungsprotokolle nach Innsbruck ein.<sup>19</sup> Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß derartige positive Beispiele die Ausnahme war; das Verhältnis zwischen lokalen Obrigkeiten und Offizieren war bei Einquartierungen grundsätzlich eher gespannt, wobei beide Teile primär die Interessenswahrnehmung ihrer jeweiligen Untergebenen im Auge hatten.<sup>20</sup> Und in diesem Zusammenhang waren zahlreiche Regimentsinhaber bereit, disziplinarische Mißstände

und Ausschreitungen der Soldaten zu tolerieren, solange auf diese Weise – freilich auf Kosten und zum Schaden der Zivilbevölkerung – ihr anderweitig nicht hinreichend zu deckender Unterhalt gewährleistet war. Klagsführende zivile Obrigkeiten wurden daher nur allzu oft abgespeist, beispielsweise indem die monierten Ausschreitungen überhaupt als Erfindungen abgetan wurden oder die Namen der Verdächtigen bzw. Beweise für deren Vergehen gefordert wurden.<sup>21</sup> In derartigen Fällen wählten Pfleger und Richter regelmäßig den Weg der Beschwerdeführung bei den Zentralbehörden: Zu Recht hofften sie, daß die mit größerer Autorität ausgestatteten Befehle aus Innsbruck eher Beachtung fänden. 1634 regte so der oberösterreichische Kriegsrat an, den Obrigkeiten der von Truppeneinquartierungen betroffenen Gerichte zu *bevelchen, da von soldaten ungebirliche thaten verweybt würden und dargegen an notwendiger mannszucht in abstraffung derselben auf ir der obrigkhaiten bey herrn obristen oder andern hohen officiern beschehnes anbringen ermanglete, Eur Fürstliche] D[urchlaucht] sy ains solchen jederweiln genedigist berichten.*<sup>22</sup>

Es handelte sich dabei um keine Neuerung, sondern nur um die Bestätigung einer seit langem gängigen Praxis. Es sei im übrigen darauf verwiesen, daß Kompetenzkonflikte zwischen lokalen zivilen Obrigkeiten und Offizieren über die jeweiligen jurisdiktionellen Zuständigkeiten auf der Tagesordnung standen. Dies überrascht auf den ersten Blick, war die Rechtslage doch ganz eindeutig: *Die delinquenten [sollten] baiderseits exemplarisch, als die soldaten durch ihre officier (warzue sich herr obriste hoch verbunden), die unterthon aber durch ihre ordinari obrigkhait gestrafft werden*, wobei beide Vorgesetzten gemeinsam vorgehen und Einvernehmen herstellen sollten.<sup>23</sup> Die Realität sah anders aus: Immer wieder kam es von beiden Seiten zu Eingriffen in die Kompetenzen des jeweils anderen (wobei die Eingriffe der Militärs freilich deutlich häufiger waren). Die Gründe waren unterschiedlich: Wenn die zivilen Obrigkeiten regelmäßig den Eindruck hatten, als würde die militärische Gerichtsbarkeit zu lasch gehandhabt, so teilten manche Kommandanten diesen Eindruck unter umgekehrten Vorzeichen: Mehrmals intervenierten Offiziere beim Geheimen Rat, da ihrer Meinung nach Untertanen, die sich gegenüber Soldaten unbotmäßig verhalten hätten, von den zivilen Obrigkeiten nicht hinreichend bestraft oder erst gar nicht ausgeforscht würden.<sup>24</sup> Es blieb nicht bei der Beschwerdeführung: Fallweise schritten Offiziere selbst zur Bestrafung vermeintlicher Missetäter unter den Untertanen. Obrist Hans Gaudenz von Wolkenstein veranlaßte so die Verhaftung eines der Unterschlagung von Kommißgetreide verdächtigten, achtzigjährigen Heiterwanger Müllers, der auf seinen Befehl hin von vier Söldnern festgenommen und in das Stockhaus geführt wurde – woraufhin der Pfleger von Ehrenberg in Innsbruck erfolgreich gegen dieses Vorgehen protestierte.<sup>25</sup> Häufiger war es jedoch, daß Kommandanten angeblich straffällige Untertanen rechtswidrig mit Geldstrafen belegten, die eine Höhe von bis zu 10 fl. erreichen konnten.<sup>26</sup> Angesichts der Vielzahl von einschlägigen Klagen stellte diese Vorgehensweise offensichtlich für manche Offiziere eine angenehme Nebenerwerbsquelle dar. Allerdings kam es ebenso (wenngleich seltener) zu Übergriffen lokaler Obrigkeiten in den Zuständigkeitsbereich der militärischen Ge-

richtsbarkeit. In Einzelfällen mag hier die Unwissenheit von Richtern und Pflegern eine Rolle gespielt haben; schließlich sah sich sogar die Regierung zu Jahresbeginn 1633 zu einer Anfrage beim Geheimen Rat veranlaßt, ob die Verfolgung eines Mordes an einem Schneider in St. Lorenzen bei Bruneck in die Kompetenz des örtlichen Richters oder des Hauptmanns falle.<sup>27</sup> Der primäre Grund für Übergriffe seitens der Richter war jedoch die tendenziell sehr nachlässige Handhabung der Militärgerichtsbarkeit durch die Offiziere. Sogar der Obristleutnant Wolf Rudolf von Ossa räumte 1634 ein, daß unter den Soldaten *sogar die offenbare vor augen stehende strassräuber nit gestrafft* würden.<sup>28</sup> Auf den lokalen Obrigkeiten wiederum lastete ein erheblicher Erwartungsdruck seitens der Zivilbevölkerung, für die Ahndung von soldatischen Übergriffen Sorge zu tragen. Das Ansehen einer Obrigkeit bei ihren Untergebenen hing gerade in der Zeit von Truppeneinquartierungen und -durchzügen nicht zuletzt davon ab, in welchem Ausmaß es ihr gelang, für Recht und Ordnung im Zusammenleben mit den Söldnern zu sorgen, den Schutz der Untertanen und die Bestrafung von Ausschreitungen zu gewährleisten.<sup>29</sup> Unter diesem Blickwinkel werden die Empörung und Verbitterung der Breitenwanger Bevölkerung gegenüber dem Pfleger von Ehrenberg verständlich, als dieser der Mißhandlung des dortigen Mesners durch einen Obristleutnant tatenlos zusah und sich trotz aller Bitten und Unmutsäußerungen der Gemeinde nicht zu einer Intervention bewegen ließ.<sup>30</sup> Schritt dagegen ein Vertreter der lokalen Obrigkeit aus eigenem Antrieb, das heißt ohne landesfürstliche Ermächtigung, zur Festnahme eines Soldaten, konnte er sich der Unterstützung erheblicher Bevölkerungsteile sicher sein. Dieser Rückhalt war auch notwendig: Allein mit Hilfe des Gerichtsdieners wäre die versuchte Verhaftung eines Soldaten (der seinerseits auf die Unterstützung seiner Kameraden zählen konnte) ein utopisches und zudem sehr gefährliches Unterfangen gewesen. Doch scheinen die meisten Untertanen ihren Obrigkeiten bei der Festnahme von Landsknechten sehr bereitwillig im Rahmen der Gerichtsfolge Unterstützung geleistet zu haben;<sup>31</sup> schließlich stellte dies eine willkommene Möglichkeit dar, mit erlaubten Mitteln ihrem Unmut gegenüber den Landsknechten ein Ventil zu verschaffen. Teilweise schritten sie sogar ohne Auftrag eines Richters zur Verhaftung von Soldaten, was bereits im Jahre 1566 bezeugt ist. Damals hatte ein Hauptmann Vogel den Ehrwalder Fuhrmann Hans Schennach aus nichtigem Anlaß mit einem Degenstoß verwundet, *der ursach halben die paurschafft gemeltem Vogl nachgeeilt und ine zu Lermes [Lermoos] fennckhlich einkhert* sowie bis zur weiteren obrigkeitlichen Verfügung bewacht hat.<sup>32</sup>

Angesichts der Spannungen zwischen den lokalen zivilen und den militärischen Obrigkeiten kam den landesfürstlichen Kriegskommissaren eine besondere Rolle bei der Streit-schlichtung zu. Bei Differenzen hatten sie zwischen beiden Teilen zu vermitteln und auf ausgewogene Vergleiche zwischen schädigenden Soldaten und beschädigten Untertanen hinzuarbeiten.<sup>33</sup> Außerdem hatten sie die korrekte Handhabung der Militärgerichtsbarkeit durch die Offiziere zu überwachen und namentlich auf die ausreichende Bestrafung straf-fälliger Landsknechte zu drängen.<sup>34</sup> Deutlich geht dies aus einer entsprechenden Instruk-

tion hervor, in der es mit Blick auf die Ausschreitungen der Soldaten und die darüber eingelangten Beschwerden unter anderem heißt: *Wann wir aber solche insolenzen und excess lenger zu guldten nit gemaint, sondern gegen den verbrechern gebürende straf vornehmen zu lassen entschlossen, also bevelchen wir dir hiemit, das du die quartier alsbald der notturfft nach visitierest, über der soldaten übel verhalten, insonderheit auch über angedeütete particularia inquirierest, die vorlauffende ungelegenheit zwischen den underthanen und einquartierten soldaten (sovil du kannst) remedierest und wendest, über die starkhe verbrechen aber die iustitia zu administrieren die commandenten in unserm namen crafft dis mit ernst erinnerst und sie insgmain bessere kriegsdisciplin als bishero beschehen zu halten ermanest.*<sup>35</sup>

Nun jedoch zurück zu den Weisungen der Innsbrucker Zentralbehörden an Militärkommandanten: Bei kleineren Eigentumsdelikten oder Fällen von leichter Körperverletzung begnügte sich der Geheime Rat grundsätzlich mit Ermahnungen allgemeiner Natur, für die gehörige Handhabung der Militärgerichtsbarkeit, die Bestrafung von Missetätern und gutes Einvernehmen mit den Obrigkeiten und Kriegskommissaren vor Ort zu sorgen.<sup>36</sup> In gravierenderen Fällen erteilte der Geheime Rat hingegen sehr konkrete und detaillierte Anweisungen, wollte über den Verlauf der Ermittlungen bzw. des Prozesses und insbesondere über die verhängten Strafen in Kenntnis gesetzt werden. In jedem der genannten Stadien konnte der Landesfürst oder der Geheime Rat durch Weisungen eingreifen oder aber überhaupt selbst das Strafausmaß bestimmen und dem Regimentsinhaber nur eine beratende Stimme einräumen. Geradezu ein Musterbeispiel für das Eingreifen in die Militärgerichtsbarkeit stellt ein Hostienschändungsprozeß im Regiment des Hans Gaudenz von Wolkenstein 1633/34 dar: Im Verlauf der langwierigen Causa kamen dem Regimentsschultheiß und dem Obrist nur ausführende Funktionen zu: Die Entscheidungen über den Ablauf der Untersuchung und über das Strafausmaß wurden in Innsbruck von Erzherzogin Claudia unter Heranziehen des Geheimen Rates, des oberösterreichischen Kriegsrates und der Regierung getroffen – obwohl auch derartige Delikte nach Ausweis der Artikelbriefe eindeutig und ausschließlich in den Bereich der Militärgerichtsbarkeit gefallen wären.<sup>37</sup>

Erfolgversprechend war diese indirekte Art der Einflußnahme primär bei Tiroler landesfürstlichen Einheiten, also bei jenen Truppen, bei denen der Tiroler Landesfürst zugleich auch Kriegsherr war. Nur in diesen Fällen verfügten die Innsbrucker Behörden über ausreichende Autorität, um ihren Anweisungen den entsprechenden Nachdruck zu verleihen, gegebenenfalls auch Zwangsmaßnahmen anzudrohen und zu verhängen. Zu denken ist dabei insbesondere an die Einstellungen von Zahlungen an widerspenstige Regimentsinhaber, die sich jedoch ohnehin kaum als nötig erwies.<sup>38</sup> Bei den quantitativ auch in Tirol weitaus häufigeren spanischen und kaiserlichen Truppen fiel die Durchsetzung derartiger Weisungen erheblich schwerer, mußte der Offizier doch im Falle einer Nichtbeachtung mit praktisch keinen ernsthaften Sanktionen rechnen – und der eigene Kriegsherr saß weit weg in Wien oder Mailand.<sup>39</sup> Eine entfernte Möglichkeit für Gegenmaßnahmen hätten höchstens die Kautionsbriefe geboten, die von den Kommandanten durchziehender oder

einquartierter Truppen auszustellen waren. Diese beinhalteten regelmäßig auch die Verpflichtung, für Disziplin unter den Soldaten zu sorgen, widrigenfalls der Regimentsinhaber und das Offizierskorps für die verursachten Schäden haften sollten.<sup>40</sup> Tatsächlich berief sich der Geheime Rat gegenüber Truppenführern in spanischen oder kaiserlichen Diensten einige Male auf diese Passage, ohne daß man jedoch zur Durchsetzung der Ansprüche geschritten wäre.<sup>41</sup> Auch die Kriegskommissare hatten bei anderen als Tiroler Truppen einen deutlich schwereren Stand. Wie die lokalen Obrigkeiten sahen sie sich teilweise Drohungen und gewaltsamen Übergriffen ausgesetzt. Um ihre Position zu stärken und ihren Wirkungsbereich im Bereich der Militärgerichtsbarkeit zu erweitern, vergrößerte man im Jahre 1639 ihre Kompetenzen. Der Kriegskommissar wurde ausdrücklich ermächtigt, für den Fall, daß *verüebende exorbitantien von den officieren aufs comissarii erinnern nit gleich wirklich abgestellt werden, er die delinquenten in verhafft nemen lasse* und den Geheimen Rat um weiteren Bescheid ersuchen solle.<sup>42</sup>

### Prozeßdelegation an zivile Gerichte

Angesichts der teilweise sehr beschränkten Wirksamkeit einschlägiger Weisungen schlug man in Tirol ab den Jahren 1632/33 – also in den Jahren der stärksten Belastung durch Truppeneinquartierungen – einen neuen Weg ein, nämlich die Delegation von Fällen, die de iure eindeutig in den Bereich der Militärgerichtsbarkeit fielen, an die örtlichen zivilen Gerichte. In Einzelfällen ist dies schon für die vorhergehenden Jahre und Jahrzehnte zu belegen, hatte damals freilich andere Ursachen. So war 1618 das Landgericht Heinfels für die im Pustertal und in Osttirol stationierten Kompanien zuständig.<sup>43</sup> Zwar war man sich in Innsbruck durchaus bewußt, daß die Verurteilung straffälliger Soldaten *nach kriegsbrauch vor einem regimentsschultheiß und seinen assessoren fürzunemben gebiert*; da dies aber in Ermangelung eines Regimentstabs nicht möglich war *und doch dergleichen streffliche beginnen nit nachzusehen*, wurde die Prozeßführung und Urteilsfindung dem Landgericht Heinfels übertragen. Ein geschöpftes Urteil war jedoch nicht unmittelbar zu vollstrecken, sondern zuvor zur Bestätigung an den Geheimen Rat zu übersenden.<sup>44</sup> Ein solches Konfirmationsrecht – das der Regierung bzw. dem Geheimen Rat seit den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts bei landgerichtlichen Urteilen auf Leib und Leben generell zukam<sup>45</sup> – behielten sich die Innsbrucker Behörden bei derartigen, an ein ziviles Gericht delegierten Fällen auch in der Folge vor. Im Unterschied zum Jahre 1618 ging die Initiative zu Prozeßdelegationen in späterer Zeit zumindest teilweise von den Landgerichten selbst aus; auch dann wurden sie jedoch von der Regierung und dem Geheimen Rat geduldet und sogar gefördert. Eine Prozeßführung vor dem Stadt- bzw. Landgericht lag manchmal ohnehin nahe; dies traf vor allem auf Fälle zu, in denen die Verhaftung des verdächtigen Soldaten bereits durch die Gerichtsobrigkeit vorgenommen worden war: Statt den Landsknecht im Anschluß an seine Festnahme zur Bestrafung an die militärischen Vorgesetzten auszuliefern – wo

mehr als fraglich war, ob diese tatsächlich angemessene Strafen verhängen würden –, konnte man die Prozeßführung gleich dem örtlichen Gericht übertragen. Dieser Weg wurde allerdings nur in wenigen Fällen beschritten, nämlich vornehmlich dann, wenn ein Söldner an einem Zivilisten einen Mord oder eine schwere Körperverletzung begangen hatte. Eine Ausnahme stellt die Aburteilung eines aus Schwoich stammenden Deserteurs dar, dessen Prozeß vom Kufsteiner Landgericht übernommen wurde; eigentlich hätte er sofort an sein Regiment überstellt werden müssen, das dann für seine Bestrafung zuständig gewesen wäre. Diese Vorgangsweise wurde nicht zuletzt deshalb gewählt, da der Fahnenflüchtige nach Verlassen seiner im Außerfern stationierten Kompanie mehrere Diebstähle begangen hatte. Das aufgrund der Normen der Tiroler Landesordnung geschöpfte und vom Geheimen Rat geringfügig modifizierte Urteil fiel verhältnismäßig gnädig aus: Der Deserteur sollte unter Bewachung zu seiner Einheit überführt werden und dort weiter seinen Dienst versehen.<sup>46</sup>

Generell stand bei der Prozeßführung vor einem zivilen Gericht nicht so sehr die Verhängung von Strafen über aufgegriffene Soldaten im Vordergrund. Neben der noch zu besprechenden Signalfunktion an die durch die mittelbaren Kriegsauswirkungen belastete Zivilbevölkerung konnte auf diese Weise die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen eines durch Landsknechte Verletzten und von dessen Hinterbliebenen zielführender betrieben werden. Exemplarisch für das bisher Gesagte, aber auch aufschlußreich hinsichtlich der mit dieser Option verbundenen Gefahren sind zwei Prozesse aus dem Jahre 1633 in Hall bzw. Schwaz. In Hall war im März 1633 ein Schiffsknecht im Zuge einer Auseinandersetzung von einem Soldaten durch mehrere Degenstiche und -hiebe getötet worden.<sup>47</sup> Der Stadtrichter hatte den mutmaßlichen Täter sogleich festgenommen; daß die Degenstiche zum Tode geführt hatten, wurde durch das Gutachten der örtlichen Barbieri bestätigt und der Prozeß anberaumt. Dagegen protestierte der zuständige Hauptmann verständlicherweise in Innsbruck, indem er die sachliche Unzuständigkeit des zivilen Gerichts hervorhob und die Mitschuld des Getöteten an dem Vorfall betonte. Dennoch blieb die Regierung bei der Delegation der Strafsache an das gewöhnliche Geschworenengericht, das schließlich ein Todesurteil fällte und zur Bestätigung an die Regierung und den Geheimen Rat übersandte. Dort intervenierte der Hauptmann neuerlich zugunsten seines Untergebenen, fand jedoch zunächst keinen Anklang. Die Regierung schloß sich dem erstinstanzlichen Urteil an und riet zur Urteilsvollstreckung durch das Schwert; insbesondere gab es ihrer Meinung keine Ursache, *warumben er zu begnadigen [ ... ], zumahlen da er zu seiner fahne [Kompanie] wider undtergestossen werden solte, er dergestalt ganz ungestraft ausgehen und ain solches res mali exempli sei*. Dieser Ansicht schlossen sich jedoch der Geheime Rat und Erzherzogin Claudia nicht an, sondern begnadigten den Missetäter: Er sollte bloß eine geistliche Buße verrichten, sich finanziell mit der Witwe und der Verwandtschaft des Getöteten vergleichen, ferner eine von der Haller Stadtbriegkeit festzulegende Geldstrafe entrichten und sich anschließend wieder bei seiner Kompanie einfinden. Rasch stellte sich

allerdings heraus, daß der Söldner *weder mit der beleidigten witib und freundschaftt noch auch der obrighait der straff halben aus unvermögenhait sich abfündig machen köne*. Statt jedoch in dieser Situation den Vollzug der Todesstrafe anzuordnen, entschloß sich der Geheime Rat, den Schuldigen ohne weitere Strafen aus der Haft zu entlassen und wieder seiner Truppe zuzuführen. Diese nicht alleine stehende Entscheidung mag vorderhand überraschend sein: Sie entspricht aber ganz der spätestens seit Anfang der dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts festzustellenden allgemeinen Linie des Geheimen Rates, die Kampfkraft straffälliger Landsknechte unbedingt zu erhalten, soweit dies nur einigermaßen vertretbar schien.

Eine solche Prozeßdelegation barg jedoch Risiken in sich; dies wird insbesondere bei der Betrachtung einschlägiger Vorüberlegungen deutlich, die 1633 aus konkretem Anlaß im Landgericht Friendsberg und Schwaz angestellt wurden und in deren Verlauf sich auch der als Historiograph zu Berühmtheit gelangte Matthias Burglechner als Pfleger von Schwaz zu Wort meldete.<sup>48</sup> In Schwaz hatten zwei Soldaten – wohl unabsichtlich – einen elfjährigen Knaben durch einen Kopfschuß getötet. Der Kapitänleutnant nahm die beiden Beschuldigten zwar fest, entließ sie aber rasch, nachdem sie durch Eid ihre Unschuld bekräftigt hatten. Eine solche Vorgehensweise mußte wohl bei der Bevölkerung einiges Aufsehen erregen und brüskierend wirken, zumal *die zu berierten Schwaz ligende soldaten bisher alerhandt ungebürt und thätlikhaiten veyebt, darumben sie bishero wenig straff erlitten*. Der Pflugsverwalter Guggenmoos fragte daraufhin bei Burglechner und der Regierung an, ob er rechtliche Schritte gegen die beiden Soldaten einleiten sollte. Zugleich machte er jedoch darauf aufmerksam, daß die Eltern des Knaben auf seine Anfrage aus Furcht vor Vergeltungsmaßnahmen der Soldaten ausdrücklich auf ein „Bahrrecht“<sup>49</sup> verzichtet und sich die Gerichtsgeschworenen dieser Meinung angeschlossen hätten. Zudem macht er darauf aufmerksam, daß er *derzeit allain mit ainem gerichtsdienner versehen sei, und mit tag- und nacht-wachten vill uncosten aufgeen würde und dennoch zu besorgen, was von anndern soldaten übls gestiftt werden möchte*, wenn man gegen einen der Ihrigen vorginge. Burglechner teilte diese Bedenken: Darüber hinaus wies er darauf hin, daß ein öffentlicher Prozeß angesichts der Spannungen zwischen der Bevölkerung und den Soldaten leicht zum Anlaß einer gewaltsamen Eskalation werden könnte, *weiln zu dergleichen handlungen ain grosse anzahl volckh zusammenkhombt*. Aus diesen Gründen – und nicht wegen der Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit – beschränkte man sich in diesem Fall darauf, den Obristen Arco anzuweisen, gegen die beiden Übeltäter gerichtlich vorzugehen. Dieser scheint dem Auftrag allerdings nicht nachgekommen zu sein: Jedenfalls läßt sich kein diesbezüglicher Hinweis mehr finden. Ob die örtliche „zivile“ Gerichtsbarkeit letztlich auch die Prozeßführung gegen einen Soldaten übertragen bekam, scheint demnach maßgeblich von den aktuellen Umständen vor Ort abhängig gewesen zu sein: In jedem einzelnen Fall dürfte, wie die genauer überlieferten Beispiele erkennen lassen, eine genaue Abwägung der Vorteile und der erwähnten Risiken vorangegangen sein.<sup>50</sup>

## Gründe für Interventionen

Die Gründe für die Eingriffe in die Militärgerichtsbarkeit wurden ansatzweise bereits angeführt und von Leopold V. in einer einschlägigen Weisung an einen Hauptmann 1626 auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht: *damit die ohnedas genuegsam betrangten underthonen nicht rechtlos noch ohne schutz gelassen werden.*<sup>51</sup> In der Tat betreffen fast sämtliche Interventionen Fälle, in denen es um Auseinandersetzungen zwischen der Tiroler Zivilbevölkerung und dem Militär ging, namentlich um schwere Körperverletzung, Totschlag oder Mord, die von Soldaten begangen wurden. Es wurde bereits angedeutet, daß viele Obriste und Hauptleute stillschweigend in Kauf nahmen, daß die oftmals mangelhaft verpflegten und nur unregelmäßig besoldeten Landsknechte ihre Versorgungsdefizite bei der Zivilbevölkerung des Quartier- oder Durchzugsgebietes befriedigten und dabei gegebenenfalls auch vor Gewaltanwendung nicht zurückschreckten. Manche Kommandanten förderten ein solches Vorgehen sogar ausdrücklich. Hier wollte man seitens der oberösterreichischen Regierung, des Geheimen Rates und des Kriegsrates mittels demonstrativer Eingriffe in die Militärgerichtsbarkeit deutlich Signale senden, und zwar in zwei Richtungen: zunächst an die Regiments- und Kompanieinhaber, die man auf diese Weise zu einer besseren Disziplinierung anzuhalten hoffte und denen man im Bedarfsfall offen mit Eingriffen in ihren Jurisdiktionsbereich drohte.<sup>52</sup> Weitaus wichtiger war jedoch die Signalfunktion an die durch die mittelbaren Kriegseinwirkungen belastete Tiroler Bevölkerung. Indem sich lokale Obrigkeiten, Kriegskommissare und Innsbrucker Zentralbehörden deutlich sichtbar um die Bestrafung von Ausschreitungen bemühten und einzelnen Missetätern vor den zivilen Gerichten der Prozeß gemacht wurde, zeigte man obrigkeitlicherseits eindringlich, daß man die vielfältigen Belastungen und Sorgen der Untertanen, die sich in Dutzenden von Suppliken Luft machten, ernst nehme und um Erleichterung und Abstellung der Mißstände bemüht sei. Zumindest teilweise stellten die Eingriffe in die Militärgerichtsbarkeit somit Demonstrationen der obrigkeitlichen Schutzfunktion dar. Dies war natürlich nicht die ausschließliche Zielsetzung, aber doch eine nicht unwesentliche: Diese Ansicht wird dadurch erhärtet, daß oft nicht unbedingt die Strafverhängung im Vordergrund stand; einige Fälle, in denen der Geheime Rat nach längerer Prozeßdauer trotz eindeutiger Schuldsprüche gänzlich von der Exekution des Urteils absah, wurden ja bereits erwähnt. Vielmehr wollte man der Zivilbevölkerung vor Augen führen, daß überhaupt etwas unternommen wurde und sie den Übergriffen der Soldaten nicht schutzlos ausgeliefert sei. Eingriffe von ziviler Seite in die Militärgerichtsbarkeit hatten so durchaus eine gewisse Ventilfunktion für die gerade im Verlauf von Truppendurchzügen und -einquartierungen sehr angespannte Stimmung innerhalb der Bevölkerung. Diese Rücksichtnahme erfolgte nicht ohne Grund: In derartigen Situationen fürchtete man bereits im 16. Jahrhundert regelmäßig das Wiederaufflammen eines bäuerlichen Aufstands, und auch im 17. Jahrhundert war die Erinnerung an den Tiroler Bauernkrieg von 1525/26 noch sehr leben-



dig;<sup>53</sup> darüber hinaus standen den Innsbrucker Zentralbehörden während des Untersuchungszeitraums warnende Beispiele in benachbarten Territorien vor Augen, namentlich der bayerische Aufstand 1633/34 und die Unruhen in Salzburg 1647/48.<sup>54</sup> In diesen Konstellationen fürchtete man trotz abweichender Rahmenbedingungen nicht ohne Berechtigung ein Übergreifen auf Tirol und traf vorbeugende Maßnahmen, beispielsweise die intensivere Überwachung der Stimmung in der Bevölkerung im Grenzgebiet. Schließlich war es auch in Tirol mehrmals zu gewaltsamen Zusammenstößen einer größeren Anzahl von bewaffneten Untertanen mit Soldaten gekommen. Nur durch rasche, auf Deeskalation abzielende Gegenmaßnahmen – besonders das vermittelnde Auftreten von lokalen Obrigkeiten, Kriegskommissaren und Offizieren sowie den raschen Abzug von Truppen aus der von Unruhen betroffenen Region – war eine lokale Begrenzung gelungen.<sup>55</sup> In einer derart gespannten Situation mußte die demonstrative Handhabung der Militärgerichtsbarkeit dem Mißmut innerhalb der Bevölkerung ein gewisses Ventil verschaffen. Zudem war es besser, wenn sich dieser in mehr oder weniger geordneten Bahnen unter Beteiligung und Aufsicht der zivilen Obrigkeit Luft machte – beispielsweise im Rahmen der Gerichtsfolge bei der Festnahme eines straffälligen Soldaten – als in einer ad hoc ausbrechenden, unkontrollierten bewaffneten Konfrontation von Gerichtsinsassen und einquartierten Soldaten. Neben dem Kriegskommissariat stellte somit die Militärjustiz eine weitere Möglichkeit dar, beruhigend auf die Bevölkerung einzuwirken.

### **Strafausmaß**

Dies heißt jedoch nicht, daß die zivilen Tiroler Obrigkeiten und im besonderen der Geheime Rat stets für die Verhängung drakonischer Strafen über straffällige Landsknechte plädierten. Im Gegenteil, grundsätzlich favorisierten die zivilen Stellen ebenfalls sehr deutlich Schadenersatzzahlungen eines schädigenden Soldaten an den betroffenen Untertanen oder dessen Familie. Vergleiche mit Schadenersatzzahlungen standen grundsätzlich am Ende eines Großteils aller Auseinandersetzungen zwischen Soldaten und Untertanen, ohne daß es zu einem Prozeß kam. Exemplarisch kann dies anhand einer Visitation der Quartiere des wolkensteinischen Regiments 1632 gezeigt werden, wo der landesfürstliche Kriegskommissar wiederholt auf ohne seine Mediation geschlossene Vergleiche verweist. So heißt es beispielsweise über die Quartiere in Lana und Neuhaus (Südtirol): *Ob daselbs gleichwol etliche unnterschiedliche insolentien vorübergangen, so clagmessig weren, seint doch selbige etlichermassen für sich selbs verglichen worden.* Ähnliches verlautet aus anderen Gerichten.<sup>56</sup> Dies darf freilich nicht darüber hinwegtäuschen, daß dieses Prozedere für den Untertanen eher nachteilig war und ihm die tatsächliche Höhe seines Schadens wohl nur selten abgegolten wurde: Die Vermittlung derartiger Vergleiche sollte schließlich unter Vermittlung der lokalen zivilen Obrigkeit und des zuständigen Offiziers stattfinden. Hierbei war jedoch das Militär grundsätzlich in der besseren Verhandlungsposition: Lehn-

te der Geschädigte einen angebotenen Vergleich als unzureichend ab, ging er das Risiko ein, überhaupt um jede Schadenersatzzahlung zu kommen. Nur bei Anwesenheit eines ebenfalls herangezogenen Kriegskommissars standen die Aussichten etwas besser. Teilweise wurde offen moniert, daß Offiziere – statt eine gerichtliche Untersuchung bzw. einen Prozeß in die Wege zu leiten – einen Vergleich zu Lasten des Untertanen herbeiführen würden. 1626 hatten so Soldaten zu Nauders am späten Abend einige Dorfbewohner ohne erkennbaren Anlaß *mit schmachworten, einwerffung der fenster, strachen und schlögen dermassen tractiert, daß sonderlich ain schneider alldorten dardurch hart verwundt*. Der Hauptmann habe, so mahnte der Geheime Rat, die Schuldigen jedoch weder verhaftet *noch anders gebührendes einsehen verordnet, sondern die sach zue merkhlichen der undertthonen schaden gleich verglichen*.<sup>57</sup> Zweier weiterer Einschränkungen muß man sich bewußt sein; das Anstreben eines Vergleichs erforderte nämlich zwei nicht immer erfüllte Voraussetzungen: Erstens mußte der Schädiger namentlich bekannt sein, zweitens mußte dieser über die nötigen finanziellen Mittel verfügen – was angesichts der krassen Armut des durchschnittlichen gemeinen Soldaten keinesfalls selbstverständlich war.<sup>58</sup> Dennoch waren bei Auseinandersetzungen zwischen der Zivilbevölkerung und Söldnern die Vergleiche ein unverzichtbares Rechtsinstrument; die Einleitung eines Gerichtsverfahrens in jedem einzelnen Fall verbot sich nämlich schon aus praktischen Gründen: Sie hätte zu einer hoffnungslosen Arbeitsüberlastung der Militärgerichtsbarkeit geführt und wäre überdies aus Zeitgründen – eine Truppe konnte binnen kürzester Zeit wieder aus ihren Quartieren abziehen – unmöglich gewesen.

Zurück zum Strafausmaß: Es wurde aufgezeigt, daß auch der Geheime Rat im Einzelfall bei Leistungsunmöglichkeit seitens des Soldaten bereit war, gänzlich von einer Strafverhängung abzusehen. Hiermit trug er zwei Umständen Rechnung: Zunächst war er sich – nicht zuletzt aufgrund der Eingaben von militärischen Stellen – sehr wohl bewußt, daß viele Übergriffe der Landsknechte in dem strukturellen Versorgungsdefizit der geworbenen Truppen begründet waren. Trotz des deutlichen Bemühens, die Belastungen für die Zivilbevölkerung in Grenzen zu halten, wäre angesichts dieses Umstandes das Beharren auf einer buchstabengetreuen Befolgung der strengen Bestimmungen des Artikelbriefs unrealistisch gewesen. Ein weiterer Grund wog sicherlich noch schwerer: In dem Maße, in dem insbesondere seit den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts die Anwerbung neuer Rekruten in Tirol zunehmend schwieriger und damit kostspieliger wurde, war man auch seitens des Geheimen Rates bestrebt, die wertvolle Kampfkraft kriegserfahrener Söldner unbedingt zu erhalten.<sup>59</sup> Repräsentativ für diese Absicht ist die Behandlung eines Totschlags in Latsch im Landgericht Schlanders:<sup>60</sup> Ein Landsknecht namens Erhart Stocker hatte dort einen Wirt durch einen Degenstich getötet und war daraufhin – gegen den Protest des Hauptmannes – vom Landrichter festgenommen worden. Auf dessen Rückfrage hin wurde ihm von der Regierung aufgetragen, er solle *über solches factum umbstendlich inquirieren, den process ordentlich formieren, darüber erkennen und selbigen vor der execution*

*alhero übersenden* – ein typischer Fall für eine Delegation an ein ziviles Gericht. Der Hauptmann wandte sich daraufhin unmittelbar an den Geheimen Rat als Höchstinstanz und erhob verschiedene Einwände gegen das Vorgehen: Er machte geltend, daß die Tat *unfürsetzlicherweis* geschehen sei; außerdem sei *noch was zweiffelbar, ob ernanther wirth an solchem stich todts verbliben*, da kein Gutachten eines Barbiers eingeholt worden sei. Für sich alleine wären diese Gründe wohl kaum stichhaltig gewesen. Schwerer wog ein weiteres Argument: Er benötige Stocker als einen erfahrenen Soldaten zur Ergänzung seines Unteroffizierskorps und speziell zum Exerzieren der neu angeworbenen *jungen leithen* und bat daher *in favorem militiae et defensionis patriae* erfolgreich um Begnadigung des Missetäters. Der völlige Verzicht auf einen Prozeß und eine Wiedergutmachung erregte freilich die Empörung der Angehörigen des Getöteten, die sich besonders gegen den Landrichter als in ihren Augen zuständige Obrigkeit richtete: Es sei doch *allenthalben, wo man guete policy und die gerechtigkeit lieb hat*, der Obrigkeit *ambts und pflichts halber obgelegen*, einem Verbrechen nachzugehen. Die unbedingte Freilassung Stockers war ihres Erachtens auch mit Blick auf die negative Vorbildwirkung problematisch, da *bey diser liederlichen procedur füröhin vor den muettwilligen pueben khain ehrlicher mann seines leib und lebens nie gesichert bleiben khündte [ ... ], ja anderer hierdurch zu dergleichen thätligkeit vermittels diser unzeitig unverantwortlichen Vorgehensweise angespornt würden*. Das fast vollständige Abgehen von Leibesstrafen in den letzten beiden Dezennien des Untersuchungszeitraums zeigt sich besonders markant im Vergleich mit den noch in den zwanziger Jahren verhängten Strafen.<sup>61</sup> Allein im September 1625 wurden in der Freifahne des Hauptmanns Paul Troyer – die eine Sollstärke von 300 Mann besaß<sup>62</sup> – drei Mann hingerichtet, darunter ein Deserteur: Dieser wurde jedoch nicht nur für die begangene Fahnenflucht verurteilt, sondern vor allem dafür, daß er die Ehefrau eines anderen ebenfalls zur Flucht bewogen und sie angestiftet hatte, ihrem Mann Geld zu entwenden. Zwei weitere Soldaten wurden für zwölf bzw. vier Jahre des Landes verwiesen – auch dies war eine Strafe, die man einige Jahre später angesichts des akuten Söldnermangels sicherlich nicht mehr ausgesprochen hätte. Ansatzweise zeigte der Geheime Rat bzw. Erzherzog Leopold V. bereits schon vor den dreißiger Jahren die Tendenz, verhängte Strafen eher abzumildern: Als so Troyer 1618 verlangte, daß die Namen von 21 Deserteuren seiner Kompanie, die *ohne erhebliche bewegliche ursachen entloffen, und thails noch bei der gegenparthey in diensten seyen, [ ... ] der teitschen regimenter gebrauch nach an die hochgericht* geschlagen werden sollten, verlangte man in Innsbruck eine Modifikation und erlaubte nur, daß die Namen *gebürender orthen an die pranger aufgeschlagen werden*.<sup>63</sup> Eine ähnliche Vorgehensweise ließ sich zu Beginn des Jahres 1626 beobachten. Damals hatten sieben Landsknechte in Mals auf offener Straße einen Fuhrmann angehalten und bedroht, das transportierte Weinfäß aufgestochen und teilweise ausgetrunken bzw. ausrinnen lassen. Das gefällte Urteil lautete auf Tod durch das Schwert. In diesem Fall sprach sich freilich auch Hauptmann Troyer für eine Strafmilderung aus und übersandte *samt dem process und urtl* auch die *die eingewennten intercessiones, inen das*

*leben zu schenken. In der Tat trug der Geheime Rat Troyer auf, annderwertige straffen gegen inen firzunemen, und zwar in einer Weise, daß sy doch nichtdestoweniger firter unter euren freyfendl zu dienen erhalten werden mechten.*<sup>64</sup>

Ab den dreißiger Jahren wurde schließlich die Todesstrafe nur mehr in absoluten Ausnahmefällen verhängt: Nach einer Söldnermeuterei im wolkensteinischen Regiment wurde so einer der Wortführer und vermeintlichen Rädelsführer ausgeforscht und am Ort seines Vergehens durch den Strang gerichtet.<sup>65</sup> Unter dem Obristen Hans Werner Äscher wurde 1640 ein Soldat enthauptet, der einen Kameraden in Innsbruck getötet hatte.<sup>66</sup> Für das Delikt der Fahnenflucht wurde dagegen in keinem einzigen belegten Fall mehr die in den Artikelsbriefen vorgesehene Todesstrafe exekutiert, wenngleich dies 1638 vom Tiroler Landeshauptmann angesichts der ungebrochen hohen Desertionsraten vorgeschlagen worden war.<sup>67</sup> Ihm zufolge sollte an mehreren Orten im Lande gegen zwei oder drei aufgegriffene Deserteure *ein kriegsbreichiger straff [ ... ] statuiert werden, auf daß die anndern ein merer forcht haben und das ausreissen nit so leicht wagen würden.*<sup>68</sup> Dieser Vorschlag wurde nicht zuletzt auf Anraten des Kriegsrates ad acta gelegt. Üblich waren Arreststrafen von unterschiedlicher, jedoch üblicherweise in Tagen zu messender Dauer, und seltener körperliche Züchtigungen. Überraschend häufig wurde aufgegriffenen Fahnenflüchtigen nur der Eid abverlangt, sich raschestmöglich wieder bei ihren Regimentern einzufinden.

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, in welchem hohen Ausmaß die Handlungsweise des Geheimen Rates und der Regierung von praktischen Zwängen und Erwägungen – der Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf die Stimmung und Leidensfähigkeit der Zivilbevölkerung einerseits, der Notwendigkeit des Erhalts der Kampfkraft der Truppen andererseits – bestimmt wurde. Die abstrakte Kategorie „Gerechtigkeit“ spielte demgegenüber auf offizieller Seite nur eine untergeordnete Rolle, während sie in Suppliken und Beschwerden von obrigkeitlichen Schutz einfordernden Untertanen regelmäßig argumentativ ins Treffen geführt wurde.

Wenngleich nicht in den Bereich der Militärgerichtsbarkeit fallend, jedoch aus Vergleichsgründen aufschlußreich mag die Betrachtung sein, wie von Tiroler Untertanen an Militärpersonen begangene Straftaten und Ausschreitungen geahndet wurden. Daß diese ungleich seltener waren als der umgekehrte Fall, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Dennoch wurde bei sämtlichen derartigen dokumentierten Vorkommnissen eine entsprechende Untersuchung eingeleitet, nicht zuletzt aufgrund des bereits erwähnten Drängens der Kommandanten. Im übrigen reduzierte sich die Beurteilung des Vergehens weitgehend auf die Frage, inwiefern Notwehr geltend gemacht werden konnte. In diesem Fall – der die Regel darstellte – galt der Untertan als exkulpiert, selbst wenn im Zuge der Selbstverteidigung der Gegenüber getötet worden war. Nur sehr vereinzelt wurde nicht auf Notwehr erkannt; dies wird auch dadurch verständlich, daß die Urteile von den Gerichtsgeschworenen gefällt wurden, die aufgrund eigener Erfahrungen mit Soldtruppen höchstwahrscheinlich Verständnis dafür aufbrachten, wenn sich jemand gegen die *muettwilligen pueben*<sup>69</sup> zur Wehr setzte. Doch auch

bei einem der seltenen Schuldsprüche fielen die Strafen verhältnismäßig milde aus: Ein Wirt aus Alpach, der einen Soldaten getötet hatte, wurde zur Zahlung der Gerichtsunkosten verurteilt; die geistliche Buße war vom Pfarrer festzulegen und hatte jedenfalls eine Wallfahrt zu beinhalten.<sup>70</sup> 1647 hatten fünf Thierseer aus der Herrschaft Kufstein zwei Soldaten getötet und waren deshalb außer Landes geflohen. Nach knapp einem Jahr baten sie schließlich um Erlaubnis zur Rückkehr und verteidigten sich damit, in Notwehr gehandelt zu haben. Zwar ergaben die Nachforschungen in der Tat, daß die Soldaten grundlos einen Raufhandel angefangen hatten und sich die Angegriffenen *ex naturali iure zu defendieren* ein Recht gehabt hätten. Dabei hätten sie jedoch das Recht zur Notwehr überschritten, was allerdings durch das einjährige Exil weitgehend abgebußt sei. In Anbetracht dessen wurden sie schließlich begnadigt, nachdem sie zuvor *ad exemplum aliorum* acht Tage im Gefängnis bei Wasser und Brot gesessen, eine Wallfahrt absolviert und die Beichte abgelegt hatten.<sup>71</sup>

## Resümee

Die Eingriffe seitens der Innsbrucker Behörden in die formal weiterhin autonome Militärgerichtsbarkeit werden während des Untersuchungszeitraums deutlich sichtbar, wenngleich in unterschiedlicher Ausprägung bei Tiroler landesfürstlichen Truppen und kaiserlichen bzw. spanischen Truppen. Kompetenzkonflikte mit Offizieren, die sich gegen derartige Interventionen wehrten, blieben zwar nicht aus, verloren jedoch an Virulenz. Ein wochenlanges Disput über die Frage, ob zwei Soldaten für ihre vor dem Fahنشwur begangenen Verbrechen an die zivile Obrigkeit auszuliefern waren oder nicht, wie er 1601 zwischen dem nachmaligen Tiroler Feldobristen Gaudenz von Madruzzo und der oberösterreichischen Regierung geführt wurde,<sup>72</sup> wäre in dieser Form drei Jahrzehnte später nicht mehr denkbar gewesen. Die während des Untersuchungszeitraums zunehmend greifbaren Ansätze, die noch im 16. Jahrhundert bestehenden „volle juristische Handlungsfreiheit“<sup>73</sup> der Regimentsinhaber zu beschränken, verweist bereits auf die künftige Entwicklung: Sie stellt einen nicht unwesentlichen Schritt auf dem Weg zur Integration der bewaffneten Macht in das frühneuzeitliche Staatswesen dar. Dies konstatierte bereits Peter Burschel:<sup>74</sup> Er argumentierte jedoch, daß die „Bindung an die Zentrale, an den entstehenden absolutistischen Obrigkeitsstaat“ vornehmlich durch die Abschaffung der Kameradengerichtsbarkeit, der Entsendung gelehrter Juristen in die Militärgerichte und die Verwissenschaftlichung des Kriegsrechts vor sich gegangen war. Was für die Zeit der stehenden Heere sicherlich korrekt ist,<sup>75</sup> gilt für die Tiroler Verhältnisse in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nicht. Von einer derart planmäßigen Beschneidung der rechtlichen Selbstverwaltung der Truppen ist hier nicht auszugehen. Vielmehr haben wir es mit einer eher improvisierten, auf die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort und das Verhältnis der Truppenkommandanten zur Innsbrucker Zentrale Rücksicht nehmenden Art der Einflußnahme zu tun, die im einzelnen stark variieren konnte und sich von der Einteilung einfacher Weisungen bis hin zur Falldelegation an zivile Gerichte erstreckte.

## Anmerkungen

- 1 Am bekanntesten wohl Leonhard von FRONSPERGER, Von Kayserlichem Kriegßbrechten Malefitz u. schuldhändlen / Ordnung und Regiment [ ...]. Frankfurt am Main 1565; auch die diversen, ab dem Beginn des 18. Jahrhunderts erschienen Corpora iuris militaris geben den Rechtsquellen des 16. und 17. Jahrhunderts breiten Raum. Im übrigen sei verwiesen auf die Übersichten bei Gerhard PAPKE, Von der Miliz zum stehenden Heer. Wehrwesen im Absolutismus. München 1979 (Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1/I) 293, 309-310 sowie Hans-Michael MÖLLER, Das Regiment der Landsknechte. Untersuchungen zu Verfassung, Recht und Selbstverständnis in den deutschen Söldnerheeren des 16. Jahrhunderts. Wiesbaden 1976 (Frankfurter Historische Abhandlungen 12) 264-269.
- 2 Wilhelm ERBEN, Ursprung und Entwicklung der deutschen Kriegsartikel, in: MIÖG, Ergänzungsband 6. Innsbruck 1901, 473-529; Wilhelm ERBEN, Kriegsartikel und Reglements als Quelle zur Geschichte der k. u. k. Armee, in: Mitteilungen des k. u. k. Heeresmuseums in Wien 1 (1902) 1-200; Burkhard von BONIN, Grundzüge der Rechtsverfassung in den deutschen Heeren zu Beginn der Neuzeit. Weimar 1904; speziell wegen der zahlreiche normative Quellen wiedergebenden Beilagen von Interesse ist Eugen von FRAUENHOLZ, Das Heerwesen in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Erster Teil: Das Söldnertum. München 1938 (Entwicklungsgeschichte des deutschen Heerwesens 3/I); nur eine geraffte Übersicht bietet Johannes FRANKE, Die Gerichtsbarkeit in den Söldnerheeren vom 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Köln 1974; MÖLLER, Regiment der Landsknechte, wie Anm. 1; Darstellungen jüngerer Datums finden sich bei Reinhard BAUMANN, Landsknechte. Ihre Geschichte und Kultur vom späten Mittelalter bis zum Dreißigjährigen Krieg. München 1994, bes. 79-86 und 103-108, sowie Peter BURSCHEL, Söldner im Nordwestdeutschland des 16. und 17. Jahrhunderts. Sozialgeschichtliche Studien. Göttingen 1994 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 113) bes. 129-145.
- 3 Ausnahmen bestätigen die Regel: Die Besprechung einzelner Fälle findet sich z. B. bei Ludwig WELTI, Graf Jakob Hannibal von Hohenems (1530-1587). Ein Leben im Dienste des katholischen Abendlandes. Innsbruck 1954, 204-205.
- 4 Vgl. Ralf PRÖVE, Vom Schmuddelkind zur anerkannten Subdisziplin. Die „neue Militärgeschichte“ der Frühen Neuzeit – Perspektiven, Entwicklungen, Probleme, in: GWU 10 (2000) 597-612, hier 600-601 und 606-607. Der Komplex der mit der Militärgerichtsbarkeit in engem Konnex stehenden „innermilitärischen Disziplinierung“ ist für die Zeit der stehenden Heere ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts deutlich besser bearbeitet. Für den hier zu besprechenden Zeitraum befaßt sich jedoch auch Peter BURSCHEL, Zur Sozialgeschichte innermilitärischer Disziplinierung im 16. und 17. Jahrhundert, in: ZfG 42 (1994) 965-981, bes. 968-972, nahezu ausschließlich mit den normativen Quellen und verweist nur sehr summarisch auf festzustellende „Vollzugsdefizite“ und die Diskrepanz zwischen Rechtsnorm und -wirklichkeit (bes. 977, 980).
- 5 Michael KAISER, Ausreißer und Meuterer im Dreißigjährigen Krieg, in: Ulrich BRÖCKLING / Michael SIKORA (Hg.), Armeen und ihre Deserteure. Vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit. Göttingen 1998, 49-71, hier 60.
- 6 Siehe z. B. BAUMANN, Landsknechte, 83-84, wie Anm. 2.
- 7 Vgl. BURSCHEL, Söldner im Nordwestdeutschland, 143, wie Anm. 2.
- 8 Noch immer unverzichtbar Fritz REDLICH, The German Military Enterpriser and his work force. A study in European economic and social history. Bd. 1, Wiesbaden 1964 (VSWG, Beihefte 47).
- 9 Dies bestätigt sich am Tiroler Beispiel: Nach dem Wissensstand des Verfassers sind im Tiroler Landesarchiv keine vergleichbaren Quellen aus dem 16. Jahrhundert erhalten, obwohl die allgemeine Überlieferungslage nicht signifikant schlechter ist als für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts.
- 10 Zit. nach Martin Paul SCHENNACH, Tiroler Landmiliz und Söldnertum zwischen 1600 und 1650. Diss. Innsbruck 2000, 382.
- 11 Eine Kurzfassung der folgenden Ausführungen findet sich bei SCHENNACH, Tiroler Landmiliz und Söldnertum, 381-386, wie Anm. 10.
- 12 Siehe z. B. Innsbruck, Tiroler Landesarchiv, Geheimer Rat, Kriegssachen, Sonderpositionen, Truppenwerbung

- und -musterung, Position 30, 6. Oktober 1639. Ab nun werden für die benutzten und häufiger angeführten Archivbestände folgende Siglen verwendet: TLA (Tiroler Landesarchiv); GR (Geheimer Rat); KS (Kriegssachen); SP (Sonderpositionen); TWM (Truppenwerbung und -musterung); ZDW (Zuzugs- und Defensionswesen).
- 13 Die Beispiele für diese Vorgehensweise sind überaus zahlreich; repräsentativ sei hier nur verwiesen auf Innsbruck, TLA, GR, Kopialbuch Ausgegangene Schriften in Regimentssachen, 5. November 1622 (Anweisung an den Obristen Johann Baptista von Lodron, einige straffällige Soldaten ausfindig zu machen und ihrer Bestrafung zuzuführen); Innsbruck, TLA, GR, KS, SP, TWM, Pos. 21, 11. Jänner 1634 sowie TLA, GR, Aktenserie, Auslauf, 18. Juni 1647.
- 14 Siehe hierzu schon Martin Paul SCHENNACH, *Der Soldat sich nit mit den Bauern, auch der Baur nit mit den Soldaten betragt*. Das Verhältnis zwischen Tiroler Landbevölkerung und Militär von 1600 bis 1650, in: Stefan KROLL / Kersten KRÜGER (Hg.), *Militär und ländliche Gesellschaft in der frühen Neuzeit*. Münster / Hamburg u. a. 2000 (Herrschaft und soziale Systeme in der frühen Neuzeit 1) 41-78, hier 51.
- 15 Innsbruck, TLA, GR, KS, SP, TWM, Pos. 13, 20. Februar 1626.
- 16 So urgierte 1633 der Pflücksverwalter des Gerichts St. Petersberg, Abraham Otthenthaler, nach der Tötung eines Bauern in Polling durch drei Soldaten deren Bestrafung beim Geheimen Rat; siehe Innsbruck, TLA, GR, KS, SP, TWM, Pos. 20, 5. November 1633.
- 17 Innsbruck, TLA, GR, KS, SP, TWM, Pos. 19, 6. April 1632.
- 18 Vgl. zu den genannten Fällen Innsbruck, TLA, GR, KS, SP, TWM, Pos. 31, 2. Jänner 1640; allgemein zu den teilweise stark divergierenden Haltungen der hohen Offiziere gegenüber der Bevölkerung und deren Wahrnehmung nun Michael KAISER, *Die Söldner und die Bevölkerung. Überlegungen zu Konstituierung und Überwindung eines lebensweltlichen Antagonismus*, in: KROLL / KRÜGER, *Militär und ländliche Gesellschaft*, 79-120, hier 81-82, wie Anm. 14.
- 19 Vgl. Innsbruck, TLA, GR, Aktenserie, Einlauf, 17. April 1640.
- 20 SCHENNACH, *Tiroler Landbevölkerung und Militär*, 61-62, wie Anm. 14; DERS., *Tiroler Bitt- und Beschwerdebriefe aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges*. Edition ausgewählter Briefe – historische Einordnung – sprachhistorische Analyse (mit lexikologischen und phono-graphematischen Untersuchungen) – Glossar – Wortformenindex. Diplomarbeit Innsbruck 1998, 22; Frank KLEINEHAGENBROCK, *Die Verwaltung im Dreißigjährigen Krieg*. Lokalbeamte in der Grafschaft Hohenlohe zwischen Herrschaft, Untertanen und Militär, in: KROLL / KRÜGER, *Militär und ländliche Gesellschaft*, 121-142, hier 131, wie Anm. 14.
- 21 Zur erstgenannten Möglichkeit (alle Vorwürfe seien nur Erfindungen, was im konkreten Fall jedoch vom Geheimen Rat als unglaubwürdige Ausrede abgetan wurde) siehe z. B. Innsbruck, TLA, GR, KS, SP, TWM, Pos. 20, 2. November 1633; zur zweiten Möglichkeit siehe z. B. ebd., Pos. 24, 25. Juni 1633.
- 22 Innsbruck, TLA, GR, KS, SP, TWM, Pos. 20a, 14. März 1634.
- 23 So z. B. die Instruktion für die landesfürstlichen Quartierskommissare vom 20. Mai 1639 in Innsbruck, TLA, GR, KS, SP, TWM, Pos. 27; ebenso auch die Quartiersordnung für die im Außerfern stationierten Kompanien ebd., Pos. 30, 20. Oktober 1639.
- 24 Siehe Innsbruck, TLA, GR, KS, TWM, Pos. 27, 2. Mai 1633 (In Wattens wurde ein Leutnant, der sich angeblich nur über ein verschmutztes Bett beklagt hatte, vom Hausknecht und sieben oder acht anderen, zu Hilfe gerufenen Untertanen mit Degenstreichen traktiert, seines Geldes beraubt und mußte schließlich aus dem Fenster springen. Girardi von Arco verlangte entschieden die Ausforschung und Bestrafung der Täter, die sich nach Südtirol abgesetzt hatten).
- 25 Innsbruck, TLA, GR, KS, Allgemeiner Einlauf, 24. Juni 1633.
- 26 Vgl. z. B. Innsbruck, TLA, GR, Aktenserie, Einlauf, 4. November 1631; ebd., 23. Februar 1632; ebd., 24. April 1633.
- 27 Vgl. Innsbruck, TLA, GR, Aktenserie, Einlauf, 28. Februar 1633.
- 28 Zit. nach SCHENNACH, *Tiroler Landmiliz und Söldnertum*, 383, wie Anm. 10.
- 29 Vgl. KLEINEHAGENBROCK, *Lokalbeamte*, bes. 134 und 142, wie Anm. 20.
- 30 SCHENNACH, *Tiroler Landmiliz und Söldnertum*, 364, wie Anm. 10.
- 31 Siehe z. B. Innsbruck, TLA, GR, Aktenserie, Einlauf, 4. und 7. Mai 1637.
- 32 Innsbruck, TLA, Ferdinanda, Pos. 221, 4. März 1566.

- 33 Martin Paul SCHENNACH, Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Quellen zur Tiroler Militärgeschichte. Staatsprüfungsarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung. Wien 2001, 225.
- 34 Vgl. z. B. Innsbruck, TLA, GR, KS, SP, Pos. 26, 16. Juli 1633.
- 35 Innsbruck, TLA, GR, KS, SP, TWM, Pos. 20, 2. Dezember 1633.
- 36 Vgl. die repräsentative, in ähnlicher Form vielfach wiederholte Ermahnung an den Obristen Girardi von Arco (Innsbruck, TLA, Von der Fürstlichen Durchlaucht 1633, fol. 205<sup>v</sup>-206<sup>r</sup>, 20. Juni 1633): *Wann wir dann nachrichtung haben, das auch andere deine undergebne soldaten allerhandt und nit wenig insolenz verüeben, auch schlechte disciplin gehalten würdt, also bevelchen wir dir genedigist, das du hierunder gebürende iustitiam administriern, die insolentias abstellen und deine soldaten in merern sorgen und straff erhalten sollest.* Ähnlich z. B. Innsbruck, TLA, GR, KS, SP, TWM, Pos. 21, 11. Jänner 1634 oder Innsbruck, TLA, GR, Aktenserie, Auslauf, 18. Juni 1647.
- 37 Eine ausführliche Besprechung des Falls bei Martin Paul SCHENNACH, Ein Hostienschändungsprozeß im Regiment Wolkenstein 1633/34, in: Tiroler Heimatblätter 76 (2001) 71-78.
- 38 Entsprechende Drohungen wurden öfter geäußert, z. B. Innsbruck, TLA, GR, KS, SP, TWM, Pos. 16. Juli 1633 oder SCHENNACH, Tiroler Landmiliz und Söldnertum, 385, wie Anm. 10.
- 39 Vgl. SCHENNACH, Tiroler Landbevölkerung und Militär, 65-66, wie Anm. 14.
- 40 Siehe z. B. GR, KS, SP, Erzherzog Maximilian, Pos. 1, 12. Mai 1603 (Kautionsbrief des Lukas Römer).
- 41 Vgl. Innsbruck, TLA, GR, KS, SP, TWM, Pos. 26, 16. Juli 1633.
- 42 Innsbruck, TLA, GR, KS, SP, TWM, Pos. 30, 5. Mai 1639.
- 43 SCHENNACH, Tiroler Landmiliz und Söldnertum, 382, wie Anm. 10.
- 44 Vgl. Innsbruck, TLA, GR, KS, SP, ZDW, Pos. 2, 18. Februar 1618; ein Beispiel ebd., 23. Mai 1618.
- 45 Vgl. Wilfried BEIMROHR, Mit Brief und Siegel. Die Gerichte Tirols und ihr älteres Schriftgut im Tiroler Landesarchiv. Innsbruck 1994 (Tiroler Geschichtsquellen 34) 68; der Grund für die Einführung dieses Bestätigungsrechtes bei SCHENNACH, Quellen, 79, wie Anm. 33.
- 46 Vgl. Innsbruck, TLA, GR, KS, SP, TWM, Pos. 27, 23. November, 11. und 23. Dezember 1633.
- 47 Zu diesem Fall siehe Innsbruck, TLA, GR, Aktenserie, Einlauf, 14. März 1633, 18. und 30. April 1633 sowie Innsbruck, TLA, GR, Kopialbuch Ausgegangene Schriften in Regimentssachen, 11. Mai 1633.
- 48 Zu den folgenden Ausführungen Innsbruck, TLA, Aktenserie, Einlauf, 28. Mai 1633 (samt Beilagen); TLA, An die Fürstliche Durchlaucht 1633, fol. 578<sup>r</sup>-578<sup>v</sup>, 28. Mai 1633; TLA, Von der Fürstlichen Durchlaucht 1633, fol. 205<sup>v</sup>-206<sup>r</sup>, 20. Juni 1633.
- 49 Zu diesem Verfahren bei Mord und Totschlag Franz KOLB, Das alte Bahrrecht in Tirol, in: Tiroler Heimat 13/14 (1949/50) 7-64, bes. 17-22.
- 50 So wurde im August 1633 die Auslieferung eines des Mordes verdächtigen Soldaten an den Obristen Philipp Rudolf von Liechtenstein angeordnet, obwohl der Geheime Rat noch einige Tage vorher bemängelt hatte, daß der Obrist seine Söldner bewußt der Bestrafung entziehe (Innsbruck, TLA, GR, Kopialbuch Ausgegangene Schriften, 27. Juli 1633 und TLA, GR, KS, SP, TWM, Pos. 26, 1. August 1633).
- 51 Innsbruck, TLA, GR, KS, SP, TWM, Pos. 13, 27. Jänner 1626.
- 52 Vgl. SCHENNACH, Tiroler Landmiliz und Söldnertum, 384, wie Anm. 10.
- 53 Zur Nachwirkung des Tiroler Bauernkrieges nun SCHENNACH, Quellen, 78-87, wie Anm. 33. Mit der Sorge vor einer Empörung der bäuerlichen Bevölkerung war man in Tirol nicht alleine: Angesichts der kriegsbedingten Belastungen fürchtete man während des Dreißigjährigen Krieges auch in anderen, nicht von feindlicher Okkupation oder unmittelbaren Kampfhandlungen betroffenen Territorien Aufstände der eigenen Untertanen; Michael KAISER, Inmitten des Kriegstheaters. Die Bevölkerung als militärischer Faktor und Kriegsteilnehmer im Dreißigjährigen Krieg, in: Bernhard R. KROENER / Ralf PRÖVE (Hg.), Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Paderborn / München u. a. 1996, 281-303, hier 291-292.
- 54 Zu diesen Aufständen Renate BLICKLE, Rebellion oder natürliche Defension? Der Aufstand der Bauern in Bayern 1633/34 im Horizont von gemeinem Recht und christlichem Naturrecht, in: Richard VAN DÜLMEN (Hg.), Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Frankfurt am Main 1990, 56-84 und Josef Karl MAYR, Bauernunruhen in Salzburg am Ende des Dreißigjährigen Krieges, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 91 (1951) 1-107.



- 55 Zu diesen Ausführungen SCHENNACH, *Tiroler Landmiliz und Söldnertum*, 253 und 373-374, wie Anm. 10.
- 56 Vgl. z. B. Innsbruck, TLA, GR, KS, SP, TWM, Pos. 19, 6. April 1632.
- 57 Innsbruck, TLA, GR, KS, SP, TWM, Pos 13, 27. Jänner 1626.
- 58 Zu den großteils sehr schlechten Lebensbedingungen Bernhard R. KROENER, „Die Soldaten sind ganz arm, bloß, nackend, ausgemattet.“ Lebensverhältnisse und Organisationsstruktur der militärischen Gesellschaft während des Dreißigjährigen Krieges, in: Klaus BUBMANN / Heinz SCHILLING (Hg.), 1648. Krieg und Frieden in Europa. Katalogbände zur 16. Europaratsausstellung in Münster und Osnabrück 24. Oktober 1998-17. Jänner 1999. Textband 1: Politik, Religion, Recht und Gesellschaft. München 1998, 285-292; Bernhard R. KROENER, „Kriegsgurgeln, Freireuter und Merodebrüder.“ Der Soldat des 30jährigen Krieges. Täter und Opfer, in: Wolfgang WETTE (Hg.), *Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten*. München 1992, 51-67, bes. 56-59 (mit weiteren Literaturhinweisen).
- 59 So schon SCHENNACH, *Tiroler Landbevölkerung und Militär*, 67, wie Anm. 14; siehe allgemein PAPKE, *Wehrwesen im Absolutismus*, 280, wie Anm. 1.
- 60 Siehe hierzu Innsbruck, TLA, GR, Aktenserie, Einlauf, 10. März, 11. und 22. April 1633 (samt Beilagen).
- 61 Innsbruck, TLA, GR, Aktenserie, Einlauf, 6. und 12. September 1626.
- 62 Josef EGGER, *Geschichte Tirols von den ältesten Zeiten bis in die Neuzeit*, Bd. 2. Innsbruck 1876, 335.
- 63 Innsbruck, TLA, GR, KS, SP, ZDW, Pos. 2, 21. November 1618; Erwähnung bei SCHENNACH, *Tiroler Landmiliz und Söldnertum*, 387, wie Anm. 10.
- 64 Innsbruck, TLA, GR, KS, SP, TWM, Pos. 14, 4. Februar 1626.
- 65 Vgl. SCHENNACH, *Tiroler Landmiliz und Söldnertum*, 396-397, wie Anm. 10.
- 66 Vgl. Innsbruck, TLA, *Causa Domini* 1640, fol. 418'-419', 16. Jänner 1640 und ebd., fol. 427', 13. Februar 1640.
- 67 Zum Desertionsproblem und der hier angerissenen Bestrafung der Fahnenflüchtigen ausführlich SCHENNACH, *Tiroler Landmiliz und Söldnertum*, 386-391, wie Anm. 10.
- 68 Innsbruck, TLA, GR, KS, SP, TWM, Pos. 29, 12. August 1638.
- 69 So die Bezeichnung zweier Soldaten, die ihren Quartierwirt in Pradl verletzt hatten und daraufhin in die Freising des Klosters Wilten geflohen waren; siehe Innsbruck, TLA, *Causa Domini* 1624, fol. 43'-45', 29. März 1624.
- 70 Vgl. Innsbruck, TLA, *Causa Domini* 1640, fol. 536'-537', 16. September 1640.
- 71 Innsbruck, TLA, An die Fürstliche Durchlaucht 1648, fol. 130'-132', 5. März 1648; TLA, *Causa Domini* 1648, fol. 123'-123'', 5. März 1648.
- 72 Vgl. SCHENNACH, *Tiroler Landbevölkerung und Militär*, 382, wie Anm. 14.
- 73 MÖLLER, *Regiment der Landsknechte*, 204, wie Anm. 1.
- 74 BURSCHER, *Innere militärische Disziplinierung*, 972, wie Anm. 2.
- 75 PAPKE, *Wehrwesen im Absolutismus*, 277-280, wie Anm. 1.



## Peter Klammer

### *In unehren beschlaffen*. Unzucht im Rahmen der archidiakonalen Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Salzburger Lungau

Kriminalität ist keineswegs eine „anthropologische Konstante“ sondern von vielen sozialen, normativen und gerichtsbedingten Faktoren abhängig. Die Rezeption von Kriminalität ist zusätzlich, historisch betrachtet, vielen Wandlungen unterworfen. Delikte werden in einer bestimmten Zeit strafrechtlich konstruiert und verfolgt, sie können aufgrund von Gesetzesänderungen ihre strafrechtliche Relevanz aber auch wieder verlieren.<sup>1</sup> Dies gilt besonders für eines der charakteristischsten Delikte der Frühen Neuzeit, nämlich das Delikt der „Unzucht“. Unter diesem Straftatbestand wurden im Alten Reich – somit auch im Erzstift Salzburg – alle außerehelichen Geschlechtsbeziehungen bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts subsumiert und kriminalisiert. Vorehelicher Geschlechtsverkehr – in der zeitgenössischen Rechtssprache auch *fornication* genannt – unterlag als Officialdelikt mehr als 250 Jahre hindurch einer rigorosen Bestrafung, wobei allerdings die Normanwendung, auch abhängig vom sozialen Stand der männlichen und weiblichen Angeklagten, selektiv erfolgte. Zur Entkriminalisierung dieses Deliktes kam es in Salzburg erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

#### **Normsetzung und Kriminalisierung**

Das „lange“ 16. Jahrhundert gilt bekanntlich auch als das Zeitalter der stärkeren Verschriftlichung von Normen, insbesondere von Landesordnungen, in denen die entstehenden frühneuzeitlichen Staaten erstmals ihr Recht kodifizierten. Für Salzburg trifft dies nur bedingt zu. Nach dem Bauernkrieg von 1525/26, der das geistliche Fürstentum in seine bis dahin schwerste Krise gestürzt hatte, kam ein bis ins Detail ausgearbeiteter Entwurf einer Landesordnung zustande, der jedoch in seiner Gesamtheit niemals formell zum Gesetz erhoben wurde.<sup>2</sup> Die Erzbischöfe als Landesherrn widersetzten sich bis zum Ende ihrer Herrschaft im Jahr 1803 erfolgreich einer schriftlichen Fixierung ihrer Rechte und Pflichten, die letztlich die erzbischöfliche Macht eingeschränkt hätte. Sie zogen es vor, alle Rechtsberei-

che durch eine Fülle von immer wieder publizierten und häufig anlaßbezogenen Mandaten, Ordnungen und Geboten zu regeln. Die absolut regierenden Landesfürsten und deren exekutive Beamten intendierten eine möglichst genaue Einhaltung dieser obrigkeitlichen Vorgaben durch die normempfangenden Untertanen. In der erwähnten Landesordnung von 1526, die teilweise den Charakter einer nahezu alle Bereiche des alltäglichen Lebens regelnden Policeyordnung hatte, tauchte auch im Erzstift jene normative Vorgabe erstmals auf, die schließlich zum Instrument dafür wurde, alle nichtehelichen Sexualbeziehungen zu verbieten. *Alle die weiber so ehelich manen haben und mit anndern öffentlich unverschambt an der unee sitzen, dergleichen die eemänner so mit anndern weibern sich der massen enthalten*<sup>3</sup>, waren der strafrechtlichen Kompetenz des Landeshauptmanns zuzuführen. Während das Delikt des Ehebruchs in der Folge in die Kategorie der *haubtmans händnl* fiel, wurde das Fornikationsdelikt von den Niedergerichten sanktioniert.

### **Diskontinuität der Ehenormen**

Solange keine adäquate Kontrollmöglichkeit durch ein rigoreses Überwachungssystem geschaffen werden konnte, dürften die kirchlichen Ehegesetze weitgehend unbeachtet geblieben sein. Ohne Zwang kümmerte sich zu Beginn der Neuzeit kaum jemand um sie.<sup>4</sup> Funktionierte das häusliche Zusammenleben nicht, dann wurde dieses Problem von den Beteiligten unbürokratisch in der Form gelöst, daß der Ehegefährte kurzerhand verlassen wurde. Ergab sich eine neue Beziehung, dann wurde diese eingegangen. Das alles geschah, obwohl seit dem Hochmittelalter nicht nur der Abschluß, sondern auch die Beendigung einer Ehe der kirchlichen Jurisdiktion unterlagen.<sup>5</sup> Offenkundig war die Obrigkeit nun nicht länger gewillt, sich mit derartigen inadäquaten Handlungsweisen der Untertanen abzufinden, die den Sakramentscharakter der Ehe vollkommen ignorierten, den Ehebruch tolerierten und eigenmächtig Scheidungen vollzogen. Die Ehe wurde immer mehr als eine öffentliche Einrichtung begriffen – nicht nur als eine Sache der Kirche, sondern auch als begründende und tragende Institution des entstehenden frühneuzeitlichen Staates.<sup>6</sup>

Im Erzstift Salzburg, wo kirchliche und weltliche Gewalt in einer Hand lag, kam es einige Jahre früher als in den Nachbarländern zu obrigkeitlichen Eingriffen. Die erste Veränderung verordnete bereits die Landesordnung von 1526. Eine Heirat sollte künftighin in vier Schritten erfolgen: Erstens sollten Eheversprechen und Heiratsabsprachen zwischen Eheleuten nicht mehr *haimblich oder in den winckhlen*, sondern öffentlich – zumindest in Anwesenheit zweier Zeugen – erfolgen. Dann sollte der Pfarrgemeinde die Eheabsicht verkündet werden. Nach dem öffentlichen Kirchgang und der Segnung sollte schließlich der *bey-schlaff* den Heiratsakt besiegeln.<sup>7</sup>

Diese klare Norm wurde allerdings durch das kanonische Recht beeinträchtigt, das als konstitutives Element des Eheabschlusses lediglich die Willensübereinstimmung der

Brautleute vorsah und dem kirchlichen Akt und den Zeugen nur deklaratorische Wirkung zuordnete.<sup>8</sup> Diesem Umstand mußte der Landesfürst daher in einem weiteren Artikel der Landesordnung Rechnung tragen. Mit dem Zugeständnis, daß auch jene Ehen ihre Gültigkeit hätten, die *in ghaimb und ausserhalb annder leut gegenwurt*<sup>9</sup> geschlossen wurden, erfolgte freilich eine Prolongierung der unklaren Verhältnisse. Der Normsetzer forderte allerdings, daß auch diese Eheleute ihr selbst gegebenes Versprechen achteten, den Kirchgang nachholten und eine Kirchenbuße auf sich nahmen, weil sie sich der landesherrlichen Norm widersetzt hatten. 1581 wurde ein neues Ehedekret erlassen.<sup>10</sup> Die Gültigkeit von heimlichen (*clandestinen*) Ehen – obzwar von der Kirche wegen des fehlenden elterlichen Konsenses ganz und gar unerwünscht – wurde bestätigt,<sup>11</sup> zu konstitutiven Elementen des Eheabschlusses wurden nach den Beschlüssen des Konzils von Trient auch die Zeugenschaft<sup>12</sup> und der kirchliche Akt.<sup>13</sup> Dem zwischen den Heiratswilligen geleisteten „privaten“ Eheversprechen, das meist als eine Art Vertrag interpretiert wurde, stand nach den Trienter Beschlüssen eine neue öffentliche Hochzeitszeremonie gegenüber. Im Jahr 1643 wurde schließlich auch der bereits lange eingeforderte, auch die ökonomische Situation der Heiratswilligen betonende elterliche Konsens zur Norm erhoben.<sup>14</sup> Zuwiderhandlungen wurden mit einer Verringerung des Heiratsgutes, mit Arreststrafe und Landesverweisung bedroht. Die weltliche, aber auch geistliche Fornikationsgesetzgebung zielte besonders auf eine materiell abgesicherte Bevölkerungsreproduktion im Sinne einer Bindung der Fortpflanzung an die geregelte Weitergabe von Eigentum.<sup>15</sup> Nicht zuletzt die Diskontinuität der Ehenormen beförderte deviantes Verhalten. Wie sich diese Normänderungen in der Praxis auswirkten, soll am Beispiel des Kommissariats Lungau gezeigt werden.

### **Das Archidiakonalkommissariat Lungau**

Der Lungau hatte mehrere Jahrhunderte lang innerhalb der Salzburger Kirchenverwaltung eine institutionelle Sonderstellung inne: Als einziger Landesteil gehörte er nicht direkt zum Archidiakonats Salzburg, sondern bildete – wohl seiner Abgelegen- und Abgeschlossenheit wegen – seit dem Spätmittelalter ein eigenes Archidiakonalkommissariat.<sup>16</sup> Zu diesem Kommissariat gehörten zu Beginn der Neuzeit neben den fünf Lungauer Pfarren Mariapfarr, St. Michael, St. Margarethen, Tamsweg und Seetal auch noch fünf Pfarren der angrenzenden Steiermark, nämlich Ranten, St. Georgen, Murau, St. Peter am Kammersberg und Stadl an der Mur.<sup>17</sup> 1523 umfaßte das Kommissariat Lungau insgesamt zehn Pfarren mit 44 Gotteshäusern und Kapellen.<sup>18</sup> Der Sitz des Archidiakonalkommissariats befand sich bis 1562 in St. Michael, zwischen 1562 und 1670 in Mariapfarr und von 1670 bis zur Umwandlung des Kommissariats in ein Dekanat im Jahr 1811 in Tamsweg.<sup>19</sup>

Die Geistlichen der genannten Orte führten jeweils den Titel „Archidiakonalkommissar“. Der sogenannte Kommissar war nicht nur in geistlicher, sondern auch in gerichtlicher Hin-

sicht der unmittelbare Vorgesetzte aller im Kommissariat tätigen Priester. Seine Aufgaben waren vielfältig: Neben der Leitung seiner eigenen Pfarre überwachte und visitierte er auch die übrigen Pfarreien und Vikariate.<sup>20</sup> Er versammelte den Klerus seines Territoriums zu eigenen Synoden<sup>21</sup> und installierte neue Amtsträger. Die von ihm erstellten Visitationsberichte bildeten die Grundlage für Entscheidungen des erzbischöflichen Konsistoriums. Schließlich leitete der Kommissar noch jene Institution, die im Zentrum unserer Untersuchung steht, nämlich das geistliche Gericht. Die überwiegende Tätigkeit dieses Gerichts betraf die Niedergerichtsbarkeit. Sie umfaßte alle Streitsachen, in denen es um Dinge ging, die in irgendeiner Weise die Kirche berührten. Dazu gehörten auch all jene Streitfälle, in die Kleriker des Kommissariats verwickelt waren.<sup>22</sup> Den Hauptteil der Verhandlungen vor dem Kommissar bildeten jedoch Verfahren in Verlöbnis- und Ehesachen. Dabei entschied das geistliche Gericht nach kirchlichem Gesetz über die Gültigkeit von Eheversprechen, stellte in strittigen Fällen die Vaterschaft fest, bestimmte die Höhe der Unterhaltszahlung für ledige Kinder und fixierte die Entschädigungsleistung im Fall *jungfräulicher ehrabtragung*. Klagen, die sich auf die eheliche Gemeinschaft bezogen, betrafen *strittiges hausen*, „überdurchschnittliche“ Gewaltanwendung, fehlenden *schutz und schirm* und unerlaubte Separation der Eheleute. Jene Fälle, die über die Kompetenz des Archidiaconalgerichts gingen – die Ehescheidung bzw. die Auflösung einer Ehe zählten dazu – hatte der Kommissar an das Salzburger Konsistorium weiterzuleiten,<sup>23</sup> das zugleich auch als Appellationsinstanz für alle anderen Fälle fungierte.<sup>24</sup> Das Tätigkeitsfeld dieses Gerichts erstreckte sich – allerdings in bedeutend geringerem Ausmaß – auch auf den Bereich der Lehre und Erziehung. Die Protokolle eben dieser Institution, die zwischen 1628 und 1788 erhalten sind,<sup>25</sup> bilden das Fundament der weiteren Ausführungen.

### **Der Klerus als Zentralfigur der „Sozialdisziplinierung“**

Bevor wir uns konkreten Fallstudien zuwenden, die vor dem Archidiaconalgericht abgehandelt wurden, soll erst die Frage geklärt werden, wie weit die „Disziplinierung“ bzw. die geistliche Spielart der Disziplinierung, die sogenannte „Konfessionalisierung“<sup>26</sup> des kirchlichen Herrschaftsapparates, im Kommissariat Lungau in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fortgeschritten war. Aus dem Jahr 1630 ist ein Visitationsprotokoll<sup>27</sup> von Kommissar Martin Walcher überliefert, das eindrucksvoll Aufschluß über den Stand der „Stabsdisziplinierung“<sup>28</sup> gibt. Gerade Visitationen dienten als „Kommunikationsmittel“ zwischen Obrigkeit und Untertanen.<sup>29</sup> Von den acht Pfarrern des Kommissariats lebte zumindest die Hälfte – trotz strengsten Verbots – nach wie vor mit einer Frau (Konkubine) zusammen. Mehrere waren dem Trunk ergeben, waren in Raufhändel verwickelt oder waren oftmals tagelang von ihrer Gemeinde abwesend. Amtsvorgesetzte wie Bischof und Kommissar wurden zuweilen als unnütze *abfresser* tituliert. Das alles, obwohl beinahe jeder Geistliche des Kommissariats schon wiederholt von der vorgesetzten Stelle diszipliniert worden war,

sei es in Form einer Geld- oder gar der Keuchenstrafe. So hatte der Pfarrer von Tamsweg bereits wegen eines Raufhandels in der Keuchen gelegen; 20 Taler hatte er Strafe bezahlt, weil er ein *verbottnes haus* nicht gemieden hatte. Der Vikar von Mauterndorf war ebenfalls wiederholt wegen Raufhändel inkarziert gewesen, ebenso der Vikar von Ramingstein, der zweimal *unzüchtige verbrechen* begangen hatte. Auch der Kooperator von Mariapfarr hatte wegen eines *erzeugten khindts* bereits acht Tage die Keuche *besitzen* müssen. Allein der Kommissar konnte von sich behaupten *nunquam a superioribus fuit punitus*. Insgesamt betrachtet, zeigte sich zu Beginn der 1630er Jahre ein Bild des Klerus, der sich selbst zu einem guten Teil nicht an die gegebenen Normen hielt, dessen Lebensführung daher kaum geeignet schien, als vorbildhaft für die Gemeindeglieder zu wirken. Von einer „geistig-moralischen Strukturveränderung“,<sup>30</sup> bewirkt durch den monarchischen Absolutismus, konnte zu diesem Zeitpunkt noch keine Rede sein. Interessant ist nun die Frage, wie die geistliche Obrigkeit des Kommissariats jenen Personen gegenübertrat, die sich ebendarum an das Gericht wandten, weil sie die restriktiven Sexualnormen gebrochen hatten.

### Unzucht vor dem Archidiakonalgericht

Wer als Fornikantin oder Fornikant vor das Archidiakonalgericht trat oder treten mußte, stand gewöhnlich nicht das erstemal vor Gericht. In vielen Fällen war das verübte Unzuchtsdelikt bereits vom zuständigen weltlichen Gericht abgestraft worden.<sup>31</sup> Dort hatten die Delinquenten, wenn es sich um das erste Vergehen dieser Art gehandelt hatte – zu meist jeder für sich – einen Gerichtswandel in der Höhe von 5 Gulden und 15 Kreuzern zu hinterlegen. Wer nicht imstande war, diese Geldstrafe zu bezahlen, hatte die Strafe alternativ dazu in Form einer mehrtägigen Keuchenstrafe abzubüßen.<sup>32</sup> Der häufige Wechsel des Dienstplatzes, der speziell Dienstboten betraf, und damit die häufige Veränderung der Gerichtszuständigkeit, bot manchem die Chance, den weltlichen Gerichten zu entgehen. Daran änderte auch der Schritt vor das Archidiakonalgericht nichts, denn eine Kooperation zwischen dem kirchlichen Gericht und den weltlichen Gerichten scheint es kaum gegeben zu haben. Dabei spielte das schlechte Einvernehmen eine Rolle, das dann und wann zwischen den Kommissaren und Pflegern herrschte.<sup>33</sup>

### Häufigkeitsverteilung der Unzuchtsklagen

Tabelle 1 gibt eine Häufigkeitsverteilung der vor dem Kommissar abgehandelten Unzuchtsklagen zwischen 1628 und 1684. Geklagt wurde entweder auf Erfüllung eines gegebenen Eheversprechens, auf Erstattung aller in Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes stehenden Ansprüche der Frau<sup>34</sup> oder – im Fall strittiger Umstände zwischen den vermeintlichen Eltern – um die Feststellung der Vaterschaft.

**Tabelle 1: Verteilung der vor dem Archidiakonalgericht verhandelten Unzuchtsklagen (1628-1684)**

Jahre	Eheversprechung	Abtrag	Vaterschaft	Summe
1628-1639	18	8	3	29
1640-1649	31	22	11	64
1650-1659	53	20	5	78
1660-1669	38	17	2	57
1670-1679	36	21	9	66
1680-1684	23	20	11	54
Summe	199 (57,2%)	108 (31,0%)	41 (11,8%)	348 (100%)

Quelle: Tamsweg, DAT, Protokollbuch I und II

### Zur Funktionsweise des Archidiakonalgerichts

Die Zusammensetzung des Gerichts war einfach, dennoch entsprach das Verfahren vor dem Kommissar den kanonischen Regeln. Der Kommissar als Vorsitzender des Gerichts war zugleich auch der urteilsfindende Richter. Ihm standen mehrere lokale Beisitzer zur Seite, die ihn im Laufe des Verfahrens zu beraten hatten. Die äußerst wichtige Funktion von Beisitzern oder Assessoren übten zumeist Kooperatoren, Schulmeister, Kantoren oder Pfarrmesner aus, die zu dieser Tätigkeit gebeten wurden.<sup>35</sup> Gerade Beispiele aus der angrenzenden Steiermark haben verdeutlicht, welchen Einfluß dörfliche Strukturen für die Bewertung von Illegitimität besaßen, so beeinflusste im Gebiet der geistlichen Herrschaft St. Lambrecht die dörfliche Öffentlichkeit die Höhe der Illegitimitätsrate und bestimmte abhängig von demographisch-ökonomischen Fakten das obrigkeitliche „Moralprogramm“ entscheidend mit.<sup>36</sup>

Sowohl Kläger wie Beklagte konnten sich eines oder mehrerer Beistände – auch *gewaltstrager* genannt – bedienen.<sup>37</sup> Deren Aufgabe bestand darin, dem Gericht die Sache ihres Klienten vorzutragen, ihn zu verteidigen und Einreden geltend zu machen. Manchmal ließ sich eine Partei überhaupt durch einen *gewaltstrager* vor Gericht vertreten. Der Vorteil für die Parteien bestand darin, daß diese Beistände zumeist gerichtserfahrene Personen waren, wenngleich sie in der Regel über keinerlei juristische Ausbildung, aber große Gerichtspraxis verfügten. Manche von ihnen traten in ihrer Funktion als Prozeßstellvertreter nicht nur über viele Jahre vor dem geistlichen Gericht des Kommissars in Erscheinung, sondern auch vor dem Marktgericht in Tamsweg.<sup>38</sup>

Das Gericht trat jeweils im Pfarrhof zusammen. Solange Mariapfarr Gerichtsort war, bildete der *commissariat hoff* das Forum.<sup>39</sup> Zu einer Gerichtsverhandlung erschienen etwa ein Dutzend Personen, bei gewichtigen Eheprozessen konnten es noch mehr sein: Neben dem Kommissar, den Beisitzern und den Beiständen traten auch noch Zeugen auf sowie die El-



tern der klagenden oder geklagten Partei. Eine wichtige Rolle im Prozeßablauf spielten zweifelsohne die Beistände. Jener des Klägers trug die Klage und das Klagsbegehren vor, auf das anschließend der Beistand des Geklagten replizierte. Konnte ein Vergleich erzielt werden – er mußte vom Kommissar bewilligt werden –, dann handelten die Beistände auch die Höhe der Geldzahlungen aus.

Die entscheidende Gerichtsfunktion hatte aber fraglos der Kommissar inne. Er drohte weitere *grichtsmittl* an, wenn seine Weisungen unzureichend respektiert wurden,<sup>40</sup> *schaffte* zahlungsunwillige Delinquenten zur Eidablegung in die Kirche,<sup>41</sup> verhängte Geldbußen, wenn Delinquenten nicht vor Gericht erschienen,<sup>42</sup> bestimmte die Vaterschaft,<sup>43</sup> wies Klagen ab,<sup>44</sup> bewilligte Vergleiche,<sup>45</sup> untersagte Heiraten,<sup>46</sup> setzte die Höhe und Art von Entschädigungsleistungen fest,<sup>47</sup> legte Strafen für verbotene Handlungen fest<sup>48</sup> und verhängte manchmal auch Geldstrafen.<sup>49</sup>

Die Reichweite der Handlungsmöglichkeiten des Kommissars zur Wahrheitsfindung ging über die eines weltlichen Richters hinaus. Vor allem stand ihm das gewichtige Mittel der Beichte zur Verfügung, das sporadisch auch instrumentalisiert wurde.<sup>50</sup> Großen Anteil konnten der Kommissar und die Beisitzer aber auch bei der Findung eines Vergleichs haben. In einem Forum, in dem man einander kannte, neigte man eher zum Aushandeln als zum Durchziehen des regulären Prozesses.<sup>51</sup> Oftmals kam ein Fall *über vilfeltiges disputiern* zu einem für alle Beteiligten akzeptablen Ende.<sup>52</sup> Kam kein Vergleich zustande und gaben die Parteien die Urteilsfindung ausdrücklich in die Hand des Kommissars, dann entschied dieser als Richter ganz allein.<sup>53</sup>

Die Betroffenen nahmen die ergangenen Urteile nicht immer widerspruchslos zur Kenntnis. Vereinzelt erfährt man aus den Protokollen, daß eine Gerichtsentscheidung Unzufriedenheit und Protest erregte, zumal wenn die klagende Partei nicht recht bekommen hatte.<sup>54</sup> Vom Gericht bestätigte Geldansprüche einer Partei mußten innerhalb einer bestimmten Frist beim Kommissariat erlegt werden.<sup>55</sup> Ihre Übergabe an die anspruchsberechtigte Partei wurde im Protokollbuch vermerkt. Um die termingerechte Zahlung dieser Schulden sicherzustellen, aber auch zur Gewährleistung der Streitbeilegung nach dem abgeschlossenen Gerichtsverfahren,<sup>56</sup> wurde jede Zuwiderhandlung mit einer genau fixierten *pön* belegt.<sup>57</sup> Hielt sich eine Partei nicht an diese Regel, dann verfiel die angedrohte Strafe dem Richter.<sup>58</sup>

Die im Verfahren vor dem Kommissar unterlegene Partei hatte auch alle Prozeßkosten zu begleichen: Die Schreibegebühr für ein *verschaffschreiben* zur Zitierung eines Geklagten vor Gericht betrug 15 Kreuzer,<sup>59</sup> die Gerichtsbeisitzer und Zeugen hatten Anspruch auf *zehrung* oder Wein,<sup>60</sup> dem Kommissar mußten Unkosten abgegolten werden,<sup>61</sup> außerdem mußten die Beistände entschädigt werden.<sup>62</sup> Insgesamt betrugen die Prozeßkosten somit mehrere Gulden – umfaßten also den gesamten jährlichen Bargeldanteil eines Dienstbotenlohnes. Dieser Umstand, verbunden mit dem Prozeßrisiko, bildete den Grund, weshalb nur in ganz bestimmten Fällen der Schritt vor Gericht – und damit auch vor die geist-

liche und weltliche Öffentlichkeit – angetreten wurde.<sup>63</sup> Erst wenn alle außergerichtlichen Klärungs- und Einigungsversuche fehlgeschlagen waren, trat man vor den Kommissar.<sup>64</sup>

### Kirchengericht und Justiznutzung

Auf die Tatsache, daß kirchliche Gerichte im Spätmittelalter sowie im Ancien Régime aufgrund ihrer Kompetenz in hohem Maße mit Prozessen zu tun hatten, die von Frauen angestrengt wurden, ist bereits hingewiesen worden.<sup>65</sup> Diese Feststellung trifft auch für das geistliche Gericht des Kommissariats Lungau zu.

**Tabelle 2: Geschlechtsspezifik der Prozeßeinleitung (1628-1684)**

Zeit	Prozeßeinleitung durch:		
	Frauen	Männer	gesamt
1628-1639	27	2	29
1640-1649	61	3	64
1650-1659	67	11	78
1660-1669	49	8	57
1670-1679	62	4	66
1680-1684	53	1	54
Summe	319 (91,7%)	29 (8,3%)	348 (100%)

Quelle: Tamsweg, DAT, Protokollbuch I und II

Beachtet man lediglich den Aspekt der Prozeßeinleitung, dann kann das Archidiaconalgericht in der Tat als ein typisches Frauengericht charakterisiert werden. Die nüchternen Zahlen beantworten jedoch weder die Frage, welches Frauenbild dieser Institution zugrunde lag, noch ob tatsächlich von einer vorsätzlichen Justiznutzung durch die Frauen ausgegangen werden kann oder gar von einem Bündnis zwischen Frauen und Justiz.<sup>66</sup> Von letzterem kann aber kaum gesprochen werden. Das demonstrieren in diesem Zusammenhang auch die vor Gericht eingebrachten Eheklagen. Die Schuld an ehelichen Mißständen – und wenn dies noch so offensichtlich war – wurde in diesen Verfahren niemals einseitig dem Mann alleine zugeschrieben, sondern in jedem Fall nach einem Verhandlungsprozeß zwischen Mann und Frau geteilt. Die Prozesse endeten daher allesamt mit dem unmißverständlichen Auftrag an beide Eheleute, wieder einmütig miteinander *zu hausen*.

Was die harte hausväterliche Gewaltanwendung anbelangt – die Ursache der meisten Eheklagen seitens der Frauen – so erfuhr diese jedoch eine nachdrückliche Strafandrohung.<sup>67</sup> Dieser Umstand läßt es am ehesten gerechtfertigt erscheinen, eine bewußte Ju-

stiznutzung anzunehmen.<sup>68</sup> Allerdings wird diese Annahme dadurch relativiert, daß zwischen 1628 und 1684 – also in einem Zeitraum von 56 Jahren – lediglich 38 diesbezügliche Klagen vor dem Kommissar verhandelt wurden.<sup>69</sup> Wir müssen somit annehmen, daß sich Frauen trotz allem nur in Ausnahmefällen mit Hilfe des Gerichts zur Wehr setzten. Daraus folgt, daß diese Zahlen bloß die Spitze eines Eisbergs bedeuten, während das Gros der männlichen Gewaltdelikte innerhalb des Hauses ungeahndet blieb.<sup>70</sup>

Zur übelsten Form männlicher Gewalt zählt das Delikt der Notzucht, also der Vergewaltigung. Notzuchtklagen wurden vor alteuropäischen Gerichten nur äußerst selten verhandelt.<sup>71</sup> Frauen brachten nicht das eigentliche Delikt zur Anzeige, sondern traten aus einem ganz anderen Grund vor Gericht: Sie waren letztlich gezwungen, den Täter um Vaterschaft und Kostenteilung zu klagen.<sup>72</sup> Hinter mancher Vaterschaftsklage verbirgt sich also – mehr oder weniger versteckt – ein Notzuchtdelikt. Das bedeutete im schlimmsten Fall für den Geklagten, daß die Vergewaltigung gerichtsnotorisch wurde. Für den weiteren Verlauf des Prozesses spielte dieser Umstand keine Rolle. Somit ist nicht verwunderlich, daß dieses Delikt von betroffenen Frauen zumeist verschwiegen und erst gar nicht zur Anzeige gebracht wurde.

### Motive der Eheverweigerung

Zunächst ist festzuhalten, daß zwei Drittel der vor Gericht zitierten Männer den Umstand eines abgelegten informellen Eheversprechens offen zugaben und nicht im mindesten leugneten. Dieser auf den ersten Blick erstaunenswerte Sachverhalt erweist sich jedoch bei genauerem Hinsehen als unbedeutsam: Der Großteil der Eheverweigerer hatte bereits ein oder mehrere Kinder gezeugt und zum Teil jahrelang in eheähnlichen Verhältnissen mit den Klägerinnen gelebt, so daß ein Bestreiten dieser Gegebenheiten ohnehin sinnlos gewesen wäre. Dessen ungeachtet verlegte sich ein Drittel der Geklagten auf beharrliches und striktes Leugnen jeglicher Ehezusage. Die Authentizität informeller Eheversprechen war vom Gericht naturgemäß schwer zu überprüfen, zumal wenn beide – Klägerin und Beklagter – bereit waren, die Wahrhaftigkeit ihrer Aussage zu beschwören.<sup>73</sup> Trotzdem gelang es gelegentlich, einen Delinquenten der Falschaussage zu überführen. Dieser Umstand mußte sich für den Überführten jedoch nicht unbedingt verhängnisvoll auswirken – es kam vor, daß er vom Gericht lediglich angehalten wurde, nun endlich seinem gegebenen Versprechen nachzukommen.<sup>74</sup>

Lebte ein Paar bereits jahrelang in einer eheähnlichen Gemeinschaft, dann genügte dem Gericht dieses Faktum, einen Ehespruch als gegeben anzunehmen. Als Maria Pruggerin anfangs Herbst 1661 den Ruep Thale klagte, er habe sie *um die ehr beraubt*, sieben Jahr in *ungebür* mit ihr gelebt und ihr außerdem die Ehe versprochen, da half dem Geklagten alles Leugnen nichts: Unmißverständlich stellte der Kommissar fest, weil das Paar *solange zeit miteinander öffentlich als weib und man gelebt*, sei das Eheversprechen *vermuetlich*;

daher solle es *auf mitl gedenckhen, in jahr und tag zusammen zu trachten*. Aber fast auf den Tag genau ein Jahr später erfahren wir aus einer weiteren Protokolleintragung, daß die Heirat nicht erfolgt war. Ruet Thale versprach der Maria Pruggerin, auf *negste Weichenächten* 20 Gulden zu erlegen.<sup>75</sup> Die genaue Ursache, die Ruet Thale davon abgehalten hat, die Maria Pruggerin zu heiraten, sondern ihr lieber die beträchtliche Summe von 20 Gulden für den *ehrabtrag* und den Heiratsspruch zu zahlen, kennen wir nicht. Wahrscheinlich – und das war nicht unüblich – hatte das kinderlose Paar gemeinsam unter dem Dach eines Dienstherrn gelebt und danach gestrebt, die ökonomische Basis für einen zukünftigen eigenen Hausstand sicherzustellen. Offensichtlich wurde dieses Ziel aber nicht erreicht, vielleicht hat es Thale auch irgendwann aus den Augen verloren. Deswegen klagte ihn schließlich die enttäuschte Maria Pruggerin. Darauf hat sich Thale exakt ein Jahr an die Vorgaben des Gerichts gehalten und sich dann mit seiner Klägerin verglichen.

So wie im Streit zwischen Maria Pruggerin und Ruet Thale treten uns auch in den meisten anderen Eheversprechungsklagen die Ursachen und Beweggründe der Eheverweigerung entgegen. Erst nach genauer Betrachtung und im Vergleich mit analogen Fällen lassen sich Hintergrund und Kontext der Einzelfälle erschließen. Auf diese Weise können fünf Hauptmotive der Eheverweigerung, die zum Teil geschlechtsspezifisch sind, ausgemacht und voneinander abgegrenzt werden.

(1) Die erste Argumentationsfigur vor Gericht – sie wurde von den Delinquenten am häufigsten vorgebracht – war das Motiv des ökonomischen Mangels.<sup>76</sup> Der in diesen Fällen ausschließlich männliche Eheverweigerer gab entweder vor, eine Frau oder Familie nicht unterhalten und ernähren zu können, weil er über unzureichende Ressourcen verfüge, oder er lastete die Schuld an der Misere den Zeitumständen an. Diese Argumente tauchten besonders häufig in den 1650er und 1660er Jahren auf. Das Gericht scheint aufgrund des eingeholten Leumundes oder tatsächlicher Informationen über die Vermögenssituation der Delinquenten ausgezeichnet informiert gewesen zu sein. In analogen Fällen urteilte es höchst unterschiedlich.<sup>77</sup>

(2) Die zweite Argumentationsfigur der Eheverweigerung, die von männlichen und weiblichen Verhörten instrumentalisiert vor Gericht ins Treffen geführt wurde, war das Motiv des elterlichen Vetos. 1643 war der elterliche Konsens im Erzstift Salzburg – wie bereits oben angemerkt – gesetzlich verankert worden. Den Eltern, so wurde nun argumentiert, sei die beabsichtigte Heirat durchaus zuwider, und deshalb sei ihr Wille und Einverständnis dafür unerreichbar. Das Ressentiment der Eltern beziehe sich dabei sowohl auf die Person als auch auf deren ökonomische Lage.<sup>78</sup> Diese Gerichtsfälle sind vor allem deswegen interessant, weil sie einen Blick auf das patriarchalische Herrschaftsgefüge des bäuerlichen Haushalts ermöglichen. In diesem Herrschaftsgefüge spielte der Sohn und Erbe die unrühmliche Rolle eines bloßen Statisten. Vor Gericht hatte weder sein Wort Gewicht, noch verfügte er über Mittel, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Widerspruchslos hatte er sich in die Pläne und Absichten des Hausvaters zu fügen. Dessen Position erfuhr im Fall der

Standesinkompatibilität die bedingungslose Unterstützung durch das Gericht. Dabei klaffte allerdings zwischen Norm und Moral eine abgrundtiefe Kluft. Die übliche Prämisse, die *ungebührlich* gezeugten Kinder aus dem „Stand der Sünde“ zu heben, galt in diesen Fällen nicht. Vorrangiges Ziel war – und damit deckten sich die Interessen von Hausvater und Staat – die ökonomische Funktionsfähigkeit der bäuerlichen Wirtschaft zu stärken, die zunehmend als fiskalische Basis des Staates wahrgenommen wurde. Die standesgemäße Heirat des künftigen Hoferben stellte dazu die unabdingbare Voraussetzung dar.

(3) Das dritte Motiv, dessen Instrumentalisierung wiederum ausschließlich den männlichen Delinquenten vorbehalten blieb, bildete das Motiv der Ehrlosigkeit. Vor Gericht erfolgte die Behauptung, die Frau sei bereits vor dem Ehespruch *beschlaffen* worden. Daraus resultierte, daß nicht nur die Jungfrauschaft, sondern im Fall der Konzeption auch die Vaterschaft bestreitbar war. Diese Fälle zeigen besonders deutlich, wie leicht den vor Gericht stehenden Frauen ihre „Ehre“ zu entziehen war.<sup>79</sup> Die Geklagten waren stets im Vorteil und die Klägerinnen zogen unweigerlich den Kürzeren.<sup>80</sup>

(4) Auch die vierte Argumentationsfigur – nennen wir es das Argument der unerfüllten Prämissen – war von seinem Gebrauch her rein männlich. Der Eheverweigerer behauptete zwar seine ungebrochene Heiratsabsicht, knüpfte diese jedoch an vorläufig unerfüllbare Vorbedingungen. Heiratsversprechen bäuerlicher Erben waren daher stets mit Prämissen verknüpft, deren temporäre Erfüllung höchst ungewiß war. Diese konnten den Zeitpunkt der Hofübergabe betreffen, den Tod der Eltern oder die Höhe der Mitgift. Die dilatorische Wirkung bedingte, daß vom Zeitpunkt des Eheversprechens bis zur Heirat oftmals Jahre vergingen.<sup>81</sup>

(5) Das fünfte vor Gericht verwendete Argument – die Treulosigkeit – diente ausschließlich der weiblichen Inkriminierung und Diffamierung. Ähnlich dem dritten Motiv, wurde in diesen Fällen aber behauptet, die Frau habe sich seit der Abstattung des Ehespruchs *übl verhalten*, das heißt *sexuell verbrochen*, weswegen eine Heirat indiskutabel sei. Die in diesen Fällen protokollierten Gerichtsaussagen bieten besonders qualitative Aufschlüsse über Werthaltungen und Alltagsnormen. Dies gilt etwa für den Gerichtsfall Eva Wind gegen Andre Saurwallner aus dem Jahr 1658.<sup>82</sup> Der Geklagte hatte die Klägerin bereits drei Jahre *in unehrn gebraucht*. Eine Schwängerung war aber nicht erfolgt. Nachdem er nun von ihr geklagt worden war, weil er eine andere heiraten wollte, beschuldigte er die Klägerin, sie habe sich seiner *nit gehalten* – er habe wiederholt *andere gsöllen bey ihr ligendt gefunden*. Das sei nicht nur geschehen, während sie als Dienstmagd, als *dirn*, in fremden Diensten war, sondern sogar im Haus ihres Vaters. Auf diese Behauptung setzte augenblicklich die Inquisition durch den Kommissar ein. Dieser Umstand gestattet uns, auch einen spezifischen Blick auf die Innenverhältnisse des „Hauses“ bezüglich Sitte und Moral zu werfen. Auf die Frage nämlich, ob denn der Vater der Eva Wind die *ungebür* in seinem Hause erlaubt habe, gab Andre Saurwallner zur Antwort: *ime hab ers wol gestatet, aber wan sie sonsten an einem andern orth gewesen wäre, würde sie wol merne [mehrere] aufgefasset haben*. Die Aus-

sage bestätigt uns, was wir mittlerweile wissen: Sobald der Ehespruch abgestattet und von den Eltern zur Kenntnis genommen worden war, konnte der sexuelle Verkehr gleichsam unter elterlicher Patronanz ungehindert fortgesetzt werden.<sup>83</sup> Jahrelang konnten solche Verhältnisse währen, und der Kampf der Kirche gegen die privaten Heiratsabsprachen der Heiratswilligen untereinander, die auch dörflicherseits meist akzeptiert wurden, war aussichtslos. Nach wie vor stand also nicht der kirchliche Akt der Trauung vor dem Beginn der geschlechtlichen Beziehung, wie dies die Kirche seit dem Trienter Konzil unablässig forderte, sondern die seit eh und je gültige landläufige Praxis. Von einer Internalisierung kirchlicher Normen konnte also keine Rede sein.

Neben den Verhältnissen im elterlichen Haus, spielte Andre Saurwallner in seiner Aussage noch auf jene unsittlichen Verhältnisse an, denen Mägde in fremden Diensten ausgesetzt waren. Mit dieser Äußerung bezweckte er in erster Linie eine Inkriminierung seiner Klägerin. Wer sprach in diesem Fall die Wahrheit? War es die Klägerin, die nun die Justiz zur Hilfe rief, nachdem sie jahrelang auf die Erfüllung des Eheversprechens gewartet hatte, oder war es der Beklagte, der die Klägerin der Unmoral zieh? In diesem Fall ist die Antwort klar: Als nämlich der Kommissar, dem manche Aussagen *zweifelhaftig* erschienen waren, beiden Delinquenten den *äudtschwur* abverlangte, war es Andre Saurwallner, der diesen explizit mit den Worten *er khinde nit schwörn*, verweigerte. Darauf wurde er vom Gericht angehalten, sein Heiratsversprechen umgehend in die Tat umzusetzen. Weil der dazu nicht bereit war, mußte er sich schließlich mit seiner Klägerin durch die Zahlung von 20 Gulden und die Übernahme der Prozeßkosten vergleichen.

### **Unzucht ohne Eheversprechung**

Wie Tabelle 1 ausweist, standen 43 Prozent der vor dem geistlichen Gericht verhandelten Unzuchtsdelikte zwischen 1628 und 1684 nicht im Kontext einer Eheanbahnung.<sup>84</sup> In vielen dieser Fälle war sogar die Vaterschaft strittig, sodaß diese erst durch das Gericht geklärt werden mußte. Diese Fälle, die typisch sind für das unterbäuerliche Milieu – also für Knechte und Mägde –, demonstrieren eindrucksvoll, mit welcher Armut und Mittellosigkeit wir es zu tun haben. In diesen Fällen waren sogar die sonst üblichen festen Kostensätze – *landesbrauch* war etwa für das Kindbett 5 Gulden<sup>85</sup> – hinfällig, und die Klägerinnen mußte sich mit dem begnügen, was die Geklagten geben konnten. Für den Unterhalt der Kinder im ersten Lebensjahr waren die Mütter zuständig. Waren diese erst *auf die füeß gebracht*, dann konnten die Kinder den Kindsvätern zur weiteren Versorgung *vor die thür gestellt* werden, wie dieser Sachverhalt benannt wurde. Die hatten dann für den weiteren Lebensunterhalt zu sorgen. War der Kindsvater Knecht, dann *dingte* er das Kind an einer Hofstelle an. Mangels Geld geschah dies in vielen Fällen bloß *umb ein billichen worthes erstattung*.<sup>86</sup>

In einer besonders mißlichen Lage befanden sich jene Frauen, deren Kindsväter sich ihrer väterlichen Verpflichtung durch Flucht aus dem Pfliegergericht entzogen hatten. Deren Zahl

wuchs seit den 1640er Jahren konstant. Da für viele Klägerinnen aber das Tauf- und Kindbettgeld zum Unterhalt des Kindes *höchstens von nothen*<sup>87</sup> war, richteten sie ihre Klage an die Eltern ihres *khindtsmenschen*. Konnte das Gericht überzeugt werden, daß diese von der Beziehung gewußt hatten, dann wurden sie in der Regel zur Unterhaltszahlung verpflichtet.<sup>88</sup> Im Fall der strittigen Vaterschaft befand sich die Klägerin zweifellos in der schwierigsten Position. Allerdings wurde der gängigen Taktik der Geklagten, die Vaterschaft von vornherein zu negieren, ab den 1650er Jahren ein notwendiger Riegel vorgeschoben, indem das Gericht eine Umkehrung der Beweislast vornahm.<sup>89</sup> In der Folge war nicht mehr die Klägerin allein zum Beweis der Vaterschaft genötigt, sondern der Geklagte mußte dem Gericht einen Kandidaten präsentieren, wenn er selbst bestritt, Kindsvater zu sein.

In höchstem Maße strittig war die Vaterschaft generell dann, wenn den Männern vor Gericht der diffamierende Nachweis gelang, daß eine Frau zu mehreren Männern sexuelle Beziehungen unterhalten hatte. In diesen Fällen versuchte das Gericht in Erfahrung zu bringen, wann die Unzuchtsdelikte erfolgt waren und zu welchem Zeitpunkt es zur Konzeption gekommen war. Konnte das festgestellt werden, dann teilte der Kommissar die Rolle der Vaterschaft einem der Delinquenten zu.<sup>90</sup> Gelang die Feststellung der Vaterschaft hingegen aus gewichtigen Gründen nicht – etwa weil die Klägerin dem Gericht eine sexuelle Beziehung verheimlicht hatte –, dann wurde die Kindsmutter dazu verurteilt, zum Kind *vatter und muetter* in einer Person zu sein.<sup>91</sup> Aber auch in diesen Fällen wurden die finanziellen Folgen der unehelichen Mutterschaft nicht ausschließlich den Frauen aufgebürdet.<sup>92</sup> Die generativen Folgen außerehelicher sexueller Beziehungen dermaßen einseitig zuungunsten der Frauen zu regeln, daß ausschließlich sie die Konsequenzen zu tragen hatten, blieb den Normsetzern des 19. Jahrhunderts vorbehalten.

## Resümee

Viele der vor das Archidiakonalgericht gebrachten Konflikte resultierten aus den Normveränderungen des frühneuzeitlichen Staates. Die neuen Normen kriminalisierten alle Formen vor- und außerehelicher Sexualität und brachten den Eheschließungsvorgang vollständig unter kirchliche Kontrolle. Dadurch wurde die obrigkeitliche Gewalt insgesamt gestärkt. Davon profitierte auch die Stellung der Hausväter. Ohne elterlichen Konsens waren eheliche Verbindungen kaum mehr möglich. Die Interessengemeinschaft zwischen Staat und Hausvatern resultierte aus dem Umstand, daß beide um die ökonomische Funktionsfähigkeit der bäuerlichen Wirtschaft bemüht waren. Auch auf der Ebene der Niedergerichte zeigte sich diese Interessensidentität. Im Archidiakonalgericht setzten der Kommissar und seine Beisitzer – letztere meist Angehörige der bäuerlichen Oberschicht – die Normen um. Im Fall der Standesinkompatibilität stand das geistliche Gericht stets bedingungslos auf der Seite jener Eltern, die solche Verbindungen ablehnten. Und dennoch verbieten die Struktur des geistlichen Gerichts und der Ablauf seines Verfahrens eine Inter-

pretation als ausschließlich obrigkeitliche Disziplinierungsinstanz. Das Gericht hatte auch die Interessen jener Hausväter zu vertreten, deren Söhne und Töchter sich nicht an die geltende Sexual- und Moralnorm gehalten hatten. Die Entscheidungen des Gerichts waren daher auf breite Akzeptanz angewiesen. Die erreichte das Gericht vor allem dadurch, daß es sich weniger als Sittengericht gebärdete, sondern auf Traditionen stützte, die praktische Belange in den Vordergrund stellten. Das bedeutete, daß nicht die begangenen Delikte per se im Zentrum der Verfahren standen, sondern vielmehr deren pekuniäre Folgen. In diesem Sinn war zu beurteilen, welcher Wert einem gerichtlich verifizierten Ehespruch zukam oder welchen monetären Wert jungfräuliche Ehre repräsentierte. Die Akzeptanz dieses Gerichts rührte auch daher, weil die Kommissare nur äußerst selten Strafen verhängten. Die Strafzucht lag eindeutig in staatlicher Hand. Das Pfliggericht, das Urteile exekutierte, die am Hofgericht in Salzburg gleichsam anonym zustande gekommen waren, erwies sich dazu als viel geeigneter als eine lokale Institution, deren Protagonisten zuweilen selbst in den Verdacht der Unmoralität gerieten. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts verlor das geistliche Gericht seine Relevanz. Im selben Ausmaß, in dem jungfräuliche Ehre und informelle Ehezusage ihren monetären Wert verloren, verminderte sich auch die Zahl der Klagsbegehren vor diesem Forum.

## Anmerkungen

- 1 Vgl. Gerd SCHWERHOFF, Aktenkundig und gerichtsnorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung. Tübingen 1999, 10.
- 2 Die Rechtsquelle, die allgemein als „Salzburger Landesordnung“ bezeichnet wird [im Folgenden zitiert als: LO], entspricht dem Mischtypus einer Landes- und Polizeiordnung. Sie ist gedruckt bei Franz V. SPECHTLER / Rudolf UMINSKY (Hg.), Die Salzburger Landesordnung von 1526. Göppingen 1981 (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 305); siehe dort die Beiträge von Heinz DOPSCH, Landesgeschichtliche Einführung. Bauernkrieg und Landesordnung, 15<sup>+</sup>-85<sup>+</sup> und Peter PUTZER, Rechtsgeschichtliche Einführung 87<sup>+</sup>-111<sup>+</sup>. Der Entwurf der Landesordnung diente den Pflegern und Landrichtern zumindest temporär als Grundlage für eine einheitliche Rechtsprechung.
- 3 LO 22<sup>+</sup>, wie Anm. 2. Eine nicht formal geschlossene Verbindung wurde mit dem Begriff *unee sitzen* bezeichnet. Zu diesem Begriff Egon C. ELLRICHSHAUSEN, Die uneheliche Mutterschaft im altösterreichischen Polizeirecht des 16. bis 18. Jahrhunderts dargestellt am Tatbestand der Fornication. Berlin 1988, 47; Alfons FELBER, Unzucht und Kindsmord in der Rechtsprechung der freien Reichsstadt Nördlingen vom 15. bis 19. Jahrhundert. Bonn 1961, 61. Das Verb *enthaltan* bedeutet „sich aufhalten“; Johann A. SCHMELLER, Bayerisches Wörterbuch. München 1996 (1872-1877) 1101.
- 4 Vgl. Hans PAARHAMMER, Rechtsprechung und Verwaltung des Salzburger Offizialates (1300-1569). Wien 1977 (Dissertationen der Universität Salzburg 8) 84.
- 5 Dieter SCHWAB, Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Bielefeld 1967, 19f., 24f.
- 6 Auch das protestantische Eherecht versuchte zunehmend, die sexuellen Beziehungen zwischen den Geschlechtern staatlich zu durchdringen. Zur Basler Ehegerichtsbarkeit Susanna BURGHARTZ, Jungfräulichkeit oder Reinheit? Zur Änderung von Argumentationsmustern vor dem Basler Ehegericht im 16. und 17. Jahrhundert, in: Richard VAN DÜLMEN (Hg.), Dynamik der Tradition. Frankfurt 1992, 13-40.
- 7 Vgl. LO 44<sup>+</sup>, wie Anm. 2.



- 8 Vgl. PAARHAMMER, Salzburger Offizialat, 85, wie Anm. 4. Zu Ehe, Eherecht und Ehescheidung Gerhard KRAUSE (Hg.), Theologische Realenzyklopädie. Bd. IX (1982) 330-346.
- 9 LO 45'-45', wie Anm. 2.
- 10 Salzburg, Konsistorialarchiv [KAS] 22/28, Dekret und Mandat des Erzbischofs Johann Jakob gegen *haimbliche ehe und winkhlheüratten*.
- 11 Salzburg, KAS 22/28 [...] *Ist gleichwoll ohn allen zweiffel gewiß und waar, das die haimbliche ehepflicht und winkhlheüratten, so die ehepersonen aus freyen willen miteinander getroffen, so lang sie von der heylligen christlichen khirchen nit verbotten werden, rechte und ware ehepflicht sein und bleiben, und derowegen die jenigen billich verdambt sein, wie sy auch vom heiligen concilio verdambt werden, die solliche haimbliche ehe für rechte und ware ehepflicht nit erkennen wollen, die auch fälschlich fürgeben, das die ehe pflicht, so die khinder, ohn irer elltern bewilligung versprechen, nichts gelten, und von den elltern erst geschlossen oder gar abgethan werden khünnen.*
- 12 Salzburg, KAS 22/28 [...] *welliche ehepersonen sich aber anderst, als in gegenwürtt und beysein ired pfarrherr oder seines ordinarij erlaubnus ains andern pristers, und zwayer oder dreyer zeugen die ehegelübt zu treffen und schliessen understeen werden, dieselben macht das heilig concilium dergestalt sich miteinander zu uerheüratten gantz und gahr untauglich und untüchtig.*
- 13 Salzburg, KAS 22/28 [...] *das hinfüran, ehe und dan die ehepflicht getroffen werden, die ehepersonen von irem aignem pfarrherrn die drey negst aufeinander folgenden feyrtäg in der khirchen under dem heiligen ambt der meiß öffentlich verkündet, und so als dann khain rechtmässig verhindernus verhanden, vor der khirchen die eheliche hochzeiten gehalten werden, do der pfarrherr, nachdem er baide ehepersonen gefragt, und ire zu baiden thailen bewilligung verstanden, mit den wortten: Ich verpflichte oder verbinde euch zur heiligen ehe, in namen got des vatters, des suns, und des heiligen geists, sein ambt verrichten solle.*
- 14 Salzburg, KAS 22/28, Mandat des Erzbischofs Paris Lodron vom 5. Mai 1643 wider die *unbedachtsame, ungleiche und unzeitige heyrath*.
- 15 Dazu Markus MEUMANN, Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. München 1995, 57-95. Zur Entwicklung des politischen Ehekonsenses am Beispiel von Tirol Elisabeth MANTL, Heirat als Privileg. Obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen in Tirol und Vorarlberg 1820 bis 1920. München 1997.
- 16 Karl HÜBNER, Die Archidiakonateinteilung in der ehemaligen Diözese Salzburg, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 45 (1905) 41-79, hier 52.
- 17 Salzburg, KAS 9/52, Archidiakonatsbeschreibung 1523.
- 18 Salzburg, KAS 9/52. – 1630 gehörte die Pfarre Murau bereits nicht mehr zum Kommissariat Lungau: KAS 9/50, Visitationsprotokoll 15. Jänner 1630. 1729 schieden auch die restlichen vier steirischen Pfarren aus, nachdem bereits 1727 dem Kommissar Sebastian Schalhamer die Ausübung seiner kirchlichen Jurisdiktionsgewalt ebendort verboten worden war; Josef DÜRLINGER, Historisch-statistisches Handbuch der Erzdiözese Salzburg II/1: Das Decanat Tamsweg. Salzburg 1863, 3.
- 19 Vgl. HÜBNER, Diakonateinteilung, 53, wie Anm. 16; DÜRLINGER, Decanat Tamsweg, 4, wie Anm. 18.
- 20 Vgl. DÜRLINGER, Decanat Tamsweg, 4, wie Anm. 18.
- 21 Eine Archidiakonalsynode hielt etwa Mag. Paul Plattner nach seinem Amtsantritt in Mariapfarr ab; Salzburg, KAS 9/50, Schreiben vom 9. März 1643.
- 22 Aufgrund des *privilegium fori* mußten alle Streit- und Strafsachen, in welche Kleriker verwickelt waren, vor dem kirchlichen Gericht verhandelt werden; PAARHAMMER, Salzburger Offizialat, 70 und 197, wie Anm. 4.
- 23 Der Kommissar vermerkte in diesen Fällen im Protokoll: *Weilen aber mein jurisdiction sich so weit nicht erstreckt, seind die baide partheyen auf ein hochwürdiges consistorium angewiesen worden, aldort den ausgang dieser sachen zu erwarten.*
- 24 Die maßgebliche Persönlichkeit des Salzburger Konsistoriums war der vom Erzbischof bestellte Offizial, nach dessen Amtstitel die Behörde des geistlichen Gerichts auch Offizialat genannt wurde; PAARHAMMER, Salzburger Offizialat, 22, wie Anm. 4.
- 25 Dekanatsarchiv Tamsweg [DAT]. Auf dem Frontispiz des von Kommissar Martin Walcher 1628 angelegten Protokollbuches [im Folgenden zitiert als: Pb] steht: *Protocoll darinen alle geistlich und weltliche handlungen,*

so bey dem commissariat im Lungaw durch m[agister] Martinum Walcher, commissar in und pfarern zu Pfarr im Lungaw, von monat Augusti des 1628. jahrs abgehandlet, verzeichnet sein; Protokollbuch I (1628-1674) umfaßt 303, Protokollbuch II (1675-1718) 182, Protokollbuch III (1719-1769) 356 und Protokollbuch IV (1772-1788) 28 jeweils unpaginierte Seiten. Leider schweigt das Protokollbuch II zwischen den Jahren 1684 und 1704. Die Ursache dafür war möglicherweise ein Amtswechsel, der im Jahr 1684 stattgefunden hat. Vielleicht stand diese Tatsache aber auch in unmittelbarem Zusammenhang mit den ungeheuerlichen Vorgängen, die sich in diesen Jahren im Kommissariat ereigneten. Allein 1682/83 wurden im Zuge der „Zauberer-Jackl-Prozesse“ 27 Personen hingerichtet, Heinz NAGL, Der Zauberer-Jackl-Prozeß. Hexenprozesse im Erzstift Salzburg 1675-1690. Teil 1, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 112/113 (1972/73) 385-539, hier 468-472. Ab 1704 weist die Quelle nicht nur manche Lücken auf, sie ändert auch ihren Charakter – nicht mehr Ehe- und Eheversprechungsklagen bilden das Gros der Eintragungen, sondern umfangreiche *examina informativa*, in denen die Kommissare penibel die Verwandtschaftsverhältnisse zukünftiger Eheleute überprüfen.

- 26 Wolfgang REINHARD, Sozialdisziplinierung – Konfessionalisierung – Modernisierung. Ein historischer Diskurs, in: Nada BOSKOVSKA LEIMGRUBER (Hg.), Die Frühe Neuzeit in der Geschichtswissenschaft. Forschungstendenzen und Forschungserträge. Paderborn 1997, 39-55.
- 27 Salzburg, KAS 9/50.
- 28 Zum Begriff „Stabsdisziplinierung“ Stefan BREUER, Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: Christoph SACHSSE / Florian TENNSTEDT (Hg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Frankfurt 1986, 45-69, hier 54.
- 29 Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Kirchengvisitationen und Landesvisitationen als Mittel der Kommunikation zwischen Herrscher und Untertan, in: Heinz DUCHHARDT / Gert MELVILLE (Hg.), Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit. Köln / Weimar u. a. 1997, 173-186.
- 30 Gerhard OESTREICH, Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Berlin 1969, 179-197, hier 188.
- 31 Nach dem Territorialitätsprinzip war entweder das Pfleggericht in Moosham, das Berggericht in Ramingstein oder das Gericht des Domkapitels in Mauterndorf zuständig.
- 32 Die Keuchenstrafe wurde als äußerst entehrend empfunden. Während die Männer zumeist die Geldstrafe erlegen konnten, mußten die betroffenen Frauen häufig wegen Geldmangels um dieses Strafäquivalent bitten. Wiederholungstäter hatten zwei Gerichtswandel zu erlegen und zudem eine Schandstrafe abzubüßen; drittmalige Fornikanten wurden des Landes verwiesen. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden die Strafen verschärft. Zu den Strafarten vgl. Stefan BREIT, „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit. München 1991, 132-141.
- 33 1543 wurde deswegen ein Pfleger sogar mit dem Kirchenbann belegt; 1667 wurde ein Kommissar zur Zahlung von 100 Talern verurteilt, weil er eine Amtshandlung des Pflegers behindert hatte. Konfliktträchtig war auch der Umstand, daß Pfleger und Kommissar in vielen Fällen nicht direkt miteinander kommunizierten, sondern über den Amtsweg: der Kommissar meldete Mißstände im Kommissariat an das Konsistorium, das Konsistorium leitete den Bericht an den Hofrat weiter, der Hofrat beauftragte schließlich den Pfleger mit Maßnahmen. Siehe zu diesem Spannungsfeld auch den Beitrag von Arthur Stögmann in diesem Band.
- 34 Dazu zählten das Taufgeld, das Kindbettgeld, die Entschädigung für den jungfräulichen Erhabetrag und der Unterhalt des Kindes; im Fall des Kindstodes mußte das *seelrecht* erstattet werden.
- 35 Oftmals werden in den Prozeßprotokollen jedoch keine Beisitzer oder Assessoren angeführt, sondern lediglich mehrere Prozeßzeugen. Auch in dieser Funktion werden Geistliche, aber auch Bürger und Bauern genannt.
- 36 Peter BECKER, Leben und Lieben in einem kalten Land. Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie. Das Beispiel St. Lambrecht 1600-1850. Frankfurt 1990.
- 37 Der Begriff „Prokurator“ für Beistand oder *gewaltstrager* kommt in den Protokollen der Archidiakonalkommissare nicht vor.
- 38 Aus den Quellen ist eine große Zahl von Prozeßstellvertretern nachweisbar. Vielbeschäftigte Beistände sowohl vor dem geistlichen Gericht in *Pfarr* (Mariapfarr) als auch vor dem Marktgericht in Tamsweg waren in

- den 1620er, 1630er und 1640er Jahren etwa der Schneider Hans Schwaiger von Mauterndorf, der Zehner Leonhard Wind von *Zankhwarn* oder der Mauterndorfer Bürger Georg Ferner.
- 39 Z.B. Tamsweg, DAT, Pb, 11. Dezember 1628: *beschechen zu Pfarr in commissariat hoff.*
- 40 Vgl. Tamsweg, DAT, Pb, 22. Februar 1669.
- 41 Tamsweg, DAT, Pb, 18. September 1642.
- 42 Tamsweg, DAT, Pb, 7. Jänner 1639.
- 43 Tamsweg, DAT, Pb, 19. Oktober 1658 und 19. Mai 1673.
- 44 Tamsweg, DAT, Pb, 26. August 1663, 15. Juni 1666 und 18. April 1667.
- 45 Tamsweg, DAT, Pb, 26. Jänner 1630.
- 46 Tamsweg, DAT, Pb, 26. Oktober 1638.
- 47 Tamsweg, DAT, Pb, 6. März 1643.
- 48 Tamsweg, DAT, Pb, 18. September 1645.
- 49 Tamsweg, DAT, Pb, 11. März 1643.
- 50 Tamsweg, DAT, Pb, 27. Mai 1681. Die Beichte als Instrument der Wahrheitsfindung spielte auch 1634 im Zuge einer Eheversprechungsklage, in die sich der Pfleger von Moosham unberechtigterweise eingemischt hatte, eine beträchtliche Rolle (vgl. Salzburg, KAS 9/49).
- 51 Auch der ausgebildete und formale kanonische Prozeß sieht bis knapp vor Schluß immer wieder Rückzugsmöglichkeiten vor und erlaubt den Parteien den Kompromiß.
- 52 Tamsweg, DAT, Pb, 24. Oktober 1673.
- 53 Tamsweg, DAT, Pb, 11. Dezember 1628: Die beiden Parteien legten vor dem Richterspruch ein Gelübde ab, den Urteilspruch *steüff und vöst* zu halten.
- 54 Tamsweg, DAT, Pb, 18. September 1645: Nach dem Urteilspruch des Kommissars war die Klägerin *in ungebühr erfunden worden*, weil vom Gericht nicht nur die Eheversprechung als hinfällig erachtet worden war, sondern die Klägerin auch noch die Hälfte der Prozeßkosten bezahlen mußte.
- 55 Bei größeren Beträgen wurde vom Gericht eine Ratenzahlung zugestanden.
- 56 Die Formel für diese Streitbeilegung lautete zumeist: *Es solle auch ains das andere hinfüran mit worten oder werckhen mit bösen nit anfechten* (vgl. Tamsweg, DAT, Pb, 24. September 1637).
- 57 Die Höhe der *pön* konnte bis zu 3 Gerichtswandel betragen (vgl. Tamsweg, DAT, Pb, 9. September 1644).
- 58 Vgl. Tamsweg, DAT, Pb, 23. Juni 1629: [...] *darvon gebürt dem herrn commissario der verfalne penfal, benanntlichen 2 dugatten.*
- 59 Vgl. Tamsweg, DAT, Pb, 6. Februar 1643: *Schuelmaister wegen verschaff schreiben 15 kr.*
- 60 1666 gab eine Partei beispielsweise *1 fl 30 kr in wein oder zörung* (Tamsweg, DAT, Pb, 14. Jänner 1666).
- 61 1643 erhielt er etwa in einem Fall 45 Kreuzer (Tamsweg, DAT, Pb, 6. Februar 1643).
- 62 Über die Entschädigung der Beistände erfährt man logischerweise aus den Protokollen der Kommissare nichts.
- 63 Sicherlich spielte für den Gerichtszugang auch der Aspekt der Entfernung eine beträchtliche Rolle.
- 64 Auf die außergerichtliche Vorklärung von Unzuchtsdelikten verweist auch Jan PETERS, *Frauen vor Gericht in einer märkischen Gutsherrschaft (2. Hälfte des 17. Jahrhunderts)*, in: Otto ULBRICHT (Hg.), *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit*. Köln / Weimar u.a. 1995, 231-258, hier 236.
- 65 Vgl. etwa Otto ULBRICHT, *Einleitung*. Für eine Geschichte der weiblichen Kriminalität in der Frühen Neuzeit oder: Geschlechtergeschichte, historische Kriminalitätsforschung und weibliche Kriminalität, in: DERS., *Huren und Rabenmütter*, 1-37, hier 12, wie Anm. 64.
- 66 Vgl. Heinrich R. SCHMIDT, *Hausväter vor Gericht. Der Patriarchalismus als zweischneidiges Schwert*, in: Martin DINGES (Hg.), *Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. Göttingen 1998, 213-236, hier 222. Zum Konzept der Justiznutzung siehe den Überblick von Martin DINGES, *Justiznutzung als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit*, in: Andreas BLAUERT / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*. Konstanz 2000, 503-544.
- 67 Tamsweg, DAT, Pb, 29. August 1683: *Magdalena Neumanin klagte wider ihren Ehemann Hanns Neuman zu Göriach, wie das er sie mit groben strachen zum öffteren angreiffe, sie nakherter aus dem haus gezogen und mit*

- einen stab geschlagen, wolle ihr's auch noch alzeit also machen. Antwort: Der beklagte beantwortet sich, das er an ihr ein widerwertiges weib habe, ihm alzeit wan er in die albm zum vich zue sechn wolte, sie ihme alles verspörr. Replic: Dieses widerspricht sye, saye alles unerspörr, miesse von ihme fliechn, wellen er ihr mit den stab nachgehoffen. Auftrag: Das er ihr hinfüro khein strach mehr gebn solte, und mit ihr mit wordn procedire also das sie nicht ursach habe, sich wider ihme zu klagen. Hingögen auch sie dem man die haus würtschafft verrichten und ihme sovil möglich an die handt stehen solte, sub pona 3 fl wax.
- 68 Rebekka HABERMAS, Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht, in: VAN DÜLMEN, Dynamik der Tradition, 109-136, hier 135, wie Anm. 6.
- 69 Im selben Zeitraum brachten sieben Ehemänner Klagen gegen ihre Frauen ein.
- 70 Vgl. Michaela HOHKAMP, Häusliche Gewalt. Beispiele aus einer ländlichen Region des mittleren Schwarzwaldes im 18. Jahrhundert, in: Thomas LINDENBERGER / Alf LÜDTKE (Hg.), Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit. Frankfurt am Main 1995, 276-302, hier 302.
- 71 SCHWERHOFF, Aktenkundig und gerichtsnorisch, 162, wie Anm. 1. Notzucht war schon nach den mittelalterlichen Normquellen eines der klassischen todeswürdigen Verbrechen. Die Salzburger Landesordnung von 1526 bestimmte, daß es zur Klage *nach frischer that* kommen mußte (LO 22'). Siehe auch John THEIBAU, Landfrauen, Soldaten und Vergewaltigungen während des Dreißigjährigen Krieges, in: WerkstattGeschichte 19 (1998) 25-39.
- 72 Vgl. Tamsweg, DAT, Pb, 11. Dezember 1628: Lucia Feichtnerin klagte wider Klemens Dopler, *das er sich als ein natürlicher vater des mit ihr erzeugten khints in wenigsten nit wil anemen, ihr den unkhosten so auf das khindt gewent so woll auch ire zu ihm habende zusprich nit abtragen, sondern auch gar sein fleisch und bluet verlaugnen, und in nein stehen das er vater ihres khindts sein soll.* Der Beklagte antwortete *mit khröfftigen laugnen, das er sie weder ainmal noch öffter, wenig noch vill erkhent, wolle auch darum ein laiblichen äit in sein seel schwern.* Lucia Feichtnerin replizierte, sie wolle *gleichermassen irer seells ohn schaden ein leiblich äith thuen.* Darauf begann die Inquisition durch den Kommissar: *Wan? Am Palmsohntag 1627. Wo? In seines vaters haus zu Födersdorf. An welchen ohr? Auf der haustrigen banckh. Zu welcher tages oder nachts zeit? Ohne gefar 2. stundt in der nacht; was er greed zu ir? Sie soll ihm lassen bey ihr ligen. Darauf sie ihm ausgeschalten, er soll in sein beth gehen, er hab nichts bey ir zu thuen. Über welches er sie zu der ungebür gezwungen. Ob er andermals ihr nie nachgangen, mit begeerrn mit ir die ungebür zu thuen? Ja, zum öfftermals, nit allein ir, sondern auch irer mitgespänen, und sonderlich, in vichställn. Ob sie ihme nit angedeit, das sie bey ihm schwanger worden? Er hab sie ainmal gefragt in seines vattern haus: Wer ihr khindtvater sey? Hab sie ihm angedeit das ers sey, darüber er sie mit schlägen anlauffen wollen. Hab also nachmal aus forcht vor schläg, ihme niemals angeredt vatter zu sein.* Der Beklagte widersprach all diesen Aussagen, auch jemals mit der Klägerin *in ungebür zu schaffen* gehabt zu haben. Der Fall wurde an das Konsistorium nach Salzburg verwiesen. Der Ausgang des Verfahrens ist nicht überliefert.
- 73 Vgl. Tamsweg, DAT, Pb 19. April 1659: Susanna Wallnerin brachte wider Hannsen Pogensperger vor, der Geklagte habe sie *in die fünf jahr in unehr gebraucht*, ein Kind erzeugt und die Ehe versprochen. Der Geklagte war geständig, nur das Eheversprechen bestritt er. Beide Parteien boten zur Wahrheitsfindung die Ablegung eines Eides an, wurden jedoch vom Kommissar wegen des Anscheins *eines geringen gewissens* nicht zugelassen. Zum Purgationseid vgl. Susanna BURGHARTZ, Geschlecht-Körper-Ehre. Überlegungen zur weiblichen Ehre in der Frühen Neuzeit am Beispiel der Basler Ehegerichtsprotokolle, in: Klaus SCHREINER / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Köln / Weimar u.a. 1995, 214-234, hier 223f.
- 74 Vgl. Tamsweg, DAT, Pb, 29. Juni 1665: Maria Moserin brachte vor, Niclas Wielandt habe ihr ein Kind gezeugt und die Ehe versprochen. Dazu habe er ihr zwei Krägen und ein Tüchl als Pfand gegeben, sie ihm hingegen einen Ring. Der Geklagte war weder des Eheversprechens noch des gegebenen Pfands geständig. Erst nach der Aussage dreier Zeugen wurde er überführt. Der Urteilsspruch des Kommissars lautete: *Weilen die aussage wider den beklagten, soll er seinem versprechen nachkommen.*
- 75 Tamsweg, DAT, Pb, 24. September 1661 und 1. Oktober 1662.
- 76 Zur Argumentationsstruktur vor Gericht Ulrike GLEIXNER, *Das Mensch und der Kerl.* Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700-1760). Frankfurt am Main 1994.

77 Dazu drei Gerichtsfälle: 1644 klagte Helena Miterin den Heizer Gregor Greinfeldner in Bundschuh, *er hab wol so vil besoldung, das er sie und das khünd ernöhrn khön*. Der Geklagte gestand sowohl das Eheversprechen als auch die Kinderzeugung ein, brachte aber vor, *derzeit zu heyrathen nit glögenheit* zu haben. Dieser Umstand wurde vom Gericht anerkannt und dem Geklagten eine Dreijahresfrist eingeräumt, um seine ökonomische Situation zu verbessern (Tamsweg, DAT, Pb, 12. Juli 1644). Ganz anders hingegen urteilte das Gericht als Matthäus Schroll, der auch ein Kind gezeugt und die Ehe versprochen hatte, vor Gericht meinte, *bey diser khlebern* [knapp, kümmerlich] *teure zeit getraue er nit zu heyrathen*. Diesen Beweggrund akzeptierte das Gericht nicht. Dem Geklagten wurde aufgetragen, sich innerhalb Jahr und Tag zu verehelichen. Widerspruchslos gab darauf dieser das Versprechen ab, dem Verlangen im nächsten Fasching nachzukommen (Tamsweg, DAT, Pb, 25. November 1661).

Ähnlich erging es Baltl Gappmayer, der bereits drei Kinder gezeugt und dadurch die Regina Winklerin *schon in das ailffte* [elfte] *jahr in unehrn gebracht* hatte. Als er noch längeren Verzug begehrte, *damit er mitl bässern gelegenheit das werckh für khern möge*, hatte das Gericht nicht das geringste Verständnis für dieses Ansinnen. Dem Geklagten wurde vom Gericht aufgetragen, schon in den nächsten Faschingstagen sein *langwüriges* Versprechen in die Tat umzusetzen, um die Kinder zu ehelichen und *aus dem standt der sind* zu heben (Tamsweg, DAT, Pb, 9. November 1658).

78 Im Gerichtsfall Sara Flötschinger *contra* Christan Lassacher ist dieser Kontext evident. Im Jänner 1644 trat die Dienstmagd Sara Flötschingerin vor Gericht und brachte vor, daß ihr Christan Lassacher vier Kinder gezeugt habe. In die *khindlbödten* habe er *so vill als nichts* gegeben, sondern ihr statt dessen immer wieder die Ehe versprochen. Sie habe deshalb *vill leidn miesen, ihren lidlohn herspendiern*. Sie habe *offtmalln ihme alles schenckhn wölln* [alle Schuldigkeiten erlassen], sie habe ihm auch gesagt, daß sie *vil zu arm* für ihn sei. Er aber habe sie weiterhin nicht in Frieden gelassen. Sie begehre nun, daß er ihr die versprochene Ehe halte, *es sey bei seines vattern guet* [Gut, Besitz] *oder nit*. Der Beklagte bekannte sich zu den vier Kindern, er gestand auch das Eheversprechen ein. Sogar die Aussage der Sara Flötschingerin, daß sie ihm nach dem ersten Kind alle Schuldigkeiten habe erlassen wollen, *wan er ihr nur nit mehr nachging*, bestätigte er. Bezüglich des Heiratsversprechens hatte er aber nur den vagen Spruch parat, daß *sie warten mög, bis das es im gelögen*. Diese Aussage kam praktisch einer Absage gleich, denn der anwesende Vater des Geklagten gab an, eher seinen Besitz zu verkaufen, ihn seinen *ainichen* [Enkel, Kindeskind] oder dem *dochterman* zu übergeben, oder gar selbst noch einmal zu heiraten, bevor er dieser Heirat zustimme. Er wolle *die khlagerin in seinem haus nit haben*. Es ist schier unglaublich, mit welcher Niedertracht sich der Hausvater die Lösung dieser Beziehung vorstellte, nachdem er seine unüberwindbare Aversion so offen zu Schau gestellt hatte. Zwar lehnte er den Vorschlag des Kommissars ab, der empfohlen hatte, den Sohn kurzerhand zu enterben, aber sein Anerbieten, der Klägerin 20 Gulden zukommen zu lassen, um mit ihr endgültig abzukommen, war schändlich, denn vollkommen unzureichend. Es demonstriert unübersehbar, welch Irrelevanz der Dienstmagd Sara Flötschingerin beigemessen wurde. – Aber noch war die Forderung der Klägerin nicht bekannt. Sie begehrte für ihre *sprüche* einhundert Gulden. Diese auf den ersten Blick stattliche Summe relativiert sich allerdings, legt man der Forderung etwa zwanzig Gulden pro Kind zugrunde und zieht die Eheversprechung ins Kalkül. Trotzdem fand sich die Gegenpartei erst nach langer Verhandlung bereit, ihr achtzig Gulden zuzubilligen. Nicht ohne Schadenfreude wurde im Protokoll vermerkt, daß der Klägerin nach Abzug der zu bezahlenden Strafgebühr an die weltliche Obrigkeit, sowie nach Abzug der Unkosten, *von der summa wenig bleibn möcht* (Tamsweg, DAT, Pb, 25. Jänner 1644).

79 Speziell in diesen Fällen bezeichneten die männlichen Delinquenten ihre Klägerinnen als *huren*. Zur Ehre Martin DINGES, Ehre und Geschlecht in der Frühen Neuzeit, in: Sibylle BACKMANN / Hans-Jörg KÜNAST u. a. (Hg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen. Berlin 1998, 123-147, hier 133-137.

80 Das zeigt besonders deutlich der Gerichtsfall Catharina Milbacherin *contra* Rüp Traxel. Die Klägerin hatte bereits zwei Kinder vom Geklagten, der ihr auch die Ehe versprochen hatte, sie nun aber nicht mehr heiraten wollte, weil dessen Vater einen Anstoß an dieser Verbindung nahm. Als sie im Verhör bekennen mußte, *sie sey nit mer junkhfrau gewesen, da sie sich zue erlegt hab*, wurde Rupert Traxel *ledig* gesprochen. Das Heiratsversprechen war ohne jegliche Entschädigung hinfällig, ebenso die Abgeltung der Jungfrauschaft. Nur für die *kindszucht* sollte der Geklagte mit Sorge tragen (Tamsweg, DAT, Pb, 25. Jänner 1655).

- 81 Ganze zwölf Jahre hatte Margaretha Kheüschlin vergeblich zugewartet, bevor sie vor Gericht trat und Urban Pausch klagte. Er hatte ihr, bevor er sie geschwängert hatte, mit *condition und vorbehalt* die Ehe versprochen, indem er vorgegeben hatte, *wofern ime sein vatter mit übergeb der behausung werde willfahrn*, was aber nach zwölf Jahren immer noch nicht geschehen war. Der Geklagte versprach nun vor Gericht, innerhalb Jahr und Tag zu heiraten. Er relativierte das gegebene Versprechen aber, indem er seine Absicht bekundete, *ausserhalb landt* ziehen zu wollen. Vorsorglich wurden der Klägerin deshalb vom Gericht 30 Gulden aus seiner Verlassenschaft eingeräumt (Tamsweg, DAT, Pb, 23. September 1657).
- 82 Tamsweg, DAT, Pb, 16. September 1658.
- 83 Vgl. dazu Michael MITTERAUER, Ledige Mütter. Zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa. München 1983, 55; Michael FRANK, Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650-1800. Paderborn 1995, 322.
- 84 Ich rechne dazu all jene Fälle, in denen die Klägerinnen nicht explizit ein Eheversprechen einklagten.
- 85 Dieser Umstand geht aus dem Gerichtsfall Rosina Schwaigerin *contra* Adam Pogensperger hervor. An Stelle des Geklagten war dessen Vater vor Gericht erschienen und hatte erklärt, er wolle geben, was *landesbrauch* sei (Tamsweg, DAT, Pb, 20. Juni 1673).
- 86 Tamsweg, DAT, Pb, 26. Oktober 1679: Gerichtsfall Maria Restin *contra* Veith Santner.
- 87 Tamsweg, DAT, Pb, 13. Mai 1679: Gerichtsfall Maria Pruggerin *contra* Georgen Schayrer.
- 88 1642 erschien Rosina Thomasin vor Gericht und ließ vorbringen, daß Balthasar Prugger *in unehrn mit ihr zu schaffen* gehabt und ein Kind *erzeugt* hatte. Weil der Geklagte aber die *flucht genommen* habe, deshalb klagte sie nun dessen Vater um *Abtrag*. Dieser gab zur Antwort, er könne seines Sohnes *verbrächen* nicht entgelten. Das Gericht war jedoch der Ansicht, daß der Vater *an seines sohnes verbrechen etwas thailhaftig* war, weil er vom Verhältnis seines Sohnes mit der Rosina Thomasin gewußt hatte. Daraufhin wurde angeordnet, daß sich der Sohn innerhalb von zwei Monaten dem Gericht zu stellen hatte, andernfalls mußte dessen Vater 20 Gulden erlegen. Nach einem Monat erschien der Vater erneut vor dem Kommissar. Anstatt der Erlegung der 20 Gulden zur *andingung* des Kindes, wünschte er es nun selbst zu erziehen. Nachdem das Kind *auf die füeß gestellt* sei, wollte er es *mit speiß und dranckh erhalten, biß es sein narung selbst suechen* könne. Bis zum Zeitpunkt aber, da ihm das Kind zugestellt werden sollte, versprach er der Mutter einen *melch frischung* [junges Schaf; SCHMELLER, Bayerisches Wörterbuch, 829, wie Anm. 3] zu leihen. Sie sollte nur die Milch nutzen und das Tier anschließend zurückgeben. Die Obrigkeit stimmte der nachträglichen Abänderung des bereits geschlossenen gerichtlichen Vergleichs zu (Tamsweg, DAT, Pb, 4. April 1642).
- 89 Der richterliche Spruch lautete: *Wann er vermaine, das er nit vatter sey, solle er einen andern stöllen* (Tamsweg, DAT, Pb, 8. November 1675).
- 90 Im September 1646 erschien Agnes Rottschopfin vor dem Kommissar und gab an, daß sie am 29. August desselben Jahres ein Kind geboren hatte. Gegen ihren Willen habe die Gevatterin [Taufpatin] bei der Taufe den Caspar Merl als Kindsvater angegeben anstatt den Hans Stainer. Der zu Gericht verschaffte Beklagte wollte sich aber nicht als Vater bekennen, da ihn die *Zeit nit treffen würde*. Er wäre nur einmal nachts zur Klägerin gegangen, sei aber nicht eingelassen worden. Daraufhin wurde die Agnes Rottschopfin angehalten, die *beylagen* anzusetzen, damit die *raitung* [Rechnung] vorgenommen werden könne. Die Klägerin gab insgesamt drei *bey-schlaff* an – zwei mit Hans Stainer und einen mit Caspar Merl. Der erste sei zwei Wochen vor Martini [also am 28. Oktober] mit dem Hans Stainer erfolgt, der zweite *in der St. Martinnacht* (11. November) mit dem Caspar Merl, der dritte *in der St. Catharinanacht* (25. November) wieder mit dem Hans Stainer. Nach der Terminierung der Delikte erfolgte die *raitung*. Vom Geburtstag des Kindes, dem 29. August 1646, wurden 40 Wochen zurückgezählt. Das Gericht kam schließlich zum Schluß, daß der *belag* mit Caspar Merl um elf Tage *zufrir* erfolgt war, während jener mit Hans Stainer nur um zwei Tage nicht mit dem errechneten Geburtstermin übereinstimmte. Daraufhin erklärte sich Hans Stainer bereit, die Vaterschaft anzuerkennen. Er sagte zu, das Kind ernähren, erhalten und christlich erziehen zu wollen. Caspar Merl aber, weil er auch *gesindigt* hatte, versprach auf nächste *Weinachten* 20 ß [2 Gulden und 30 Kreuzer] zu erlegen (Tamsweg, DAT, Pb, 22. September 1646).
- 91 1628 klagte Maria Lacknerin mit Hilfe ihres Beistands den Hans Mayr, weil er mit ihr *ledigs standts ein khindt erzüagt* hatte, sich nun aber *khindtsvatter zu sein enteissern* wolle. Der Beklagte bekannte mittels seines Bei-

stands, daß er sich zu mermaln mit ihr ungebürlicher weis vergriffen habe, aber es fällt [fehle] die zeit umb 7 wochen. Sie habe sich seiner nit gehalten, sondern ein andern nächtlicher weil in die schlaffkhamer mit ein liecht eingefiert und zwar zu solcher zeit, die ihn khindtes vatter zu sein recht betrifft. Das wolle er weisen. Er denke weder daran, sich des khints anzunemen noch vatter zu sein. An dem zur weisung aufgetragenen Tag stellte der Geklagte dem Gericht Urban Pürpaum vor, der eidlich erklärte, *Maria Lacknerin hab den Bartholme Pichler in der wochen, da das fest der Hl. drey Königen gefallen, mit ein liecht in ihr schlaffkhamer geführt.* Der solchermaßen Beschuldigte war gar nit beständig, das er sie selbiger zeit erkhent, aber woll an ersten Sonntag in der fasten 1627 [sic] vor und nachmal niemer. Auch die Klägerin mußte diese Beziehung eingestehen. Daraufhin sprach der Kommissar das Urteil: *Deme sie Maria Lacknerin vor obrigkeit mit unwarheit fürkhommen, das sie erstens kheinen als allein den Hansn Mayr und kheinen andern leibhaftig worden, nachmals aber den Bartholme Pichler beständig erkhent zu haben, und aus ihren unbeständigen worten, noch aus der zwen benannten vättern bekhantnus khan erkhannt und geschlossen werden, soll sie zum khindtvatter und mueter sein, und das selb selbst auf erzichen, und zu seiner foparkheit [Vogtbarkeit, Mündigkeit] bringen.* Den beiden Männern, die sich vergangen hatten, wurde aufgetragen, der Kindsmutter *mit gelt zu hilff* zu kommen. Sie sollten ihr auf Weihnachten 1628, sowie auf Georgi und Michaeli 1629 je fünf Gulden erlegen. Außerdem sollte Hans Mayr pro forma im Taufbuch namhaft gemacht werden (Tamsweg, DAT, Pb, 1. November 1628).

92 Das zeigt der Fall der Maria Windin, die zweimal vor dem geistlichen Gericht klagte (Tamsweg, DAT, Pb, 15. Mai 1672 und 30. Mai 1672).





## Susanne Hehenberger

*Habe in der Teuffl verführt, und gemeint lindrung zu haben.*

### Anmerkungen zu einem Sodomieprozeß (Pöggstall 1698/99)

Am 13. Mai 1699 wurde der 75-jährige Georg Dörffl am Brennanger in Pöggstall enthauptet, sein Leichnam wurde gemeinsam mit einer toten Kuh auf einem Scheiterhaufen verbrannt. Wie kam es zu der Hinrichtung des alten Mannes? Georg Dörffls Tod steht am Ende eines Malefizprozesses *in puncto sodomiae*, dessen normative Voraussetzungen in einem ersten Schritt geklärt werden sollen. Ich beschränke mich dabei im wesentlichen auf die Konzeption des Delikts Sodomie in den für Ober- und Niederösterreich relevanten Landgerichtsordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts.<sup>1</sup> In einem zweiten Schritt werde ich das Quellenmaterial und den Prozeßverlauf skizzieren sowie Fragen der Quellenkritik ansprechen. Der dritte und abschließende Teil setzt das Fallbeispiel in Relation zu meinen bisherigen Rechercheeindrücken. Zudem werde ich wichtige Ergebnisse ähnlicher Studien für die Analyse der strafrechtlichen Verfolgung von Sodomie im österreichischen Raum zu nutzen versuchen.

#### **Das *abscheulichste laster der sodomitischen sünd* – zur normativen Konzeption des Delikts Sodomie**

Der Prozeß einer Trennung von Staat und Kirche setzte im österreichischen Raum nicht vor Ende des 18. Jahrhunderts ein. So ist es bei einer Betrachtung der frühneuzeitlichen Strafrechtsordnungen im allgemeinen und der Untersuchung von Sexualdelikten im besonderen unerlässlich, sich mit den entsprechenden Regelungen des kanonischen Rechts vertraut zu machen.<sup>2</sup> Ähnlich wie Fornikation, Ehebruch und Inzest konnte Sodomie erst vor der Schablone einer als legitim definierten Sexualität (nämlich der ehelichen, fortpflanzungsorientierten und nicht primär dem Lustgewinn dienenden) als deviante Praxis, im zeitgenössischen juristischen Duktus als das *abscheulichste laster der sodomitischen sünd* definiert werden. Was macht nun dieses „Laster“ aus? Obwohl die Erwähnungen der Stadt Sodom und der Sündhaftigkeit ihrer EinwohnerInnen in der Bibel zahlreich sind und

besonders Kanonisten bei der Beschreibung sexueller Sünden immer wieder auf die Zerstörung Sodoms rekurrierten,<sup>3</sup> wird weder im Alten noch im Neuen Testament ausgeführt, was diese Sündhaftigkeit ausmacht. „Sodom“ taucht als Bild auf, als Bild der Strafe Gottes für Mißachtung und Ungehorsam, für die Selbstgefälligkeit und Arroganz der EinwohnerInnen Sodoms. Wie Mark D. Jordan in seiner Analyse der Erfindung des Begriffs „Sodomie“ herausgearbeitet hat, werden in der Bibel keine spezifischen Handlungen als „sodomitisch“ beschrieben.<sup>4</sup> Zwar werden in den pentatheutischen Aufzählungen todeswürdiger Verbrechen Praktiken beschrieben, die wohl viele Menschen der Gegenwart als „Sodomie“ bezeichnen würden, diese werden aber in keinerlei Zusammenhang mit der Stadt Sodom gestellt. So heißt es zum Beispiel im zweiten Buch (Exodus): „Jeder, der mit einem Tier verkehrt, soll mit dem Tod bestraft werden.“<sup>5</sup> Und im dritten Buch (Leviticus): „Ein Mann, der einem Tier beiwohnt, wird mit dem Tod bestraft; auch das Tier sollt ihr töten. Nähert sich eine Frau einem Tier, um sich mit ihm zu begatten, dann sollst du die Frau und das Tier töten. Sie werden mit dem Tod bestraft; ihr Blut soll auf sie kommen.“<sup>6</sup> Mosaisches Recht wird jedoch nicht – zumindest gilt das für jene Sodomieprozesse, die ich für das späte 17. und für das 18. Jahrhundert recherchiert habe<sup>7</sup> – explizit zur Urteilsfindung herangezogen.

Auf die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 wird hingegen in rechtlichen Gutachten häufig verwiesen, obwohl der Artikel 116 (*vnkeusch, so wider die natur beschicht*) recht kurz gehalten ist. Dort heißt es: *Item so eyn mensch mit eynem vihe, mann mit mann, weib mit weib, vnkeusch treiben, die haben auch das leben verwürckct, vnd man soll sie der gemeynen gewohnheyt nach mit dem feuer vom leben zum todt richten.*<sup>8</sup> In moderne Begrifflichkeiten übersetzt, werden hier sexuelle Praktiken zwischen Mensch und Tier sowie männliche und weibliche Homosexualität gleichermaßen als todeswürdige Verbrechen definiert, die mit dem Tod auf dem Scheiterhaufen bestraft werden sollen. Die Deliktkonzeptionen der *Unkeuschheit wider die Natur, oder Sodomia* in der Ferdinanda (1656)<sup>9</sup> und in der Leopoldina (1675)<sup>10</sup> stimmen mit jener der Carolina überein, bei der Bestrafung wird jedoch klar differenziert: ein *Übelthäter, der sich mit einem Vieh vergriffen, und die That vollbracht* habe, solle gemeinsam mit dem Vieh lebendig verbrannt werden. Hingegen solle ein *Knaben-Schänder, oder da sonst ein Mensch mit dem andern Sodomitische Sünd getriben hätte*, nicht bei lebendigem Leib dem Feuer preisgegeben, sondern zuerst enthauptet und anschließend verbrannt werden. Der differenzierten Strafandrohung folgend war Sexualität mit Tieren die verwerflichste Form der „widernatürlichen Unkeuschheit“. Definitorisch noch weiter geht die Theresiana: neben Bestialität und Homosexualität werden auch Nekrophilie, Onanie sowie alle nichtfortpflanzungsorientierten heterosexuellen Praktiken<sup>11</sup> unter dem Überbegriff der Sodomie zusammengefaßt, die vorgesehenen Bestrafungen in drei Stufen differenziert: Tod durch Verbrennen droht bei Bestialität, Enthauptung und Verbrennen bei Homosexualität, nicht genauer spezifizierte Strafen bei den übrigen Praktiken.<sup>12</sup>

## Der Prozeß gegen Georg Dörffl – eine Skizze gerichtlicher Praxis

Die Quellenlage zum Sodomieprozeß gegen Georg Dörffl ist lückenhaft. Sie ist im Vergleich zu anderen niederösterreichischen Sodomiefällen, bei denen meist nur das Urteil erhalten ist, dennoch aussagekräftig. Die Aufzeichnungen im Pöggstallischen Herrschaftsprotokoll ziehen sich über mehr als 50 Seiten. Die erste Eintragung betrifft den Abschluß des landgerichtlichen Malefizprozesses: nach der Hinrichtung Georg Dörffls am 13. Mai des Jahres 1699 sei die Protokollierung erfolgt, *die acten aber seien in die darzu ordentlich befindende lad eingelegt* worden und sind, wie ich leider feststellen mußte, nicht mehr erhalten. Danach folgen im Protokollbuch, in fast chronologischer Reihenfolge, die mit dem Delinquenten durchgeführten Examen, die Aussagen seines Sohns Georg und der Dienstmagd Sophia Steinbergerin, die *confrontation* zwischen Sophia Steinbergerin und dem Delinquenten Georg Dörffl, ein weiteres Verhör mit dem jungen Georg Dörffl, eine kurze Mitteilung des Landgerichtsherrn von Pöggstall an die Niederösterreichische Regierung, ein ausführliches von mehreren Juristen verfaßtes rechtliches Gutachten, der letzte Wille des Verurteilten, das Urteil und das Endurteil. Eine Recherche im Diözesanarchiv St. Pölten blieb ebenfalls erfolglos.<sup>13</sup>

Abgesehen von dieser umfangreichen Eintragung im Gerichtsprotokollbuch fand ich keine weiteren Quellen zu diesem Prozeß. Merkwürdig erscheint mir, daß weder in Ludwig Neunlingers Dissertation über die Herrschaft Pöggstall aus dem Jahr 1969<sup>14</sup> noch in Alois Plessers heimatkundlichen Ausführungen aus dem Jahr 1928<sup>15</sup> die Hinrichtung des alten Mannes erwähnt wird, denn andere Malefizprozesse scheinen dort sehr wohl exemplarisch auf. Daß hier ein Prozeß, der mit einer Hinrichtung endete, ignoriert wurde, verwundert – verleitet aber auch zu Spekulationen, wie ich später noch ausführen werde. Selbst in einer Broschüre des Museums für Rechtsgeschichte in Pöggstall von 1983<sup>16</sup> bleibt der Fall unerwähnt.

Aus mehreren Gründen ist bei der Interpretation frühneuzeitlicher Gerichtsquellen Vorsicht geboten. Die oben angeführten Einträge ins Pöggstaller Gerichtsprotokollbuch erfolgten allesamt erst nach Abschluß des landgerichtlichen Verfahrens gegen Georg Dörffl. Das bedeutet eine bestimmte Perspektivierung, eine geglättete Darstellung,<sup>17</sup> denn der Ausgang des Prozesses stand zu diesem Zeitpunkt bereits fest, das Urteil war schon vollstreckt. Die verschriftlichten Examen, die Aussagen des Sohnes und der Dienstmagd, das rechtliche Gutachten sowie die anderen angeführten Texte sollten den Verlauf eines ordnungsgemäß durchgeführten Verfahrens dokumentieren. Kurz gesagt: trotz des Umfangs der Protokolle werden vermutlich nur bestimmte Teile des Sodomieprozesses festgehalten.<sup>18</sup> Es gibt zudem Lücken in der Dokumentation: Wir erfahren nichts über eine Denunziation oder Anzeige beim Landgericht. Es wird nicht notiert, wer Georg Dörffl am 22. Oktober 1698 *unter den tachtropfen in seines sohns behausung* in Theya, einem kleinen Dorf in der Nähe von Laimbach,<sup>19</sup> verhaftete, wo er während des beinahe sieben Monate

dauernden landgerichtlichen Verfahrens eingesperrt war oder wie, von wem und womit er versorgt wurde. Der amtliche Schriftverkehr, der der Verhaftung Georg Dörffls sowie den Befragungen seines Sohnes und der Augenzeugin Sophia Steinbergerin vorausging, ist genauso wenig festgehalten wie der Briefwechsel des Landgerichts Pöggstall mit den Rechtsgutachtern, bevor diese das ausführliche und durchaus kontroverielle – übrigens undatierte – Parere verfaßten. Wenn wir die Datierung der einzelnen dokumentierten Schritte des Verfahrens betrachten, fallen recht unterschiedliche Zeitabstände ins Auge. Es wird nicht festgehalten, was beispielsweise in jenen sechs Tagen geschah, die zwischen der Verhaftung Georg Dörffls und dem ersten mit ihm durchgeführten Examen liegen, oder in den eineinhalb Monaten zwischen dem zweiten und dritten Verhör.

Was die Verhöre mit dem Delinquenten Georg Dörffl angeht, stellt sich die Frage, ob diese unter Androhung bzw. Anwendung der Tortur vorgenommen wurden.<sup>20</sup> Die Aufzeichnungen im Protokollbuch deuten auf keine Folterung hin, die Verhöre werden als gütig bezeichnet. Zu bedenken gilt es auch, daß die Ferdinanda festgelegt hatte, daß ein *alter Mann von Sechzig Jahren / und weiter nicht gefoltert werden dürfe*.<sup>21</sup>

Bei näherer Betrachtung der Verhöre mit Georg Dörffl fällt auf, daß sich dieser nicht durch „große Bereitwilligkeit, Geständnisse abzulegen“<sup>22</sup> auszeichnete, wie das Ludwig Neunlinger bezugnehmend auf DelinquentInnen vor dem Landgericht Pöggstall feststellte. So versuchte Georg Dörffl bei seinem ersten Examen am 28. Oktober 1698 dem Marktrichter Michael Mayer, dem Landgerichtsverwalter Johann Christoph Muldner und den drei anwesenden Ratsbürgern zu erklären, daß seine Verhaftung auf einem Mißverständnis beruhe. Von den Verhörenden mit dem Gerücht konfrontiert, daß *gesagt werdt also ob sollte er wider die natur unzucht getrieben undt sodomitisch gesündigt haben*, antwortet er: *Er habe weiter nicht übles gethan, sondern wolle erzehlen, wie es hergangen undt warumb er in verdacht u. geschrey were; Nemblich er habe einen leibschaden und grossen bruch, welcher, wan die schmerzen kommeten, ihme das mennliche glied dick aufbaumete, diesen schmerz nun zu stillen habe er, weillen er ohne dem der kühe gefüttert und ausgeputzt habe, das männliche glied zu der salva venia kuhe gehalten, jedoch nit hineingesteckt, und seye dises in seinem kuhstall 3 mahl geschehen*.<sup>23</sup>

Diese quasi-medizinische Erklärung wirkt befremdlich, nicht nur für uns, sondern offensichtlich auch für die Verhörenden. So wird seitens des Gerichts die Frage gestellt, weshalb Georg Dörffl just dann immer Schmerzen bekommen habe, wenn er gerade im Kuhstall gewesen sei. Georg Dörffl beschreibt den Sachverhalt genau umgekehrt: *Wan die schmerzen kommen sein, seye er wegen der wärme in d[e]n kühestall gängen, undt habe hernach also lindterung gesucht*.<sup>24</sup> Die Frage, ob er die erhoffte Schmerzlinderung auch gefunden habe, verneint Georg Dörffl, weshalb er sich rechtfertigen mußte, warum er nach einmaligen Mißerfolg noch zweimal versuchte, auf diese Art seine Schmerzen zu bekämpfen. In seiner Antwort bringt er ein im Zusammenhang mit Sodomie weit verbreitetes Argument vor: *Er wiese es selbst nicht, der Teuffl het in verführt, habe er gesündigt, würdt*

*ihme Gott und unser liebe frau wider helfen.*<sup>25</sup> Auch bei seinem zweiten Verhör am 10. November 1698 bleibt Georg Dörffl dabei, nichts Verwerfliches getan zu haben, zwar hätte er überlegt, mit der Kuh zu sündigen, doch wären ihm schließlich *gute gedancken gekommen [es] zu hinterlassen.*<sup>26</sup> Erst als Georg Dörffl am 22. Dezember 1698 zum dritten Mal verhört und suggestiv zu einem Geständnis aufgefordert wird, gesteht er. Für eine Verurteilung reicht sein Geständnis aber nicht aus, die hinzugezogenen Rechtsgutachter fordern mehr Beweise. Georg Dörffls Sohn Georg und die Dienstmagd Sophia Steinbergerin werden landgerichtlich befragt. Der junge Georg Dörffl berichtet, seine Kinder hätten ihm erzählt, daß der *ahnl* (Großvater) sich oft im Kuhstall aufhalte, weshalb er als Hausherr die Beobachtung des Ahnl befahl. Als ihm eines Tages die Dienstmagd Sophia Steinbergerin erzählte, daß sie den alten Georg Dörffl im Stall *auf der kuh* gesehen hätte, sprach er seinen Vater darauf an. Dieser *habe ihme aber starck angefahren undt gesagt, es vergingen ihme solche sachen, so habe er folgents etwas weiters darvon zu reden sich nit getrauet.*<sup>27</sup> Der Herrschaft hätte er hiervon nichts berichtet, jedoch habe er es dem Richter in Laimbach erzählt. Aus dieser Aussage läßt sich schließen, daß der Laimbacher Richter den Sodomieprozeß ins Rollen brachte.

Die Aussage von Sophia Steinbergerin<sup>28</sup>, daß sie den alten Dörffl im Kuhstall gesehen habe, als er *die sache wie ein stier verrichtet habe,*<sup>29</sup> ist vermutlich entscheidend dafür, daß sich die Mehrzahl der insgesamt acht an der Verfassung des rechtlichen Gutachtens beteiligten Juristen für ein Todesurteil durch Schwert und Feuer<sup>30</sup> aussprach, so wie es bereits am 9. April vom unparteiischen Geding, einem Richterkollegium bestehend aus Gedingsrichter, Gedingschreiber und zwölf Beisitzern, vorgeschlagen worden war.<sup>31</sup>

Am 12. Mai 1699 wird Georg Dörffls Testament aufgesetzt. Die Absicherung seines Seelenheils scheint ihm sehr am Herzen zu liegen, denn er bezahlt dem Franziskanerkonvent in Ybbs drei Gulden für die Lesung von sechs Seelenmessen seiner *armen seelen zu trost behülff*. Einen Gulden vermacht er den Armen im Armenhaus, damit *selbige vor seine arme seel betten undt ingedenk sein sollen.*<sup>32</sup> Danach spricht er offene Schuldforderungen an: sein Sohn Georg Dörffl schulde ihm noch 150 Gulden *undt könne sich hirmit in geringsten nit beschwören, d[a]s ihme zu wenig abgeraittet werde.*<sup>33</sup> Matthias Kleubenwider habe er 50 Gulden zum Kauf einer Wiese gegeben, die dieser auch noch rechtmäßig schuldig sei. Wahrscheinlich durch die Anwesenheit des Landgerichtsverwalters und sein Zureden bedingt, wird schriftlich festgehalten, daß vom vorhandenen Vermögen die Landgerichtsunkosten für diesen Prozeß bezahlt werden sollen: Was an Vermögen noch übrig bleibe, solle *unter sein weib undt kinder getheilet werden.*<sup>34</sup> Herausgehoben vom Rest der Familie nennt er seine gehörlose Tochter Gertraud, der er eine Wiese vermacht. Am darauffolgenden Tag wird das Urteil vollstreckt.

Die folgenden Ausführungen verstehen sich eher Gedankensplitter denn als Thesen. Es geht dabei vorwiegend um eine Einordnung des skizzierten Beispiels in den Gesamtkontext meiner keineswegs abgeschlossenen Literatur- und Quellenrecherchen.<sup>35</sup>

## Das Besondere am Prozeß gegen Georg Dörffl

Zwei Aspekte unterscheiden das skizzierte Beispiel von den anderen Sodomieprozessen, die ich bislang in Ober- und Niederösterreich recherchiert habe: Das hohe Alter des Delinquenten und die Tatsache, daß er ausschließlich wegen des Delikts der Sodomie zum Tod verurteilt und hingerichtet wurde. Das Alter der anderen Delinquenten war – soweit feststellbar – deutlich niedriger: Es lag zwischen 14 und 48 Jahren. Das hohe Alter bewahrte Georg Dörffl zwar vermutlich vor der Tortur, aber bei der Frage, ob es strafverschärfend oder strafmildernd in Rechnung zu stellen war, waren sich die Rechtsgelehrten nicht einig.<sup>36</sup> Auch wenn ich noch andere Prozesse fand, in denen Männer allein des Delikts der Sodomie verdächtigt oder beschuldigt werden, so finden sich abgesehen vom erwähnten Fall nur zwei weitere Beispiele, in denen diese Beschuldigung zu einem Todesurteil führte.<sup>37</sup> In den übrigen Prozessen war Sodomie nur ein Vorwurf unter vielen, oft erst Jahre oder Jahrzehnte nach der angeblichen Tat lanciert, was den Eindruck entstehen läßt, daß es sich dabei um ein „Killerargument“ handelt, das etwaige Zweifel an der Verwerflichkeit eines Delinquenten beseitigen und die Notwendigkeit seiner physischen Vernichtung bestärken sollte.

## Das Tabu der Sodomie

Der Sodomieprozeß gegen Georg Dörffl hat nicht viele Spuren hinterlassen und das liegt vermutlich nicht nur an der schwierigen Archivsituation in Österreich, sondern hängt meiner Meinung nach auch mit einem Tabu zusammen, welches als Verwerflichkeit des Sprechens über *das unaussprechliche* bezeichnet werden kann.<sup>38</sup> In der Ferdinandea etwa heißt es bezüglich der Bestrafung von Sodomiten, es solle *niemahlen aber in den Urtheln dasjenige so ergernuß geben möchte öffentlich abgelesen werden*.<sup>39</sup> Im juristischen Handbuch Damhouders zur Auslegung der Carolina, das auch von ober- und niederösterreichischen Rechtsgutachtern des öfteren herangezogen wurde, kommt dieses Tabu ebenfalls zum Tragen. So hält Jost de Damhouder in der deutschsprachigen Version seines Handbuchs die Beschreibung jener Handlungen, die als sodomitisch zu bezeichnen sind, äußerst knapp mit dem Hinweis: *Dieweil aber solcher handel jrer grewlichen abschewlichkeit halben gegen ehrlichen Leuten kein ehrliebender gern gedencken mag wil ichs alhie bey jetzigem bericht beruhen vnd den einfältige Leser mit vnnötigen außschweiffen vnbeschwert lassen*.<sup>40</sup> Die Praxis rerum criminalium in ihrer lateinischen Version<sup>41</sup> ist viel expliziter und ausführlicher, ganze 36 Artikel beschäftigen sich mit dem Delikt der Sodomie und seiner korrekten strafrechtlichen Handhabung, die altfranzösische Ausgabe<sup>42</sup> beschränkt sich auf 12, die deutsche Version auf sechs Artikel. Eine Frage ist jedoch in allen Fassungen wichtig: weshalb auch das Tier verbrannt werden müsse, das sich als unvernünftiges Geschöpf gar nicht schuldig machen könne. Die Antwort ist einfach: nicht der Bestrafung wegen müßten die

Tiere getötet werden, sondern sie sollten vielmehr als „Werkzeuge der Schande“ vernichtet, das Gedächtnis an die abscheuliche Handlung müßte auf diesem Weg ausgelöscht werden.<sup>43</sup>

### **Weder Selbstmörder noch Außenseiter – der Weg vor Gericht**

Der Prozeß gegen Georg Dörffl wurde vermutlich nicht durch eine direkte Denunziation, sondern – wie gezeigt – indirekt durch seinen Sohn ausgelöst. Zur Erinnerung: die Dienstmagd Sophia Steinbergerin berichtete dem Hausherrn, daß sie den alten Georg Dörffl, der im selben Haus, aber in einer eigenen Wohnung lebte, im Kuhstall *auf der kuh* gesehen hätte. Nach einem Streit mit seinem Vater erzählte der junge Georg Dörffl dem Laimbacher Richter davon, der vermutlich das Landgericht Pöggstall informierte. Interessant ist zudem, daß der alte Georg Dörffl als wohlhabend bezeichnet werden kann, wie aus seinem Testament hervorgeht. Neben dem Besitz von Bargeld, der Wohnung und einem Grundstück, schuldete ihm sein Sohn 150 Gulden, ein gewisser Matthias Kleubenwider 50 Gulden.

Maren Lorenz' kürzlich erschienene Studie über Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung<sup>44</sup> berücksichtigt Sodomie sowohl im Sinne von Bestialität als auch im Sinne von Homosexualität. In den von ihr untersuchten Fallsammlungen, „taucht Sodomie mit Tieren fast nur auf, wenn der Geisteszustand des Beschuldigten in Frage gestellt wurde.“<sup>45</sup> Georg Dörffls Geisteszustand wurde seitens des Gerichts nicht in Zweifel gezogen, lediglich einer der acht Rechtsgutachter räumte ein, daß ein altersbedingter *defectus sanae mentis* möglich wäre. Sein Urteilsvorschlag, eine zweijährige Arbeitsstrafe in Eisen und Banden, konnte sich nicht durchsetzen. Eine andere mögliche Lesart, nämlich daß Georg Dörffl auf dem Weg eines Sodomieprozesses indirekten Selbstmord begehen wollte, erscheint mir vor allem deshalb nicht plausibel, weil sich der alte Mann nicht selbst anzeigte. Er hatte zwar offensichtlich Schmerzen wegen seines „Bruchs“, wie er in den diversen Verhören betonte, versuchte diese aber in seiner Darstellung zu bekämpfen, eine Argumentation, die eher darauf abzielte, Bestrafung zu verhindern als zu provozieren.<sup>46</sup>

### **Verbalisierte Sodomie: Analyse von Aussagestrukturen**

Auf der Ebene der Textproduktion, damit meine ich die Verschriftlichung der Sodomieprozesse, gilt es ebenfalls bestimmte Aspekte im Auge zu behalten. Skeptische Distanz ist notwendig, Begriffe und Formulierungen sind in ihrer vordergründigen Eindeutigkeit zu hinterfragen. Auch Fragen der Chronologie und der perspektivischen Gestaltung von Quellentexten müssen – wie bereits erwähnt – berücksichtigt werden. Die Protokolle von *peinlichen befragungen* stellen eine besonders sensible Quelle dar. Es wird kaum einmal festgehalten, worin die Folter besteht, welche Form der Tortur zur Fabrikation eines Geständnisses herangezogen wird. Auch die zuvor bereits schriftlich niedergelegten Frag-

stücke (*interrogatoria*) sind keineswegs immer festgehalten. Wenn gar *gütige und peinliche beandtnus* ohne Angabe der entsprechenden Fragen zu einem Protokoll verschmolzen sind, wird die Interpretation schwierig, so nicht andere Schriftstücke über Interrogatoria und (Nicht-)Anwendung von Folter Auskunft geben. Jedenfalls gibt es, so Jacques Chiffolleau, strenggenommen ab dem Moment in der „außergewöhnlichen Prozedur“ (Inquisitionsprozeß), ab dem die Artikeln der Interrogatoria ausgearbeitet sind, die danach zum Abpressen der Wahrheit verwendet werden, keinen Dialog zwischen Richter und Angeklagtem mehr. Was jenen nicht gefällt, wie er hinzufügt, die diese Texte als ethnographische Berichte lesen.<sup>47</sup>

Ich denke jedoch, und damit schließe ich mich Helmut Puff<sup>48</sup> an, daß die Untersuchung von Aussagestrukturen ein wesentliches Interesse beim Umgang mit Gerichtsquellen sein muß. Sprache, verstanden „als soziales Faktum, als von Akteuren realisierte Sprachhandlungen“<sup>49</sup> ist spätestens seit dem *linguistic turn*<sup>50</sup> von zentraler Bedeutung. Die sprachliche Ausgestaltung von Gerichtsprotokollen basiert auf der Partizipation mehrerer Personen (-gruppen): DelinquentIn, Verhörender, Richter und Schreiber.<sup>51</sup> Wie werden Aussagen produziert? Lassen sich Strategien, stereotype Aussagemuster erkennen? Die Verbindung dieser Sprachanalyse mit Fragen des sozialen, ökonomischen und politischen Kontexts, also z.B. der Position des Angeklagten innerhalb der Dorfgemeinschaft, oder dem Weg vor Gericht (Selbstanzeige oder Denunziation?), ist aber ebenso erforderlich.

### **Geschlecht als analytische Kategorie – auch in Sodomieprozessen nützlich**

Die Verbalisierung von sexuellen Praktiken ist auch aus einer geschlechtergeschichtlichen Perspektive interessant. Wie wird das *unaussprechliche* in Worte gefaßt? Wie werden sexuelle Akte zwischen Männern und Tieren geschildert? Ein Mann, der sich an einer Kuh vergeht, wird z.B. mit einem Stier verglichen – wie etwa im ausgeführten Fallbeispiel. Die Tiere, die in den Protokollen von Sodomieprozessen auftauchen, sind oft explizit weiblich markiert: Im Urteil gegen Wolf Haager aus dem Jahr 1599 heißt es, er habe sich nicht nur des Pferdediebstahls schuldig gemacht, sondern auch *mit ainer grossen anzall stuetten [ ... ] wider die menschlich natur gehandlet*.<sup>52</sup> Abraham Pichler stand 1604 wegen mehrfachen Diebstahls und der *unzucht [ ... ] wider die natur mit ainem mueter pfärdt oder stueden, drey khalben, zway khüen, zwein schafen und ainer henne*<sup>53</sup> vor Gericht. Hans Schachner wurde 1699 denunziert, daß er vor Jahren *das abscheulichste laster der sodomia, mit einem stuetten-pferdt, begangen* habe.<sup>54</sup> Die Reihe der Beispiele ließe sich fortsetzen. Besonders augenscheinlich wird die „zweigeschlechtliche Etikettierung“<sup>55</sup> und Anpassung an die heterosexuelle Matrix in jenen Prozessen, die neben einem Sodomievorwurf auch noch andere Sexualdelikte zum Inhalt haben: Dem eben erwähnten Wolf Haager wurde auch Bigamie vorgeworfen,<sup>56</sup> Daniel Weissenstainer wurde 1639 nicht nur der Sodomie mit einer Kuh beschuldigt, sondern er solle *auch vor- und hernach mit dienstmagten leichtfertig zuegehalten*<sup>57</sup>



haben. Leonhard Finsterrigler wurde 1594 wegen einiger Diebstähle, mehrfacher *sodomitische[r] viehische[r] unzucht* und Ehebruchs zum Tode verurteilt.<sup>58</sup> Auch hier ließen sich mühelos weitere Beispiele finden.

Aller Widernatürlichkeit zum Trotz werden die sexuellen Akte zwischen Männern und Tieren ins Denksystem der Zweigeschlechtlichkeit übersetzt und einer heterosexuellen Matrix angeglichen. Zwar wird die Menschlichkeit, nicht aber die Männlichkeit der Delinquenten in Zweifel gezogen.

### Beziehungsgefüge

Auf der Ebene des sozialen Kontexts von Sodomieprozessen und des Aussageverhaltens geraten Beziehungen zwischen Ehepaaren, zwischen Haushaltsangehörigen und zwischen NachbarInnen in den Blick. Es handelt sich bei den bislang gefundenen Quellen zwar fast immer um sexuelle Akte zwischen Männern und Tieren, doch kommen Frauen, oft Ehefrauen, in den Protokollen durchaus zur Sprache. Indirekt, indem ihnen Mitschuld an der sexuellen Devianz des Mannes gegeben wird, direkt, indem sie entweder als Zeuginnen und/oder Hausangehörige zu den verbotenen Praktiken des Delinquenten befragt werden oder indem sie wegen eines anderen (Sexual-)Delikts als *complicinnen* vor Gericht stehen. Interessant sind in diesem Zusammenhang auch Klagen, die nur Anspielungen auf sodomitisches Verhalten bergen, also Klagen wegen Verbalinjurien. Susanna Burghartz stellte bezugnehmend auf Gerichtsquellen aus dem spätmittelalterlichen Zürich fest, daß zwar sexuelle Verleumdungen gegen Männer viel seltener vorkamen, als dies gegen Frauen der Fall war, doch wenn Männer auf dieser Ebene beleidigt wurden, dann geschah das in Form eines Sodomievorwurfs. Eine Verleumdung in diese Richtung war nicht ungefährlich, denn *widernatürliche unzucht* galt im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit als todeswürdiges Verbrechen.<sup>59</sup>

### Divergente Sodomiebegriffe

Bei meinen bisherigen Quellenfunden in Ober- und Niederösterreich handelt es sich mit Ausnahme eines einzigen Beispiels um Fälle, in denen Männer verdächtigt oder angeklagt wurden, mit diversen Tieren sexuelle Handlungen intendiert bzw. vorgenommen zu haben.<sup>60</sup> Wenn ich aufgrund der seltenen Beispiele einer Strafverfolgung lesbischer Sexualität in anderen europäischen Gebieten während der Frühen Neuzeit auch kaum damit rechnen konnte, auf einen Prozeß wegen „weiblicher Sodomie“ zu stoßen<sup>61</sup>, so war ich doch erstaunt, bislang keinen einzigen Fall männlicher Homosexualität gefunden zu haben. Denn, wie Helmut Puff jüngstens bemerkte, „Sodomie umschreibt zum einen eine Anzahl illegitimer, nicht-prokreativer Sexualakte wie z.B. Masturbation, Bestialität oder heterosexuellen Analverkehr (die Liste ist, je nachdem auf welche Definition man rekurriert, nicht

abschließbar), zum anderen ist mit Sodomie primär diejenige Form sexuellen Verkehrs konnotiert, die im Begriffsraster der Moderne mit Homosexualität bezeichnet wird.<sup>62</sup> Dieser Konnotation entsprechend befaßt sich auch ein Großteil jener Studien, die „Sodomie“ oder „sodomy“ im Titel tragen im wesentlichen mit der strafrechtlichen Verfolgung von Schwulen und/oder dem theologisch-philosophischen bzw. später medizinisch-naturwissenschaftlichen Diskurs, der der Kriminalisierung und physischen Verfolgung von (männlichen) Homosexuellen zugrundelag.<sup>63</sup>

Heterosexuelle Sodomie wird zwar in vielen Untersuchungen erwähnt, Beispiele für deren tatsächliche Bestrafung finden sich aber äußerst selten.<sup>64</sup> Für mein Forschungsinteresse, der Analyse der strafrechtlichen Verfolgung devianter Sexualpraktiken und Sexualitäten, ergibt sich daraus das Problem einer gewissen Divergenz zwischen erstens der häufigen Gleichsetzung von männlicher Homosexualität mit Sodomie in der Literatur, zweitens der in den normativen Quellen definierten Breite des Sodomiebegriffs (Bestialität, männliche und weibliche Homosexualität, nicht-fortpflanzungsorientierte heterosexuelle Praktiken, Onanie und Nekrophilie) und drittens dem beinahe ausschließlichen Auftauchen von Sodomie im Sinne eines sexuellen Akts zwischen Mann und Tier(en) in den (bislang von mir bearbeiteten) Gerichtsprotokollen; eine Divergenz, die möglicherweise mit den noch ausstehenden Quellenrecherchen verschwindet bzw. abgeschwächt wird.

## Anmerkungen

- 1 Der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhaimb u. Königlichen Majestät FERDINANDI Des Dritten u. Ertzherzogens zu Oesterreich: Unsers allergnädigsten Herrn. Newe peinliche Landgerichts-Ordnung in Oesterreich vnter der Ennß. Erster: vnd Anderter Thail. Wien 1657 (künftig: Ferdinandea); Des Ihre Römisch-Kayserlich-und Königlich-Catholischen Majestät Leopoldi Ertzherzogens zu Österreich Unsers Allergnädigsten Herrn: Neue Land-Gerichts Ordnung, In Criminal-Vorfallenheiten neuerlichst Allergnädigst gemachte Satzungen, Wie auch unterschiedliche in diesem Land eingeführte Ordnungen, Sammt einem ausführlichen Register über alle hierin vorkommende Materien zu gelegentlichem Gebrauch deren hierländigen Gerichts-Persohnen beygerucket worden. Linz 1736 (1675) (künftig: Leopoldina); CONSTITUTIO CRIMINALIS THERESIANA oder der Römisch=Kaysler. zu Hungarn und Böheim etc. etc. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzhertzogin zu Oesterreich etc. etc. peinliche Gerichtsordnung. Wien 1769 (künftig: Theresiana).
- 2 Vgl. James A. BRUNDAGE, Sex and Canon Law, in: Vern L. BULLOUGH / James A. BRUNDAGE (Hg.), Handbook of Medieval Sexuality. New York / London 1996, 33-50. Allgemein kann in der Frühen Neuzeit „von einer engen Verzahnung von religiösen und rechtlichen Normen als Verhaltenssteuerungsmechanismen ausgegangen werden“, wie das Helga Schnabel-Schüle feststellt. Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg. Köln / Weimar u.a. 1997, 330.
- 3 Gratian wertet in seinem Decretum (ca. 1140) jeden sexuellen Akt *contra naturam* – worunter spätere Kanonisten alles verstanden, was von der heterosexuellen „Missionarsstellung“ abwich – als Sodomie (vgl. Genesis 18-19); vgl. bes. Decretum Gratiani C. 32 q. 7 c. 13, C. 33 q. 2 c. 11.
- 4 Mark D. JORDAN, The Invention of Sodomy in Christian Theology. Chicago 1997. Jordan beschäftigt sich in kritisch-emanzipatorischer Absicht mit einer Art Begriffsgeschichte von Homosexualitäten, läßt aber die anderen Bedeutungsinhalte von Sodomie weitgehend außer Acht.

- 5 Exodus 22, 18 (zitiert nach: Die Bibel in der Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift. Vollständige Schulausgabe. Herausgegeben vom Interdiözesanen Katechetischen Fonds. Österreichisches Katholisches Bibelwerk Klosterneuburg 1986).
- 6 Leviticus 20, 15-16 (wie Anm. 5).
- 7 Für die wenigen Prozesse aus dem 16. und beginnenden 17. Jahrhundert läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, welche rechtlichen Grundlagen zur Urteilserschöpfung herangezogen wurden. In einem Brief, den der Rechtsgelehrte Dr. Abraham Schwarz am 28. Oktober 1612 an den Landgerichtsherrn von Wartenburg Friedrich von Polheim richtet, argumentiert er unter anderem mit Verweis auf Leviticus 20, Exodus 22 und Genesis 19 und 37 die Notwendigkeit der Hinrichtung eines Sodomiten. Im Urteil selbst wird jedoch lediglich die Carolina, Art. 116 begründend angeführt. Vgl. Linz, Oberösterreichisches Landesarchiv [OÖLA], Herrschaftsarchiv [HA] Wartenburg, Schubert 10, Faszikel 26, Antwortschreiben von Dr. Abraham Schwarz an den Freiherrn Friedrich zu Polheim und Wartenburg (28. Oktober 1612); Urteil (26. November 1612).
- 8 Gustav RADBRUCH (Hg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. Stuttgart 1991 (1975) (künftig: Carolina).
- 9 Ferdinanda, Teil II, Art. 73 (*Unkeuschheit wider die Natur oder Sodomia*).
- 10 Leopoldina, Teil III, Art. 15 (*Unkeuschheit wider die Natur, oder Sodomia*).
- 11 Theresiana, Art. 74: [...] *Das abscheulichste Laster der Unkeuschheit wider die Natur, oder sodomitische Sünd wird verübt erstlich: wenn von einem Menschen mit dem Viehe, oder todten Körpern; andertens: wenn zwischen Personen einerley Geschlechts, als Mann mit Mann, Weib mit Weib, oder auch Weib mit Mann wider die Ordnung der Natur Unzucht getrieben wird; worzu drittens: gewissermassen auch die von Jemanden allein begehend-wider-natürliche Unkeuschheiten zu rechnen sind.*
- 12 Vgl. Theresiana, Art. 74, § 6. St. Pölten, Niederösterreichisches Landesarchiv [NÖLA], Kreisgerichtsarchiv [KGA] Krems, Herrschaft Pöggstall, Hs. 102 (Verhörprotokoll 1686-1741), fol. 103<sup>v</sup>-129<sup>v</sup>: Abschluß des Falls nach Vollstreckung des Urteils am 13. Mai mit einer Eintragung ins Herrschaftsprotokoll (21. Mai 1699), fol. 103<sup>v</sup>; *Erstes gültiges examen des justificirten Georg Dörffl* (28. Oktober 1698), fol. 103<sup>v</sup>-105<sup>v</sup>; *Andertes guettiges examen* (10. November 1698), fol. 105<sup>v</sup>-106<sup>v</sup>; *Drittig guetiges examen* (22. Dezember 1698), fol. 107<sup>v</sup>-108<sup>v</sup>; *Viertes examen oder frag* (24. Dezember 1698), fol. 109<sup>v</sup>; Befragung von Georg Dörffls Sohn Georg (4. Februar 1699), fol. 110<sup>v</sup>-111<sup>v</sup>; Befragung des *dienstmenschens* Sophia Steinbergerin (4. Februar 1699), fol. 112<sup>v</sup>-115<sup>v</sup>; *Confrontation* von Sophia Steinbergerin und dem Delinquenten Georg Dörffl (4. Februar 1699), fol. 115<sup>v</sup>-116<sup>v</sup>; *Andertes verhör und aussag der Sophia Steinbergerin* (25. Februar 1699), fol. 117<sup>v</sup>-118<sup>v</sup>; Schreiben des Landgerichtsherrn Adolph Graf von Sinzendorf an die N.Ö. Regierung (undatiert), fol. 119<sup>v</sup>; Rechtliches Parere (undatiert), fol. 119<sup>v</sup>-125<sup>v</sup>; *Letzte aussag, will undt meinung* (12. Mai 1699), fol. 125<sup>v</sup>-127<sup>v</sup>; *Urthl* (9. April 1699), fol. 127<sup>v</sup>-128<sup>v</sup>; *Endt urthl* (13. Mai 1699), fol. 128<sup>v</sup>-129<sup>v</sup>.
- 13 Da die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher der Pfarre Laimbach erst ab 1693 überliefert sind, fanden sich darin lediglich zwei Hochzeitsdaten des jungen Georg Dörffl, die aber für den untersuchten Prozeß keinerlei Bedeutung haben. An dieser Stelle sei Thomas Aigner herzlichst für seine freundliche Unterstützung gedankt.
- 14 Ludwig NEUNLINGER, Beiträge zur Geschichte der Herrschaft Pöggstall. Diss. Wien 1969, bes. 170-188 (Gerichtsherrschaft).
- 15 Alois PLESSER / Wilhelm GROB, Heimatkunde des politischen Bezirkes Pöggstall. Pöggstall 1928, bes. 90-94.
- 16 N.N., Schloß Pöggstall mit Folterkammer. Broschüre des Museumsvereins Pöggstall. Pöggstall 1983.
- 17 Monika Spicker-Beck zeigt in ihrer Analyse von Mordbrennerakten des 16. Jahrhunderts eine solche geglättete Darstellung am Beispiel des Vergleichs von einer *endlichen* Urgicht, die dem Urteil zugrundegelegt wurde, und den überlieferten Prozeßakten aus dem Verfahren gegen Clemens Gastel (Feldkirch 1540). Sie spricht von einer „polierten“ Endfassung; vgl. Monika SPICKER-BECK, Mordbrennerakten. Möglichkeiten und Grenzen der Analyse von Folterprozessen des 16. Jahrhunderts, in: Mark HÄBERLEIN (Hg.), Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.-18. Jahrhundert). Konstanz 1999, 53-66, 56f.
- 18 Wären die Originalakten (inklusive der Konzepte) zu diesem Prozeß noch vorhanden, so könnten Weglassungen, Hervorhebungen, später gemachte Zusätze und Veränderungen untersucht werden. Vermutlich

ließe sich aus dem Akten eine weniger kohärente Prozeßgeschichte rekonstruieren. Michaela Hohkamp spricht bezugnehmend auf Triberger Protokollbücher aus dem 18. Jahrhundert dieses Problem an: „Während die überlieferten Protokolltexte zu einem Zeitpunkt also entstanden sind, an dem der jeweilige Schreiber alle Einzeldarstellungen bereits gehört hatte und das Ende der Geschichte bekannt war, verfügte der Protokollant bei der Abfassung der vorläufigen Notizen nur über Detailwissen, das keine in sich stimmige Geschichte bildete. [...] Im Gegensatz zu den laufend beschriebenen losen Blättern enthalten daher die in Bänden gebundenen Protokolltexte eine kohärente Geschichte, die einen geordneten Ablauf wiedergibt.“ Michaela HOHKAMP, *Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780*. Göttingen 1998, 223.

- 19 Theya gehörte zur Pfarre Laimbach, auf niedergerichtlicher Ebene war das Dorf der Grundherrschaft Weisenberg, auf landgerichtlicher Ebene Pöggstall zugeordnet. Vgl. TOPOGRAPHISCHER LANDSCHEMATISMUS oder Rechtes Verzeichniß aller im Erzherzogthume Österreich unter der Enns befindlichen Ortschaften [...], Bd. 2. Krems 1795, hier 223.
- 20 Wie Monika Spicker-Beck feststellte, bedeutet ein Aktenvermerk, etwa daß eine Urgicht „frei und ungebunden“ erfolgt sei, keineswegs, daß keine Folter angewendet wurde, sondern der Vermerk bezieht sich nur auf die Bestätigung des Geständnisses. Sie weist zurecht auch darauf hin, daß ein Foltergeständnis per se nicht völlig falsch sein müsse; vgl. SPICKER-BECK, *Mordbrennerakten*, 58, wie Anm. 17.
- 21 Ferdinandea, I, Art. 38, § 3. Ebenfalls von der *peinlichen Frage* ausgenommen wurden: Knaben unter 14, Mädchen unter 16 Jahren (§ 1), schwangere Frauen und Kindbeterinnen (§ 2), verwundete oder kranke Menschen (§ 4), *unsinnige* oder *blöde* Menschen (§ 5) sowie Landschafts-Mitglieder des Erzherzogtums Österreich, Räte, Doctores und Nobilitierte (§ 6).
- 22 NEUNLINGER, *Herrschaft Pöggstall*, 181, wie Anm. 14.
- 23 St. Pölten, NÖLA, KGA Krems, *Herrschaft Pöggstall*, Hs. 102 (Verhörprotokoll 1686-1741), fol. 103<sup>v</sup>-104<sup>r</sup>.
- 24 St. Pölten, NÖLA, KGA Krems, *Herrschaft Pöggstall*, Hs. 102 (Verhörprotokoll 1686-1741), fol. 104<sup>r</sup>.
- 25 St. Pölten, NÖLA, KGA Krems, *Herrschaft Pöggstall*, Hs. 102 (Verhörprotokoll 1686-1741), fol. 104<sup>r</sup>.
- 26 St. Pölten, NÖLA, KGA Krems, *Herrschaft Pöggstall*, Hs. 102 (Verhörprotokoll 1686-1741), fol. 106<sup>r</sup>.
- 27 St. Pölten, NÖLA, KGA Krems, *Herrschaft Pöggstall*, Hs. 102 (Verhörprotokoll 1686-1741), fol. 110<sup>v</sup>-111<sup>r</sup>.
- 28 Sowie deren Bestätigung in der *Confrontation* mit dem Delinquenten und deren Wiederholung unter Eid.
- 29 St. Pölten, NÖLA, KGA Krems, *Herrschaft Pöggstall*, Hs. 102 (Verhörprotokoll 1686-1741), fol. 113<sup>r</sup>.
- 30 Die „ordinari straff“, d.h. die Verbrennung bei lebendigem Leibe von Delinquent und Tier(en), wurde in der Praxis wohl selten vollstreckt. In jenen Fällen, in denen ich Belege für eine tatsächliche Hinrichtung finden konnte, wurde der Delinquent vor der Verbrennung enthauptet (Daniel Weissensteiner 1639 und Wolf Gösweiner 1660) oder es wurde im Urteil festgehalten, daß der Delinquent vor der Verbrennung auf dem Scheiterhaufen erhängt (Wolf Haager 1599) bzw. erdrosselt (Abraham Pichler 1604) werden sollte. Vgl. Linz, OÖLA, StiftsA Spital am Pyhrn, Schuber 648 und OÖLA, HA Wartenburg, Schuber 10, Faszikel 26.
- 31 Die Rolle des Gedingrichters hatte der Pfleger von Persenbeug Paul Winkler, sieben der Beisitzer waren Ratsbürger, drei waren Markttrichter (Pöggstall, Wiensdorf und Martinsberg), einer war Pfleger aus Leiben und der zwölfte unterzeichnete als Assessor. Als Gedingschreiber signierte Christoph Loffer.
- 32 St. Pölten, NÖLA, KGA Krems, *Herrschaft Pöggstall*, Hs. 102 (Verhörprotokoll 1686-1741), fol. 126<sup>r</sup>.
- 33 St. Pölten, NÖLA, KGA Krems, *Herrschaft Pöggstall*, Hs. 102 (Verhörprotokoll 1686-1741), fol. 126<sup>r</sup>.
- 34 St. Pölten, NÖLA, KGA Krems, *Herrschaft Pöggstall*, Hs. 102 (Verhörprotokoll 1686-1741), fol. 126<sup>r</sup>.
- 35 Der Arbeitstitel meiner Dissertation in progress lautet: *Wer wider die Natur Unkeuschheit treibt ... Zur Geschichte der strafrechtlichen Verfolgung devianter Sexualpraktiken und Sexualitäten (sodomia) in Ober- und Niederösterreich während der Frühen Neuzeit*.
- 36 Ferdinandea, II, Art. 73, § 6: *Die vmbständt so dises Laster beschwären seyndt dise: wann der grawsambe Thäter verheyraht oder bey zimlichen alter vnd hohen Standts ist auch dises laster vilmahl vnd vnterschiedlich begangen hette.*
- 37 1612 wurde Georg Wegenleuthner wegen seines sodomitischen Akts mit einem Schwein zum Tod durch das Feuer verurteilt. Für eine tatsächliche Hinrichtung fand ich keinen Beleg. Vgl. Linz, OÖLA, HA Wartenburg,

- Schuber 10, Faszikel 26, Urteil (26. November 1612); im Jahr 1765 wurde der 17jährige Ferdinand Klinger aus Zässing *in puncto bestialitatis* zum Tod verurteilt. Ob das Urteil auch vollstreckt wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Vgl. St. Pölten, NÖLA, KGA Krems, K. 2602, unfol.
- 38 Vgl. Jacques CHIFFOLEAU, *Dire l'indicible. Remarques sur la catégorie du nefandum du XII<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle*, in: *Annales E.S.C.* 45 (1990) 289-324; Helmut PUFF, Überlegungen zu einer Rhetorik der „unaussprechlichen Sünde“. Ein Basler Verhörprotokoll aus dem Jahr 1416, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 3 (1998) 342-357.
- 39 *Ferdinanda*, II, Art. 73, § 5. Die *Ferdinanda* stellte diesbezüglich keine Ausnahme dar. In Schweden durfte gemäß einer königlichen Verordnung von 1750 das Urteil ebenfalls nicht öffentlich verlesen werden, damit niemand zur Nachahmung angeregt würde. Vgl. Jan Eric ALMQUIST, *Tidelagsbrottet. En straffrätts-historisk studie*, in: *Uppsala Universitets Arsskrift* 1926, Juridik, Uppsala 1926, 1-44, hier 34.
- 40 Jost de DAMHOUDER, *Praxis Rerum Criminalium. Gründtliche und rechte Underweysung [ ... ]*. Frankfurt am Main 1581, 162 [künftig: *Praxis Rerum Criminalium*, deutsch].
- 41 Jost de DAMHOUDER, *Enchiridion parium, avt similiu vtrivsqve ivris, omnibus praxeos stvdiosis, avt in foro publicam rerum administrationem assummentibus, admodum vtile ac necessarium [ ... ]*. Antwerpen 1568.
- 42 Jost de DAMHOUDER, *La practicqve et enchiridion des causes criminelles, illustrée par plusieurs elegantes figures [ ... ]*. Löwen 1555 [künftig: *Praxis Rerum Criminalium*, französisch].
- 43 *Praxis Rerum Criminalium*, französisch, 209, wie Anm. 42; *Praxis Rerum Criminalium*, deutsch, 162, wie Anm. 41; Vgl. auch: ALMQUIST, *Tidelagsbrottet*, 9, wie Anm. 39, und Jonas LILLEQUIST, *Peasants against Nature: Crossing the Boundaries between Man and Animal in Seventeenth- and Eighteenth-Century Sweden*. In: John FOUT (Hg.), *Forbidden History. The State, Society and the Regulation of Sexuality in Modern Europe*. Chicago / London 1992, 57-87, hier 70.
- 44 Maren LORENZ, *Kriminelle Körper – Gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung*. Hamburg 1999.
- 45 LORENZ, *Kriminelle Körper – Gestörte Gemüter*, 189, wie Anm. 44.
- 46 Helga Schnabel-Schüle erwähnt im Zusammenhang mit der hohen Wahrscheinlichkeit, wegen Sodomie mit dem Tode bestraft zu werden, das Beispiel eines 73-Jährigen, der wegen seiner Brustschmerzen nicht mehr leben wollte und sich deshalb selbst der Sodomie mit seiner Kuh bezichtigte. Vgl. SCHNABEL-SCHÜLE, *Überwachen und Strafen*, 316, Fußnote 297, wie Anm. 2.
- 47 Vgl. CHIFFOLEAU, *Dire l'indicible*, 309, wie Anm. 38.
- 48 Vgl. Helmut PUFF, *Weibliche Sodomie. Der Prozeß gegen Katherina Hetzendorfer und die Rhetorik des Unaussprechlichen an der Wende vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit*, in: *HA* 3 (1999) 364-380, hier 266.
- 49 PUFF, *Überlegungen*, 346, wie Anm. 38.
- 50 Den Nutzen und die Gefahren, besonders für eine feministische Geschichtsschreibung, thematisiert: Kathleen CANNING, *Feminist History after the Linguistic Turn: Historicizing Discourse and Experience*, in: *Signs. Journal of Women in Culture and Society* 19/2 (1994) 368-404.
- 51 Vgl. PUFF, *Überlegungen*, 346, wie Anm. 38.
- 52 Linz, OÖLA, HA Wartenburg, Schuber 10, Faszikel 26 (Sodomie 1598-1722), *Urtl Wolfen Haagers* (10. Dezember 1599).
- 53 Linz, OÖLA, HA Wartenburg, Schuber 10, Faszikel 26 (Sodomie 1598-1722), Urteilsbestätigung durch den Bannrichter (27. Februar 1604).
- 54 Linz, OÖLA, StA Freistadt, Schuber 365, Faszikel 22 (Sodomie 1699-1724), Weinberger Pfleger an Richter und Rat der Stadt Freistadt (20. Februar 1699).
- 55 Ulrike GLEIXNER, *Sexualisierung der Geschlechterverhältnisse? Zum Unzuchtsdiskurs in der Frühen Neuzeit. Die Deutungen von „Unzucht“ zwischen dörflicher Vorermittlung und herrschaftlichem Gericht*, in: Heide WUNDER / Gisela ENGEL (Hg.), *Geschlechterperspektiven. Forschungen zur Frühen Neuzeit*. Königstein am Taunus 1998, 358-367, hier 366.
- 56 Linz, OÖLA, HA Wartenburg, Schuber 10, Faszikel 26 (Sodomie 1598-1722), *Urtl Wolfen Haagers* (10. Dezember 1599).

- 57 Linz, OÖLA, StiftsA Spital am Pyhrn, Schuber 648 (in Criminali 1594-1705), *Rechtliches urthail* (9. April 1639).
- 58 Linz, OÖLA, StiftsA Spital am Pyhrn, Schuber 648 (in Criminali 1594-1705), *Urthl* (9. November 1594).
- 59 Susanna BURGHARTZ, *Leibe, Ehre, Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts*. Zürich 1990, 125-137, hier 131.
- 60 Ähnlich geht es Wilhelm von Rosen, der in seiner Studie über Sodomie im frühneuzeitlichen Dänemark feststellen mußte, daß ein Großteil der Sodomieprozesse Bestialität betrifft. Vgl. Wilhelm von ROSEN, *Sodomy in Early Modern Denmark: A Crime without Victims*, in: Kent GERARD / Gert HEKMA (Hg.), *The Pursuit of Sodomy. Male Homosexuality in Renaissance and Enlightenment Europe*. New York / London 1989, 177-204, hier 178.
- 61 PUFF, *Weibliche Sodomie*, 373, wie Anm. 48. Weiters: Patricia CRAWFORD / Sara MENDELSON, *Sexual Identities in Early Modern England. The Marriage of Two Women in 1680*, in: *Gender and History* 7 (1995) 362-377; Lilian FADERMAN, *Surpassing the Love of Men. Romantic Friendship and Love Between Women from the Renaissance to the Present*. New York 1981; Jacqueline MURRAY, *Twice Marginal and Twice Invisible. Lesbians in the Middle Ages*, in: BULLOUGH / BRUNDAGE (Hg.), *Handbook of Medieval Sexuality*, 191-222, wie Anm. 2.
- 62 PUFF, *Weibliche Sodomie*, 364f., wie Anm. 48.
- 63 Z.B. JORDAN, *Invention of Sodomy*, wie Anm. 4; GERARD / HEKMA, *The Pursuit of Sodomy*, wie Anm. 60; Michael GOODICH, *Sodomy in Medieval Secular Law*, in: *Journal of Homosexuality* 1 (1976) 295-302; DERS., *Sodomy in Ecclesiastical Law and Theory*, in: *Journal of Homosexuality* 1 (1976) 427-434; Warren JOHANSSON, *London's Medieval Sodomites*, in: *Cabirion* 10 (1984) 6-7; Joseph PEQUIGNEY, *Sodomy in Dante's Inferno and Purgatorio*, in: *Representations* 36 (1991) 22-42; Michael J. ROCKE, *Sodomites in Fifteenth-Century Tuscany: The Views of Bernardino of Siena*, in: *Journal of Homosexuality* 16 (1988) 7-31, u.a. Jacqueline Murray verdeutlicht in ihrem Aufsatz, daß mittelalterliche Kleriker, Mediziner und Juristen Lesben im Vergleich zu männlichen Homosexuellen kaum Aufmerksamkeit schenkten, was sie mit dem „phallogocentric understanding of human sexuality“ erklärt: „In the absence of either penis or a substitute, male writers minimized the seriousness of the sin.“ MURRAY, *Twice Invisible and Twice Marginal*, 199, wie Anm. 61.
- 64 Gert Hekma z.B. bemerkt in seinem Überblicksartikel zur Geschichte der Verfolgung männlicher Homosexualität in Europa dazu lapidar: „Verurteilungen wegen heterosexueller Sodomie waren in Europa selten.“ Gert HEKMA, *Die Verfolgung der Männer. Gleichgeschlechtliche Begierden und Praktiken in der europäischen Geschichte*, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 9 (1998) 311-341, hier 320. Bernd-Ulrich Hergemöller erwähnt auch einen spektakulären Fall „mannweiblicher Sodomie“ aus dem Jahr 1500: die venezianischen Zehnherren (Dieci) entdeckten eine *schola sodomiae*, ein Privatbordell, deren Besitzerin, eine Frau Rada aus Zadar ihre Schülerinnen in empfängnisverhütende Sexualpraktiken einwies. Rada wurde zum Tod durch das Feuer verurteilt, ihre Schülerinnen mußten der Hinrichtung beiwohnen und wurden anschließend der Stadt verwiesen. Bernd-Ulrich Hergemöller verweist darauf, daß das venezianische „Collegium contra sodomitas“ im Zeitraum zwischen 1401 und 1500 in ungefähr 500 Einzelprozessen gegen „sodomitische“ Männer und Knaben, in 34 Verhandlungen aber gegen „sodomitische“ Ehefrauen und Prostituierte tätig wurde. Vgl. Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, *Sodomiter. Erscheinungsformen und Kausalfaktoren des spätmittelalterlichen Kampfes gegen Homosexuelle*, in: DERS. (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch*. Warendorf 1994 (1990) 362-403, hier 379. Vgl. Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, *Die Konstruktion des „Sodomita“ in den venezianischen Quellen zur spätmittelalterlichen Homosexuellenverfolgung*, in: Martin DINGES (Hg.), *Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und früher Neuzeit*. Göttingen 1998, 100-122.

## Cornelia Schörkhuber-Drysdale

*Ich bitt dich umb Gottes willen, mein herr und frau bringen schirr  
umb einander*

Ehestreitigkeiten und Ehetrennung in der bäuerlichen Gesellschaft Oberösterreichs zu Beginn des 18. Jahrhunderts.

Die 28jährige Rosina Peislin ist seit 11 Jahren mit Paul Peisl verheiratet und wohnt am Dorfmayrgut in der Herrschaft Aschach-Stauff. Sie kommt am 3. Oktober 1725 in die Herrschaftskanzlei, um eine *aussag an aydtstatt* abzulegen. In dieser Aussage gibt sie an, daß ihr *ehewürth* seit dem letzten Verhör mit ihr *ganz guet und fridförttig gehauset* habe. Am Sonntag Abend sei es aber wiederum zu einer schweren Auseinandersetzung gekommen. Paul Peisl habe sie *bey den haren genomben, mit allen tausent sacra und vollen zorn gesprochen*.<sup>1</sup> So beginnen die überlieferten Berichte einer Ehe, die an Konflikten aufgrund nicht erfüllter Erwartungen scheitern sollte.

In meinem Artikel möchte ich mich mit der Möglichkeit der Ehescheidung bzw. der Trennung von Tisch und Bett (*Separatio quoad thorum et mensam*) im katholischen Oberösterreich des frühen 18. Jahrhunderts beschäftigen. Am Beispiel von Rosina Peislin und Catharina Peterederin werde ich der Frage nachgehen, was Frauen dazu veranlaßte, ihre eheliche Loyalität aufzugeben, vor das geistliche und weltliche Gericht zu treten und Anklage zu erheben. Welche Gründe bringen diese beiden Frauen vor, die ihnen das weitere gemeinsame *hausen* mit ihren *ehewürthen* unerträglich machten.<sup>2</sup> Mittels qualitativer Analyse der überlieferten Archivalien des Ehepaares Rosina Peislin und Paul Peisl und des Ehepaares Catharina Peterederin und Stephan Petereder versuche ich, Einblicke in das Eheleben der bäuerlichen Bevölkerung zu gewinnen. Interessieren werden mich vor allem die Brüche im ehelichen Leben, die sich als Ehetrennungsklagen und Ehestreitigkeiten präsentieren. Mir erscheint es wichtig, zuerst in knappen Zügen die „Norm“ des katholischen Eheverständnisses zu historisieren, um später den „Bruch“, die Trennung erzählen zu kön-

nen. Mir geht es im Folgenden nicht darum, langfristige Entwicklungsstrukturen aufzuzeigen, sondern mein Hauptaugenmerk wird den historisch genau verorteten „sogenannten ‚kleinen‘ Ereignissen, Konflikten und Beziehungen zwischen Frauen und Männern“<sup>3</sup> gelten.

Bei der Betrachtung des sakramental-rechtlichen Eheverständnisses wird oft der Anschein erweckt, daß es sich bei der Ehe um eine unveränderliche Institution mit einer konstanten Struktur handelt. Es zeigt sich jedoch, daß sich die Bedeutungsinhalte, die zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Menschen mit dieser Institution verbunden wurden, beträchtlich verändert haben. Die Verbindung zweier „Häuser“ durch die Schließung einer Ehe führte zur Ausbildung von Verwandtschaftsverhältnissen, die maßgeblich für die Reproduktion des soziokulturellen Systems sind, in welchem sich die Beziehungen zwischen den Geschlechtern regulieren. Die frühneuzeitliche Eheauffassung war auf das Engste mit den frühneuzeitlichen Herrschaftsformen und Arbeitsorganisationen verknüpft. Sozioökonomische und soziokulturelle Gegebenheiten überformten gemeinsam mit christlich-kirchlichen Normen das Eheverständnis.<sup>4</sup> Aus diesem Selbstverständnis heraus entwickelte sich ein Konglomerat an Regeln und Verhaltensnormen, die unterschiedliche Definitionen von Männlichkeit und Weiblichkeit hervorbrachten.

Obwohl die katholische Kirche eine gültig geschlossene Ehe von der Konsenserklärung beider Eheleute abhängig machte, sie zum Sakrament, also zur gottgewollten, unauflösliehen Verbindung erhob und einer Formpflicht unterwarf, konnte die erhoffte Rechtssicherheit nicht hergestellt werden. Die normativen Konzepte der Ehe finden nicht augenblicklich Eingang in die sozialen Praktiken. Sie sind noch lange innerkirchlich diskutiert und erst allmählich verbindlich geworden. Diese langwierigen innerkirchlichen Diskussionen machen es auch unmöglich, eine einheitliche Definition von Ehe zu geben, denn in der Frühen Neuzeit konkurrieren verschiedene Verständnisse und Vorstellungen miteinander. Die Ehe wurde nicht augenblicklich zu einer ausschließlich kirchlichen Angelegenheit. Die Formulierung des kanonischen Rechts und die Bestimmung der Ehegerichte als normativer Instanzen, machten die Lösung und Klärung von Ehekonflikten zu einer kirchlichen Sache.<sup>5</sup> Auch die Abgrenzung zur protestantischen Ehekonzeption – Ehe als ein „weltlich Ding“ – spielte bei der Ausformulierung des kanonischen Eherechts eine bedeutsame Rolle. Die katholische Kirche unterstrich konsequent den sakramentalen Charakter einer ehelichen Verbindung und erhob den Anspruch, in allen ehelichen Belangen allein entscheiden zu können. Die Beschlüsse des Konzils von Trient und vor allem das Dekret „Tametsi“<sup>6</sup> bestimmten das katholische Eheschließungsrecht. Der Konsensausch stellte zwar weiterhin den zentralen Akt bei der Eheschließung dar, doch wurde nun auch die Form, wie dieser Konsens zu erfolgen hatte, festgeschrieben. Eine Ehe wurde ab diesem Zeitpunkt nur dann als gültig angesehen, wenn sie im Beisein eines Pfarrers und vor mindestens zwei Zeugen geschlossen worden war. Weiters wurde das Bestellen eines dreimaligen Aufgebots vorgeschrieben, das durch den zuständigen Pfarrer öffentlich an drei aufeinander folgenden Feier-



tagen verkündigt werden mußte. Um die Eheschließung beweisen zu können, wurde im Dekret „Tametsi“ auch die Forderung nach der Führung von Trauungsbüchern in den einzelnen Gemeinden aufgestellt.<sup>7</sup> Trotz der Festschreibung eines rechtlichen und liturgischen Rahmens, der die Gültigkeit einer katholischen Ehe ausmacht, ist die Ehe ein gesellschaftlicher Stand und verliert deshalb auch für Katholikinnen und Katholiken nicht ihre weltliche Wichtigkeit. Die Ehe mag zwar von der geistlichen Obrigkeit als eine „gottgewollte“ Verbindung angesehen werden, so bleibt sie dennoch ökonomischen und sozialen Allianzfindungsprozessen und Absprachen unterworfen und ist für die Vernetzung von Verwandtschaftsbeziehungen wichtig. Daraus muß jedoch kein Widerspruch entstehen, solange kirchliche Gebote und Verbote befolgt werden.<sup>8</sup>

### **Die Trennung von Tisch und Bett (Separatio quoad thorum et mensam)**

Eine eigenmächtige Trennung – im Einverständnis der Eheleute, oder durch das *böswillige* Verlassen der Ehefrau / des Ehemanns – wurde von der katholischen Kirche als Sünde verurteilt und sanktioniert. Im 12. Jahrhundert wurde das Rechtsinstitut der Trennung von Tisch und Bett in das kanonische Recht eingeführt. Der Kirchenhistoriker Willibald Plöchl nimmt an, daß Mitte des 12. Jahrhunderts, nach der Rezeption kanonischer Rechtsgrundsätze und ihrer teilweisen Aufnahme in das obrigkeitliche Rechtssystem, das weltliche Eherecht überall dort vom kanonischen Eherecht verdrängt wurde, wo die päpstlichen Regierungs- und Herrschaftsansprüche anerkannt wurden.<sup>9</sup> Das Fehlen eines konsistenten weltlichen Eherechts begünstigte die Reglementierung der katholischen Kirche. Es gelang ihr sukzessive ihre Ehevorstellungen, die mit biblischen Interpretationen untermauert wurden, zur allgemeinen Norm zu erheben. „Regulierung, Offizialisierung, Kontrolle und Kodifizierung“<sup>10</sup> sind jene Prozesse, die der Ehe gesellschaftliche Anerkennung und öffentliche Legitimierung verschaffen. Verbote ziehen eine Grenze zwischen Norm und Marginalität, Erlaubtem und Nicht-Erlaubtem, Gut und Böse. Diese Dualität zwischen dem Erlaubtem und dem Nicht-Erlaubtem schreibt sich in der Ausformulierung und Entwicklung des kanonischen Rechts im allgemeinen und der katholischen Ehe im speziellen im kanonischen Eherecht fest.<sup>11</sup>

*Trennung, Separation, Ehescheidung* oder das nicht mehr gemeinsam *hausen* können – das sind Begriffe, die darauf verweisen, daß auch in frühneuzeitlichen Gesellschaften nicht jede und jeder bereit war, unerträgliche Zustände als gottgewollt zu akzeptieren. Selbst wenn in den Quellen von *scheidung* gesprochen wird, gemeint ist immer nur die Trennung von Tisch und Bett. Bekanntermassen konnte nach kanonischen Eherecht die Ehe, die prinzipiell unauflösbar war, nicht geschieden werden. Die Ehefrau beziehungsweise der Ehemann konnte, wenn überhaupt, so nur das meist zeitlich befristete Recht erwerben, räumlich getrennt zu leben. Die Ehescheidung, mit der sich das Recht verbindet, eine neue Ehe einge-

hen zu dürfen, war im katholischen Raum nicht vorgesehen. Die Sakramentalität – die Unauflöslichkeit der Ehe – wurde durch die kirchenrechtliche Einführung der Trennung von Tisch und Bett nicht in Frage gestellt.

Die Ehetrennung unterscheidet sich in einigen maßgeblichen Aspekten von der Nichtigkeits- oder Ungültigkeitserklärung einer Ehe. Bei der Trennung von Tisch und Bett wird das Eheband nicht angetastet, sondern hatte auch nach der örtlichen und zeitlichen Trennung immer noch Bestand. Dadurch war eine Wiederheirat bei Lebzeiten der Eheleute unmöglich. Implizit wurde die legale Existenz der Ehe aufrechterhalten – während die sozialen Implikationen reduziert wurden. Zweitens konzentrieren sich die Gründe, die eine Trennung von Tisch und Bett erlauben, nicht auf voreheliche Beziehungen der Eheleute – im Gegensatz zu den Ebehindernissen,<sup>12</sup> die eine Nichtigkeits- oder Ungültigkeitserklärung ermöglichen –, sondern beziehen sich ausschließlich auf die sozialen Verhältnisse während der aufrechten Ehe.<sup>13</sup>

Obwohl das kanonische Eherecht die Trennung von Tisch und Bett vorsah, gestaltete sich die Umsetzung einer Ehetrennung als außerordentlich schwierig, da nur wenige Umstände eine Trennung rechtfertigen konnten, Ehetrennungsverfahren oftmals sehr lange dauerten und hohe Kosten mit diesen Anstrengungen verbunden waren. Vom kanonischen Eherecht wurden nur wenige Umstände als Trennungsgründe anerkannt, weshalb der Schritt vor das Konsistorium oft von vornherein aussichtslos erschien. Eines der wenigen Argumente, die für eine – sogar lebenslange – Trennung erfolgreich ins Treffen geführt werden konnten, war der *leibliche Ehebruch* (*fornicatio carnalis*). Alle anderen vom kanonischen Recht vorgesehenen Umstände wie *geistliche Hurerey* (*fornicatio spiritualis*),<sup>14</sup> Gefahr zur Verführung zu einem Verbrechen, Gefährdung der Gesundheit durch ansteckende Krankheiten, lebensgefährliche Nachstellungen (*saevitia*) sowie die „Grausamkeit oder übermäßige Härte des Mannes“ rechtfertigten nur eine vorübergehende Trennung. Die enge Gefäßtheit und die geringe Zahl der kanonischen Ehetrennungsgründe zeigen, daß der Handlungsspielraum für Eheleute, die nicht mehr gemeinsam leben wollten oder konnten, sehr gering war. Ehestreitigkeiten, deren Streitgründe kirchenrechtlich nicht vorgesehen waren, konnten erst gar nicht gerichtsanhängig gemacht werden.

Das Rechtsinstrument „Trennung von Tisch und Bett“ versteht sich somit als eine Art Kompromiß zwischen dem Unauflöslichkeitspostulat und der „historischen Realität“. Manche Ehekonflikte wurden offensichtlich so „schlagkräftig“ ausgetragen, daß Frauen wie Männer *grausamkeiten* als „Scheidungsgründe“ geltend machen konnten. Doch das, was unter *grausamkeiten*, *gefahr* und *großem schaden* verstanden wurde, unterlag einer Definition, die ziemlich eng und sehr restriktiv war. Rainer Beck gelangte zu dem Schluß: „Es war tatsächlich nur ein dünner Lichtstrahl der Hoffnung, den die Kasuisten und Theoretiker des Eherechts zerstrittenen Paaren da ließen.“<sup>15</sup> Trotz dieser schwierigen und oftmals „hoffnungslos“ erscheinenden Ausgangssituation versuchten Rosina Peislin und Catharina Pe-

terederin aus ihre Ehe „auszubrechen“ und strebten eine Trennung von Tisch und Bett an. Die in ihren Aussagen sichtbar werdenden Konflikte zwischen den Eheleuten verändern den Blick auf die frühneuzeitliche Ehe, „die Historiker lange als eine den elterlichen Interessen und wirtschaftlichen Erwägungen geschuldete, emotionslose Zweckgemeinschaft beschrieben haben“.<sup>16</sup> Auch wenn dieses Bild in der jüngeren Forschung<sup>17</sup> revidiert wurde, so wissen wir trotzdem noch immer sehr wenig darüber, wie vor allem nichtprivilegierte Frauen Ehe erfuhren. Wie Ulinka Rublack anmerkt, war das Leben dieser Frauen weder Teil von Chroniken noch wurde es in ausführlichen Leichenpredigten gewürdigt oder in Ehepaarbildnissen abgebildet.<sup>18</sup>

### **Erkenntnismöglichkeiten und Grenzen von „Ehetrennungsakten“**

Beim Lesen der Archivalien wurden die Frauen und Männer, die hier ihre Geschichten erzählen, für mich „real“ – ich entwickelte Gefühle, träumte von ihnen, dachte an sie und wurde „parteiisch“. Ich fand mich immer mehr als „dritte Akteurin“ ins Geschehen hineingezogen. Die Frauen, die hier in ihren Briefen und Gerichtsaussagen ihre „leidgeplagten“ Erlebnisse erzählen, erregten mein Mitleid. Die Reflexion meines subjektiven Naheverhältnisses zu den Quellen unterstützt mich dabei, mich sehr konkret mit der Frage zu beschäftigen, was „meine“ Quellen leisten, was ich mit ihnen erforschen kann und wo sich unüberwindbare Grenzen auftun. Meine Forschungsabsicht ist es nicht, „allgemeine“ Aussagen über Ehe- und Familienverhältnisse zu geben.<sup>19</sup> Auch der von Dirk Blasius eingeforderte „starke Gegenwartsbezug“ zur „historischen Urteilsbildung“<sup>20</sup> wird in meiner Forschung nicht berücksichtigt. Im Zentrum meines Forschungsinteresses steht die Rekonstruktion der Geschichte zweier Ehepaare, deren Geschichten sich jedoch nicht in einer mikrohistorischen Studie eines Dorfes oder einer historischen Rekonstruktion einer sozialen Gruppe oder von Individuen wiederfinden. Durch den fragmentarischen Charakter der Quellenüberlieferung muß ich auch davon ausgehen, daß Teile der Aufzeichnungen verloren gingen und manche Aspekte möglicherweise erst gar nicht gerichtsanhängig gemacht wurden. Die Verlagerung des Augenmerks auf die Innenperspektive zweier Ehepaare, die implizit auch nach einer Thematisierung der materiellen und imaginären Welt des Alltags verlangt, bietet einen Einblick in die Sorgen und Nöte dieser Eheleute. Gianna Pomata machte in ihrem Artikel „Partikulargeschichte und Universalgeschichte“<sup>21</sup> darauf aufmerksam, daß die universalgeschichtliche Perspektive Frauen aus der Geschichte verdrängte. Die Fokussierung von Ehegerichtsakten läßt Frauen und Männer in einer anderen Weise präsent werden als beispielsweise in der politikgeschichtlichen Forschung und lenkt das historische Interesse auf Handlungsspielräume, die lange Zeit „unsichtbar“ gewesen sind. Mein Interesse gilt der Vorworenheit, Vielzahl und der Mehrdeutigkeiten der Vorwürfe, die von den Frauen und Männern vorgebracht werden, um der Unzufriedenheit im ehelichen Zusammenleben Ausdruck zu verleihen.

Über den Umweg der „Krise“ lassen sich Einblicke in den konfliktgeladenen Ehealltag gewinnen. Gerichtsakten bieten eine Fülle an Einblicken, nicht nur in rechtliche Situationen, sondern auch in die konfliktreichen wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen der ländlichen Gesellschaft,<sup>22</sup> sie bringen jedoch, wie Andrea Griesebner betont, spezifische Interpretationsprobleme mit sich, die über die traditionelle Quellenkritik hinausreichen. Die von mir analysierten Gerichtsprotokolle, Briefe und Befragungen sind Texte, die entweder durch weltliche oder geistliche Institutionen verfaßt wurden oder für diese Institutionen bestimmt waren. Als Ausfluß einer spezifischen Herrschaftspraxis spiegeln diese Texte keine historische Realität, sondern sie belegen Herrschaftsverhältnisse.<sup>23</sup> David Sabean hat auf die zentrale Rolle der Protokollschreiber bei der Herstellung von Gerichtsprotokollen hingewiesen, der die Aussagen der Befragten der frühneuzeitlichen bürokratischen Gerichtssprache anpaßte. Er bezeichnet Gerichtsakten deshalb als stark konstruierte Texte.<sup>24</sup> Die verschriftlichten Aussagen dokumentieren keinesfalls „Gesprochenes“. Auch die Briefe von den Peislischen und Peterederischen Eheleuten dürfen nicht als spontane Quellenzeugnisse verstanden werden, denn auch diese Schreiben unterliegen den gängigen Vorstellungen der weltlichen und geistlichen Obrigkeit.<sup>25</sup>

Meine methodische Herangehensweise an Gerichtsquellen möchte ich kurz gefaßt als „sensible Annäherung“ beschreiben, die das Aufspüren der Distanz zwischen „uns“ und den „anderen“, nicht als selbstverständlich, sondern als „problematisch“ anerkennt. Das heißt vor allem, die eigenen Vorstellungen über die „anderen“ stets erneut zu überdenken und als nachträgliche Konstruktion zu verstehen.<sup>26</sup> Um diesem methodologischen Zugang der „Fremdheit“ auch in schriftlicher Form Nachdruck zu verleihen, verwende ich immer zeitgenössische Begrifflichkeiten, um Mißverständnisse, die bei unreflektiertem Gebrauch und der Transformation in die heutige Schriftsprache entstehen können, zu vermeiden.

***... ich bitt dich Umb Gottes Willen, mein herr und frau bringen schirr umb einander ...***  
**Rosina Peislin versus Paul Peisl – Catharina Peterederin versus Stephan Petereder**

In den Archivalien der „Peislischen und Peterederischen Eheleute“, die im Oberösterreichischen Landesarchiv überliefert sind, habe ich der Frage nachgespürt, was Rosina Peislin und Catharina Peterederin dazu bewog, ihre *ehewürthen* anzuzeigen und Anklage bei der weltlichen und geistlichen Obrigkeiten gegen sie zu erheben. In den Aktenbündeln, die auf zirka 130 Seiten diese Ehestreitigkeiten dokumentieren, sind sowohl Schriftstücke von weltlichen als auch von geistlichen Gerichten zu finden.<sup>27</sup> Weiters haben sich Briefe und rechtliche Gutachten erhalten, die einen Einblick in die Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Ortpfarrer als geistlicher Instanz und dem Hofrichter als weltlicher Instanz erlauben. Diese Briefwechsel sind deshalb sehr aufschlußreich, weil sie die der Trennung vorausgehenden Konfliktregelungsmechanismen dokumentieren. In beiden Ehetrennungsverfahren, die sich

über mehrere Jahre hinzogen, kam dem Pfarrer als Vermittler, Streitschlichter und Aussöhner zentrale Bedeutung zu.

Das erste Schriftstück, daß uns über den Ausbruch der „Krise“ bei den Peterederischen Eheleuten informiert, stammt aus dem Jahr 1728, das letzte aus dem Jahr 1733. Auch bei den Peislischen Eheleuten ziehen sich die Aufzeichnungen über fünf Jahre, von 1725-1730. Wie die beiden Fallbeispiele illustrieren, befand sich der Pfarrer in Ehetrennungsverfahren an der Schnittstelle zwischen kirchlicher und weltlicher Obrigkeit. Nach kanonischem Ehe-recht war er die erste Anlaufstelle für Ehestreitigkeiten und mußte versuchen, die Erwartungen und Vorstellungen, die das „Dorf“ und die „Kirche“ an ihn richteten, zu erfüllen.<sup>28</sup> Auch wenn es im kanonischen Recht vorgesehen war, dürfte es in der historischen Praxis selten vorgekommen sein, daß die Eheleute ihre Klagen direkt beim Konsistorium ein-reichten. Vielmehr war der Gang vor das Konsistorium der letzte Schritt, um die Trennung einer unerträglich gewordenen Ehe zu erreichen. Die Fallbeispiele machen gleichermaßen sichtbar, daß der Pfarrer nicht nur im Vorfeld, sondern auch im Laufe des Trennungsverfah-rens eine zentrale Rolle einnahm. Das Konsistorium war auf seine Mitteilungen und seine Einschätzungen der Ehe angewiesen. Von seiner Beurteilung hing die weitere Vorgangs-weise vor dem kirchlichen Gericht ab. Seine Berichte wurden als Grundlage für weitere Be-fragungen herangezogen, womit seine Wahrnehmungen in die Verhöre einfließen. Wieviel Mitspracherecht der Pfarrer bei der Urteilsfindung selbst hatte, kann aus den Quellen nicht rekonstruiert werden.

Bevor es zu der Anhängigmachung einer Ehetrennungsklage vor dem geistlichen Gericht kam, versuchte der Pfarrer mehrmals außergerichtlich die Konflikte zu schlichten und das streitende Ehepaar zum Einlenken zu bewegen. Bei Beschwerden, in denen es um Gewalt oder um die Vernachlässigung der Hauswirtschaft ging, empfahl er oft, das weltliche Gericht zur Streitschlichtung anzurufen. In diesen Fällen wandte er sich an die weltliche Obrigkeit, die Ermahnungen, Verweise, Geldstrafen und auch kurzfristige Arretierungen als Strafmittel einsetzte, um die streitenden *eheleith* zum Einlenken zu bewegen. Erst wenn auf dieser Ebene keine Streitbeilegung erreicht werden konnte, weil etwa nur *rachgührigkeit und haaß* zwischen den Eheleuten herrschte und eine Aussicht auf Versöhnung unerreichbar schien, wurde das Konsistorium als letzte Instanz angerufen. Wie aus einem Schreiben von Pfarrer Franul an den Hofrichter Eitelberger vom 3. Juli 1729 hervorgeht, dürften die Aus-söhnungsversuche zwischen den *Peterederischen eheleith* gescheitert sein, denn Catharina und Stephan Petereder werden zu einer *consistorial citation*<sup>29</sup> nach Passau vorgeladen.

Um die krisenhaften Momente des ehelichen Zusammenlebens fassen zu können, habe ich die wiederkehrenden Reibungspunkte, die in den Quellen sichtbar werden, in Konflikt-felder geordnet. Sowohl bei den Peterederischen als auch bei den Peislischen Eheleith kon-stituierten sich die ehelichen Animositäten und damit die krisenanfälligen Bereiche des ehelichen Zusammenlebens vor allem an der Erfüllung, besser wohl Nicht-Erfüllung gegen-seitig erwarteter Aufgaben im Bereich des *hausens*. Die Frage des *hausens* oder *nicht mehr*

*hausen könnens* entpuppte sich bei näherer Betrachtung als ein zentrales Thema der Ehestreitigkeiten.

Was ist aber gemeint, wenn im 18. Jahrhundert von *hausen*, *hauswesen*, *hauswüthschaften* gesprochen wurde? Frauen und Männer beschuldigen einander des schlechten *hauswüthschaften*, des *abwüthschaften* oder der *abhausung* der Wirtschaft. Der Vorwurf des schlechten *hausens* bezog sich auf unterschiedliche Bereiche und führte immer wieder zu Konflikten. Wiederkehrende Konfliktgegenstände betreffen die Verfügungsgewalt über die knapp bemessenen Ressourcen (Geld und materielle Güter), die räumliche Mobilität und auch die Stellung der Frauen und Männer innerhalb des *hauswesens*. Das Verb *hausen* erweist sich in der zeitgenössischen Sprache als ein wichtiger Begriff, um ökonomische und emotionale Stimmigkeiten und Unstimmigkeiten im ehelichen Zusammenleben artikulieren zu können. Wie Rainer Beck es formulierte, dürfte *hausen* ein Schlüsselbegriff gewesen sein, „wenn man damals von der Ehe oder den Problemen ehelichen Zusammenlebens sprach“.<sup>30</sup>

Um die Beziehungen zwischen Frauen und Männer in der Ehe präziser fassen zu können, führt Claudia Ulbrich in Anlehnung an Axel Honneth den Ansatz der „konsensuell gestützten Herrschaft“ ein. „Konsensuell gestützte Herrschaft“ meint „weder Herrschaft im Sinne des autoritären Hausvatermodells noch Gefährtschaft im Sinn von Gleichberechtigung, sondern *Herrschaft als soziale Praxis*, eingebunden in ein Kräftefeld, in dem Macht durchgesetzt wurde“.<sup>31</sup> So werden „Praktiken und Verkehrsformen sichtbar, die die Beziehungen zwischen den Beherrschten nicht weniger als die zwischen Herrschenden und Beherrschten in einer vielfältigen Weise prägen“.<sup>32</sup>

Die Streitigkeiten über Geld, Nahrung, Verstoß aus dem Ehebett, Untreue, *liederlichkeit* und Nichterfüllung der Rolle einer *guten ehewürthin* ziehen Beschimpfungen, Schläge und körperliche Attacken nach sich. Physische Gewalt scheint für Rosina Peislin wie auch für Catharina Peterederin eine dominante Erfahrung und womöglich auch das entscheidende Motiv gewesen zu sein, daß sie gerichtlich gegen ihre *Ehewürthen* voringen. Michaela Hohkamp thematisierte in ihrem Aufsatz „Macht, Herrschaft und Geschlecht“<sup>33</sup> die Schwierigkeit der Konzeptualisierung der im Titel genannten Kategorien für die Frühe Neuzeit. Sie argumentiert, daß in der Frühen Neuzeit die Herrschaftsformen nicht überwiegend an ökonomische Strukturen gebunden sind, die politische Ausformung noch einen geringen Institutionalierungsgrad aufweist und Geschlecht noch weitgehend an ständische Unterschiede gebunden ist. Dadurch werden geschlechtsspezifische Machtbeziehungen nur schwer faßbar. Michaela Hohkamp schlägt deshalb vor „die Erforschung von Gewaltverhältnissen in der Forschung über frühneuzeitliche Gesellschaften in den Mittelpunkt zu stellen, zumal Gewalt der adäquate Begriff zum Ausdruck von Machtbeziehungen in der Frühen Neuzeit ist“.<sup>34</sup> Die Erforschung von Gewaltbeziehungen schließt sowohl physische Körper wie auch die sich um diese „entfaltenden Diskurse und symbolischen Ordnungen“ mit ein. Mit diesem Ansatz könnten neue Erkenntnisse über frühneuzeitliche Geschlech-

terbeziehungen gewonnen werden, nämlich „Geschlechterbeziehungen, die sich nicht im Beziehungsdreieck von Macht, Herrschaft und Geschlecht ausdrücken, sondern sich um Gewaltverhältnisse gruppieren, innerhalb derer Geschlecht interaktiv hergestellt wird“.<sup>35</sup>

In Kriminalstatistiken nehmen Frauen einen quantitativ viel geringeren Anteil an strafrechtlich verfolgten schweren Straftaten ein – abgesehen von „Kindsmord“ und „Abtreibung“. Diese geschlechterbezogenen Daten der Kriminalstatistik bilden auch die Grundlage für die Konstruktion typisch „weiblicher“ und typisch „männlicher“ Deliktstrukturen. Davon ausgehend wurde auf geschlechtsspezifische Kriminalität geschlossen und, wie Heide Wunder betont, das Gegensatzpaar „aktiv“ – „passiv“ der Kriminalität als anthropologische Konstante eingeschrieben.<sup>36</sup> Neuere kriminalhistorische Studien haben durch die Überwindung biologistischer Erklärungsansätze und geschlechtsspezifischer Stereotype gezeigt, daß Frauen nicht „von Natur aus“ weniger zu Gewalt neigen als Männer.<sup>37</sup> Gewalt wird in diesen Studien differenziert und umfaßt sowohl Schläge als auch Beleidigungen und Diffamierungen, die den sozialen Status beeinträchtigten. Der Befund, daß Frauen weniger häufig in Tötungsdelikte involviert waren, verweist, Andrea Griesebner folgend, nicht auf eine, sich gewissermaßen aus der Natur ableitende geringere Gewaltbereitschaft von Frauen, sondern auf die unterschiedlichen Handlungsräume, die Frauen und Männern einnahmen. Der Befund ist zudem „vor dem trivialen Hintergrund zu lesen [ ... ], daß Männer gesellschaftlich sanktioniert Waffen bei sich trugen und diese auch in Konfliktsituationen eingesetzt werden konnten“.<sup>38</sup>

Historische Detailuntersuchungen über Ehekonflikte und innerfamiliäre Konflikte sind häufig damit konfrontiert, daß körperliche Gewaltanwendungen von Ehefrauen gegenüber ihren Ehemännern nur selten dokumentiert sind. Auch in „meinen“ Fallbeispielen wird nur über körperliche Gewalt seitens der *ehewürthen* berichtet. Nur in der Aussage eines Nachbarn, der das *dienstmensch* zitierte, blitzt einmal kurz auf, daß Catharina Peterederin die Gewalt ihres *ehewürthens* vermutlich ebenfalls mit Gewalt beantwortete: *mein herr und frau bringen schirr umb ainander*.<sup>39</sup> Der weitere Verlauf der Aussage gibt jedoch keine Auskunft darüber, wie dieses gegenseitige „Umbringen“ ausgeschaut haben könnte. Der Nachbar gibt nur an, daß Stephan Petereder sich bei ihm beklagt hatte, daß Catharina ihn durch ihre *bösen worte* erzürnt habe.

Paul Peisl schreibt in einem Brief an den Reichsgrafen, daß er seiner *ehewürthin* vor der Kirche das *maul* verbieten mußte, da sie ihm mit Zorn vor den anderen Leuten geantwortet habe. Auch Paul Peisl entrüstet sich hier über die *ehrabschneiderischen wordte* seiner *ehewürthin* und unterstreicht, daß er sich diese bösen Worte nicht mehr gefallen lassen wolle und er ihr deshalb gedroht habe, daß, wenn sie nochmals *unter den leithen* so mit ihm spreche, er sie mit Schlägen zurechtweisen werde. Wie auch aus weiteren Aussagen ersichtlich ist, entladen sich Emotionen in den ehelichen Auseinandersetzungen nicht nur in körperlicher, sondern ebenso sehr in verbaler Gewalt. In den von mir analysierten Fallbeispielen setzten Frauen wie Männer gleichermaßen verbale Gewalt ein. Auch Catharina Pe-

terederin erzählt öfters, daß Stephan Petereder nur *sacramentiere, fluche* und sie verleumde, indem er sie eine *wettermacherin* nenne – ein schwerer Zaubereivorwurf.

Wie ich bereits ausgeführt habe, konnte nach kanonischem Ehescheidungs- und Ehetrennungsrecht eine „Trennung von Tisch und Bett“ bei übermäßiger *saevitia* oder *grausamkeit* herbeigeführt werden, um somit die Gefahr eines großen Schadens zu vermeiden. Was wurde jedoch als Grausamkeit verstanden? Ab welchem Maß der Gewaltanwendung sah die weltliche und geistliche Obrigkeit eine Gefahr im gemeinsamen *hausen*? Laura Gowing bemerkt: „Cruelty was a more complex and subjectively determined affair, harder both to measure and to sentence“.<sup>40</sup> Gowing weist in ihrer Studie darauf hin, daß zeitgenössische Meinungen in ihrer Akzeptanz gegenüber „ehelicher Gewalt“ sehr ambivalent waren. Auch wenn dem Ehemann das Züchtigungsrecht zustand, wurde der *ehewürth*, der seine *ehewürthin* immer wieder schlug, von der weltlichen Obrigkeit mit Geldstrafen oder Arrest bestraft.

Im Fall der „Peterederischen Eheleith“, deren *händl* schon längere Zeit der weltlichen und geistlichen Obrigkeit bekannt waren, bat Pfarrer Franul den Hofrichter Eitelberger des öfters um die Arretierung Stephan Petereders, um *einem grösseren unglückl vorzukhomen*.<sup>41</sup> Der Hofrichter schrieb zurück, daß er schon vorher vom *dienstmensch* gehört habe, daß Stephan Petereder seine *haußwürthin erst jüngstens widumb mit sehr schwähren, und gefährlichen schlägen tractiret*, und deshalb beabsichtige, ihn *durch hiesigen gerichts dienner also gleich anhero in arrest führen zu lassen*.<sup>42</sup> Auch Paul Peisl wird wegen Gewaltanwendungen gegenüber seiner *ehewürthin* Rosina öfters in Arrest genommen. In einem Verhör gibt Paul Peisl an, daß er *selber wegen seinen weib schon etles mahlen in den arrest khomen seye*.<sup>43</sup>

Ulinka Rublack weist darauf hin, daß die Obrigkeiten die Klagen der Frauen ernst nahmen und versuchten, schlagende, trinkende und untreue Männer zu einer Besserung zu bewegen. Das läßt sich sowohl für die katholischen als auch reformierten Gebiete feststellen.<sup>44</sup> Die These von Heinrich Richard Schmidt, daß dies ein Indikator für eine „historiographische Emanzipation der Frau“<sup>45</sup> sei, betrachte ich als wenig zutreffend, denn die zunehmenden obrigkeitlichen Aktivitäten hängen nicht nur mit der Sorge um das „soziale Wohl“, mit der gesellschaftlichen Ordnung und der Moral zusammen, sondern auch im zunehmenden Maße mit der finanziellen Stellung der Haushalte.<sup>46</sup> Der Gang vors Gericht kann auch als Substitut für nicht (mehr) greifende außergerichtliche Konfliktlösungsstrategien gesehen werden. Die Entscheidung, das geistliche und/oder weltliche Gericht als Konfliktlösungsinstanz einzuschalten, war regional unterschiedlich und zudem vom Geschlecht, vom sozialen Status, vom Zivilstand und vom Alter der Streitenden bestimmt. Michaela Hohkamp nimmt auch eine Unterscheidung hinsichtlich der Anlässe vor, die zu gerichtlichen Anzeigen von Beleidigungen und Gewalt führten.<sup>47</sup> Sie kann zeigen, daß körperliche Gewalt häufiger vor Gericht kam als verbale Konflikte, die an öffentlichen Orten, z.B. in Wirtshäusern, stattfanden, wurden ebenfalls öfter gerichtlich angezeigt, als Streitigkeiten im häuslichen Bereich.



## Die Entscheide des Konsistoriums

Am 7. Dezember 1729 ergeht vom Passauer Konsistorium ein Bescheid an die Peterederischen Eheleute, in dem ihnen eine zweijährige Trennung von Tisch und Bett zugestanden wurde. Danach brechen die Quellen ab und setzen erst wieder im Jahr 1732 ein. Am 28. Juni 1732 richtet das Passauer Konsistorium ein Schreiben an den zuständigen Pfarrer Franul mit der Frage, wie in der Peterederischen Angelegenheit nun weiter verfahren werden sollte. Das Konsistorium fordert den Pfarrer auf, zwischen Stephan Petereder und Catharina Peterederin unter *zuzihung der weltlichen obrigkeit annoch allen möglichen fleiß*<sup>48</sup> dahingehend aufzuwenden, die Eheleute zur *weitheren ehelich=fridlichen cohabitation*<sup>49</sup> zu bewegen. Auf dieses Schreiben folgen noch weitere bis zum Jahr 1735, die sich mit dem „Zusammenbringen“ der *fridhassenten* Eheleuten beschäftigen. Wie und ob Catharina Peterederin und Stephan Petereder in dieser Zeit miteinander *hausten*, kann aus den vorliegenden Quellen nicht herausgefunden werden. Aus einem Dekret vom Passauer Konsistorium vom 21. August 1733 geht jedoch hervor, daß sie eine nochmalige Trennung von Tisch und Bett zu erwirken versuchten. Sie wurden deshalb wiederum vor das Konsistorium bestellt, wo über eine Verlängerung *der anbegehrten separation quoad ad thorum et mensam*<sup>50</sup> beraten wurde. Ob diese Trennung nochmals erlaubt wurde, wird in den Quellen nicht überliefert. Im letzten Schriftstück, das der Hofrichter Eitelberger an den *Reichsgraf* schrieb, wird festgehalten, daß die langwierigen Peterederischen Ehestreitigkeiten, die im Jahr 1728 zum ersten Mal dokumentiert wurden, erst mit dem Tod von Catharina Peterederin im Jahr 1735 beendet wurden.

Keinen Erfolg hatte Rosina Peislin. Auch wenn die für den Zeitraum zwischen 1725 und 1730 überlieferten Einvernahmen, Aussagen und Briefe die Streitigkeiten innerhalb der Ehe sichtbar werden lassen, so konnte Rosina Peislin, wie aus dem Bescheid des Passauer Konsistoriums vom 5. August 1727 hervorgeht, keine Trennung von Tisch und Bett erwirken. Das Ehepaar wird darin aufgefordert, künftig friedlich zusammenzuleben. Paul Peisl wird in diesem Bescheid auch angewiesen, sich weiterer Gewalttätigkeiten zu enthalten. Das Ehepaar verpflichtet sich, gemeinsam zur Beichte und zur Kommunion zu gehen und *beständig fridlich* zu hausen. Vor allem ab Juni 1730 kommt es wieder zu einer Anzahl an Anzeigen und Einvernahmen, die sich mit neuerlichen Streitigkeiten zwischen Rosina Peislin und Paul Peisl beschäftigen. Durch das abrupte Abbrechen der Quellen ist weder bekannt, ob sie nochmals versucht haben, eine Trennung von Tisch und Bett zu erwirken, noch wie und ob die Ehestreitigkeiten beigelegt werden konnten.

## Resümees

Beim Lesen der Quellen scheint vordergründig die Sorge um das wirtschaftliche Auslangen viele Streitigkeiten bestimmt zu haben. Wie schon Rainer Beck in seiner Studie „Frauen in

Krise“ betonte, war es bei genauerer Betrachtung nicht unbedingt die wirtschaftliche Not, die die Eheleute in die Krise getrieben hatte. Vielmehr sind die Verworrenheit und Vielzahl der Anschuldigungen Ausdruck für die Unzufriedenheiten im ehelichen Zusammenleben, ist die wirtschaftliche Not vermutlich nur Auslöser der Streitigkeiten. Besonders bei den Peislischen Eheleuten waren Geldsorgen durch einen außerordentlich hohen Schuldenstand von existenzieller Bedeutung. Meiner Meinung nach ist es dennoch nicht sinnvoll, „eindeutige“ Ursachen für die ehelichen Krisen heraus zu filtern, die diffusen Anschuldigungen, die die Frauen und Männer einander vorwarfen, zu hierarchisieren und gegeneinander auszuspielen. Es werden allerdings Konfliktbereiche sichtbar, die die Frauen und Männer in ihren Vorwürfen ansprachen und wieder thematisierten: das umsichtige Hauswirtschaften, das sowohl das gemeinsame Arbeiten als auch den sparsamen Umgang mit Ressourcen umfaßte, die gegenseitige Wertschätzung, die sich in Konflikten einerseits rund um den Tisch (Bereitstellung und Zubereitung von Nahrung) und andererseits im Bett (Vorwürfe des Ehebruchs und Sodomie) entluden und die Diffamierung der Ehre.

Einerseits durch den fragmentarischen Charakter der überlieferten Quellen und andererseits durch den Quellentyp – Gerichtsakten von weltlicher und geistlicher Obrigkeit – wird nur ein begrenzter und sehr spezifischer Ausschnitt des Ehelebens überliefert. Die Kinder kommen in den Gerichtsakten nur implizit vor. Sie werden jedoch zu den Ehestreitigkeiten ihrer Eltern von der Obrigkeit nie befragt. Die Ehetrennungsverfahren enden jeweils mit einem Bescheid, in dem entweder die Trennung von Tisch und Bett befürwortet oder abgelehnt wurde, und deshalb geben die Quellen keine Auskunft über die Lebensverhältnisse nach einer Ehetrennung oder über das Eheleben nach Ablehnung der Ehetrennung durch das Konsistorium. Auch über vermögensrechtliche Fragen oder Fragen der Alimentation erfahren wir nur recht wenig. Unbeantwortet muß auch bleiben, ob unter den gegebenen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine Trennung von Tisch und Bett eine „wirkliche“ Option im Leben der Eheleute war.

## Anmerkungen

- 1 Linz, Oberösterreichisches Landesarchiv [OÖLA], Herrschaftsarchiv [HA] Aschach-Stauff, Schuber 25, Faszikel 23d: Gerichtswesen: Ehescheidung 1730-1830. *Aussag an aydtstatt* vom 3. Oktober 1725 von Rosina Peislín.
- 2 Dieser Artikel basiert auf Forschungsergebnissen meiner Diplomarbeit. Vgl. Cornelia SCHÖRKHUBER-DRYSDALE, ... *es ist mir umbmöglich mehr mit ihme zu hausen...* Eheleben und Ehetrennung (Separatio a thoro et mensa) in der bäuerlichen Gesellschaft Oberösterreichs zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Diplomarbeit Wien 2000.
- 3 Maria HEIDEGGER, Soziale Dramen und Beziehungen im Dorf. Das Gericht Laudegg in der frühen Neuzeit – eine historische Ethnographie. Innsbruck 1999, 1.
- 4 Richard van Dülmen beschreibt die Ehe in der Frühen Neuzeit – unabhängig davon, ob sie mit dem Segen der Kirche ausgestattet wurde oder nicht – als einzig legitimierte und auch vom „einfachen“ Volk anerkannte und kontrollierende Form des Zusammenlebens zweier Menschen. Vgl. Richard VAN DÜLMEN, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Das Haus und seine Menschen 16.-18. Jahrhundert. Band 1. München 1990, 158. Diese These trifft sicherlich auf den obrigkeitlichen und geistlichen Diskurs zu, jedoch würde ich sie nur an-

- satzweise auf „historische Lebenswelten“ übertragen. Meiner Meinung nach ist diese These insofern zu vereinfachend, als sie andere Formen des Zusammenlebens – beispielsweise das Konkubinat – verdeckt, die zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlichen Ständen toleriert wurden. Siehe auch den Beitrag von Peter Klammer in diesem Band.
- 5 VAN DÜLMEN, Kultur und Alltag, 160, wie Anm. 4.
  - 6 Am Konzil von Trient (1545-1563) wurden die Positionen der katholischen Ehekonzeption fixiert. Besonders das im Jahr 1563 verkündigte und im Dekret „Tametsi“ verschriftlichte Eheschließungsrecht sollte den gültigen kanonischen Grundsatz bilden und die unterschiedlichsten Zeremonien, die das Mittelalter hindurch ihre Berechtigung gehabt hatten, außer Kraft setzen: Giuseppe ALBERIGO (Hg.), *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*. Bologna <sup>3</sup>1972, 755-759.
  - 7 Rainer BECK, Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien Régime, in: Richard VAN DÜLMEN (Hg.), *Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung*. Frankfurt am Main 1992, 137-212, hier 137.
  - 8 BECK, Frauen in Krise, 138, wie Anm. 7.
  - 9 Willibald PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechts. Band II: Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517*. Wien / München 1962, 305.
  - 10 Georges DUBY, *Die Frau ohne Stimme. Liebe und Ehe im Mittelalter*. Berlin 1989, 8.
  - 11 Ebenda, 12.
  - 12 „Trennende“ Ehehindernisse lassen erst gar keine gültige Ehe zustande kommen beziehungsweise haben die Wirkung, daß geschlossene Ehen mangels Gültigkeit wieder aufgehoben werden können. Die „trennenden“ kanonischen Ehehindernisse betonen in erster Linie das von der katholischen Kirche angestrebte Konsensprinzip. Daher erscheint die Differenzierung der Willensmängel als außerordentlich wichtig. Als „trennende“ Ehehindernisse werden demzufolge beispielsweise Geisteskrankheit (*amentia, furia*), Irrtum (*error*) betreffend die Person, das Vermögen, den Stand und bestimmte Eigenschaften ebenso wie die Nötigung zur Eheschließung aufgezählt. Eine Reihe von Ehehindernissen beruhte oftmals auf körperlicher Verfaßtheit, sofern dadurch die „ehelichen Pflichten“ nicht erfüllt werden konnten. Besonders wichtig sind auch jene Ehehindernisse, die aufgrund von Verwandtschaften (Blutsverwandtschaft, Schwiegerverwandtschaft und geistige Verwandtschaft) entstanden. Vgl. PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechts*, 314-319, wie Anm. 9.
  - 13 Roderick PHILLIPS, *Putting Asunder. A history of divorce in Western society*. Cambridge 1988, 13.
  - 14 Mit Ketzerei oder *geistlicher hurerey* ist der „Abfall“ eines Ehepartners vom katholischen Glauben gemeint.
  - 15 BECK, Frauen in Krise, 141, wie Anm. 7.
  - 16 Ulinka RUBLACK, *Magd, Metz' oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten*. Frankfurt am Main 1998, 278.
  - 17 Vgl. exemplarisch Lyndal ROPER, *Das fromme Haus. Frauen und Moral in der Reformation*. Frankfurt am Main 1995; Claudia ULBRICH, *Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in der ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts*. Wien / Köln u.a. 1999 sowie Maren LORENZ, *Kriminelle Körper – Gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung*. Hamburg 1999.
  - 18 RUBLACK, *Magd, Metz' oder Mörderin*, wie Anm. 16.
  - 19 Vgl. Waldtraut HEINDL, *Aspekte der Ehescheidung in Wien um 1900. Grenzen und Möglichkeiten der Erforschung des Problems*, in: *Mitteilungen des österreichischen Staatsarchiv* 33 (1980) 218-246, hier 224.
  - 20 Dirk BLASIUS, *Ehescheidung in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert*. Frankfurt am Main 1992, 11.
  - 21 Gianna POMATA, *Partikulargeschichte und Universalgeschichte – Bemerkungen zu einigen Handbüchern der Frauengeschichte*, in: *L'Homme Z.F.G.* 2/1 (1991) 5-44.
  - 22 Vgl. Heide WUNDER / Christina VANJA, *Einleitung*, in: DIES. (Hg.), *Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500-1800*. Göttingen 1996, 7-11.
  - 23 Andrea GRIESEBNER, *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert*. Wien / Köln u.a. 2000, 109.
  - 24 David Warren SABEAN, *Peasant Vocies and Bureaucratic Texts: Narrative Strukture in Early Modern German Protocols* (unveröffentlicht. Vortragsmanuskript 1990, zit. nach: Ulrike GLEIXNER, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Frankfurt am Main / New York 1994, 20).

- 25 Arlette FARGE / MICHEL FOUCAULT, Familiäre Konflikte. Die „Lettres de cachet“. Aus dem Archiven der Bastille im 18. Jahrhundert. Frankfurt am Main 1989, 278.
- 26 Hannelore CYRUS, Historische Akkuratess und soziologische Phantasie. Eine Methodologie feministischer Forschung. Königstein im Taunus 1997, 164-165.
- 27 Die Quellen gliedern sich in unterschiedliche Quellengattungen: Verhörprotokolle, Briefe, Bescheide, *Concept Schreiben*, Aussagen von Zeuginnen und Zeugen, rechtliche Gutachten und Schuldauflistungen.
- 28 Rainer BECK, Der Pfarrer und das Dorf. Konformismus und Eigensinn im katholischen Bayern des 17./18. Jahrhunderts, in: Richard VAN DÜLMEN (Hg.), Armut, Liebe und Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung. Frankfurt am Main 1988, 107-143, hier 138.
- 29 Linz, Oberösterreichisches Landesarchiv [OÖLA], Stiftsarchiv [StA] Garsten, Bd. 130, Brief des Pfarrers Matthias Thomas Franul vom 3. Juli 1729 an den Hofrichter Martin Adalbert Eitelberger.
- 30 BECK, Frauen in Krise, 150, wie Anm. 7.
- 31 ULBRICH, Shulamit und Margarete, 22, wie Anm. 17.
- 32 Ebenda, 22.
- 33 Michaela HOHKAMP, Macht, Herrschaft und Geschlecht. Ein Plädoyer zur Erforschung von Gewaltverhältnissen in der Frühen Neuzeit, in: L'Homme. Z.F.G. 7/2 (1996) 8-17.
- 34 Ebenda, 17.
- 35 Ebenda, 17.
- 36 Vgl. Heide WUNDER, „Weibliche Kriminalität“ in der Frühen Neuzeit. Überlegungen aus der Sicht der Geschlechtergeschichte, in: Otto ULBRICH (Hg.), Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Köln / Weimar u.a. 1995, 39-62, hier 41.
- 37 Vgl. exemplarisch die Beiträge in dem von Otto Ulbrich herausgegebenen Sammelband: ULBRICH (Hg.), Von Huren und Rabenmüttern, wie Anm. 36; Andrea GRIESEBNER / Monika MOMMERTZ, Fragile Liebschaften? Methodologische Anmerkungen zum Verhältnis zwischen historischer Kriminalitätsforschung und Geschlechtergeschichte, in: Andreas BLAUERT / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz 2000, 205-232, hier 206-210.
- 38 Andrea GRIESEBNER, Physische und sexuelle Gewalt im 18. Jahrhundert. Kontexte und Beziehungskonstellationen, die im Erzherzogtum Österreich unter der Enns das Vergehen von Verbrechen schieden, in: Magnus ERIKSSON / Barbara KRUG-RICHTER (Hg.), Streitkulturen, Gewalt, Konflikt und Kommunikation (1600-1800). Köln 2002 im Druck.
- 39 Linz, OÖLA, StA Garsten, Bd. 130, Aussage des Müllers Schützenberger vom 2. November 1729.
- 40 Laura GOWING, Domestic Dangers. Women, Words and Sex in Early Modern London. Oxford 1996, 207.
- 41 Linz, OÖLA, StA Garsten, Bd. 130, Brief Pfarrer Franuls an den Hofrichter Eitelberger vom 19. September 1729.
- 42 Linz, OÖLA, StA Garsten, Bd. 130, Brief Hofrichter Eitelbergers an den Pfarrer Franul vom 20. September 1729.
- 43 Linz, OÖLA, HA Aschach-Stauff, Sch. 25, Fasz. 23d. *Guettiges examen* mit Paul Peisl vom 24. Oktober 1730.
- 44 RUBLACK, Magd, Metz' oder Mörderin, 277, wie Anm. 16.
- 45 Heinrich Richard SCHMIDT, Hausväter vor Gericht. Der Patriarchalismus als zweischneidiges Schwert, in: Martin DINGES (Hg.), Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit im Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Göttingen 1998, 213-236, hier 220.
- 46 RUBLACK, Magd, Metz' oder Mörderin, 277, wie Anm. 16.
- 47 Michaela HOHKAMP, Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737-1780. Göttingen 1998.
- 48 Linz, OÖLA, StA Garsten, Bd. 130, Brief des Konsistoriums an Pfarrer Franul vom 28. Juni 1732.
- 49 Ebenda.
- 50 Linz, OÖLA, StA Garsten, Bd. 130, Dekret des Passauer Konsistoriums vom 21. August 1733.

## Thomas Just

# Das patrimoniale Gericht des Wiener Bürgerspitals in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts

### Einleitung und Quellengrundlage

Das Wiener Bürgerspital in seiner Eigenschaft als dominierende soziale Versorgungseinrichtung der Stadt Wien verfügte seit dem Mittelalter über großen Grundbesitz inner- und außerhalb der Stadt.<sup>1</sup> Diese Grundherrschaft stellte jedoch keinen geschlossenen Herrschaftsbereich dar, sondern bestand aus Herrschaftsrechten in einigen Wiener Vorstadtgemeinden, wie etwa Heiligenstadt, Hernals oder Grinzing, dazu hatte es die Grundherrschaft über den gesamten Ort Penzing inne. Daneben existierten Besitzungen wie die Herrschaft über den Ort Weigelsdorf in der Nähe von Wiener Neustadt, der seit dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts im Besitz des Spitals stand.<sup>2</sup> Die Bevölkerungsstruktur der Wien umgebenden Dörfer war größtenteils agrarisch geprägt, es dominierte der Weinbau.<sup>3</sup> Das Spital verfügte über großen Weingartenbesitz, wovon es den Großteil selbst bewirtschaftete, einen Teil verpachtete. Dementsprechend lukrierte das Spital auch ganz beträchtliche Summen aus dem Handel mit Wein.<sup>4</sup> Genauso wichtig wie die Weinwirtschaft war das im Jahr 1432 erworbene Bierbraurecht.<sup>5</sup> Dieses beinhaltete zusätzlich das Bierschankmonopol innerhalb der Stadt. Damit hatte das Bürgerspital ein mächtiges wirtschaftliches und soziales Instrument in Händen. Wirtschaftlich deshalb, weil durch die teils enorm hohen Einkünfte aus dem Biermonopol der Spitalbetrieb in der bestehenden Größe erst ermöglicht wurde.<sup>6</sup> Darüberhinaus verwendete das Bürgerspital das Schankmonopol als soziales Instrument, indem notleidenden Familien gestattet wurde, Bierausschank zu betreiben, wobei sie allerdings das Bier vom Brauhaus des Spitals kaufen mußten.<sup>7</sup>

Innerhalb der Stadt wurde dem Bürgerspital seit der ferdinandeischen Stadtordnung von 1526 die zentrale Kompetenz für die Versorgung sozial Bedürftiger übertragen, weil dem Spitalmeister neben der gewöhnlichen Spitalstätigkeit auch die Oberaufsicht über die Bettler in der Stadt oblag.<sup>8</sup> Mit der Einverleibung des Spitals zu St. Marx im Jahr 1706 war der Konzentrationsprozeß in der sozialen Versorgung innerhalb der Stadt Wien weit-

gehend abgeschlossen.<sup>9</sup> Das Spital selbst stand unter der Leitung eines Superintendenten, der meist dem inneren Stadtrat angehörte. Die tägliche Verwaltung wurde vom Spitalmeister erledigt. Ihm stand als wichtigster Beamter der Grundsreiber zur Seite, der die Grundstubenprotokolle zu führen hatte. Darüberhinaus existierte ein umfangreicher Verwaltungs- und Versorgungsapparat, der bis zu 120 Personen umfaßte.<sup>10</sup>

Die beiden Ämter des Superintendenten und Spitalmeisters stellten die oberste Instanz der grundherrschaftlichen Jurisdiktion dar. Die Gerichtsverhandlungen im Bürgerspital fanden in der sogenannten Grundstube statt, dementsprechend heißen die überlieferten Herrschaftsprotokolle des Spitals auch „Grundstubenprotokolle“. Die Gerichtstage sollten einmal wöchentlich, jeweils am Dienstag, abgehalten werden. In der Praxis wurde dieser Rhythmus allerdings selten eingehalten. Anwesend bei den Gerichtstagen waren neben dem Spitalmeister und dem Grundsreiber meist noch der Spitalsadvokat<sup>11</sup> und der Superintendent des Spitals.<sup>12</sup>

Das älteste erhaltene Grundstubenprotokoll des Wiener Bürgerspital umfaßt die Jahre 1606 und 1609. Danach setzt der nächste erhaltene Band erst 1629 ein. Von hier an ist eine geschlossene Reihe an Grundstubenprotokollen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhalten geblieben. Die Eintragungen in den Protokollen sind äußerst vielfältig, sie reichen von Verlassenschaftsabhandlungen, über Klagen gegen Störer, Grundverkäufe, Waisenangelegenheiten, Nachbarschaftsstreitigkeiten bis hin zu Verhandlungen über Kindsmord und Vergewaltigung. Für diesen Beitrag wurden die Grundstubenprotokolle in Hinblick auf kriminalitätshistorische Fragestellungen untersucht. Die Protokolle sollen für meine Dissertation in ihrer Gesamtheit ausgewertet werden. Da ähnliche Quellen aus dem Bereich der Stadt Wien fehlen, sind die Unterlagen des Bürgerspitals für die Wiener Geschichte abseits einer Geschichte des Wiener Hofes besonders wertvoll. Daneben existiert im Archiv des Bürgerspitals noch eine reichhaltige Aktenüberlieferung, die ebenfalls wertvolle Informationen über das Leben im und mit dem Spital liefert.

## **Großstadt und Umland**

„Um zu verstehen, was sich an Orten ereignet, die wie ‚Städte‘ oder ‚Großräume‘ und zahlreiche schulische Einrichtungen Menschen, die alles trennt, zusammenbringen, die sie zwingen, miteinander zu leben, sei es in gegenseitiger Unkenntnis oder wechselseitigem Unverständnis, sei es in latentem oder offen erklärtem Konflikt aller daraus resultierenden Leiden, ist es unzureichend alle einzelnen Standpunkte isoliert zu erklären. Sie müssen, wie in der Realität selbst, miteinander konfrontiert werden.“<sup>13</sup> Diese Forderung stellt der französische Soziologe Pierre Bourdieu in der Einleitung eines Sammelbandes über Probleme des Lebens in modernen Großstädten auf. Dem ist auch in Hinblick auf die Problematik des Zusammenlebens in einer frühneuzeitlichen Residenzstadt, wie sich das Wien des frühen 17. Jahrhunderts darstellt, zu folgen. Helmut Bräuer hat diese Problematik in der Einleitung

seines Buches über das Wiener Bettlerwesen zur Zeit Kaiser Leopolds I. dargelegt.<sup>14</sup> Der Zuzug des Hofes brachte Hofangehörige, Beamte und Bedienstete in die Stadt. Diese neuen Gruppen benötigten Platz, den das Hofquartieramt verschaffen sollte.<sup>15</sup> Dementsprechend wuchs der nichtbürgerliche Hausbesitz in Wien zwischen 1566 und 1664 von 26% auf 44% an.<sup>16</sup> Dadurch wandelte sich auch das soziale Erscheinungsbild der Stadt. Das städtische Bürgertum wurde vom Hof und seinen Bediensteten an den Rand gedrängt, dies manifestierte sich in der räumlichen Entwicklung der Stadt, indem die Wien umgebenden Vorstädte immer mehr Einwohner anzogen, die sowohl aus dem Umland als auch direkt aus Wien stammten. Diese Komponenten eines städtischen Umformungsprozesses determinierten auch das Leben der sozial minderprivilegierten Schichten. Diese waren nun jene, die ins Blickfeld des Bürgerspitals und seiner Verwaltungsorgane rückten.

### Die Stellung der Grundrichter im Rechtsgefüge des Bürgerspitals

Die Grundherrschaft des Wiener Bürgerspitals war neben der des Stifts Klosterneuburg die größte im Wiener Umland.<sup>17</sup> Allerdings war dieses Herrschaftsgebiet, wie bereits erwähnt, nicht geschlossen. Die Verwaltung der Herrschaft lief in den verschiedenen Dörfern über die Ebene der Dorf- und Grundrichter, die dem Superintendenten und Spitalmeister unterstanden. Den Einfluß, den die Stadt Wien auf die Bestellung der Grundrichter nahm, zeigt sich an einer Eintragung ins Grundstubenprotokoll des Jahres 1632: Der Grundrichter des Spitals in Hernald, Lorenz Schmoll, bat in der Grundstube um seine Entlassung. Daraufhin wurde Schmoll selbst, die Geschworenen und alle Untertanen des Spitals in Hernald für den nächsten Tag um 8 Uhr ins Wiener Rathaus bestellt, wo dann Georg Reicherstorfer zum neuen Richter bestellt wurde.<sup>18</sup>

Die Grundrichter als Organe der Grundherrschaft stellten für die Untertanen des Spitals sehr häufig Angriffspunkte dar, die stellvertretend für die Obrigkeit attackiert wurden. Ein spezieller Fall war der Grundrichter in St. Ulrich, Friedrich Geltentag. Dieser war häufig das Ziel von Beschwerden und Klagen in der Grundstube. Ulrich Ygg, ein Mieter Geltentags in St. Ulrich, gab an, von diesem beim Partita-Spiel betrogen worden zu sein.<sup>19</sup> Daraufhin war es zu einem hitzigen Wortgefecht zwischen den beiden gekommen, das in eine Schlägerei gemündet hatte. Geltentag seinerseits beschuldigte Ygg, daß er am Feiertag arbeiten würde und ihm die Miete schuldig geblieben sei. Ygg hingegen gab an, daß Geltentag seine *obrigkchait* [...] *schimpfflich gehalten* habe. Dieser Umstand war im Urteil dann auch entscheidend und kostete Geltentag 12 Taler Strafe und einen Verweis wegen Mißbrauch seines Richteramtes.<sup>20</sup> Ein Jahr später wurde von den bürgerlichen Schneidern gegen Geltentag geklagt. Der Vorwurf lautete, daß Geltentag die Störer des Schneiderhandwerkes in seinem Jurisdiktionsbereich ungestört arbeiten lasse.<sup>21</sup> Damit verstieß er gegen zwei erst kurz davor erlassene Weisungen. Ein weiterer Vorwurf war, daß er öffentlich behauptete, einer der Kläger, Adam Khutwulf, verkaufe vom Profosen beschlagnahmte Kleidungsstücke

weiter. Wieder verlor Geltentag diesen Prozeß in der Grundstube des Bürgerspitals.<sup>22</sup> Wie gespannt die Lage zwischen dem Grundrichter und der Grundobrigkeit war, zeigte sich am 16. Juni 1607: An diesem Tag brachte der Spitalmeister selbst eine Klage gegen Geltentag ein. Dieser hatte ihn öffentlich einen *volsauper* geschimpft und kundgetan, daß er ihn nicht als seine vorgesetzte Obrigkeit anerkennen wolle. Dieses Gehabe eines „Dorfkaisers“ hatte für Geltentag auch diesmal keine Folgen, er wurde nach einer Entschuldigung angewiesen seine Geldstrafe aus dem Verfahren mit Ulrich Ygg zu bezahlen.<sup>23</sup>

Schwerwiegender war eine Auseinandersetzung zwischen dem Richter des Spitals in Grinzing, Hanns Fehrmann, und Sebastian Höldinger, Untertan des Spitals in Unter-Sievering.<sup>24</sup> Die Auseinandersetzung gibt einerseits einen guten Einblick in die zerbrechliche Hülle einer Dorfgemeinschaft und zeigt, wie wirtschaftlicher und privater Druck sich ein öffentliches Ventil suchten. Fehrmann klagte vor dem Superintendenten des Bürgerspitals, daß Höldinger nach der Abhaltung des Banntaidings in Nußdorf den Richter öffentlich beleidigt und ihm in neun Punkten ein Fehlverhalten vorgeworfen hatte.<sup>25</sup> Folgende Vorwürfe kamen in der Verhandlung vor dem Superintendenten und dem Spitalmeister zur Sprache: ... und [1] *Erstlichen solte der richter den Höldinger umb 20 fl [Gulden], wegen vermaint was ihm gegen die obrigkait gethannan bericht, gebracht; [2] Annderten dessen weib aus dem weingarten weckhgeführt; [3] Drittentes were er ein cohnsterer; [4] Viertens solle er 4 beichtzetln exprociert und under dennen underthanen aufgethailt haben; [5] Fünffstens er sauge die underthanen aus wie die wepsen die suessen pürn; [6] Sechstens seye durch ihne der Reütder von Haus und Hof kömen; [7] Sibenten gehe es bereits in das 6<sup>te</sup> jahr, daß der Höldinger wegen des Fehrmann mit seinem weib nit hausen khine; [8] Achtens nembe der richter die besten arbeiter aus dem weingarten und führe dieselbigen in die seinigen wie dan zum lesten [9] Haisse deß richters weib ihren mann einen meixnerischen landtteufl.*<sup>26</sup> Dies waren schwere Beschuldigungen, vor allem der Vorwurf des Handelns mit Beichtzetteln in Zeiten der Gegenreformation zielte darauf, das Vertrauen der Obrigkeit in ihren Richter zu erschüttern.<sup>27</sup> Der Vorwurf des Ehebruchs, der in den Punkten 2, 3 und 7 angeführt war, zielte direkt auf die Ehre des Richters und seiner Familie.<sup>28</sup> Die Punkte 5, 6 und 8 nehmen Bezug auf wirtschaftliche Probleme, die durch den Krieg entstanden waren und insbesondere auf die schwierige Arbeitsorganisation in einer Weinbaugegend, wie sie Grinzing und Nußdorf darstellen, Bezug nehmen.<sup>29</sup> In seinen Anschuldigungen subsumiert Höldinger beinahe alle gebräuchlichen Beleidigungen, die normalerweise vor Gericht angeklagt wurden, er gebrauchte „gleichsam schweres Geschütz“.<sup>30</sup> Durchsetzen konnte er sich damit nicht. Er hatte keine Beweise für die angeblichen Verfehlungen des Richters. Daher mußte er öffentlich in Anwesenheit des Superintendenten und des Spitalmeisters und von der Stadt verordneten Kommissäre Abbitte leisten und wurde zu drei Tagen Haft bei Wasser und Brot verurteilt. Sollte er solche *greinsichtige händl hinfüro* nicht unterlassen, drohte man ihm mit der Ausweisung aus der Grundobrigkeit des Spitals. Um allen im Umlauf befindlichen Gerüchten über die Anschuldigungen gegen den Richter und möglichen Widerspruch gegen das Urteil einen Riegel vorzuschie-



ben, wurde jedem, der Gerüchte in diesem Fall in Umlauf setzte, mit einer Strafe von 12 Reichstalern gedroht.<sup>31</sup> Dank der Grundstubenprotokolle kann man diesen Fall ein bißchen aufhellen. Denn circa ein Monat, bevor Höldinger den Spitalrichter anklagte, war gegen ihn wegen ungebührlicher Haushaltung und schlechter Behandlung seiner Frau ermittelt worden. Offensichtlich ging diese Ermittlung vom Grundrichter aus, der die Interessen der Ehefrau Höldingers in diesem Verfahren vertrat. Daher rührte auch der Vorwurf der Ehestörung. Höldinger stand schon vor seiner Anzeige gegen den Spitalrichter im Ruf eines Querulanten. Er war auch mit dem Spitalrichter in Obersievering mehrmals in einen Injurienhandel verwickelt, wo ihm zu Beginn des Jahres 1631 bereits mehrmals die Statuierung eines Exempels an seiner Person einige Male angedroht wurde.<sup>32</sup>

Wie aus den bisher genannten Beispielen ersichtlich ist, kam es häufig vor, daß die Grundrichter Ziel von Angriffen oder Klagen waren. Die Gemeinden waren nur im Auftreten nach außen hin, wenn sie zum Beispiel etwas von der Grundobrigkeit forderten, solidarisch. Diese tektonischen Verwerfungen innerhalb der Dorfgemeinschaften entluden sich oft gewalttätig gegenüber den Grundrichtern. So erging es auch Hans Schmit, dem Dorfrichter von Penzing, dem größten im Besitz des Bürgerspitals befindlichen Dorf. Schmit wurde von Benedikt Leitner mit einem Rapier attackiert, außerdem riß dieser ihm Teile seines Bartes aus. Grund für dessen Erregung war, daß Schmit das Gut seines Veters zu niedrig geschätzt haben soll. In der Grundstube wurde er zu 8 Tagen Gefängnis (*kotter*) bei Wasser und Brot verurteilt. Neben dem Grundrichter hatte er die Verleumdung auch dem Spitalmeister *ex officio* abzubitten, da dieser ebenfalls bei der Schätzung des Besitzes anwesend gewesen war und er durch die Attacke auf den Grundrichter auch selbst in seiner Position beleidigt wurde. Dieses Fallbeispiel verdeutlicht die exponierte Stellung der Grundrichter innerhalb des dörflichen Sozialgefüges, weil sie zwischen den Ansprüchen der Herrschaft und den Interessen der Gemeindeglieder einen Ausgleich schaffen mußten.<sup>33</sup> Besonders kraß gestaltete sich der Angriff auf Peter Klein, den Grundrichter im Unteren Werd, einem Gebiet, das heute im zweiten Wiener Gemeindebezirk liegt. Dieser berichtet, daß ihm Landsknechte die Fensterscheiben seines Hauses eingeschlagen haben, und als einer seiner Bediensteten diesen nachsetzte und einen der Landsknechte prügelte, flüchtete dieser in das Haus von Christof Dietrich. Dieser eilte daraufhin aus dem Haus und beschimpfte den Bediensteten. Damit nicht genug, ging Dietrich am nächsten Morgen noch *unausgeniechert* in das Haus des Richters zum Bediensteten und sagte zu ihm: *mainstu nit, ich khündt dich yezt ermirden*. In diesem Augenblick trat die Frau des Richters auf den Plan und mischte sich in die Auseinandersetzung ein, was ihr nicht gut bekommen sollte. Dietrich riß sie an den Haaren, schlug sie und stieß den Stiel seiner Hellebarde in ihren schwangeren Bauch. Peter Klein forderte nun die strenge Bestrafung von Dietrich und bat die Schmachworte zu verweisen. Dietrich selbst rechtfertigte sich vor Gericht, daß die Richterin ihn als Dieb und Mauskopf beleidigt habe, außerdem habe sie ihn mit einer Hacke attackiert. Dieser Argumentation konnten der Superintendent und der Spitalmeister nichts abgewinnen. Für sie

war das Eindringen von Dietrich in das Haus des Richters gleichbedeutend mit einem Angriff auf ein Gerichtshaus, also mit einem Angriff auf ihre eigene Jurisdiktion. Sie warfen ihm Selbstjustiz vor, denn er habe wohl geglaubt, daß er *sein richter selbst gewesen* sei. Die Strafe wurde auf die hohe Summe von 100 Taler festgesetzt, die er *noch bei scheineter sohn erlegen* solle, vor der Bezahlung der Strafe war ihm nicht erlaubt das Spital zu verlassen. Nach einer Gnadenbitte wurde die Strafe auf 75 Taler gesenkt. Die Injurien wurden *unverlezt jeder ern aufgehebt*. Als Randbemerkung wurde noch protokolliert, daß dem Dietrich angedeutet wurde, wenn es weiterhin Beschwerden gegen ihn gäbe, daß er von seinem Grund und Boden abgeschafft werden würde.<sup>34</sup> Ein Umstand, der ihn verschärfter sozialer Kontrolle seiner Nachbarn unterwerfen sollte. Es gelang Dietrich am 20. Juni 1607 die Strafe zu bezahlen. Bis dahin war sein Haus dem Spital verpfändet.

### **Streitschlichtung zwischen den Untertanen**

Die Rechtswirklichkeit des 16. und frühen 17. Jahrhunderts brachte eine Einschränkung der dörflichen Autonomie der Dorfgemeinde durch den Grundherren. Die Tendenz ging in Richtung strengerer Kontrolle der Dorfgemeinde, die Grundherren hatten starkes Interesse daran, jede selbständige Gerichtsbarkeit der Dorfgemeinden zu beseitigen und unter Strafe zu stellen.<sup>35</sup> Auch das Bürgerspital erlangte durch die Niedergerichtsbarkeit finanzielle Einnahmen,<sup>36</sup> allerdings sind diese in Relation zu den Gesamteinnahmen gering, sodaß es „nicht in erster Linie finanzielle Motive waren, deretwegen die Grundherren die außgerichtliche Streitbeilegung kriminalisierten“.<sup>37</sup> Im folgenden möchte ich mich vor allem auf die Analyse von Injurienvergehen, also Beschimpfungen und Raufereien, konzentrieren, die sich wegen ihrer Häufigkeit besonders gut für die Analyse sozialer Konflikte im Zusammenleben von Dorfgemeinschaften eignen. Beschwerden über Injurien fördern oft andere, weitreichende Konflikte zu Tage. So auch im Fall des Ulrich Lackmaier, gegen den im Februar 1607 gleich zweimal in der Grundstube des Bürgerspitals verhandelt wurde. Am 2. des Monats wurde eine Klage von Leonhard Stainpichler, Sebastian Huber und Bartlme Schwarz gegen ihn verhandelt.<sup>38</sup> Alle vier waren Fischer auf dem Spitalwasser, den Fischereigründen des Spitals bei der Donau. Lackmaier hatte seine drei Gegner mit Schmähworten beleidigt und Stainpichler die Fenster seines Hauses eingeworfen und ihm mit einer Axt aufgelauert. Daraufhin hatten sie ihn durch den Richter verhaften lassen. Lackmaier aber war es gelungen, sich aus den Ketten zu befreien und zu fliehen. Für diese Vergehen hatte er Abbitte zu leisten, die Ehre seiner Kontrahenten wurde wiederhergestellt, für die Flucht aus den Ketten hatte er dem Spital 12 Taler Strafe zu zahlen. Nur drei Tage später kam es wieder zu einer Verhandlung in der Grundstube gegen Lackmaier. Drei Zeugen, Hans Laidinger, Stefan Khraxmeier und Wenzl Schmidt sagten aus, daß die „Krumpe“, seine ehemalige Magd, der aktuellen Magd Lackmaiers, der Maria, nachgerufen hatte, wo denn die Kindsmörderin hingehen wolle.<sup>39</sup> Diese Aussage wurde noch von einer dritten Magd ge-

hört. Daraufhin begannen im Dorf Untersuchungen und die „Krumpe“ wurde verhört, ob sie wisse, was sie da gesagt habe, und als sie dies bejahte, gingen alle zum Richter, der aber nicht zuhause war. Inzwischen aber waren die drei Mägde aus dem Dorf verschwunden, daher wurde nun Ulrich Lackmeier verhört, ob er etwas von diesem Kindsmord wisse, außerdem stand er im Verdacht, ein Verhältnis mit seiner Magd Maria zu haben. Er leugnete den Umstand, auch bei Durchsuchung des Aborts seines Hauses, wo man die Kinderleiche vermutetet, wurden keine Spuren eines toten Kindes gefunden. Lackmaier gestand schließlich, daß er ein Verhältnis mit der „Krumpe“ hatte, was ihm eine Geldstrafe wegen Ehebruchs in der Höhe von 100 Talern einbrachte. Dafür hatte er eine gewisse Frist bis zur Bezahlung, sein Haus wurde dafür als Pfand eingesetzt. Ein Monat später wurde er schließlich als Fischmeister abgesetzt, wobei das Spital, um Lackmaier loszuwerden, sogar soweit ging, einen Klosterneuburger Fischer als neuen Fischmeister einzusetzen, wie im Protokoll kritisch vermerkt wurde. Anscheinend war das Klima unter den Fischern, die dem Bürgerspital untertan waren, so vergiftet, daß man auf jemanden aus einer „fremden“ Obrigkeit zurückgreifen mußte. Lackmaier aber hatte innerhalb einer Woche zwei Prozesse und viel soziales Ansehen verloren. In der Gemeinde stand er nun als Ehebrecher und Unruhestifter da. Seiner verschmähten Geliebten hingegen dürfte die Flucht gelungen sein, da sie sich in den Protokollen nicht mehr findet. Lackmaier stolperte hier über seine durch den vorhergehenden Prozeß schon geschwächte Position innerhalb der Gemeinde, die auf ihn aufmerksam geworden war und den Gerüchten über seinen sexuellen Umgang mehr Aufmerksamkeit schenken als sie es vielleicht getan hätten, wenn er nicht auffällig geworden wäre. Die Magd „Krumpe“ denunzierte ihren ehemaligen Dienstherrn in der Öffentlichkeit und setzte damit einen Vorgang in Gang, der Lackmaier sozial ruinierte, aber auch den Fischern des Bürgerspitals schadete, die ab nun unter der Aufsicht eines Klosterneuburger Fischmeisters standen. Die strafbare Handlung Lackmaiers wurde erst durch die Aussagen der einvernommenen Zeugen (re)konstruiert, alle Indizien für einen Kindsmord fehlten. Die weiteren Untersuchungen brachten dann den Ehebruch Lackmaiers ans Licht.<sup>40</sup>

Ein Großteil der Injurien kam im nachbarschaftlichen und im beruflichen Umfeld vor. Gerade in einem streng überwachten und reglementierten Arbeitsfeld wie dem Weinbau, wo Überreiter die Weingärten während der Lese Kampagne bewachten, die Erntemengen genau kontrolliert wurden und die verschiedenen Inhaber eifersüchtig auf ihre Arbeitskräfte achteten, kam es häufig zu Auseinandersetzungen. Der Fall von Christoph Staudigl gegen die Gemeinde zu Nußdorf ist geradezu exemplarisch. Außerdem ist er hervorragend dokumentiert, denn es existiert sowohl eine Überlieferung in den Akten des Bürgerspitals<sup>41</sup> als auch im Grundstubenprotokoll.<sup>42</sup> Zudem ist aus diesem Fall ersichtlich, daß zu den in der Grundstube geführten Verhandlungen auch umfangreiche Untersuchungen und Verhöre durchgeführt wurden, die nur in den wenigsten Fällen erhalten geblieben sind. Christoph Staudigl war Grundrichter zu Nußdorf und Untertan des Rentamtes Königstetten. Die Grundherrschaft über Nußdorf aber hatte das Bürgerspital inne. Daher klagte die Gemein-

de von Nußdorf 1639 beim Bürgerspital gegen seinen Grundrichter. Man warf ihm vor, heimlich und verbotenerweise bereits in den Jahren 1637 und 1638 Maische aus kaiserlichen Weingärten in Nußdorf und am Abhang des Kahlenberges in sein Haus geführt und diese dort weiterverarbeitet zu haben.<sup>43</sup> Daraufhin hatte sich das Dorfgericht Nußdorf im Dezember 1638 an drei verschiedenen Tagen zu Versammlungen eingefunden und auch Staudigl dazu vorgeladen. Er erschien zu keinem dieser drei Termine, um sich zu verteidigen. Wenige Tage später kam schließlich Staudigl in Begleitung von zwei Nachbarn zum Dorfrichter. Als diese weg waren, sprach der Richter ihn auf sein Verhalten an, er habe *etwas mit ihme zue reden, so sein ehr betreffen thue*. Der Richter wies Staudigl auf die Vorwürfe hin, dieser antwortete *truzig*, daß die Maischefuhren nur ihn etwas angingen.<sup>44</sup> Allerdings scheint dieses Gespräch einen Umdenkprozeß bei Staudigl ausgelöst zu haben, denn am 13. Jänner 1639 sandte er zwei Nachbarn zum Dorfrichter, die ausrichten sollten, daß die Maische im Besitz des kaiserlichen Weingartenknechtes Georg Zägla gewesen war, die dieser vom Kellermeister geschenkt bekommen habe. Staudigl habe die Maische dann von Zägla gekauft. Am 13. Jänner kam auch Staudigl selbst noch zum Richter und verlangte von ihm, daß am kommenden Samstag, dem Tag, an dem die Gemeinderechnung in Nußdorf öffentlich vorgenommen wurde, die beiden Nachbarn ihre Aussage öffentlich wiederholen sollten. Am nächsten Tag erschienen daraufhin alle Beteiligten um sieben Uhr im Haus des Richters, die beiden Nachbarn von Staudigl gaben an, daß der Weingartenknecht alles auf seine Verantwortung nehme.<sup>45</sup> Allerdings hatte man den Weingartenknecht bereits vorher einvernommen und dessen Aussage wick von denjenigen Staudigls und seiner Nachbarn ab. Daher wurde Staudigl mitsamt seinen Arbeitern, die die Maische gebracht hatten, für den 16. Jänner wieder ins Richterhaus bestellt. An diesem Tag nun sagten die beiden ehemaligen Knechte von Staudigl, Martin Hodomann und Simon Praun, aus, daß sie sowohl 1637 als auch 1638 von den kaiserlichen Weingärten [in Nußdorf] *Purkhstall* und *Erdprust* Maische in das Haus von Staudigl gebracht hatten. Der kaiserliche Weingartenknecht bestätigte dies mit dem Hinweis, daß er die Maische von den jeweiligen Kellermeistern geschenkt bekommen habe und danach an Staudigl um insgesamt 30 Gulden weiterverkauft hatte. Staudigl bekannte sich zu diesen Fuhren und gab an, daß er seinen Fehler einsehe und dafür gerne Strafe bezahlen wolle. Allerdings sagte Praun dann auch noch aus, daß er *aus bevelch seines herrn als Staudigl bey nachtlicher weill muessen auskommen und in das khayserliche Puerckchstall fahren, alda hat ain Neigl gewiss wenigist zehen emmer eingeschlagen und hat solchen maisch zue dem Staudigl gefüerth unnd alda auf der press übergeworffen wordten. Unndt wie er hat die ross in den hoff gewiesen, so hat es an der uhr in der Nacht gleich zehen geschlagen*.<sup>46</sup> Staudigl verteidigte sich damit, daß der kaiserliche Kellermeister ihn gebeten habe, aus der Maische im *Purkhstal* Wermut herzustellen. Die dafür notwendigen Kräuter habe er auch vom Kellermeister bekommen. Der kaiserliche Weingartenknecht gab dazu an, *dass das aber Staudigl mit der laydt hat nächtlicher weill geschneckht und bey zehen emmer eingeschlagen unnd haimbführen lassen, seye ihme nit wis-*

*sendt. Er hats auch nit bevolhen, stehet also dem Staudigl zu veranttworthen.*<sup>47</sup> Damit hatte sich die Position Staudigls verschlechtert, nun stand er als Dieb vor der Gemeinde da. Wiederum wurde die Verhandlung vertagt, am 23. Jänner bat Staudigl, der unterdessen – den Ernst der Lage erkennend – beim Vizedom vorgesprochen hatte, daß der ehemalige Kellermeister auch einvernommen werden sollte. Dieser erschien aber nicht zum nächsten Verhandlungstermin, der zwei Wochen später anberaumt war. Hier wurde Staudigl dann mit den Aussagen von drei weiteren Knechten konfrontiert, die alle für ihn heimlich und in der Nacht Maische aus den kaiserlichen Weingärten in sein Haus gebracht hatten. Einer gab an, daß Staudigl *ihme [ ... ] auch bevolchen, wann er destwegen möchte befragt werden, so solle er sagen es sey trüekchner maisch gewesen.*<sup>48</sup> Damit hatte Staudigl seinen Kampf verloren, am 7. Juni kam es dann in der Grundstube des Bürgerspitals zur Protokollierung der Einigung zwischen ihm und der Gemeinde zu Nußdorf. Aufgrund seiner schriftlichen Entschuldigung wurde darauf verzichtet, sein Vergehen durch das Landgericht verfolgen zu lassen. Da er wider die Dorffreiheit und das Bannbuch des Bürgerspitals gehandelt hatte, mußte er 50 Reichstaler an das Bürgerspital zahlen. Für die Unkosten, die der Gemeinde von Nußdorf entstanden waren, wurden 25 Reichstaler als Strafe verhängt. Die Injurien zwischen ihm und der Gemeinde und dem Dorfrichter Wolf Pachern, die beim Gespräch in dessen Haus vorgefallen waren, wurden *ex officio* aufgehoben. Drittens wurde Staudigl aufgetragen, daß er dem Dorfrichter den schuldigen Gehorsam leisten solle. Als Pönfall wurden 10 Reichstaler für jede der Streitparteien vereinbart. Staudigl allerdings ging in dieser Sache in Rekurs. Diesen verlor er, der Pönfall wurde auf 20 Reichstaler verdoppelt.<sup>49</sup> Staudigl hatte nicht nur seinen Prozeß und einiges an Geld verloren, das Bürgerspital hatte ihn, der der Grundrichter einer anderen Herrschaft war, in die Schranken gewiesen und seine Dorfbobrigkeit über Nußdorf verteidigt. Dies war wichtig, denn häufig waren verschiedene Grundobrigkeiten in einem Dorf vertreten, die genau auf ihre Herrschaftsrechte achteten. Daher war es für die Durchsetzung von Herrschaft wichtig, in diesen Gemeinden die Dorfbobrigkeit, die über der Grundobrigkeit stand, zu verteidigen.

Wie schwierig es in Dörfern war, wo verschiedene Grundobrigkeiten existierten, zu seinem Recht zu kommen, zeigt der Fall des Georg Lang aus Nußdorf.<sup>50</sup> Dieser klagte gegen seinen Nachbarn Jacob Pfundstein. Pfundstein hatte Lang mit einem *tätzstäbel* [Meßgerät für das Tazmaß] *ein aug ausgestossen*. Nun verlangte er Satisfaktion und die Begleichung seiner Unkosten. Pfundstein war auch in der Grundstube erschienen, leugnete die Tat nicht, berief sich aber auf seine Obrigkeit, den Grundrichter in Tulln. Er dürfe ohne *wissen seiner obrigkeit nicht antworten, seye ihme bey strof verpoten worden*. Daraufhin wurde die Verhandlung vertagt, Lang, Pfundstein und Josef Döbl, der Dorfrichter von Nußdorf, wurden für die nächste Verhandlung am 13. Jänner 1654 vorgeladen. Diesen Termin nahm Pfundstein allerdings nicht wahr.<sup>51</sup> Lang forderte die Fortsetzung des Prozesses, man vertagte sich auf den 22. Jänner. An diesem Verhandlungstag war zwar Pfundstein anwesend, berief sich aber auf den Hofrichter von Tulln. Das Bürgerspital beschloß nun ein Compaß-

schreiben an diesen zu senden, damit dieser Pfundstein anweisen solle sich unter die Gewalt des Superintendenten und Spitalmeister zu stellen.<sup>52</sup> Am 9. März 1654 wird Pfundstein wiederum aufgefordert, endlich in der Grundstube zu erscheinen. Am 26. März des Jahres wird Pfundstein für den ersten April ins Bürgerspital bestellt. Würde er wieder nicht erscheinen, sollte er vom Grundrichter in Nußdorf arrestiert werden.<sup>53</sup> Am 10. Juni 1654 wird in dieser Sache weiterverhandelt. Pfundstein war wieder nicht erschienen. Nun sollte er *ex officio* mittels eines öffentlichen Edikts für den 24. Juni am Vormittag in die Grundstube zitiert werden.<sup>54</sup> Am 25. Juni, die Verhandlung hatte sich anscheinend um einen Tag verschoben, erschien Pfundstein wieder nicht. Nun wurde er zur Verhaftung ausgeschrieben, allerdings mit der ausdrücklichen Auflage, daß der Richter seiner nur innerhalb der Jurisdiktion des Spitals habhaft werden sollte.<sup>55</sup> Dies schränkte zumindest in Nußdorf die Bewegungsfreiheit von Pfundstein erheblich ein. Dieser Eintrag ist der letzte im Fall Lang gegen Pfundstein in den Bürgerspitalakten, sodaß die Fortsetzung ungewiß bleibt. Möglicherweise verglichen sich die beiden Kontrahenten privat oder unter Aufsicht des Dorfrichters von Nußdorf miteinander. Der Fall illustriert jedoch sehr gut die Probleme, die mancher Kläger hatten, Gerechtigkeit von der Justiz zu erlangen. Gerade in Ortschaften, wo die Untertanen verschiedenen Herrschaften angehörten, war dies oft recht schwierig.<sup>56</sup> Das Bürgerspital selbst zeichnete sich in diesem Fall nicht gerade durch ein besonders gesteigertes Interesse an der Verfolgung des Täters aus, sondern ging den für die Bürokratie logischen Behördenweg, indem man sich zuerst an den Hofrichter in Tulln wandte. Ob dieser auf das angekündigte Compaßschreiben überhaupt reagierte, geht aus den Aufzeichnungen nicht hervor. Möglicherweise lag das Problem aber auch in der Person des Spitalrichters in Nußdorf begründet, der die Sache vielleicht mit wenig Engagement betrieben hatte.

Anders ging hingegen Georg Ehrnreich Ennsbaum, der Richter im Oberen Werd in der heutigen Leopoldstadt, zur gleichen Zeit vor. Der Werd war vor allem eine Gegend, die für Gärten und als Weide genutzt wurde. Auch die Schweineherde des Spitals wurde dort gehalten.<sup>57</sup> Darüberhinaus lagen dort zahlreiche Wirtshäuser. Ennsbaum ergriff am Beispiel eines Falles die Initiative, um ein Problem des Zusammenlebens in seinem Jurisdiktionsbereich zu lösen. Er klagte Anfang Mai 1654 an der Seite von Hans Träxl, einem Schuhflicker, gegen Hanns Philip Haas. Die Frau von Träxl war von *8 stuckh* [Schweinen] *angefallen, niedergerisen und endlich an hendten so hart verwundt, das man nit wais, ob sie mit leben davon khomben werden oder nit.*<sup>58</sup> Haas, der Besitzer der Schweine, wollte nicht für die Bader- und Beschaukosten aufkommen und keinen Schadensersatz leisten. Darum bat der Richter den Superintendenten und den Spitalmeister um Hilfe. Denn Ennsbaum wurde der Situation mit den Schweinen im Werd nicht mehr Herr. Er berichtete, daß *fast ein ieder ein schwein habe, die gehen ein ganze zeit auf der gassen herumb und so etwan khomb ainer eines sackh mel, traid vom wasser auf das landt herausbringt und niderlegt, sein sie also bald daraus, ja sie greiffen die leüth selbst an, wie sie dan vor ainem halben jahr des hern Höchenmüllner gartne-*

*rin dergleichen gethan und 3 strach geben, das man sie für totter herumbgezogen. Vor ainem jahr haben sie auf des Auszaller gassen einen halterbueben fast zerrissen und alls sie entlich von demselben abgelassen, haben sie ein anders schwein gar umgebracht.*<sup>59</sup> Haas wurde daraufhin dazu verurteilt, solange die von seinen Schweinen verletzte Frau nicht arbeiten konnte, dem Schuhflicker etwas für ihren Unterhalt zu zahlen. Wenig später dürfte Haas verstorben sein, denn Träxl stellte einen Antrag auf die Sperre des Vermögens von Haas, um die Arztkosten für die Behandlung seiner Frau daraus ersetzt zu bekommen.<sup>60</sup> Vielmehr aber war das Spital daran interessiert, die Schweineproblematik in den Griff zu bekommen. Am 22. Mai 1654 wurde das Halten von Schweinen auf offener Gasse im Werd verboten. Die Tiere durften nur noch auf der Halt oder im Haus gehalten werden. Schweine, die auf offener Gasse gefangen wurden, waren dem Bürgerspital verfallen.<sup>61</sup>

Gleichzeitig wandte sich der Grundrichter des Unteren Werds an die Grundherrschaft. Er hatte ein Mädchen namens Elisabetha Minimayr wegen Hurerei arrestiert. Sie hatte Geschlechtsverkehr mit zwei Flößerknechten gestanden, die bereits ausgeforscht und zu je sechs Reichstalern Strafe verurteilt wurden. In weiteren Verhören gestand sie, daß sie von zwei Kupplerinnen verleitet worden war. Nachdem diese beiden, Franzin und Eva Suderin genannt, verhaftet wurden, wurde in der Grundstube verhandelt. Da die Minimayr wegen ihrer Armut keine Geldstrafe bezahlen konnte und wegen ihrer Jugend und *das sie dishmahlen zum erstenmahl einkhomben mit kheiner offentlichen spott nit zu bestraffen sei*, sollte sie der Wächter im Haus des Grundrichters prügeln. Danach wurde sie ausgewiesen. Die beiden Kupplerinnen aber wurden mit Ehrenstrafen belegt. Auch hier wurde wieder unterschiedlich gehandelt. Die Franzin wurde dazu verurteilt, zwei bis drei Stunden im Haus des Richters mit der Schandfiedel zu stehen, Eva Suderin hingegen wurde zwei bis drei Stunden lang dem öffentlichen Spott mit der Prechel *auf öffentlicher gassen* ausgeliefert.<sup>62</sup> Hier differenzierten die Richter die Folgen der Strafe für die Verurteilten. Ihr Alter schützte Elisabeth Minimayr davor, öffentlich zum Gespött der Leute gemacht zu werden. Mit den beiden Kupplerinnen hingegen hatte man dieses Einsehen nicht.

Ein interessanter Fall von Diebstahl ereignete sich im Juni 1654 im Gasthaus zur „Roten Löwin“ vor dem Neuen Tor. Kläger war der kaiserliche Leibtrabant Peter Paul Henis, der mit seiner Familie, nachdem er mit dem Kaiser aus Regensburg nach Wien gekommen war, in dem Gasthof Quartier genommen hatte. Seinem Kind hatte er eine Halskette *von ziemlichen werth* mitgebracht und angelegt. Als die Eheleute ein neues Quartier besichtigten, kam die Tochter der Wirtin in ihre Stube und spielte mit dem Kind. Nach der Heimkehr bemerkte Henis, daß die Kette fehlte. Nun beschuldigte er die Tochter der Wirtin, einen Studenten oder eine alte Frau, die sich alle im Gasthaus aufhielten, des Diebstahls. Darüberhinaus wurde er von der Wirtin als *schelm* gescholten, was er nicht auf sich sitzen lassen wollte. Die Wirtin hingegen sagte aus, daß ihre Tochter zwar mit dem Kind des Trabanten gespielt hatte, aber die Kette nicht genommen habe. Daraufhin habe sie auf den Rat eines alten Bauernweibes den Schuldigen in ihrem Haus durch das Los ermitteln lassen. Dieses

fiel, eigentlich nicht verwunderlich, auf die von Henis genannte alte Frau, die von allen nur die *zyggeinerin* genannt wurde.<sup>63</sup> Doch konnte man den Schmuck auch bei einer Durchsuchung ihrer Kammer nicht finden. Die Wirtin gestand die Beschimpfung des Trabanten als *schelm*, dieser aber habe sie zuvor eine *hurn* genannt und ihre Tochter als *hurnkhind* bezeichnet. Daraufhin sprach das Gericht die Wirtin von der Beschuldigung durch den Trabanten frei, die Beschimpfungen wurde *ex officio* aufgehoben. Für das Losziehen allerdings erhielt die Wirtin vom Gericht einen strengen Verweis.<sup>64</sup> Diese Art der magischen Rechtsfindung wurde nicht toleriert, das Monopol auf Rechtsfindung und Verfolgung Beschuldigter sollte nicht durch im Aberglauben verhaftete Praktiken unterlaufen werden. Der Trabant hingegen hatte keine Chance mit seinem Begehren durchzudringen. Ihm fehlten die Beweise für die Verwicklung der von ihm Beschuldigten in die Tat, alle hielten, wenn sie denn überhaupt etwas damit zu tun hatten, dicht.<sup>65</sup> Die Wirtin jedenfalls hatte den Ehrenhandel mit dem Trabanten aufgenommen und dadurch ihre gesellschaftliche Stellung und ihren Ruf verteidigt.<sup>66</sup>

## Resümee

Rechtssprechung war eine der zentralen Aufgaben des Wiener Bürgerspitals neben der Versorgung Kranker und sozial Schwacher. Für diese Aufgabe war das Spital gut gerüstet. Es verfügte über Advokaten. Der Superintendent des Bürgerspitals war in der Regel Mitglied des inneren Rates der Stadt Wien und somit in Rechtsgeschäften erfahren. Die Grund- und Dorfrichter in den Ortschaften, wo das Spital Untertanen besaß, knüpften ein engmaschiges Netz an Beziehungen, die es dem Spital ermöglichen sollten, für Recht und Ordnung in seinem Herrschaftsbereich zu sorgen. Über all dem stand der Wiener Stadtrat, dem das Bürgerspital unterstand. Der Stadtrat war über die Vorgänge im Spital gut informiert. Visitationen im Spital waren ein häufig angewandtes Mittel der Kontrolle.<sup>67</sup> Der zweite Weg war über Dekrete direkt in die Entwicklung des Spitals einzugreifen. Jede wichtigere Personalbesetzung wurde durch den Stadtrat abgesegnet.<sup>68</sup> Auch in rechtlichen Fällen gab der Stadtrat den Organen des Spitals oft Ratschläge. So lehnte der Rat den Vorschlag des Spitals ab, Maria Schmuckin, einer Kindsmörderin, die dazu verurteilt wurde, fünf Jahre lang in Eisenketten *dennen armen zu dienen*, die Eisen abzunehmen.<sup>69</sup> Diese Einflußnahme der Stadt in die Jurisdiktion des Bürgerspitals, die weit über die Grenzen des Burgfriedes hinausreichte, ist auch Ausdruck der zunehmenden Zentralisierung, die danach trachtete, die „Kompetenz der Organe der Dorfgemeinden zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dorfbewohnern zu beseitigen und damit eine wichtige Funktion für die Aufrechterhaltung des ‚gutnachbarlichen‘ Zustandes an sich und damit an eine außerhalb der Gemeinde liegende Instanz zu ziehen“.<sup>70</sup> Die Untertanen versuchten sich dieser Zentralisierung und Disziplinierung zu entziehen; sie unterliefen diese Richtlinien, indem sie auf die Rechte der Gemeinde pochten, wie etwa im Fall der Gemeinde Nußdorf gegen Christoph Staudigl. Erst



als man in der Gemeinde keinen weiteren Ausweg mehr fand, wandte man sich an das patrimoniale Gericht. Möglicherweise erklären sich durch diesen Umstand auch die Probleme der Grundrichter des Bürgerspitals im Umgang mit den Untertanen und den grundherrschaftlichen Organen. Im Jurisdiktionsbereich des Wiener Bürgerspitals ging der Vorgang der Zurückdrängung außergerichtlicher Einigungen etwas früher von statten als in den von Thomas Winkelbauer bearbeiteten nieder- und oberösterreichischen Herrschaften. Ob dies nun die Folge der Funktion von Wien als Residenzstadt war und hier die Erscheinungsform „Stadt“ eine „Pionierrolle“ in der „Sozialdisziplinierung“ in der Habsburgermonarchie einnahm, kann hier nicht beantwortet werden.<sup>71</sup> Dazu wären weitere Studien auf breiter Quellenbasis notwendig.

## Anmerkungen

- 1 Vgl. zur Geschichte des Bürgerspitals im Mittelalter Brigitte POHL-RESL, Rechnen mit der Ewigkeit. Das Wiener Bürgerspital im Mittelalter. Wien 1997 (MIÖG Ergänzungsband 33).
- 2 Vgl. zur Erwerbung des Ortes durch das Bürgerspital POHL-RESL, Rechnen, 30-32, wie Anm. 1.
- 3 Vgl. dazu Erich LANDSTEINER, Weinbau und bürgerliche Hantierung. Weinbau und Weinhandel in den landesfürstlichen Städten und Märkten Niederösterreichs in der frühen Neuzeit; in: Ferdinand OPLL (Hg.), Stadt und Wein. Linz 1996 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 14) 17-50.
- 4 So wurde etwa im Jahr 1614 Wein um 7908 Gulden verkauft, siehe dazu Wien, Wiener Stadt- und Landesarchiv [WStLA], Bestand Bürgerspital Rechnungsbuch 83 (1614) fol. 15'-16'.
- 5 POHL-RESL, Rechnen, 143, wie Anm. 1 und Heinrich BERG / Karl FISCHER, Vom Bürgerspital zum Stadtbräu. Zur Geschichte des Bieres in Wien. Wien 1992 (Wiener Geschichtsblätter Beiheft 3).
- 6 So weisen die beiden Rechnungsbüchern des Bürgerspitals für das Jahr 1622 Einnahmen aus Bierausschank und Bierverkauf in der Höhe von 11.555 Gulden aus.
- 7 Wien, WStLA, Bürgerspital, Grundstubenprotokoll 1629-1646, fol. 8': Der Bierleutgeb Matthias Topplhauer muß für fremdes Bier, das in seinem Keller gefunden wurde, Strafe bezahlen. Weiters WStLA, Bürgerspital, Grundstubenprotokoll 1606-1609, fol 11': Drei Wirten wurde unter der Androhung der Konfiskation ihres Bieres der Ausschank verboten, weil sie fremdes Bier ausgeschenkt hatten.
- 8 Peter CSENDES, Die Rechtsquellen der Stadt Wien. Wien 1980 (Fontes Rerum Austriacarum III/9) 286-288, Artikel 34.
- 9 Karl WEIß, Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonde und Stiftungen für die Armenversorgung in Wien. Wien 1867.
- 10 Diese sind leicht jährlich über die Rechnungsbücher des Bürgerspitals zu erschließen.
- 11 Siehe Wien, WStLA, Bürgerspitalakten Faszikel XXI/2: Vertrag zwischen dem Wiener Bürgerspital und Dr. Johann Marckhdorffer über dessen Bestellung zum Spitalsadvokaten, datiert mit 1. August 1636. Das Aktenkonvolut enthält noch weitere Verträge mit Spitalsadvokaten.
- 12 Siehe beispielsweise Wien, WStLA, Grundstubenprotokoll 1629-1646, fol. 5', als bei den Verhandlungen in der Grundstube die beiden Superintendenten, die damals das Spital gemeinsam führten, und der Spitalmeister anwesend waren. Dazu kam noch der Grundsreiber, der das Protokoll führte.
- 13 Pierre BOURDIEU, Position und Perspektive, in: DERS. u. a. (Hg.), Das Elend der Welt. Zeugnisse und Diagnosen alltäglichen Leidens an der Gesellschaft. Konstanz 1997, 17.
- 14 Helmut BRÄUER, ... und hat seithero gebetlet. Bettler und Bettelwesen in Wien und Niederösterreich zur Zeit Kaiser Leopolds I. Wien 1996, 24-43.

- 15 Vgl. zum Hofquartierwesen v.a. Elisabeth LICHTENBERGER, *Die Wiener Altstadt. Von der mittelalterlichen Bürgerstadt zur City*. Wien 1977; Josef KALLBRUNNER, *Das Wiener Hofquartierwesen und die Maßnahmen gegen die Quartiernot im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 5 (1925) 24-36. Zur demographischen Entwicklung Wiens Andreas WEIGL, *Demographischer Wandel und Modernisierung in Wien*. Wien 2000 (Kommentare zum Historischen Atlas von Wien 1).
- 16 BRÄUER, Bettler, 28, wie Anm. 14.
- 17 Die Einnahmen allein aus Herrschaftsrechten lagen etwa 1619 bei mehr als 20.000 Gulden. In der Einnahmehöhe ist das beispielsweise vergleichbar mit den Einnahmen der Herrschaft Großwetzdorf im Viertel unter dem Manhartsberg im Jahr 1620, vgl. dazu Beatrix BASTL, *Herrschaftsschätzungen. Materialien zur Einkommens- und Besitzstruktur niederösterreichischer Grundherrschaften 1550 bis 1750*. Wien 1992.
- 18 Wien, WStLA, Bürgerspital Grundstubenprotokoll 1629-1646, fol. 40<sup>r</sup>. Zur Grundherrschaft des Spitals in Hernalts vgl. Bruno SCHREIBER, *Besitzstrukturen von Hernalts. Beiträge zur Siedlungs-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des ehemaligen Wiener Vorortes zwischen 1450 und 1700*. Dissertation Wien 1975, 112-116.
- 19 Zu Glücksspiel allgemein Manfred ZOLLINGER, *Geschichte des Glücksspiels*. Wien u.a. 1997; Josef PAUSER, „*lust on nutz vnd eer / hat kainen bstand.*“ Studien zu Spiel und Recht am Beginn der Neuzeit. Dissertation. Wien 2000. Es läßt sich nicht sagen, ob es sich beim Partita-Spiel um ein Kartenspiel gehandelt hat.
- 20 Wien, WStLA, Bürgerspital Grundstubenprotokoll 1606-1609, fol. 9<sup>r</sup>.
- 21 Vgl. zur Problematik des Störerwesens in Wien Margit ALTFAHRT, „*Den Professionisten ist wider ihre Störer alle Assistenz zu leisten.*“ Unbefugte Schneider im Wien des späten 17. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 52/53 (1996/1997) 9-32.
- 22 Wien, WStLA, Bürgerspital Grundstubenprotokoll 1606-1609, fol. 27<sup>v</sup>.
- 23 Wien, WStLA, Bürgerspital Grundstubenprotokoll 1606-1609, fol. 23<sup>v</sup>.
- 24 Dazu Thomas JUST, *Er sauge die Underthanen aus wie die Wepsen die suessen pürm*. Städtischer Umgang mit Armut und Bettel zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. in: Andreas WEIGL (Hg.), *Wien im Dreißigjährigen Krieg. Bevölkerung – Gesellschaft – Kultur – Konfession*. Wien / Köln u. a. 2001 (Kulturstudien. Bibliothek der Kulturgeschichte 32) 379-408.
- 25 Vgl. dazu Martin SCHEUTZ, *Konkurrierende Disziplinierungsgewalten im grundherrschaftlichen Markt. Der Gäminger Hofrichter mit und gegen den Scheibbser Marktrichter und -rat während des 18. Jahrhunderts*, in: *Pro Civitate Austriae N.F.* 4 (1999) 41-64; Heinrich DEMELIUS, *Über Dorfversammlung und Herrschaftsgericht im 17. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* 20 (1926/27) 38-68; Walter PONGRATZ, *Aus den Gerichtsprotokollen zweier Waldviertler Herrschaften. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der frühen Neuzeit*, in: *Unsere Heimat* 61 (1990) 205-261, hier 255-258.
- 26 Wien, WStLA, Bestand Bürgerspital, Protokoll über die Erledigungen und Handlungen des Superintendenten und Spitalmeisters vom 27. September 1629 bis 12. Juni 1646, fol. 39<sup>r</sup>.
- 27 Dazu Arthur STÖGMANN, *Kirche und Bürgerschaft: Die katholische Konfessionalisierung und die Wiener Protestanten zwischen Widerstand und Anpassung (1580-1660)*, in: WEIGL, *Wien im Dreißigjährigen Krieg*, 482-564, wie Anm. 24.
- 28 Dazu Michael FRANK, *Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650-1800*. Paderborn 1995.
- 29 Zur Arbeitsorganisation im Weinbau in Wien und Niederösterreich und zur Problematik, gute Arbeiter zu finden, worauf Sebastian Höldinger in seiner Klage in Punkt 8 Bezug nimmt, Erich LANDSTEINER, *Einen Bären anbinden*, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 4 (1993) 218-252, hier vor allem 230.
- 30 Dazu Michael FRANK, *Ehre und Gewalt im Dorf der Frühen Neuzeit*, in: Klaus SCHREINER / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*. Köln 1995, 320-338, hier 325 Tabelle 1.
- 31 Wien, WStLA, Bürgerspital, Grundstubenprotokoll 1629-1646, fol. 39<sup>r</sup>.
- 32 Wien, WStLA, Bürgerspital, Grundstubenprotokoll 1629-1646, fol. 27<sup>r</sup>, 35<sup>v</sup>-36<sup>r</sup>.
- 33 Wien, WStLA, Bürgerspital, Grundstubenprotokoll 1606-1609, fol. 3<sup>v</sup>.
- 34 Wien, WStLA, Bürgerspital, Grundstubenprotokoll 1606-1609, fol. 4<sup>vv</sup>, Verhandlung vom 10. Juli 1606.

- 35 Thomas WINKELBAUER, „Und sollen sich die Parteien gütlich miteinander vertragen“. Zur Behandlung von Streitigkeiten und von „Injurien“ vor den Patrimonialgerichten in Ober- und Niederösterreich in der frühen Neuzeit, in: ZRG GA 109 (1992) 133-158. Weiters Helmuth FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (Wien <sup>2</sup>1998) und DERS., Recht und Gerichtsbarkeit in Niederösterreich. St. Pölten 1989 (Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich 86/87).
- 36 Wien, WStLA Bürgerspital-Rechnungsbuch 89 (1621) fol. 91<sup>v</sup>: *Item erlegt er [der Grundrichter des Unteren Werds] einen ganzen reichstaller straffgelt, id est 2 Fl 2 s 20 d.*
- 37 WINKELBAUER, Behandlung von Streitigkeiten, 138, wie Anm. 35.
- 38 Wien, WStLA, Bürgerspital Grundstubenprotokoll 1606-1609, fol. 16<sup>v</sup>.
- 39 Zum Kindsmord Otto ULBRICHT, Kindsmörderinnen vor Gericht. Verteidigungsstrategien von Frauen in Norddeutschland, in: Andreas BLAUERT / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1993, 54-85. Für Österreich Elke HAMMER, Kindsmord. Seine Geschichte in Innerösterreich 1787 bis 1849. Frankfurt 1997. Weiters Ulinka RUBLACK, Magd, Metz' oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten. Frankfurt am Main 1998, 236-272.
- 40 Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsnutzung. Recht als Ursache und Lösung von Konflikten, in: Mark HÄBERLEIN (Hg.), Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.-18. Jahrhundert). Konstanz 1999, 293-315, hier 305-308.
- 41 Wien, WStLA, Bürgerspital, Akten Faszikel X/47.
- 42 Wien, WStLA, Bürgerspital, Grundstubenprotokoll 1629-1646, fol. 92<sup>v</sup>, 94<sup>v</sup>.
- 43 Ebenda, fol. 1<sup>v</sup>.
- 44 Ebenda, fol. 2<sup>v</sup>.
- 45 Ebenda, fol. 6<sup>v</sup>.
- 46 Ebenda, fol. 14<sup>v</sup>-15<sup>v</sup>.
- 47 Ebenda, fol. 16<sup>v</sup>.
- 48 Ebenda, fol. 27<sup>v</sup>-28<sup>v</sup>.
- 49 Ebenda, fol. 94<sup>v</sup>.
- 50 Wien, WStLA, Bestand Bürgerspital, Grundstubenprotokoll 1653-1656, fol. 16<sup>v</sup>.
- 51 Ebenda, fol. 18<sup>v</sup>.
- 52 Ebenda, fol. 22<sup>v</sup>.
- 53 Ebenda, fol. 33<sup>v</sup>.
- 54 Ebenda, fol. 78<sup>v</sup>.
- 55 Ebenda, fol. 85<sup>v</sup>.
- 56 Dazu SCHEUTZ, Disziplinierungsgewalten, wie Anm. 25.
- 57 Wien, WStLA, Bürgerspital, Rechnungsbuch 86 (1617), fol. 72<sup>v</sup>-73<sup>v</sup>. Die Schweineherde umfaßte in diesem Jahr immerhin 99 Stück. 1621 war eine Herde von 140 Stück Schweinen unerlaubt in den Werd getrieben worden, woraufhin das Bürgerspital Strafgeld dafür kassierte, siehe auch Bestand Bürgerspital, Rechnungsbuch 89 (1621) fol. 91<sup>v</sup>.
- 58 Wien, WStLA, Bürgerspital, Grundstubenprotokoll 1653-1656, fol. 67<sup>v</sup>.
- 59 Ebenda, fol. 67<sup>v</sup>-68<sup>v</sup>.
- 60 Ebenda, fol. 75<sup>v</sup>.
- 61 Ebenda, fol. 69<sup>v</sup>.
- 62 Ebenda, fol. 68<sup>v</sup>-69<sup>v</sup>.
- 63 Thomas FRICKE, Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus. Bilanz einer einseitigen Überlieferung. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung anhand süddeutscher Quellen. Pfaffenweiler 1996.
- 64 Wien, WStLA, Bürgerspital, Grundstubenprotokoll 1653-1656, fol. 79<sup>v</sup>.
- 65 Katharina SIMON-MUSCHEID, Reden und Schweigen vor Gericht. Klientelverhältnisse und Beziehungsgeflechte im Prozeßverlauf, in: HÄBERLEIN (Hg.), Devianz, 35-52, wie Anm. 40.
- 66 Vgl. RUBLACK, Magd, 218, wie Anm. 39.

- 67 So zum Beispiel die Visitation des Jahres 1635. Vgl. dazu Wien, WStLA Hauptarchiv-Akten 9 (1635) vom 21. April 1635 und JUST, Städtischer Umgang, wie Anm. 24.
- 68 Wien, WStLA, Bürgerspital, Berichtbuch 1670-1675, fol. 5<sup>v</sup>-6<sup>r</sup>, Bewerbungen um die Grundschreiberstelle im Bürgerspital.
- 69 Ebenda, fol. 24<sup>v</sup>-25<sup>v</sup>.
- 70 Vgl. WINKELBAUER, Behandlung von Streitigkeiten, 156f., wie Anm. 35.
- 71 Vgl. dazu etwa für den Bereich der Habsburgermonarchie Thomas WINKELBAUER, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung durch Grundherrschaft in den österreichischen und böhmischen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert, in: ZHF 19 (1992) 317-339, Karl VOCELKA, Public Opinion and the Phenomenon of *Sozialdisziplinierung* in the Habsburg Monarchy, in: Charles W. INGRAO (Hg.), State and Society in Early Modern Austria. West Lafayette 1994, 119-138. Weiters als Beispiel einer mittelalterlichen Stadt Werner BUCHHOLZ, Anfänge der Sozialdisziplinierung im Mittelalter. Die Reichsstadt Nürnberg als Beispiel, in: ZHF 18 (1991) 129-147. Im Gegensatz dazu Jürgen SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: GG 23 (1997) 647-663 und Martin DINGES, Normsetzung als Praxis? Oder: Warum werden die Normen zur Sachkultur und zum Verhalten so häufig wiederholt und was bedeutet dies für den Prozeß der „Sozialdisziplinierung“?, in: Gerhard JARITZ (Hg.), Norm und Praxis im Alltag des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Wien 1997 (Forschungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Diskussionen und Materialien 2) 39-53.

## Manfred Zollinger

„Konkurrierende“ Gerechtigkeitsvorstellungen. Der portugiesische Botschafter und das Spiel um die Öffentlichkeit.

Ein Mordfall in Wien (1696).\*

Ein spektakulärer Kriminalfall des späten 17. Jahrhunderts, der bis in die Gegenwart Thema mehr oder weniger seriöser Darstellungen ist, erweist sich bei genauerer Betrachtung als diffiziles Gebilde aus Vermutungen, Halbwahrheiten und Erfindungen. Seine Analyse erlaubt Antworten auf die Frage, welche Instanzen des gesetzten Rechts und Dimensionen des Rechtsbewußtseins mobilisiert und vermittelt werden konnten, um auf einen traumatischen Einbruch in das Ordnungsgefüge einer Gesellschaft zu reagieren. Es zeigt sich, wie angesichts der faktischen Unlösbarkeit des Falles die betroffenen Parteien Rechtfertigungs-, Anklage- und Beschuldigungsstrategien ergriffen, um ihren Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit, Schuld und Sühne je eigenen Ausdruck zu verleihen und die persönliche Integrität und die sozialmoralische Ordnung wiederherzustellen. Diese Stellungnahmen hielten über verschiedene Medien noch lange nach der Tat das Spiel um die und in der Öffentlichkeit in Gang und wirkten je nach Kenntnisnahme der Darstellungen und Dokumente auf das historische Gedächtnis. Nicht zuletzt verliehen Status und Rang der Beteiligten dem Fall ein außergewöhnliches, weit über die Grenzen des Habsburgerreichs rezipiertes Echo und bestimmten sowohl den Handlungsspielraum der Betroffenen als auch die Überlieferung.

### *Legatus delinquens?*

Auf dem Weg nach Wien besichtigt Karl von Zinzendorf 1761 im Wienerwald zwischen Sieghartskirchen und Purkersdorf eine Pyramide mit der Aufschrift: *1696 Graf Hallweil*. Das Denkmal ruft die Erinnerung an ein Verbrechen hervor, das der Reisende in seinem Tagebuch festhält: *Un comte de ce nom avait gagné moyen à l'ambassadeur de Portugal. Le comte invita l'amb[assadeur] à la chasse et celui le fit tuer pour ne pas être obligé de payer ses dettes*

*de jeu*.<sup>1</sup> Zinzendorfs Version ist das selektive Substrat einer vielschichtigen, verwirrenden und teilweise widersprüchlichen Überlieferungstradition. Knapp, schlüssig und sachlich, wie es scheint, enthält die Kürzestgeschichte ein Verbrechen und ein Motiv, ein Opfer und einen Täter, einen Schuldigen: Der Botschafter ließ den Grafen wegen einer Spielschuld töten. Die Gewißheit dieses Urteils ist jedoch nichts weniger als gesichert und kann nur im Kontext ihrer Genese angemessen verstanden werden. Da sie aber weiterhin für einen Teil der Öffentlichkeit verbindlich blieb, ist auch ihre spätere Ausformung – als Teil der historischen Vermittlung – zu analysieren.

Sämtliche zur Verfügung stehenden Quellen stimmen darin überein, daß der kaiserliche Kammerherr Ferdinand Leopold Graf von Halleweil am 10. August 1696 in der Nähe von Gablitz ermordet wurde. Die Tat erregte nicht zuletzt deswegen ungeheures Aufsehen, weil sogleich der am Wiener Hof tätige portugiesische Botschafter Carlos José Procop de Ligne, Marques d'Arronches (Aronches), mit ihr in Verbindung gebracht wurde. Der Gesandte hatte beim Grafen eine beträchtliche Spielschuld und wollte angeblich die Hälfte außerhalb der Stadt begleichen, *damit es nit in Portugal kendtbar werde, welches ihme prejudiciren könnte*. Halleweil und Arronches fuhren gemeinsam in den Wienerwald, wo man den Botschafter schon einen Tag zuvor in Begleitung eines Unbekannten gesehen haben wollte. Doch Arronches kehrte alleine zurück. Der Graf, so der Botschafter, habe jemanden getroffen und sei mit diesem nach Baden gefahren.<sup>2</sup> Soweit der vom Vater des Abgängigen dem Oberstkämmerer Karl Ferdinand von Waldstein erzählte und auf einer durch kaiserlichen Befehl angeordneten Geheimen Hofkonferenz am 13. August referierte Hergang. Die Konferenz war zusammengetreten, um *von dem in d[er] statt herumb gehenden gericht zue examiniren vndt zue sehen, was dabey zue thun*.<sup>3</sup> Daß dieses Gremium mit dem *casus legati* betraut wurde, war wegen der Verwicklung eines auswärtigen Vertreters verständlich, zeigt aber auch die Wichtigkeit, die man dem Fall beimaß.<sup>4</sup> Als noch am selben Tag der seiner Wertsachen beraubte Halleweil erschossen aufgefunden wurde, beherrschte die Tat das Gespräch in der Stadt. *All the discourse of this time rolls upon nothing but the murder*, berichtete der englische Gesandte Lord Lexington aus Wien und fügte über die Lage seines Amtskollegen, dem man bereits die Tat zuschrieb, an: *the circumstances are shrewd against him*.<sup>5</sup>

Mehrere Ebenen von Parteinahmen und Interventionen, Anklagen und Verteidigungen griffen ineinander. Sie liefen in der obersten weltlichen Instanz für Gerechtigkeit, in der Person des Kaisers beziehungsweise bei Hof zusammen, nachdem erste Versuche, den Botschafter in der Öffentlichkeit der Gesellschaft der Gräfin Rabutin, einer zentralen Institution der Wiener Geselligkeit, *lauth vmb den abgehenden Halleweil* zu fragen und durch den Vater beim Gesandten Auskunft zu erlangen, zu keinen befriedigenden Ergebnissen geführt hatten.<sup>6</sup> Folglich bat der Vater, der Kaiser möge den Botschafter *zur redt stellen*,<sup>7</sup> was die erwähnte Konferenz nach sich zog. Tags darauf reichte er ein *klaglibell* ein, aber auch Arronches hatte dem Obersthofmeister Ferdinand von Dietrichstein, sowie Ferdinand Bonaventura von Harrach und Franz Ulrich von Kinsky mündlich und schriftlich *das factum* mitgeteilt. Dies und

die Auffindung der Leiche waren Gründe für eine weitere Geheime Konferenz am 14. August. Aus beiden Sitzungen geht hervor, daß die Initiative des Vaters und die Bereitschaft des Hofes, eine ordentliche Untersuchung einzuleiten, in Gefahr waren, von Sanktionsformen überholt zu werden, die das Gesetz nicht vorsah. Schon vor der Auffindung der Leiche hieß es, der Adel und die ganze Stadt seien entrüstet, und es gebe *schon manche die des pottschafter hauß sturmen undt ihn afrontiren wollen*.<sup>8</sup> Weil der adel und pövel ihn des Mordes verdächtigten, sei er vor einem *aufflauf* nicht sicher.<sup>9</sup> Damit drohte eine vormoderne Form der öffentlichen Rache,<sup>10</sup> eine kollektive Sanktion gegen einen, der mit dem Mord den Gemeinschaftsfrieden gebrochen und den sozialen Zusammenhalt gefährdet hatte.<sup>11</sup> Doch hätte ein solcher Übergriff nicht nur eine bemerkenswerte Synthese aus ständischer Solidarität und ständeübergreifender Bereitschaft zur Rache bedeutet, sondern auch eine Beeinträchtigung des „staatlichen“ Gewaltmonopols und vor allem eine schwere Verletzung der Immunität des Gesandtschaftsgebäudes. Denn im 17. und 18. Jahrhundert bestand *allgemeiner Consensus* darüber, daß derartige Verstöße mit dem Völkerrecht nicht vereinbar waren.<sup>12</sup> Der Hof handelte, indem er eine Musketierwache vor die Botschaftsresidenz beorderte.<sup>13</sup> Das dafür ausgefertigte Dekret sprach von der *starken Bewegung* unter Adel und Volk und von der *fama*, daß sie den Gesandten töten wollten. Majestät jedoch erachte es als *Ihr höchstes geschenk [ ... ], auch unaufgefordert um die Sicherheit besorgt zu sein und mildtätigerweise als Ihre oberste Pflicht [ ... ], daß unter Einhaltung der Rechtsordnung der Gesandte von diesen Nachstellungen befreit werde*.<sup>14</sup> Das Wort *unaufgefordert* ist verräterisch und verbirgt die doppelte Zielsetzung der Anordnung. Denn wenn der Hof sich auch um sein Ansehen im Falle eines Übergriffes sorgte und das Dekret ausdrücklich von Schutz und nicht von Bewachung sprach, so hatte Kinsky schon am 13. August angeregt, *ob nit er [Arronches] sub pretextu securitatis in sicherheit zu nehmen* sei,<sup>15</sup> um nach der Auffindung der Leiche zu fordern, er solle *pro custodia in seinem hauß verwacht werden*.<sup>16</sup> Laut Dekret sollte überdies auf Aus- und Eingehende geachtet werden.<sup>17</sup> Der Kaiser beeilte sich, den übrigen ausländischen Vertretern zu versichern, daß diese Maßnahme keinen Bruch ihrer Privilegien darstelle, doch war sich der englische Botschafter sicher, daß *in the bottom, 'tis to keep him from making his escape*.<sup>18</sup>

In dem Maße, wie sich die Indizien gegen Arronches zu erhärten schienen, schwanden bei Hof Zweifel an der Schuld des Verdächtigen. Auch der zuerst zurückhaltende Harrach konzedierte, *die sach kome alleweil mehrers wider den pottschafter herauß*.<sup>19</sup> Man kann es als Signal der Ungnade und der symbolischen Isolierung interpretieren, wenn dekretiert wurde, Arronches solle *weder eine audienz [ ... ] verlangen noch in der kaiserlichen Hofkapelle auff [ ... ] treten, solange, bis die Dinge, welche um die Tat offen sind und um welche es ein Übermaß an Hinweisen gibt, besser aufgeklärt sind*.<sup>20</sup> Der Hof entschied sich für den Rechtsweg und folgte damit dem klagenden Vater, dem Gerechtigkeit widerfahren sollte.<sup>21</sup> Bei der zentralen Frage nach der Vorgehensweise schloß sich die Konferenz mehrheitlich dem Votum Kinskys an: *Mann müsse die delicta bestrafen, das seye atrocissimum undt inauditum, dahero der proces formirt, die zeügen abgehört, über alles inquirirt* werden müsse.<sup>22</sup> Kinsky

setzt zwei Kategorien zur Qualifizierung von Devianz in einem bestimmten Normen- und Erfahrungssystem ein: die subjektive<sup>23</sup> beziehungsweise moralische Dimension, die sich im Superlativ ausdrückt, und den fehlenden historischen Zusammenhang, die Unmöglichkeit, die Tat in einen Erinnerungskontext zu stellen und damit vergleichbar zu machen. Diese zwei Determinanten bilden die Basis für die Orientierung im Sanktionensystem. Weil es so schrecklich und unerhört ist, sind die von Kinsky vorgeschlagenen Maßnahmen zu ergreifen. Doch so unfäßlich die Umstände auch sein mochten, gerade der Status des Arronches machte die Angelegenheit delikater und erschwerte die Handhabung. Denn Arronches, obgleich nur verdächtig, war zum völkerrechtlichen Problem des *Legatus delinquens* geworden. In solchen Fällen entschied man zwar in der Praxis zugunsten eines Gesandten und begnügte sich damit, die Abreise zu erwirken, doch in der Theorie gingen die Meinungen auseinander.<sup>24</sup> Diskutiert wurde vor allem die juristisch bedeutsame Frage, welches Gericht – das des Herkunftslandes oder das des Aufenthaltsortes – zuständig war.<sup>25</sup> Die Hofkonferenzen spiegeln diese Ambiguität wider. Einerseits verwies Harrach auf die Immunitäten und Privilegien von Botschaftern, *die sie von fremden fürsten jurisdiction eximieren*, und belegte dies mit historischen und zeitgenössischen Beispielen.<sup>26</sup> Andererseits betonte Kinsky die Schwere und Tragweite des Falles sowie die Rolle des Kaisers als Garanten der Rechtsordnung und -sicherheit. Er war überzeugt, der Kaiser sei *schuldig in gewissen diesen meüchel mordt zu strafen, dann wann pottschafter diese macht haben, die leuth umbringen zu lassen, seye keiner sicher, die sach seye judicialiter undt politice schwär, die imunitet der pottschafter könne sich nicht usque ad effusionem sanguinis erstrecken*. Gleichzeitig räumte er ein, man könne Arronches, falls durch Beweise überführt, ergreifen, nach Portugal schicken und die Bestrafung dem König überlassen.<sup>27</sup> Aber schon Kinskys Forderung, über alles zu *inquiriren*, entsprach nicht allen herrschenden Lehrmeinungen.<sup>28</sup> Nach der Auffindung der Leiche schlug man eine Untersuchung durch das hofmarschallämtliche als das für fremde *ministri* zuständige Gericht vor.<sup>29</sup> Doch ohne vorherige Konsultation der gelehrten Autoritäten wollte man offenbar nicht handeln.<sup>30</sup>

Alle juristischen Diskussionen und die angeordnete Wache wurden jedoch hinfällig, als sich Arronches am 15. August aus Wien entfernte. Die Umstände sind in einem Brief des Vaters des Ermordeten überliefert und muten abenteuerlich an: Arronches habe sich in Begleitung von zwei Trinitarierpatern und in deren Ordenshabit davongemacht, sei vom Rumorhauptmann verfolgt und in Schottwien *mit beyhilff der alldortigen bürgerschaft wohl verwahrt vnnd verwacht*, aber auf kaiserlichen Befehl zum ungehinderten Weiterzug freigelassen worden.<sup>31</sup> Die Familienerinnerung präzisiert, daß es *wir halleweilische erben* waren, die dem Botschafter wegen des *erlittenen schimpfs* nachgesetzt und ihn *atrapiret* hätten. Sie enthüllt auch den materiellen Aspekt, wenn nicht gar das eigentliche Motiv dieser Privatinitiative: Man habe die Erben *gegen seiner [scil. des Botschafters] loslassung der zahlung aller an Ihme habenden schulden und deren keys. allerhöchsten Gnaden versichert*.<sup>32</sup> Bedeutete das die Preisgabe der in den Geheimen Konferenzen mehrheitlich beschlossenen justiziel-



len Vorgangsweise und die Reduktion des Falles auf eine private Spielschuldforderung mit kaiserlicher Garantie? Tatsache ist, daß der Fall die Wendung genommen hatte, die sich Ferdinand Bonaventura von Harrach auf der Konferenz vom 14. August vorgestellt hatte: *ich wünschte das er heimlich darvon gienge, und vermeinte mann solt ihme nit aufhalten, wenn er das mitel ergreifete, denn mann würde sich vielen widerwertigkeiten unterwerfen, wenn mann den proces formiren undt continuiren würde.*<sup>33</sup> Dieser Bürde entledigt und der Schuld des Arronches sicher, ordnete der Wiener Hof die Einvernahme der verbliebenen Botschaftsangehörigen an – der Legationssekretär berief sich auf die Immunität –, um auf den wahren grund der that zu kommen und in der Absicht, dem portugiesischen König einen Bericht zukommen zu lassen.<sup>34</sup> Dieser Bericht, die *species facti*, war vor der Weiterleitung offenbar nicht frei von *exagerationes*, führte juristische Texte an, erwähnte die Erwägungen des Kaisers, den Botschafter *anzuhalten, undt zu bestrafen*, und beehrte *die abstrafung undt bezahlung der spielschuld vor den grafen von Halleweill.*<sup>35</sup> Späteren Meldungen zufolge erhielt der König *die Beschuldigungen / so die Eltern und Freunde des verblichenen Grafens von Halleweil wieder den Marquis d'Arronches fürgebracht [ ... ] / wie auch ein Memorial von denen Beweißthümern und Zeugen / in Gestalt einer Information, so von dem ältesten der Halleweilischen Familie [ ... ] gemacht worden.*<sup>36</sup> Im Gegenzug schickte der portugiesische König im März 1697 seinen Botschafter in Den Haag als außerordentlichen Gesandten nach Wien und versicherte den Kaiser seines Bedauerns, daß Arronches Gelegenheit gegeben habe, eines so abscheulichen Verbrechens beschuldigt zu werden und dem Kaiser zu mißfallen.<sup>37</sup> Der Wiener Hof betrachtete die Sache spätestens 1699 offiziell als erledigt, wenngleich die Causa auf diplomatischer Ebene beim Versuch, Portugal als Verbündeten in der Frage der spanischen Thronfolge zu gewinnen, noch als potentieller Störfaktor zur Sprache kam.<sup>38</sup>

### Fama und mediale Proskription

Während in der internen Entwicklung des Falles die Justiz in der Gesellschaft, der das Opfer entstammte, nicht zum Zug kam (oder darauf verzichtete), war die Angelegenheit von Beginn an mit der öffentlichen Wahrnehmung verbunden. Die „aktive gesellschaftliche Rolle ‚der Straße‘“<sup>39</sup> scheint sich in der kolportierten Bereitschaft zur kollektiven Gewaltanwendung zu erweisen, während ihre vielleicht reaktive Rolle bei der unter *grossen volkh zuelauff*<sup>40</sup> stattfindenden Beisetzung des Opfers auszumachen ist. Darüber hinaus bestimmten andere Institutionen in unterschiedlicher Intensität und Wirksamkeit sowohl die aktuelle Dimension der Causa als auch ihre historische Verankerung. Es sind dies erstens Elemente der Memorialkultur, zu denen Denkmäler, Publizistik und Geschichtsschreibung zählen, und zweitens die Gesetzgebung.

Von der am Tatort errichteten hölzernen Pyramide war eingangs die Rede. Pyramiden dienten zunächst dem Totengedenken, dem „Zentrum und Ursprung dessen, was Erinne-

rungskultur heißen soll“.<sup>41</sup> Ihre Gestalt signalisiert „Ewigkeitscharakter“ und unterstützt damit wesentlich den Memorialcharakter.<sup>42</sup> Als „Ereignisdenkmal“ sollten sie außerdem die Erinnerung an ein aufsehenerregendes Ereignis und das Andenken an schwere Verbrechen dauernd bewahren.<sup>43</sup> Diese Funktionen konnte das Denkmal im Wienerwald um so besser erfüllen, als es vermutlich in den 1730er Jahren renoviert wurde und so die „Mord- und Trauergeschichte“ im Gegensatz zu dem vom Hof auferlegten Vergessen in Erinnerung hielt.<sup>44</sup> Die Inschrift hält die Erinnerung wach, die hier im Medium der Trauer aktualisiert wird und – wie Zinzendorf belegt – gleichzeitig Schuldzuschreibung ist. Durch die Erwähnung der Restaurierung und der Wiedergabe der Inschrift in einer zeitgenössischen Wiener Geschichtsdarstellung (Matthias Fuhrmann) entsteht überdies der „Gedächtnisort“, an dem sich kollektives Gedächtnis manifestiert,<sup>45</sup> in einer offiziellen Dimension.

Verantwortlich für die Art, wie sich die Erinnerungstradition an dieses Verbrechen zumal im deutschsprachigen Raum festigte, sind vor allem die Druckmedien, die in die durch die ausbleibende strafrechtliche Untersuchung entstandene Bresche sprangen und gleichsam das vermißte Justizverfahren kompensierten. Die jeweils beteiligten Parteien bedienten sich ihrer, um das öffentliche Spiel um Gerechtigkeit und Sühne auszutragen, das sich auf Indizien und Verdachtsmomenten aufbaute und den unüberprüfbar Wechsel und das „schwierige Jonglieren zwischen dem Wahren und dem Falschen“, von dem Arlette Farge spricht, nutzte.<sup>46</sup> Denn von Beginn an stand die Tat im Zeichen des *Ondit*. Von „Gerücht“ und „Fama“ ist mehrfach die Rede, aber auch von einem „Übermaß an Hinweisen“. Auf der ersten Geheimen Konferenz wird – in merkwürdigem Gegensatz zur erwünschten Geheimhaltung – daraus sogar ein gewichtiges Legitimationsmotiv: *weillen fama publica dem pottschafter es zueignet, seye man schuldig, die Justitia zu administriren*.<sup>47</sup> Der Hof instrumentalisiert das Gerücht und bestätigt ihm dadurch seine „merkwürdige Autorität“.<sup>48</sup> Internationale Zeitungen gaben sich zurückhaltender: „On parle assez diversement des circonstances & des auteurs de ce meurtre“, berichtet der „*Mercure historique et politique*“ im September 1696 aus Den Haag.<sup>49</sup> Ähnlich formulierte noch im Dezember der portugiesische Vertreter in Paris.<sup>50</sup> Die Frankfurter Meßrelationen, denen der Tod Halleweils eine ungewöhnlich lange Todesmeldung wert war, erwähnen im Gegensatz zum „*Mercure*“ den Botschafter nicht und enthalten sich ebenfalls eines Urteils: „Ob nun dieser Herr Graf / als welcher im spielen sehr glücklich gewesen / und vor einiger Zeit 12000. Cremnitzer Ducaten gewonnen / so ihme aber noch nicht bezahlt worden / solcher wegen diesen unglücklichen Tod leyden / und sein Leben enden müssen / davon stehet ein mehrerer Bericht zu erwarten.“<sup>51</sup> Der englische Gesandte in Wien stützte sich in seinem Bericht auf ein *they say* und meinte vorsichtig, aber bereits mit dem ganzen Potential der moralischen Wertung: *if true, take it with all its circumstances, [it] is one of the most barbarous and unworthy actions that ever was known*.<sup>52</sup> Solche Einschränkungen wichen bald der Bestimmtheit von Darstellungen, in denen Zweifel an der Schuld des Botschafters gar nicht aufkommen sollten.

Die früheste, wohl für ein begrenzteres Publikum bestimmte Darstellung ist eine anonyme handschriftliche Meldung aus Wien über diese *nie erhörte begebenheit*. Großteils unter Berufung auf das, was der Wirt und andere zu Gablitz *aydlich ausgesagt* hätten, erfährt man – verständlicher als aus den Konferenzprotokollen – Details zur Rolle des Unbekannten, der mit dem Botschafter im Wienerwald gesehen worden sei, im Wirtshaus zu Gablitz übernachtet habe, Arronches und Halleweil nachgeritten und mit dem Botschafter zum Wirt zurückgekehrt sei.<sup>53</sup> Im Wesentlichen stimmt der Bericht mit den Mitteilungen des englischen Botschafters überein und dürfte also dem in der Stadt und bei Hof Bekannten beziehungsweise Vermuteten entsprechen. Mehr als einen Verdacht konnte diese Darstellung jedoch nicht hervorrufen. Das änderte sich nach der Flucht des Botschafters und dem bereits erwähnten Schreiben des Vaters des Ermordeten vom 22. August 1696 an einen *vetter* mit der *bitte solcheß auch der anderen fründtschafft in der Schweiz zu notifiziren*. Der Brief enthält weitere Details und Indizien (markierter Tatort, Schaufel zum Vergraben der Leiche) und vor allem die eindeutige Schuldzuweisung an den Botschafter und den *in dem wirtzhauß verblibenen banditen*.<sup>54</sup> Diese Darstellung dürfte ein größeres Publikum erreicht haben, denn die Bitte um Veröffentlichung fand Gehör. Der Brief erschien in einer gedruckten Broschüre, deren Titel forensische Qualität signalisiert: *Des (Tit.) Herrn Ferdinand Leopolds Grafen von Halleweil [ ... ] Ertödung [ ... ] betreffend*. Diese *Copia* des Briefs ist mit dem im Original nicht vorhandenen Zusatz *wegen der von dem portugiesischen Ambassadeur an seinem sohn verübten grausamen mordthat* versehen. Der Druck enthält außerdem den Text des Dekrets zur Aufstellung der Wache und ein anonymes lateinisches Gedicht. Darin wird der Botschafter des Meuchelmordes wegen einer Spielschuld bezichtigt und als „Fürst unter den Dieben“ (*Competit [ ... ] titulus tibi principis inter latrones*) tituliert, der „die österreichische Erde mit unschuldigem Blut getränkt“ habe (*Innocuo Austriacam tinxisti sanguine terram*).<sup>55</sup> Mit diesem literarischen Schanddenkmal ist eine qualitativ neue Stufe der Offensive erreicht. Wie alle Schmähschriften zielen die Verse auf Entehrung und formulieren durch die Infragestellung des moralischen Verhaltens einen Angriff auf den Status.<sup>56</sup> Die Publizistik wird zum Tribunal und betreibt die mediale Proskription<sup>57</sup> des Flüchtigen.

Welche Strategien dabei außerdem zum Tragen kamen, zeigt die im selben Jahr erschienene *Ausführliche Relation des von dem Königl. Portugisichen Pottschafter an dem Grafen von Hallweil [ ... ] begangenen Meuchel-Mords*.<sup>58</sup> Sie steht ganz im Zeichen der Narrativität beziehungsweise Narrativik.<sup>59</sup> Relationen im engeren Sinn waren für den Gerichtsgebrauch gedacht und dienten dazu, ein letztlich justiziables Geschehens- und Erzählganzes zu konstituieren; in ihrem narrativen Teil als „Geschichtserzählung“ bezeichnet, strukturieren sie die Wirklichkeit, um dem „Ziel von Rechtssprechung, eine harmonischere Wirklichkeit, wirkliche Gerechtigkeit herzustellen“ zu genügen.<sup>60</sup> Wirklichkeit heißt jedoch nicht Sachdarstellung. Wie bei anderen „transjuristischen“ Darstellungen ist eine klare Unterscheidung zwischen „Authentizität und Erfindung“ nicht möglich, es wird mehr und anders erzählt.<sup>61</sup>

Die Relation des *Meuchel-Mords* bestätigt diesen Befund. Auf dem Brief des Vaters aufbauend, fügt der anonyme Autor Neues hinzu, (unüberprüfbar) Faktisches und Anekdotisches. Durch die narrative Konstruktion wird der Fall zur Tragödie stilisiert, die mit der „Fallhöhe“ des negativen Helden nicht nur das im Titel explizite Urteil bekräftigt, sondern auch moralisch abschreckend wirken soll. Über den Weg der Literarisierung kann die „Narrative Wirklichkeit“<sup>62</sup> implizit die Funktion übernehmen, moralische Instanz bei der Forderung nach Gerechtigkeit zu sein. Einige Beispiele sollen dies verdeutlichen: Der Einzug des Botschafters war von einer noch nie gesehenen *magnificence* – ein kraßer Gegensatz zu seinem heimlichen Abgang in Mönchskutte (eben die Fallhöhe); er war *dem Karten-Spiel sehr ergeben* (ein moralisches Verdikt); Zeugen, wie der Pater Schaffner von der Kartause Mauerbach, treten auf und vermitteln Authentizität; psychologische Details veranschaulichen das Geschehen und sind Indizien für die Schuld (*gantz zitternd und turbirt*); szenische Dialoge werden eingefügt; der *tumult* von Adel und *pöbel* steigert sich bis zu Pistolenschüssen; Arronches selbst begehrt nach einigem Zögern die Wache auf Anraten des Hofes; vom kaiserlichen Beichtvater Menegati wird er *mit großer kaltsinnigkeit tractiret*; er bietet an, durch Ablegung seines Charakters *satisfaction* zu erlangen, was mit der Antwort quittiert wird, er müsse sich dann mit der ganzen Stadt schlagen; der Komplize wird zum *Meuchel-Mörder*, der Botschafter wie dieser zum *Banditen*. Als *notabel* wird folgendes an den Schluß gesetzt: Der Fuhrmann, der die Leiche in die Stadt bringen soll, erkennt die Schaufel, die er dem Botschafter Tage zuvor verkauft haben will, fällt *darüber gleichsam in ohnmacht* und ruft aus: *Schauet, dieses seynd meine Instrumente, welche mir vom Bottschaffter so theuer bezahlet worden.*

Etliche Publikationen aus dem deutschsprachigen Raum bedienten sich dieser Darstellung. In zwei Schriften, darunter Immanuel Webers Dissertation über die Strafverfolgung straffälliger Gesandter und die Frage der Zuständigkeit der Richter (Gießen 1698), ist sie vollständig abgedruckt. Von Weber erfährt man zusätzlich und ohne Einschränkung, daß sich zuerst die *fama* von der Schuld des Botschafters verbreitet habe, eine Untersuchung angestellt worden sei, man den Botschafter ergriffen und als „Urheber“ der Tat erkannt habe, dieser aber geflohen sei.<sup>63</sup>

### Schuldig trotz Freispruchs

Einerseits schien Arronches durch die Flucht seine Schuld nur zu bestätigen, andererseits aber bestand seine Schuld nachweislich nur in dieser formlosen und unerlaubten Abreise.<sup>64</sup> Jedenfalls wurde in Portugal auf der Grundlage der aus Wien übersandten Informationen (und wegen der vom Wiener Hof geforderten „Abstrafung“) ein Verfahren eingeleitet, das zunächst einen Freispruch ergab. 1699 erfolgte eine Revision und die Verurteilung wegen des unerlaubten Verlassens des Wiener Hofes und schließlich im Februar 1700 die Kassation dieses Urteils durch die *Mesa da Consciência e Ordens*, das für die Ritterorden zuständige

Höchstgericht.<sup>65</sup> Angesichts der Bedrohung, der Arronches in Wien ausgesetzt gewesen sei, hieß die *Mesa* die Flucht sogar gut. Damit war Arronches offiziell rehabilitiert. Dem stand jedoch noch immer die beeindruckende mediale Verurteilung gegenüber, die auf dem Namen des ehemaligen Botschafters lastete. Aus diesem Grund erschien nach dem Freispruch eine anonyme „Apologie“ zugunsten des Marques, verfaßt als Brief eines Freundes desselben an einen Botschafter und verbreitet in französischer, italienischer und lateinischer Sprache.<sup>66</sup> Apologie im ganzen Wortsinn, also Verherrlichung und Verteidigungsrede, versteht sie sich als Gegenschrift zu den bisher erschienenen Publikationen und will Klarheit in eine Causa bringen, die *so verwirrend in ganz Europa verbreitet* sei. Selbst die Feinde des Arronches hätten zugeben müssen, daß in dieser Affäre zu viele Dinge ungeklärt seien, um zu einem eindeutigen Urteil zu kommen. Außer Zweifel stehe aber, daß Charakter, Herkunft, Stand, Vermögen und Kredit den Marques über jeden Verdacht erhaben machten. Seine Gläubiger zu ermorden sei keine Art, Schulden zu begleichen, schon gar nicht für einen Prinzen wie den Botschafter. Alle Anschuldigungen rührten nur vom unvernünftigen Wiener *pöbel* her. Der *furor popolare* (die Rolle des Adels hatte übrigens schon Lord Lexington aus seinem Wahrnehmungshorizont hinauseskamotiert) habe den Botschafter schließlich zur Flucht gezwungen, die ihm überdies angeraten worden sei. In Kenntnis der *Relation* – und in manchen Details wohl nicht unbeeinflusst durch sie – stellt die Schrift die „bekannte Wahrheit“ völlig anders dar: Die gemeinsame Ausfahrt sei ein Freundschaftsdienst gewesen, um den Halleweil als Vorwand für ein geheimes Treffen gebeten habe; Halleweil habe im Wald auch wirklich einen Kavalier getroffen und sich vom Botschafter verabschiedet; der angebliche Komplize wiederum sei eine zufällige Bekanntschaft, die man wegen des starken Regens habe mitfahren lassen. Die „Apologie“ ist aber mehr als eine bloße Gegengeschichte. Der Botschafter habe zwar juristisch Genugtuung erhalten und damit sei den Verdiensten des Arronches die schuldige Gerechtigkeit widerfahren, doch erfordere Arronches' Ruhm, daß die ganze Wahrheit ans Licht komme. Der Autor stellt daher Mutmaßungen an – psychosoziale (Neid auf die glanzvolle Einheiratung des Prince de Ligne in die Familie Arronches) und politische (Feinde Portugals) zunächst –, um dann die Spur zu einem Verdächtigen zu weisen. So habe sich Halleweil nicht zum ersten Mal durch seine Neigungen in Affären verstrickt und durch das Spiel Feinde gemacht. Ganz Wien sei bekannt, daß er einem namentlich genannten Polen im Spiel 28.000 Gulden abgewonnen und dieser ihm erzürnt nach dem Leben getrachtet habe. Halleweil habe den Polen ins Gefängnis bringen lassen, von wo er aber entkommen sei. Und wenig später sei der Graf ermordet worden.

Freispruch und Rehabilitation durch den portugiesischen Hof wurden im deutschsprachigen Raum zwar beispielsweise durch die *Historischen Remarques* bekannt gemacht,<sup>67</sup> in diversen Publikationen jedoch nur widerwillig oder gar nicht rezipiert. Schon das kurz nach den *Historischen Remarques* erscheinende *Theatrum Europaeum* konzentriert sich auf die erstinstanzliche Verurteilung und erwähnt den endgültigen Freispruch nur noch in einem Nebensatz.<sup>68</sup> Es schien mehr daran gelegen, nicht vergessen zu lassen, daß

Arronches in Wien *sein Gedächtniß in schlechten Seegen gelassen*<sup>69</sup> habe. Ein Freispruch, von dem relativ wenig zu lesen war, vermochte wenig gegen die Macht des „Faktischen“ auszurichten, das heißt: gegen die durch eine wirksame Publizistik in den Köpfen festsitzende Überzeugung, zu wissen, wie es „wirklich“ war. Was kollektive Geltung beanspruchen durfte, war nicht einfach durch ein aus weiter Ferne kolportiertes Urteil ins Wanken zu bringen oder auszuhebeln, zumal der Sentenz auch noch leicht der Verdacht der Parteilichkeit anhaften konnte. Ein gutes und wichtiges Beispiel für diesen Prozeß der selektiven Gewichtung ist Eucharius G. Rinks (Rincks) Biographie Leopolds I. (Auflagen 1708, 1709, 1713). Mit der Autorität des Hofgeschichtsschreibers inszeniert Rink den Sturz des Botschafters aus den glänzendsten Höhen. Seitenlang wird der Aufwand des öffentlichen Einzugs geschildert, nur um den Lesern *die Niedrigkeit seines abschieds* vor Augen zu führen, nämlich wie er *als ein flüchtiger übelthäter / unter der gestalt eines bettel-mönchs sich davon stehlen muste*.<sup>70</sup> Möglicherweise in Kenntnis der „Apologie“, zeichnet der Autor den Charakter und die soziale Glaubwürdigkeit des Botschafters als zweifelhaft. In diese Strategie paßt, daß Rink den Autor des Schandgedichts als *ingenieuse[n] kopff* bezeichnet. Dagegen ist er sich bei der Frage nach der Schuld oder Unschuld um so sicherer: *Was die eigentliche ursache dieser einem ehrlichen mann / geschweige einem Ambassadeur so gar unanständigen that mag gewesen seyn / kann man zwar nicht positive melden / weil die sache in keinem judicio erörtert worden / ob man sie schon in Portugal auf den schein gerichtlich untersucht; doch hat man so viel anzuzeigen / daß wo man die wahrheit nicht erweisen / man an derselben auch nicht mehr zweifeln kann*.<sup>71</sup> Auch wenn Rink ungeachtet seiner Geringschätzung der portugiesischen Gerichte offenbar nicht umhin kann, den Freispruch zu erwähnen, wiegt dies die Ausführlichkeit der verurteilenden Darstellung des Falles nicht auf. Rink geht nicht auf die publizierten Details des Urteilspruchs ein, sondern versucht dessen Gültigkeit in Frage zu stellen, indem er eine Aussage des Arronches anfügt, die sonst nirgendwo belegt und allem Anschein nach erfunden ist: *In seiner in Portugal geführten defension, hat er absonderlich urgiret: der Graf Halleweil habe falsch gespielt / weswegen er ihn nicht mehr als einen Cavalier zu tractiren gehabt / wenn ja die sache von ihm geschehen: welche nichtigkeit aber so gleich allen vernünfftigen menschen in die augen fällt*.<sup>72</sup> Mittels erzählerischer und rhetorischer Konfigurationen verleiht Rink seinem Verdikt zusätzliche Überzeugungskraft. Der Autor flicht neue Episoden und szenische Momente ein und bemüht auch übernatürliche Zeichen, die das tragische Geschehen fatalerweise vorausahnen lassen: So scheuen etwa die sonst braven Pferde des Halleweil, als dieser sich zum Botschafter begibt.

Rink geht es nicht um Genauigkeit. Etliche Details – zum Teil dem *Theatrum Europaeum* entnommen – sind schlicht falsch. Sie dienen nur dem Zweck, die Schuld des Botschafters zu verdeutlichen. Es geht darum, die *merckwürdige* Geschichte als solche in der österreichischen Geschichte zu festigen und der Nachwelt zu sichern. Wie spätere Publikationen belegen, gelang dies bestens. Auf Rink verweisen oder beziehen sich Johann F. Gauhe im *Adels-Lexicon* (1719 und 1740), das *Universal-Lexicon* von Zedler (1732), Mathias Fuhrmann

in *Alt- und Neues Oesterreich* (1735), die *Portugiesische Geschichte* von George Christian Gebauer (1759) und noch – wenngleich ohne Quellenangabe – Eduard Vehse in seiner *Geschichte des österreichischen Hofes und Adels* (1852).

## Das Geständnis

Doch schon Gebauer hätte es besser wissen können, denn die portugiesische Seite beließ es nicht bei der durch die „Apologie“ und Rink hergestellten publizistischen Pattstellung. Zwischen 1735 bis 1748 gibt der gelehrte Kleriker António Caetano de Sousa seine *História genealógica da Casa Real Portuguesa* samt *Provas* in 26 umfangreichen Bänden heraus. Im Kapitel über die Ehefrau des Botschafters greift er den Wiener Fall auf und gibt ihn nach der „Apologie“ wieder. Sousa berichtet vom Freispruch und enthüllt schließlich nichts weniger als die Existenz eines öffentlich beglaubigten Schriftstücks (*publico Instrumento autentico*), in dem ein Pole namens Johann (Joaõ) Mustriki den Mord an Halleweil gesteht.<sup>73</sup> Die in den *Provas* nachzulesenden Dokumente sollen den Wahrheitsgehalt dieser überraschenden Wendung belegen. Es handelt sich um eine schwer entwirrbare Aneinanderreihung von mehrfach beglaubigten Schriftstücken in portugiesischer Übersetzung, in deren Zentrum das als letztwillige Verfügung abgefaßte, ausführliche Geständnis steht.<sup>74</sup> Seine Vorgeschichte läßt an Stringenz und glücklichen Fügungen wenig zu wünschen übrig. Im März 1698 bemüht sich Pfarrer Giuseppe di Ambrogio von Messina nach Fiumara, einer sogenannten *piazza notarile* vor den Toren Reggio Calabria,<sup>75</sup> um vor Notar und Zeugen ein versiegeltes und beglaubigtes Schriftstück öffnen zu lassen. Mustriki habe das Schreiben im Jänner 1697 in Messina mit dem Auftrag hinterlegt, es verlesen zu lassen, sobald der Pfarrer von Mustrikis Tod erfahre. Der Verfasser sei nämlich entschlossen, in den Krieg gegen die Türken zu ziehen. Wenig später erreicht Pfarrer Ambrogio der Brief eines Pfarrers aus Salerno, in dem dieser schildert, wie im November 1697 ein schwer kranker Johann Mustriki zu beichten begehrt und ihm den Auftrag erteilt, den Kollegen in Messina von seinem eventuellen Ableben zu verständigen. Mustriki stirbt, sein Tod wird durch eine notariell beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch belegt.<sup>76</sup> In seinem Geständnis erklärt Mustriki, daß der Botschafter unschuldig sei, nichts vom wahren Hergang gewußt habe und sogar selbst in Gefahr gewesen sei, getötet zu werden. Denn Mustriki habe im Auftrag eines Ungenannten – ein Detail läßt auf einen Polen schließen – und in Erwartung einer hohen Entlohnung schon seit einiger Zeit die Gelegenheit gesucht, Halleweil zu töten. Schließlich sei einer der gemeinsamen Jagdausflüge von Graf und Marques dazu bestimmt worden, dem zukünftigen Opfer aufzulauern. Am besagten Tag habe sich der Graf in einer Kutsche genähert, an der Stelle des Botschafters habe jedoch ein anderer gesessen. Die beiden seien ebenso wie der Kutscher und noch eine vierte Person von Mustriki und seinen Helfern getötet worden. Für drei Leichen sei ein Grab geschaufelt worden, für den toten Grafen blieb nur ein notdürftiges Verstecken.

Angesichts der lückenlosen, zwingend und mit viel Gewicht vorgelegten Entlastung scheinen die veröffentlichten Dokumente unanfechtbar. Nun ist zwar die *Historia* vor allem aufgrund der umfassenden Zerstörungen von Archivmaterial beim großen Erdbeben von 1755 ein wichtiges Referenzwerk, doch weisen kritische Historiker darauf hin, daß dieses Lebenswerk Sousas auch eine „Mine von mehr oder weniger sicheren Informationen“ sei.<sup>77</sup> Tatsächlich lassen sich einige der genannten Personen nachweisen.<sup>78</sup> Aber nicht nur die Nationalität des Geständigen und wahrscheinlich auch des Auftraggebers könnte wegen der damit fast prophetischen Qualität der „Apologie“ stutzig machen. Einige wie beiläufig eingestreute Details muten an, als ob sie bekannte Informationen aus früheren Darstellungen stützen und damit die Wahrscheinlichkeit erhöhen wollten. Schwer verständlich wiederum, weil aufgrund der problematischen Textgestaltung und sprachlichen Formulierung nicht eindeutig zu interpretieren, ist der Hinweis, daß die Dokumente zusammen mit dem Brief des Kaisers und einer Darstellung des Bruders des Opfers per Dekret beigefügt werden sollten – um der Gerechtigkeit für Arronches willen und auch in Hinblick auf seine Gemahlin (*em abono da justissa do Marques de Arronches, e por merce, que fiz á mulher*).<sup>79</sup> Wo hätten sie beigefügt werden sollen? Der Umstand, daß die Dokumente angeblich 1699 in Lissabon notariell beglaubigt übersetzt wurden, aber in keinem der Berichte über den Freispruch vom Februar 1700 erwähnt werden, muß verwundern. Handelt es sich um eine Auftragsarbeit, um die Ehre des Marques und damit seiner Familie und ihres großen Namens wiederherzustellen? Jedenfalls scheint es bezüglich der Herkunft des Geständnisses nicht bedeutungslos, daß der Vater des Botschafters Vizekönig von Sizilien war und sein Sohn dort in Diensten stand.<sup>80</sup> Ob gefälscht oder echt, kann hier nicht entschieden werden. Wichtig ist aber ein anderer Aspekt: Nicht nur der prestigeträchtige Ort der Veröffentlichung und zahlreiche Namen von Pfarrern, Notaren und Zeugen sollen diesem „Ego-Dokument“ Authentizität verleihen; das Geständnis ist tatsächlich der höchste Trumpf der „portugiesischen Partei“, weil es der Gewissensreinigung dienen soll und zu diesem Zweck an die letzte Instanz, die himmlische Gerechtigkeit appelliert.

### **Narrative Sühne**

Mit beträchtlichem Aufwand wird die Öffentlichkeit vom wahren Mörder in Kenntnis gesetzt. Sousa kam damit dem erklärten Wunsch des Gestehenden nach, der wollte, *daß alle mir glauben und daß diese Wahrheit der ganzen Welt bekannt werde [...] in perpetuam rei memoriam*.<sup>81</sup> Doch da mochten noch so viele Polen Geständnisse ablegen, das Dokument wird – anders als in portugiesischen Publikationen – von der deutschsprachigen Literatur bis heute ignoriert.<sup>82</sup> Wann immer sie die Geschichte aufgreift, bleibt der Botschafter Mörder oder Auftraggeber. So läßt beispielsweise Vehse zunächst zwar noch eine Tür offen, wenn er einräumt, daß die *dunkle That [...] niemals aufgeklärt worden ist*, doch schließt er sie sofort durch die Darstellung, daß Halleweil *wahrscheinlich* durch den vom Botschafter



gedungenen Fremden ermordet wurde.<sup>83</sup> Dabei spielt sicher der etwas entlegene Ort der Publikation des Geständnisses eine Rolle, zumal sich nach der prägenden Darstellung durch Eucharius Rink die kritische Wissenschaft nicht mehr für den Fall interessiert hat. Politisch ohnehin folgenlos, wanderte er in populäre Geschichtsdarstellungen und in die erzählende Literatur ab, wo er sich im Laufe des 19. Jahrhunderts endgültig trivialisiert. Dabei bleibt er Bestandteil der historischen Erinnerung – wenngleich gelegentlich nur aus der Phantasie der Autoren gespeist. Vehse interpretiert die anekdotische Darstellung durch Schweickhardt von Sickingen (1832), wonach das Tatmotiv Eifersucht gewesen sei, als „Tradition“, die in der Wiener Aristokratie gelebt habe.<sup>84</sup> Schlüssiger scheint dagegen, daß diese „Tradition“ selbst ein Konstrukt der romantischen Ausrichtung auf die Lesegewohnheiten eines bestimmten Zielpublikums ist, der sich manche Autoren verpflichteten. Erinnerungsorte, wie der Grabstein Halleweils in der Karmeliterkirche, der zum *Hallwyl'schen Trauerstein* wird, geben Anlaß zum Erzählen. So im *Curiositäten- und Memorabilien-Lexicon von Wien* (1846), das sich als *belehrendes und unterhaltendes Nachschlag- und Lesebuch in anekdotischer, artistischer, biographischer, geschichtlicher, legendarischer, pittoresker, romantischer u[nd]. topographischer Beziehung* verstand und die Eifersuchtsvariante übernimmt.<sup>85</sup>

Aber auch in diesen späten Ausformungen bleibt der Fragenkomplex zwischen Schuldannahme, Schuldbeweis und Konsequenzen erhalten. Während die weltliche Justiz offenbar nicht überzeugend eingreifen konnte, üben sich die Autoren in narrativer Gerechtigkeit und lassen den nie Überführten zum Ausgleich unehrenhafte oder abscheuliche Tode sterben. Ansätze dazu waren schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts vorhanden. Die in Hamburg erschienenen *Historischen Remarques* (1700) beriefen sich auf eine kollektive Urteilsbildung und bemerkten anlässlich der Meldung über die zweitinstanzliche Verurteilung nicht ohne Witz: *Dieser Portugiesische Marggraf ist nach der gemeinen Sage schon über ein Jahr unter die Todten gerechnet worden / und sollte in Rom ein gewaltsames Ende genommen haben: man siehet aber hieraus / daß es falsch / denn sonst würde er zum wenigsten dem Weltlichen Gerichte entgangen seyn.*<sup>86</sup> Diese Meldung steht am Beginn einer Reihe von Varianten über das unselige oder mit Attributen der Unwürdigkeit, jedenfalls aber in scharfem Kontrast zu Reichtum und Glanz des Familiennamens stehende Ende des Botschafters. Objektiv bleibt hierin – trotz seines Eifers gegen den Botschafter – Eucharius Rink, der von dessen Aufenthalt und dem *studium antiquitatis* in Venedig sowie von seinem Tod im Jahr 1710 (recte 1713) berichtet.<sup>87</sup> In Zedlers Universal-Lexikon, das doch Rink als Quelle nennt, stirbt Arronches *1709 ohne Bedienung in Portugal.*<sup>88</sup> In Fuhrmanns *Alt- und neues Oesterreich* (1735) wird er in Venedig nicht nur *so bekannt / daß man ihn aus Haß einen Mörder schalte. Ebenso gerathete auch endlich dieser vormahls prächtige Botschaffter und vornehme Printz de Ligne in solche Armuth, daß er als ein Bettler in zerrissenen Kleidern zu Venedig gestorben, und elend verdorben.*<sup>89</sup> Die soziale Marginalisierung als Strafe für den Übeltäter kontrastiert auch im 19. Jahrhundert noch gut mit seinem glänzenden Auftreten in Wien. Sie

muß um so mehr als Ausdruck einer außerweltlichen Gerechtigkeitsinstanz verstanden werden, als ihre Ursachen nicht zur Sprache kommen. Das gewaltsame Ende, das die *Historischen Remarques* so gelungen dem realen Gang der Dinge gegenüberstellten, taucht ebenfalls wieder auf – diesmal im romantisierenden Gewand als private Rache und mit Verweis in eine ferne Vergangenheit. Das *Curiositäten- und Memorabilien-Lexicon von Wien* macht den Botschafter zum Bettler und läßt ihn „plötzlich“ verschwinden: *Man erzählte sich damals, ein Freund des ermordeten Grafen von Hallwyl, der dem Mörder lange nachgetrachtet, habe ihn zur Nachtzeit in den großen Canal gestürzt.*<sup>90</sup>

Frei von historischen und juristischen Skrupeln konstruieren die Autoren die Geschichte – als Erzählung – nach anderen Plausibilitätskriterien und setzen auf die „psychologische Wahrscheinlichkeit“.<sup>91</sup> Da die Wahrheit nicht überprüfbar ist, wird ein anderer Referenzbereich maßgeblich: die Normvorstellungen, die im Bewußtsein der Leser in Geltung sind.<sup>92</sup> Diesen zu entsprechen – und sie gleichzeitig auch mitzuprägen – wußte der Gründer und Redakteur der *Gartenlaube für Österreich*, Heinrich Moritz Penn, in seiner *Geschichte der Stadt Wien* (um 1880). Er erzählt die Geschichte als historisierende Novelle, übernimmt das Rachemotiv, baut es aus und macht einen (übrigens nicht nachweisbaren) Bruder des Ermordeten zum Protagonisten. Der durchstreift halb Europa, tötet Arronches *nach kurzem Zweikampfe* und beendet sein Leben als Mönch in Apulien.<sup>93</sup> Die selbstaufgelegte Buße für eine nicht mehr als statthaft erachtete Privatrache entspricht der Hinwendung zu anderen Sühneformen und der völligen Moralisierung der Geschichte in historischem Dekor. Zur sozialen Obdachlosigkeit und zum fortschreitenden Ruin des herumirrenden Botschafters gesellt sich sein besonders abschreckendes Ende, das nun – deutlicher als in den einfachen Bettlerversionen – Ausdruck und Wille der jenseitigen Gerechtigkeitsinstanz ist, die *durch kein Scheinurtheil weltlicher Gerechtigkeit sich blenden läßt.*<sup>94</sup> Der anonyme Autor der Erzählung *Schrecklicher Mord im Wienerwalde bei Gablitz* (um 1870) untergräbt mit diesem Kommentar die Gültigkeit des im Jahr 1700 erfolgten Freispruchs, den *ohnedieß Niemand glaubte* und der nur durch das vom Botschafter in den Prozeß investierte *maßlose Geld* zustande gekommen sei. Als *zermalpter Bettler* bricht er in Venedig beim Anblick eines *Blutgerüstes* zusammen, gesteht *reuevoll* und für alle vernehmbar, stirbt jedoch *ohne Beichte und Absolution*. Geständnis und Ende erscheinen durch das Wirken des *allzeit allwissende[n] und vergeltende[n] Schöpfer[s]* unumgänglich, sind aber auch individuell, durch das Gewissen, motiviert. Damit erfüllt der Autor eine schon ältere poetologische Forderung besonders in literarischen Darstellungen von Kriminalität zwischen 1830 und 1890, die der Strafjustiz die „poetische Gerechtigkeit“ entgegensetzen.<sup>95</sup> Der „innere Gerichtshof“ des Gewissens sorgt hier für die Durchsetzung des Ausgleichs von Schuld und Sühne, wenn beziehungsweise wo die Instanzen des gesetzten Rechts nicht in Erscheinung treten<sup>96</sup> oder, wie in der vorliegenden Erzählung, weder vor dem kollektiven Urteil noch vor der allerhöchsten Instanz bestehen können.

## Das Gesetz gegen den Urheber

Tatsächlich waren aber die Instanzen des gesetzten Rechts unmittelbar nach Bekanntwerden der Tat und ihrer Umstände aktiv geworden. Angelpunkt war dabei das Spiel, genauer: die hohe Spielschuld, deren prominente Rolle im Geschehensverlauf fast alle Darstellungen bestätigen. Von etwa 50.000 Gulden war die Rede.<sup>97</sup> So viel betrug 1665 beispielsweise die Reise- und Ausstattungskosten für den kaiserlichen Großbotschafter in Konstantinopel; es war mehr als der Wert eines Gutes, das Graf Schlick nach Abschluß des Friedens von Karlowitz (1701) erhielt, und es entsprach der Jahreseinnahme aus Gütern des Maréchal de Villars.<sup>98</sup> Es handelte sich also wirklich um *a very considerable sum of money*, jedenfalls zu groß, um sofort bezahlt zu werden.<sup>99</sup> Nun wurden zwar die Ausgaben der portugiesischen Gesandten angeblich vom König gedeckt,<sup>100</sup> nicht aber ihre Schulden. Durch ein Gesetz von Johann IV. (1640-1656) konnten Botschafter für Schulden, die sie im Aufenthaltsland gemacht hatten, sogar dort haftbar gemacht werden.<sup>101</sup> Arronches genoß einerseits den Ruf, sich ein riesiges Vermögen angeheiratet zu haben, galt aber andererseits nach Aussage seines Legationssekretärs als Jüngstgeborener als *ganz armer cavalier*.<sup>102</sup> Aus diesen Gründen ist zu ermessen, daß die Quittierung den Botschafter in Verlegenheit bringen konnte. Inwieweit andere Faktoren hinzukamen, die den Druck auf Arronches erhöhten und umgekehrt die Indizien gegen ihn erhärteten, läßt sich aufgrund der nicht überprüfbaren inhaltlichen Qualität bestimmter Quellen nicht beantworten. Ein Hinweis ist freilich vorhanden. So spricht der handschriftlich in Umlauf gekommene aktuelle Bericht *Nie erhörte Begebenheit* davon, daß Halleweil den Botschafter *ganz modest umb die contentirung* ersucht und sich schließlich *zu einem nachlaß anerbotten* habe.<sup>103</sup> Die *Ausführliche Relation* schließt sich dem an und weiß von Fristverstreichungen und *leeren vertröstungen*, bis schließlich Rink, wie nicht anders zu erwarten, dieses Motiv in einer dialogischen Anekdote, die den Botschafter als notorischen Zahlungssäumigen abstempelt, ausschmückt und es zum eigentlichen psychologischen Tatmotiv macht.

Es wurde bereits gezeigt, welche Bedeutung die Familie des Getöteten der Begleichung der Spielschuld beimaß und wie dies auch der Hof anerkannte. Die Geldschuld war jedoch nur Folgeerscheinung des zentralen Problems, welches schon auf der ersten Hofkonferenz am 13. August 1696 zur Sprache kam: *das spil solle verboten werden, dises factum ruhre von disem her*. Über diese Maßnahme, die sofort zu ergreifen sei, herrschte Einigkeit.<sup>104</sup> Mit dem Spiel war indes nicht ein beliebiges gemeint, sondern eine bestimmte Kategorie: das heimliche und hohe, worunter *vornemblich* die damals in den oberen Gesellschaftsschichten gebräuchlichen Glücksspiele Bassette (Bassetta) und Trenta Quaranta verstanden wurden.<sup>105</sup> Am 12. Oktober 1696 erging das allgemeine landesfürstliche Patent, das die genannten Spiele generell verbot. Es ist in seinen wesentlichen Elementen von der traumatischen Erfahrung des Mordes geprägt – ein klassischer Fall von Anlaßgesetzgebung, der illustriert, wie schwerwiegend die Störung der sozialen Harmonie empfunden wurde und welchen

Stellenwert man dem Spiel als Verursacher beimaß. Im Vergleich zu dem am 23. September vorliegenden Konzept weist das veröffentlichte Patent eine deutliche Strafverschärfung auf. War im Entwurf vorgesehen, daß *die delinquenten* im ersten Übertretungsfall im Namen des Kaisers *reprimirt undt mit JRM hohsten ungnadt betrohet, und erindert* und beim zweiten Mal *auf ein zeit von hoff geschafft, oder mit erlegung eines stuk geldt ad arbitrium JM Cesareae gestrafft* werden sollten,<sup>106</sup> drohte die publizierte Fassung mit Strafen, die den Wesenskern des Spielens, das Gewinnen und Verlieren, trafen. Verlierer sollten das, was sie schon bezahlt hatten, einfach, und was noch nicht bezahlt war, doppelt als Strafe erlegen; Gewinner wären mit dem Dreifachen der Summe, die sie eingenommen hatten, und mit dem Doppelten dessen, was noch ausständig war, zu bestrafen; Verlierer wie Gewinner mußten außerdem damit rechnen, daß sie *noch darzu arbitrariè, nachdeme das Vermögen seyn wird / vmb etlich Tausend Gulden dem Fisco zu appliciren / oder wohl schärffter gestrafft* würden, wobei dagegen *einige Entschuldigung nicht angenommen / viel weniger Geist- oder Weltliche Intercessionen attendirt* werden sollten.<sup>107</sup> Der zwar nicht ganz unrichtige, aber sehr vage Hinweis, das Spielen sei *noch vor Alters* verboten gewesen, verdeckt eher den Umstand, daß mit dem Gesetz eine neue Disziplinierungsnorm Einzug halten sollte. Dem allgemeinen Bewußtsein und der Praxis entsprach dieser Versuch, Legitimation durch Kontinuität herzustellen, sicher nicht. Einer der frühesten Berichte über den Fall bestätigt, wie selbstverständlich und verbindlich das Geldspiel als integraler Bestandteil der Soziabilität zumal in der Oberschicht fungierte. Auf die erwähnte von Halleweil erbetene *Contentirung* und den angebotenen Nachlaß habe Aronches geantwortet, *daß gleich wie ihme H[err] Graff Hallweill die obige sum[m]a mit recht abgewohnen, a[ll]so wolle er auch ihme aufrichtig bezahlen*.<sup>108</sup> Dieses Recht wollte der Gesetzgeber in Zukunft nicht mehr gelten lassen. Eine schriftliche Zahlungsverpflichtung – die Familie Halleweil machte eine solche geltend – sollte in Hinkunft nicht einklagbar sein sein: *Beynebenst hiemit pro lege in perpetuum valitura gesetzt seyn solle / daß niemand / was er auff Borg verspielet / es mag wenig / oder wider dieses heylsambe Gesetz / viel betreffen / wann gleich der gewinnende Theil derentwegen eine schriftliche Recognition in Händen hätte / zu zahlen schuldig / weder darzu von einiger Obrigkeit anzuhalten seye*.<sup>109</sup>

Man wird die ernsthafte Intention der gesetzlichen Regelung, das *Greuel* des Spiels abzustellen und ihm vorzubeugen, nicht in Abrede stellen wollen. Die legislatorische Reaktion auf das Verbrechen war nicht nur maßgebliche Initialzündung für eine lange Reihe von weiteren Glücksspielgesetzen. Sie belegt vor allem, wie der Weg des Gesetzes beschritten wurde, um den „wahren“ Schuldigen strafend zu verbannen und die Gesellschaft pro futuro vor ihm zu schützen. Damit war sie eine Maßnahme, die gestörte Ordnung symbolisch<sup>110</sup> im Namen und im Einklang mit dem Selbstverständnis des Herrschers wiederherzustellen. Gleichzeitig ist bekannt, daß der Versuch, die sozialen Umgangsformen auf diesem Weg nachhaltig zu regulieren, wenig fruchtete. Bereits im März 1697 wurde ein neues Spielpatent notwendig, weil die Spieler ein dem speziell verbotenen Bassette ganz ähnliches Spiel praktizierten.<sup>111</sup> Und der Hof, auf den sich das Verbot im ersten Vorschlag auch erstrecken sollte, konnte und wollte auf

dieses unerläßliche Medium der Soziabilität ebensowenig verzichten. Dabei scheint sich die Erinnerung an die Tat nicht einmal auf Familienmitglieder des Opfers heilsam ausgewirkt zu haben. Trifft Khevenhüllers Erzählung zu, so war der 1749 verstorbene Kammerherr Johann Franz Michael Graf von Halleweil *ein großer Spiller*, der gerne Anekdoten über *besondere Streich und Zufälle* beim Spiel am Hof Kaiser Josephs I. erzählte.<sup>112</sup>

### Moral und Geschichte

Die Justiz in Portugal stand im behandelten Fall vor dem verfahrensmäßigen Problem der Beweisführung und Zeugenschaft und urteilte letztlich zugunsten des Verdächtigen. In Wien stand sie dagegen angesichts des Status des Verdächtigen auf unsicherem Boden. Wie mit einem straffällig gewordenen Botschafter – zumal wenn er noch gar nicht überführt war – zu verfahren sei, beschäftigte nicht nur den Wiener Hof, den die (erwünschte?) Flucht des Gesandten von diesem Problem befreite. Zwei akademische Arbeiten nahmen zur Causa Stellung: die bereits erwähnte Dissertation von Immanuel Weber (1698) und Johann Adolph Brüchers Dissertation *De delictis legatorum* (Straßburg 1700). Die erste behauptet, der Botschafter sei als Urheber der Tat erkannt worden, die zweite urteilt weitaus vorsichtiger und in Kenntnis des Freispruchs. Die Kategorie Gerechtigkeit läßt sich aus diesen Abläufen und Diskursen nicht unvermittelt erschließen, scheint aber tendenziell den weltlichen Instanzen entzogen. Sie ist Motivation für die angeblich 1699 angefertigte und 1747 publizierte portugiesische Übersetzung der Dokumente mit dem erstaunlichen Geständnis des Mörders, der sich dem Gericht Gottes anvertraut. In entgegengesetzter Absicht erscheint die Gerechtigkeit zunächst latent und narrativ implizit in den Publikationen, die dem Botschafter ein übles Ende bescherten, bis sie in einer der Schriften aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts deutlich als Wille und Wirken Gottes zutage tritt. Letzterem war auch der absolute Kaiser verpflichtet, wenn er auf Anregung seiner engsten Berater, in Erfüllung seines Amtes und den Herrschertugenden Gerechtigkeit und Billigkeit<sup>113</sup> entsprechend mit dem Spielverbot von 1696 den wahren Urheber des Übels für immer von seinen Untertanen fern halten wollte. Der Zusammenhang zwischen diesem Gesetz und dem Mord blieb einigen Zeitgenossen nicht verborgen und gab den Gegnern des Spiels im moralisierenden Diskurs Auftrieb und Argumente an die Hand. Um das Heilsame und Nützliche einer Mäßigungsgesellschaft zu erweisen und *Unglück und Schaden* zu illustrieren, den die „Spielsucht“ gestiftet habe, führte Ahasver Fritsch 1700 seinen Lesern *eine erschreckliche Historia das Karten-Spiel betreffend* vor (es ist die *Relation* von 1696) und erhebt den Wiener Fall zum *erschrecklichen und fast nie erhörten Exempel*. Im Anhang findet sich der Text des Spielverbots.<sup>114</sup> In der moraltheologischen Diskussion des Glücksspiels wurde zwar betont, daß das Geld- oder Glücksspiel durch seinen Vertragscharakter das Element der *iustitia* enthalte und sich dadurch nicht vom Handel unterscheide, daß aber *caritas* in beiden keinen Platz habe.<sup>115</sup> Die unausbleiblich schrecklichen Folgen dieses Defizits führte der Wiener Fall wie

kein anderer vor Augen. Abraham a Sancta Clara wußte es: [...] *wo Karten seynd / dort pflegt Caritas nit zu bleiben / sondern alle Uneinigkeit einschleichen; was blutige Mordthaten hat nit oft das Spielen ausgebrütet? Vor wenig Jahren ist ohnweit Wien ein vornehmer Cavalier wegen des Spielen meuchelmörderischer Weiß um das Leben kommen.*<sup>116</sup>

Erstaunlich an diesem Kriminalfall ist zweifelsohne die zumindest diesseits des Rheins beharrliche Weigerung, etwas anderes als den hierzulande seit 1696 ständig in immer neuen Varianten verbreiteten, mehr oder weniger expliziten Schuldspruch zur Kenntnis zu nehmen. Nicht weniger erstaunlich ist das schriftliche Geständnis. Für den Historiker werfen die einander widersprechenden Publikationen zahlreiche, kaum zu beantwortende Fragen auf. Dies um so mehr, als der „Schuldige“ selbst in die seriösen Bereiche der Archive Eingang gefunden hat. Wie die vermeintlichen Gewißheiten nachhaltiger als alle Zweifel das historische Gedächtnis prägten, beweist ein handgeschriebener Zettel, der 1926 dem Vermerk zu Halleweil im Wiener Totenbeschauprotokoll beigefügt wurde: *Der am 16. Aug. 1696 im Totenprotokoll als verstorben eingetragene Graf Ferdinand Leopold von Halleweil wurde vom portugiesischen Gesandten d'Arronches in der Nähe von Gablitz ermordet [...].*<sup>117</sup> Der aus der Tradition gespeiste Zusatz blieb nicht folgenlos. 1958 gibt ihn Gustav Gugitz als Faktum an die Historikerkunft weiter.<sup>118</sup> Daß der Originaleintrag selbst unvollständig ist und nach der Namensnennung mit einem *Welcher* abbricht, auf das eine leergelassene Viertel-seite folgt, ist nur ein zusätzliches Fragezeichen in diesem *strano caso*.<sup>119</sup>

## Anhang:

Patent Kaiser Leopolds I. gegen die Ausübung verschiedener, im Patent genannter Spiele

Wien, 1696 Oktober 12

Archiv: Wiener Stadt- und Landesarchiv, Patente Nr. 53 / 1696

WJR Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / vnd Slavonien / etc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Cärnthen / Crain / vnd Würtemberg / Graff zu Tyrol vnd Görtz Entbieten allen vnd jeden / Geist- vnd Weltlichen / was Würden / Stands / oder Wesens / die allenthalben in diesem Vnserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich vnter- vnd ob der Ennß angesessen / oder sonsten sich darinnen anjetzo befinden / oder künfftig kommen werden / Vnsere Gnad / vnd alles Gutes. Vns ist gehorsambst vorgetragen worden / vnd gibt es auch die Erfahrungheit genugsamb an Tag / was für grosse Ubel / Schaden / vnd Laster das noch vor Allters verbottene Spielen verursache: deme mancher Tag vnd Nacht abwartet: bald reich / vnd glücklich / diese Pest / in selbe allzu sehr vertiefft / niemahls meydet: bald arm vnd am Bettelstab / Gott lästert / vnd verzweifelte Weeg zu ergreifen sich nicht scheuet. Diesem so wohl vnter dem Adel / als anderen

eingerrissenen Greuel aber / der Gottes Zorn erwecken / vnd schwere Straffen über Land vnd Leuth verhängen kann / abzustellen / vnd vorzubiegen / Vnserem höchsten von Gott verliehenen Kayser- vnd Landsfürstlichen Ambt obgelegen ist; Als ordnen Wir hiemit / vnd befehlen allen / vnd jeden / sie mögen seyn / wer sie immer wollen / gnädigist vnd ernstlich / daß sie sich / zu forderist der Bassete, vnd Trenta Quaranta, vnd dann alles hohen Spiels / wie auch deß heimblichen / vnd Winckel-Spielens / es seye mit Karten / oder auff andere Manier / keines darvon außgenommen / gänztlichen enthalten sollen / bey Vermeidung schwerer Straff / vnd Vngnad: Womit Wir dergestalt ins künfftige wider die vermessentliche Transgressores dieses Landsfürstlichen Verbotts verfahren zu lassen / entschlossen / daß / so viel einer verspielet / es seye auff Borg- oder in Baarschafft / wann es dem Gewinner bereits abgezahlt / Einfach; wäre es aber nicht bezahlt / Doppelt: Ingleichen der Gewinner / wann ihme das gewunnene Quantum schon abgeführt / selbiges Dreyfach: widrigen Falls / da es noch außständig / Doppelt dem Fisco erlegen / zu solchem Erlag bey Vnserer N. Oe. Regierung / vnd Cammer remotis gradibus executionis angehalten / vnd jeder / der Gewinner / vnd Verlustigte noch darzu arbitrariè, nachdeme das Vermögen seyn wird / vmb etlich Tausend Gulden dem Fisco zu appliciren / oder wohl schärffer gestrafft / vnd darwider nach diesen affigirten Patent einige Entschuldigung nicht angenommen / viel weniger Geist- oder Weltliche Intercessiones attendirt werden: Beynebenst hiemit pro lege in perpetuum valitura gesetzt seyn solle / daß niemand / was er auff Borg verspielet / es mag wenig / oder wider dieses heylsambe Gesetz / viel betreffen / wann gleich der gewinnende Theil derentwegen eine schriftliche Recognition in Händen hätte / zu zahlen schuldig / wede darzu von einiger Obrigkeit anzuhalten seye. Für das Anderte / die Ubertretter in Erfahrung zu bringen / statuiren Wir ferrers / daß Vnsere Landsfürstliche Regierung / vnd Cammer einem jeden Denuncianten / der die Transgressores nahmhaft machen wird / von der völligen Straff das Drittheil überlassen / das übrige dem Fisco eincassirt, vnd ad necessitates publicas verwendet; deß Denuncianten Nahmen aber auff keine Weiß propalirt, vnd hierinnen / mit Hindannsetzung aller Gnad (deren die Vngehorsambe / vnd Verächter Vnsers Landsfürstlichen Befehls nicht würdig) dermassen scharff / vnd rigorosè, das ein jeder das jenige / so Wir gnädigist jhme / vnd dem Publico zum besten mainen / vnd ordnen / gehorsambst zu beobachten lehre / procedirt werden solle. Warnach sich ein jeder zu richten / für Vngnad / Straff / vnd Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Vnserer Stadt Wienn den Zwölfften Monaths-Tag Octobris / im Sechzehenhundert Sechs vnd Neunzigisten / Vnserer Reiche des Römischen im Neun vnd Dreyssigisten / deß Hungarischen im Zwey vnd Viertzigisten / vnd deß Böheimbischen im Ain vnd Viertzigisten Jahr.

Leopold.

Julius Fridrich graf Bucellinj mppa

Dr. Johann Eilers

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ Majestatis proprium.

## Anmerkungen

- \* Eine ausführliche Darstellung des Falles unter Berücksichtigung aller vorhandenen Dokumente ist geplant. Gerne danke ich folgenden Personen für Auskünfte, Beschaffung, Bereitstellung und Überlassung von Material: Herrn Vinzenz Bartlome, Staatsarchiv des Kantons Bern; Dr. Milena Belicova, Archiv des Nationalmuseums Prag; Herrn Hofrat Univ.-Prof. Dr. Walter Brunner, Direktor des Steiermärkischen Landesarchivs; Dottoressa Lia Domenica Baldissaro vom Archivio di Stato di Reggio Calabria und Prof. Vincenzo Garzillo, Museo del Duomo di Salerno. Vielen Spuren konnte ich erst durch das von Herrn Berthold Weiss, Kustos des Heimatmuseums Gablitz, entdeckte und selbstlos zur Verfügung gestellte Material nachgehen.
- 1 Zit. nach: Karl von ZINZENDORF, Aus den Jugentagebüchern 1747, 1752 bis 1763. Hg. von Maria BREUNLICH / Marieluise MADER. Wien / Köln u.a. 1997 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 84) 190. In der Anmerkung zu dieser Stelle wird der Botschafter mit dem Onkel der Gattin, dem zeitweiligen spanischen Abgesandten in England, verwechselt. Vgl. zur richtigen Identifizierung Antonio Caetano de SOUSA, *Historia Genealogica da Casa Real Portugueza, desde a sua origem até o presente, com as Familias illustres, que procedem dos Reynos [ ...]*, Tomo XII, Parte I. Lisboa 1747, 544-552 und 560.
  - 2 Wien, Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Familienarchiv (FA) Harrach, Karton 340, fol. 156'-158': Konferenz wegen des verlohrenen Grafen v. Halleweil, Wien den 13. August 1696, Zitat fol. 156'. In der Niederschrift Harrachs fehlt der Unbekannte. Vgl. aber das Protokoll in Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA), Konferenzprotokolle 1696 I-XII: Conferentia super deperdito C[omite] ab Halleweil, 13. August 1696. Die früheste Nachricht über die gemeinsame Anwesenheit des Unbekannten mit dem Botschafter am Vortag der Ausfahrt mit Halleweil stammt von Lord Lexington. Vgl. [John] Henry MANNERS SUTTON (Hg.), *The Lexington Papers; or, some account of the courts of London and Vienna; at the conclusion of the seventeenth century. Extracted from the [ ...] correspondance of Robert Sutton, Lord Lexington, London 1851*, 215.
  - 3 Wien, HHStA, Konferenzprotokolle 1696 I-XII: Conferentia, 13. August 1696, wie Anm. 2. Auf der ohne Sekretär stattgefundenen Konferenz bei Karl Ferdinand von Waldstein waren anwesend: Ferdinand von Dietrichstein, Ferdinand Bonaventura von Harrach, Julius Friedrich Bucelleni und Franz Ulrich von Kinsky. Die Teilnahme Kinskys an dieser und an der folgenden Konferenz geht nicht aus den Protokollen im HHStA, sondern aus Harrachs Mitschriften (AVA, FA Harrach, wie Anm. 2) hervor.
  - 4 Zu den Hauptarbeitsbereichen vgl. das Kapitel „Aufgabenbereiche“ in Stefan SIENELL, *Die Geheime Konferenz unter Kaiser Leopold I. Personelle Strukturen und Methoden zur politischen Entscheidungsfindung am Wiener Hof*. Frankfurt am Main / Berlin u.a. 2001, 302-360.
  - 5 MANNERS SUTTON (Hg.), *The Lexington Papers*, 214 und 217, wie Anm. 2. Zur Auffindung vgl. HHStA Wien, Konferenzprotokolle 1696 I-XII, fol. 166': Conferentia super amissione et inuentione C[omite] ab Halleweil, 14. August 1696.
  - 6 Wien, HHStA, Konferenzprotokolle 1696 I-XII: Conferentia Super deperdito Comite ab Halleweil, 13. August 1696. – Rabutin: Dorothea Elisabeth, Gattin des Generalfeldmarschalls Graf Ludwig Bussy von Rabutin.
  - 7 Wien, AVA, FA Harrach, Konferenz, 13. August 1696, fol. 156', wie Anm. 2.
  - 8 Wien, AVA, FA Harrach, Konferenz, 13. August 1696, fol. 157', wie Anm. 2.
  - 9 Wien, AVA, FA Harrach, Konferenz, 14. August 1696, fol. 87', wie Anm. 2.
  - 10 Vgl. Georges DUBY, *Private Macht, öffentliche Macht*, in: DERS. (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens*, Bd. 2: Vom Feudalzeitalter zur Renaissance. Augsburg 1999 (Paris 1985), 17-45, hier 42.
  - 11 Vgl. Xavier ROUSSEAU, *Ordre moral, justices et violence: l'homicide dans les sociétés européennes. XIII<sup>e</sup>-XVIII<sup>e</sup> siècle*, in: Benoît GARNOT (Hg.), *Ordre moral et délinquance de l'Antiquité au XX<sup>e</sup> siècle. Actes du colloque de Dijon 7 et 8 octobre 1993*. Dijon 1994, 65-82, hier 68.
  - 12 Klaus MÜLLER, *Das kaiserliche Gesandtschaftswesen im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden (1648-1740)*. Bonn 1976 (Bonner historische Forschungen 42) 155.
  - 13 Wien, Kriegsarchiv, Kriegsprotokolle Bd. 397, fol. 454', Exp. 14. August 1696.
  - 14 *Decretum Caesarei Maximiliano Adamo Comiti a Waldstein, Aulae Vice-Mareschallo ob custodias ante aedes oratoris Portugalliae ad avertendam violentiam constituendas exhibitum*, 14. August 1696, in: Des (Tit.) Herrn



- Ferdinand Leopolds Grafen von Halleweil etc. der Röm. Kays. Majest. Kammer-Herrns Ertödung So 1696. den 10. Augusti / St. N. an dem Tag des H. Märtyrers Laurentij / in dem Wald bey Wien geschehen / betreffend. O.O. o.J. (Kopie Augsburg; nach dem Katalog der UB Augsburg Wien 1696). – Ich danke Karin Schamberger für ihre Hilfe bei der Übersetzung.
- 15 Wien, AVA, FA Harrach, Konferenz, 13. August 1696, fol. 157<sup>r</sup>, wie Anm. 2.
- 16 Wien, AVA, FA Harrach, Konferenz, 14. August 1696, fol. 87<sup>r</sup>, wie Anm. 2.
- 17 Copia Decreti, wie Anm. 14.
- 18 MANNERS SUTTON (Hg.), *The Lexington Papers*, 217, wie Anm. 2.
- 19 Wien, AVA, FA Harrach, Ferdinand Bonaventura, Karton 340: Biogr.: Konferenzprotokolle, 2. Partie (1694-1699) (=Chronologische Reihe 1692-1697): Konferenz Wien, den 14 Aug 1696 wegen des ermordeten Grafen von Halleweill undt desen bezichtigten Portugesischen pottschafter, fol. 86<sup>v</sup>. – Das Schreiben des Botschafters ist nicht auffindbar.
- 20 Copia Decreti, Übers. wie Anm. 14.
- 21 Wien, HHStA, Konferenzprotokolle, Conferentia, 14. August 1696, fol. 166<sup>r</sup>, wie Anm. 9: *Justitiam parti de homicidio querulanti; Justitiam administrare teneatur*.
- 22 Wien, AVA, FA Harrach, Konferenz, 14. August 1696, fol. 86<sup>v</sup>, wie Anm. 2.
- 23 Kinsky erweist sich in den Konferenzen als besonders sanktionsfreudig. Die Qualifizierung als *atrocissimum* läßt jedoch auch an einen objektiven Hintergrund denken, der im Zusammenhang mit der seit der Frühen Neuzeit in bestimmten Regionen Europas beobachteten repressiven Tendenz zu sehen ist, Mord einer Gruppe von *crimes atroces* zuzuordnen. Vgl. Bernard SCHNAPPER, *La justice criminelle rendue par le parlement de Paris sous le règne de François I<sup>er</sup>* [1974], in: *Voies nouvelles en histoire du droit. La justice, la famille, la répression pénale (XVI<sup>e</sup>-XX<sup>e</sup> siècle)*. Paris 1991, 53-105 und 107-133, hier 96 und 121, nach ROUSSEAU, *Ordre moral*, 81, wie Anm. 11.
- 24 Vgl. MÜLLER, *Gesandtschaftswesen*, 146f., wie Anm. 12. Vgl. E[dward] R[obert] ADAIR, *The Exterritoriality of Ambassadors in the Sixteenth and Seventeenth Centuries*. London / New York u.a. 1929, 63-67, hier 66.
- 25 Vgl. Jean BARBEYRAC, *Préface du Traduction* [von Cornelis van BUNKERSHOEK, *Traité du Juge competent des Ambassadeurs, tant pour le Civil, que pour le Criminel*], in: Abraham de WICQUEFORT: *L'Ambassadeur et ses fonctions*, T. II. Amsterdam 1730, XI: *Il n'y a gueres ici de question plus importante, que celle qui regarde les privilèges des Ambassadeurs, par rapport à la Jurisdiction, soit civile ou criminelle, de la Puissance auprès de qui ils sont envoyez* [ ... ].
- 26 Wien, AVA, FA Harrach, Konferenz, 13. August 1696 fol. 156<sup>v</sup> (Votum Harrach), wie Anm. 2.
- 27 Wien, AVA, FA Harrach, Konferenz, 13. August 1696, fol. 157<sup>r</sup> (Votum Kinsky), wie Anm. 2.
- 28 Hugo Grotius etwa verlangte, daß das Verbrechen *offenbar* sein müsse; andernfalls könne man nicht gegen den Gesandten *inquiriren* (vgl. Dieterich Hermann KEMMERICH, *Grund-Sätze des Völcker-Rechts von der Unverletzlichkeit des Gesandten* [ ... ]. Erlangen 1710, 21).
- 29 Wien, AVA, FA Harrach, Konferenz, 14. August 1696, fol. 86f., wie Anm. 2.
- 30 In dem im HHStA aufbewahrten Konferenzprotokoll vom 14. August 1696, wie Anm. 9, findet sich ein einschlägiger „Klassiker“ notiert, die erstmals 1657 erschienene *Solutio quaestionis veteris et novae sive de Legati delinquentis iudice competente dissertatio* von Richard Zouch (Zouche). Die Notiz stammt vermutlich vom Sekretär Johannes Eilers, der Doktor beider Rechte war. Vgl. SIENELL, *Geheime Konferenz*, 267-270, wie Anm. 4.
- 31 Bern, Staatsarchiv des Kantons Bern, Familienarchiv (FA) Hallwyl, Urkunden, 1696, August 22: Johann Sebastian Graf von Halleweil, Schreiben an *Herr[n] Vetter*, vermutlich in der Schweiz, Wien, 22. August 1696.
- 32 Wien, Hofkammerarchiv, Prot. R. 1713, S. 228 (Böhmen): Ansuchen des Franz Grafen von Halweill vom 9. Januar 1713 um weitere Gewährung einer Pension. Zitiert nach der Abschrift durch Carl Brun (Staatsarchiv Bern, FA v. Hallwyl, Abschriften, 1713, Jan. 9).
- 33 Wien, AVA, FA Harrach, Konferenz, 14. August 1696, fol. 86<sup>v</sup>, wie Anm. 2. – Der Einfluß Harrachs bei der Entwicklung der Falles ist nicht von der Hand zu weisen. Angeblich „Liebling“ des Kaisers (Arnold GAEDEKE, *Die Politik Oesterreichs in der Spanischen Erbfolge*, Bd. I. Leipzig 1877, 45), war er Arronches auf kaiserliches Geheiß als Verhandlungs- und Ansprechpartner zugewiesen (vgl. Wien, AVA, FA Harrach, Karton 340, fol. 167-169: *Mein [Harrachs] relation an JRM, dessen was der Portugiesische legations Secretari mir beygetragen hat*, Wien

- den 31. Aug 1696, hier 167'). Harrach unterstützte auch die Ansiedlung der Trinitarian an der heutigen Alserstraße (vgl. KISCH, *Alte Straßen*, 555f., wie Anm. 6).
- 34 Wien, AVA, FA Harrach, Mein relation, wie Anm. 33.
- 35 Wien, AVA, FA Harrach, Karton 340, fol. 180'-181': *Conferenz Ebersdorf, den 23. September 1696 das factum des Portugesischen pottschafters undt dessen relation an selben Konig betreffend, Item ein decret den verbott des hohen heimblischen spil betreffend*.
- 36 [Peter Ambrosius LEHMANN (Hg.)], *Historische Remarques der neuesten Sachen in Europa, Anderer Theil*, Hamburg o.J. [1701] (11. Mai 1700), 138.
- 37 Wien, HHSTA, Staatenabteilungen, Portugal, Karton 2, Lusitana 1642-1700, fol. 23' (regis Portugallicae Credentiales per Francesco de Sousa Pacheco ablegato extraordinario, 9. März 1697). Vgl. dazu auch: *Relatione del Congresso di Carloviz e dell'Ambasciata di Vienna di Sr. Carlo Ruzini Cavr.* vom 19. Dezember 1699, fol. 61, zitiert nach Joseph FIEDLER (Hg.), *Die Relationen der Botschafter Venedigs über Deutschland und Österreich im 17. Jahrhundert*, II. Bd.: Kaiser Leopold I. Wien 1867 (=Fontes Rerum Austriacarum. 2. Abt.: Diplomataria et Acta, XXVII. Bd.), 427 / 461.
- 38 Vgl. Wien, AVA, FA Harrach, Karton 340, fol. 412'-413' (*Conferenz uber des Keyserlichen Pottsch[after]s in Portugal instruct[ion], den 22 May 1699*).
- 39 Arlette FARGE, *Lauffeuer in Paris. Die Stimme des Volkes im 18. Jahrhundert*. Stuttgart 1993 (Paris 1992), 21.
- 40 Prag, Archiv Národního muzea, Sammlung Wratislaw von Mitrovitz, Archivbox 8: *Nie erhörte begebenheit, undem 10. des lauffenden Monaths Aug: 1696. von Wienn aus geschrieben*. – Vermutlich am 16. August verfaßt.
- 41 Jan ASSMANN, *Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen*. München 1992, 61.
- 42 Vgl. Dietrich ERBEN, *Die Pyramide Ludwigs XIV. in Rom. Ein Schanddenkmal im Dienst diplomatischer Vorherrschaft*, in: *Römisches Jahrbuch der Bibliotheca Hertziana* 31 (1996) 427-458.
- 43 ERBEN, *Pyramide*, hier 429 und 450, wie Anm. 42, nach der ebda. wiedergegebenen Definition aus Furetières „Dictionnaire“ (1690), s.v. „Obelisque“. Vgl. bes. Klaus GRAF, *Das leckt die Kuh nicht ab. „Zufällige Gedanken“ zu Schriftlichkeit und Erinnerungskultur der Strafgerichtsbarkeit*, in: Andreas BLAUERT / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*. Konstanz 2000, 245-288. Siehe auch den Beitrag von Klaus Graf in diesem Band.
- 44 Matthias FUHRMANN, *Alt- und Neues Wien, Oder Dieser Kayserlich- und Ertz-Lands-Fürstlichen Residentz-Stadt Chronologisch- und Historische Beschreibung von den mittleren biß auf gegenwärtige Zeiten. Anderer Theil. Wien / Linz 1739, 1181. Die genaue Aufschrift nach Fuhrmann: 10. Augusti / 1696. / Graf Halleweil*. Dort auch die Nennung des Baumaterials.
- 45 Vgl. Berthold UNFRIED, *Gedächtnis und Geschichte. Pierre Nora und die lieux de mémoire*, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 2/4 (1991) 79-99, hier 81. Zu dem von Nora geprägten Begriff vgl. zuletzt Paul RICOEUR, *La mémoire, l'histoire, l'oubli*. Paris 2000, bes. 522-530.
- 46 FARGE, *Lauffeuer*, 100, wie Anm. 39.
- 47 Wien, AVA, FA Harrach, *Conferenz*, 13. August 1696, fol. 157' (Votum Kinsky), wie Anm. 2.
- 48 Hans-Joachim NEUBAUER, *Fama. Eine Geschichte des Gerüchts*. Berlin 1998, 36.
- 49 *Mercure historique et politique, contenant l'état present de l'Europe, ce qui se passe dans tous les cours, l'intérêt des Princes, leur brigues, & generalement tout ce qu'il y a de curieux pour le mois de septembre 1696*. La Haye 1696, 267.
- 50 Lissabon, Instituto dos Arquivos Nacionais / Torre do Tombo, *Collecção S. Vicente*, Livro 25, Caixa 24: *Cartas de Jozé da Cunha Brochado Escritas de Paris ao Conde de Monsanto, sendo Inviado Extraordinario aquelha Corte junto de Luiz XIV, fol. 24': Paris, 16. Dez. 1696 (O Cazo do Marquez de Arronchez se conta mui diferente [...])*.
- 51 [Conrad LAUTENBACH], *Relationis Historicae Semestralis autumnalis continuatio* [...]. Frankfurt am Main 1696, 88. Ein weiterer Bericht konnte nicht eruiert werden.
- 52 MANNERS SUTTON (Hg.), *The Lexington Papers*, 214, wie Anm. 2.
- 53 Prag, Archiv Národního muzea: *Nie erhörte begebenheit*, wie Anm. 40. Die genannten Zeugenaussagen scheinen nicht schriftlich dokumentiert worden zu sein. – Handgeschriebene Berichte dienten in Paris dem Infor-

- mationsbedürfnis der Eliten. Vgl. FARGE, Lauffeuer, 41, wie Anm. 39. Zu ihrem geringen Grad der Publizität vgl. Johannes WEBER, Deutsche Presse im Zeitalter des Barock, in: Hans-Wolf JÄGER (Hg.), „Öffentlichkeit“ im 18. Jahrhundert. Göttingen 1997 (Das achtzehnte Jahrhundert. Supplementa 4), 137-149, hier 138.
- 54 Bern, Staatsarchiv, FA Hallwyl, Halleweil, Schreiben, wie Anm. 31. – Das Stammhaus der Halleweil (Hallwyl) ist in der Schweiz. Vgl. Johann Friedrich GAUHE, Des Heiligen Römischen Reichs genealogisch-historisches Adels-Lexicon [ ... ], Leipzig 1740 (1719), 754.
- 55 Herrn Ferdinand Leopolds Grafen von Halleweil etc. der Röm. Kays. Majest. Kammer-Herrns Ertötung, wie Anm. 14. Der Titel des Gedichts lautet *Ad Principem de Lignes, Comitem Ferdinandum de Halleweil, ob debitam eidem ex lusu pecuniam, proditoriè occidente*.
- 56 Ulinka RUBLACK, Anschläge auf die Ehre: Schmähschriften und -zeichen in der städtischen Kultur des Ancien Régime, in: Klaus SCHREINER / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Köln / Weimar u.a. 1995 (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 5), 381-411, hier 383 und 410.
- 57 Zur Proskription vgl. Gerd SCHWERHOFF, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung. Tübingen 1999 (Historische Einführungen 3) 28.
- 58 Als Anhang in Immanuel WEBER, De vindiciis adversus legatum delinquentem, et de iudice ejus competente. Gießen 1698, 20-24. Die Arbeit wurde 1748 neu aufgelegt. Zur Datierung siehe den Abdruck in [Ahasver FRITSCH,] Eine Christliche Societät und Gesellschaft / Wieder die leider allzugemeine drey Laster / Des Fluchens / Vollsauffens / und Hohen Spielens / darbey eine erschreckliche Historia das Karten-Spiel betreffend / Benebst dem neulich publicirten scharffen Käyserl. Mandat. Nordhausen 1700: *den 9. August dieses 1696 Jahres*.
- 59 Den Begriff Narrativik verwendet John BREWER, Liebe und Wahnsinn. Die Narrativik der Empfindsamkeit und die Inszenierung des Leids im Roman des späten achtzehnten Jahrhunderts, in: HA 8/3 (2000) 321-357, in seiner Untersuchung über die verschiedenen Darstellungsformen einer über zwei Jahrhunderte wiedergegebenen blutigen Straftat.
- 60 Vgl. Eckhardt MEYER-KRENTLER, „Geschichtserzählungen“. Zur „Poetik des Sachverhalts“ im juristischen Schrifttum des 18. Jahrhunderts, in: Jörg SCHÖNERT (Hg.), Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Tübingen 1991, 117-157, hier 117f., 120f., 132, Zitat 135.
- 61 Jörg SCHÖNERT, Zur Einführung in den Gegenstandsbereich und zum interdisziplinären Vorgehen, in: DERS. (Hg.), Erzählte Kriminalität, 11-55, hier 15, wie Anm. 60.
- 62 Joachim LINDER, Deutsche Pitavalgeschichten in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Konkurrierende Formen der Wissensvermittlung und der Verbrechensdeutung bei W. Häring und W. L. Demme, in: SCHÖNERT (Hg.), Erzählte Kriminalität, 313-348, passim, wie Anm. 60.
- 63 WEBER, De vindiciis, 4, wie Anm. 58.
- 64 Vgl. Instituto dos Arquivos Nacionais / Torre do Tombo, Lissabon, Collecção S. Vicente, wie Anm. 50: *O Cazo do Marquez de Arronchez se conta mui diferente, o certo he, que toda a culpa esteve no salir [ ... ]*. Vgl. ebda., fol. 19' (Paris, 23. September 1696), und fol. 23' (Paris, 2. Dezember 1696).
- 65 Vgl. [LEHMANN (Hg.)], Historische Remarques, wie Anm. 36, 48. Woche, 28. November 1699, Hamburg [1700] 380f.; ebda., Anderer Theil, 11. Maji 1700, 138f.; Louis MORÉRI, Le grand dictionnaire historique, ou le mélange curieux de l'histoire sacrée et profane [ ... ], Bd. VI. Paris 1759, 309f. – Zur Mesa vgl. Maria do Carmo Jasmins DIAS FARINHA / Anabela AZEVEDO JARA, Mesa da Consciência e Ordens. Lisboa 1997.
- 66 Ich benutze die italienische *Apologia in favor dell'eccellentissimo Signor Prencipe Siniscalco di Ligne, Marchese d'Aronchez Ambasciator di Portogallo à Vienna. Lettera d'un suo amico all'Eccellentissimo Signor Ambasciatore di [ ... ]* (o.O. o.J.). Ob der Text nach dem ersten oder dem Freispruch von 1700 erschien, ist nicht auszumachen. Der Katalog der BN Lissabon datiert die französische Fassung 1701. Laut Katalog der BNF Paris, der ein – sicher zu früh angesetztes Druckjahr – 1696 für möglich hält, wurde sie aufgrund des typographischen Materials in Frankreich, wahrscheinlich in Paris, gedruckt. Einen lateinischen Einzeldruck konnte ich nicht nachweisen, der Text findet sich aber in den weiter unten erwähnten *Provas* der *Historia genealogica* von 1747.

- 67 Vgl. [LEHMANN (Hg.)], *Historische Remarques*, 28. November 1699, 380f., wie Anm. 36, und 11. Mai 1700, 138f.; [Conrad LAUTENBACH], *Relationis Historicae Semestralis Autumnalis Continuatio. Jacobi Franci Historische Beschreibung der denckwürdigsten Geschichten / so sich [ ... ] vor und zwischen jüngst verflössener Oster-Meß biß an und in die Herbst-Meß dieses lauffenden 1700. Jahrs [ ... ] zugetragen [ ...]*. Frankfurt am Main 1700, 57.
- 68 Vgl. [M. MERIAN?], *Theatri Europaei Continuati Funffzehender Theil / Das ist: Abermahlige Außführliche Fortsetzung Denck- und Merckwürdigster Geschichten [ ... ]*, Frankfurt am Main 1707, 659. Der Freispruch wird übrigens auch im Index nicht erwähnt.
- 69 [LEHMANN (Hg.)], *Historische Remarques*, 28. November 1699, 380, wie Anm. 36.
- 70 [Eucharis Gottlieb RINK], *Leopolds des Grossen Röm. Käysers wunderwürdiges Leben und Thaten aus geheimen nachrichten eröffnet und in vier theile getheilet aufs neue gedruckt und um vieles vermehret*. Köln 1713, 1244.
- 71 Ebda., 1250.
- 72 Ebda., 1253. Nach allen zur Verfügung stehenden Quellen kehrte Arronches nicht nach Portugal zurück.
- 73 António Caetano de SOUSA, *Historia Genealogica da Casa Real Portuguesa, desde a sua origem até o presente, com as Familias illustres, que procedem dos Reynos [ ... ]*, Bd. XII / I. Lisboa 1747, 555-567, hier 566.
- 74 *Instrumento autentico, de que consta, que Joaõ Mustriki matou a Fernando Leopoldo, Conde Halveil*, in: António Caetano de SOUSA, *Provas da Historia Genealogica da Casa Real Portuguesa, Tiradas dos Instrumentos dos Archivos da Torre do Tombo, Serenissima Casa da Bragança, de diversas Cathedraes, Mosteiros e outros particulares deste Reyno [ ... ]*, Bd. VI. Lisboa 1747, 220-229.
- 75 Zu Fiumara als piazza notarile: Freundliche Mitteilung der Direktorin des Archivio di Stato di Reggio Calabria, Dott.ssa Lia Domenica Baldissaro, Reggio Calabria, 22. August 2000.
- 76 Die Sterberegister der ehemaligen Pfarre S. Maria dei Barbuti im Archivio diocesano di Salerno sind nur bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts erhalten. Freundliche Mitteilung des Vizedirektors des Museo del Duomo di Salerno, Prof. Vincenzo Garzillo vom 26. Juni 2000. Auch das Archivio di Stato di Salerno besitzt keine solchen Dokumente (Mitteilung 4. Juni 2000).
- 77 António COIMBRA MARTINS, Art. Sousa, António Caetano de, in: Joel SERRÔ (Hg.), *Dicionário de história de Portugal*, IV, Lisboa 1971, 67: *uma mina de informacoes mais ou menos seguras*. – Meine Nachfragen beim Staatsarchiv Torre do Tombo haben keine nennenswerten Ergebnisse erbracht.
- 78 So Giuseppe di Ambrogio: vgl. Tommaso de MONCADA, *Apparato agli annali della Città di Messina [ ... ] Neapel 1755*, 158, in: Cajo Domenico GALLO, *Annalio della Città di Messina Capitale del regno di Sicilia dal giorno di sua fondazione sino a tempi presenti*, Bd. I. Messina 1756; auch der Notar Michele Carnevale: Mitteilung des Archivio di Stato di Reggio Calabria, wie Anm. 75.
- 79 SOUSA, *Provas*, 228f., wie Anm. 74. Die Übersetzung ist nicht unproblematisch.
- 80 Vgl. SOUSA, *Historia*, 557f., wie Anm. 1.
- 81 *Instrumento*, 227, wie Anm. 74.
- 82 Das jüngste Beispiel ist Berthold WEISS, Ein Mordfall im Jahre 1696 in Gablitz im Wienerwald, in: Franz VORMAUER / Berthold WEISS, *Gablitz im Antlitz seiner Geschichte*, Gablitz 1993/94, 145-150. Aber auch Louis MORÉRI, *Le grand dictionnaire*, wie Anm. 65, blieb das Dokument verborgen. – Für Portugal vgl. Esteves PEREIRA / Guilherme RODRIGUES, *Portugal: Dicionario Historico, Chorographico, Biographico, Bibliographico, Heraldico, Numismatico e Artístico*, Bd. I. Lisboa 1904, nach: Archivio Biográfico de España, Portugal e Iberoamérica, Mikrofiche-Edition, I 71, 112-114; Art. Ligne, Carlos José do, in: *Grande Enciclopédia Portuguesa e Brasileira*, Bd. XV. Lisboa / Rio de Janeiro [nach 1945].
- 83 Eduard VEHSE, *Geschichte des österreichischen Hofes und Adels und der österreichischen Diplomatie*, 6.T. Hamburg 1852 (*Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation* 12), 149.
- 84 Ebda., 150. Vgl. Franz Xavier Joseph SCHWEICKHARDT, *Ritter von Sickingen, Darstellung der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien*. Wien 1832, 265.
- 85 REALIS [d.i. COECKELBERGHE-DUETZELE, Gerhard Robert W. R. v.], *Curiositäten- und Memorabilien-Lexicon von Wien*. Ein behelrendes und unterhaltendes Nachschlag- und Lesebuch in anekdotischer, artistischer, biogra-

- phischer, geschichtlicher, legendarischer, pittoresker, romantischer u. topographischer Beziehung. Hg. von Anton KÖHLER, Bd. 1, Wien 1846, 525f.
- 86 [LEHMANN (Hg.)], Historische Remarques, 28. November 1699, 380, wie Anm. 36.
- 87 [RINK], Leopolds [ ... ] Leben, 1253, wie Anm. 70. Zum Todesjahr 1713 vgl. SOUSA, Historia, 566, wie Anm. 1.
- 88 Johann Heinrich ZEDLER, Universal-Lexicon, Bd. 2. Halle und Leipzig 1732, s.v. Aronches (Arronches).
- 89 Mathia FUHRMANN, Alt- und Neues Oesterreich, Oder Compendieuse Particular-Historie von denen auserlesensten Denckwürdigkeiten: Geist- und Weltlich-Oesterreichischen Geschichten biß auf diese Zeiten. Anderer Theil. [ ... ] Wien 1735, 541.
- 90 REALIS, Curiositäten- und Memorabilien-Lexicon, 526, wie Anm. 85. Diese Darstellung wurde wörtlich übernommen von Wilhelm KISCH, Die alten Straßen und Plätze von Wiens Vorstädten [ ... ], Bd. 1. Wien 1888, 133.
- 91 Die Formulierung entlehne ich Marc BLOCH, Die wunder tätigen Könige. München 1998 (nach der Ausgabe Paris 1983), 416.
- 92 Vgl. LINDER, Deutsche Pitavalgeschichten, 315, wie Anm. 62.
- 93 Heinrich PENN, Die Geschichte der Stadt Wien und ihrer Vorstädte. [ ... ] Brünn / Wien o.J. [ca. 1880], 398-402, hier 401f. Vgl. Elisabeth LEBENSAFT, Art. Penn, in: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, redigiert von Eva OBERMAYER-MARNACH, Bd. VII. Wien 1979, 409.
- 94 [ANONYM], Schrecklicher Mord im Wienerwalde bei Gablitz, in: [ANONYM], Die feindlichen Brüder. Erzählung aus Schleswig-Holsteins jüngst vergangener Zeit. [und] Erinnerungen aus meinem Leben von G. Otto. Urfahr / Linz o.J., 33-44, hier 42.
- 95 SCHÖNERT, Kriminalgeschichten, 60 und 62, wie Anm. 60. Der „Richterstuhl des eigenen Gewissens, dieses erhabensten aller Tribunale“, sollte schon nach August Gottlieb Meißner in den literarischen Darstellungen von Verbrechen eine wichtige Rolle spielen. Vgl. ebda., 57-62, Zitat 58.
- 96 Vgl. SCHÖNERT, Einführung, 46, wie Anm. 61.
- 97 Bern, Staatsarchiv, Johann Sebastian von Halleweil, Schreiben, wie Anm. 31.
- 98 Vgl. MÜLLER, Gesandtschaftswesen, 165, 174 und 176, wie Anm. 12.
- 99 MANNERS SUTTON, The Lexington Papers, 215, wie Anm. 2.
- 100 Vgl. Friderich Carl MOSER, Abhandlung von den Apointmens, Oder dem Gehalt der Gesandten, in: DERS., Kleine Schriften, Zur Erläuterung des Staats- und Völcker-Rechts, wie auch des Hof- und Canzley-Ceremoniells, 1. Bd. Frankfurt am Main 1751, 182-290, hier 233: Nach Nemeiz (Nemeitz; wohl Joachim Christoph) würden die portugiesischen Gesandten kein fixes Gehalt erhalten, sondern alle Depensen, die sie machen, aus ihres Königs Beutel gehen, ohne daß sie gehalten wären, Rechnung dafür abzulegen, dahero sie auch fast überall vor allen andern Figur machten.
- 101 ADAIR, The Exterritoriality, 85f., wie Anm. 24.
- 102 Wien, AVA, FA Harrach, Karton 340, fol. 167-169: *Mein [Harrachs] relation*, wie Anm. 33, fol. 168<sup>v</sup>. Vgl. Bern, Staatsarchiv, FA von Hallwyl, Abschriften, 1696, August 31, Bl. [6], wie Anm. 31.
- 103 [Anonym], *Nie erhörte begebenheit*, wie Anm. 40.
- 104 Wien, AVA, FA Harrach, Konferenz, 13. August 1696, fol. 157<sup>v</sup>, wie Anm. 2.
- 105 Wien, AVA, FA Harrach, Karton 340, fol. 180-181: Konferenz Ebersdorf, den 23. September 1696, wie Anm. 35. Zu den Spielen vgl. Manfred ZOLLINGER, Geschichte des Glücksspiels vom 17. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg, Wien 1997, 293 und 310.
- 106 Wien, AVA, FA Harrach, Karton 340, fol. 181<sup>v</sup>: Konferenz Ebersdorf, den 23. September 1696, wie Anm. 35.
- 107 Codex Austriacus, Bd. II, Wien 1704, 305f. Das Patent trägt die Namen des Hofkanzlers Julius Friedrich Graf Bucelleni und von Johann Eilers, Doktor beider Rechte und Sekretär der Geheimen Konferenzen. Ein Exemplar des Gesetzes ist abgebildet in Manfred ZOLLINGER, ... *in der heilsamen Vorsorge erlassen ...* : Die Glücksspielgesetzgebung in der Habsburgermonarchie, in: Homo ludens 2 (1992) 301-322, hier 305. Der Text des Patentes ist im Anhang dieses Aufsatzes abgedruckt.
- 108 [ANONYM], *Nie erhörte begebenheit*, wie Anm. 40.
- 109 Eine *obligation vndt quittung* wird in der ersten Hofkonferenz erwähnt. HHStA, Konferenzprotokolle 1696 I-XII: Conferentia, 13. August 1696, wie Anm. 2, fol. 164<sup>v</sup>. – Solche Verfügungen findet man freilich bereits in

- mittelalterlichen Spielgesetzen. Vgl. die Belege bei Wilhelm L. SCHREIBER, Die ältesten Spielkarten und die auf das Kartenspiel Bezug habenden Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts. Straßburg 1937, 3f.
- 110 Zur symbolischen Dimension von Gesetzen vgl. Thomas MERGEL, Kulturgeschichte – die neue „große Erzählung“?, in: Wolfgang HARDTWIG / Hans-Ulrich WEHLER (Hg.), Kulturgeschichte Heute. Göttingen 1996 (GG Sonderheft 16) 41-77, hier 60.
- 111 Graz, Steiermärkisches Landsarchiv, P u K., Karton 60, Patent vom 9. 3. 1697. Zu diesem Gesetz vgl. Manfred ZOLLINGER, Das Glücksspiel im 18. Jahrhundert in Wien, in: Homo ludens 1 (1991) 149-170, hier 151. – Es ist nicht eindeutig, ob der Hinweis, daß das Spiel *alt-Adeliche wohl-habende Familien; vnd Geschlechter völlig zu Grund richte* und das Gesetz die *Conservierung deren Adelichen Familien; Wie auch deß gemeinen wohl-habenden Manns* dienen soll, auf einen neuerlichen „Störfall“ zurückzuführen ist oder sich auf den Mordfall bezieht. Aufschlußreich ist jedoch der Zusammenhang zwischen ökonomischer Bedrohung und sozialer Ordnung.
- 112 Johann Josef KHEVENHÜLLER-METSCH, Aus der Zeit Maria-Thererasias. Tagebuch [ ... ] 1745-1749, hg. von Rudolf Graf KHEVENHÜLLER-METSCH und Hanns SCHLITTER. Wien / Leipzig 1908, 323.
- 113 Zu den Herrschertugenden *justitia* und *aequitas* (Billigkeit), der individuellen Gerechtigkeit, vgl. Hans-Jürgen BECKER, Recht, Billigkeit und Gnade in der europäischen Rechtsgeschichte, in: Humanistische Bildung 13 (1989) (Recht und Gerechtigkeit), 45-64, hier 47ff.
- 114 [FRITSCH], Eine Christliche Societät, 12, wie Anm. 58. Vgl. ZOLLINGER, Geschichte, 26, wie Anm. 105.
- 115 Vgl. Toon van HOUT, Spelen om geld, in: De zeventiende eeuw 15 (1999/1) 61-73, hier 70. Van Houdt analysiert vor allem die Werke des Leonardus Lessius.
- 116 Abraham a Sancta Clara [d.i. Ulrich MEGERLE], Heilsames Gemisch Gemasch / Das ist: Allerley seltsame und verwunderliche Geschichten [ ... ]. Würzburg 1704, 99f. – Ich danke Josef Pauser für den Hinweis.
- 117 Wien, Stadt- und Landesarchiv, Totenbeschauprotokolle, Rolle 18, fol. 312. Der Zettel ist von einem nicht näher bekannten O. R. R. Müller. Halleweils Name steht tatsächlich unter dem Datum des 16. August.
- 118 Gustav GUGITZ, Mord und Totschlag in Alt-Wien. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Sicherheit und Kriminalität in Wien im 17. und 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Vereines für Geschichte der Stadt Wien 14 (1958) 141-155, hier 145. Gugitz wertete für diesen Aufsatz die Totenbeschauprotokolle aus.
- 119 Relatione, wie Anm. 37.

## Pavel Himl

### Erfundene Hölle? Machtrepression und Konstruktion von „Übernatürlichem“ in der Frühen Neuzeit.

#### Überlegungen anhand böhmischer Fallbeispiele

Die Anführungszeichen, die das Wort „übernatürlich“ im Titel dieses Beitrags umschließen, sowie dieser Begriff selbst verweisen auf den Unterschied zwischen unserer heutigen Wahrnehmung bestimmter Phänomene, hier v.a. des Teufels, und der Auffassung, die dem christlichen Europa der Frühen Neuzeit gemein war. Sosehr der Glaube an das Wesen und die Fähigkeiten des Teufels auch in dieser Zeit variieren konnte, scheint es doch eine gemeinsame Wissens- beziehungsweise Glaubensbasis gegeben zu haben, die es auch den Angehörigen verschiedener sozialer beziehungsweise kultureller Milieus erlaubte, sich mit dem Wirken des Teufels oder Gottes ernsthaft auseinanderzusetzen.<sup>1</sup> Auch wenn „lediglich“ die Formen und Übertragungswege von Teufelsvorstellungen nachgezeichnet werden sollen, so gelingt es nicht immer, die Distanz, die heutige BeobachterInnen vom religiösen beziehungsweise magischen Weltbild der Frühen Neuzeit trennt, in der Untersuchung angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Erscheinung und Wirkung der göttlichen oder teuflischen Mächte nicht für alle Beteiligten gleich evident waren und in denen letztlich auch der/die Forschende zu deren zeitgenössischer Wirklichkeit oder aber Un-Wirklichkeit Stellung nehmen muß. Die Geschichte einer Begegnung mit dem Teufel oder ein Wunder konnten sich als „erfunden“ erweisen, ohne allerdings die reale Möglichkeit solcher Geschehnisse generell in Zweifel zu ziehen.<sup>2</sup> Abgesehen von dieser „Wahrhaftigkeit“, die sich meist am Ende einer Gerichtsverhandlung offenbarte, wurden (vor Gericht) nicht nur die aus heutiger Sicht „übernatürlichen“ Phänomene wie zum Beispiel Verzauberung, sondern ebenso auch Fälle von sozialem Protest, Raufhändel oder Ehrverletzung konstruiert, indem sie öffentlich wiedergegeben, verschriftlicht und zu bestimmten Zwecken eingesetzt wurden.<sup>3</sup> Man hat es folglich oft mit einer mehrfachen Konstruktion zu tun, deren Umriss aber nicht immer klar erkennbar sind.

Das aus der modernen, säkularisierten Sprache entnommene Wort „übernatürlich“, das gleichzeitig einen gegenwarts- beziehungsweise verfasserbezogenen Standpunkt ausdrückt, hebt dabei nicht auf einen Bereich menschlicher Erfahrungen ab, der sich etwa der unmittelbaren Wahrnehmung und Nachprüfung durch Zeitgenossen grundsätzlich entzogen hätte. Es faßt lediglich die Begebenheiten zusammen, deren Evidenz von der Subjektivität des Einzelnen in starkem Maße abhing. An den folgenden Beispielen soll demonstriert werden, wie eng das „Übernatürliche“ mit dem Ringen um Glaubwürdigkeit (um das Wort „Wahrheitsfindung“ zu vermeiden) vor Gericht verbunden war. Es geht hier folglich mehr um Justiz als um Gerechtigkeit beziehungsweise vor allem um Justizmechanismen, die bei der gedanklichen Einordnung einer Begebenheit in das Register des von Gott oder dem Teufel unmittelbar Verursachten (des „Übernatürlichen“ eben) mitwirkten. Die gerichtliche Auseinandersetzung als ein Ort, an dem nicht nur gegenläufige Aussagestrategien, sondern auch verschiedene Auffassungen von Beweggründen menschlichen Verhaltens aufeinander trafen, bietet auch die Möglichkeit, die Theorien von der Entzauberung oder aber Dämonisierung der frühneuzeitlichen Welt<sup>4</sup> aus einer auf die AkteurInnen bezogenen Perspektive zu hinterfragen.

Der Teufel, der Anfang des Jahres 1724 den zweiundzwanzigjährigen Dienstboten aus dem südböhmischen Dorf Drslavice/Drslawitz Lorenz (auf tschechisch Vavřinec) Popp in seine Gewalt bringen wollte, nahm in dessen Wahrnehmung die ziemlich eindeutige Gestalt eines schwarzen Mannes mit Hörnern an.<sup>5</sup> Auch die Anfechtungen gestalteten sich für Lorenz als Wort-, meist aber als körperliche Gefechte, in denen der unterlegene Knecht – wie er behauptete – vom „bösen Feind“ bedrängt, gequetscht, geschlagen und durch die Luft getragen worden sei. Den Haushaltsangehörigen waren diese Auseinandersetzungen nicht entgangen. Sie sahen, wie „etwas“ den Knecht in der Stube zu Boden geworfen und geschleift habe, und waren mehrere Tage lang Zeugen seiner Krampf- und Wutanfälle, die von Brüllen und schreckenserregenden Grimassen begleitet wurden. Auch verschwand Popp für eine gute Stunde auf rätselhafte Weise aus dem Haus und kehrte dann fluchend und wie außer sich von der gegenüberliegenden Seite zurück. Über die Ursache dieser außergewöhnlichen Zustände klärte der Dienstbote seinen Hausherrn und dessen Familie immer gleich auf, sodaß alle zu wissen glaubten, wer hier am Werk war. Als Popp ihm erzählte, daß er gerade während seines Flugs durch die Luft den Verführungen und Nötigungen des Teufels widerstanden hätte, zögerte der Wirt Jacob Řeháček nicht länger und begab sich zum Ortspfarrer. Letzterer war schon einige Tage zuvor durch den Schulmeister über die Angelegenheit unterrichtet worden und hatte Lorenz als ersten Schutz ein Kreuz mit Reliquien geschickt. Nun brauchte er wohl nicht länger vom Ernst der Lage überzeugt zu werden und machte sich in Begleitung des Schulmeisters und Richters unverzüglich auf den Weg in Řeháčeks Haus.

Die ihm geschilderten Umstände und darunter besonders die heftige Reaktion Pops auf das geweihte Kreuz bestätigten dem Geistlichen, daß er es mit einem Fall von Teufels-



besessenheit zu tun hatte. Angesichts der Zeitnot sah er von weiteren Untersuchungen ab und entschied sich für das kirchlich sanktionierte Vorgehen – den Exorzismus. Für die Überlieferung des Falles sowie für die Glaubwürdigkeit der ZeugInnen ist es wichtig zu wissen, daß die zweifache Austreibung in Anwesenheit von mehreren Personen, die nicht nur aus Řeháček's Haushalt stammten, stattfand<sup>6</sup> und daß sie erfolgreich verlief. Während der Pfarrer das erste Mal über Lorenz Popp betete, konnten die Anwesenden sehen, wie *der knecht [...] erschrocklich geprüllet, grausambe münen gemacht, und mit sich herumb geworfen, und in dem bauch hat es demselben [...] grosse peilen aufgetrieben [...]*.<sup>7</sup> Zwei Tage später nahm der Geistliche wahrscheinlich den sogenannten großen Exorzismus vor.<sup>8</sup> Wie einer der Zeugen, Jacob Řeháček, später zu Protokoll gab, waren aus dem unbewegten Mund des ansonsten von Krämpfen geschüttelten Knechts deutlich die Worte zu vernehmen: *Aturan* und *Pustim, pustim*. Der Pfarrer selbst sagte aus, *Aturan* wäre die Antwort des Geistes auf die – beim großen Exorzismus obligate – Frage nach dessen Namen gewesen; mit *Pustim, nežádám ho* („Ich lasse ihn frei, ich verlange ihn nicht“) verzichtete der Teufel offensichtlich auf weiteren Besitz über den Knecht. Seiner Aussage zufolge scheint aber der Geistliche bei der zweiten Austreibung noch mehr gesehen oder sich zumindest an mehr erinnert zu haben als die anderen Befragten. So soll Popp gleich nach den Worten des bösen Geistes den linken Arm und das linke Bein in die Höhe gestreckt haben (wofür in des Pfarrers Augen natürlich der Teufel verantwortlich war). Kurz darauf sei angeblich aus seiner linken Leiste auch das Mal verschwunden, in dem der Pfarrer den Sitz des Satans sah.

Im Fall Lorenz Popp wurde der Pfarrer von Jacob Řeháček als die Instanz zu Hilfe gerufen, die im Kampf mit den Anfechtungen Schutz gewährleisten konnte. Gleichzeitig erschien er als die Autorität, die – nicht zuletzt durch ihre Handlungen – die ganze Angelegenheit endgültig als Besessenheit sanktionierte und in die christlich-katholisch geprägte Vorstellungswelt einordnete. Die Aufmerksamkeit etwa, die er während der Austreibung – im Unterschied zu anderen Zeugen – der linken Körperseite des „Besessenen“ widmete, mag durch seine theologische Bildung bedingt gewesen sein. In der dämonologischen beziehungsweise exorzistischen Überlieferung galt die linke Seite traditionell als die minderwertigere und damit als diejenige, derer sich der Teufel bevorzugt bemächtigte.<sup>9</sup> Obwohl sich diese Beobachtung nur im Zeugnis des Pfarrers findet, kann eine indirekte Einflußnahme auf die beim Exorzismus Anwesenden – im Sinne einer Bestätigung des Besessenheitsverdachts – nicht ausgeschlossen werden. Alle Aussagen, über die wir verfügen, wurden erst nach dem Abschluß – und vielleicht auch unter dem Eindruck – der Austreibungen gemacht. Die erste Untersuchung fand im Abstand von höchstens einer Woche nach den Exorzismen statt.

Wenn wir aber versuchen, von dieser potenziellen Einflußnahme abzusehen, und die Aussagen Řeháček's und Popp's bezüglich der Schilderung der Vorgänge vor den Austreibungen zu analysieren, so sind auffällige Übereinstimmungen zwischen den Teufelserfahrungen/-phantasien eines zweiundzwanzigjährigen ungebildeten Bauernknechts und dem zeitgenössischen gelehrten Bild der Teufelsbesessenheit festzustellen. Die Suche nach den

Ursachen dieser Übereinstimmungen führt in mehrere Richtungen. Ich möchte mich hier auf die Rolle des Pfarrers und der sozial höher gestellten Personen konzentrieren. Die theologische Bildung des Pfarrers Václav Baloušek sowie die Quellen seiner Teufelskenntnisse lassen sich nur annähernd umreißen. Die Grundlage konnte ihm die katholische liturgische Schrift „Rituale Romanum“ von 1614 liefern. Angelehnt vor allem an das Neue Testament faßte sie die sicheren Anzeichen zusammen, die einen Besessenen von einem Geisteskranken unterschieden.<sup>10</sup> Gleichzeitig gab sie den Geistlichen auch eine Anleitung zum Exorzismus an die Hand. Exorzistische Passagen fanden aber zu dieser Zeit auch Eingang auch in andere liturgische Texte und bildeten einen Bestandteil der Taufe und Priesterweihe.

Die alltägliche seelsorgerische Tätigkeit in Südböhmen mochte allerdings eher wenig Raum für exorzistische Praktiken geboten haben. Trotzdem hatte der Geistliche die Gelegenheit, sich jede Woche auf der Kanzel an seine Pfarrkinder zu wenden, um sie vor den Nachstellungen des Teufels zu warnen. In den Homiliensammlungen, die dem Ortspfarrer in den Jahren 1723-1724 theoretisch als Vorlage zur Verfügung stehen konnten (als Bestandteile der Pfarrbibliothek werden sie allerdings erst seit 1741 verzeichnet<sup>11</sup>), findet sich tatsächlich eine Reihe von Predigten, die die Werke des Teufels, ja sogar die Besessenheit selbst zum Thema haben. Eine dominierende Stellung nimmt darunter die Sammlung „Bauern-Prediger“ des bayerischen Benediktiners Placidus Teller von 1716 ein.<sup>12</sup> Besonders in den Predigten während der Fastenzeit wird die Atmosphäre der steten Höllenbedrohung evoziert, verbunden mit einer farbigen Schilderung von Teufelsfallen, höllischen Qualen und Besessenheitsäußerungen. Auch werden in diesen Passagen die Zuhörer unmittelbar angesprochen: *Andächtige Zuhörer / der Teufel mit dem viel aus euch behafft seyn / ist zwar etwas fremder / plagt und peiniget euch nicht so erschrecklich [...], aber gleichwol läßt er euch nicht unangefochten [...] / verdenckt mich nicht / und lasset euhs nicht verdrissen / wann ich sag / daß viel aus euch mit dem Teufel behafft [...]*.<sup>13</sup> „Behaftet“ bedeutete zwar auch hier nicht gleich „besessen“, und der Verfasser meinte damit auch eher das unnütze und sündige Fluchen und Anrufen des Teufels im Alltag. Trotzdem stellen diese und ähnliche, in den Bänden der Pfarrbibliothek enthaltenen Geschichten das Repertoire dar, aus welchem auch Lorenz Popp – durch die Vermittlung des Pfarrers – seine Teufelsvorstellung speisen konnte.<sup>14</sup> Diese Annahme setzt voraus, daß sich diese mehrheitlich deutsch- und lateinischsprachigen Bücher bereits zu Amtszeiten Baloušeks in dem Pfarrhaus befanden und dieser sie bei der Vorbereitung seiner tschechischen Predigten tatsächlich auch verwendete. Über die Herkunft und den Bildungsgang des Pfarrers sowie über die Predigtpraxis in diesem kleinen südböhmischen Ort ließ sich allerdings nichts Näheres feststellen.

Teufelsbesessenheit stellte an sich noch kein Delikt dar, und ihre Untersuchung unterlag streng genommen nur der kirchlichen Autorität. In der Realität war das aber nur selten der Fall. Wie die Forschungen von Robert Mandrou, Lyndal Roper, Daniel Pickering Walker oder Cécile Ernst zeigen, wurden die Besessenheitsfälle und Teufelsaustreibungen oft als Mittel zur Austragung konfessioneller oder herrschaftlicher Gegensätze, als Propagandamittel

oder von den „Besessenen“ schlicht als Möglichkeit eingesetzt, auf sich aufmerksam zu machen. Teilweise wurden sie auch öffentlich inszeniert und mit Hilfe der Druckmedien verbreitet.<sup>15</sup> Im hier geschilderten Fall scheinen zuerst jedoch keine öffentlichen Interessen im Spiel gewesen zu sein, wie es zumindest die ruhigen religiösen und herrschaftlichen Verhältnisse in der Region vermuten lassen. Sieht man von der Möglichkeit einer Geisteskrankheit ab, kommt als Grund einer solchen Inszenierung allenfalls der Wunsch des Knechts, zum Mittelpunkt des Dorfgeschehens zu werden, in Frage. Dies ließe sich vielleicht aus seiner sozialen Situation eines Außenseiters erklären: Popp war ein lange Zeit im mütterlichen Schatten aufgewachsener Halbweise, der erst relativ spät das Heimatdorf verließ und sich in ein Dienstverhältnis begab.<sup>16</sup> Überzeugende Beweise für diesen psychosozialen Ansatz liegen aber nicht vor.

Unmittelbar nach den Teufelsaustreibungen nahm die Angelegenheit trotzdem justiziable Züge an. In seiner Aussage beschuldigte Popp einen seiner Bekannten, Johann Struy, ihm Ende Oktober bei einem Kirchweihfest den „Geist“ in einem Krug Bier gereicht beziehungsweise verkauft zu haben. Popp bekannte dies zuerst gegenüber dem Pfarrer während der Exorzismen, und es läßt sich nur schwer sagen, inwieweit er damals unter dessen Einfluß stand. Der Geistliche war jedenfalls bereit, diesen Beschuldigungen Glauben zu schenken, entsprachen sie doch bis ins Detail der kirchlichen Auffassung. Johann Struy wies die Vorwürfe jedoch energisch zurück, weshalb es sich als notwendig erwies, den Wahrheitsgehalt der Aussagen Pops gerichtlich zu überprüfen. Lorenz Popp selbst gab darüber hinaus zu, vor mehreren Monaten auf Anweisung des Teufels beim Abendmahl die Hostie nicht verzehrt zu haben, und setzte sich somit dem Verdacht auf Verunehrung des Sakraments aus. Für die herrschaftlichen Beamten vor Ort und für das obligatorisch eingeschaltete Prager Appellationsgericht<sup>17</sup> waren dies Gründe genug, eine Untersuchung anzustrengen.

Bevor aber der Fall über die Krumauer Obrigkeit an das Appellationsgericht gelangte und dort als Verdacht einer *calumniosae denuntiationis et suspectae magiae*<sup>18</sup> klassifiziert wurde, nahm der Winterberger Hauptmann Johann Franz Praun, das Oberhaupt der örtlichen Herrschaftsverwaltung, zusammen mit dem dortigen Kastenschreiber bereits die ersten Verhöre (die sogenannten *extrajudicial examina*) vor. Es sind dies die einzigen Protokolle, die wir in der Hand haben, obwohl die Betroffenen später (wahrscheinlich vor Anfang Mai 1724) nachweislich mindestens noch einmal vor dem Winterberger Stadtgericht *judicial* verhört wurden. Von dieser zweiten Vernehmung wissen wir, daß dabei die Angeklagten und die Zeuginnen *nach anleithung der Josephinischen peinlichen halß-gerichts ordnung [...] de vita et moribus*<sup>19</sup> befragt werden sollten und diese Aussagen dann dem Appellationsgericht als Entscheidungsgrundlage dienten.

Über den Verlauf der Anfechtungen waren die verhörenden Herrschaftsbeamten bereits vor der ersten Vernehmung Pops von dem Kronzeugen Jacob Řeháček unterrichtet worden. Der Besessene selbst führte in der Aussage die vermeintliche Ursache dieses Zustandes – den Biergenuß bei dem Kirchweihfest – und seine subjektiven Befindlichkeiten

weiter aus. Die Reinschrift des Verhöres erweckt den Eindruck, als seien die ermittelnden Beamten von einer neutraleren Bezeichnung des Zustandes Popp, das heißt „krank“ statt „besessen“, ausgegangen und hätten Ausdrücke wie „Anfechtung“ oder „böser Feind“ erst verwendet, nachdem der Befragte diese selbst ins Spiel gebracht hatte.<sup>20</sup> In dieser Untersuchungsphase scheinen jedenfalls diese Begriffe in keinem Widerspruch zueinander gestanden zu haben. Das Interesse der Verhörenden wandte sich folglich dem abendlichen Luftritt Popp zu, sie forderten den Knecht ausdrücklich auf, *alles umstandlich und wahrhaftig* zu berichten. In seiner breiten und kohärenten Darstellung des Flugs präsentierte sich Lorenz als ein standhaftes Opfer, das sich mit Gottes- und Marienanrufungen den Versuchungen und Bedrohungen des Teufels widersetzt habe.<sup>21</sup> Ob er diese katholischen Schutzmittel verinnerlicht hatte – wie der ungestörte Aussagefluß in der Reinschrift vermuten ließe – oder er damit nur die vielleicht nebenbei geäußerten Verdächtigungen der Verhörenden abzuwenden suchte, muß dahingestellt bleiben. Aber auch den explizit gestellten Fragen nach der *würcklichen verbündung mit dem Bösen* und nach einem Teufelszeichen wußte Popp die Festigkeit seines Glaubens entgegenzuhalten.<sup>22</sup>

Ein nächstes Verhör sollte noch enger um das Thema Teufelspakt kreisen, wobei diese Vernehmung lediglich durch ein undatiertes Notiz- beziehungsweise Konzeptblatt dokumentiert wird. Auch hier wollten die Beamten offensichtlich feststellen, ob sich der Knecht dem Teufel freiwillig ergeben habe und mit ihm womöglich eine Verbindung eingegangen sei. Sie hatten einen umfangreicheren Fragenkatalog vorbereitet, der auf Teufelspakt, Teufelstreffen und die dabei Anwesenden, auf eventuelle Schadenszauber und auf Verleugnung des Glaubens zielte.<sup>23</sup> Obwohl sich dieses Schriftstück, das sowohl als Konzept als auch als Notizblatt während der Vernehmung sowie Unterlage für die Reinschrift dienen konnte,<sup>24</sup> seiner äußeren Form nach keinem bestimmten Verhör zuordnen läßt, decken sich gerade die Fragen nach dem Umgang mit dem Teufel genau mit den Interrogatorien, wie sie die Peinliche Halsgerichtsordnung Joseph I. von 1707/1708 im Artikel „Zauberey“ formulierte und somit de facto den Richtern an die Hand gab.<sup>25</sup> Inwieweit die Beamten des Winterberger Stadtgerichts bei dem anzustellenden gerichtlichen Verhör auf Eigeninitiative verzichteten und sich nach der Josephina richteten, wissen wir – abgesehen von dem erwähnten Zettel – nicht. Die tatsächlich gestellten Fragen sowie die Antworten oder zumindest Reaktionen Popp sind nämlich weder im Konzept noch in Reinschrift überliefert. Somit können wir, den Ausgang vorwegnehmend, nur mutmaßen, daß der Knecht sich auch diesmal den Unterstellungen erfolgreich widersetzte und sich auf das auf Grundlage der Halsgerichtsordnung vorgefertigte Hexenmuster nicht festlegen ließ. Und dies, obwohl er am Ende des ersten Verhörs anscheinend aus eigenem Antrieb zugegeben hatte, vor Weihnachten 1723 entgegen der Aufforderung des Teufels gebeichtet zu haben, bei der anschließenden Kommunion jedoch von diesem gehindert worden zu sein, die Hostie zu verzehren.

Im Laufe weiterer Untersuchungen konnte Popp eines bewußten Vergehens (etwa des Teufelspakts oder eben der Verunehrung der Eucharistie) nicht überführt werden. Der schließ-

lich zu Rate gezogene Stadtphysikus sowie ein prominenter Vertreter des Jesuitenordens attestierten ihm eine Geistesstörung,<sup>26</sup> womit die Angelegenheit von gerichtlichem Standpunkt aus betrachtet an Wert verlor – es wurde dementsprechend auch kein Urteil gefällt. Was aber die von Popp artikulierten und von seiner unmittelbaren Umgebung als begründet aufgenommenen Teufelsvorstellungen angeht, scheinen diese im Großen und Ganzen bereits vor der Untersuchung festgestanden zu haben. Den gerichtlichen Verhören selbst kam bei deren Ausformung oder Modifizierung offenbar keine größere Bedeutung mehr zu. Wichtiger erscheint hier dagegen die Vermittlungsrolle des Geistlichen, der Popp während der Anfechtungen betreute und als exorzistische Autorität an der endgültigen Fixierung des Erscheinungsbildes der Besessenheit beteiligt war. Die Hypothese, daß er auch als Prediger seinen Pfarrkindern die an alltägliche Praxis angelehnten Beispiele der Teufelswerke vermittelte, darf neben den anderen, volkstümlichen oder literarischen<sup>27</sup> Quellen, aus denen sich die Höllenphantasien der Landbewohner speisten, ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden.

Wie ein gerichtliches Verhör beziehungsweise dessen Kontext zur Herausbildung neuer beziehungsweise zur Aktivierung verschütteter Imaginationen beitragen konnte, soll ein zweites Beispiel zeigen. Der Teufel soll diesmal einigen Jungen aus der Prager Neustadt und Kleinseite Ende 1643/ Anfang 1644 in Gestalt eines Bocks erschienen sein.<sup>28</sup> So geht dies zumindest aus den Verhören hervor, die das ortszuständige Kleinseitner (Geschworenen-)Gericht im März 1644 durchführte. Einige der acht- bis sechzehnjährigen Jungen machten scheinbar keinen Hehl daraus, daß sie in ihrer Freizeit – auch an öffentlichen Plätzen wie etwa der Schule – mit Kreuzzeichen und diversen Sprüchen versucht hatten, den Teufel herbeizurufen. Solange dies in der deutschen Elementarschule auf der Kleinseite geschah, weckte es wohl kein besonderes Aufsehen. Als aber einige der Schüler an das Kleinseitner Jesuitengymnasium wechselten, waren es wahrscheinlich die dortigen Patres, die die städtischen Behörden über diese „Teufelsbannung“ in Kenntnis setzten.<sup>29</sup> Als einer der ersten wurde der dreizehnjährige vaterlose Kaspar Klein (wahrscheinlich am 11. März 1644) verhört.<sup>30</sup> Die – nicht überlieferten – Fragen zielten offenbar auf das Vermögen des Jungen, den Teufel heraufzubeschwören, auf den Ort und die Form der Erscheinungen sowie auf den Personenkreis, in dem die Kenntnisse um die Teufelsbannung kursierten. Obwohl Klein bekannte, der Teufel sei ihm *im seminario [ ... ] in gestalt einer junkfrau* erschienen und er habe *sich auf ih[n] gelegt*, läßt diese Aufzeichnung des Verhørs nicht unbedingt auf eine Suggestion schließen. In den Aussagen zeigten sich aber solche Widersprüche und Unklarheiten, daß das Amt der böhmischen Statthalter in die Angelegenheit eingeschaltet wurde, welches eine eigene Kommission mit dem königlichen Hauptmann der Kleinseite an der Spitze mit der weiteren Untersuchung betraute.<sup>31</sup>

Auch die neuen, seit Mitte März 1644 vorgenommenen Verhöre brachten anfangs wenig Klarheit. Auf sich aufmerksam machte wieder Kaspar Klein, dem der Teufel nicht nur wie den anderen in Gestalt eines Bocks beziehungsweise einer Jungfrau, sondern auch eines jungen Mannes erschienen sei. Klein sagte aus, *ins seminarium seye er [der Teufel] wie*

*ei[ne] jungfrau zu ihm kohme[n], am leib überall haar gehabt, da[nn] er hab ihm d[a]s schößel aufgehebt, hab sich müßen auf ihn lege[n] und getha[n] gar garstig, und hab sei[n] ding in ihn getha[n], darumb weil es ihm hübsch fürkohme[n], [ ... ] das lezte mahl seye er ihme erschie[n] wie ei[n] ma[nn] [ ... ], hab sei[n] ding in ihn gestekht, seye warm gewese[n], seye aber weich gewese[n], seye ihm aber nichts hinein gefloße[n].<sup>32</sup> Die fleischliche vermischung habe ungefähr dreizehnmal stattgefunden. Auch soll Klein vom Teufel in Gestalt eines schön gekleideten Mannes aufgefordert worden sein, Gott und die Jungfrau Maria zu verleugnen und ihn selbst als Gott beziehungsweise Vater anzuerkennen. Der Satan habe gesagt, er [Klein] soll gott und unser liebe frau nicht achte[n]. Und soll sich lieber an ihn halten, er wölle sei[n] als sei[n] vatter, und wölle ihm gebe[n] was er will, da[nn] gott were ursach, daß auch er were in die helle gestürzt worde[n], er seye kei[n] gott, er solle sich an ihn halte[n] er wolle sei[n] gott sei[n] [ ... ]. Kaspar Klein habe folglich erwidert, er wolle gott verlaugne[n] und gott nicht achte[n], sonder[n] will ihn für seine[n] gott halten. Die Niederschrift dieses ersten erhaltenen Verhörs vermittelt den Eindruck einer relativ ungestörten Rede; dennoch kam es bereits in seinem Verlauf dazu, daß Klein seine ursprünglichen – angeblich unter Schlagandrohung und aus Furcht gemachten – Geständnisse widerrief, um sie gleich darauf (*auf ferner zuesprechen*) wieder zu bekennen.<sup>33</sup> Auch die „gütlichen“ Aussagen der anderen Jungen brachten Hinweise auf deren Zusammenkünfte und Beschwörungen (Beschwörungsspiele); die Niederschrift dokumentiert zugleich die Art und Weise, wie sie ihre Teufelsvorstellungen artikulierten. So gab der zwölfjährige Wentzl Castelli zu Protokoll, *ehe er [der Teufel bzw. Bock] kombt, so rumpelt er und darnach kombt er und bleckht, gehet in der stuebe[n] herumb, und wann niemand bey einem ist, so nimbt er de[n] buebe[n], und fliegt mit ihm in der luft, od[er] schmeist ihn de[n] gang hinunder*. Ernestus Künel habe einen schwarzen Bock mit feurigen Augen und schwarzem Bart gesehen, in ähnlicher Gestalt soll der Bock auch Johannes Boss erschienen sein. Andere Verhörte sagten dagegen aus, an den Zusammenkünften zwar teilgenommen, von den eigentlichen Teufels- beziehungsweise Bockserscheinungen allerdings nur gehört zu haben.<sup>34</sup> Wie aus den Verhören ebenfalls hervorgeht, blieb diese Art von Zeitvertreib den Eltern beziehungsweise Erziehern nicht verborgen, doch scheinen sie diese Beschwörungsspiele – solange die Nachricht nicht an die Jesuiten gelangte – nicht besonders beunruhigt zu haben.<sup>35</sup>*

Die Kommissare, die bei dieser Vernehmung offenbar hauptsächlich die früheren Aussagen der Schüler überprüften, konnten sich mit den weiterbestehenden Widersprüchen und Unklarheiten nicht zufrieden geben. Sie bemühten sich im Gegenteil, alle angeblichen Erscheinungen detailliert zu rekonstruieren sowie diejenigen Personen auszumachen, die den Jungen das Teufelsbannen beigebracht haben könnten. Einem schleunigen Fortgang der Untersuchung stand unter anderem die Tatsache im Wege, daß einer der Hauptverdächtigen, Kaspar Klein, zwar auf der Kleinseite, allerdings unter der Jurisdiktion des Malteserordens wohnte.<sup>36</sup> So dauerte es über einen Monat, bis er am 20. April ins Gefängnis im Weißen Turm der Prager Burg eingeliefert werden konnte. Obwohl die Überlieferung für

die folgenden Wochen eine Lücke aufweist, kam es erst Anfang Juni auf erneute mehrmalige Veranlassung der Statthalter zu einem weiteren ausführlichen Verhör und vor allem zur Konfrontation der Betroffenen.<sup>37</sup>

Es läßt sich nicht genau bestimmen, ob es die mehrwöchige Beugehaft, der Einfluß des dort anwesenden geistlichen Beistandes oder aber die Konfrontation mit den Widersprüchen in seinen früheren Antworten (der *considerationen circa veritatem*)<sup>38</sup> und das Insistieren der Kommissare waren, die Kaspar Klein bewogen, seine Aussage grundsätzlich zu revidieren. Er gestand, über den Teufel und dessen Bannung nur unter der Androhung physischer Strafen und aus Angst berichtet zu haben. Mit entblößtem Oberkörper und Blick auf die Karbatsche habe er lediglich die suggestiven Fragen nach der Teufelsbannung und weiter *ob er schöne jungfr[au] gesehen, ob er die taufe verlaugnet, wie auch ob er communit, und die heilige hostiam ausgeworffen und sich endlich auf den bokh oder die apparirte persohn gelegt [ ... ] bejaht und gethan zu haben vor[ge]gebe[n]*. Was die von ihm vorgebrachten detaillierten sexuellen Phantasien angehe, habe er in einer Schenke *dergleichen sachen von dene[n] gästen, wie sie davo[n], und auch zu denen weibs persohnen geredt, gehört*.<sup>39</sup> Zu der Vorstellung, der Teufel sei ihm im Seminar in Gestalt einer Jungfrau erschienen, ließ sich der Dreizehnjährige durch die Waschmädchen inspirieren, die regelmäßig frische Wäsche brachten. Eine ihm bekannte *Hystoria* über einen Zauberjüngling, der sich dem Bösen verschrieben und dafür unter jedem Stein Münzen gefunden habe, regte ihn schließlich dazu an, Ähnliches mit dem von seiner Mutter erhaltenen Geld im Seminarhof zu arrangieren.<sup>40</sup> Als einzige „reale“ Vorkommnisse erwiesen sich am Ende nur das Kreuzmachen und Bockrufen, das Klein öffentlich in der *teutschen schuell* praktiziert haben soll, wobei auch hier die genauen Umstände unklar blieben. Die ZeugInnen (der Schulmeister und seine Frau, die Dienstmagd aus dem Haushalt der Mutter Kleins) waren sich aber darüber einig, daß Kaspar *ein böser und eigensinniger pueb gewese[n]* sei. Als einen Beleg dafür fügte die Dienstmagd Anna hinzu, daß Klein *auf der gaßen herumber gelaufe[n], und sich nur zu denen gaße[n] buebe[n] und schweragke[n] [Schalken] gesellet* habe.

Als dann noch ein weiterer Junge, der vierzehnjährige Wentzl Ander, genannt Koch, seine frühere Aussage über die Teufelerscheinungen zurückzog beziehungsweise korrigierte und dies mit der damaligen Androhung körperlicher Zwangsmittel erklärte,<sup>41</sup> sah sich die Kommission gezwungen, die Personen, die das erste Verhör geführt hatten beziehungsweise dabei anwesend waren, über dessen Verlauf zu befragen. Die drei Geschworenen (Beisitzer) des Kleinseitner Stadtrechts, keine Berufsrichter also, bestätigten nun im Grundsatz das gewaltsame und von psychischem Druck begleitete Vorgehen des Gerichts. Die Jungen seien mit schnell aufeinander folgenden Fragen konfrontiert worden, die ihnen die inkriminierten Handlungen bereits unterstellten. Wenn sie schwiegen, *habe der prinzipal vo[n] dene[n] examinerib[us] ihne bedrohet, er solle sagen, sonst wolle er ihn carabatschen, maßen da[n]n die carabatsch peutschen auf dem tisch geleg[en], und da er noch stille schweiget, so hette man zu ihme gesagt, vielleicht gibt er [der Teufel] dier geld, worauf der knob*

*mit forcht und zitter[n] geantwortet, der Böse habe ihme woll[en] gelbt gebe[n], er aber habe es nicht annehmen wöll[en].<sup>42</sup> Der später vernommene Richter sagte aus, einer der Jungen, wahrscheinlich Kaspar Klein, sei auch tatsächlich geschlagen worden. Unter diesen Umständen war es nicht verwunderlich, daß die Verhörten die ihnen zur Last gelegten Taten früher oder später gestanden, um sie allerdings – nachdem die unmittelbare Bedrohung vorüber war – teilweise zu widerrufen. Als nicht untypisch kann die folgende Schilderung eines Geschworenen angeführt werden: *der gerichtsschreiber [habe] ezliche puncte[n] abgelesen, worauf da[nn] ihne [den Verhörten] einer aus denen examinitorib[us] befragt, hastu das und jenes gethan, nembliche[n] was in den puncte[n] begriffe[n] gewese[n]. Und demnach der pueb solches nicht bekennen wollte, habe selbiger examinitor zu ihme vermeldet, warumb hastu es da[nn] gestern bekennet? Schaw, da ist der carabatsch, der ist geweiht, ich will dir den Teufel austreiben, worauf der pueb zwar wider alles bekand, demnach ma[n] aber vom examine aufgestanden, habe der pueb widerumb gesagt, er wüßte von nichts, und hette alles aus forcht geredet, was er zuvor bekandt.<sup>43</sup>**

Aus den hier zitierten Quellen, die offenbar für die böhmische Statthalterei bestimmt waren, läßt sich weder feststellen, wer die ersten Verhöre als „Examinator“ führte, noch wer mit der Bezeichnung „Prinzpal“ gemeint war. Die Äußerung des namentlich ebenfalls nicht genannten Kleinseitner Richters läßt lediglich vermuten, daß dieser mit den beiden nicht identisch war beziehungsweise im Verlauf der Befragung mehrere „Examinatoren“ tätig waren. Zumindest der Untersuchung, die am 18. März 1643 im Kleinseitner Profeßhaus stattfand, wohnten offenbar auch jesuitische Geistliche bei. Als Erzieher beziehungsweise Beichtväter stellten sie eine Autorität dar, mit der die Schüler tagtäglich konfrontiert wurden und deren Anwesenheit auch ihre Aussagen vor Gericht beeinflussen konnte.<sup>44</sup> Die übrigen an der Vernehmung teilnehmenden Personen sind ebenfalls schwer zu ermitteln beziehungsweise zu identifizieren.<sup>45</sup> Auch wenn es sich dabei um einen dem Jungen vermeintlich bekannten Bürger von der Kleinseite gehandelt haben dürfte,<sup>46</sup> ist anzunehmen, daß bereits die Konfrontation mit einem offiziellen Untersuchungsgremium auf sie einschüchternd und bedrückend wirkte.

Die von den Statthaltern eingesetzten Kommissare standen nun vor der Aufgabe, aus dem Wust halbwahrer und unwahrer Aussagen und sich widersprechender Hinweise die wirklichen oder zumindest wahrscheinlichen Hergänge zu rekonstruieren und über die Schuld der Jungen zu befinden. Auch sie mußten sich zwar noch von dem zwölfjährigen Wenceslaus Castelli<sup>47</sup> anhören, wie der Teufel an einem Vormittag in Gestalt eines nackten, feurigen Wesens mit Hörnern und Krallen an den Füßen in die deutsche Schule gekommen sei; es genügte aber, Castelli mit einigen Ungereimheiten in dieser und seiner vorherigen Aussage zu konfrontieren, und schon begann der Verhörte zu weinen und gab zu, nichts gesehen zu haben. Und er fügte hinzu, *er habe vermeint, wa[nn] er den böse[n], dene er zuvor describirt, gesehen zu haben affirmirn wird, daß wir ihne also bald gehe[n] lasse[n] werde[n].<sup>48</sup>* Ähnlich wie diese entpuppten sich auch andere Bockerscheinungen nach und nach als



Einbildung oder gar Lügen, in einem Fall scheint sogar ein wirklicher, im Haus gehaltener Bock bei der Zusammenkunft der Schüler zufällig erschienen zu sein. Doch bei einigen, vor allem den jüngeren der verhörten Kinder konnten es gerade die mehrfache Vernehmung und deren Umstände gewesen sein, die sie bewog beziehungsweise zwang, über ihre Spiele und Phantasien überhaupt erst nachzudenken und sie in Worte zu fassen. Befragt über die Erscheinung, die ihm in Gegenwart eines anderen Jungen zu Hause widerfahren sei, antwortete der zehnjährige Johannes Boss aus der Prager Neustadt Mitte März, *der bokh hab hörner gehabt, und seye wie ei[n] mensch gewese[n], ganz schwarz, habe große kräle[n] gehabt, und die füße seind gewese[n], wie ei[n] hund*. Im Verhör am 9. Juni sprach er nur mehr von einem an der Wand erschienenen Schatten, der weder Hörner noch Hände und Finger gehabt hätte, und gab lediglich zu, *Ich hab dazumal gemein[t] es were ein bock*. In der Reinschrift des Abschlußberichtes von Ende Juni kommt dann in seiner Aussage noch die eindeutige Behauptung hinzu, *Seye gewiß, das es nur ei[n] schatte[n] gewese[n] [ist]*.<sup>49</sup> Die Antwort auf die Frage, warum gerade Kinder (nach 1630) verhältnismäßig häufig in die Hexenprozesse verwickelt wurden,<sup>50</sup> muß auch unter Berücksichtigung der Prozeß- beziehungsweise Untersuchungsdynamik gestellt werden. In der Auseinandersetzung, die hier zwischen den Verhörenden und Verhörten ablief, standen auf der einen Seite als umfangreiches Vorstellungsreservoir die nicht rational gezügelten Phantasien der Kinder und auf der anderen die durchdachten Ausforschungsstrategien der für Teufelsphänomene sensibilisierten und den Kindern nicht nur durch den Umgang mit der Schriftlichkeit überlegenen Richter. Es lag folglich oft an den Letzteren, welchen Ausgang die jeweilige Angelegenheit nahm.

Die in Sachen der Prager Schüler eingesetzte Kommission stellte Ende Juni 1644 zusammenfassend fest, daß lediglich zwei der sieben beschuldigten Jungen die Teufelsbannung praktiziert hätten, und zwar nur zu ihrer eigenen und anderer Kinder Belustigung oder – wie es hieß – *zum Poßnenreißen*. Kaspar Klein, der nun auch von den Kommissaren als *böser und eigensinniger pueb* bezeichnet wurde, lastete man darüber hinaus noch an, über den Bock und Teufel *unverschämt und ohne schew geredet* zu haben. Eine tatsächliche Teufelerscheinung konnte jedoch nicht nachgewiesen werden, und selbst wenn es der Fall gewesen wäre, hätte den Kommissaren zufolge ein expliziter oder impliziter Teufelspakt zu Grunde liegen müssen, um über Schuld sprechen zu können. Die Fähigkeit der Minderjährigen, mit dem Teufel überhaupt einen Pakt schließen zu können beziehungsweise strafrechtlich verantwortlich zu sein, wurde dabei nicht erörtert, obwohl sich die zeitgenössische dämonologische Literatur durchaus dazu äußerte.<sup>51</sup> Die Kommissare zweifelten zwar nicht an der Existenz und Macht des Teufels, doch schien es ihnen unwahrscheinlich, daß hinter den Berichten und Erfindungen der Jungen eine wirkliche Verführungsabsicht des „bösen Feindes“ gestanden hätte. Ihre Darlegung stützten die Kommissaren auch mit dem Hinweis auf die Lage in Böhmen, *daß in diese[n] lande[n], gott sey gelobt, derley böse und verzweifelte ubung und correspondentien mit dem bösen feind nicht gemei[n] [sind]*.<sup>52</sup> Trotzdem erhoben sie Bedenken, die *Curiosität, Temerität* beziehungsweise *innata Peculantia*, die sie als Ursachen der ganzen Affäre sahen, könn-

ten die Knaben in Zukunft für die allgegenwärtigen Versuchungen des Teufels anfälliger machen.<sup>53</sup> In diesem Sinne empfahlen sie auch den Statthaltern, von einer förmlichen Strafe abzusehen. Vielmehr sollten die Eltern, Vormünder oder Erzieher die Jungen ernsthaft ermahnen und sie gemeinsam mit eigens zu benennenden Personen überwachen. Dieser Auffassung schloß sich schließlich auch Kaiser Ferdinand III. an, der mit einer Resolution vom 6. August 1644 der Angelegenheit – zumindest offiziell – ein Ende setzte.

Die beiden Fälle, aus denen hier jeweils nur ein Auszug präsentiert werden konnte, bieten den HistorikerInnen, die sich mit den sogenannten Justizquellen beschäftigen, reichhaltigen Stoff zum Nachdenken. Allgemein weisen sie noch einmal auf die Besonderheiten dieser Quellengattung hin.<sup>54</sup> Das Delikt oder hier die Kontakte mit dem Teufel „entstehen“ in diesen Schriftstücken nicht nur aus den Erinnerungen oder Darstellungen der verhörten Personen, sondern aus einer Auseinandersetzung, einem Frage-Antwort-Spiel zwischen ihnen und den Verhörenden. Letztere repräsentieren dabei nicht nur eine Institution, die an einer unparteiischen Aufklärung der „Tat“ interessiert war – im Böhmen der Frühen Neuzeit handelte sich bei den Verhörenden der ersten Instanz in der Mehrheit der Fälle nicht um juristisch ausgebildete Richter, sondern um Herrschafts- oder Stadtbeamte, die auch mit anderen als nur gerichtlichen Vollmachten über die Untertanen ausgestattet waren. Die beiden hier erwähnten Untersuchungen scheinen, soweit sich feststellen läßt, jedoch nicht als Feld zur Austragung von Herrschaftsgegensätzen gedient zu haben, auch wenn gerade bei der Kleinseitner „Affäre“, die in die Periode der neu entfachten Rekatholisierung Böhmens fällt, dafür Anhaltspunkte gesucht werden könnten. Abschließend sei deshalb noch kurz auf die Rolle der Prager Jesuiten in dieser Angelegenheit aufmerksam gemacht.

Viele der involvierten Jungen besuchten das jesuitische Gymnasium auf der Kleinseite, Kaspar Klein wohnte auch im jesuitischen Seminar. Aus den bei der ersten gerichtlichen Vernehmung gemachten Bemerkungen geht hervor, daß die dortigen Patres (Geistliche, Lehrer, Erzieher) eigene Untersuchungen beziehungsweise Verhöre anstellten, noch bevor der Fall gerichtsnotorisch wurde.<sup>55</sup> Über deren Verlauf wissen wir wenig, doch bereits die Tatsache, daß sie zu einer Anzeige vor Gericht führten, läßt darauf schließen, daß die (angebliche) Teufelsbeschwörung von den Jesuiten ziemlich ernst genommen wurde. Gerade durch diesen Ernst und womöglich durch den Zwang zu eindeutigen Aussagen mögen die jesuitischen Ermittler bei den Jungen zu einer klareren Konturierung und gewissermaßen auch Fixierung der Teufelsphantasien beigetragen haben, die in diesem Moment aufhörten, Kinderspiele zu sein. Durch ihre Befragung konnte den Verhörten suggeriert worden sein, die anderen hätten bei den Zusammenkünften, bei denen sie selbst anwesend waren, wirklich den Teufel beschworen.<sup>56</sup> Dieses Thema lag den Jesuiten übrigens keineswegs fern. Trotz rationaler Vorbehalte gab es innerhalb des Ordens nicht nur eine exorzistische Tradition, sondern auch in Buchform verbreitete Erfahrungen im Umgang mit dem Bösen im Kind.<sup>57</sup> Inwieweit diese Überlieferung bis ins Prag der vierziger Jahre des 17. Jahrhunderts reichte, kann bei derzeitigem Forschungsstand nicht gesagt werden. In der zweiten

Hälfte des 16. Jahrhunderts jedenfalls sahen sich die böhmischen, darunter auch Prager Jesuiten oftmals gezwungen, als Geistliche, Beichtväter oder Exorzisten gegen die in der Bevölkerung verbreiteten Teufelswerke und -anfechtungen – meist erfolgreich – einzuschreiten, wie die „*Litterae quadrimestres*“ und „*Litterae annuae*“ aus dieser Zeit berichten.<sup>58</sup> Was die hier behandelten angeblichen Teufelsbeschwörungen von 1644 angeht, weisen die mir bisher zugänglichen jesuitischen Quellen entweder eine Überlieferungslücke auf oder schweigen sich über diese Begebenheit aus. Da die Untersuchung gewissermaßen im Sande verlaufen ist, ließ sie sich auch nicht propagandistisch ausnutzen. Es ist darüber hinaus fraglich, ob die Jesuiten in den immer noch nicht ganz stabilen religiösen Verhältnissen, in denen sie auch ihre eigene Stellung behaupten mußten, zu einem solchen Mittel gegriffen hätten. Doch abgesehen von diesem religiös-politischen Zusammenhang kam den Jesuiten im Prozeß des Bekanntwerdens beziehungsweise der Artikulation von Teufelsvorstellungen der Kleinseitner Jungen eine ähnliche Rolle zu, wie sie im Fall Popp der Pfarrer Baloušek gespielt hatte. Durch die Behandlung (Befragung, Exorzismus) übten die geistlichen, mit Definitionsmacht ausgestatteten Autoritäten einen maßgeblichen interpretatorischen Einfluß auf die Imaginationen der betroffenen Einzelpersonen aus.

Aber auch die „weltlichen“ Verhörenden, die später eingeschaltet wurden, brachten ihre Vorstellungen und ihren (Teufels-)Glauben, an denen sie die Wahrhaftigkeit der Aussagen maßen, in die Untersuchungen ein.<sup>59</sup> Darin unterschieden sich im Fall Popp der Pfarrer und die Ortsbeamten, die bereit waren, an eine wirkliche Besessenheit zu glauben, von den juristisch, theologisch und medizinisch gebildeten Gutachtern, für die sich der Fall eher als eine Form von Geistesstörung darstellte. Es kann aber auch sein, daß Letztere den Beschuldigten mit ihrem Befund nur von dem kriminellen Verdacht des Hostienfrevels entlasten und damit auch ein für dessen Obrigkeit heikles Problem aus der Welt schaffen wollten.

Das Verhör stellt sich aber nicht nur als Auseinandersetzung verschiedenen Kulturen angehörender Individuen dar,<sup>60</sup> sondern auch als ein zuweilen von Gewalt gekennzeichnetes Ringen nicht etwa um die Wahrheit, sondern um die Freilassung. Wie es Peter Burke bereits Ende der siebziger Jahre im Zusammenhang mit der Hexerei bemerkte, konnte die Macht, die der Verhörende über den Verhörten besaß, bewirken, daß die Beschuldigten entsprechend den Erwartungen oder sogar suggestiven Formulierungen der Richter aussagten, um dem Verhör umso schneller ein Ende zu bereiten.<sup>61</sup> Dies setzt allerdings eine gewisse Naivität der „Opfer“ voraus – als ob sie sich der Strafen nicht bewußt gewesen wären, die einem solchen Geständnis folgten. Dies mag zwar bei den unerfahrenen und einem solchen psychischen Druck wohl zum ersten Mal ausgesetzten Prager Jungen der Fall gewesen sein, es wäre meines Erachtens aber verfehlt, diese Einstellung den Verhörten automatisch und ohne Berücksichtigung des konkreten Verhörverlaufes zu unterstellen. Das Problem liegt nun darin begründet, daß wir diesen Verlauf nicht immer rekonstruieren können und auf Analogieschlüsse oder Spekulationen hinsichtlich der Handlungsmotive der Beteiligten angewiesen sind.

In den beiden geschilderten Fällen versuchten die in Justizangelegenheiten mehr oder weniger erfahrenen Verhörenden, zumindest die Anzeichen eines Teufelspakts oder des Abfalls vom Christentum aufzuspüren (Eucharistieschändung, Verleugnung der Taufe). Inwieweit es sich hier lediglich um ein gängiges Erklärungsmuster und inwieweit um gezielte Dämonisierung handelte, ist nur schwer zu beantworten. Auch läßt sich keine direkte Verbindung zwischen der nicht vorhandenen freiwilligen Unterwerfung unter den Teufel und der „Herabstufung“ der Sachverhalte auf das Niveau einer Geisteskrankheit beziehungsweise einer Posse herstellen. Die Einsetzung einer Überprüfungskommission im Fall der Kleinseitner Jungen mag natürlich auf das Alter der Betroffenen sowie ihre widersprüchlichen Aussagen zurückzuführen sein. Dennoch erhebt sich die Frage, ob eine solche Sorgfalt angewandt worden wäre, wenn schon in den ersten Verhören deutlichere Indizien für einen Teufelspakt ans Licht gekommen wären beziehungsweise die Jungen der suggestiven Fragestellung zumindest zum Teil nicht widerstanden hätten. Hier wäre ein Vergleich mit den anderen Teufels- beziehungsweise Hexereiprozessen in Böhmen sicher hilfreich.

Schließlich möchte ich auf die schmale Grenze hinweisen, die in diesen beiden Fällen das Unwahrfhafte von dem zumindest Wahrscheinlichen trennt. Bei Lorenz Popp und seiner nächsten Umgebung existierte anscheinend bereits vor dem Beginn der gerichtlichen Ermittlungen eine ziemlich klar umrissene Vorstellung vom Teufel, und es ist anzunehmen, daß auch der Schlußbefund daran wenig änderte. Diese Vorstellung speiste sich aus vielen Quellen; die ungewöhnlichen körperlichen und psychischen Zustände und das Vorgehen des Pfarrers dürften sie nur verfestigt haben. Ein wenn auch nicht vollständiges Bild vom Teufel und seinem Treiben besaßen auch die Schüler der Prager Kleinseite. Dessen Versatzstücke oder besser gesagt Bausteine traten aber erst im Lauf der ersten Verhöre beziehungsweise der vorgerichtlichen Befragung durch die Jesuiten hervor und wurden mit Gewaltmitteln der vorgeformten Vorstellung der Richter angepaßt. Die Überzeugung, tatsächlich mit dem Teufel verkehrt zu haben, war bei den Jungen weniger ausgeprägt, was mit ihrem Alter allerdings nur unzureichend erklärt werden kann. Auch wenn sie diesmal heil davonkamen, waren sie für die Zukunft für den Teufel und seine Nachstellungen sensibilisiert. Das Verhör konnte im diesem Fall also auch als Form eines Kulturtransfers fungieren.

## Anmerkungen

- 1 Zum Stellenwert des Teufels in der westeuropäischen Imagination dieser Zeit vgl. neuerdings Robert MUCHEMBLED, *Une histoire du diable. XII<sup>e</sup>-XX<sup>e</sup> siècle*. Paris 2000, 149-152. Weiters grundlegend Richard VAN DÜLMEN, *Imaginationen des Teuflischen. Nächtliche Zusammenkünfte, Hexentänze, Teufelssabbate*, in: DERS. (Hg.), *Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.-20. Jahrhundert*. Frankfurt am Main 1987, 94-130. Für kritische Anmerkungen zu diesem Text danke ich Thomas Kees, M.A., Saarbrücken.
- 2 Daß eine solche kritische Einstellung auch den Angehörigen unterer gesellschaftlicher Schichten nicht fremd war, zeigt am Beispiel der Besessenheit von Auxonne Benoît GARNOT, *Opinion(s) publique(s) et sorcel-*

- lerie: les possédées d'Auxonne (1658-1663), in: DERS. (Hg.), *Ordre moral et délinquance de l'antiquité au XX<sup>e</sup> siècle*. Actes du colloque de Dijon 7 et 8 octobre 1993. Dijon 1994, 161-168, hier 167-168.
- 3 Martin SCHEUTZ, Frühneuzeitliche Gerichtsakten als „Ego“-Dokumente. Eine problematische Zuschreibung am Beispiel der Gaminger Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert, in: Thomas WINKELBAUER (Hg.), *Vom Lebenslauf zur Biographie. Geschichte, Quellen und Probleme der historischen Biographik und Autobiographik*. Horn / Waidhofen an der Thaya 2000, 99-134, hier 108-110, 121.
  - 4 Zur These von der im 16. Jahrhundert zunehmenden Dämonisierung der Welt vgl. unter anderem H. C. Eric MIDELFORT, *The Devil and the German People: Reflections on the Popularity of Demon Possession in Sixteenth-Century Germany*, in: Steven OZMENT (Hg.), *Religion and Culture in Renaissance and Reformation*. Kirksville, Mo. 1989, 99-119, hier 101-102.
  - 5 Die folgende Schilderung basiert auf den Aussagen des Betroffenen sowie der ZeugInnen, wie sie in den Berichten und Verhören festgehalten sind, die die Beamten der Winterberger Herrschaft Anfang März 1724 verfaßt bzw. durchgeführt haben. Die Akten finden sich in der Zweigstelle des Staatlichen Regionalarchivs Třeboň in Český Krumlov (künftig SRA ZK), im Bestand Herrschaft (Velkostatek) Český Krumlov, Sign. I 6 C a, Fasz. 26 i. Falls nicht anders angegeben, stammen alle Quellenzitate und -hinweise zum Fall Popp aus diesem Bestand. Eine populär-wissenschaftliche Darstellung dieses Falles habe ich unter dem Titel *Ďábel v síti byrokracie* [Der Teufel im Netz der Bürokratie], in: *Dějiny a současnost* (1997/5,6) 31-35, 7-11, publiziert.
  - 6 Der Aussage Jacob Řeháček zufolge sollten dem zweiten Exorzismus neben ihm, dem Pfarrer und dem Schulmeister noch ein gewisser Mathias Maresch und etliche Frauen beigewohnt haben.
  - 7 Ebd.
  - 8 Aus der Literaturfülle zum Exorzismus vgl. u.a. Cécile ERNST, *Teufelsaustreibungen. Die Praxis der katholischen Kirche im 16. und 17. Jahrhundert*. Bern 1972, 11-29; Daniel Pickering WALKER, *Unclean Spirits. Possession and Exorcism in France and England in the Late Sixteenth and Early Seventeenth Centuries*. London 1981, 6-17; vom katholischen Standpunkt Adolf RODEWYK, *Die dämonische Besessenheit in der Sicht des Rituale Romanum*. Aschaffenburg 1963.
  - 9 ERNST, *Teufelsaustreibungen*, 40, wie Anm. 8.
  - 10 Ebd., 15; WALKER, *Unclean Spirits*, 12, wie Anm. 8. Der Besessene beherrscht (das heißt spricht oder versteht) Fremdsprachen, die er nie gelernt hat; er offenbart Anderen verborgene Kenntnisse über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft und besitzt physische Kräfte, die über sein Alter und seine körperliche Verfassung hinausgehen.
  - 11 Staatliches Kreisarchiv Prachatice, Bestand Pfarramt (Farní úřad) Lažišťe, *Fassiones novae et veterae, Inventaria nova et vetera Ecclesiae et Parochiae Lazicensis 1683-1836*, Karton Nr. 1. Es existieren keine vor das Jahr 1741 zurückreichenden Inventare der Pfarrbibliothek.
  - 12 Placidus TALLER, *Einfältiger doch Wohlmeinender Bauern-Prediger, Das ist Sonntägliche Predigten auf das ganze Jahr* [ ... ]. Regensburg 1716, 1723.
  - 13 Ebd., 211.
  - 14 Aus den weiteren, im Inventar von 1741 verzeichneten und identifizierbaren Büchern, die viele Erwähnungen der Teufelswerke enthalten, seien folgende Predigtensammlungen genannt: Mauritius NATTENHAUS, *Homo simplex et rectus Oder der alte redliche Teutsche Michel* [ ... ]. Augsburg 1702; Karel RAČÍN, *Operae Ecclesiasticae. Robota církevní* [ ... ]. Praha 1706, 1720.
  - 15 Lyndal ROPER, *Ödipus und der Teufel. Körper und Seele in der Frühen Neuzeit*. Frankfurt am Main 1995 (London 1994) 178-186. Zur öffentlichen Inszenierung und Wirkung der Exorzismen (u.a. am bekannten Beispiel der Besessenheit von Loudun) vgl. Robert MANDROU, *Magistrats et sorciers en France au XVII<sup>e</sup> siècle. Une analyse de psychologie historique*. Paris 1980 (1968) 210-219. Weiter vgl. Anm. 8.
  - 16 Nach eigenen Angaben wurde Lorenz Popp 1702 geboren. Nach dem Tod seines Vater Georg 1703 lebte er mit seiner Mutter Apolonia auf dem Ausgedinge, das ihr beim ältesten Sohn und Hoferben Jan/Johann ausgewiesen wurde. Vgl. Český Krumlov, SRA ZK, Bestand Herrschaft Vimperk, Sign. V AU 28 Nr. 1 (rot), Grundbuch des Gerichtssprengels Drslavice aus den Jahren 1654-1738, Buch Nr. 1033, fol. 19f.; weiter ebd., Sign. V AU Nr. 2, Waisenbuch der Herrschaft Vimperk aus dem Jahr 1705, Buch Nr. 3399, und Waisenverzeichnis der Herrschaften Vimperk und Drslavice aus dem Jahr 1719, Buch Nr. 3404.

- 17 Nachdem die örtlichen Beamten die ersten Verhöre durchgeführt hatten, entschied der Krumauer Oberhauptmann Johann Sebastian von Liebenhaus, die Angelegenheit unumgänglich an das Appellationsgericht weiterzuleiten. Die josephinische Halsgerichtsordnung von 1707 bestimmte, die Stadt- und Landgerichte hatten sich *in casibus criminalibus, arduis & dubiis* an das Prager Appellationsgericht zu wenden, wenn der Richter aufgrund der Akten kein Urteil auszusprechen vermochte oder dazu gar nicht befugt war. Vgl. Der Römischen Kayser: auch zu Hungarn und Böhaimb / etc. Königl: Mayestät Josephi Deß Ersten [ ... ] Neue Peinliche Hals-Gerichtsordnung / vor das Königreich Böhaimb / Marggraffthumb Mähren / und Hertzogthumb Schlesien [ ... ], Prag 1708, 49, Art. 14, § 1. Die untergeordnete Stellung der Stadt- und Landgerichte bei der Urteilsfindung wurde allerdings schon in der Verneuerten Landesordnung von 1627 verankert.
- 18 Diese Bezeichnung findet sich zum ersten Mal im Brief des Appellationsgerichts an den Prager Bevollmächtigten der schwarzenbergischen Obrigkeit vom 5. Juli 1724, in dem die umständliche Examinierung aller Betroffenen angeordnet wird. Vor diesem Datum weist die Überlieferung allerdings beträchtliche Lücken auf. Das in der folgenden Anmerkung erwähnte Reskript vom März 1724 spricht noch vom „besessenen Bauernknecht“.
- 19 Zitat vgl. auch Český Krumlov, SRA ZK, Bestand Schwarzenbergisches Oberamt Praha, Abteilung bis 1800, Sign. 5 BC 1 (1706-1759), Reskript des Fürsten Adam Franz zu Schwarzenberg, datiert in Wien am 21. März 1724 (vom Winterberger Hauptmann am 6. Mai 1724 angefertigte Abschrift).
- 20 Vgl. eine der Eingangsfragen: *Was ist dir, d[a]ß du alhier kranckh ligest?* und die Antwort Popp: *Ich bin [ ... ] schon von ein paar woche[n] her kranckh, und geht mir gantz ubl [ ... ]*.
- 21 Vgl. die Aussagen Popp: *Und weiln ich mich demselben nicht ergeben nach seinen verlangen nach gott: und unser lieben frau verlaugnen wohlen, sondern umb hilf auch Jesus Maria gerufen, hat er gesagt [ ... ]; [ ... ] und weiln ich gott umb hilf angeruefen, hat er mich verlassen [ ... ]*.
- 22 Vgl. die Antworten: *Neün, ich habe mich niemahlen verführen lassen; [ ... ] Neün, weil ich mich demselben nicht ergeben wohlen*.
- 23 Vgl. einige der Fragen: *Hast eine verbindnus gehabt mit [ ... dem Teufel]? Wann ist dieselbe geschehe[n]? Auf wieviel zeit? Schrift[lich] od[er] mündlich? Durch was gelegenheit? An welche[m] orth? Wer dabei gewes[en]? Wo ist d[a]ß wahrzeichen? Welcher gestalt hat du dich dieser sach gebraucht? [ ... ] geg[en] wehm? Mit was vor schad[en]? Wie kanst wied[er] helf[en]? [ ... ] Hast den glaub[en] verlaugnet?*
- 24 Ob aus der Existenz dieses Schriftstücks auf die Verschriftlichung von Verhören allgemein geschlossen werden darf, kann hier nicht beantwortet werden. Vgl. Wolfgang BEHRINGER, Gegenreformation als Generationenkonflikt oder: Verhörprotokolle und andere administrative Quellen zur Mentalitätsgeschichte, in: Winfried SCHULZE (Hg.), Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Berlin 1996, 275-293, hier 283: „Unklar bleibt meistens, ob nicht mit einer fünften Zeitebene zu rechnen ist, ob wir es nicht mit einer Reinschrift zu tun haben, der ein flüchtigeres Protokoll zugrundeliegt.“
- 25 Vgl. Halsgerichtsordnung Joseph I., 64, Art. 19, § 3, wie Anm. 19: *Die Nothwendigste Frag-Stücke seynd: Woher und von wie langer zeit Er sein Verbündnus mit dem bösen Feind habe? wann dieselbe geschehen? auff wie viel Zeit? Schrift- oder Mündlich? durch was Gelegenheit? an welchen Ort? wer dabey gewesen? wo das Wahrzeichen seye? welcher Gestalt Er / oder Sie / die Zauberey getrieben / wann? wo? wie off? gegen wem? mit was vorschaden? wie sie wiederumb helffen können? von wem? wann / und in wessen Gegenwart sie es gelernet / etc. [ ... ]*.
- 26 Vgl. das vom Krumauer Physikus Andreas Dorcheus am 5. Dezember 1724 ausgestellte „Attestatu[m]“: *[ ... ] obwohl dermahl[en] keine würrkliche verruckung an demselbe[n] zu sehen ware, so hab ich jedoch aus seinen reden und leibsconstitution gahr wohl abnehme[n] können, daß er ein melancholico hypochondriacus et phantasys obnoxius seye [ ... ]*.
- 27 Ohne es näher ausführen zu können, sei hier nur bemerkt, daß unter den zeitgenössischen meist religiösen bzw. Andachtsbüchern, die bei den Pfarrkindern des Lažišter Sprengels in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gefunden wurden, die Exempelsammlung Šimon LOMNICKÝS von Budeč „Knížka o sedmi hrozných d'ábelských řetězích [ ... ] [Das Buch von sieben schrecklichen Teufelsketten]“ von 1586 hervorsteicht.
- 28 Die Quellen finden sich im Staatlichen Zentralarchiv Prag, Bestand Alte Manipulation (Stará manipulace), Sign. R 109/18. Falls nicht anders angegeben, stammen alle zitierten Schriftstücke aus diesem Bestand. Aufgrund dieser Überlieferung gab Josef Koči, Čarodějnické procesy. Z dějin inkvizice a čarodějnických procesů v

- českých zemích v 16.-18. století [Die Hexenprozesse. Aus der Geschichte der Inquisition und der Hexenprozesse in den böhmischen Ländern im 16.-18. Jahrhundert]. Praha 1973, 69-81, diesen Fall wieder. Zu dieser Problematik grundlegend Hartwig WEBER, Hexenprozesse gegen Kinder. Frankfurt am Main / Leipzig 2000. Weiters DERS., Die besessenen Kinder. Teufelsglaube und Exorzismus in der Geschichte der Kindheit. Stuttgart 1999.
- 29 Auf der Prager Kleinseite bestand das kleine jesuitische Kolleg (Gymnasium) bei dem dortigen Profeßhaus und erfüllte z.T. die Funktion der städtischen Lateinschule. In die untersten Klassen wurden die Schüler in der Regel im Alter von sechs bis acht Jahren aufgenommen. Zum niederen jesuitischen Schulwesen in den böhmischen Ländern im 17. Jahrhundert vgl. Alois KROESS, Geschichte der böhmischen Provinz der Gesellschaft Jesu II. Bd. 2. Wien 1938, 656-667.
- 30 Es läßt sich nicht genau bestimmen, welches Gericht das Verhör vornahm. Obwohl zwei der vier Verhörenden (Maximilian Popp und Bernard Kraus) 1653 Kleinseitner Bürger waren, muß es sich in dieser Phase nicht unbedingt um das mit Ratsmitgliedern bzw. Geschworenen besetzte Stadtgericht gehandelt haben. In den Verzeichnissen der Ratsmitglieder bis 1641, wie sie Petra Bišková rekonstruierte, kommt nämlich der Name keines Einzigen der Verhörenden vor. Obwohl sich die Anwesenheit der Geschworenen nicht ausschließen läßt, ist es eher denkbar, daß der Stadtrichter mit den Amtsschreibern das erste Verhör vornahm. Vgl. Václav LIVA (Hg.), Berní rula 3. Pražská města [Die Steuerrolle 3. Die Prager Städte]. Praha 1949, 133; Václav VOJTIŠEK, O vývoji samosprávy pražských měst [Über die Verwaltungsentwicklung der Prager Städte]. Praha 1927, 72-73. Bei Petra Bišková bedanke ich mich für die freundliche Überlassung ihres Manuskripts.
- 31 Der wohl bereits am 12. März 1644 ernannten Kommission stand Rudolf Tycho Gansneb Tengenagel von und zu Kamp vor, weiter gehörten ihr zwei *Rechts-Doktorn*, Johann Krydell(e) (Crydel) und Johann Cziwansky, an. Später kam noch ein dritter Jurist, Adam Ulrich Smilowsky von Radwanow, hinzu. Krydell und Smilowsky waren nachweislich auch Bürger der Kleinseite; vgl. LIVA, Berní rula, 118, 119, wie Anm. 30. Zu Tengenagel vgl. František ROUBÍK, Královští hejtmané v městech pražských v letech 1547 až 1785 [Die königlichen Hauptleute in den Prager Städten in den Jahren 1547 bis 1785], in: Václav VOJTIŠEK (Hg.), Sborník příspěvků k dějinám hlavního města Prahy VII. Praha 1933, 121-188, hier 166.
- 32 Abschrift des am 15. März 1644 stattgefundenen Verhörs Kleins. Das Muster der ersten Begegnung mit dem Teufel vgl. bei VAN DÜLMEN, Imaginationen, 101-102, wie Anm. 1.
- 33 Auf eine mögliche Sensibilisierung der Verhörenden für das Hexenphänomen deutet die Anmerkung hin, Klein *hatt geweinet, aber kei[n] trähne[n] hatt ma[n] gesehe[n], ob Er wohl die aug[en] gewünscht*.
- 34 Insgesamt wurden am 18. März im Kleinseitner Profeßhaus zwölf und am 19. März 1644 im dortigen Rathaus zwei Jungen vernommen. Neben den Kommissaren wohnten den Verhören noch zwei nicht genannte Ratsmitglieder bei. Vgl. auch Kočí, Čarodějnické procesy, 71-75, wie Anm. 28.
- 35 Vgl. Aussage Ferdinand Ciochas: *der herr vatter hab ihn strackhs ausgescholte[n], daß ers gelernet, der schuelmeister habe ihm auch darumb pardus gebe[n]*.
- 36 Wahrscheinlich bereits vor 1644 bewohnte Kaspar Klein (laut der Steuerrolle Kleiner) mit seiner Mutter Martha das sog. Ungerische Haus auf dem Maltheser Platz. Vgl. LIVA, Berní rula, 132, wie Anm. 30; weiter DERS., Studie o Praze pobělohorské III. Změny v domovním majetku a konfiskace [Studien über Prag nach der Schlacht am Weißen Berg III. Veränderungen im Hausbesitz und Konfiskationen], in: Václav VOJTIŠEK (Hg.), Sborník příspěvků k dějinám hlavního města Prahy IX. Praha 1935, 1-439, hier 336. Nachdem Kaspar Klein eigenen Angaben zufolge die Elementarschulen bei einem gewissen Lorenz und Adam besucht und bei dem Ersteren das Alphabet, Buchstabieren, Schreiben und den deutschen Katechismus gelernt hatte, schickte ihn seine erkrankte Mutter in das beim jesuitischen Kolleg in der Altstadt errichtete Seminar (*domus pauperum*). Es ist anzunehmen, daß Kaspar dann seinen Unterricht in einem der Ordensgymnasien fortsetzte.
- 37 Im oben erwähnten Bestand finden sich neben mehreren Fassungen des vierzigseitigen Abschlußberichts der Kommissare an die Statthalter, datiert vor dem 30. Juni 1644 (der Kočí als Grundlage für seine Darstellung diente), noch die wahrscheinlich während der Verhöre und Konfrontationen aufgenommenen, z.T. allerdings nur schwer lesbaren Notizen, die das Vorgehen der Ermittler dokumentieren.
- 38 Die Widersprüche betrafen v.a. die öffentliche Art der Erscheinungen und die Möglichkeit, sich in der Schule der Aufsicht der Lehrer zu entziehen. Weiter vgl. den Kommentar im Abschlußbericht, 5<sup>n</sup>: *Zu deme ist nun auch*

- unglaublich, daß wa[nn] der böse feind jemand[e]n betrig[en] will, daß[ß] er Ihme viel vo[n] der helle sage[n] solle [...]. Beim erneuten Verhör bemühten sich die Kommissare ebenfalls herauszufinden, ob Kaspar Klein während der Inhaftierung *anfechtungen* gehabt hätte.
- 39 Zu dem Umstand, daß die Kinder auch ohne geringste Erfahrung die Einzelheiten sexueller Kontakte beschreiben konnten, vgl. Wolfgang BEHRINGER, Kinderhexenprozesse. Zur Rolle von Kindern in der Geschichte der Hexenverfolgung, in: ZHF 16 (1989) 31-47, hier 43.
- 40 Abschlußbericht, 6<sup>v</sup>. Die Verhörenden bestätigten, sie selbst hätten gehört, *daß die hystoria vor vielen jahre[n] zu Prag geschehe[n], auch sonst geschehen* sei. Es kann sich hier um eine Version der Prager Legende von Doktor Faust handeln.
- 41 Abschlußbericht, 1<sup>v</sup>: *Wie ma[n] ihne von anfang in der Minderen Stadt Prag rathhaus arrestiret, und hernacher auf die bocksbannung befraget, hette ma[n] de[n] bittel knecht mit rutten und einer bankh in die stubel[n] komben laßen, mit bedrohung da er nicht herfür wolte, daß er mit ruthe[n] darzue adigret wurde, alda seye er also erschrokhen, daß er nicht gewuß[t], wo er were, und hette solchemnach allerley geredt, daß doch nicht in rerum natura geschehe[n].*
- 42 Ebd. 8<sup>v</sup>.
- 43 Ebd., 8<sup>v</sup>. Über die aus Angst gemachten Geständnisse während der Augsburger Kinderhexenprozesse vgl. Lyndal ROPER, „Evil Imaginings and Fantasies“: Child-Witches and the End of the Witch Craze, in: P & P 167 (2000) 107-139, hier 123.
- 44 Zur Anwesenheit der Jesuiten bei den ersten Verhören vgl. Abschlußbericht, 8<sup>v</sup>, Aussage des dritten Geschworenen. Wahrscheinlich einem Muster der Hexenbefragung folgend, prüfte einer der Examinatoren die Empfindlichkeit eines Jungen, indem er ihm auf den Rücken Kreuze zeichnete. Als der Verhörte gestand, er fühle nichts, reagierte der Examinator: *Warumb hast ihne zuvor gefüllet? Worauf der knabe geantwortet, weil die patres hier seind* (ebd., 9<sup>v</sup>). Zur Rolle der Jesuiten vgl. weiter unten.
- 45 Neben den in der Anm. 30 angeführten Bürgern stehen in der Reinschrift des ersten Verhörs noch die Unterschriften Bernard Wittes und Maßdeß Walders.
- 46 Dies kann bei dem Wirt vom „Goldenen Kreuz“ und zugleich Kleinseitner Geschworenen der Fall gewesen sein. Weiter fällt auf, daß zwei der am ersten Verhör Beteiligten, Maximilian Popp und Bernhard Kraus (vgl. Anm. 30), Häuser auf dem Malteser Platz bewohnten und so Nachbarn Kaspar Kleins waren. Bei dem ersten Verhör vor der Kommission führte Klein gerade Bernhard Kraus als einen seiner Vormünder an; im Kraus'schen Haus „Beim goldenen Helm“ sollen sogar die Zusammenkünfte der Jungen stattgefunden haben. Die topographischen Angaben vgl. bei LIVA, Berní rula, 132-133, wie Anm. 30.
- 47 Wentzl (Wenceslaus) Castelli war der Sohn des aus Italien stammenden Kleinseitner Geschworenen bzw. Ratsmitglieds Johann Baptist Castelli, der seit 1635 das Amt des „Primators“ (erster Geschworener) ausübte. Für den Hinweis danke ich Petra Bišková.
- 48 Abschlußbericht, 10<sup>v</sup>.
- 49 Obwohl das in der Form von Notizen erhaltene Verhör vom 9. Juni wohl die Unterlage für den Abschlußbericht der Kommissare bildete, ist es – was die Formulierungen der Aussagen angeht – eher als eine gewisse Zwischenstufe, als Dokument des richterlichen Strebens nach Eindeutigkeit und „Wahrheit“ zu sehen. In der ersten Aussage Johannes Boss' (*Ja, ich hab de[n] bock gesehe[n] alß ih[n] der Cioccha gemacht*) ist z.B. das Wort *bock* durchgestrichen. Der Bericht vom Ende Juni basiert wahrscheinlich nicht nur auf diesem Verhör, sondern stellt das Ergebnis der nachträglichen, nicht immer dokumentierten Befragungen, Präzisierungen und redaktioneller Bearbeitung dar.
- 50 BEHRINGER, Kinderhexenprozesse, 44-45, wie Anm. 39. Zu den Hexenphantasien von Kindern weiter DERS., Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung. München 2000, 62-63. Für die Zauberer-Jackl-Prozesse Gerald MÜLLER, Justiz und Teufel. Die Salzburger Zauberer-Jackl-Prozesse (1675 bis 1679) und ihre Opfer. Dissertation. Wien 1999.
- 51 BEHRINGER, Kinderhexenprozesse, 35, 40, wie Anm. 39.
- 52 Kočí, Čarodějnické procesy, 81, wie Anm. 28, vertritt die Meinung, dieser Fall sei ein Beleg dafür, daß es in Prag zu dieser Zeit – etwa im Unterschied zu den deutschen Ländern – noch keine Bedingungen für Massenverfolgung von Hexen gab. Die nicht vorhandenen „Bedingungen“ führt er allerdings nicht aus.



- 53 Abschlußbericht, 17: "[...] wie auch ins künftigt zu verhütte[n], damit adultiori aetate veniente, et malitia etwa[nn] crescente, der böse geist sich dieser occasion nicht praevalire[n], und durch tragende arglistigkeit und gewöhnliche allectamenta diese knaben in eine wahrhafftē correspondenz bringe[n] möchte [...].
- 54 Vgl. auch SCHEUTZ, Gerichtsakten, 108-110, wie Anm. 3; weiter Andrea GRIESEBNER, Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert. Wien / Köln u.a. 2000, 107-143, bes. 113-118.
- 55 Reinschrift des Verhörs vom 18. März, Aussage Ernestus Künels: *P. Praefect[us] hab ihn auch examinirt und er hats auch also gesagt*; Aussage Wentzl Castellis, nachdem er die Erscheinung als menschliche Gestalt mit schwarzen Händen, großen Fingernägeln und feurigen Augen beschrieben hatte: *Und diß hab er auch de[n] patrib[us] gesagt*. Die Ordensvorsteher sollen über die „Teufelsbannung“ durch die Aufsicht ausübenden Personen benachrichtigt worden sein, auch gaben einige der Jungen zu, die Beschwörungspraktiken bei der Beichte erwähnt zu haben.
- 56 Eine solche Vermutung legt die Aussage Kaspar Kleins vom 18. März nahe: *der jung beym Ochsenkopf Castelli könne auch den Teufel banne[n], die Jesuiter hettens gesagt*.
- 57 Zu den Trierer Kinderhexenprozessen vom Ende des 16. Jahrhunderts (aufgrund der Darstellung Bernhard Duhrs) vgl. BEHRINGER, Kinderhexenprozesse, 34-36, wie Anm. 39. Siehe auch Heide DIENST, Alltägliches, überliefert durch ein nicht alltägliches Vorkommnis in Eggenburg im Jahre 1705, in: Mitteilungen des Niederösterreichischen Landesarchivs 10 (1986/87) 65-75.
- 58 Gernot HEISS, Konfessionelle Propaganda und kirchliche Magie. Berichte der Jesuiten über den Teufel aus der Zeit der Gegenreformation in den mitteleuropäischen Ländern der Habsburger, in: Römische Historische Mitteilungen 32/33 (1990/91) 103-152, fortlaufende Erwähnungen u.a. 108-129.
- 59 VAN DÜLMEN, Imaginationen, 97, wie Anm. 1, stellt fest, „daß das erstellte bzw. überlieferte Sabbatbild aus Hexenprozeßakten einerseits abhängig war vom Fragenkatalog der Richter [...], andererseits immer durch eine Folter erzwungen bzw. erpreßt war“.
- 60 Vgl. Carlo GINZBURG, Die Benandanti. Feldkulte und Hexenwesen im 16. und 17. Jahrhundert. Hamburg <sup>2</sup>1993 (Torino 1966) 117-118, 148-151.
- 61 Peter BURKE, Popular Culture in Early Modern Europe, London 1978, 75. VAN DÜLMEN, Imaginationen, 97, wie Anm. 1, wendet dagegen ein, die Richter hätten den Verhörten keine Geständnisse entlocken können, „die mit deren Vorstellungswelt nicht vereinbar gewesen wären“.



## Jürgen Martschukat

### *Düsterheit und Barbarey?* Erörterungen zum Verhältnis von Justiz und Gewalt im ausgehenden 18. Jahrhundert anhand des Falles der Hamburger Gattenmörderin Maria Catharina Wächtler

#### Einleitung

Am 28. Februar des Jahres 1786 ging bei den Hamburger Behörden eine Anzeige aus dem etwa dreißig Kilometer entfernten Reinbek ein. In dem Schreiben des Reinbeker Amtmannes hieß es, vor vier Tagen habe der Kutscher Claus Eggers auf der Landstraße zwischen Hamburg und Lübeck nicht weit von Lütjensee *einen in Matten geschlagenen Paken gefunden, worin ein aufs grausamste ermordeter Mensch, männlichen Geschlechts gelegen*. Der Körper war verstümmelt, und dem abgetrennten Kopf waren Nase und Ohren abgeschnitten worden. Trotz der Entstellungen konnten die Leichenteile etwa eine Woche später dem Hamburger Kaufmann Joseph Adolph Wächtler zugeordnet werden, der seit einiger Zeit vermißt gemeldet war. Der Leichnam wurde von seiner Ehefrau Maria Catharina Wächtler identifiziert.<sup>1</sup>

Für die Witwe wurde die Lage schon bald äußerst prekär, denn einige Tage vor dem Leichenfund hatte sie sich mit schweren Paketen bestückt auf eine Reise nach Lübeck begeben. Auf halbem Weg habe sie dann den Kutscher wegen eines *weiblichen Zufalls* aufgefordert, die Fahrt zu unterbrechen, führte ein zeitgenössischer Bericht aus, und es wurde spekuliert, auf diese Weise habe sie die Gelegenheit geschaffen, sich der Pakete mit den Körperteilen ihres Gatten zu entledigen. Während der nächsten Rast soll Maria Catharina Wächtler noch *lustig und gutes Muthes geschmauset* haben, bevor sie dann aufgrund eines angeblich *affectirten Uebelbefindens* nach Hamburg zurückkehrte. Gut drei Wochen nach dem Leichenfund, am 23. März 1786, wurde *die Wächtlern* in Gewahrsam genommen, und sie galt nun offiziell als Hauptverdächtige der Untersuchung, der ein Geständnis entlockt werden mußte, um ein Urteil wasserdicht zu machen. Doch obschon die Sachlage in dem Mordfall so eindeutig wie nur möglich zu sein schien, zog sich das Verfahren über mehr als

zweieinhalb Jahre hin. Am 17. November 1788 wurde Maria Catharina Wächtler schließlich hingerichtet.<sup>2</sup>

Der Mord an Joseph Adolph Wächtler und das Verfahren gegen seine Ehegattin sorgten für große Auf- und Erregung im Hamburg des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Sie veranlaßten die Gerichtsherren und die zeitgenössische Publizistik, das Verhältnis von Justiz und Gewalt und dessen Bedeutung für sich wandelnde Gerechtigkeitsvorstellungen eindringlich zu thematisieren – ein Verhältnis, das sich in den Zeiten der Spätaufklärung überaus problematisch gestaltete. Denn auf der einen Seite beanspruchte in Hamburg immer noch eine Rechtsordnung Gültigkeit, die zu Beginn des 17. Jahrhunderts erlassen worden war. Die herrschenden Statuten waren Ausdruck einer transzendental begründeten Rechtsvorstellung, in der Gerechtigkeit durch den Ausgleich von Schuld herbeigeführt werden sollte. Hierbei spielte Gewalt eine zentrale Rolle. Zuweilen gründete bereits das „Wissen“ um die Schuld auf Gewalt, nämlich der Gewalt der Tortur, die zumindest als Drohung im Hintergrund eines peinlichen Verfahrens allzeit gegenwärtig war. War eine Schuld eingestanden und somit „wahr“ geworden, so mußte sie von den Verurteilten durch körperliches Leid abgegolten werden. Für einen Mord „aus gefaßtem boshaftigem Vorsatz“ sah das geltende Strafrecht das Rädern vor, also das schrittweise Zertrümmern der Gliedmaßen mit und das darauffolgende Ausstellen des Körpers auf dem Rad. Bei erschwerten Umständen, wie sie im Falle eines Gattenmordes vorlagen, war vor der Tötung das Quälen der Verurteilten „mit glühenden Zangen“ gefordert. Zumindest gemäß der Rechtsordnung entspräche ein solches Vorgehen auch im späten 18. Jahrhundert noch den Anforderungen an eine „gerechte Strafe“, die das Publikum zu einem wohlgefälligen Leben anhalten, den Herrgott versöhnen und die Gemeinde vor dem Niedergang und der göttlichen Rache bewahren sollte.<sup>3</sup>

Diese Konzeption von Recht und Gerechtigkeit war nicht nur in der bestehenden Strafrechtsordnung formalisiert, sie wurde bis in das 18. Jahrhundert hinein auch in zahlreichen Schafottreden und Galgenpredigten für das zuschauende und zuhörende Publikum reproduziert. „Schauet uns an, als einen hellen Spiegel, der euch viele entsetzliche Laster zeigt, aber auch die gerechten Strafen derselben vorbildet“, hieß es zum Beispiel in der (vermutlich fiktiven) Abschiedsrede, die ein berühmt-berüchtigter Hamburger Dieb im Jahr 1724 auf dem Schafott gehalten haben soll.<sup>4</sup> Ein weiteres Beispiel für das Konzept einer göttlich begründeten Gerechtigkeit, die durch körperliche Gewalt erzwungen werden sollte, vermag ein Lied aus dem Jahr 1702 zu geben, das anlässlich einer „sehr scharffen Execution an [drei] Erz-boßhaftigen Personen“ verfaßt und am Schafott feilgeboten worden war:

Nichts ist auf diesem Erden-Rund  
So Zweiffels-frey und allen kund  
Als daß gewiß zu jeder Frist  
GOTT ein gerechter Richter ist.  
[ ... ]

Verschwören sich gleich böse Leut'  
Zu kräncken die Gerechtigkeit  
So muß die That doch an den Tag  
Daß man sich daran spiegeln mag.  
[ ... ]  
Der so jetzt wird exequirt,  
Und sonst als Marcktschry'r hat agirt,  
Der stellt sich zum Exempel hier  
Daß GOTT gerecht bleibt für und für.  
[ ... ]  
Drumb leydet er nun billig das  
Was seiner Boßheit volles Maas  
Verdient hat, denn Feuer und Raadt  
Ist Straff für solche Uebelthat.  
[ ... ]  
GOTT ist gerecht, das bleibet wahr  
Und macht was böß ist, offenbahr  
Wer aber wohl gelebet hat  
Wirds Ewig wohl belohnt aus Gnad.<sup>5</sup>

Als über achtzig Jahre später die Hamburger Ratsherren über Maria Catharina Wächtler zu Gericht saßen, gründete die überkommene Strafrechtsordnung allerdings nur noch auf einem äußerst instabilen Fundament. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts war ein verändertes kulturelles Selbstverständnis im Begriff, sich mit Vehemenz in den Diskursen und peu à peu auch in der Justizpraxis zu etablieren. Im Zuge dieser Transformationen war die Ausübung von Grausamkeit als Relikt aus barbarischen Vorzeiten stigmatisiert. Für derart gewalttätiges Handeln vor allem von Seiten der staatlichen Institutionen sollte in einer Gesellschaft, die sich selbst als aufgeklärt, rational und menschenfreundlich erachtete, kein Raum sein – dies war ein zentraler Parameter des veränderten kollektiven Selbstverständnisses. Schließlich galt es, sich von den vermeintlich dunklen Vorzeiten zu unterscheiden, eine kulturelle Entwicklung zu dokumentieren und dergestalt dem Selbstentwurf einer zivilisierten Gesellschaft gerecht zu werden. Dieses „Wissen“ um die eigene Zivilisiertheit wurde in zahlreichen gesellschaftstheoretischen und strafrechtlichen Schriften artikuliert und geprägt. So betonte beispielsweise Johann Beseke in einer preisgekrönten Arbeit aus dem Jahr 1783, daß „Gesetze, welche das grobe Gepräge des Alterthums tragen [und] Grausamkeit [ ... ] aushauchen, [ ... ] sich nicht für ein Volk schicken, welches durch mildes Clima, durch Cultur der Denkart und der Sitten zu sanfteren Gefühlen gewöhnt ist; sie geben vielmehr Gelegenheit zur Verderbniß der Nation, und verhärten allmählig Gemüther, die vielmehr fühlbarer und lenksamer werden sollten.“<sup>6</sup> Auch im Hamburger Umfeld

beklagten Aufklärer wie Ferdinand Beneke oder Friedrich August Cranz, das gewalttätige Strafsystem sei nicht mehr zeitgemäß, und die bisweilen nach wie vor grausame Justiz „hat ihren Grund bloß *in den Gesetzen*.“ Allerdings disharmonierten die bestehenden Vorschriften mit dem Selbstverständnis und den Gerechtigkeitsvorstellungen eines aufgeklärten Zeitalters, sie seien „die Fesseln, unter welchen menschliche Richter lange geseufzt haben, ohne sie abwerfen zu dürfen“, betonte Cranz.<sup>7</sup> Das Konzept einer göttlichen und auf körperlicher Gewalt gründenden Justiz, die vertrauensvoll in den Händen der Obrigkeiten ruhte, war offensichtlich ins Wanken geraten, und ebenso wie Cranz sinnierte auch der spätere Gerichtsvorsitzende Ferdinand Beneke als typischer Repräsentant eines aufklärerisch engagierten Hamburger Bürgertums im Jahr 1790 über die Widersinnigkeit von „Drakos mit Blut geschriebenen Gesetzen“.<sup>8</sup> Sowohl ein gewalttätiges Ermittlungsverfahren, also die Folter, als auch mit Grausamkeit auf den Körper zielende Strafen wurden nun als Zeichen der *Düsterheit und Barbarey vergangener Jahrhunderte* angeprangert. Sie waren nicht zuletzt Ausdruck einer Freude und Lust an der Gewalt, die man zu überwinden haben meinte, wie ein Kommentator des Falles Wächtler bemerkte.<sup>9</sup>

Das Verfahren gegen die *berüchtigte Mannsmörderin Wächtlern* bietet einen Fluchtpunkt, in dem sich die grob skizzierten Verschiebungen der Denk- und Deutungsmuster im ausgehenden 18. Jahrhundert bündeln lassen. So kann in einer „Nahaufnahme“ die Anwendung von und der Umgang mit Gewalt als Praxis sichtbar gemacht werden. Zugleich läßt sich durch die Einbindung dieser „Nahaufnahme“ in einer „Weitwinkelperspektive“<sup>10</sup> verdeutlichen, wie die Möglichkeitsbedingungen für das Auftreten von spezifischen Gewaltformen in der Geschichte changieren. Hierbei sind „Weitwinkelperspektive“ und „Nahaufnahme(n)“ als interdependent zu denken, d.h. die Praktiken der Gewalt und ihre Perception auf der einen und die Wahrnehmungs- und Denkmuster auf der anderen Seite stehen in einem Verhältnis wechselseitiger Abhängigkeit.<sup>11</sup>

In diesem Sinne werden die Auseinandersetzungen um den Fall Wächtler aufzeigen, wie ambivalent das Beziehungsgeflecht von Justiz, Gewalt und Gerechtigkeitsvorstellungen im ausgehenden 18. Jahrhundert war. Während das Ringen mit der gesellschaftlichen Neudefinition einen Bruch mit den tradierten Vorstellungen von Justiz und Gerechtigkeit einforderte, wohnte den etablierten Handlungsweisen doch eine große Stabilität inne. Dies wird in einem ersten Abschnitt der folgenden Darlegungen das Verfahren gegen Maria Catharina Wächtler verdeutlichen, in dessen Verlauf in Hamburg letztmalig nachweislich die Folter angewendet wurde. Zweitens verweist auch das Urteil zum Tod durch das Rad auf das uneindeutige Verhältnis von Justiz und Gewalt. Das Rädern galt nicht nur als verwerflichste, sondern auch als grausamste der bestehenden Hinrichtungsarten. Die mediale Aufbereitung des Falles und die Faszination des Publikums werde ich in einem dritten Schritt skizzieren, denn die Angeklagte, ihre grausame Tat und die zu erwartende Strafe übten offenbar eine große Anziehungskraft auf die Hamburger Bevölkerung aus. Der Rummel um den Fall Wächtler läßt zumindest auf eine gespannte Aufmerksamkeit der Men-

schen schließen, vielleicht sogar auf eine wachsende Lust an der Gewalt, wodurch die Brüchigkeit eines aufgeklärten Selbstverständnisses, das auf der angeblichen Abkehr von der Gewalt gründete, auch aus dieser Perspektive deutlich erkennbar ist. Nicht unwesentlich scheint in diesem Zusammenhang zu sein, daß der außergewöhnlich grausame Mord ausgerechnet von einer Frau – einer Ehefrau – begangen worden war, deren Biographie einen einzigen großen Bruch mit beinahe sämtlichen existierenden Geschlechterkonventionen darstellte. Die Sühne einer solchen Person für ein solches Verbrechen schien unerläßlich zu sein, und ihr Betragen wie auch das gesamte Verfahren waren doppelt faszinierend.

### **Das Verfahren und die Folter**

Als Maria Wächtler wegen Gattenmordes unter Anklage stand, war der Weg, über die Folter ein Geständnis zu erlangen, schon seit längerem verworfen – zumindest in der Theorie, und partiell auch in der Praxis. In den vorangegangenen Jahrhunderten hatte das Verhör unter Anwendung körperlicher Gewalt einen festen Platz im strafrechtlichen Verfahren eingenommen. Wenn ein hinreichender Verdachtsmoment gegeben war und die Angeklagten dennoch beharrlich schwiegen, war die sogenannte „peinliche Befragung“ gefordert. Zumindest theoretisch war die Folter graduiert und an Regeln gebunden, denn schließlich war sie darauf ausgerichtet, den Gefolterten ein Geständnis zu entlocken und somit eine zweifelsfreie Wahrheit über die Tat und die Schuld ans Licht zu bringen. Vereinzelte Hinweise aus der Hamburger Praxis geben jedoch Anlaß, an der Regelmäßigkeit des Verfahrens zumindest zu zweifeln.<sup>12</sup>

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war die Folter massiver und weitreichender Kritik unterworfen. Ganz bewußt wandten sich Straf- und Staatsrechtler wie Joseph von Sonnenfels der Tortur „mit der kalten Gleichgültigkeit eines Rechtsgelehrten“ zu, da sie nicht darauf abzielten, Mitleid zu erregen, sondern mit angemessener Rationalität eine relevante „Streitfrage“ zum Besten der Gesellschaft zu erörtern. Aus dieser Perspektive war die peinliche Befragung grundsätzlich als unzuverlässiges Rechtsmittel zu kritisieren, das lediglich der Beruhigung einer sorglosen und irrationalen Justiz diene. „Wenn“, so meinte zum Beispiel der Mailänder Aufklärer Cesare Beccaria, „der Schmerz zum Prüfstein der Wahrheit wird“, dann war dies der sicherste Weg, schwache Menschen zu verurteilen und körperlich robustere freizusprechen – und gefährliche Verbrecher wurden zweifelsfrei in die letztere Kategorie gefaßt.<sup>13</sup> Eine Strafe, die auf der Folter gründete, galt den Zeitgenossen „nicht als Folge des erwiesenen Lasters, sondern der Schwachheit des Gefolterten“, und gleichermaßen konnte „die Lossprechung nicht als die Folge der erwiesenen Unschuld, sondern der stärkeren Sehnen und einer grössern Entschlossenheit betrachtet werden“, wie von Sonnenfels betonte. In Einklang mit anderen Rechtskundlern mahnte er zudem an, daß die Tortur nicht nur Schuldige in die Freiheit und unschuldig Gefolterte auf das Schaffott führe. Zu allem Überfluß bezichtigten die peinlich Befragten aus Angst und unter kör-

perlicher Qual auch solche Menschen der Mittäterschaft, die in keinerlei Zusammenhang mit dem untersuchten Verbrechen standen. Folglich gerieten durch die Folter sämtliche Mitglieder einer Gemeinschaft in Gefahr, Opfer der Justiz zu werden.<sup>14</sup>

Die Aussagen, die Joseph von Sonnenfels und seine Kollegen formulierten, waren nicht unbedingt neu und in der einen oder anderen Form bereits im 17. und frühen 18. Jahrhundert vorgebracht worden.<sup>15</sup> Doch erst im späteren 18. Jahrhundert stand die Tortur als „Zeichen des vorzüglichen Zutrauens auf Gewalt“<sup>16</sup> in Widerspruch zu einem weiträumig verfestigten Selbstentwurf als vernunftgeleitete und aufgeklärte Kultur. Somit fügte sich die Kritik an der Folter in eine veränderte Konfiguration, mit der sich ein Raum für eine größere Wirkungsmächtigkeit derartiger Aussagen eröffnete. Cesare Beccaria zum Beispiel lehnte die Folter als ein Instrument ab, das nicht nur unlogisch war, sondern gegen sämtliche Prinzipien eines aufgeklärten Gemeinwesens verstieß und „eines Kannibalen würdig“ sei. Die meisten anderen Strafrechtswissenschaftler stimmten ihm hier zu, und es war weitreichender Konsens, daß durch die sogenannte „scharfe Frage“ der „Unwissenheit, der Barbarei, der Unmenschlichkeit und Willkür“ Tür und Tor geöffnet würden, wie der grundsätzlich recht traditionsbewußte Julius von Soden hervorhob.<sup>17</sup> An deren Stelle müsse ein regelhaft, behutsam und geschickt geführtes Verfahren treten, so daß „eine stählerne Stirne, um verwegen zu läugnen, die Festigkeit der Lenden und Sehnen, [die Verbrecher] vor der Gerechtigkeit nicht mehr schützen“.<sup>18</sup>

Wie in vielen anderen Regionen war auch im Hamburg des ausgehenden 18. Jahrhunderts die Folter zwar nicht formal aus den Kodizes gestrichen, aber sie galt allemal durch den Rechtsgebrauch *in unsern aufgeklärten Zeiten [als] beinahe gänzlich abgeschafft*, wie sogar der Ankläger im Fall Wächtler betonte.<sup>19</sup> Nun war der Fall Wächtler aber etwas Besonderes. Aufgrund zahlreicher Aussagen stand die Ehefrau des Getöteten unter Verdacht, eine außergewöhnlich brutale Tat an ihrem Ehemann begangen zu haben, eine Tat, so ein zeitgenössischer Kommentator, *vor der ein jeder zurück bebt, der noch menschliches Gefühl hat*.<sup>20</sup> Zudem wurde die Gattin durch zahlreiche Indizien belastet, und nicht nur durch ihre nebulöse Reise in Richtung Lübeck. Kurz vor dem Verschwinden ihres Gatten hatte sie sich nachweislich ein Beil geliehen, was als Zeichen ihrer Mordabsichten gewertet wurde. Bei weitem schwerer wog allerdings die Aussage der Köchin, die behauptete, sie habe in einem Sack in der Kammer neben dem Schlafzimmer ganz deutlich Hände und Kopf gefühlt und sich daran sogar mit Blut beschmiert. Zudem war da die Wäscherin, die bezeugte, daß *die Wächtler* außergewöhnlich blutiges Bettzeug zum Reinigen gebracht und mit einem *weiblichen Zufall* erklärt habe. Und da war ein Arbeitsmann, der die Pakete für die Reise geschnürt hatte und der bekundete, ihm seien sie schon damals verdächtig vorgekommen. Noch belastender war in den Augen der Justiz und des Publikums allerdings die Aussage der siebenjährigen Tochter der Angeklagten. Sie wollte nachts beobachtet haben, wie die Mutter mit einem Hammer zwei Mal auf den Kopf des Vaters eingeschlagen und ihm dann mit dessen 30 cm langen und fünf cm breiten Papiermesser die Gurgel durchtrennt habe.



Darauffin habe die Mutter ihm die Decke über den Kopf gezogen und ihn verbluten lassen, um dann einen anderen Mann hereinzurufen, der ihr half, den toten Körper zu verpacken.<sup>21</sup>

Trotz dieser Aussagen durch verschiedenste Personen leugnete die Angeklagte, die Tat begangen zu haben. Währenddessen stieg der Druck der öffentlichen Stimme, die sich zunehmend nicht nur über die grausame Tat einer Ehefrau vor den Augen ihres eigenen Kindes, sondern auch über das stockende Verfahren echauffierte. Die Justiz geriet in Zugzwang, endlich Gerechtigkeit walten zu lassen. Im zeitgenössischen Verständnis bedeutete dies jedoch, ein Todesurteil zu fällen. Doch das Obergericht wollte ein solches Todesurteil ohne ein Geständnis der Angeklagten nicht aussprechen, da, wie betont wurde, *das Leben eines Menschen unstreitig von der äußersten Wichtigkeit ist*. Zugleich aber war der Mord an Joseph Adolph Wächtler eine außergewöhnlich grausame Tat, die insbesondere als Bedrohung der bürgerlich-männlichen Sicherheit empfunden wurde, und es schien unmöglich, den Fall nicht zu einem Ende zu führen, das auch seiner Schwere entsprach. Ansonsten, so meinte man, drohe die Gefahr, daß sich in Zukunft jeder andere Verbrecher und jede Verbrecherin einfach auf das beharrliche Leugnen der Tat verlegen würde.<sup>22</sup> Trotz all ihrer Zweifel beschloß die Hamburger Justiz, der Angeklagten vom Scharfrichter ein Geständnis erpressen zu lassen. Rechtlich war die sogenannte „scharfe Frage“ in Anbetracht der Sachlage allemal zulässig. Gleichwohl war die Möglichkeit, daß die Verdächtige durch die gewaltsame Befragung bleibende körperliche Schäden davontragen könne, für die Richter nicht hinnehmbar. Also ließ man sich zunächst vom Scharfrichter versichern, daß Maria Catharina Wächtler nach der Folter wieder vollständig genesen würde. Nachdem Scharfrichter Hennings das Verfahren von der Verbalortur über die Daumenschrauben und die spanischen Stiefel bis zur Streckbank erläutert hatte, beruhigte er die Hamburger Gerichtsherren, daß selbst nach dem letzten Grad der Tortur *ein vernünftig gefolterter Inquisit allemahl nach ausgestandener Marter föllig an die Constitution seiner vorigten Gesundheitsumstände wieder hergestellt werden [kann]*.<sup>23</sup>

Bis zu spanischen Stiefeln und Streckbank sollte Maria Wächtler es erst gar nicht kommen lassen. Ihre peinliche Befragung goß Wasser auf die Mühlen all derer, die die Folter als unsicheres Mittel der Wahrheitsfindung verwarfen. Denn als ihr im Januar 1787 erstmals die Daumenschrauben angelegt wurden und körperliche Qualen bevorstanden, gestand die Angeklagte sofort: Sie beschuldigte einen gewissen Färber Kuhn, gegen Geld und Heiratsversprechen die Tat für sie begangen zu haben. Schon bald stellte sich jedoch heraus, daß Kuhn mit Gewißheit unschuldig war. Nun räumte die Angeklagte ein, den Färber nur aus Angst vor dem Schmerz als Mittäter beschuldigt zu haben, und sie widerrief auch ihr eigenes Geständnis. So führte ihr Weg zurück in die Folterkammer, und wenig später bekannte sie sich als alleinige Mörderin ihres Gatten, der sie tyrannisiert und finanziell zu knapp gehalten habe. Zudem habe sie völlig frei mit anderen *Mannspersonen* verkehren wollen. Als sie nach dem Geständnis vor das Gericht geführt wurde, um ihr Urteil zu emp-

fangen, schwankte sie abermals zwischen Unterwerfung und Widerstand. Sie widerrief neuerlich und betonte, die Tat nur aus Liebe zur Obrigkeit und aus Furcht vor dem körperlichen Schmerz gestanden zu haben.<sup>24</sup>

Die Tortur der Maria Wächtler bestätigte nur das, was Kritiker wie Joseph von Sonnenfels angemahnt hatten. Nichts waren die variierenden Aussagen der Angeklagten wert, denn die einzige Wahrheit, die sie an den Tag gebracht hatten, war, daß *es oft bloß von Stärke oder Schwäche der Nerven abhängt, ob ein Inquisit bey der Marter läugnen oder bekennen will*, wie ein Hamburger Beobachter kommentierte.<sup>25</sup> Auch wurden die allgemeinen Zweifel an Sinn und Zweck der Folter dadurch bestätigt, daß in der Tat *unschuldige Personen durch ihre Angabe in Angst gesetzt und beschimpft* wurden. Beinahe wäre ja mit dem Färber Kuhn ein gänzlich Unbeteiligter ein Opfer der Folter geworden. In der Untersuchung des Wächtler-Mordes bestätigte sich die Tortur folglich wie befürchtet als „endzwecklose Grausamkeit“. Sie firmierte als Zeichen eines falschen „Zutrauens auf Gewalt“, die sich zur Ermittlung von Wahrheit und Herstellung von Gerechtigkeit abermals als untauglich erwiesen hatte.<sup>26</sup>

## Die Strafe

Maria Catharina Wächtler wurde letztlich auch ohne gültiges Geständnis zum Tod verurteilt. Dies war für die Justiz zwar nicht gänzlich befriedigend, entsprach aufgrund der Indizien und der belastenden Zeugenaussagen aber durchaus den Statuten. Daß sich der Ankläger auch auf die Kommentare Benedikt Carpzows aus der Mitte des 17. Jahrhunderts berief, um die Rechtmäßigkeit des Todesurteils zu begründen, verdeutlicht, wie prominent in der Justizpraxis bisweilen noch solche strafrechtlichen Lehrsätze waren, die unter den zeitgenössischen Rechtsgelehrten und Aufklärern als das Sinnbild einer transzendental begründeten, überkommenen und blutrünstigen Justiz schlechthin galten, als „Abfälle der barbarischsten Zeitalter“, die „aus einer wohlgeordneten Justizverfassung zu verbannen“ seien.<sup>27</sup> Das Hamburger Niedergericht als erste Instanz gelangte zu dem Urteil, daß Maria Catharina Wächtler sich einer *grausamen und unmenschlichen That* schuldig gemacht habe, die sie *aus bösem Vorsatz, auf eine hinterlistige und heimtückische Art, und blos aus schnöder Rachsucht, an ihrem Ehemann unternommen und ausgeführt* habe. An der *Mannsmörderin* müsse aller aufklärerischer Wendungen zum Trotz ein Exempel statuiert werden. Maria Catharina Wächtler sollte daher durch die gewalttätigste und ehrloseste aller noch bestehenden Strafen sterben müssen. Sie sei *ihr zur wohlverdienten Strafe und andern dergleichen rachsüchtigen und mordgesinnten Gemüthern zum warnenden Beyspiel und Abscheu, mit einer haarnen Decke und fliegenden Haaren nach der Richtstädte zu führen, und daselbst, [...] mit dem Rade von unten auf zu tödten und der Körper nachher aufs Rad zu flechten*. Die Hinrichtung würde folglich mit dem Zertrümmern der Unterschenkel beginnen und ein äußerst langsames und schmerzhaftes Sterben bewirken.<sup>28</sup>

Dem Obergericht als zweiter Instanz oblag die Aufgabe, das Urteil zu bestätigen oder zu revidieren. Die Entscheidung der Hamburger Ratsherren und Oberrichter bringt die Uneindeutigkeit des Verhältnisses von Justiz, Gewalt und Gerechtigkeit in dieser Zeit zum Ausdruck. Einerseits ließ man die Strafe des Todes bestehen. Die Symbolik des Ausgleichs von Schuld durch physisches Leid und Ehrverlust sollte für das Publikum so weit wie möglich gewahrt bleiben. Andererseits dachten und agierten die Oberrichter innerhalb der veränderten Diskursmuster und hoben hervor, daß *niemandem mit der Marter eines zum Tode Verurtheilten gedient ist*. Vor allem die Schmerzen der Hinzurichtenden galt es zu minimieren, wenn sich die Richter durch ihre Urteilsfindung der eigenen Zivilisiertheit und Entwicklungsstufe vergewissern wollten. Zugleich aber konnten sie offenbar nicht umhin, die Zuschauenden mit dem tradierten Konzept einer gerechten Strafe zu konfrontieren. Denn auch das Obergericht verurteilte die *Gattenmörderin* zum Tod durch das Rad, doch die Räderung sollte *von oben* vollzogen werden, also mit dem Zerschneiden des Genicks beginnen und so einen weniger leidvollen Tod herbeiführen. Zudem wurde der Scharfrichter geheißen, die körperlichen Qualen der Hinzurichtenden weiterhin zu verringern, indem er *insgeheim* [...] *die Delinquentin Wächtlern am künftigen Montage, vor der mit dem Rade an selbiger zu vollziehender Exekution, vorher mit dem Strange vom Leben zum Tode bringt*. Das Publikum aber durfte von der Erdrosselung vor dem eigentlichen Urteilsvollzug nichts wissen. Die *Mannsmörderin* sollte im Augenblick ihres Todes ein *affreuses Exempel andern zum Abscheu* bieten, jedoch ohne gemartert zu werden, was Friedrich II. von Preußen bereits im Jahr 1749 eingefordert hatte. Auch der Hamburger Rat erachtete eine *Schärfung der Todesstrafe durch heftige Martern* als sinnlosen Anachronismus, der *der Menschlichkeit und den gemilderten Sitten des Jahrhunderts* zuwider sei.<sup>29</sup>

Gegenüber dem Publikum sollte im Urteilsvollzug jedoch weiterhin eine Allmacht und Gerechtigkeit der Obrigkeit zum Ausdruck gebracht werden, die auf Gewalt gründete. In diesem Sinne betonte auch das öffentlich verlesene Obergerichtsurteil im traditionellen Duktus, Maria Catharina Wächtler werde *ihr zur wohlverdienten Strafe und andern dergleichen rachsüchtigen, Mordgesinnten und pflichtvergessenen Ehefrauen zum warnenden und abschreckenden Exempel* exekutiert.<sup>30</sup> Die Inszenierung des Tötens glich immer noch dem „Theatrum Poenarum“ der vergangenen Jahrhunderte, und dies obschon der abschreckenden Wirkung des Straftheaters auch in Hamburg seit einigen Jahren mit wachsender Skepsis begegnet wurde. „Freylich“, hatte es beispielsweise in einer Flugschrift aus dem Jahr 1783 geheißen, seien die Todesstrafen „fürchterlich, aber sie stiften das Gute nicht, das sie stiften sollen“. Zwar wolle „der sinnliche Pöbel immer Sinnliches haben“, doch abschrecken lasse er sich von der Vorstellung des Sterbens und des Todes nicht, hatte ein anonymes Autor anlässlich eines anderen aufsehenerregenden Mordes sinniert.<sup>31</sup> Auch im Rat der Stadt war bereits über ein tobendes Publikum debattiert worden, von dem es immer häufiger hieß, es komme zu einer Hinrichtung nur zusammen, um seine Neugierde zu befriedigen.<sup>32</sup>

## Die mediale Aufbereitung und die Faszination des Publikums

In den zeitgenössischen Debatten um eine aufgeklärte Strafjustiz profilierte sich die Neugier und die Faszination des Publikums an den öffentlichen Tötungsveranstaltungen als ein Topos, der einen beständig wachsenden Raum einnahm. Immer häufiger wurden Gewaltpräsentationen und die von ihnen hervorgerufenen Mitleids- und Schreckensaffekte als Quellen niederer Lust begriffen, und der Besuch der Strafspektakel wurde nunmehr als Vergnügen des „gemeinen Mannes“ bezeichnet. Die öffentlichen Darbietungen der Strafjustiz galten in zunehmendem Maße als „Pöbelfeste“, und sie lockten demnach gerade „jene Classe von Menschenseelen [an], in denen der Keim zu Mördern liegt“. Gleichwohl bemerkte der Hamburger Aufklärer Peter Helfrich Sturz in dem Aufklärungsjournal „Deutsches Museum“ ergänzend, daß zwar „jede Exekution ein Schauspiel für den Pöbel [ist], bei dem aber auch mancher feine Mann eine Erholungsstunde zubringt“.<sup>33</sup>

Maria Catharina Wächtler konnte sich der Faszination eines gemischten Hamburger Publikums sicher sein, und dies bereits vor dem Vollzug des Urteils. Der Fall Wächtler mit seinem langen hin und her traf auf ein öffentliches Interesse, das in neue Dimensionen vorstieß. Die „Sache der berüchtigten Mannsmörderin“, um aus einem der zahlreichen Titel zu zitieren,<sup>34</sup> war von einer bislang unbekanntenen medialen Aufbereitung getragen. Die immense Zahl der Schriften mag einerseits aus den veränderten Möglichkeiten zur Herstellung und Verbreitung von Druckerzeugnissen wie auch aus dem Wandel der Lesegewohnheiten in gerade dieser Zeit herrühren. Doch zugleich sticht die Dokumentation des Falles Wächtler auch in Relation zur zeitgenössischen Berichterstattung in vergleichbaren Fällen heraus. Es hatte in der jüngeren Hamburger Geschichte einige Morde gegeben, die auf den ersten Blick ähnlich spektakulär waren. Zahllose Kommentare sollten ebenso den Gang des Verfahrens erhellen wie eine vierzehntägig erscheinende Fortsetzungsgeschichte, Zeugnisaussagen wurden ebenso publiziert wie Anklage und Verteidigungsschriften. Die Ereignisse und Hintergründe des Falles Wächtler seien, so hieß es, allen 120.000 Bewohnerinnen und Bewohnern Hamburgs bestens bekannt.<sup>35</sup>

Die meisten der Berichte stritten ab, bloß *die Neugierde des Publicums* befriedigen zu wollen. Diese Äußerung läßt erkennen, daß ein solcher Vorwurf zumindest implizit zirkulierte. Vielmehr reklamierten die Autoren für sich, *die zu belehren, die mit philosophischen Augen die Welt und die Handlungen der Menschen beobachten wollen*.<sup>36</sup> Sie gaben vor, einen elementaren Beitrag zur menschlichen Charakterbildung leisten zu wollen, der in dieser Zeit wachsende Bedeutung beigemessen wurde. Folgerichtig wurden in vielen Schriften zum Fall Wächtler bestehende Kategorien von „guter“ und „schlechter“ Lebensführung aufgezeigt und verfestigt, indem deren Verfasser Biographien konstruierten, die schlicht und einfach in eine Katastrophe führen mußten. Zugleich nahmen die blutigen Details in den Geschichten eine ebenso tragende Rolle ein wie die Erörterungen aus dem Leben der Wächtlers. Derart kamen sie unter dem Banner der Instruktion einer wachsenden Lust

sowohl am intimen Wissen als auch am Konsum der zunehmend tabuisierten Gewalt nach.<sup>37</sup>

Einen besonderen Reiz und einen außergewöhnlich großen instruktiven Wert erhielt der grausame Mord, da Adolph und Maria Wächtler offenbar ein Paar gebildet hatten, das gegen jedwedes Konzept ordentlicher Lebensführung verstoßen hatte. Ein bürgerliches Ideal der Lebensführung wurde in dieser Zeit der kulturellen und gesellschaftlichen Transformation in zahlreichen Ratgebern, staatstheoretischen und anthropologischen Texten entworfen. Dieses Ideal verlangte einen Mann, der sich durch Geduld, Genügsamkeit, Verantwortungsbewußtsein und Charakterstärke auszeichnete. Darüber hinaus war eine liebevolle Fürsorge für seine Ehefrau und Familie gefordert. Besagte Ehefrau wurde als der passive Part der Beziehung konturiert. Es hieß, sie schöpfe ihre eigene Zufriedenheit aus dem Glück ihres Gatten, und „ihr ganzes äußeres Schicksal“ sowie „ihre innere Seelenruhe“ sollten in seinen Händen liegen, wie Johann Gottlieb Fichte im ausgehenden 18. Jahrhundert zusammenfaßte.<sup>38</sup> In einer solchen Ehebeziehung kam männliche Treue einer moralischen Verpflichtung gleich, weibliche Treue jedoch war das oberste Gebot, das zudem naturgesetzlich begründet wurde. Schließlich loderte, betonte beispielsweise Freiherr Adolph von Knigge, ein naturgegebenes „rasches Feuer“ im Mann, das durch eine ebenso natürliche „Sanftmuth oder ein wenig Phlegma von Seiten des Weibes gedämpft“ wurde.<sup>39</sup> Treue und ein warmherziges, aber immer maßvolles Beisammensein galten als Königsweg in eine innige und fruchtbare Ehe, die dann in jeder Beziehung gedeihen könne. Eine solche harmonische Ehe gegenseitiger liebevoller Achtung vermochte der feste Sockel einer vorbildlichen Familie zu sein, die die Werte von „Moralität“ und „Eigenthum“ lehren würde und daher auch als gesunde Grundlage für ein vollkommenes Gemeinwesen fungieren könne.<sup>40</sup>

In den angeblich so „authentischen“ Berichten repräsentierte der ermordete Adolph Wächtler alles andere als den fürsorglichen und charakterfesten bürgerlichen Mann. Er wurde in den zeitgenössischen Texten als Spieler und Trunkenbold gezeichnet, der von Berlin nach Hamburg gekommen war, um in der Handelsmetropole mit Betrügereien und illegalen Geschäften ein schnelles Glück zu machen. Übermäßiger Alkoholkonsum und die Neigung zum Glücksspiel galten als Hauptgründe für schlechte Haushaltsleitung und einen zerrütteten Lebensverbund.<sup>41</sup> Die Lebensführung und Wesensart Maria Catharina Wächtlers wurde als noch verwerflicher konturiert, und ihre Verhaltensweisen entsprachen noch weniger dem Bild ihres „natürlichen Geschlechtscharakters“, ein Konzept, das sich in dieser Zeit herausbildete.<sup>42</sup> Von Jugend an sei sie eine erratische Person *feurigen* Temperaments gewesen, die schon immer *zu Ausschweifungen geneigt* war. Zeit ihres Lebens habe sie sich mit Kerlen herumgetrieben und ihr promiskuitives Wesen unter Beweis gestellt. Nicht zuletzt, so wurde bestätigend hinzugefügt, hätten die Wächtlers schon in Berlin ohne Trauschein und priesterlichen Segen zusammengelebt. Da sich Laster, so das Credo, *gemeinlich* vergrößern, erschien es nur allzu selbstverständlich, daß die Beschuldigte sich auch in Hamburg nicht willens zeigte, *ihren Lüsten Zügel anzulegen*. Von Mäßigkeit, Treue und

Fürsorge sei nicht viel zu spüren gewesen, vielmehr habe sie sich mit Liebhabern umgeben, und ihrem Buhler, dem Friseur Schultz, habe sie nicht nur eine goldene Uhr, sondern vielmehr alles, was sie aufbringen konnte, *mit geilen Händen hingegeben*. Heimlich habe sie gar mit den Waren ihres Mannes Handel treiben wollen, um noch mehr Geld zur Befriedigung ihre Lüste aufbringen zu können. Die Lebensführung insbesondere Maria Catharina Wächtlers wurde als gerader Weg in das Unglück präsentiert, als beinahe zwangsläufiger Absturz einer widernatürlichen Frau, die eine ungeheuerliche *Blutschuld* über Hamburg gebracht hat. Eine solche Schuld müsse aller Aufklärung zum Trotz durch körperliches Leid vergolten werden, hob unter Anderem der Hamburger Advokat und Notar B. F. Hofmann hervor: *Wenn der Mord, nach den Worten unsrer Statuten, aus bösem teuflischem Vorsatze, aus teuflischem Gemüthe geschieht; wenn er von Personen begangen wird, welche mit einander in besondern genauen und heiligen Verbindungen stehen; [ ... ] wenn der im Arme seiner Frau schlafende Ehemann von diesem höllischen Ungeheuer getödtet wird; [ ... ] so hört alle häusliche Sicherheit auf, zu deren Erhaltung, zumal bey nachtschlafender Zeit, keine Obrigkeit in der Welt die Macht und Mittel in der Hand hat; so wäre Mitleid selbst Verbrechen; so empört sich die ganze Menschheit gegen einen solchen Auswurf der Natur, der zur Begehung einer solchen abscheulichen That fähig war; so ist keine Strafe hart genug.*<sup>43</sup>

Im Zentrum der öffentlichen Debatte über den Fall Wächtler standen demnach Gewalt, Sex und Verschwendung. Zwar war Gewalt in einer Paarbeziehung im 18. Jahrhundert nicht unbedingt eine Seltenheit, und auch außereheliche Sexualkontakte wurden durchaus gepflegt. Bis zum Ende der 1780er Jahre jedoch „behandelte man die Sache [außereheliche Sexualkontakte] mehr unterm Schleier, man prunkte und pralte nicht mit Dingen, welche der Verachtung Stempel trugen“, kommentierte ein anonymes Autor den angeblichen Verfall der Sitten nach der Französischen Revolution in der Aufklärungszeitschrift „Hamburg und Altona“.<sup>44</sup> Auch die Prostitution, „der Feind vaterstädtischen Glückes“, habe zwar außerhalb der Stadt auf dem Hamburger Berg im heutigen St. Pauli schon immer geblüht, doch in Hamburg selbst „wagte sie nur im Finstern zu schleichen, [ ... ] in der größten Stille und Unbemercktheit“.<sup>45</sup> Wenn also Johann Ludwig Heß im Jahr 1789 in seiner Topographie Hamburgs mit Stolz bekundete, daß die hamburgischen Sitten „zu den besten aller großen Städte Deutschlands“ gehörten, so reproduzierte er genau dieses Paradigma der Heimlichkeit, das ein Hamburger Leben gemäß der moralischen Kodizes zu suggerieren vermochte.<sup>46</sup>

Der Mord an Joseph Adolph Wächtler und die Biographien der beiden Hauptfiguren machten es nun möglich, öffentlich über „Unzucht“, Promiskuität und zunehmend tabuisierte Grausamkeit zu sprechen, sich unter dem Banner der Aufklärung und Instruktion in Details weiden zu können. Als Frau und Ehegattin hätte sich Maria Catharina Wächtler noch deutlicher den Zwängen eines regulierten Sexuallebens unterwerfen müssen als ihr Mann, und zudem erschien die Frau in der Paarbeziehung für gewöhnlich als diejenige, die Gewalttätigkeiten hinzunehmen hatte. Demnach stand insbesondere Maria Wächtler für

den radikalen Bruch mit etablierten Wertordnungen, für die vollkommene Divergenz von Norm und Lebensführung – und das faszinierte das Publikum dieses Schaustückes. Selbst als Gattenmörderin widersprach sie dem weiblichen Stereotyp, denn sie hatte nicht mit Gift getötet, sondern ihren Mann erschlagen, ihm die Kehle durchtrennt und ihn dann in Stücke geschnitten. In diesem Sinne bediente die zeitgenössische Exegese des Falles und seiner Protagonistin eine Lust am Konsum von Sex und Gewalt, zugleich jedoch führten die Texte über die Wächtlers dem Lesepublikum einen fatalen Irrweg und eine gerechte Bestrafung vor Augen. *Hätten sie hausgehalten, wurde da gemahnt, wäre Er nicht Spieler, Trunckenbold aufs neue geworden, hätte Sie ihren Lüsten den Zügel angelegt, [ ... ], wer weiß, ob sie nicht Beyde dem Unglück entgangen wären, welches sie itzt als wohlverdientes Schicksal ereilt hat.*<sup>47</sup>

Die Biographien und das Schicksal der Wächtlers, gepaart mit der Gewalttätigkeit des Mordes und dem erratischen Verhalten der Angeklagten nach der Tat, zogen das Publikum in ihren Bann. Angeblich hieß es schon kurz nach dem Leichenfund an allen Ecken der Stadt, *die Frau hat ihren Mann umgebracht, und in einem Packen auf der Lübecker Poststraße hingeworfen*. Ob die Menschen das Geschehen, so wie angemahnt, tatsächlich als *Warnung für alle Männer und Weiber, die ihnen [den Wächtlers] ähneln*, aufnahmen, muß offen bleiben. Deutlich ist allerdings, daß die Lektüre der Texte offenbar faszinierte und nur von einem Blick auf die leibhaftige Täterin übertroffen werden konnte. Diese zog, so wurde zumindest behauptet, bisweilen *eine freche Miene*, schwang *spöttische Reden* und *sah jedermann mit Verachtung an*, wenn sie öffentlich vorgeführt wurde. Ein anderes Mal brach sie in Tränen aus, und so wußte das Publikum nie, was es von *der Wächtlern* zu erwarten hatte. Die Menschen waren begeistert, und sie versammelten sich so zahlreich, um die *Mannsmörderin* zu sehen, daß der Rat Hamburgs erwog, *ob solche wegen des vielen Pöbels nicht in einem Wagen zum Verhör gefahret werden sollte*. Glaubt man den Kommentaren, so hat Maria Wächtler ihr Publikum bis zum Ende nicht enttäuscht. Einmal gestand sie kurz vor ihrem letzten Gang, die alleinige Mörderin ihres Mannes zu sein, ein anderes Mal äußerte sie unmittelbar vor ihrem Tod die Hoffnung, der wahre Täter möge bald gefaßt werden. Das Bild der außergewöhnlichen *Mannsmörderin* wurde in den zeitgenössischen Kommentaren jedenfalls regelrecht kultiviert, wenn es dort schließlich hieß, sie sei am Ende munter zum Richtplatz gegangen, habe unterwegs noch einen Römer Wein getrunken und dann sogar das Gerüst *in genauen Augenschein genommen, das Rad selbst in die Höhe gehoben, und sogar gefragt, ob sie richtig läge*.<sup>48</sup>

## Schlußbemerkungen

Der Fall Wächtler dokumentiert das Ringen der aufgeklärten Justiz mit ihrem Selbstverständnis als tragende Institution einer Gesellschaft, deren Ordnung sich im Umbruch befand und die sich in zunehmendem Maße über die Verachtung von offenkundiger Gewalt

und Grausamkeit definierte. Zugleich jedoch schien in einem so schweren und komplexen Fall wie dem brutalen Hamburger Gattenmord der Rückgriff auf das nach wie vor verfügbare Instrumentarium einer eigentlich als weitestgehend überkommen und als barbarisch erachteten Justiz unabwendbar. Maria Catharina Wächtler befand sich folglich im Schnittpunkt von schmerzhafter Wahrheitsfindung und ritualisierter Abschreckung auf der einen, und dem Bemühen, Grausamkeiten durch die Justiz und körperliches Leid der Beschuldigten so weit wie möglich zu umgehen, auf der anderen Seite. In diesem Sinne wurde die Angeklagte zwar gefoltert, jedoch erst nach zögerlichem Abwägen und nachdem der Scharfrichter in einer Expertise versichert hatte, daß sie ohne bleibende körperliche Schäden davonkommen würde. Darüber hinaus verdichtete die Folter an Maria Catharina Wächtler die zirkulierenden Aussagen über die Unzulänglichkeit dieses Mittels zur Wahrheitsfindung.<sup>49</sup> Auch die Bestrafung der Verurteilten verweist auf das ambivalente Verhältnis der Justiz zu Gewalt und Grausamkeit, denn Maria Wächtler wurde zwar gerädert, zuvor jedoch heimlich erwürgt, um ihr physisches Leid zu minimieren. Bemerkenswert erscheint insbesondere, daß in dem Verfahren immer wieder das Bemühen der Gerichtsherren aufscheint, sich selber durch die getroffenen Maßnahmen und Absicherungen als tragende Kräfte einer Zivilisation zu beweisen, die sich die Abkehr von Grausamkeiten auf ihr Banner geschrieben hat. Zugleich jedoch wird eine Hartnäckigkeit der etablierten Denk- und Handlungsweisen sichtbar, und dies nicht nur im Fall Wächtler: von 1777 bis 1812 wurden in Hamburg nachweislich 22 Menschen exekutiert, und acht von ihnen starben, zumindest für die Augen des Publikums, durch das Rad.<sup>50</sup>

Das Publikum am Schafott war im ausgehenden 18. Jahrhundert bereits als weitestgehend pöbelhaft charakterisiert. Zur Kontrolle und Abschreckung dieses „sinnlichen Pöbels“ erschien den Obrigkeiten offenbar die Simulation eines grausamen Todes sinnvoll, obschon ein möglicher Lustgewinn durch die Beobachtung von Gewalthandlungen in dieser Zeit heftigst erörtert wurde, und dies selbst im Hamburger Rat. Doch nicht nur die Zuschauerinnen und Zuschauer waren vom Fall Wächtler fasziniert, auch das Lesepublikum war offenbar begeistert. Die mediale Aufbereitung stieß in neue Dimensionen vor, denn die Biographien der Wächtlers machten es möglich, sich in Grausamkeiten, in sexuellen Ausschweifungen und insbesondere in einem weiblichen Leben abseits der Norm zu ergen, und dabei zugleich das Banner der Aufklärung und Entrüstung aufrecht zu halten. Dieses Phänomen, das die US-amerikanische Historikerin Karen Halttunen als „pornography of violence and pain“ bezeichnet hat,<sup>51</sup> bestätigt, wie zweifelhaft die angebliche Abkehr von körperlicher Gewalt als ungebrochene Meßlatte für eine zivilisierte Gesellschaft ist. Der lustvolle Konsum des Verbotenen sollte sich nach dem 18. Jahrhundert noch verfestigen. Dies zeigte sich auch am Fall Wächtler. In den 1840er Jahren traten die Herausgeber des „Neuen Pitaval“ an den Hamburger Rat heran, da sie den Gattenmord von 1786 in ihre Sammlung spektakulärer Kriminalfälle aufnehmen wollten. Aus dem Jahr 1875 ist zudem die Anfrage eines Schriftstellers überliefert, der den Fall Wächtler als Roman auszugestal-



ten gedachte.<sup>52</sup> Auch die Zeitgenossen des 19. Jahrhunderts waren offensichtlich gefesselt von der Vorstellung einer feurigen Frau, die nach einem ausschweifenden Leben ihren Ehematten erschlagen und in Stücke geschnitten hat, um dann in dunklen Verliesen von Henkersknechten gefoltert und schließlich gerädert zu werden.

## Anmerkungen

- 1 Staatsarchiv Hamburg, 111-1, Senat, Cl. VII, Lit. Me, Nr. 8, Vol. 10: Criminalia – Mord: Acta, Inquisition, Urtheil und dessen Vollstreckung wider Maria Catharina Wächtler geb. Wunsch pcto. Ermordung ihres Ehemannes, nebst diverser Nebenacten, 1786-1788, im folgenden zitiert als „StAH Wächtler“.
- 2 B. F. HOFMANN, Ist das eigene Geständnis eines Delinquenten, zu seiner Hinrichtung, nach der carolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, und nach unseren Statuten durchaus, erforderlich? Bey Gelegenheit der Sache der berüchtigten Mannsmörderin, Wächtlern, zu beantworten versucht, und mit einer kurzen actenmäßigen und wahrhaften Darstellung derselben begleitet. Zwote, mit dem wiederholten Geständnisse der Wächtlern, gegen den Geistlichen in der Frohnerey, vermehrte und verbesserte Auflage. Hamburg 1789, 17-21.
- 3 Der Stadt Hamburg Statuten und Gerichts-Ordnung (1603/05). Neue unveränderte Auflage. Hamburg 1771, insbesondere die Präambel und die Artikel 16, 22; vgl. insgesamt Jürgen MARTSCHUKAT, Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert. Köln / Weimar u.a. 2000, 12-29, 33-37.
- 4 Letzte Rede des so genannten Baron Franckenbergs, sonst Ernst Werth, welche er Anno 1724, den 6. Martii, unter dem Gericht zu halten willens war: Aus seinem hinterlassenen Papier auf Verlangen publicirt. Hamburg 1724.
- 5 Der Bestrafte Mord, um alle fromme Christen und Kinder Gottes, zuvorderst aber die liebe Jugend, nicht allein vor grossen, sondern auch vor den allerkleinsten Sünden zu warnen, [ ... ] nebst einiger Lieder, die am Tage der Execution verkaufft worden. Hamburg 1702.
- 6 Johann M. G. BESEKE, Versuch eines Entwurfs zu einem vollständigen Gesetzesplan für Verbrechen und Strafen, als ein Beitrag zur Preisaufgabe der ökonomischen Gesellschaft zu Bern [ ... ]. Dessau 1783, 61f.
- 7 August Friedrich CRANZ, Bemerkungen an das unbefangene und aufgeklärte Hamburgische Publikum – Bei Gelegenheit des Criminal-Prozesses gegen die unglückliche Jüdin Debora Traub. Hamburg 1793, 1-11, Betonung im Original.
- 8 Ferdinand BENEKE, Ueber das Recht zu strafen, um 1790 (handschriftlich), in StAH, Familie Beneke, 622-1, C 21: Rechtstheoretische Manuskripte; Beneke ist eine zentrale Figur in Anne-Charlott TREPP, Sanfte Männlichkeit und selbständige Weiblichkeit. Frauen und Männer im Hamburger Bürgertum zwischen 1770 und 1840. Göttingen 1996.
- 9 ANONYM, Bekenntniß der Inquisitinn Wächtlern in Hamburg. Nebst fortgesetzten Bemerkungen über die Tortur und diesen Kriminalprozeß – eingesandt dem Herausgeber des Archivs der Schwärmerey. Hamburg 1788, 6; vgl. weitergehend MARTSCHUKAT, Inszeniertes Töten, 54-112, wie Anm. 3; Mario A. CATTANEO, Menschenwürde und Strafrechtsphilosophie der Aufklärung, in: Reinhard Brandt (Hg.), Rechtsphilosophie der Aufklärung. Symposium Wolfenbüttel 1981. Berlin / New York 1982, 321-334; siehe zur Aufklärung in Hamburg insb. Franklin KOPITZSCH, Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung in Hamburg und Altona, 2 Bde. Hamburg 1982.
- 10 Zur Begrifflichkeit von „Weitwinkel-“ und „Nahaufnahme“ vgl. Gianna POMATA, Close-Ups and Long-Shots. Combining Particular and General in Writing the Histories of Women and Men, in: Hans MEDICK / Anne-Charlott TREPP (Hg.), Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte, Herausforderungen und Perspektiven. Göttingen 1998, 99-124.
- 11 Vgl. zu den Paradigmen der (historischen) Gewaltforschung u.a. den Band von Thomas LINDENBERGER / Alf LÜDTKE (Hg.), Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit. Frankfurt am Main 1995; Martin DINGES,

- Gewalt und Zivilisationsprozeß, in: *traverse* 1 (1995) 70-82; Trutz von TROTHA, Zur Soziologie der Gewalt, in: DERS. (Hg.), *Soziologie der Gewalt*. Opladen / Wiesbaden 1997, 9-56; Peter BURSCHEL / Götz DISTELRATH / Sven LEMBKE (Hg.), *Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter*. Köln / Weimar u.a. 2000, insb. deren Einleitung: *Eine historische Anthropologie der Folter. Thesen, Perspektiven, Befunde*, 1-26; vgl. weiterhin MARTSCHUKAT, *Inszeniertes Töten*, 3-11, wie Anm. 3.
- 12 Vgl. Alois HAHN, Zur Soziologie der Beichte und anderer Formen institutionalisierter Bekenntnisse. Selbstthematisierung und Zivilisationsprozeß, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 34 (1982) 407-434; DERS., Kann der Körper ehrlich sein? In: Hans Ulrich GUMBRECHT / K. Ludwig PFEIFFER (Hg.), *Materialität der Kommunikation*. Frankfurt am Main <sup>2</sup>1995 (1988) 666-679; aus rechtshistorischer Perspektive siehe Gerd KLEINHEYER, Zur Rolle des Geständnisses im Strafverfahren des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: DERS. / Paul MIKAT (Hg.), *Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad*. Paderborn u.a. 1979, 367-384; Michel FOUCAULT, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main 1994 (Paris 1975) 52-57; Mathias SCHMOECKEL, *Humanität und Staatsraison. Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozeß- und Beweisrechts seit dem hohen Mittelalter*. Köln / Weimar u.a. 2000; einen Überblick bietet Edward PETERS, *Folter. Geschichte der Peinlichen Befragung*. Hamburg 1991 (Oxford 1985).
- 13 Cesare BECCARIA, *Über Verbrechen und Strafen*. Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und hg. v. Wilhelm ALFF. Frankfurt am Main 1966, 82.
- 14 Joseph von SONNENFELS, *Ueber die Abschaffung der Tortur*. Zürich 1775, 11, 24 für die Zitate.
- 15 Vgl. die Rezension von: *Vues de la justice criminelle, par Mr. Le Trosne, 1777*, in: *Ephemeriden der Menschheit* (1778 Dez.) 44-45; exemplarisch sei hier Christian THOMASIIUS, *Ueber die Folter. Untersuchungen zur Geschichte der Folter* (1705). Weimar 1960, genannt.
- 16 Von SONNENFELS, *Ueber die Abschaffung der Tortur*, 33, wie Anm. 14.
- 17 BECCARIA, *Über Verbrechen und Strafen*, 82, wie Anm. 13; Julius von SODEN, *Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands*, 4 Bde. 2. erw. Aufl. Frankfurt 1792, 276.
- 18 Von SONNENFELS, *Ueber die Abschaffung der Tortur*, 88, wie Anm. 14.
- 19 Vgl. die Stellungnahme des Fiskals in StAH Wächtler; vgl. auch: Aussage der Inquisitinn Wächtlern in Hamburg bey dem am 25ten Januar 1788 erhaltenen Ersten Grade der Tortur: nebst Bemerkungen über die Zulässigkeit dieses Beweismittels. Hamburg 1788, 4.
- 20 Berichtigungen und Anmerkungen über den schrecklichen Mord der an J.A. Wächtler, einem Bürger in Hamburg, im Februar 1786 begangen wurde. Hamburg 1786, 4; vgl. auch Carl TRUMMER, *Geschichte der Tortur in Hamburg* [ ... ], in: DERS., *Vorträge über Tortur, Hexenverfolgungen, Vehmgerichte, und andere merkwürdige Erscheinungen in der hamburgischen Rechtsgeschichte*. 3 Bde. Hamburg 1844-1850, Bd. 1, 1-95.
- 21 StAH Wächtler, Notiz vom 27. April 1786; Haupt-Auszüge aus der Defension der Inquisitin M.C. Wächtlern. Hamburg 1786; ANONYM, *Berichtigungen und Anmerkungen über den schrecklichen Mord*, wie Anm. 20; siehe zu den Aussagen der ZeugInnen auch: *Aechte und vollständige Acten der berichtigten Inquisitin Wächtler zu Hamburg*. Hamburg 1787.
- 22 StAH Wächtler, *Uterior Relatio In S. Fiscalis Ctra Maria Catharina geb. Wunschen, des ermordeten Julius Adolph Wächtler Ehefrau* [Ende 1788].
- 23 StAH Wächtler, *Informatorium von Scharfrichter Hennings an den Rath über die Schritte der Tortur an der Wächtlerin*, 22. Jan. 1787.
- 24 *Bekentniß der Inquisitinn Wächtlern in Hamburg*, 3-6, wie Anm. 9; *Wahrhafte Aussagen der Inquisitin Wächtlern, als sie den 4ten März auf die Folter gebracht werden sollte*. Hamburg 1788; *Wahre Aussagen der in der Frohnerney zu Hamburg sitzenden Inquisitin Wächtler als dieselbe den 11ten Julius 1788 nach dem Hamburgischen Niedergericht gebracht wurde und daselbst die sogenannte Bürgerfindung erhielt; Abermalig wahrhafte Aussagen der Inquisitin Wächtlern als Dieselbe den 10. October wiederum zum Verhör in der Rathsstube geführt wurde*. Hamburg 1788.
- 25 *Aussage der Inquisitinn Wächtlern*, 6, 12, wie Anm. 19.
- 26 Von SONNENFELS, *Ueber die Abschaffung der Tortur*, 20, 33, wie Anm. 14; vgl. auch ANONYM, *Bekentniß der Inquisitinn Wächtlern in Hamburg*, wie Anm. 9.

- 27 BECCARIA, Über Verbrechen und Strafen, 43, wie Anm. 13, und Gallus A. KLEINSCHROD, Systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts nach der Natur der Sache und der positiven Gesetzgebung. Theil 3. Erlangen <sup>1</sup>1805 (1794/96) 28.
- 28 StAH Wächtler, Niedergerichtsurteil vom 3. September 1787; *Uterior Relatio*, wie Anm. 22.
- 29 StAH Wächtler, Obergerichtsfindung, 14. November 1788 publiziert, und Anlage; Senatsprotokoll, 14. Nov. 1788; vgl. zu den Äußerungen des Rats StAH, 111-1, Senat, Cl. vii, Lit. Me, No. 8, Vol. 2b: Kinder Mord, Fascikel 6: *Votum in Causa Criminale Fiscalis contra Anton Lorenz Ammon, pto. infantic.*, 15. Sept. 1786; Friedrich II. ist zitiert nach Richard EVANS, Öffentlichkeit und Autorität. Zur Geschichte der Hinrichtungen in Deutschland vom allgemeinen Landrecht bis zum Dritten Reich, in: Heinz REIF (Hg.), Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert. Frankfurt am Main 1984, 185-258, hier 187.
- 30 StAH Wächtler, Senatsprotokoll, 19. November 1788; *Uterior Relatio*, wie Anm. 22.
- 31 ANONYM, Wie können Bosheiten in einer großen Stadt verhindert werden? Hamburg 1783, 13.
- 32 Vgl. zur Skepsis an der tradierten Hinrichtungsform, zur Neugier des Publikums und den Debatten im Rat Jürgen MARTSCHUKAT, Ein Freitod durch die Hand des Henkers: Erörterungen zur Komplementarität von Diskursen und Praktiken am Beispiel von „Mord aus Lebens-Überdruß“ und Todesstrafe im 18. Jahrhundert, in: ZHF 27 (2000) 53-74; MARTSCHUKAT, Inszeniertes Töten, 83-90, wie Anm. 3.
- 33 Peter H. STURZ, Ueber Linguets Vertheidigung der Todesstrafen, in: Deutsches Museum (1776 Dezember) 1063-1068, 1068; „jene Classe“ bei Johann J. CELLA, Ueber Todesstrafen und ob es zweckmäßig ist, selbige durch qualvolle Arten der Hinrichtung zu schärfen? Giessen 1794, 39; MARTSCHUKAT, Inszeniertes Töten, 186-194, wie Anm. 3.
- 34 HOFMANN, Geständnis, wie Anm. 2.
- 35 Berichtigungen und Anmerkungen über den schrecklichen Mord, 3, wie Anm. 20; vgl. zu den Lesegewohnheiten z.B. Rudolf SCHENDA, Volk ohne Buch. Studien zur Sozialgeschichte der populären Lesestoffe 1770-1910. München 1977.
- 36 Inquisitenblätter für Juristen und Nichtjuristen 1 (1788), Vorwort der Herausgeber; Bekenntniß der Inquisitinn Wächtlern in Hamburg, Vorwort, wie Anm. 9.
- 37 Vgl. zur Lust an der Gewalt Carsten ZELLE, „Angenehmes Grauen“. Literaturhistorische Beiträge zur Ästhetik des Schrecklichen im achtzehnten Jahrhundert. Hamburg 1987; MARTSCHUKAT, Inszeniertes Töten, 44-53, 98-103, 117-124, 185-188, wie Anm. 3.
- 38 Johann Gottlieb FICHTE, Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre (1797). Hamburg 1979, erster Anhang, hier 298-307.
- 39 Adolph Freiherr von KNIGGE, Ueber den Umgang mit Menschen (5. Aufl. 1796), in: Sämtliche Werke, Bd. 10, Abt. II: Moralphilosophische Schriften. Nendeln / Liechtenstein 1978, Teil 2, 37.
- 40 Vgl. aus der umfangreichen Literatur neben TREPP, Sanfte Männlichkeit, wie Anm. 8, z.B. Rebekka HABERMAS, Frauen und Männer des Bürgertums. Eine Familiengeschichte (1750-1850). Göttingen 2000; Isabel V. HULL, Sexuality, State, and Civil Society in Germany, 1700-1815. Ithaca, NY / London 1996, und Claudia HONEGGER, Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib, 1750-1850. Frankfurt am Main / New York 1991; vgl. auch Regina MAHLMANN, Psychologisierung des Alltagsbewußtseins. Die Verwissenschaftlichung des Diskurses über die Ehe. Opladen 1991, insb. 65.
- 41 Vgl. zu Glückskonzeptionen, Spiel und Trunkenheit die Arbeiten von Martina KESSEL, Unter Utopieverdacht? Zum Nachdenken über Glück im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: L'Homme. Z.F.G. 10 (1999) 257-276; Manfred ZOLLINGER, „Glueck, puelerey und spiel verkert sich oft und viel“. Stabilität und Krise geschlechtsspezifischer Rollenbilder im Spiel in der Frühen Neuzeit, ebd., 237-256; Michael FRANK, Trunkene Männer und nüchterne Frauen. Zur Gefährdung von Geschlechterrollen durch Alkohol in der Frühen Neuzeit, in: Martin DINGES (Hg.), Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeiten in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Göttingen 1998, 187-212; zu Alkohol, Spiel und Haushaltsführung vgl. Irmintraut RICHARZ, Oikos, Haus und Haushalt. Ursprung und Geschichte der Haushaltsökonomik. Göttingen 1991, 210.
- 42 Vgl. für eine zeitgenössische Begriffsverwendung etwa Carl Friedrich PÖCKELS, Der Mann. Ein anthropologisches Charaktergemälde seines Geschlechts. Ein Gegenstück zu der Charakteristik des weiblichen Geschlechts. Han-

- nover 1805, Bd. 1, vii, viii; in die Historiographie wurde der Begriff vor allem durch Karin HAUSEN, *Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“*. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Werner CONZE (Hg.), *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*. Neue Forschungen. Stuttgart 1976, 363-393, eingeführt.
- 43 Vgl. u.a. die: Berichtigungen und Anmerkungen über den schrecklichen Mord, 4-6, wie Anm. 20; Ausführliche Lebensbeschreibung der Wächterin geborne Wunschin, Inquisitin zu Hamburg, worinne deren Erziehung und merkwürdigsten Lebensumstände von ihrer Geburt an erzählt werden. O.O. o.J., 11, 23; HOFMANN, *Geständnis*, 13, wie Anm. 2.
- 44 ANONYM, *Ueber das Sittenverderbniß unserer und der Vorzeit*. Eine Debatte, in: *Hamburg und Altona* 4,1 (Heft 3) (1805) 326-336, hier 332; vgl. auch ANONYM, *Hamburg vor und nach der Französischen Revolution*, in: *Hamburg und Altona* 1,1 (Heft 1) (1801) 33-37.
- 45 ANONYM, *Klage der Sittlichkeit über die zunehmende Anzahl und Frechheit der feilen Mädchen in Hamburg*, in: *Hamburg und Altona* 1,4 (Heft 12) (1802) 292-299, hier 293-294; vgl. ähnliche Darlegungen auch in Johann J. RAMBACH, *Versuch einer physisch-medicinischen Beschreibung von Hamburg*. Hamburg 1801, und Johann Lorenz MEYER, *Skizzen zu einem Gemälde Hamburgs – 6 Bde*. Hamburg 1801-1804, insb. Bd. 2.
- 46 Jonas Ludwig von HESS, *Topographisch-politisch-historische Beschreibung der Stadt Hamburg*. 3 Bde. Hamburg 1787-1796, Bd. 2, S. 409; vgl. allg. Heide SOLTAU, *Verteufelt, verschwiegen und reglementiert*. Über den Umgang der Hanseaten mit der Prostitution, in: Inge STEPHAN / Hans-Gerd WINTER (Hg.), *Hamburg im Zeitalter der Aufklärung*. Berlin / Hamburg 1989, 373-397.
- 47 Berichtigungen und Anmerkungen über den schrecklichen Mord, 5, wie Anm. 20 – Hervorhebung im Original; vgl. zum Stereotyp der Gattenmörderin Silke GÖTTSCHE, „Vielmahls aber hätte sie gewünscht, einen andern Mann zu haben“. *Gattenmord im 18. Jahrhundert*, in: Otto ULBRICHT (Hg.), *Von Huren und Rabenmüttern*. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Köln / Weimar u.a. 1995, 313-334; vgl. zu Gewalt und Beziehung im 18. Jahrhundert am Beispiel Paris Arlette FARGE, *Frauen in der Stadt – Paris im 18. Jahrhundert*. Beziehungen zwischen der männlichen und der weiblichen Welt, in: *L'Homme*. Z.F.G. 7,2 (1996) 18-27.
- 48 „Freche Miene“ etc. bei: Abermalig wahrhafte Aussagen der Inquisitin Wächterin, wie Anm. 24; HOFMANN, *Geständnis*, 20, 40, wie Anm. 2 („in genauen Augenschein“); StAH Wächter, *Notiz vom 23. März 1786*.
- 49 Maria Wächter ist vermutlich die letzte Verdächtige, die in Hamburg im Rahmen eines regelhaften Verfahrens gefoltert wurde. In StAH, 111-1, Senat, Cl. vii, Lit. Ma, No. 9, vol 1, f: *Singularia von der Tortur*, findet sich ein Ratsprotokoll vom 19. Dezember 1788, das die Folter an dem Dieb Petersen anordnet. Deren Durchführung ist jedoch nicht dokumentiert; vgl. auch ANONYM, *Lebensgeschichte des Jochim Hinrich Petersen*, in: *Inquisitenblätter für Juristen und Nichtjuristen* 1 (1788) 8-16; vgl. auch TRUMMER, *Geschichte der Tortur*, Bd. 1, 93, wie Anm. 20.
- 50 Im Jahr 1777 drohte der Rat an, die Todesstrafen in Folge der gemehrten Verbrechen in Zukunft wieder gemäß der Statuten vollstrecken zu lassen; 1812 wurde in Folge der französischen Besatzung Hamburgs erstmals mit der Guillotine exekutiert; siehe StAH, 111-1, Senat, Cl. vii, Lit. Me, No. 8, Vol. 1b: *Bekanntmachung des Rats*, 29. Oktober 1777; vgl. zur Hinrichtungsstatistik Richard WOSNIK, *Beiträge zur Hamburgischen Kriminalgeschichte unter besonderer Berücksichtigung des Kriminal-Museums nach Quellen und Urkunden*, 2 Bde. Hamburg 1926, Bd. 1,1, 24-51.
- 51 Karen HALTTUNEN, *Murder Most Foul. The Killer and the American Gothic Imagination*. Cambridge, MA / London 1998; DIES., *Humanitarianism and the Pornography of Pain in Anglo-American Culture*, in: *American Historical Review* 100 (1995) 303-334.
- 52 Vgl. die entsprechenden Schriftwechsel in StAH Wächter.

## Gerhard Ammerer / Alfred Stefan Weiß

*Damit sie im Arrest nicht schimmlicht werden*<sup>1</sup>

Zucht- und Arbeitshäuser, Freiheitsstrafe und Gefängnisdiskurs  
in Österreich um 1800

### Vorbemerkung

Das Zitat im Titel stammt aus dem Werk „ABC Buch für grosse Kinder“ des bekannten Wiener Schriftstellers Joseph Richter (1749-1813).<sup>2</sup> Diese satirische Arbeit erregte zum Zeitpunkt ihres Erscheinens großes Aufsehen und bescherte dem Autor einen beachtlichen finanziellen Erfolg. In den etwa 500 Artikeln des Bandes herrscht ein kritischer Grundton vor, der viele antiklerikale Elemente enthält und sich auch gegen Adelige, Advokaten und Broschüristenkollegen richtet. Die Satire wird aber – zumindest nach Ansicht von Leslie Bodie – niemals zu scharf.<sup>3</sup> Unser Beispiel daraus ist dem Stichwort „Pranger“ entnommen und beanstandet die gesundheitsschädigenden Bedingungen und die ständige Raumnot in den ruinösen Kerkern, in denen die *Gerechtigkeit ihre Schlachtopfer* unterbringt, wie dies Joseph Richter formuliert.<sup>4</sup> Der grausame, wahre Kern besteht darin, daß viele der Gefangenen den Gefängnisalltag nicht lange überlebten und vielfach an Tuberkulose, Typhus, Skorbut oder *kaltem Brand* starben.<sup>5</sup> Eine unbedingt notwendige *Auslüftung der Delinquenten*, die in den feuchten Gefängnisräumen eingesperrt waren, wurde daher, um ein Beispiel zu nennen, bereits 1774 von den Klagenfurter Medizinerinnen und Chirurgen mit Nachdruck eingefordert. Diese sollte in einem beim Zuchthaus gelegenen kleinen Garten erfolgen.<sup>6</sup>

Einige Seiten weiter definiert Richter den Begriff „Zuchthaus“ als *öffentliches Haus der Besserung, aus dem die Eleven gemeiniglich schlechter herauskommen als sie hineingehen*.<sup>7</sup> Diesen in ein ironisches Mäntelchen gekleideten sozialkritischen Äußerungen schloß sich der Wiener Schriftsteller und bekannte Broschürist Joachim Perinet (1765-1816) an,<sup>8</sup> der in seinen „Annehmlichkeiten“, welche die Reformpolitik Josephs II. in vielerlei Hinsicht fragwürdig erscheinen ließen, festhielt: *Das Zuchthaus ist für die Seele das, was ein Laxativ dem Körper ist, und das Moralische Versazamt privilegirter Hollunken*.<sup>9</sup>

Die Autoren dieses Beitrags beabsichtigen, 2003 eine Publikation über sämtliche Zucht- und Arbeitshäuser auf dem Gebiet des heutigen Österreich herauszugeben. Im 18. und frühen 19. Jahrhundert gab es derartige Einrichtungen in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.<sup>10</sup> Als weitere Mitarbeiter/in konnten bisher Astrid Neuböck, Martin Scheutz und Helmut Beneder gewonnen werden. Inhaltlich sollen vor allem zwei Aspekte besonders beleuchtet werden: der Anstaltsalltag und die Diskurse im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert um Raumaufteilung, Kost, Hygiene, medizinische Betreuung, die Besserungsfähigkeit der Insassen und die Möglichkeiten ihrer gesellschaftlichen Reintegration sowie gelungene und mißlungene Umsetzungen von diesbezüglichen Bemühungen in der Praxis. Dieser Aufsatz kann daher nur eine erste, fragmenthafte Annäherung an das Thema darstellen.

### **Beccaria und die Folgen**

Das erste kodifizierte Strafrecht Österreichs, die *Constitutio Criminalis Theresiana*, die 1768 in Kraft gesetzt wurde, basierte noch hauptsächlich auf der Vergeltungstheorie und dem überlieferten harten Strafsystem (Ehrverlust, Landesverweisung, körperliche Züchtigung, Todesstrafe etc.).<sup>11</sup> Die Freiheitsstrafe war darin noch von untergeordneter Bedeutung.<sup>12</sup> Erst mit der beispielhaften europaweiten Rezeption von Cesare Beccarias 1764 erscheinendem programmatischen Band „*Dei delitti e delle pene*“<sup>13</sup> kam es auch in Wien zu einem intensiven Diskurs um Strafrecht und Kriminalpolitik. Nicht zuletzt die zahlreichen Verfasser von Broschüren beriefen sich bei ihren Reformanregungen weitgehend auf die Ausführungen Beccarias, ja zitierten den Autor häufig sogar wörtlich.<sup>14</sup> Als Vehikel zur Diskussion und Durchsetzung des neuen naturrechtlich bestimmten Gedankengutes diente zunächst die Frage der Todesstrafe, die Kritiker wie Joseph von Sonnenfels als dem Endzweck der Strafe grundsätzlich widersprechend abzuschaffen und durch schwere und lange Freiheitsstrafen, verbunden mit Anschmiedung, öffentlicher Arbeit und Anwendung von Stock- und Rutenstreichen, zu ersetzen suchten.<sup>15</sup> Die auch innerhalb der Wiener Zentralbehörden jahrelangen intensiven Auseinandersetzungen um Strafziele und Sanktionsarten führten schließlich zu einer grundlegenden Neuordnung des Strafsystems: Das Strafgesetz Kaiser Josephs II. vom 13. Jänner 1787 beseitigte nicht nur die Todesstrafe, sondern wies erstmals auch ein ausdifferenziertes System von Freiheitsstrafen auf.<sup>16</sup> Schon die Benennung „Allgemeines Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung“ deutet das Naheverhältnis zu Beccarias epochaler Reformschrift an.<sup>17</sup> Der Verzicht auf öffentliche Hinrichtungen sowie nicht zuletzt die vermehrte Anwendung der *poena extraordinaria*,<sup>18</sup> der zumeist auf Zuchthaus lautenden Verdachtsstrafe, die (ohne die bereits 1776 abgeschaffte Folter und somit häufig) ohne vollständigen Beweis durch ein Geständnis, in bestimmten Fällen sogar ohne gerichtliches Verfahren verhängt werden konnte, verschärfte in der Folge auch die Raumsituation in den wenigen bestehenden Institutionen.<sup>19</sup> Daß es an ge-

eigneten Gefängnissen fehlen würde, darauf war bereits in den kommissionellen Sitzungen im Vorfeld der Strafrechtsreform wiederholt und eindringlich hingewiesen worden.<sup>20</sup> Somit verstärkte sich nun der bereits seit längerer Zeit beobachtbare Trend zur einheitlichen Verwahrung verschiedener Gruppen von Sozial- und Straffällen in einer gemeinsamen Anstalt. Es kam zu einer vermehrten Nutzung der ursprünglich als Zucht- und Arbeitshäuser konzipierten und geschaffenen Institutionen (*[...] wo jeder Bettler nach Beschaffenheit seiner Kräfte, und seiner Fähigkeit Arbeit fände, und woselbst ein Kind, ein einhändiger, ja fast alle alte und tropierte Leute gebraucht werden könnten*)<sup>21</sup> als Kriminalgefängnisse. Eine andere, praktikablere Lösung als die Verwendung von Korrektionshäusern als Strafanstalten fand beziehungsweise finanzierte die Regierung nicht.<sup>22</sup> Adaptierungen waren allerdings zuweilen notwendig.<sup>23</sup>

Das Zuchthaus des späten 18. Jahrhunderts war multifunktional, Beschäftigungs- und Strafanstalt in einem, oft auch Armen-, Waisen- und Irrenhaus.<sup>24</sup> Die Kombination von Bestrafungs-, Besserungs- und Verwahrungszwecken ergab eine äußerst heterogene Insassenstruktur, die den ursprünglich angestrebten Zielen dieser Anstalten abträglich war. Der Wandel des gesamten Straf(en)systems führte somit nicht nur zur weitgehenden Abkehr von der mittelalterlichen Strafrechtspflege, sondern auch zur endgültigen Devastierung des frühneuzeitlichen Zuchthausgedankens, der nicht auf Strafe, sondern auf Erziehung zur Arbeit und Resozialisierung vor allem von Jugendlichen hinzielte. Durch den zunehmenden strafrechtlichen Charakter und die Infamierung des Zuchthausaufenthalts wurde das ursprüngliche Konzept in sein Gegenteil verkehrt und die Reintegration in die Gesellschaft entscheidend blockiert.<sup>25</sup> Daß aufmüßige Mägde und Knechte mit gewieften Dieben, daß harmlose Bettler mit erfahrenen Schwerverbrechern aller Art zusammen eingesperrt waren, führte dazu, daß die ursprünglich formulierten Ziele der Erziehung zu Zucht und Arbeitsamkeit nicht erreicht wurden, sondern daß häufig das Gegenteil der Fall war. In der zeitgenössischen Literatur avancierte die Sonnenfels'sche Formel vom Gefängnis als „Pflanzschule des Verbrechens“ (1784)<sup>26</sup> zum Gemeinplatz und erklimmte sogar den topischen Status der Hochschule, in der die Wissenschaft der Gaunerei vermittelt wird.<sup>27</sup> Franz Xaver Hubers 1788 anonym erschienener „Sonnenklarer Kommentar des sonnenklarsten Buchstaben der neuen Gesetze, über Verbrechen und derselben Bestrafung“ kritisiert diesen Umstand treffend so: *Leider beweist uns die Erfahrung, daß kleine Verbrecher bis izt noch immer, statt gebessert, nur noch mehr verschlimmert den Kerker nach überstandener Strafzeit verlassen. Und wie kann das auch anders seyn! Die Verbrecher werden ohne Unterschied zusammen eingekerkert. Nicht selten sieht man den Neuling, der die Bahn des Lasters kaum betreten hatte, an einen ruchlosen, geübten Bösewicht geschmiedet. – Soll dieser den Neuling im Verbrechen bessern? Er wird ihn mit der Lasterbahn noch bekannter machen, und ihn in allen Lotterstreichen, worin der Unglückliche noch unerfahren ist, erst vollkommen unterrichten. Wir können wenige Beispiele aufzeigen, daß aus dem Kerker entlassene Verbrecher von der Bahn des Lasters abgewichen sind, und den Weg der Tugend betreten haben. Fast die meisten sind*

*immer wieder auf grössern Verbrechen ertappt worden, wozu sie den Unterricht in ihrem Beserungsorte erhielten.*<sup>28</sup>

*Ist es wahr, daß in den sogenannten Zucht- und Arbeitshäusern so leicht Niemand gebessert wird?* titelte eine 1794 in zwei Folgen im Salzburger Intelligenzblatt erschienene Zusammenschau der Gründe, die der Resozialisation der Häftlinge entgegenstanden. Auch in diesen Ausführungen wird die ununterbrochene Kommunikationsmöglichkeit als ursächlich für das in diesen Häusern erlernte Delinquenzverhalten angesehen.<sup>29</sup> Eine direkte Korrelation zwischen der Häufigkeit und Intensität der Kontakte mit Verbrechern und der Bereitschaft zu kriminellm Verhalten nimmt auch der Soziologe Edwin H. Sutherland in seiner „Theorie der differentiellen Kontakte“ an.<sup>30</sup>

Beccarias „Von Verbrechen und Strafe“ hatte bereits hinsichtlich des Strafzwecks paradigmatische Neuerungen eingefordert: Anzustreben sei die Verhütung zukünftiger Straftaten statt der bisher gepflogenen Vergeltung des begangenen Unrechts. Dieses Ziel wollten Gesetzgeber und Strafrechtstheoretiker ab den 1780er Jahren einerseits über die Abschreckung, andererseits über die Erziehung des Verbrechers erreichen.<sup>31</sup> In der Vollzugspraxis wie auch in den – vielfach kritisierten – Sanktionsvorstellungen Josephs II.<sup>32</sup> stand zumeist die Abschreckung in Form der Generalprävention im Vordergrund. Dafür war eine symbolträchtige Kriminalpolitik notwendig (*[ ... ] daß hingegen ein zu öffentlichen Marter Arbeiten verdammt Mißethäter [ ... ] zugleich ein lebendes, täglich erneuertes Beispiel darstelle, daß den Uibertreter der Gesetze [ ... ] auf immer der Freuden des Lebens beraube*).<sup>33</sup> Zur Erzielung von generalpräventiven Wirkungen schien die Freiheitsstrafe allerdings wenig geeignet und wurde von einem großen Teil der Strafrechtstheoretiker wegen des Mangels an öffentlich-demonstrativen Funktionen abgelehnt.<sup>34</sup> Generell waren die Meinungen über den hauptsächlichen Strafzweck auch weiterhin keineswegs einheitlich, wie die Broschürenliteratur der 1780er Jahre zu diesem Thema beweist. Während vielfach die alleinige, vor allem auf Montesquieus Gedanken basierende Erziehungsfunktion der Strafe betont wurde (*Straffen derfen wir immer, doch stets um den Verbrecher zu bessern*),<sup>35</sup> standen andere Wiener Autoren diesen Ideen höchst kritisch gegenüber und forderten insbesondere den Schutz der Öffentlichkeit ein.<sup>36</sup> Für Johann Gottfried Rößler etwa war *die künftige Sicherheit der Personen, Güter und Ehre der Bürger [ ... ] der Endzweck des Strafrechts*,<sup>37</sup> wobei seiner Meinung nach gelinde Strafen keineswegs der Todesstrafe gleichkommende Wirkungen zu entfalten vermochten.<sup>38</sup> Entgegen seinen Forderungen zur Wiedereinführung der Todesstrafe wies eine Broschüre bereits 1786 darauf hin, *daß sich die Menschen weder durch Todesfurcht, noch durch Furcht der Hölle vom Lasterwege abschrecken lassen. Allein auch zugegeben, daß sie hie und da so eine Wirkung hervorbringen, so sind und bleiben doch die Todesstrafen immer ein unverläßliches Mittel*.<sup>39</sup> Der gesuchte Endzweck der Strafe würde durch diese nicht erreicht, so pflichteten auch andere Broschürensreiber bei.<sup>40</sup>

Die reformorientierten Autoren forderten vor allem das Proportionalitätsprinzip ein, das auf eine neugewichtete Vergeltung des Verbrechens (*Die Strafe ist jenes Übel [ ... ] welches*



*als abschreckender Beweggrund mit den Handlungen der Unterthanen verknüpft wird*),<sup>41</sup> aber auch lediglich auf die Strafhöhe zielte. Naturrechtler, Humanisten und Reformen rechneten damit, daß mildere Strafen generell die Gewalttätigkeit der Menschen vermindern würden, ein Gedanke, der keineswegs neu und originell war.<sup>42</sup> *Zwischen Verbrechen und Strafe das billige Ebenmaß zu treffen*, war daher als Zielvorgabe auch in der Einleitung des Strafgesetzes von 1787 definiert worden.<sup>43</sup> Gelindere Sanktionen und eine humanere Behandlung wurden wiederholt auch für die Zucht- und Arbeitshäuser beziehungsweise Gefängnisse mit dem Argument empfohlen, daß im anderen Fall jeder Funke der Menschlichkeit in den Delinquenten ausgelöscht würde, *daß die überall und beständig ausgeheilten Stockprügel die Sittlichkeit eines sonst sanften Volkes – wie es Österreicher im Ganzen gewiß sind – eben nicht befördern; und daß eine solche Behandlung Slavensinn, abgestumpftes Gefühl und Rachegeist verursachen dürfte*.<sup>44</sup> Daher forderten die Zeitgenossen, geleitet von der naturrechtlichen Vorstellung einer menschenwürdigen Behandlung auch der straffällig gewordenen Person unter anderem die Abschaffung von „Willkomm“ und „Abschied“, der in den meisten Häusern im Hof des Zuchthauses verabreichten schmerzhaften und diskriminierenden Tracht Prügel beim Ein- und Austritt aus der Anstalt.<sup>45</sup>

Buße und Besserung sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit setzten sich als wichtigste Strafzwecke auch im frühen 19. Jahrhundert weiter durch, wie es etwa in der Rede von Philipp Jakob Münnich anlässlich des Antritts seines Kuratenamtes im Zucht- und Arbeitshaus in der Wiener Leopoldstadt 1815 deutlich wird: *Der Zweck eures Aufenthalts in diesem Hause ist Besserung in der Zukunft [...] wir wirken für die begangenen Fehler Buße, und wir werden vor dem Rückfall gewarnt [...]. Der Zweck dieser Strafen ist auch Friede, Sicherheit und Ordnung in der menschlichen Gesellschaft zu erhalten*.<sup>46</sup>

### **Zum Alltag in den Zucht- und Arbeitshäusern**

Die Inschrift über dem Salzburger Zucht- und Arbeitshaus „*Abstine aut sustine*“ (Meide oder leide!)<sup>47</sup> deutete auch auf der symbolischen Ebene an, daß es sich um ein institutionalisiertes Wahrzeichen des Staates handelte, das jedermann unmißverständlich vorführen sollte, was erwünschtes und was unerwünschtes Verhalten sei.<sup>48</sup> Das Medium „Architektur“ bildete im Disziplinarapparat der Zucht- und Arbeitshäuser dabei ein wichtiges Instrument. Isolierung der Häftlinge gegenüber der äußeren Welt und untereinander sowie die Möglichkeit hierarchisierter Überwachung waren zwei wichtige Fundamentalprinzipien, welche die bauliche Konzeption der Anstalten mit mehr oder weniger großem Erfolg durchzusetzen versuchte. Der erzwungene Eintritt in ein Zucht- und Arbeitshaus führte zum Verlust der „Außenwelt“.<sup>49</sup> Es folgte ein formal reglementiertes Leben bis zur Entlassung, sofern der Häftling nicht während seines Aufenthaltes verstarb und, wie dies in Klagenfurt die Regel war, ein Armenbegräbnis ohne Sarg auf dem städtischen Friedhof bei St. Ruprecht bekam.<sup>50</sup> Die Entledigung von allen persönlichen Gegenständen (*all etwo bey sich*

habende Messer, Gabel, blecherne Löffel, Tabackpfeifen, Feuerzeug, nebst allenfalls bey ihm erfindenden Geldwerk),<sup>51</sup> das Abschneiden der Haare,<sup>52</sup> das Tragen der Springeisen, die Trennung von den Bezugspersonen und die völlige Beraubung der Privatsphäre mögen wohl nicht selten Aggressionen und Angst ausgelöst haben.

Mittels strenger Kontrollen durch das Personal, der obrigkeitlich geförderten Denunziation durch die Mithäftlinge oder öffentlicher Stockschläge und Auspeitschung ließ sich ein formal angepaßtes Verhalten einigermaßen erzwingen.<sup>53</sup> Bei schweren Verbrechen wie zum Beispiel Kindsmord wurden in Klagenfurt die betroffenen Frauen bereits bei der Aufnahme ins Zuchthaus mit dem Ochsenziemer brutal verprügelt (*Buckelstreiche*) und zu festgelegten Terminen – unter Aufsicht des örtlichen Chirurgen – dem Prügelknecht wiederholt zur Abstrafung vorgeführt. Ein derartiges Vorgehen blieb bis zum Jahr 1867 ein legales Mittel zur Strafverschärfung, wenngleich dessen Häufigkeit im 19. Jahrhundert deutlich abnahm.<sup>54</sup> Da die Trennung der eingelieferten *Züchtlinge* in reine Frauen- und Männerabteilungen selten zu verwirklichen war, ergaben sich in der Küche, in den Wirtschaftsräumen und vor allem beim Kirchgang immer wieder Möglichkeiten zu Kontaktaufnahmen, die der verordneten „Triebregulierung“ zuwiderliefen und „die sich nicht nur in Blicken oder Zurufen erschöpfen“.<sup>55</sup> Auch die Krankenzimmer begünstigten die Kommunikation und sexuelle Aktivitäten, da häufig Männer und Frauen nur durch unzureichende Bretterwände getrennt waren, die bisweilen nicht bis zur Decke reichten, um in der kalten Jahreszeit mit einem einzigen Ofen den gesamten Raum beheizen zu können.<sup>56</sup>

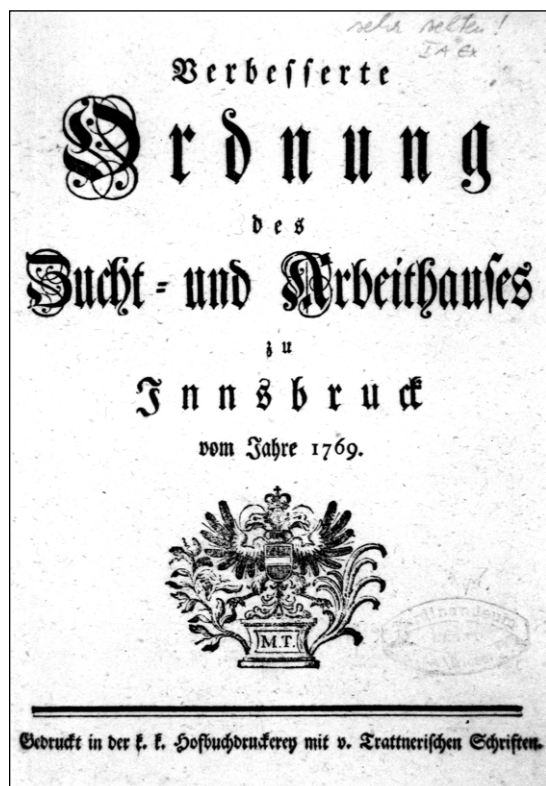
Das Anstaltsleben war durch Hausordnungen genauestens geregelt. In manchen Institutionen hatten die Arrestanten auch eine eigene Anstaltskleidung zu tragen, wobei zwischen Winter- und Sommerzuchthausgewand, *nämlich eine weisse zwilchene Joppe, eine detto Hosen, graue, oder braune wollene Strümpfe ohne Socken, und Riemschuhe* unterschieden wurde.<sup>57</sup> Von ähnlicher Bedeutung war die „Diktatur der Pünktlichkeit“, die genaue Einteilung der Zeit, die sich in den erhaltenen Anstaltsordnungen offenbart. Die spezifischen Hausordnungen sahen für Innsbruck und Salzburg zwölf Stunden Arbeit – kein Arrestant sollte *müßig* sein<sup>58</sup> – und mehrere Stunden für religiöse Andachtsübungen vor. Unmutsäußerungen der Gefangenen wurden im Keim erstickt und scharf geahndet. Erklärtes Ziel der Andachtvorschriften war eine *stille Ergebung* der Gefangenen *in ihre verdiente Strafe*.<sup>59</sup>

Eine analoge Tagesplanung wurde im Verlauf des 18. Jahrhunderts in allen deutschen und österreichischen Anstalten üblich.<sup>60</sup> Dabei wurde zwischen Werktagen sowie Sonn- und Feiertagen unterschieden, ebenso zwischen Sommer- und Wintermonaten. Begann man den Tag an Sonn- und Feiertagen im Sommer um sechs Uhr, im Winter um sieben Uhr, so galt es, an Wochentagen ganzjährig um vier Uhr (Innsbruck) oder um fünf Uhr (Salzburg) aufzustehen.<sup>61</sup> Danach hatten sich die *Züchtlinge still und ehrbar an[zuk]leiden, ihre Better in Ordnung [zu] richten, und sich in die besonders in die Zimmer zu stellende Wassergeschirre, und nicht auf den Zimmer- oder Gangböden sauber [zu] waschen*.<sup>62</sup> Bereits am frühen Morgen

sollten die Insassen auch an ihre Verfehlungen erinnert werden. In Klagenfurt versammelten sich Männer und Frauen im Innenhof des Gebäudes vor der kleinen Kapelle, in der nur der Priester vor Wind und Regen Schutz fand, oder sie verfolgten von den vergitterten Fenstern des Zuchthauses aus den morgendlichen Gottesdienst. Laut und deutlich hatten sie dabei zu beten:

*Es schmerzet mich, das ich gesündigt, daß ich dich meinen allmächtigen Herrn, meinen besten vater beleidiget habe. Ich nehme mir ernstlich vor, alle Sünden sammt allen bösen gelegenheiten zu meiden, die vergangenen missethaten immer mehr und mehr zu bereuen, und niemahls gegen deinen heiligsten willen zu handeln. – Gib mir die gnade zur erfüllung dieses meines vorsatzes.*<sup>63</sup>

Die Durchführung der obrigkeitlich verhängten Strafe verlangte neben der Reinlichkeit des Körpers<sup>64</sup> auch wirksame „Gegengifte“ für die „kranke“ Seele – so die zeitgenössische Meinung: Morgen- und Abendgebete, Rosenkränze, Gebete für die Wohltäter der Anstalt, religiöse Übungen und heilige Messen sah man dafür als geeignete Mittel an.<sup>65</sup> Die Insassen, sofern sie lesen konnten, sollten sich außerdem in der Hausbibliothek, die zum Beispiel in Innsbruck im frühen 19. Jahrhundert eingerichtet wurde, mit religiöser Literatur versor-



Titelseite der „Verbesserten Ordnung“, der erstmals 1746 im Druck erschienenen Innsbrucker Zucht- und Arbeitshausordnung, Innsbruck, Stadtarchiv, A-1654

gen und in diesen Büchern Ruhe suchen und auch finden.<sup>66</sup> Die Möglichkeit der Häftlinge zum persönlichen Gespräch mit dem jeweiligen Anstaltspriester dürfte wohl selten genutzt worden sein, da – nach Ansicht von Hannes Stekl – die Geistlichen zu sehr im Obrigkeitsdenken verhaftet waren und in der Regel zu wenig Verständnis für die Situation der Gefangenen aufbrachten.<sup>67</sup> Die Forderung nach Gottesfurcht und Frömmigkeit blieb im Normalfall unerfüllbares Wunschdenken der Verantwortlichen. Nicht umsonst mußte in den Ordnungen immer wieder vorgeschrieben werden:

*Das fluchen, schwören, schelten, unehrbare reden, gezänk, schlägereyen, und alles, was wider die anständigkeit, fried, ruhe und gute sitten laufet, und wodurch Gott beleidiget wird, ist bey schwerer strafe verbothen; und solle auch nicht die geringste ausschweifigkeit, welche in dem dienst Gottes unterlaufet, unbestraft gelassen werden.*<sup>68</sup>

Von frühmorgens bis abends um neun Uhr waren die Häftlinge dem zermürbenden Wechsel zwischen Arbeit und Gebet ausgesetzt, der lediglich durch Mahlzeiten und kurze Pausen unterbrochen wurde.<sup>69</sup> Fehlte es jedoch an geeigneten Arbeitsmöglichkeiten, waren die Gefangenen häufig sich selbst überlassen oder erhielten – meist vom Hausgeistlichen – zumindest an den Sonn- und Feiertagen Unterricht in Religion und den Elementarfächern.<sup>70</sup> 1807 klagte die Zucht- und Arbeitshausökonomiekommission in Salzburg zurecht, daß die Männer zwei Jahre lang nicht gearbeitet und daher auch nichts verdient hätten.<sup>71</sup>

Zumindest einen Teil ihres Unterhalts sollten die Anstaltsinsassen durch Spinn- und Hausarbeiten (Wassertragen, Kehren, Waschen, Flicken etc.) oder durch Verrichtungen außer Haus (Reinigungstätigkeiten auf den Plätzen und in den Straßen der Stadt, Räumen der Senkgruben etc.) erwirtschaften. Gelegentlich wurden sie auch unentgeltlich an Beamte für private Dienstleistungen „verliehen“, was jedoch zu Mißstimmigkeiten und einem Verbot dieser Praxis führte.<sup>72</sup> Folgt man dem Wortlaut der Salzburger Ordnung, so dürfte die Anstaltsleitung Frauen und Männer vermutlich gleich behandelt haben. Lediglich diejenigen Männer, die außerhalb der Anstalt – zum Beispiel beim Steinbruch – arbeiteten, mußten am Abend gesondert den Rosenkranz beten, da sie an Werktagen die Frühmesse versäumten.<sup>73</sup>

Die Insassen der Zucht- und Arbeitshäuser hatten gemäß dieser normativen Vorgaben kein eigenes Verfügungsrecht über ihre Zeit, denn der Tagesablauf unterlag einer strengen und genauen Einteilung und Reglementierung. Die Freizeit und das einstige „Privatleben“ der Häftlinge wurden damit den Prinzipien der Ordnung, Moralität und Arbeitsamkeit geopfert.<sup>74</sup>

Mögen sich diese Vorschriften sowie die Aufzeichnungen in den Protokollen der Zucht- und Arbeitshäuser vielleicht spröde lesen, so vermitteln sie doch wichtige Kenntnisse nicht nur über den erzwungenen Tagesablauf der Insassen, sondern auch über deren Reaktionen auf diese 1671 erstmals in Österreich eingeführte Form der Sanktion.<sup>75</sup>

Die Frage, inwieweit die Betroffenen ihren Aufenthalt in den Zucht- und Arbeitshäusern als gerecht empfanden und wie sie darauf reagierten, kann nur oberflächlich und bei-

spielhaft beantwortet werden. Sofern die Gelegenheit günstig war, ergriffen die Gefangenen, teilweise sogar noch wenige Tage vor ihrer Entlassung, die Flucht. Als berühmte „Ausbrecher“ gelten der Kärntner Räuber Simon Kramer, vulgo Krapfenbäck Simerl, der scheinbar nach Belieben aus den diversen Kerkern entfloh und 1809 unter ungeklärten Umständen erschossen wurde,<sup>76</sup> sowie der berühmte Tiroler Wanderhändler Peter Prosch,<sup>77</sup> der aufgrund eines Selbstmordversuchs zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, sich jedoch nicht schuldig fühlte und nach wenigen Wochen aus der Innsbrucker Anstalt das Weite suchte. Die Tatsache, daß sogar Gefangene mit Springeisen zum Wächterdienst herangezogen wurden, erleichterte solche Unternehmungen.<sup>78</sup> Es überrascht daher nicht weiter, daß die Salzburger Anstalt bei Belegungsziffern zwischen 50 bis 90 Personen 1770 und 1773 Spitzenwerte mit 28 beziehungsweise 22 Geflohenen aufwies.<sup>79</sup> Auch Massenfluchten kamen vor. Im Mai 1809 nützten 22 oder 23 Gefangene die politischen Wirren und brachen aus dem Innsbrucker Zuchthaus aus. Unter aktiver brutaler Beteiligung der Bevölkerung des Ortsteiles St. Nikolaus konnten die Streifen alle Häftlinge wieder stellen, wobei zwei Männer getötet wurden und mindestens 14 weitere Personen schwerwiegende Verletzungen davontrugen.<sup>80</sup>

Die Züchtlinge empfanden ihren Aufenthalt in den erwähnten Anstalten vielfach als Qual und so läßt sich gelegentlich auch eine andere Form der Flucht archivalisch nachweisen: der Weg in den Freitod. Der Wunsch zu sterben und Selbstverstümmelungen zeugen von schweren psychischen Problemen der Insassen, die mit drakonischen Strafen rechnen mußten, sofern sie den Selbstmordversuch überlebten.<sup>81</sup> Diese Situation führte nicht nur zu Auto-, sondern auch zu Fremdaggressionen, die sich gegen das Anstaltspersonal richteten, das Übergriffe der Gefangenen sogar tagsüber fürchtete.<sup>82</sup>

Andere Insassen arrangierten sich mit ihrer mißlichen Situation und versuchten, Kontakte zu den Mithäftlingen beziehungsweise zur „Außenwelt“ anzubahnen. Die Kommunikation mit der Straße funktionierte zum Beispiel in Klagenfurt bestens, da Informationen, Briefe, Geld etc. *mittels aushängung kleiner beutle auf schnüren zum auf- und abziehen* zu den Insassen gelangten.<sup>83</sup> Zwang einerseits die Furcht vor strengen Sanktionen zur Anpassung, so zeigte andererseits ein Teil der Züchtlinge – zumindest laut obrigkeitlicher Aufzeichnungen – anscheinend tatsächlich Reue. So hieß es zum Beispiel in den in Salzburg geführten „Züchtlingstabellen“: *Dieser ist das erstemal hier, sehr still und nie müssig, und zeigt spuren zur besserung oder Diese bezeugen reue über ihr verbrechen und arbeiten sehr fleissig, verhalten sich auch sehr still, und betten fleißig.*<sup>84</sup>

Bei ihrer Entlassung erhielten die Zuchthausinsassen ein wenig Geld für ihre geleistete Arbeit und gute Ratschläge sowie Ermahnungen für ihr weiteres Leben.<sup>85</sup> Entsprechend den höchsten Verordnungen sollte ihre Ehre durch den Aufenthalt im Zucht- und Arbeitshaus nicht geschädigt werden, doch führte bereits die Kommunikation mit Strafgefangenen zumindest zu Diffamierung,<sup>86</sup> worauf Gerd Schwerhoff zurecht hingewiesen hat.<sup>87</sup> Die amtlichen Angaben der Innsbrucker Strafanstalt des frühen 19. Jahrhunderts weisen aus,

daß knapp 16 % der ehemaligen Insassen erneut straffällig wurden, ein Wert, der unseres Erachtens deutlich zu niedrig angesetzt ist, was wohl auf mangelndes Datenmaterial des Hauses zurückzuführen ist. Das häufigste Rückfallsdelikt war der Diebstahl.<sup>88</sup> Wiederum mußten sich die Delinquenten des Liedtextes erinnern, den sie beim Besuch des Herrscherpaares im Strafarbeitshaus gesungen hatten.<sup>89</sup>

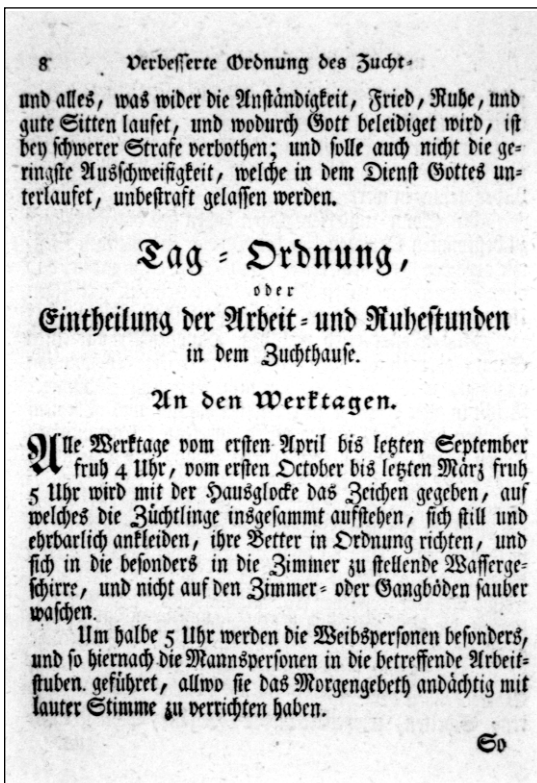
*Aber hier in diesen Mauern,  
Wird die Freude nimmer laut'  
Schuldbewußter Menschen Trauern  
Hat sich hier den Sitz erbaut.*

### **Die Gefängnisreformbewegung**

Eine ähnliche Bedeutung wie Beccaria für die Reform(diskussion)en im Strafrecht hatte der englische Philanthrop John Howard für diejenigen im Gefängniswesen. Er inspizierte ab 1774 zahlreiche englische und kontinentale Zuchthäuser und unterzog diese, wo er es für notwendig fand, einer zum Teil scharfen Kritik. Auch die österreichischen Länder bereiste er mehrfach, wobei er sich vor allem über die Wiener Gefängnisse sehr negativ äußerte.<sup>90</sup> Howard knüpfte seine Überlegungen vor allem am Gedanken des Erziehungsstrafvollzugs, der Besserung des Übeltäters im religiös-moralischen Sinn als der Abkehr vom sündhaften und von sträflichen Handlungen begleiteten Leben, an.<sup>91</sup> Seine Schriften, die sich um die bestmögliche Organisation von Gefängnissen bemühten, stießen auf breites Interesse und wurden bald als kanonisches Fachwissen gehandelt.<sup>92</sup> An grundsätzlichen Reformschritten forderte der Autor insbesondere die Differenzierung und Isolierung der Gefangenen bei Tag und Nacht, einen strikten Arbeitszwang, prämiensorientierte Entlohnung, angemessene Anstaltshygiene und gesunde Ernährung. Das System der Einzelhaft bei Tag und Nacht, die vor allem einer intensiven Bibellektüre dienen sollte, gab es seit 1776 im Quäker-Gefängnis im amerikanischen Philadelphia, wo 1790 schließlich das „Walnut-Street-Gefängnis“ als reines Zellengefängnis errichtet wurde.<sup>93</sup> Die Meinungen darüber, ob die Einzelhaft oder die Kumulativhaft der Besserung der Sträflinge eher dienlich sei, waren allerdings nicht einheitlich.<sup>94</sup> Die unter der Regierung Maria Theresias bereits 1772 in einem großen Neubau eines Werk- und Besserungshauses in Gent verwirklichte Aufteilung von gemeinsamen Arbeitssälen und Einzelzellen für die Nacht wies zwar mit dem Grazer Zuchthaus vier Jahrzehnte zuvor einen „Vorgängerbau“ auf,<sup>95</sup> fand jedoch auf dem Gebiet des heutigen Österreich keine weitere Nachahmung,<sup>96</sup> obwohl die Kompilationshofkommission in einer Note an den Kaiser vom 21. August 1781 als einen der Grundsätze für die Erarbeitung eines neuen Strafrechtssystems festhielt, die Schwerverbrecher sollten *nicht nur von allen übrigen Delinquenten ganz abgesondert gehalten, sondern auch unter sich dermassen einzeln aufbewahrt werden, daß jedem Delinquenten eine abgesonderte enge Kammer [ ... ] angewiesen werde*<sup>97</sup> und forderte, solche Räumlichkeiten sogleich in allen Ländern herzustellen. Spielte

der Gedanke der Einzelhaft innerhalb der gesamten kontinentalen Gefangenenunterbringung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts realiter kaum noch eine Rolle, so blieb er im Hinblick auf den Strafzweck der Besserung in der österreichischen Literatur doch weiterhin ein Thema. 1798 hieß es etwa zum Leopoldstädter Zuchthaus: *Sollten nicht die Verworfensten hier Mittel finden, die minder Verworfenen ganz zu verderben? – Übel ärger machen, und alle Hoffnung zur Besserung vereiteln? – Würden nicht temporäre einsame Zellen diesen Endzweck ganz erfüllen? – Howard, der Menschenforscher und Menschenfreund, hat sie vorgeschlagen und mit dem besten Erfolge angewendet.*<sup>98</sup>

Nicht allein die Verbindung von Justiz und Sozialfürsorge, auch die Überfüllung der Zuchthäuser, die Unterbringung einer großen Anzahl von Personen in wenigen und kleinen Räumen und die dementsprechenden hygienischen Folgen widersprachen den Forderungen der Strafrechtstheorie und der Kritiker. Im Grazer Zuchthaus, das für 40 Personen konzipiert worden war, hielten sich 1774 114 Sträflinge auf.<sup>99</sup> Eine in diesem Jahr geplante Erweiterung kam aus Geldmangel nicht zur Durchführung. Ein solcher stand 1782 auch den Sanierungs- und Umbauplänen (*zur Absönderung der Krimminal- und Polizeyzüchtlingen*)<sup>100</sup> des Innsbrucker Zuchthauses entgegen. Die Oberste Justiz-Stelle war entgegen der



Die ersten zwei Absätze des sehr detailliert normierten (idealtypischen) Tagesablaufes der Innsbrucker „Züchtlinge“, Stadtarchiv Innsbruck, A-1654, *Verbesserte Ordnung des Zucht- und Arbeitshauses zu Innsbruck vom Jahr 1769*, S. 8

oberösterreichischen Regierung, die den schlechten Zustand des Gebäudes sowie die Dringlichkeit eines Umbaus nach Wien berichtet hatte, der Meinung, daß viele der als notwendig erachteten Maßnahmen nicht gerechtfertigt seien und empfahl die Anwendung der *französischen Verfahrens-Art*, die darin bestünde, daß 15 bis 20 Arrestanten in einem mit bloßen Pritschen versehenen Gewölbe unterzubringen seien und *bey Nachtszeit versperret mit einer durch die Fußbeisen der ganzen Cemenate gezogenen besonderen Kette alle Abend angeschlossen werden, sie brauchen weder Licht, noch Behaitzung, und 20 beysammen eingeschlossene Menschen erhalten durch ihre eigene Ausdünstung für sich zu Winterszeit schon hinlängliche Wärme.*<sup>101</sup>

In Einzelfällen kam es jedoch sehr wohl zu Differenzierungsprozessen beziehungsweise zu personellen Separierungen. In Graz führte das sehr frühe Engagement des Präsidenten des Kommerzienkonsesses, Graf Adolph von Wagensberg, bereits zu Beginn der 1760er Jahre dazu, daß im Vorort Geidorf als Erziehungs- und Besserungsanstalt ein neues Arbeitshaus eröffnet wurde, während das alte Zucht- und Arbeitshaus fortan ausschließlich dem Strafvollzug diente.<sup>102</sup> In Wien war das durch einen Zubau erweiterte Zuchthaus in der Leopoldstadt in den 1780er Jahren in zwei Insassenbereiche getrennt: in denjenigen des „Zuchthauses“ für verurteilte Verbrecher und denjenigen des „Arbeitshauses“ für Vaganten, Bettler etc.<sup>103</sup> Innerhalb beider Abteilungen waren Frauen und Männer gesondert untergebracht. Das Innsbrucker Zuchthaus war bis 1784 Waisen- und Arbeitshaus sowie Kriminalgefängnis in einem, dann wurde es ebenfalls funktionell entflochten.<sup>104</sup>

In Österreich spielte sich das „Sprechen über Gefängnisse“ in den 1770er und 1780er Jahren maßgeblich auf der behördlichen Ebene ab. Nach einer ersten Sichtung der Quellen und Literatur scheint sich der öffentliche Diskurs um Defekte und Defizite in den Zuchthäusern und Gefängnissen und deren Behebung in Österreich erst in den späten 1790er Jahren entfaltet und im frühen 19. Jahrhundert verdichtet zu haben.<sup>105</sup>

Zu maßgeblichen Reformen im Strafvollzug war es hingegen bereits 1790 gekommen, als Kaiser Leopold II. die besonderen Härten des Josephinischen Strafgesetzes zu beseitigen suchte. Darunter fielen etwa die Abschaffung der Anschmiedung,<sup>106</sup> der öffentlichen Züchtigung wie auch der Brandmarkung von lebenslänglich einsitzenden Schwerverbrechern durch das Hofdekret vom 10. Mai 1790.<sup>107</sup> Damit sowie mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Gefängnisräumlichkeiten, der Nachtlager und der Nahrung sind deutliche Bemühungen greifbar, den Vollzug der Freiheitsstrafe zu humanisieren, eine Tatsache, die bereits in den 1791 erschienenen „Historischen Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland“ als besonderes Verdienst des Kaisers hervorgehoben wurde.<sup>108</sup> Autor dieser Schrift war der Anstaltsgeistliche Heinrich Balthasar Wagnitz, der mit diesem zweibändigen Werk ein Jahr nach dem Ableben John Howards 1790 dessen Position als treibende Kraft der „Gefängnisreform“ übernahm. Auch er suchte den Staat über die Mobilmachung der öffentlichen Meinung zu Änderungen in der Strafvollzugspraxis zu bewegen.<sup>109</sup> Die einige Jahre später, 1798, in Wien in deutscher Sprache



gedruckte, von der „Londoner medicinischen Gesellschaft“ preisgekrönte Schrift von John Mason Good „Über Krankheiten der Gefängnisse und Armenhäuser“ (Original 1795) zeichnete sich durch einen Anhang aus, der vor allem einen Überblick über die Wiener Verhältnisse bot. Speziell dem Leopoldstädter Zuchthaus wird darin für die Verpflegung und die Arbeitsverhältnisse ein Lob ausgesprochen.<sup>110</sup>

Die Gefängniskost war ansonsten einer der vielfach thematisierten Kritikpunkte. Hingewiesen wurde zum Beispiel darauf, daß bei der Verpachtung der Anstaltsküche die Nahrungsmittelmengen zu gering und die Qualität minderwertig sei. Daher wurde empfohlen, *daß die Verpflegung der Kranken, der Armen und selbst der Gefangenen nicht mittelst öffentlicher Versteigerung jenen überlassen werden sollte, der sie um den geringsten Preis übernimmt. Daher rühren die so vielfältigen Klagen über die schlechte Kost der Kranken und Armen.*<sup>111</sup> Die ohnehin kleinen täglichen Essensrationen um nur 3 kr. in Klagenfurt,<sup>112</sup> 4 bis 5 kr. in Wien<sup>113</sup> und 5 kr. in Innsbruck<sup>114</sup> (Zahlen für die frühen 1770er Jahre) konnten, so eine der zeitgenössischen Stimmen, noch *durch die Habsucht der hartherzigen Aufseher und Kerkermeister so zusammenschmelzen, daß dem armen Verhafteten kaum so viel davon gereicht werden kann, daß er sein trauriges Leben damit erhält.*<sup>115</sup> Auch diese zusätzliche Kürzung der Nahrungsrationen durch das schlecht bezahlte Zuchthauspersonal<sup>116</sup> führte zu ernährungsphysiologischen Defiziten, Mängeln an Mineralstoffen und lebensnotwendigen Vitaminen und damit zu Auszehrung und Mangelkrankungen. Die Gesundheitseinbußen der Sträflinge waren und blieben daher für die Reformer ein brisantes Thema. Die oberste Justizstelle wies noch im August 1808 darauf hin, daß in Wien Zuchthausinsassen wiederholt krankheitsbedingt ein Teil der Strafzeit nachgesehen werden mußte und ersuchte die Regierung um eine Untersuchung, inwieweit das hausinterne Spital dafür sowie für zahlreiche Todesfälle verantwortlich sei.<sup>117</sup> Die hohen Sterblichkeitsraten, so ergaben die Nachforschungen, seien weder auf die hygienischen Gebrechen noch auf die schlechte Verpflegung im Spital zurückzuführen, sondern darauf, daß auf die physische Verfassung der Insassen unmittelbar nach der Genesung keine Rücksicht genommen würde und diese, kaum genesen, *wieder in die vorige Lage der gesunden Sträflinge zurücksetzt [sic!] werden, wo sie dann wieder die schlechte Kost, Wassersuppe und Hülsenfrüchten, dann 1 1/2 pf Roggenbrot tägl. zu genießen haben, zu den vorigen sitzenden Beschäftigung, als Wollspinnen und Kämmen verwendet und ihnen nur an Sonn- und Feyertagen der Genuß der freyen Luft in Garten durch einige Stunden gestattet werde.*<sup>118</sup>

1805 kam in Innsbruck ein vom Tiroler Niklaus Ferdinand Högwein verfaßter und auf eigene Kosten gedruckter 141seitiger „Unterthänig gehorsamster Vorschlag zu Errichtung allgemeiner Armenanstalten für ganze Provinzen und den Staat“ heraus. Der Autor weist darauf hin, daß vielen Forderungen der letzten Jahre noch immer nicht entsprochen worden sei: *Was die Zuchthäuser betrifft, so müssen diese eine doppelte Bestimmung haben; nämlich sie müssen bestrafen und bessern, jenes aber so, daß der Mensch nie physisch unbrauchbar wird, und dieses so, daß er reuig und besser den Ort seiner Strafe verläßt. Eine gesunde Lage,*

*reinliche obwohl geringe und schlechte Kost und Kleidung, nebst Liegerstadt, verbunden mit anhaltender Arbeit und Pflege bey Krankheiten werden den ersten, und ein guter moralischer Unterricht den zweyten Zweck erreichen.*<sup>119</sup> Die Überlegungen Högweins knüpften an den ursprünglichen Ideen des Zuchthauses als Institut zur Abschaffung des Bettels an.<sup>120</sup> Interessant erscheint sein Vorschlag, die Anstalt nicht als Fabrik auszustatten, sondern als „gemischten Gewerbebetrieb“, wo etwa Produkte für landwirtschaftliche Betriebe ebenso erzeugt werden sollten wie Güter, die im Hause selbst oder für Arme auf dem Lande benötigt würden. Nach wie vor lebte auch die Utopie fort, daß man mit solchen Anstalten ein Land *von aller Betteley befreyen*<sup>121</sup> könne. Gleichfalls wirklichkeitsfremd, aber originell ist auch sein Vorschlag einer institutionell abgestuften „Anstaltskarriere“ von der Inhaftierung der Verbrecher bis zu deren Freilassung: *Man muß sie aus dem Zuchthause in die Zwangs-, aus dieser in die Besserungsanstalt, und von dieser in das Arbeitshaus bringen; sie immer unter den Augen behalten, und so unter fortgesetzter moralischer Bildung zu guten und brauchbaren Menschen bilden. Erst wenn man von ihrer hinlänglichen Besserung viele und verschiedene Beweise hat, dann kann man sie der Gesellschaft zurückgeben.*<sup>122</sup>

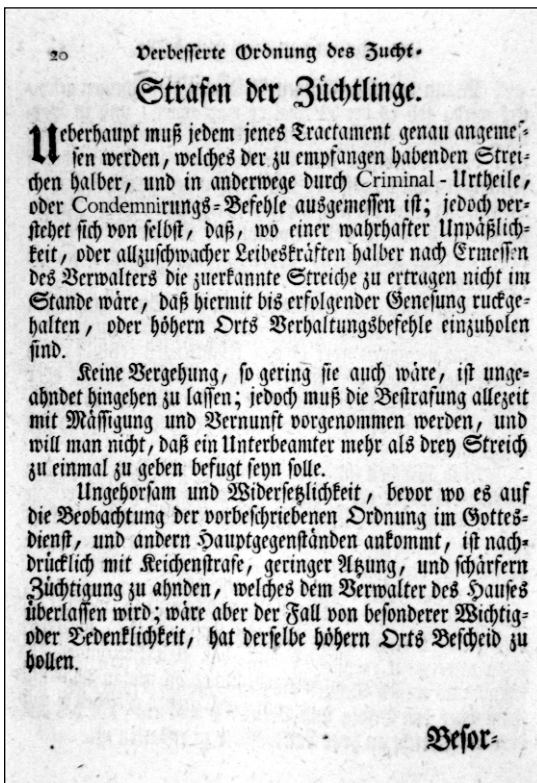
Weiterhin bildeten Gebet und Arbeit die wichtigsten therapeutischen Mittel zur Erreichung dieses Zieles. Vor allem die Idee der Erbauung und Besserung der Häftlinge durch religiöses Schrifttum wurde intensiver verfolgt und fand ihren Niederschlag sogar in eigens dafür geschaffenen Publikationen: In Wien, in zweiter Auflage auch in Salzburg, wurde ein „Lese- und Betbuch für Gefangene“ gedruckt.<sup>123</sup>

Der Arbeitsbetrieb krankte zumeist am inneren Widerspruch zwischen Erziehung und Kommerz. Gegenüber den handfesten merkantilistischen Interessen, das Zuchthaus zu einer gewinnorientierten Institution auszugestalten oder zumindest die Unterhaltskosten für die Sträflinge zu erwirtschaften, konnten sich die pädagogisch orientierten Reformvorstellungen kaum durchsetzen. Die laufenden Aufwendungen für die Häuser lagen allerdings immer deutlich über dem Arbeitsertrag in den Anstaltsmanufakturen. Versuche, die finanziellen Probleme zu lösen und die Arbeitskraft der Insassen an Unternehmer etwa in den Wiener Vorstädten<sup>124</sup> zu verpachten, blieben zumeist erfolglos. Die Zucht- und Arbeitshäuser blieben, wie die Regierung einsehen mußte, Zuschußbetriebe. Auch wurde vielfach kritisiert, daß *die Züchtlinge in ihren Gefängnissen keine anpassende Beschäftigung erhalten.*<sup>125</sup> Die permanenten Geldsorgen wirkten sich negativ auf die Vollzugspraxis aus, wie sich etwa anhand des zunächst halbwegs gut dotierten Innsbrucker Zuchthauses in den 1780er Jahren nachweisen läßt.<sup>126</sup> Welche verschiedenen Formen der Mischfinanzierung es in den einzelnen Zuchthäusern gab und wie diese funktionierte, wird noch zu untersuchen sein.

Zu weiteren Verbesserungen und Erleichterungen für die Sträflinge kam es nach den Napoleonischen Kriegen. Die umfangreiche, von Joseph Hopfauer, dem Verwalter des k. k. Provinzial-Strafhauses zu Linz, 1813 verfaßte „Abhandlung über Strafhäuser überhaupt mit besonderer Rücksicht auf die dießfalls in den deutschen Provinzen des österreichischen

Kaiserstaates bestehenden Anstalten<sup>127</sup> stand in der Tradition von Wagnitz und zeigt, daß die Diskurse über die neuen Ideen des Strafvollzugs allen materiellen und personellen Schwierigkeiten zum Trotz vor allem durch engagierte Bemühungen der vor Ort Verantwortlichen zu wesentlichen Verbesserungen in den Anstalten führen konnten. Schon der Innenumbau des Linzer Schloßgebäudes 1811 – das seit 1782 bestehende Zuchthaus im nahegelegenen ehemaligen Kloster Baumgartenberg ließ man wegen krasser sanitärer Mängel auf – wurde so zweckentsprechend durchgeführt, daß das neue *Provinzialstrafhaus* von den Zeitgenossen als mustergültig gelobt wurde. Deshalb bemühte man sich auch einige Jahre später, das Klagenfurter Zuchthaus – allerdings erfolglos – nach diesem Vorbild zu reorganisieren.<sup>128</sup> Neben textilverarbeitenden Tätigkeiten gab es in Linz auch andere Beschäftigungsmöglichkeiten, etwa in der Drechslerei, der Tischlerei oder der Schusterwerkstatt; neben dem permanenten religiösen Unterricht war eine Sonntagsschule eingerichtet. Ab 1816 wurden auch die in Salzburg, dem Inn- und Hausruckviertel Verurteilten dem Linzer Strafvollzug zugeleitet.<sup>129</sup>

Das Zucht- und Arbeitshaus in der Leopoldstadt wurde in ebendiesem Jahr neu organisiert und besonders die Reinlichkeitsstandards angehoben: Die Insassen durften während



„Keine Vergehung [...] ist ungeahndet hingehen zu lassen“ – nach dieser Generalklausel konnte der Zuchthausverwalter selbst Strafen verhängen, Stadtarchiv Innsbruck, A-1654, *Verbesserte Ordnung des Zucht- und Arbeitshauses zu Innsbruck vom Jahr 1769*, S. 20

des Sommers fünf- bis sechsmal, die Kranken auch während des Winters in einer dafür eingerichteten „Badeanstalt“ baden.<sup>130</sup> Jeden Tag gab es eine ganze Stunde Religionsunterricht sowie eine Stunde Pause zum Mittagessen. Zwar wurde nach wie vor nur einmal am Tag gegessen, doch konnten sich die Insassen um 16 Uhr zusätzliche Kost vom ausgezahlten Überverdienst<sup>131</sup> kaufen. Diese Form der prämiensorientierten Entlohnung für die über das festgelegte Tagespensum hinaus geleistete Mehrproduktion, von dem sich der Häftling innerhalb der Anstalt Lebens- und Genußmittel kaufen konnte – Wagnitz, der für diesen finanziellen Anreiz plädiert hatte, schlug vor, die angesparten Beträge erst bei der Entlassung ausbezahlen<sup>132</sup> – scheint deshalb besonders erwähnenswert, weil diese Maßnahme eine der wesentlichen qualitativen Neuerungen darstellte, die aus den Diskussionsprozessen um das Zuchthauswesen erwachsen waren. 1774 hatte sich die Wiener Polizeikommission noch heftig dagegen ausgesprochen, da sie eine solche Erleichterung als dem Strafzweck der Abschreckung widersprechend ansah.

Diese Neuerungen sowie einige der hier vorerst nur punktuell angeführten Verbesserungen im Strafvollzug weisen darauf hin, daß die Reformdiskurse längerfristig zu einem Wandel der mentalen Einstellungen und zu innovativen Änderungen in der „Anstaltspolitik“ geführt haben. Den Wirkungen der neuen, philanthropischen Ideen nachzuspüren, den Alltag in den Anstalten zu analysieren, Realisierung oder Scheitern von Diskursen sowie die Durchsetzungsmechanismen für die Idealvorstellungen zu orten, wird Gegenstand weiterer Forschungen sein.

## Anmerkungen

- 1 Joseph RICHTER, ABC Buch für grosse Kinder, Bd. 2. Wien 1782, 42.
- 2 Zur Person Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, Bd. 26. Wien 1874, 57-62 (allerdings mit Angabe eines falschen Todesjahres: 1783).
- 3 Leslie BODIE, Tauwetter in Wien. Zur Prosa der österreichischen Aufklärung 1781-1795. Wien / Köln u. a. <sup>2</sup>1995 (1975) (Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts 6) 141.
- 4 RICHTER, ABC Buch, 42, wie Anm. 1.
- 5 Gerhard AMMERER, Vaganten ohne Lyrik. Studien zur devianten, nichtsesshaften Lebensweise in Österreich 1750 bis 1800 – Ursachen und (Über-)Lebensstrategien, Bd. 1. Habilitationsschrift Universität Salzburg 2000, 277.
- 6 Klagenfurt, Kärntner Landesarchiv [KLA], Ständisches Archiv 532, Faszikel 7, fol. 18-21, hier 18 (Schreiben vom 17. März 1774).
- 7 RICHTER, ABC Buch, 54, wie Anm. 1; Hans V(iktor) PISK, Joseph Richter (1743-1813). Versuch einer Biographie und Bibliographie. Dissertation Universität Wien 1926.
- 8 BODIE, Tauwetter in Wien, 375-394, wie Anm. 3; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, Bd. 22. Wien 1870, 20-24.
- 9 (Joachim PERINET,) 29 Annehmlichkeiten in Wien. Von einem Satyr. Wien <sup>1</sup>1788 (1787) 46. Dazu ausführlicher weiter unten.
- 10 Hannes STEKL, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671-1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug. Wien 1978 (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 12) 82f.
- 11 AMMERER, Vaganten ohne Lyrik, Bd. 1, 260-280, wie Anm. 5.

- 12 Wilhelm Emil WAHLBERG, Die Revision der Theresiana und die Genesis des Josephinischen Strafgesetzbuches, in: DERS., Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess, Gefängnisskunde (sic!), Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Oesterreich. Wien 1882, 1-17. – Zu den Kodifikationsbestrebungen zusammenfassend: Gernot KOCHER, Zum Wechselspiel von Rechtsordnung und Sozialordnung in der theresianisch-josephinischen Gesetzgebung und Judikatur, in: Österreich im Europa der Aufklärung. Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josephs II. Internationales Symposium in Wien 20.-23. Oktober 1980, Bd. 1. Wien 1985, 377-396, hier 381.
- 13 Zunächst anonym erschienen (= Cesare BECCARIA), *Dei delitti e delle pene*. o. O. (= Livorno) 1764; erste deutsche Übersetzung von Jos(eph) BUTSCHECK, *Von Verbrechen und Strafen*. Prag 1765; als Taschenkalender-Kleinformat: Handausgabe. Wien 1798. – Neu übersetzt und herausgegeben nach der Ausgabe von 1766 durch Wilhelm ALFF, Frankfurt am Main 1988. – Der Band erschien in 60 Ausgaben und wurde in beinahe alle europäischen Sprachen übersetzt; Christoph LINK, Zwischen Absolutismus und Revolution. Aufgeklärtes Denken über Recht und Staat in der Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Helmut NEUHAUS (Hg.), *Aufbruch aus dem Ancien Régime. Beiträge zur Geschichte des 18. Jahrhunderts*. Köln / Weimar u. a. 1993, 185-209, hier 193; zum Inhalt der Schrift und zur Rezeption vgl. mehrere Beiträge in: Gerhard DEIMLING (Hg.), *Cesare Beccaria. Die Anfänge moderner Strafrechtspflege in Europa*. Heidelberg 1989 (Kriminologische Schriftenreihe 100).
- 14 Z. B. HALLER, Ein Paket für Fürsten, sonst nützt's nichts, o. O. <sup>2</sup>1788, Bd. 1 (Berufung auf Beccaria); (Franz Xaver HUBER,) *Sonnenklarer Kommentar des sonnenklarsten Buchstaben der neuen Geseze, über Verbrechen und derselben Bestrafung. Von Herrn Schlendrian Obersten Richter zu Tropos*, Bd. 2. Wien o. J., 9 (Beccaria zitiert): *Man sieht also hieraus, daß die Strafe keineswegs Züchtigung für das begangene Verbrechen; sondern immer nur abschreckender Beweggrund, daßelbe zu begehen, seyn muß.*
- 15 Werner OGRIS, Joseph von Sonnenfels als Rechtsreformer, in: Helmut REINALTER (Hg.), *Joseph von Sonnenfels*. Wien 1988, 11-95, hier 77. Die Diskussionen, ob Zuchthaus- und Arbeitsstrafen der Todesstrafe gleichzuhalten seien, dauerten über die Jahrhundertwende hinaus; als Beispiel für die Argumentationslinien vgl.: Ist die Verwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe Schärfung oder Milderung der Strafe?, in: *Salzburger Intelligenzblatt* vom 22. September 1798, Spalte 593-595.
- 16 Friedrich HARTL, Die Freiheitsstrafe in Österreich. Anfänge und Entwicklungstendenzen, in: *Österreichische Juristen-Zeitung* 32 (1977) 313-321, hier 314f.
- 17 OGRIS, *Joseph von Sonnenfels*, 45, Anm. 138, wie Anm. 15.
- 18 Mathias SCHMOECKEL, *Humanität und Staatsraison. Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozeß- und Beweisrechts seit dem hohen Mittelalter*. Köln / Weimar u. a. 2000, 78 u. 453.
- 19 Friedrich von MAASBURG, *Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich (1783-1790). Nebst einem Rückblick auf das altösterreichische Gefängniswesen*. Wien 1890, 2.
- 20 Während der Verhandlungen zur Abschaffung der Todesstrafe wurde etwa in einem Vortrag der Obersten Justizstelle vom 14. März 1778 auf die Notwendigkeit der staatlichen Errichtung von Zucht- und Arbeitshäusern hingewiesen, der sogleich die kaiserliche Resolution folgte, daß derartige Auslagen auf gelegene Zeiten zu verschieben seien. In die gleiche Richtung zielten Gutachten von Holger und Martini vom März 1781. Hugo HOEGEL, *Freiheitsstrafe und Gefängniswesen in Österreich von der Theresiana bis zur Gegenwart*. Graz / Wien 1916, 7f.
- 21 Wien, Hofkammerarchiv [HKA], Kommerz, rote Nr. 77, Faszikel 24 (Protokollsextrakt der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vom 21. und 23. Januar 1764).
- 22 HOEGEL, *Freiheitsstrafe*, 7, wie Anm. 20.
- 23 Wien, HKA, Kameral, rote Nr. 1764, Faszikel 28, fol. 757<sup>rv</sup> (Protokollsextrakt der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vom 15. November 1771): *Das Insprucker Zuchthaus zu einem Criminal Zuchthaus zu adaptieren, ist eine von allen Behörden bereits für nothwendig, und unumgängl(ich) erkannte Sache.*
- 24 Elisabeth DIETRICH, *Übeltäter. Bösewichter. Kriminalität und Kriminalisierung in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert*. Innsbruck / Wien 1995, 64; Hannes STEKL, „Labore et fame“ – Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Christoph SACHBE / Florian TENNSTEDT (Hg.), *Soziale Sicherheit und Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik*. Frankfurt am Main 1986, 119-

- 147, hier 120 (Edition Suhrkamp 1323, N.F. 323); Alfred Stefan WEIB, Aspekte der Straf- und Arbeitspädagogik in Salzburg (ca. 1750-1816), in: Salzburg Archiv 14 (1992) 173-204.
- 25 Ernst SCHUBERT, Arme Leute, Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts. Neustadt a. d. Aisch 1990 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte Reihe XI, Darstellungen aus der Fränkischen Geschichte 26) 297; Helfried VALENTINITSCH, Das Grazer Zucht- und Arbeitshaus 1734-1783. Zur Geschichte des Strafvollzugs in der Steiermark, in: Kurt EBERT (Hg.), Festschrift Hermann Baltl zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachkollegen und Freunden. Innsbruck 1978, 495-514, hier 501.
- 26 HARTL, Freiheitsstrafe, 314, wie Anm. 16.
- 27 Helmut ORTNER, Gefängnis. Eine Einführung in seine Innenwelt. Geschichte – Alltag – Alternativen, Weinheim / Basel 1988 (Berufsfelder Sozialer Arbeit 6) 23.
- 28 HUBER, Sonnerklärer Kommentar, 43f., wie Anm. 14.
- 29 *Sie hören und sehen von einander selbst nicht viel Gutes. Sie erzählen einander, besonders zu Nachtzeit, ihre ausgeübten Laster und Schandthaten, und lernen auf solche Weise noch weit mehr Böses, als sie schon vorher wußten* (Salzburger Intelligenzblatt vom 19. Juli 1794, 462f.).
- 30 Edwin H. SUTHERLAND, Die Theorie der differenziellen Kontakte, in: Fritz SACK / René KÖNIG (Hg.), Kriminalsoziologie. Wiesbaden <sup>3</sup>1979 (1968) 187-200.
- 31 Katechismus über Kaiser Josephs II. Gesetz von Verbrechen und derselben Bestrafung. Wien 1787, 13f.: *[Frage:] Was ist eine Strafe? A[ntwort:] Eine Strafe ist ein Uibel, welches der Landesfürst auf gewisse dem allgemeinen Besten schädliche Handlungen setzt, damit dieselben nicht begangen werden. F. Zu welchem Endzweck straft der Landesfürst? A. Der Landesfürst straft überhaupt zu einem doppelten Endzwecke: 1. den Verbrecher zu bessern, 2. Bei anderen seines gleichen ein Beispiel zu geben, und durch dieses beides die allgemeine Ruhe und Sicherheit zu schützen.* – Thomas NUTZ, Gefängnisreformdiskurs und Kriminalpolitik in Preußen bis 1806, in: Helmut BERDING / Diethelm KLIPPEL / Günther LOTTES (Hg.), Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert. Göttingen 1999, 39-67, hier 41; Michael FRANK, Kriminalität, Strafrechtspflege und sozialer Wandel. Das Zuchthaus Detmold 1752-1801, in: Westf 42 (1992) 273-308, hier 276.
- 32 Gerhard AMMERER, Aufgeklärtes Recht, Rechtspraxis und Rechtsbrecher – Spurensuche nach einer historischen Kriminologie in Österreich, in: DERS. / Hanns HAAS (Hg.), Ambivalenzen der Aufklärung. Festschrift für Ernst Wangermann. Wien / München 1997, 101-138, hier 114.
- 33 (Johann PEZZL,) Skizze von Wien, Bd. 5. Wien 1788, 855.
- 34 Mathias SCHMOECKEL, Humanität und Staatsraison, 456, wie Anm. 18.
- 35 HALLER, Ein Paket, 41, wie Anm. 14. *Die Besserung bestehet in der Veränderung des Willens, und der Handlungen* (ebd., 38); dazu auch AMMERER, Aufgeklärtes Recht, 112f., wie Anm. 32.
- 36 Dieter JETTER, Geschichte des Hospitals, 1. Wiesbaden 1966 (Sudhoffs Archiv, Beihefte 5) 119.
- 37 Johann Gottfried RÖBLERS von dem Strafrechte im Stande der Natur, und seinen Folgen im Staate. Wien 1784, 44; ähnlich 35.
- 38 Ebd., 22: *Ist es ja nicht immer nur darum zu thun, daß wir von diesen Menschen in Zukunft sicher seyen, aber wenn wir dieses durch gelindere Strafmittel erhalten könnnten, so fordert unsere künftige Sicherheit doch noch oft seinen Tod, um andere seines Gelichters, welche er durch seine That zu ähnlichen Verbrechen ermuntert, durch das schreckende Beispiel einer strengen Strafe davon abzuhalten*; ähnlich 31f.
- 39 Ueber die Wiedereinführung der Todesstrafe. o. O. 1786, 11f.
- 40 Z. B. HALLER, Ein Paket, 48, wie Anm. 14.
- 41 Rechtfertigung des Kaisers in seinem Kriminalverfahren. Wien 1786, 34; zu beachten, so der Autor, sei die Verhältnismäßigkeit zwischen Verbrechen und Strafe, ansonsten wäre die Sanktion nur Grausamkeit.
- 42 *Nirgends hört man täglich mehr von Dieberey, Raub, Todschlag und anderen Greuelthaten, als eben da, wo die peinliche Justitia am heftigsten tobet.* D. [eigentlich: Carl Ignaz] GEIGER, Sind die kaiserl. königl. Peinlichen Strafgesetze der Politik und dem Staats- und Naturrechte gemäß. Eine Patriotenfrage. o. O. 1788, 18; auch SCHMOECKEL, Humanität und Staatsraison, 467, wie Anm. 18.
- 43 Zit. nach Johann Christian GRÄFF, Versuch einer Geschichte der Criminal-Gesetzgebung der Land- und Banngerichte, Torturen, Urfehden, auch des Hexen- und Zauberwesens in der Steyermark. Graz 1817, 75.

- 44 Josephinische Curiosa; oder ganz besondere, theils nicht mehr, theils noch nicht bekannte Persönlichkeiten, Geheimnisse, Details, Actenstücke und Denkwürdigkeiten der Lebens- und Zeitgeschichte Kaiser Josephs II., Bd. 2. Wien 1848, 313. GEIGER, Peinliche Strafgesetze, 18f., wie Anm. 42; (Johann RAUTENSTRAUCH,) Möglichkeiten und Unmöglichkeiten in Österreich. Leipzig (= Wien) 1786, 81f.
- 45 Z. B. MAASBURG, Strafe des Schiffziehens, 24, wie Anm. 19; Eva MACHO, Joseph II. Die „Condemnatio ad poenas extraordinarias“. Schiffziehen und Gassenkehren. Frankfurt 1999.
- 46 Anrede an die Züchtlinge des N.Ö. Zucht- und Arbeitshauses in der Leopoldstadt in Wien, gehalten von Philipp Jakob MÜNNICH bey seinem Eintritte als Curat dieser Besserungs-Anstalt den 19<sup>ten</sup> Februar 1815. Wien 1815, 4, 9 u. 11.
- 47 Lorenz HÜBNER, Beschreibung der hochfürstlich-erzbischöflichen Haupt- und Residenzstadt Salzburg und ihrer Gegenden verbunden mit ihrer ältesten Geschichte, Bd. 1. Salzburg 1792, 512; Christian MARZAHN, Das Zucht- und Arbeitshaus. Die Kerninstitution frühbürgerlicher Sozialpolitik, in: DERS. / Hans-Günther RITZ (Hg.), Zähmen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik. Bielefeld 1984, 7-68, hier 29.
- 48 MARZAHN, Zucht- und Arbeitshaus, 65f., wie Anm. 47.
- 49 STEKL, Labore et fame, 123, wie Anm. 24 (der Autor spricht von „Isolierung der Häftlinge gegenüber der äußeren Welt“).
- 50 Klagenfurt, KLA, Gubernium Graz 288 (1808-1820), Protokoll vom 23. August 1816, Punkt VII.
- 51 Verbesserte Ordnung des Zucht- und Arbeitshauses zu Innsbruck vom Jahre 1769, 5. Mehrere Exemplare dieser gedruckten Ordnung finden sich im Stadtarchiv Innsbruck (A-1654), im Tiroler Landesarchiv [TLA] (Bibliothek 1613; Jüngerer Gubernium 3839, Normalien, Separat-Faszikel 28 Nr. 9; Jüngerer Gubernium 3840, Normalien) und in der Bibliothek des Ferdinandeums (W 183 / DIP. 451); Helmut BENEDEK, Das Salzburger Zucht- und Arbeitshaus in der Zeit von 1754/55 bis 1779, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 138 (1998) 383-442, hier 385; STEKL, Zucht- und Arbeitshäuser, 203, wie Anm. 10. Bereits im Jahr 1746 war eine Ordnung im Druck erschienen: Ordnung Des Allhier in Ynsbrugg neuerlich Wieder eröffneten Zucht- und Arbeitshaus (Stadtarchiv Innsbruck, Sammelakt 9, Turnusvereinshaus); ediert von: Wolfgang PFAUNDLER, Die schönsten Bilder von Innsbruck 1500-1822. Mit zeitgenössischen Schilderungen und Dokumenten. Innsbruck 1972, 82-86.
- 52 Laut einer höchsten Entschließung des Jahres 1782 mußten allen zur öffentlichen Arbeit verurteilten Sträflingen ohne Ausnahme des Geschlechts, der Person und des Alters zur Erhaltung der Gesundheit, Sauberkeit und Sicherheit die Haare abgeschnitten werden. Klagenfurt, KLA, Repräsentation und Landeshauptmannschaft 43, Zuchthaus Miscellanea (1755-82), fol. 36; Graz, Steiermärkisches Landesarchiv [StmkLA], Steckbriefe Nr. 1046, 11. August 1790; AMMERER, Vaganten ohne Lyrik, 256, Anm. 104, wie Anm. 5.
- 53 WEIß, Straf- und Arbeitspädagogik, 181, wie Anm. 24; Beate FUHL, Randgruppenpolitik des Schwäbischen Kreises im 18. Jahrhundert: Das Zucht- und Arbeitshaus zu Buchloe, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 81 (1988) 63-115, hier 69.
- 54 Klagenfurt, KLA, Repräsentation und Landeshauptmannschaft 43, Zuchthäusler 1756-82, fol. 37-135, hier 68, 74, 78; STEKL, Zucht- und Arbeitshäuser, 204, wie Anm. 10.
- 55 STEKL, Labore et fame, 138, wie Anm. 24; WEIß, Straf- und Arbeitspädagogik, 180, wie Anm. 24. Noch im ausgehenden 18. Jahrhundert wurden im Zuchthaus Spandau die meisten Kinder in der Kirche gezeugt. Herbert LIEBERKNECHT, Das altpreußische Zuchthauswesen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Dissertation Universität Göttingen 1921, 28.
- 56 Helga OLEXINSKI, Die Geschichte der Armen- und Krankenpflege in Kärnten, unter besonderer Berücksichtigung der Klagenfurter Versorgungsanstalten. Dissertation Wien 1969, 131; Klagenfurt, KLA, Gubernium Graz 288 (1808-1820), Schreiben an das Kreisamt Klagenfurt vom 25. September 1812. Homosexuelle Kontaktaufnahmen werden in den Quellen nicht angesprochen, dürften jedoch vorgekommen sein.
- 57 Graz, StmkLA, Steckbriefe Nr. 1363/268, 9. Mai 1800 und Nr. 3530/684, 16. November 1800; Salzburger Landesarchiv [SLA], Hofrat-Kriminalia Nr. 2639/50, 28. August 1800 und Nr. 1363/268, 9. Mai 1800; AMMERER, Vaganten ohne Lyrik, 256, Anm. 103-104, wie Anm. 5; Zuchthausordnung Innsbruck 1769, 15f., wie Anm. 51; PFAUNDLER, Die schönsten Bilder, 124 (Personenbeschreibungen aus dem Innsbrucker Zuchthaus entwichener Arrestanten, 1792) wie Anm. 51.

- 58 Klagenfurt, KLA, Gubernium Graz 287 (1784-1804), Schreiben vom Juli 1787 an das Gubernium.
- 59 Klagenfurt, KLA, Kreisamt Klagenfurt 152, Vorschriften über das Verhalten der Züchtlinge 1816 (die Erlässe für die Strafanstalt Karlau dienten dabei als Vorbild).
- 60 STEKL, Labore et fame, 121-123, wie Anm. 24.
- 61 BENEDEK, Zucht- und Arbeitshaus, 413f., wie Anm. 51.
- 62 Zuchthausordnung Innsbruck 1769, 8, wie Anm. 51.
- 63 Klagenfurt, KLA, Kreisamt Klagenfurt 152, Verzeichnis der Gebete (Karlau bei Graz), 25. Februar 1821.
- 64 Manuel FREY, Der reinliche Bürger. Entstehung und Verbreitung bürgerlicher Tugenden in Deutschland, 1760-1860. Göttingen 1997 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 119) 248-252.
- 65 STEKL, Zucht- und Arbeitshäuser, 240-243, wie Anm. 10.
- 66 Johann Jakob STAFFLER, Tirol und Vorarlberg statistisch und topographisch, mit geschichtlichen Bemerkungen, Bd. 1. Innsbruck 1839, 477 (in den 1830er Jahren zählte die Hausbibliothek bereits mehrere hundert Bände).
- 67 STEKL, Zucht- und Arbeitshäuser, 243, wie Anm. 10. In der Reiseliteratur wird der Einfluß der Geistlichen auf die Häftlinge bisweilen überschätzt. Z. B. Friedrich Graf SPAUR, Nachrichten ueber das Erzstift Salzburg nach der Säkularisation, Bd. 1. Passau 1805 (Reisen Oberdeutschland 2/1) 31: *Ein Augustiner Mönch hält in der dasigen Hauskapelle den Gottesdienst, und wirkt, wie ich nicht zweifle, mit den andern Obnern des Zuchthauses auf die moralische Besserung der Züchtlinge, die doch stets eine der vorzüglichsten Absichten seyn sollte.*
- 68 Zuchthausordnung Innsbruck 1769, 7f., wie Anm. 51.
- 69 Ebd., 9; STEKL, Zucht- und Arbeitshäuser, 220-243, wie Anm. 10.
- 70 Klagenfurt, KLA, Gubernium Graz 288 (1808-1820), Kommissionssitzung vom 29. August 1816; Zuchthausordnung Innsbruck 1769, 42, wie Anm. 51.
- 71 Salzburg, SLA, Regierung XLVIII/15, Uebersicht Der sammentlichen Activ- und Passiv Capitalien bey dem Kais. Königl. prov. Zucht- und Arbeitshause, Oktober 1807; WEIB, Straf- und Arbeitspädagogik, 178, wie Anm. 24.
- 72 Michael KEUL, Staatliche Gewerbepolitik in Tirol (1648-1740). Ein Beitrag zur Geschichte des Widerstreites zwischen merkantilistischer Idee und liberalistischer Praxis. Innsbruck 1960 (Tiroler Wirtschaftsstudien 8) 178-200; Zuchthausordnung Innsbruck 1769, 11f., wie Anm. 51; Klagenfurt, KLA, Ständisches Archiv 533, Faszikel 4, fol. 39<sup>v</sup>; Gubernium Graz 287 (1784-1807), Schreiben an die beiden Landeskreisämter vom 22. Mai 1804, gedruckte Verordnung vom 5. Juni 1804; Gubernium Graz 288 (1808-1820), Kommissionssitzung vom 27. August 1816.
- 73 Salzburg, SLA, Geheimes Archiv XIV/37 1/2, Vormahlige Tags Ordnung der Büssenden in hochfürstlichem Zucht und Arbeits Hause, 5. März 1798; Alfred Stefan WEIB, „Providum imperium felix.“ Glücklich ist eine voraussehende Regierung. Aspekte der Armen- und Gesundheitsfürsorge im Zeitalter der Aufklärung. Wien 1997 (Kulturgeschichte der namenlosen Mehrheit 1) 80; DERS., Straf- und Arbeitspädagogik, 184, wie Anm. 24.
- 74 WEIB, Straf- und Arbeitspädagogik, 185, wie Anm. 24.
- 75 Martin SCHEUTZ, Frühneuzeitliche Gerichtsakten als „Ego“-Dokumente. Eine problematische Zuschreibung am Beispiel der Gäminger Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert, in: Thomas WINKELBAUER (Hg.), Vom Lebenslauf zur Biographie. Geschichte, Quellen und Probleme der historischen Biographie und Autobiographie. Horn / Waidhofen an der Thaya 2000 (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes 40) 99-134, hier 119.
- 76 Hans-Peter WEINGAND, Krapfenbäck Simerl. Leben und Sterben eines legendären Kärntner Räubers. Graz 1996.
- 77 Heinrich CONRAD (Hg.), Leben und Ereignisse des Peter Prosch, eines Tyrolers von Ried im Zillerthal oder das wunderbare Schicksal. Geschrieben in den Zeiten der Aufklärung. München 1919, bes. 126-152; vgl. auch die literarische Bearbeitung durch Felix MITTERER, Das wunderbare Schicksal. Aus dem Leben des Hoftyrolers Peter Prosch. Ein Theaterstück und sein historischer Hintergrund. Innsbruck 1992, 37-39 (Szene 25: Zelle im Zuchthaus Innsbruck).
- 78 Klagenfurt, KLA, Kreisamt Klagenfurt 14 (Berichte vom Mai 1814).
- 79 BENEDEK, Zucht- und Arbeitshaus, 401-405, wie Anm. 51; Martin SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert. Wien / München 2001 (MÖG Erg.bd. 38) 62.



- 80 Stadtarchiv Innsbruck, Cod. 136/3, G. Pusch's Chronik von Innsbruck, 110; Carl UNTERKIRCHER, Chronik von Innsbruck. Innsbruck 1897, 249; Konrad FISCHNALER, Innsbrucker Chronik mit Bildschmuck nach alten Originalen und Rekonstruktions-Zeichnungen, Bd. 1. Innsbruck 1929, 55.
- 81 AMMERER, Vaganten ohne Lyrik, 264, wie Anm. 5; WEISS, Straf- und Arbeitspädagogik, 177, wie Anm. 24; BENEDEK, Zucht- und Arbeitshaus, 416, wie Anm. 51.
- 82 Klagenfurt, KLA, Gubernium Graz 288 (1808-1820), 1817 klagte der in Klagenfurt tätige „Zuchtwächter“ Matschnigg über Diebstähle und geplante Überfälle seitens der Sträflinge.
- 83 Klagenfurt, KLA, Gubernium Graz 288 (1808-1820), Schreiben an das Kreisamt Klagenfurt vom 25. September 1812.
- 84 Salzburg, SLA, Regierung XLVIII/18, Züchtlingstabelle 1803.
- 85 Klagenfurt, KLA, Gubernium Graz 288 (1808-1820), Protokoll vom 3. September 1816 (Punkt XI).
- 86 Zumindest galt es als *unschicksam*, [...] *geringere in das Arbeits-Haus verurtheilte Verbrecher mit ordentlichen Criminal-Delinquenten (wie es bishero in Ermangelung der Separation hat geschehen müssen) in dem Zuchthaus zu vermischen*. Klagenfurt, KLA, Ständisches Archiv 265, Faszikel 1, fol. 1 (26. April 1780).
- 87 Gerd SCHWERHOFF, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung. Tübingen 1999 (Historische Einführungen 3) 105f.
- 88 Anton RAUTENKRANZ, Darstellung des Zustandes des k. k. Provinzial-Strafarbeitshauses in Innsbruck, mit den Resultaten in Bezug auf den Sträflingsstand und die Kosten der Anstalt vom Jahre 1818 bis zum Jahre 1836. Innsbruck <sup>1</sup>1836 (Erstauflage nicht bekannt), 19f.
- 89 (Anton RAUTENKRANZ), Notizen über das k. k. Provinzial-Strafarbeitshaus in Innsbruck, in: Kaiserlich königlich privilegirter Bothe von und für Tirol und Vorarlberg vom 2. Dezember 1833, 384.
- 90 John HOWARD's Nachrichten von den vorzüglichsten Kranken- und Pesthäusern in Europa. Nebst fortgesetzten Bemerkungen über Gefängnisse ec. Leipzig 1791, 164f.
- 91 Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser. Ein Auszug aus dem Englischen des William (!) HOWARD. Mit Zusätzen und Anmerkungen, und Kupfern, von Gottl. Ludolf Wilhelm KOESTER. Leipzig 1780; dazu etwa Bernhard STIER, Fürsorge und Disziplinierung im Zeitalter des Absolutismus. Das Pforzheimer Zucht- und Waisenhaus und die badische Sozialpolitik im 18. Jahrhundert. Sigmaringen 1988 (Quellen und Studien zur Geschichte der Stadt Pforzheim 1) 184.
- 92 NUTZ, Gefängnisreform, 45f., wie Anm. 31.
- 93 ORTNER, Gefängnis, 25, wie Anm. 27.
- 94 DIETRICH, Übeltäter, 66, wie Anm. 24.
- 95 Helfried VALENTINITSCH, Anfänge des modernen Strafvollzugs in Österreich und die Gründung des Grazer Zucht- und Arbeitshauses, in: Reformen des Rechts. Festschrift zur 200-Jahr-Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz. Graz 1979, 147-169, hier 157f.; DERS., Grazer Zucht- und Arbeitshaus, 498f., wie Anm. 25; STEKL, Labore et fame, 124, wie Anm. 24. Der Bauplan des Grazer Zuchthauses vom 4. März 1733 sah in jedem der beiden Stockwerke 20 Einzelzellen vor.
- 96 WAHLBERG, Kleinere Schriften 118, wie Anm. 12.
- 97 Wien, Allgemeines Verwaltungsarchiv [AVA], Oberste-Justiz Hofkommission, Kompilationshofkommission, Karton 103 (Protokoll der Sitzung vom 24. Juli 1781, o. S. [Punkt 7]).
- 98 John Mason GOOD, Über Krankheiten der Gefängnisse und Armenhäuser. Eine von der Londoner medicinischen Gesellschaft gekrönte Preisschrift. Aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet. Wien 1798, 178f.; der Übersetzer weist in einer Fußnote lobend auf mehrere in den Jahren 1796 und 1797 über das Gefängnisssystem von Philadelphia erschienene Wiener Publikationen hin.
- 99 VALENTINITSCH, Grazer Zucht- und Arbeitshaus, 504, wie Anm. 25.
- 100 Wien, AVA, Oberste-Justiz, Tiroler Senat, Karton 32, Faszikel 36 (Schreiben des Innsbrucker Zuchthausverwalters vom 13. März 1782). Dem Schreiben liegt eine detaillierte Aufstellung über die Maurer- und Zimmermannsarbeiten sowie die benötigten Materialien bei; errechnete Gesamtkosten: 15.446 Gulden.
- 101 Ebd. (Schreiben der Obersten Justiz-Stelle vom 11. Juni 1782).
- 102 VALENTINITSCH, Grazer Zucht- und Arbeitshaus, 502f., wie Anm. 25.

- 103 HOEGEL, Freiheitsstrafe, 36, wie Anm. 20.
- 104 DIETRICH, Übeltäter, 64, wie Anm. 24.
- 105 Vgl. z. B. die umfangreichen Schriften: Joseph HOPFAUER, Abhandlung über Strahhäuser überhaupt mit besonderer Rücksicht auf die dießfalls in den deutschen Provinzen des österreichischen Kaiserstaats bestehenden Anstalten. Linz 1814; E. C. RINCOLINI, Das Provinzial- Straf- und Arbeitshaus in Brünn. Ein Beytrag zu Hopfauers Abhandlung über Strahhäuser, mit besonderer Rücksicht auf die im österr. Kaiserstaat bestehenden Anstalten. Brünn 1816.
- 106 § 27 Strafgesetzbuch vom 13. Jänner 1787 bestimmte, daß ein zu hartem Gefängnis Verurteilter *mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eisernen Ringe Tag und Nacht an dem ihm angewiesenen Orte zu befestigen sei*.
- 107 Sr. K. k. Majestät Leopold des zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer, Bd. 1. Wien 1791, 33-35; auch (Johann PEZZL,) Skizze von Wien. Wien 1803 (1786) 196.
- 108 Heinrich Balthasar WAGNITZ, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Nebst einem Anhang über die zweckmässigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten, Bd. 2. Halle 1791, 17.
- 109 Ebd., 1; dazu auch Dirk BLASIUS, Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Göttingen 1976 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 22) 67.
- 110 GOOD, Über Krankheiten, 177f., wie Anm. 98.
- 112 RAUTENSTRAUCH, Möglichkeiten und Unmöglichkeiten, 2, 45f., wie Anm. 44; in Graz etwa besorgte nach 1761 ein „Marketender“ die Speisenzubereitung. Seine Bereicherungsabsichten schlugen sich auf die Qualität der Nahrungsmittel derart offensichtlich und bis zur Ungenießbarkeit nieder, daß es zu zahlreichen Klagen kam (VALENTINITSCH, Grazer Zucht- und Arbeitshaus, 510, wie Anm. 25).
- 112 Z. B. Wien, HKA, General-Kassadirektion (Akten), rote Nr. 106, Faszikel 71 (Schreiben an die Landeshauptmannschaft in Kärnten und das Innerösterreichische Gubernium vom 19. Juni 1770).
- 113 STEKL, Labore et fame, 140, wie Anm. 24.
- 114 Wien, HKA, Kamerale, rote Nr. 1764, Faszikel 28 (Protokollsextakt der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vom 15. November 1771), fol. 755'. – Eine positive Ausnahme stellte das Salzburger Zucht- und Arbeitshaus dar, wo die Verköstigung mit täglich siebeneinhalb Kreuzer angeschlagen war. Hier gab es auch zwei Mahlzeiten am Tag und mindestens dreimal in der Woche Fleisch (BENEDEK, Salzburger Zucht- und Arbeitshaus, 414, wie Anm. 51).
- 115 Geheime Polizei zu Wien. Aus einer französischen Handschrift übersezt, o. O. o. J. (1799?) 50. Die Anstaltsordnung von 1769 sah in Innsbruck folgende Speisen als Mittagsmahl vor: am Sonntag *Knödl*, am Montag *Dämpfnudel*, und *Sauerkraut*, am Dienstag *Plenten*, und *Sauerkraut*, am Mittwoch *Türkenmus* und *Fisolensuppe*, am Donnerstag *wie am Montag*, am Freitag *Sogenannter Fitzthum oder Zugemüß v. Gersten, Erbsen, Fisolten*, und *dergl. und Sauerkraut* und schließlich am Samstag *wie am Dienstag*. Zuchthausordnung Innsbruck 1769, 12, wie Anm. 51.
- 116 VALENTINITSCH, Grazer Zucht- und Arbeitshaus, 504, wie Anm. 25.
- 117 Wien, AVA, Hofkanzlei VI.C.4., Faszikel 1953 (Note der obersten Justizstelle vom 18. August 1808).
- 118 Ebd. (Gutachten der Hofkanzlei vom 14. Juni 1808).
- 119 Niklaus Ferdinand HÖGWEIN, Unterthänig gehorsamster Vorschlag zu Errichtung allgemeiner Armenanstalten für ganze Provinzen und den Staat. Mit besonderer Hinsicht auf das Land Tyrol. Innsbruck 1805, 96.
- 120 Ebd., 71.
- 121 Ebd., 71.
- 122 Ebd., 100.
- 123 Lese- und Betbuch für Gefangene, Wien 1799, Salzburg <sup>2</sup>1800.
- 124 Nachricht an das Publikum über die hiesigen freywilligen Arbeitsanstalten. Wien 1788, o. S.: Hinweis, daß viele Verleger in den Vorstädten Arme beschäftigten, manche davon sogar zwischen 50 und 100.
- 125 Franz SARTORI, Neueste Reise durch Oesterreich ob und unter der Ens, Salzburg, Berchtesgaden, Kärnthen und Steyermark in statistischer, geographischer, naturhistorischer, ökonomischer, geschichtlicher und pittoresker Hinsicht unternommen, Bd. 2. Wien 1811, 252.

126 MAASBURG, Strafe des Schiffziehens, 37, wie Anm. 19; für Graz: ebd., 43.

127 HOPFAUER, Abhandlung über Strafhäuser, wie Anm. 105.

128 MAASBURG, Strafe des Schiffziehens, 44, wie Anm. 19.

129 Ebd., 34f.

130 Franz Joseph KOLB, Das k. k. Niederösterreichische Provinzial-Strafhaus in Wien. Wien 1823, 5.

131 Für Linz HOEGEL, Freiheitsstrafe, 38, wie Anm. 20.

132 STIER, Fürsorge, 197, wie Anm. 91.



## Margareth Lanzinger

### *So fordert es auch die billigkeit. Gerechtigkeitsvorstellungen in der Gemeindepolitik des späten 18. und frühen 19. Jahr- hunderts*

Ein jüngst erschienener Sammelband mit ausgewählten Reflexionen über „die gerechte Ordnung der Gesellschaft“ von der Antike bis zur Gegenwart stellt in der Einleitung die gegenwärtige Relevanz des Themas in einen Konnex mit der wirtschaftlichen Globalisierung und den dadurch hervorgerufenen sozialen Problemen. Die Gerechtigkeit oder besser die „Gerechtigkeitslücke“ in der Gesellschaft rücke damit in das Zentrum der öffentlichen Diskussion, in den „Brennpunkt des Interesses“. Die mit der Globalisierung verbundenen Schlagworte sind allseits bekannt: Verteilungsgerechtigkeit und Wohlstandsgefälle in globaler und nationaler Sicht, Verlagerung der Wirtschaftsstandorte, Staatsverschuldung, Generationenvertrag, Renten- und Sozialversicherungssysteme, Wohlfahrtsstaat und Neoliberalismus, Chancengleichheit und vieles mehr.<sup>1</sup>

Gerechtigkeit war – so die Herausgeber des genannten Bandes – in allen Zeiten ein zentrales Thema, bei dem es quer durch Kulturen vor allem um die Behandlung der Fragen geht, „ob und warum die gesellschaftlichen Individuen einen gleichen oder ungleichen Anteil an der politischen Herrschaft, dem ökonomischen Reichtum und den geistig-kulturellen Gütern besitzen“.<sup>2</sup> Obwohl die Abklärung von Gerechtigkeitsvorstellungen allgemein zu den sozialen Grundproblemen menschlicher Gesellschaften gezählt wird<sup>3</sup> und Gerechtigkeitskonzepte eine Reihe von handlungsleitenden Grundsätzen beinhalten, findet sich im Unterschied zu einer lebendigen politisch-philosophischen Debatte bislang wenig an (mikro-)historischer Auseinandersetzung mit diesem Themenkomplex. Eine solche könnte aber – im Sinne des Aufspürens einer Grundlage von sozialer Ordnung – einen wichtigen Schlüssel für das Verständnis historischer Gesellschaften liefern, denn Gerechtigkeit ist nicht per se als absolute Kategorie zu fassen, sondern nur in ihrer jeweils kontextbezogenen Ausprägung zu analysieren: „Jede konkrete Beschreibung von distributiver Gerechtigkeit ist ein Lokalkolorit.“<sup>4</sup>

Um dieses „Lokalkolorit“ einzufangen und eine Kontextualisierung vornehmen zu können, sind die folgenden Ausführungen konkret verortet, und zwar im Südtiroler Markt Innichen, einer Gemeinde, deren *Ausgeschossene* und *Deputierte* im 19. Jahrhundert kommunalpolitisch ziemlich bestimmt agierten. Eine gewisse Selbst-Herrlichkeit entband sie jedoch nicht vom Bedarf, Erklärungen und Rechtfertigungen für Ungleichverteilung oder Ungleichbehandlung anzuführen. Welche Bereiche der Gemeindepolitik davon berührt wurden und an welchen Kriterien sich die Argumentationsmuster orientierten, stellen die zentralen Fragen dar, denen ich im folgenden nachgehen möchte.

### **Billigkeit und Gerechtigkeit – zur Begriffsklärung**

Die frühneuzeitliche Bedeutung des Begriffes „Gerechtigkeit“ unterscheidet sich von der aktuellen Verwendung und bezeichnet in der untersuchten Region und auch noch im 19. Jahrhundert das „Recht auf etwas“, die „Berechtigung zu etwas“. Gerechtigkeit drückt also einen Rechtsanspruch im juristisch-vertraglichen Sinn aus und nicht ein moralisches oder soziales Handlungsprinzip. So konnte beispielsweise – laut Freistifts Ordnung des Innichner Stiftkapitels von 1555 – zwar ein Erbantritt auch durch Töchter erfolgen, sofern keine Söhne vorhanden waren, *aber nit regulariter und aus khainer gerechtighait, weil die weibsstämigen in diesem fall kain jus oder gerechtighait haben, sondern aus gnaden*.<sup>5</sup> Der Wassermannhof im Zentrum des Nachbarortes stand allen Innichnerinnen und Innichnern als Zwischenstation auf dem Weg zur Alm offen; dessen Besitzer hatte als Ausgleich für die Übernahme dieses Dienstes das Recht, eine gemeindeeigene Wiese zu mähen, und zudem *vergunt man ihm 2 stier gehen zu lassen, bey der almb guet, nicht von gerechtigkeit wegen, darumb dass er desto bösseren fleiss hab*.<sup>6</sup> Während er also auf die Mahd einen Anspruch hatte, wurde ihm das Weiderecht im Sinne einer zusätzlichen Motivation zugestanden. In der Almordnung der Gräfin von Arco, Stift Hall, für dieselbe Alm ist von *gerechtigkeith oder fueg, [vich in dieser albm] aufzukheren* die Rede.<sup>7</sup> Schließlich kommt dieselbe Bedeutung etwa auch in der *gerechtsame*, die von Handwerkern und Gewerbetreibenden erworben werden mußte, zum Tragen. Eine solche Berechtigung war sowohl für Tätigkeiten im Bereich der sogenannten *persönlichen gewerbe* notwendig, das heißt für jene, die *in jedem haus ohne besondere vorrichtung zu benöthigen ausgeübt und daher auch von einem haus auf das andere leicht übertragen werden konnten*,<sup>8</sup> als auch für die Realgewerbe. Bei diesen lag die *gerechtsame* auf den Realitäten, auf den Häusern der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Maßnahmen oder Vorgangsweisen, in denen es um Verteilungsfragen, Ausgleich von Nutzen und Lasten und dergleichen ging, wurden auf kommunaler Ebene hingegen mit dem Argument der *Billigkeit* – in der Form des Titelzitats beispielsweise: *so fordert es auch die billigkeit*<sup>9</sup> oder der *Angemessenheit* begründet.<sup>10</sup> Nicht immer führten die Vertreter der Gemeinde oder des Gerichts, welche die entsprechenden Festsetzungen ausarbeiteten und Beschlüsse faßten, explizit eine solche Legitimation an, oft lagen den Bestimmungen,

die beispielsweise sozial differenziert ausfielen oder unter der Bezeichnung „Gemeinwohl“ liefen, Vorstellungen von Gerechtigkeit – hier wie im weiteren im heutigen Sinn verstanden – nur implizit zugrunde.

### **Divergierende Konzepte von Gerechtigkeit**

Doch nicht nur terminologisch, sondern auch konzeptionell unterscheiden sich Gerechtigkeitsvorstellungen des 18. von jenen des 20. oder 21. Jahrhunderts. Ein zentrales Element fehlt in vormoderner Zeit, und zwar Gleichheit – in einem demokratiepolitischen Verständnis – als Voraussetzung für Gerechtigkeit. Diese auf den ersten Blick fundamentale Differenz relativiert sich allerdings in der Praxis insofern, als der Gleichheitsgrundsatz sehr schnell an Grenzen stoßen kann, wenn er auf die formaljuristische (theoretische) Gleichheit von Startbedingungen oder des Zugangs zu Positionen beschränkt beziehungsweise immer wieder auch proportional zu „Leistung“ oder Bedarf gesetzt wird.<sup>11</sup>

Trotz dieses Unterschiedes in der Grundlegung thematisiert die politische Philosophie einige Aspekte von Gerechtigkeit, die auch auf historische Gesellschaften angewandt werden können: Besonders wichtig erscheint mir in diesem Zusammenhang das von John Rawls formulierte Ziel, „eine Gerechtigkeitskonzeption vorzulegen, die nicht nur eine gemeinsame öffentliche Basis für die Rechtfertigung politischer und sozialer Institutionen bietet, sondern darüber hinaus einen Beitrag leistet, Stabilität von einer Generation zur nächsten zu sichern.“<sup>12</sup>

Zu klären ist schließlich auch die Frage nach dem moralischen Aspekt von Gerechtigkeit: Eine politische Gerechtigkeitskonzeption wird zwar als eine moralische definiert, aber nur auf einen bestimmten Bereich eingeschränkt, nämlich auf politische, gesellschaftliche und ökonomische Institutionen; sie darf aber nicht als allgemeine umfassende moralische Lehre mißverstanden werden.<sup>13</sup> Wichtig ist in diesem Zusammenhang noch, daß Gerechtigkeitsvorstellungen auch eine Ordnungsfunktion zukommt. Darüber, was sprichwörtlich *recht und billig* war, mußte eine annähernde Übereinstimmung auf einer breiteren Basis herrschen, damit die Legitimationen auch funktionierten und ein tragfähiger Konsens erreicht werden konnte.

### **Gerechtigkeit in einer sozial „ungerechten“ Gesellschaft?**

Wie konstituierte sich nun Gerechtigkeit konkret vor Ort, das heißt in einer sozial restriktiven und aus unserer Sicht „ungerechten“ Gesellschaft? Einige zentrale, in aller Kürze vorgestellte Strukturelemente dieser in den Blick genommenen Lebenswelt sollen diesen lokalen Kontext erhellen. Innichen läßt sich als ein von handwerklich-gewerblich-agrarischer Mischökonomie geprägter Markt charakterisieren, der bis 1806 identisch war mit dem Gericht Innichen. Die lokalen Eliten nahmen in diesem überschaubaren Raum<sup>14</sup> – den hinter-

lassenen Protokollen nach zu urteilen – Aufgaben der kommunalen Verwaltung, Organisation und Kompetenzverteilung sehr ernst und sie legten als Vertreter der Bürgerschaft ein ziemlich hohes Selbstbewußtsein an den Tag. Kennzeichnend waren relativ strikte Vorgangsweisen in zentralen Gemeindebelangen: Diese richteten sich einerseits in Form von Zuzugsbeschränkungen gegen jene, die von außerhalb kamen, und waren zunächst bis in die 1850er Jahre über das Bürgerrecht geregelt, bestanden aber bis in die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts fort. Andererseits wirkten Reglementierungen auch stark nach innen, vor allem ein rigide gehandhabtes Hausbauverbot und ökonomisch definierte Heiratsbeschränkungen: Die Heiratserlaubnis – über Erteilung des sogenannten politischen Ehekonsenses – war offiziell, aber auch in der Praxis, bis 1921 an Besitz, vornehmlich Hausbesitz gebunden.<sup>15</sup> Auf staatliche Liberalisierungsbestrebungen – etwa in Form neuer Heimat- und Gemeindegesetze oder durch Überantwortung der Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Heiratsfähigkeit an die Bezirksstellen – reagierte die lokale Elite mit Abschottung beziehungsweise Nichtbeachtung.<sup>16</sup> Als Indikator für eine insgesamt etwas spezifische Situation und die Effizienz der Selbstreglementierung kann der Umstand gelten, daß die Zahl der Ortsbewohnerinnen und -bewohner zwischen der Mitte des 18. und der Mitte des 19. Jahrhunderts – also in Phasen mit zum Teil enormem Bevölkerungsanstieg – nahezu gleich blieb. Die ständischen Strukturen dieser Gesellschaft konnten so weit in das 19. Jahrhundert hinein fortgeschrieben werden. Die Situation verschärfte sich tendenziell sogar infolge des durch zunehmende Industrialisierung und Veränderung der Absatzmärkte bedingten sozioökonomischen Wandels, der vor Ort hauptsächlich in jenen Handwerkszweigen, die für den überlokalen Markt produzierten, zu spüren war. Die zu einem guten Teil über das Handwerks-Curriculum verlaufende Mobilität und Abwanderung funktionierte nun nicht mehr in den gewohnten Bahnen. Gleichzeitig und damit zusammenhängend lassen sich auch gewisse Erstarrungserscheinungen in der Praxis der Besitzübertragung – es galt das Ältestenerbrecht – konstatieren. Insgesamt verschlechterten sich damit die Lebensperspektiven für jene, die keinen Zugang zu einer Existenzgrundlage über den Erbgang hatten.

Doch setzte diese Dimension sozialer Diskriminierung und Ungleichheit hinsichtlich individueller Entfaltungsmöglichkeiten ein Denken und Handeln in Kategorien von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit nicht außer Kraft, sondern stellte diese auf eine andere Basis. Mit der „Abschließung nach außen“ korrespondierte auch hier, wie Philipp Arnold für die Urner Markgenossenschaft festgestellt hat, ein „Interessenausgleich im Innern“.<sup>17</sup> Sozialer Zusammenhalt war unter den geschilderten Rahmenbedingungen von besonderer Bedeutung und wirkte gesellschaftsstabilisierend. Sozialer Zusammenhalt wurde etwa durch integrative Maßnahmen wie die Vergabe von öffentlichen Ämtern – Nachtwächter zum Beispiel – an sozial Schwächere oder bestimmten Funktionen – wie hier das Ainigeramt<sup>18</sup> – an Neubürger gefördert.<sup>19</sup> Hierher gehört auch die insgesamt breite Partizipation der – zwar nicht ausschließlich, aber doch vorwiegend – männlichen Ortsbewohner an der Wahrnehmung



öffentlicher Aufgaben, die über ein jährlich wechselndes Rotationssystem von Haus zu Haus erreicht wurde.<sup>20</sup> Eine solche organisatorische Form „symbolizes the tendency for total community involvement“.<sup>21</sup> Robert E. Rhodes und Stephen I. Thompson sehen diese allgemein ausgerichtete Form der Beteiligung als Charakteristikum alpiner Gesellschaften. Der damit einher gehende Effekt sollte darin liegen, daß die breit gestreute Übernahme von Verantwortung sich insgesamt positiv auf das öffentlich-lokale Bewußtsein niederschlug und – idealiter – unsolidarischen Aktionen Einzelner oder einzelner Haushalte entgegenwirkte. Nicht zuletzt bestand ein zwar strikt auf die eigenen Leute beschränktes, aber immerhin funktionierendes soziales Netz durch kommunale Armenversorgung oder diverse Zuteilungen für akute Situationen – zum Beispiel die Bereitstellung von Schuhen oder Holz.

Im Rahmen dieser spezifischen politischen Kultur öffnet sich der Raum für Gerechtigkeitsvorstellungen in der Innichner Gemeindepolitik, denen anhand einiger Beispiele im folgenden nachgespürt werden soll. Die Fragen, um die es dabei geht, lauten: Welche Werte und Prinzipien leiten die Gerechtigkeitsvorstellungen in dieser ständischen Gesellschaft des ausgehenden 18. und des 19. Jahrhunderts? Wie repräsentieren sich Gerechtigkeitskonzepte der in der Gemeindepolitik amtlich tätigen Akteure? Welche Gerechtigkeitsvorstellungen liegen den getroffenen Regelungen und gesetzten Maßnahmen zugrunde?

Meine Ausführungen basieren hauptsächlich auf dem Vergleich von einer Reihe von sogenannten *Gemeinde-Abhaltungs-Protokollen*, in welchen die Ergebnisse der bis ins 20. Jahrhundert hinein alljährlich im Frühjahr stattfindenden und von allen Bürgern zu besuchenden Gemeindeversammlung verschriftlicht sind.<sup>22</sup> Darüber hinaus enthalten sie eine Bestimmung zur Nachwächterbesoldung und eine Neuveranlagung der Brunnenkosten, die im Jahr 1799 vor Gericht in Anwesenheit eines Vertreters des Kollegiatstiftes<sup>23</sup> und des Adels, des Bürgermeisters, der Gerichtsausgeschossenen, der Gemeindedeputierten und der Marktwächter beschlossen wurden, einige im thematischen Zusammenhang interessante Aspekte.<sup>24</sup> In den zuletzt genannten Belangen, also für kommunale Bestimmungen mit einer voraussichtlich längerfristigen Gültigkeit, fungierte das Gericht als Beurkundungsinstanz, die Ausgehandeltes schriftlich fixierte und in Evidenz hielt. Im Zentrum der Analyse steht also die Ebene der Satzungen und Regulierungen von Seiten der Gemeinde und des Ausschusses sowie der Gerichtsdeputierten, also eine Stufe, die konfliktvermeidend vor beziehungsweise klärend und modifizierend im Gefolge von Konflikten angesiedelt ist.

## **Verhandlungsfelder von Gerechtigkeit**

### Ausgleich von Nutzen und Lasten

Gerechtigkeitsvorstellungen kamen zum Beispiel auf die Weise zum Tragen, daß jene, die Belastungen öffentlichen Charakters oder im allgemeinen Interesse übernahmen, aus „öffentlichen Mitteln“ entschädigt wurden. Die übliche Praxis war, wie die im folgenden ge-

schilderten Fällen zeigen, daß eine solche Abgeltung in Form von Nutzungsrechten an gemeindeeigenen Ressourcen erfolgte. Hierin wird zugleich auch die enge Verflechtung verschiedener kommunaler Bereiche sichtbar.

Eine Grundlage für Zuteilungen bildete die alljährlich im Zuge der Gemeindeversammlung verabschiedete Bürgerordnung. Wolfgang Kaschuba verweist auf den doppelten Charakter solcher Ordnungen, „einerseits als Kodifikation bestimmter Wirtschafts-, Arbeits- und Rechtsformen. [...] Andererseits [...] bedeute sie eben auch eine Kodifizierung von Sozialverhalten auf der Basis sozialmoralischer Konsensformeln“, welche das „Kernstück einer Normenproduktion [bildet], die auf stabile soziale Beziehungsstrukturen und feste kulturelle Beziehungsformen zielt: auf wirtschaftliche wie auf soziale Handlungsmuster, auf ethische Maxime wie auf religiöse Motive, die insgesamt alltagsregulierend wirken und den Einzelpersonen wie den Gruppen so handlungsleitende Verhaltensmuster anbieten sollen.“<sup>25</sup> Manches aus dieser Analyse trifft sich mit den oben genannten zentralen Elementen von Gerechtigkeitskonzeptionen. Insofern stellen die Gemeindeversammlungen, auf welchen die einzelnen Bestimmungen der Bürgerordnung beschlossen wurden, ein wichtiges Verhandlungsfeld nicht nur von Zuständigkeiten, sondern auch von Angemessenheit und Gerechtigkeit dar. Die Protokolle selbst halten allerdings nur die Ergebnisse fest und ermöglichen leider keinen direkten Einblick in deren Zustandekommen. Auf indirektem Wege können in einer seriellen Analyse mehrerer Jahre Modifizierungen einzelner Bestimmungen als Hinweise auf mögliche Reibungspunkte gelesen werden.

Ein kommunaler Bereich, in dem es um den Ausgleich für eine Belastung im Dienste der Allgemeinheit ging, betraf die Haltung der Zuchtstiere: Um die Mitte des 19. Jahrhunderts waren es drei an der Zahl, deren Betreuung in drei Ortsteilen Innichens turnusmäßig Jahr für Jahr Bewohner und Bewohnerinnen jeweils benachbarter Häuser übertragen bekamen. Im Jahr 1861 hieß es dazu:

*diese sind nach dem turnus zu halten verpflichtet:*

1. stier die Josef Ueberbachersche witwe Marie und Andreae Kühbacher für die Außergaße
2. stier Andreae Ueberacher u[nd] Josef Thalmann, schäfer für die Untergaße
3. stier Andreae Erharter, müllermeister für die Obergasse

*[...] die stierhalter haben das recht, den dünger zu sammeln am Erschpan bis zum Bachl, das bey dem Klammele herunter rinnt, dann zuoberst des marktes bis zum Oehlberg u[nd] dann im alten markt bis zur Brechlstube. In allen übrigen plätzen haben selbe kein recht den dünger aufzunehmen u[nd] es bleibt ihnen sohin auf den anderen plätzen das mist sammeln verbothen. theilmähd der theilung: [Hervorhebungen im Original]*

*die stiermähd<sup>26</sup> werden folgendermaßen vertheilt: das mahd Kranewitten gehört zur Untergasse, das mahd Weidach gehört zur Obergasse, das mahd Prill-Lahn u[nd] Hahnbüchl gehören zur Außergaße u[nd] da man die sauzäune auch den stierhaltern überlassen hat, so haben diesselben dieses mahd im einverständnis unter sich selbst zu vertheilen.<sup>27</sup>*

Die sogenannten *Stammochsenhalter* durften also an exakt definierten Stellen Dünger aufsammeln und bekamen bestimmte Flächen zugeteilt, die sie mähen durften; auch heute kommt die *Stiermahd* hier wie auch in anderen Gemeinden noch als topographische Bezeichnung für solche ehemals spezifische Nutzungsflächen vor.<sup>28</sup> Daß es sich in den vorangegangenen und Folgejahren jeweils um benachbarte Häuser handelte, geht aus dem zitierten Punkt des *Gemeinde-Abhaltungs-Protokolles* nicht explizit hervor, läßt sich aber durch die Kombination der Namen der genannten Personen, der Nummern der Häuser, die sie besitzen und einem Lageplan des Ortes, auf dem diese numeriert eingetragen sind, rekonstruieren.<sup>29</sup>

Doch nicht nur Belange von dauernder Notwendigkeit für das Funktionieren des lokalen Sozialgefüges, wozu jeder Haushalt früher oder später seinen Beitrag leistete, wurden in Form von Naturalien abgegolten, sondern auch in unregelmäßigen Abständen immer wieder akut werdender Aufwand: Ein Problemfeld, das die Gemeinde versuchte, mit einem Mehr an Ressourcen-Nutzung in den Griff zu bekommen, stellten die Einquartierungen von Soldaten dar. So erklärte eine Nota aus dem Jahr 1801, daß *den württen und bekhen mehrer wald geben worden ist wegen tragung der soldaten*.<sup>30</sup> Zuvor war festgelegt worden, daß Wirte und Bäcker, die auch einen Ausschank betrieben, anstehende Einquartierungen übernehmen sollten, falls die Gesamtzahl der Soldaten 50 nicht überstieg.

Ein paar Jahrzehnte später – es war die Zeit der Risorgimento-Kriege in Italien mit den Schlachten bei Magenta und Solferino – standen in der wichtigsten Regionalzeitung, im Pusterthaler Boten, immer wieder Meldungen über die Verteilung verwundeter und kranker Soldaten auf einzelne Ortschaften dieser Gegend, darunter auch Innichen. In der Ausgabe vom 22. Juli 1859 etwa hieß es in der Lokalrubrik: *Gestern, den 20. kamen wieder 180 verwundete und kranke Krieger hier [in Bruneck] an, welche für Taufers, Innichen, Sillian und Abfaltersbach bestimmt sind*.<sup>31</sup> Soviel aus den Zeitungsberichten hervorgeht, wurden diese Soldaten von den Ortsbewohnerinnen und Ortsbewohnern – wohl oder übel – in ihren Häusern aufgenommen.<sup>32</sup> Im Jahr 1861 ist im Protokoll der Gemeindeversammlung nicht die Zuteilung von Wald, sondern eine andere Art des Ausgleichs festgehalten, und zwar: *das aufkehren der schafe hat nach der einquartierungs-rolle stattzufinden, so zwar, wie viel jeder soldaten zu tragen hat, so viel kann er schafe aufkehren [...]*. Es folgt ein weiterer Passus, der einer Vorgangsweise vorbeugen sollte, die mit einer als gerecht empfundenen Abgeltung offenbar nicht mehr vereinbar war. Er lautete: *[...] und die gegenseitige verpachtung der schafe wird strengstens verboten*.<sup>33</sup> Zwischen dem Übernehmen einer Belastung im Dienst der Öffentlichkeit und einer zugestandenen Abgeltung mußte offenbar ein direkter personaler Konnex bestehen. Es könnte aber auch darum gehen, daß im damaligen Selbstverständnis aus einem Ausgleich in Form von Nutzung kommunaler Ressourcen nicht Kapital geschlagen werden durfte: Abgeltung und Geld vertrugen sich nicht.

Daß es dabei tatsächlich um etwas Prinzipielles ging, zeigt sich beispielsweise auch in Zusammenhang mit Holz: So war den Leuten, die keinen Wald besaßen, der Holzverkauf

*bey strafe verbothen*. Eingeleitet wurde die entsprechende Bestimmung mit *und überhaupt*, einer Formel, die normalerweise der Klärung ganz grundsätzlicher Fragen und empörender Zustände vorangestellt wurde. Es handelte sich dabei auch nicht um einen Punkt, der einfach Jahr für Jahr gleichsam automatisch in die nächste Bürgerordnung übertragen wurde, sondern dieses Verbot ist unter der Rubrik *anderweitige bestimmungen* vermerkt, die im Jahr 1861 den üblichen Punkten mit folgender Erklärung nachgestellt sind, *[d]a in der gemeinde verschiedene gebrechen und eigenmächtige zumasungen vorkommen und abgestellt werden müssen*.<sup>34</sup> Wenn also Leute, die keinen Wald besaßen, Holz verkauften, stammte dieses mit einiger Wahrscheinlichkeit aus Gemeindewäldern. Das kommunale Gut war aber – nicht nur in der Abgrenzung nach Außen, auf Basis einer strikten und nahezu ubiquitären Differenzierung zwischen „fremd“ und „eigen“ – nur von den Ortsbewohnerinnen und Ortsbewohner selbst zu nutzen, sondern – intern noch weiter ausdifferenziert – nur direkt zur Deckung des unmittelbaren Eigenbedarfs gedacht.

### Staffelung von Abgaben

Das Motto, daß es offenbar nur gerecht sei, wenn jene, die höhere Einnahmen zu verbuchen hatten, auch entsprechend mehr in die Gemeindekasse einzahlten, begegnet bei den Summen, die für eine Bürgeraufnahme zu zahlen waren, und zwar in jenen Fällen, wo es sich bei den Neubürgern um Käufer eines Wirtshauses beziehungsweise einer Mühle handelte oder um Betreiber eines anderen einträglichen Handwerks oder Gewerbes. Sozial differenzierte Bürgertaxen finden sich sowohl im 17. als auch im 18. und 19. Jahrhundert. Der Müller Johann Rienzner, der 1820 bereits die damals übliche Summe von 43 Gulden (fl) 30 Kreuzer (kr) bezahlt hatte, erfuhr nach einer Revision der *Bürgermeister-Amtsraitungen*, der Gemeinde-Buchhaltung sozusagen, daß er *wegen des größeren gewerb* noch etwas nachzuzahlen habe: Insgesamt belief sich die Summe schließlich auf 65 fl 48 kr.<sup>35</sup> Die höchsten Tarife wurden den Gastwirten angerechnet, wobei diese meistens bereits mit ihrer Familie in den Ort zogen, wodurch zwei „Verteuerungsmomente“ zusammenkamen: Kaspar Schmadl, Wirt und Metzger, zahlte im Jahr 1618 mit 52 fl mehr als das Dreifache der damals üblichen 15 fl, Andrä Hueber, Wirt und Badbesitzer, kam mit seinem Sohn aus der Nachbargemeinde und mußte sich 1715 um ein Bürgergeld von 140 fl – gegenüber sonst durchschnittlichen 45 bis 50 fl – einkaufen. Fast ebenso viel zahlte der Gastwirt Georg Ortner 1723, nämlich 130 fl, oder Christoph Solderer mit 100 fl, der 1733 auch mit Familie aus dem angrenzenden venetianischen Gebiet kam.<sup>36</sup> Aus der Reihe der Normalbeträge fielen mit 83 fl 30 kr auch der Kaufmann und Krämer Stefan Insam aus Gröden, der sich um 1799 in Innichen niederließ oder 1849 der Kunsttischler Josef Stauder mit 65 fl 48 kr, die zu entrichten waren.<sup>37</sup>

Doch auch in die andere Richtung konnte die Höhe dieser Summen variieren, wenn auch nur in sehr vereinzelt Fällen. Dem Maurermeister Ignaz Bergmann aus Außervillgraten wurde ein Preisnachlaß zugestanden: Er zahlte im Jahr 1837 eine Einkaufssumme

von 32 fl anstatt der im Falle der Heirat mit einer ortsfremden Frau vorgesehenen 55 fl 48 kr. Als Argument für diese Reduktion führten die lokalen Amtsinhaber *die unentgeltliche verputzung und reparatur des bürgerhauses* an.<sup>38</sup> Hierbei handelt es sich um ein ganz spezifisches Moment, das sich nicht in sozioökonomischen Kategorien allein fassen läßt, es geht nämlich um die Abgeltung einer Instandsetzungsarbeit, der in dieser auf Erhaltung bedachten Gesellschaft<sup>39</sup> ein besonderer Stellenwert zukommt. Andererseits – und dies wiederholte sich dann auch in den Zunftbestimmungen einzelner Handwerke – galt die Bevorzugung der lokalen Bürgerschaft als gerechtfertigt: Der Bürgereinkauf verbilligte sich um 10 fl, wenn der Neubürger eine lokale Bürgerstochter oder Bürgerswitwe ehelichte oder – umgekehrt – verteuerte sich entsprechend bei der Eheschließung mit einer ortsfremden Frau. Diese Vorgangsweise entsprach einer allgemein üblichen Praxis im Kontext des Bürgerrechtes und Handwerkes. In der Handwerkerordnung der Innichner Tischler, Schlosser und Einverleibten von 1760 lautete die entsprechende Differenzierung beispielsweise: *Soll derjenige, so in das handwerk aufgenommen wird, so er ein fremder 6 fl, ein meisters sohn aber oder der eine meisters wittib oder tochter heurathet 3 fl in die laad zu entrichten schuldig seyn.*<sup>40</sup> Sozial gestaffelt waren auch die Tarife für die Abgaben, aus denen sich die Entlohnung der Nachtwächter zusammensetzte: Im Jahr 1799 beschlossen die lokalen Amtsträger, die Bezahlung auf 30 fl für jeden der zwei Nachtwächter zu erhöhen. Die Aufbringung dieser Summe – umgelegt auf die einzelnen Häuser des Ortes – mußte daher neu aufgeteilt werden, und dies erfolgte unabhängig davon, wie viele Haushalte oder Personen dieselben beherbergten. Auf jedes „normale“ Haus entfielen nunmehr 24 kr jährlich. Mehr bezahlten hingegen die drei größeren Wirtshäuser des Ortes, nämlich *jedes wegen des gewerbs sonderbar* – das heißt zusätzlich – 30 kr, das Wirtshaus Nr. 64 *wegen des minderen gewerbs sonderbar 20 kr*, also 10 kr weniger und wieder gerechtigkeitshalber abgestuft, und schließlich die drei *bäckerbehausungen [ ... ] ebenfalls wegen des gewerbs jedes sonderbar 20 kr.*<sup>41</sup>

Abweichende Tarife – allerdings ohne erklärenden Kommentar – hatten auch die Stiftkirche, die Michaelskirche und das Pflughaus – mit je 3 fl – zu zahlen, das Franziskanerkloster mit Kirche nur 1 fl. Das läßt sich aus dem Status der Franziskaner als Bettelorden erklären – sie waren auch *mit einziger ausnahm* von der Brunnenabgabe, von der später noch die Rede sein wird, befreit. Spital und Siechenhaus zahlten gemeinsam 4 fl. Die höchsten Summen betrafen also sogenannte öffentliche Gebäude inklusive Kirchen, die wohl auch ein besonderes Augenmerk hinsichtlich des Brandschutzes beanspruchten. Der Feuerschutz stellte die wichtigste Aufgabe der Nachtwächter dar. 1860 lautete der entsprechende Pausus ihrer Auftragserteilung: *Diesen wird aber neben anderem eingeschärft [ ... ] alle anderen verpflichtungen wegen feuer nachschau, welches von der nachtwache die hauptsache ist, welche die nachtwächter zu beobachten haben, genau zu erfüllen u[nd] bey eintretenden fällen gleich dem bürgermeister nachricht zu geben. Als ihnen sonst im nichtbefolgungsfalle ein verhältnismäßiger abzug vom lohne gemacht werden wird.*<sup>42</sup>

Hier schließt eine weitere Vorgangsweise an: die persönliche Haftung für Schäden die aus Vernachlässigung der übertragenen Aufsichtspflicht folgten. Eine solche gab es auch bei anderen kommunalen Ämtern und galt wohl als angemessene Strafe. Den Schaf- und Ziegenhirten wurde sogar angedroht, *wenn sich diese [...] nun vernachlässigungen zu schulden kommen lassen, so wird selben als strafe der lohn so weit vorenthalten bis der schaden gedeckt ist.*<sup>43</sup> Solche Fälle mittels Geld zu regeln war sicher der einfachste Weg einer konkreten Sanktion: Demgegenüber bleibt die Vorgangsweise bezüglich der ehrenamtlichen *ainiger*<sup>44</sup> relativ unklar: Dort hieß es: *Sie werden für vorkommenden schaden bei versäumter pflicht verantwortlich gemacht.*<sup>45</sup>

### Kommunale Einrichtungen mit Nutzungsverpflichtung

Die Innichner verfügten über eine große, im Nachbarort liegende Alm, wo sie bis heute Auftriebsrechte als letzten Rest territorialer Ansprüche der einstigen Herrschaft Innichen haben. Neben diesen – damals für Ochsen vorgesehenen – Sommerweiden gab es weitere, näher gelegene Weideplätze für Kühe und Kälber mit jeweils eigens dafür bestellten Hirten, und zusätzlich neben den Schweine-, Schaf- und Ziegenhirten, noch einen Kälberhirten in Ortsnähe für die Kälber. Alle diese Hirten wurden im Normalfall im Rahmen der Gemeindeversammlung bestellt. Im Gegenzug wurde erwartet, daß diese kommunale Institution auch von allen, die entsprechende Tiere besaßen, in der vorgesehenen Form genutzt wurde.

Wer also seine Tiere nicht der Obhut des jeweils zuständigen Hirten überließ – Auseinandersetzungen gab es vor allem wegen der Kälber –, mußte diesen trotzdem bezahlen. So wurde beispielsweise 1860 im Protokoll vermerkt: *Ferner wird bestimmt, das jene kälber, welche 1 jahr alt sind, in das Innerfeld getrieben werden müssen, u[nd] wer dieses unterläßt u[nd] selbe in die Heim-Weidenayen einhütet, hat gleich den übrigen kälberbesitzern den gleichen lohn an den Innerfeldhirten zu zahlen, so wie auch an den hiesigen kälberhirten extra den nach bestimmten hirthenlohn zu bezahlen.*<sup>46</sup> Im Protokoll des Jahres 1887 änderte sich an dem Passus etwas: Es mußte nun nicht mehr doppelt bezahlt werden, aber immerhin einer der Hirten, und zwar der teurere. Die entsprechende Bestimmung ist in Rot auf dem Seitenrand neben dem Punkt *aufstellung der Innerfeldhirten* hingeschrieben: *Für kälber, welche nicht ins Innerfeld oder in die Kasser aufgetrieben werden, ist entweder der kuh- oder kasserhirte bzw. Innerfeld-hirtenlohn, und zwar von diesen stets der am höchsten kommende zu zahlen.*<sup>47</sup> 1895 wurde auch noch ein Stichdatum spezifiziert, um etwaige Unklarheiten zu beseitigen: *Der teure Kälberhirte im weiter entfernten Innerfeld war für kälber, welche um sonnewenden (24. Juni) ein jahr alt sind, zuständig.*<sup>48</sup>

Was galt hier als ungerecht und was als gerecht? Aus der Sicht derer, welche die kommunalen Weiden auf Basis der zitierten Regelungen nicht für sich nutzen wollten, mußte sich die Zahlungsverpflichtung wohl ungerecht ausgenommen haben. Jene, die sie nutzten

oder die entsprechende Norm ausgaben, sahen dies sicher anders. Der Vorteil kommunaler Organisationsformen dieser Art lag einerseits in der Strukturierung einer auf die lokale Ressourcensituation „sinnvoll“ abgestimmten Nutzungsweise und andererseits in der damit verbundenen mehr oder weniger systemimmanenten Überwachung und Kontrolle sowie der auf einige wenige verteilten Verantwortung, was letztlich eine Entlastung für die Träger des lokalen Managements bedeutete.

*wegen der mehreren bequemlichkeit*

Die Festsetzung der Brunnenkosten war mit einer ganzen Reihe von Argumenten unterlegt: Im Jahr 1799 beschlossen der Bürgermeister, die Gemeindedeputierten und Gerichtsausgeschossenen sowie ein Vertreter des Kollegiatstiftes und des Adels – auch die Marktwächter waren anwesend – nach über 40 Jahren, so heißt es, eine neue Veranlagung der Gebühren für die Nutzung der Brunnen, eine sogenannte *brunnenanlage*: Jedes numerierte Haus mit Ausnahme des Franziskanerklosters, das Wasser aus einem eigenen oder öffentlichen Brunnen bezog, hatte als Grundbeitrag jährlich zunächst 3 kr zu bezahlen.<sup>49</sup> Im weiteren folgte wiederum eine Abstufung – nun nicht wie bei der Nachtwächterbesoldung nach *größe des gewerbs*, in diesem Fall waren es die *nutznießer eines eigenen brunnen*, die mehr zahlen mußten, also jene, die das Wasser nicht aus den allgemeinen Brunnen schöpften: Dies betraf das Wirtshaus zum Adler Nr. 7, die Pflegbehausung Nr. 76, die Dechantei Nr. 81, die Rösslwirthsbehausung Nr. 116 und *Herr Michael Anton Mayr, kapitelamtman* Nr. 119, der auch ein wohlhabender Handelsmann und Spediteur war.<sup>50</sup>

Dann folgte eine Erklärung, warum auch jene, die kein Brunnenwasser brauchten, zur Kassa gebeten wurden – hierbei handelte es sich dem Ortsplan zufolge vorwiegend um Häuser, die in der Nähe des Baches lagen: *endlich hat man in rücksicht gezogen, daß manche häuser das ganze jahr kein brunnenwasser genießen und doch jährlich wegen des allgemeinen wohles mit 3 kr belegt worden sind*,<sup>51</sup> mit der Mindestsumme also im Namen des Gemeinwohls, eines zentralen und gegen Partikularinteressen gerichteten Argumentationsmusters neuzeitlicher kommunaler Politik, das auch hier im Sinne einer Zahlungslegitimation seine Wirkung tun sollte.<sup>52</sup>

Es gab noch ein weiteres Kriterium, das die Abgabe erhöhen konnte und das ebenso wenig am tatsächlichen Wasserverbrauch oder an der Größe der Haushalte orientiert war wie die bisherigen: *Hingegen viele häuser sehr nahe und manche nur etwas entfernter bey den brunnen gelegen sind, so fordert es auch die billigkeit, daß diese häuser wegen der mehreren bequemlichkeit nach umständen der lag einen sonderbaren beytrag leisten*.<sup>53</sup> Die eingehobenen Abgaben schwankten damit – *nach umständen der lag* – zwischen den ursprünglich angegebenen 3 kr und 18 kr, dem sechsfachen der Ausgangssumme. Das Mehr an *bequemlichkeit* entspricht – in heutigem Vokabular – einem geringeren Arbeitsaufwand gemessen an Weg, Zeit und Mühe. Insofern könnte man an einen Zusammenhang mit dem Prinzip der

„Mußpräferenz“ denken, das Dieter Groh einerseits auf landwirtschaftliche Produktivität bezieht und andererseits auf der kulturell-symbolischen Ebene angesiedelt sieht, und das den Stellenwert von Nichtarbeit im Kontext einer historisch anderen Funktion von Arbeit zu fassen versucht.<sup>54</sup> Im geschilderten Fall würde es sich um ein drittes, dazwischenliegendes Feld handeln. Aber um die Tragweite dieses Argumentes in der Kategorie von „Arbeit“ fassen zu können, wäre es nötig, andere Definitionen von „Bequemlichkeit“ oder von deren Gegenteil zu kennen und auch zu wissen, wer für das Wasserholen zuständig war.

Mangels definierbarer Kriterien ...

Daß eine gewisse Transparenz beziehungsweise eine Begründung von Ungleichbehandlung generell für notwendig erachtet wurde, darauf verweist die Praxis der Verlosung als eines Weges der Entscheidungsfindung, wenn es nicht möglich war, hinlängliche Argumente des Für oder Wider zu finden. Verlosung könnte insofern als gerechte Lösung gegolten haben, als dadurch allen die gleiche Chance geboten wurde, noch dazu – im Idealfall – mit dem Vorteil, Streitigkeiten zu vermeiden. Zum Einsatz kam diese Art und Weise der Gerechtigkeitsfindung in verschiedenen Zusammenhängen: Die bereits erwähnte Regelung der Stierhaltung etwa sah auch vor, daß die drei Stiere nacheinander ins Innerfeld auf die Sommerweide zu bringen seien, und zwar für die Dauer von je einem Drittel der Weidesaison: den ersten von Beginn an bis zum Wechsel in die obere Alpe, den zweiten während der Weide auf der oberen Alpe und den dritten ab der Rückkehr auf die untere Alpe. Der Vorzug dieser Art der Vorgangsweise folgt explizit, und zwar: *damit die stierhalter einig werden können, so wird unter denselben das loos gezogen, zu welcher zeit jeder stierhalter seinen stier in das Innerfeld zu stellen habe.*<sup>55</sup>

### **„Gerechtfertigte Ungleichheiten“ – ein Resümee**

Abschließend läßt sich soziale Gerechtigkeit auch in der hier untersuchten ständischen Gesellschaft – nach Wilfried Hinsch – als „gerechtfertigte Ungleichheiten“<sup>56</sup> definieren: Zum einen galt es, berechnete Ansprüche aufgrund von bestimmten Leistungen zu erfüllen, wobei sicher zu unterscheiden ist, ob es sich dabei um eher punktuelle Aktionen handelte, die Einzelne trugen, oder um die systematische Zuteilung von Lasten und Pflichten in einem Turnussystem, das früher oder später alle betraf. Weiter spielten Gerechtigkeitskalküle bei der Staffelung kommunaler Abgaben je nach ökonomischer Situation, nach Definitionen von *fremd* und *eigen*, nach topographischer Lage und der damit verbundenen *bequemlichkeit* ebenso eine Rolle wie als Grundlage von Bestrafungen im weiteren Sinn – für vernachlässigte Aufsichtspflicht oder für Tiere, die auf anderen als den vorgesehenen Weiden grasten. Die Bedeutung von möglichst nachvollziehbarer Rechtfertigung wurde schließlich durch die Existenz eines Gegenmodells unterstrichen, nämlich der Praxis der Verlosung in jenen Si-



tuationen oder Verteilungsfragen, die sich einer adäquaten Argumentation von Bevorzugung beziehungsweise Benachteiligung entzogen.

Wenn man Gerechtigkeit als einen angemessenen Ausgleich zwischen konkurrierenden Ansprüchen sieht, ist sie gleichzeitig auch die Menge zusammenhängender Grundsätze zur Festlegung der Gesichtspunkte für die Bestimmung dieses Ausgleichs.<sup>57</sup> Und über diese Gesichtspunkte mußte in einer in ihrem Verhaltenskodex stark durchstrukturierten, verdichteten lokalen Gesellschaft wohl Konsens auf einer breiteren Basis geherrscht haben, damit die diversen (öffentlichen) Rechtfertigungen und deren Umsetzung auch „funktionierten“ und sich nicht zur Ungerechtigkeit verkehrten. Innerhalb dieses allgemeineren Rahmens ist dann zu differenzieren, welcher Art die konkreten Leistungen und Situationen waren, und welcher Art die Argumente für ausgleichende Abgeltungen, für ein mehr oder weniger an Abgaben waren. Das, was letztlich als gerecht und angemessen empfunden wurde, folgt immer gesellschafts-, zeit-, raumspezifischen Vorstellungen und ist auch noch von anderen Variablen, nicht zuletzt von Interessen – hier etwa der lokalen Eliten – abhängig.

## Anmerkungen

- 1 Gert BECHER / Elmar TREPTOW, Einleitung, in: DIES. (Hg.), *Die gerechte Ordnung der Gesellschaft. Texte vom Altertum bis zur Gegenwart*. Frankfurt am Main / New York 2000, 9-13, 9 und Klappentext.
- 2 BECHER / TREPTOW, Einleitung, 9, wie Anm. 1. Vgl. auch Prokla 121, 30 (2000/4) zum Themenschwerpunkt „Soziale Gerechtigkeit“.
- 3 Vgl. John RAWLS, *Gerechtigkeit als Fairness*, in: BECHER / TREPTOW, *Die gerechte Ordnung*, 287-298, 292, wie Anm. 1.
- 4 Michael WALZER, *Tyrannen und gerechte Gesellschaften*, in: BECHER / TREPTOW, *Die gerechte Ordnung*, 299-312, 302, wie Anm. 1.
- 5 Zit. nach Oswald STROBL, *Geschichte des Kollegiatkapitels Innichen von 1690 bis 1785*. Dissertation Innsbruck 1973, 386.
- 6 Bergesmeldung, Abschrift von 1648, zit. nach Nikolaus GRASS, *Von der Nemesalpe*, in: DERS., *Alm und Wein. Aufsätze aus Rechts- und Wirtschaftsgeschichte*, hg. von Louis CARLEN / Hans Constantin FAUSSNER. Hildesheim 1990, 163-178, 177.
- 7 Almordnung der Gräfin von Arco, Stift Hall, aufgezeichnet zwischen 1721 und 1768, zit. nach Nikolaus GRASS, *Rechtsgeschichte der Alpwirtschaft*. Innsbruck 1948 (Schlern Schriften 56) 252f.
- 8 Johann Georg WÖRZ, *Geschichte des Handels und des Gewerbes in Tirol*, zit. nach Rosa LANZINGER, *Gewerbetopographie des Landesgerichtes Sillian im Zeitraum vom 1720 bis 1860*. Dissertation Innsbruck 1980, 29.
- 9 Innsbruck, Tiroler Landesarchiv (TLA), *Verfachbuch Innichen (VBI) 1799*, fol. 1235'.
- 10 Eine neue Soldateneinquartiersanlage wurde im Jahr 1790 mit diesem Argument beschlossen, vgl. Innsbruck, TLA, VBI 1790, fol. 901'.
- 11 Vgl. BECHER / TREPTOW, Einleitung, 11, wie Anm. 1. Vgl. auch WALZER, *Tyrannen*, 300f., wie Anm. 4: „Gerechtigkeit ist kein absoluter, sondern ein relativer Begriff, dessen Inhalt in Relation steht zu bestimmten sozialen Zielen und Sinngehalten.“
- 12 John RAWLS, *Der Gedanke eines übergreifenden Konsenses*, in: DERS., *Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978-1989*, hg. von Wilfried HINSCH. Frankfurt am Main 1997, 293-332, 293. Gerechtigkeit ist vielmehr formuliert „in Begriffen bestimmter grundlegender intuitiver Gedanken, von denen wir annehmen, daß sie

latent in der öffentlichen politischen Kultur einer demokratischen Gesellschaft vorhanden sind. Diese Gedanken werden gebraucht, um in prinzipieller Weise deren grundlegende politische Werte zu formulieren und zu ordnen. [...] Die wichtigsten Institutionen der Gesellschaft werden zusammen mit den anerkannten Formen ihrer Interpretation als Grundstock implizit geteilter grundlegender Gedanken und Grundsätze angesehen.“ Ebenda 296f.

- 13 RAWLS, Der Gedanke, 302, wie Anm. 12.
- 14 Als Richtwerte: Für den Zeitraum zwischen 1750 und 1850 läßt sich die Zahl an Häusern auf 126 beziehungsweise 128 beziffern mit ungefähr 900-950 EinwohnerInnen und ca. 155 Haushalten. Die Angaben zu letzteren basieren auf Zählungen in den 1830er und 1840er Jahren. Innichen, Stiftsarchiv (STA), Familienbuch 1829: Einwohner vom Marke Innichen und auf dem Berge; Hans KRAMER, Beiträge zur Geschichte des Landgerichtes Sillian in Osttirol von ungefähr 1750 bis 1850, in: Carinthia I 152 (1962) 27-59, hier 29-33.
- 15 Vgl. näher dazu Margareth LANZINGER, „Der Bittsteller hat vorerst seinen Hausbesitz nachzuweisen ...“. Heirat in lokalen und familialen Kontexten, Innichen 1700-1900. Projektbericht, in: Geschichte und Region / Storia e regione 10/1 (2001) 85-107. Allgemein dazu: Elisabeth MANTL, Heirat als Privileg. Obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen in Tirol und Vorarlberg 1820 bis 1920. Wien / München 1997.
- 16 Vgl. dazu Margareth LANZINGER, ... nach dem altherkömmlichen Gebrauche ... Durchstaatlichung mit Hindernissen am Tiroler Beispiel. Konstruktion von Kontinuität in Zeiten des Umbruchs, in: Ruth DÖRRER / Norbert FRANZ / Christine MAYR (Hg.), Lokale Gesellschaften im historischen Vergleich: europäische Erfahrungen im 19. Jahrhundert. Trier 2001 (Trierer Historische Forschungen 46) 201-217.
- 17 Philipp ARNOLD, Almosen und Allmenden. Verarmung und Rückständigkeit in der Urner Markgenossenschaft 1798-1848. Zürich 1994, 95. Auch Paul Nolte konstatiert für den Süden Badens einen Konnex zwischen erschwerem Zugang in die Gemeinden und einem relativ umfangreichen Bürgernutzen. Vgl. Paul NOLTE, Gemeindebürgertum und Liberalismus in Baden 1800-1850. Göttingen 1994, 41.
- 18 Der Ainiger war zuständig, darauf zu achten, daß an Markttagen – neben Wochenmärkten fanden vier größere Märkte im Jahr in Innichen statt – „fremdes“ Vieh nicht absichtlich auf Innichner Weiden zum Grasen getrieben wurde.
- 19 Für den Zusammenhang zwischen der Übernahme von Gemeindediensten – damit verbunden auch der Rolle von aktiv mitverwaltenden Ordnungsträgern – und einer Stabilisierung des Gemeinwesens vgl. Wolfgang KASCHUBA, Kommunalismus als sozialer „common sense“. Zur Konzeption von Lebenswelt und Alltagskultur im neuzeitlichen Gemeindegedanken, in: Peter BLICKLE (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich. München 1991 (HZ Beihefte 13) 65-91, 75.
- 20 Darunter fielen im 19. Jahrhundert die Organisation einer Löschmannschaft im Falle eines Waldbrandes, die Einstellung noch fehlender Hirten, die nicht im Rahmen der Gemeinde-Abhaltung gewonnen werden konnten, die Stierhaltung, das Amt der Feuervisitatoren – zuständig für die Kaminbeschau – sowie der Alpendeputierten, die auf der ausgedehnten, gemeinsam mit der Nachbargemeinde Sexten betriebenen Alpe Nemes die Innichner Interessen zu vertreten und generell nach dem Rechten zu schauen hatten.
- 21 Vgl. Robert E. RHODES / Stephen I. THOMPSON: Adaptive Strategies in Alpine Environments: Beyond Ecological Particularism, in: American Ethnologist 2 (1975) 535-551, 541.
- 22 Vgl. dazu z.B. Peter BLICKLE, Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht, in: DERS. Landgemeinde, 5-38, 8f., wie Anm. 19.
- 23 Das Kollegiatstift Innichen zu den Heiligen Candidus und Korbinian ging mit seiner Grundherrschaft um 1140 aus dem im Jahre 975 von Herzog Tassilo III. gegründeten Benediktinerkloster, einem Eigenkloster des Hochstiftes Freising, hervor. Vgl. Egon KÜHEBACHER, Kirche und Museum des Stiftes Innichen. Begleiter und Führer bei der Betrachtung der Kulturdenkmäler und Kunstwerke des ältesten Tiroler Stiftes, Bozen 1993, 7-10; DERS., Das Benediktinerkloster Innichen, in: Der Schlern 64 (1990) 142-165.
- 24 Vgl. Innsbruck, TLA, VBI 1799, fol. 1230'-1237'.
- 25 KASCHUBA, Kommunalismus, 66f., wie Anm. 19.
- 26 Unter „Stiermahd“ sind bestimmte kommunale Wiesen gemeint, welche die jeweiligen StierhalterInnen mähen durften.

- 27 Innichen, Gemeindearchiv (GA), Sitzungsprotokolle (SP), Gemeinde-Abhaltungs-Protokoll (GAP) 1860, Punkt 12. Die Stammochsenhalter ließen sich als BewohnerInnen der Häuser 11 und 8, 96 und 98 beziehungsweise 51 ausmachen, im Folgejahr waren es dann die Nummern 13, 100 und 52, vgl. ebenda, GAP 1861, Punkt 11.
- 28 Vgl. Egon KÜHEBACHER, Die Hofmark Innichen. Ein Heimatbuch für Einheimische und Gäste, hg. v. Festkomitee „1200 Jahre Innichen“. Innichen 1969, 154.
- 29 Eine gute Basis für die Verknüpfung von Hausnummern und BesitzerInnen beziehungsweise BewohnerInnen stellt ein *status animarum* der Jahre 1829 bis 1844 und 1849 bis 1850 dar; vgl. Innichen, STA, Familienbuch, wie Anm. 14. Weiterführend kann mit den Angaben der Hausnummern in den Kirchenbüchern gearbeitet werden. Die vergleichsweise hohe Stabilität des Hausbesitzes – sowohl intergenerational als auch lebenszyklisch – zu dieser Zeit erleichtert zudem Recherchen dieser Art.
- 30 Innichen, GA, Bürgermeister-Amtsraitungen (BAR) Faszikel 6/51, Nota vom 11. September 1801, zit. nach Hermann ROGGER, Handwerker und Gewerbetreibende in Innichen seit dem 17. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Familien- und allgemeinen Sozialgeschichte dieses Hochpustertaler Marktfleckens. Dissertation Innsbruck 1986, 324 (Anm. 1).
- 31 Pusterthaler Bote 9 (1859/29) 112.
- 32 Auch unter den Sterbefällen im Innichner Spital dieser Zeit – zwischen 28. August und 23. September 1859 – sind fünf Soldaten. Vgl. Innichen, STA, Liber Mortuorum IIIa, 1784-1881.
- 33 Innichen, GA, SP, GAP 1861, Punkt 3.
- 34 Ebenda.
- 35 Innichen, GA, BAR, Fasz. 7/59, zit. nach ROGGER, Handwerker, 456 (Anm. 1), wie Anm. 30.
- 36 Vgl. Schloß Bruck, Lienz, Bezirksheimatmuseum (BHM), Oberforcher Regesten (OR) VBI 1618 VI 6, fol. 255; GA Innichen, BAR, Faszikel 1/15; Faszikel 1/17; Faszikel 2/23, zit. nach ROGGER, Handwerker, 285, 429, 513, wie Anm. 30.
- 37 Vgl. Innichen, GA, BAR, Faszikel 6, 49; Faszikel 7/79, zit. nach ROGGER, Handwerker, 291, 526, wie Anm. 30.
- 38 Innichen, GA, BAR, Faszikel 7/73, zit. nach ROGGER, Handwerker, 112, wie Anm. 30.
- 39 Daß Erhalten des Bestehenden ein immer wieder handlungsleitendes Prinzip war, zeigt sich vor allem in den Kontexten, in denen es um Haus- und Hofbesitz ging, die im Normalfall auch zusammen mit den Wirtschaftsflächen als eine Einheit übergeben, vererbt, verkauft etc. wurden und so – in Verbindung mit dem Hausbauverbot – eine relativ stabile Struktur repräsentierten, an die dann im weiteren kommunale und damit wiederum in einem kalkulierbaren Ausmaß – Rechte und anderes mehr gebunden waren.
- 40 Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Abt. AVA, Saalbuch S 211, fol. 30', zit. nach ROGGER, Handwerker, 31, wie Anm. 30. Vgl. beispielsweise auch Hans-Werner HAHN, Von der „Kultur der Bürger“ zur bürgerlichen Kultur. Von Veränderungen in der Lebenswelt des Wetzlarer Bürgertums zwischen 1700 und 1900, in: Richard VAN DÜLMEN (Hg.), Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung. Frankfurt am Main 1988, 144-185, 144. Bei ihm ist nur die Rede von Einkaufsgeldern der Zünfte, die so hoch lagen, daß fast nur die Heirat einer Bürgers-tochter oder -witwe in Betracht kam.
- 41 Innsbruck, TLA, VBI 1799, fol. 1232'.
- 42 Innichen, GA, SP, GAP 1860, Punkt 10.
- 43 Innichen, GA, SP, GAP 1861, Punkt 5.
- 44 Vgl. Anm. 18.
- 45 Innichen, GA, SP, GAP 1887, Punkt 3.
- 46 Innichen, GA, SP, GAP 1860, Punkt 9.
- 47 Innichen, GA, SP, GAP 1887, Punkt 6.
- 48 Innichen, GA, SP, GAP 1895, Punkt 6.
- 49 Innsbruck, TLA, VBI 1799, fol. 1234'.
- 50 Ebenda, fol. 1234' u. 1234'.
- 51 Ebenda, fol. 1235'.
- 52 Vgl. dazu BLICKLE, Kommunalismus, 16f., wie Anm. 22.
- 53 Innsbruck, TLA, VBI 1799, fol. 1235'.

54 Vgl. Dieter GROH, *Anthropologische Dimensionen der Geschichte*. Frankfurt am Main 1992, 78.

55 Innichen, GA, SP, GAP 1860, Punkt 12.

56 Wilfried HINSCH, *Gerechtfertigte Ungleichheiten*. Berlin 2001; vgl. auch DERS., *Angemessene Gleichheit*, in: Barbara MERKER u. a. (Hg.), *Subjektivität und Anerkennung*. Festschrift für Ludwig Siep (2002), im Druck. Für diese Hinweise danke ich Clemens Zimmermann.

57 Vgl. RAWLS, *Gerechtigkeit*, 292, wie Anm. 3.

## Edith Kohl

# Zwischen Recht und Gerechtigkeit. Gerichtspraxis in einer oststeirischen Bezirksobrigkeit 1822-1848: Das Beispiel Stadl bei St. Ruprecht/Raab

### Einleitung

Die Herrschaft Stadl mit ihrem gleichnamigen Herrschaftssitz lag im Raabtal, mitten im Hügelland der Oststeiermark, ungefähr 30 km von der Landeshauptstadt Graz entfernt. Im Laufe einer wechselvollen Geschichte war die Herrschaft – noch lange vor dem Aussterben der Freiherrn von Stadl – 1817 in den Besitz des Fürsten Ernst von Ahrenberg gekommen. Die Bevölkerung setzte sich in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts hauptsächlich aus Kleinbauern, Keuschlern, Inwohnern und Dienstboten zusammen. Dazu kam noch eine kleine Zahl von Bürgern, die im Markt St. Ruprecht, dem Sitz der (bescheidenen) kommunalen Einrichtungen, ein Gewerbe oder Handwerk betrieben.<sup>1</sup> Die Einwohnerzahl betrug circa 2.600, wovon der weibliche Anteil mit 53% etwas über dem männlichen lag. Die Herrschaft umfaßte vor der Grundentlastung 1848 ca. 5.580 Joch, die sich zum größten Teil aus Wald und Wiesen zusammensetzten.<sup>2</sup>

Im Zuge der Verwaltungsreform von 1770/71 wurde die Herrschaft Stadl in den Rang einer Bezirksobrigkeit erhoben und mit den vielfältigen Aufgaben der Administration, zu denen u.a. die Sanitäts-, Kommerzial- und Polizeisachen sowie die Administration des Schub- und Vagabundenwesens gehörten, betraut.<sup>3</sup> Stadl bekam damit auch die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit übertragen und besaß so nicht nur die Amts- sondern auch die Strafgewalt über alle – meist verschiedenen Grundherrschaften angehörigen – Untertanen seines Bezirkes, oder hatte, wie es nach dem Gesetzbuch von 1803 heißt: *Die Gerichtsbarkeit in Ansehung schwerer Polizey=Uibertretungen auszuüben.*<sup>4</sup> Um ihre rechtssprechende Funktion erfüllen zu können, mußte die Herrschaftskanzlei mit zwei auf ihr Amt vereidigten Beamten, einem geprüften Richter und einem Aktuar, besetzt sein,<sup>5</sup> wobei die Praxis – ab den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts agierte der Bezirkskommissär meist

alleine – dem allerdings widersprach. Die Gerichtsbarkeit umfaßte *insbesondere die Entdeckung der begangenen Uibertretungen, die Ausforschung der Uibertreter, und das gesetzmäßige Verfahren mit dem einer Uibertretung Beschuldigten*.<sup>6</sup> Wurde eine Tat als Verbrechen qualifiziert, mußte der Akt an das zuständige Landgericht Thannhausen zur weiteren Untersuchung übermittelt werden.

Die Kontrolle über die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit stand dem Kreisamt zu: *Diese Aufsicht besteht in der beständigen Aufmerksamkeit, damit die politischen Obrigkeiten die ihnen über schwere Polizey=Uibertretungen zugetheilte Gerichtsbarkeit genau, nach Vorschrift des Gesetzes, verwalten*.<sup>7</sup> Das Kreisamt hatte nicht nur Einsicht in die von den untersten Behörden übermittelten Protokolle und Berichte zu nehmen, sondern war auch verpflichtet, Kreis- oder Provinzreferenten direkt vor Ort zu schicken, um *dabey vorzüglich die Beschaffenheit der Arreste, die Behandlung der Sträflinge, die Einrichtung der Registratur zu untersuchen [ ...]*.<sup>8</sup>

### **Qualitative Bestandsaufnahme der Delikte und ihre Beurteilung**

Alle Kriminalfälle, die unter den Polizeiakten des Herrschaftsarchivs von Stadl aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts greifbar waren, gehören zur „petite délinquance“ und wurden nach zeitgenössischer Terminologie als *Polizey=Uibertretungen* klassifiziert. Dies erklärt sich aus der auf die niedere Gerichtsbarkeit eingeschränkten Zuständigkeit, aber auch aus der Bereitschaft der Richter, eine Tat – nicht nur im Zweifelsfall – eher als Polizeiübertretung denn als Verbrechen zu qualifizieren. Besonders deutlich manifestiert sich dies bei den sogenannten „frauenspezifischen Verbrechen und Vergehen“, unter die man vorrangig Kindsmord, Kindesweglegung und Abtreibung einreichte. Das Gericht führte bei allfälligem Verdacht oder auf Grund einer amtlichen Anzeige die Untersuchung gewissenhaft durch, war aber nicht nur gewillt, den Aussagen der Angeklagten Glauben zu schenken und Indizien für sie sprechen zu lassen, sondern zeigte sich sogar bemüht, entlastende Momente zu finden. Daß die Motive und das sozioökonomische Umfeld gerade bei frauenspezifischen Delikten steigende Beachtung erfuhren und Urteil sowie Strafbemessung entscheidend beeinflussten, belegt folgendes Beispiel: Am 23. Oktober 1838 machte der Ruprechter Ortschirurg Josef Hierzegger der Behörde von Stadl bezüglich *des Todtfall eines neugeborenen Kindes einer ledigen Dienstmagd* Meldung.<sup>9</sup> Wie ihm berichtet worden war, hatte eine Dienstmagd in Neudorf, namens Maria Tebin, ein Kind zur Welt gebracht, das kurz danach verstorben war. Zwar bestätigte der Arzt durch seine Untersuchung – *da sich weder an der Mutter Spuren einer gewaltsamen Fruchtabtreibung wahrnehmen [ ...], noch an dem Kinde [ ...] auffinden ließen* – den natürlichen Exitus des Neugeborenen, doch wurde durch das Verhalten der Dienstmagd der Verdacht auf Kindsmord genährt. Die Magd, Maria Tebin, hatte nicht nur ihre Schwangerschaft bis zuletzt vor der Umwelt verheimlicht, sondern auch versucht, die Geburt selbst als *Durchfall* hinzustellen – beides Indizien, die ein Verbrechen durchaus

denkbar erscheinen ließen.<sup>10</sup> Genaueres war freilich nicht mehr von Maria Tebin zu erfahren, da sie, wie einem protokollmäßigen Zusatz zum Akt zu entnehmen ist, bald nach der Geburt aus dem Bezirk Stadl – *unwissend wo* – fortgezogen war.

In der überwiegenden Zahl derartiger Fälle wertete das Gericht die Tat nicht als *Verbrechen*, sondern lediglich als *schwere Polizey=Übertretung* und wählte einen dementsprechend niedrigen Strafraum. Entweder wurden kurze Arreststrafen verhängt, um den Existenzwerb der Verurteilten nicht zu beeinträchtigen, oder es wurde die Arreststrafe überhaupt in eine körperliche Strafe abgeändert und die Frauen mit einigen *Ruthenstreichen* gezüchtigt und freigelassen. Diese rasche und unbürokratische Erledigung, die nicht immer von den übergeordneten Instanzen goutiert wurde, basierte in erster Linie auf der Besorgnis, bei längeren Arreststrafen die Verurteilten oder sogar ihre Angehörigen versorgen zu müssen.

Bei einer gezielten Vorgehensweise der Täterinnen war es für das Gericht schwierig, ein Verbrechen nachzuweisen, wie ein weiterer Fall aus den Stadlerischen Akten illustriert: Barbara Reisenhofer aus Elzberg hatte ihren drei Monate alten Sohn im Schlaf erdrückt.<sup>11</sup> Im Protokoll, welches mit der Mutter am 4. Juni 1825 vom Landgericht Thannhausen aufgenommen worden war, schilderte sie den Hergang: Sie habe ihren Sohn *eingefatscht* in einem Korb zur Ruhe gelegt. Als das Kind in der Nacht zu schreien anfing, habe sie es zu sich ins Bett geholt, wo es von ihr erdrückt worden sei. Das Landgericht Thannhausen dürfte an der Aufrichtigkeit ihrer Aussage keinerlei Zweifel gehegt haben, da es die Tat nicht als Verbrechen, sondern als *schwere Polizei-Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens* qualifizierte. Am 7. Juni wurde die Untersuchung bei der Bezirksamt Stadl fortgesetzt und Barbara Reisenhofer nochmals vernommen. Da sie bei ihrer früher gemachten Aussage blieb, lautete die Anklage schließlich auf Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, wofür folgendes Strafausmaß bestimmt war: *Wenn daher ein solches Kind [ ... ] getödtet [ ... ] wird, ist [ ... ] diejenige, welcher der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monaten zu bestrafen, und diese Strafe bey eintretendem höheren Grade der Vernachlässigung noch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen.*<sup>12</sup> Bei der richterlichen Beratung, die der endgültigen Urteilssprechung vorausging, wurden sowohl mildernde als auch erschwerende Umstände erwogen. Als strafmildernd wurden folgende Punkte ins Treffen geführt: *a) Inquisitin als Landdirn genoß von jeher eine sehr vernachlässigte Erziehung. b) Ebenso ist besonders zu berücksichtigen, daß sie nur wegen Verführung von einem Burschen die 2 Kinder gebahr, sohin auch wegen der Verführungen in diese besondere Lage versetzt wurde. c) Das Kind wurde aus Not wegen dem heftigen Chartar ins Bett der Inquisitin gelegt. d) Die starke Arbeit konnte wahrscheinlich Ursache des jähen Verschlafens gewesen sein. e) Das offene Geständnis beim Verhöre.* Als erschwerende Umstände wurden angeführt: *a) Unsittlicher Lebenswandel. b) Die Größe aus der Übertretung vorherzusehenden Gefahr. c) Der große Schaden, das ist der erfolgte Tod. d) Das Verhältnis zwischen der Übertreterin, der Mutter, und des Kindes.* An Hand dieser explizit angeführten mildernden wie erschwerenden Umstände läßt sich deutlich der Wandel, den die Strafrechtspflege seit Beginn der Neuzeit durch-

gemacht hat, erkennen. Stand früher die Tat an sich im Mittelpunkt der Urteilsbemessung,<sup>13</sup> so wird nun verstärkt Augenmerk auf den Täter bzw. die Täterin, auf Motive ebenso wie auf dessen/deren soziale oder ökonomische Stellung gelegt.<sup>14</sup> Von den angeführten ihrer Entlastung dienenden Gründen, die sich im großen und ganzen mit den gesetzlich definierten decken,<sup>15</sup> ist jedoch Punkt b) als bemerkenswert hervorzuheben. Die zwei unehelichen Kinder der Barbara Reisenhofer werden nicht so sehr dem „liederlichen“ Lebenswandel der Mutter, als vielmehr der männlichen Verführungskunst angelastet: Nicht mehr die Frau allein wird für eine „sittliche Verfehlung“ verantwortlich gemacht, vielmehr wird dem Mann ein beträchtlicher Anteil daran zugemessen.<sup>16</sup> Darin spiegelt sich die allgemeine Änderung in der Betrachtungsweise „sexuellen Fehlverhaltens“ seitens der Jurisdiktion wider, die seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts feststellbar ist und sich konkret in einer milderen Strafbemessung niederschlug.<sup>17</sup>

Nach genauem Abwägen aller be- bzw. entlastenden Gründe<sup>18</sup> legte der Richter von Stadl eine Strafe von 14 Tagen Arrest fest. Doch folgte umgehend noch eine Abänderung mit folgender Begründung: *Selbst diese Strafe von 14 Tagen Arrest schickt es sich nach § 23 II. Theil aus dem Grunde in einen 3tägigen Arrest verschärft mit 10 Ruthenstreichen abzuändern, weil Inquisitins Erwerbung durch die Dauer des oben dictierten Arrestes zu ihrem und ihrem andern unehelichen Kinde Nachtheil oder doch in Unordnung geraden könnte.*<sup>19</sup> Ob und wann das Urteil vollstreckt worden ist, kann leider nicht mehr eruiert werden. Resümierend kann festgehalten werden, daß das geringe Strafausmaß in diesem Fall dem allgemeinen Trend zu einer milderen Strafbemessung entsprach. Kurze Arreststrafen wurden meist mit der Begründung, den Erwerb der Verurteilten nicht allzu sehr beeinträchtigen zu wollen, verhängt.<sup>20</sup> Ob nun humanitäre Beweggründe oder ökonomische Überlegungen den Ausschlag für die milde Beurteilung gegeben haben, kann nicht mehr geklärt werden, war aber für die Delinquenten letztendlich irrelevant.

Der Aspekt des Gemeinwohls und das Interesse an der Stabilität des ökonomischen und sozialen Gefüges innerhalb des Bezirks bestimmten die gerichtlichen Entscheidung und führten zu prophylaktischen Maßnahmen. Um Kindesaussetzung oder -tötung zu verhindern, gab es zum einen die gesetzliche Bestimmung, unehelich Schwangere bei der Geburt nicht allein zu lassen, und zum andern die rechtliche Verordnung, daß Leute, die schwangere Personen beherbergten, dies umgehend der Obrigkeit zu melden hatten.<sup>21</sup> Am 27. Juli 1842 wurde der Keuschler Anton Fleck aus Dörfel *wegen Nichtbefolgung des obrigkeitlichen Auftrages, eine schwangere erwerbslose Weibsperson aus seinem Hause zu entfernen*, zur Verantwortung gezogen.<sup>22</sup> Die nähere Untersuchung brachte zu Tage, daß Fleck die Magd zwar entlassen, sie aber nach zwei Wochen wieder aufgenommen hatte, weil seine Frau *jetzt gar nicht arbeiten* konnte. Wenn er auch nur exemplarisch zu zwei Stunden Arrest verurteilt wurde, bekam er jedoch die Anweisung, *fragliche Weibsperson bei Vermeidung strengerer Maßregeln binnen 24 Stunden aus seinem Hause zu entfernen.*<sup>23</sup> In Anbetracht dessen, daß derartige *Übertretungen gegen die Polizeivorschriften* nach dem Gesetz viel strenger zu ahnden waren,



konnte Anton Fleck von Glück reden, mit einer so niedrigen Strafe davongekommen zu sein.<sup>24</sup> Da der Obrigkeit vor allem an der Stabilität des ökonomischen wie sozialen Gefüges im jeweiligen Bezirk gelegen war, sollten Beeinträchtigungen desselben tunlichst vermieden werden. Dadurch wurden zwar die Interessen des Gemeinwesens gewahrt, andererseits bedingte dies aber, daß einzelne – und nicht selten waren dies unehelich Schwangere – durch das sozioökonomische Netz fielen.

Die behördliche Vorschrift, erwerbslose schwangere Personen aus dem Bezirk zu weisen bzw. den Zuzug von Fremden unter öffentliche Aufsicht zu stellen, zeigt den doppelbödigen Charakter der staatlichen Gesetzgebung. Wenn es um die Wahrung des Gemeinwohls ging, legten die Bezirksobrigkeiten auch besonderes Engagement bei den gerichtlichen Untersuchungen an den Tag. Dies traf im Besonderen für Kindesweglegungen zu. Als zwei Frauen ein im Wald ausgesetztes Kind fanden, wurde man sogleich aktiv, um die Mutter aufzuspüren: Nicht nur die Obrigkeit, sondern sämtliche Herrschaftsbewohner versuchten der Sache nachzugehen. Die tätige Anteilnahme und Eigeninitiative der Bevölkerung bei den Nachforschungen scheinen jedoch mehr von materiellen Beweggründen denn christlichen Motiven geleitet zu sein, da – im Falle, daß die Mutter nicht auszuforschen war – das Findelkind von der Gemeinde versorgt werden mußte.<sup>25</sup>

Das Gros der gerichtlich aufgenommenen und abgehandelten Fälle machten Raufereien, öffentliche Ruhestörungen, Widersetzlichkeiten gegen die Obrigkeit und Ehrenbeleidigungen aus. Bei den Raufereien, die im großen und ganzen mit höchstens leichten Verletzungen endeten, kam dem Wirtshaus eine entscheidende Rolle zu. Die Männer – der Raufhandel war ein eindeutig männlich besetztes Delikt – gerieten zumeist in Folge Alkoholkonsums über scheinbar nichtige Dinge in Streit, wobei ehrenrührige Äußerungen körperliche Attacken provozierten, die sich nicht selten auch gegen unbeteiligte Anwesende richteten.<sup>26</sup> Streiten, Raufen und Lärmen, entweder im Gasthaus oder auf der Straße, dienten häufig der Selbstbestätigung und Persönlichkeitsentfaltung und stellten ein legitimes Männlichkeitsritual mit voraussehbarer Gewaltentwicklung dar. Diese *Excesse* kamen zwar vor Gericht, doch wurden sie, sofern sie nicht durch eine gütliche Einigung der streitenden Parteien bereinigt werden konnten, lediglich mit Minimalstrafen geahndet. Einige Beispiele aus dem vorhandenen Aktenmaterial untermauern diese Sichtweise: Am 20. Juni 1842 nahm die Bezirksobrigkeit von Stadl die Untersuchung bezüglich einer in der vorausgehenden Nacht beim *Oberen Kammerer* stattgefundenen Schlägerei vor.<sup>27</sup> Johann Hladek, ein 26jähriger Färbergeselle aus Mähren, gab dabei die Vorgeschichte dieser Auseinandersetzung zu Protokoll. Mehr als eine Woche zuvor hatte es im selben Gasthaus bereits einen Streit zwischen dem betrunkenen Tischlergesellen Stephan Hus und einem gewissen Peter Schachner gegeben. Am 19. Juni 1842 kam es erneut zu einer Auseinandersetzung zwischen den beiden. Wiederum wurde *beim Wirthe disputiert*, was derartig heftig vor sich ging, daß der Wirt sich genötigt sah, den abermals betrunkenen Tischlergesellen hinauszuwerfen. Durch sein provokantes Verhalten kam es zu turbulenten Szenen, bei denen ins-

gesamt fünfzehn Handwerker verschiedener Gewerbe beteiligt waren. Beim Verhör versuchten sich alle herauszureden und verstrickten sich in widersprüchliche Aussagen. Das Gericht machte daraufhin im wahrsten Sinn des Wortes kurzen Prozeß: Neun der fünfzehn Handwerker wurden *aus Mangel an Beweisen* freigesprochen, die übrigen sechs wurden des Raufhandels für schuldig befunden. Stephan Hus wurde als Hauptschuldiger mit zwölf Stunden Arrest belegt; über die anderen wurde jeweils eine dreistündige Arreststrafe verhängt.<sup>28</sup>

Das milde Urteil erklärt sich wohl teils aus dem Umstand, daß sich Streitigkeiten zwischen Gesellen um geringfügige Dinge häufig ereigneten, und teils aus der Tatsache, daß es zu keinen Verletzungen kam. Aber selbst Verletzungen bei Raufhändeln unter Handwerkern wurden relativ großzügig behandelt, weil bei ihnen derlei *Blessuren nicht so wirksam sind*.<sup>29</sup> Hin und wieder sah sich die Obrigkeit von Stadl mit Fällen öffentlicher Ruhestörung oder nach damaligem Sprachgebrauch mit *Straßenexcessen* bzw. allgemein *Excessen* konfrontiert. Neben Zechen und Spielen war vor allem das laute Umherziehen der Burschen im Dorf Repräsentation von Männlichkeit und männlicher Jugendkultur, Demonstration von Kraft und Übermut.<sup>30</sup> Doch so mancher fühlte sich durch das lärmende, ungezügelte Benehmen derart belästigt, daß er sich genötigt sah, solche *Excesse* bei der Obrigkeit zu melden: Am 8. August 1842 erschien Josef Hierzegger, der Chirurg von St. Ruprecht, in Stadl, um eine nächtliche Ruhestörung anzuzeigen.<sup>31</sup> Am vergangenen Mittwoch um halb elf Uhr abends waren Knechte bei seinem Haus vorbeigefahren und hatten gelärmt, sodaß das ganze Haus wach geworden war, woraufhin er vom Fenster aus Ruhe geboten habe. Da es Nacht war, konnte er allerdings nur einen der Männer erkennen: *Nur weiß ich den Haberl für bestimmt zu bezeichnen, weil er mir als ich schweigen hieß, mit einer Ohrfeige drohte*. Valentin Haberl, ein Tagelöhner aus Feldbach und zu diesem Zeitpunkt beim Watzl in St. Ruprecht tätig, wurde deshalb von der Obrigkeit vorgeladen und stritt zunächst einmal diese Anschuldigungen ab. Weil der Kläger aber zwei Zeugen beibringen konnte, die seine Aussage bestätigten, kam er nicht umhin, die nächtliche Ruhestörung zuzugeben und wurde vom Gericht *wegen verübter Straßenexcesse über Eingeständnis mit 5 Stockstreichen abgestraft*.

Die körperliche Züchtigung, die für männliche Delinquenten in – maximal 25 – Stockstreichen bestand, war eine der Bestrafungsarten, die für schwere Polizeiübertretungen vorgesehen waren.<sup>32</sup> Anwendung finden sollte sie bei *denjenigen Volksklassen [...], die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen also ein Arrest auch von wenigen Tagen an ihrer Erwerbung und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde*.<sup>33</sup> Da sich bei diesen „Zusammenrottungen“ keine Anzeichen von politischer oder sozialer Rebellion ausmachen ließen, schrieb das Gericht derartige Auftritte bloß der Ausgelassenheit der (betrunkenen) Jugend zu und beurteilte sie dementsprechend milde. Körperverletzungen, deren Grad ein medizinischer Gutachter zu klären hatte – für Stadl wurden den Betroffenen immer nur leichte Verletzungen attestiert –, fanden seitens des Gerichts keinerlei besondere Beach-

tung. In einer Zeit, in der die körperliche Züchtigung als Strafmittel vom Gericht, aber auch vom Haushaltsvorstand gegenüber Frau, Kindern und Untergebenen legitim eingesetzt werden konnte, verwundert dies kaum. Daß das Gericht bei Beschwerden wegen Gewalttätigkeiten und Mißhandlungen im familiären Bereich und innerhalb der Dorf- und Arbeitswelt eher auf Seiten der mit patriarchalischer Autorität ausgestatteten Parteien war, scheint aus dem über Jahrhunderte tradierten Rollenverständnis heraus begreiflich. Ein Fortschritt und Wandel zeichnete sich aber insofern ab, als vermehrt Frauen gegen Männer und Dienstboten gegen Dienstherrn vor Gericht zogen.

Die Probleme der vormärzlichen Arbeitswelt ergaben sich aus der zwar noch weithin bestehenden, aber keineswegs mehr intakten und unhinterfragt gebliebenen Hauswirtschaft. Verstärkt wurden in der Hausgemeinschaft entstehende Konflikte durch die Nutzung außerhäuslicher Schlichtungsinstanzen geregelt.<sup>34</sup> Wenn auch der Dienstherr gemäß der Gesindeordnung von 1810 weiterhin zur häuslichen Züchtigung berechtigt war, nahmen doch Dienstboten körperliche Zurechtweisungen nicht unwidersprochen hin und legten bei ihrer Obrigkeit dagegen Beschwerde ein.<sup>35</sup> Am 11. Oktober 1845 zeigte eine Dienstmagd einen Müllermeister aus St. Ruprecht wegen Mißhandlung bei der Bezirksobrigkeit Stadl an.<sup>36</sup> Sie hatte dessen Stiefsohn, als er in der Küche frühstückte, gerügt, *daß er alle Milch esse*. Daraufhin stellte sie ihr Dienstherr zur Rede und sagte, *daß [sie] sein Haus ausrichte, eine faule Arbeiterin sei und mißhandelte [sie], indem er [sie] bey den Ohren ergriff und eine Ohrfeige gab*. Auf Grund dieses Vorfalles kündigte die Magd ihren Dienst, forderte ihren ausständigen Lohn ein und verlangte eine gerichtliche Bestrafung des Müllers.<sup>37</sup> Als dieser sich knapp eine Woche später, am 17. Oktober, bei seiner Bezirksobrigkeit zur Anhörung einfinden mußte, kam es im Laufe der Verhandlung alsbald zu einem Ausgleich zwischen den Streitparteien. Damit dokumentiert sich zum wiederholten Mal, daß die Obrigkeit stärker als schlichtende denn richtende Instanz agierte.<sup>38</sup>

Mehrfach läßt sich feststellen, daß sich die Betroffenen gegen ungerecht empfundene Handlungen wehrten. Verbale und tätliche Auseinandersetzungen mit der Obrigkeit führten oft dazu, daß sich sowohl Männer mit Frauen als auch Bauern mit ihrem Gesinde solidarisierten. Aktives und gemeinsames Vorgehen zur Beendigung eines unhaltbaren Zustandes zeitigte wiederholt Erfolg. Beschwerden und Vorschläge aus der Bevölkerung wurden von der Stadlerischen Behörde angehört, geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt. Um „Ruhe und Ordnung im Bezirk“ zu haben, zeigte sich die Behörde in Stadl durchaus einsichtig: Im Jahr 1824 sah sie sich genötigt, sich mit der Causa Lorenz Felber auseinanderzusetzen.<sup>39</sup> Felber, Gemeinderichter und Schätzmann der Gemeinde Dörfel, hatte am 25. Februar bei der Bezirksobrigkeit eine Beschwerde eingereicht, daß er bei einer Amtsausübung von drei *Bezirksinsassen* beschimpft worden war. Da er als *gehorsamer Unterthan* nur seine Pflicht gegen die Obrigkeit und zum besten des Staates erfüllt hatte, bat er die Bezirksobrigkeit, die namentlich Genannten zu vernehmen, um zu eruieren, warum man ihn so *abscheulich mißhandelte*, und *diese bösen Menschen nach Gesetzen abzustraf-*

fen.<sup>40</sup> Nach weiteren Erhebungen offenbarte sich allerdings, daß die Amtsausübung des Lorenz Felber auf eine breite Front der Kritik stieß. Denn beim Verhör am 2. April, welches mit *sämtlichen Insassen der Gemeinde Dörfli* aufgenommen wurde, sagten die Deputierten der Gemeinde einstimmig aus, daß der Richter Lorenz Felber *bey jeder Gelegenheit sich der größten Ausdrücke gegen die Insassen bediene und kein Geschäft, welches ihm auch von der Herrschaft aufgetragen wird, gehörig vollende, daher sie sich bemüßiget finden, die löbliche Bezirksobrigkeit zu bitten, selbe wolle ihm seines Richteramtes entsetzen und statt seiner den früher gewesenen Richter Mathias König, gegen welchen sie nie eine Klage hatten, wieder aufzustellen.* Dieser von insgesamt 15 Deputierten unterschriebenen Bitte kam die Bezirksobrigkeit nach und entthob Lorenz Felber tatsächlich seines Bezirksrichteramtes, *um Ruhe in der dortigen Gemeinde zu erzielen, wie es in der amtlichen Begründung hieß.*<sup>41</sup>

Einen konflikträchtigen und Widerspruch provozierenden Bereich im Verhältnis zwischen Grundherrn und Untertan stellte die Robot dar. Vor allem war es für die Bauern nicht einsichtig, daß die Lasten so unterschiedlich auf die Untertanen verteilt waren.<sup>42</sup> Am 16. September 1845 hatten sich zwei Bauern aus Oberdorf vor ihrer Obrigkeit wegen *Robothernitzen* zu verantworten.<sup>43</sup> Bei der näheren Befragung stellte sich heraus, daß sich die beiden Angeklagten im Glauben, ihrer Verpflichtung zur Fuhrrobot bereits zur Genüge nachgekommen zu sein, geweigert hatten, weitere Leistungen zu erbringen. So gab einer der beiden Bauern zu Protokoll: *das zweite Mahl habe ich mich aber geweigert, weil ich der Meinung bin, daß die anderen hätten fahren sollen.* Der andere argumentierte gleichermaßen: *Auch ich habe zwei Fuhren zur Korbergstrasse hinübergeführt, das zweite Mahl aber mich gleichfalls geweigert, weil ich ebenfalls der Meinung bin, daß hieher die anderen Gemeindegensassen hätten zur Roboth verhalten werden sollen.* Obwohl beide Angeklagte wegen *Ungehorsam gegen den Auftrag des Richters* nach dem Untertanenstrafpatent rein formal zu je drei Stunden Arrest verurteilt wurden, maß die Obrigkeit ihren Entschuldigungsgründen doch ein gewisses Maß an Glaubwürdigkeit bei. Im Nachsatz zum Urteil nämlich wurde dem Gemeinderichter von Oberdorf, der für die Einteilung der Robotleistungen zuständig war, nahegelegt, bei der Verteilung der unentgeltlich abzudienenden Arbeiten möglichst gerecht vorzugehen.

Die Bezirksobrigkeit verstand sich also auch hier nicht so sehr als richtende denn als schlichtende Instanz. Dies zeigte sich insbesondere bei den Ehrenbeleidigungsklagen, die das Gericht vornehmlich durch einen gütlichen Ausgleich zu bereinigen trachtete. Der Begriff der Ehre stellte im dörflichen Zusammenleben eine zentrale Komponente dar. Wenn die Makellosigkeit des Rufes in irgendeiner Weise in Frage gestellt war, so setzten sich Frauen und Männer, gleich welchen Alters und welcher sozialen Schicht, energisch zur Wehr.<sup>44</sup> Beleidigungen und üble Nachrede gehörten neben tätlichen Auseinandersetzungen zu den am häufigsten angeführten Delikten in den Strafregistern.<sup>45</sup> Ehrenbeleidigungen wurden in der Mehrzahl der Fälle als schwere Polizeiübertretung qualifiziert, worauf strenger Arrest von ein bis drei Monaten stand.<sup>46</sup> Bei den bei der Herrschaft Stadl aktenkundig ge-

wordenen Fällen verhängte die Bezirksobrigkeit, wenn ausreichende Beweise vorlagen, zu meist einige Stunden Arrest.<sup>47</sup>

Die vor Gericht ausgetragenen verbalen Auseinandersetzungen zeigen die enge Kopplung von Ehre und Eigentum.<sup>48</sup> Bereits geringfügige Angriffe auf das Eigentum zogen verbale Auseinandersetzungen nach sich: Am 28. Oktober 1842 erstattete der Keuschler Anton Schaffernack Anzeige wegen Ehrenbeleidigung gegen einen gewissen Johann Tieber.<sup>49</sup> Dieser hätte die Kastanien seines Kastanienbaumes aufgesammelt. Als er Tieber diesen Fruchtgenuß untersagte, habe dieser ihn einen *verfluchten Halunken* geheißt. Da Johann Tieber die Beschimpfung bestritt und auch die *Confrontation* der beiden zu keinem Ergebnis führte, überdies keine Zeugen vorhanden waren, wurde die Untersuchung aus *Mangel an Beweisen* geschlossen.

Abgesehen von kleinen *Eigentumsverletzungen* konnten vor allem unklare Besitzverhältnisse zu Streitereien und in weiterer Folge zu ehrverletzenden Äußerungen führen. Mit einem derartigen Fall von Ehrenbeleidigung mußte sich die Bezirksobrigkeit Stadl am 28. Oktober 1842 befassen.<sup>50</sup> In dieser Causa hatte es jedoch bereits zwei Vorverhandlungen gegeben. Am 7. Oktober 1842 war Philipp Schwarzenberger, ein abgedankter Soldat, bei der Bezirksobrigkeit erschienen, um seine Schwägerin Agnes Schwarzenberger wegen Ehrenbeleidigung zu klagen. Die Ursache der verbalen Auseinandersetzung war ein Apfelbaum, der auf dem Land der Agnes Schwarzenberger stand, dessen Äste aber auf den Grund des Josef Prugger hingen. Philipp Schwarzenberger schilderte die Sache wie folgt: Nachdem Prugger ihm befohlen habe, die Äpfel vom Baum zu schütteln und einzusammeln, sei Agnes Schwarzenberger aus dem Haus gestürzt und habe ihn einen *Räuber und Spitzbuben* genannt, da die Äpfel nicht auf des Pruggers Besitz, sondern auf die Straße hinausgingen und deshalb ihr gehörten.<sup>51</sup> Zwei Wochen später, am 21. Oktober 1842, brachte Agnes Schwarzenberger in Stadl eine Gegenklage ein und zeigte ihrerseits den Schwager wegen *schimpflicher Behandlung* an. Bei der weiteren Untersuchung trat zu Tage, daß schon mehrere Jahre *Rainstreitigkeiten* bestanden hatten.<sup>52</sup> An besagtem Tag sei sie hinausgelaufen, um selbst die Äpfel aufzusammeln. Daraufhin habe der Knecht ihr einen Stoß versetzt und gesagt, sie sei *dumm wie ein Kalb* und *es sei schade, daß sein Bruder einen solchen murfelderischen Teufel geheirathet habe*. Darüber erzürnt habe sie Schwarzenberger und der nachkommenden Bäuerin zugerufen, daß sie *nicht besser als Räuber* seien.

Nachdem Agnes Schwarzenberger zugegeben hatte, Philipp Schwarzenberger als *Räuber* titulierte, und er bei der am 28. Oktober fortgesetzten Verhandlung gestand, sie als *Luder* bezeichnet zu haben, wurden beide mit jeweils drei Stunden Arrest bestraft.

Da die Anlastung eines Verbrechens oder Vergehens den Leumund unterminierte, wehrte man sich mit allen Mitteln dagegen. Mitunter bedeutete dies, daß man sich nicht damit zufriedengab, wenn der Kläger den Vorwurf zurücknahm und sich entschuldigte, sondern forderte darüber hinaus eine gerichtliche Bestrafung des Beleidigers. Wie sich für die Herrschaft Stadl konstatieren läßt, waren es vor allem Männer, die eine gerichtliche

Klage einreichen, um ihren Leumund von einer übergeordneten Instanz wieder herstellen zu lassen. Wenn Frauen wegen Ehrenbeleidigung Klage führten, vertraten sie ihre Sache meist noch vehementer und ausdauernder als die Vertreter des männlichen Geschlechts.<sup>53</sup> In den Polizeiakten von Stadl ist ein Fall erhalten, der dies recht anschaulich zum Ausdruck bringt. Dieser Akt, mit 29 Seiten der umfangreichste von allen, stellt insofern eine Besonderheit dar, als dieser Fall als einziger über zwei Instanzen geht und sich über insgesamt ein dreiviertel Jahre hinzieht: Am 27. März 1846 hatte Maria Weber, Bäuerin aus Eidexberg, eine Beschwerde wegen Verleumdung gegen den ebenfalls dort wohnenden Sebastian Pirchheim eingebracht.<sup>54</sup> Dieser hätte das Gerücht ausgestreut, daß sie die ihm abhanden gekommenen Eßwaren beim *Haarbrechen* verzehrt habe. Als das Gericht nun entschied, daß Sebastian Pirchheim Abbitte leisten und das Gerede widerrufen sollte, gab sich die Klägerin mit diesem Bescheid nicht zufrieden. Der Fall fand am 31. März in der nächsthöheren Instanz, dem k. k. Kreisamt in Graz, eine Fortsetzung. Dort begründete sie ihre Unzufriedenheit mit der gerichtlichen Entscheidung folgendermaßen: *da mein ehrlicher Name öffentlich gebrandmarkt ist, glaube ich, daß die Löbliche Bezirksobrigkeit in diesem Falle, wo mir ein Verbrechen angelastet worden ist, mich mittels Urtheils hätte als schuldlos erklären sollen.* Dieser Begründung fügte sie nachstehende Bitte hinzu: *Ich bitte daher, das löbliche k. k. Kreisamt wolle sich durch Einsicht in die Untersuchungsakten die Überzeugung verschaffen, ob die löbliche Bezirksobrigkeit Stadl ordnungsgemäß verfahren sei und mir wo möglich zur Rückerlangung meines unbescholtenen Rufes behülflich sein.*<sup>55</sup> Der große Stellenwert eines guten Rufes innerhalb der ländlichen Bevölkerung dokumentiert sich in diesem Ersuchen ebenso wie das Mißtrauen der ländlichen Bevölkerung gegenüber der lokalen Obrigkeit.

Was die Sparte der Eigentumsverletzungen betrifft, lassen sich zwar zahlreiche Diebstahlsanzeigen unter den Polizeiakten von Stadl ausmachen, doch kam es selten zur Festnahme der Täter und zu einer Verhandlung. Da die (Einbruchs-) Diebstähle meistens in der Nacht oder am Sonntag stattfanden, konnten die Täter nur selten überführt werden. Selbst herrschaftsübergreifende Nachforschungen blieben grosso modo ergebnislos. Die Diebstähle, bei denen vorwiegend Geld und Gebrauchsgegenstände, Textilien sowie Kleidungsstücke, deren Wert eher gering war, entwendet wurden, lassen als Motive der Täter Not und Bedürftigkeit erkennen. Die Diebe nahmen einfach mit, was ihnen in die Quere kam, und machten auch keinen Unterschied hinsichtlich des Besitzstandes ihres Opfers.<sup>56</sup> So waren in der Nacht vom 8. auf den 9. April 1836 *dem Hammergewerken Balthasar Mosdorfer aus Weiz aus seinem Magazin 3-4 Zentner Gittereisen in 43-50 Stangen der Zentner à 9 fl. 36 xr. sowie 3 Zentner Radreifen im Werthe von 8 fl. 20 xr. und 21 fl. W. W. in Kupfer- und Silbermünzen gestohlen worden.* Darüber hinaus hatten die Täter noch einige Habseligkeiten des Verwalters Mathias Ruker, nämlich *1 Schneuztüchl, 1 Hemd und 1 Leibel* mitgehen lassen.<sup>57</sup> Wie aus den (wenigen) tatsächlich verhandelten Fällen ersichtlich wird, bezog das Gericht bei der Beurteilung und Strafbemessung nicht nur den Wert des gestohlenen Gutes, sondern auch die Motive und das sozioökonomische Umfeld der Täter mit ein.

Im gesamten Aktenmaterial der Herrschaft Stadl befindet sich nur ein einziger vollständig erhaltener Akt, der ein Diebstahlsdelikt zum Inhalt hat.<sup>58</sup> Am 23. November 1838 mußte sich der Lehrjunge Paul Wescher wegen Wäschdiebstahls verantworten. Allem Anschein nach nahm sein Lehrherr die ihm von der Herrschaft Thannhausen übertragene Pflicht, sich um den verwaorsten Jungen zu kümmern,<sup>59</sup> sehr ernst und setzte sich durch seine Aussage vor Gericht für den Jungen ein: *Noch muß ich bemerken, daß mir dieser Bub von dem Herrn Bezirks Commissar zu Thannhausen wegen seiner schlechten Aufführung zur strengen Aufsicht übergeben worden ist, und dieser Bub auf meine strenge Ordnung und genaue Aufsicht seit einigen Wochen ziemlich brav und fleißig, überhaupt aber folgsam war, und daß es wohl vermutet werden kann, daß ihn Furcht zu dieser That verleitete.* Die Bezirksobrigkeit fällte am 6. Dezember 1838 den Entscheid, Paul Wescher, der vom Alter her *noch der älterlichen oder vormundlichen Zucht und Strafe unterliegt*, seinem Lehrherrn zu übergeben, mit der Weisung *über diesen jungen durch vernachlässigte Erziehung schon sehr verdorbenen Burschen die strengste Aufsicht zu pflegen.*<sup>60</sup> Milde kennzeichnet auch die Strafbemessung bei den unter dem Begriff „unterschichtenspezifische Vergehen“ zusammengefaßten Gesetzesübertretungen. Die Delinquenten, die wegen Dienst- und Paßlosigkeit, wegen eines fehlenden festen Wohnsitzes oder liederlichen Lebenswandels von der Obrigkeit aufgegriffen und abgeurteilt wurden, hatten zwar keine strengen Strafen zu befürchten – sie kamen mit ein paar Stunden Arrest oder einigen Rutenstreichen davon –, mußten aber unweigerlich damit rechnen, umgehend in ihre Heimatgemeinde abgeschoben zu werden. Allgemeine Streifen, Ausweiskontrollen, Festnahme von nicht seßhaften und beschäftigungslosen Personen und ihre Abschiebung gehörten zu den gängigsten Methoden.<sup>61</sup> Die strikte Anwendung des Heimatprinzips, das nach dem Hofentschluß vom 16. November 1754 für alle Personen *bei erfolgter Unfähigkeit ihr Brot weiter zu verdienen* die Rückführung an ihren Geburtsort vorsah, sofern sie sich nicht an einem anderen Ort ein Heimatrecht erworben hatten, wurde praktisch auf alle Angehörigen der *Armutsklasse* ausgedehnt, die keinen festen Wohnsitz oder Arbeitsplatz besaßen.<sup>62</sup> Angehörige mobiler Berufsschichten, etwa Hausierer, mußten ständig damit rechnen, von den Behörden kontrolliert zu werden: Am 9. Dezember 1841 traf Gemeinderichter Jakob Hütter auf die Hausiererinnen Anna Stauder und fragte sie um ihre Legitimation. Sie wurde wegen Verweigerung der Ausweiseleistung zu einer Geldstrafe von 30 xr. C.M. verurteilt, wobei das Gericht diesen Entscheid ausdrücklich mit ihrer *vorschriftswidrigen Renitenz* gegenüber dem Gemeinderichter begründete.<sup>63</sup> Viele Amtsträger sahen in Hausierern ohnehin nichts anderes als Bettler und Vaganten, wenn nicht sogar Betrüger und Diebe.<sup>64</sup> Zusätzlich zu diesen routinemäßigen Kontrollen wurden immer wieder groß angelegte und geheim gehaltene Suchaktionen durchgeführt, um etwaiger ausweis- und beschäftigungsloser, herumziehender Personen habhaft zu werden: Am 24. Jänner 1835 schickte das Grazer Kreisamt an sämtliche Bezirksobrigkeiten ein Zirkular, das auf Befehl der hohen Landesstelle eine allgemeine Landesstreifung für die Nacht vom 9. auf den 10. Februar anordnete.<sup>65</sup> Dem vom Bezirkskommissär J. Pischely an das Grazer Kreisamt über-

sandten Bericht vom 10. Februar kann man entnehmen, daß man bei der *mit Genauigkeit und ordnungsgemäßer Umsicht* vorgenommenen Streife weder auf paßlose Personen noch auf *sonstiges verdächtiges Gesindel* gestoßen war. Bei derartigen Streifen fielen in erster Linie paß-, ausweis- und dienstlose Personen, die allein aus diesem Grund oder wegen ihres *müßigen und liederlichen Lebenswandels* verdächtig waren, andere Straftaten begangen zu haben, in die Hände der Patrouillen.<sup>66</sup> Im obrigkeitlichen Verhör, dem sich alle aufgegriffenen Personen stellen mußten, wurden als erstes die Personalien aufgenommen, dann der Geburtsort bzw. die zuständige Grundherrschaft erfragt und schließlich etwaige Straftaten eruiert. Der Geburtsort war insofern von Relevanz, als man die Personen ohne größeren bürokratischen Aufwand dorthin abschieben konnte, damit sie der Herrschaft und den Untertanen, wo sie ergriffen worden waren, nicht länger zur Last fielen.<sup>67</sup>

Die Maßnahmen der Bezirksobrigkeiten als unterste politische Behörden standen ganz im Einklang mit den Anweisungen der Landesbehörde, die vorrangig an der öffentlichen Sicherheit interessiert war, und wenn sie diese gefährdet sah, *eine bessere Beobachtung der bestehenden Polizei und Paßvorschriften von Seite der Bezirks Obrigkeit*<sup>68</sup> anordnete. Um Ruhe und Sicherheit auch auf lokaler Ebene zu gewährleisten, sollten nach Möglichkeit erwerbs- und paßlose Personen vom jeweiligen Bezirk ferngehalten werden, weshalb allen Bewohnern untersagt wurde, Personen ohne Legitimationspapiere aufzunehmen. Falls der Behörde eine dahingehende Übertretung zu Ohren kam, leitete sie amtliche Schritte ein: Josef Glöbl aus der Gemeinde Dörfel hatte den bei ihm wohnenden paßlosen Alois Maier entgegen den obrigkeitlichen Anordnungen nicht weggeschickt. Deshalb verurteilte ihn die Bezirksobrigkeit Stadl *wegen Nichtbefolgung des bezirksobrigkeitlichen Auftrages und wegen Unterstandsgebung eines paßlosen Menschen* zu einem dreistündigen Arrest.<sup>69</sup>

Die rigorose Anwendung der Schubordnung, die unter großem bürokratischen Aufwand umgesetzt wurde, hatte für Einzelne oft eine lästige und beschwerliche *Hin- und Herschieberei* zur Folge. Am 26. September 1826 mußte sich Ernest Fröhlich beim Magistrat Graz einem Verhör unterziehen, *wo er wegen Schub=Reversion aufgehoben wurde*.<sup>70</sup> Wie die nähere Untersuchung ans Licht brachte, handelte es sich bei Ernest Fröhlich um den früheren Besitzer der Herrschaft Stadl, der nach dem Verkauf des Schlosses 1814 mit seiner fünfköpfigen Familie nach Graz gezogen war. Während seine Frau später mit zwei Söhnen und einer Tochter ihren Wohnsitz nach Laibach verlegte, blieb er mit der zweiten Tochter in Graz. Abgesehen von diesen dürftigen Angaben zum Verbleib seiner Familie wußte er nur noch von seiner Tochter Babette, daß sich diese *beym Mondscheinwirth in der Reitschulgasse im Dienste [befand], aber aufs Land gezogen seyn soll*. Wie aus seiner weiteren Aussage hervorging, war er nach *einem 8tägigen Arrest [...] bereits einmahl von hier nach Stadl verschoben* worden, wo er sich aber nur einen Tag aufhielt, um sich dann nach Weinzierl im Bezirk Götting zu einem *guten Freund* zu begeben, bei dem er Aufnahme fand. Seinen Unterhalt bestritt er *gegenwärtig mit dem Abschreiben von Schriften*, wie er dem Magistrat mitteilte. Über sein weiteres Schicksal geben die Gerichtsakten keine Auskunft.



Wie sich immer wieder manifestiert, wurden männliche Arme viel seltener als bedürftig eingestuft, sondern eher in die Kategorie der Müßiggänger eingereiht und strafrechtlich verfolgt.<sup>71</sup> Die Gemeinden versuchten, die Zahl an unterstützungswürdigen Armen dadurch möglichst gering zu halten, daß sie eine Fürsorgeberechtigung meist nur dann zuerkannten, wenn auf Grund von Alter und Gebrechlichkeit keinerlei Arbeitsfähigkeit mehr zu erwarten war.<sup>72</sup> Zu den von den Patrouillen aufgegriffenen Personen gehörten auch Knechte und Mägde, die ihren Arbeitsplatz entgegen den Abmachungen vorzeitig verlassen und mit diesem Kontraktbruch bereits ihre erste kriminelle Handlung begangen hatten.<sup>73</sup> In der Praxis kamen meist noch weitere Delikte hinzu. Häufig ging das heimliche Verlassen des Dienstes mit einem Diebstahl Hand in Hand bzw. gesellten sich Vagabundage und Bettel zur Dienstentweichung.<sup>74</sup> Die Obrigkeit, die die Interessen der Bauern unterstützte, schritt daher insbesondere gegen letzteres Vergehen streng ein.<sup>75</sup> Die beiden Dienstboten Paul Loberger und Theresia Pendl hatten sich wegen eines Hausdiebstahls und heimlicher Entweichung vom Dienst zu verantworten.<sup>76</sup> Der Diebstahl hatte v.a. wegen des geringen Werts der gestohlenen Sachen keine Konsequenz für die beiden, wohl aber das heimliche Verlassen des Dienstplatzes. Als Motiv für seine Flucht gab der Knecht die schlechte Behandlung durch die Bäuerin an: *Ich habe es meinem Dienstherrn gesagt, daß ich es nicht aushalten könne und aus dem Dienst gehen müsse. Sie ließen aber mich nicht fort und so ging ich heimlich mit der Dienstmagd.* Die Magd bestätigte durch ihre eigene Aussage die miserablen Arbeitsbedingungen, indem sie ebenfalls zu Protokoll gab, daß sie *von der Hausfrau nur segirt und geschimpft* worden sei, *dem Dienstgeber nie genug arbeiten konnte und ihr jeder Bissen beneidet* wurde. Auf die Frage des Gerichts, warum sie nicht schon früher eine Beschwerde bei ihrer Bezirksobrigkeit eingebracht habe, erwiderte Theresia Pendl, daß sie sich bei der Herrschaft Thannhausen beschwert habe, jedoch auf Grund des fehlenden ärztlichen Zeugnisses abgewiesen worden sei. Als sie daraufhin den Arzt aufsuchen wollte, hätten ihre Dienstleute dies verhindert. Das weitere Verhör brachte dann die Beteiligung einer dritten Person zu Tage: Wie Theresia Pendl dem Gericht erzählte, habe die Magd Theresia Tosold *vor 3 Wochen [...] ihre Entlassung [erhalten ...] und sie angehalten, mit ihr nach Österreich zu gehen, wo sie mehr verdienen könnten.* Für Peter Loberger und Theresia Pendl erging am folgenden Tag das Urteil. Es wurde befunden, daß sie *in Berücksichtigung ihrer Kränklichkeit und geschwächten Körperbau als zu keiner körperlichen Züchtigung geeignet, beide mit einem 48stündigen einfachen Arrest jedoch mit Einrechnung des Untersuchungsarrestes zu bestrafen, sie sodann ihres Vergehens öffentlich zu verweisen, und sonach durch den Gerichtsdienner in ihren Dienstort zurück zu schieben seyn.*<sup>77</sup> Die ebenfalls zum Verhör geholte Theresia Tosold sollte als *Dienstbothen Aufwieglerin mit 10 Ruthenstreichen* bestraft und als *dienst- und paßlose Person in ihren Geburtsort* abgeschoben werden.<sup>78</sup> Die Magd erklärte sich mit der Strafe einverstanden, erbat aber vor deren Vollzug *eine Frist von 3 Tagen, weil ihr 3jähriges Kind gegenwärtig sehr krank sey.* Das Gericht, das ihr diesen Aufschub bewilligte, sah sich allerdings nach Ablauf der Frist mit der Tatsache konfrontiert, daß die Verurteilte

von hier unwissend wohin verschwunden war, und schloß am 4. Juli das Protokoll mit dem Vermerk, *bey ihrem nächsten Erscheinen die weitere Verhandlung zu pflegen*.<sup>79</sup> Für Theresia Tosold war dadurch der Weg des sozialen Abstiegs bereits vorgezeichnet, mußte sie doch immer damit rechnen, vom Arm des Gesetzes eingeholt zu werden.

## Resümee

Alle Delikte, die unter den Polizeiakten des Herrschaftsarchivs von Stadl greifbar waren, gehörten zur „petite délinquance“. Obwohl das Material mit insgesamt 84 zum Teil recht umfangreichen Akten der Quantität nach eher bescheiden und die Verteilung der einzelnen Fälle über einen Zeitraum von rund 27 Jahren willkürlich erscheint, lassen sich grundsätzliche „Richtlinien“ erkennen und generelle Aussagen zur Gerichtspraxis von Stadl treffen: In summa beruhte die Strafrechtspflege in Stadl in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf einer humanisierten Strafgerichtspraxis, die das ideelle Aufklärungsgut internalisiert hatte. Konkret bedeutete dies eine milde Qualifikation der Tat, die Wahl eines möglichst niedrigen Strafrahmens und die rasche, unbürokratische Erledigung der Fälle. Aspekte des Gemeinwohls in sozialer wie ökonomischer Hinsicht bestimmten die gerichtlichen Entschiede, bei denen sich der Richter, dem ein großer Ermessensspielraum zukam, um „Gleichheit und Gerechtigkeit“ bemühte, besonders auch, um „Ruhe und Ordnung“ innerhalb des Bezirkes nicht zu gefährden. Die Garantie von politischer Sicherheit und wirtschaftlicher Stabilität für den Bezirk waren die Prämissen der Rechtsprechung in Stadl. Für diesen Zweck wurde Anzeigen nachgegangen, Fälle wurden aufgenommen und damit verschriftlicht, untersucht und beurteilt, wobei man bestrebt war, das Strafausmaß möglichst gering zu halten. Arreststrafen von wenigen Stunden oder körperliche Züchtigung durch einige *Ruthen- bzw. Stockstreiche* beeinträchtigten weder Leben noch Lebenserwerb der Delinquenten in größerem Ausmaß. Die rasche Abschiebung aller nicht heimatberechtigten Personen bzw. die Rückstellung entflohener Dienstboten zu ihren Dienstherrn verdeutlichen die Kompetenzvielfalt der Bezirksobrigkeit, die nicht nur die Agenden der Rechtspflege, sondern auch der Sozialfürsorge wahrzunehmen hatte. Bei allen Entscheidungen suchte die Bezirksobrigkeit aber die Balance zwischen Recht und Gerechtigkeit, zwischen Gesetz und praktischem Rechtsentscheid zu halten.

## Anmerkungen

- 1 Josef Andreas JANISCH, Topographisch-statistisches Lexikon von Steiermark mit historischen Notizen und Anmerkungen. Bd. II. Graz 1885 / ND Graz 1979, 751f.
- 2 Carl SCHMUTZ, Historisch-Topographisches Lexikon von Steyermark. 4. T. Graz 1823. 41; JANISCH, Topographisch-statistisches Lexikon. Bd. III. Graz 1885 / ND 1980, 945f., wie Anm. 1.

- 3 Gernot Peter OBERSTEINER, Die steirischen Bezirkshauptmannschaften 1868 bis 1918, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 42/43 (1993) 77-98, hier 81; Fritz POSCH, Vorgeschichte und Anfänge der Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 18 (1968) 101-117, hier 105f.
- 4 Gesetzbuch über schwere Polizey-Uibertretungen (GB) II. Theil. Wien 1803, § 276.
- 5 GB 1803 II. Theil §§ 290f.
- 6 GB 1803 II. Theil § 277.
- 7 GB 1803 II. Theil §§ 456f.
- 8 GB 1803 II. Theil § 458. Eine derartige vom Kreisamt durchgeführte Bestandsaufnahme für das Jahr 1835 fiel für Stadl durchaus positiv aus: Die *Polizey- und Criminalarreste* wurden in *annehmbaren Zustände, gesund und luftig und mit den nöthigen Geräthschaften versehen vorgefunden*. Graz, StLA Stadl, Schubert 64, Heft (H.) 174.
- 9 Graz, StLA Stadl, Schubert 65, H. 177, Schreiben des Chirurgen Hierzegger an die BO Stadl 23. Oktober 1838.
- 10 Vgl. Regina SCHULTE, Kindsmörderinnen auf dem Lande, in: Hans MEDICK / David SABEAN (Hg.), Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung. Göttingen 1984, 113-142, hier 128f.
- 11 Graz, StLA Stadl, Schubert 64, H. 174 Protokoll 7. Juni 1825 (inklusive sämtlicher Beilagen).
- 12 GB 1803 II. Theil § 130.
- 13 Das Gericht interessierte sich nur für die Rekonstruktion der Straftat, Motivation oder psychische Situation des Täters bzw. der Täterin waren kaum von Belang. Vgl. Richard VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht. Kindsmord in der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1991, 15.
- 14 Aus dieser seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts einsetzenden Entwicklung zogen die (deutschen) Gesetzeswerke der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts die Konsequenz und machten aus dem Kindsmord das privilegierte Delikt der Kindstötung. Vgl. Wilhelm WÄCHTERSCHÄUSER, Das Verbrechen des Kindesmordes im Zeitalter der Aufklärung. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der dogmatischen, prozessualen und rechtssoziologischen Aspekte. Berlin 1973 (Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte 3) 148. Das Franziszeische Gesetzbuch von 1803 differenzierte insofern, als es für eine ledige Mutter eine geringere Strafe vorsah als für eine verheiratete. Vgl. Gesetzbuch über Verbrechen I. Theil. Wien 1803, § 122.
- 15 GB 1803 II. Theil §§ 388-390.
- 16 Gegenteilige Argumentationen finden sich in Sexualdelikten betreffenden Prozessen der frühen Neuzeit. Meist wird, wenn es um die Frage der Verantwortung geht, die weibliche Verführungskunst ganz bewußt ins Spiel gebracht, Lyndal ROPER, Wille und Ehre: Sexualität, Sprache und Macht in Augsburger Kriminalprozessen, in: Heide WUNDER / Christina VANJA (Hg.), Wandel der Geschlechterbeziehungen. Frankfurt am Main 1991, 180-197.
- 17 Otto ULBRICHT (Hg.), Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Köln / Weimar u.a. 1995, 17.
- 18 Zu einer sorgfältigen Prüfung der ent- wie auch der belastenden Gründe bei der Urteilsfindung war der Richter durch das Gesetz verpflichtet: *Der Grad der Strafe ist nach den eintretenden erschwerenden oder mildernden Umständen zu bestimmen und nach Maß als die einen oder die anderen überwiegend sind auf eine größere oder kleinere Strafe oder Verschärfung zu erkennen*. GB 1803 II. Theil § 395.
- 19 *Wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall oder doch in Unordnung gerathen könnte, [...] ist die vom Gesetz bestimmte Strafe abzuändern, [...] die Dauer der Strafzeit abzukürzen und an ihre Stelle nach Umständen der Person und der Leibesbeschaffenheit schwerer Arrest, körperliche Züchtigung oder Fasten zu setzen*. GB 1803 II. Theil § 23.
- 20 Friedrich HARTL, Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter des Absolutismus bis zur österreichischen Revolution. Wien / Köln u. a. 1973 (Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten 10) 418f. Seitens der Gemeinde war man ständig in Sorge, daß eine Familie oder deren Kinder der Gemeindekasse zur Last fallen und damit das Wirtschaftsgefüge des Dorfes und die Solidargemeinschaft der dörflichen Steuerzahler über Gebühr belasten könnten. Vgl. Wolfgang KASCHUBA / Carola LIPP, Dörfliches Überleben. Zur Geschichte materieller und sozialer Reproduktion ländlicher Gesellschaften im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Tübingen 1982, 316.
- 21 VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, 111, wie Anm. 13.

- 22 Graz, StLA Stadl, Schubert 65, H. 177, Protokoll 27. Juli 1842.
- 23 Die öffentliche Sicherheit war eine der wichtigsten Belange und seitens der Gesetzgebung gab es deshalb für deren Wahrung strenge Auflagen. So heißt es im § 78 u.a.: *So wird jede Nichtbefolgung der in dieser Absicht an jedem Ort insbesondere bestehenden Vorschriften als eine schwere Polizei=Übertretung betrachtet und bestraft.* GB 1803 II. Theil § 78.
- 24 Einen Hausbesitzer, der es verabsäumte, seiner Meldepflicht nachzukommen, erwartete eine Geldstrafe zwischen 5 und 50 Gulden. Vgl. GB 1803 II. Theil § 78.
- 25 Graz, StLA Stadl, Schubert 64, H. 174, Protokoll 7. April 1825.
- 26 Glaubt man dorfgewaltigen und obrigkeitlichen Protokollen, so waren tätliche Auseinandersetzungen Teil des Dorfalltags. Vgl. Walter RUMMEL, Verletzung von Körper, Ehre und Eigentum. Varianten im Umgang mit Gewalt in Dörfern des 17. Jahrhunderts, in: Andreas BLAUERT / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1993, 86-114, hier 86-88.
- 27 Graz, StLA Stadl, Schubert 65, H. 177, Protokoll 20. Juni 1842.
- 28 Mit dieser unterschiedlichen Strafbemessung stand die gerichtliche Entscheidung ganz im Einklang mit dem Gesetzbuch. Denn nach § 163 II. Theil GB von 1803 war der *Urheber des Raufhandels aber stets schärfer, als die übrigen Theilnehmer zu bestrafen.*
- 29 HARTL, Wiener Kriminalgericht, 375f., wie Anm. 20.
- 30 Rainer BECK, Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land. Unterfinning, 1671-1770, in: Richard VAN DÜLMEN (Hg.), Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. München 1983, 112-150, hier 140.
- 31 Graz, StLA Stadl, Schubert 65, H. 177, Protokoll 8. August 1842 (und folgende).
- 32 GB 1803 II. Theil §§ 8 und 16.
- 33 GB 1803 II. Theil § 15.
- 34 Walter SAUER, Arbeitsweltbezogene Konflikte im Vormärz, in: Bericht über den achtzehnten österreichischen Historikertag in Linz veranstaltet vom Verband Österreichischer Geschichtsvereine in der Zeit vom 24. bis 29. September 1990. Wien 1991 (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 27) 129-138, hier 130f.
- 35 Vgl. Walter SAUER, Konflikte in der Arbeitswelt des Vormärz, in: Beiträge zur Historischen Sozialkunde 20 (1990) 80-86, hier 82.
- 36 Graz, StLA Stadl, Schubert 65, H. 177, Protokoll 11. Oktober 1845 (und folgendes vom 17. Oktober).
- 37 Die Tatsache, daß die Magd wegen einer geringfügigen Mißhandlung durch ihren Herrn vor Gericht ging, scheint insofern beachtenswert, als es darauf hindeutet, daß sie auf eine gerichtliche Satisfaktion hoffen konnte. Zu gegenteiligen Ergebnissen Michaela HOHKAMP, Häusliche Gewalt. Beispiele aus einer ländlichen Region des mittleren Schwarzwaldes im 18. Jahrhundert, in: Thomas LINDENBERGER / Alf LÜDTKE (Hg.), Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit. Frankfurt am Main 1995, 276-302, hier 297-300.
- 38 Die Herrschaftsgerichte besaßen ja die gerichtliche Schlichtungskompetenz und mußten vor Beginn eines förmlichen Prozesses einen Vergleich suchen. Vgl. SAUER, Konflikte in der Arbeitswelt, 81, wie Anm. 35.
- 39 Graz, StLA Stadl, Schubert 64, H. 174, Protokoll 2. April 1824 (und Beilagen).
- 40 Lorenz Felber versuchte mit dieser Argumentation den Nerv der Obrigkeit zu treffen. Die Angst vor gesellschaftlichen Veränderungen, vor einem Verlust der Herrschaft und von Privilegien war im Vormärz virulent. Vgl. Dirk BLASIUS, Diebstahlsdelikt und Widerspruchsgeist. Motive des Verbrechenens im 19. Jahrhundert, in: Richard VAN DÜLMEN (Hg.), Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Frankfurt am Main 1990 (Studien zur historischen Kulturforschung 3) 215-237, hier 231ff.
- 41 Graz, StLA Stadl, Schubert 64, H. 174, Protokoll 2. April 1824 (Beilage vom 5. Mai).
- 42 Fritz POSCH, Geschichte des Verwaltungsbezirkes Hartberg. Teilband 1. Von der Urzeit bis 1848. Graz / Hartberg 1978 (Große Geschichtliche Landeskunde der Steiermark 1/1) 424-427.
- 43 Graz, StLA Stadl, Schubert 65, H. 177, Protokoll 16. September 1845.
- 44 Elke Maria HAMMER, Kriminalität und Unzucht im Mürztal von 1705 bis 1835. Diplomarbeit Graz 1992. 69; Gerd SCHWERHOFF, Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft, in: ZHF 19 (1992) 385-414, hier 408; Richard VAN DÜL-

- MEN, Der ehrlose Mensch. Unehrlichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit. Köln / Weimar u.a. 1999, 1 und 4.
- 45 VAN DÜLMEN, Der ehrlose Mensch, 2, wie Anm. 44.
- 46 GB 1803 II.Theil § 234.
- 47 Ähnliche Ergebnisse sind auch für das Müritzal belegt, HAMMER, Kriminalität, 69-71, wie Anm. 44.
- 48 Rainer WALZ, Schimpfende Weiber. Frauen in lippischen Beleidigungsprozessen des 17. Jahrhunderts, in: Heide WUNDER / Christina VANJA (Hg.), Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500-1800. Göttingen 1996, 175-198, hier 183.
- 49 Graz, StLA Stadl, Schubert 65 H. 177, Protokoll 28. Oktober 1842.
- 50 Graz, StLA Stadl, Schubert 65, H. 177, Protokoll 7. Oktober 1842 (und folgende).
- 51 In der Feindseligkeit zwischen den Dorfbewohnern dokumentiert sich die Spannung zwischen knappen Ressourcen und daraus resultierenden Empfindlichkeiten gegenüber Eigentumsverletzungen, RUMMEL, Verletzung, 109, wie Anm. 26.
- 52 Wie sich generell feststellen läßt, gingen Ehrenstreitigkeiten um materielle Güter oft jahrelang schwelende Auseinandersetzungen zwischen zwei Familien oder Personen voraus, VAN DÜLMEN, Der ehrlose Mensch, 5, wie Anm. 44.
- 53 WALZ, Schimpfende Weiber, 191, wie Anm. 48.
- 54 Graz, StLA Stadl, Schubert 65, H. 177, Protokoll 27. März 1846 (und folgende).
- 55 Letztendlich wurde die Klage der Maria Weber nach weiterer Untersuchung auch in zweiter Instanz abgewiesen und die Causa mit 30. 12. 1847 ad acta gelegt.
- 56 Bernhard GASSLER, Gauner und kriminelle Unterschichten. Eine sozialhistorische Betrachtung der Kriminalität in der Steiermark vom Zeitalter der Aufklärung bis zum Jahre 1848. Dissertation Graz 1986, 83f. BLASIUS, Diebs Handwerk und Widerspruchsgeist, 222f., wie Anm. 40. Generell läßt sich sagen, daß die Täter sich meist aus einem unmittelbaren Bedürfnis heraus zu Diebstählen verleiten ließen.
- 57 Graz, StLA Stadl, Schubert 64, H. 174, Botenregister der LG Thannhausen 9. April 1836. Zu Eisendiebstählen Martin SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert. Wien 2001 (MIOG Erg.bd.38) 375-419.
- 58 Graz, StLA Stadl, Schubert 65, H. 177, Protokoll 23. November 1838 (inklusive folgender Protokolle und Beilagen).
- 59 Bis zu seinem Lehrantritt beim Nagelschmiedmeister war der uneheliche Sohn einer Dienstmagd insgesamt bereits an zehn Pflege- bzw. Dienstorten gewesen, vgl. Anm. 58.
- 60 Der Gedanke an eine Resozialisierung wurde v.a. in bezug auf Heranwachsende gehegt, da man von diesen am ehesten annahm, daß sie sich ändern und bessern könnten. Aus diesem Grund legte man auf die Erziehung als Ergänzung zur Strafe bei verwahrlosten und straffällig gewordenen Kindern besonderen Wert. Vgl. Winfried SPEITKAMP, Jugend in der Neuzeit. Deutschland vom 16. bis zum 20. Jahrhundert. Göttingen 1998, 101. Siehe auch den Beitrag von Peter Wettmann-Jungblut in diesem Band.
- 61 Helfried VALENTINITSCH, Fahndungs-, Gerichts- und Strafvollzugsakten als Quelle zur Alltagsgeschichte des Barockzeitalters, in: Othmar PICKL / Helmuth FEIGL (Hg.), Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des Barock. Wien 1992 (Veröffentlichungen der Kommission für Wirtschafts-, Sozial- und Stadtgeschichte 5) 69-82, hier 74-76.
- 62 Helfried VALENTINITSCH, Auf der Suche nach Arbeit und Brot. Eine Gruppe von Gelegenheitsarbeitern und Bettlern in der Obersteiermark um 1770, in: Blätter für Heimatkunde 63/3 (1989) 90-99, hier 91.
- 63 Graz, StLA Stadl, Schubert 65, H. 177, Protokoll 9. Dezember 1841.
- 64 Rainer BECK, Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne. München 1993, 372f und 381.
- 65 Graz, StLA Stadl, Schubert 64, H. 174, Circular 25. Jänner 1835. Am 4. Februar erfolgte die Aufforderung des Bezirkskommissärs von Stadl an alle Gemeinderichter im Bezirk, sich am kommenden Montag, den 9. Februar um 2 Uhr Nachmittag, *unausbleiblich und zwar persönlich* einzufinden. Bei Nichterscheinen hätten sie oder ihre Stellvertreter 2 f Unze Strafgeld an das Armeninstitut zu bezahlen. Diese Strafandrohung kann wohl als Indiz dafür genommen werden, daß selbst Amtspersonen behördlichen Anordnungen nicht regelmäßig Folge geleistet haben dürften.

- 66 GASSLER, Gauner, 221, wie Anm. 56.
- 67 VALENTINITSCH, Auf der Suche, 98, wie Anm. 62.
- 68 Graz, StLA Stadl, Schubert 65, H. 177, Kurrende vom K.K. Kreisamt Gratz, 8<sup>ter</sup> April 1841.
- 69 Graz, StLA Stadl, Schubert 65, H. 177, Protokoll 14. Februar 1848. Nach GB 1803 II. Theil § 78 handelte es sich hierbei um eine Übertretung gegen eine *zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehörende* Polizeivorschrift: *Da der öffentlichen Aufsicht ein genaues Kenntniß aller Einwohner und Fremden von größter Wichtigkeit seyn muß; so wird jede Nichtbefolgung der in dieser Absicht an jedem Orte insbesondere bestehenden Vorschriften als eine schwere Polizey=Übertretung betrachtet, und bestraft.*
- 70 Graz, StLA Stadl, Schubert 64, H. 175, Magistrat Graz Verhörprotokoll 26. September 1826.
- 71 Angelika BAUMANN, *Armut muß verächtlich bleiben ...* Verwaltete Armut und Lebenssituation verarmter Unterschichten um 1800 in Bayern, in: Richard VAN DÜLMEN (Hg.), *Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis 19. Jahrhundert.* München 1983, 151-179, hier 161. Männliche Bettler wurden als potentielle Gewalttäter mit besonderer Aufmerksamkeit seitens der Obrigkeit bedacht. Helfried VALENTINITSCH, *Bettlerinnen in Österreich (16. bis 18. Jahrhundert)*, in: Ute GERHARD (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart.* München 1997, 175-184, hier 184.
- 72 BAUMANN, *Armut*, 165, wie Anm. 71.
- 73 Dorothea WIESENBERGER, *Das Dienstbotenbuch. Ein Beitrag zum steirischen Dienstbotenwesen von 1857 bis 1922*, in: *Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs* 34 (1984) 113-136, hier 134.
- 74 Theresia WEBER (Hg.), *Mägde. Lebenserinnerungen an die Dienstbotenzeit bei Bauern.* Wien / Köln u.a. 1985 („Damit es nicht verlorengeht“ 5) 15.
- 75 Theresia MEYER, *Dienstboten in Oberkärnten.* Klagenfurt 1993 (Kärntner Landesarchiv 19) 62 und 100-102.
- 76 Graz, StLA Stadl, Schubert 65, H. 176, Protokoll 26. Juni 1839.
- 77 Nach der gesetzlichen Vorlage bestand der einfache Arrest *in Verschließung in einem Gefangenenhause ohne Eisen; wobey den Verurtheilten, wann er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung der Seinen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschaffung überlassen bleibt.* GB 1803 II. Theil § 11.
- 78 Die körperliche Züchtigung sollte bei Frauen maximal 25 Rutenstreichs betragen. Vgl. GB 1803 II. Theil § 16.
- 79 Graz, StLA Stadl, Schubert 65, H. 176, Protokoll 26. Juni 1839 (Votum 27. Juni 1839 und Schlußbemerkung 4. Juli 1839).

## Monika Wienfort

### Ledige Mütter und unversorgte Kinder. Zur Entstehung bürgerlichen Rechtsbewußtseins im 19. Jahrhundert

#### Der Begriff „Rechtsbewußtsein“

Das Rechtsbewußtsein breiter Bevölkerungsschichten jenseits von Gesetzen und gelehrten Rechtskommentaren ist erst in den letzten Jahren vor allem mit dem Interesse an der Geschichte der Kriminalität wieder auf der Forschungsagenda der Geschichtswissenschaft erschienen. Der Begriff des Rechtsbewußtseins wird in den Geistes- und Sozialwissenschaften sehr selbstverständlich verwendet. In der deutschen Mediävistik kann man offensichtlich über das Rechtsbewußtsein der Langobarden oder der Welfen schreiben, ohne gravierende Mißverständnisse befürchten zu müssen. In aktuellen rechtssoziologischen und rechtspolitischen Debatten findet sich das Rechtsbewußtsein als Untersuchungsgegenstand ebenfalls häufig. Trotzdem erscheint der Begriff in mehr als einer Hinsicht problematisch. Soziologische Klassiker und Gesellschaftstheoretiker äußerten bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts deutliche Skepsis. Max Weber bevorzugte das Begriffspaar „Rechtsdenken“ und „Rechtsgefühl“, wobei „Rechtsdenken“ gerade eine Rationalisierung des Rechts durch Experten meint, wie sie sich in der Bildung von Rechtsbegriffen, zum Beispiel der Vertragsautonomie, ausdrückt. Demgegenüber versteht Weber „Rechtsgefühl“ als „Quelle irrationaler Rechtsfindung“ durch juristische Laien. Theodor Geiger meinte, zwar gäbe es ein Rechtsbewußtsein, der Begriff sei jedoch untauglich für eine wissenschaftliche Untersuchung. In den 1990er Jahren schließlich hielt Niklas Luhmann das Rechtsbewußtsein für eine „verschwommene Bezeichnung“ ohne analytische Tragfähigkeit. Aus dem Mangel an einem theoretischen Konzept resultiere das Fehlen brauchbarer empirischer Untersuchungen.<sup>1</sup>

Die Skepsis gegenüber dem Begriff Rechtsbewußtsein rührt bei sämtlichen Autoren vorrangig aus den theoretischen Problemen einer Definition und aus der methodischen Frage nach den wissenschaftlichen Kriterien eines entsprechenden Forschungsprogramms. Gerade Max Weber, dem es auf eine klare typologische Unterscheidung ankam zwischen der Sphäre der Juristen einerseits, in der sich die säkulare Rationalisierung des europäischen

Rechts als Zivilisationsprozeß vollzieht, und den Nicht-Experten andererseits, die sich als Verfechter einer „Volksjustiz“ in einen strukturellen Gegensatz zu den Juristen begeben, konnte einem Begriff, in dem sich beide Sphären auf letztlich ununterscheidbare Weise verbanden, nichts abgewinnen. Läßt man die theoretischen Probleme für den Moment beiseite, rät überdies die politisch-ideologische Kontamination des Begriffs zu Vorsicht. Im Nationalsozialismus berief man sich auf ein „völkisches Rechtsbewußtsein“, das als Gegensatz zum „abendländischen“ Rechtsbewußtsein konzipiert wurde. In der DDR galt es, ein neues, dezidiert unbürgerliches „sozialistisches“ Rechtsbewußtsein in der Bevölkerung zu verankern.<sup>2</sup>

Die Warnungen vor den theoretisch-methodischen Unwägbarkeiten und der ideologisch-politischen Überfrachtung des Begriffs sind sicher ernstzunehmen. Aber gerade diejenige Eigenschaft des Rechtsbewußtseins, die Max Weber abschreckte, nämlich das Zusammenwirken von Juristen und Nichtjuristen, von Experten und Öffentlichkeit, macht ihn für eine an Kontinuität und Wandel längerfristiger Mentalitäten interessierte Geschichtswissenschaft interessant. „Rechtsbewußtsein“ im Sinne einer Mentalitäts- und Wahrnehmungsgeschichte als Sample kollektiver Deutungsmuster zu verstehen, das sich in bestimmten Verhaltensweisen und in Argumentationsstrategien analysieren läßt, könnte vor allem helfen, neue Fragen zur historischen Erforschung des Rechts zu stellen. Eine strikte Unterscheidung zwischen der Sphäre der Juristen einerseits und der Perspektive der Gesellschaft andererseits scheint für eine historische Erforschung von Mentalitäten weder notwendig noch wünschenswert. Beispiele für die Prägung der Juristen und ihre Entscheidungen durch vorwissenschaftliche Annahmen, Werturteile und Deutungsmuster lassen sich zahlreich auffinden.

Als Rechtsbewußtsein sollte heute keineswegs eine monolithische Struktur verstanden werden, gleichgültig ob abendländisch, national oder deutsch-völkisch geprägt. Regionale und lokale Ausprägungen und Traditionen, schicht- und geschlechtsspezifische Unterschiede, Wechselwirkungen zwischen juristischem Denken und Wertungen der Öffentlichkeit sind stets mitzudenken. Ein nicht zu unterschätzender Vorzug des Begriffs liegt überdies in seiner Prozessualisierbarkeit, was nicht zuletzt an aktuellen juristischen Debatten, zum Beispiel über verfassungsrechtliche Fragen, ablesbar ist.<sup>3</sup>

Zu den Fragen, die hier interessieren, liegen für die Frühe Neuzeit zahlreiche auch methodisch innovative Forschungsarbeiten vor. Die „historische Kriminalitätsforschung“ hat sich in Deutschland, den Anregungen der angelsächsischen und französischen Geschichtswissenschaft folgend, zu einem bedeutenden Forschungsfeld entwickelt, an dem auch die traditionelle Politikgeschichte nicht mehr vorbeikommt. Recht und Justiz als zentrale gesellschaftliche Sphären zu begreifen, die Professionalisierungsgeschichte der Juristen zu schreiben, schließlich Gerichtsakten als Quellen zur Rechtswirklichkeit zu nutzen: Solche Strategien haben sich für die Vormoderne als überaus fruchtbar erwiesen. Für das 19. und 20. Jahrhundert zeichnet sich ein solcher Trend erst zögernd ab. Es gibt Arbeiten zur Geschichte der Polizei und der Kriminalitätsentwicklung, zu politisch-sozialen Unruhen,



vor allem im Zusammenhang mit den Revolutionen 1848/49 und 1918, zu sozialem Protest und politischer Gewalt, aber insgesamt ist die Forschungsaktivität noch deutlich geringer. Das hat viele Gründe, die nicht zuletzt in der archivalischen Überlieferung liegen. Außerdem hat die rechtsgeschichtliche Aufarbeitung des Nationalsozialismus hier die Forschungsenergien lange absorbiert.<sup>4</sup>

Gemeinsam scheint den Arbeiten zur Justizgeschichte eine Konzentration auf das Strafrecht. Zivilrechtliche Auseinandersetzungen sind dagegen bislang deutlich weniger untersucht worden, mit einigen Ausnahmen. Bekannt sind die Untertanenprozesse vor dem Reichskammergericht. Frühneuzeitliche Ehrkonzepte wurden anhand von Beleidigungsprozessen rekonstruiert. Gutsherren und Bauern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Vermieter und Mieter, Ehefrauen und Ehemänner, Produzenten und Konsumenten werden erst in letzter Zeit als Akteure des Rechtsgeschehens wahrgenommen.<sup>5</sup>

Das Rechtsbewußtsein in der Gesellschaft Preußens der „Sattelzeit“ war von konfligierenden Strukturen gekennzeichnet. Es geht im folgenden darum, den Umbau der ständischen zur Klassengesellschaft einmal anders, aus der Perspektive des Rechts, der Gerichtsorganisation, der Rechtspraxis und der Wahrnehmung des Rechts durch unterschiedliche soziale Gruppen zu verfolgen. Der Gegensatz ländlich versus bürgerlich soll – grob gesprochen – zwei mögliche Paradigmen von Rechtsbewußtsein beschreiben. Ländlich charakterisiert dabei eine räumliche und eine soziale Dimension. Ostelbien blieb – im Vergleich mit dem Westen des Alten Reiches – städtearm. Bis in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts bildeten agrarische Gruppen, Bauern und eine überdurchschnittlich schnell anwachsende Schicht von Landarmen und Landlosen bei weitem die Mehrheit der Bevölkerung. Bürgerlich beschreibt einerseits die Intention der preußischen Reformgesetzgebung, die Boden und Menschen aus ihrer ständischen Beschränkung zu befreien suchte und neue Prioritäten für persönliche Freiheit und Eigentumsrechte setzte. Bürgerlichkeit kennzeichnet andererseits aber auch ganz konkret den sozialen Hintergrund und die Mentalität, die Werte und die kulturellen Deutungsmuster der Richter bei den preußischen Gerichten, die sämtlich ein akademisches Studium absolviert hatten und sich als Angehörige des „höheren Bürgerstandes“ verstanden.<sup>6</sup>

Konfligierende Wahrnehmungsmuster sozialer und mentaler Strukturen zeigten sich in Preußen im 19. Jahrhundert in zahlreichen Gesellschaftsbereichen. Das Recht, genauer gesprochen, das „Allgemeine Landrecht“ von 1794, stand dabei in mehrfacher Hinsicht im Zentrum der Debatten um ständische Bindungen und bürgerliche Freiheiten. Ein wichtiges Konfliktfeld, das Politik, Religion und soziale Ordnung gleichermaßen betraf, bildete die Illegitimität. Nichteheleiche Kinder und ihre Mütter stellten Ordnungsfunktion, Deutungsmacht und Rechtsverständnis der „bürgerlichen Gesellschaft“ sowie ihr Familien- und Ehemodell massiv infrage. Die Auseinandersetzung um eine Reform des Nichteheleichenrechts gewährt aufschlußreiche Einblicke in die enge Verbindung von Geschlechterverhältnis, Theorie und Praxis sozialer Ordnung.<sup>7</sup>

## Schwängerungsprozesse in Preußen

Während Frauen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Alltagsgeschäft der meisten Gerichte wenig präsent waren, da sie in den quantitativ immer wichtiger werdenden Besitzübertragungsangelegenheiten und den Schuldsprozessen vergleichsweise deutlich seltener als Männer vor das Gericht traten, gab es einen Prozeßtyp, für den die Beteiligung von Frauen grundsätzliche Bedeutung hatte: die Schwängerungs- beziehungsweise Alimentationsprozesse. Das Gemeine Recht wie auch das österreichische Gesetzbuch von 1813 machte mit Müttern und nichtehelichen Kindern in sehr knappen Regelungen buchstäblich „kurzen Prozeß“. Der *Verführer* zahlte die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes, außerdem Alimente für das Kind. Ein weitergehender Entschädigungsanspruch für die Mutter bestand nicht. Das preußische Allgemeine Landrecht beschäftigte sich dagegen sehr ausführlich mit den Rechten lediger Mütter und ihrer Kinder. Für diese nach 1794 geltende Rechtslage wurde allerdings nicht primär eine höhere Wertschätzung der Rechte von Frauen und Kindern, sondern ein peuplierungsorientiertes Motiv – Stichwort: Verhütung des Kindsmords – maßgeblich. Die aufgeklärte Bürokratie im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts bemühte sich offensichtlich, eine letztlich außenpolitische Zielrichtung, die Preußen als europäische Großmacht etablieren wollte, in Einklang zu bringen mit den Prinzipien einer rationalen Staatsordnung, in der die frühneuzeitliche Gemeinwohltradition auch für nichteheliche Kinder einen adäquaten Platz in der Gesellschaft suchte.<sup>8</sup>

In dem Abschnitt *Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beyschlafs*, der aus über 100 Paragraphen bestand, versuchte das Gesetzbuch, jegliche Konstellation zwischen lediger Mutter und Kindsvater zu erfassen und genaue Regeln vorzugeben. Ausgangspunkt blieb dabei der gemeinrechtliche Grundsatz, daß Männer, die ein Kind zeugten, die Mutter heiraten und das Kind zu versorgen hatten. Da sich eine Ehe aber nicht erzwingen ließ, selbst wenn keine offensichtlichen Hindernisse wie eine schon bestehende Ehe des Kindsvaters vorlagen, behandelte das Landrecht in der Hauptsache die finanziellen Ersatzansprüche von Mutter und Kind.<sup>9</sup>

Das Allgemeine Landrecht gestand den Müttern zunächst das Recht zu, die Vaterschaft gerichtlich nachzuweisen. Die unterschiedliche Höhe der Ansprüche aus einem erfolgreichen Nachweis der Vaterschaft aber beendete rechtlich und sozial die Einheitlichkeit der Lage lediger Mütter. Das Gesetzbuch setzte zunächst Ansprüche fest, um dann zu klären, welche Frauen auf welche Art der Entschädigung Anspruch machen konnten. Der Abschnitt begann mit einer *ersten Art* der Entschädigung, die offensichtlich nicht den Regelfall darstellen sollte. Dieser Mindestanspruch der Mutter an den Kindsvater bestand aus den Niederkunfts- und Taufkosten, sechswöchentlichem Unterhalt für die Mutter sowie Alimenten für das Kind. Diese Mindestansprüche sollten für diejenigen Frauen gelten, die *vorhin schon außer der Ehe geschwängert worden oder wegen eines unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt sind*. Explizit ausgenommen waren nur Prostituierte und *Frauen, welche die Mannsperso-*

nen zum Beyschlaf verleitet haben. Das Landrecht setzte weiterhin fest, daß Frauen, die als *unbescholten* galten, darüber hinaus mindestens eine Abfindung für den Verlust ihrer Jungfräulichkeit und die Verschlechterung ihrer Heiratschancen erhalten sollten. Frauen schließlich, die im Prozeß nachweisen konnten, daß der Mann ihnen ein Eheversprechen gegeben hatte, bevor es zum Geschlechtsverkehr kam, konnten sogar den Status einer unschuldig geschiedenen Ehefrau und Unterhalt auf Dauer beanspruchen.<sup>10</sup>

Im Prinzip teilte das Allgemeine Landrecht damit die ledigen Mütter in drei verschiedene Gruppen auf. Zur ersten Gruppe gehörten im wesentlichen nur Frauen, die der gewerbsmäßigen Unzucht beschuldigt wurden. Sie sollten überhaupt keine Ansprüche geltend machen können. Und da der Anspruch der Mutter unmittelbar Auswirkung auf die Ansprüche des Kindes hatte, konnten auch keine Alimente gefordert werden. In der zweiten Gruppe fanden sich die *bescholtenen* Frauen wieder, die bereits ein nichteheliches Kind hatten oder einen *unzüchtigen Lebenswandel* führten. Die dritte Gruppe schließlich wurde von den *unbescholtenen Frauen* gebildet, unter denen diejenigen, die ein Eheversprechen nachwiesen, bis zur höchsten Entschädigungsstufe von einem Viertel des Vermögens des Kindsvaters beziehungsweise zu einem ähnlich festgesetzten Anteil der regelmäßigen Einkünfte gelangen konnten. Für die Frauen der zweiten und der dritten Gruppe bestand das Ziel eines Schwängerungsprozesses vor allem auch darin, Unterhalt für das Kind einklagen zu können. In Preußen standen der nichtehelichen Mutter bis zum vierten Lebensjahr des Kindes solche Unterhaltszahlungen zu. Danach mußte sie das Kind entweder dem Vater überlassen oder selbst, gegebenenfalls mit Hilfe ihrer eigenen Eltern, den Unterhalt des Kindes übernehmen. Möglicherweise haben es aber viele Väter vorgezogen, weiterhin – bis zum 14. Lebensjahr – einen finanziellen Beitrag zum Unterhalt des Kindes zu leisten, anstatt die Betreuung und Versorgung selbst zu übernehmen. Mindestens ebenso häufig dürften mittellose Väter überhaupt keinen Unterhalt gezahlt haben, sodaß viele Mütter und Kinder auf kommunale beziehungsweise staatliche Leistungen im Rahmen der Armenfürsorge angewiesen blieben.<sup>11</sup>

Die Rechtslage in Preußen zeichnete sich dadurch aus, daß den prospektiven Kindsvätern die Beweislast für eine eventuelle *Bescholtenheit* der Mutter oder für das Nichtvorliegen eines Eheversprechens zukam. Zwar wurden Zeugenaussagen stets gehört, letztlich arbeitete das Landrecht aber mit einer Reihe von *gesetzlichen Vermutungen*, die den Parteien die Ableistung eines Eides als Beweismittel auferlegte. Der Richter sollte im eigenen Ermessen darüber entscheiden, ob die Klägerin zum Erfüllungs- oder der Beklagte zum Reinigungseid zugelassen wurde. Auch hier kam das Kriterium der *Bescholtenheit* zum Zuge. Klägerinnen von *sonst unbescholtener Aufführung* sollten nämlich zum Erfüllungseid zugelassen werden, womit die Vaterschaft als bewiesen galt. Gerade in Vaterschaftsprozessen wurde aber im Verlauf des 19. Jahrhunderts Eiden als Beweismittel mehr und mehr Mißtrauen entgegengebracht. Viele Juristen gingen selbstverständlich davon aus, daß in solchen Verfahren zahlreiche Meineide geschworen wurden.<sup>12</sup>

Über die Rechtswirklichkeit dieses komplizierten Regelwerkes über ledige Mütter und unversorgte Kinder ist wenig bekannt. Eines allerdings scheint ganz deutlich: Solche *Paternitätsklagen* kamen vor den preußischen Untergerichten sehr häufig vor. Dirk Blasius hat aus den Statistiken des Justizministeriums für das Jahr 1835 insgesamt 4.958 Urteile ermittelt, in den sechs darauffolgenden Jahren lag die Zahl jeweils bei über 7.000, stabilisierte sich somit auf hohem Niveau.<sup>13</sup> Der Anteil der nichtehelichen Geburten lag in den Jahren von 1827 bis 1831 in Preußen insgesamt bei 6,76%, wobei die Provinz Brandenburg mit 8,86% den höchsten und die Rheinprovinz mit unter 4% den geringsten Anteil aufwies. Man kann davon ausgehen, daß ca. jede fünfte nichteheliche Schwangerschaft in einer gerichtlichen Auseinandersetzung mündete, weil der vermeintliche Vater die Vaterschaft leugnete.<sup>14</sup>

Nichteheliche Schwangerschaften waren damit in jedem Fall überaus konfliktträchtig, obwohl hervorgehoben werden muß, daß ein Großteil der Regelungen zur Alimentation von Kindern offensichtlich außergerichtlich zustandekam. Vor allem auf dem Lande könnten die Dorfgemeinschaft beziehungsweise die Schulzen und Gerichtsmänner, welche die administrative Elite des Dorfes bildeten, für eine gütliche Einigung und die Anerkennung der Vaterschaft gesorgt haben. Es soll deshalb nicht der Eindruck entstehen, als hätten sämtliche von den Frauen genannten Männer die Vaterschaft zurückgewiesen. 1778, also noch unter dem gemeinen Recht, gab Johann Öhl an, er sei von Veronika Palm zum Beischlaf verführt worden, habe nie versprochen, sie zu heiraten, aber wenn das Kind zum richtigen Zeitpunkt geboren würde, wolle er für die Erziehung aufkommen. 1811 berichtete Anna Stuhlmacher dem Gericht in Brettin von einer außergerichtlichen Einigung über 8 Reichstaler [im folgenden: rt] jährliche Alimente. Obwohl keine Rede von einer Entschädigung der Mutter war, kam ein Prozeß in diesen Fällen erst gar nicht in Gang.<sup>15</sup>

In jedem Fall hingen rechtliche Regelungen und Vereinbarungen in diesem Bereich von moralischen Überlegungen einerseits, von ökonomischen Zwängen andererseits ab. Der folgende Fall zeigt, welche Verbindung zwischen moralischen und ökonomischen Grundsätzen um 1800 charakteristisch schien. Landrat von Zieten in Wustrau war als Gutsherr für seine patriarchalisch-strenge Führung von Wirtschaft und Gutsbevölkerung bekannt. Im Jahr 1800 meldete er seinem Patrimonialrichter einen Schwängerungsfall. Der Schwängerer, ein Tischlergeselle, sei verheiratet, das Ehepaar wolle allerdings das Kind als Erben annehmen und die Mutter, eine im Haus des Paares dienende Magd, abfinden. Die Umstände des Falles schienen nicht untypisch, aber der Weg in das Gerichtsverfahren war es sehr wohl. Hier klagte nicht die ledige Mutter auf Abfindung und Alimente für das Kind, sondern der Gutsherr ergriff aus Besorgnis um die sittliche Zustände in seinem Dorf die Initiative.

Der Ausgangspunkt für die Klage lag also in den moralischen Vorstellungen des Gutsherrn, gleichwohl wurden ökonomische Überlegungen aber schon in diese erste Darstellung des Falles einbezogen. Der Kindsvater wollte die Vaterschaft anerkennen, das Kind als sein eigenes aufziehen und die Magd mit Geld abfinden. Im Lauf der Verhandlung gab die

Ehefrau zu Protokoll, wegen Kränklichkeit auf die Arbeit der Magd angewiesen und bereit zu sein, *ihr leid mit geduld zu ertragen, [...] da sie nicht weiß, wovon sie leben soll*. Ökonomische Prioritäten schienen also zumindest nach dieser Aussage auch für die betrogene Ehefrau vorrangig. Zieten allerdings sah sich nicht in der Lage, eine „menage à trois“ zu dulden, die *zum Verderben der Moralität* sei und forderte, entweder das Tischlerehepaar oder die Magd sollten Wustrau verlassen. Dem Gutsherrn lag sehr an der Moralität, aber es kam ihm nicht in den Sinn, sich einem finanziellen Ausgleich für die Magd zu widersetzen. Seine Bemühungen richteten sich darauf, das Zusammenleben des Tischlers mit zwei Frauen für die Zukunft zu unterbinden. Die moralische Mißbilligung der Situation hatte aber keine Auswirkung auf die finanzielle Verantwortung des Vaters für das Kind.<sup>16</sup>

Im Prozeß bemühten sich viele Frauen, ein Eheversprechen glaubhaft zu machen. 1791 berichtete Maria Elisabeth Markeprang dem Gericht in Reckahne, *ihr schwängerer habe sie unter dem versprechen, sie heirathen zu wollen, zum beischlaf verführt, habe aber weder dieses sein versprechen bis jetzt erfüllt noch sich sonst wegen der ihr geraubten jungfernschaft, der gehalten entbindungs- und taufkosten, noch wegen der bisherigen unterhaltung des Kindes selbst entschädiget*. Konkret forderte Maria Markeprang mithin nicht die Höchstentschädigung, sondern stilisierte sich zum landrechtlichen „Normalfall“. Möglicherweise war ihr auch bewußt, daß ihre Chancen schlecht standen. Da der beklagte Ackerknecht Christoph Müller beim Füselierbataillon zu Magdeburg diente und somit als Soldat der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen war, konnte das Gericht nichts weiter tun, als in Magdeburg auf eine Heirat zu dringen.<sup>17</sup>

Vieles weist darauf hin, daß Schwängerungsklagen bis in das frühe 19. Jahrhundert für die klagenden Frauen in der Hauptsache zu einer Alimentation des Kindes führen sollten. Aus den Schwängerungsprozessen in der Altmark im 18. Jahrhundert ist die Formulierung einer Frau überliefert, die äußerte, *er solle sie heiraten oder wieder ehren*, wobei *ehren* Alimente zahlen meinte. 1819 verklagte die Magd Louise Charlotte Dahms den Kossäten (Kleinbauern) Gottfried Behrend, dessen Ehefrau sie mit der Axt bedroht und aus dem Haus getrieben hatte. Behrend gab den Beischlaf zwar zu, nannte allerdings den Müllerknecht Fahrbeck als prospektiven Vater. Möglicherweise hatte der Bauer mit dem Knecht eine Absprache wegen Übernahme der Vaterschaft getroffen. Louise Dahms aber wollte den Knecht nicht heiraten, *da er nicht der vater sei und zur ernährung des Kindes nicht im stande [sei]*. Weitere Unterlagen zu dem Fall finden sich nicht, wahrscheinlich brachte der Richter eine gütliche Einigung mit einer finanziellen Abfindung zustande.<sup>18</sup>

Die Richter verurteilten die angegebenen Väter zumindest zum Ersatz der Tauf- und Wochenkosten sowie zu Unterhaltsleistungen für das Kind, wobei offenbleiben muß, ob eine Auseinandersetzung um die *Bescholtenheit* der Frau geführt wurde. Solcher Unterhalt fiel zwar nicht sonderlich hoch aus. In Reckahne wurde der Knecht Simon Unger 1812 zu 8 rt jährlichem Unterhalt verpflichtet, ein Dienstknecht sollte 1847 15 rt zahlen. In jedem Fall aber stellte eine solche Summe für die Mutter beziehungsweise den Großvater mütterli-

cherseits, der als nächster zum Unterhalt des Kindes verpflichtet war, eine wichtige Hilfe dar. Die Verurteilung des Vaters im Alimentationsprozeß bedeutete selbstverständlich nicht, daß der Vater seinen Verpflichtungen auch nachkam. Anhand von Schulprozessen und Pfändungsbefehlen läßt sich zwar zeigen, daß die Gerichte versuchten, solchen Zahlungsverpflichtungen Nachdruck zu verleihen. Aber bei vielen der verurteilten Knechte und Tagelöhner werden auch Zwangsmittel kaum zu positiven Ergebnissen geführt haben.<sup>19</sup>

Genaueres über den Rechtsalltag zu erfahren, ist angesichts der wenigen erhaltenen Prozeßunterlagen schwierig. Den preußischen Juristen lag vor allem daran, den Ermessensspielraum der Justiz für die Festsetzung der Entschädigungs- und Alimentationssummen zu erhalten. Von den 27 Vaterschaftsprozessen, die Christina v. Hodenberg ausgewertet hat, endeten zwei Drittel mit einem Sieg für die Mütter, denen Tauf- und Entbindungskosten, jährliche Alimente zwischen 12 und 36 Talern für das Kind sowie eine Abfindung für den Verlust ihrer Jungfräulichkeit zugesprochen wurden. Eine solche Abfindung bemaß sich nach dem Einkommen des Mannes und betrug zwischen 10 und 100 Talern. Schwängerer des *höheren Civilstandes* wurden meist – wie Offiziere – zu 2 bis 4 rt monatlichen Alimenten herangezogen, zu einem Betrag also, der kaum das Existenzminimum deckte. 1843 mußte zum Beispiel ein Hauptmann a.D. 24 rt Alimente jährlich zahlen. Freilich lagen die Durchschnittssummen, die Frauen und Kinder beanspruchen konnten, vor allem auf dem Lande noch deutlich niedriger. Soldaten zahlten an die Mütter höchstens 2 rt Wochenkosten, in der Altmark wurde die Regelentschädigung für Tauf- und Wochenkosten 1774 auf 10 rt festgelegt und viele Jahre nicht erhöht. Noch 1843 scheinen 10 rt Tauf- und Entbindungskosten üblich gewesen zu sein. Gemeine Soldaten mußten in der Regel nur einen Alimentationsbeitrag für das Kind von 20 gr. monatlich leisten. Diese Summe entsprach etwa vier Tageslöhnen männlicher Landarbeiter in Schlesien vor 1850. Knechte zahlten, wie oben gesehen, noch weniger. Das Oberlandesgericht Frankfurt an der Oder bemerkte zu diesen Summen: *Es sey ein Widerspruch, Jemand für verpflichtet zu erachten, ein Kind mit 20 groschen monatlich zu erhalten.* In solchen Fällen war also davon auszugehen, daß die Mutter in jedem Fall durch eigene Erwerbstätigkeit einen Beitrag zum Unterhalt ihres Kindes leistete.<sup>20</sup>

Nur wenige Verfahren scheinen mit einem Urteil geendet zu haben, das der Frau die gesetzliche Ehescheidungsstrafe (bis zu einem Viertel des Vermögens beziehungsweise lebenslanger Unterhalt) zuerkannte. In einem Fall, der 1846 vor das preußische Obertribunal gelangte, war der Klägerin in den Vorinstanzen Unterhalt auf Lebenszeit in Höhe von 75 beziehungsweise 200 rt jährlich vom Beamtenekommen des Mannes in Höhe von 900 rt zugestanden worden. Die geringe Anzahl entsprechender Urteile erklärte ein Referent beim Kammergericht damit, daß viele Frauen die Behauptung, der Mann habe ein Eheversprechen abgegeben, im Lauf der Verhandlung wieder zurücknahmen. Verlässliche Zahlen über den Umfang rechtlich sanktionierter Zahlungen sind kaum zu ermitteln. In der Mehrzahl der Fälle ging es aber um minimale Summen. Stadtrichter Heffter aus Jüterbogk, also im Gegensatz zu den höheren Richtern, die Schwängerungsfälle höchstens im Appellati-

onsfall bearbeiteten, ein Mann der untergerichtlichen Praxis, schlug vor, *den werth der jungfrauschaft einer jährlichen klassensteuer gleich zu achten, und ein drittel der schlechten bewahrerin, zwei drittel dem zerstörer zur last zu legen, [...] die alimente [für die Mutter] auf ein drittel der mütterlichen klassensteuer zu bestimmen und ebenso zu verteilen.* Die Klassensteuer wurde in Preußen seit 1820 von den BewohnerInnen der Dörfer und Kleinstädte gezahlt, während in den Städten Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wurde. LohnarbeiterInnen, Gesinde und Tagelöhner zahlten zwischen 1 und 2 Taler im Jahr, wobei die Ärmsten von der Klassensteuer befreit waren. Der Höchstsatz für die Steuer lag 1821 für die wohlhabendsten Gutsherren und Unternehmer bei 144 rt pro Jahr. Faktisch bedeutete eine Anpassung der Nichtehelichenansprüche an die Klassensteuer für Väter aus besitzenden Schichten eine Begrenzung der Ansprüche nach oben. In den ländlichen Gebieten hätte eine solche Reform die Ansprüche zahlreicher Frauen, wenn auch nicht der Kinder, faktisch vernichtet. Richter Heffters Vorschlägen haftete nichts Revolutionäres an. Sie dienten sichtlich bloß der Vereinheitlichung von Entschädigungsansprüchen, die sich jedenfalls auch für städtische Unterschichten auf äußerst geringem Niveau bewegten.<sup>21</sup>

Daß es auch um mehr als um Alimentationszahlungen und – ausnahmsweise – um die Bescholtenheit des Mannes gehen konnte, zeigt ein Fall aus Helmsdorf. Hier stand der verheiratete Dorfschullehrer Andreas Keck 1807 wegen Schwängerung der 16jährigen Tochter des Anspanners Nette vor Gericht. In dem Verfahren, das im Auftrag des Magdeburger Konsistoriums geführt wurde, ging es in erster Linie darum, ob der Lehrer vom Schuldienst suspendiert werden sollte. Eine Alimentationsklage hatte der Vater des Mädchens, ein wohlhabender Bauer, offensichtlich nicht eingereicht, vielleicht um den Ruf seines Kindes zu schützen. Keck gab den Beischlaf mit seiner Schülerin zu, leugnete aber Zwang und Vergewaltigung. Er sprach davon, das Mädchen heiraten zu wollen – seine Ehefrau war inzwischen im Kindbett verstorben – *zu erlaubtem guten zweck, ein mädchen von wohlhabenden eltern zu heiraten.* Die Tochter des Bauern wollte dagegen von einer Heirat nicht wissen und sagte aus, der Lehrer habe Gewalt angewendet.

In der gerichtlichen Untersuchung, die hier nicht in ein Verfahren mündete, ging es weder um Alimentationszahlungen noch um eine Strafverfolgung wegen Vergewaltigung, sondern um die Position des Lehrers. Der Gutsherr von Kerssenbrock äußerte sich ungünstig über den *liederlichen lebenswandel* des Beklagten. Dagegen unterschrieben 41 Einwohner von Burgsdorf im Mai 1807 eine Eingabe, in der ausgeführt wurde, *sind wir mit der art seines unterrichts bei unseren kindern, und mit seinem kirchendienste bisher sehr wohl zufrieden gewesen, und würden uns daher sehr betrüben, wenn wir ihn verlieren wollten.* Ein *beträchtliches ärgerniß* habe die *Sache mit der Nettaschen tochter* nicht verursacht. Für die ländliche Bevölkerung schien die Schwangerschaft der Bauerntochter offensichtlich nicht skandalös oder besonders anstößig. In jedem Fall hielten es zahlreiche Einwohner für wichtiger, einen Lehrer zu behalten, mit dem man zufrieden war. Gleichwohl beschloß das Konsistorium zunächst die Suspendierung. Gegen das Urteil der Magdeburgischen Regierung,

daß die Entfernung Kecks aus dem Schuldienst wegen *anstößigen Lebenswandels* anordnete, ging der Lehrer in die Revision. Der Ausgang der Sache ist unbekannt.<sup>22</sup>

Rechtswirklichkeit und bürgerliche Gesetzgebungsreformvorschläge in Preußen divergierten in einigen Punkten auffällig. Während den Richtern wohl bewußt war, daß es sich bei den meisten Vätern um Angehörige der Unterschichten (Knechte, Häusler, Tagelöhner) handelte, gingen die Reformvorschläge von bürgerlichen Ehemännern als Vätern aus, deren bestehende Familie vor den Ansprüchen von Frauen der Unterschicht geschützt werden mußte. Die Wahrnehmung nichtehelicher Schwangerschaft als per se skandalös war jedenfalls auf die bürgerlichen Schichten beschränkt. Auf dem Lande wog man moralische Urteile dagegen stets gegen die eigenen Interessen ab – wie das Beispiel der Nettaschen Tochter belegt.

Hier zeigen sich im übrigen Parallelen zur – schließlich zunächst eng mit der Illegitimitätsdebatte verbundenen – Diskussion über den Kindsmord im späten 18. Jahrhundert, in der die literarische Stilisierung bürgerlicher oder adeliger Kindsväter ebenfalls eine große Rolle gespielt hatte. Für beide Konstellationen war es von großer Bedeutung, den sexuellen Kontakt in keinem Fall als konsensualen Akt darzustellen. Ging man in den Kindsmorddebatten des 18. Jahrhunderts von adeligen oder bürgerlichen Männern als *Verführern* aus, stellte die Illegitimitätsdiskussion des 19. Jahrhunderts sukzessive weibliche Angehörige der Unterschicht in den Mittelpunkt. Die im späten 18. Jahrhundert vorherrschende Annahme, die Ursache für außereheliche Sexualkontakte liege im Sexualtrieb des Mannes, wurde damit gleichsam umgekehrt. An die Stelle der letztlich biologisch bestimmten Differenz der Geschlechtscharaktere, die schwache, passive Frauen und starke, aggressive Männer gegenüberstellte, trat ein sozialmoralisch differenzierendes Konzept, das sich allein auf die Sittlichkeit der Frauen konzentrierte.<sup>23</sup> Aus der moralischen Verantwortung folgte schließlich die rechtliche Verantwortung in ihren vor allem ökonomischen Auswirkungen. Frauen, die dem propagierten moralischen Ideal nicht entsprachen oder ihm nicht entsprechen wollten, blieben mit den Folgen gemeinschaftlichen Handelns allein.

### **Die Debatte über die Bescholtenheit der Frauen im 19. Jahrhundert**

Bis ins frühe 19. Jahrhundert, so zumindest lassen sich die Hinweise zur Rechtswirklichkeit von Schwängerungsklagen deuten, stand die *Bescholtenheit* der Frauen kaum im Zentrum der Prozesse. Für die Mütter war vor allem wichtig, die Vaterschaft gerichtlich zu dokumentieren und eine Alimentationszahlung für das Kind zu erreichen. Dafür genügte in der Regel eine Feststellung des Beischlafs zum vom Gericht nach der Geburt errechneten Konzeptionstermin. Auf etwaige vorherige sexuelle Kontakte, die nicht zu einer Schwangerschaft geführt hatten, kam es rechtlich gesehen nicht an. Selbst wenn der Mutter nur Niederkunfts-, Tauf-, und Wochenkosten zugesprochen wurden, blieben die Ansprüche des Kindes im Grundsatz unberührt.<sup>24</sup>



Seit den 1820er Jahren verbanden sich neue bürgerliche, moralische und religiöse Vorstellungen über das Verhalten besonders von Frauen mit den ökonomischen Problemen des Bevölkerungswachstums und der Illegitimität auf paradigmatische Weise. *Unbescholtenheit* war schließlich ein überaus dehnbarer Begriff und der Kampf um seine Bedeutung hatte besonders im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts Konjunktur. Der Konflikt über die Unbescholtenheit entzweite die Juristen. *Einige wollen hier unter den unbescholtenen Weibspersonen nur die wirklich noch nie berührten Jungfrauen, andere hingegen diejenigen verstehen, welche [...] nicht schon geschwängert, nicht Ehefrauen, nicht in Hurenhäusern gewesen, und nicht sonst wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt sind.*<sup>25</sup> Sowohl das Land- und Stadtgericht als auch das Oberlandesgericht in Königsberg wiesen in den 1840er Jahren die Klage einer Frau, die zweimal vom selben Mann schwanger geworden war, mit der Begründung ab, der erste Fall sei verjährt und im zweiten Fall habe die Frau nicht mehr als *unbescholten* gelten können. Erst das Obertribunal änderte das Urteil mit dem Argument ab, der Verklagte dürfe nicht *eine Einrede aus einem Zustand entnehmen, den er selbst durch eine unerlaubte Handlung herbeigeführt hatte* und sprach der Klägerin die Rechte einer geschiedenen Ehefrau und ein Viertel des Vermögens des Beklagten zu.<sup>26</sup>

Dabei besaß die Debatte über die Moral der Frauen auch einen rechtlichen Bezugspunkt, der besonders für diejenigen unter den preußischen Juristen attraktiv war, die eine Verschärfung der Gesetze befürworteten. Der Code Civil, der im preußischen Rheinland, aber auch in Baden galt, verbot im Gefolge der jakobinischen Gesetzgebung 1793 in Frankreich die gerichtliche Ausforschung der Vaterschaft ausdrücklich. Mutter und Kind konnten allein auf eine freiwillige Anerkennung der Vaterschaft hoffen.<sup>27</sup> Das Gesetz stellte die Rechte besitzender Männer vor allem im Hinblick auf das Erbrecht in den Mittelpunkt. Begründet wurde die revolutionäre Neuerung mit der Bedeutung der (bestehenden) Ehe und dem Schutz familiärer Harmonie. Augenscheinlich ging der Code Civil von der Vorstellung aus, daß sich mehrheitlich sozial höhergestellte, verheiratete Väter mit den finanziellen Forderungen von Dienstmädchen und Tagelöhnerinnen auseinandersetzen hätten.

Nicht zuletzt aus Skepsis gegenüber diesem bürgerlichen Stereotyp, das vor allem der ländlichen Rechtswirklichkeit in den deutschen Staaten wenig angemessen schien, gab sich die badische Reformbürokratie mit dieser rechtlichen Regelung nicht zufrieden. Auch ökonomische Gesichtspunkte, schließlich fiel der Unterhalt nichtehelicher Kinder bei Ausfall der väterlichen Zahlungsverpflichtung vermehrt Kommunen und Staat zur Last, führten zu Reformplänen. 1822 meinte man, Frauen mit *gutem Leumund* sollte doch das Recht zur Paternitätsklage eingeräumt werden. Die Kriterien für einen *guten Leumund* – keine Prostitution, keine anderen Sexualbeziehungen – erinnerten dabei an die Vorschriften des Preußischen Allgemeinen Landrechts [im folgenden ALR], das in der aufgeklärten Bürokratie Badens offensichtlich als Vorbild galt. Schließlich wurde 1850 ein neues Gesetz verabschiedet. Der Vormund des Kindes beziehungsweise die Kommune erhielt das Recht, eine Zivilklage gegen den Kindsvater wegen Zahlung von Alimenten anzustrengen. Die Mutter

blieb weiterhin ohne jeden Anspruch. Mit der Verweigerung des Klagerechts blieb sie aus der Sphäre rechtsfähiger Bürger weiterhin auf eklatante Weise ausgeschlossen.<sup>28</sup>

Die Juristen wurden nicht müde, die Akzeptanz dieses rigiden Systems auch in der Bevölkerung Rheinpreußens zu betonen. 1834 erschien in den *Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung*, dem offiziellen Verlautbarungsblatt des Justizministeriums, ein Aufsatz, der die Stimmung der rheinischen Bevölkerung anlässlich der geplanten Einführung des Allgemeinen Landrechts in der Rheinprovinz im Jahr 1826 charakterisieren sollte. Im Gegensatz zur Argumentation der rheinischen Juristen, die stets auf die Treue der Bevölkerung zum Rheinischen Recht abhoben, meinte Revisionsrat Lombard, von einer Abneigung der rheinischen Bevölkerung gegen das Landrecht könne man kaum mehr sprechen. Allerdings, eine Ausnahme müsse er vermelden: Die Vorschriften des ALR im Titel über die *Folgen des unehelichen Beischlafs* fänden *allgemeine Mißbilligung, nicht allein von den Männern, sondern, was ich insbesondere hervorheben zu müssen glaube, von achtbaren Frauen*. Die Intention des Code Civil, der die Interessen der Familien der Männer zu schützen beanspruchte, wurde angeblich also auch von den bürgerlichen Frauen geteilt.<sup>29</sup>

In manchen Fällen war allerdings kaum davon auszugehen, daß die Konkurrenz zwischen dem Landrecht und dem Rheinischen Recht in der Bevölkerung auf Verständnis rechnen konnte. In den 1850er Jahren wurde die Klage einer Rheinländerin in letzter Instanz abgewiesen, obwohl sie eine gerichtliche Anerkennung der Vaterschaft vorweisen konnte. Allerdings stammte der Vater des Kindes aus dem landrechtlichen Preußen, war minderjährig und als solcher nicht befugt, eine entsprechende Erklärung rechtsverbindlich abzugeben. Das Obertribunal resümierte: *Es ist eine eigentümliche Erscheinung, daß, wenn der vorliegende Fall ganz nach rheinischem oder ganz nach preußischem Rechte beurteilt werden müßte, die Verurteilung des Verklagten nicht wohl ausbleiben könnte, aber die Härte, welche hierin gefunden werden mag, liegt in dem Conflict heterogener Rechtssysteme; ein rechtsgrundsätzlicher Verstoß läßt sich dem Appellations-Richter aber nicht zum Vorwurfe machen*. Wohl nicht zuletzt aus Besorgnis um die gesellschaftliche Moral weigerte sich das höchste preußische Gericht, nach Grundsätzen der Billigkeit zu verfahren und der Mutter Alimente für das Kind zuzusprechen.<sup>30</sup>

Die Richter in Preußen jedenfalls waren sich lange Zeit nicht einig, ob und in welcher Form das preußische Nichtehelehenrecht reformiert werden sollte. Anlässlich der preußischen Gesetzesrevision, einem insgesamt gescheiterten Unternehmen, erhielten zahlreiche Richter die Gelegenheit, ihre Ansichten über die Rechtsfolgen der Nichtehelehenheit zu äußern. Diejenigen, die wie der Oberrichter Scheller meinten: *Selten, ja fast nie, wird eine moralisch gute und vorher keusche Geschwächte die Schwängerungs-Klage ergreifen; meistens sind es nur Dirnen*, votierten für eine verschärfte Prüfung der moralischen Lebensführung der Frau. *Geldgier und Sinnlichkeit*, so schrieb ein anderer Richter, statt Verführung und Liebe seien für die zahlreichen nichtehelehen Schwangerschaften in Preußen verantwortlich. Das Argument, welches die Ursache für nichtehelehen Schwangerschaften allein

bei der *Liederlichkeit* der Frauen suchte, stellte in jedem Fall die Verantwortung der Männer zurück. Ziel einer Reformgesetzgebung mußte es dementsprechend sein, Männer wenn schon nicht vor den sinnlichen, so zumindest vor den ökonomischen Begehrlichkeiten der Frauen zu schützen.<sup>31</sup>

Aus der Sicht der Verfechter bürgerlicher Moral bestand immer größerer Handlungsbedarf. Regierungsassessor von Geysel nahm die Nichteheleichenrate 1835 zum Anlaß, für die religiöse Auffassung der Ehe und gegen die Regelungen des Allgemeinen Landrechts im Ehescheidungs- und Nichteheleichenrecht zu votieren. Er vertrat die Ansicht, Frauen würden Alimentationsklagen als *Erwerbsquelle* nutzen und forderte eine Reform im Sinne des Rheinischen Rechts, das finanzielle Verpflichtungen des Vaters gegenüber Mutter und Kind bloß auf freiwilliger Basis vorsah.<sup>32</sup>

In der Gesetzesrevision kamen die Stimmen derjenigen, die sich für eine faktische Übernahme der Regelungen des Code Civil erklärten, von den Referenten der Gerichte in Stettin, Münster, Herford, Brakel und Magdeburg, also auffällig häufiger aus den westlichen Landesteilen der preußischen Monarchie. Für die Beibehaltung der bisherigen Gesetzgebung votierten Richter des Kammergerichts in Berlin, in Königsberg, Halberstadt, Posen, Magdeburg, Frankfurt an der Oder, Cöslin und Ratibor. Schließlich wünschten mehrere Richter eine Reform, welche die Ansprüche der Frauen zwar einschränken, die Alimente für die Kinder aber erhalten sollte. Solche Voten kamen aus Magdeburg, Gardelegen, Frankfurt, Münster, Berlin, Hamm, Cöslin, Insterburg, Stettin, Jüterbogk und Naumburg. Kaum ein höheres Gericht konnte sich auf eine einhellige Stellungnahme einigen, ein sicheres Indiz dafür, daß es sich weniger um eine Rechtsfrage im strengen Sinne als um eine sozialmoralische Frage handelte, welche die Richterschaft spaltete. Manche Richter zogen sich auch mit dem Argument aus der Affäre, an eine Gesetzesänderung sei erst zu denken, wenn der Staat Findelhäuser eingerichtet hätte, mithin die seit der Zeit Friedrichs II. stets präsente Gefahr des Kindsmords endlich beseitigt wäre. Insgesamt aber überwogen – vor allem in den vorwiegend ländlichen Gebieten der östlichen Provinzen mit ihren deutlich höheren Nichteheleichenraten – die Voten für eine modifizierte Beibehaltung der Gesetzgebung des Allgemeinen Landrechts. Die vorgeschlagenen Veränderungen bestimmten dabei – ebenso wie die Darlegungen der Verteidiger des Code Civil – die Bescholtenheit der Frauen zum entscheidenden Kriterium. Aber es scheint trotzdem, als hätten zahlreiche Richter der ländlichen und dezidiert unbürgerlichen Lebenswirklichkeit in ihren Gerichtsbezirken Rechnung getragen und gezögert, die eigenen „bürgerlichen“ Ansichten von weiblicher Keuschheit und Dirnentum umstandslos auf die Gesetzgebung zu übertragen.<sup>33</sup>

Die Befürworter einer Übertragung der Regelungen des Code Civil auf das landrechtliche Preußen blieben in einer weiteren Öffentlichkeit in der Minderheit. Das galt auch für die Repräsentanten der schlesischen Stadt Jauer, die in einer Petition an den Provinziallandtag 1843 eine Sanktionierung der Ansprüche lediger Mütter und ihrer Kinder nur für diejenigen Fälle akzeptieren wollten, in denen der Vater das Kind freiwillig anerkannte.

Man glaubte, durch eine solche „Politik der Abschreckung“ die Nichteheleichenquote – und damit die Kosten für die Kommunen – senken zu können. Aufschlußreich für das Rechtsbewußsein scheint die Tatsache zu sein, daß diese Petition zwar von den schlesischen Ständen übernommen und an den König gerichtet wurde, im übrigen aber ein Einzelfall blieb. Ob aus finanziellen Erwägungen oder aus moralischen Gründen – die Mehrheit der preußischen Bevölkerung scheint wie die Mehrheit der Richter eine Zahlungsverpflichtung des Kindsvaters grundsätzlich für angemessen gehalten zu haben.<sup>34</sup>

Das Wiederaufleben traditioneller Unzuchtvorstellungen im Gewand bürgerlicher Moral, die sich nun einseitig zuungunsten der Frauen der unterbürgerlichen Schichten auswirkte, hing mit dem Aufstieg protestantischer, auch pietistischer Ehekonzepte zusammen, für die Friedrich Carl von Savigny als Gesetzgebungsminister eine wichtige Triebkraft darstellte. Dabei ging es zunächst generell um eine Aufwertung der Ehe, die mithilfe einer Verschärfung des Unterschieds zwischen ehelichen und nichteelichen Kindern bewerkstelligt werden sollte. Eine Reform des Nichteelichenrechts wirkte dabei eindeutig schichtspezifisch. Die konservativen Reformbemühungen, die gaben einige der befragten juristischen Gutachter offen zu, richteten sich nicht gegen die Frauen *in den höheren Ständen*, denen es in der Regel *durch ihr Betragen* gelang, die Zügellosigkeit der Männer in die Schranken zu verweisen: *Die Sittenverderbnis der weiblichen niedern Klasse sey so hoch gestiegen, daß Furcht vor Schande fast nirgends anzutreffen sey.*<sup>35</sup>

Die Diskussion von Juristen und Nichtjuristen bezog sich dabei immer deutlicher auf eine doppelte Dichotomie geschlechtlicher und sozialer Ungleichheit. Damit schmolzen die drei Gruppen von ledigen Müttern, die das Landrecht so umständlich kreiert hatte, auf die Dichotomie von bescholtenen Frauen aus der Unterschicht und unbescholtenen Frauen *der höheren Stände* zusammen. Die schlesischen Stände stellten das *keusche, moralische Mädchen* der *grob sinnlichen, unmoralischen und vielleicht spekulierenden Frauensperson* entgegen.<sup>36</sup> Die ökonomischen Motive, die hier ins Spiel kamen, dienten wiederum der Abgrenzung zwischen bescholtenen und unbescholtenen Frauen. Nur in der Unterschicht schien ein Verhalten von Frauen denkbar, das die *Schande* des ledigen Schwangerseins durch finanzielle Leistungen ausgeglichen sah. Nur allmählich gelang es den Juristen, sich der schwerfälligen Kasuistik des Landrechts zu entziehen und eine vermeintlich einfach handhabbare juristische Argumentationsstrategie zu verfolgen: die sogenannte *Einrede des Mehrverkehrs*.

### **Das preußische Reformgesetz vom 24. April 1854**

Die sogenannte *Einrede des Mehrverkehrs* kam im Vormärz regelmäßig in solchen Verfahren zum Tragen, in denen der beschuldigte Mann den sexuellen Kontakt nicht vollständig leugnen konnte. Der Sachverhalt selbst, der beschuldigte Mann gab vor Gericht zu Protokoll, er sei nicht der einzige Sexualpartner der ledigen Mutter gewesen, war dabei in der prozessualen Praxis lange bekannt. Das Landrecht gestattete diesen Einwand aber aus-

drücklich nicht, wenn der Geschlechtsverkehr in der entsprechenden Konzeptionsfrist nachgewiesen wurde. Seit den 1820er Jahren mehrten sich in der Rechtswissenschaft und bei den hohen Justizbehörden die Vorbehalte gegen eine Regelung, die es offensichtlich möglich machte, einen Mann zur Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem fremden Kind zu verurteilen. Bereits im Rahmen der Gutachten zur Gesetzesrevision war dieser Paragraph massiv in die Kritik geraten.<sup>37</sup>

Für das Mißbehagen der höheren Gerichte waren mehrere Gründe entscheidend. Einmal hatten die höheren Instanzen schließlich vor allem mit Appellationsfällen zu tun, in denen sich eine Partei eben nicht mit dem gefällten Urteil zufrieden gab. Sofern das Urteil der ersten Instanz nicht aus formalen Gründen zurückzuweisen war, mußte eine erneute Beweiswürdigung erfolgen. Hier spielte das Bescholtenheitsargument eine große Rolle. Lag ein Urteil gegen den prospektiven Kindsvater in der ersten Instanz vor, konnte er nur mit neuen Beweisen zum *liederlichen* Lebenswandel der Mutter hoffen, seine Zahlungsverpflichtungen wieder los zu werden.<sup>38</sup>

Zweitens scheint der Einfluß der Rechtsphilosophie unverkennbar. Johann Gottlieb Fichtes „Naturrecht“ bot in diesem Zusammenhang eine an Deutlichkeit kaum zu überbietende Stellungnahme, die nicht von ungefähr auch in die Unterlagen zur Gesetzesrevision Aufnahme fand. Fichte löste nämlich die ermüdend komplizierte Kasuistik des Landrechts auf schlichte, geradlinige – dichotomische – Weise auf. Aus dieser Perspektive gab es nur zwei Möglichkeiten: Im ersten Fall unterwarf sich die Frau aus Liebe dem Willen des Mannes. Fichte wertete diesen Fall als *wirklichen Vollzug* der Ehe, wenn auch ohne förmliche Trauung. Der Frau stand damit die öffentliche Erklärung der Eheschließung zu, verweigerte der Mann solches, kam eine Ehescheidung mit den bekannten Ansprüchen einer unschuldig geschiedenen Ehefrau infrage. Im zweiten Fall, in dem sämtliche Ansprüche verloren waren, *kann der Geschwächten nachgewiesen werden, daß sie vorher oder hinterher es mit anderen gehalten*. Hier kam also die *Einrede des Mehrverkehrs* ins Spiel, welche die komplizierte Bescholtenheitsargumentation auf angemessene Weise zu ergänzen schien.<sup>39</sup>

Zwar dachten die preußischen Richter keinen Augenblick daran, Fichtes „idealistischer“ Darstellung des ersten Falles *Unterwerfung aus Liebe* und den damit verbundenen Ansprüchen zu folgen. Aber die Ergänzung der umständlichen Erörterungen über die Bescholtenheit der Frau durch ein – womöglich leicht zu beweisendes – Faktum des Mehrverkehrs schien überaus verführerisch, da es handhabbare Prozeßmaxime und bürgerliche Moral auf überzeugende Weise verband. Die *Einrede des Mehrverkehrs* war deshalb so wichtig, weil sie die Unschuldsvermutung für Männer rechtlich sanktionierbar machte. An zahlreichen Äußerungen der Juristen läßt sich hier die Entstehung eines „bürgerlichen“ Rechtsbewußtseins nachvollziehen, das die Unschuldsvermutung auch für angebliche Väter nicht-ehelicher Kinder angemessen zur Geltung gebracht sehen wollte. *Der Richter wolle ein Geheimnis ergründen, das die Natur allmächtig verborgen habe. Treffe er den rechten Vater nicht, so begehe er allemal eine Thorheit und zugleich eine Ungerechtigkeit; der gute Ruf des*

*Mannes, die Ruhe der Familien sey schamlosen Dirnen preisgegeben.* Die Geheimnisse der Natur wurden einseitig im weiblichen Körper verortet. Gegen den Willen der Natur aber konnte auch das Gemeinwohl nicht ins Feld geführt werden. Die Meinungsäußerung schloß mit der durch nichts belegten Behauptung, daß *unter hundert von der Justiz kreirten Vätern fünf und neunzig es nicht sind.* Der im 19. Jahrhundert naturwissenschaftlich nicht zu führende Beweis der Vaterschaft wirkte sich damit in einem Schutz der individuellen Rechte von verheirateten und ledigen Männern aus. Demgegenüber galten die Rechte von Müttern und Kindern als nachgeordnet. Nur in der Ehe konnte „Natur“ angemessen eingeeht werden. Die Kosten für die bürgerliche Faszination durch die Natur, in der einerseits Vaterschaft eindeutig zugeordnet war, andererseits aber unlösbares Rätsel bleiben mußte, trugen mithin Frauen und Kinder.<sup>40</sup>

Die Revision der Gesetzeslage erfolgte schließlich nach der Revolution von 1848/49. In dem Gesetz vom 24. April 1854 wurde die *Einrede des Mehrverkehrs* ausdrücklich zusätzlich zur *Bescholtenheit* der Frau rechtsrelevant. Allerdings näherten sich Politik und Rechtssystem diesem Beschluß höchstens zögernd und in kleinen Schritten. Noch 1847 fand die Zulassung der *Einrede des Mehrverkehrs* im Staatsrat mit 20 gegen 15 Stimmen nur eine sehr knappe Mehrheit. Das neue Gesetz schloß Entschädigungsansprüche der Frau ausdrücklich in denjenigen Fällen aus, *wenn die Geschwängerte während der Konzeptionszeit mit mehreren Mannspersonen den Beischlaf vollzogen hat; oder eine in geschlechtlicher Beziehung bescholtene Person ist.* Die folgenden Erläuterungen der *Bescholtenheit* blieben zwar die bekannten – Prostitution, zweite nichteheliche Schwangerschaft, Verführung eines minderjährigen Mannes –, waren aber nicht als ausschließliche Gründe konzipiert. In der Rechtspraxis wurde *Bescholtenheit* damit in das Ermessen des Richters gestellt. Außerdem wurde die höchste Art der Entschädigung – der Geschiedenenstatus –, der freilich in der Rechtswirklichkeit selten gewesen sein dürfte – ersatzlos gestrichen. Eine Abfindung in Höhe eines Vermögensanteils stand nur noch Frauen zu, die im Brautstand, was zumindest ein öffentlich erklärtes Verlöbnis erforderte, oder in strafrechtlich relevanter Weise geschwängert worden waren.<sup>41</sup>

Im landrechtlichen „Normalfall“, in dem eine *unbescholtene* Frau gegen ihren Schwängerer geklagt hatte, konnte jetzt bloß noch auf Niederkunfts-, Tauf- und Wochenkosten sowie Alimente für das Kind erkannt werden. Eine Abfindung für die Mutter kam nicht mehr in Betracht. Selbst wenn die „Unbescholtenheit“ der Mutter gerichtlich festgestellt worden war, entfiel der privatrechtliche Entschädigungsanspruch, den die Landrechtsautoren als Ausgleich für verminderte Heiratschancen eingeführt hatten. In vielen Fällen versuchten die beschuldigten Männer nun nachzuweisen, daß die Frau *als eine geschlechtlich bescholtene, jedermann zugängliche Person bekannt ist.* Dafür benötigte man in der Regel einen Zeugen, der bereit war, den Geschlechtsverkehr mit der Frau möglichst zum Konzeptionstermin zuzugeben.<sup>42</sup>

Die Rechtsreform betraf allerdings nicht bloß die Ansprüche der ledigen Mütter. Das Gesetz legte explizit fest, daß ein Anspruch des unehelichen Kindes nur dann bestand, wenn

die Mutter Ansprüche geltend machen konnte. Machte der Kindsvater also erfolgreich die *Einrede des Mehrverkehrs* geltend oder fand der Richter Gründe für die Bescholtenheit der Frau, waren die Alimentationsansprüche des Kindes verloren. Ausnahmen sollten nur dann gemacht werden, wenn eine gerichtliche Anerkennung der Vaterschaft vorlag. Zumindest in diesem Punkt setzte sich das Vorbild des Code Civil schließlich auch im landrechtlichen Preußen durch.<sup>43</sup>

In der Rechtspraxis führte die neue Gesetzeslage dazu, daß Müttern und Kindern deutlich seltener eine Abfindung beziehungsweise Alimentation durch den Kindsvater zugestanden wurde. In den 1850er und 1860er Jahren behandelten die höchstrichterlichen Entscheidungssammlungen Schwängerungsklagen, besonders die Frage der *geschlechtlichen Bescholtenheit*, auffällig häufig. Dabei wurden vor allem solche Entscheidungen veröffentlicht, die den Richtern Kriterien für weibliche Bescholtenheit an die Hand geben sollten. *Bescholtenheit* lag nach der neuen Gesetzgebung auch dann vor, wenn nachgewiesen werden konnte, daß die Frau *für die Gestattung des Beischlafs Bezahlung in Gelde oder Geschenken* angenommen hatte. Offensichtlich wurde das Argument von Männern häufig genutzt. 1863 stellte eine Entscheidung des Obertribunals klar, daß eine Frau, die den Kindsvater kurz nach dem Beischlaf um 2 rt gebeten hatte, nicht allein aus diesem Grunde sämtliche Ansprüche verlieren sollte. In der Vorinstanz hatte nämlich das Gericht die Auffassung vertreten: *Alles Dasjenige, was eine Frauensperson von dem Manne, dem sie den Beischlaf gestattet hat, unmittelbar darauf in Gelde oder Geschenken annimmt oder ausbittet, ist für eine Bezahlung, resp. als ein Gesuch um solche zu erachten*. Die Folgen für eine Schwängerungsklage waren evident. Gelang es dem beschuldigten Mann, ein Geschenk zeitlich nah genug an den Vollzug des Geschlechtsverkehrs heranzurücken, verschlechterten sich die Prozeßaussichten der ledigen Mutter drastisch.<sup>44</sup>

Der Begriff der Bescholtenheit wurde sukzessive weiter gefaßt. Billigkeitsgrundsätze sollten keine Beachtung finden. Gegen ein Appellationsurteil, das die *Bescholtenheit* der Frau dann nicht annehmen wollte, wenn der Kindsvater eine getrennt lebende, aber noch nicht geschiedene Frau des Ehebruchs bezichtigte (den er mithin selber begangen hatte), entschied das Obertribunal kühl: *Es kommt nach dem § 9 Nr. 2 d überhaupt gar nicht auf das Verhalten des Schwängerers, des Verklagten, sondern lediglich darauf an: Ob die Geschwängerte eine in geschlechtlicher Beziehung bescholtene Person ist, [...] Ersichtlich ist es bei dieser objektiven Frage völlig gleichgültig, mit wem dieselbe Ehebruch getrieben*. Obwohl die Vaterschaft feststand, war damit auch der Anspruch des Kindes verloren.<sup>45</sup>

Die Rechtslage von ledigen Müttern und nichtehelichen Kindern verschlechterte sich im 19. Jahrhundert deutlich. Die Argumentation der als Väter angegebenen Männer, die Frau habe anderweitige sexuelle Kontakte unterhalten, änderte sich dabei kaum. Ob bloße Schutzbehauptung oder Beschreibung der Wirklichkeit: Entscheidend änderte sich die Beurteilung durch Gesetz, Richter und Rechtsprechung. Von nun an mußte die Frau den Beweis ihrer *Unbescholtenheit* antreten. Nur dann hatten ihre Ansprüche Aussicht, durch das

Gericht sanktioniert zu werden. Die soziale Lage von ledigen Müttern und ihren Kindern konnte sich unter diesen Umständen kaum bessern. Noch am Ende der 1850er Jahre verlangte Catharina B. von dem Einsassen Andreas L. 10 rt Entbindungs-, Tauf- und Wochenkosten, 2 rt monatliche Alimente für das Kind und eine Abfindung von 1.000 rt, da es sich um eine Schwängerung im Brautstand gehandelt habe. Die Höhe der geforderten Abfindungssumme sollte dabei offensichtlich bloß den Zweck erfüllen, das Gericht von dem Unrecht zu überzeugen, das Catharina B. nach ihrer Ansicht erlitten hatte. Die realistischen Geldsummen, die als Wochenkosten und Alimente gefordert wurden, blieben so gering wie zu Beginn des Jahrhunderts.<sup>46</sup>

## Resümee

Die Gesellschaft Preußens in der „Sattelzeit“ zeichnete sich durch ein fraktioniertes Rechtsbewußtsein, oder wenn man so will, durch unterschiedliche Deutungsmuster von Recht aus. Solche Deutungsmuster waren durch ökonomische, soziale und gender-Faktoren, aber auch durch mentale Strukturen – Stichworte Ehre, Moralität, Sittlichkeit – erheblich bestimmt. Im Konfliktfall, das heißt vor Gericht, zeigten die ProtagonistInnen ein unmittelbar interessegeleitetes Verhalten. Die Hochschätzung des Eigentums, das muß kaum hervorgehoben werden, war keine bürgerliche Erfindung. Auch auf dem Lande setzte sich ein bürgerlicher Eigentumsgedanke durch, wenn die Interessen von angeblich zu Unrecht der Vaterschaft beschuldigten Männer geschützt werden sollten.

In den Vaterschaftsklagen läßt sich nur wenig von einem moral economy-Denken der ländlichen Gesellschaft im Sinn konfliktübergreifender Gerechtigkeitsvorstellungen spüren. Das individuelle Rechtsbewußtsein von Frauen und Männern äußerte sich in kollektiv verfügbaren Argumentationsstrategien von Eheversprechen, Verführung und mißbrauchtem Vertrauen auf der einen, von Liederlichkeit und Dirnentum auf der anderen Seite. Gewiß kann man davon ausgehen, daß der Grundsatz des gemeinen Rechts, der dem Vater eines nichtehelichen Kindes dessen Unterhalt auferlegte, auch noch im 19. Jahrhundert in Preußen im Grundsatz die Zustimmung der Bevölkerung fand. Vor allem in gemeindlichen Zusammenhängen, wo ein unversorgtes Kind zur gemeinsamen finanziellen Last werden konnte, wurde ernsthaft nach dem individuell Verantwortlichen geforscht. Auf der anderen Seite suchten viele betroffene Männer nach einem Ausweg aus solcher Verantwortung, wie die hohe Zahl der Schwängerungsprozesse nachdrücklich belegt. Besonders diejenigen, die ihre Vaterschaft anzweifelten, fanden im 19. Jahrhundert im Rechtssystem immer stärker Gehör.

Aber auch die Hochschätzung weiblicher Ehre, wie sie sich in der Ausdehnung des Begriffs der *Bescholtenheit* zeigte, kam dem Schutz männlichen Eigentums zugute. Als *bescholten* im Sinne des Gesetzes galt nun auch eine Frau, die sich *unsittliche Handlungen, die dritte Personen sich gegen sie erlaubten, gefallen ließ und sogar dazu lachte*. Voller Abscheu beschrieben



die Richter das vollständige Gegenbild ihrer eigenen Weiblichkeitsvorstellung: *Wenn sie ferner alles weibliche Schamgefühl dergestalt verleugnete, daß sie sich in Gegenwart verschiedener Personen von Fabrikarbeitern die Röcke aufheben und ihre Schamtheile betasten ließ, wozu noch kommt, daß sie sich in einem über dem Arbeitssaale befindlichen Verschlage, der vom Saale aus übersehen werden kann, mit aufgehobenen Röcken hingelegt hat und dort mit dem Verklagten den Beischlaf vollzogen hat, endlich wozu noch die vor dem Appellationsrichter angeführte Äußerung der Klägerin tritt: sie wolle nicht heiraten, werde sich aber eine Stube mieten und von jedem Mann für den Einlaß zwei Groschen nehmen.*<sup>47</sup> Eine frühere außereheliche Schwangerschaft, die nach dem Landrecht unter gewissen Umständen die Ansprüche der Frau nicht beeinträchtigte, führte nach 1854 zur Abweisung der Klägerin.<sup>48</sup> Das Obertribunal schob auch hier den Bemühungen der Richter der Vorinstanzen, das rigide Gesetz mit Gerechtigkeits- und Billigkeitsargumenten zu unterlaufen, einen Riegel vor. Der Mehrzahl der Richter, die sich im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts zur Nichteheichenfrage äußerten, war allemal anzumerken, wie sie sich in die Rolle eines verheirateten Mannes versetzten, der – selbstverständlich zu Unrecht – einer Vaterschaft beschuldigt wurde. Da Weiblichkeit und bürgerliche Moralität nun zusammengedacht wurden, geriet die Frage nach der Moral der Männer weitgehend in den Hintergrund. Von den Rechtsreformen, die den individuellen Schutz der verheirateten, männlichen Angehörigen des Bürgertums auf ihre Fahnen schrieben, konnten daher auch andere Männer profitieren. Die „bürgerliche Gesellschaft“ des 19. Jahrhunderts begünstigte nicht bloß in diesem Fall die rechtliche Besserstellung von bislang unterprivilegierten Männern und benachteiligte gleichzeitig die Frauen.

Die Nachzeichnung der Strukturen und Konjunkturen der Argumente in der Nichteheichendebatte im 19. Jahrhundert hat deutlich gemacht, in welcher Weise verschiedene Dimensionen sozialer Ungleichheit – zwischen den Geschlechtern, aber auch zwischen den *Angehörigen des höheren Bürgerstandes* und den niederen Schichten – mit unterschiedlichen kulturellen Deutungsmustern von Recht und Unrecht verbunden waren. Eine Geschichte des Rechtsbewußtseins kann daher die Geschichte der Gesetzgebung mit Blick auf Normen und Werte der Gesellschaft beziehungsweise einzelner Gruppen in der Gesellschaft produktiv ergänzen. Die Erforschung der politischen, sozialen und kulturellen Implikationen des gesellschaftlichen Rechtsbewußtseins und seines Veränderungspotentials verspricht dabei spannende Fragen – wenn auch keine einfachen Antworten.

## Anmerkungen

- 1 Theodor GEIGER, Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, Neuwied 1964, 385; Niklas LUHMANN, Das Recht der Gesellschaft. Frankfurt am Main 1993, 148; Max WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen 1980, 395; 447; Gerd ALTHOFF, Konfliktverhalten und Rechtsbewußtsein: Die Welfen in der Mitte des 12. Jahrhunderts, in: Frühmittelalterliche Studien 26 (1992) 331-352. Vgl. als Beispiele für die Verwendung des Begriffs in aktuellen rechtswissenschaftlichen Debatten Ernst-Joachim LAMPE, Zur Entwicklung von Rechtsbewußtsein. Frankfurt

- am Main 1997; Endre KISS, Völkerrecht und Rechtsbewußtsein für eine globale Friedensordnung. Dresden 2000.
- 2 Vgl. die Verteidigung der Rezeption des Römischen Rechts als grundlegend für die abendländische Moderne bei Franz WIEACKER, Das römische Recht und das deutsche Rechtsbewußtsein. Leipzig 1944. Wieacker benutzt den Begriff hier übrigens umfassend für die Juristen und das „Volk“. Für beide Protagonisten führte die Verwissenschaftlichung des Rechts in der Rezeption zu einer „Umwälzung des eigenen Rechtsbewußtseins“. Vgl. ebenda, 40. Zum „sozialistischen“ Rechtsbewußtsein vgl. z.B. Manfred WACHTEL, Sozialistisches Wirtschaftsrecht und sozialistisches Rechtsbewußtsein der Werktätigen. Berlin 1962; Elena A. LUKASEVA, Sozialistisches Rechtsbewußtsein und Gesetzlichkeit. Berlin (Ost) 1976.
  - 3 Vgl. Rudolf WASSERMANN, Rechtsstaat ohne Rechtsbewußtsein? Hannover 1988.
  - 4 Vgl. hier nur Dirk BLASIUS, Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Göttingen 1976; Alf LÜDTKE, „Gemeinwohl“, Polizei und „Festungspraxis“. Staatliche Gewaltsamkeit und innere Verwaltung in Preußen, 1815-1850. Göttingen 1982; DERS. (Hg.), „Sicherheit“ und „Wohlfahrt“: Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt am Main 1992; Ralph JESSEN, Polizei im Industrieviertel: Modernisierung und Herrschaftspraxis im westfälischen Ruhrgebiet, 1848-1914. Göttingen 1991; Elaine Glovka SPENCER, Police and the Social Order in German Cities: The Düsseldorf District, 1848-1914. DeKalb 1992; Christina BENNINGHAUS (Hg.), Region in Aufruhr. Hungerkrise und Teuerungsproteste in der preußischen Provinz Sachsen und in Anhalt 1846/47. Halle 2000; Manfred GAILUS, Straße und Brot. Sozialer Protest in den deutschen Staaten unter besonderer Berücksichtigung Preußens, 1847-1849. Göttingen 1990; Regina SCHULTE, Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts. Oberbayern 1848 bis 1910. Reinbek 1989. Zum Nationalsozialismus mit weiteren Literaturhinweisen Lothar GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich, 1933-1940: Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner. München 1988; Ralf DREIER / Wolfgang SELLERT (Hg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“. Frankfurt am Main 1989; Michael STOLLEIS, Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus. Frankfurt am Main 1994.
  - 5 Vgl. Heinz REIF (Hg.), Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert. Frankfurt am Main 1984; Andreas BLAUERT / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1993; Otto ULBRICHT (Hg.), Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Köln 1995. Mit ausführlichen Literaturhinweisen Gerd SCHWERHOFF, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung. Tübingen 1999 (Historische Einführungen 3); Rita SAILER, Untertanenprozesse vor dem Reichskammergericht: Rechtsschutz gegen die Obrigkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Köln 1999 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 33); Ralf-Peter FUCHS, Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht (1525-1805). Paderborn 1999. Zu zivilrechtlichen Auseinandersetzungen in international vergleichender Perspektive vgl. Willibald STEINMETZ (Hg.), Private Law and Social Inequality in the Industrial Age. Comparing Legal Cultures in Britain, France, Germany, and the United States. Oxford 2000.
  - 6 In der Bürgertumsforschung des letzten Jahrzehnts sind die östlichen Provinzen insgesamt vernachlässigt worden. Vgl. Brigitte MEIER, Neuruppin 1700 bis 1830. Sozialgeschichte einer kurmärkischen Handwerker- und Garnisonsstadt. Berlin 1993; Helga SCHULTZ, Berlin 1650-1800. Sozialgeschichte einer Residenz. Berlin 1987; Peter LUNDGREEN (Hg.), Sozial- und Kulturgeschichte des Bürgertums. Göttingen 2000.
  - 7 Vgl. Reinhart KOSELLECK, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848. Stuttgart 1987; Monika WIENFORT, Zwischen Freiheit und Fürsorge. Das Allgemeine Landrecht im neunzehnten Jahrhundert, in: Gerd ROELLECKE / Patrick BAHNERS (Hg.), Preußische Stile. Stuttgart 2001, 294-309. Zur grundsätzlichen Bedeutung des bürgerlichen Rechts vgl. Elisabeth FEHRENBACH, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten. Göttingen 1972; Helmut BERDING, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807-1813. Göttingen 1973.
  - 8 Vgl. allg. zur Geschichte der Frauen unter dem Gesichtspunkt bürgerlicher und politischer Frauenrechte in Europa Gisela BOCK, Frauen in der europäischen Geschichte. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart. München

- 2000; zu Deutschland: Ute GERHARD, *Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert*. Frankfurt am Main 1978, zum Nichtehelehenrecht in Preußen bes. ebenda, 454-459 (Gegenüberstellung der wichtigsten Paragraphen des ALR von 1794 und des Gesetzes vom 24. April 1854). Zu Österreich vgl. Ursula FLOSSMANN, *Die beschränkte Grundrechtssubjektivität der Frau. Ein Beitrag zum österreichischen Gleichheitsdiskurs*, in: Ute GERHARD (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*. München 1997, 293-324; Franz Edler von ZEILLER, *Commentar über das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesammelten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie*, 3. Bd. 2. Abt., Wien 1813.
- 9 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (im folgenden ALR) II 1, §§ 1027-1131 (alte Numerierung). Hinzu kamen noch einmal ca. 80 Paragraphen, die Unterhalts- und Erbensprüche des Kindes regelten (vgl. ALR II 2, §§ 592-665). Vgl. ausführlich zur Rechtslage im 19. Jahrhundert Thomas HEINRICH, *Das preußische Nichtehelehenrecht: Von der Aufklärung zur Reaktion*. Frankfurt am Main 1993 (Rechtshistorische Reihe 113).
- 10 Vgl. Friedrich Wilhelm Ludwig BORNEMANN, *Systematische Darstellung des Preussischen Civilrechts mit Benutzung der Materialien des Allgemeinen Landrechts*, Bd 5. Berlin 1837, 376-405.
- 11 Das Vormundschaftswesen im 19. Jahrhundert ist weitgehend unerforscht. Vgl. Barbara DÖLEMEYER, *Frau und Familie im Privatrecht des 19. Jahrhunderts*, in: GERHARD (Hg.), *Frauen*, 633-658, bes. 651-653, wie Anm. 8.
- 12 ALR II 1 § 1108. Vgl. Bernd KÖLLING, *Ländlich, sittlich, junkerlich. Sexualität und Gewalt in der ostelbischen Landwirtschaft im ausgehenden 19. Jahrhundert*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 79 (1997) 359-387, hier 364 (Bericht über eine Frau, der ein Meineid in einem Alimentationsprozess nachgesagt wurde).
- 13 Vgl. Dirk BLASIUS, *Ehescheidung in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert*. Frankfurt am Main 1992, 101.
- 14 Zahlen nach *Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung* 44 (1834) 42f.; die Feststellung, daß die Männer in den Mehrzahl der Prozesse die Vaterschaft bestritten, nach Werner SCHUBERT / Jürgen REGGE (Hg.), *Quellen zur preußischen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, Gesetzrevision*. Vaduz 1985 (im folgenden: *Gesetzrevision*) 2.5.1., 510.
- 15 Staatsarchiv (im folgenden StA) Breslau, Mittelwalde Nr. 2359; außergerichtliche Einigung auf 8 Reichstaler jährlicher Unterhalt 1811, in: Landeshauptarchiv (im folgenden LHA) Sachsen-Anhalt, Abt. Wernigerode, Rep. Dc Brettin Nr. 2, Bl. 52f.; Vergleich 1782, in: ebenda, Teutschenthal Nr. 26, Gerichtstabelle. Vgl. zu Unzuchtprozessen allg. Ulrike GLEIXNER, *Das Mensch und der Kerl. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtverfahren der Frühen Neuzeit (1700-1760)*. Frankfurt am Main 1994, 202; Jenny THAUER, *Gerichtspraxis in der ländlichen Gesellschaft. Eine mikrohistorische Untersuchung am Beispiel eines altmärkischen Patrimonialgerichts um 1700*. Berlin 2001 (Berliner Juristische Universitätschriften. Grundlagen des Rechts 18) 154-169.
- 16 Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem (im folgenden GStA PK) X. Hauptabteilung Provinz Brandenburg Repositur 37, Wustrau Nr. 45, Bl. 93ff.; 102f.
- 17 BLHA Potsdam, Pr. Br. Rep. 37, Reckahne Nr. 135.
- 18 GStA PK, X. HA Pr. Br. Rep. 37, Wustrau IV Nr. 50, Bl. 139.
- 19 Vgl. GLEIXNER, *Mensch*, 207, wie Anm. 15; BLHA Potsdam, Pr. Br. Rep. 37, Reckahne Nr. 135; LHA Sachsen-Anhalt, Wernigerode, Rep. Dc Seehausen II Nr. 1. Vgl. Christina VON HODENBERG, *Die Partei der Unparteiischen. Der Liberalismus der preußischen Richterschaft 1815-1848/49*. Göttingen 1996 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 113) 233-42; Entscheidungen d. kgl. Geh. Obertribunals 40 (1859) 220. In Bayern wurde eine „vermögenslose Bürgerstochter“ in den 1830er Jahren mit 300 fl. (ca. 200 rt) entschädigt, in Lübeck erhielt eine Frau, die „zu den niederen Ständen“ gehörte, 50 fl. (ca. 34 rt), im Königreich Sachsen ging man von einer Mindestsumme von 15 Talern aus. Vgl. Gottlieb PLANCK, *Die Vorentwürfe der Redaktoren [ ... ] zum BGB*, hg. v. Werner SCHUBERT. Bd. 4.3. Berlin 1983, 188f. Zahlreiche Verfahren blieben darüber hinaus ergebnislos, weil der Kindsvater die Auswanderung vorzog (vgl. *Gesetzrevision* 2.5.1., 563, wie Anm. 14).
- 20 Vgl. v. HODENBERG, *Partei*, 233, wie Anm. 19; *Gesetzrevision* 2.5.1., 502f., 507, wie Anm. 14 (Resolut für die Altmark vom 31. Oktober 1774); 10 rt Tauf- und Entbindungskosten: Land- und Stadtgericht Münster, 6. Oktober 1843, nach: Entscheidungen des kgl. Geh. Obertribunals 13 (1847) 319; Klage auf 18 rt Entbindungskosten in: ebenda, 32 (1856) 394; 15 rt Alimente für ein Kind in der Familie eines „Ackermanns“: ebenda, 32 (1856) 96; 36 rt Alimente in: ebenda, 32 (1856) 394 u. ebenda, 402. Tagelohn der Landarbeiter nach L. WIATROWSKI, *Zur Ent-*

- wicklung des schlesischen Dorfes in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Jahrbuch f. Wirtschaftsge-  
schichte 2 (1970) 253-268, hier 267.
- 21 Vgl. Entscheidungen des kgl. Geh. Obertribunals 13 (1847) 311; Gesetzrevision 2.5.1., 482, 496, wie Anm. 14;  
zur Klassensteuer vgl. KOSELLECK, Preußen, 532-540, wie Anm. 7.
- 22 LHA Sachsen-Anhalt, Wernigerode, Rep. Dc Helmsdorf Nr. 3.
- 23 Vgl. zur Geschichte des Kindsmords im 18. Jh. Otto ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung in Deutschland. Mün-  
chen 1990; zur dichotomischen Struktur bürgerlicher Männlichkeit und Weiblichkeit vgl. Karin HAUSEN, Die  
Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“ – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familien-  
leben, in: Heidi ROSENBAUM (Hg.), Seminar: Familie und Gesellschaftsstruktur. Materialien zu den sozioökono-  
mischen Bedingungen von Familienformen. Frankfurt am Main 1978, 161-191.
- 24 Vgl. eine Verfügung aus dem Jahr 1831, in der von Klageanträgen die Rede ist, die „lediglich auf Feststellung  
der Alimentations-Verbindlichkeit und eines bestimmten Alimentations-Quantums“ gerichtet seien, vgl.  
Jahrbücher f. die Preuß. Gesetzgebung 38 (1831) 409. Jährliche Beiträge zum Unterhalt für die Mutter waren  
bei den ärmeren Schichten anscheinend niemals Gegenstand der Klage. Hier ging es immer um die sog. Aus-  
stattung (vgl. Gesetzrevision 2.5.1., 542, wie Anm. 14).
- 25 Gesetzrevision 2.5.1., 518, wie Anm. 14.
- 26 Entscheidungen des kgl. Geh. Obertribunals 13 (1847) 309.
- 27 Vgl. für das folgende Isabel V. HULL, Sexuality, State and Civil Society in Germany, 1700-1815. Ithaca, N.Y. 1996,  
375-398.
- 28 Angeblich waren in Frankreich und im Geltungsbereich des Französischen Rechts freiwillige Anerkennungen  
der Kinder durch ihre Väter häufig (Gesetzrevision, 2.5.1., 491, wie Anm. 14)
- 29 Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung 44 (1934) 34-41. Die *Ruhe der Familie des Schwängerers* war  
dem preußischen Justizminister bereits 1816 wichtig, daß er keinen Zwang gegenüber Frauen ausüben woll-  
te, die sich weigerten, den Kindsvater zu nennen. Vgl. ebenda, 8 (1816) 241.
- 30 Entscheidungen d. kgl. Geh. Obertribunals 32 (1856) 406.
- 31 Zit. nach v. HODENBERG, Partei, 237, wie Anm. 19.
- 32 Vgl. F. von G. (VON GEYSSEL, Regierungs Assessor), Über Ehesachen und insbesondere Ehescheidungen, unehe-  
liche Vaterschaft, Stuprum und Bordelle. Minden 1835, 83; 92.
- 33 Vgl. Gesetzrevision, 2.5.1., 486-496, wie Anm. 14.
- 34 Vgl. Antrag der Stadt Jauer zum schlesischen Provinziallandtag 1843, in: Werner SCHUBERT, Preußen im Vor-  
märz: Die Verhandlungen der Provinziallandtage von Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen und Schlesien  
[...]. Frankfurt am Main 1999, 392. Gottlieb Planck sah in dieser Petition übrigens die erste Anregung zum Ge-  
setz vom 24. April 1854, vgl. PLANCK, Vorentwürfe, Bd. 4,3, 172, wie Anm. 19. Dazu vgl. BLASIUS, Ehescheidung,  
104, wie Anm. 13.
- 35 Gesetzrevision, 2.5.1., 486, 489, wie Anm. 14. Vgl. Marc BORS, Bescholtene Frauen vor Gericht – Zur Rechtspre-  
chung des Preußischen Obertribunals betreffend die Ansprüche der außerehelich Geschwängerten und  
ihres Kindes unter besonderer Berücksichtigung der Einrede der Bescholtenheit nach § 9 Ziff. 2 des Gesetzes  
vom 24. April 1854 mit einem Vergleich der Rechtsprechung des Zürcher Obergerichts zum Klageausschluß  
wegen *unzüchtigen Lebenswandels* nach § 291 lit. g des Privatrechtlichen Gesetzbuchs von 1853. Dissertation  
Frankfurt am Main 1996, 15.
- 36 Vgl. BLASIUS, Ehescheidung, 105, wie Anm. 13.
- 37 Vgl. Gesetzrevision 2.5.1., 514, 520, wie Anm. 14.
- 38 Vgl. LHA Sachsen-Anhalt, Wernigerode, Rep. Dc Beetzendorf I, Nr. 58, Bl. 12 (Schwängerungsfall von 1791, der  
in die Appellation ging).
- 39 Johann Gottlieb FICHTE, Grundlage des Naturrechts, Bd. II. Jena 1797, 198-200, zitiert in: Gesetzrevision 2.5.1.,  
498, wie Anm. 14.
- 40 Gesetzrevision 2.5.1., 480, wie Anm. 14; vgl. die Äußerung des Abgeordneten Wenzel in den Beratungen der  
Zweiten Kammer über den Gesetzentwurf von 1854: Die Tatsache der Vaterschaft sei durch *die Natur mit  
einem undurchdringlichen Schleier bedeckt*, zit. nach HEINRICH, Nichtehelehenrecht, 254, wie Anm. 9.

- 41 Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II Tit. 1 und Th. II Tit. 2 Abschn. 9 [ ... ], zit. nach GERHARD, *Verhältnisse*, 458, wie Anm. 8. Vgl. ausführlich zum Gesetzgebungsverfahren HEINRICH, *Nichtehelichenrecht*, 209-269, wie Anm. 9; zum Ermessensspielraum ebenda, 275. Die Sanktionierung der *Einrede des Mehrverkehrs* findet sich auch im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1863/65, Aalen 1973, §1552.
- 42 OLG Köln, 17.12.1890, in: *Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kgl. Preuß. Rheinprovinz*, N.F. 75 (1891) 125.
- 43 Vgl. Beate HARMS-ZIEGLER, *Außereheliche Mutterschaft in Preußen im 18. und 19. Jh.*, in: GERHARD (Hg.) *Frauen*, 325-344, wie Anm. 8.
- 44 Entscheidungen d. kgl. Geh. Obertribunals 48 (1863) 223-227.
- 45 Entscheidungen d. kgl. Geh. Obertribunals 40 (1859) 212-219, hier 215.
- 46 Vgl. Entscheidungen d. kgl. Geh. Obertribunals 47 (1862) 271-277. Auch in diesem Fall ging es im übrigen um geschlechtliche Bescholtenheit, da der Beklagte behauptete, die Klägerin habe ihm den Beischlaf erst gestattet, nachdem er ihr goldene Ohrringe geschenkt habe. Das Obertribunal wies diese Behauptung des Verlobten allerdings als *Perfidie* zurück. Vgl. auch 2 Reichstaler monatliche Alimente, die ein Handlungsdiener 1854 zahlen sollte, ebenda, 40 (1859) 213.
- 47 *Archiv für Rechtsfälle*, die zur Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals gelangt sind, hg. v. Theodor STRIETHORST 44 (1862) 294-296, hier 296.
- 48 Vgl. Entscheidungen d. kgl. Geh. Obertribunals 50 (1864) 317-324.



## Peter Wettmann-Jungblut

### Unkorrigerbare Kinder und die „Pflicht der Gerechtigkeit“:

#### Jugenddelinquenz und strafrechtliche Intervention im preußischen Saargebiet, 1825-1850

Daß Personen, die gemäß unserer modernen Auffassung in die auch rechtlich relevanten Altersstufen „Kind“ oder „Jugendliche(r)“ eingeordnet werden, mit den staatlichen Strafgesetzen in Konflikt geraten, ist bekanntermaßen kein auf das 19. und 20. Jahrhundert beschränktes Phänomen. So waren 16% der zwischen 1763 und 1772 in Freiburg verurteilten und 18% der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in das St. Gallerer Zucht- und Waisenhaus eingelieferten Personen unter 20 Jahre alt.<sup>1</sup> Geringes Alter galt zwar generell als Strafmilderungsgrund, doch in der frühen Neuzeit läßt sich kaum eine „gesicherte Grenze der altersbedingten Unzurechnungsfähigkeit“ ausmachen. Obwohl die Carolina Diebe unter 14 Jahren unter bestimmten Umständen von der Todesstrafe ausnahm und die gemeinrechtliche Strafrechtslehre die Unterscheidung in die „vorsatzunfähigen“ *infantes* (bis sieben Jahre) und die diesen nahezu gleichgestellten *impuberes* (bis 14 Jahre) entwickelte, bedeutete dies praktisch keine Einschränkung der Strafbarkeit von Kindern, die „etwa ab 10 Jahren der – freilich zu mildernden – Kriminalstrafe“ unterworfen waren.<sup>2</sup> Selbst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts läßt sich oft keine mildere Strafpraxis gegenüber kaum den Kinderschuhen entwachsenen DelinquentInnen erkennen, da die Minderjährigkeit für sich allein nicht als absolut entscheidendes Kriterium der Schuldunfähigkeit betrachtet wurde; der Freiburger Rat etwa verurteilte 1766 den zehnjährigen Joseph Brandel wegen des Diebstahls einer Tabakdose zu einem halben Jahr Haft im Spinnhaus, während deren er jeden Freitag 20 Streiche erhielt.<sup>3</sup>

Frühneuzeitliche Juristen und kommunale oder staatliche Amtsträger waren sich, so steht zu vermuten, der Existenz jugendlicher GesetzesbrecherInnen und jugendspezifischer sozialer Probleme – vor allem im Bereich des Vagantentums, der Bettelei, des geringfügigen Diebstahls, des Feld- und Waldfrevels – bewußt, doch sie betrachteten deviante Kinder und Jugendliche weder als ein eigenständiges Problemfeld noch als eine eigene und besonders bedrohliche „kriminelle“ Subpopulation. „Young offenders“, so John Beatties resümierendes

Urteil zur Situation in England, „did not appear in the eighteenth-century courts in the numbers that were to become common in the nineteenth, nor were they isolated as they were then to be as a separate and crucially important criminal group.“<sup>4</sup> Die „Entdeckung“ oder „Evolution“ der Jugenddelinquenz als Folge einer angeblich steigenden Straffälligkeit von Jugendlichen und Kindern sowie der Beginn einer speziellen Jugendfürsorge und eines auf Jugendliche ausgerichteten Systems der „behandelnden Strafe“ oder „strafenden Behandlung“ werden dabei in England je nach Standpunkt zu Anfang, in der Mitte oder am Ende des 19. Jahrhunderts verortet.<sup>5</sup> Dieses System wurde schrittweise institutionalisiert; zu den wichtigsten Neuerungen gehören u.a. die Einrichtung von „Hulks“, d.h. Schiffsgefängnissen, für Jugendliche im Jahre 1823 und eines speziellen Gefängnisses für Jungen 1838, die Einführung unterschiedlicher gerichtlicher Verfahrensweisen für Jugendliche in den Jahren 1847, 1850 und 1879 und schließlich die seit den 1850er Jahren landesweit errichteten „reformatories“, „industrial schools“ und „borstals“, mit denen der Erziehungsgedanke Eingang ins Jugendstrafrecht fand.

Die Geschichte der Jugendfürsorge in Deutschland wird oft als eine Entwicklung beschrieben, die mit jahrzehntelanger „Verspätung“ das Problem Jugenddelinquenz entdeckte und folglich ebenso spät den englischen, amerikanischen oder französischen Vorbildern nacheiferte. Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 hatte in § 17 des 20. Titels lediglich bestimmt, daß *unmündige und schwachsinnige Personen [ ... ] zur Verhütung fernerer Vergehungen zwar gezüchtigt, niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden sollten*.<sup>6</sup> In der Praxis führte dies meist dazu, daß Kinder unter 14 Jahren summarisch abgeurteilt wurden, wobei es gegen den Urteilsspruch, der im Ermessen des Richters stand, keine Rechtsmittel gab.<sup>7</sup> Die üblichen Strafen beschränkten sich aber nicht nur auf Rutenstrieche, „Gefängnisdetention“ oder die polizeilich gebilligte Züchtigung der Jugendlichen durch ihre Eltern. Ein Reskript des preußischen Innenministeriums vom 10. Februar 1832 zum *Verfahren bei den zu Freiheitsstrafen verurtheilten Verbrechern jugendlichen Alters* bemängelte den Umstand, daß *bisher nicht überall mit der Rücksicht verfahren worden [sei], welche die Verhältnisse dieser Individuen und besonders der Zweck der Besserung derselben in Anspruch nehmen, da einige Gerichtshöfe selbst gegen Kinder auf Zuchthausstrafen erkennen und ihre Erkenntnisse auf die Ansicht gründen, daß unter der im § 17. Tit. 20 Thl. 2 des Allgemeinen Land-Rechts erwähnten Züchtigungen nicht geradezu eine körperliche Züchtigung, sondern auch jede andere das Maaß der ordentlichen Strafe nicht erreichende Correction, mithin auch eine Einsperrung in eine Zuchthaus, auf längere, oder kürzere Zeit verstanden werden müsse*.<sup>8</sup>

Weder das preußische Strafgesetzbuch von 1851 noch das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 kannten gesonderte Vorschriften zum Jugendstrafvollzug. In Anlehnung an die Artikel 66 und 67 des Code Pénal aus dem Jahre 1811<sup>9</sup> sah ersteres vor, daß ein Beschuldigter unter 16 Jahren, der *ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hatte, freigesprochen, und in dem Urtheile bestimmt werden sollte, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besse-*



*rungsanstalt gebracht werden soll. In der Besserungsanstalt ist derselbe so lange zu behalten, als die der Strafanstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr hinaus.*<sup>10</sup> Letzteres bestimmte lediglich in § 57 Abs. 2, daß die Freiheitsstrafe an Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren *in besonderen [...] Anstalten oder Räumen zu vollziehen* sei. Beide Kodifikationen sahen somit die Sonderstellung der jugendlichen Straffälligen fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des fehlenden oder verminderten Unterscheidungsvermögens von Recht und Unrecht, also unter einem Teilaspekt der Schuldfähigkeit, deren Mangel oder Minderung zum Wegfall oder zur Milderung der Strafe führen konnte. Erst der Einfluß von entschiedenen Strafrechtsreformern wie Franz von Liszt, aber auch die Veröffentlichung der Reichskriminalstatistik seit 1882, die einen besorgniserregenden Anstieg der Jugendkriminalität zu belegen schien, ebneten den Weg für eine umfassende Umgestaltung des Umgangs mit jugendlichen DelinquentInnen, die sich im Jahr 1900 in der Einführung der Fürsorgeerziehung in Preußen, Bayern und anderen Ländern und 1922 und 1923 im Erlaß des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes niederschlug.<sup>11</sup>

Eng verbunden mit der gesellschaftlichen Definition einer spezifischen Jugenddelinquenz und der Entwicklung eines gesonderten Jugendstrafvollzugs ist die „Entdeckung“ von Jugend oder Adoleszenz als einer strukturellen Organisationsform der Sozialisation zum Erwachsenen zwischen dem späten 18. Jahrhundert und dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts. Entsprechend den Merkmalen der Altersorganisation der vorindustriellen europäischen Gesellschaft war Jugend gekennzeichnet durch eine Ökonomie der Abhängigkeit (zum Beispiel als Dienstpersonal) und den Eintritt in die Arbeitswelt. Die Alterstrennungen waren zugleich sehr unscharf, sodaß Jugend kein geschlossener Raum war, der als außerfamiliäre Organisationsform nicht durch eine strikte Geschlechtertrennung charakterisiert war. Im 19. Jahrhundert kehren sich hingegen – beginnend bei den Jugendlichen der Ober- und Mittelschicht – die Merkmale von Jugend als Zwischenstufe zwischen Kindheit und Erwachsensein völlig um: Jugend konstituiert nun eine Psychologie und Pädagogik der Abhängigkeit und bringt die Ausgliederung aus der Welt der Arbeit mit sich. Gemäß einem phasenspezifischen Konzept der personalen, sexuellen, sozialen und wirtschaftlichen Reifung werden scharfe Alterstrennungen gezogen. Jugend wird schließlich zu einem relativ geschlossenen Raum, einem durch die Familie organisierten Verhaltensbereich und einer durch Geschlechtertrennung charakterisierten Welt, in der Sexualität als Gefahr und Problem erscheint.<sup>12</sup>

### **Jugend und Jugenddelinquenz**

Spätestens um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert hat sich im Rahmen einer mehr und mehr empirisch „wissenschaftlichen“ Betrachtungsweise die Komplementarität von Jugend und Jugendkriminalität etabliert, was Jugend fortan selbst als gefährdeten und ge-

fährlichen Status erscheinen läßt. Doch schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts sind in dieser Hinsicht Versuche spätaufklärerischer Erziehungstheoretiker und romantischer Pädagogen und Philanthropen zu verzeichnen, durch eine auf Verinnerlichung zielende „moralische“ Erziehung und eine sorgsame Kontrolle der Umgebung von Kindern und Heranwachsenden einer vermuteten oder bewiesenen Zunahme von jugendlichen Straftaten entgegenzuwirken. Wohl nicht zuletzt durch ihr Scheitern sind diese ersten „Pioniere“ fast vergessen. Zu ihnen gehörte Karl Freiherr von Stein zum Altenstein (1770-1840), der 1808 preußischer Finanzminister und von 1817 bis 1840 Minister für geistliche, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten war. Altenstein stand pietistischen Kreisen in Berlin nahe und setzte sich für die Verwirklichung der allgemeinen Schulpflicht, den Kinderarbeitsschutz und die Bekämpfung der Jugendverwahrlosung ein; letzteres Engagement verdankt sich wohl vor allem seiner persönlichen Bekanntschaft mit Johannes Falk (1768-1826), der 1813 die „Gesellschaft der Freunde in Not“ gegründet und 1820 den Bau des „Lutherhofes“ in Weimar als Zentrum seiner ausgedehnten Tätigkeit für verwahrloste Kinder und Jugendliche initiiert hatte.<sup>13</sup>

Altensteins frühen Bemühungen, die harte Bestrafung von Unmündigen abzustellen oder jugendliche DelinquentInnen zumindest ihrem Alter adäquater zu behandeln, verdanken wir die ersten statistischen Erhebungen zur Kinder- und Jugenddelinquenz in Preußen. Den Anlaß dazu bot bezeichnenderweise ein eklatanter Einzelfall: 1824 wurde ein dreizehnjähriges Mädchen wegen mehrmaligen Feuerlegens zu vierjähriger Zuchthausstrafe und zweimal vierzig Rutenhieben verurteilt. Nachdem Altensteins Vorschläge zur Besserung solcher Kinder vom Justizministerium abgelehnt worden waren, erließ das Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten am 30. November 1825 und 2. Oktober 1826 zwei Circular-Verordnungen an alle Provinzial-Regierungen. Gefordert wurden von allen *städtischen und ländlichen Polizeibehörden specielle Nachweisungen großer Verbrechen, welche von Personen in frühem jugendlichen Alter begangen worden sind*. Diese Nachweisungen sollten *sich zwar auf alle von solchen Unmündigen begangenen Verbrechen ausdehnen, in Sonderheit aber jene von Diebstahl, Betrug, Brandstiftungen, Mordversuchen, und fleischlichen Vergehungen enthalten*. Neben Stand und Gewerbe der Eltern, Namen, Geburts- und Aufenthaltsort, Religion und Alter der DelinquentInnen sollten sie *genau den empfangenen Unterricht und alle erläuternden Lebensumstände des jungen Verbrechers nebst denjenigen Umständen, welche das Verbrechen selbst entschuldigen oder erschweren mögen, auch das eingeleitete Verfahren, oder die bereits verfuegte Strafe angeben*.<sup>14</sup>

Da das Ministerium davon überzeugt war, daß die Verbrechen jugendlicher Personen *jetzt nur allzu häufig* seien, forderte es von den lokalen Behörden *die größte Aufmerksamkeit, [...] damit einmal die Quellen derselben entdeckt und verstopft als auch der Ansteckung vorgebeugt, und die Unglücklichen selbst von der Bahn des Lasters wo möglich zurückgeführt werden*. Als *Ursprung der gedachten betrübenden Erscheinungen* hatte man bereits vorab sechs Umstände ausgemacht:

1. Das Unglück der unehelichen Geburt, wodurch die Kinder der strengeren väterlichen Aufsicht und Erziehung beraubt, einer leichtsinnigen und unverständigen Mutter überlassen, der Armuth und oftmals der Verachtung hingegeben sind, und daher leichter verwildern und verderben; 2. die schlechten Beispiele der Eltern; 3. die Vernachlässigung des Schul- und besonders des Religions-Unterrichts, die entweder in dem schlechten Zustand der Schulen, in der Nachlässigkeit von Lehrern und Pfarrern, dem Unwillen der Eltern oder der 4. vagabundierenden Lebensweise gründete; 5. das frühe Hingeben zu Diensten, in denen sie sittenloses Gesinde oder Langeweile [...] zur Verletzung der Unschuld, zu groben fleischlichen und anderen Lastern und Verbrechen hinziehen, oder das Austhun der Kinder zu Fabrikarbeiten, wo sie nicht nur von sittenlosen Erwachsenen gefährdet werden, sondern auch der Gesundheit des Leibes oft unwiederbringlicher Schaden zugefügt und durch die fortwährenden mechanischen Beschäftigungen zugleich die Geistesfähigkeit gelähmt und abgestumpft wird; und 6. die Verführung zu den geheimen Sünden der Unkeuschheit, wodurch die Kräfte des Leibes und der Seele zerstört, die edleren Gefühle erstickt und Trägheit und Unlust erzeugt werden.<sup>15</sup>

Die Berichte zur Straffälligkeit von Jugendlichen, die die saarländische Bürgermeisterei Neunkirchen bis etwa 1850 – zunächst vierteljährlich, ab 1828 nur noch halbjährlich und ab 1845 jährlich – an die königlich-preußische Regierung zu Trier einschickte,<sup>16</sup> bieten, wenn man eine einigermaßen gewissenhafte „Buchführung“ der Beamten voraussetzt, nicht nur einen Überblick zum Ausmaß der Kinder- und Jugenddelinquenz in einer sich langsam industrialisierenden Region, sondern gewähren auch Einblicke in die Lebensverhältnisse von Unterschichtskindern im frühen 19. Jahrhundert. Gleichermäßen machen sie die Entwicklung eines Systems der formalen sozialen Kontrolle sichtbar, das meines Erachtens die Wahrnehmung des Phänomens „Jugenddelinquenz“ teilweise erst ermöglichte und die gesellschaftlichen Diskussionen und Reaktionen des späten 19. Jahrhunderts entscheidend prägte. Von 1829 bis 1833 meldete die Bürgermeisterei Neunkirchen lapidar, es seien keine Verbrechen von jugendlichen Tätern begangen worden. Von 1834 bis 1846 scheinen die Berichte relativ vollständig (es fehlen allerdings die Jahre 1835 und 1837 sowie das zweite Halbjahr 1834). Während dieses Zeitraumes wurden Urteile gegen insgesamt 251 Kinder und Jugendliche vollstreckt. Die Verteilung dieser Urteile auf die einzelnen Jahre ist sehr unterschiedlich: von 1834 bis 1839 sind insgesamt 28 Urteile überliefert, 1840 37, 1841 114, 1842 21, 1843 39 Urteile und 1844-1846 wiederum nur zwölf. Erstaunlich ist, daß, obwohl die Thematik „Jugend und Jugenddelinquenz“ während des gesamten 19. Jahrhunderts fast ausschließlich mit Blick auf die männlichen Jugendlichen problematisiert wurde, Mädchen und weibliche Jugendliche für 54% aller Urteile verantwortlich waren. Bezüglich der Altersverteilung (seit 1842 sollten nur noch diejenigen in die Berichte an die Regierung in Trier aufgenommen werden, welche zur Zeit der Verübung des Verbrechens das 16te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten) dominierte eindeutig die Gruppe der 13-16jährigen, die zwei Drittel der verurteilten DelinquentInnen stellten; Kinder unter zwölf Jahren stellten knapp 15% und Jugendliche im Alter von 17 bis 19 Jahre knapp 19% der Verurteilten.

90% der bestraften Delikte bezogen sich auf verbotenes Kohlenschürfen beziehungsweise Kohlendiebstahl. In 20 Fällen wurden Jugendliche wegen Laub-, Holz- oder Felddiebstählen verurteilt; hinzu kamen je ein Fall von Bettelei, Brandstiftung und Diebstahl sowie von Mißhandlung beziehungsweise fahrlässiger Verwundung. Die beiden letzten Fälle betrafen zum einen den 14jährigen Carl Bach von Wellesweiler, der 1844 zu drei Tagen Gefängnis verurteilt worden war, weil er seinem Vater in einer tätlichen Auseinandersetzung beistehen wollte. Zum andern den 18jährigen Johann Lieblang von Neunkirchen, der 1834 sechs Tage Gefängnis erhielt, da er ein Kind mit seinem Pferdefuhrwerk überfahren hatte. Er war das älteste von neun Kindern des Schuhmachers Joseph Lieblang; obwohl die Familie sehr arm war, stand sie *in ganz unbescholtenem Ruf*. Johann Lieblang hatte den notwendigen Schul- und Religionsunterricht erhalten und mußte seit seiner Konfirmation mithelfen, die Familie zu ernähren, indem er mit seinem Pferdewagen *Erz auf das Werk* fuhr.

Die durchschnittliche Strafe für die Masse der Kohlendiebstähle betrug sechs bis acht Tage Gefängnis, konnte aber – nicht nur im Wiederholungsfall – auf vier bis acht Wochen Gefängnis erhöht werden, wobei gerade längere Strafen oft noch mit der Verlust der „Nationalkockarde“ gekoppelt waren. Viele Kinder erhielten in einem Jahr gleich mehrere Strafen: Die 15jährige Charlotte Flick aus Spiesen wurde 1841 mit vier Haftstrafen zu einmal drei und dreimal acht Tagen verurteilt, der 17jährige Nicolas Schmidt aus Spiesen erhielt im gleichen Jahr wegen zweier Kohlendiebstähle vier und acht Tage Gefängnis sowie wegen zweier Holzdiebstähle *im öfteren Wiederholungsfall* jeweils vier Wochen Gefängnis. Die langen Haftstrafen liefen ganz offensichtlich dem Bestreben zuwider, die betreffenden Jugendlichen durch regelmäßigen Schulbesuch von ihrem Tun abzubringen, weshalb die Regierung in Trier schon 1828 folgende Verordnung an alle Schulinspektoren und Bürgermeister erließ: *Um den Uebelständen, insbesondere den Störungen abzustellen, welche durch die Abbüßung der von den Polizeigerichten wider schulpflichtige Kinder wegen Feldfrevl und sonstigen Polizei-Contraventionen erkannten Gefängnißstrafen in den Cantonsgefängnissen entstehen, wenn solche Kinder oft längere Zeit dem Schulunterricht entzogen werden, haben die Herren Oberprokuratoren von hier und Saarbrücken, die Vertreter der öffentlichen Ministerien angewiesen, die gegen schulpflichtige Kinder erkannten Gefängnißstrafen nur während der Schulferien vollstrecken zu lassen, insofern durch eine solche Verzögerung des Vollzugs nicht die Verjährung der Strafen herbeigeführt wird.*<sup>17</sup>

Eine erklärungsbedürftige Besonderheit der jährlichen Verbrechensnachweise liegt auch darin, daß mehr als zwei Drittel der gefällten Urteile (insgesamt 192) Kinder und Jugendliche aus Spiesen betrafen (auf Neunkirchen entfielen 53 und auf Wellesweiler 6), wobei allerdings bedacht werden muß, daß die weitaus meisten Jugendlichen mehr als einmal bestraft wurden. Spiesen besaß mit seinen 499 Einwohnern im Jahre 1816, die sich 1842 auf 698 und schließlich vor allem aufgrund des Arbeiterbedarfs der zahlreichen Bergwerke bis 1885 auf 3.171 vermehrt hatten, nur einen Bruchteil der Einwohnerzahl Neunkirchens.<sup>18</sup> Doch Spiesen war, wie der Neunkircher Schöffenrat 1832 feststellte,

außerordentlich arm: *Es besitzt außer einem elenden Stück Wildland und den Pachteinnahmen aus Jagd und Fischerei kein Geld [für den notwendigen Schulneubau]. Von den 169 Haushaltungen zahlen nur 23 Steuern. 71 sind Tagelöhner, wovon 40 kein Eigentum haben. Einunddreißig besitzen nur eine Hütte und einige Ruten schlechtes Land. Zwölf treiben einen etwas besseren Ackerbau und haben dreißig bis sechzig Morgen Land. Die übrigen fristen nur mit Mühe ihr Leben.* In einem späteren Protokoll heißt es bezüglich der wirtschaftlichen Lage, daß sich die *armen Tagelöhner und Ackersleute [ ... ] wegen des kleinen Bannes und des schlechten sandigen Bodens [ ... ] nebenbei mit Kohlen- und Erzfahren nach dem hiesigen Hüttenwerke beschäftigen müssen, um ihre Familien den höchstnötigen Unterhalt beschaffen zu können.*<sup>19</sup>

Ein Großteil der ans Neunkircher Hüttenwerk gelieferten Kohlen, so steht zu vermuten, stammte lange Zeit aus illegalem Raubbau in den Wäldern um Spiesen, mit dem ein beträchtlicher Anteil der Spiesener Einwohner seine Subsistenz zu sichern suchte. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts florierte der wilde Bergbau, wobei für die Schürfungen oft alte abgeworfene Grubenbaue wieder aufgemacht wurden. Die von demokratischen *Bewegungen und Umtrieben* geschürte *Frechheit* der Kohlengräber bei der *Plünderung des Staatseigentums* führte der Bergamtsjustitiar Friedrich Röchling 1833 darauf zurück, daß sie zum *einen glauben, daß die in ihrem Eigentum verborgenen Schätze ihnen zugehörten*; ein anderer Grund liege auch *in Armut und Gewerblosigkeit mancher Frevler, die ebenfalls wieder als Folge der aufgeregten Zeiten angesehen werden kann.*<sup>20</sup> Die Kohlengräber richteten sich auf dem benachbarten Rohrbacher und St. Ingberter Bann, der bereits zu Bayern gehörte, sogar einen Ladeplatz für ihre Fuhrwerke und eine Halle ein, damit die Kohlen bei Regen nicht naß wurden. Die preußischen Forstbeamten und die Bergpolizei waren offensichtlich relativ machtlos und wurden im Falle eines Einschreitens bedroht und verjagt.<sup>21</sup> In einem Protokoll des Bergamts von 1833 heißt es diesbezüglich: *Den 15. Juni hat der berittene Grenzaufseher Rival zu Neunkirchen bei dem königl. Bergamte die Anzeige gemacht, daß die Ausfuhr gestohlener Kohlen in das Bayerische überhandnehme. [ ... ] Nach Angabe des Rival gehen täglich 150 bis 200 Ztr. Kohlen per Achse von Spiesen nach Rohrbach ins Bayerische; 18 Fuhrleute dieser Gemeinde sollen den Handel betreiben. [ ... ] Das königl. Hauptzollamt bemerkt ferner [ ... ], daß, da der Raubfrevel gegenwärtig in so bedeutendem Maße getrieben werde, [ ... ] die Grenzaufsichtsbeamten außerstande seien, dergleichen Frevel zu verhindern, und andere künftige Maßregeln dagegen angeordnet werden müßten.*

Ein Jahr später, im August 1834, mußten sich der 16jährige Peter Landmesser und vier weitere Männer von Spiesen vor dem Landgericht Trier wegen Brandstiftung im Wald verantworten, wozu sie angeblich *aus Hass und Rachsucht gegen die dort [im Altenwalder Forst] fungierenden Forstbeamten* veranlaßt worden waren, weil diese *dem Steinkohlenraube in den Waldungen mit Macht entgegen gewirkt* hatten und die unbefugten Schürfer zur Anzeige bringen wollten. Die Tat konnte allerdings nicht bewiesen werden, sodaß Peter Landmesser freigesprochen, jedoch unter Polizeiaufsicht gestellt wurde.<sup>22</sup>

Die Spiesener Kohlengräber versuchten wohl auch bewußt, ihre „Gegner“ lächerlich zu machen; so beklagte der Trierer Oberprokurator am 16. Dezember 1833 den Umstand, die *Bergwerks-Contravenienten aus der Gemeinde Spiesen, die sich bekanntlich durch Strafe nicht bessern lassen und den Aufforderungen, sich an bestimmten Wochen-Tagen Morgens 9 Uhr einzufinden, kein Genüge leisten, fänden sich nicht selten an Sonn- und Festtagen, an denen nach der allerhöchsten Kabinetts-Order vom 5. Juli 1832 [ ... ] die Amtsverrichtungen jeder öffentlichen Behörde eingestellt sein sollen, in meinem Parket ein, um die Ordonnanzen zu ihrer gefänglichen Einsperrung abzunehmen.*<sup>23</sup> Im April 1834 wurden auf Betreiben des Bergamts Saarbrücken schließlich preußische Truppen – ein Unteroffizier und zehn Mann – in Spiesen einquartiert, die *täglich das ihnen angewiesene Revier zu begehen und die Fortsetzung der Kohlenräubereien zu verhindern* hatten. Jeder *beim Raubbau Getroffene* sollte *arrestiert und dem Bürgermeister oder dem Ortschöffen vorgeführt* werden.<sup>24</sup> Solange diese Truppen ihren Dienst versahen, stieg die Zahl der verhafteten Raubgräber rapide an. Am 28. Juli 1834 sollten sich allein 50 Einwohner Spiesens (darunter 19 Frauen), die ihre Strafge­d­ler nicht zahlen konnten oder wollten, in Trier einfinden, um Haftstrafen zwischen minimal zwölf und maximal 144 Tagen anzutreten; am 29. Mai 1835 waren es 47 BewohnerInnen von Spiesen, drei von Neunkirchen und einer aus Wellesweiler, am 21. Oktober 1835 wiederum 27 Spiesener EinwohnerInnen.<sup>25</sup>

Es waren sicherlich die von Altenstein erwähnten „Beispiele der Eltern“, die je nach Sichtweise als schlecht oder überlebensnotwendig betrachtet werden können, die die Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen zum illegalen Kohlenschürfen und Kohlendiebstahl brachten. Angesichts dieser mühsamen Plackerei, der sich alle Mitglieder der Spiesener Tagelöhnerfamilien von Kindesbeinen an unterwerfen mußten, klingt es allerdings ein wenig befremdlich, wenn der Neunkircher Bürgermeister Johann Michael Aich im Dezember 1830 nach einer Reihe von Einbruchsdiebstählen bemerkte, daß *die Bewohner von Spiesen [ ... ] einen großen Theil von schlechten Müßiggängern unter sich zählen, denen die Arbeit zur Last ist, und nur von Raub forthin zu leben hoffen.*<sup>26</sup> Den jugendlichen GesetzesbrecherInnen der 1830er und 1840er Jahre bescheinigten die Polizeibehörden jedenfalls fast ausnahmslos, daß die *ausserordentliche Armuth der Familie* und der *Mangel an Brennmaterial* der einzige Grund für ihr Tun waren. Die jugendlichen DelinquentInnen waren fast nie unehelich geboren und entstammten meist intakten, aber bettelarmen Familien, deren Existenzchancen selten durch die Trunkenheit des Vaters oder die „Unverständigkeit“ der Mutter, aber umso häufiger durch den frühen Tod des einen oder anderen Elternteils erheblich geschmälert wurden.

Es finden sich kaum Einträge wie derjenige zu dem vierzehnjährigen Christian Guttman von Neunkirchen, der 1836 nach einem Kartoffeldiebstahl auf dem Feld mit vier Tagen Gefängnis belegt wurde. Seine Eltern, der Sandgießer Michael Guttman und dessen Ehefrau Catharina Bach, wurden als *faules, leichtsinniges und liederliches Volk* charakterisiert, die *nichts als eine Lehmhütte, welche noch verschuldet ist*, besaßen. Christian Guttman war zwar

konfirmiert worden, aber die Kinder der Familie besuchten *die Schule so schlecht, daß der Vater seit dem Jahr 1834 schon 13 Mal dieswegen vor Gericht geladen worden war*. Von den Eltern des dreizehnjährigen Jacob Kranz aus Ottweiler, der 1828 von der Zuchtpolizei-Kammer des Landgerichts Trier wegen Diebstahls von Eßwaren aus Bäckereien und Fleischereien zu sechs Monaten Gefängnis im Trierer Landarmenhaus verurteilt worden war, hieß es: *Der Vater ist [...] ein in seinem Gewerbe gänzlich zurückgekommener Schuhmacher; die Mutter eine höchst verdorbene Person, ein unordentliches Leben führend und höchst verdächtig, mit den Diebstählen des Sohnes bekannt gewesen zu sein. Der Knabe ist in der äußersten Roheit aufgewachsen, da er weder die Schule besucht, noch Religions-Unterricht genossen hat.*<sup>27</sup> Von wenigen Ausnahmen wie den erwähnten abgesehen, hatten fast alle Kinder die evangelische oder katholische Elementarschule besucht, sie waren von Geistlichen in Religion unterrichtet worden und hatten die Erste Kommunion oder die Konfirmation erhalten.

Neben der „Vernachlässigung des Schul- und Religionsunterrichts“ scheidet zuletzt auch die „vagabundierende Lebensweise“ als angebliche Ursache für die Neigung der Jugendlichen zum „Verbrechen“ aus; die „geheimen Sünden der Unkeuschheit“<sup>28</sup> waren wohl so geheim, daß sie mit keiner Silbe in den Berichten erwähnt werden. Ein einziger Fall von Herumtreiben ist aktenkundig geworden, nämlich der der dreizehnjährigen Maria Noll von Spiesen, die 1838 wegen Bettelerei zu acht Tagen Gefängnis verurteilt wurde. Ihre Eltern, die Tagelöhner Lorenz Noll und Catharina Mayen, waren zu dieser Zeit bereits *längstens gestorben*; ihr Oheim Heinrich Klein, der ebenfalls als *armer Tagelöhner in Spiesen wohnte*, hatte sie zu sich genommen und häufig dazu benutzt, um sie *im Auslande betteln zu schicken*. Maria Noll galt als *sehr vernachlässigt*, da sie den Schulunterricht in Spiesen meist versäumt hatte. In ihrem Fall ordnete die Regierung in Trier auch die einzige zusätzliche „Maßregel“ dergestalt an, daß sie nach dem Ende der Strafe wenigstens noch *so lange detenirt werden sollte, bis sie die nöthige Schulkenntniß erhalten hatte, und confirmiert sein würde*.

## Jugend und Bürgertum

Der mit der Aufklärung einsetzende „Kult des Kindes“ und die gesamtgesellschaftliche Etablierung des „Schonraumes“ Jugend zu Beginn des 20. Jahrhundert wären ohne die Entdeckung des sie teils begleitenden, teils erst zu generierenden Phänomens Jugenddelinquenz im frühen 19. Jahrhundert kaum nachvollziehbar und erklärbar. Bereits die Kinderhexenprozesse des 18. Jahrhunderts, so hat Lyndal Roper jüngst dargelegt,<sup>29</sup> schlagen jenes neue Kapitel in der Geschichte der Kindheit auf, das neben hellen auch viele dunkle Seiten enthält. Diese Prozesse demonstrieren ein neues Verständnis der Natur des Bösen, das keineswegs von der kindlichen Unschuld, sondern vom Bösen im Kind ausging, welches im Spiel und in den Fantasien der Kinder seinen pathologischen, unkorrigierbaren Charakter offenbarte.

Sicherlich glaubten nur mehr wenige Pädagogen und Juristen des 19. Jahrhunderts noch an die Existenz des Teufels, der als Idealbild des extrinsischen Bösen vom Menschen Besitz ergriff und ihn zu allerlei Sünden und Verbrechen trieb. Stattdessen setzte sich nach und nach die Idee der intrinsischen Qualität des Bösen durch, und was lag da näher, als seine Phänomenologie im Frühstadium zu analysieren und seine schon im Kindesalter sichtbaren sozialschädlichen Folgen zu bekämpfen – das heute noch gebräuchliche Kosewort vom „kleinen Teufel“ als primär liebevolle Bezeichnung für ein ungezogenes Kind gewinnt unter diesem Gesichtspunkt vielleicht einen etwas faden Beigeschmack. In dieser Idee wird schließlich auch die Wiederbelebung der calvinistischen Vorstellung von der Gnadenwahl durch den Pietismus deutlich: Ein Verbrechen impliziert den ewigen Ausschluß von der Gnade Gottes, den keine Reue oder Umkehr der SünderInnen rückgängig machen kann. Die Versöhnung der TäterInnen mit Gott und der Gemeinschaft, die ein zentrales Element des frühneuzeitlichen Straftheaters darstellte, ist der calvinistischen Doktrin gemäß unmöglich. Stattdessen erlaubt die Tatsache, daß jemand gegen göttliche und menschliche Gesetze verstoßen hatte, den Umkehrschluß, daß er oder sie bereits von Geburt an von der Gnade ausgeschlossen war; die Persistenz dieser Auffassung ist wohl nirgends evidenter als im amerikanischen Strafsystem, daß den Vollzug der Todesstrafe auch an jugendlichen und geistesgestörten StraftäterInnen erlaubt und praktiziert.<sup>30</sup>

Reformer und Philanthropen wie Altenstein setzten allerdings noch die soziale Unterschiedlichkeit der Jugendlichen voraus. Ihre an Mitgliedern des Bürgertums orientierten Vorstellungen gingen von der durch eine „schlechte“ und „verdorbene“ Umwelt erzeugten „Frühreife“ der Jugendlichen der Arbeiterschichten aus, die erst später durch die Vorstellung einer jenseits aller schichtspezifischen Unterschiede liegenden psychischen und physischen „Unreife“ des heranwachsenden Menschen verdrängt wurde. Sie schwankten ständig zwischen Milde und Härte, zwischen der Behebung des Unglücks der Kinder und der Unterdrückung der Bedrohung, die diese für die bürgerliche Gesellschaft darstellten. Ebenso ambivalent blieb ihre Einschätzung des Charakters der jugendlichen DelinquentInnen, die sie einmal als Opfer und unglückliche Arme, das andere Mal als Täter und pervertierte, geborene Kriminelle behandelten,<sup>31</sup> wodurch ihre „Angebote zur Erweiterung der Lebenschancen und die Tendenzen zur Enthumanisierung unlösbar miteinander verknäult“ waren.<sup>32</sup> Demgemäß forderte Altenstein 1828, daß *diejenigen Kinder, deren Abstammung schon eine Erbschaft gewisser, fast unheilbar moralischer Gebrechen voraussetzen läßt, oder, welche ihrer Lage, Umgebung und Erziehung nach, voraussichtlich Criminal-Richter über kurz oder lang in die Hände gerathen müssen, bei Zeiten scharf ins Auge gefaßt und bevormundet werden sollten.*<sup>33</sup>

Die Reformer betrachteten die Arbeiterkinder als eine gesonderte „Spezies“, deren Verwahrlosung und Verwilderung es durch strafende Erziehung oder erzieherische Strafen entgegenzuwirken galt. Gegenstand ihrer Kriminal- und Bildungspolitik war stets die „Kultur der Unterschicht“, und „Verbrechensprophylaxe“ hieß stets auch „Kriminalisierung einer



Form der Existenzsicherung, die unter ökonomischem Druck derart fragil und labil [war], daß sie sich nicht an die bürgerlichen Moralstandards halten“ konnte.<sup>34</sup> Das bereits im 18. Jahrhundert aufscheinende Moment des unverbesserlichen Kindes,<sup>35</sup> das man als sozial-schädlichen Feind der Ordnung segregieren mußte, um seine Umgebung vor „Infektion“ mit der in seinem Körper steckenden „Erbkrankheit“ zu bewahren, verstärkte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts<sup>36</sup> und fand in der nationalsozialistischen Jugendhilfe ihren traurigen Höhepunkt, deren Zweck nicht mehr allein Vorsorge und Prävention, sondern auch Aussonderung war.<sup>37</sup> Das Erbe dieser Idee einer „kriminellen Erbschaft“ spukt noch heute in den Köpfen mancher Rechtspolitiker herum. Anders läßt es sich kaum erklären, daß vor kurzem nach der Tat eines 14jährigen Jungen, der bei einem Einbruch ertappt worden war und einen Polizisten getötet hatte, eine öffentliche Diskussion darüber gefordert wurde, ob in solchen Fällen nach Verbüßung der Jugendstrafe nicht generell auf unbegrenzte Sicherungsverwahrung erkannt werden müsse.

Das idealtypische Modell der Reformer vom frühreifen Jugendkriminellen, das zugleich ihr Modell von Jugendkriminalität zu formen half, hält einer Überprüfung durch die Ergebnisse der statistischen Erhebungen weder bezüglich seiner fragwürdigen Kausalitätskonstruktionen noch seines inhärenten Bedrohungsszenarios Stand. Bereits im Februar 1825 hatten die Provinzialregierungen zu Trier und Koblenz zu bedenken gegeben, *ein Zunehmen der Anzahl durch Kinder begangener Verbrechen werde im hiesigen Regierungs-Bezirk nicht wahrgenommen*.<sup>38</sup> 1830 saßen in Preußen 616 StraftäterInnen unter 17 Jahren in Straf- und Besserungsanstalten ein<sup>39</sup> – eine äußerst geringe Zahl, wenn man bedenkt, daß das Königreich etwa 15-16 Millionen Einwohner hatte, die zu 40% unter 16 Jahren alt waren.<sup>40</sup> Der Anstieg der geringfügigen, von Ortspolizeibehörden und Zuchtgerichten geahndeten Vergehen war Folge einer jugendliche und Erwachsene gleichermaßen betreffenden „extensiven“ und „intensiven Kriminalisierung“, also der „gesetzlichen Produktion neuer Straftatbestände“ und eines Prozesses, „in dessen Verlauf die staatliche Kontrolle verstärkt, die Wirksamkeit der Strafverfolgung gesteigert und die Sensibilität der Bevölkerung gegenüber Nonkonformität erhöht“ wurde<sup>41</sup> – ein Umstand, der Mittermaier schon 1819 zu der Feststellung veranlaßte, „daß der Staat sich eine Masse von Verbrechern großziehe, vor deren Menge er am Ende schaudert.“<sup>42</sup>

Bezeichnenderweise sah das Ministerium im Februar 1849 den Zweck der Nachweisungen rückblickend nun nicht mehr darin, *ein zu Vergleichen geeignetes, statistisches Material zu beschaffen, sondern bei dem damals noch vorhandenen großen Mangel an Schulen, und [...] Erziehungs- und Besserungs-Anstalten [...] auf den diesfälligen Mangel aufmerksam zu machen und [...] auf Mittel zur Abhilfe Bedacht zu nehmen*.<sup>43</sup> Dieses Ziel wurde tatsächlich erreicht; neben der bereits in den 1830er Jahren errichteten Korrekptionsanstalt in Brauweiler wurden bis zur Jahrhundertmitte in der Rheinprovinz drei weitere Anstalten geschaffen, und die Schulpflicht wurde durch die rigorose Bestrafung nachlässiger Eltern weitgehend durchgesetzt.<sup>44</sup>

## Recht und Gerechtigkeit

Gerechtigkeit zu üben ließe sich abschließend zum einen „als eine methodische Selbstverpflichtung“ der BerufshistorikerInnen interpretieren, zum andern „als ein Deutungselement jeder dargestellten Geschichte“ aufspüren.<sup>45</sup> Die erste Feststellung macht es uns allzu leicht, mit moralischer Entrüstung den Stab über historische Rechtsordnungen zu brechen, die in unseren Augen ungerecht sind, weil sie gewisse Personen aufgrund ihres Standes, ihrer Schichtzugehörigkeit, ihres Geschlechts oder Alters privilegierten und andere aus denselben Gründen diskriminierten. Vielleicht glauben wir HistorikerInnen, damit jenem die Moderne prägenden Prozeß entgegenarbeiten zu können, den Barrington Moore in Analogie zur Enteignung der Produktionsmittel als „Enteignung moralischer Empörung“ bezeichnet hat.<sup>46</sup> Vielleicht kaschieren wir auch nur unsere „Enttäuschung“ darüber, daß unsere Meinung im Unterschied zu der der Richter folgenlos bleibt, daß unser Urteil niemals „direkte handlungsrelevanten Folgen nach sich zieht [ ... ], daß die Jurisprudenz die Kontinuität des Handelns zu durchbrechen vermag“, während wir besten- oder schlechtestenfalls dem illusionären Wunsch nachhängen, „die Kontinuität des Denkens“ beeinflussen zu können.<sup>47</sup>

Auch der zweite Punkt sollte uns ein wenig nachsichtiger werden lassen, denn wir wissen immer noch relativ wenig darüber, wie Privilegierte und Diskriminierte über die Gerechtigkeit ihrer Rechtsordnungen dachten, warum sich die einen an ihre normativen Vorgaben hielten und die anderen nicht. Altenstein hoffte, mit seinen Maßnahmen jugendliche DelinquentInnen *in eine ganz neue Welt* zu versetzen, in der *Fürsorge, Anteil, Liebe unverkennbar sind, Ernst und Strafe aber als die nothwendigen Folgen der eigenen Handlungen und als eine unvermeidliche Erfüllung der Pflicht der Gerechtigkeit erscheinen*. Seine durchaus positive, wenngleich mit ubiquitärer Überwachung und Kontrolle einhergehende Utopie scheiterte einigermaßen kläglich, sei es an fehlenden Finanzmitteln, einer unwilligen Lokaladministration oder der „repressiven Tendenz der preußischen Strafrechtspflege im Vormärz.“<sup>48</sup> So ließ sich etwa die bereits von ihm und später von einer Circular-Verordnung des Innenministeriums vom 29. Dezember 1852 geforderte Unterbringung von jugendlichen DelinquentInnen bei Privatvereinen oder bei geeigneten Privatpersonen, die die Überstellung in eine Besserungsanstalt verhindern sollte, vielerorts nicht verwirklichen. Der Neunkircher Bürgermeister schrieb diesbezüglich am 6. Februar 1853 an den Landrat in Ottweiler, für eine Unterbringung in Familien seien *die Verhältnisse überhaupt in hiesiger Bürgermeisterei nicht passend. Durch die wegen des Eisenwerks und der Steinkohlengruben vorhandenen vielen fremden Personen, läßt sich ein jugendlicher Verbrecher nicht billig und nirgend so unterbringen, wie dieses beabsichtigt wird.*<sup>49</sup>

Es wäre aber auch denkbar, daß selbst die saarländischen KohlendieblInnen sich des Unrechts ihres Tuns bewußt waren und die Strafen des preußischen Staates aus Überzeugung, geglaubter Legitimität oder Einsicht in die Notwendigkeit von Sanktionen für hart, aber gerecht hielten. Eben jener Staat bot vielen landarmen TagelöhnerInnen wenige Jahre

später ein einigermaßen ausreichendes und regelmäßiges Einkommen in der boomenden Bergbauindustrie. Erst mit dem „Zerfall der eine Rechtsordnung tragenden Tradition, mit dem Schwinden des Glaubens an ihre Legitimation [ ... ] treten Ungerechtigkeiten hervor, erst dann wird die Diskriminierung zum Unrecht.“<sup>50</sup>

Wir können auch schlechterdings die uralte Frage beantworten, ob Gerechtigkeit eine dem Recht vorgeordnete Sache ist und eine Rechtsordnung folglich nur dann ihren Namen verdient, wenn sie gerecht ist, oder ob das Recht vielmehr ein die Gerechtigkeit erst fundierendes soziales Phänomen und Gerechtigkeit erst dann zu haben ist, wenn jedes Individuum nicht mehr und nicht weniger als das erhält, was ihm dem positiven Recht gemäß zusteht. Gerechtigkeit bildete zwar zu allen Zeiten stets Horizont und Ziel des Rechts, doch das Recht läßt sich keineswegs erschöpfend aus der Gerechtigkeit konstruieren, die oft in Antinomie zu anderen Rechtsideen und gesellschaftlichen Befürfnissen gerät, zu denen etwa Rechtssicherheit und Zweckmäßigkeit, Vergeltung und Rache, Abschreckung und Prävention gehören und die kulturellen Wandlungsprozessen unterworfen sind. Solche Überlegungen veranlaßten Franz von Liszt zu seiner für das 19. Jahrhundert charakteristischen, moderne GerechtigkeitstheoretikerInnen aber eher erschreckenden Formulierung, die „richtige, d.h. die gerechte Strafe ist die notwendige Strafe. Gerechtigkeit im Strafrecht ist die Einhaltung des durch den Zweckgedanken erfordernten Strafmaßes. [ ... ] Das völlige Gebundensein der Strafgewalt durch den Zweckgedanken ist das Ideal der strafenden Gerechtigkeit.“<sup>51</sup>

Wir sollten deshalb ein wenig „Gerechtigkeit für das neunzehnte Jahrhundert“ üben: Es brachte fraglos soziale Unterdrückung, die „Legitimierung der Brutalität“ und „die Verelendung der Lohnarbeiter, ihrer Frauen, ihrer Kinder“; aber es brachte auch eine durchaus „planmäßige Politik der Emanzipation, der Philanthropie, der Humanität“, die Fabrikgesetze, die Sozialreform, den Kinderschutz und nicht zuletzt, neben Bismarck und Lombroso, auch Marx und Nietzsche hervor.<sup>52</sup> Die eigentliche Frage nach der Gerechtigkeit nicht nur seiner Rechtsordnung ist, um Hans Kelsen zu zitieren, die Frage, „ob der Tatbestand, gegen den das Recht als gegen ein Unrecht mit dem Übel der Unrechtsfolge reagiert, wirklich ein Übel für die Gesellschaft ist, und ob das Übel, das das Recht als Unrechtsfolge statuiert, als entsprechend angesehen werden darf.“

Gerechtigkeit wird aber nur und vor allem dort zum Problem, wo Interessenkonflikte bestehen, die dann vorliegen, „wenn zwei Werte in Gegensatz treten“, die beide nicht zugleich zu verwirklichen sind, „wenn es unvermeidlich wird [ ... ] zu entscheiden, welcher der beiden Werte der wichtigere“ ist. Das Problem der Werte wiederum ist vor allem „das Problem der Wertkonflikte. Und dieses Problem kann nicht mit den Mitteln rationaler Erkenntnis gelöst werden.“ Seine Lösung impliziert auch für HistorikerInnen stets ein Urteil, das „von emotionalen Faktoren bestimmt wird und daher einen höchst subjektiven Charakter hat. [ ... ] Es ist, letzten Endes, unser Gefühl, nicht unser Verstand, das emotionale, nicht das rationale Element unseres Bewußtseins, das den Konflikt löst.“<sup>53</sup> Dem 19. Jahrhundert schulden wir auch ein wenig Anerkennung dafür, daß es die Legitimierung und Wert-

schätzung von Gefühl und Sentimentalität als unhintergehbare Elemente menschlichen Urteilens und Empfindens auf den Weg brachte. Denkern wie Hans Kelsen, die immer noch des moralischen oder ethischen Relativismus geziehen werden, verdanken wir die Einsicht, daß es weiterhin unerläßlich ist, sowohl nach jeder noch so kleinen Übereinstimmung über die Grundsätze sozialer Gerechtigkeit, als auch in dem Maße, in dem Verschiedenheit herrscht, nach deren Gründen zu suchen.

## Anmerkungen

- 1 Marcel MAYER, Hilfsbedürftige und Delinquenten. Die Anstaltsinsassen der Stadt St. Gallen 1750-1798. St. Gallen 1987, 110-113 und 275f.
- 2 D. SCHWAB, Art. „Kind“, in: Adalbert ERLER / Ekkehard KAUFMANN (Hg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2. Berlin 1978, Sp. 717-725, hier Sp. 724.
- 3 Peter WETTMANN-JUNGBLUT, Der nächste Weg zum Galgen? Studien zur Eigentumskriminalität in Südwestdeutschland 1550-1850. Diss. Saarbrücken 1996; ferner für Frankfurt: Maria R. BOES, The Treatment of Juvenile Delinquents in Early Modern Germany. A Case Study, in: Continuity and Change 11 (1996) 43-60; für Lothringen: Aline LOGETTE, Le Prince contre les juges. Grâce ducale et justice criminelle en Lorraine au XVIII<sup>e</sup> siècle. Nancy 1993, 60-63; Heinz CORNEL, Geschichte des Jugendstrafvollzugs. Ein Plädoyer für seine Abschaffung. Weinheim / Basel 1984, 13-47.
- 4 John BEATTIE, Crime and the Courts in England 1660-1800. Oxford 1986, 246f. Vgl. ferner: Peter KING, The Rise of Juvenile Delinquency in England 1780-1840: Changing Patterns of Perception and Prosecution, in: P & P 160 (1998) 116-166; Peter KING / Joan NOEL, The Origins of „the Problem of Juvenile Delinquency“: The Growth of Juvenile Prosecutions in London in the Late Eighteenth and Early Nineteenth Centuries, in: Criminal Justice History 14 (1993) 17-41; DIÉS, Les origines du problème de la délinquance juvénile: la multiplication des poursuites contre des mineurs à Londres à la fin du XVIII<sup>e</sup> et au début du XIX<sup>e</sup> siècle, in: Déviance et Société 18 (1994) 3-29.
- 5 John R. GILLIS, The Evolution of Juvenile Delinquency in England 1890-1914, in: P & P 67 (1975) 96-126, und Peter RUSH, The Government of a Generation: The Subject of Juvenile Delinquency, in: Liverpool Law Review 14 (1992) 3-43.
- 6 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, in: Arno BUSCHMANN (Hg.), Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze. München 1998, 275.
- 7 Dietrich OBERWITTLER, Von der Strafe zur Erziehung? Jugendkriminalpolitik in England und Deutschland (1850-1920). Frankfurt am Main / New York 2000, 62f.
- 8 F. A. LOTTNER / F. W. LEITNER / J. F. MARQUARDT (Hg.), Sammlung der für die Königl. Preuß. Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 hinsichtlich der Rechts- und Gerichtsverfassung ergangenen Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Rescripte ec. Bd. 3. Berlin 1836, 430f.
- 9 François BOURGUIGNON, Manuel d'Instruction Criminelle, Bd. 2. Paris 1811, 212f.: Art. 66. *Lorsque l'accusé aura moins de seize ans, s'il est décidé qu'il a agi sans discernement, il sera acquitté; mais il sera, selon les circonstances, remis à ses parents, ou conduit dans une maison de correction, pour y être élevé et détenu pendant tel nombre d'années que le jugement déterminera, et qui toutefois ne pourra excéder l'époque où il aura accompli sa vingtième année. Art. 67. S'il est décidé qu'il a agi avec discernement, les peines seront prononcées ainsi qu'il suit: [...] Dans tous ces cas, il pourra être mis, par l'arrêt ou le jugement, sous la surveillance de la haute-police, pendant cinq ans au moins, et dix ans au plus.*
- 10 1. Teil. 1. Titel, § 42 [Verminderte Zurechnungsfähigkeit], zit. nach BUSCHMANN (Hg.), Textbuch zur Strafrechtsgeschichte, 548, wie Anm. 6.
- 11 Vgl. dazu Olaf MIEHE, Die Anfänge der Diskussion über eine strafrechtliche Sonderbehandlung junger Täter, in: Friedrich SCHAFFTSTEIN (Hg.), Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts. Darmstadt 1968, 1-30; Christine DÖR-

- NER, Erziehung durch Strafe. Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs von 1871 bis 1945. Weinheim 1991; DIES., Die Pädagogisierung der Strafe. Zur Geschichte des Jugendstrafvollzugs zwischen Kaiserreich und Drittem Reich. Oldenburg 1992; Detlev J. K. PEUKERT, Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge 1878 bis 1932. Köln 1986; Dietrich OBERWITTLER, Jugendkriminalitätsstatistiken und ihre Interpretation. Zur Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland und England in der zweiten Hälfte des 19. und im frühen 20. Jahrhundert, in: HSR 22, 3/4 (1997) 198-227; Hans SCHERPNER, Geschichte der Jugendfürsorge. Göttingen 1966; CORNEL, Geschichte des Jugendstrafvollzugs, wie Anm. 3; Sabine BLUM-GEENEN, Fürsorgeerziehung in der Rheinprovinz von 1871-1933. Köln / Bonn 1997; Angelika SCHWALL-DÜREN, Kinder- und Jugendfürsorge im Großherzogtum Baden in der Epoche der Industrialisierung. Entwicklung und Zielsetzung der staatlichen, kommunalen und verbandlichen Fürsorge 1850-1914. Freiburg / München 1980.
- 12 Vgl. dazu Philippe ARIES, Geschichte der Kindheit. München / Wien 1975 (Paris 1960); JOHN R. GILLIS, Geschichte der Jugend. Tradition und Wandel im Verhältnis der Altersgruppen und Generationen. Weinheim / Basel 1980; Joseph F. KETT, Rites of Passage. Adolescence in America 1790 to the Present. New York 1977; Trutz VON TROTHA, Zur Entstehung von Jugend, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 34 (1982) 254-277.
- 13 Vgl. dazu SCHERPNER, Geschichte der Jugendfürsorge, 165ff., wie Anm. 11, und Elfriede SCHÜTTPELZ, Staat und Kinderfürsorge in Preußen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Berlin-Spandau 1936, vor allem 49ff.
- 14 Die kompletten Verzeichnisse dieser Berichte für alle preußischen Regierungsbezirke von 1825 bis 1848 sind erhalten im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin (=GStA PK), Rep. 76 VII Sect. XXVIIaa.
- 15 Alle Zitate aus Stadtarchiv Neunkirchen (= StANK), Akten A I, Nr. 30: Vergehen und Verbrechen von Jugendlichen, 1827-1883, 1-7. Vgl. dazu auch den Erlaß des Justizministeriums vom 6. März 1826: *Bei Untersuchungen gegen Unmündige muß der königlichen Regierung Nachricht von den Verhältnissen des Angeschuldigten gegeben und Abschrift des Erkenntnisses mitgeteilt werden*; in: LOTTNER / LEITNER / MARQUARDT (Hg.), Sammlung, Bd. 3, 17, wie Anm. 8.
- 16 Es handelt sich hierbei, ebenso wie bei den anderen von den Bürgermeisterämtern zusammengestellten Strafjustizdokumenten, um eine Erfassung der Verbrechen und Vergehen der (jugendlichen) Wohnbevölkerung der jeweiligen Gemeinde, sodaß die Gesetzesübertretungen nicht ortsansässiger Personen nicht erfaßt wurden.
- 17 Stadtarchiv Saarbrücken (= StAS), Bestand 5 Alt-Saarbrücken, Nr. 1808, Schreiben der königl. Preuß. Regierung, Abt. des Innern, zu Trier vom 21. Februar 1828.
- 18 Vgl. zu den Einwohnerzahlen Alois WOLL, Spiesen und seine Heimatgeschichte. Saarbrücken 1935, 110.
- 19 Zit. nach Redaktionskreis Heimatbuch Spiesen-Elversberg (Hg.), Heimatbuch von Spiesen-Elversberg zur 800-Jahr-Feier im Jahre 1995. Ottweiler 1995, 137f.
- 20 Gutachten des Bergamtsjustitiars Friedrich Röchling vom 3. März 1833, HStA Düsseldorf, Best. Oberbergamt Bonn Nr. 560, fol. 117f.; zit. nach: Klaus RIES, Die politische Bewegung: 1. Die preußischen Saarkreise, in: Johannes SCHMITT (Hg.), Restauration und Revolution. Die Saarregion zwischen 1815 und 1850. Saarbrücken 1990, 82f.
- 21 Bergamtsprotokoll vom 26.9.1833, HStA Düsseldorf, Best. Oberbergamt Bonn Nr. 560, fol. 240ff., zit. nach: RIES, Die politische Bewegung, 83, wie Anm. 20.
- 22 Neunkirchen, StANK, Akten AI, Nr. 30, 41-43 und 50f.
- 23 Neunkirchen, StANK, Akten AI, Nr. 24: Justizsachen der Bürgermeisterei Neunkirchen, 1819-1896, 91f.
- 24 Zit. nach Heimatbuch von Spiesen-Elversberg, 137, wie Anm. 19.
- 25 Neunkirchen, StANK, Akten AI, Nr. 24, 103f. und 143f., und Nr. 413, 615ff.
- 26 Neunkirchen, StANK, Akten AI, Nr. 413: Polizeisachen, Anzeigen, Verhandlungen etc. 1830-1856, 147f.
- 27 Berlin, GStA PK, Rep. 76 VII Sect. XXVII aa, Nr. 7, Regierung Trier, Bd. 1, November 1825-Dezember 1838: *Acta betreffend Berichte und Anzeigen über die von jungen Personen und Kindern, welche durch vernachlässigte Erziehung und durch Versäumung des Schulunterrichts verwildert sind, verübten Verbrechen und die zu ergreifenden Vorkehrungen zur Rettung und zur Vorbeugung dieser im jugendlichen Alter begangenen Verbrechen*, fol. 78'-79'.
- 28 Vgl. zur manischen Angst vor den Folgen der „Unkeuschheit“ auf Seiten der katholischen Kirche auch den gedruckten Rundbrief des Trierer Bischofs Joseph von Hommer „Ermahnung an die Herren Pfarrer der trierischen

- schen Diözese zur kräftigen Mitwirkung wider die Verbrechen im jugendlichen Alter“ vom 23. Juli 1827, in: ebenda, fol. 54<sup>v</sup>-55<sup>r</sup>: [ ... ] *Ganz besonders wollten Wir noch Unsere Pfarrgeistlichen veranlassen, den Jugendsünden gegen die Keuschheit entgegenzuwirken, weil diese unter jenen Sünden an und für sich die schrecklichsten sind; weil sie nebstdem die nachtheiligsten Folgen haben, weil sie am allerschwersten zu verhindern und auszurotten sind, und weil daher derjenige, welcher für das ewige Heil der Mitmenschen besonders zu sorgen hat, auf diese Sünden vorzüglich sein Augenmerk gerichtet haben muß. Sehen wir uns nach den Ursachen oder Veranlassungen dieser Sünden um; so finden wir schon gleich eine sehr wirksame in der Heftigkeit des Geschlechtstriebes selbst [ ...].*
- 29 Lyndal ROPER, ‚Evil Imaginings and Fantasies‘: Child-Witches and the End of the Witch Craze, in: P & P 167 (2000) 107-139.
- 30 Dazu Sergio BENVENUTO, Der amerikanische Cocktail. Koexistenz und Karrieren, Mobilität und Identitätsbesessenheit, in: *Lettre International* 50/3 (2000) 34.
- 31 Dazu Jean-Marie RENOARD, De l'enfant coupable à l'enfant inadapté. Le traitement social de la délinquance juvénile. Paris 1990, 23.
- 32 PEUKERT, Grenzen der Sozialdisziplinierung, 309, wie Anm. 11.
- 33 Landeshauptarchiv Koblenz (= LHAK), Best. 403, Nr. 1050, 66.
- 34 Regula LUDI, Die Fabrikation des Verbrechens: Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750-1850. Tübingen 1999, 548.
- 35 ROPER, ‚Evil Imaginings‘, 123, wie Anm. 29.
- 36 OBERWITTLER, Von der Strafe zur Erziehung?, vor allem 231-238, wie Anm. 7.
- 37 Carola KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe als Vorsorge und Aussonderung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen von 1933 bis 1945. Weinheim / München 1989.
- 38 Koblenz, LHAK, Best. 403, Nr. 1050, 5 und 7.
- 39 Dazu Dirk BLASIUS, Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Zur Sozialgeschichte Preußens im Vormärz. Göttingen 1976, 81.
- 40 Zu den Zahlenangaben Wolfgang KÖLLMANN, Bevölkerung in der industriellen Revolution. Studien zur Bevölkerungsgeschichte Deutschlands. Göttingen 1974.
- 41 LUDI, Fabrikation des Verbrechens, 17, wie Anm. 34.
- 42 Carl Joseph Anton MITTERMAIER, Über die Grundfehler der Behandlung des Kriminalrechts in Lehr- und Strafgesetzbüchern (1819), in: Paul Johann Anselm FEUERBACH / Carl Joseph Anton MITTERMAIER, Theorie der Erfahrung in der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts. Zwei methodische Schriften. Eingel. von Klaus LÜDERSEN. Frankfurt am Main 1968, 147.
- 43 Zit. nach SCHÜTTPELZ, Staat und Kinderfürsorge, 75f., wie Anm. 13.
- 44 Vgl. zum behördlichen Vorgehen im Kampf um die Durchsetzung von Schulpflicht und Schulbesuch: Edwin DILLMANN, Schule und Volkskultur im 18. und 19. Jahrhundert. Erkundungen zum Modernisierungsprozeß im saarländisch-trierischen Raum. Köln / Weimar 1995, vor allem 228-245.
- 45 Reinhart KOSELLECK, Geschichte, Recht und Gerechtigkeit, in: Dieter SIMON (Hg.), Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, Frankfurt am Main, 22. bis 26. September 1986. Frankfurt am Main 1987, 129-149, hier 141.
- 46 Vgl. Barrington MOORE, Ungerechtigkeit. Die sozialen Ursachen von Unterordnung und Widerstand. Frankfurt am Main 1987, 659-665.
- 47 Vgl. Michael STOLLEIS, Der Historiker als Richter – der Richter als Historiker, in: Norbert FREI u.a. (Hg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit. München 2000, 178f., und Raphael GROSS, Mächtiger als Gerichte? Geschichte und historische Gerechtigkeit, in: ebenda, 164-172, hier 166 und 168.
- 48 Vgl. BLASIUS, Bürgerliche Gesellschaft, 81 und 83, wie Anm. 39.
- 49 Neunkirchen, StANK, Akten AI, Nr. 30, 151f. – Noch 1920 gab es im Saarland keine Anstalt für *Fürsorgezöglinge d.h. Jugendliche beiderlei Geschlechts, die durch Anordnung des Vormundschaftsgerichts oder des Strafrichters der Zwangserziehung zugeführt werden sollten. Gelegentlich wurden einzelne Zöglinge, die noch wenig verdorben waren, in dem Waisenhaus St. Wendel untergebracht, im übrigen erfolgte die Unterbringung in einer Reihe*

*von preussischen Privatanstalten*; vgl. Archiv des Völkerbundes Genf, Best. Commission du gouvernement de la Sarre, C 532, Nr. 1, Denkschrift der Abteilung des Innern an die Justizabteilung vom 9. Juni 1920.

50 Vgl. Jürgen VON KEMPSKI, Das Problem des Rechts und die Ethik, in: DERS., Recht und Politik. Studien zur Einheit der Sozialwissenschaft (= Schriften 2). Hg. von Achim ESCHBACH. Frankfurt am Main 1992, 32-42, hier 40.

51 Franz VON LISZT, Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft 3 (1883) 31.

52 Vgl. Dolf STERNBERGER, Gerechtigkeit für das neunzehnte Jahrhundert. Zehn historische Studien. Frankfurt am Main 1975, 15 und 18.

53 Hans Kelsen, Was ist Gerechtigkeit? Wien 1953, 24 und 6f.





## Maria Heidegger

*Wir müssen es sagen, mit Freude vernahmen wir dieses gelinde Urteil.* Inszenierung und Wahrnehmung von Justiz und „Gerechtigkeit“ in Presseberichten über das Schwurgericht in Tirol 1850/51

### Problemstellung

*Die öffentlichen Schwurgerichte werden nächstens in's Leben treten, und wir begrüßen sie in Tirol als alte Bekannte.* Mit diesen Worten feierte die liberale „Innsbrucker Zeitung“ im April 1850 die bevorstehende Einführung des Geschworenengerichts. Denn: [ ... ] *die Tiroler waren seit uralten Zeiten freie deutsche Männer, und wurden nicht von herrschaftlichen oder fürstlichen Beamten nach mechanischen Formeln, sondern von Geschworenen ihres Standes nach Eid und Gewissen in Anklagestand gesetzt, und gerichtet.*<sup>1</sup> Am 7. Jänner 1851 griff der Innsbrucker Schwurgerichtspräsident Ferdinand Neupaur<sup>2</sup> für seine Eröffnungsrede im kleinen Redoutensaal zu Innsbruck weit zurück in die Geschichte, knüpfte gar bei Karl dem Großen an. Die neue Strafprozeßordnung hätte den Tirolern kein neues Verfahren gewährt, sondern nur das älteste, in Nordtirol vielleicht durch ein Jahrtausend in Uebung gewesene Verfahren zeitgemäß verbessert zurückgegeben. Und an die Geschworenen gerichtet: *Wahrlich viel wurde Ihnen anvertraut, groß und wichtig und schwierig ist ihre Aufgabe. Aber bei dem tiefverwurzelten Rechtssinne, bei der leichten und sichern Auffassungsgabe und der gesunden Urtheilskraft, welche dem Tirolervolke eigen sind, werden Sie nach meiner vollen Ueberzeugung ganz gewiß das in Sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen, und Ihre Aufgabe glücklich lösen.*<sup>3</sup> Das Publikum, das den leider viel zu kleinen Saale bis zum Erdrücken füllte, folgte dieser ersten über siebenstündigen Schwurgerichtsverhandlung in Innsbruck mit dem lebhaftesten und gespanntesten Interesse und bewies durch diese Ausdauer die warme Theilnahme an diesem volksthümlichen Institute.<sup>4</sup> Ähnlich patriotisch-pathetisch lesen sich die Korrespondentenberichte über die ersten Schwurgerichtssitzungen in Trient, Rovereto, Bozen und Feldkirch.

Die Presse begrüßte die neue Strafpraxis mit vorwiegend positiven Zuschreibungen. Auch sie feierte das Schwurgericht weniger als konstitutionelle Errungenschaft des liberalen Bürgertums, sondern mehr als Wiederaufleben einer angeblich seit jeher in Tirol beheimateten Rechtspraxis. In dieser Hinsicht stimmten die deutschliberale und konservative Presse Deutschtirols in geradezu auffälliger Weise überein. Beide wirkten an der Erfindung einer nationalen Tradition im 19. Jahrhundert mit, an der Konstruktion einer spezifischen Identität der deutschsprachigen Bevölkerung Tirols.<sup>5</sup>

Überschwengliches Lob an der Institution des Schwurgerichts und an seinen Akteuren kennzeichnete die jeweils aktuelle Berichterstattung aus dem Gerichtssaale. Dem öffentlichen Diskurs über das Schwurgericht in der Presse, vor allem der Bewertung und Repräsentation seiner verschiedenen Akteure gilt das Hauptaugenmerk dieses Beitrags. In einführenden Schritten werden zunächst aber die hierzu untersuchten Zeitungsberichte, Quellen jenseits von Gerichtsakten,<sup>6</sup> vorgestellt und vor dem politischen Hintergrund eingeordnet. Die Einführung des Geschworenengerichts im Kronland Tirol und Vorarlberg wird im Spiegel der durch die Revolution 1848 erblühten Tagespresse mit besonderem Blick auf die neuartige Gerichtsberichterstattung reflektiert.<sup>7</sup> Die Forschungsskizze, wie die unterschiedlichen Akteure und Handlungen des Schwurgerichts in den Printmedien bewertet wurden, umfaßt sodann eine Reihe von Zitaten und Beispielen aus der „Gerichtssaalberichterstattung“ des Jahres 1851.<sup>8</sup> Das Problemfeld umfaßt Fragen zu Bewertung, Legitimation und Wahrnehmung von Rechtspraxis in Tirol. Gleichzeitig ermöglicht diese, künftig noch ausführlicher zu untersuchenden Quellengrundlage, erste Fragen nach Rechtsgefühl, Auffassungen von Gerechtigkeit und nach Konstruktionsprozessen von Kriminalität und Kriminellen in und durch die Presse.<sup>9</sup> Die Annäherung an das Themenfeld erfolgt aus der Perspektive einer *weicheren* Kriminalitätsgeschichte, die sich auf Wahrnehmung und Diskurse bezieht.<sup>10</sup> Dabei handelt es sich um einen ersten Aufriß und einen noch vorläufigen Befund. Ausgeklammert bleiben an dieser Stelle Fragen nach den narrativen Operationen und Strategien der Gerichtsberichterstattung<sup>11</sup> ebenso wie jene nach den komplexen Zusammenhängen zwischen juristischem Fachwissen und dem unter anderem durch die Presse vermittelten fachlichen Alltagswissen um die Mitte des 19. Jahrhunderts.<sup>12</sup>

### **Zur Einführung des Schwurgerichts**

*Soll denn auch an dieser Einrichtung gebeutelt und gerüttelt werden, damit sie zum Zerrbilde werde?* klagte die „Innsbrucker Zeitung“ im Mai 1851 angesichts der immer offensiver werdenden Unterdrückung demokratischer Forderungen und Rücknahme liberaler Errungenschaften. Endlich, so lautete der Abgesang auf das eben erst errichtete Schwurgericht, hätte das Volk durch die aktive Teilnahme an der Rechtssprechung ein Bewußtsein seines *guten Rechtes* erlangt und es wäre ihm nicht gleichgültig, wenn Einrichtungen angetastet würden, die *bereits feste Wurzeln geschlagen* hätten. Niemand könnte jenen, die einmal auf

einer Geschworenenbank saßen, jenes *erhebende Bewußtseyn mehr entreißen, das sie gewonnen, indem sie über Schuldig oder Nichtschuldig sprachen*.<sup>13</sup>

Das Geschworenen- oder Schwurgericht war eine der zentralen Forderungen des politischen Liberalismus und Kernelement des 1850 eingeführten provisorischen Strafprozessrechts, das in Österreich auf der Grundlage der oktroyierten Märzverfassung von 1849 am 17. Jänner 1850 in Kraft trat.<sup>14</sup> Nach französischem Vorbild übernahm eine neue Justizbehörde, die Staatsanwaltschaft, die Funktion der Anklage, Geschworenengerichte wurden für alle schweren Verbrechen und die meisten politischen Delikte zuständig. Die Verhandlungen waren mündlich und öffentlich.<sup>15</sup> Das Geschworenengericht stellte zunächst nur eine Episode dar, denn anders als in den meisten deutschen Ländern wurde es durch die neoabsolutistische Politik in Österreich bereits 1852 abgeschafft und das alte Strafverfolgungssystem in etwas abgeminderter Form wieder eingeführt.

Zeitgenössische Kritikpunkte am Geschworenengericht, welche diese radikale Rückwärtsreform zu erklären und zu legitimieren suchten, werden noch in der neuesten Publikation über Tirol in der Ära des Neoabsolutismus relativ unreflektiert zitiert. Die Rede ist unter anderem von *eklatanten Fehlurteilen* (soweit ersichtlich, handelte es sich lediglich um ein prominentes Beispiel),<sup>16</sup> von Überforderung der Geschworenen und von einer durch die Öffentlichkeit hergestellten Prangerwirkung für die bisher zum Teil unbescholtenen Angeklagten. Zu letzterem würden nicht zuletzt die Medien beitragen.<sup>17</sup> Das kurze Zwischenspiel der Existenz von Geschworenengerichten 1850/51 wird von Seiten der historischen Forschung jedoch meist nur gestreift, ihre Praxis ist bisher noch kaum detailliert und differenziert untersucht worden.<sup>18</sup> Im folgenden wird daher der Zeitraum eines einzigen Jahres von der ersten Schwurgerichtssession in Tirol am 30. Dezember 1850, die nicht in Innsbruck, sondern in Trient stattfand, bis zum Silvesterpatent 1851 in den Mittelpunkt gerückt. Das Kronland Tirol mit Vorarlberg umfaßte zu dieser Zeit die Landesgerichte Innsbruck, Bozen, Trient, Rovereto und Feldkirch. Die Einführung von zwei Landesgerichten im italienischsprachigen Teil des Kronlandes wurde unter anderem mit dem dichtgedrängten Zusammenleben der dortigen Bevölkerung, mit dem *lebhaften und im größeren Maßstabe betriebenen Verkehre* und mit dem *Charakter des Volkes, welcher die Tätigkeit der Gerichte selbst in den höheren Instanzen weit mehr in Anspruch* nehme, begründet.<sup>19</sup> In Rovereto wurden die ersten Schwurgerichtsverhandlungen im Palazzo Alberti vor einem zahlreich versammelten Publikum und mit einem spektakulären Mordfall eröffnet.<sup>20</sup> Die Ermordung des Schneiders Franz Zanvetto hatte *die allgemeinste sittliche Entrüstung hervorgerufen und die Gemüther der Bewohner dieser Stadt in steter Spannung auf den Ausgang des Prozesses* versetzt, eine Spannung, zu der auch die neuartige Presseberichterstattung beitrug. Dagegen trat der Korrespondentenbericht über die Eröffnung der ersten Schwurgerichtssitzungen in Wien in der selben Nummer des „Bothen“ beinahe in den Hintergrund.<sup>21</sup> Im Februar folgte nach Trient, Innsbruck und Rovereto die erste Verhandlung in Feldkirch. Die „Innsbrucker Zeitung“ lobte *die würdige Haltung des Gerichtshofes, die klare abgerundete Fragestellung*

seines Präsidenten und die ernstlichen Bemühungen unseres Richterstandes, diese glänzende Errungenschaft der Neuzeit thatkräftig ins Leben einzuführen, und sich den Dank aller Vaterlandsfreunde zu erwerben.<sup>22</sup> In Bozen fand die erste Schwurgerichtssitzung am 26. März unter dem Zudrang des Publikums in dem im Landesgerichtsgebäude hiezu eingerichteten Saale statt.<sup>23</sup> Die Vertreter der Presse waren von Beginn an Teil dieser neu errungenen Öffentlichkeit.

Der Bereich des Strafrechts ist aufs engste mit der Frage der Legitimität politischer Herrschaft und staatlicher Autoritätssicherung verknüpft.<sup>24</sup> Vor dem Hintergrund heftiger politischer Debatten führten das zunehmende Informationsbedürfnis der Leserschaft auf der einen, die Vermittlung fachjuristischer Diskussionen an das Laienpublikum durch die Presse auf der anderen Seite zu einer engeren Wechselbeziehung zwischen rechtlichen und medialen Diskursen. Dieser dichte Zusammenhang zwischen kritischer Öffentlichkeit und Reformen im Strafrecht tritt besonders deutlich in der Berichterstattung über das Schwurgericht zu Tage.

### **Die Berichterstattung aus dem Gerichtssaal**

Diese Forschungsskizze beruht vorderhand auf der Lektüre der Gerichtssaalberichterstattung zweier deutschsprachiger Landesblätter Tirols: der explizit liberalen „Innsbrucker Zeitung“ und des konservativ bis gemäßigt liberal konturierten „Bothe[n] für Tirol und Vorarlberg“, der auch als Amtsblatt fungierte und die offizielle Regierungslinie vertrat. Beide Tageszeitungen waren regional und zugleich überlokal – sie adressierten die deutschsprachige Leserschaft des gesamten Kronlands. Diese Leserschaft war um 1850 noch keine anonyme Masse, sondern eine eher kleine, debattierende Honoratiorenschicht in den Städten und größeren Märkten.<sup>25</sup> Beide Zeitungen waren nicht auf Gerichtsberichterstattung spezialisiert, sie räumten ihr jedoch 1851 beträchtlichen Raum ein. Ein umfassender Überblick über den Zeitungsmarkt im Kronland Tirol-Vorarlberg kann hier nicht geleistet werden. In Kürze zusammengefaßt läßt sich die überwiegende Mehrzahl der Zeitungen als konservativ und katholisch bis klerikal einordnen.<sup>26</sup> In einer parteiischen zeitgenössischen *Zeitungsrevue* über acht in Innsbruck 1850 auf dem Markt befindliche Zeitungen von der eindeutigen Außenseiterposition, nämlich von liberaler Seite aus unternommen,<sup>27</sup> wurde der „Bothe“ als *Armer Säumer, bepackt mit offiziellen Erlässen!* charakterisiert, während sich die „Innsbrucker Zeitung“ mit folgender Sentenz selbst lobte: *Hebt sich diese, dann hebt sich das Volk; Sie leben gemeinsam. Wahrlich die beste Probe der Demokratie!* Es bleibt künftiger Forschungsarbeit vorbehalten, diese Quellenauswahl auf die konservativ-klerikale Presse einerseits, die lokale Berichterstattung in Südtirol, in Welschtirol und in Vorarlberg andererseits auszuweiten. Vor allem müßten das auflagenstärkste Journal, die „Volks- und Schützenzeitung“, die mit ihrem Tiroler Patriotismus den Wiener Zentralismus anprangerte, aber auch das „Innsbrucker Tagblatt“, in der erwähnten Zeitungsrevue von 1850 als *Krähwink-*

*liade von Innsbruck* beklagt, im Zuge weiterer Forschungsschritte noch in den Blick genommen werden. Für die hier bereits getroffene Quellenauswahl spricht jedoch, daß beide Zeitungen – im Unterschied zu den meisten anderen Blättern – die Rubrik der lokalen Gerichtssaalberichterstattung durchaus auch zu grundsätzlicheren Überlegungen über die Institution des Schwurgerichts nützten und zum politischen Argumentationsfeld einrichteten.

Die „Innsbrucker Zeitung“ erschien erstmals am 2. Juni 1848 und gehörte nach Ansicht von Justizminister Bach der oppositionellen regierungsfeindlichen Presse an.<sup>28</sup> Die liberale Zeitung war antiklerikal eingestellt und wurde von einem Exilanten Tirols, dem Bonner Professor Joseph Ennemoser, von München aus geleitet.<sup>29</sup> Angeblich zählten Angehörige der Innsbrucker Staatsanwaltschaft zu ihren geheimen Mitarbeitern – ein nicht uninteressantes Detail in Bezug auf die hier zu erörterten Fragestellungen. Die „Innsbrucker Zeitung“ mußte ihr Erscheinen bereits am 30. März 1852 wieder einstellen.<sup>30</sup> Der „Bothe für Tirol und Vorarlberg“, der bereits seit 2. Oktober 1813 erscheint, war hingegen in seiner Selbständigkeit stark eingeschränkt. Wie alle „Regierungsblätter“ war er bereits im Februar 1849 mit der amtlichen „Wiener Zeitung“ gleichgeschaltet worden, deren Leitung die Regierung selbst übernommen hatte. Der „Bothe“ erschien als Tageszeitung in einer Auflage von 1.000 Exemplaren. Auch wenn er offiziell nicht in Besitz der Regierung war, so ist es dennoch wahrscheinlich, daß sich diese ihren Einfluß unter anderen auch durch Gehaltszahlungen an Journalisten sicherte.<sup>31</sup>

Die Gerichtsberichterstattung in den beiden hier näher zu betrachtenden Tageszeitungen ist keineswegs nur als unterhaltende Justizreportage abzutun. Die Berichte sind mit zum Teil ausführlichen, belehrenden Kommentaren zur Institution Geschworenengericht versehen. Die strafrechtlichen Neuerungen hatten offensichtlich einigen Erklärungs- und Legitimationsbedarf. Deutlich sticht hervor, wie sehr sich die Gerichtsberichtersteller des „Bothen“ und der „Innsbrucker Zeitung“ bemühten, ihre Feder in den Dienst der Neueinrichtungen in der Strafrechtspflege zu stellen. Sie wollten beweisen, wie gut sich das Schwurgericht in der Praxis bewährte. Die Gerichtsberichterstattung begleitete die neue Strafpraxis kontrollierend, erklärend und legitimierend.

Im „Bothen für Tirol und Vorarlberg“ sind die Gerichtsberichte leicht und beinahe mühelos aufzufinden, denn bereits seit der ersten Schwurgerichtssitzung in Trient führte das Blatt eine eigene Rubrik, die „Gerichts-Zeitung“. In den meisten großen überregionalen Tageszeitungen Deutschlands etablierte sich eine derartig spezifische Rubrik erst um 1890, nur die „Frankfurter Zeitung“ richtete „bereits“ um 1870 eine „Gerichtszeitung“ ein.<sup>32</sup> Auch in der inneren Ordnung der „Innsbrucker Zeitung“ nimmt die Gerichtsberichterstattung einen prominenten Ort ein. Für einen mehrspaltigen Bericht werden weder prominente Angeklagte noch spektakuläre Tatumstände vorausgesetzt, auch wird nicht nur über Tötungsdelikte umfassend berichtet. Die bemerkenswerte Ausführlichkeit der Berichterstattung ist vorwiegend durch das Interesse an der neuen Institution begründet. Meist folgt

der Bericht, dem jeweils ein stenographisches Protokoll zu Grunde liegen dürfte, ziemlich genau dem Verhandlungsverlauf. Zunächst werden Ort und Zeit sowie die personelle Besetzung des Gerichts angeführt, es folgen die Anklageschrift, die Zeugeneinvernahme, die Plädoyers von Staatsanwalt und Verteidiger, die Fragestellung an die Geschworenen, so dann das Urteil und am Ende zuweilen noch ein abschließendes Resümee des Journalisten. Sehr oft wird der genaue Wortlaut der Fragen an die Geschworenen zitiert. Der Kunst, diese Fragen juristisch korrekt zu formulieren, galt die größte Aufmerksamkeit – nicht nur von Seiten der Fachjuristen, sondern auch innerhalb des für das Laienpublikum verfaßten Presseberichts, der auf diese Weise über Strafprozeßordnung und Strafgesetzbuch belehrte. Offenbar waren hier juristisch gebildete Mitarbeiter der Zeitungen am Werk. Im Hinblick auf die journalistische Präsentationsform läßt sich Mitte des 19. Jahrhunderts nur schwer zwischen nüchternem Augenzeugenbericht und subjektiv gefärbter Reportage unterscheiden.<sup>33</sup> In die Gerichtsberichterstattung des „Bothen“ und der „Innsbrucker Zeitung“ fließen durchaus kommentierende Absätze, die Heraushebung von Einzelheiten, eindeutig wertende Passagen, Erlebnisberichte und Emotionen ein. Das berichtende Subjekt, der Korrespondent, tritt nicht völlig in den Hintergrund, er berichtet als *wir* oder als *man* aber auch als *ich*. Seine Subjektivität drückt sich darüber hinaus aber vor allem durch Wertungen aus:<sup>34</sup> durch Charakterisierung des Täters / der Täterin, der Tatumstände und der verschiedenen AkteurlInnen des „Gerichtssaaldramas“. In der Tat erinnert die Darstellung der öffentlichen Hauptverhandlung im Pressebericht an die Inszenierung eines Rollenspiels, das hochkomplizierten Regeln folgt.<sup>35</sup>

### **Inszenierung und Akteure des Schwurgerichts in der Gerichtsberichterstattung**

#### Die Geschworenen

Anläßlich der ersten Schwurgerichtsversammlungen im österreichischen Kaiserreich galt das besondere Augenmerk der Presse dem Verhalten, der Kompetenz und der Zuverlässigkeit der durch das Los bestimmten Laienrichter. Über deren folgenschweren Wahrspruch, das *kleine Wörtchen Schuldig – Nichtschuldig, an diesem leicht verhallenden Ja – Nein!* hänge nämlich *zentnerschwer die Last eiserner Ketten, die Marter der öffentlichen Schande*. Noch gewichtvoller als ein Menschenleben, *dem Waisen- und Witwenklage nachjammert*, laste jedoch *die Schwere der Verantwortung eines Ausspruches, durch welchen das Gleichgewicht der öffentliche Ruhe, der Grundpfeiler des Thrones und des Tempels der Religion und Sittlichkeit erschüttert werden könnte*.<sup>36</sup> Vorderhand fällt auf, wie sehr die Presse im deutschsprachigen Teil Tirols das bäuerliche Sozialprofil und die Volkstümlichkeit der Geschworenenbank betonte. In sozialhistorischer Perspektive wird der Kampf um die Einführung der Geschworenengerichte in den Kontext der Identitätsfindung des Bürgertums eingeordnet, das bereits durch den Auswahlmodus – in den meisten Ländern waren nur die Höchstbesteuerten überhaupt

als Geschworene zugelassen – die Geschworenenbank dominierte.<sup>37</sup> Im deutschsprachigen Teil Tirols widerspiegelt die Wahrnehmung der Laienrichter durch die Presseberichterstattung dagegen das bäuerlich geprägte Idealbild Tirols. So heißt es im „Bothen“ anlässlich der ersten Schwurgerichtsverhandlung in Innsbruck: *Fast ängstlich haben viele zuerst auf die Geschworenen hingesehen, es waren nur „unstudirte“ Landleute die über einen komplizierten Fall zu entscheiden hatten. Aber sie haben ihre Aufgabe mit Energie gelöst und ihr Urtheil hat den größten Eindruck bei dem ganzen, zahlreich anwesenden Publikum gemacht.*<sup>38</sup> Ein andermal lobt der „Bothe“ den *geraden gesunden Sinn der Geschworenen, welcher in der heutigen Verhandlung sich glänzend bewährte, und wünschen nur, daß die Feinde des Instituts, welche insbesondere unsern Landsleuten nicht die gehörige Fähigkeit zum öffentlichen politischen Leben zutrauen, selbst Zeugen gewesen wären, von der Art, wie die Geschworenenbank ihre Aufgabe [...] löste.*<sup>39</sup> Nach Abschluß der ersten Schwurgerichtsverhandlungen in Bozen berichtete die „Innsbrucker Zeitung“: *Mit Bereitwilligkeit haben diese aus den entlegensten Gauen herbeigekommenen Männer sich dem schweren Opfer unterzogen dem öffentlichen Interesse ihren Privatvortheil nachzusetzen, und mit dankenswerther Ausdauer widmeten sie ihre Kräfte dem Gedeihen einer Institution, die gewiß zu den wichtigsten zählt. – Ihre praktische Tüchtigkeit, ihr unparteiischer Rechtsinn gaben uns in allen Fällen der Entscheidung einen Wahrspruch, dem das Vertrauen Aller folgte, wachsend mit jeder neuen Probe, die wir diese Männer bestehen sahen! [...] Sie kehren nun zurück zum heimathlichen Herde, das Bewußtsein in sich tragend, treu, redlich und erfolgreich gewirkt zu haben!*<sup>40</sup>

Die Liste der 256 Haupt- und Ergänzungsgeschworenen des Landesgerichtes Innsbruck für das Jahr 1852 weist Elisabeth Dietrich zufolge jedoch bezeichnenderweise gar keine Berufsbezeichnung „Bauer“ aus. Danach war der überwiegende Anteil der Geschworenen (zusammen fast 70%) im Gewerbe und Handel tätig. Nach diesem Innsbrucker Geschworenenverzeichnis lagen unter den angeführten Personen lediglich 3,5% unter der jährlichen Mindeststeuerleistung von 10 Gulden (pensionierte Beamte, Direktoren und Räte).<sup>41</sup> Zu den besonderen Qualitäten, die von dem Laienrichter in seiner Rolle als *Mann der Wahrheit, des Rechtes und der Pflicht* erwartet wurden, gehörte vor allem die Beherrschung seiner Gefühleindrücke – bekanntlich etwas, was Frauen, denen womöglich derweilen doppelte Arbeit am *heimathlichen Herd* aufgebürdet wurde, nicht zuzumuten war. Im Gerichtssaal sei der wackere Geschworene massiven Gefühleindrücken ausgesetzt. Er müsse mit Entsetzen, Mitleid, Entrüstung, Vorurteilen, Meinungszwiespalt und Standesinteressen fertig werden und unter diesen schweren Bedingungen *die Hand aufs bewegte Herz legen und unter Klopfen desselben das gewissenhafte „Schuldig“ oder „Unschuldig“ fest und muthig aussprechen.*<sup>42</sup>

## Der Ankläger

In einer umfangreichen Artikelserie über das Schwurgericht im „Bothen für Tirol und Vorarlberg“ des Jahres 1849 wird die neue öffentlich-mündliche Rechtsfindungspraxis wie folgt

charakterisiert: *Durch die Mündlichkeit des Verfahrens nimmt letzteres einen ganz eigenthümlichen Charakter von männlicher Offenheit an. Kläger und Angeklagter stehen hier von den Schranken des Gerichtes und vor der Stimme des Volkes sich Angesicht in Angesicht gegenüber [...] ein viel klareres Bild der Beschauung und Beurtheilung, als der Aktenfaszikel voll todter Buchstaben*<sup>43</sup> In dieser Rhetorik werden der öffentliche Ankläger und der Angeklagte vor dem Hintergrund des Prinzips der Mündlichkeit in ein direktes *offen-männliches* Gegenüber gestellt. Der Staatsanwalt hat in dieser Konstellation die Rolle des *Rächer(s) jeder boshaften oder schwerverschuldeten Störung der sozialen Ordnung im Staate* inne.<sup>44</sup> Ein genauerer Blick auf die Beschreibung dieser beiden Akteure in der GerichtsaaBerichterstattung des Jahres 1851 verdeutlicht zweierlei. Erstens: Vertreter der neuen Justizbehörde Staatsanwaltschaft erhalten von Seiten der Presse besonders gute Kritiken. Aussagen wie: *er entwickelte in seinem Vortrage eine Klarheit der Ideen, eine Kraft der Sprache und eine Gewandtheit im öffentlichen Verfahren, die die Bewunderung Aller erregten*,<sup>45</sup> oder: *er vertrat sein Amt auf eine meisterhafte Art, die Begründung der Anklage durch den Staatsanwalt war vollendet zu nennen, er entrollte das Bild in den klarsten und bestimmtesten Umrissen; er legte sämmtliche Umstände in einfacher gemeinverständlicher Weise und mit seltener Leichtigkeit der Sprache den Geschwornen vor*<sup>46</sup>, und *derselbe im Besitze eines kräftigen sonoren Sprachorgans, faßte alle Umstände zur Begründung seiner vorigen Aussage mit größter Genauigkeit und Verstandesschärfe zusammen*<sup>47</sup> sind keine Ausnahmen. Zweitens tritt in der Inszenierung des öffentlichen Schwurgerichts ein ganz anderes Männerpaar einander gegenüber: Der Staatsanwalt einerseits, der Rechtsanwalt andererseits. Gerade im Vergleich mit den oft eher abwägend und zurückhaltend bewerteten Auftritten der letzteren fällt die gehäufte Zuschreibung von Attributen wie *Gediegenheit, Sicherheit* oder *Verstandesschärfe* an die Adresse der Staatsanwaltschaft besonders auf. Solche Aussagen verweisen zum einen auf den hohen Grad der Anerkennung dieser Justizbehörde, zum anderen aber auch auf die Parteilichkeit der Presse in der Strafverhandlung. Zu mutmaßen sind darüber hinaus persönliche Kontakte und Naheverhältnisse zwischen Staatsanwaltschaft und Presse.

### Die Angeklagten

Ein erst 16jähriger Brandstifter wird durch den GerichtsBerichterstatter des „Bothen“ auf folgende Weise charakterisiert und bereits zu Beginn seiner Schilderungen vorverurteilt: *Es gibt Menschen, vor denen man sich eines gewissen Grauens schwerlich erwehren kann. In diese Kategorie gehört auch der heutige Angeklagte [...] Zwar Talente konnten wir keine an ihm entdecken, aber ein heimtückisches, verschmitztes Wesen charakterisierte ihn auch bei der heutigen Hauptverhandlung [...]*.<sup>48</sup> Es ist gewiß die Person des beziehungsweise der Angeklagten, die am offensivsten und meist auch am negativsten, häufig in Form greller Zuschreibungen bewertet wird. Geschlechtsspezifisch konstruierte Täterbilder, Stereotype und Imaginationen überlagern die Kriminalisierung des oder der Angeklagten durch die Presse.<sup>49</sup> Darüber hinaus



drücken sich die Abschätzung der Angeklagten sowie die Beurteilung der Tatumstände auch durch den vom Prozeßbeobachter festgestellten Trend des Verfahrens aus: Der Gerichtssaalkorrespondent deutet an effektvoller Stelle zu Beginn seiner Schilderung auf das Endurteil hin, das durch ein solches Vorgehen plausibel und zusätzlich legitimiert wird. Dem Lesepublikum wird schon vorab ein Eindruck darüber vermittelt, welchem Urteil das Verfahren entsprechend aller Inszenierungsregeln des Gerichtssaaldramas zusteuern muß, die Schilderung der Publikumsreaktion kommt schließlich einer indirekten Urteilsbekräftigung gleich.<sup>50</sup> Daß dennoch ein gewisser Spielraum für Überraschungseffekte verbleibt, ist aber ebenfalls dieser Inszenierung zu verdanken, die eine kaum zu überbrückende Distanz zwischen den Richtenden (jene mit der spitzen Feder) und dem Täter / der Täterin hervorbringt. In einer Gerichtsverhandlung in Innsbruck wegen Totschlags wurde der 60jährige Angeklagte sofort zu Beginn der Berichterstattung als *roh* und *unvertraut* geschildert: *Alle Leumundszeugen vereinigen sich darin, ihn als Trinker, Händelsucher und Raufer zu charakterisieren. Wegen der mörderischen Kniffe, die er beim Raufen anzuwenden pflegte, soll er den Spitznamen „das Bürschl“ erhalten haben. Er lebte im Konkubinate, schon öfters hat er sich durch sein unbändiges Wesen Bestrafungen zugezogen, zuletzt ist er wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit verurtheilt worden. Sein verschlossenes Wesen spricht nicht zu seinen Gunsten, seine verbissene Miene vermag ihm keine besondere Theilnahme zu erwecken.*<sup>51</sup> Im Verlauf der Verhandlungsschilderung bietet sich dem Gerichtsberichterstatter erneut Gelegenheit, das vorab skizzierte Täterbild weiter auszugestalten: *Der Angeklagte spricht wenig; wenn er es thut, geschieht es mehr im Tone der Rechthaberei. Dieß schadet ihm. Wenn er unschuldig ist und seine Absicht so rein war, als er sie heute aussprach, muß er wohl Vieles in anderem Lichte darzustellen im Stande sein. Aber wir richten nicht.*<sup>52</sup> In schroffem Gegensatz zu solcherlei Bezeugungen wertet die Gerichtsberichterstattung in einem fort, indem sie durch Etikettierungen wie *einfältig, dumm, grobschlächtig, boshaft* oder *ränkesüchtig* Ressentiments zum Ausdruck bringt und die Angeklagten vorverurteilt, die jeweils mit ihrem vollen Namen, mit Stand, Beruf, Alter und Geburtsort identifiziert werden. In der meist selbstgerechten und selten nachdenklich-behutsamen Welt der Gerichtsberichterstattung wird der/die im Prozeß schuldig gesprochene Angeklagte zudem bereitwillig als häßlich dargestellt. So wird beispielsweise einer der beiden Einbrecher, die aus der Franziskanerkirche von Bozen die Monstranz entwendet hatten (die Kunde ging *im verfloßenen Frühjahre [...] durch alle Thäler des Landes*) äußerst ungünstig als *kränkelnd und beständig hustend, ein höhnisches Lächeln auf dem fahlen Gesichte* beschrieben – er machte *den widrigen Eindruck eines abgefeymten, kühnen zu allem fähigen Schurken.*<sup>53</sup> Vorverurteilungen prägen auch die Gerichtsberichterstattung in einem Aufsehen erregenden Prozeß gegen eine kleine Gruppe von Trickdieben in Innsbruck. *Das Benehmen der Angeklagten*, meint der Berichterstatter über die als *Zigeuner* bezeichneten Angeklagten, sei *so unverschämt, wie es nur Leuten von ihrem Metier eigen ist. Die weibliche Angeklagte, das Weib mit seinem frechen Lachen und seiner immer fertigen Zunge*, machte dabei auf den kultivierten Herrn der Presse den unangenehmsten Eindruck.<sup>54</sup>

Im Dezember 1851 hatte sich eine ledige Näherin wegen Verleumdung, Brandlegung und Diebstahl zu verantworten. Ihr Auftritt inspirierte den Bozner Berichterstatter des „Bothen“ zu einer mit geschlechtsspezifischen Zuschreibungen gespickten Schilderung: Die Angeklagte habe in ihrem Tal als fromme Person gegolten: [...] und bei ihrem Erscheinen zeigte sich in ihrem Äußern wirklich nicht die Bosheit, die im Laufe der Verhandlung aus allen Umständen hervorleuchtete, und die sich unter den frechsten Lügen zu schützen suche. Neid, Eifersucht und Habsucht scheinen die ersten Triebfedern gewesen zu sein, welche in ihr den Gedanken zu allen diesen Umtrieben erweckten, die sie mit einer Schlauheit ersann und mit einer Kühnheit durchführte, daß ein solcher starker und zugleich verdorbener Sinn und ein so konsequent auf das gesetzte Ziel lossteuernder Charakter bei einem ungebildeten Weibe zu den psychologischen Rätseln gehört.<sup>55</sup> Doch nicht jedes Mal wird der / die Angeklagte derart negativ gezeichnet. Ein Prozeß wegen öffentlicher Gewalttätigkeit, deren Opfer ein Mitglied der von vielen ohnehin gehaßten Gendarmerie war, hatte dem Gerichtsberichterstatter zufolge gerade wegen der *Persönlichkeit* des Angeklagten besonderen Unterhaltungswert. Der 22jährige Schlossergeselle sprach mit einer natürlichen Beredsamkeit, die oft ihren Eindruck nicht verfehlte.<sup>56</sup> Deutlich wird die Parteinahme des Berichterstatters in einem Prozeß wegen Banknotenfälschung, wo die mitangeklagte Kellnerin bereits in den ersten Zeilen als *eine zarte, völlig schön zu nennende Gestalt, welche durch ihr sittsames Erscheinen sich gleich anfangs die Sympathien des Publikums* erwerben konnte, geschildert wird. Das Schicksal dieser Frau, deren Bräutigam im Gerichtssaal anwesend gewesen sei, habe alle zu Tränen gerührt: Sie wird als das Opfer ihrer als *streit- und ränkesüchtigen* gekennzeichneten Dienstherrin, einer *stattlichen Person, bekannt in ganz Pusterthal* hingestellt. Für die Kellnerin mache sich in der *Brust jedes Zuhörers* [...] die *Stimme des Mitleids geltend*. Die Doppelperspektive von Tatschuld und Charakterschuld,<sup>57</sup> für die der Pressebericht Raum bietet, erlaubt durchaus positive TäterInnenbeschreibungen. Im Fall gegen einen 51jährigen Maurer aus Schwaz, Vater von neun Kindern, der einem betrunkenen Kammachergesellen einen vollen Bierkrug über den Schädel schlug, kann sich der Berichterstatter gar eines *eigenthümlichen Eindrucks* nicht erwehren, *diesen Menschen vor den Schranken des Gerichtes zu sehen, der mit jedem Blicke zu fragen schien, was man ihm denn für eine Handlung anhaben wolle, die jeder Andere an seiner Stelle begehen würde*. Welch ein Pech für den *sonst friedfertigen Mann*, daß das provokante Opfer laut Obduktionsbericht ein *außerordentlich dünnes Schläfebein* besaß und an dem wuchtigen Hieb verstarb.<sup>58</sup> In der Beschreibung des Tathergangs zögert die Presse in diesem Fall nicht, das Opfer, das in der Gerichtsberichterstattung des Jahres 1851 sonst nur eine marginale Rolle spielt, zum eigentlich Schuldigen zu stempeln.

### Der Verteidiger

Die Rolle des Rechtsverteidigers ist prekär. Während dem Staatsanwalt für *bewunderungswürdige Wahrheit und Sicherheit* applaudiert wird, anerkennt der Gerichtsberichterstatter

beim Anwalt zwar eine brillante Verteidigungsrede, in der er allerdings keineswegs den Eindruck erwecken darf, er wolle einen Schuldigen straflos machen. Keinesfalls stehe es ihm zu, durch Spitzfindigkeiten *das gesunde Urtheil der Gallerie und der Geschwornen zu bethörn, die öffentliche Meinung zu vergiften, die Bande des Vertrauens zu lockern, und die Staatsbehörde zu einem Wettkampf der Schlaueit herauszufordern, oder durch Hohn zu Uebergrieffen förmlich zu versuchen.*<sup>59</sup> Phrasenreich lautet eine der kürzesten und gleichzeitig vernichtendsten Kritiken an der Rede des Rechtsanwalts.<sup>60</sup> Verglichen mit oben zitierten Zuschreibungen über die Staatsanwaltschaft, ist dem Bild des Rechtsanwalts ein merkwürdig kontrastierendes Detail zu entnehmen: Während der Ankläger besonnen, mit sonorer Stimme, kurz: männlich-überlegen agiert, wird der betörende und sinnverwirrende Anwalt der Angeklagten mit Stereotypen konfrontiert, die kaum gegensätzlicher sein könnten. In dieser idealtypischen Gegenüberstellung übernimmt er den negativ gezeichneten weiblichen Part des Aktionspaares, die Rolle des falschen, bezirzenden Weibes, oder aber – auch diese Möglichkeit wird ihm zugestanden – die Rolle des weichen, barmherzigen Beschützers. Über den Innsbrucker Rechtsanwalt Anton Rautenkrantz heißt es: *Seine Worte haben weiße Tücher feucht gemacht, und ein Beifallssturm erhob sich am Ende seiner Rede, was wir übrigens so wohlverdient der Beifall war, nicht billigen können.*<sup>61</sup> Sein Bozner Kollege Dr. Streiter, der eine wegen Kindsmord angeklagte Frau vertritt, habe seine *geistreiche, mit warmem Gefühle* vorgetragene Rede allerdings mit der Beteuerung geschlossen, [ ... ] *daß er sich an die reine Wahrheit, die Logik der Thatsachen gehalten haben, worin er überhaupt die Aufgabe und bisher auch eingenommene Stellung des Vertheidigers finde. Nicht Hinterlist oder Verdrehung, sondern die Geltendmachung aller Gründe für gänzliche oder theilweise Unschuld sey dessen Amt.*<sup>62</sup>

#### Der Vorsitzende

Der Herr Präsident beziehungsweise das Richterkollegium werden ebenso wie Staatsanwalt und Rechtsanwalt nicht nur als institutionelle Repräsentanten, sondern durchaus als handelnde Menschen dargestellt, deren Auftritt vor dem Publikum explizit bewertet wird.<sup>63</sup> Man kann sich denken, wie bedeutend eine entsprechend gute Presse für Ruf und Karriere innerhalb der noch kleinen und überschaubaren bürgerlich-städtischen Beamtenschaft ist. Der Präsident, der die Verhandlung leitet, hat diesbezüglich am wenigsten Probleme, wird er doch durchwegs sehr zurückhaltend und positiv beschrieben. Ihm wird zumeist *Ernst, Würde, Ruhe, Genauigkeit* und *Unparteilichkeit* attestiert. In solchen Zuschreibungen widerspiegelt sich deutlich das von der Presse mitgetragene Selbstbewußtsein des Juristenstandes. Am Ende der dritten Schwurgerichtsverhandlung zu Innsbruck erlaubt sich der stets obrigkeitstreuere „Bothe“ der *ausgezeichneten Leitung des Herrn Präsidenten von Klebelsberg unsern bescheidenen Beifall auszusprechen: sein lebendiges Streben, nur der Wahrheit den Sieg zu verschaffen, gewann ihm den Dank des anwesenden Volkes, noch mehr*

aber der Geschwornen, die des richtigen Lichtes so sehr begeherten.<sup>64</sup> Mit einer solchen Berichterstattung wird die neue Richterrolle definiert, die Aufgabe des Vorsitzenden einer öffentlichen Schwurgerichtsverhandlung umrissen und positiv formuliert. Präzision, Leitungsfunktion und Aufklärung der Laienrichter sind die Aufgaben seines Amtes: *Oft mag es wohl dem Richter schwer dünken, die geistige Nacktheit eines Menschen ganz aufzudecken, und doch ist dies nöthig, unerläßlich nöthig, um jenen Grad von Klarheit über eine Verhandlung zu verbreiten, die als die Grundbedingung der die Seele des öffentlichen Verfahrens bildenden „Präzision“ angesehen werden mag.*<sup>65</sup>

### Die Kunstverständigen und Zeugen

Den Sachverständigen oder *Kunstverständigen*, oft Ärzte und Wundärzte, kommt im Rahmen öffentlicher Gerichtsverhandlungen die verstärkte Aufmerksamkeit des Publikums zu. Ihre Kunstverständigkeit ist damit aber öffentlicher Kritik ausgesetzt. Der Kreisarzt von Imst sieht sich beispielsweise veranlaßt, im „Bothen“ ein Inserat zu schalten, um die Ehre eines Kollegen zu retten, der durch das *harte und schonungslose Urtheil* der Presse empfindlich getroffen worden ist. Sein anscheinend verwirrter und unsicherer Auftritt als Sachverständiger bei einem Totschlagsprozeß hatte zu vernichtender Kritik im „Innsbrucker Tagblatt“ und in der „Innsbrucker Zeitung“ Anlaß gegeben. Kreisarzt Dr. Plaseller hielt dagegen, daß für seinen Kollegen die *ehrenhafte und lobenswerthe Resignation* spreche, mit der er nachträglich *seine frühere Ansicht vor der ganzen Gerichtsversammlung modifizierte*. Während der Verhandlung sei der bedauernswerte Kollege mit unvorhergesehenen Vorwürfen belastet worden. Er habe sich *durch das Ungewohnte des öffentlichen Auftretens* verwirren lassen und daher sich nicht recht zu verteidigen gewußt. In der Hast habe er sich dann noch verhaspelt, *worauf ihn sein Herr Gegner, um selbst desto mehr zu glänzen, auf eine unedle Weise und gegen die Vorschrift des öffentlichen Verfahrens hofmeisternd unterbrach [...]*.<sup>66</sup> Nicht nur die *Kunstverständigkeit* des Zeugen, auch sein Auftreten vor dem Gericht unterliegt der Kritik. Anläßlich der vierten Schwurgerichtsverhandlung in Trient tadelt der Korrespondent des „Bothen“, die Weitschweifigkeit des Zeugen mit folgenden Worten. Die *scharfsinnige Deduction der Aerzte mag allerdings richtig und einflußreich sein; nicht so nothwendig erschien es aber manchem der Zuhörer, wie Dr. Esterle in langem ununterbrochenen Strom der Rede alle Geheimnisse seiner Kunst enthüllte.*<sup>67</sup> Oft berichtet die Presse distanziert und argwöhnend über den Auftritt angeblich befangener Zeuginnen, zu denen im übrigen auch Opfer einer Tathandlung zählen. Zeuginnen und Opfer entstammen nicht selten dem Lebensumfeld der TäterInnen, teilweise ist sogar ihr *Bergler* Dialekt schwer zu verstehen. Der „Bothe“ resümiert beispielsweise wie folgt kritisch über ein gelindes Gerichtsurteil in Trient: *Wenn der Ausspruch der Geschwornen auf Grundlage der Fakta, die vorlagen, befremden mag, so dürfte [...] zum Theil auch die widersprechenden und verwirrten Aussagen der Zeugen der Grund dieses sonderbaren Wahrspruches sein; Aussagen, die eine Thatsache, wie ich*

*sie eben erzählte, allerdings mit gutem Grund vermuthen ließen, die aber bei manchem die innere Ueberzeugung mochten schwankend gemacht haben. Es hat sich leider im Verlaufe dieser Assisen-Verhandlungen zu öfternmalen herausgestellt, daß die Zeugen vielleicht aus Furcht vor dem Angeklagten, vielleicht auch aus verwerflichen Gründen die Wahrheit der forschenden Gerechtigkeit nicht enthüllen.*<sup>68</sup>

## Das Publikum

*Wozu sind die Räume und Gallerien des Gerichtssaales dem Publikum geöffnet? Dazu, damit die vollständige Oeffentlichkeit der Verhandlung zur Wahrheit werde [...]. Diesem hehren Zweck diene die Öffentlichkeit im Strafverfahren und dementsprechend habe sich das Publikum in den Hallen der Themis zu benehmen. Zu groß sei sonst die Gefahr, daß die Verhandlung zum Gegenstand roher Neugierde und kindischen Vorwitzes werde.*<sup>69</sup> Die Presse sieht sich dem noch größeren Lesepublikum verpflichtet. Um Informations- und Unterhaltungsbedürfnisse auf dem konkurrierenden Zeitungsmarkt prompt und exklusiv zu bedienen, wurde die Neugier auf das Gerichtssaaldrama genährt, durch Ankündigungen und Korrespondenzberichte in Fortsetzungen nachgerade aufgeheizt. Vor allem die ersten Schwurgerichtssitzungen waren zugleich Medienspektakel. Vom *kostbare(n), heilige(n) Vertrauen zwischen der öffentlichen Strafgewalt und dem der Wahrheit selbst Zeugniß gebenden Volke*<sup>70</sup> war in der Praxis selten die Rede. Der sogenannte *Prozess Alessandrini* (es ging um Raub mit schwerer Verwundung), der in Trient am 12. April 1851 begann und 6 Tage und beinahe 5 Nächte dauerte, war beispielsweise der Gegenstand des Gesprächs in ganz Trient: *auf den Straßen, in den Buden, in allen Gasthäusern und Gesellschaften wurden die Assisen besprochen.*<sup>71</sup> Ein erwiesenermaßen großes Publikumsinteresse war jedoch ein besonders gutes Argument im Kampf um die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens. Aus diesem Grund berichtete die liberale „Innsbrucker Zeitung“ wiederholt über Anteilnahme und Ausdauer des Publikums als bedeutsamer Akteur im Strafprozeß: *Die Theilnahme und der Zudrang des Publikums zeigte sich außerordentlich. Bis in die späte Nacht war meist der Gerichtssaal übervoll, und nicht selten sogar die äusseren Zugänge mit einer Menge von Menschen erfüllt, die auszuharren beschlossen hatten, bis das Loos der Entscheidung gefallen war.*<sup>72</sup> Im „Bothen“ wurde im Fall des Innsbrucker Seifensiedermeisters Epp folgendes über das Publikumsinteresse notiert: *So endete diese im ganzen Lande mit allgemeinem Interesse besprochene zweite Hauptverhandlung gegen zwei hiesige Angeklagte, und bis zum letzten Augenblicke hatte der Andrang von Zuhörern aus allen Ständen in dem schon überfüllten kleinen Saal nicht abgenommen. Viele warteten stundenlang geduldig in der kalten Dezembarnacht im Freien, bis es ihnen gelang, im Vorgemach ein leer gewordenes Plätzchen zu erhaschen. Von 3 Uhr Nachmittags des 13. bis um 3 Uhr Morgens des 14. Dezembers dauerte der Schluß dieser Verhandlung und nur sehr wenige haben während dieser Zeit den Gerichtssaal verlassen.*<sup>73</sup> Als Geschworene, Richter, Staats- und Rechtsanwälte agierten im Gerichtssaal ausschließlich Männer. Frauen

fanden gelegentlich auf der Anklagebank Platz oder traten als Zeuginnen auf. Sie waren aber auch in den Zuschauerrängen vertreten. Eine gehäufte Präsenz von Frauen im sozialen Raum des Gerichtssaales weckte allerdings bei den Presseberichterstatern auch Argwohn. Ein ungestümes und allzu anteilnehmendes Publikum war gefürchtet. Der „Bothe“ notierte im Rahmen eines Berichts über einen vielbeachteten Verleumdungsprozeß gegen eine ledige Näherin: *Der Zudrang des Publikums war ein außerordentlicher, insbesondere war das schöne Geschlecht sehr stark vertreten.*<sup>74</sup> Der Bericht über einen Kindsmordprozeß gegen Mutter und Tochter in Trient, der mit einem Freispruch für beide Frauen endete, kam zu folgendem Schluß: *Eine bedauernswerthe Erscheinung war es aber, dass das Publikum mit Beifallsruf dieses Urtheil aufnahm und mit lautem Beifall die freigesprochenen Klienten begleitete; und es wäre überhaupt wünschenswerth gewesen, wenn dieser Fall, der für die Öffentlichkeit nicht sehr geeignet schien, bei geschlossenen Thüren verhandelt worden sein würde.*<sup>75</sup>

#### Die Bühne des Geschehens: Der Gerichtssaal

Die Presse interessierte sich nicht nur für die Akteure des Schwurgerichts, sie warf auch einen kritischen Blick auf die Bühne des Geschehens, den Gerichtssaal, der meist als zu klein beschrieben wurde und dem gewaltigen Publikumszudrang keineswegs gewachsen war. Der Verhandlungsort zu Bozen wurde von der liberalen Presse wie folgt beschrieben: *Was das Locale betrifft, ist die große Beschränktheit des Raumes gewiß nicht das einzige – ob schon das empfindlichste Gebrechen desselben. Welche Unzukömmlichkeiten entstehen müssen, wenn sich eine immerhin bedeutende Menge auf dem kargen Raume von ungefähr 4 Klaffern Länge und so viel Breite drängt – denn nur etwa so viel Raum bleibt dem Publikum übrig, wenn man das für einige vorbehaltene Plätze Ausgeschiedene in Abrechnung bringt – bedarf kaum einer Erwähnung. Man denke sich dazu, daß dieses Locale, das etwas anmaßend den Namen eines Assisensaales führet, dazu noch nieder, mit einer nicht im Fonde, sondern in der Mitte angebrachten bescheidenen Eingangsthüre und einem Boden aus Steinplatten versehen ist, der dem Geräusche sehr fördersam ist – so wird man, selbst bei dem genügsamsten Ansprüche kaum halbwegs befriediget seyn können. Wir müssen gestehen, daß uns eine Abhilfe in dieser Hinsicht, woher sie auch komme, mit Freude erfüllen würde, kann sie uns nicht werden – so wollen wir muthig das Unvermeidliche tragen!*<sup>76</sup> Die beengten Raumverhältnisse für eine angemessen großzügige öffentliche Inszenierung in Feldkirch veranlaßten den Korrespondenten der „Innsbrucker Zeitung“ im Februar 1851 zu folgender mißbilligenden Bemerkung: *[...] wir können wirklich nicht begreifen, warum man denn gerade hierin so sparsam von Seite der Regierung umgeht, die es doch auf anderer Seite mit Millionen nicht so genau nimmt, wenn es gilt, Institute einzuführen, die vielleicht minder volksthümlich sind als unsere Assisen.*<sup>77</sup> Nur wenige Monate später war der Gerichtssaal wieder groß genug für ein Strafverfahren, das die Öffentlichkeit nur noch beschränkt zuließ.

## Vorläufiges Ende

Im Jänner 1851 äußerte die „Innsbrucker Zeitung“, die ersten Innsbrucker Schwurgerichtsverhandlungen hätten *der unumstößlichen Belege genug* für die Behauptung geliefert, daß, *wenn irgendwo im Bereiche Oesterreichs, so in Tirol die Strafgerichtspflege durch Männer aus des Volkes Mitte am Platze ist.*<sup>78</sup> Doch bevor sich Tiroler Männer als Laienrichter gründlich bewähren konnten, war das vorläufige Ende des Schwurgerichts gekommen. Parallel mit dem sogenannten „Silvesterpatent“ wurde in einem Kabinettschreiben ein Grundsatzprogramm erlassen, nach welchem in Zukunft das Strafverfahren in allen Ländern des Reiches neu geregelt werden sollte. Danach galten die Prinzipien Mündlichkeit und Öffentlichkeit nur noch sehr eingeschränkt. Als erstes fielen die Schwurgerichte.<sup>79</sup> Um die Reaktion auch in der Praxis rasch umzusetzen, wurde die provisorische Strafprozeßordnung dahingehend abgeändert, daß anstelle der Schwurgerichte Berufsrichtersenate zu treten hatten. Bereits am 3. Jänner 1852 erteilte das Justizministerium die Weisung, nicht nur keine Schwurgerichtssitzungen mehr anzuordnen, sondern auch die bereits ausgeschriebenen, noch nicht begonnenen Verhandlungen abzuberäumen.<sup>80</sup> In Innsbruck, Trient, Rovereto, Bozen und Feldkirch warteten Untersuchungshäftlinge nun vergeblich auf ihren Prozeß vor den Geschworenen und die neu ausgelosten Laienrichter hatten keine Gelegenheit mehr, dem *zahlreichen Publikum* zu beweisen, für das Richteramt *reif* und *würdig* zu sein. Der Neoabsolutismus brachte aber auch das Ende der freien Presse. Die Einführung des Verwarnungssystems (Gesetz vom 6. Juli 1851, RGBI Nr. 163) veranlaßte die Presse zur Flucht ins unpolitische Feuilleton. Jegliche Kritik oder negative Besprechung der Erkenntnisse, Verordnungen und Verfügungen der Gerichte wurde verboten. Die Gerichtsberichterstattung verschwand für Jahre wieder aus den Zeitungen.<sup>81</sup> In der Folgezeit war die Justiz des österreichischen Kaiserreiches nahezu unantastbar und für eine kritische Öffentlichkeit kaum noch wahrzunehmen.

Umso deutlicher erlaubt eine Auswertung der Presseberichterstattung über die kurze Periode des Schwurgerichts Hinweise auf die politische Brisanz des Themas Kriminalität in jener entscheidenden Umbruchsphase, in der das Inquisitionsverfahren öffentlich wurde. Parallel mit seiner Verhandlung in anderen literarischen Diskursen<sup>82</sup> widerspiegeln die Gerichtsberichte den Anspruch bürgerlicher Leserkreise auf Teilnahme an ausführlichen rechtspolitischen Reformdebatten. Als Produkte sozialer Praktiken und Kommunikationsverhältnisse haben die Berichte aus dem Gerichtssaal in dieser konkreten historischen Konstellation entscheidenden Anteil am öffentlichen Diskurs über Justiz und Gerechtigkeit. Sie sind fest verknüpft mit Phantasien, Vorstellungen und Erwartungshaltungen über, von und an die Justiz, hier tritt uns eine bilder- und aufschlußreiche Deutung und Inszenierung von Recht und Gerechtigkeit gegenüber.

## Anmerkungen

- 1 Innsbrucker Zeitung, 17. April 1850, 369.
- 2 Vgl. zur personellen Besetzung der Justizbehörden in Tirol / Vorarlberg: Beamstenschematismus des Kronlandes Tirol und Vorarlberg, Innsbruck 1850, Faksimile in: Mario LAICH, Zwei Jahrhunderte Justiz in Tirol und Vorarlberg, Festschrift aus Anlaß der Errichtung des Tyrolisch-Vorarlbergischen Appellationsgerichtes – zuletzt Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck vor 200 Jahren. Innsbruck / Bozen 1990, 322-348.
- 3 Innsbrucker Zeitung, 7. Jänner 1851, 17f.
- 4 Innsbrucker Zeitung, 8. Jänner 1851, 19f.
- 5 Dieser Prozeß wurde erst jüngst von Laurence COLE am Beispiel patriotischer Feiern, dem Schützenwesen sowie dem Herz-Jesu- und Andreas Hofer-Kult nachvollzogen: Laurence COLE, „Für Gott, Kaiser und Vaterland“. Nationale Identität der deutschsprachigen Bevölkerung Tirols 1860-1914. Frankfurt am Main / New York 2000.
- 6 „Quellen jenseits von Gerichtsakten“ für die historische Kriminalitätsforschung werden aufgeführt in: Gerd SCHWERHOFF, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung. Tübingen 1999, 40-45.
- 7 Die Ereignisse von 1848/49 erzeugten auch in Tirol eine Flut journalistischer Aktivitäten, obschon erst mit Inkrafttreten der Gesetze zur Pressefreiheit in den 1860er Jahren eine regelmäßig erscheinende Presse existierte. Siehe zur Presse in Nordtirol: Gerda BREIT, Das Pressewesen Nordtirols von 1860 bis 1914. Dissertation Innsbruck 1950; Josef HIMMELREICH, Geschichte der Deutsch-Tiroler Presse. München 1927; zur Mobilisierung der Bauern durch die klerikal-konservative Presse: COLE, „Für Gott, Kaiser und Vaterland“, 185-194, wie Anm. 5.
- 8 Die ausführlichste Auseinandersetzung zur Gerichtsberichterstattung des 19. Jahrhunderts in Österreich ist nach wie vor die Dissertation von Walter HOLICZKI, Die Entwicklung der Gerichtsberichterstattung in der Wiener Tagespresse von 1848 bis zur Jahrhundertwende. Wien 1972 (Dissertationen der Universität Wien 71).
- 9 Winfried SCHULZ mahnt zur Vorsicht, von Massenmedien die Rekonstruktion einer medienfremden Wirklichkeit zu erwarten. Mitzudenken bleibt daher stets die Frage, ob oder wie weit in Gerichtsberichterstattungen die Repräsentation bzw. Vermittlung einer Rechtswirklichkeit (was immer das sein mag) gesehen werden kann. Winfried SCHULZ, Zur Konstruktion von Realität in den Nachrichtenmedien. Eine Analyse der aktuellen Berichterstattung. München 1976. Vgl. auch: Jörg HENNIG, Gerichtsberichterstattung in deutschen Tageszeitungen 1850-1890, in: Jörg SCHÖNERT (Hg.), Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Tübingen 1991, 349-367, hier 366.
- 10 Vgl. zum Bereich der Alltagsideen über die Justiz, gebündelt im Begriff „Justizphantasien“: Martin DINGES, Michel Foucault, Justizphantasien und die Macht, in: Andreas BLAUERT / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1993, 189-212.
- 11 Vgl. zu derartigen Fragestellungen: Konstantin IMM, Der Fall Chorinsky / Ebergenyi. Der Weg vom Geschehen zu den Geschichten, in: SCHÖNERT (Hg.), Erzählte Kriminalität, 375-411, wie Anm. 9.
- 12 Letzteres wird besonders in Relation mit einer im 19. Jahrhundert beschleunigt fortschreitenden Verfälschung, Professionalisierung und Spezialisierung des Rechts diskutiert, die unter anderem zu einem Auseinanderdriften von fachjuristischen auf der einen und eher moralisch-ganzheitlich argumentierenden literarischen Diskursen in der Wahrnehmung und Bewertung von Kriminalität auf der anderen Seite führte. Vgl. dazu u.a. Joachim RÜCKERT, Zur Verfälschung der „Verfälschung“, in: SCHÖNERT (Hg.), Erzählte Kriminalität, 635-650, wie Anm. 9.
- 13 Innsbrucker Zeitung, 6. Mai 1851, 419.
- 14 In der synonymen Verwendung der Begriffe „Geschworenengericht“ und „Schwurgericht“ folge ich der provisorischen Strafprozeßordnung, die mit kaiserlichem Patent vom 17. Jänner 1850 (RGBl 25) sanktioniert wurde.



- 15 Dirk BLASIUS, Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Zur Sozialgeschichte Preußens im Vormärz. Göttingen 1976, 116f. Mit Blick auf Tirol: Elisabeth DIETRICH, Übeltäter, Bösewichter. Kriminalität und Kriminalisierung in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert. Innsbruck / Wien 1995, 45.
- 16 Die Rede ist vom Strafprozeß gegen Joseph Epp, Seifensiedermeister in Innsbruck, und Franz Werkmeister, Wirt in Preßburg, zuvor Wirt in Innsbruck, wegen Fälschung öffentlicher Kreditpapiere. Das erste Urteil wurde vom Kassationshof aufgehoben. Im Dezember 1851 behandelte eines der vorläufig letzten Schwurgerichte den Fall ein zweites Mal: Bothe für Tirol und Vorarlberg, 11. Dezember 1851, 1429.
- 17 Richard SCHÖBER, Von der Revolution zur Konstitution. Tirol in der Ära des Neoabsolutismus (1849/51-1860). Innsbruck 2000, 59.
- 18 Lange Zeit wurden die Ereignisse und politischen Forderungen von 1848 unter anderem durch die historische Bearbeitung von Seiten der dominanten Landesgeschichtsschreibung Tirols vernachlässigt, verdrängt oder bereits von den Zeitgenossen zu einer kleinen eher unangenehmen Episode heruntergespielt. Vgl. in diesem Sinne vor allem die Einleitung in: Hans HEISS / Thomas GÖTZ, Am Rand der Revolution. Tirol 1848/49. Wien / Bozen 1998, 7-12.
- 19 Justizorganisationsverordnung für Tirol und Vorarlberg, erlassen am 15. Juni 1849 und mit kaiserlicher EntschlieÙung vom 26. Juni 1849, RGBI Nr. 292 genehmigt. Zitiert in: LAICH, Zwei Jahrhunderte Justiz, 95, wie Anm. 2.
- 20 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 20. Jänner 1851, 81.
- 21 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 18. Jänner 1851, 77.
- 22 Innsbrucker Zeitung, 17. Februar 1851, 157.
- 23 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 28. März 1851, 363.
- 24 Peter DREXLER, Literatur, Recht und Kriminalität. Untersuchungen zur Vorgeschichte des englischen Detektivromans 1830-1890. Frankfurt am Main / Bern u.a. 1991, 12.
- 25 Andreas SCHULZ, Der Aufstieg der „vierten Gewalt“. Medien, Politik und Öffentlichkeit im Zeitalter der Massenkommunikation, in: HZ 270 (2000) 65-97.
- 26 SCHÖBER, Von der Revolution zur Konstitution, 262, wie Anm. 17.
- 27 Innsbrucker Zeitung, 11. April 1850, 352.
- 28 SCHÖBER, Von der Revolution zur Konstitution, 251-252, wie Anm. 17.
- 29 HEISS / GÖTZ, Am Rand der Revolution, 134, wie Anm. 18.
- 30 SCHÖBER, Von der Revolution zur Konstitution, 254, wie Anm. 17.
- 31 SCHÖBER, Von der Revolution zur Konstitution, 257f., wie Anm. 17.
- 32 Vgl. HENNIG, Gerichtsberichterstattung, 351, wie Anm. 9.
- 33 Vgl. dagegen Klaus MARXEN, Zum Verhältnis von Strafrecht und Gerichtsberichterstattung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: SCHÖNERT (Hg.), Erzählte Kriminalität, 369-374, wie Anm. 9. Marxen zufolge trennt die Gerichtsberichterstattung in der Anfangsphase, in den 50er und 60er Jahren, in der Zeit des stenographischen Berichts, deutlich zwischen Bericht und Rasonnement.
- 34 Vgl. HENNIG, Gerichtsberichterstattung, 360-361, wie Anm. 9.
- 35 Dazu tragen nicht zuletzt die Formalisierungen der Strafprozeßordnungen bei. Der Zuschauer nimmt nur die Außenseite des Geschehens wahr. Vgl. Jörg SCHÖNERT, Zur Einführung in den Gegenstandsbereich und zum interdisziplinären Vorgehen, in: DERS. (Hg.), Erzählte Kriminalität, 11-55, hier 44, wie Anm. 9.
- 36 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 27. September 1849, 1011. Zum Handlungsspielraum der Laienrichter vgl. Petra OVERATH, Bayerische Schwurgerichte und die Todesstrafe. Handlungsspielräume von Laienrichtern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Helmut BERDING / Diethelm KLIPPEL / Günther LOTTES (Hg.), Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert. Göttingen 1999, 171-197.
- 37 Vgl. besonders die Arbeiten von Dirk BLASIUS in den 1970er Jahren mit Blick auf die Rheinprovinz: DERS., Bürgerliche Gesellschaft, 115-126, wie Anm. 15; sowie: DERS., Der Kampf um die Geschworenengerichte im Vormärz, in: Hans-Ulrich WEHLER (Hg.), Sozialgeschichte Heute. Festschrift für Hans Rosenberg zum 70. Geburtstag. Göttingen 1974, 148-161.
- 38 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 8. Jänner 1851, 27.

- 39 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 29. März 1851, 367.
- 40 Innsbrucker Zeitung, 17. April 1851, 354-355.
- 41 DIETRICH, Übeltäter, Bösewichter, 53f., wie Anm. 15.
- 42 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 27. September 1851, 1011.
- 43 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 26. September 1851, 1005.
- 44 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 27. September 1851, 1011.
- 45 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 21. Jänner 1851, 89.
- 46 Innsbrucker Zeitung, 10. Jänner 1851, 30.
- 47 Innsbrucker Zeitung, 15. Dezember 1851, 1447.
- 48 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 9. Jänner 1851, 31.
- 49 Siehe den Versuch von Carmen GRANSEE und Ulla STAMMERMANN, am Beispiel eines Kindsmordprozesses und seiner massenmedialen Repräsentation aufzuzeigen, daß das Bild der Täterin Resultat zweier unterschiedlicher Inszenierungen sei. Der Kriminalisierungs-„Diskurs“ werde dabei von einem dominanten Weiblichkeits-„Diskurs“ überlagert: Carmen GRANSEE / Ulla STAMMERMANN, Kriminalität als Konstruktion von Wirklichkeit und die Kategorie Geschlecht. Versuch einer feministischen Perspektive. Pfaffenweiler 1992, 123-125.
- 50 HENNIG, Gerichtsberichterstattung, 356-361, wie Anm. 9.
- 51 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 14. Jänner 1851, 56f.
- 52 Ebenda.
- 53 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 24. April 1851, 480f.
- 54 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 3. Juni 1851, 632f.
- 55 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 23. Dezember 1851, 1485.
- 56 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 8. Jänner 1851, 27.
- 57 Die Argumentationsweise in dieser Doppelperspektive prägt insbesondere Gnadengesuche an regierende Fürsten oder Monarchen. Vgl. Jörg SCHÖNERT, Kriminalgeschichten in der deutschen Literatur zwischen 1770 und 1890. Zur Entwicklung des Genres in sozialgeschichtlicher Perspektive, in: GG 9 (1983) 25-68, hier 58.
- 58 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 7. Juni 1851, 655.
- 59 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 27. September 1849, 1011.
- 60 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 18. Dezember 1851, 1463.
- 61 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 8. Jänner 1851, 27.
- 62 Innsbrucker Zeitung, 22. April 1851, 369 zitiert hier ausführlich aus dem Bozner Wochenblatt.
- 63 Siehe dagegen: HENNIG, Gerichtsberichterstattung, 361, wie Anm. 9.
- 64 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 7. Juni 1851, 655.
- 65 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 9. Jänner 1851, 31.
- 66 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 23. Jänner 1851, 101.
- 67 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 8. Jänner 1851, 27.
- 68 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 14. Jänner 1851, 57.
- 69 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 28. September 1849, 1015.
- 70 Ebenda.
- 71 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 23. April 1851, 470f.
- 72 Innsbrucker Zeitung, 17. April 1851, 354f.
- 73 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 13. Dezember 1851, 1455.
- 74 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 16. Dezember 1851, 1485.
- 75 Bothe für Tirol und Vorarlberg, 7. Jänner 1851, 19.
- 76 Innsbrucker Zeitung, 17. April 1851, 355.
- 77 Innsbrucker Zeitung, 17. Februar 1851, 157.
- 78 Innsbrucker Zeitung, 23. Jänner 1851, 71.
- 79 DIETRICH, Übeltäter, Bösewichter, 46, wie Anm. 15.
- 80 LAICH, Zwei Jahrhunderte Justiz, 109, wie Anm. 2.
- 81 HOLICZKI, Entwicklung der Gerichtsberichterstattung, 110f, wie Anm. 8.

82 Zu literarischen Diskursen über Kriminalität siehe auch: Klaus LÜDERSEN, *Produktive Spiegelungen. Recht und Kriminalität in der Literatur*, Frankfurt am Main 1991; sowie die Beiträge in: Jörg SCHÖNERT (Hg.), *Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens. Deutschland, England und Frankreich 1850-1880*. Tübingen 1983 (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 8).



## Justice and Justice Systems 16<sup>th</sup> – 19<sup>th</sup> Centuries

### English abstracts

**Gerhard Ammerer / Alfred Stefan Weiß**

***So that they do not grow mouldy in prison***

**Penitentiaries and workhouses, sentencing and the prison discourse in Austria around 1800**

The authors are planning a publication on the penitentiaries and workhouses within the territory of modern-day Austria. These were located in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg and Vienna. After briefly discussing the founding and development of these institutions, the authors will, as in the accompanying article, focus on two aspects in particular: 1. everyday life in these institutions, and 2. the discourse carried on during the last decades of the 18<sup>th</sup> century and the first decades of the 19<sup>th</sup> century regarding space allocation, meals, hygiene, medical care, the corrigibility of the inmates, and the best way of re-integrating them into society. Besides pointing out the deplorable material conditions in these institutions, enlightened criticism called attention to the general impossibility of reforming the prisoners in the way the authorities were going about it, a fact that prison administrators obviously failed to realize. The theory of differential contacts developed by Edwin H. Sutherland, according to which the propensity to criminal behavior correlates to the frequency and intensity of contact with criminals, was already anticipated by critical observers around 1775. The high rate of recidivism supported this position. Aside from revisiting the discussions of how things might be changed as well as the measures that were actually implemented, this study will also shed some light on the convicts' experiences, describing their reactions to prison conditions, strategies of adjustment and subordination, and feelings of complete powerlessness in confronting the penal machinery. Around 1800, the harsh criticism finally led to various innovations, including those of a normative nature and – above all – changes based on a different conception of natural rights. A number of factors, significant among which were the 1790 decree to moderate criminal sentences and various other ordinances, did help to bring about at least partial improvement in sentencing and the penal system and, thus, of the situation of the prisoners.

## **Hubert Christian Ehalt**

### **Legitimate Acts, Ideas of Justice and the Law – Developments and Prospects**

Ideas of justice have determined differing actions and perceptions of everyday life for a long time. While the perception of norms and forms of legitimate acts were largely dependent on family constellations in former times, modern society has established other institutions to maintain justice, such as the church, schools, local authorities or the judiciary. Especially the role of jurisdiction has risen within the past twenty years by controlling and organizing an increasing range of spheres. Accordingly, space for individual perceptions of justice has conspicuously been reduced. In spite of the manifold tendencies towards deregulation, especially in the economic sphere, individuals have only recently been able to place their rights as „children“, „women“, „men“, „students“, or „disabled persons“ more intensely in the forefront and to articulate them in public. The „Viennese lectures“ („Wiener Vorlesungen“), financed by the city of Vienna, have offered a platform for the discussion of issues in society since more than fifteen years and have willingly supported this historical quest for justice in history in cooperation with the Department of History of the University of Vienna.

## **Ralf-Peter Fuchs**

### **Aspects of justice – the Lackum case. A trial and its repercussions.**

This case study is based on my research on legal complaints claiming damage to honour in early modern Germany. In 1593, members of the Lackum family accused their territorial Government and certain local authorities before the Imperial Chamber Court (*Reichskammergericht*) of executing their father and husband for a homicide he had not committed. The family demanded the honourable burial of their relative and compensation for the loss and damages through the payment of a huge sum of money. The case is quite a good example of interpretations of law and justice (which, in German, can be subsumed under one term: *Recht*) on different levels. These different – and sometimes conflicting – perceptions will have to be incorporated into our understanding of the phenomenon of legal acculturation (*Verrechtlichung*), which is of great importance in legal history.

## **Klaus Graf**

### **Justice and the culture of memory in the early modern period**

This article argues for interdisciplinary research on the „culture of memory“ as it applies to criminal justice. Using examples from the German-speaking region and, especially, from the history of witch hunts, the essay raises the question of how the practice of criminal

justice is remembered and then recounted in the form of „legal narratives“. Using the examples of torture instruments and so-called folkloristic legends, the paper explores the relationship between fact and fiction, emphasizing the constant reciprocity between the politics of memory of the elites and the memories of simple people. In keeping with the research of Natalie Zemon Davis, this essay regards memories of justice as being stories about justice.

**Andrea Griesebner**

**Remarks on religious and secular paradigms of justice and equity**

The paper begins with an examination of the motivations behind dedicating a conference to the relationship between the justice system and concepts of justice. In the western philosophical tradition, reflections on justice have primarily followed three paradigms: the principle *suum cuique*, the *Golden Rule* and Kant's *Categorical Imperative*. All three paradigms do not define but presuppose the measure used to evaluate justice. On the one hand, their indeterminacy with respect to content opens them up to negotiation processes. On the other hand, their indeterminacy allows instrumentalization. The author stresses that the religious foundation of criminal law during the early modern period legitimized the secular judicial authority, which was assumed only to enforce divine law, while at the same time the presumed existence of a supernatural justice also undermined the earthly *Obrigkeit* [authority]. Taking the biological coding of gender and its legitimized exclusion of women from the Human Rights Declaration of 1789 as an example, the author shows how crucial it is to avoid referring to natural conditions and anthropological settings. She criticizes the practice of particular world views – including Marxist traditions – being projected onto a pre-cultural state of nature which is epistemologically not determinable, in order to offer a scale by which justice can supposedly be measured. With respect to the political-practical dimension, the question should be how – in the absence of a universal scale of evaluation – the aim of a universal justice can still be legitimated. Not only early and pre-modern, but even modern criminal justice can be a method of enforcing highly particular values and goals. The author demonstrates just how problematic the narrowing of concepts of justice and the justice system is, by referring to the fact that – until recently – it was legally impossible for a wife to accuse her husband of rape in a court of law. Even if law is the product of negotiation, it is important to remember that the positions realized over time are neither the only ones possible, nor are they necessarily rooted in consensus. In fact, they are the product of various relations of power and domination.

**Susanne Hehenberger**

***Seduced by the devil in order to get relief from physical pain.***

**Annotations to a case-study on sodomy**

**(Pöggstall, Lower Austria, 1698/99)**

On 13 May 1699, the 75 year-old Georg Dörffl was beheaded at the public place of execution in the Lower Austrian village of Pöggstall. His corpse was burnt at the stake together with a dead cow. How did it come to the execution of this old man? Georg Dörffl's execution was the final event of a capital offence (*Malefiz*) trial for the crime of „sodomy“. In a first step, this study deals with the normative preconditions of the trial, concentrating on the conceptualization of sodomy in the criminal laws which were in force in 17<sup>th</sup> and 18<sup>th</sup>-century Upper and Lower Austria. The second part deals with court records that were found concerning Georg Dörffl's trial, questioning the opportunities and limitations they present for historical analysis. The third and last part of this short essay relates the case study with other records on sodomy investigated by the author so far, pointing out the special features of Georg Dörffl's persecution in comparison with other trials. The paper is concluded by a reflection on the analytical tools used in the author's dissertation project, inspired by the results of similar studies written in the fields of sexual, criminal and gender history.

**Maria Heidegger**

**Reception and evaluation of justice in newspapers.**

**The assize court in Tirol from 1850-52**

This article is based chiefly on press reports and commentaries on the first trials by jury in Tirol. The German-speaking press in the most western province of the Habsburg monarchy for the most part welcomed the provisional Code of Criminal Procedure of the year 1850, but celebrated it more as an ancient and firmly rooted practice of Tirolean culture than as an achievement of the liberal bourgeois movement and of the Revolution of 1848. In the Austrian monarchy, trials by jury were subsequently abolished in 1852. The following rigid politics of neo-absolutism also brought an end to the freedom of the press. Therefore, this article discusses the suppositions made about, and the portrayal of the main actors of trials by jury in press reports of the year 1851. These sources illustrate clearly the explosive effect of the political issue of criminality in these years. Press reports on trials by jury reflect popular local discourses about justice and criminality. In any case, they are firmly connected to pre-determined ideas and expectations. This article, therefore, deals – from a regional point of view – with press reports as important sources for questions about the production, creation and communication of interpretations of law and justice in a specific historical moment when trials managed – for a brief period – to command public attention.



**Pavel Himl**

**Imagined Hell?**

**Institutional repression and the construction of the supernatural in the Early Modern Period. A reflection on cases in Bohemia**

The presented cases of alleged conjuring of the devil in Prague (1643/44) and of demonic possession in Southern Bohemia (1724/25) make it possible to reconstruct not only ideas about the supernatural and the approaches of individuals and official authorities to this topic, but also the course of investigations (which in none of the cases, however, led to court proceedings). In case of the farm labourer from Southern Bohemia, his demonic obsession was most likely the result of extraordinary physical and mental states, while the conjuring of the devil in Prague was ostensibly committed by children at play. Only after both matters were taken on by church and state authorities (the priest, Jesuit clergy, seigniorial courts, investigation committees), were the persons concerned forced (during the course of their hearings) to articulate their knowledge and ideas of the devil. Of course, their formulations were influenced by their efforts to deflect from themselves the suspicion of having committed a crime as well as by psychological pressure, threats and suggestions on the part of the investigators. In case of demonic possession, the image of the devil and his activities was likely complete already before the investigation started, e.g. as a result of preaching or popular tradition. The schoolchildren from Prague were „creating“ an exact and detailed image of the devil based on their experience, fragments of knowledge and ideas during the investigation itself. Its progress and the mutual influencing of the investigators and the investigated can be seen from drafts and notes made by the scribes. Although neither the devil's existence nor his activities were challenged significantly, the sceptical views of the educated authorities (judges, clergy and doctors) prevailed in both of these concrete cases. In the case of the suspects, however, the detailed investigation could paradoxically have enhanced, or reinforced their ideas of the devil's actions and appearances.

**Frank Höpfel**

**Justice – Equity – Fairness**

We have learned over the course of history that the greatest justice can turn into greatest injustice (*summum ius summa iniuria*), for which reason we have developed supplementary instruments of equity (*aequitas*) and mercy (*gratia*). In criminal law, these concepts have often contributed to important reforms, such as the introduction of early release and suspended sentences. Also, the new instruments of diversion which, according to Austrian legislation, allow for the dropping of a case before judgement (especially after having reached an agreement in terms of restorative justice), have turned out to offer valuable alternatives

of response to criminal behaviour which are being well accepted by the public. The change in public attitudes also can be seen by asking why the young generation prefers to discuss certain solutions in terms of *fairness* rather than of *justice*.

### **Thomas Just**

#### **The court of the „Vienna Citizens Hospital“ in the first half of the 17<sup>th</sup> century**

The „Vienna Citizens Hospital“ was for centuries Vienna’s dominant social service institution. The financial basis of the hospital consisted, apart from its monopoly on the brewing industry, mainly in viniculture. The hospital was also a major owner of estates in and around Vienna. The written administrative records of this manorial entity constitute the main source material for the article. The results of research dealing with the questions of *historische Kriminalitätsforschung* [research on the history of crime] presented here underline a phenomenon already documented in the work of Thomas Winkelbauer: judicial authority over subjects was one of the most important parts of this manorial system, for which reason those involved in criminal matters and civil disputes had to go to court; in requiring court involvement, landlords wanted to prevent the development of alternative methods of social control. This study provides evidence for the fact that the prevention of out-of-court settlements on land owned by the Vienna Citizens Hospital took place some years earlier than in the previously analysed territories of Lower and Upper Austria.

### **Peter Klammer**

#### **Fornication and ecclesiastic jurisdiction in early modern Salzburg (Lungau)**

In early modern Europe, all premarital and extramarital intercourse was criminalized. Such norms appeared for the first time in Salzburg in the *Landesordnung* of 1526. This essay shows how women and mothers of illegitimate children, in particular, called upon the ecclesiastic jurisdiction in the *Kommissariat* of Lungau (a part of the Archdiocese of Salzburg) to execute their claims – either for marriage to or (child) support from the men in question. The ecclesiastic jurisdiction decided, based on the testimony of the involved parties, on the credibility of the women’s claims of men having promised to marry them and being the fathers of their children. A lot of the men in question had already fathered several children, in spite of their repeated denials of having promised to marry. In nearly half of the cases between 1628 and 1681, marriage was out of the question (e.g. due to financial considerations). This type of case is typical of servants. The situation was particularly bad for those women whose partners in parenthood fled the jurisdiction in order to avoid responsibility for their offspring. The structure of the ecclesiastic jurisdiction and the

way these trials took place forbid an interpretation of the ecclesiastic jurisdiction as a body that exercised purely disciplinary power. The decisions of the jurisdiction were dependent on broad acceptance thereof by the concerned parties and the community at large.

### **Edith Kohl**

#### **Between law and justice. Trial practice at a district authority court in Eastern Styria in the first half of the 19<sup>th</sup> century: The case study of Stadl bei St. Ruprecht/Raab**

In the late eighteenth century, the Austrian judicial system had been altered significantly by the reforms of Maria Theresia and Joseph II. The myriad of local manorial courts was replaced by „district authorities“ (*Bezirksobrigkeiten*), where professional judges and officers acted as the primary judiciary instance, controlled only by the territorial authority – in Styria, this was the *Kreisamt* (one administrative level higher) in Graz. Formally still within the premises of a specific manor (*Grundherrschaft*), the district authority dealt, at the lowest level of administration (alongside other duties such as military conscription and public health), with minor offenders and remitted more serious criminals to a higher court. The preserved court records of Schloß Stadl (1822-1848) show that the vast majority of the cases belong to the category of minor offences. A trend towards mildness, according to the principles of the Enlightenment, resulted in many crimes being regularly judged as lesser offences. This was particularly true with „female-specific“ offences like abortion and child abandonment. The personal and economic circumstances of these women were taken into account favourably, so that only very short sentences of imprisonment, often commuted to corporal punishment, were imposed. Brawls amongst journeymen, disorderly conduct and defamation accounted for most of the recorded trials. Here also, as long as no threat to public security was to be feared, mild sentences – often a few hours of arrest – prevailed. In consideration of the precarious financial situation of the rural communities, the deportation of the homeless and jobless poor to their places of birth was a common practice. The delicate business of the district authority, therefore, was to preserve a balance between written law, communal interests and common sense.

### **Constanze Kren**

#### **Some notes on Justice**

In the space of a few pages, the author, who is responsible for the training of Austrian Judges at the Federal Ministry of Justice, gives an informally structured, general overview of the history and development of the judge's profession in modern times and continues by describing and depicting the new features of the judge's profession as it appears nowadays,

fulfilling citizens' expectations of the courts' role as part of an open democratic society. By characterizing the role of a judge in our times, a great potential for change can be sensed, not only in terms of the judge's profession, but with regard to the contents of justice itself, as a concept and dream of mankind.

**Margareth Lanzinger**

***As equality demands. Concepts of justice in local government***

Starting from a short outline of historical and current terms and concepts of justice, the article sets out to focus on a market town in South Tirol in the nineteenth century. This local community was characterized by very restrictive self-regimentation regarding issues such as marriage or the establishment of residency – from a democratic perspective, one would have to consider it a society that was, fundamentally, socially unjust. But within the framework of this specific political culture, there existed a whole string of ideas and concepts of justice. The aim of the paper was to track down various fields of their application. Justice played an important role in connection with the compensation paid for taking over certain tasks of public interest, such as keeping the breeding bull or housing and supporting soldiers. Local tax rates were graduated and the differences in amounts were legitimated by factors like a higher income, a local citizen's ownership of a house, or the marriage with a local citizen's daughter or widow. Another realm of justice encompasses obligations to certain communal institutions, e.g. the allocation of pastures and herdsmen to the citizens. Finally, the argument of more convenience – measured by the distance between house and fountain – was also crucial in determining the amount of fountain tax to be paid. The legitimisation of unequal treatment is, therefore, a central theme which also raises questions about the formation of local consensus.

**Jürgen Martschukat**

***Darkness and Barbarism:***

***On justice and violence in late eighteenth-century Germany***

The article discusses the ambivalent relationship between violence and justice in late eighteenth-century Germany. It focuses on the case of Maria Catharina Wächtler, who was accused of having brutally murdered her husband in Hamburg in 1786. Though contemporary society considered itself to be enlightened, and violence was discursively stigmatized as a brutal means of barbaric times, Maria Catharina Wächtler was tortured to make her confess. Finally, she was executed – broken on the wheel. Still, the authorities were anxious not to let her suffer too much physically. Moreover, the violence of the punishment and the specific circum-

stances of the Wächtler case – a wife of „doubtful“ character brutally murdering her husband – fascinated the public. The public debate on sex, crime and violence was accompanied by a state of emotional arousal and excitement among the townspeople of Hamburg.

**Monika Mommertz**

**„Normativity“ and „Relationality“?**

**Modes of justice in Early Modern Brandenburg**

In order to find out about questions of justice, historians have asked about the specific norms and values of the society or group they study. This article proposes a different approach by suggesting that we need to be more aware of the very modes in which justice was perceived in Early Modern societies. It scrutinises practices of „justice-making“ as the basis of inherent concepts of justice. As the example of 16<sup>th</sup> and 17<sup>th</sup> century Brandenburg peasant society shows, a wide range of ritualised practices of conflict-resolution served to investigate, to judge, to punish and to reconcile a perceived wrong. In its procedures, which paralleled those of the patrimonial courts, conflict-resolution typically worked independently of these courts by initiating a long process during which important relations between the conflicting parties and virtually the entire village „public“ got involved. What at the end of this process came to be perceived as a just solution, was suitable to a small, face-to-face-society; it was highly local, variable, and dependant upon networks: Justice was thus constituted relationally. „Relationality“ can be understood as an important mode of making justice in the Early Modern period, and therefore, that which one can call „normativity“ has to be investigated as a historically specific mode.

**Brita Pohl**

***Fierce and unruly people.***

**Some remarks on the concept of the ringleader (*Rädelsführer*)  
in peasant riots in the 17<sup>th</sup> century**

The question of leadership in peasant resistance movements is tackled both by the local, early modern authorities and in historical research. The interest of the authorities was to find and prosecute those who had initialized resistance, while historical research often relies on the statements of the „leaders“ in interrogations as the only way of accessing information on the arguments and goals of the resisting peasantry. The article is based on an analysis of the *Passauer Untertanenprozeß*, a case of civil action on the part of the peasantry against the bishop of Passau, their legal authority, in the late 17<sup>th</sup> century, and the eventual conviction of Georg Uhrmann, one of the peasant's deputies to the imperial court. An analysis is attempt-

ed of the concept of „ringleadership“ (*Rädelsführerschaft*), i.e. the leadership of resistance or revolts, in early modern times. Both the preconceived construct of resistance needing a leader, and the practical impossibility of convicting all participants in such events caused the authorities' blindness to the collective character of the action. This is often reflected in research that takes the leadership roles of the convicted for granted. In the analyzed case, there is no hint of the convicted Uhrmann's leadership role, while it is evident that he acted as one of the speakers and deputies for the peasantry. He appears to have been arbitrarily chosen from the group of active peasants, criminalized and convicted as an example to his fellow peasants. He was condemned not for his own actions, but by the authorities' conceptions of peasant resistance and leadership.

### **Gerhard Sälter**

#### **Justice and social order: conflicts over personal interests and the proper order of things in early eighteenth-century Paris**

„Justice“ is a controversial concept. It was used by those in power in the *ancien régime* as the basis for their legitimacy and the laws imposed by them. In implementing it, they encountered many interpretations of what is just. Justice was used by the public as a category for evaluating individual actions or the system of values as a whole. In conflicts, a discourse on the concept of justice and its concomitant evaluation was initiated, one in which the proper order of things was debated. In this discourse on attempts to assert personal interests, notions about the rights, privileges and obligations of groups and individuals – and thus about the social order – were discussed. The public, then as now, continually negotiates a normative frame of reference for their social conduct. This discourse was situated within a context of power, and its conclusions were transformed into social practice.

### **Martin Paul Schennach**

#### **Military justice in Tirol in the first half of the 17<sup>th</sup> century**

Whereas we are sufficiently informed about the normative regulations – such as articles of war – valid in mercenary units in the 16<sup>th</sup> and in the first half of the 17<sup>th</sup> century, our knowledge of their everyday application by military justice is still very limited. Since a regiment was „owned“ by its commander, the military entrepreneur was (at least in the 16<sup>th</sup> century) totally independent of his warlord as far as military justice was concerned. Although this autonomy was formally respected during the first half of the 17<sup>th</sup> century – and especially during the Thirty Years' War – the Tirolean example demonstrates how civil authorities (the sovereign himself, the „Secret Council“ and the so-called „government“ [*Regierung*]) began

to interfere more and more frequently in military justice, especially in cases involving soldiers on the one hand and civilians on the other. The way these interventions took place varied according to the severity of the crime, the „owner“ of the regiment or company (obtaining a positive result was much easier for the authorities when he was in Tirolean – and not in Imperial or Spanish – service) and the disposition of the civilian population. We can discern simple orders to a military commander to enforce better discipline among his subordinates, the delegation of mediating and supervising commissioners of war by the Secret Council and the conviction of soldiers by local civil courts. This procedure had a double aim: to calm down the civil population, which was suffering due to the generally undisciplined behaviour of mercenaries, and to prevent further conflicts by deterrence. However, there was a remarkable gap between the extremely severe penalties laid down in the articles of war and the punishments actually inflicted; during the 30s and 40s, almost no soldier was sentenced to death or submitted to severe corporal punishment, which was due to the fact that – as raising new mercenaries became more and more difficult toward the end of the Thirty Years' War – a soldier was considered far too precious a commodity to be thrown away. Although jurisdictional disputes between civil authorities in Innsbruck and owners of troops stationed in Tirol still occurred quite frequently, the obvious limitations of the formerly autonomous military justice systems represent an important step on the way towards the integration of armed forces into the developing early modern state.

**Martin Scheutz / Harald Tersch**

**In search of justice. A prisoner's diary in seventeenth-century Salzburg and differing interpretations of justice: Are petitions to be equated with rebellion?**

The Salzburg mid-level official (*Pfleger*) Kaspar Vogl was suspected of having been involved in peasant-riots around Zell am See in 1606, riots which were caused by the revision of the old castral register under the reign of archbishop Wolf Dietrich (1587-1611). Several peasants wrote a petition wherein they attempted to argue why they would not comply with a further increase in contributions. Although the local official Vogl noticed the beginnings of these riots – the central authorities interpreted the movement as such – he did not stop the petition, which was in the process of being signed by the peasants around Zell. In spite of his tolerance, indirect reports of these alarming activities eventually reached the capital city of Salzburg. The archbishop, still unsettled by the events of 1525/26, seems to have overreacted. He dispatched soldiers to Zell am See, dismissed Kaspar Vogl from his position and forced him and several peasants to report to Salzburg for further judicial investigations. Immediately upon his arrival, Vogl was arrested and accused of being *spiritus rector* of these peasant-riots, although Vogl denied this. Already imprisoned, Vogl wrote a diary dated from June 22<sup>nd</sup> to November 7<sup>th</sup>, in which he recorded not only his daily consumption of wine,

but his strategy of defence, as well. On the other hand, this diary also portrays the intensive discussions between peasants and the authorities concerning the active/inactive role of the peasants (*gemeiner Mann*): Was a peasant allowed to protest against new taxes by means of petition or not? The archbishop denied the peasants this right, whereas these – and also Kaspar Vogl – were convinced that they were not harming any prerogative of the archbishop's by writing petitions as a form of protest. In the end, Vogl was sentenced to death as example to other disobedient officials. The edition of the diary presented here shows in a very impressive way Vogl's fight for justice and for the right of opposition.

**Cornelia Schörkhuber-Drysdale**

**Quarrels and separation from bed and board in the peasant society of Upper Austria at the beginning of the 18<sup>th</sup> century**

This chapter discusses the option of separation from bed and board (*Separatio quoad thorum et mensam*) in early modern Austria. The focus shall be on two farming families from the mainly Catholic region of Upper Austria. These two case studies will examine why the two wives, Rosina Peisl and Catharina Petereder, gave up their marital status and went to the ecclesiastical (*Konsistorium*) and civil courts to take action against their husbands. A qualitative analysis of surviving documents will provide insight into marital life in peasant society. Of particular interest are the „disruptions“ of marital life expressed as domestic conflicts leading up to attempts at separation from board and bed. To understand such marital „disruptions“, it is necessary to first provide a brief explanation of the „norm“ of the Catholic marriage concept. Secondly, certain elements in effect of canon law which define separation from board and bed will be discussed. The words „divorce“, „dissolution“ and „separation“ were also often used with regard to issues of marital status in various theological writings and legal documents, and are also used in the records analyzed here. It is important to apply these terms accurately, as each of them has a specific meaning. Catholic doctrine provided for annulment and separation, but not for legal divorce. With separation from bed and board, the marital bond was not broken, for which reason remarriage was impossible. The wife and the husband were allowed to live separately and to have individual economic lives, but neither was allowed to remarry while the other was still living. Following a description of the methodology used in the study, the actual cases will be detailed. The cases concern two women who went to ecclesiastical and civil courts seeking a solution to their marital problems and – ultimately – separation from board and bed. The surviving fragments of the documents pertaining to their cases reveal the actual reasons these women and men took such steps: lack of mutual understanding of the roles of wife and husband, and different expectations in terms of respect, consideration and affection, differences which led to verbal and physical violence.



**Alexander Schunka**

**The visual representation of princely privileges  
in 16<sup>th</sup> and 17<sup>th</sup> century German witness examinations**

The paper examines how the process of visualizing certain privileges contributed to the establishment of ties of loyalty and control between princes and their subjects. Starting from the early modern German usage of the term *Gerechtigkeit* [today: „justice“] to mean „privilege“ [i.e., what the law or established order of things permits one to do by virtue of rank or status], the author discusses the phenomenon of visual representation as a means of communication between the rulers and the ruled. He analyzes witness examination protocols produced in legal proceedings at the Imperial Chamber Court (*Reichskammergericht*), interpreting them as „Ego-Documents“. These testimonies of illiterate people from rural areas reveal the importance of visual representation in a face-to-face society. In addition, successful visual representation of princely privileges (*Gerechtigkeiten*) provided a basis for mutual understanding and for the expansion or reproduction of loyalties between the ruler and his subjects.

**Gerd Schwerhoff**

**Trials and justice from a historical perspective: the example of witch trials**

The relationship between trials and justice seems, at first glance, to be very close. A given justice system is often supposed to be a concretisation of prevailing ideas of what is just. Witch trials of the early modern period show, on the other hand, how far away from each other criminal trials and justice could actually be – even in the perception of contemporary spectators. These trials can be interpreted as the result of a process of criminalizing social groups, as a result of changes that had been made to the mode of court trials for witches, and as result of the influence of certain pressure groups, groups which took a strong interest in the prosecution of certain people within a town or within rural society. The idea of doing harm to any person or thing by magical means became more and more criminalized; this development is shown by several historical examples (up to the „last“ witch trial in Glarus). Witch crime, in particular, was quite different from normal crime (theft, burglary and so on) because this „crime“ was in most cases hardly to be proved by facts or by witnesses. A special mode of trial (called *crimen exceptum*) had to be developed; some judges specialized in witch trials and lived well from this air of expertise. Local society and judges – but also the local authorities and/or the sovereign – had great influence on the initiation and the stoppage of witch trials. In such trials, justice often no longer had a role to play, a fact willingly accepted by the angry mob.

**Arthur Stögmann**

**A Counter-Reformation case of priest against judge in the market town of Großkrut in the 17<sup>th</sup> century (Lower Austria)**

The article analyzes the phenomena of blasphemy and anticlericalism in a specific case, which took place in the village of Großkrut (Weinviertel, Lower Austria) at the end of Thirty Years War. It is shown just how strongly specific economic and social problems, especially in times of misery and bitter poverty, influenced the religious behavior of „ordinary“ people and the efforts of the parish clergy to enforce their visions of religious and ecclesiastical discipline within the context of „Catholic Confessionalization“. Ecclesiastical reformers and counter-reformers – as in the specific case of parish priest Johann Warendorfer – had to take these problems seriously, if they wanted their visions and demands for discipline to be accepted by the people. The explored case shows how „weak“ those attempts could be if they were not supported by a convincing „performance“ of the parson in question as a spiritual adviser, as one who tried to aid people in their afflictions and troubles in a „self-sacrificing“ manner. Only this „pastoral credibility“ made it possible for him to be recognized as a mediator between mankind and God. „Isolated“ and purely ideological attempts to establish clerical authority – even if they were supported by a government motivated to enforce the Counter-Reformation – were determined to fail and to evoke a certain kind of alienation of the people from the clergy and the standardized rituals and sites of religious and ecclesiastical life within the Catholic Church.

**Peter Wettmann-Jungblut**

***Incorrigible children and the „duty to do justice“: Juvenile delinquency and penal corrections in the Prussian Saar district, 1825-1850***

Throughout western Europe, the early nineteenth century was characterized by the „invention of juvenile delinquency“ and the development of a more lenient penal treatment of juvenile offenders. In 1826 the Prussian minister von Altenstein ordered local administrations to keep special statistics of the crimes committed by juveniles and children. His first aim was to combat the „licentiousness“ of juvenile offenders and the alleged rising level of juvenile crime. The example of a small town in the coal-mining area of the Saar demonstrates that most of the crimes committed by juveniles from 1830 to 1850 were petty larcenies or acts of illicit coal-mining due to the poverty of the working-class youth; furthermore, there was no general increase of juvenile delinquency but rather a changing pattern of crime which followed from economic conditions and the local presence of police forces. Finally, the ambivalent character of the disciplinary measures taken by the Prussian state should be shown: New penal institutions and educative punishments for juvenile offenders may point out to

an increasing humanistic concern for the fate of the delinquent child. But it is also not to be denied that they reflected a new concept of the social nature of evil which oscillated between childrens' innocence and evil or guilt inherent in children, which regarded children both as victims and unfortunate creatures and as offenders and „born criminals“.

### **Monika Wienfort**

#### **Unwed mothers and neglected children:**

#### **The formation of bourgeois legal culture in nineteenth-century Germany**

The Prussian Legal Code of 1794 offered unwed mothers and their children comparatively generous provisions for financial support. In paternity suits, women (who most often came from the lower orders of society) could claim financial aid for the birth, an indemnity for reduced marriage chances and maintenance for the child until his/her fourteenth birthday. This article examines the changes in the practical application of Prussian law during the nineteenth century. More and more, bourgeois morality condemned unwed mothers as being depraved and immoral. Prussian jurists and conservative legal reformers eventually were successful in changing the law. After 1854, mothers who were convicted of having sexual contacts with other men besides the putative father, were judged to have lost their sexual integrity – and consequently lost all their claims. Prussian judges appeared deeply impressed by the fact that biological evidence of the man's involvement was impossible to come by. Morals and manners of the bourgeoisie sided with putative fathers to secure individual rights, although the new law rendered the integration of illegitimate children into civil society more difficult. Consequently, many mothers and children had to turn to charity and other forms of relief.

### **Manfred Zollinger**

#### **Competing Images of Justice. The Portuguese ambassador and the public.**

#### **A strange case of murder in Vienna (1696)**

When, in 1696, the chamberlain Count Halleweil was murdered in the forests near Vienna, the Portuguese ambassador Arronches was said to have committed or engineered the crime. Arronches had lost a considerable sum to the count while gambling, and had allegedly been seen accompanied by an unknown person near the place where the corpse was subsequently found. The victim's father demanded justice from the Emperor, whereupon the court discussed how to proceed. The problem lay in the ambassador's status and immunity. On the pretext of protecting him from the incensed nobility and common people, the Emperor ordered that a guard be placed upon him. Before this could be done, however,

Arronches escaped. Although not convicted, the ambassador was held to be guilty. Though no proceedings had been initiated against him, a series of publications presented him as the evildoer. Yet there were several trials held in Portugal which eventually, in 1700, acquitted Arronches. The acquittal was published in European journals, while other publications, German and Austrian, showed little inclination to accept it. These, on the other hand, told the story the way it had already been established, persisting in a kind of media-supported proscription. On the other hand, an *Apologie* in favour of the ambassador was aimed not only at re-establishing Arronches' honour, but also hinted that there was another suspect, a Pole, who was also said to have lost much money to the count while gambling. The *Apologie* turned out to be prophetic when, in 1747, the *Historia Genealogica* of Portugal retold the story, presenting the transcription of a will written by a Pole who confessed to the murder. Whether this was a fake or not, can no longer be proved. Yet the confession demanded to be taken seriously, not only because it was attested to by numerous notaries but also because the „real“ murderer delivered himself into the hands of eternal justice. The confession was simply ignored by other publications which went on telling the story as they had done before. The well-established ambassador and evildoer became part of the historical tradition. Popular history books and tales added details and motives. Rendering narrative justice to the victim, some publications had the ambassador die under circumstances which dramatically contrasted with his noble condition and splendid appearance. In some later tales he is driven to confession by his conscience which, as in other 19<sup>th</sup> century tales of crime, officiated as the „inner court of justice“. Yet justice – by way of legislation – had become active as soon as the crime had been reported. In the name of the Emperor, gambling was prohibited. This meant the banishment of the „real“ cause of the murder and was an effort to re-establish, in a symbolic way, the moral and social order which had been so profoundly upset by the murder. The case reveals the steps taken by publications to judge and render justice where the judicial institutions remained inactive or, as with the acquittal, were ignored and held to be unworthy. It also proves how narrative could establish guilt where, since the beginning of the affair, there was mainly rumour.

## Beitragende (Stand Jänner 2002)

**Gerhard Ammerer**, geb. 1956, ao. Univ. Prof. am Institut für Geschichte der Universität Salzburg. Forschungsschwerpunkte: Historische Kriminalitätsforschung, Rechts- und Verwaltungsgeschichte der Neuzeit, Salzburger Landesgeschichte;  
Postadresse: Institut für Geschichte, Universität Salzburg, Rudolfskai 42, A-5020 Salzburg;  
Tel: 0043 / 662 / 80 44 / 47 74; Email: gerhard.ammerer@sbg.ac.at

**Hubert Christian Ehalt**, geb. 1949, ao. Prof. am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien, seit 1984 Wissenschaftsreferent der Stadt Wien, Generalsekretär der vier Wissenschaftsförderungsfonds der Stadt Wien, Leiter des Ludwig Boltzmann Institutes für Historische Anthropologie;  
Forschungsschwerpunkte: Kaiserhof und Absolutismus, Historische Anthropologie, Sozial- und Kulturgeschichte der Neuzeit;  
Postadresse: Kulturamt der Stadt Wien, Friedrich Schmidt-Platz 5, 1082 Wien;  
Tel: 0043 / 1 / 4000 / 88741, Email: eha@m07.magwien.gv.at

**Ralf-Peter Fuchs**, geb. 1956, arbeitet derzeit im Forschungsprojekt „Normaljahre“ im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 573 „Pluralisierung und Autorität in der Frühen Neuzeit“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München;  
Forschungsschwerpunkte: Ehrverletzungsklagen vor dem Reichskammergericht, Historische Anthropologie, Hexenforschung und Bildungsgeschichte;  
Postadresse: Historisches Seminar der Universität München, Abteilung Frühe Neuzeit, Geschwister-Scholl-Platz 1, D-80539 München; Email: Ralfpeter.Fuchs@lrz.uni-muenchen.de

**Klaus Graf**, geb. 1958, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Sonderforschungsbereich „Identitäten und Alternitäten“ der Universität Freiburg im Breisgau mit einem Projekt über regionale Identitäten in Südwestdeutschland 15./16. Jahrhundert, Administrator der Mailing-Liste „Hexenforschung“;  
Forschungsschwerpunkte: Hexenprozesse, Historische Kriminalitätsforschung, Stadtgeschichte, Adelsgeschichte, Erinnerungskulturen;  
Postadresse: Friedrichstraße 26, D-56333 Winnigen; Email: graf@uni-koblenz.de,  
<http://www.uni-koblenz.de/~graf>

**Andrea Griesebner**, geb. 1964, ao. Univ. Prof. am Institut für Geschichte der Universität Wien;

Forschungsschwerpunkte: feministisch und mikrohistorisch perspektivierte Kultur-, Kriminalitäts- und Geschlechtergeschichte des 18. Jahrhunderts, Theorie und Methodologie der Geschichtswissenschaft, Feministische Theorie;

Postadresse: Institut für Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien, Tel: 00 43 / 1 / 42 77 / 40 815 od. 40 801 (Counter), Fax: 0043 / 1 / 42 77 / 94 08;

Email: andrea.griesebner@univie.ac.at

**Susanne Hehenberger**, geb. 1974, Studium der Geschichte an der Universität Wien;

Forschungsschwerpunkte: Sexualitäts-, Kriminalitäts- und Geschlechtergeschichte der Frühen Neuzeit, arbeitet derzeit an ihrer Dissertation zu Sodomieprozessen im frühneuzeitlichen Österreich;

Postadresse: Lindengasse 44/8, A-1070 Wien;

Tel: 0043 / 1 / 524 65 34; Email: a9206131@unet.univie.ac.at

**Maria Heidegger**, geb. 1969, Lektorin an der Universität Innsbruck, freischaffende Historikerin;

Forschungsschwerpunkte: Sozialgeschichte der Geschlechterbeziehungen (insbesondere der Frühen Neuzeit sowie 19. Jahrhundert), historische Anthropologie, historische Theorien und Methoden, Kriminalitäts- und Konfliktgeschichte, Sozial- und Kulturgeschichte Tirols;

Postadresse: Fronhausen 436, A-6414 Mieming;

Tel: 0043 / 5264 / 20 064; Email: Maria.Heidegger@uibk.ac.at

**Pavel Himl**, geb. 1971, Mitarbeiter des Instituts für klassische Studien der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik in Prag;

Forschungsschwerpunkte: Geschichte der ländlichen Gesellschaft im 17. und 18. Jahrhundert, Delinquenz und Kulturtransfer, Volksfrömmigkeit und Rekatholisierung, Dissertation 1999 zum Thema „Die ‚armen Leüt‘ und die Macht. Konformes und nonkonformes Verhalten der Angehörigen einer frühneuzeitlichen ländlichen Gesellschaft“;

Postadresse: ÚKS AV CR, Na Florenci 3, CZ-110 00 Praha 1;

Tel: 00 420 / 2 / 22 82 83 19; Email: pahi0000@yahoo.de

**Frank Höpfel**, geb. 1952, Universitätsprofessor für Strafrecht am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien;

Forschungsschwerpunkte: Strafrecht, Strafprozeßrecht, Europarecht und Menschenrechte;

Postadresse: Institut für Strafrecht und Kriminologie, Schottenbastei 10-16, A-1010 Wien;

Tel: 00 43 / 42 77 / 34 651; Email: frank.hoepfel@univie.ac.at

**Thomas Just**, geb. 1969, Studium der Geschichte in Wien, Mitglied des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Mitarbeiter des Wiener Stadt- und Landesarchivs und der Stadtarchäologie Wien, derzeit beschäftigt im Österreichischen Staatsarchiv, Referatsleiter Urkunden;

Forschungsschwerpunkte: Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, städtisches Spitalwesen im Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit;

Postadresse: Österreichisches Staatsarchiv, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien;

Tel: 00 43 / 1 / 53 115 / 25 18; Email: thomas.just@oesta.gv.at

**Peter Klammer**, geb. 1953, Historiker, Hauptschulleher in Mariapfarr/Salzburg;

Forschungsschwerpunkte: Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit, Geschichte der Dienstboten in der Neuzeit;

Postadresse: Öρμοos 346, A-5571 Mariapfarr;

Tel: 0043 / 6473 / 73 52

**Edith Kohl**, geb. 1963, Historikerin, AHS-Lehrerin;

Forschungsschwerpunkt: Historische Kriminalitätsforschung, Dissertationsprojekt: Kriminalität in der Ersten Republik (Steiermark);

Postadresse: Neudorf 97, A-8211 Großpesendorf;

Tel: 0043 / 3113 / 80 90; Email: ekohl@gewi.kfunigraz.ac.at

**Constanze Kren**, geb. 1947, Richterin, Leiterin der Abteilung III/3 im Bundesministerium für Justiz in Wien, langjährige Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Bundesministerium für Justiz;

Tätigkeitsschwerpunkte: Gleichbehandlungsrecht, Veränderungen in Institutionen, Aus- und Fortbildungsfragen im Richterbereich, Richterrolle und Rechtsstaat;

Postadresse: Neustiftgasse 2, A-1070 Wien;

Tel: 0043 / 1 / 52152 / 22 30; Email: constanze.kren@bmj.gv.at

**Margareth Lanzinger**, geb. 1965, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt „Normen in der Praxis – Praktiken der Norm“ am IFF (Interuniversitäres Institut für interdisziplinäre Forschung und Fortbildung, Wien), Univ. Ass. am Institut für Geschichte der Universität Wien.

Forschungsschwerpunkte: Mikrogeschichte, Familien-, Frauen- und Geschlechtergeschichte; zum laufenden Projekt siehe <http://www.univie.ac.at/iffroec> unter dem Programmbe-  
reich Historische Anthropologie;

Postadresse: Institut für Geschichte der Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1,  
A-1010 Wien;

Tel: 0043 / 1 / 42 77 / 40 819; Email: margareth.lanzinger@univie.ac.at

**Jürgen Martschukat**, geb. 1965, Privatdozent an der Universität Hamburg;  
Forschungsschwerpunkte: Todesstrafe und Gewalt (17. bis 19. Jahrhundert);  
Postadresse: Universität Hamburg, Historisches Seminar, Von Melle Park 6, IX,  
D-20146 Hamburg;  
Email: martschukat@uni-hamburg.de

**Monika Mommertz**, geb. 1960, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Humboldt-Universität zu Berlin;  
Forschungsschwerpunkte: Geschlechterforschung und -theorie, Geschichte der ländlichen Gesellschaft/ Kriminalität, Wissenschaftsgeschichte, geschichtswissenschaftliche Methoden;  
Postadresse: Humboldt-Universität Berlin, Unter den Linden 6, D-10099 Berlin;  
Email: Monika.Mommertz@t-online.de

**Brita Pohl**, geb. 1970, derzeit freischaffende Historikerin, Diplomarbeit 2001 über den Passauer Untertanenprozeß;  
Postadresse: Coldenstraat 45, B-2018 Antwerpen;  
Email: brita\_pohl@hotmail.com

**Gerhard Sälter**, geb. 1962, derzeit freischaffender Historiker;  
Forschungsschwerpunkte: Herrschaftspraxis, vormoderne Polizei, lokale Vergesellschaftung, Promotion 1999 über die Pariser Polizei in der Frühen Neuzeit;  
Postadresse: Wilsnacker Str. 39, D-10559 Berlin;  
Email: G.Saelter@t-online.de

**Martin P. Schennach**, geb. 1975, derzeit Univ. Ass. am Institut für Geschichte der Universität Wien und am Institut für Österreichische Geschichtsforschung (Karenzvertretung);  
Forschungsschwerpunkte: Tiroler Landes- und Militärgeschichte in der Frühen Neuzeit, Dissertation zum Thema: „Tiroler Landmiliz und Söldnertum zwischen 1600 und 1650“;  
Postadresse: Tschiggfreyst. 11 h, A-6020 Innsbruck;  
Email: martin.schennach@univie.ac.at

**Martin Scheutz**, geb. 1967, ao. Univ. Prof. am Institut für Geschichte der Universität Wien und am Institut für Österreichischen Geschichtsforschung;  
Forschungsschwerpunkte: Selbstzeugnisse in der Frühen Neuzeit, Historische Erforschung von Kriminalität, Stadtgeschichte;  
Postadresse: Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien; Tel: 0043 / 1 / 42 77 / 27 251, Fax: 0043 / 1 / 42 77 / 92 72;  
Email: martin.scheutz@univie.ac.at



**Cornelia Schörkhuber-Drysdale**, geb. 1973, Historikerin, derzeit beim Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds;

Forschungsschwerpunkt: Geschlechtergeschichte der Frühen Neuzeit;

Postadresse: Fendigasse 16/5, A-1050 Wien;

Tel: 0043 / 1 / 545 04 26;

Email: cornelia\_schoerkhuber-drysdale@waff.at

**Alexander Schunka**, geb. 1972, Wissenschaftlicher Angestellter an der Universität München, Abteilung Frühe Neuzeit des Historischen Seminars;

Forschungsschwerpunkte: Historische Anthropologie, Migrationsgeschichte; arbeitet gegenwärtig an einer Dissertation über die Integration von Zuwanderern im frühneuzeitlichen Sachsen;

Postadresse: Historisches Seminar der Universität München, Abteilung Frühe Neuzeit, Geschwister-Scholl-Platz 1, D-80539 München;

Tel: 0049 / 89 / 21 80 / 55 03, Fax 89 / 21 80 / 56 63;

Email: Alexander.Schunka@lrz.uni-muenchen.de

**Gerd Schwerhoff**, geb. 1957, Univ. Prof. an der TU Dresden;

Forschungsschwerpunkte: Hexenforschung, Historische Kriminalitätsforschung, Stadtgeschichte, Geschichte der Religiosität;

Postadresse: TU Dresden, Institut für Geschichte, Mommsenstraße 13, D-01069 Dresden;

Email: Gerd.Schwerhoff@mailbox.tu-dresden.de

**Arthur Stögmann**, geb. 1967, Mitglied des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Mitarbeiter am Projekt „Die Konfessionalisierung in Stadt und Herrschaft Horn 1620-1670“ (Projektleiter Prof. Thomas Winkelbauer);

Forschungsschwerpunkte: Konfessionalisierung, Mentalitätsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung von Volksreligiosität;

Postadresse: Märzstraße 148 / Tür 25, A-1140 Wien;

Tel: 0043 / 1 / 786 35 57;

Email: a8503830@unet.univie.ac.at

**Harald Tersch**, geb. 1965, Historiker, Lektor am Institut für Geschichte der Universität Wien, Fachreferent für Germanistik an der Universitätsbibliothek Wien;

Forschungsschwerpunkte: Historische Anthropologie, Selbstzeugnisse der Frühen Neuzeit, Mittelalterliche Chroniken;

Postadresse: Belghofergasse 27/10, A-1120 Wien, Tel: 00 43 / 1 / 80 26 483;

Email: harald.tersch@univie.ac.at

**Herwig Weigl**, geb. 1956, Ass.Prof. am Institut für Geschichte der Universität Wien und am Institut für Österreichische Geschichtsforschung;  
Forschungsschwerpunkte: Papstregister-Edition, Rechtsgeschichte, Stadtgeschichte;  
Postadresse: Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien;  
Tel: 0043 / 1 / 42 77 / 27 222, Fax: 0043 / 1 / 42 77 / 92 72;  
Email: herwig.weigl@univie.ac.at

**Alfred Stefan Weiß**, geb. 1964, Ass.Prof. am Institut für Geschichte der Universität Salzburg (Abteilung Vergleichende Landesgeschichte);  
Forschungsschwerpunkte: Regionalgeschichte, Sozialgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Geschichte der Medizin, der Bildung, Geschichte des Landes Liechtenstein;  
Habitationsprojekt: Hieronymus Graf Colloredo (1732-1812), (Erz-)Bischof und Landesherr;  
Postadresse: Institut für Geschichte, Universität Salzburg, Rudolfskai 42, A-5020 Salzburg;  
Tel: 0043 / 662 / 80 44 / 4782; Email: Alfred.Weiss@sbg.ac.at

**Peter Wettmann-Jungblut**, geb. 1959, freiberuflicher Historiker;  
Forschungsschwerpunkte: Historische Kriminalitätsforschung, Umweltgeschichte und Geschichte der saarländischen Anwaltschaft;  
Postadresse: Sulzbachtalstraße 1, D-66125 Saarbrücken

**Monika Wienfort**, geb. 1961, Forschungsstipendiatin der Gerda Henkel Stiftung;  
Forschungsschwerpunkte: Sozial- und Kulturgeschichte der Neuzeit, Bürgertumforschung (England, Deutschland);  
Postadresse: Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie der Universität Bielefeld, Postfach 100131, D-33501 Bielefeld;  
Email: mwienfor@Geschichte.uni-bielefeld.de

**Manfred Zollinger**, geb. 1956, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Spielforschung und Spielpädagogik der Universität „Mozarteum“ Salzburg;  
Forschungsschwerpunkte: Historische Spiel- und Freizeitforschung – sozial-, wirtschafts-, kriminalitäts- und mentalitätshistorische Aspekte des Spiels, Spiel als Faktor der Soziabilität im europäischen Vergleich, Geschichte des privaten und öffentlichen Glücksspiels (Casino, Lotterie, Lotto), Lese-, Buch- und Druckergeschichte, bibliographische Forschung; Publikationen: siehe [www.moz.ac.at/user/spiel](http://www.moz.ac.at/user/spiel);  
Postadresse: Pfeilgasse 2/16, A-1080 Wien;  
Email: Zollinger@magnet.at, <http://mailbox.univie.ac.at/~pauserj8/zollinger.htm>